

**Jahrbücher**  
des  
**Deutschen Reichs**

unter  
**Heinrich III.**

von  
**Ernst Steindorff.**

---

**Zweiter Band.**

---

Auf Veranlassung  
Seiner Majestät des Königs von Bayern  
herausgegeben  
**durch die historische Commission**  
bei der  
Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

**Leipzig,**  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1881.



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



4

~~40 a 17~~  
~~7. 124~~  
158c 22





# Jahrbücher

der

# Deutschen Geschichte.

---

Auf Veranlassung  
Seiner Majestät des Königs von Bayern  
herausgegeben  
durch die historische Commission  
bei der  
Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig.  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1881.

**Jahrbücher**  
des  
**Deutschen Reichs**

unter  
**Heinrich III.**

von  
**Ernst Steindorff.**

---

**Zweiter Band.**

---

Auf Veranlassung  
Seiner Majestät des Königs von Bayern  
herausgegeben  
**durch die historische Commission**  
bei der  
Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

**Leipzig,**  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1881.



Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

# Inhalt.

## 1047 (Fortsetzung und Schluß) . . . . .

Seite  
1—30

Zustände in Deutschland: neue Beunruhigung; Gefahr französischer Invasion; neuer Abfall Gotfrieds und anderer Laienfürsten; Bund mit Balduin von Flandern 1—6. Kaiser Heinrich in Augsburg; Uebergang des Bisthums von Eberhard auf Heinrich 7. 8. Fürstentag in Speier. Neue Bischöfe in Metz und Trier; Anfänge Eberhards von Trier 9. 10. Beziehungen des Reiches zu Ungarn: vergebliche Annäherungsversuche des K. Andreas; Graf Welf Herzog von Kärnten 11—14. Erste Feindseligkeiten der westdeutschen Rebellen; Umtriebe der Billunger 15. 16. Tag von Ranten; Tod des Herzogs Otto II. von Schwaben; Krieg mit Dietrich von Holland 17. 18. Aufruhr Gotfrieds und Balduins; Verheerung von Nymwegen und Verdun; Kampf um Lüttich 19—22. Bischof Wazo als Friedensstifter; Adalbert Herzog von Oberlothringen. Tod Herzog Heinrichs von Baiern 23. 24. Römische Verhältnisse: Papst Clemens II. und Petrus Damiani; Ende des Papstes, Usurpation des abgesetzten Benedict IX. 25—28. Successionen: in Rom Bischof Poppo von Brixen, in Bamberg Bischof Hartwig, in Fulda Abt Gebert 29. 30.

## 1048 . . . . .

31—62

Tod Poppo's, Abtes von Stablo und anderen Klöstern; Nachfolge Theoderichs 31—34. Landtag in Ulm; Otto von Schweinfurt Herzog von Schwaben 35. 36. Kaiser und Fürsten in Regensburg. Thronbesteigung des Papstes Damasus II. 37. 38. Verhältnisse des Klosters Reichenau. Burgund: Reichstag in Solothurn 39. 40. Kaiser Heinrich in Sachsen: Gerichtstag zu Pöhlde; Erzbischof Adalbert und die Billunger 41. 42. Beziehungen des Kaisers zu Dänemark und Frankreich: Zusammenkunft mit K. Heinrich I. in Ivrois; Bündniß 43—45. Fortgang des Krieges in Lothringen: Gotfrieds Sieg bei Thuin; Herzog Adalbert erschlagen; Gerhard Herzog von Oberlothringen 46. 47. Tod des Bischofs Wazo von Lüttich: sein Verhältniß zum Kaiser 48—50. Neue Äbte in Gembloux und anderen Klöstern; Dietwin Bischof von Lüttich 51. 52. Neue Vacanz in Rom: Tod des Papstes Damasus II.; Verhandlungen mit Erzbischof Galinard von Lyon 53. 54. Reichstag von Worms: Candidatur des Bischofs Bruno von Toul; Bruno's früheres Leben, sein Charakter; kaiserliches Mandat und Vorbehalt des neuen Papstes 55—60. Neue Prälaten in Brixen und Aquileja 61. 62.

Bayerische und sächsische Verhältnisse 63—66. Neue Kämpfe am Niederrhein; Faltung der Seemächte 67. 68. Papp Leo IX. Anfänge seines Pontificats: Nachwahl in Rom und Thronbesteigung 69—72. Rückkehr Hildebrands; päpstlicher Haushalt; Verhältnisse unter den Cardinälen 73—76. Neubildung des Collegiums; römische Synoden Leos IX.; reformatorische Richtung; Kampf wider die Simonie 77—80. Deutsche Beziehungen Leos IX.; Kaiser und Papp in Lothringen; Unterwerfung Gotfrieds und Balduins 81—84. Einwirkung auf Frankreich: kirchliche Zustände; Papp Leo IX. und K. Heinrich I. von Frankreich 85—88. Synode von Reims in Abwesenheit des Königs: päpstlicher Primat; Conflictc mit französischen Laienfürsten 89—92. Synode von Mainz: Anwesenheit des Kaisers; Beschlüsse gegen Simonie und Prieferehe 93—96. Rechtsverhältnisse einzelner Kirchen und Klöster 97. 98. Anfänge des Stiffes S. Simon und Judas in Goslar 99. 100. Kaiser und Papp im Elsaß; Würdigung ihres Zusammenwirkens 101—104.

Krieg mit Balduin V. von Flandern; Belagerung von Limburg 105—107. Urkunden für schwäbische Kirchen 108. Beziehungen zu Ungarn: Bischof Gebhard von Regensburg Haupt der Kriegspartei; Tag von Nürnberg; Kampf um Hainburg 109—112. Verhältnis zu Polen; Succession im Bisthum Merseburg 113. 114. Neue Aebte in Werben, Corvey und Farfa; Fortgang von S. Simon und Judas 115—117. Sicherung der Thronfolge: Geburt Heinrichs IV.; erster Fußbigungsact 118. Päpstliche Politik: Synode in Rom; Abendmahlsstreit, Verurtheilung Berengars 119—122. Unter-Italien: Grafen von Aversa und Fürsten von Capua 123. 124. Neue Eroberungen der Normannen; Anfänge Robert Guiscard's; nationale Conflictc 125. 126. Stellung des Pappes; Opposition von Benevent: Leo IX. in Melfi; Synode von Siponto 127—130. Synode von Cerelli 131. 132. Beziehungen des Pappes zu burgundischen und französischen Prälaten; zweite Reise nach Frankreich, Raft in Loul. Translation von S. Gerhard 133—135.

Wiedervereinigung von Kaiser und Papp; Tag von Augsburg 136—138. Dritte römische Synode. Udo Bischof von Loul 139. 140. Kaiser Heinrich in Cöln; Laufe Heinrichs IV.; Erzbischof Hermann II. in höchster Gunst 141. 142. Regiment und Ende Erzbischofs Barbo von Mainz; Uebergang des Erzbisthums auf Liutpold 143—146. Andere Successionen: in Magdeburg Tod Hunfrieds, Engelhard Erzbischof; neue Bischöfe in Cambrai, Constanz und Paderborn 147—150. Lothringische Verhältnisse: Empdrungsversuch des Grafen Lantbert von Löwen; Hennegau flandrisch; Gotfried im Dienste des Kaisers 151—154. Krieg mit Ungarn: deutsche Invasionen an der Donau und über Kärnten; Vormarsch und Rückzug des Kaisers; Kampf an der Nepeze 155—158. Friedliche Wendung: Vertrag zwischen K. Andreas und Markgraf Adalbert von Oesterreich; päpstliche Vermittelung 159. 160. Dritte römische Synode 161. Verhältnisse von Unter-Italien; Umwälzungen: in Benevent Papp Leo IX. weltlicher Fürst, und in Apulien Hunsfred Graf 162. 163. Streit um Benevent; päpstliche Kriegspolitik 164. Kaiser Heinrich in Sachsen; geistliches Gericht zu Goslar 165. 166.

Urkundliche Acte für einzelne Kirchen und Klöster 167. 168. Der Kaiser nach Burgund: Reichstag in Solothurn 169. Successionen in Ravenna und Freising. Ende Bischof Nitzlers; Ellinhard Nachfolger 170. 171. Ermordung des Markgrafen Bonifacius von Luscien; Anfänge der Markgräfin Beatriz 172—174. Wirren in Unter-Italien. Angriff des Papstes auf die Normannen 175. Katastrophe in Salerno: Ermordung Waimars; Gisulf Fürst von Salerno; Macht der Normannen 176—178. Fortgang des deutsch-ungarischen Krieges: Belagerung von Preshburg; päpstliche Einmischung; Rückzug der Deutschen 179—182. Kaiser und Papst in Regensburg: Cultus des heiligen Wolfgang; Reliquienstreit zwischen S. Emmeram und S. Denis 183—186. Würzburg und Bamberg in Proceß; neue Privilegien für Bamberg 187. Leo IX. und Erzbischof Liutpold von Mainz; Synode zu Mainz 188. 189. Erzbisthum Hamburg unter Adalbert. Zustände bei den Wenden: Aufschwung der Christianisirung unter Gohsfall; neue kirchliche Stiftungen 190—194. Norbische Provinzen von Hamburg. Island und Grönland; Stridefinnen; Ortneyß 195—198. Scandinavische Reiche: Dänemark und Norwegen unter R. Magnus 199. Abfall der Norweger unter R. Harald, der Schweden unter R. Emund 200—202. Erzbischof Adalbert und König Ewend von Dänemark: Ehestreit, Friedensschluß und Organisationspläne 203—205. Idee eines dänischen Erzbisthums und als Gegenproject Hamburg Patriarchat 206. 207. Neues System von Suffraganbisthümern; Zusammenhang mit Pseudoisidor 208—210. Adalbert päpstlicher Legat und Vicar nach Art des Bonifacius 211. Weitere Einwirkungen auf Island. Günstiger Umschwung in Schweden 212—214. Kaiser und Papst gegen die Normannen; Tauschvertrag über Benevent 215. Päpstliche Rüstungen; Opposition Gebhard's von Eichsfeldt 216. 217. Unruhen in Baiern. Konrad, jüngerer Sohn des Kaisers geboren 218. 219. Bacanz und Succession in Lyon. Tod des Bischofs Alberich von Osnabrück; Benno, Nachfolger 220. 221.

Zug von Merseburg: Bund mit König Ewend von Dänemark; Absetzung und Aufstand des Herzogs Konrad von Baiern 222—224. Kaiser Heinrich in Goslar: Landschenkungen an S. Simon und Judas; Urkunden für italienische Klöster 225. 226. Reichsversammlung in Tribur: Wahl und Huldbigung Heinrichs IV. 227. Ausbreitung des bairischen Aufstandes; Einfluß auf Ungarn 228. 229. R. Heinrich IV. Herzog von Baiern; Adalbero von Eppenstein Bischof von Bamberg 230—232. Papst Leo IX. in Italien: Synode und Tumult in Mantua; Zug durch die Romagna 233. 234. Römische Synode: Sentenz für Grado 235. Vorgänge in Unter-Italien: griechisches Apulien unter Argyrus von Bari; neue Niederlagen der Griechen 236—238. Annäherung des Papstes an die Griechen 239. Vormarsch des päpstlichen Heeres in das nördliche Apulien; Papst Leo IX. und die Normannen am Fortore; letzte Verhandlungen 240—245. Aufstellung der Heere; Schlacht bei Civitate; Niederlage und Auflösung der päpstlichen Kriegsmacht 246—250. Papst Leo IX. in der Gewalt der Normannen: unfreiwillige Residenz in Benevent 251. 252. Leos Beziehungen zu den Griechen: Verbindung mit Argyrus; Entzweiung mit dem Patriarchen Michael von Constantinopel 253—256. Einleiten der Griechen; Schriftwechsel; päpstliche Gesandtschaft 257. 258. Leos IX. Behauptung über Kaiser Heinrich III. 259. 260.

Reichsversammlung in Zürich: kaiserliche Befehle für Italien. Verhandlungen mit Argyrus von Bari 261—264. Ende Papst Leos IX.: Erkrankung und Abzug von Benevent; Tod in Rom 265—268. Kämpfe in Constantinopel: Sieg des Patriarchen 269. 270. Papstwahl: Gesandte der Römer und Hildebrand zum Kaiser 271. 272. Herzog Gottfried nach Italien; Vermählung mit Beatrice von Tuscanen 273. 274. Thietbold von Champagne Vasall des Kaisers. Beziehungen zu Polen und Böhmen 275 276. Flandrische Invasionen; Verhältnisse von Cambrai 277. 278. Weiße und Krönung Heinrichs IV. 279. 280. Angriff des Kaisers auf Flandern; Kämpfe um T'Cluse und vor Lille; Rückzug über Tournay 281. 282. Deutsch-ungarischer Krieg: Sieg der Oesterreicher 283. 284. Reichsversammlung zu Mainz; Papstwahl; Subrogation des Bischofs Gebhard von Eichstätt 285. 286. Neue Bischöfe in Hildesheim, Speier, Utrecht 287. 288.

Vorgänge im Osten des Reiches: Thronwechsel in Böhmen 289. 290. Pacificirung von Baiern und Kärnthen 291. 292. Reichstag zu Regensburg: Papst Victor's II. Thronbesteigung; Pactum des Kaisers mit dem Papste 293. 294. Unter-Italien: neue normannische Eroberungen; Selbstbefreiung von Benevent 295. 296. Zug des Kaisers nach Italien: Hofhaltung in den Hauptstädten der Markgräfin von Tuscanen; Gerichtstage des Kaisers und seiner Königsboten 297—302. Sturz des Hauses Canossa: Vertreibung Gottfrieds; Verhaftung der Beatrice; Tod ihres Sohnes 303. 304. Kaiser und Papst in Florenz: Synode; Urkunden für Kirchen und Klöster; Papst Victor II. Herzog von Spoleto 305—308. Weltstellung des Kaiserthums: feindliche Mächte; Bündnißverhandlungen des Kaisers mit den Griechen; Richtung gegen die Normannen 309—312. Unter-Italien: Cardinal Friedrichs Eintritt in Montecassino 313. Städtepolitik Heinrichs III. 314—316. Vorgänge in Deutschland: Krieg um Niederlothringen 317. Verschwörung und Todesfälle oberdeutscher Fürsten: Ende Welfs III. und des abgesetzten Herzog Konrads 317—321. Rückkehr des Kaisers; Proceffe wegen Majestätsverbrechen; Bischof Gebhard von Regensburg in Haft 322. 323. Kaiser Heinrich in Zürich: Verlobung König Heinrichs IV. mit Bertha von Turin 324. Papst Victor II. und Abt Richer von Montecassino; Tod Richers; Conflicte wegen der Nachfolge 325—327. Vacanz und Succession in Niederaltach, Merseburg und Speier 328—330.

Kaiser Heinrich in Schwaben und am Rhein 331—333. Ende des Erzbischofs Hermann II. von Köln; Nachfolge Annos 334—336. Anfänge des neuen Erzbischofs; Beziehungen zum Kloster Braunweiler 337. 338. Sächsishe Verhältnisse; Ermordung des Pfalzgrafen Debo, Nachfolge Friedrichs 339. 340. Entzweiung des Kaisers mit R. Heinrich I. von Frankreich. Tag von Ivouis 341. Kaiser und Fürsten in Trier: Neuordnung der Vogtei und des Hofrechtes von S. Maximin 342. 343. Einwirkungen des Kaisers auf Fulda und auf bairische Kirchen: Begnadigung Gebhards von Regensburg 344—346. Böhmen: tumultuarische Anfänge des Herzogs Spitzihnev 347. 348. Beunruhigung der Elbmärkte; Grenzkrieg mit den Piutizen; Niederlage der Deutschen 349. Kaiser Heinrich in Goslar. Antunft des Papstes.

	Seite
Weitere Kriegereignisse 350. 351. Kampf an der Havel: Vernichtung des deutschen Heeres 352. Erkrankung des Kaisers; letztwillige Bestimmungen; endgültige Ordnung der Nachfolge 353—355. Tod und Bestattung des Kaisers 356. 357. Zur Würdigung Heinrichs III. Rückblick auf die Zeit und die Politik Konrads II. 358—360. Persönlichkeit Heinrichs III. Anfänge und Epochen seiner Alleinherrschaft 361. 362. Tendenz zur Universalmonarchie. Verhältniß zur Hierarchie und zur Nation 363. 364. Anfänglicher Aufschwung; ungünstige Abwandlungen; vortheilhafte Erscheinungen 365. 366. Mittelstellung zwischen Konrad II. und Heinrich IV. 367.	350—367

### Excursse.

I. Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III. und zur Kritik seiner Urkunden . . . . .	371—437
II. Aventin-Studien . . . . .	438—451
1. Gehören die verlorenen schwäbischen Reichsannalen zu den Quellen von Annal. Boior. lib. V?	
2. Aventin als Uebersetzer und Benutzer der Altaicher Annalen.	
3. Verhältniß zu einigen ungarischen Geschichtswerken.	
III. Itinerar Papst Leos IX. durch Unter-Italien (1049—1052) . . . . .	452—457
IV. Zur Geschichte Benevents unter Heinrich III. . . . .	458—467
1. Die Fürsten, ihre Verwandten und Beamten.	
2. Erzbisthum. Kloster von S. Sophia.	
3. Stadt Benevent. Politische Haltung.	
V. Heinrich III., Hildebrand (Gregor VII.) und die Papstwahlen von 1049 und 1054. . . . .	468—483
1. Antigregorianische Tendenzberichte. Frage des Schwures.	
2. Gregorianische Tendenzberichte, vornehmlich zur Geschichte der letzten Papstwahlen unter Heinrich III.	
3. Aus der sächsischen Kaiserchronik.	
VI. Angeblicher Conflict zwischen Heinrich III. und Ferdinand I. von Castilien . . . . .	484—490
—	
Nachträge und Berichtigungen . . . . .	491—497
Register . . . . .	498—554



# 1047.

(Fortsetzung und Schluß.)

Während der Abwesenheit des Kaisers in Italien hatte seine Regierung im deutschen Reiche ungehindert ihren Fortgang genommen.

Mehrere Bischofsitze: Straßburg, Verdun, Constanz waren, wie wir schon berichteten<sup>1)</sup>, mittlerweile erledigt und durch den Kaiser von Rom aus unerbütlich wiederbesetzt worden. Noch bevor er zurückgekehrt war, hatten die neuen Bischöfe ihr Amt angetreten.

Empörungen, wie sie Heinrich III. in den letzten Jahren seiner königlichen Regierung zu bewältigen gehabt hatte, kamen im Winter von 1046 auf 1047, während des Ueberganges in die kaiserliche Epoche, nicht vor. Auch von Fehden mehr privaten Ursprungs verlautet nichts. Im Gegentheil: von einem kundigen Zeitgenossen wird die Lage der ländlichen Bevölkerung als eine besonders befriedigende bezeichnet und diese Erscheinung gewiß richtig mit dem Umstande in Zusammenhang gebracht, daß die Ritterchaft, dieses unruhigste Element der deutschen Nation von damals, zum größten Theile in der Fremde weilte<sup>2)</sup>. Und dennoch, richtet man den Blick von der Oberfläche der Dinge mehr in die Tiefe, so ist nicht zu verkennen, daß der Friede keineswegs in dem Maße gesichert war, wie man es nach jenen günstigen Merkmalen hätte erwarten sollen.

Schon die neuerdings, im Spätsommer 1046, erfolgte Ummwälzung der ungarischen Monarchie: der Sturz des deutschfreundlichen Königs Peter, die Verwüstung des kaum begründeten Kirchenwesens durch eine heidnische, fanatisirte Volksmasse und die Erhebung eines echt nationalen Herrschers in der Person des Arpaden Andreas<sup>3)</sup> — dies alles waren Ereignisse, die auf neuen Krieg hindeuteten; im Grunde waren sie nichts anderes als der thatsächliche Wiederbeginn der alten,

<sup>1)</sup> Vb. I, S. 318, 319.

<sup>2)</sup> Anselm, Gesta episc. Leod. c. 61: Rex noster Henricus nondum imperator in Italiam profectus fuerat . . . Rarus apud nos miles et securus agricola, nullius interim metuentes incursionis, grata terebant ocia, cum ecce etc. SS. VII, 225.

<sup>3)</sup> Vergl. Vb. I, S. 305, 306.

erst kürzlich beigelegten Feindseligkeiten. Eine Friedensstörung von dieser Seite her war aber um so gefährlicher, je wesentlicher die Unterwerfung Ungarns unter die deutsche Lehnshegemonie dazu beigetragen hatte das Ansehen des Königs und Kaisers im Innern des deutschen Reiches zu behaupten. Im Jahre 1045 war dem lehns herrlichen Auftreten König Heinrichs in Ungarn die Unterwerfung des aufständischen Herzogs Gottfried von Oberlothringen auf dem Fuße gefolgt<sup>1)</sup>. Jetzt, da mit dem Throne des Königs Peter die deutsche Oberherrschaft zusammenbrach, ließ auch eine neue Beunruhigung Lothringens nicht lange auf sich warten, nur daß dies Mal der erste Anstoß dazu nicht aus dem Lande selbst hervorging, sondern von außen herkam, von Frankreich, von dem Hofe des capetingischen Königs Heinrich I.

Die Wehrlosigkeit, in welche der Römerzug Heinrichs III. Lothringen versetzt hatte, namentlich die fast vollständige Entblößung des Landes von Rittersoldaten war hier wohl bemerkt und mit Genugthuung begrüßt worden als eine günstige Gelegenheit alte Ansprüche zu erneuern und das viel umstrittene Land für Frankreich zu erobern. Stimmen der Art erhoben sich bald, am lauteften und entschiedensten in der Umgebung des Königs, unter seinen zahlreichen, kampflustigen Vasallen<sup>2)</sup>. Es wurde ihm geradezu ein bestimmter Plan vorgelegt, wonach er sich zunächst mit großer Heeresmacht gegen Aachen wenden und sich der dortigen Pfalz bemächtigen sollte: wäre diese in seinem Besitze, so würde ihm das Uebrige ohne Schwierigkeit zufallen<sup>3)</sup>. König Heinrich, mit der Masse seines Volkes der Meinung, daß Lothringen von Rechts wegen ihm, dem Könige von Frankreich, nicht aber dem Kaiser gebühre<sup>4)</sup>, und während des Jahres 1044 im Bunde mit dem aufständischen Herzog Gottfried von Oberlothringen<sup>5)</sup>, ging in der That auf den Kriegsplan ein und ließ sich in der Verfolgung desselben zunächst nicht beirren, auch nicht dadurch, daß die Kunde seines Vorhabens in Lothringen selbst einen schlimmen Eindruck machte. Bischof Wazo von Lüttich wenigstens gerieth über das Treiben der Franzosen in eine große Aufregung: es bewegte ihn ebenso sehr Sorge um das Wohl des Landes wie Unwillen über den beabsichtigten Rechtsbruch. Am liebsten hätte dieser patriotische und muthige Kirchenfürst Gewalt mit Gewalt vertrieben, aber da es ihm an Mannschaft fehlte<sup>6)</sup>,

<sup>1)</sup> Vb. I, S. 233, 237.

<sup>2)</sup> Facinus, ad quod multa satellitum milia rapinis inhiantium impellebant fluctuantem regis animum. Anselm. c. 61.

<sup>3)</sup> Regem et principes nostros abesse, raros hic milites nil contra moliri posse, postremo nichil obstare, quin possessa principali sede, in partem regni sui caetera deinceps cedat Lotharingia. Ibid.

<sup>4)</sup> Ibidem: Aquisgranum palatium, ut aiunt, olim iuri suo appendicium. Und weiter unten: velle sibi (Heinrich I.) vindicare regnum et palatium ab antecessoribus hereditario iure sibi debitum. Vgl. die entsprechende Aeußerung des Königs bei Lambert. Annal. a. 1056, SS. V, 157.

<sup>5)</sup> Vb. I, S. 216.

<sup>6)</sup> Pavet audito patriae periculo sancti patris sollicitudo, cui quia per vim resistendi copia non fuit, potentiae hominis tali temporis oportunitate abuti volentis, ingenio et ratione obviandum esse opus intellexit. Ibid.

so versuchte er den König gütlich umzustimmen mittels eines Schreibens, worin er die dringende Bitte, den Frieden zu halten, unter anderem durch einen Hinweis auf die früheren Freundschaftsbeziehungen beider Reiche<sup>1)</sup> unterstützte. Auch machte er geltend, daß sie, wenn ferner in Frieden verbunden, eine Macht bildeten, der keine Nation der Welt gewachsen wäre. Die Antwort des Königs war scharf abweisend. Er erging sich in Schmähungen gegen den Kaiser, betonte von Neuem die Rechtsansprüche, welche er auf Lothringen zu haben glaubte, und bezeichnete schließlich den Tag, an welchem der Angriff erfolgen würde. Indessen, wie drohend auch immer der König auftrat, Wazo fuhr trotzdem fort im Sinne des Friedens auf ihn einzuwirken. Nach dem Wortlaute zu urtheilen, den uns der Geschichtschreiber Anselmus von Wazos zweiter Friedensepistel überliefert hat, schlug dieser jetzt einen etwas anderen Ton an als das erste Mal: nicht Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit stehen da im Vordergrund, sondern das rechtlich und moralisch Gehässige seiner Handlungsweise wird dem Könige mit starken Ausdrücken<sup>2)</sup> vorgehalten. Mit einem deutlichen Appell an die Königsehre<sup>3)</sup> verlangt Wazo von Heinrich, er möge wenigstens die Rückkehr des Kaisers abwarten und ihm dann um so geziemender entgegenzutreten; in feierlicher Apostrophe macht er ihn schließlich verantwortlich für alles Uebel, welches er über Tausende von armen und unschuldigen Leuten herbeiführen würde, wenn er bei seinem Vorhaben beharren, wenn er wirklich mit seiner gewaltigen Ritterschaft das wehrlose Land überfallen wollte. Dem Gewichte dieser, mit echt geistlicher Beredsamkeit vorgetragenen Gründe vermochte König Heinrich nicht zu widerstehen. Er gab nach, entschied sich für Aufrechterhaltung des Friedens und berief die Bischöfe des Reiches zu einer Versammlung, in der er die Aenderung seines Entschlusses kund that. Zunächst ließ er Wazos Schreiben vorlesen, dann sprach er selbst einige Worte zum Lobe des Mütthichers, zum Tadel der Anwesenden: nicht von ihnen, seinen pflichtmäßig getreuen Kronvasallen, sondern von jenem, dem Ausländer, habe er heilsamen Rath empfangen<sup>4)</sup>.

So endete, noch ehe unser Kaiser das deutsche Gebiet wieder betreten hatte, aber auch nicht lange vorher<sup>5)</sup>, dieser neue Versuch

<sup>1)</sup> *Mittuntur ad regem . . . supplices ab eo litterae, veteres utrorumque regnorum et eorundem commendantes amicitias. Ibid.* Den letzten deutsch-französischen Freundschaftsvertrag hatte Heinrich I. selbst geschlossen mit Kaiser Konrad II. im J. 1032. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 274.

<sup>2)</sup> *Novit vestrae maiestatis excellentia, quam turpi pena secularis lex condemnet furti admissa, quae si in potentes cadere contigerit, licet apud homines aliud nomine videantur honestari, tamen in interni arbitrii conspectu eadem, immo in magnis eo magis extant dampnabilia, quo minori, ut ea admitterent, necessitate fuerant adducti. Ibid.*

<sup>3)</sup> *Pensate igitur, queso, quam sit Deo execrabile et indignum vestrae regiae liberalitati, longissime absentis comparis sedem et regnum velle furari et ab istius modi queso intentione animum revocate, quae manifeste repugnat vestrae dignitati. Ibid.*

<sup>4)</sup> *Extraneus extraneo sibi prae cunctis ex debito fidelibus sanum dedisset consilium. Anselm. l. 1.*

<sup>5)</sup> *Imperatori mox ex Italia reverso bot Heinrich I. die Hand zum*

französische Ansprüche auf Lothringen durchzusetzen. Er verlief so zu sagen im Sande, kam kaum über das Stadium eines Entwurfes hinaus, und daß dem so war, das wird in der einzigen Quelle, die uns darüber zu Gebote steht, von dem schon genannten Anselmus einzig und allein erklärt aus der Haltung Bischof Wazos und aus dem tiefen Eindruck, den dessen Bitten und Mahnungen schließlich auf den König von Frankreich machten<sup>1)</sup>. Inbessen bei allem Vertrauen zu der Darstellung Anselms wird man sich doch zu fragen haben, ob nicht seine Ansicht von dem plötzlichen, für das deutsche Reich so vortheilhaften Umschlag der französischen Politik eine einseitige und deshalb mangelhafte war, ob nicht auch noch andere Ursachen zu Grunde lagen? Und beachtet man nun, daß eine Fehde des französischen Königs mit seinem stolzen und mächtigen Vasallen Gaufred Martell, Grafen von Anjou, worüber ein nordfranzösischer, ein normannischer Geschichtschreiber des ausgehenden elften Jahrhunderts berichtet<sup>2)</sup>, höchst wahrscheinlich im Jahre 1047 stattfand<sup>3)</sup>, so liegt es nahe, dieses Ereigniß mit dem Gange der deutsch-französischen Beziehungen in Zusammenhang zu bringen<sup>4)</sup>, in dem feindlichen Auftreten Gaufreds<sup>5)</sup>, des Stiefvaters der deutschen Kaiserin Agnes, den eigentlichen Hemmschuh der französischen Politik zu erkennen.

Frieden. Ebendort im Schlußsatz des Kapitels. Ich nehme daher an, daß die Versammlung französischer Bischöfe, auf der sich Heinrich I. für den Frieden erklärte, ungefähr um Ostern 1047 (19. April) stattfand, und weiter, daß die kriegerische Bewegung, welche ihr vorausging, in die drei ersten Monate des Jahres fiel.

<sup>1)</sup> Ita certe facinus . . . dissuadere potuerunt longe positi unius hominis litterae. Anselm. l. l.

<sup>2)</sup> Guillelm. Pictav. Gesta Guillelmi regis Anglor. Bouquet, XI, 77, 79 Einige Daten zur Zeitbestimmung des Wertes ebendort S. 75, Anm.

<sup>3)</sup> Bei Guillelm. Pictav. l. l. bilden folgende drei Begebenheiten je eine Gruppe für sich: 1. Krieg des Herzogs Wilhelm von der Normandie mit abgefallenen Vasallen und deren Bundesgenossen aus dem französischen Burgund; das Ende war die Schlacht bei Bal-es-Dunes (Normandie, Thal der Orne), ein vollständiger Sieg Wilhelms und zwar erkochten mit Hilfe seines Lehnsheeren, des Königs Heinrich. 2. Die im Texte erwähnte Fehde zwischen König Heinrich und Gaufred Martell von Anjou: hier vergalt der Normannenherzog die Hilfe von Bal-es-Dunes — vicissitudinem regi fide studiosissima reddidit — er bildete mit seinen Rittern den eigentlichen Kern des königlichen Heeres und verhalf nun seinerseits dem König zum Siege. 3. Krieg zwischen Gaufred Martell und Wilhelm von der Normandie um den Besitz von Maine. Wie sich aus anderen Quellen ergibt, trug sich das erste Ereigniß im J. 1047 zu, das dritte aber im J. 1048 und der nächsten Folgezeit, so daß man das zweite in die Mitte zu setzen hat. Auch hindert nichts die Anfänge desselben, d. h. die feindlichen Akte Gaufreds, durch welche der König überhaupt erst zum Kampfe herausgefordert wurde, ins Frühjahr von 1047 zu verlegen. Zwar zur Zeit der Kaiserkrönung Heinrichs III. hatte sich auch Gaufred in Italien befunden, aber schon während der nächsten Fastenzeit, März und halb April 1047, war er nach Anjou zurückgekehrt. Bouquet XI, 285 n. d. mit dem zuerst von Mabillon publicirten Urkundenzeugniß über die Rückkehr des Grafen.

<sup>4)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 433.

<sup>5)</sup> Guillelm. Pictav. ed. Bouquet, XI, 77: Rex etenim Henricus contumeliosis Gaufredi Martelli verbis irritatus, exercitum contra eum duxit. p. 73: vexavit idem (Gaufr.) Franciam universam, regi rebellans. Bgl.

Raum war nun aber die Gefahr abgewandt, welche die kaiserliche Herrschaft über Lothringen von Frankreich her bedroht hatte, so erhob sich eine neue, größere im Lande selbst. Der alte und allgemeine Gegensatz von weltlichem und geistlichem Fürstenthum trat wiederum in voller Schärfe hervor: Lothringen wurde der Heerd einer Verschwörung von Laienfürsten, welche sich ebenso sehr gegen die geistlichen Mitfürsten, namentlich gegen die Bischöfe wie gegen den Kaiser richtete und das Haupt des Unternehmens war Gotfried, der von Heinrich III. erst vor Jahresfrist begnadigte und neu eingesetzte Herzog von Oberlothringen.

Die Wiederherstellung Gotfrieds war ein Gnadenakt im strengsten Sinne des Wortes gewesen. Jedes Rechtsanspruches durch ein Urtheil des Fürstengerichtes beraubt<sup>1)</sup>, herrschte Gotfried in Oberlothringen seit dem Mai des Jahres 1046 nicht kraft eigenen, ererbten Rechtes, sondern lediglich von Königs oder Kaisers Gnaden; er herrschte ferner belastet mit einem Mißtrauen, dessen thatsächlicher Ausdruck die Geiselschaft seines Sohnes war<sup>2)</sup>. Dieser war nun zwar mittlerweile und noch in der Haft gestorben, aber das Mißtrauen des Kaisers wurde dadurch um nichts geringer: es dauerte fort der Art, daß er bei einem Indulgenzakte, den er wohl anläßlich seiner Kaiserkrönung in der Peterskirche zu Rom vornahm, allen seinen Widersachern oder Schuldern Verzeihung gewährte, nur Gotfried wurde sie vorenthalten!<sup>3)</sup> Diese ging in der That seit dem Tode seines Sohnes<sup>4)</sup> damit um, die Machtbefugnisse, welche ihm, wie er glaubte, widerrechtlich vorenthalten wurden, also besonders die Grafschaft in Verdun und das Herzogthum in Niederlothringen, noch ein Mal zu beanspruchen und da jener Vorgang in Rom ihm jede Aussicht nahm, daß er gütlich, durch Unterhandlungen, zum Ziele kommen würde, so beschloß er wieder Gewalt zu gebrauchen, gegen den Kaiser einen neuen, seinen zweiten Aufstand ins Werk zu setzen.

Zunächst suchte und fand er Bundesgenossen, vor Allen Balduin V., Grafen von Flandern. Dieser hatte sich bei Gotfrieds erster Rebellion neutral verhalten und so Gelegenheit gefunden, seinem Hause durch

Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 79; Freeman, History of the Norman conquest of England II, 279.

<sup>1)</sup> Eb. I, S. 217.

<sup>2)</sup> Ebenort S. 295.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. a. 1047: Hic (Gotefridus) . . . iam omnimodis desperatus erat gratiam imperatoris sibi ultra posse conciliari, idcirco quod hanc sibi denegatam viderat, ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus. SS. XX, 804. Das Demüthigende in der Stellung, welche Gotfried seit seiner Freilassung, Mai 1046, einnahm, ist treffend hervorgehoben in dem bezüglichen, sonst allerdings ganz ungenügenden Berichte Lamberts von Hersfeld, Annal. a. 1046: Gotefridus custodia absolutus, dum videret nec intercessionem principum, nec dedicionem quam sponte subierat, sibi aliquid profuisse et rei indignitate et inopiae familiaris taedio permotus, bellum rursus de integro sumpsit.

<sup>4)</sup> Der Causalzusammenhang zwischen dem Tode des Herzogssohnes und dem zweiten Aufstande des Vaters ist angebeutet bei Sigebert, Chron. a. 1045: Quo (filio) defuncto in obsidatu, ad rebellandum grassatur, SS. VI, 358.

die Gunst des Königs einen bedeutenden Machtzuwachs, die Belehnung seines Sohnes mit einer Markgrafschaft an der deutsch-flandrischen Grenze zu verschaffen<sup>1)</sup>, während er jetzt vermuthlich eben dieser Erwerbung wegen auf Gotfrieds Seite trat. Denn mochte nun der Gegenstand der Belehnung, wie wir annehmen, die Markgrafschaft von Antwerpen sein oder nicht, jedenfalls handelte es sich dabei um ein Besitzthum, welches Gotfried vom Reiche für sich beansprucht hatte<sup>2)</sup> und welches er wahrscheinlich nun auch von dem neuen Besitzer, beziehungsweise dessen Vater zurückverlangt haben würde, wenn letzterer nicht vorgezogen hätte, seine Parteilichkeit zu verändern, von dem Reichsoberhaupte zu dem rebellischen Fürsten überzugehen. Oder sollten Gotfried und Balduin sich etwa in der Weise vertragen haben, daß jener alles zurückwarb, was der Flandrer ihm durch die königliche Belehnung von 1045 entzogen hatte, während Balduin sich für diesen Verzicht durch eigenmächtige Occupation von anderem Reichsgut, also auf Kosten des Kaisers schadlos hielt? Auf diese Vermuthung führt eine der jüngeren Hausgeschichten (Genealogien) von Flandern<sup>3)</sup>. Sie berichtet von einer Gebietsinjurpation Balduins, welche die Ursache war seiner langen Kämpfe mit dem Kaiser und deshalb nicht wohl anders als in dem laufenden Jahre 1047 stattgefunden haben kann; sie erzählt, wie Balduin die Schelde überschritt, zunächst bei Oudenaarde eine Burg erbaute, dann bei Cham eine andere zerstörte und Brabant bis zum Vender besetzte. Sehr bereit zum Abfall war ferner der vornehmste Herr der friesischen Lande, Markgraf Dietrich, Graf von Holland. Er hatte die im Jahre 1046 erlittene Niederlage und den damit verknüpften Gebietsverlust keineswegs verschmerzt<sup>4)</sup>; vor allem, er war nicht gewillt zu dulden, daß die benachbarten Kirchenfürsten, der Bischof von Utrecht an der Spitze, auf seine Kosten, jedenfalls ihm zum Schaden, zu größerer Macht emporstiegen — eine Richtung<sup>5)</sup>, die ja auch Gotfried selbst sehr entschieden verfolgte, indem er darauf ausging, dem Bischof von Verdun die Grafschaft in der Stadt zu entreißen<sup>6)</sup>. Unter den niederlothringischen Herren wurde durch Balduins Einfluß Markgraf Hermann, Graf von Mons, von dem Kaiser abtrünnig gemacht. Wie es scheint, ohne an Gotfrieds Machtbestrebungen unmittelbar beheiligt zu sein, war er zunächst und vor allem Bundesgenosse, Parteilänger des Flandrers: ein beschworener Vertrag band

<sup>1)</sup> Vgl. Bb. I, S. 227, 228.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1045: filium Baldwini militem . . accepit (König Heinrich III.) ibique marcham suae terrae conterminam, pro qua Gotefridus contenderat, dedit.

<sup>3)</sup> Flandria Generosa c. 10, SS. IX, 320.

<sup>4)</sup> Als Motiv des Abfalles ausdrücklich bezeichnet von Herim. Aug. Chron. a. 1046. Vgl. Bb. I, S. 294, Anm. 2.

<sup>5)</sup> Sie erhellt aus dem Vorgehen Dietrichs um die Mitte dieses Jahres. S. unten.

<sup>6)</sup> Laurent. Gesta episc. Virdun. c. 2: Eadem ducis infensio Theodericum mox episcopum infestabat, quia et ipse nominati comitatus principatum ei non recogoverat. SS. X, 492.

fie an einander<sup>1)</sup>. Aber die Seele des Unternehmens, Anstifter und Führer zugleich, war nach wie vor Gotfried<sup>2)</sup>: mit der ihm eigenen Verschlagenheit<sup>3)</sup> wußte er es so einzurichten, daß die Kämpfungen zum Kriege überall in Gang kamen und ebenso energisch wie umfassend betrieben wurden<sup>4)</sup>, daß aber der Kaiser nicht eher Kunde davon erhielt, als bis er wieder mitten in Deutschland stand und anderweitig, namentlich durch die ungarischen Ereignisse, vollauf beschäftigt war.

Auf demselben Wege, auf welchem Heinrich III. nach Italien gezogen war, durch das Etzhthal und über den Brenner kehrte er um die Mitte des Mai nach Deutschland zurück<sup>5)</sup> und begab sich zunächst nach Augsburg, wo er zu Anfang der Himmelfahrtswoche, am 25., spätestens am 26. Mai eintraf<sup>6)</sup>. An eben diesem Tage starb Bischof Eberhard<sup>7)</sup>, nachdem er auf dem Stuhl von Augsburg achtzehn Jahre gesessen hatte<sup>8)</sup>. Am 27. wurden die Exequien gefeiert<sup>9)</sup> und schon am 28., dem Himmelfahrtsfeste selbst, setzte der Kaiser einen neuen Bischof ein. Eberhards Nachfolger wurde einer der Hofgeistlichen, Ramens Heinrich, kaiserlicher Capellan<sup>10)</sup> und höchst wahrscheinlich außerdem noch Kanzler für Italien gerade während der Dauer des Römerzuges<sup>11)</sup>.

<sup>1)</sup> Anselm. Gesta episc. Leod. c. 59: Quodam tempore (1047, wie der Herausgeber richtig angemerkt hat) Herimannus Montis, qui dicitur Castrorum locus, comes et marchio pactum cum Balduino Flandrensi iure iurando firmaverat etc. SS. VII, 224.

<sup>2)</sup> Am prägnantesten wird seine leitende Stellung bezeichnet in den Annal. Altah. a. 1047: Quapropter Diotricum, Paldwinum omnesque, quos socios nequitiae suae adsciscere poterat, assumpsit. S. auch Sigebert. Chron. a. 1046: Instinctu Godefridi comes Flandrensium . . . . rebellat.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1047: cum Gotefridus quoque dux rebellionem suam callidius legationibus dissimularet.

<sup>4)</sup> Neuere Forscher: Giesebrecht, Kaiserzeit II, 432, 433, Zaercherst, Godefried der Bärtige S. 21 nehmen an, daß der französische Anschlag des Frühjahr und Godefrieds Vorbereitungen zu einem neuen Aufbruch in Zusammenhang standen. Aber weder in der Uebersetzung noch in dem weiteren Verlaufe der Dinge finden sich Stützpunkte für diese Annahme. Im Gegentheil, die Unzulänglichkeit des französisch-Lothringischen Bündnisses von 1044 und die Gotfried so feindliche Richtung des Bündnisses, welches der Kaiser und der König von Frankreich im Herbst 1048 abschlossen, sprechen vielmehr dafür, daß Franzosen und Lothringer im Jahre 1047 selbständig, jeder Theil für sich, operirten.

<sup>5)</sup> Vgl. Eb. I, S. 335.

<sup>6)</sup> Herim. Chron. a. 1047: Augustam Vindelicam in letaniis ante ascensionem Domini veniens.

<sup>7)</sup> Der Tag nach Necrolog. SS. Udalrici et Aerae, Placid. Braun, Notit. literar. VI, 51 mit einem Zusatz, wonach Bischof E. diesem Kloster eine Brücke über den Lech zum Geschenk gemacht hatte. Das Jahr nach Herim. Chron. l. I. Annal. Augustani a. 1047, SS. III, 126, welche in dem auf Eberhard bezüglichen Abschnitt meistens selbständig, von Hermann unabhängig sind; Annal. Altah. a. 1047, mit dem unrichtigen Tagesdatum des 24. Juni, in nativitate sancti Joannis baptistae, Augustam intrante, Ebbo . . . moritur. Lambert Hersfeld. a. 1047; Annal. Elwagens. a. 1047, SS. X, 18.

<sup>8)</sup> Seit Ende April, Anfang Mai 1027. Vgl. Eb. I, S. 21.

<sup>9)</sup> Annal. Augustani l. I.

<sup>10)</sup> Annal. August. in Verbindung mit Herim. Chron. a. 1047. Annal. Altah. und Lambert. Hersfeld. a. 1047.

<sup>11)</sup> Vgl. Eb. I, S. 353, 354. Wenn der neue Bischof Heinrich II. in dem

Von Augsburg zog der Kaiser nach Speier, um hier am 7. Juni das Pfingstfest zu feiern und die Fürsten des Reiches um sich zu versammeln, mit ihnen Rath zu halten<sup>1)</sup>. Ein dritter Zweck dieses Aufenthaltes in Speier war die Beisezung der Gebeine des Abtes Guido von Pomposia: aus Italien übergeführt<sup>2)</sup> und schon vor Vielen, namentlich von dem Kaiser selbst als wunderthätige Reliquie verehrt, fanden sie nun endgültig ihre Ruhestätte auf deutschem Boden in der Basilika S. Johannes des Evangelisten vor der Stadt Speier, einer Kirche, welche von Kaiser Konrad II. gestiftet und begonnen, damals noch im Bau begriffen war und erst in den späteren Jahren Heinrichs III. vollendet worden ist<sup>3)</sup>. Zuletzt wandelte sich der Name des zugehörigen Stiftes von S. Johannes in S. Guido, der Hauptreliquie zu Ehren<sup>4)</sup>.

Was den nach Speier berufenen Fürstentag anbetrifft, so steht allerdings fest, daß er zu Stande kam<sup>5)</sup>, aber über die Zusammenziehung desselben und über die Verhandlungsgegenstände kann man sich doch nur eine Vermuthung bilden auf Grund einiger Regierungshandlungen, welche der Kaiser ungefähr gleichzeitig oder doch nur wenig später vornahm.

Verzeichnen wir zunächst zwei Akte seines geistlichen Regiments: sie beziehen sich beide auf bischöfliche Kirchen im oberen Lothringen.

Am 30. April oder am 2. Mai<sup>6)</sup> starb Bischof Theoderich II.

Verzeichniß bei Potthast, Bibliotheca Histor. Supplem. p. 271 mit dem Zusatz: „Propst von Goslar“ ausgeführt wird, so weiß ich nicht, worauf sich das stützt. Aus der mir bekannten Uebersetzung läßt sich diese Bezeichnung nicht erweisen.

<sup>1)</sup> Herim. Chron. a. 1047.

<sup>2)</sup> Vgl. Bb. I, S. 333.

<sup>3)</sup> Herim. Chron. 1047 in Verbindung mit den bezüglichen Daten des Codex minor der Kirche von Speier, Annal. Spirens. SS. XVII, 82 und bei Johann. de Mutterstadt, Chron. praesul. Spirens. Böhmer, Fontes IV, 334. In der älteren Vita S. Guidonis ist die Translation nach Speier nur obenhin berührt, c. 15, ed. Acta Sanctor. Bolland. Mart. Tom. III, 918, vgl. Mabillon, Acta Sanctor. VI, 1. p. 453. Die hier p. 448 ex Chronico Saxonico a. 1047 citirte Notiz über die Translation ist entnommen aus dem Annalista Saxo a. 1047, SS. VI, 687, der seinerseits in letzter Instanz auf Hermann von Reichenau beruht.

<sup>4)</sup> Johann. de Mutterstadt, Chron. l. l. und ein Excerpt aus den Brevariis Spirens. in Acta Sanctor. Bolland. l. l. p. 912. Auffassend ist hier die Datirung der Translation auf den 4. Mai, IV. Nonas Maii, während doch erst der 7. Juni als richtig gelten kann. Auf einer p. 913 reproducirten Inschrift der Kirche S. Guido ist nur das Jahr 1047 angegeben.

<sup>5)</sup> Herim. Chron. a. 1047: Spirae . . colloquium cum regni principibus habuit.

<sup>6)</sup> Das erstere Datum — II. Kal. Maii — nach der Meyer Uebersetzung in den Gesta episc. Mettens. c. 48, SS. X, 543 und einer vermuthlich alten Gabelschrift (Weitafel in Kreuzform), Histoire de Metz II, 136 und Gallia Christiana XIII, 781, sowie nach dem Necrolog. Weissenburg. B. F. IV 311; das andere — VI. Non. Maii — nach dem ebenfalls beachtungswertigen, Cod. Ranshof. SS. IV, 791, der auf Haus- und Familientradition beruht. In Betreff des Todesjahres sind maßgebend: Herim. Chron. a. 1047 mit der bezeichnenden Wendung: Theodericum nuper defunctum und Annal. S. Vincentii Mettens. a. 1047, SS. III, 157, wenn auch hier leibiglich die Succession Adalberos verzeichnet ist. Dem gegenüber erscheint es als Ungenauigkeit, wenn

von Metz, seiner Dienstzeit nach der älteste unter den damaligen deutschen Kirchenfürsten, da er bereits im Jahre 1005 erhoben war<sup>1)</sup>, und außerdem merkwürdig durch seine Familienbeziehungen. Als Sohn des ersten historisch bedeutsamen Luxemburgers, des Grafen Siegfried und Bruder der Kaiserin Kunigunde<sup>2)</sup> gehörte er zu jenen machtbegierigen und unruhigen Schwägern Kaiser Heinrichs II., welche diesem durch ihre rücksichtslose Interessenpolitik mehr als ein Mal große Verlegenheiten bereiteten, und wenn Theoderich auch mit der Zeit einlenkte, wenn er noch unter Heinrich II. ein loyaler Reichsfürst wurde, so wurde er doch nie in dem Maße ein geistlich gearteter Bischof, wie es z. B. sein Nachbar, Bruno von Toul war<sup>3)</sup>. Auch unter Heinrich III. bestand Theoderichs Bedeutung vornehmlich darin, daß er an seinem Theile und nunmehr zusammen mit seinen beiden Neffen, mit Heinrich, Herzog von Baiern, und Friedrich, Herzog von Niederlothringen, die fürstliche Stellung des luxemburgischen Hauses erfolgreich aufrecht hielt. Eben dieses dynastische Interesse wurde nun auch bei der Neubesezung des Bisthums gewahrt. Denn Adalbero, den der Kaiser um die Zeit des Speierer Fürstentages zum Bischof von Metz erhob<sup>4)</sup>, war wiederum ein Luxemburger, ein Bruder jener beiden Herzoge und folglich ein Neffe seines Vorgängers<sup>5)</sup>, dem er übrigens in Bezug auf Charakter und Wesen nicht nahe stand. Adalbero, in der Reihe der Bischöfe von Metz der dritte dieses Namens, war ein Geistlicher nach dem Sinne des strengeren Mönchtums, welches damals in der lothringischen Klosterwelt vorherrschte und doch auch schon auf mehreren Bischofsstühlen, wie in Toul, in Verdun, in Lüttich bedeutende Vertreter seiner Grundsätze gehabt hatte. Seine Vor-

---

Sigebert den ganzen Vorgang, den Tod Theoderichs und die Succession Adalberos ins Jahr 1046 verlegt, SS. VI, 358. So sind Histoire de Metz II, 136 und S. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 335 ff. zu dem unrichtigen Todesjahr 1046 gekommen, und vollends irren die Gesta episc. Mettens. l. l., wenn sie Theoderich eine Lebenszeit von nur 30 Jahren zuschreiben, während die Gesta Abbat. Trudon. contin. SS. X, 383 in den entgegengesetzten Fehler verfallen, ihn 49 Jahre regieren lassen. Derselben Quelle zufolge endete Theoderich in dem Kloster S. Trond, nachdem er dieses noch auf dem Sterbebette mit einer nutzbringenden Stiftung bedacht hatte. Ueber eine verlorene Vita Theoderici s. Wattenbach, Bd. II, S. 99, 104.

<sup>1)</sup> Girsch, Bd. I, S. 360.

<sup>2)</sup> Nach der Geschlechtsstafel bei Girsch, S. 537.

<sup>3)</sup> Dagegen war Th. ausgezeichnet durch profane Bildung. Das lobende Prädikat eines grammaticus notirt Wattenbach a. a. O. Auch hat er den Ruhm zu der jetzigen Kathedrale von Metz den Grund gelegt zu haben. Girsch, S. 535.

<sup>4)</sup> Herim. Chron. a. 1047: Adalberonem . . . episcopum . . . constituit.

<sup>5)</sup> Girsch, S. 537, 538, Anm. 7 mit einem bezeichnenden urkundlichen Selbstzeugniß Adalberos: successor Theoderici et cognatione et ordine. Vgl. Gesta abbat. Trudon. contin. SS. X, 384: Adelbero eius (sc. Theoderici) consanguineus, nepos Adelberonis tercii huius nominis ex fratre Theoderico duce Lotharingie seu Mosellorum. Gemeint sind Bischof Adalbero II. von Metz (984—1005) und Theoderich I., Herzog von Oberlothringen, die Söhne Friedrichs von Bar, des Stifters der Dynastie, aber dunkel ist die meines Wissens allein hier hervorgehobene Verwandtschaft derselben mit den Luxemburgern.

bildung hatte Adalbero in Toul erhalten<sup>1)</sup>, in der von Bischof Berthold (995—1019) reformirten Stiftsschule: erst als Zögling, dann als Lehrer hatte er ihr angehört; Bruno, der nachmalige Bischof von Toul, mit Adalbert überdieß verwandt, empfang von ihm Unterricht. Indessen, was Adalbero schon als Züngerling zu allgemeinerem Ansehen verhalf, war nicht sowohl seine Gelehrsamkeit als seine Sittenstrenge. Mit dem Cölibat nahm er es ernst und gewissenhaft; auch sonst muthete er sich durch Fasten und Nachtwachen gesundheitsgefährliche Kasteiungen zu, wie sie gewöhnlich nur bei eifrigen Mönchen vorkamen. In dem neuen Berufstreife, der Diöcese Metz, muß Adalbero bereits vor seiner Erhebung bekannt und beliebt gewesen sein. Es wird berichtet, daß Klerus und Laien ihre Stimmen für ihn erhoben, ihn wohl geradezu gewählt haben<sup>2)</sup>, und wenn der Kaiser sich nicht anders entschied, so bestimmte ihn dazu, wie man annehmen darf, doch nicht allein der politisch-dynastische Gesichtspunkt, sondern wohl eben so sehr Uebereinstimmung mit der geistlichen Art und Richtung des neuen Bischofs<sup>3)</sup>. Die Einsetzung desselben erfolgte um die Mitte des Juni, ganz gleichzeitig mit dem Abgang des bisherigen Metropolitens von Metz, des Erzbischofs Poppo von Trier<sup>4)</sup>.

Wie der verstorbene Theoderich von Metz so war auch Poppo einer der wenigen deutschen Prälaten, welche unter einer bedeutend jüngeren Generation noch das Zeitalter Heinrichs II. repräsentirten<sup>5)</sup>. Auch begegnete er sich mit jenem in der Neigung zur Baukunst. Es genügte ihm nicht, unter Konrad II. den Dom seiner Hauptstadt Trier, die Kathedrale von S. Peter, gründlich restaurirt und so vor einem drohenden Einsturz bewahrt zu haben<sup>6)</sup>. Unter Heinrich III. unternahm er einen völligen Neubau, der das alte Gebäude an Umfang um das Dreifache übertreffen sollte, und er erlebte auch noch, daß die Außenwände sich über die sehr tief gelegten Fundamente erhoben, „bis zur Höhe eines Speeres“. Dann aber befahl ihn in Folge eines Sonnenstiches, den er sich bei der Beaufsichtigung des Baues zugezogen hatte, eine schwere Krankheit<sup>7)</sup> und dieser erlag er am 16. Juni dieses Jahres<sup>8)</sup>, im zweiunddreißigsten seines langen, an geistlichen Ehren,

<sup>1)</sup> Dies und das folgende nach Wibert, *Vita Leonis IX*, l. I, c. 2 u. 3. ed. Watterich I, 130. Vgl. Battenbach I, 277.

<sup>2)</sup> Wibert, c. 3: *ad antistitium Mediomatricae urbis voto cleri et plebis magis quam suo assumptus*.

<sup>3)</sup> Er wird charakterisirt von Sigebert, *Chron. a. 1046: magnae prudentiae et sanctitatis und in den Gesta episc. Mettens. l. I. als: sanctitate ac venerabilis religione . . . pacis amator et coenobiorum reparator*.

<sup>4)</sup> Die Gleichzeitigkeit beider Vorgänge ist hervorgehoben bei Herim. *Chron. a. 1047*.

<sup>5)</sup> Ordinirt wurde P. am 1. Januar 1016. *Sirsch, Jahrb. Bd. III, S. 27*.

<sup>6)</sup> *Gesta Treveror. c. 31, SS. VIII, 173 und Contin. I, c. 7, ibid. p. 180, 181*.

<sup>7)</sup> *Gesta Treveror. Contin. I, l. 1*.

<sup>8)</sup> Herim. *Chron. a. 1047; Annal. S. Eucharii Trevir. 1047, SS. V, 10; Annal. Altah. 1047; Annal. necrolog. Fuld. 1047, B. F. III, 160*. Sichtlich des Todestages: XVI. Kal. Julii treten ergänzend hinzu: *Necrolog. S. Maximini bei Hontheim, Prodröm. p. 979; Necrolog. Epternac. in den*

aber auch an weltlichen Händeln reichen Pontificats, von den beiden Kaisern des fränkischen Hauses, namentlich von Heinrich III. nicht in dem Maße begünstigt, wie man es bei den doch ziemlich nahen verwandtschaftlichen Beziehungen<sup>1)</sup> hätte erwarten sollen, aber in dem nächsten Bereiche seines Wirkens, in Trier selbst hochgeschätzt<sup>2)</sup> und lange untergessen als einer der vorzüglicheren Regenten des Erzstiftes. Eingedenk seines persönlichen Verhältnisses zu S. Simeon, dem erst jüngst und auf Poppo's Betrieb kanonisirten Eremiten auf der Porta Nigra<sup>3)</sup> bestattete man ihn ebendort, in der Kirche des Stiftes, welches er selbst Simeon zu Ehren in, beziehungsweise an dem kolossalen Römerbau errichtet hatte<sup>4)</sup>. Nachfolger Poppo's im Erzbisthum wurde der Dompropst Eberhard von Worms<sup>5)</sup>, seiner Herkunft nach ein vornehmer Schwabe, dessen Vater Heinrich<sup>6)</sup> hieß, und schon in seiner bisherigen Stellung ein Mann von Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Wenn die jüngere Bisthums Geschichte von Trier<sup>7)</sup> nicht übertreibt, so genoß Eberhard allgemeines Vertrauen und wurde wie von dem Kaiser, so auch von den Fürsten oft zu Rathe gezogen. Seine Erhebung zum Erzbischof erfolgte durch kaiserliche Subrogation<sup>8)</sup>, indessen doch nicht, ohne daß die wahlberechtigten, geistlichen und weltlichen Diöcesanen von Trier ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt hätten<sup>9)</sup>. Der Tag, an welchem Eberhard ordinirt wurde, läßt sich

Publications de l'Institut de Luxembourg XXVII (V) p. 160; Gesta Treveror. Contin. I, l. 1. und die epigraphischen Daten bei Brower, Annal Trevir. p. 645, wiederholt Gallia Christ. XIII, 410. Außerhalb Triers wurde der Tod Poppo's notirt in Weissenburg, Necrol. Weissenb. B. F. IV, 312 und in dem Nekrolog von Bernolds Chronik, SS. V, 392, hier aber ungenau zum 15. Juni, XVII. Kal. Julii, während der Weissenburger Nekrolog mit der Uebersetzung von Trier übereinstimmt.

<sup>1)</sup> Poppo war als Bruder des im Jahre 1015 verstorbenen Herzogs Ernst I. von Schwaben Schwager der Kaiserin Gisela.

<sup>2)</sup> Bei einer Gütertradition an das Stift S. Simeon aus dem J. 1053 gedachte der Stifter, ein erzbischöflicher Vasall Anselmus auch Poppo's und dessen Seelenheil pro remedio . . . domini mei omnium carissimi, scilicet bonae memoriae archiepiscopi Popponis. Beyer, Urkundenbuch I, 397.

<sup>3)</sup> Vgl. Bb. I, S. 497.

<sup>4)</sup> Gesta Treveror. l. 1. und Contin. I, l. 1. — Von den drei hohen Geistlichen Namens Poppo, welche in einem gleichzeitigen Bamberger Missale als verstorben notirt und der göttlichen Gnade empfohlen werden, ist wahrscheinlich der erste identisch mit dem unsrigen. Hirsch, Bb. I, 557.

<sup>5)</sup> Herim. Chron. a. 1047 und Gesta Treveror. Contin. I. c. 8. Ganz allgemein nehmen von Eberhards Succession Notiz: Gesta Treveror. c. 32; Annal. S. Eucharii Trevir. a. 1047; Annal. Altab. a. 1047.

<sup>6)</sup> So nach der aus Brower, Annal. p. 524 angeführten nekrologischen Notiz, SS. VIII, 181. Vgl. ebendort Gesta Treveror. Contin. I, c. 8: Everhardus . . . natus patre Higelino comite Alamanniae. Weiteres ist über diesen noch nicht ermittelt. Vgl. Stälin, Würtemb. Gesch. I, 546.

<sup>7)</sup> Gesta Treveror. Cont. I, l. 1.

<sup>8)</sup> Herim. Chron. a. 1047.

<sup>9)</sup> Gesta Treveror. l. 1.: successit . . . cum cleri plebisque consensu E. und weiter unten: Unde contigit, ut Treveri orbata suo antistite, eis ad quos electio pertinebat, petitioni regis coniventibus, iam dictae metropoli subrogaretur episcopus.

nicht mehr genau feststellen: gewiß ist nur, daß dieser Akt frühestens Ende Juni, spätestens Anfang September<sup>1)</sup> stattfand. Der Kaiser selbst bemühte sich dem neuen Erzbischof von vorneherein alle die kirchlichen Ehren und Auszeichnungen zu sichern, auf die er als Oberhaupt der Kirche von Trier Anspruch hatte. Papst Clemens II. empfing eine darauf bezügliche Bitte des Kaisers und entsprach ihr, indem er durch Privileg vom 1. October d. J.<sup>2)</sup> Eberhard das Pallium verlieh. Zugleich bestätigte er ihm alle Gerechtsame, welche frühere Päpste der Kirche von Trier verliehen hatten.

Die Anfänge Adalberos III. von Metz und Eberhards von Trier verliefen friedlich, auch in sofern als sie unter den aufrührerischen Plänen, welche Herzog Godefried und dessen Verbündete noch in der Stille verfolgten, unseres Wissens nicht zu leiden hatten. Es begreift sich daher, wenn der Kaiser während seines Aufenthaltes am Mittelrhein, anstatt noch weiter in die lothringischen Verhältnisse einzugreifen, sein Augenmerk vorzugsweise auf die Lage der Dinge im Osten des Reiches richtete, wenn er mit den deutschen Großen namentlich über seine ungarische Politik zu Rathe ging.

König Andreas hatte mittlerweile eine außerordentlich friedfertige Gesinnung an den Tag gelegt. Schon wiederholt<sup>3)</sup> waren am deutschen Hofe Gesandte von ihm erschienen, vor allem um sein Bedauern über das Vorgefallene auszudrücken. Nur, weil er nicht anders gekonnt habe — ließ Andreas erklären — weil er von den Ungarn gezwungen worden sei, habe er die Regierung übernommen; an der Mißhandlung des Königs Peter sei er unschuldig; er selbst habe sich gegen die Verschwörer gewendet und einen Theil derselben hinrichten lassen, die übrigen sollten dem Kaiser ausgeliefert werden. Und dem entsprachen denn auch die Gegenleistungen, welche die ungarischen Gesandten für den Fall in Aussicht stellten, daß der Kaiser ihren Herrn als König anerkennen würde. Andreas erbot sich zu persönlicher Unterwerfung, zur Zahlung eines jährlichen Tributs und zu anderer

<sup>1)</sup> Am 3. September hatte das Pontificatsjahr bereits umgekehrt, nach einer Urkunde Eberhards vom 3. September 1061, Beyer, Urkundenbuch I, 411. Bei Beyer II, 651 wird bestimmt behauptet, Eberhards Ordination habe am 28. Juni stattgefunden, aber eine Quellenangabe fehlt hier sowohl als auch in der übrigen mir bekannten Uebersetzung.

<sup>2)</sup> Beyer, Urkundenbuch I, 381 mit der bezeichnenden Wendung: *supplicatio dulcissimi filii nostri domni imperatoris augusti Henrici atque devotio nobis suggestit*. Vgl. Jaffé Reg. Nr. 3156.

<sup>3)</sup> Den Beginn dieses gesandtschaftlichen Verkehrs setze ich in die erste Hälfte des Jahres 1047, spätestens Anfang Juni (Pfingsten Tag zu Speier) und nicht erst, wie Meyndt, Beiträge S. 28, einige Zeit nachher. Denn Hermann von Reichenau sagt angesichts des Wendepunktes, der im Hochsommer eintrat und dem Zweck der Gesandtschaften thatsächlich entsprach, mit einem gewissen Nachdruck: *Andreas . . . iam crebro legatos supplices miserat*. Außerdem ist es willkürlich, wenn Meyndt zwischen den Aufenthalt des Kaisers in Speier und die Gesandtschaften eine Bewegung des ersteren in südböhmischer Richtung einzeichnet. Aus den Quellen ergibt sich das nicht und ebenso wenig aus dem allgemeinen Zusammenhang der Dinge.

Dienstbarkeit<sup>1)</sup>, vermuthlich Heeresfolge, so daß, wenn man hierauf eingegangen wäre, die feudale Abhängigkeit Ungarns vom Kaiserreiche allem Anscheine nach keine Veränderung erfahren hätte, im Wesentlichen dieselbe geblieben wäre, wie unter König Peter. Auch liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß die Ungarn es mit ihren so weitgehenden Anerbietungen nicht ernst und aufrichtig meinten, daß es nur Vorspiegelungen sein sollten, darauf berechnet, den Kaiser hinzuhalten<sup>2)</sup>. Kaum zur Herrschaft gelangt, hatte sich König Andreas in der That, sowie es seine Gesandten dem Kaiser versicherten, von der ursprünglichen, christen- und kirchenfeindlichen Umsturzpartei losgesagt; ja noch mehr, er war ihr direct entgegengetreten und zwar schon dadurch, daß er sich von den Bischöfen, welche der Verfolgung entgangen waren, in der Königsstadt Stuhlweißenburg zum christlichen König von Ungarn krönen lassen<sup>3)</sup>, am entschiedensten aber durch den im Anschluß hieran ertheilten Befehl, bei Todesstrafe von dem Heidenthum abzulassen, den christlichen Glauben zu bekennen, die Gesetze König Stephans zu beobachten<sup>4)</sup>. Das hieß unzweideutig eine Politik einschlagen, welche mit der des deutschen Kaiserreichs das wichtigste Merkmal, die christlich-kirchliche Richtung gemeinsam hatte. Nichts desto weniger gelangten die ungarischen Gesandten nur schwer und langsam zum Ziele und auch dann nicht einmal ganz. Zunächst überwog am deutschen Hofe und im Rathe des Kaisers das Verlangen nach Vergeltung. Um K. Peter zu rächen, wurde der Krieg beschlossen:

<sup>1)</sup> Herim. Chron. a. 1047: regnum se ab Ungariis coactum suscepisse confirmans, de Petri sese iniuriis excusans, quique adversus eum coniuverant, partim a se trucidatos, partim imperatori tradendos denuntians, suamque imperatori subiectionem, annuum censum et devotam servitutem, si regnum se habere permitteret, mandans. In der ungarischen Geschichtsschreibung hat sich und das ist wohl kaum zufällig, keine Erinnerung erhalten an diese eigenthümliche, dem ungarischen Nationalstolz so widrige Phase in der Politik des Königs Andreas. Die nationalen Geschichtsschreiber lassen ihn gleich zu Anfang seiner Regierung nach außen hin kriegerisch auftreten und gerade auf Kosten des Kaiserreichs bedeutende Erfolge davontragen. Polen, Böhmen und Baiern erleiden durch ihn solche Niederlagen, daß es ihm gelingt, sie drei Jahre lang tributpflichtig zu machen, dann erst erhebt sich der Kaiser gegen ihn. Keza, Gesta Hungaror. c. 3, ed. Endlicher, p. 114: Cum igitur Andreas diadema regni suscepisset cum Noricis, Boemis et Polonis guerram dicitur tenuisse, quos superans debellando, tribus annis fecisse dicitur censuales. Propter quod Henricus imperator descendens etc. Vgl. Thwrocz l. II, c. 42 ed. Schwandtner I, p. 108: Tribus enim annis Polonos, Bohemos et Australes Hungaris suis armis fecit censuales und Chron. Budense ed. Podhradzky p. 102. Zu beachten ist, wie die Bestimmtheit der Aussagen mit der Zeit wächst: das dicitur Kezas ist bei den Späteren weggefallen. Ist nun dieses schon ein deutliches Merkmal, wie werthlos jene ungarische Exaltation ist, so wird sie noch mehr entwerthet durch den Umstand, daß sie nirgends Bestätigung erhält, weder durch die polnische, noch durch die böhmische, noch durch die deutsche Ueberlieferung.

<sup>2)</sup> So Meyndt, Beiträge S. 29.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. a. 1047 in Verbindung mit Vita S. Gerardi c. 21, ed. Endlicher p. 230.

<sup>4)</sup> Vita Gerardi l. I. — Ueber die Bedeutung dieser Akte sind alle neueren Forscher einig. Vgl. Müllinger, Oesterr. Gesch. I, 437; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 434; Meyndt, Beiträge S. 21 ff.

es wurde vom Kaiser zur Heerfahrt gerüstet<sup>1)</sup>, nachdem er unzweifelhaft in engem Zusammenhang mit der ganzen ungarischen Angelegenheit und mit dem Fürstentage von Speier, dem wichtigen Grenzlande Kärnthens einen neuen Herzog gegeben hatte.

Vacant seit Ende Juli 1039<sup>2)</sup>, überdies bedeutend eingeschränkt durch die Absonderung der Marken Istrien, Krain, Kärnten (Steier)<sup>3)</sup> wurde das Herzogthum dieses Landes einem Großen von schwäbischer Herkunft zu Theil, dem Grafen Welf III.<sup>4)</sup>, auf den die großen durch Schwaben und Baiern zerstreuten Besitzungen des welfischen Hauses schon im Jahre 1030, bei dem Tode seines gleichnamigen Vaters, des Grafen Welf II.<sup>5)</sup> übergegangen waren. In dem Sohne erwarb die altwelfische Dynastie zum ersten und zum letzten Male Antheil an dem höchsten der weltlichen Reichsämter, an dem Herzogthum, während sie bis dahin auf die gräfliche Stellung beschränkt gewesen war. Andererseits waren die verwandtschaftlichen Beziehungen Welfs der Art, daß sie ihm in seiner neuen Stellung und dem Amte selbst nur zum Vortheil gereichen konnten. Durch seine Mutter, die Gräfin Irmingard (Imiza), ein Neffe seines nächsten Nachbarn, des Herzogs Heinrich von Baiern, aber auch des Herzogs Friedrich von Niederlothringen und des Bischofs Adalbero III. von Metz<sup>6)</sup>, repräsentirte der neue Herzog in Kärnten zugleich das besondere Interesse des mächtigen, in Deutschland damals ja geradezu vorherrschenden Hauses der Luxemburger. Ferner war er durch seine einzige Schwester Kunigunde (Chuniza) verschwägert mit einem der vornehmsten und reichsten Magnaten des nördlichen Italiens, mit dem Markgrafen Azzo II. von Este<sup>7)</sup>, und da nun Welf mit dem Herzogthum in Kärnten die Markgrafschaft Verona erwarb, diese aber sich im Süden und Südosten unmittelbar mit dem Gebiete von Este berührte<sup>8)</sup>, so ergab sich auch hier eine Vereinigung von verwandtschaftlichen und nachbarlichen Interessen, wie sie damals nicht eben häufig war. Im Zusammenhang mit der augenblicklichen Sachlage betrachtet erscheint die Einsetzung Welfs in Kärnten als ein Vorbote des Krieges, zu dem sich der Kaiser gegen Ungarn rüstete. Ende Juni verweilte Heinrich noch am Mittelrhein, in oder bei Mainz, wo sich unter anderen Großen Herzog Otto von Schwaben und Abt Meginher von Hersfeld bei ihm befanden, der letztere, um sich unter Zustimmung des Erzbischofs Barbo

<sup>1)</sup> Herim. Chron. a. 1047: cum expeditionem in Pannonias ad Petrum ulciscendum disponeret, nämlich der Kaiser.

<sup>2)</sup> Vb. I. S. 58.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363, 364. Waitz, Deutsche Verfassungsgefch. VII (III), 71 ff.

<sup>4)</sup> Herim. Chron. a. 1047 und Historia Welfor. Weingart. c. 10. SS. XXI, 461.

<sup>5)</sup> Stälin I, 556.

<sup>6)</sup> Herim. Chron. a. 1047 u. Historia Welfor. Weingart. c. 8. Vgl. die Stammtafel bei Hirsch, Jahrb. I, 537.

<sup>7)</sup> Historia Welfor. c. 10. Vgl. Cohn, Stammtafeln 27; S. Breslau, Jahrb. Konrads II. Vb. I. S. 421.

<sup>8)</sup> R. v. Spruner's histor. Atlas. Italien Nr. II (3. Aufl. Nr. 22).

von Mainz von dem Kaiser das Recht auf die Erhebung einer jährlichen Weinabgabe in Ober-Ingelheim zu erwirken<sup>1)</sup>.

Damals endlich oder doch spätestens im Laufe des Juli erhielt der Kaiser Kunde von der unheilvollen Wendung der Dinge im äußersten Westen des Reiches, von den Kriegen, welche Gotfried, Balduin und Andere betrieben, von der Eröffnung der Feindseligkeiten durch den friesischen Markgrafen Dietrich<sup>2)</sup>. Um den Kaiser herauszufordern, war dieser verheerend in die benachbarten Bisthümer, also wohl namentlich in das Gebiet von Utrecht eingefallen, während Gotfried sich noch zurückhielt. Er schlug absichtlich noch nicht los, sondern schickte wiederholt Gesandte an den Hof, welche über den Zweck seiner Kriegen beruhigen, sie vielleicht ganz in Abrede stellen sollten, und er täuschte den Kaiser in der That<sup>3)</sup>, so daß dieser zu der Meinung kam, er habe es nur mit dem Friesen zu thun. Heinrich entschloß sich zum Kriege gegen Dietrich und zwar um so rascher und leichter, je friedfertiger nach wie vor die Ungarn auftraten. In Folge dessen wurde die schon beschlossene und vorbereitete Heerfahrt gegen König Andreas aufgegeben<sup>4)</sup>, und anstatt an der Südostgrenze des Reiches, sammelte sich zu Anfang des Septembers ein kaiserliches Heer am Niederrhein. Der Kaiser hatte sich inzwischen durch den Augenschein überzeugen müssen, daß wie in Lothringen und Friesland, so auch in Sachsen unruhige und seinem Ansehen gefährliche Elemente vorhanden waren. Dazu führte wiederum der allgemeine Gegensatz zwischen geistlichem und weltlichem Fürstenthum: die Unverträglichkeit ihrer Interessen machte sich auch hier geltend und kam am schärfsten zum Ausdruck in der feindlichen Stellung, welche Herzog Bernhard von Sachsen, ja das herzogliche Haus überhaupt zu dem Stifte von Hamburg-Bremen einnahm, seitdem Adalbert Erzbischof war<sup>5)</sup>. Dessen enge Verbindung mit dem Kaiser, insbesondere Adalberts Bethheiligung am Römerzuge, diente nur dazu ihn und die Billunger einander noch mehr zu entfremden. Der Erzbischof erfüllte den Kaiser mit Mißtrauen und als sie aus Italien heimkehrten<sup>6)</sup>, bewog er ihn, nach Bremen

<sup>1)</sup> Zur Ablösung eines Zehnten, den die homines in superiori villa Anglica bisher gezahlt hatten. Urkunde des Erzbischofs Barbo von Mainz, Wend. Festsche Landesgesch. Bd. III. Urkundeb. S. 55, mit Actum publice infra Moguntiam anno dom. inc. MXLVII. . . II. Kal. Julii . . . Testes. Otto dux, Sigifridus comes etc. Die Anwesenheit des Kaisers ergibt sich aus der Narratio, wie Abt Meginher mit ihm und dem Erzbischof verhandelte, um das lange erstrebte Ziel endlich zu erreichen.

<sup>2)</sup> Herim. Chron. a. 1047, durch die Wendung: Per idem tempus angeknüpft an den Uebergang des Erzbisthums Trier von Poppo auf Eberhard. S. oben S. 11.

<sup>3)</sup> Cum Gotefridus quoque dux rebellionem suam callidius legationibus dissimularet. Ibid.

<sup>4)</sup> Quibus ex causis dilata expeditione illa. Ibid.

<sup>5)</sup> Vgl. Bb. I. S. 283.

<sup>6)</sup> Post haec (der Kaiserkrönung) imperatorem ab Italia revertentem archiepiscopus noster fertur Bremam vocasse — so beginnt der bezügliche Bericht bei Adam, Gesta III c. 8 und hiernach ist die Zeitbestimmung zu treffen, hat man die Reise des Kaisers nach Bremen in den Hochsommer, etwa

zu kommen, um die Treue „der Herzoge“ auf die Probe zu stellen. Damit seine Anwesenheit so hoch im Norden des Landes nicht auffiele, wurde bald dieses bald jenes vorgeschützt: ein Besuch des Königsgutes Lesum oder eine Zusammenkunft mit dem König der Dänen<sup>1)</sup>. In Bremen selbst, wo der Kaiser mit gebührender Ehrerbietung empfangen wurde, war er, wie es scheint, nur im Interesse der Kirche thätig: das besondere Besitztum der Domherren bereicherte er durch Schenkung des Hofes Balge<sup>2)</sup> und die gesammte weltliche Macht des Erzstiftes als solchen dadurch, daß er die Grafschaft in den friesischen Gauen Fivilgo und Hunesgo, welche früher Herzog Gottfried besessen hatte, auf Adalbert übertrug<sup>3)</sup>. Dann ging er nach Lesum, wo fast ein Jahrzehnt früher unter Erzbischof Decelin auch seine Mutter, die Kaiserin Gisela, einmal geweiht hatte<sup>4)</sup>. Indessen, wie friedlich der Kaiser auftrat, so hatte doch seine Einmischung auf herzoglicher Seite außerordentlich erbittert. Eben in Lesum kam man einem gefährlichen Anschläge auf die Spur: wäre er geglückt und nicht rechtzeitig durch Erzbischof Adalbert vereitelt worden, so hätte er ohne Frage den Kaiser den Willungern überliefert. Für den Anstifter aber wurde allgemein und namentlich von Heinrich selbst Graf Thietmar, Herzog Bernhards Bruder, gehalten, es wurde auch ein Proceß gegen ihn eingeleitet<sup>5)</sup>, welcher im folgenden Jahr zum Austrag kommen sollte.

August des Jahres 1047 zu setzen. Grünhagen, Adalbert S. 61 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 441 verlegen sie ins Jahr 1048, aber offenbar nur, weil in diesem und zwar zu Michaelis in Böhde der aus jener Reise sich entwickelnde Proceß des Grafen Thietmar verhandelt und beendet wurde. Das richtige Jahr hat auch Weiland, Das sächsische Herzogthum S. 21 u. 22.

<sup>1)</sup> Quasi Lismonam visere deberet vel regem Danorum invitare ad colloquium, sed revera ut fidem exploraret ducum. Adam I. I.

<sup>2)</sup> Balge, heutzutage Pfarrdorf in der Grafschaft Hoya, Amt Nienburg. Vgl. Hamburg. Urkundenbuch S. 73.

<sup>3)</sup> Imperator — ecclesiae — comitatum Fresiae concessit, quem ante Gotafridus habuit. Adam I. I. und als Erläuterung dazu I. III, c. 45: ab initio quidem illum maximum Fresiae comitatum a caesare indeptus est de Fivelgoe, quem prius habuit dux Gotafridus et nunc Ekibertus . . . Archiepiscopus autem optinuit eundem comitatum per decem annos usque ad diem expulsionis suae. Adalberts Sturz erfolgte im Januar 1066, zehn Jahre zurückgerechnet, ergibt als Epoche der factischen Besitznahme Anfang des Jahres 1056, so daß es nicht auffallen kann, wenn die Beurkundung durch Diplom erst am 25. April 1057 erfolgte. Hamb. Urkundenbuch S. 78 (B. 1705, St. 2540). Sie hatte zum Gegenstand quendam nostri iuris comitatum, scilicet in pagis Hunesga et Fivilga. Durch den Alt Heinrich III. vom Jahre 1047 hatte Adalbert nur „die Anwartschaft“ erworben. Weiland a. a. O. S. 22.

<sup>4)</sup> Adam, Gesta I. II, 76. Lismona, Lesum ist jetzt ein Pfarrdorf am rechten Ufer der Lesum ober der vereinigten Flüsse Hamme und Wümme. Webekind Noten V, 83.

<sup>5)</sup> Caesar inde Lismonam veniens, mox, ut aiunt, per insidias a Thied maro comite circumventus, archiepiscopi nostri studio defensus est. Quare idem comes a caesare vocatus in ius. Adam I. I. Nach Lambert. Annal. 1048, wurde Thietmar angeklagt de inito contra imperatorem consilio und in den Annal. Altah. a. 1048 wird er charakterisirt als maiestatis reus ac proscriptus. — Ueber die Vorgeschichte und die Besitzungen Thietmars s. Webekind Noten V, 87 ff.

Zunächst beschäftigte den Kaiser die friesische Unternehmung. Ueber Soest, wo das Domstift von Paderborn am 2. September eine Land-schenkung empfing <sup>1)</sup>, ging er auf das linke Rheinufer nach Xanten, um sich hier mit dem Heere einzuschiffen und es selbst gegen den Feind zu führen.

Seine Anwesenheit in Xanten ist für den 7. September urkundlich bezeugt <sup>2)</sup>. Auch Erzbischof Hermann von Köln und Bischof Bruno von Toul waren zugegen <sup>3)</sup>, von Laienfürsten wahrscheinlich Herzog Heinrich von Baiern <sup>4)</sup>. Am 8. September war zur Feier des Tages (Mariä Geburt) großer Gottesdienst und der Erzbischof von Köln hielt während des Hochamtes eine Ansprache, wie sie zu der ernstesten, gefahrvollen Zeitlage paßte: besonders ermahnte er im Interesse der Wiederherstellung des Reichsfriedens mit ihm dafür zu beten, daß dem Kaiser ein Sohn geboren werden möge <sup>5)</sup>. Aber noch hatte der Erzbischof seine Rede nicht beendet, so erhielt er eine Nachricht, die ihn tief erschütterte, die bei den Versammelten überhaupt große Trauer und Bestürzung hervorrief. Es wurde gemeldet, daß Hermanns Bruder, Herzog Otto von Schwaben, am Tage vorher, den 7. September <sup>6)</sup> zu Lomberg, einer pfalzgräflichen Burg in der Eifel, ver-schieden wäre. Wie es scheint, war der Herzog entschlossen gewesen, an dem friesischen Feldzuge Theil zu nehmen, er war unterwegs zum Heere, als ihn das Geschick ereilte. Was seine Stellung in Schwaben betrifft, so war er noch nicht drei Jahre lang Herzog, aber die Art, wie er gewaltet hatte, trug ihm nur Lob und Anerkennung ein <sup>7)</sup>. Die Leiche wurde nach Brauweiler gebracht und in der dortigen Klosterkirche, der Stiftung und Grabstätte des Vaters, des Pfalzgrafenizzo, bestattet, indessen nicht von Erzbischof Hermann — auch nicht auf einen Tag wollte der Kaiser diesen Kirchenfürsten von seiner Seite lassen <sup>8)</sup> — sondern durch Bischof Bruno von Toul und im Beisein

<sup>1)</sup> Ob remedium animae . . . fidelis nostri Adalhardi. Erhard. I, 112. (B. 1569, St. 2341).

<sup>2)</sup> Diplom für SS. Simon und Judas in Goslar: Actum Troiae, quod et Sanctum dicitur. S. Künzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 362 (B. 1570, St. 2342).

<sup>3)</sup> Fundatio mon. Brunwilarens. c. 27 ed. Pabst. Archiv XII, 180 (c. 18. ed. Köpke, SS. XI, 404, 405).

<sup>4)</sup> S. die folgende S. Anm. 2.

<sup>5)</sup> Fundatio c. 27: archipraesul Herimannus exhortationem instanti periculo congruam ad plebem faciens universosque admonens quatenus a superna clementia pro concinnanda regni pace imperatori filium dari secum implorarent.

<sup>6)</sup> Ibid: 7. Idus Septembris, womit übereinstimmen Annal. Brunwilar. 1047, SS. XVI, 725 (vgl. SS. II, 216) und das Epitaphium in dem umgestalteten Text der Fundatio, Archiv XII, 181. Bei Herim. Chron. a. 1047 ist der Tod Ottos an der richtigen Stelle verzeichnet, während ihn die Annal. necrol. Fuid. a. 1047, B. III, 160 und die Annal. Altah. a. 1047 zu spät notiren.

<sup>7)</sup> Herim. Chron. a. 1047. Fundatio c. 27. Vgl. Stälin I, 489.

<sup>8)</sup> Herimannus . . . frequenti omnium et ipsius imperatoris petitione — propter quod nec ad momentum quidem eius solatio carere poterant — retentus. Fundatio l. 1.

der ältesten Schwester Richeza, der verwittweten Königin von Polen, welche aus Trauer um den Verstorbenen am Tage des Begräbnißes der Welt feierlich entsagte, ihre gesammten Kostbarkeiten auf dem Hochaltar niederlegte und aus Bruno's Hand den Schleier empfing <sup>1)</sup>.

Mittlerweile hatte der Kaiser den friesschen Feldzug eröffnet. Das Heer, bei dem sich unter Anderen der Herzog Heinrich von Baiern befand <sup>2)</sup>, war eingeschifft und, wie im Frühjahr 1046 <sup>3)</sup>, den Rhein hinabgefahren bis Vlaardingen. Hier, wo die Maas durch Arme des Rheins verstärkt nur noch wenige Meilen vom offenen Meere entfernt ist, wurde gelandet: der Ort, angeblich eine stark befestigte Stadt <sup>4)</sup>, wurde genommen und der Vormarsch in das Innere des Landes angetreten. Auch Rinesburg (Rhynsburg nordwestlich von Leyden) ergab sich, indessen viel weiter nördlich wird man nicht gekommen sein. Weite Strecken Landes waren überschwemmt und bildeten in diesem Zustande eben so viele Bollwerke für die Angegriffenen, wie Hindernisse für die Angreifer <sup>5)</sup>, die sich denn auch bald so wenig sicher fühlten, daß sie den Rückzug antraten. Wahrscheinlich gab der Kaiser sogar seine ersten Erfolge, die beiden gleich anfangs eroberten Ortschaften wieder preis; jedenfalls trug die Rückfahrt seines Heeres auf dem Rhein einen fluchtartigen Charakter. Von den Friesen in leicht beweglichen Fahrzeugen scharf verfolgt, mußte sich das kaiserliche Geschwader freie Fahrt meist erst erkämpfen; auch waren die Verluste, die es dabei erlitt, bedeutend. Von der jeweiligen Nachhut kamen viele ums Leben <sup>6)</sup>. Und was das Gesammtergebniß dieses friesschen Feldzuges betrifft, so waren sich darüber schon die Zeitgenossen klar: der Kaiser hatte den Kürzeren gezogen, er hatte eine empfindliche Niederlage erlitten <sup>7)</sup> und diese mußte um so schmerzlicher ins Gewicht fallen, je weniger sie in ihrer Art allem stand, je mehr verwandte Ereignisse sich in der nächsten Folgezeit anreiheten.

<sup>1)</sup> Fundatio c. 28. — Eine Schenkung, welche Richeza am 7. September 1054 dem S. Nicolauskloster in Braunweiler machte, nimmt Bezug auf einen noch mit Otto selbst geschlossenen Vertrag. Lacomblet, Urkundenbuch I, 121.

<sup>2)</sup> Nach Annal. S. Maxim. Ms. bei Hirsch, Bb. I, S. 537.

<sup>3)</sup> Bb. I, S. 294.

<sup>4)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. 1047: duas urbes munitissimas cepit (sc. der Kaiser), Rinesburg et Fleerdingen.

<sup>5)</sup> Herim. Chron. 1047: aquosis impediens locis.

<sup>6)</sup> Imperator . . revertens adversariis marino cursu levibus scaphis latrocinantium more sequentibus et extremos quoque incurcando caedentibus, non modicam in exercitu cladem pertulit. Ibid.

<sup>7)</sup> Vgl. die vorige Anmerkung und ein noch bezeichnenderes Urtheil in den Annal. Altah. 1047: Ubi tamen, eheu, nihil tale gessit, quale regno aut laudi aut honori fieri possit. Uebrigens ist der Altaher Bericht mangelhaft. Er unterscheidet nicht zwischen der besonderen Empörung Dietrichs und dem Angriff Gotfrieds auf Rhymwegen. Im Grunde weiß er nur von letzterem und läßt deshalb die Flottenexpedition des Kaisers als einen Act der Vergeltung für Rhymwegen erscheinen. Auch bei Lambert richtet sich der exercitus navalis irrthümlich mit gegen Gotfried, noch dazu an erster Stelle und um nichts besser ist es, wenn in der Fundatio c. 27 Flanbern, Flandrenses, als Ziel der kaiserlichen Expedition bezeichnet wird. Für uns kann nur Hermann von Reichenau maßgebend sein.

Der Mißerfolg des Kaisers in Friesland wurde das Signal für Gotfried und Balduin offen als Feinde desselben hervorzutreten, den Krieg mit ihm zu beginnen. Ihre erste, vielleicht von dem Grafen Dietrich unterstützte Waffenthat richtete sich gegen Rymwegen und einige andere feste Plätze, welche bei Fortsetzung des Kampfes in diesen niederrheinischen Gegenden dem Kaiser als Stützpunkte hätten dienen können. Die große, an Gebäuden reiche Kaiserpfalz, wo Heinrichs III. Vermählung mit Gunhild von England stattgefunden hatte <sup>1)</sup>, wo dann später Konrad II. während seines letzten Lebensjahres Monate lang Hof gehalten hatte <sup>2)</sup>, wurde in Brand gesteckt und bis auf den Grund eingäschert, während die übrigen, uns nicht weiter bekannten Burgen glimpflicher davon kamen. Sie blieben bestehen und behielten auch ihre bisherigen Besatzungen, soweit diese sich bereit finden ließen vom Kaiser abzufallen. Wer ihm treu blieb, wurde entweder getödtet oder verjagt, in jedem Falle ersetzt durch Leute, die Gotfried unbedingt ergeben waren <sup>3)</sup>. Dieser wandte sich dann, wiederum von Balduin begleitet <sup>4)</sup>, gegen denjenigen Machthaber, den er nächst dem Kaiser am meisten haßte, gegen Bischof Theoderich von Verdun. Mit Bist, wie es heißt, setzte er sich in den Besitz <sup>5)</sup> dieser Stadt und bereitete

<sup>1)</sup> *Ab.* I, S. 36.

<sup>2)</sup> *Annal.* Hildesheim. 1039, SS. III, 102.

<sup>3)</sup> Ueber die Katastrophe von Rymwegen geht Hermann von Reichenau hinweg; höchstens berührt er sie indirect durch die Wendung: *Gotefridus inter alia, quae contra regem gessit, Viridunensem etc.* Unter diesen Umständen ist der Altäcker Bericht, *Annal. Altah.* 1047 trotz der auf der vorigen S. Anm. 7 hervorgehobenen Mängel zu Grunde zu legen. Auf ihm beruht die Vermuthung hinsichtlich der Verheerung des Grafen Dietrich. Die auf Balduin bezügliche Angabe wird bestätigt durch *Flandria Generosa* c. 10, SS. IX, 320, übrigens eine trübe Quelle, da sie die Zerstörung Rymwegens leblich Balduin zuschreibt, Gotfrieds mit keinem Worte gedenkt und ferner dem Zerstörungswerk eine Expedition des Kaisers tief nach Flandern hinein vorausgehen läßt, ein Feldzug, der, wenn er überhaupt so wie er hier beschrieben wird, stattgefunden hat, einer späteren Zeit angehört. Vgl. die Bemerkung Giesebrechts, *Kaiserzeit* II, 260 gegen Jaerschlatterski S. 22. 23. Außer den Altäcker und Flandrischen Berichten kommen in Betracht: *Lambert. Hersfeld.* a. 1046 (sic!); *Sigebert, Chron.* a. 1047 (Quelle für *Annal. S. Jacobi Leod.* 1047, SS. XVI, 638 und *Annal. Leod. rect. Fossens.* 1047, SS. IV, 18); *Laurentius, Gesta episc. Virdun.* c. 2, SS. X, 492, wo ebenso wie bei Lambert die bezügliche Angabe nicht im richtigen chronologischen Zusammenhange steht.

<sup>4)</sup> Dies und das folgende auf Grund der Verduner Ueberlieferung, wie sie bei *Laurentius, Gesta episcoporum Virdun.* c. 2 vorliegt. Einzelne sagenhafte Bestandtheile derselben sind schon von Laurentius selbst als solche gekennzeichnet und der chronologische Irrthum, den er begeht mit dem Datum *secundo anno episcopatus eius* (sc. Theodorici) anstatt *primo*, fällt nicht ihm zur Last, er findet sich schon in der ältesten zu S. Bannes entstandenen Aufzeichnung, *Gesta episcoporum Virdun.* c. 11, SS. IV, 51, welche überdies nur die äußeren Umrisse des Ereignisses giebt, und kehrt analog wieder in den *Annalen* von S. Bannes, *Annal. S. Vitoni Virdun.* 1048 (sic), SS. X, 526, während *Lambert. Hersfeld.* a. 1046 in umgekehrter Richtung fehlt, um ein Jahr zurückbleibt. Am genauesten datirt *Hugo Flav. Chron.* I, II, SS. VIII, 406, und im Allgemeinen correct *Herim. Chron.* a. 1047. S. ferner *Sigebert, Chron.* a. 1047 und *Annal. S. Vincentii Mettens.* 1047, SS. III, 157.

<sup>5)</sup> *Herim. Chron.* I, 1.

ihr alsdann — es war am 25. October<sup>1)</sup> — das Schicksal Nymwegens. Auch hier wurden die Häuser erst ausgeplündert, dann angefeckt mit Ausnahme der geistlichen Gebäude, der Kirchen und Klöster, welche Gotfried zu schonen geboten hatte, indessen umsonst, wenigstens in Betreff der Domkirche von S. Marien. Sie wurde von der Feuersbrunst ergriffen und brannte ungeachtet aller Rettungsversuche, welche Gotfried und seine Ritter anstellten, vollständig nieder. Auch der Kirchenschatz, das Archiv, die Wohnungen der Canoniker gingen fast ganz zu Grunde und wie die Bürgerschaft, so war auch die Geistlichkeit größtentheils obdachlos geworden. Einer späteren Lokalsage zufolge<sup>2)</sup> sollen damals nicht weniger als vierundzwanzig Domherren wegen Mangels an Lebensunterhalt ausgewandert sein und zwar nach Ungarn, woher sie nimmer wiederkehrten. Gewiß ist: das Elend in Verdun war außerordentlich groß und erweckte weithin Theilnahme. Aus Lüttich schickte Bischof Wazo auf die Kunde davon Namens seiner Kirche sogleich fünfzig Pfund Silber-Denare, von denen die eine Hälfte den Canonikern zu Gute kam, die andere zum Wiederaufbau des Domes verwandt werden sollte<sup>3)</sup>. Auch aus Toul kam Hilfe: Friedrich, der Graf der Stadt, überließ der Kirche von Verdun zu demselben Zweck den Nießbrauch seines in den Argonnen gelegenen Waldes<sup>4)</sup>. Selbst Gotfried, der Urheber des Unglücks, blickte doch mit Schrecken auf seine That und fühlte sich verpflichtet den Schaden wieder gut zu machen. Bischof Theoderich war der Besiegte: es folgte daraus, daß er sich nicht länger weigern konnte, Gotfrieds Anspruch auf die Grafschaft in Verdun anzuerkennen. Gotfried nahm den Comitatus kraft Erbrechtes in Besitz<sup>5)</sup>, aber andere Besitzungen, welche er der Kirche abgenommen hatte, Centenen, Ländereien lieferte er wieder aus und zwar vermehrt um zwei Landgüter, Peubillers und Arey, die er aus seinem Allodialvermögen hergab. Auch sonst machte er dem Hochstifte bedeutende Geschenke als seine Beisteuer zum Neubau<sup>6)</sup>, mit dem Bischof Theoderich vorging, sobald die Ruhe einigermaßen wiederhergestellt war<sup>7)</sup>. Den größten Eindruck aber hat es doch gemacht, daß Gotfried zur Sühne des von ihm begangenen Kirchensrevels öffentlich Kirchenbuße that. Von zwei Seiten wird diese Thatsache bezeugt, durch Lambert von Hersfeld und Laurentius, den bedeutendsten Geschichtschreiber Verduns im zwölften Jahrhundert<sup>8)</sup> und beide Male

<sup>1)</sup> Hugo, Chron. I. I.

<sup>2)</sup> Laurentius, Gesta I. 1: *Fama est, viginti quatuor canonicos etc.*

<sup>3)</sup> Anselm. Gesta c. 54, SS. VII, 221. Vgl. Laurentius, Gesta c. 3, SS. X, 493.

<sup>4)</sup> Laurentius I. I.

<sup>5)</sup> Laurentius, Gesta c. 2: *Ipsum urbis comitatum quasi legitimam a patribus hereditatem sibi vendicavit.*

<sup>6)</sup> *Proinde dux iram Dei metuens, pacem cum episcopo fecit, centenas potestatum ecclesiae et praedia quae invaserat, reddidit, publicae poenitentiae se addixit . . . villas quoque sui iuris Pusvillare et Areyum cum portu et piscatura, et plurima deinde donaria in opus raedificandae ecclesiae contulit, satis tamen minora malis illatis. Ibid.*

<sup>7)</sup> Laurentius, Gesta c. 3.

<sup>8)</sup> Vgl. Wattenbach II, 321.

mit Einzelheiten, die nicht ohne Interesse sind. Besonders eingehend beschreibt Laurentius den Bußgang Gottfrieds: nur dürftig bekleidet, barfuß, die Knie gebeugt, die Arme gekreuzt, so sei er von dem höchsten Punkte der Stadt ausgegangen, habe sich auf dem Boden kriechend bis zum Hochaltar des Domes hingeschleppt und sei dort gegeißelt worden<sup>1)</sup>. Auch bei Lambert geht es nicht ab ohne öffentliche Geißelung, von der Laurentius doch nur mit einem Ausdruck des Zweifels redet<sup>2)</sup>. Lambert fügt hinzu: von der Strafe der Tonfur, des Haarabschneidens habe Gottfried sich losgekauft durch eine große Summe Geldes; ferner habe er zur Wiederherstellung der Kirche viel beigefeuert und sogar wie ein gemeiner Arbeiter beim Aufmauern selbst Hand angelegt<sup>3)</sup>. Hält man sich nun an den Umstand, daß beide Erzählungen den Neubau des Domes als begonnen voraussetzen, so leuchtet ein, daß Gottfrieds Kirchenbuße der zu büßenden That nicht unmittelbar gefolgt sein kann<sup>4)</sup>. Sie paßt nur in eine spätere Zeit, wo Gottfried anfang sich zu der hohen Geistlichkeit überhaupt anders, freundlicher als früher zu stellen, wo er grundsätzlich brach mit jener kirchenfeindlichen Gesinnung<sup>5)</sup>, die ihn bei dem Attentat auf Verdun besetzte und der er auch in dem nächstfolgenden Abschnitte des Kampfes starken Ausdruck gab.

Denn von Verdun trug er den Krieg, wenn anders das räuberische und mordbrennerische Treiben der aufständischen Großen diesen Namen verdient, in das Bisthum Lüttich, welches durch seine geographische Lage das natürliche Binde- und Mittelglied zwischen den nördlichen und südlichen Stellungen der Rebellen, also für die Behauptung derselben von größtem Werthe war. Brachten sie auch Lüttich in ihre Gewalt, so waren sie und nicht mehr der Kaiser Herr in dem ganzen Gebiete der Maas, von den Quellen des Stromes bis zur Mündung und darüber hinaus bis zu den friesischen Gestaden der Nordsee. Um so bedeutender, daß Lüttich nicht zusammenbrach unter der Wucht des ankümmenden Aufruhrs, sondern daß dieser sich an Lüttich brechen sollte<sup>6)</sup>: die nahende Gefahr fand Bischof Wazo doch nicht so unvorbereitet wie seinen Amtsbruder von Verdun<sup>7)</sup>. Eins zwar vermochte

<sup>1)</sup> Laurentius, Gesta c. 2.

<sup>2)</sup> Multis verberibus, ut dicitur, se submisit. Ibid.

<sup>3)</sup> Lambert, Annal. a. 1046.

<sup>4)</sup> Auch Lambert brüht sich vorsichtig aus, sagt: post modicum facti „nach einiger Zeit,“ nicht, wie Jaerschlörski S. 23 übersetzt, „bald“.

<sup>5)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 445 bezeichnet als Wendepunkt die durch Papp Leo IX. herbeigeführte Unterwerfung Gottfrieds im Jahre 1049 und datirt demgemäß dessen Kirchenbuße um 1050, eine Annahme, welche der Wahrheit jedenfalls näher steht als die oben erwähnte Datirung Jaerschlörskis.

<sup>6)</sup> Das ist die Summe der einschlägigen Erzählungen des Anselmus, Gesta c. 54—57; 59; 60. Daß sie unsere einzige Quelle sind, kann ihren Werth nicht beeinträchtigen, erhöht ihn vielmehr; denn selbst nach Abzug zahlreicher, bloß panegyrischer und schübednerischer Wendungen sind sie an concretem, aus dem wirklichen Leben geschöpften und zugleich charakteristischen Inhalt so reich wie wenig andere Geschichtsdarstellungen der Zeit.

<sup>7)</sup> Anselm faßt in c. 54 Gottfrieds Angriffe auf Verdun und Lüttich als einheitliche, in sich zusammenhängende Begebenheit, bellum quod Gotefridus

Wazo nicht zu verhindern, daß nämlich sogleich bei dem ersten Einbruch der Aufständischen ein Theil seiner Vasallen, sogar die Mehrzahl, wie es scheint, von ihm abfiel und sich jenen anschloß, um auf diese Weise Lehen aus dem Kirchengut zu erbeuten. Aber ein anderer Theil bewahrte dem Bischof die Treue und vor allem, es gelang ihm seine Hauptstadt Lüttich schleunig auf Kriegsfuß zu bringen. Die Thore wurden geschlossen; auf der Burg wurde Tag und Nacht sorgfältig Wache gehalten; in der Stadt wurde jedes Haus, mochte es einem Geistlichen oder einem Laien gehören, mit Waffen versehen; auch die Bürger mußten von Zeit zu Zeit unter Waffen treten. Am wenigsten schonte der alte Wazo sich selbst; umsonst, daß ferne Freunde ihn brieflich ermahnten Lüttich zu verlassen, sich auf die Burg Huy<sup>1)</sup> zurückzuziehen. Mit der ihm eigenen Entschiedenheit wies er solche Rathschläge ab. Er residirte in Lüttich weiter und verließ die Stadt nur an der Spitze bewaffneter Haufen, um auch sein Landgebiet nach Kräften zu schützen. Es hatte bereits schwer gelitten. Denn der Feind war im Besitz zahlreicher, zum Theil sehr fester Burgen und führte unter dem Schutze derselben einen Raubkrieg, der dem Landvolk außerordentlich verderblich wurde, vielen Grundbesitzern Eigenthum und Freiheit kostete. Kein Wunder daher, daß Bischof Wazo, dieser aus-  
gesprochene Bauernfreund<sup>2)</sup>, seinen bedrängten Unterthanen zu Hülfe eilte, daß er zu ihrer Rettung die größten Anstrengungen machte. Und in der That mit Erfolg: obgleich Herzog Gotfried seinen Anhängern Zuzug leistete, so behielten die Lütticher, Dank ihrer einheitlichen und umsichtigen Heeresleitung, ihren kunstvoll gearbeiteten und geschickt gehandhabten Belagerungsmaschinen, ihrem wohlgeordneten Verpflegungswesen<sup>3)</sup> dennoch die Oberhand. Nach heftigem, aber anscheinend kurzem Kampf, an dem Wazo zumeist in Person Theil genommen hatte, war die Kraft des Feindes erschöpft, die Räuberburgen wurden gebrochen, ihre Insassen unschädlich gemacht. Uebrigens hielt sich Wazo bei seiner Kriegsführung streng innerhalb des eigenen, des Lüttich'schen Gebietes. Nicht einmal dazu ließ er sich bewegen in die

maxime in Virdunensem et nostram exercuit aecclesiam. Andererseits aber unterscheidet er beide Unternehmungen doch in der Weise, daß bei ihm die Katastrophe von Verbun dem Angriff auf Lüttich vorausgeht: als Wazo die vorhin erwähnte Geldsumme nach Verbun schickte, war dieses bereits zerstört und auch er fürchtete angegriffen zu werden, in similis periculi metu positus — aber er war es doch noch nicht. Darnach ist Giesebrecht, Kaiserzeit II, 485 zu berichtigen: hier ist Gotfried's Angriff auf Wazo zwischen Nymwegen und Verbun eingeschoben.

<sup>1)</sup> Anselm. c. 55: in Hoium . . . castellum situ loci munitissimum, am rechten Ufer der Maas, einige Meilen oberhalb Lüttichs.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I, S. 198.

<sup>3)</sup> Auch das war Wazos Werk. Anselm. c. 55: neque hoc silendum puto, quod inter obsidendum saepe millenis, saepe pluribus, raro paucioribus, antiquo Romanorum more cottidianos sumptus praebebat armatis, gregario militi interim concedens usum mactandarum passim pecudum, absque eis quae agrario operi essent necessariae, ipsumque dampnum ipse singulis possessorum ex integro supplebat, nullum iniusticiae locum esse patiens etiam in tanta rerum difficultate.

benachbarte Grafschaft Mons einzurücken, obgleich die Gemahlin des aufständischen Grafen Hermann, die abweichend von ihrem Gemahl zur Gegenpartei hielt, ihn dringend aufforderte<sup>1)</sup>. Schon hatte sie einen Plan zur Gefangennahme und Auslieferung des Grafen bis auf Tag und Ort genau festgestellt: als sie dann aber den Bischof um seine Mitwirkung anging, wurde ihr Ansuchen von Wazo mit Entzündung zurückgewiesen. Ueberhaupt, bei aller Energie, welche Wazo entwickelte, um den Aufstand von seinen Grenzen fern zu halten, so beschränkte er sich doch keineswegs auf Gewaltmaßregeln; auch durch friedliche Mittel stellte er die Ruhe wieder her. Eines Tages z. B. erschien er ganz ohne Gefolge, in den Händen ein Crucifix haltend, mitten im feindlichen Lager, um persönlich zu verhandeln, ein Beweis von Muth, der großen Eindruck machte, namentlich auf die Einheimischen unter den Rebellen. Die abtrünnigen Vasallen kehrten sammt und sonders reumüthig zu ihrem Herrn zurück und anstatt größere Lehen von ihm zu beanspruchen, waren sie zufrieden, als er ihnen gestattete das Ihrige, was sie eben hatten, zu behalten<sup>2)</sup>. Sogar auf Unterhandlungen mit Gotfried ließ Wazo sich ein. Es kam zwischen ihnen zu einem Vertrage, der nach lüttich'scher Auffassung zum gemeinen Besten geschlossen und mit der dem Kaiser schuldigen Treue wohl vereinbar war, während er am Hofe eine ganz andere, durchaus ungünstige Beurtheilung fand<sup>3)</sup>. Auch der Kaiser selbst, der, wie bald berichtet werden wird, über eine andere wichtige Angelegenheit<sup>4)</sup> mit dem Bischof ohnehin uneins geworden war, nahm großen Anstoß an dem Vertrage. Wazo fiel geradezu in Ungnade und mußte, da dieses bekannt wurde, erleben, daß die Aufständischen ihn nun für sich zu gewinnen suchten<sup>5)</sup>. Er wurde brieflich<sup>6)</sup> aufgefordert ihnen seine festen Plätze zu öffnen und dreitausend Bewaffnete aufzunehmen: mit deren Hilfe würde es ihm leicht werden sich an dem Kaiser zu rächen. Aber, wie zu erwarten war, würdigte Wazo dieses Ansuchen kaum einer ernsthaften Antwort; seinen Vertrauten gegenüber that er Aeußerungen, welche ihn entschlossen zeigten sich durch Nichts, auch nicht durch den Kaiser selbst<sup>7)</sup> von der Treue gegen ihn abbringen zu lassen.

Sonst ist über den Kaiser in diesem Zusammenhange nicht viel zu berichten, zumal da er vorläufig unterließ selbst nach Loth-

<sup>1)</sup> Anselm. c. 59.

<sup>2)</sup> Anselm. c. 56.

<sup>3)</sup> Nur gegen diese wendet sich Anselm. c. 57. Das Factum, den Vertrag selbst, bestritt er nicht.

<sup>4)</sup> Die Papstwahl. S. unten S. 29.

<sup>5)</sup> Anselm. c. 60.

<sup>6)</sup> Cum fama esset, offensum illi esse imperatorem, perlatae sunt litterae ad domnum Wazonem episcopum, unde aut a quo transmissae parum est nobis cognitum, quibus inerant verba ad sollicitandum persuasibilia, ut . . . Ibid.

<sup>7)</sup> Cuius etiamsi eo usque animi motus processissent — lauten die bezeichnenden Worte bei Anselm. l. l. — ut dextrum eius iussu oculum amissem, quicquid sinistro providere possem, ad eius tamen honorem et fidelitatem reflectere non desisterem.

ringen zu gehen und sein so stark erschüttertes Ansehen persönlich herzustellen. Vorläufig beschränkte er sich darauf Gotfried des oberlothringischen Herzogthums zu entsetzen und mit diesem wichtigen Reichsamt einen anderen zuverlässigeren Großen zu betrauen. Er übertrug es einem gewissen Adalbert<sup>1)</sup>, der in einer lothringischen Geschichtsquelle des zwölften Jahrhunderts als Edler von Longwy bezeichnet wird<sup>2)</sup>, während er neueren Forschern zufolge in dem rheinfränkischen Elsenzgau die Grafschaft hatte<sup>3)</sup> und zu den elsass-lothringischen Seitenverwandten der kaiserlichen Familie gehörte. Ueber die Stelle aber, die er innerhalb dieser Verwandtschaft einnahm, herrscht Zweifel: bald wird er für einen Mutterbruder Konrads II. gehalten<sup>4)</sup> und dann identificirt mit dem lothringischen Grafen Adalbert, dessen Wipo in seiner Erzählung von der Wahl jenes Kaisers gedenkt<sup>5)</sup>; bald gilt er für einen Sohn eben dieses Adalberts oder von dessen Bruder, dem Grafen Gerhard, also für einen Vetter Konrads II.<sup>6)</sup> Sicheres ist über ihn nicht mehr zu ermitteln.

Ferner galt es damals nicht nur in Schwaben, sondern auch in Baiern das Herzogthum neu zu besetzen. Herzog Heinrich VII, der öfters genannt Luxemburger, starb am 14. October<sup>7)</sup> auf einer Brautfahrt, von der er vermählt nach Baiern heimzukehren gedachte. Bestattet wurde er in Trier<sup>8)</sup>. An die Wiederbesetzung der beiden vacanten Herzogthümer ging der Kaiser nur zögernd heran: zur Einsetzung eines neuen Schwabenherzogs kam es erst im folgenden Jahre und bis Heinrich von Baiern einen Nachfolger erhielt, verstrich eine noch längere Zeit. Desto rascher verfuhr der Kaiser, als es galt einige hohe Kirchenämter neu zu besetzen, welche ebenfalls noch in diesem Jahre durch den Tod der derzeitigen Inhaber erledigt wurden: nämlich das römische Papstthum, das Bisthum Bamberg und die Abtei Fulda.

<sup>1)</sup> Herim. Chron. 1047: Cuius (sc. Gotefridi) ducatum imperator Adalberto cuidam tradidit.

<sup>2)</sup> Laurentius, Gesta c. 2: nobilissimum Albertum de Longvi castro, quem super se ille (sc. imperator) ducem statuerat.

<sup>3)</sup> Cohn, Stammtafeln Nr. 28; Giesebrecht Kaiserzeit II, 436.

<sup>4)</sup> Cohn a. a. D.

<sup>5)</sup> Gesta Chuonradi c. 2.

<sup>6)</sup> Giesebrecht a. a. D.

<sup>7)</sup> Herim. Chron. a. 1047, und Auctar. Ekkehardi Altah. 1047, SS. XVII, 374 ergänzt durch das Tagesdatum: 2. Idus Octobris in Cod. Ranshof. SS. IV, 791 (Notae Anfang. bei B. F. IV, 457); Necrol. S. Maximini, Hontheim, Prodrom. p. 989; Necrol. Epternac. in Monuments de Namur VII, 212. Eine Variante: October 5 würde sich ergeben, wenn festzustellen wäre, ob der Hezil dux, den das Necrol. canonicor. Bamberg. B. F. IV, 506 mit oder nach Kaiser Heinrich III. zu 3. Non. Octobr. verzeichnet, mit dem unfrigen identisch ist. Unzweifelhaft ist die Identität bei dem Heinrichus dux der Annal. necrol. Fuld. 1047, Würdtwein, Subsidia XII, 328 u. B. F. III, 160.

<sup>8)</sup> Herim. Chron. a. 1047. Annal. Altah. 1047. Annal. S. Maxim. Ms. bei Hirsch, Jahrb. Bd. I, S. 537, Anm. 2. Der Heinrichus dux sextus in der Series ducum Bawariae B. F. III, 481 und SS. XXIV, 74 ist dieser zweite aus dem Hause Luxemburg, dem wahrscheinlich auch die bezüglichen Eintragungen in dem Verzeichniß der Wohlthäter des bayerischen Klosters Obermünster in Regensburg B. F. III, 487 und im Ordo Farfens. SS. XI, 547 galten.

Papst Clemens II. hatte inzwischen die Kirche regiert, ungehindert durch die von dem Kaiser gestürzte Partei des römischen Adels, aber auch ohne den reformatorischen Beschlüssen der römischen Synode vom Januar dieses Jahres<sup>1)</sup> durch entsprechende Maßregeln im Einzelnen überall Nachdruck zu geben. Petrus Damiani wenigstens, dieser allzeit schlagfertige und rastlos thätige Vorkämpfer für eine strengere Disciplin zunächst unter den Weltgeistlichen und Klosterleuten der Romagna, war unzufrieden mit dem päpstlichen Regiment, es war ihm zu milde, zu nachsichtig, es entsprach überhaupt nicht den Hoffnungen, welche es anfänglich bei ihm erweckt hatte. Namentlich verstimmt ihn, daß Clemens die Bischöfe von Osimo und Fano und andere gleich übelberückte Prälaten noch immer im Amte beließ, während doch selbst die letzten illegitimen Päpste gegen einen Räuber, wie den Bischof von Fano mit dem Kirchenbann eingeschritten waren. Aber jetzt? seitdem sie bei dem neuen Papste gewesen waren, zeigten jene Verhassten die größte Anmaßung und Ueberhebung. So klagte Petrus dem Papste selbst in einem Schreiben<sup>2)</sup>, welches auch nach anderer Richtung hin, besonders über ihre gemeinsamen Beziehungen zum Kaiser Aufschluß giebt.

Demnach war dem Kaiser viel daran gelegen, daß der Papst und der Eremitenprior von Fonte-Abellana persönlich mit einander in Verbindung traten. Petrus sollte sich zu Clemens begeben, sollte ihn über die kirchlichen Zustände seiner Gegend genau unterrichten und mit ihm in Betreff der zu ergreifenden Maßregeln berathen. In diesem Sinne hatte sich der Kaiser zuletzt in Ravenna ausgesprochen und als Petrus unter Hinweis auf die Beschwerlichkeiten der Reise sich weigerte sie anzutreten, seine Bitte in einen Befehl verwandelt, der keinen Widerspruch duldet<sup>3)</sup>. So waren sie von einander ge-

<sup>1)</sup> Vgl. Bb. I, S. 320.

<sup>2)</sup> Te enim omnipotens Deus, vice sui in populo quodammodo cibum posuit . . . . . Sed cum videamus Fanensem latronem ab his etiam, qui non erant sed dicebantur apostolici, maledictum et excommunicatum, Auximanum quoque tot et tantis inauditis criminibus involutum alioque simili sententia condemnandos a vobis cum tanta arrogantia et exultatione reverti, cogitur in luctum spei nostrae gaudium commutari. Nos enim sperabamus, quod tu esses redempturus Israel. Epistol. l. I, ed. Caiet. Op. I, 2, mit der Ueberschrift: Domno Clementi summae sedis antistiti Petrus peccator monachus humillimae devotionis obsequium. Als Datum ergiebt sich aus dem übrigen Inhalt Ende April, Anfang Mai. Vgl. St. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, S. 92. Die Namen der incriminirten Bischöfe sind nicht mehr bekannt. S. ebendort S. 53.

<sup>3)</sup> Noverit beatitudo vestra, excellentissime domine, quia dominus invictissimus imperator non semel sed saepe mihi praecepit et, si dicere audeo, rogare dignatus est, ut ad vos venirem et quae in ecclesiis nostrarum partium agentur, quaeque mihi necessaria a vobis fieri viderentur, vestris auribus intimarem. Cumque ego et difficultatem itineris perhorrescerem et ad vos venire penitus recusarem, ille a sua intentione non destitit, sed, ut iter arriperem, absoluta definitione praecepit. Ibid. Die Ortsbestimmung: Ravenna nach Epistol. l. VII, 1; Op. I, 118, weil hiernach die Verabschiedung des Petrus von dem Kaiser zu S. Apollinaris in Classe stattfand. Vgl. Bb. I, S. 332 und Neukirch, S. 51, 52.

gangen: der Kaiser hatte sich nordwärts gewandt, der deutschen Grenze zu, und war, vermuthlich bevor er sie überschritt, von Petrus brieflich ersucht worden einem Schützling desselben, der im Exil lebte, die in Ravenna versprochene Begnadigung endlich zu gewähren<sup>1)</sup>. Petrus dagegen kehrte von Ravenna in seine Bergesamkeit nach Fonte-Abellana zurück. In drei Tagen machte er diese Reise, dann erreichte ihn ein weiterer Auftrag des Kaisers, ein Schreiben, welches er dem Papste einhändigen sollte. Er übersandte es mit einem Begleitschreiben, worin er dem Papste anheim gab über ihn zu verfügen, selbst zu bestimmen, ob er zu ihm kommen sollte oder nicht<sup>2)</sup>. Was Papst Clemens hierauf antwortete, wissen wir leider nicht; aber da er während des Hochsommers fern von Rom, nahe an der Grenze zwischen der Romagna und der Mark Ancona verweilte<sup>3)</sup>, so liegt die Vermuthung nahe, daß diese Reise mit der Anfrage aus Fonte-Abellana in Zusammenhang stand, daß der Papst, anstatt Petrus zu sich nach Rom zu beschicken, es vorzog sich zu ihm zu begeben<sup>4)</sup> und die so viel besprochenen Verhältnisse der Kirchen nördlich und östlich vom Appenin selbst in Augenschein zu nehmen.

In Rom hatte Clemens oft an einem Krankenlager gestanden, welches ihm wegen der bedeutenden Persönlichkeit des Leidenden — es war Odilo, der greise Abt von Cluny — besondere Theilnahme einflößte<sup>5)</sup>. Jetzt erkrankte er selbst und zwar so schwer, daß er die Hoffnung auf Genesung bald aufgab. Im Kloster des heil. Thomas am Fluß Apofella (Grafschaft Pesaro) lag er danieder. Hier vollzog er am 24. September eine Stiftung zum Besten seines Zufluchtsortes<sup>6)</sup> und eine Besitzbestätigung für sein Bisthum Bamberg<sup>7)</sup>, der

<sup>1)</sup> Epistol. l. VII, 1, geschrieben zwischen der Begegnung in Ravenna und einem Zeitpunkt, wo Petrus dem Kaiser sich noch so nahe wußte, daß er sich für eine bestimmte Eventualität erbieten konnte zu ihm zu eilen, *per vestras litteras absolutionem mihi illius . . . promittite et me ad vos quantocyus festinare iubete*, also etwa nach Mantua, wo der Kaiser durch schwere Krankheit festgehalten noch am 1. Mai verweilte. *Ob. I, S. 334.* Die Datirung des Briefes bei Neufirch, S. 92, „gegen Mitte Mai“ scheint mir etwas spät zu sein. Jedenfalls sehe ich nicht ein, weshalb Neufirch auf Grund jener Stelle des Briefes meine Angabe, daß der Kaiser „Mitte Mai“ nach Deutschland zurückgekehrt sei, beanstandet.

<sup>2)</sup> Epistol. l. I, 3: *Postquam autem itinere dierum trium ad eremum regressus sum, ecce istae eius litterae sacris vestris manibus offerendae nobis allatae sunt, quae nos usque ad aspectum vestrum non praesumimus temerare, quas si placet vos prius inspicite et cum his simul per vestras quoque litteras, utrum ad vos venire debeam necne, mihi iubere dignemini.*

<sup>3)</sup> S. unten.

<sup>4)</sup> Ähnlich Neufirch, S. 53.

<sup>5)</sup> *Vita Odilonis auct. Iotsaldo l. I, c. 14. Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. Tom. VIII, pag. 604.*

<sup>6)</sup> Jaffé, Reg. 3153. Hier bezeugt der Papst selbst: *Valido corporis languore in vestro monasterio correptus, unde vix credo me evasurum, nisi Dei misericordia et intercessio sanctissimi Thomae apostoli mihi succurrat.*

<sup>7)</sup> Jaffé, Reg. 3154.

am 1. October außer dem schon erwähnten Privileg für den neuen Erzbischof von Trier<sup>1)</sup> eine Schutz- und Bestätigungsurkunde für das von ihm gestiftete Kloster S. Stephan und S. Veit in Theres (am Main) folgte<sup>2)</sup>. Hier, im Thomaskloster, ist Clemens denn auch gestorben am 9. October<sup>3)</sup>, nach einem Pontificat von nicht ganz

<sup>1)</sup> S. oben S. 12, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. 3155. Die Epoche der Stiftung liegt in dem Zeitraum von 1042 bis 1046 und der Bau begann erst, nachdem der Kaiser, damals König, seine Zustimmung erklärt hatte. Cuius voluntate, cuius consensu locum ipsum aedificare coepimus et explevimus, cum sanctae Bambergensi ecclesiae praeessemus, heißt es in der betreffenden Bulle bei Ussermann, *Episcopat. Bamberg. Probat.* p. 33. In der Datumszeile steht: *Data Romanae, Calend. Oct. per manus Petri diaconi etc.* Daraus hat Jaffé, wenn auch nicht ohne Bedenken gefolgert, daß der Papst am 1. October in Rom gewesen sei, aber mit Unrecht. Nur die Anwesenheit des ausfertigenenden und expedirenden Notars wird bezeugt, wie sich daraus ergibt, daß unmittelbar vorher gesagt wird: *Scripta mense Septembri indictione prima.* Was für einen Sinn hätte diese Wendung gehabt, wenn nicht das dare und das scribere hier wirklich um mehrere Tage differirt hätten, mit anderen Worten, wenn nicht dieses im S. Thomaskloster unter den Augen des Papstes stattgefunden hätte, während jenes in Rom vor sich ging.

<sup>3)</sup> Die Ortsbestimmung nach der entsprechenden Angabe in einer Bulle Papst Nicolaus II. vom 19. April 1059, Jaffé, Reg. 3355 für das S. Thomaskloster und zur Bestätigung der von Papst Clemens gemachten Landbesetzung, Jaffé, Reg. 3153: *papa Clemens, qui ibi hobiit.* Unbestimmter ist die Ortsangabe in einer Bulle Leos IX. vom 6. November 1052 für das Bisthum Bamberg, Jaffé, Reg. 3256, nämlich: *e Romanis finitimis defunctum* und damit stimmt fast außs Wort Herim. *Aug. Chron. a. 1047, Clemens . . . in Romanis partibus obiens . . .* so daß es mir grundlos zu sein scheint, wenn Jaffé, Reg. p. 366 diese Wendung in Gegensatz bringt zu der Angabe in Reg. 3355. Sie sind wohl vereinbar. In Jaffé, Reg. 3256 haben wir ferner eines der ältesten und sichersten Zeugnisse hinsichtlich des Todestages, nämlich: *die . . . sancti Dionysii pro reverentia . . . Clementis papae, cuius anniversarius dies ab eisdem fratribus agitur.* Ussermann, *Episcopat. Bamberg. Probat.* 37 und *ibid.* p. 38, Bulle Leos IX. vom 2. Januar 1053 für Bischof Hartwig von Bamberg, Jaffé, Reg. 3257 mit einer fast wörtlich identischen Wendung, wie sie sich auch noch wieder findet in der *Notae sepulchral. Babenberg. SS. XVII, 640.* Im Einklang hiermit wird uns der 9. October = 7. Id. Octobr. als Todestag noch durch folgende nekrologische Quellen bezeugt: Bamberg, *Mon. S. Michaelis, B. F. IV, 503* (Jaffé, *Mon. Bamberg, p. 576*); *Necrol. canonicor. Bamberg. B. F. IV, 506*; außerhalb Bambergs *Necrol. b. Mariae Fuldens., B. F. IV, 454*; *Annal. necrol. Fuld. 1047, Würdtwein, Subsidia XII., 328* mit VII id. Octobr. während dieses Datum in dem Abdruck bei B. F. III. 160 fehlt; *Marian. Chron. a. 1069 = 1047, SS. V, 557*; *Necrol. Bernoldi SS. V, 392.* cfr. *Chron. a. 1047, SS. V, 426*; *S. Emmerammi, Mon. Boica XIV, 396*; *Salisburg, ibid.* (jetzt auch *B. F. IV, 582*). Demnach ist fehlerhaft *Necrol. Weissenburg. B. F. IV, 313* mit 6. Id. Octobr. = 10. October. In der *Memorienreihe des Bamberger Missale* bei Girsch, Heinrich II., *Bd. I, S. 557* erscheint Papst Clemens an vierter Stelle. Eine von Ussermann, *Episcop. Bamberg. p. 25* mitgetheilte Grabinschrift mit: *obiit Romae 10. Oct. a. 1047* ist schon von älteren Forschern, wie Papebroch als Fälschung erkannt. — Aus der annalistischen Literatur kommen hier in Betracht: *Annal. Corbeiens. 1047, SS. Annal. Weissenburg. 1048, SS. III, 70*, und die sog. *Annal. Ottenbur. 1048, SS. V, 6*, wo ebenfö wie in den A. W. die fehlerhafte Jahresbezeichnung dadurch entstanden ist, daß der Tod von Clemens und die Succession des Damasus in Eins zusammengezogen wurden.

zehn Monaten<sup>1)</sup>, während er als Bischof von Bamberg fast sieben Jahre gewaltet hatte<sup>2)</sup>, stets milde und wohlwollend dem Namen, den er als Papst führte, entsprechend<sup>3)</sup>, auf dem Stuhle Petri zugleich ein deutscher Kirchenfürst, der auch als Papst Bischof von Bamberg blieb und diesem seinem älteren Bisthum enthusiastisch zugethan war<sup>4)</sup>. Ueber sein Ende kamen mit der Zeit wunderliche Gerüchte in Umlauf, indessen doch nur in dem ferngelegenen Unter-Italien. In Montecassino bildete und erhielt sich die Meinung: Papst Clemens sei jenseits der Berge, in Deutschland gestorben<sup>5)</sup>, während in einer chronikalischen Compilation apulischer Herkunft<sup>6)</sup> die Erzählung Aufnahme fand, daß Clemens von seinem Vorgänger Benedict mittelst eines Giftrankes umgebracht wurde. Wie solche Fabeln entstehen konnten, ist leicht einzusehen. Zu der ersteren war dadurch Anlaß gegeben, daß die Leiche des Papstes nicht in Italien blieb, sondern nach Bamberg übergeführt wurde<sup>7)</sup>; in dem Chor des Domes von S. Peter ist Clemens II. bestattet worden.

Was den abgesetzten Benedict IX. betrifft, so trat er nach dem Tode von Clemens in der That noch ein Mal hervor. Von Tusculum aus, dem Stammsitze und Zufluchtsorte der Dynastie, verschaffte er sich in Rom durch Geldspenden Einfluß. Durch dasselbe Mittel brachte er auch den mächtigsten Laienfürsten des mittleren und nördlichen Italien, den Markgrafen Bonifacius, Herzog von Tuscani, auf seine Seite, er wurde von ihm wahrscheinlich in Person nach Rom geleitet und fand hier so bedeutenden Anhang, daß er von Neuem als Papst zu herrschen begann. Am 8. November war die Umwälzung vollzogen<sup>8)</sup> und damit in dem Pontificate Benedicts IX. eine dritte Epoche begründet. Freilich sollte es auch die letzte sein, da sie gegen den Willen des Kaisers ins Leben getreten, die ganze Macht desselben wider sich herausforderte. Rom selbst bot die Hand zum Kampfe.

<sup>1)</sup> Genau: neun Monate und sechszehn Tage. So die ältesten Papstataloge, Watterich I, 71, speciell auch derjenige, aus dem die *Annales Romani*, SS. V, 469 schöpften. Eine Reduction auf neun Monate findet sich schon bei Herim. Aug. Chron. a. 1047, später bei Desiderius, *Dialogor.* I. III ed. *Maxima Bibl. Patrum* XVIII, 854.

<sup>2)</sup> *Bgl.* *Bb.* I, S. 97, 99.

<sup>3)</sup> Benzo l. VII, c. 2, SS. XI, 671: *Vocatus est . . . ipse papa Clemens et merito fuit, quippe bonus et benignus, placens Deo et hominibus.*

<sup>4)</sup> Ausbrüche wie *sponsa legitima, sponsa charissima, amica mea, soror mea* häufen sich in Jaffé, *Reg.* 3154.

<sup>5)</sup> *Amatus* I. III, c. 14 ed. *Champollion-Figeac* p. 78 und hiernach *Leo*, *Chron. Mon. Cas.* I. II, c. 79, SS. VII, 683.

<sup>6)</sup> *Lupus Protospatar.* a. 1047, SS. V, 59, übergegangen in *Romoald*, *Annal.* 1047, SS. XIX, 404.

<sup>7)</sup> Hauptzeugniß: *Bulle* *Leos IX.* bei *Usseermann*, p. 37 (*Jaffé, Reg.* 3256), in Verbindung mit *Notae sepulcral.* *Bamberg*, I. I. *Herim. Aug. Chron.* a. 1047; *Annal. Altah.* 1047; *Lambert. Hersfeld.* 1047.

<sup>8)</sup> *Festivitas sanctorum quatuor coronatorum.* *Papsttatalog* bei *Watterich* I, 71. Außerdem kommen noch in Betracht: *Annal. Romani*, SS. V, 469 und *Leo*, *Chron. Mon. Casin.* I. I. (wahrscheinlich auf Grund eines *Papsttatalogs.*)

Bevor Benedicts Umtriebe begannen, unmittelbar nach dem Tode des rechtmäßigen Papstes, war hier die kaiserliche Autorität entschieden im Ubergewicht gewesen. Pflichtgemäß, dem bei der Erneuerung des Patriarchates geleisteten Eide entsprechend<sup>1)</sup>, hatten die Römer an den Kaiser sogleich eine Gesandtschaft abgeordnet, welche ihn ersuchen sollte der römischen Kirche ein neues und würdiges Oberhaupt zu geben. Ein Schreiben gleichen Inhalts, abgefaßt, wie es scheint, in ungewöhnlich ehrerbietigen Ausdrücken, wurde den Gesandten mitgegeben<sup>2)</sup> und durch ihre Ankunft am deutschen Hofe, die spätestens gegen Weihnachten erfolgte<sup>3)</sup>, kamen hier die Berathungen in Betreff eines neuen Papstes, wenn nicht zuerst in Fluß, so doch rasch und leicht zum Abschluß. Auf die erste Kunde von der Vacanz hatte sich der Kaiser mit der hohen Geistlichkeit des Reiches in Verbindung gesetzt; unter Andern hatte er<sup>4)</sup> Bischof Wazo von Lüttich aufgefordert ihm über die Frage der Papstwahl ein Gutachten zu erstatten und dieser, ein Anhänger des, wie er meinte, rechtswidrig abgesetzten Gregors VI., war zu dem Resultat gekommen, daß der Kaiser nichts Besseres thun könnte als jenen wieder einsetzen. Indessen, ehe der Abgesandte, welcher diesen verhänglichen Rath an den Hof bringen sollte, sein Ziel erreicht hatte, war die Entscheidung gefallen<sup>5)</sup> und zwar zu Gunsten des Bischofs Poppo von Brigen, der den Römerzug mitgemacht, auch an der römischen Synode vom Januar d. J. in einflußreicher Weise theilgenommen hatte<sup>6)</sup>. Der Kaiser ernannte (subrogirte) ihn um Weihnachten in Böhme<sup>7)</sup> auf Bitten der römischen Gesandten, welche sich, wie uns versichert wird<sup>8)</sup>, einer ehrenvollen Aufnahme zu erfreuen hatten und von Heinrich III. namentlich durch Geschenke ausgezeichnet wurden, und unter Zustimmung der zahlreich versammelten Großen des Reiches. Begleitet von den Gesandten und mehreren eigens beauftragten Bischöfen sollte Poppo die Reise nach Rom antreten.

Auch über das Bisthum Bamberg wurde von dem Kaiser damals anderweitig verfügt; er übertrug es seinem deutschen Kanzler Hartwig<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Bgl. Bb. I, S. 316 und 508.

<sup>2)</sup> Annal. Romani l. I. Bonitho, Ad amicum l. V. ed Jaffé, p. 631.

<sup>3)</sup> S. unten Anm. 7.

<sup>4)</sup> Nach Anselm. Gesta c. 65, SS. VII, 228.

<sup>5)</sup> Infolge dessen wollte der Abgesandte (responsalis), überzeugt, daß Wazos Antwort ungnädige Aufnahme finden würde, sie für sich behalten, aber der Kaiser gab Zusicherungen, welche ihn beruhigten und so erfolgte die Mittheilung nachträglich. Anselm. l. I.

<sup>6)</sup> Bgl. Bb. I, S. 320.

<sup>7)</sup> Quellen zur Wahlgeschichte Poppo's, der nach Anselm. l. I. auch Bruno hieß, sind außer Anselm. Herim. Aug. Chron. a. 1048; Annal. Altah. 1048; Lambert. Hersfeld. 1048; Annal. Romani l. I. Bonitho l. I. Daß Chronicon S. Benigni Divion. SS. VII, 237, nicht, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437, annimmt, in diesen Zusammenhang hineingeht, sondern in die Vorgeschichte der Wahl Leos IX., soll unten zum Jahre 1048 gezeigt werden. Ferner über Vorgänge in der Geschichte von Kloster Farfa, welche mit der diesjährigen Papstwahl gleichzeitig waren, s. unter 1050.

<sup>8)</sup> Annal. Romani l. I.

<sup>9)</sup> Annal. Altah. 1048. Lambert. Hersfeld. 1048. Bgl. Bb. I, S. 350.

und brach dann auf, um sich durch das östliche Franken schleunigst in das obere Deutschland, zunächst nach Schwaben, zu begeben.

Unterwegs, als er, wie es scheint, am 30. December einen Aufenthalt in Fulda machte <sup>1)</sup>, beschäftigten ihn Klosterangelegenheiten. Am 29. November war Abt Rohing von Fulda gestorben <sup>2)</sup>; sein Nachfolger wurde in den letzten Tagen des Jahres ein bairischer Klostergeistlicher hessischer Herkunft: Eckbert, Abt von Tegernsee, vorher Mönch in Hersfeld <sup>3)</sup>. Herrand, sein Vorgänger in Tegernsee seit Mai 1042 <sup>4)</sup>, hatte sich kaum vier Jahre lang in der Abtei behauptet, dann hatte ihn das Schicksal Ellingers ereilt: er war verklagt und vom Könige abgesetzt worden. An seine Stelle trat eben jener Eckbert, auf Grund königlicher Ernennung, nicht durch freie Wahl der Mönche und keineswegs zu ihrer Zufriedenheit: ihre Chronik hat nur Worte des Tadelns für den neuen Abt <sup>5)</sup>, schildert ihn als gewaltthätig, hochfahrend, maßlos ehrgeizig, während er in einem Schreiben, welches er bald nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Baiern, etwa im November d. J. an den Kaiser richtete <sup>6)</sup>, um ihn zur Unterstützung des damals unter einer Hungersnoth leidenden Klosters zu bewegen <sup>7)</sup>, einen günstigeren Eindruck macht, viel Eifer um die äußere Wohlfahrt seiner Mönche zeigt. Jedenfalls war man in Tegernsee froh, als Eckbert nach Fulda abging. Zum Ersatz schickte der Kaiser wiederum einen Hersfelder, Namens Siegfried.

<sup>1)</sup> In der sonst so plumpen Fälschung St. 2343 ist die Datumzeile doch der Art beschaffen, daß die Benutzung eines echten, auf: Dat. III. Kal. Jan. und Actum Fuldae lautenden Protokolls mindestens sehr wahrscheinlich ist.

<sup>2)</sup> Lambert, Hersfeld. a. 1047 und in den Annal. necrol. Fuld. 1047, Würdtwein, Subsidia XII, 328 und B. F. III, 160 an letzter Stelle; direct ergiebt sich der Todestag: III. Kal. Dec. aus Necrol. b. Mariae Fuld. B. F. VI, 455 und Necrol. eccl. metropol. Mogunt. B. F. III, 143, jetzt auch Jaffé, Mon. Mogunt. p. 728.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1048; Lambert, Hersfeld. 1048; Chron. Tegerns. c. 6. ed. Pez, Thesaurus III<sup>c</sup> p. 511.

<sup>4)</sup> Bgl. Bb. I, S. 129.

<sup>5)</sup> Chron. Tegerns. l. 1.

<sup>6)</sup> Pez, Thesaur. anecdotor. T. VI<sup>a</sup> p. 235 ex cod. Tegerns. Zur Zeitbestimmung dienen außer der Adresse: piissimo imperatori augusto H. folgende Wendungen, zunächst eine Anspielung auf den friesischen Feldzug: vobis, domine mi rex, positus nuper sub expeditione nocte vel die vim deo fecimus fidelissima oratione. Sed felici reditu audito etc. und weiterhin: Nulla erit excusatio contradicentis ducis, qui iam deo iubente mutavit vanitatem terrenae lucis etc.

<sup>7)</sup> Ein Hagelschlag hatte die Felder verwüstet, daher die Klage: iam in praesentiarum, domine piissime, laboramus famis periculo, quae putetis nos passuros esse toto instantis anni curriculo.

Das erste Ereigniß, welches in diesem Jahre unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ist wiederum ein Todesfall innerhalb der höheren Klostergeistlichkeit; es ist das Ende Poppo's, des Abtes von Stablo und Malmedy, des Reformators von vielen anderen deutschen und französischen Klöstern, in denen Abweichungen von der Regel, Auflösung der Disciplin, Verschleuderung der Güter, überhaupt Verfall in geistlichen und weltlichen Dingen das Eingreifen einer geistlich untadelhaften, dabei weltklugen und thatkräftigen Persönlichkeit, wie es eben Poppo in hohem Grade war, nothwendig gemacht hatten.

Mit dem jüngst verstorbenen Abte Richard von S. Vannes, der seinerseits den Antrieb zur Reformation verfallener Klöster unmittelbar von Cluny empfangen hatte <sup>1)</sup>, in engster persönlicher Verbindung, war Poppo zuerst emporgekommen unter König Heinrich II., in den letzten Jahren dieses Herrschers <sup>2)</sup>, aber der Höhepunkt seiner Thätigkeit und seines Einflusses lag in der Zeit Konrads II., damals, als ihm sogar mehrere der ältesten und stolzesten Stätten klösterlichen Lebens in Deutschland, Echternach und S. Gallen, Weißenburg und Hersfeld zugewiesen und von ihm mit neuen, reformatorisch gefinnten Mönchen besetzt wurden <sup>3)</sup>. Und dem entsprach nun die Stellung Poppo's unter König Heinrich III. durchaus. Dieser, einer strengen Disciplinirung, aber auch einem machtvollen Bestande des Mönchtums grundsätzlich zugethan <sup>4)</sup>, unterstützte, wie wir schon wissen, die Bemühungen Poppo's um das Gedeihen des Hauptklosters Stablo <sup>5)</sup> nachdrücklich und hatte dafür in einer der wichtigsten Angelegenheiten seiner ersten Jahre, in

<sup>1)</sup> Hirsch (Breslau), Heinrich II., Bd. III, S. 236.

<sup>2)</sup> Ebdort S. 242, 247 ff.

<sup>3)</sup> Vita Popponis c. 19, SS. XI, 305. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 295.

<sup>4)</sup> Eb. I, S. 86 ff.

<sup>5)</sup> In dem oben S. 30 erwähnten Schreiben des Abtes Eckbert von Tegernsee werden die Verdienste des Kaisers um das Mönchtum überhaupt mit bezeichnenden Ausdrücken anerkannt. Da heißt er *monachorum gubernator pius et justus; pius ac justus defensor monachorum.*

Sachen seiner Vermählung mit Agnes von Poitou an jenem einen nicht bloß gewissenhaften, sondern allem Anschein nach auch wohlwollenden Rathgeber, der, wenn er auch die canonischen Bedenken seines Amtsgenossen, des Abtes Siegfried von Gorze, theilte<sup>1)</sup>, sich doch mit der vollendeten Thatsache rasch befreundete.

Zu der Ausstattung der neuen Königin gehörte ja unter anderem das alte und trotz aller Güterentziehungen immer noch wohlhabende Kloster S. Maximin; Abt desselben aber war damals, Ende Juli 1044, nach längerer Unterbrechung wiederum Poppo, der diese Würde zwanzig Jahre früher, spätestens Anfang 1024, zuerst erworben hatte<sup>2)</sup>, und in die bezügliche Urkunde König Heinrichs III. wurde auf Grund einer Ottonischen Vorlage die charakteristische Bestimmung aufgenommen, daß der Abt bei Hofe der Königin ganz zu Diensten stehen sollte<sup>3)</sup>. Einen anderen Zuwachs erhielt die geistliche Autorität Poppo's während der letzten Zeit seines Lebens in Flandern, vor allem in S. Baast, wo er seine reformatorische Thätigkeit vor vielen Jahren zuerst begonnen hatte<sup>4)</sup>. Hier war während des Jahres 1047 durch den Tod des Rectors oder Unterabtes Johannes eine Vacanz eingetreten; Balduin von Flandern, der Landesherr, wandte sich deshalb an Poppo und einigte sich nach längerer Unterhandlung mit ihm dahin, daß Poppo die Wiederbesetzung in Person vornehmen, zu dem Behuf selbst nach Arras kommen sollte<sup>5)</sup>. Es konnte dies nicht geschehen ohne kaiserlichen Urlaub, und der Gewährung eines solchen waren die Umstände nicht günstig: die Entzweiung zwischen dem Kaiser und Balduin war schon ausgebrochen; es verstrich daher geraume Zeit, bis jener sich entschloß dem Abte von Stablo die Reise in das Feindesland zu gestatten<sup>6)</sup>. Unterwegs, in Namur, hatte Poppo eine Zusammenkunft mit seinem alten Freunde, dem Bischof Wazo von Lüttich, und obgleich nach dem Berichte, den wir darüber haben, die Unterredung der beiden Prälaten vorzüglich auf religiöse Gegenstände Bezug hatte, so kann es doch kaum zweifelhaft sein: die Frage der Nachfolge in S. Baast beschäftigte sie mindestens ebensosehr. Als Poppo in Arras erschien und das Geschäft, zu dem er berufen war, vornahm, da fiel seine Wahl auf keinen anderen als Wazo's Bruder, den Emmelinus,

<sup>1)</sup> Bb. I, S. 188.

<sup>2)</sup> Girsch, Bb. III, S. 277. Bald nachher trat er zurück und ließ statt seiner einen Verwandten Namens Johannes als Abt fungiren. Diesem folgte Bernhard und erst nach dessen Tode übernahm Poppo von Neuem die Abtei, auf Grund kaiserlichen Befehls, Vita Popponis c. 23, SS. XI, 309: coenobium sancti Maximini imperiali maiestate repetere iubetur. Demnach waren Johannes und Bernhard wirkliche Aebte, keine bloßen Stellvertreter Poppo's gewesen.

<sup>3)</sup> Bb. I, S. 194.

<sup>4)</sup> Girsch, Bb. III, S. 242.

<sup>5)</sup> Vita Popponis c. 26, SS. XI, 310.

<sup>6)</sup> Licentia tamen imperialis, quam in hoc idem marchisus adhuc restare videbat, non statim id fieri sinebat, praesertim cum multa tunc temporis esset dissensio, Orientaliumque atque suorum valida inter se contentio. Vita l. l.

der damals sein Begleiter und vertrauter Gehilfe, um den bildlichen Ausdruck der Quelle zu wiederholen<sup>1)</sup>, seine rechte Hand war.

Mittlerweile hatte Poppo in Balduins Auftrage auch noch die eben damals vacant gewordene Abtei zu Marchiennes übernommen<sup>2)</sup>; als er Arras verließ, begab er sich zunächst dorthin und nahm eine Visitation vor, bei der sich herausstellte, daß der Umfang der mit der neuen Würde verbundenen Geschäfte über Erwarten groß war. Daher bestellte Poppo, siebenzigjährig, wie er schon war<sup>3)</sup>, zu seinem Vertreter in der Leitung der Abtei, zum Rector des Klosters einen gewissen Balbain, der später Abt von S. Vaast geworden ist. Er selbst wollte nach Stablo aufbrechen, aber eine schwere und schmerzhaftes Krankheit, welche ihn plötzlich befiel, verhinderte ihn daran. Er mußte in Marchiennes bleiben, um sein Ende zu erwarten, welches denn auch, nachdem er einem seiner Begleiter, dem Abte Everhelm von Hautmont, gebeichtet und sowohl über seine Bestattung in Stablo als auch über die Nachfolge in S. Maximin lehtwillig verfügt hatte, am 25. Januar gleich nach Mitternacht eintrat<sup>4)</sup>. Eben jener Everhelm, nachmals Biograph Poppo's, sorgte dafür, daß die Leiche nach Stablo übergeführt wurde. Der Zug, bei dem sich außer Everhelm ein Mönch von Stablo Namens Onulfus und Odulfus, Capellan eines Grafen Lambert befanden<sup>5)</sup>, ging über Vüttich und Bischof Wazo, von dem Tode seines Freundes und Gönners tief erschüttert, bereitete den irdischen Ueberresten desselben einen feierlichen Empfang. Auch ließ er es sich nicht nehmen sich dem Zuge anzuschließen und ihn zu begleiten bis Stablo, wo die Beisetzung in der Krypta der Klosterkirche erfolgte und das Andenken Poppo's alsbald mit dem Nimbus der Wunderthätigkeit umgeben wurde. Es war ein sinniges, die historische Stellung des Verstorbenen gut bezeichnendes Merkmal von Pietät, daß man ihm unter anderem ein Schreiben seines Lehrers und Meisters, des Abtes Richard von S. Vannes, mit ins Grab gab<sup>6)</sup>.

In S. Maximin wurde Poppo's Nachfolger einer seiner Zöglinge, Namens Theoderich, gemäß einem Wunsche, den jener von seinem Sterbebette aus an den Kaiser hatte gelangen lassen und den

<sup>1)</sup> Ibidem: Emmelinum virum prudentem praefecit, qui . . . Wazonis carne germanus sanctique viri cooperatores et, ut vulgo dicitur, dextera fuit manus.

<sup>2)</sup> Vita c. 27.

<sup>3)</sup> Vita c. 28.

<sup>4)</sup> Vita l. I. Das Tagesdatum: 8. Kalendas Februarii wird gestützt durch die nur handschriftlich bekannten Metrologien von S. Maximin und Stablo, SS. XI, 313, not. 13; ferner durch das gedruckte Metrolog von S. Maximin bei Hontheim, Prodröm, p. 968.

<sup>5)</sup> Vita c. 35.

<sup>6)</sup> Vita c. 10: Quasdam vero litteras exhortatorias, a venerando abbate Richardo olim de caritate sibi conscriptas, una cum calice pectori eius superposuere; quorum etiam litterarum exemplar in eodem monasterio posteris reliquere.

dieser respectirte<sup>1)</sup>). Wegen der Nachfolge in Stablo befragt, hatte Poppo ausweichend geantwortet, er hatte es vermieden eine bestimmte Persönlichkeit zu bezeichnen<sup>2)</sup>; nichtsdestoweniger wurde seine ausgesprochene Vorliebe für den neuen Abt von S. Maximin auch in diesem Falle maßgebend. Theoderich trat auch in den vereinigten Abteien Stablo und Malmedy an Poppo's Stelle<sup>3)</sup>, die Ausbildung, welche er von ihm erhalten hatte, verbürgte eine Amtsführung im Sinne und nach den reformatorischen Grundsätzen des Vorgängers. Uebrigens war für S. Maximin der Uebergang der Abtei von Poppo auf Theoderich wiederum mit einer bedeutenden Einbuße am Klostervermögen verbunden. Im Momente der Investitur mußte sich Theoderich, so sehr er auch widerstrebte, auf Andringen des Kaisers und in dessen Gegenwart dazu verstehen den großen Hof Brechen im Einrichgau einem kaiserlichen Vasallen Namens Anselm zu Lehen zu geben<sup>4)</sup>. Dieser Günstling des Kaisers ist ohne Zweifel identisch mit einem gleichnamigen Vasallen der erzbischöflichen Kirche von Trier, der im Jahre 1053 dem Stifte S. Simeon eine Landschenkung machte, zur Buße für seine vielen Sünden, wie er am Eingange der bezüg-

<sup>1)</sup> Theodericum interea, quem ipse olim . . . . in omni doctrina nutriebat, adire suis quantocius iubebat, ut imperialem praesentiam pro ipso suis ex verbis festinantur compellere atque in regendo sancti Maximini coenobio pastoralitatis curam subire. Vita c. 28. Theoderich war der Sohn eines gleichnamigen vornehmen Lothringers, dem Poppo, bevor er Mönch wurde, Ritterdienste geleistet hatte. Vita c. 4 mit einem Excurs über Theoderich, von dem es u. a. heißt: penes se in omni scientia et doctrina nutritiv (Poppo), donec in virum perfectum . . . . efficeret, postremo vero successorem sibi in regimine fieri Treveris ad sanctum Maximinum ex-peteret.

<sup>2)</sup> Vita c. 28: Cui cum adstantes dicerent: Quid super Stabulaus decernitis agendum? Nichil, inquit, aliud michi vobis super hoc dicendum, quam quod soli Deo illud a me est committendum. Hoc, ut dixi, soli certe Deo committo, nec alium quam ipse praeviderit rectorem admitto.

<sup>3)</sup> Annal. Stabulens. a. 1048 (Monuments de Namur etc. VII, p. 203): Obiit Poppo abbas. Eodem anno Theodericus abbas ordinatur. Den Tod Poppo's verzeichnet auch Sigebert, Chron. a. 1048, SS. VI, 359.

<sup>4)</sup> In ipso momento, cum mihi data esset abbatia a domno meo imperatore tercio Heinrico, multis precibus ab eodem convictus et ipsius auctoritate ad primam eius petitionem nimium constrictus illud maximum bonum de Brechine cuidam fideli suo Anselmo nomine non sine multis lacrymis in presentia ipsius imperatoris mea manu usque in finem dumtaxat vite sue prestiterim. Datenlose Urkunde Theoderich's, Beyer, Urkundenbuch I, 439 mit der unrichtigen Jahresbestimmung 1082—1084, während sie im Urkundenbuch II, 655, Reg. 389 um vieles genauer auf 1051—1056 reducirt ist; noch präciser wäre gewesen 1053—1056. Auf das Jahr 1048, als Epoche des Belehnungsactes, führt auch die auf die Restitution von Brechen bezügliche Bulle Pappi Leo's IX. vom 16. Januar 1051, Beyer I, 387 durch die Wendung: Curtem Prichina in pago Einriche sitam, quam sicut eisdem fratribus prefatus . . . . Heinricus videlicet imperator augustus ante aliquot annos abstulit. Da der Gau Einrich ungefähr dem vormaligen Herzogthum Nassau entspricht, so ist die curtis Prichina identisch mit Ober- und Niederbrechen an der Ems.

sigen, von uns schon citirten Urkunde sagt<sup>1)</sup>. Ebendort gedenkt er auch seiner Gemahlin Abba und ihrer beiden Söhne: einer derselben, Guntram, wird uns anderweitig bekannt<sup>2)</sup>. Die Belehnung Anselms mit Brechen war in einem Stücke nicht vollständig, denn etwa zwölf Ministerialen, sog. Scaremannen, und zwanzig Hufen waren nicht inbegriffen, sondern verblieben dem Kloster<sup>3)</sup>. Auch erhielt sich hier eine tiefe Verstimmung über den Verlust und über den Zwang, unter dem der neue Abt gehandelt hatte. Sobald es die Umstände gestatteten, wurde Restitution verlangt und, wie später zu berichten sein wird, nicht ganz ohne Erfolg.

Abgesehen von dieser Neuordnung in den Klöstern S. Maximin, Stablo und Malmedy ist eine weitere Einwirkung des Kaisers auf Lothringen zunächst nicht zu bemerken; obgleich die von Gotfried herbeigeführte Rebellion noch ungebrochen fortbauerte, sieht man ihn doch fast ausschließlich im oberen Deutschland beschäftigt mit den besonderen Verhältnissen von Schwaben, Baiern und Franken; nebenher erstreckte sich seine Thätigkeit auch auf Italien und Burgund.

Nach Schwaben begab Kaiser Heinrich sich über Würzburg<sup>4)</sup>. Ende Januar war er in Ulm und zwar, wie es scheint, zusammen mit Bischof Poppo von Brixen, dem künftigen Papst, der durch kaiserliches Diplom vom 25. Januar eine werthvolle Jagdgerechtfame im Pufferthal erwarb<sup>5)</sup>. Jedenfalls waren in Ulm die schwäbischen Großen um den Kaiser versammelt, sie bildeten einen Landtag und erhielten einen neuen Herzog, Otto III., zubenannt von Schweinfurt<sup>6)</sup>. Denn von hier, dem Hauptstizze der fränkischen Babenberger, stammte er ab: Heinrich von Schweinfurt, unter Kaiser Heinrich II. Graf im Nordgau und Markgraf gegen Böhmen<sup>7)</sup> und Gerberga, welche von einigen Forschern für eine Tochter des schwäbischen Herzogs Hermann II. gehalten wird<sup>8)</sup>, waren seine Eltern<sup>9)</sup>; in jenen Reichsämtern war

<sup>1)</sup> S. oben S. 11, Anm. 2. Gegenstand der Schenkung *libete predium . . . in marcha cuiusdam villae, quae vocatur Liba, d. i. Leimen an der Mosel, Trittenheim gegenüber*. Auf dem noch vorhandenen Original der Urkunde befindet sich nach Hoefer, Zeitschrift für Archivkunde II, 531 von gleichzeitiger Hand die Vorlaufbemerkung: *Anselmus de Cunz*.

<sup>2)</sup> Urkunde des Abtes Theoderich, Beyer I, 440: *Guntrannus filius eius (sc. Anselmi) et Gerlach et Otto et omnis illa parentela . . . imperatorem adierunt*.

<sup>3)</sup> Ebendort S. 439: *Servientes itaque excepimus . . . quos scaremannos vocamus, qui cum viginti mansis terre a nobis retenti sunt et nullatenus ipso beneficio adiuncti. Hii enim nobis in curte S. Maximini . . . cum ceteris nostre familie militibus servire debent etc.* Es folgen die Namen.

<sup>4)</sup> Herim. Chron. a. 1048.

<sup>5)</sup> ob petitionem et devotum servitium nostri fidelis ac dilecti Brixinensis ecclesiae episcopi Bobponis. Mon. Boica XXIX\* p. 85 (B. 1571; St. 2344).

<sup>6)</sup> Herim. Chron. l. 1.

<sup>7)</sup> S. Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 18. Vgl. Bd. III, 391.

<sup>8)</sup> Stälin, Würtemb. Gesch. I, 471.

<sup>9)</sup> Annalista Saxo 1035, SS. VI, 679.

Otto seinem Vater schon seit einem Menschenalter nachgefolgt<sup>1)</sup>; in dem ersten Feldzuge Heinrichs III. gegen Herzog Bretislav von Böhmen (1040) hatte er zu den vornehmsten Heerführern gehört<sup>2)</sup> und den Schwaben stand er durch verwandtschaftliche Beziehungen näher als die meisten anderen Reichsfürsten. Als Eidam des Markgrafen Meginfrid von Susa (Turin), dessen Tochter Irmingard er geheirathet hatte<sup>3)</sup>, war Otto zugleich der Schwager jener Markgräfin Adelheid, welche in erster Ehe mit Herzog Hermann IV. von Schwaben (gest. 1038) vermählt gewesen war<sup>4)</sup>.

Kurz nach der Einsetzung Herzog Ottos verließ der Kaiser Schwaben und ging nach Baiern, um hier mit seiner Gemahlin Agnes vereinigt<sup>5)</sup> während der ganzen Fastenzeit und auch noch die Osterwoche über zu verweilen. Urkunden bezeugen, daß er sich meistens in der Landeshauptstadt, in Regensburg, aufhielt, so ein Diplom vom 8. Februar für einen Vasallen Namens Swigger und dessen Gattin Koniza, welche Königsgut in der Wetterau zu Eigenthum erhielten<sup>6)</sup>, so ähnliche Schenkungsurkunden für das bairische Kloster Nieder-Altaiß und das Erzstift Salzburg, welches an der Traun im Bereich des Grafen Otakar (von Steier) einen sehr umfangreichen Forst erwarb<sup>7)</sup>, während S. Mauritius von Nieder-Altaiß sich mit drei Königshufen an dem österreichischen Flüsschen Schwarzach begnügte<sup>8)</sup>. Letzteres Diplom datirt vom 8., das Salzburger vom 9. April, beide also vom Ende der Osterwoche. Das Osterfest selbst, am 3. April, hatte der Kaiser gleichfalls in Regensburg gefeiert<sup>9)</sup>, umgeben von vielen Großen des Reichs, unter denen sich die Herzöge Otto von Schwaben und Bretislav von Böhmen<sup>10)</sup> befanden<sup>11)</sup>; sehr wahrscheinlich, daß außerdem Erzbischof Balduin von Salzburg<sup>12)</sup>, die Bischöfe

<sup>1)</sup> Sirsch, Heinrich II., Bb. III, S. 109. Vgl. Jahrb. Heinrichs III., Bb. I, S. 396.

<sup>2)</sup> Ebendort S. 94 u. 95.

<sup>3)</sup> Annal. Saxo 1036: *Emilias vel Immula seu Irmingardis*.

<sup>4)</sup> Herim. Chron. a. 1036 in Verbindung mit Annal. Saxo 1036, 1037 wo nur freilich die verschiedenen Ehen Adelheids, namentlich die erste mit Hermann von Schwaben und die letzte mit Otto von Savoyen oder de Italia, wie der Annalist sagt, nicht genügend deutlich auseinandergehalten sind. Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit II, 439 und S. Breslau, Jahrb. Konrads II., Bb. I, S. 376 ff.

<sup>5)</sup> Sie intervenirte in St. 2346, 2347.

<sup>6)</sup> in *villis Erelbach et Askebach . . . in comitatu Ezzen comitis*. Ausgenommen wurden von der Schenkung nur zwei Ministerialen (*servientes*) Ethen und Berewig und deren Besitzungen. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 87 (B. 1572; SS. 2345).

<sup>7)</sup> in *comitatu Otacchari situm*. Mon. Boica I. I. p. 99 (B. 1574; St. 2347).

<sup>8)</sup> *tres regales mansos . . in orientali pago iuxta fluvium Swarzaha . . a termino . . proprietatis, quam ibi possidet Udalricus, filius Tiemonis comitis*. Mon. Boica XI, 156 (B. 1573; St. 2346).

<sup>9)</sup> Herim. Chron. a. 1048; Annal. Altah. 1048.

<sup>10)</sup> Vermählt mit Jutta von Schweinfurt, ein Schwager Ottos. Vgl. Bb. I, S. 112.

<sup>11)</sup> Herim. Chron. I. I.

<sup>12)</sup> St. 2347 erging ob *devotum servitium Baltwini archiepiscopi*.

Gebehard von Regensburg und Gebehard von Eichstädt und Ratmund, Abt von Nieder-Altach <sup>1)</sup>, zugegen waren.

Unterdessen hatte Bischof Poppo von Brixen die Reise nach Rom angetreten und die Gesandtschaft, welche bei seiner Erhebung mitgewirkt hatte, war, ihm vorausgehend, bereits dorthin zurückgekehrt <sup>2)</sup>. Aber er selbst kam zunächst nicht über Tuscan hinaus. Die Parteinahme des Markgrafen Bonifacius für Papp Benedict IX. stellte sich ihm in den Weg als ein Hinderniß, welches er für sich allein nicht zu bewältigen vermochte. Bonifacius verweigerte ihm das Geleit und zwar angeblich <sup>3)</sup> mit den Worten: „Nach Rom kann ich nicht mit dir ziehen, weil die Römer den Papp zurückgeführt haben. Dieser hat die frühere Gewalt wiedergewonnen und Alle mit sich ausgehöhnt. Deshalb kann ich nicht kommen. Ueberdies bin ich schon ein alter Mann.“ Unter diesen Umständen hielt Poppo es für gerathen umzukehren und dem Kaiser Bericht zu erstatten <sup>4)</sup>. Heinrich durchschaute das Verhalten des Bonifacius, nahm jene Ausreden für das, was sie wirklich waren, für Unbotmäßigkeit und begegnete ihnen mit der Drohung <sup>5)</sup>, daß, wenn Bonifacius nicht schleunig einlenkte, er, der Kaiser selbst kommen werde, um den Römern einen neuen Papp zu geben. Dessen bedurfte es nun aber doch nicht. Bonifacius gab nach, schickte einen Abgesandten nach Rom, welcher Benedict entfernte und er selbst geleitete dann, dem Geheiß des Kaisers entsprechend, Bischof Poppo dorthin <sup>6)</sup>. Mitte Juli kam es zur feierlichen Erhebung und Einsetzung des neuen Pappes, des ersten, dem nach der Ordnung von 1046 auf Grund des kaiserlichen Patriciats die höchste Gewalt übertragen wurde. Am 16. Juli, am Tage des heiligen Alexius, war Benedict zum dritten Male aus Rom verjagt worden, am 17. erhielt Poppo, von den Römern, wie es heißt, mit großer Ehrerbietung empfangen <sup>7)</sup>, in S. Peter die Weihe <sup>8)</sup> und bestieg den päpstlichen Thron unter dem Namen Damafus II., aber freilich nur zu einer äußerst kurzen Regierung von nicht einmal einmonatlicher Dauer.

<sup>1)</sup> Als Petenten genannt in St. 2346.

<sup>2)</sup> Annal. Romani, SS. V, 469.

<sup>3)</sup> Ibidem.

<sup>4)</sup> Zu bestimmt sagt Giesebrecht, Kaiserzeit II, 439, daß dies in Regensburg geschah. Ein directes Zeugniß fehlt für diese Ortsangabe.

<sup>5)</sup> Ausgesprochen in Briefen, per epistolas, von denen der anonyme Verfasser der Annal. Romani I. I. noch den Wortlaut gefannt haben will. Er citirt folgenden Satz: Tu autem, qui papam canonice depositum in pontificium reduxisti, et per premii cupiditatem nostrum imperium contempnisti cito prenoscens, quia si non emendaveris, cito adventum meum propinquum emendari faciam te invito et populo Romano dignum Deo donabo pastorem.

<sup>6)</sup> Bonitho, Ad amicum lib. V, ed. Jaffé, p. 631: mandans inclito duci Bonifacio, ut eum Romam duceret et ex parte sua intronizaret. Quod et factum est. Vgl. Annal. Romani I. I. Bonifatius . . . cum Damasso papa Romam venit.

<sup>7)</sup> Herim. Chron. a. 1048; Annal. Romani I. I.

<sup>8)</sup> Die Tagesdaten nach dem Pappkatalog bei Watterich I, 71 und Annal. Romani I. I. Hermann von Reichenau hat nur die Epoche: Sequente Julio.

Kaiser Heinrich hatte mittlerweile seine Hofhaltung im oberen Deutschland fortgesetzt. Bald nach Ostern erschien er wieder in Schwaben: am 19. und 21. April<sup>1)</sup> war er in Ulm<sup>2)</sup>, einige Tage darauf im Kloster Reichenau, wo wir ihm schon einmal, im Februar 1040, begegnet sind<sup>3)</sup>. Dieses Mal wollte er seinem langjährigen Freunde und Vertrauten, dem ehrwürdigen Abte Berno, eine besondere Gunst erweisen. Berno hatte dem Schutzpatron des Klosters, dem Evangelisten Marcus zu Ehren eine neue Basilika erbaut und diese wurde in Gegenwart des Kaisers von dem Constanzener Bischof Dietrich am Sonntag, den 24. April, geweiht<sup>4)</sup>. Auch am 25. April, dem S. Marcustage, verweilte Heinrich in Reichenau<sup>5)</sup>, dann aber brach er auf nach Zürich und residirte hier während der ersten Hälfte des Mai anscheinend ununterbrochen, da seine Anwesenheit, wie für den 2. so auch für den 12. Mai, das Himmelfahrtsfest, bezeugt ist<sup>6)</sup>. Berno von Reichenau sollte er nicht wiedersehen: schon am 7. Juni<sup>7)</sup> starb jener hochbetagt nach einer langen, fast vierzigjährigen und ungemein erfolgreichen Amtsführung. Reichenau, bei der Einsetzung Bernos im Jahre 1008 so heruntergekommen, daß die meisten Mönche auswärtwärts lebten und von dem neuen Abte erst wieder gesammelt werden mußten<sup>8)</sup>, war bei seinem Tode eines der bestverwalteten Klöster im Reich, vor allem: es war eine Stätte regen Studiums und einer litterarischen Productivität, wie sie dort seit der Karolingerzeit nicht mehr vorgekommen war. Berno selbst hatte hervorragenden, gerabezu schöpferischen Antheil daran, das bezeugen die Schriften, welche sich von ihm erhalten haben<sup>9)</sup>, und dem entspricht auch das Lob, welches ihm sein Zögling und Zeitgenosse, der Chronist Hermann spendet<sup>10)</sup>. In der neuen Kirche des heiligen Marcus, seiner letzten Schöpfung, wurde Berno bestattet. In der Abtei folgte ihm Adalrich, bisher Decan des Klosters, von den Mönchen gewählt und vom Kaiser eingesezt<sup>11)</sup>.

War nun in Ulm und Zürich, wie wahrscheinlich ist, über schwäbische Landesangelegenheiten verhandelt worden, so treten diese in der Ueberlieferung doch zurück vor Akten des Kaisers, die sich in anderer Richtung bewegen. In Ulm beschenkte er den Markgrafen Adalbert von Oesterreich mit dreißig Königshufen, welche hart an der Grenze zwischen Oesterreich, Böhmen und Mähren am Zusammenfluß

<sup>1)</sup> Am 20. April gab es in Regensburg eine Feuersbrunst, bei der ein Theil der Stadt niederbrannte. Notae Weltenburg. a. 1048, SS. XVII, 572.

<sup>2)</sup> St. 2348, 2349.

<sup>3)</sup> Bb. I, S. 82.

<sup>4)</sup> Herim. Chron. a. 1048.

<sup>5)</sup> Herim. Chron. l. l.

<sup>6)</sup> St. 2350; Herim. Chron. l. l.

<sup>7)</sup> Herim. Chron. l. l.

<sup>8)</sup> Herim. Chron. a. 1008.

<sup>9)</sup> Wattenbach, Geschichtsquellen II, 36.

<sup>10)</sup> Chron. a. 1048: Bern, vir doctrina et moribus insignis.

<sup>11)</sup> Herim. Chron. l. l.

der beiden Thaya lagen<sup>1)</sup> und in dem bezüglichlichen Diplom auch der Gemahlin Adalberts, Frowila<sup>2)</sup>, mit überwiesen wurden. Ferner bestätigte der Kaiser ebendort dem Abte Otto von S. Peter in Breme (Biemont) die gesammten Besitzungen und Gerechtfame seines Klosters und zwar unter Erweiterung derselben zu einer vollständigen Freiheit von untergeordneten geistlichen und weltlichen Gewalten, zu wahrer Reichsunmittelbarkeit<sup>3)</sup>. In Zürich erging für ein anderes Kloster des nördlichen Italiens, für das Frauenstift S. Salvator und S. Julia in Brescia ein ähnliches Diplom<sup>4)</sup>. Bezeichnend ist darin eine Bestimmung, welche besonderen Schutz der Abtei gegen Uebergriffe von weltgeistlicher Seite bezweckt<sup>5)</sup>.

Das Pfingstfest (22. Mai) feierte der Kaiser in Solothurn<sup>6)</sup>, also außerhalb des eigentlich deutschen Reiches, auf burgundischem Gebiet. Ein Reichstag mit den Großen des Landes schloß sich an<sup>7)</sup>; indessen, worauf die Berathungen Bezug hatten, bleibt dunkel. Nach Deutschland zurückgetehrt, hielt sich Kaiser Heinrich zunächst kurz in Basel auf, wobei er dem dortigen Domstift durch Landschenkung<sup>8)</sup> und Güterbestätigung<sup>9)</sup> Gunst erwies. Ueber Straßburg, wo er am 1. Juni verweilte<sup>10)</sup>, zog er langsam den Rhein hinab, war laut einem Diplom für den Straßburger Bischof Hermann vom 9. Juni unter anderem in Speier<sup>11)</sup> und wandte sich dann durch Ostfranken nach Sachsen<sup>12)</sup>.

<sup>1)</sup> Im Original, wonach der Abdruck bei Stumpf, Acta imperii p. 62, Nr. 58 (B. 1576; St. 2349) steht Zaiowa, d. i. Thaya; aber, wie sich aus dem Vorausgehenden: in circuito duorum fluminum und dem Nachfolgenden: ubi confluent ergiebt, irrtümlich, in Folge eines Kanzleiversehens. Beabsichtigt war von dem Schreiber das richtige Taiowa. Weiteres bei v. Meißler, Regesten S. 197. Böldinger I, 480, Thausing in den Forsch. IV, 362, Stumpf a. a. D. haben sich ihm angeschlossen.

<sup>2)</sup> So, nicht Froiza wie in das Original von späterer Hand hineintrorrigirt wurde, ist die richtige Namensform. Meißler, Reg. S. 196. Bgl. Bd. I, S. 118, Ann. 2.

<sup>3)</sup> Muratori, Antiquitat. V, 1054 (B. 1575; St. 2348). Dieser Abdruck ist besser als der jüngere in Mon. Patr. Chart. I, 567,

<sup>4)</sup> Margarit, Bullar. Casin. II, 82 (B. 1577; St. 2350).

<sup>5)</sup> ut nullius alterius ecclesiae ditioi praefatum monasterium submittatur etc. fehlt in den bisher bekannten Vorstatten.

<sup>6)</sup> Herim. Chron. a. 1048.

<sup>7)</sup> Ibidem.

<sup>8)</sup> Nach dem Actum einer nur mangelhaft, bloß mit dem Jahresdatum a. MXLVIII überlieferten Urkunde bei Trouillat, Monuments II, 734. Sie betrifft eine Schenkung von Landgütern, welche im Breisgau lagen, ist unzweifelhaft echt und kann nur in diesen Zusammenhang hineingehören.

<sup>9)</sup> Württemberg. Urkundenbuch I, 270 (B. 1578; St. 2351). Als Interuenient wird Bischof Dietrich von Basel genannt.

<sup>10)</sup> S. die vor. Ann. Bei Rone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins IV, 212 lautet das Tagesdatum: Kal. Julii. Auch dieses stimmt mit dem anderweit bekannten Itinerar. Indessen, der Text des Württemberg. Urkundenbuchs hat eine größere Autorität, überdies wurde durch die Rone'sche Variante die Ueber einstimmung in den Jahresangaben gestört: anno regnantis VIII verträgt sich nicht mit Kal. Julii, welches anno regn. X erheischen würde.

<sup>11)</sup> Schöpflin, Alsatia diplom. I, 162 (B. 1579; St. 2352).

<sup>12)</sup> per Franciam orientalem in Saxoniam remeavit. Herim. Chron. a. 1048.

Eine Urkunde vom 20. Juli, worin er der Kirche von Minden auf Ansuchen des Bischofs Bruno Schutz und Freiheiten bestätigte<sup>1)</sup>, bezeugt die Anwesenheit des Kaisers eben in Minden. Sonst entzieht er sich auf längere Zeit unseren Blicken und man wird ihn erst wieder gewahr im Herbst, dessen erste Tage er auch in Sachsen verlebte, vor allem damit beschäftigt den ihm feindlichen Billunger Thietmar wegen des Anschlages von Besum zur Rechenschaft zu ziehen<sup>2)</sup>. In Böhle, wo der Kaiser am 29. September das Michaelisfest feierte<sup>3)</sup>, wurde Gericht gehalten. Ein Vasall des Grafen, Arnold mit Namen, trat als Ankläger auf, während Thietmar seine Unschuld behauptete und um sie zu erweisen, sich auf einen gerichtlichen Zweikampf mit Arnold einließ. Am 30. September fand der Zweikampf statt<sup>4)</sup> und endete zu Ungunsten Thietmars<sup>5)</sup>, er wurde so schwer verwundet, daß er nach einigen Tagen, am 3. October, starb<sup>6)</sup>. Damit galt im Allgemeinen seine Schuld als erwiesen; nur seine Verwandten, die übrigen Billunger, beruhigten sich bei dem Gottesurtheil keineswegs und so kam es noch zu weiteren Irrungen<sup>7)</sup>. Nicht lange nach dem Tode von Böhle brachte ein Sohn des Erschlagenen, der vermuthlich ebenfalls Thietmar (Thiemo) hieß<sup>8)</sup>, Arnold in seine Gewalt und nahm an ihm Rache: zwischen zwei Hunden an den Beinen aufgehängt, wurde der Unglückliche so lange hin und her gezerrt, bis er todt war<sup>9)</sup>. Für diese Grausamkeit büßte dann<sup>10)</sup> der Billunger dem Kaiser, der ihn verhaften ließ. Seine Strafe bestand in lebenslänglicher Verbannung und höchst wahrscheinlich auch in Güterkonfiskation<sup>11)</sup>. Auch Thietmars Bruder, Herzog Bernhard und dessen Söhne, waren außerordentlich erbittert. Sie legten den Tod ihres Verwandten dem Erzbischof Adalbert zur Last und wenig fehlte, so wäre es schon damals zu offenem Kampfe, zu Krieg und Fehde

<sup>1)</sup> Pistorius, *Rer. Germanicar. Scriptor.* III, 824 (B. 1580; St. 2353). Als Vorlage diente ein Diplom Konrads II. vom 20. April 1031. Pistorius III, 740.

<sup>2)</sup> S. oben S. 16.

<sup>3)</sup> Lambert, *Hersfeld. Annal.* a. 1048.

<sup>4)</sup> Lambert. l. l.

<sup>5)</sup> Adam, *Gesta l. III, c. 8*, Lambert l. l. *Annal. Altah.* a. 1048.

<sup>6)</sup> *Necrol. S. Michaelis Luneburg.* ed. Wedekind p. 74. Vgl. *Wedekind, Roten II*, S. 87. Daß Thietmar nicht unmittelbar im Zweikampf selbst endete, wie man nach Adam und Lambert meinen könnte, ergibt sich auch aus *Annal. Altah. l. I. comes Diotmarus Saxo . . . ab Arnolde pridem milite suo singulari certamine victus, eisdem vulneribus occubuit.*

<sup>7)</sup> Adam, *Gesta l. I.*

<sup>8)</sup> S. unten Anm. 11.

<sup>9)</sup> Diese That entsprach übrigens einem alten Rechtsgebrauch. Grimm, *Rechtsalterthümer* (2. Ausg.) I, 685.

<sup>10)</sup> Der Zeitpunkt ist nicht mehr zu ermitteln. Der späteste Termin wäre Herbst 1053. S. die folgende Anm.

<sup>11)</sup> Nach der scharfsinnigen Vermuthung *Wedekinds*, *Roten II*, 87. Er identificirt den seiner Güter beraubten *exlex Tiemo* in den Diplomen *Heinrichs III.* vom 3. November 1053 (B. 1645, 1646; St. 2444, 2445) mit dem Sohne Thietmars bei Adam a. a. O.: *et ipse et ab imperatore comprehensus et perpetuo est exilio dampnatus.*

gekommen. Wenn es nicht geschah, wenn die nächsten Jahre verhältnißmäßig ruhig und friedlich verliefen, so lag der Grund davon in einem veränderten Verhalten des Erzbischofs. Anstatt seine Widersacher noch weiter zu reizen, beieferte er sich ihnen gefällig zu sein, ihren Interessen zu dienen. Wie Adam sich ausdrückt: er gewann Zeit durch Wohlthaten <sup>1)</sup>, was wohl nichts anderes heißen kann, als daß er den Billungern zahlreiche Kirchengüter zu Lehen gab <sup>2)</sup>. Jedenfalls verstanden sie sich dazu mit Adalbert in aller Form Frieden zu schließen. Die Bedingungen dieses Abkommens sind unbekannt <sup>3)</sup>; um so gewisser ist, daß es im Grunde doch nur auf schwachen Füßen stand <sup>4)</sup>.

Am wenigsten ließen sich Reibungen da vermeiden, wo die Herrschaften sich räumlich am nächsten berührten, wo sie sich vielfach kreuzten und vermischten, in dem nordelbischen Gebiete des Reiches. Zwar in Hamburg selbst, der immer noch gemeinsamen Residenz des Erzbischofs und des Herzogs, kam es nach dem Friedensschluß zu einer räumlichen Absonderung. Herzog Bernhard, der sich erst zu Erzbischof Bezelins Zeiten an der Seite des Domes ein steinernes Haus erbaut hatte <sup>5)</sup>, unternahm jetzt einen weiteren Neubau außerhalb des ältesten Hamburg. Zwischen Elbe und Alster gründete er eine neue Burg und machte sie zum Mittelpunkt eines besonderen, speciell herzoglichen Stadtheils, in dem auch die übrigen Höfe und Häuser nur ihm gehörten, während der Erzbischof die alte Stadt für sich behielt und hier alleiniger Herrscher wurde <sup>6)</sup>. Diese offenbar für beide Theile vortheilhafte Auseinandersetzung ging nun aber doch nicht vor sich ohne einen feindlichen Zusammenstoß in der Nähe von Hamburg. Den Anlaß dazu gab, daß der Erzbischof die Landesvertheidigung, insbesondere die Abwehr von Einfällen heidnischer Wenden nicht mehr lediglich dem Herzog und seinem nordalbingischen Heerbann überlassen wollte. Adalbert hatte den Ehrgeiz auch an seinem Theile dazu beizutragen. Um Hamburg, wie Nordalbingien überhaupt, gegen die

<sup>1)</sup> Gesta l. III, c. 9: Metropolitanus autem e contra bonis studiis certans et beneficiis redimens tempus, quoniam dies mali erant, pacem cum ducibus fecit.

<sup>2)</sup> Vgl. Weiland a. a. O. S. 22.

<sup>3)</sup> Nur als Vermuthung sei ausgesprochen, daß Herzog Bernhard sich eben damals zu Gunsten des Erstlites einer Besizung in Utbremun entäußerte. Erzbischof Adalbert bestimmte die Einkünfte derselben zur Feier seines Todestages, nämlich in Utbremun terram et mancipia, quae dux Bernardus nostris temporibus pro lesione ecclesie nostre hic optulit. Hamburger Urkundenbuch S. 99.

<sup>4)</sup> S. Anm. 1 und Adam l. III c. 8: Cumque pax ficta interdum ambas conciliasse partes videretur, nichilominus tamen illi qui ducem secuntur, antiqui memores odii, quod patres eorum exercuerunt in ecclesiam, nostros impugnare non cessarunt, affligentes omnibus modis.

<sup>5)</sup> Adam l. II c. 68. Vgl. Eb. I, S. 274.

<sup>6)</sup> Adam l. III, c. 26: Nam et dux eo tempore, relicto veteri castello Hammaburg, novum quoddam praesidium sibi suisque fundavit infra Albiam flumen et rivum, qui Alstra vocatur. Ita nimirum cordibus vel mansionibus ab invicem divisus, dux novum, archiepiscopus vetus coluit oppidum.

Slaven dauernd sicher zu stellen<sup>1)</sup>, bemächtigte er sich der einzigen Höhe, die es in dieser sonst flachen Gegend gab<sup>2)</sup>, des Sollonbergs (Süllberg) an der Elbe; er ließ den stark bewaldeten Gipfel desselben freilegen und erbaute eine Burg, mit der von Anfang an ein geistliches Stift verbunden war<sup>3)</sup>, eine Congregation von Clerikern, zu deren Ausstattung unter anderem Reliquien gehörten, welche der Erzbischof in Italien erworben, von dem Römerzuge heimgebracht hatte<sup>4)</sup>. Diese geistliche Besatzung des Süllbergs ergab sich jedoch bald einem ungeistlichen Lebenswandel: während sie dem Räuberunwesen steuern sollte, verübte sie selbst Räubereien und machte sich dadurch bei den Anwohnern dermaßen verhaßt, daß diese Gewalt gebrauchten und die Burg zerstörten<sup>5)</sup>. Auf erzbischöflicher Seite wurde dieses Vorgehen sehr übel vermerkt; die nächste Folge war die Excommunicirung des nordalbingischen Volkes. Desto günstiger aber wurde die Zerstörung des Hauses vom Süllberg am Hofe des Herzogs aufgenommen; ihm zu Gefallen wäre sie erfolgt, hat man später dem Geschichtschreiber Adam gesagt<sup>6)</sup>.

Wie dem aber auch gewesen sein mag, äußerlich blieb der Friede zwischen dem Herzog und dem Erzbischof erhalten. In einem kaiserlichen Diplom vom 1. Juni 1049, wodurch die Kirche von Bremen auf herzoglichem Grund und Boden einen Forst erwarb, erscheint Herzog Bernhard sogar als Förderer der erzbischöflichen Interessen und Adalbert, höchstrebend, an Ideen und Entwürfen reich wie er war, vermochte nun die ihm eigene Thatkraft auf den übrigen Gebieten seines großen Wirkungskreises nur um so nachdrücklicher und erfolgreicher zur Geltung zu bringen. In anderem Zusammenhang werden wir darauf zurückkommen<sup>7)</sup>. Hier sei in Bezug auf Adalbert

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 25: *Tocius itaque parrochiae suae diligentissimam adhibens provisionem, metropolem Hammaburg in principio leticiae posuit archiepiscopus, fecundissimam gentium matrem illam appellans omnique devotionis officio venerandam, protestatus, ei tanto maiorem offerri debere consolationem, quanto majori plaga et propioribus insidiis et tam longiturna paganorum infestatione cribraretur. Ergo accepta pace temporum, dum saepe meditatus est Hammaburgensem munire simulque ornare toparchiam, quoddam utile opus inchoavit contra incursus barbaricos, in quo et populus et ecclesia Nordalbingorum perhenne haberent praesidium.*

<sup>2)</sup> *Solus mons in ea regione prominet iuxta Albiam, longo in occasum dorso protentus, quem incolae Sollonberg vocant.* Adam l. l.

<sup>3)</sup> Adam l. l. Vgl. l. III, c. 9.

<sup>4)</sup> Scholion 75.

<sup>5)</sup> Adam l. III, c. 25.

<sup>6)</sup> *Ideoque locus ille postea tumultu comprovincialium destructus est, populus vero Nordalbingorum excommunicatus. Compertum est nobis in gratiam ducis factum hoc, qui more solito felicibus ecclesiae actibus invidabat. Uebrigens ging die Propstei nicht für immer zu Grunde: zu der Zeit, als Herzog Bernhard II. starb (22. Juni 1059), existirte sie wieder, laut einer Urkunde Erzbischof Adalberts vom 15. April 1059 mit einer Verfügung zu Gunsten jener Propstei: ad preposituram sancti Jacobi sanctique Secundi (sic!) cunctorumque Thebeorum martirum in Sollemerberch. Hamburger Urkundenbuch S. 81.*

<sup>7)</sup> S. unten zum J. 1052.

und dessen politische Bestrebungen nur noch des Thronwechsels gedacht, der während des Jahres 1047 in Dänemark stattgefunden hatte <sup>1)</sup>, des Uebergangs der Regierung von König Magnus auf Svend Estrithson. Man hat nämlich Grund zu vermuthen <sup>2)</sup>, daß es vorzüglich Adalberts Werk war, wenn dieses Ereigniß dem Kaiserthum fast unmittelbar zu Gute kam, wenn nach dem für die Billunger so verhängnißvollen Tode von Pöhlde kein Jahr verging, bis Kaiser Heinrich in seinem Kampfe gegen die abtrünnigen Laienfürsten des westlichen Deutschlands den neuen König der Dänen als Bundesgenossen gewann, von ihm bewaffneten Beistand erhielt.

Der Kaiser selbst suchte inzwischen auswärtige Unterstützung in anderer Richtung. Um die Mitte des Octobers <sup>3)</sup> traf er mit seinem westlichen Nachbarn, mit König Heinrich von Frankreich, an eben dem Grenzorte zusammen, wo sie fünf Jahre zuvor schon ein Mal eine Begegnung gehabt hatten <sup>4)</sup>, in Ivoyis am Ghiers. Herbeigeführt war dieses neue Zwiegespräch durch denselben lothringischen Kirchenfürsten, der schon unter Kaiser Konrad II. für die Herstellung guter Beziehungen zwischen dem deutschen Kaiserhofs und dem Königshause von Frankreich in hervorragender Weise thätig gewesen war <sup>5)</sup>, durch Bischof Bruno von Loul. Mit dem Kaiser verwandt <sup>6)</sup> und in Frankreich noch von seiner ersten Gesandtschaft her wohl bekannt und hoch geachtet <sup>7)</sup>, überdies durch die geographische Lage seines Bisthums an der Erhaltung und Befestigung des Friedens unmittelbar interessiert wie wenig andere Fürsten des Reichs, hatte Bruno noch ein Mal gesandtschaftliche Dienste geleistet: hin und her reisend hatte er so lange unterhandelt, bis die beiden Herrscher sich zu einer neuen Begegnung entschlossen <sup>8)</sup>.

Seit jener ersten Zusammenkunft im Jahre 1043 hatte sich nun aber mancherlei zugetragen, was kaum erwarten ließ, daß auch die zweite günstig verlaufen würde.

Heinrich III. war durch seine Vermählung mit Agnes von Poitou, durch sein reformatorisches Eingreifen in die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche und namentlich durch seine freundlichen Beziehungen zum Kloster Cluny und zu der cluniacensischen Geistlichkeit innerhalb Frankreichs eine bedeutende Macht geworden; er hatte eine Stellung

<sup>1)</sup> Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, 126.

<sup>2)</sup> S. unten von S. 1049.

<sup>3)</sup> In der Hauptquelle, Herim. Aug. Chron. a. 1048 findet sich als Zeitbestimmung: Autumnali tempore, aber diese wird gleich darauf näher präcisirt durch Erwähnung eines gleichzeitigen Erdbebens: Quibus diebus terrae motus magnus factus est nocte 3. Idus Octobris. Vgl. Annal. Altah. a. 1048: Terrae motus 4. Id. Octobris und Notae Weltenburg. a. 1048, SS. XVII, 572: Terrae motus factus est magnus 3. Idus Octobris.

<sup>4)</sup> Eb. I, S. 176.

<sup>5)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 456.

<sup>6)</sup> Brunos Vater, Graf Hugo von Egisheim, und Kaiser Konrad II. waren Vettern. Giesebrecht II, 453.

<sup>7)</sup> Wibert, Vita Leonis IX, c. 14. Watterich I, 145.

<sup>8)</sup> Anselm, Remens. Itinerar. Leonis IX; Watterich I, 114.

gewonnen, welche an und für sich, ohne daß es eines planmäßig feindlichen Vorgehens bedurft hätte, für den ohnehin wenig mächtigen König von Frankreich eine neue und große Gefahr bildete. Andererseits war der Capetinger bei aller Schwäche seines Königthums doch nicht völlig bedeutungslos. Immerhin war er stark genug, um Widerstand zu leisten, um neben dem Kaiserreiche seine Unabhängigkeit zu behaupten; ja noch mehr: er hatte sogar Gelegenheit gefunden, dem kaiserlichen Einfluß auf Frankreich eine entsprechend feindliche Einwirkung auf das deutsche Reich entgegen zu setzen. Man darf fragen, ob Herzog Gottfried mit seinen Ansprüchen auf ganz Lothringen überhaupt hervorgetreten wäre, jedenfalls ob er sie gleich von vorneherein so energisch und gewaltthätig geltend gemacht haben würde, wenn er nicht den König von Frankreich auf seiner Seite gehabt und auf dessen Unterstützung hätte rechnen dürfen<sup>1)</sup>. Es folgten dann, während Heinrich III. in Italien war und das Kaiserthum erneuerte, jene Entwürfe des französischen Hofes, welche auf nichts Geringeres abzielten als auf die Eroberung Lothringens. Bischof Wazo von Lüttich durchkreuzte und vereitelte sie, wie wir wissen<sup>2)</sup>; aber schon wegen ihres volksthümlichen Ursprungs waren sie keineswegs ungefährlich. Indessen, wie bedeutsam alle diese Irrungen für die Entwicklung der deutsch-französischen Verhältnisse im Allgemeinen sein mochten, auf die diesjährige Zusammenkunft des Kaisers und des Königs hatten sie keinen Einfluß: in Ivoy<sup>3)</sup> verständigten sich die beiden Herrscher vollkommen und zwar, wenn wir uns nicht irren, auf Grund der Thatsache, daß der König von Frankreich an der Bewältigung des zweiten von Herzog Gottfried unternommenen Aufstandes ein fast ebenso großes Interesse hatte wie der Kaiser. Gottfrieds vornehmster und mächtigster Bundesgenosse, Graf Balduin von Flandern, war nicht bloß deutscher Reichsfürst, er war auch und dies sogar an erster Stelle Vasall des Königs von Frankreich, dem er überdies durch Verschwägerung nahe stand. Balduins Gemahlin Adela war die Schwester König Heinrichs<sup>4)</sup>. Soweit man sieht, hatte Balduin sich gegen den französischen Lehnsherrn bisher durchaus seiner Vasallenpflicht entsprechend verhalten, eine Unbotmäßigkeit wird ihm nach dieser Seite hin nicht zur Last gelegt. Aber es lag ja auf der Hand und war an sich klar: gelangte Gottfried mit Balduins Unterstützung zum Ziele, glückte es ihm sich vom deutschen Reiche loszureißen, oder auch nur den Kaiser soweit zu demüthigen, daß er ihm die herzogliche Gewalt über ganz Lothringen zugestand, so waren damit zugleich die Rechte der französischen Krone

<sup>1)</sup> Bd. I, S. 216.

<sup>2)</sup> S. oben S. 3.

<sup>3)</sup> Die ungenaue Ortsangabe bei Hermann von Reichenau, Chron. a. 1048: *Henricus imperator et Henricus Galliarum rex in Metensi territorio convenientes* wird ergänzt und präcisirt durch Chron. S. Huberti Andagin. c. 5, SS. VIII, 571: *Habito quoque colloquio apud Evodium inter imperatorem Henricum itemque Henricum regem Francorum.*

<sup>4)</sup> Genealog. Bertin. SS. IX, 306 und *Flandria Generosa* (B.), SS. IX, 318.

über Flandern gefährdet, so war ernstlich zu besorgen, daß das Princip jürklicher Willkür und Selbstbestimmung, vor welchem einer der mächtigsten Kaiser hatte zurückweichen müssen, gegen den schwächeren König von Frankreich nur um so nachdrücklicher und rücksichtsloser zur Anwendung kommen würde. Erwägungen dieser Art müssen vorausgesetzt werden<sup>1)</sup>, um den Umschwung zu erklären, den die zweite Zusammenkunft von Ivos in der Politik des Königs von Frankreich bezeichnet. In den Quellen werden nur die Neußerlichkeiten des Vorganges überliefert: der Vertrag, in dem sich Kaiser und König gegenseitig Friede und Freundschaft gelobten und der Schwur, womit sie ihren Bund bekräftigten<sup>2)</sup>. Zeuge dessen war auf französischer Seite Herimar, Abt des S. Remigiusklosters in Reims, auf deutscher war es der Unterhändler des Kaisers, Bischof Bruno von Toul. Auch diese beiden Zeugen, welche jetzt zuerst persönlich mit einander bekannt wurden, schlossen Freundschaft. Herimar brachte zur Sprache, daß Bruno auf seiner letzten Gesandtschaftsreise durch Reims gekommen sei ohne am Grabe des heiligen Remigius zu beten und Bruno versprach das Versäumte bald nachzuholen; schon für die nächste Fastenzeit stellte er seinen Besuch in Aussicht<sup>3)</sup>. Zum Gefolge des Kaisers, der in Böhde unter Anderen Bischof Hartwig von Bamberg an seiner Seite gehabt, jedenfalls ihm und den Canonikern des Domstifts damals urkundlich Beweise von Gunst gegeben hatte<sup>4)</sup>, gehörte wahrscheinlich auch noch Adelar, Abt des Klosters von S. Hubertus, welches in den Ardennen lag, nur wenige Meilen von Ivos entfernt. Die kaiserliche Verleihung eines mit dem Kloster verbundenen Marktes wird ausdrücklich auf die Zusammenkunft der Herrscher zurückgeführt<sup>5)</sup>. Zeitlich nahe standen ihr ferner zwei Ereignisse, von denen das eine den Kaiser zunächst persönlich anging — es war die Geburt seines vierten Kindes, wiederum einer Tochter<sup>6)</sup>, welche den Namen Adelhaid

<sup>1)</sup> Auch das Interesse des Königs an der Reducirung der normannischen Macht im Norden seines Reiches und die hierdurch gebotene Nothwendigkeit eines guten Einvernehmens mit Gaufred von Anjou, Stiefvater der Kaiserin, worauf Giesebrecht, Kaiserzeit II, 440 hinweist, mögen zu der Annäherung an den Kaiser beigetragen haben.

<sup>2)</sup> Herim. Chron. a. 1048: *pacem pactumque inter se iuramento confirmant. Annal. Laubiens. a. 1048, SS. IV, 20: Heinricus imperator cum Henrico rege amicitiam firmat.*

<sup>3)</sup> Anselm. Remens. l. I.

<sup>4)</sup> Dem Domstifte überließ der Kaiser auf Bitten der Kaiserin einen Landbesitz in Ingelheim, den ein damals verstorbener Ministerial des Stiftes, Magnus mit Namen, von Kaiser Konrad II. erworben hatte. Mon. Boica XXIX a, p. 92 (B. 1581; St. 2354). Dem Bischof Hartwig bestätigte er eine Schenkung Kaiser Heinrichs II., das Gut (prediolum) Kottenmann im oberen Kärnthen, der späteren Steiermark. Mon. Boica XXIX a, p. 94 (B. 1582, SS. 2355). Beide Diplome sind datirt vom 2. October.

<sup>5)</sup> Chron. S. Huberti Andagin. l. I. ohne Zweifel auf Grund eines Diploms, welches allem Anschein nach jetzt nicht mehr vorhanden ist, sondern unter die acta deperdita H. III. gehört. Die betreffende Stelle lautet: *imperatoris banno et auctoritate firmatum ecclesiae mercatum procuravit (sc. Adelarudus)*

<sup>6)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1048.

erhielt<sup>1)</sup> — während das andere aus politischen Gründen für ihn bedeutsam war, da es mit dem fortdauernden Kampf um Lothringen zusammenhing.

Adalbert, der Herzog von Oberlothringen, war nämlich inzwischen gegen Gottfried zum Angriff übergegangen. Er hatte die Besitzungen des rebellischen Fürsten verheert und nach vollbrachter That, während die Mehrzahl seiner Waffengefährten wieder nach Hause ging, sich mit dem Reste an der Sambre bei Thuin gelagert. Hier überfiel ihn Gottfried und übte blutig Vergeltung; Widerstand war vergeblich. Adalbert selbst wurde erschlagen<sup>2)</sup> und der Sieger fuhr nun seinerseits fort das Land zu verwüsten; bis zum Rhein soll er vorgebrungen sein und nur die Ortschaften, welche durch Befestigungen geschützt waren oder sich mit Geld seinen Schutz erkaufen, geschont, alle übrigen aber niedergebrannt haben<sup>3)</sup>.

Das Herzogthum Oberlothringen blieb indessen nicht lange unbesezt. Noch vor Ende dieses Jahres ging es über auf Gerhard, welcher in den Quellen durch Zunamen, wie Graf von Chatenois<sup>4)</sup>, der vom Elsaß<sup>5)</sup> charakterisirt wird, nach allgemein gebilligter Annahme älterer und neuerer Genealogen ein naher Verwandter, Bruder oder Nefse seines Vorgängers<sup>6)</sup>. Jedenfalls, was bei Adalbert nur Vermuthung war, das ist bei Gerhard so gut wie gewiß: er gehörte zu dem ältesten

<sup>1)</sup> Die Identität der jüngsten Tochter Heinrichs III. mit der mehrfach als Schwester Heinrichs IV. bezeugten Äbtissin Adelheid II. von Queblinburg und Gandersheim läßt sich zwar nur indirect aus inneren Gründen beweisen, aber sie genügen, um den Mangel directer Zeugnisse in diesem Falle zu ersetzen. Vgl. E. Weiland, Chronologie der älteren Äbtissinnen von Queblinburg und Gandersheim, Zeitschrift des Harzvereins, 8. Jahrg. S. 478 u. 485. Zu den auf Adelheid II. bezüglichen genealogischen Quellen gehören ein Altenschild des Gandersheimer Convents aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts bei Harenberg, Hist. diplom. Gandersh. p. 135 u. 697 und ein alter Katalog der Äbtissinnen, excerptirt ebendort S. 690, ferner eine Relation über die im Jahre 1071 erfolgte Weihe des Doms von Halberstadt, Annalista Saxo a. 1071, SS. VI, 698 und Gesta episcoporum, Halberstadt. SS. XXIII, 96.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1048; Annal. Mosomag. a. 1048, SS. III, 161, wodurch der Ort des Treffens festgestellt wird, und Sittlicher Annalen bei Sigebert, a. 1048, SS. VI, 359, Annal. S. Jacobi Leod. a. 1048, SS. XVI, 638 und Annal. Leod. a. 1048, SS. IV, 20. Auch Lambert von Hersfeld berichtet über diese Ereignisse, aber in verkehrtem Zusammenhang, Annal. a. 1044.

<sup>3)</sup> Lambert l. l. Godefridus . . . Adalbertum ducem quem rex patri eius subrogaverat, praelio victum occidit, caedes hominum et depopulationes agrorum quam maximas fecit, loca omnia usque ad Renum praeter ea, quae vel murorum praesidio hostilem impetum subterfugiebant vel se data pecunia redemerant, in cinerem redegit. Vgl. Laurentius Leod. Gesta episcoporum. Virdunens. c. 2, SS. X, 492: Cumque . . . nobilissimum Albertum de Longui castro, quem super se (sc. Godefridum) ille ducem statuerat, bello exemerit, omnem Lothariam caedibus incendiis rapinisque vexaverit, tamen etc.

<sup>4)</sup> Laurentius Leod. l. l.

<sup>5)</sup> Sigebert, Chron. a. 1048: Ducatum . . . Gerardus de Alsatia . . . optinet.

<sup>6)</sup> Hieronym. Vignier, La véritable origine des très-illustres maisons d'Alsace (Paris 1649) p. 3 et 4; Calmet, Histoire de Lorraine (Nouv. édition) T. II, p. 215; A. Cohn, Stammtafeln Nr. 28.

und schon deshalb vornehmsten Dynastengeschlechte des Landes, er war nahe verwandt mit jenen beiden lothringischen Grafen, den Brüdern Gerhard und Adalbert, welche sich bei der Wahl Kaiser Konrads II. einen Namen machten und ihre Ahnenreihe durch eine von Wipo überlieferte Sage bis in die Urzeit des fränkischen Reiches zurückzuführen suchten<sup>1)</sup>. Auf Grund dieser Abstammung durfte sich der jüngere Gerhard einer erlauchten Betterschaft rühmen, so mit den Luxemburgern<sup>2)</sup>, ferner mit dem gräflichen Hause von Egisheim im Elsaß und mit Bischof Bruno von Toul<sup>3)</sup>, in dessen Diocese seine Hauptburg Chatenois lag, aber auch mit dem Kaiser, dessen Großmutter Adelheid ebenfalls zur lothringischen Dynastie gehörte, eine Schwester der obengenannten Grafen Gerhard und Adalbert war<sup>4)</sup>. Ueberdies durch seine Gemahlin Hedwig (Hadwidis) von Namur, eine Nichte des letzten Karolingers<sup>5)</sup>, war Herzog Gerhard mit einem der größeren Grafenhäuser von Niederlothringen verschwägert, während er durch Familientradition und wohl auch aus eigener Neigung zu verschiedenen Kirchen und Klöstern Beziehungen hatte, die ihm Sympathien weit über die Grenzen seines Gebietes hinaus verbürgten. Sein Großvater Adalbert hatte in der Diocese Metz das Kloster des heiligen Petrus oder zum heiligen Kreuz in Boussonville gestiftet<sup>6)</sup> und, nachdem es von Bischof Theoderich II. am 31. Januar 1033 geweiht war<sup>7)</sup>, die Leitung desselben den bewährtesten Händen, nämlich Poppo von Stablo<sup>8)</sup>, anvertraut. Graf Gerhard, der gleichnamige Vater des Herzogs, stand mit Halinard, dem Erzbischof von Lyon, in gutem Einvernehmen, zu einer Zeit, als dieser nur noch Abt von S. Benignus in Dijon war: Ende Juni 1033 hatte jener sich durch eine Land-schenkung um das Kloster verdient gemacht<sup>9)</sup>. Endlich Gerhard selbst

1) Wipo, Gesta c. 2, SS. XI, 258. Vgl. unten S. 48, Anm. 1, wonach, wenn anders diese Combination richtig, Adalbert der Großvater, Gerhard der Großvater des neuen Herzogs waren.

2) Eva von Luxemburg, Tochter des Grafen Siegfried und Schwester der Kaiserin Kunigunde, war vermählt mit Gerhard, Grafen im Elsaß, comes Alsatiæ bei Thietmar, Chron. I. c. 13, SS. III, 796, der wahrscheinlich identisch ist mit dem gleichnamigen Großvater Gerhards d. 3.

3) Nach Vignier p. 3 waren die Urgroßväter Graf Eberhard vom Elsaß und Hugo, der zweite Graf von Egisheim, Brüder.

4) Wipo I. 1.

5) A. Cohn, Stammtafeln Nr. 28.

6) Calmet II, 115, 116, gestützt auf die sog. Charta fundationis Bosonis Villæ bei Vignier p. 97, 99, 102, in Wahrheit keine Urkunde, sondern eine Notitia, welche allerdings aus dem Kloster selbst stammt, aber erst nach dem Tode Herzog Gerhards, gest. 1070, wie es scheint in den ersten Jahren seines Sohnes Theoderich verfaßt wurde. Daher die Incorrectheit mancher Daten.

7) Vignier p. 97.

8) Vita Popponis c. 19, SS. XI, 305.

9) Urkunde Gerhards mit dem Actum Remiremont, Calmet II, Preuves p. CCLXIII. Die Schenkung erfolgte u. a.: proque patris mei Adalberti et avunculi mei Gerardi animarum salute. Im Chron. S. Benigni Divion. ed. d'Achery, Spicilegium I, p. 471 wird auch der Herzog Gerhard, Girardus dux, als Donator des Klosters gerühmt, aber auffallender Weise wird sein Vater hier Albertus genannt mit dem Zusatz: comes Metensis.

begünstigte in späteren Jahren das Kloster Echternach in einer Weise, welche nur genügend verständlich wird, wenn eine ältere traditionelle Verbindung vorausgegangen war<sup>1)</sup>. In den allgemeinen Angelegenheiten hatte sich Gerhard unseres Wissens bisher noch nicht hervorgethan, in der weiteren Entwicklung dagegen gelangte er zu einer bedeutenden Stellung, vor allem, er wurde der Stammvater der Dynastie, welche Oberlothringen, beziehungsweise Lothringen schlechtweg, fast sieben Jahrhunderte lang, bis zur Abtretung des Landes an Frankreich im Jahre 1735, unter dem herzoglichen Titel beherrscht hat<sup>2)</sup>.

Als der neue Herzog sein Amt antrat, befand sich der Kaiser in Straßburg und nicht unmöglich wäre es, daß die Einsetzung eben hier stattfand<sup>3)</sup>. Gewiß ist: die Ereignisse, welche diesen Akt veranlaßten, der Sieg Gotfrieds bei Thuin und die Katastrophe Herzog Adalberts zeigten von Neuem, wie sehr die eben hergestellte Verbindung des Kaisers mit dem Könige von Frankreich durch die Lage der Dinge geboten war, wie nothwendig es war das Bündniß von Ivouis aufrecht zu halten und weiter zu bilden.

Bischof Wazo, der Urheber des Widerstandes, vor dem König Heinrich bei seinem vorjährigen Anschlag auf Lothringen zurückgewichen war, sollte nun aber die Wiederannäherung der beiden Herrscher nicht mehr erleben. Nachdem er am Mittwoch den 29. Juni das Fest der beiden Apostelfürsten in gewohnter Frische gefeiert hatte, waren schon am Freitag darauf die Anzeichen eines schweren und schmerzhaften Leidens hervorgetreten und acht Tage später, am 8. Juli, erfolgte der Tod<sup>4)</sup>. Wazos Pontificat hatte nur sechs Jahre gedauert, aber dessen ungeachtet war sein Ende ein Ereigniß von Bedeutung, welches auch

<sup>1)</sup> Urkunde des Herzogs Gerhard vom 11. April 1067; Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 423. Das Kloster erwirbt das herzogliche Allod zu Heinge und übernimmt als Entgelt die Memorien des Herzogs, seiner Gemahlin Hadwitis und seines Sohnes Theoderich, aber auch die Anniversarien seiner Eltern Gerhard und Gisla. In der sogenannten Charta Fundationis von Boufonville bei Vignier p. 102 wird die Reihe der Wohlthäter des Klosters eröffnet von dem Stifter, dem Grafen Adalbert und seiner Gemahlin Judith, es folgen Graf Gerard und Gisla, dann als Söhne derselben außer Gerard dem Herzog ein Adalbertus, der sich ohne Schwierigkeit mit dem gleichnamigen Vorgänger Herzog Gerhards, mit dem erschlagenen Adalbert, identificiren läßt. In dem Abschnitt, welcher dem Verzeichniß der Wohlthäter vorausgeht, nennt die Charta auch noch einen Graf Theoderich als Sohn Gerhards und der Gisla und einen dritten Bruder Herzog Gerhards, mit Namen Odelrich, lernt man kennen aus einer Urkunde des Bischofs Adalbero III. von Metz für das Kloster S. Trond vom Jahre 1065, Rodulfi abbat. Trudon. epistolae, SS. X, 325.

<sup>2)</sup> A. Coñn, Stammtafeln Nr. 29 und 30.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1048 berichtet zunächst: Post quem (Adalbertum) Gerhardus dux ab imperatore constituitur und fährt dann fort: Ipsi imperator diebus Argentoratum . . . proficiscitur.

<sup>4)</sup> Ausführlich berichtet hierüber Anselm. Gesta c. 69, 70, 71, SS. VII, 231—234, während andere Quellen sich nur kurz fassen, so die Pittinger Annalen in Annal. S. Jacobi Leod. a. 1048, SS. XVI, 638, und in den Annal. Laubiens. et Leodiens. a. 1048, SS. IV, 20; Sigebert. Chron. a. 1048, SS. VI, 359; Herim. Aug. Chron. a. 1048, SS. V, 128. Der auf Wazo

außerhalb Lothringens bemerkt und gewürdigt wurde<sup>1)</sup>. In Lüttich wurde es als ein großes Unglück empfunden. Das bezeugt der schwungvolle Nachruf, den der gleichzeitige Geschichtschreiber Anselm dem Entschlafenen, seinem Haupthelden, widmet: geschrieben in ein-sichtsvoller Werthschätzung des Mannes ist dieser Schlußabschnitt<sup>2)</sup> des Werkes doch mehr als eine bloß stilistisch prunkende Leistung. Dem entspricht auch die Grabinschrift, welche uns von einem Autor des dreizehnten Jahrhunderts überliefert wird: kurz, aber nur um so stolzer lautet ihr Lob, indem sie Wazo als einzigartig preist<sup>3)</sup>. Uns ist er denkwürdig nicht sowohl wegen der Gelehrsamkeit, die ihm nachgerühmt wird, oder wegen der religiösen Hingebung, womit er die Pflichten seines geistlichen Amtes erfüllte, — diese Eigenschaften waren im Allgemeinen zeitgemäß und speciell in Lüttich traditionell — als vielmehr wegen seiner praktisch politischen, namentlich seiner admini-strativen Leistungen. Die Art, wie Wazo mit den reichen Mitteln seines Bisthums wirthschaftete, vor allem wie er die niederen und ärmeren Klassen zu schützen und die allgemeine Wohlfahrt zu heben suchte<sup>4)</sup>, war rationell, human und unter seinen fürstlichen Standes-genossen keineswegs allgemein. Beispielsweise zeichnete sich die innere Verwaltung des Erzbischofs Adalbert von Bremen weder durch Zweck-mäßigkeit noch durch Wohlwollen aus<sup>5)</sup>. Originell war Wazo auch in der Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten. Er war ein Reichsfürst von aufrichtiger Loyalität, aber zugleich war er ein Mann von selbständigem und freimüthigem Urtheil, der insbesondere über das Rangverhältniß von priesterlicher und königlicher Gewalt seine eigenen, wohl kirchlich begründeten, aber von der herrschenden Praxis abwei-chenden Ansichten hatte<sup>6)</sup>, und hiermit verband er einen starken Eigen-willen, der es ihm erschwerte sich unterzuordnen. Daher konnte es kaum anders sein: ungeachtet seines Gemeinfinnes gerieth Wazo doch wiederholt mit dem Kaiser in Conflict, und wenn er auch stets muthig für seine Sache eintrat, so zog er fast regelmäßig den Kürzeren. Einige Fälle der Art haben wir bereits kennen gelernt<sup>7)</sup>, hier sei in-deffen noch eines Vorfalles gedacht, welcher von Anselm berichtet wird<sup>8)</sup> und im Grunde nicht anders verlief als die übrigen, aber doch wegen seiner Nachwirkung gerade in diesem Zusammenhang von Interesse ist.

Ende bezügliche Abschnitt in den Gesta abbat. Gemblac. c. 44, SS. VII, 541 ist aus Anselm entlehnt. Der Todestag steht fest durch Anselm und die mit ihm übereinstimmenden Notizen des Todtengedenkbuches von Lüttich bei Chapeauville I, 310.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. l. 1. Auch in Bamberg wurde Wazos Tod notirt. S. die Liste verstorbener Bischöfe in dem Missale saec. XI, Hirsch, Heinrich II, B. I, S. 558.

<sup>2)</sup> Anselm, Gesta c. 73.

<sup>3)</sup> Ante ruet mundus quam surgat Wazo secundus. Nach Aegid. Aureaevall. bei Chapeauville I, p. 310.

<sup>4)</sup> Vgl. Bb. I, S. 197, 198.

<sup>5)</sup> Adam, Gesta l. III, c. 56, 57.

<sup>6)</sup> Bb. I, S. 296.

<sup>7)</sup> Ebendort und oben S. 29.

<sup>8)</sup> Gesta c. 66, SS. VII, 229.

Jahrh. d. dtsh. Gesch. — Steindorff, Heinrich III.

Es war in einem der beiden Kriege, welche Kaiser Heinrich gegen Graf Dietrich von Holland, den aufständischen Friesenfürsten führte, wahrscheinlich in dem ersten vom Frühjahr 1046 <sup>1)</sup>, da erhielt Bischof Wazo den Befehl schnell Zuzug zu leisten: in drei Tagen sollten die Bischöflichen zum Hauptheere stoßen und an dem Feldzuge, der ja zu Schiff vor sich ging, theilnehmen. Indessen, die für die Größe der Entfernung sehr kurz bemessene Frist und die Besorgniß, daß die Ritter, des Seekrieges untundig wie sie waren, Gefahr liefen vom Feinde in Hinterhalte gelockt zu werden, bestimmten Wazo zunächst nur auf die Schonung seiner Leute Bedacht zu nehmen. Er leistete dem kaiserlichen Befehl keine Folge, erschien aber, als nach beendigtem Feldzuge eine Reichsversammlung gehalten wurde, auf dieser und hatte sich nun über verschiedene Beschwerden, die gegen ihn vorgebracht wurden, insbesondere über Mißachtung des letzten Aufgebotes zu verantworten. Sein Verhalten wurde allgemein gemißbilligt, nicht bloß der Kaiser war in hohem Grade aufgebracht, auch die Großen des Reichs, auch die Bischöfe nahmen sämmtlich gegen Wazo Partei und riefen ihm zur Unterwerfung, während von der anderen Seite das kaiserliche Gefolge, die Höflinge lärmend auf ihn eindrangen. Der Tumult wurde so arg, daß Wazo, als er sich vertheidigen wollte, nicht einmal mit Ruhe angehört wurde. Unter diesen Umständen that er sich Gewalt an: obgleich überzeugt, daß sein Verfahren entschuldbar wäre, erklärte er sich dennoch, indem er Kaiser Heinrich zu Füßen fiel, für schuldig und fügte sich in die Zahlung einer Geldbuße von dreihundert Pfund Silber. Bei der Erinnerung an diesen peinlichen Vorgang mochte ihm nur Eins Genugthuung gewähren: in einem Augenblicke verhältnißmäßiger Ruhe soll er Gelegenheit gefunden haben seinem priesterlichen Selbstbewußtsein dem Kaiser gegenüber scharfen Ausdruck zu geben <sup>2)</sup>. Es hatte Wazo nämlich verlegt, daß er, der bejahrte und fränkliche Mann, bei der Verhandlung stehen mußte, während alle übrigen, seine Richter, saßen. Er verlangte deshalb auch für sich einen Sessel und zwar unter Hinweis auf die Weihe, die ihm als Geistlichen zu Theil geworden. Der Kaiser wandte ein, auch er wäre mit dem heiligen Oele gesalbt worden und deshalb zur Alleinherrschaft berechtigt <sup>3)</sup>. Darauf aber that Wazo den Ausspruch: „Zwischen der priesterlichen Weihe und derjenigen, die Ihr empfangen habt, besteht ein großer Unterschied. Die unsrige ist lebenspendend, die eurige hat den Tod

<sup>1)</sup> Für die Zeitbestimmung ist meines Erachtens entscheidend, daß für die von Wazo besuchte Reichsversammlung (colloquium), auf welche Anselm Bezug nimmt, gleich nach der zweiten friesischen Heerfahrt Kaiser Heinrichs im Herbst 1047 kein Raum ist, während sie sich in die Begebenheiten des Frühjahrs 1046 leicht und ungezwungen einreihen läßt. Will man sie nicht nach Nymwegen verlegen, wo der König am 16. April verweilte, so bietet sich als weitere Möglichkeit Aachen dar: hier tagte zur Pfingstzeit eine große Reichsversammlung und zwar unter Betheiligung Wazos. Vb. I, S. 294 ff.

<sup>2)</sup> Sacerdotali auctoritate ipso die et in eodem conventu curialium dictus est hoc modo contra imperatorem usus fuisse. Anselm. Gesta c. 66.

<sup>3)</sup> Ego vero, inquit, similiter sacro oleo data mihi prae caeteris imperandi potestate sum perunctus. Ibidem.

im Gefolge und je größer der Vorzug ist, den das Leben vor dem Tode hat, um so höher ist unsere Weihe erhaben über der eurigen“<sup>1)</sup>).

Abgesehen von diesem Zwischenfall hatte jene Reichsversammlung in dem Gedächtniß Wazos, wie gesagt, nur peinliche Eindrücke zurückgelassen. Es gereute ihn sein Leben lang sich gegen die eigene Ueberzeugung für schuldig erklärt zu haben; auch in der letzten Beichte, die er auf dem Sterbebette seinem vertrauten Freunde Olbert, dem Abte von Gemblour und von S. Jacob in Lüttich ablegte, kam er darauf zurück, betheuerte nochmals seine Schuldlosigkeit und beklagte lebhaft die Nachgiebigkeit, zu der er sich durch den Fußfall vor dem Kaiser verstanden hatte, als seiner selbst unwürdig, als eine dem bischöflichen Namen angethane Schmach<sup>2)</sup>. Zwei Tage nachdem Wazo dieses bezeichnende Geständniß abgelegt hatte, am 8. Juli, starb er, und am 14. desselben Monats endete auch sein Beichtiger Olbert<sup>3)</sup>, unter dessen langer, sechs und dreißigjähriger Waltung das Kloster Gemblour einen ähnlichen Aufschwung genommen hatte<sup>4)</sup> wie Stablo und Malmehy unter Poppo, Reichenau unter Bern, Cluny unter Obilo. Unter sich geistesverwandt, Poppo und Olbert überdies durch gemeinschaftliche Beziehungen zu Richard von S. Bannes besonders verbunden, standen sich alle diese hervorragenden Aebte auch hinsichtlich ihres Endes nahe: rasch nach einander verschieden sie alle im Laufe eines und desselben Jahres<sup>5)</sup> und überließen ihre Aemter einer jüngeren Generation, die von ihnen selbst planmäßig zu weiterem reformatorischem Wirken herangebildet war. So war der Nachfolger Olberts in Gemblour — er hieß Nysach, zubenannt Mathelinus<sup>6)</sup> — nicht nur ein Verwandter seines Vorgängers, sondern auch dessen Zögling. Zusammen mit seinem Bruder Folkuin hatte Nysach den ersten Unterricht von Olbert empfangen, dann war er nach Verdun geschickt worden, um die Schule Richards von S. Bannes durchzumachen und nachdem unter dessen Anleitung seine Tüchtigkeit genügend erprobt war, hatte ihn Olbert nach Gemblour zurückberufen. Bald war Nysach für die Geschäfte unentbehrlich; bei dem Tode Olberts verwaltete er schon seit Jahren die Propstei des Klosters und genoß ein solches Vertrauen, daß er einmüthig zum Abte gewählt wurde. Dieses geschah am 26. Juli, am 7. August wurde Nysach consecrirt<sup>7)</sup>. Sein Bruder Folkuin hatte unterdessen im Anschluß an Poppo eine ähnliche Laufbahn durchgemacht: zunächst in Stablo als Knabenlehrer thätig, siedelte er einige Jahre darauf nach Metz über und wurde auf Poppo's Verwendung zum Abt

<sup>1)</sup> Alia, iniquiens, est et longe a sacerdotali differens vestra haec, quam asseritis, unctio, quia per eam vos ad mortificandum, nos auctore Deo ad vivificandum ornati sumus; unde quantum vita morte praestantior, tantum nostra vestra unctio sine dubio est excellentior. Ibidem.

<sup>2)</sup> Anselm. Gesta c. 70

<sup>3)</sup> Anselm. Gesta c. 71 (Gesta abbat. Gemblac. c. 44).

<sup>4)</sup> Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 195.

<sup>5)</sup> Sigebert, Chron. a. 1048.

<sup>6)</sup> Gesta abbat. Gemblac. c. 47. Dazu Sigebert, Chron. Auctar. Gemblac. a. 1048. SS. VI, 391.

<sup>7)</sup> Gesta abbat. Gemblac. l. l.

von S. Vincenz erhoben<sup>1)</sup>. Die Abtei von S. Jacob in Lüttich ging nach Olberts Tod auf Albert über<sup>2)</sup> und in dem Bisthum von Lüttich folgte auf Wazo sehr bald, angeblich noch ehe Nysach in Gemblour gewählt wurde<sup>3)</sup>, also vor dem 26. Juli Dietwin, von dessen Vorgeschichte bisher nichts weiter bekannt geworden ist, als daß er aus Baiern stammte und mit dem Kaiser verwandt war<sup>4)</sup>.

Dieses Emporkommen von jüngeren und frischen Kräften war um so bedeutungsvoller, je genauer es zusammentraf mit einer Personenveränderung in dem höchsten aller kirchlichen Aemter, mit dem Uebergang des Papstthums auf eine Persönlichkeit, welche allen weiteren Bestrebungen zur Reform des Klosterwesens einen Rückhalt bot, so stark und mächtig, wie ihn die älteren Reformatoren in Rom entweder gar nicht oder nur vorübergehend gefunden hatten.

Papst Damasus II., im Amte, wie oben berichtet wurde, seit dem 17. Juli war schon wenige Wochen später nicht mehr unter den Lebenden: am 9. August starb er in Präneſte<sup>5)</sup> — ob eines natürlichen Todes oder gewaltsam, in Folge von Gift, welches ihm Benedict IX., der abgesetzte Tusculaner, beigebracht haben soll — das wird sich nicht mehr feststellen lassen. In dem einzigen Quellenzeugniß, welches die zweite Version direct beglaubigt<sup>6)</sup>, wird sie nicht ein Mal ohne

<sup>1)</sup> Ibidem.

<sup>2)</sup> Annal. S. Jacobi Leod. a. 1048, SS. XVI, 638.

<sup>3)</sup> Gesta abbat. Gemblac. c. 47: Deodvino in cathedra aecclesiae Leodicensis subrogato, Mysach . . . cognomento Mathelinum abbatem substitui Gemmelacensi coenobio concors totius congregationis expetivit electio. Der Erhebung Dietwins gedenken auch die anderen auf S. 48, Anm. 4 aufgezeichneten Quellen, ferner Gesta abbat. Trudon. Contin. SS. X, 384 und Rupert, Chron. S. Laurentii Leod. c. 40, SS. VIII, 275.

<sup>4)</sup> Aegid. Aureaevall. Gesta, c. 1, Chapeaville II, p. 3. Dietwins Herkunft aus Baiern, jedenfalls aus dem oberen Deutschland ergibt sich schon aus Anselm. Gesta c. 9, SS. VII, 195.

<sup>5)</sup> So nach der Uebersetzung von Montecassino in dem Necrol. Casin. Muratori, Rer. Italicar. Scriptor. VII, 944 und bei Amatus l. III, c. 14, ed. Champollion-Figeac p. 78 (Leo, Chronica Mon. Casin. l. II, c. 79, SS. VII, 683). Desiderius, Dialogor. l. III, prooem. ed. Bibl. Maxima XVIII, p. 854 und die römische Uebersetzung stimmen hiermit insofern überein als auch sie die Dauer des Pontificats mit Ausschluß des Tages der Weihe oder des Todestages auf 23 Tage berechnen. Papstkalog bei Watterich I, 71; Annales Romani SS. V, 469; Beno, Vita Hiltebrandi ed. Goldast p. 13; Benzo, lib. VII, c. 2, SS. XI, 671. Gregor. Catin. (Histor. Farfens. c. 25), SS. XI, 573. Abweichungen von dieser Berechnung beruhen auf Jrrthum, so die 20 Tage, bis deni dies bei Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffe p. 631 (Romoald, Salern. Annal. a. 1046, SS. XIX, 404); andererseits die 30 Tage bei Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 113 und Bernold, Chronicon a. 1048, SS. V, 426, während in dem einleitenden Papstkalog desselben Wertes die Lebenszeit richtiger auf nec unum mensem angegeben wird, SS. V, 399. Unbestimmt, aber correct heißt es bei Herim. Aug. Chron. a. 1048: Damasus . . . paucis diebus exactis defunctus.

<sup>6)</sup> Beno l. I. Damasus . . . veneno, ut dicitur, propinato suffocatus. Theophylactus enim magister Hiltebrandi post fugam reversus Romam cum familiari suo Laurentio, multis maleficiis sacram sedem vexabat et per litteras discipuli sui Hiltebrandi ea, quae in palatio imperatoris gerebantur, resciebat. Auf eine gewisse Gewaltthätigkeit scheint auch Bonitho

Einschränkung mitgetheilt. Die Leiche wurde nach Rom gebracht und in der Basilika von S. Lorenzo beigesetzt<sup>1)</sup>.

Dann begannen Verhandlungen über die Wahl eines Nachfolgers und zwar in derselben Weise, wie bei der vorjährigen Vacanz nach dem Tode von Papst Clemens II., durch Abordnung einer römischen Gesandtschaft, welche dem Kaiser den Todesfall melden und ihn um die Einsetzung eines neuen Papstes ersuchen sollte. Eigenthümlich war dies Mal nur, daß die römischen Gesandten bis zu einem gewissen Grade selbständig auftraten, da sie von sich aus das Augenmerk des Kaisers auf eine bestimmte Persönlichkeit richteten. Ohne Zweifel auf Grund eines in Rom empfangenen Auftrages erbatene sie sich zum Papst den Erzbischof Galinard von Lyon, jenen eifrig ascetischen und streng hierarchischen Prälaten, der zu seiner hohen Stellung auf so ungewöhnliche, dem kaiserlichen Ansehen so wenig förderliche Art gelangt war<sup>2)</sup>.

Galinard war in Rom wohl bekannt und sehr beliebt. Er war schon oft dort gewesen um die heiligen Stätten zu besuchen, um an den Gräbern der Apostel und Märtyrer zu beten. Bei der Gelegenheit hatte er auch unter den Römern selbst zahlreiche Freunde und Verehrer gewonnen: besonders gefiel an ihm, daß er nicht bloß der allgemeinen lateinischen Sprache mächtig war, sondern sich auch in dem Volksidiom auszudrücken verstand<sup>3)</sup>. Auf ihn also, nicht auf ein Mitglied des großen städtischen Clerus ging bei der bevorstehenden Papstwahl zunächst die Absicht der Römer und da der Kaiser sich ihren Vorschlag aneignete, auch seinerseits eine entsprechende Aufforderung nach Lyon gelangen ließ<sup>4)</sup>, so war es nun Galinards Sache sich zu entscheiden, anzunehmen oder abzulehnen. Er that das letztere, indem er, wie es in der bezüglichen Quelle heißt, sich nicht eher wieder an den Hof begab, als bis, weil er zögerte, ein Anderer gewählt worden war<sup>5)</sup>.

Unter diesen Umständen verdient es gewiß Beachtung, wenn Bonitho berichtet, daß die erste Begegnung der römischen Gesandten mit dem Kaiser in Sachsen stattfand<sup>6)</sup>. Denn Ende September und Anfang October hielt jener, wie wir sahen<sup>7)</sup>, in Böhle Hof; es folgte dann seine Reise an die deutsch-französische Grenze (Mitte October),

hinzubedenken. Is, postquam sedem Petri invasit, antequam bis deni dies volverentur, corpore et anima mortuus est. Cuius tam celerem mortem audientes, ultramontani episcopi de cetero timuerunt illo venire.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1048.

<sup>2)</sup> Eb. I, S. 303.

<sup>3)</sup> Chronicon S. Benigni, SS. VII. 237: diligebant enim eum valde Romani propter facundiam oris sui et affabilitatem sermonis; ita enim proferebat vernaculum sonum loquelaе uniuscuiusque gentis, quo usque latina penetrat lingua, hanc eadem patria esset progenitus.

<sup>4)</sup> S. die folgende Ann.

<sup>5)</sup> Ille cognita voluntate principis ac populi dissimulavit ire ad curiam, donec tardante eo alter eligeretur. Ibidem.

<sup>6)</sup> Ad amicum lib. V, ed. Jaffé p. 631.

<sup>7)</sup> Oben S. 40.

sowie sein Aufenthalt in Straßburg. Während dessen wird mit Halinard verhandelt worden sein <sup>1)</sup>, bis sein absichtliches Zögern neue Entschlüsse nothwendig machte und damit die Entscheidung wieder an den Kaiser zurückfiel.

Um sie herbeizuführen berief Kaiser Heinrich die Großen des Reiches, Bischöfe und zahlreiche weltliche Fürsten nach Worms. Er selbst begab sich dorthin über Speier, wo er am 19. November angetroffen wird <sup>2)</sup>, und verweilte bis Ende des Monats: zwei kaiserliche Akte zu Gunsten der nächstgelegenen Bisthümer vom ersten und dritten December, der eine für Bischof Sigibodo von Speier, welcher sich damals die Abtei Schwarzach in der Ortenau durch Diplom bestätigen ließ <sup>3)</sup>, der andere für Bischof Arnold von Worms, dem ein Wildbann bei Wimpfen und Bischofsheim (Tauberbischofsheim) bestätigt wurde <sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Es bedarf der Rechtfertigung, weshalb ich abweichend von anderen Forschern, z. B. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437, Barmann, II, 212, Zoepffel, Papstwahl S. 82, den einschlägigen Abschnitt des Chron. S. Benigni, unserer einzigen Quelle über die Candidatur Halinards, hier und nicht schon früher bei dem Uebergang des Pontificats von Clemens II. auf Damasus II. eingereiht habe. Daß in Betreff der Zeitbestimmung ein Zweifel überhaupt möglich ist, wird durch den Chronisten selbst veranlaßt. Er erzählt die Halinard-Exilode als ob sie sich unmittelbar zwischen Clemens und Leo IX. zugetragen hätte, ohne von Damasus II. Notiz zu nehmen, läßt er Leo unmittelbar auf Clemens folgen. In Folge dieses Irrthums, welcher übrigens auch sonst vorkommt, z. B. im Anonym. Haserens. c. 37, SS. VII, 264, müssen Merkmale entscheiden, die sich aus anderen Quellen ergeben und als solche waren für mich folgende maßgebend. Erstens die bedeutend größere Dauer der Vacanz im Jahre 1048, nämlich fast vier Monate, während sie im Jahre 1047 höchstens zwei und einen halben Monat ausmachte. Zweitens: nach Bonitho, der, wie eben gezeigt wurde, einmal besser als gewöhnlich unterrichtet ist, aber von dem Zwischenfall von Halinard offenbar nichts weiß, wurde Bruno von Toul erst in Vorschlag gebracht, nachdem mit anderen Bischöfen vergeblich verhandelt worden war. Romani . . . orant sibi dari pontificem. Set quia hoc non poterat ad presens leviter fieri, episcopiis quippe nolentibus Romam tendere, deliberavit Reni Franciam visere. Im Jahre 1047 dagegen, nach dem Tode von Clemens II. ist zufolge der besten Quelle, Anselm, Gesta episcoporum Leod. c. 65, SS. VII, 228 eigentlich gar nicht unterhandelt worden: der Kaiser entschied sich -- patriciali tirannide, wie Bonitho bezeichnend sagt -- für Bischof Poppo von Brigen, dieser leistete dem kaiserlichen Befehl Folge und beides geschah so rasch, daß der Kaiser nicht einmal wartete, bis das Gutachten, welches er sich von Bischof Wazo erbeten hatte, eingelaufen war. S. oben S. 29. — Auszugsweise ist der Bericht des Chronicon S. Benigni übergegangen in Albrichts Compilation, Chronica Albrici, SS. XXIII, 788 und, wie hier eingereiht, in das Jahr 1048.

<sup>2)</sup> St. 2357 (B. 1584).

<sup>3)</sup> St. 2358 (B. 1585) ist der Form nach eine erstmalige Schenkung, aber der Sache nach die Befestigung einer solchen. Denn S. Marien in Speier besaß Schwarzach schon durch Diplom Kaiser Konrads II. vom 21. Februar 1031, St. 2030 (B. 1380; Br. 174), Remling, Urkundenbuch S. 29. Indessen während hier mit der Schenkung als Entgelt die Bedingung verknüpft ist, daß die Bischöfe von Speier das kaiserliche Kloster zu Limburg (an der Hardt) beschützen und verteidigen sollten, so erneuerte nun Heinrich III. dieselbe Schenkung bedingungslos. Intervenienten waren die Kaiserin und Bischof Sigibodo. Remling, Urkundenbuch S. 42.

<sup>4)</sup> Schannat, Histor. episc. Wormat. Cod. probat. p. 55 (St. 2359, B. 1586) mit dem Actum Winterbach, zwischen Stuttgart und Schornborn, während in dem vorigen Diplom das Actum Worms lautet.

bezeichnen das Ende der Reichsversammlung von Worms. Anwesend waren außer dem Kaiser höchst wahrscheinlich die beiden oben genannten Bischöfe; ferner fanden sich ein die römischen Gesandten, von denen wenigstens einer, Hugo, Bischof von Cisa (Assisi?) namhaft gemacht wird<sup>1)</sup> und unter vielen anderen nicht genannten deutschen Bischöfen erschien auch derjenige Kirchenfürst, der alsbald die Stimmen aller maßgebenden Faktoren, des Kaisers sowohl als der römischen Gesandten und der übrigen Großen des Reichs auf sich vereinigen sollte: Bischof Bruno von Loul. Ihn selbst soll seine Erwählung außerordentlich überrascht haben<sup>2)</sup>, während es im Grunde doch nur sachgemäß und wohl begreiflich war, wenn gerade er zu dem schwierigen Amte der obersten Kirchenregierung ausersehen wurde.

Ein Sohn des Grafen Hugo (II.) von Egisheim, der ein Vetter Kaiser Konrads war<sup>3)</sup>, gehörte Bruno, wie sein Oheim und Lehrer, Bischof Adalbero III. von Metz<sup>4)</sup> zu den Verwandten des kaiserlichen Hauses: innerhalb des deutschen Episcopats waren sie zur Zeit die einzigen Blutsverwandten Heinrichs III. und daß diese Familienbeziehungen bei der Wahl Brunos in der That von Gewicht waren, bezeugt ihre ausdrückliche Hervorhebung in mehreren Berichten<sup>5)</sup>. In dessen war es doch nicht die fürstliche Herkunft allein, was Bruno eine so allgemeine Gunst verschaffte: er verdankte sie zum anderen Theile einer Reihe von Charaktereigenschaften, welche in dem Grade und Maße, wie er sie besaß, nicht Jedermanns Sache waren, welche ihm unter allen Umständen, auch wenn er nicht Papst geworden wäre, ein bedeutendes Ansehen, einen dauernden Nachruhm gesichert hätten. Ausgestattet mit mannigfaltigen Fähigkeiten<sup>6)</sup>, bewundert wegen seiner Schönheit<sup>7)</sup> und erzogen in der Idee, daß er zu einer großen geistlichen Wirksamkeit bestimmt wäre<sup>8)</sup>, außerdem reich und durch seine

<sup>1)</sup> Wibert, Vita Leonis IX, l. II, c. 2, ed. Watterich I, p. 150: Hugonis scilicet de Cisa urbe Italarum, legati Romanorum. Eben derselbe figurirt unter den Subscribenten einer Urkunde Brunos von Ende December 1048, Calmet, Histoire T. II, Preuv. p. CCLXXV: Signum Hugonis de Cysa urbe Italarum. Was die Deutung des Stadtnamens betrifft, so wird es wohl bei Watterichs Annahme, daß Assisi gemeint sei, vorläufig bewenden müssen. Bischof Hugo von Assisi ist als Zeitgenosse Kaiser Heinrichs III. schon erwiesen von Ughelli, T. I, p. 479.

<sup>2)</sup> Et repente, illo (Brunone) nihil tale suspicante, ad onus apostolici honoris suscipiendum eligitur a cunctis. Wibert, l. I.

<sup>3)</sup> Wibert, l. I, c. 1, ed. Watterich, p. 128. Vgl. Wibert, l. I, c. 9, wo Bruno als nepos Kaiser Konrads bezeichnet wird.

<sup>4)</sup> Als Neffe des Grafen Gerhard b. ä. von Elsaß, der Adalberos Lante Eva geheirathet hatte. Hirsch, Heinrich II. Bd. I, S. 535 und 537.

<sup>5)</sup> Anselm. Remens. ed. Watterich I, 113; Amatus l. III, c. 714, ed. Champollion-Figeac p. 78 und hiernach Leo, Chron. Casin. l. II, c. 79, SS. VII, 683. Vgl. die Charakteristik Leos bei Desiderius, Dialogor. l. III, ed. Bibliotheca Maxima XVIII, p. 854: regali genere ortus.

<sup>6)</sup> Ueber seine musikalischen Leistungen (Composition von Responsorien) Wibert, l. I, c. 13, ed. Watterich I, p. 144, der in Anm. 1 auch noch andere hierauf bezügliche Zeugnisse angeführt hat, Siegbert, De scriptor. eccl. Anonym. Mellicens. Anonym. Zwettlens.

<sup>7)</sup> Amatus l. I.

<sup>8)</sup> Wibert, l. I, c. 2.

Familienbeziehungen begünstigt, hätte Bruno schon als Jüngling mit weitgehenden Ansprüchen hervortreten, vor allem er hätte darauf rechnen können, daß ihm, dem Neffen und erklärten Günstling Kaiser Konrads II., der mit dem jugendlichen aber klugen Capellan sehr gerne zu Rathe ging<sup>1)</sup>, bald eins der einträglichsten und wichtigsten Bisthümer zu Theil wurde. Aber frei von gewöhnlichem Ehrgeiz, überhaupt eine wahrhaft vornehme Natur, enthielt er sich aller Bestrebungen, welche bloß auf äußeres Weiterkommen abzielten, er versah seine Hofamt mit einer Dienstwilligkeit, daß er den Beinamen „der gute Bruno“ davontrug<sup>2)</sup> und als er den Uebergang in den höheren Kirchendienst nicht länger vermeiden konnte, da begnügte er sich zur Ueberrafchung des Hofes mit dem kleinen, armen und oft hart bedrängten Bisthum Toul, zu dem er sich schon aus Pietät, aus Dankbarkeit für die dort empfangene Ausbildung hingezogen fühlte<sup>3)</sup>. Brunos gerühmte Gutmüthigkeit entsprang aber keineswegs aus Willensschwäche oder Mangel an Einsicht: sowohl Thatkraft als Klugheit entwickelte er an der Spitze des Bisthums, welches er nun schon über zwei Jahrzehnte verwaltete<sup>4)</sup>. Anfangs hatte er mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen: sowohl von seinem Metropolit, Erzbischof Poppo von Trier als auch von manchen weltlichen Herren, die seine Ueberlegenheit fürchteten, wurden ihm Hindernisse in den Weg gelegt<sup>5)</sup>. Aber gestützt auf die fortdauernde Gunst des kaiserlichen Hofes war er ihrer mit der Zeit Herr geworden und hatte eine Ordnung der Dinge geschaffen, bei der innerhalb seiner Diöcese das geistliche Leben, namentlich das Klosterwesen, gedieh, während er selbst zugleich in den allgemeinen Angelegenheiten thätig wurde und sich als Staatsmann um die auswärtigen Beziehungen des Reiches, insbesondere um Frieden und Freundschaft mit dem benachbarten Frankreich jene Verdienste erwarb, deren wir schon gedacht haben<sup>6)</sup>. Auch die eigenthümliche Stellung, welche Bischof Bruno grundsätzlich zu den kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit einnahm, konnte bereits durch eine bedeutende Thatfache charakterisirt werden. Er sympathisirte, wie wir sahen<sup>7)</sup>, mit Halinard von Dijon, als dieser von Heinrich III. mit dem Erzbisthum investirt zu werden begehrte, ohne zuvor den sonst üblichen Treueid geleistet zu haben, und war mit Erfolg bemüht diesen Anspruch durchzusetzen. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein: Bruno war Hierarch in dem Sinne des jüngst verstorbenen Wazo von Lüttich, er theilte dessen Ansicht, daß bei einem Conflict zwischen geist-

<sup>1)</sup> Wibert, l. I. c. 6.

<sup>2)</sup> Wibert, l. I.

<sup>3)</sup> Außerdem gehörte er bereits zu der Stifftsgeistlichkeit, er war Diacon unter seinem Vorgänger Hermann und in Vertretung desselben Führer des bischöflichen Contingents auf dem Römerzuge Kaiser Konrads II. Wibert, l. I. c. 7.

<sup>4)</sup> Brunos Inthronisation erfolgte am 20. Mai 1026, seine Ordination am 9. September 1027. Wibert, l. I. c. 11, 12.

<sup>5)</sup> Wibert, l. I. c. 12, c. 14.

<sup>6)</sup> S. oben S. 43 u. S. 45.

<sup>7)</sup> Eb. I, S. 303.

lichem und weltlichem Rechte jenes vorgehe und zog hieraus schon als Bischof praktische Consequenzen, die in letzter Instanz das geltende Reichsrecht vernichten, Kirche und Clerus zu einem Staat im Staate ausbilden mußten. Insofern gehört auch Bruno zu den Vorläufern Gregors VII. und des hierarchischen Systems, welches dieser verwirklichte, und seine Erhebung zum Papst, nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, entsprach dem kaiserlichen Interesse ebenso wenig wie Heinrichs III. Nachgiebigkeit gegen Halinard. Andererseits aber waren Bruno und der Kaiser persönlich so eng verbunden und waren übrigens in Betreff der Kirchenpolitik so genau mit einander einverstanden, daß die Gefahr, welche in jener principiellen Meinungsverschiedenheit lag, durch diese einigenden Momente wenn nicht ganz beseitigt, so doch bedeutend vermindert wurde. Auch Bruno verwarf die Käuflichkeit der kirchlichen Aemter grundsätzlich, von jeher billigte er nur die canonisch zulässigen Arten der Erwerbung und am wenigsten wollte er selbst im Verdacht der Simonie stehen. Der Berufung zum Bischof von Toul leistete er namentlich deshalb so willig Folge, weil dieser Akt lediglich aus dem Antriebe der Diöcesanen herborging, ganz auf freier Wahl beruhte, und weil die Armuth des Bisthums die Vermuthung gewinnüchtiger Absicht ausschloß<sup>1)</sup>. Ferner begegnete sich Bruno mit dem Kaiser in dem Streben nach einer neuen, der ursprünglichen Regel mehr entsprechenden Gestaltung des Klosterwesens. Auch er, in einer geistlich erregten Epoche aufgewachsen wie er war, hielt die von Cluny ausgegangene reformatorische Richtung für die allein berechnete, und sie innerhalb seines Sprengels zur Herrschaft zu bringen war ihm eine der vornehmsten Aufgaben seines ganzen Pontificats. Noch inmitten der Einsetzungsförmlichkeiten that er einen entscheidenden Schritt: da die Aebte der Klöster Moyennoutier in den Vogesen und von S. Mansuetus in Toul ihr Amt nicht so verwalteten, wie es Bruno für gut hielt, so setzte er sie ab und übertrug beide Abteien auf Widerich, den Propst von S. Ebre in Toul, wo zu der Zeit der berühmteste aller Cluniacenser als Abt waltete, nämlich Wilhelm Abt von S. Benignus in Dijon<sup>2)</sup>. Ganz in diesem Sinne wirkte Widerich: er kannte nichts höheres und er scheint seinen Lehrer und Meister sogar in Aeußerlichkeiten nachgeahmt zu haben<sup>3)</sup>. Jedenfalls vergalt ihm Wilhelm diese Hingebung durch ein entsprechendes Vertrauen: es geschah auf sein Verlangen, daß Bruno wahrscheinlich noch im Jahre 1027 Widerich auch zum Abt von S. Ebre machte<sup>4)</sup>. Damit war der Schwerpunkt des Reformwerkes in die Hauptstadt verlegt<sup>5)</sup>, Bischof Bruno trat gewissermaßen an Wilhelms

<sup>1)</sup> Wibert, l. I, c. 9.

<sup>2)</sup> Wibert, l. I, c. 11, c. 13.

<sup>3)</sup> *Chronicon S. Benigni: Qui (Widricus) egregii magistri docilis discipulus ita eum studuit imitari in omnibus, ut in suis omnibus vel verbis vel actibus representari quodammodo videretur pater Wilhelmus.* SS. IV, 485 not. 8.

<sup>4)</sup> Wibert, l. I, c. 13.

<sup>5)</sup> Bgl. Breslau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 192.

Stelle, er verband sich mit Widerich zu einem persönlichen Zusammenwirken, welches nach verschiedenen Richtungen hin fruchtbar wurde. Namentlich Wilhelms eigenste Schöpfung, die Reformation von S. Etre wurde sicher gestellt: zu der geistlichen Regenerirung kam nun eine würdige äußere Ausstattung, vor allem die so dringend nothwendige Erneuerung der Gebäude hinzu und zwar, da die eigenen Mittel des Klosters nicht ausreichten, mit Hilfe von Beiträgen vornehmer Freunde und Gönner, welche ohne Zweifel an erster Stelle durch Bruno für die Sache gewonnen waren. Es giebt noch ein urkundliches Verzeichniß der Beisteuernden und ihrer Gaben<sup>1)</sup>: an der Spitze stehen Kaiser Konrad II. und die Kaiserin Gisela; weiterhin wird auch deren Schwester die Herzogin Mathilde von Oberlothringen genannt und den Schluß macht eine Gruppe von lothringischen Klostergeistlichen, darunter — was doch auch für Brunos kirchliche Stellung bezeichnend ist — die entschiedensten Anhänger und Förderer der cluniacensischen Reform: Richard von S. Vannes, Siegfried von Gorze, Poppo von Stablo. Bruno selbst leistete eine Beihülfe anderer Art: er verzichtete zu Gunsten des Klosters auf Einnahmen, welche er bisher aus der Wiederbesetzung vacanter Vicarien desselben gehabt hatte. Die bezügliche Urkunde vom 14. Juni 1034<sup>2)</sup> ist im Namen des Bischofs ausgestellt, aber geschrieben wurde sie von einem Mönche des Klosters auf Befehl des Abtes Widerich. Der Bund dieser beiden Männer hat dann auch noch in einem litterarischen Denkmal Ausdruck gefunden. Erfüllung von Verehrung für seinen Vorgänger Bischof Gerhard<sup>3)</sup>, unter dem S. Etre zuerst geblüht hatte, bewog Bruno seinen Freund das Leben desselben zu beschreiben und Widerich entledigte sich dieses Auftrages in einem Buche über den „heiligen“ Bischof Gerhard<sup>4)</sup>, welches als Geschichtsquelle allerdings wenig zu bedeuten hat<sup>5)</sup>. Aber um so merkwürdiger ist es wegen seines intellectuellen Urhebers. Schon die Wahl des Stoffes, dieses Zurückgreifen auf die Epoche, in der alle kirchlichen Bestrebungen der unmittelbaren Gegenwart wurzelten, in der vorzüglich auf Betrieb der Abte von Cluny auch das Ansehen des Papstthums und Roms als Hauptstadt der allgemeinen Kirche von neuem begründet wurde, ist doch sehr bezeichnend; die geistliche, oder sagen wir lieber, katholische Denkweise Brunos wird dadurch ebenso sehr charakterisirt wie durch die Pilgerfahrten, welche er, auch darin seinem Vorbilde dem Bischof Gerhard getreu<sup>6)</sup> von Zeit

<sup>1)</sup> Calmet, Histoire T. II, Preuves, p. CCLIX ss.

<sup>2)</sup> Calmet, l. I. p. CCLXVII.

<sup>3)</sup> Reg. 963—994.

<sup>4)</sup> Vita S. Gerardi episcopi SS. IV, 490 ss. In der verßicirten Einleitung betont der Autor bereits die Heiligkeit seines Helden — pontificem sanctum Christo tribuente Gerardum, obgleich die Canonisation damals (zwischen 1027 und 1049) noch nicht erfolgt war.

<sup>5)</sup> Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 101.

<sup>6)</sup> G. pilgerte nach Rom in den Jahren 983 und 984. Vita S. Gerardi, c. 6—8; SS. IV, 495 ss.

zu Zeit nach Rom unternahm <sup>1)</sup>). Eine dieser Reisen — wahrscheinlich war es die letzte vor dem Wahlsitte von Worms — wird in der ältesten und besten Lebensbeschreibung des demnächstigen Papstes verhältnißmäßig ausführlich beschrieben <sup>2)</sup> und obgleich das Element der Legende darin überwiegt, so läßt sich doch so viel als thatsächlich erkennen, daß Bruno auch im Süden der Alpen, speciell in Rom kein Fremdling war <sup>3)</sup>). Wenn die Candidatur Galinarbs von Lyon aus dessen persönlicher Bekanntschaft mit einflußreichen Römern hervorging, so war ohne Zweifel auch der Eifer, womit die römischen Gesandten in Worms auf die Erhebung Brunos hinwirkten, nicht ohne persönliches Interesse.

Dieser wies die Aufforderungen, welche wiederholt und immer dringender an ihn gelangten, den Befehl des Kaisers und die Bitten der Gesandten <sup>4)</sup> nicht von der Hand, aber er leistete ihnen nicht ohne Weiteres Folge. Er erwirkte sich eine Bedenkzeit von drei Tagen und dann erst, als er sich überzeugt hatte, daß alle Betheiligten auf ihrem Willen beharrten, erklärte er sich fügen, die ihm zuge dachte Würde annehmen zu wollen, wenn er vernähme, daß der gesammte Clerus und das Volk von Rom unzweideutig und einmüthig zustimmten <sup>5)</sup>).

<sup>1)</sup> Summa inerat ei devotio primum pastorem, clavigerum coeli anno revisere recursu. Wibert, l. II, c. 1.

<sup>2)</sup> Ibidem. An sich unwahrscheinlich und mit anderweit bekannten That sachen unverträglich ist, was Ordericus Vitalis über eine Reise Brunos nach Rom erzählt, *Historia ecclesiastica* lib. I, SS. XX, 52 in An schluß an einen kurzen Bericht über die Schlacht bei Bal-es-bunes 1047, indessen der Vollständigkeit wegen sei es hier mürthlich mitgetheilt. His temporibus Bruno Tullensis episcopus legatione Lotharingorum fungens Romam abiit, et in via dum quadam nocte oraret, angelos cantantes audivit. Dicit Dominus: ego cogito cogitationes pacis et non afflictionis et caetera. Bruno autem ad papam Damasum perveniens honorifice ab eo susceptus est et in senatu Romano cardinalis episcopus ordinatus est. Erat enim pulcher et generosus, sapiens et facundus et multis ornatus virtutibus. Eodem anno Damasus papa defunctus est et Bruno in Leonem papam electus est.

<sup>3)</sup> Er pflegte unterwegs zu predigen und machte dadurch großen Einbruch auf die zuhörenden Laien, populos adstantes. Wibert l. I. Vermuthlich war er wie Galinard der alitalienischen Volkssprache mächtig.

<sup>4)</sup> Wibert, l. II, c. 2 unterscheidet imperiale praeceptum et commune omnium desiderium, während Bonitho einseitig, wie fast immer, nur der Gesandten gedenkt: multum precibus et rogatu Romanorum vix persuasum est Brunoni etc. *Ad amicum* l. V, ed. Jaffé, p. 631. Das Gegenstück hierzu ist Anselm. Remens. ed. Watterich I, 113, wo lebighch der Wille des Kaisers hervorgehoben wird.

<sup>5)</sup> Wibert l. II, c. 2: coactus suscepit iniunctum officium, praesentibus legatis Romanorum, ea conditione, si audiret totius cleri ac Romani populi communem esse sine dubio consensum. Emphatisch und doch auch sachlich weitergehend sind die Worte, welche ihm von einem seiner späteren Biographen, Bruno von Segni, in den Mund gelegt werden, *Vita s. Leonis IX*, ed. Watterich I, 96: Ego, inquit, Romam vado ibique si clerus et populus sua sponte me sibi in pontificem elegerit, faciam quod rogatis; aliter electionem nullam suscipio. In dem Wahlbericht des beneventanischen Biographen bei Borgia, *Memorie istoriche di Benevento* II, 299 ss. steht ein analoger Ausspruch, aber das ist ohne Bedeutung; als ein Gemisch von Phrase und Legende wäre jener Abschnitt überhaupt entbehrlich. Zur Charak-

Diese Erklärung einer bedingten Annahme erhielt der Kaiser von Bruno wahrscheinlich vor versammeltem Reichstag, jedenfalls waren die römischen Gesandten zugegen, als jener die entscheidenden Worte sprach<sup>1)</sup>. Sie sind außerordentlich merkwürdig, sie lassen deutlich erkennen, daß der Erwählte des Kaisers über die rechtlichen Grundlagen seiner Gewalt anders dachte als der Kaiser selbst, und mit der Ordnung der Papstwahl von 1046, deren Kernpunkt bekanntlich in dem Ausschluß der lokalen Faktoren, in dem alleinigen Wahlrecht des Kaisers bestand, waren sie nur insofern verträglich als sie dem Kaiser den Römern gegenüber keine Verbindlichkeit auferlegten. Formell wurde an dem geltenden Rechte — an der Subrogation allein durch den Kaiser — auch dann nichts geändert, wenn dieser den Vorbehalt, den Bruno für sich persönlich machte, ausdrücklich anerkannt und zugestanden hätte.

Indessen, in den Quellen verlautet nichts von Schwankungen oder Bedenken auf Seiten des Kaisers<sup>2)</sup>. Mit Brunos Erklärung waren die Verathungen beendet, die beiden Hauptpersonen trennten sich in bestem Einvernehmen und der Kaiser begab sich durch Schwaben, genauer gesagt: über Winterbach<sup>3)</sup> und Ulm<sup>4)</sup> nach Baiern, während Bruno zunächst in seine Diocese zurückkehrte und die Reise nach Rom erst antrat, nachdem er das Weihnachtsfest noch ein Mal als Bischof von Toul gefeiert hatte<sup>5)</sup>.

Auch in seiner Eigenschaft als Bischof von Brixen erhielt der verstorbene Papst Damasus nun bald, spätestens während des nächstfolgenden Jahres einen Nachfolger. Es war Altwin, bisher wie es scheint, Propst in Salzburg<sup>6)</sup>. Den Bestand der bischöflichen Besitzungen hatte der Kaiser in der Zeit der Vacanz erheblich geschmälert, da er dem Kloster Disentis, welches Kaiser Heinrich II. den Bischöfen von Brixen unterworfen hatte<sup>7)</sup>, auf dringendes Ersuchen des Abtes

---

teristik diene nur die Angabe, p. 309, daß Bruno, nachdem ihm bis zum folgenden Tage Frist gewährt war, in der Nacht darauf zu entweichen versuchte, aber vom Kaiser verhindert und zurückgebracht wurde.

<sup>1)</sup> Wibert l. l. S. die vorige Anm.

<sup>2)</sup> Aber auch die freiwillige Entfugung Heinrichs III. auf das ihm zustehende Ernennungsrecht, welche Zoepffel, Papstwahlen S. 83 construirt, finde ich nicht begründet. In Betracht kommt allein die Schlußwendung bei Bruno von Segni: *At illi gavisii confirmant sententiam et laudant conditionem.* Watterich I, 96 und diese entbehrt der notwendigen Bestimmtheit. Wer sind die illi? die viri religiosi, d. h. die Bischöfe oder der Kaiser oder die römischen Gesandten oder die gesammte Versammlung?

<sup>3)</sup> St. 2359 (B. 1586).

<sup>4)</sup> Herim. Chron. a. 1048.

<sup>5)</sup> S. unten.

<sup>6)</sup> Annal. Salisburg. a. 1044: *Altwinus factus est prepositus a. 1049, quo mortuo (sc. Popone Prixiniensi) Brun Tullensis episcopus papa factus est. Altwinus episcopus ordinatus est.* SS. I, 90. Ein von Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der Kirche Säben und Brixen II, 403 citirter Bischofskatalog aus dem 15. Jahrhundert behauptet, daß Altwin vorher Bischof zu Verona war, aber verdient ebensowenig Glauben wie in Betreff des Zusatzes, daß A. „dem älteren Kaiser Heinrich 1000 Mark für das Bisthum gegeben.“

<sup>7)</sup> Stirch, Heinrich II., Bb. III, S. 161.

Udalrich durch Diplom vom 19. November die frühere Freiheit zurückgab. Dem nun verstorbenen Poppo hatte R. Heinrich III. die Abtei zu Anfang des Jahres 1040 durch Diplom bestätigt<sup>1)</sup>: er gerieth also durch die neue Verfügung mit sich selbst in Widerspruch und es geschah gewiß nicht ohne Absicht, wenn dieser unbequeme Vorgang in der Restitutionsurkunde für Disentis<sup>2)</sup> keine Erwähnung fand.

Das Weihnachtsfest beging der Kaiser in Freising<sup>3)</sup> bei Bischof Ritter, der ungeachtet seiner bedenklichen Familienbeziehungen<sup>4)</sup> und seines unlauteren Charakters<sup>5)</sup> nach wie vor hoch in Gunst stand. Beweis davon ist, daß der Kaiser damals eine seiner österreichischen Besitzungen, Arbacher am rechten Ufer der Donau zwischen Enns und Ips der bischöflichen Hauptkirche von S. Marien und S. Corbinian zuwendete, wenn auch nicht zum persönlichen Vortheil des Bischofs, sondern zum Unterhalte eines Stiftes von Säkularclerikern, welches in Arbacher schon bestand und der h. Margaretha geweiht war. Ein hierauf bezügl. Diplom erging sehr bald: es nennt die Kaiserin Agnes als Intervenienten und wurde ausgestellt am 7. Januar 1049 in Ebersberg<sup>6)</sup>, wohin sich der Kaiser inzwischen begeben hatte. Den Anfang des neuen Jahres erlebte er also entweder noch in Freising oder unterwegs, etwa in Moosburg, laut einem urkundlichen Zeugniß vom 2. Januar<sup>7)</sup>.

Mit dem Aufenthalt in Freising wird von dem Altäcker Anna-Listen ein Regierungsjahr in Zusammenhang gebracht, mit dessen Erwähnung dieser Jahresbericht abschließen soll. Es ist die Erhebung Gotebolds, des kaiserlichen Kanzlers für Italien und Propst's von Speier zum Patriarchen von Aquileja<sup>8)</sup> an Stelle Eberhards, der kurz zuvor gestorben war<sup>9)</sup>, ohne sich während seiner sechsjährigen Amtsführung in der Geschichte des Reiches einen Namen gemacht zu haben. Sein Nachfolger, dessen Laufbahn auf bairischem Boden, in Eichstätt, wo er Canonicus war<sup>10)</sup>, begann, hatte noch am 21. December ein Diplom des Kaisers für das Kloster S. Stephan zu Ivrea unter-

<sup>1)</sup> Heinrich III., Bd. I, S. 80.

<sup>2)</sup> v. Mohr, Cod. diplomat. ad Histor. Raeticam I, 128, SS. 2357. (B. 1584).

<sup>3)</sup> Herim. Chron. a. 1049; Annal. Altah. a. 1049; Lambert. Hersfeld. a. 1049. Mit der Notiz über die Weihnachtsfeier verbindet Lambert den Uebergang des Papstthums auf Bruno von Loul. Ibi (nämlich in Freising) iterum legati Romanorum Bopponis papae morte nunciata rectorem Romanae ecclesiae postulabant. Quibus imperator Brunonem Tholosae episcopum dedit. Die Fehlerhaftigkeit dieser Combination ergibt sich aus den übrigen Quellen.

<sup>4)</sup> S. oben Bd. I, S. 206 und 208.

<sup>5)</sup> Herim. Chron. a. 1052.

<sup>6)</sup> Verbesserter Text im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. VI, S. 293. Bgl. St. 2362 (B. 1588).

<sup>7)</sup> St. 2361 (B. 1587).

<sup>8)</sup> Annal. Altah. a. 1049. Bgl. Bd. I, 354.

<sup>9)</sup> Annal. Altah. a. 1048.

<sup>10)</sup> Gundekar, Lib. pontif. Eichstet. SS. VII, 249.

fertigt<sup>1)</sup>: es ist aber das letzte in der Gruppe Gotebolds und als Epoche seines Patriarchats ist deshalb mit dem Altaicher Annalisten Weihnachten des Jahres 1048 zu betrachten. Wenn Hermann von Reichenau sie etwas später ansetzt<sup>2)</sup>, so ist das nur eine von mehreren chronologischen Ungenauigkeiten, die in seinem Bericht zum Jahre 1049 vorkommen.

---

<sup>1)</sup> In der Mon. Patr. Chart. I, 569 mitgetheilten und fälschlich als Original bezeichneten Fassung stark verunächtet.

<sup>2)</sup> Herim. Chron. a. 1049, im Anschluß an den Abzug des Kaisers aus Baiern.

## 1049.

Der diesmalige Aufenthalt des Kaisers in Baiern galt vorzugsweise den Landesangelegenheiten und unter diesen war die Einsetzung eines neuen Herzogs an Stelle des kürzlich verstorbenen Heinrichs des Jüngeren von Luxemburg besonders wichtig. Sie erfolgte in Regensburg, wo Kaiser Heinrich während der ersten Hälfte des Februars verweilte <sup>1)</sup>. Am 2. des Monats übertrug er das bayerische Herzogthum einem Angehörigen desselben lothringischen Dynastengeschlechtes, aus welchem auch der jüngst verstorbene Herzog Otto II. von Schwaben hervorgegangen war <sup>2)</sup>, Konrad oder Kuno <sup>3)</sup>, einem Enkel des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo, einem Neffen des Erzbischofs Hermann von Cöln <sup>4)</sup>. Ueber das frühere Leben Konrads ist bisher wenig bekannt geworden; fest steht nur, daß er nach dem Tode seines Vaters Rudolf diesem in der Vogtei über das Kloster Braunweiler, die Ezzonische Familienstiftung, gefolgt war <sup>5)</sup>. Beziehungen zu Baiern, welche uns seine Erhebung zum Herzog gerade dieses ihm fremden Landes verständlich machen könnten, fehlen; ein durch Kaiser Otto II. vermittelter verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen Konrad und den bayerischen Herzogen aus sächsischem Hause ist doch zu weitläufig, als daß er im Jahre 1049 noch Bedeutung gehabt haben sollte.

Nebenher vollzog der Kaiser Akte für einzelne kirchliche Institute des Landes. Des Vorganges in Ebersberg zu Gunsten von Freising wurde bereits gedacht <sup>6)</sup>; es folgten andere, als Anerkennung für Erz-

<sup>1)</sup> St. 2363 (B. 1589), womit zu verbinden Herim. Aug. Chron. a. 1049; Annal. Altah. a. 1049; Annal. S. Rudberti Salisburg. a. 1049, SS. IX, 773 und Auctar. Garstense a. 1048, SS. IX, 567, beide nach einer älteren Salzburger Quelle. Auch die bezügliche Notiz bei Arnpekh, Chronica l. IV, c. 89 ed. Pez IIIb, 187, beruht wahrscheinlich auf annalistischer Grundlage.

<sup>2)</sup> S. oben S. 17.

<sup>3)</sup> Chuno dux ber Series ducum Bawariae, B. F. III, 481. Chunradus, qui et Chuno dux fit Bawariae. Annal. S. Rudberti l. l.

<sup>4)</sup> Fundatio monasterii Brunwilar. c. 8, Archiv XII, 161 (SS. XI, 398).

<sup>5)</sup> Fundatio c. 24, Archiv XII, 177 (SS. XI, 403).

<sup>6)</sup> S. oben S. 61.

bischof Balduin von Salzburg die Besetzung seiner Kirche mit einigen Königshufen, welche die erzbischöflichen Besitzungen in der Ostmark, zu Asbach im Ennswald, abrundeten<sup>1)</sup>, und zu Gunsten Thietmars, des neuen Abtes von Niederaltaich, die Ausstattung des Klosters mit Markt- und Zollgerechtigkeiten in der benachbarten Ortschaft Hengersberg<sup>2)</sup>. Der Wechsel in der Abtei war während der zweiten Hälfte des Januars eingetreten: am 19. d. M. war Ratmund gestorben<sup>3)</sup>, nachdem er das Kloster fast zweiundzwanzig Jahre lang geleitet<sup>4)</sup> und es in der von seinem Oheim Godehard geschaffenen Blüthe erhalten hatte<sup>5)</sup>. Eine reichsgeschichtlich bedeutende Thätigkeit, wie Poppo von Stablo hat Ratmund nicht entwickelt, nichtsdestoweniger stand er bei den Herrschern seiner Zeit, bei Kaiser Konrad II., dann auch bei Kaiser Heinrich III. hoch in Gnaden, wovon verschiedene schon verzeichnete Akte Zeugniß ablegen<sup>6)</sup>, und auch mit den Bischöfen von Passau als Ordinarien seines Klosters, scheint er stets in Frieden gelebt zu haben. Laut einer Urkunde vom 12. November 1046<sup>7)</sup> hatten Bischof Egilbert und Ratmund mit einander ausgemacht, daß eine Zehntbewilligung, welche Bischof Berenger von Passau dem Altaicher S. Johannesstifte im Nordwald gewährt hatte, für die Zeit ihres Lebens fortbauern sollte. Der neue Abt entstammte dem Kloster selbst: Thietmar, unter Ratmund Decan, hatte sich als solcher viele Anhänger erworben<sup>8)</sup>, welche dann seine Wahl leicht zu Stande brachten.

Uebrigens jenen Gnadenakt für Nieder-Altach beurkundete der Kaiser auf ostfränkischem Boden, als er am 19. Februar in Bamberg war<sup>9)</sup>, um nach Sachsen weiterzuziehen, wie er denn überhaupt in seiner Fürsorge für die Interessen bairischer Kirchen fortfuhr, obgleich er während dieses Jahres nicht mehr nach Baiern zurückkehrte. Dem Bischof Egilbert von Passau verlieh er durch Diplom vom 16. Juni einen Wildbann innerhalb der Ostmark<sup>10)</sup> und dem Erzbischof Balduin

<sup>1)</sup> Nachrichten von Juvavia, Anhang, S. 234 (B. 1589, St. 2363).

<sup>2)</sup> Mon. Boica XI, 154, (B. 1590, St. 2364) und Mon. Boica XXIXa p. 96, wo nach dem Original einige Verbesserungen des älteren fehlerhaften Abbruchs mitgetheilt sind. Als Interveniens wird die Kaiserin genannt.

<sup>3)</sup> Auctar. Ekkehardi Altah. a. 1049, SS. XVII, 364 und ebendort in Anm. 45 der Lobestag auf Grund der handschriftlichen Nekrologien von Nieder-Altach und S. Emmeram. In den Annal. necrolog. Fuld. maior. 1049 wird Ratmunds Tod verzeichnet hinter einem mir nicht weiter bekannten Abt Clemens, der am 10. April gestorben war.

<sup>4)</sup> Seit Ende Juni 1027. Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 31, SS. XI, 189.

<sup>5)</sup> Bezeichnend sind das Lob Ratmunds bei Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 15, SS. XI, 179 und sein Einfluß auf die Entstehung der älteren Biographie, in der er wiederholt mit unverkennbarer Achtung erwähnt wird. Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 22.

<sup>6)</sup> Eb. I, S. 79; S. 235 und oben S. 36.

<sup>7)</sup> Mon. Boica XI, 153.

<sup>8)</sup> Annal. Altah. a. 1049 und Auctar. Ekkehardi Altah. a. 1049.

<sup>9)</sup> St. 2364 (B. 1590).

<sup>10)</sup> Mon. Boica XXIXa p. 96 (B. 1594, St. 2369), mit der Kaiserin als Interveniens und Bischof E. als Petenten. Die Grenzbestimmung lautet: in comitatu Adalberti marchionis et intra geminas fluminum Sabinichi et

von Salzburg bestätigte er durch Diplom vom 15. December einen Forst, den das Erzstift von Kaiser Konrad II. zum Geschenk erhalten hatte<sup>1)</sup>.

Andererseits hatte der Kaiser noch in Baiern angefangen sich mit sächsischen Verhältnissen zu beschäftigen: eine Landschenkung an S. Stephan in Halberstadt, womit er Verdienste des Bischofs Burchard (I.) belohnen wollte, wurde am 2. Januar in Moosburg vollzogen<sup>2)</sup>. Seine Ankunft in Sachsen erfolgte noch vor der Mitte des März und es vergingen dann drei Monate bis er das Land wieder verließ. In verschiedenen Pfalzen und bischöflichen Städten wurde Hof gehalten: Otern (26. März) feierte der Kaiser in Merseburg<sup>3)</sup>, aber vorher, am 15. März, und nachher, am 16. April, verweilte er in Goslar<sup>4)</sup> und am 1. Juni findet man ihn in Minden<sup>5)</sup>, während er den 4. des Monats in Hildesheim verlebte<sup>6)</sup>. Es war dies ein Gedenktag für den Kaiser, die Epoche seiner zehnjährigen Alleinherrschaft, und entsprechend der Pietät, die er auch sonst schon, z. B. bei der Bestattung seines Vaters, bei Beginn des Römerzuges gezeigt hatte, ließ er ihn nicht ungefeiert vorübergehen. Mit einem Gottesdienste zum Seelengedächtniß Kaiser Konrads II., der ja am 4. Juni 1039 gestorben war, verband er in Gewährung einer Bitte des Bischofs Azelin die Schenkung eines kaiserlichen Gutes zu Poppenburg an die Domkirche von Hildesheim. Diese Besitzung hatte früher dem Herzog Bernhard II. gehört, von ihm hatte sie der Kaiser erworben und übertrug sie nun auf das Marienstift mit der Verpflichtung, aus den Einkünften den 4. Juni als Sterbetag seines Vaters durch eine Seelenmesse und durch Almosenpenden alljährlich zu feiern. Dieser Zweck des Aktes kam sogar in der Protokollformel der bezüglichen Urkunde<sup>7)</sup> zum Ausdruck.

Taminichi ripas, nach v. Meißler, Regesten S. 198 wahrscheinlich der Bach Tämpling, welcher sich nahe oberhalb Marbach in die Donau ergießt, und die Sarming.

<sup>1)</sup> Nachrichten von Fribavia, Anhang S. 235 (B. 1601; St. 2380) und dazu die wörtlich benutzte Voratte, Diplom Konrads II. vom 5. Juli 1027, Nachrichten S. 218 (B. 1327, St. 1957; Br. 101).

<sup>2)</sup> Gegenstand war die villa Uppelingon . . in pago Northuringon in comitatu Lutheri comitis. J. P. v. Ludewig, Reliquiae Manusc. T. VII, 468 (B. 1587, St. 2361).

<sup>3)</sup> Annal. Altah. a. 1049.

<sup>4)</sup> St. 2365 (B. 1591); St. 2366 (B. 1592).

<sup>5)</sup> St. 2367. Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch S. 874 behauptet, daß in der Handschrift zwischen data und Kal. Junii eine Lücke sei, aber nach Einsicht des in Hannover befindlichen Originals muß ich dies bestritten.

<sup>6)</sup> St. 2368 (B. 1593).

<sup>7)</sup> Das Original derselben befindet sich im Königl. Staatsarchiv zu Hannover, aber nicht, wie Stumpf sich in St. 2368 ausdrückt, „doppelt“. Von den beiden einschlägigen Fassungen ist nur eine Original, weil mit allen in der Zeit erforderlichen Merkmalen einer Urchrift ausgestattet, es ist die ausführlichere und feierlichere, gedruckt bei Lauenstein, Descr. dioc. Hildesh. p. 106 und in der Datumszeile charakterisirt durch die Wendung: Actum vero eodem anniversario die piae memoriae patris nostri Cuonradi imperatoris. Die kürzere, minder solenne Fassung ist zwar auch officiellen Ursprungs, eben dieselbe Hand, von der das Original herrührt, hat auch jene geschrieben, in dessen abgesehen

Auch Erzbischof Adalbert von Hamburg erhielt um diese Zeit einen neuen Beweis kaiserlicher Gunst. Unter Zustimmung des ihm sonst so feindlich gesinnten Herzogs Bernhard, ferner des Grafen Udo von Stade und anderer Interessenten beschenkte der Kaiser die Domkirche von Bremen mit einem großen Forst längs der Hunte; das Jagdrecht darin sprach er ausschließlich dem Erzbischof zu in einem Diplom<sup>1)</sup>, welches am 1. Juni in Minden erging.

Unter diesen friedlichen Akten behielt der Kaiser die Lothringischen Wirren fest im Auge. Vereinigt mit den geistlichen und weltlichen Großen Sachsens, namentlich Hand in Hand mit Erzbischof Adalbert rüstete er eifrig gegen die aufständischen Fürsten zu einem Feldzuge<sup>2)</sup>, bei dem er sich selbst an die Spitze stellen wollte. Seine Anhänger in Lothringen hatten ihm unterdessen, während der Wintermonate, wirksam vorgearbeitet: sie hatten den Grafen Dietrich von Holland vernichtet, Gotfried, dem Sieger von Thuin, eine empfindliche Niederlage bereitet.

Das Unternehmen gegen Dietrich ging aus von einigen dem Kaiser ergebenden Vasallen und Herren des Küstengebietes. Drei Bischöfe: Bernold von Utrecht, Dietwin von Lüttich, Adalbero von Metz schlossen sich an und jener, in einen Hinterhalt gelockt, erlag nach hartem Kampfe dem Angriff der Kaiserlichen am 14. Januar. Die Leiche Dietrichs wurde in dem Kloster zu Egmond bestattet: eben hier verfaßte im folgenden Jahrhundert ein Annalist einen kurzen Bericht über das Ende des Grafen, worin Dortrecht als Ort der Katastrophe bezeichnet wird<sup>3)</sup>; zufolge der völlig zeitgenössischen Chronik Hermanns von Reichenau<sup>4)</sup> ereignete sie sich weiter zum Meere hin, in der Nähe von Vlaardingen. Graf Dietrich starb unvermählt; Erbe und Nachfolger in der Grafschaft war sein Bruder Florentius, Graf des östlichen Friesland, wie er von einem spätmittelalterlichen Chronisten<sup>5)</sup> zubenannt wird. Aber zunächst setzte sich die siegreiche

hiervon fehlen ihr nun gerade die Merkmale, auf denen die Originalität beruht: vom Monogramm sind nur die äußeren Umrisse vorhanden, der sog. Querbalken oder der Vollziehungsstrich fehlt, ferner ist das Sign. speciale nur angefangen, nicht fertig geworden; von Besiegelung keine Spur. Ich erkläre mir diese Erscheinung durch die Annahme, daß die kürzere Fassung, A, älter ist als die ausführlichere B. Jene war fertig bis auf die Vollziehung, da erfolgte, wie es scheint, mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Tages der Befehl zu einem neuen, feierlicheren Dictat: so entstand B und da der Ausstellungsort zugleich Residenz des Interessenten war, so kann es gewiß nicht Wunder nehmen, wenn auch A, obwohl praktisch ohne Werth, in Hilbesheim blieb, mit B dem bischöflichen Archiv einverleibt wurde.

<sup>1)</sup> Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, 874. St. 2367.

<sup>2)</sup> Anschließend an die Osterfeier zu Merseburg heißt es in den Annal. Altah. a. 1049 weiter: Item expeditionem in occidentales hostes, Godefridum et Baldwinum direxit.

<sup>3)</sup> Annales Egmundani a. 1049, SS. XVI, 447.

<sup>4)</sup> Chron. a. 1049, Hauptquelle für diese Vorgänge. Daneben Annal. Altah. a. 1049. Der Dietherich dux, welcher in den Annal. necrolog. Fuldeneses bei Leibniz, Scriptor. T. III, 762 die Reihe des Jahres 1049 eröffnet, ist ohne Zweifel identisch mit Dietrich von Holland.

<sup>5)</sup> Chronicon Tielense ed. van Leuwen p. 73.

kaiserliche Partei im Lande fest und behauptete es auch gegen Gotfried, als dieser den Versuch machte es ihr wieder zu entreißen. Unmittelbar freilich hatte er Erfolg, indessen nur vorübergehend. In einem Treffen, welches ihm die Kaiserlichen lieferten, gewannen sie von Neuem die Oberhand<sup>1)</sup>; wenig fehlte, so wäre Gotfried in Gefangenschaft gerathen<sup>2)</sup>, nur mit Mühe entkam er.

Unter diesen Umständen war es schon durch die Lage der Dinge geboten, bei dem Angriff, welchen der Kaiser für den Sommer gegen die Häupter der Rebellion, gegen Gotfried und Balduin vorbereitete, nicht bloß mit einem Landheere vorzugehen, sondern den Feind auch von der Seeseite zu bedrängen. Zwar wurde hierzu eine setzlüchtige Flotte erfordert und an der fehlte es dem Kaiser, aber er ersetzte diesen Mangel mit Hülfe seines damals bedeutenden Einflusses bei den benachbarten Seemächten, in England<sup>3)</sup> und in Dänemark.

Die deutschfreundliche Politik König Knuts des Großen, welche in der Vermählung seiner Tochter Gunhild mit Kaiser Heinrich III. gipfelte, hatte in England großen Eindruck gemacht und bedeutend nachgewirkt. Unabhängig von den Beziehungen der Herrscher war das Streben mit dem deutschen Kaiserreiche in Verbindung zu treten eine Richtung in der englischen Nation überhaupt geworden und hatte namentlich auf kirchlichem Gebiet praktische Folgen gehabt, zu charakteristischen Erscheinungen geführt. Der königliche Kanzler Leofric, der im Jahre 1046 zum Bischof von Exeter erhoben wurde, war seiner Herkunft nach ein Einheimischer, aber seine Ausbildung hatte er im deutschen Reiche, in Lothringen erhalten<sup>4)</sup>. Noch bei Knuts Lebzeiten war der Bischofsitz von Wells einem Altsachsen, Duduc, zu Theil geworden, während eben damals das große Kloster in Ramsay von einem anderen Deutschen, Namens Wythmann geleitet wurde<sup>5)</sup>. Als im Jahre 1045 das Bisthum Wilton oder Ramsbury vacant wurde,

<sup>1)</sup> Einige Monate später erwarb sich einer der Sieger, Bischof Bernold von Utrecht von dem Kaiser das Recht in dem Ort Aldenesele einen Wochen- und Jahrmarkt zu halten. Das bezügliche Diplom, gedruckt bei Mathaeus, De rebus Ultrajectinis 101 (St. 2373) ist datirt vom 11. Juli, Aachen, und erscheint als ein Günstbeweis, der wahrscheinlich mit dem Antheil des Bischofs an den erfolgreichen Kämpfen gegen Gotfried zusammenhängt.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. l. 1.

<sup>3)</sup> Es möge hier nachgetragen werden, daß nach der Vita Aedwardi regis ed. Luard, Lives of Edward the Confessor p. 395 (Rer. Britannicar. medii aevi scriptores), die Thronbesteigung König Edward's (1042 Juni — 1043 April), für K. Heinrich III. Veranlassung war Gesandte nach England zu schicken und den neuen König seiner Freundschaft zu versichern. Primus ipse Romanorum imperator Henricus, qui et ejusdem Eadwardi regis sororem Gonhildam nomine conjugem duxerat, exhilaratus quod eum in paterna sede inthronizatum didicerat, ad conjungendas in invicem dextras legatos dirigit, munera imperiali liberalitate exhibenda mittit et quae tantos decebat terrarum dominos, pacem et amicitiam sibi suisque praestat et petit.

<sup>4)</sup> Stubbs, Foundation of Waltham Abbey p. IX. Vgl. Freeman, History of the Norman Conquest II, 83.

<sup>5)</sup> Freeman II, 79.

übertrag es König Edward seinem Capellan Hermann<sup>1)</sup>: dieser stammte aus Lothringen, dem Lande der heftigsten Widerjäger, aber auch der ergebensten Anhänger des Kaisers. Der vornehmste Gönner und Beschützer des deutschen Elements in England war Graf Harold, Schwager König Edwards und später selbst König. Als er auf seiner Besitzung Waltham ein Stift von Weltgeistlichen eingerichtet hatte, berief er zur Leitung der Stiftsschule einen deutschen Cleriker Adelhard: Rütticher von Geburt, hatte dieser seine Studien in Utrecht gemacht; seine Bekanntschaft mit Harold soll kein Geringerer als Kaiser Heinrich vermittelt haben<sup>2)</sup>. Bei Edward, dem König von England, standen bekanntlich Normannen (Nordfranzosen), insbesondere mönchisch geschulte Geistliche der Normandie am höchsten in der Gunst: Bischof von London war seit 1044 oder 1045 Robert, früher Prior in S. Ouen bei Rouen und Abt von Jumieges<sup>3)</sup>. Aber nichtsdestoweniger waren doch auch die Deutschen bei dem Könige beliebt, deutsche Cleriker hatte er an seinem Hofe, in seiner Capelle<sup>4)</sup> und, wie wir schon sahen, gab er auch zu, daß sie bei der Besetzung von Bisthümern berücksichtigt wurden. Mit dem Kaiser war König Edward als Halbbruder der verstorbenen Gunhild gewissermaßen verschwägert<sup>5)</sup>, und außerdem begegneten sich ihre Interessen in einer wichtigen politischen Angelegenheit, in dem Bedürfnisse, die aufstrebende Macht der flandrischen Grafen niederzuhalten. War Balduin ein Feind des Kaisers, weil er sich Gotfried von Lothringen angeschlossen hatte, so war er in England kaum weniger verhaßt als Beschützer von zahlreichen Mißvergnügten, welche aus dem Königreich verbannt, zunächst in Flandern Zuflucht suchten und fanden<sup>6)</sup>, oder gar von nordischen Seeräubern, welche nach Ausplünderung englischer Küstengebiete einen flandrischen Hafen anfuhrten, um ihre Beute in Sicherheit zu bringen<sup>7)</sup>. Kein Wunder daher, wenn die Gesandtschaft, durch welche der Kaiser den König von England um seinen Beistand speciell gegen Balduin von Flandern ersuchen ließ, günstige Aufnahme fand<sup>8)</sup>. Dem Kaiser war es, wie die Gesandten erklärten, haupt-

<sup>1)</sup> Freeman II, 81. Vgl. Stubbs p. IX.

<sup>2)</sup> Tractatus de inventione, ed. Stubbs (Foundation of Waltham Abbey) p. 15 und Vita Haroldi ed. Michel p. 161. Vgl. Stubbs, p. IX, X.

<sup>3)</sup> Freeman II, 70.

<sup>4)</sup> Stubbs p. IX.

<sup>5)</sup> S. Vita Aedwardi regis ed. Luard p. 395, vorige S. Anm. 3.

<sup>6)</sup> Fälle der Art verzeichnet Freeman II, 88, 90. S. auch im Allgemeinen Freeman p. 99.

<sup>7)</sup> Freeman II, 95.

<sup>8)</sup> Florentius Wigorn. Chron. a. 1049 ed. Thorpe, Vol. I. p. 201: Henricus imperator innumerabilem congregavit exercitum contra Flandrensiem comitem Baldwinum, maxime eo, quod apud Neomagum suum palatium combussisset atque fregisset pulcherrimum. In qua expeditione fuit Leo papa et de multis terris nobiles et magnifici viri quamplurimi. Suanus etiam rex Danorum, ut imperator illi mandaratum, cum sua classe ibi affuit et ea vice fidelitatem imperatori juravit. Misit quoque ad regem Anglorum Eadwardum et rogavit illum, ne Baldwinum permetteret effugere, si vellet ad mare fugere. Idcirco cum magna classe rex ad Sandicum

sächlich darum zu thun, daß Balduin, auf dem Festlande besiegt, nicht etwa zu Schiffe entkäme. Deshalb sammelte König Edward eine große Flotte und bezog mit ihr den Hafen von Sandwich, der wie kaum ein anderer Punkt des südöstlichen Englands geeignet war die Küste von Flandern scharf zu beobachten.

Auch in Dänemark waren die Verhältnisse den Kriegsplänen des Kaisers günstig <sup>1)</sup>. König Svend Estrithson wurde schon durch seine Kirchenpolitik, durch den Eifer, womit er den Missionsbestrebungen seines Metropolitens Adalbert von Hamburg entgegenkam <sup>2)</sup>, zum Anschluß an das deutsche Kaiserreich bewogen. Außerdem bedurfte er desselben als Stütze in den Kämpfen, welche das Emporkommen eines gefährlichen Nebenbuhlers in Norwegen, des kriegerischen Königs Harald (Haradradr) für ihn zur Folge hatte <sup>3)</sup>. Daher war er denn auch willig, als der Kaiser bei dem bevorstehenden Feldzuge in Lothringen seine Mitwirkung zur See in Anspruch nahm, Heeresfolge von ihm, wie es scheint, geradezu verlangte <sup>4)</sup>. Während des Sommers erschien ein dänisches Geschwader an der friesisch-flandrischen Küste, König Svend selbst führte es dem Kaiser zu und verpflichtete sich, indem er ihm einen Treueid leistete, auch zu weiterer Dienstbarkeit über den vorliegenden Fall hinaus.

Zu dem Beistande, den die Könige von England und Dänemark dem Kaiser leisteten, kam als dritter und wirksamster Faktor das Eingreifen des neuen Papstes hinzu. Vergewärtigen wir uns zunächst die Anfänge und einige allgemein bedeutungsvolle Momente in der Entwicklung seines Pontificats.

Wir verließen Bruno um Weihnachten vorigen Jahres in seiner Hauptstadt Loul <sup>5)</sup>. Auch andere Prälaten fanden sich damals in Loul ein: Bischof Hugo von Assisi und Erzbischof Hugo von Bejançon, beide Brunos Begleiter wohl schon von Worms her, ferner die beiden Nachbarbischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von

portum adiit et ibi tam diu mansit, quoad imperator de Baldwino omnia, quae voluit habuisset. Hiervon ist nur die auf König Svend bezügliche Notiz original, das Uebrige ist, wie schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 660 bemerkt hat, mit der angelsächsischen Chronik nahe verwandt und geht entweder auf diese selbst oder auf eine noch ältere gemeinsame Quelle zurück. Vgl. The Anglo-Saxon Chronicle ed. P. Thorpe (Rer. Britannicar. medii aevi scriptores) Vol. I, p. 308, insbesondere Cott. Tiber. B. IV: On pisan geare (1050 al. 1049) se casere gegaderode unarimedlice fyrde ongean Baldwine of Brygge, purh þ he braec þa palentan aet Neomágon and eac fela opra unpanca þe he him dyde. Seo fyrd was unarimedlic þe he gegaderad haefde. þær was se papa on and se patriarcha and fela odra maerra manna of gehwilcum leodscypum. He sende eac to Eadwarde cyng and baed hine scyppultumes þ he ne gefafode þ he ne aetburste on waetere and he fór þa to Sandwic and laeg þær mid myclum scyphere ford, þ se casere haefde of Baldwine eall þ he wolde.

<sup>1)</sup> Vgl. Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen. Bd. I, S. 216.

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 11. Vgl. Dehio I, 191.

<sup>3)</sup> Adam l. III, c. 11 und 12.

<sup>4)</sup> Florentius Wigorn. l. I. S. die vorige S. Anm. 8.

<sup>5)</sup> S. oben S. 60.

Berdun und der Metropolit des oberen Lothringens, Erzbischof Eberhard von Trier<sup>1)</sup>. Dieser blieb überhaupt fürs Erste bei dem demnächstigen Papste, höchst wahrscheinlich begleitete er ihn in der Eigenschaft eines kaiserlichen Bevollmächtigten. Auch sonst war das Gefolge bedeutend: unter anderen gehörte dazu ein durch Geschäftskunde hervorragendes Mitglied des Domstifts von Toul, der Primicerius Udo<sup>2)</sup>, dessen Begleitung für Bruno schon deshalb erwünscht sein mußte, weil er das Bisthum Toul vorläufig behielt. Gleich nach Weihnachten, am 27. December, wurde die Reise nach Rom angetreten<sup>3)</sup>, in ungefähr sechs Wochen das Ziel erreicht. Unterwegs, in Besançon hatte Bruno mit dem Prior Hugo von Cluny eine Zusammenkunft<sup>4)</sup>, welche um so bemerkenswerther ist, je bedeutender die Stellung Hugos schon in der nächsten Folgezeit wurde: als am 1. Januar d. J. Abt Odilo hochbetagt starb<sup>5)</sup>, wurde eben der bisherige Prior sein Nachfolger. Ein weiterer Aufenthalt entstand für die Reisenden, nachdem sie die Alpen am großen S. Bernhard zwischen S. Maurice und Aosta überschritten hatten, in der lombardischen Ebene am Flußchen Laro. Es war übergetreten und sieben Tage vergingen bis die Ueberschwemmung wich, die Straße, die über den Fluß führte, wieder passirbar wurde<sup>6)</sup>. Mit politischen Hindernissen, wie sie dem verstorbenen Papst Damasus bei seinem Zuge nach Rom in den Weg getreten waren, hatte Bruno unseres Wissens nicht zu kämpfen. War er doch in seinem äußeren Auftreten so unscheinbar wie möglich. Gewöhnlich trug er nur Pilgerkleidung<sup>7)</sup> und vollends bei der Ankunft in Rom mied er weltlichen

<sup>1)</sup> Wibert, Vita Leonis I. II, c. 2 ed. Watterich I, p. 150.

<sup>2)</sup> Gesta episcoporum Tullens. c. 41, SS. VIII, 645. Ebendort c. 39, 40 werden die Antecedenten Udos erzählt. Er war der Sohn eines vornehmen Ripuariers, eines Grafen Richwin; die Mutter, Matilde, stammte aus Schwaben. Ungefähr zehnjährig, war Udo nach Toul gekommen und Bruno zur geistlichen Ausbildung übergeben, im Jahre 1049 mochte er also dreißigjährig sein.

<sup>3)</sup> Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 114.

<sup>4)</sup> Das einzige Zeugniß hierfür bietet Bonitho, Ad amicum I. V, ed. Jaffé p. 631, 632 und dieser Bericht sieht wegen einiger durchaus unglauwbwürdiger Angaben über eine Betheiligung Hildebrands an der Zusammenkunft schon lange in geringem Ansehen. Indessen, daß er, soweit es sich um Hugo von Cluny handelt, auf guter Uebersetzung beruht, seinem Kerne nach glaubwürdig ist, scheint mir durch die neueren Forschungen sicher ermittelt zu sein. Von Bedeutung sind namentlich die einschlägigen Erörterungen bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 662 und Richard Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny S. 76 ff., während Schirmer, de Hildebrando subdiacono p. 37 in seiner Skepsis zu weit geht. Ueberieht er doch ganz ein Moment zu Gunsten Bonithos, die Thatsache nämlich, daß Hugo sich um die Wende des Jahres 1048 auf 1049 ohnehin auf Reisen befand, er war in Deutschland gewesen und kehrte wahrscheinlich erst um die Mitte des Februars nach Cluny zurück. R. Lehmann, a. a. D.

<sup>5)</sup> R. Lehmann, Hugo I, S. 77.

<sup>6)</sup> Wibert, Vita Leonis I. II, c. 2.

<sup>7)</sup> Inde (b. h. von Toul her) humilitate magistra contra omnium apostolicorum morem sumto peregrino habitu Romanum arripuit iter, indefesse sacris orationibus ad divinae vacans contemplationi, non tam pro

Brunk recht im Gegensatz zu der römischen Bevölkerung, welche ihn feierlich mit allen bei solcher Gelegenheit üblichen Ehrenbezeugungen einholte<sup>1)</sup>. Zunächst wollte Bruno auch in den Augen der Römer nichts anderes sein als Bewerber um das Papstthum. Entsprechend dem in Worms gemachten Vorbehalte setzte er in einer großen Versammlung, die mit einer Messe eröffnet wurde, den Römern die Sachlage und seine Auffassung auseinander. Unter Berufung auf das canonische Recht, wonach bei der Papstwahl in letzter Instanz Clerus und Volk zu entscheiden hätten, forderte er sie auf nun auch ihrerseits zur Wahl zu schreiten; er erklärte, daß er gerne wieder in seine Heimath zurückkehren würde, wenn er nicht die Stimmen Aller auf sich vereinigte<sup>2)</sup>. Aber eben dieses geschah: mit größter Einmütigkeit erklärten sich die Römer für Bruno und er widerstrebe denn auch nicht länger. Nachdem er sich der allgemeinen Fürbitte empfohlen hatte, wurde er consecrirt, am Sonntag, den 12. Februar, inthronisirt<sup>3)</sup> und als Papst fortan Leo IX. genannt, eine officielle Be-

rerum commissarum sibi quam pro cura animarum nimiae intentus sollicitudini. Wibert l. 1.

<sup>1)</sup> Romam apropiat, cui tota urbs cum hymnidico concentu obviam ire parat, sed ipse pedes longinquo itinere nudis plantis incedit et magis ad mentis devotionem, quam ad laudum delectationem animum inflectit. Wibert l. 1.

<sup>2)</sup> Imperialem de se electionem in tam laborioso officio brevi sermunculo promulgat; eorum voluntatem, qualiscumque erga se sit, pandere expostulat. Dicit, electionem cleri et populi canonicali auctoritate aliorum dispositionem praerire; affirmat se gratanti animo in patriam rediturum, nisi fiat electio eius communi omnium laude, ostendit se coactum ad tam grande onus suscipiendum venisse. Wibert l. 1.

<sup>3)</sup> Cumque videret unanimum omnium exclamationem ad correctionem vitae coeptam repetit exhortationem, supplex cunctorum expetit orationem atque absolutionem. Itaque divina favente gratia cunctis applaudentibus consecratur ac dominica quadragesimalis initii, pridie idus Februarii apostolicae cathedrae inthronizatur. Wibert l. 1. Vgl. Bruno Sign. Vita Leonis ed. Watterich I, p. 97: secundum Romanam consuetudinem cum magnis laudibus a clero et populo in pontificem electus est. Deinde vero in beati Petri apostoli cathedram elevatus . . . mutato nomine Leo vocatus est. Fehlerhafte Datirungen finden sich bei Anselm. Remens. ed. Watterich I, 114: in hypapante domini (Februar 2.) in cathedra Petri inthronizatur et Leo papa Romano more nuncupatur und in Anonymus, Vita Leonis ed. Borgia. Memorie Istoriche II, p. 313: electio sive ordinatio . . . non alio die, quam convenientes in epiphania domini (Januar 6.) celebrata est. Vgl. Jaffé, Reg. p. 367. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 457 versucht zwischen Wibert und Anselm in der Weise zu vermitteln, daß er das Datum des letzteren auf die „Einholung“ bezieht, die Inthronisation dagegen erst am 12. stattfinden läßt. Aber, da auch Anselm ganz bestimmt von der Inthronisation redet, so ist dieser Versuch als mißglückt zu betrachten. Der bezügliche Bericht Bonithos, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 632 ist völlig unbrauchbar im Ganzen wie im Einzelnen, weil er auf einer tendenziösen Entstellung des wahren Sachverhaltes beruht, auf der falschen Voraussetzung, daß Bruno speciell bei seinem ersten Auftreten in Rom nur das Werkzeug Silbebrands war und dessen Ideen von der Verwerflichkeit des kaiserlichen Patriciates gemäß eine förmliche Neuwahl vornehmen ließ, ohne des kaiserlichen Mandates mit einer Silbe zu erwähnen. Weiteres unten S. 74.

nennung, durch welche Bruno sich dem ersten Papste, der in der Ottonischen Epoche unter kaiserlicher Autorität gewählt worden war<sup>1)</sup>, Leo VIII., anreihete. Bei der Uebernahme der Geschäfte und in der ersten Einrichtung des eigenen Pontificats schloß sich der neue Papst den bestehenden Verhältnissen an; namentlich in der Kanzlei hielt er die vorhandene Tradition aufrecht. Derselbe Diacon Petrus, welcher zuerst unter Papst Gregor VI. und dann unter Clemens II. Kanzler, beziehungsweise Kanzler und Bibliothekar des heiligen Stuhles gewesen war, blieb in diesem wichtigen Amte auch unter Leo IX.<sup>2)</sup> Eine weitere Anknüpfung an die Zeit Gregors VI. bestand in der Rückkehr und Wiederanstellung Hildebrands, der diesem Papste als Capellan gedient und auch dessen Exil in Deutschland getheilt hatte<sup>3)</sup>. Erst als Gregor starb<sup>4)</sup>, löste sich dieses Verhältniß. Hildebrand benutzte die Muße, welche ihm die fortdauernde Verbannung gewährte, nicht ungern, um sich auf deutschem Boden weiterzubilden. Besonders förderlich war ihm, wie er selbst bezeugt<sup>5)</sup>, ein Aufenthalt in Cöln, eine Zeit des Lernens unter Erzbischof Hermann. Auch in Cluny soll er bald nach dem Tode Gregors eine Zeitlang als Mönch gelebt und den Studien eifrig obgelegen haben; jedoch ist gerade diese Phase in der Geschichte des merkwürdigen Mannes nur mangelhaft verbürgt<sup>6)</sup>. Etwas besser steht es um die Annahme, daß die ersten näheren

<sup>1)</sup> Köpfe-Dimmler, Kaiser Otto der Große S. 353.

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. p. 367. Vgl. p. 364.

<sup>3)</sup> Vb. I, S. 314.

<sup>4)</sup> Es geschah, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 430' angiebt und S. 559 nachgewiesen hat, höchst wahrscheinlich im Jahre 1048, oder, genauer gesagt, nach der Erhebung von P. Damasus II., aber vor der Wahl Leos IX. Das einzige directe Zeugniß findet sich bei Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 630: Non longo post tempore (nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien) cum ad ripas Reni prefatus venisset Johannes, morbo correptus interiit.

<sup>5)</sup> Gregorii VII. Registr. I, 79 (Annoni Coloniensi archiepiscopo), ed. Jaffé. p. 99: ob recordationem disciplinae, qua tempore antecessoris vestri in ecclesia Coloniensi enutriti sumus. Vgl. hiermit die Wendung: ad ripas Reni bei Bonitho a. a. O. Demnach wird der Ort, wo Gregor VI. als Verbannter lebte und starb, wahrscheinlich auch Cöln gewesen sein. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 659. Aber wenn Giesebrecht, Kaiserzeit III, 15 von Hildebrand sagt: „Die Verbannung führte den jungen Mönch nach Worms, Speier, Köln und Aachen, zu den alten und neuen Sitten der Kaiser“ — so sind die meisten Bestandtheile dieses Itinerars doch nur hypothetisch richtig. Auch Aachen ist sehr unsicher, es beruht zwar auf einem Referate Hildebrands aus der Zeit seines Archidiaconats 1059—1066 bei Petrus Damiani Op. 47, c. 3, ed. Caietani Opp. T. III, p. 374, aber die Beziehung auf die Epoche der Verbannung ist durchaus nicht nothwendig. Auch später war noch mehrfach eine Gelegenheit, wo H. die hier mitgetheilten Beobachtungen in Aachen machen konnte.

<sup>6)</sup> Eigentlich nur durch Bonitho l. l.: Quo (Johanne) mortuo et in pace sepulto venerabilis Hildebrandus Cluniacum tendens ibi monachus effectus est et inter religiosos viros adprime phylosophatus est. Denn die von Otto Frising. Chron. l. VI, c. 33, SS. XX, 245 mitgetheilte Angabe, daß Hildebrand zur Zeit der Erhebung Leos IX. Prior in Cluny war, ist offenbar nur willkürliche Ausschmückung einer älteren Tradition oder pure Erfindung und erschien als solche schon dem Autor selbst, da er so vorsichtig ist, sie mit einem ut dicitur zu versehen. Was aber Bonitho als Zeugen betrifft, so unterliegt dessen Glaubwürdigkeit wie immer starken Bedenken. Es ist schon wegen der

Beziehungen Hildebrands zum kaiserlichen Hofe in die Zeit seines Kölner Aufenthaltes fallen. Wie sein Biograph Paul von Bernried berichtet, verweilte er vor der Rückkehr nach Rom einige Zeit am Hofe Heinrichs III. und erregte dessen Bewunderung durch hoch erbauliche Predigten <sup>1)</sup>. Die erste Bekanntschaft Hildebrands mit Papst Leo IX. wird in der glaubwürdigsten Quelle auf den Reichstag zu Worms zurückgeführt, auch die Verabredung, derzufolge der Mönch den Papst nach Rom begleitete, ist gleich damals getroffen worden <sup>2)</sup>, so daß der

naßen, man darf wohl sagen, familiären Beziehungen, worin Hildebrand von Jugend auf zu dem Kloster von S. Marien auf dem Aventin in Rom stand, mindestens sehr unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, daß er das Mönchsgelübde erst in den Jahren 1048—1049 und noch dazu in einem andern Kloster ablegte. Ferner ist es schwierig, einen längeren Aufenthalt in Cluny, wie ihn die Erzählung Bonithos theils voraussetzt theils andeutet, chronologisch zu verificiren, ihn mit der eben erwähnten Thatsache, daß Hildebrand höchst wahrscheinlich noch einen Theil des Jahres 1048 in Köln zubrachte, zu vereinigen, und so bleibt nur die Möglichkeit eines kürzeren Besuches übrig, so kurz, daß Hildebrand-Gregor VII. es später unseres Wissens nicht ein einziges Mal der Mühe werth hielt, desselben zu erwähnen. „In seinen Briefen an den Abt Hugo von Cluny — bemerkt Barmann II, S. 216 richtig — deutet keine Spur auf diesen Aufenthalt.“ S. auch Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 31ff: er streicht den Aufenthalt in Cluny überhaupt, während Giesebrecht, Kaiserzeit III, 17 ihn als ausgemachte Thatsache hinstellt und ihm große Bedeutung beilegt.

<sup>1)</sup> Paul. Bernried. Vita Gregorii VII, c. 10, ed. Watterich I, p. 478: Inde post aliquot annos Romam rediturus occulta dei preparatione moram fecit aliquantum temporis in aula Heinrich III., ut quia sublimandus erat in culmine sacerdotii, profectus eius manifestus fieret omnibus ex alta specula regni. Hinc ipse imperator aiebat, numquam se audisse hominem cum tanta fiducia verbum dei praedicantem. Probatissimi quoque episcoporum reipublicae consulentium admirabantur in verbis gratiae, quae procedebant de ore eius. c. 11. Post haec Romam reversus etc. Vgl. das Selbstzeugniß Gregors VII., Registr. II, 44 (an die Königin Subith von Ungarn), ed. Jaffé, p. 157: clarissimus imperator Heinrichus pater tuus et Agnes mater tua . . . imperatrix augusta, ex quo me cognoverunt, pro sua magnitudine honorifice et prae ceteris sanctae Romanae ecclesiae filiis caritative habuerunt. Auch in der deutschen Königsfrage des zwölften Jahrhunderts hat sich eine Erinnerung an die ersten persönlichen Beziehungen Hildebrands zu Kaiser Heinrich III. erhalten. Annal. Palidenses (a. 1047), SS. XVI, 69, aber, wie sich denken läßt, weicht dieses Sagenbild von der historischen Wirklichkeit bedeutend ab. Näheres im Erfurs III.

<sup>2)</sup> Bruno Sign. Vita Leonis IX, ed. Watterich I, 96, 97: Illis autem diebus erat ibi monachus quidam Romanus, Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens, clari ingenii sanctaeque religionis. Jverat autem illuc tum discendi causa tum etiam, ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret. Hunc igitur beatus episcopus vocavit ad se, cuius propositum, voluntatem et religionem mox ut cognovit, rogavit eum, ut simul cum eo Romam rediret. Cui illi: non facio, inquit. Respondit episcopus: Quare non? At ille: Quia non secundum canonicam institutionem, sed per secularem et regiam potestatem Romanam ecclesiam arripere vadis. Ille autem, ut erat natura simplex atque mitissimus, patienter ei satisfecit, reddita de omnibus sicut ille voluerat ratione. Et tunc episcopus Romam veniens praedictum monachum secum adduxit. Vgl. die Selbstzeugnisse Gregors VII. in der Excommunicatio regis Heinrichi (1080 März 7.), Registr. VII, 14 a, ed. Jaffé, p. 401: invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii, sed magis invitus cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii, in qua utcumque vo-

bis deservivi und Registr. I, 79 (an Anno von 85n) ed. Jaffé, p. 99: specialem sibi (ecclesiae Coloniensi) inter ceteras occidentales ecclesias dilectionem impendimus et sicut adhuc Romanae ecclesiae filii testantur, tempore beati Leonis papae Treverensi episcopo pro honore ecclesiae vestrae, quod isdem beatus Leo aegre tulit, viribus totis restitimus. Die Bevorzugung des Stuhles von Trier, worauf sich diese Aeußerung bezieht, begann schon im April 1049, Jaffé, Reg. 3161; folglich fällt die Rückkehr nach Rom, deren Gregor VII., Registr. VII, 14a gedenkt, mit dem Einzuge Leos IX. zusammen. Ferner das Widerstreben Hildebrands! Das Verständniß desselben erschließt sich uns durch die Erzählung Brunos, wie denn andererseits diese durch Vergleichung mit der betreffenden Aeußerung Gregors an Glaubwürdigkeit gewinnt. Die Ausdrucksweise Brunos entbehrt zwar der wünschenswerthen Deutlichkeit, sie hat Mißverständnisse veranlaßt, wie z. B. die Meinung von Will, die Anfänge der Restauration der Kirche I, 27, daß die localen Bestimmungen „ibi“ und „illuc“ nicht auf Worms gehen, sondern auf das Benedictinerkloster, von dem im Schlusse die Rede ist, nach Will's Annahme wahrscheinlich Cluny. Aber jene Bestimmungen sind schlechterdings nur auf den Ort der Reichsversammlung, d. h. Worms zu beziehen und der Schlußsatz bedeutet, daß Hildebrand sich dort in zweifacher Absicht aufhielt, theils im Interesse seiner Studien theils um als Mönch weiterzukommen, um in irgend ein Kloster einzutreten. Diese Interpretation ist grammatisch allein möglich und auf sie stützt sich unsere Annahme, daß Hildebrand unmittelbar aus der Umgebung des Kaisers in die Dienste Leos IX. überging, während nach Bonitho, Ad amicum I V, ed. Jaffé, p. 631 ihre Vereinigung erst eine Folge der Zusammenkunft des Papstes mit dem Abte von Cluny in Besançon war. Veniente itaque eo (Brunone) Vesuntium venerabilis abbas Cluniacensis obviam ei processit ducens secum in comitatu venerabilem, de quo supra retulimus, Hildebrandum. Qui cum causas itineris a quodam narrante audisset, cepit rogare patrem, ne illo tenderet, dicens eum non apostolicum set apostaticum, qui iussu imperatoris Romanum conaretur arripere pontificatum. Quod ut audivit venerabilis pater, tacuit quidem, set Vesuntium venit acceptaque occasione quantocius hec venerabili episcopo intimavit, adiciens simul et morum probitatem et integerrime eius vitae conversationem. Quid plura? Rogavit pontifex, ut eius potiretur colloquio. Quod et factum est; congregatisque tribus in nomine domini secundum evangelicum verbum ibi fuit deus in medio eorum. Nam eius consilio acquiescens papalia deposuit insignia, que gestabat; sumensque scarsellam usque ad apostolorum limina properavit. Indessen von allem, was hier Hildebrand zugescriben wird, ist nicht ein Wort zu glauben. Denn erstens wissen wir aus Wibert, Vita I, II, c. 2, daß Leo IX. auf seiner Reise nach Rom von Anfang an und aus eigenem Antriebe als Pilger gekleidet war. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 662. Zweitens: Bonithos Ansicht von den besonderen Beziehungen Hildebrands zu dem Abte von Cluny beruht auf der, wie wir oben S. 72 sahen, höchst zweifelhaften, wahrscheinlich falschen Voraussetzung, daß H. damals als Mönch in Cluny lebte. Drittens: hinsichtlich des Ortes und der Zeit des Vorganges weicht Bonitho von Bruno der Art ab, daß nur einer von beiden Recht haben kann, und da nun der letztere Gregor VII. persönlich nahe stand, da er einen großen Theil seiner Kunde von Leo IX. überhaupt auf ihn unmittelbar zurückführt (Watterich I, p. 37), so ist die Wahl nicht schwer. Von Bonithos Erzählung bleibt nur bestehen, was mit Bruno vereinbar ist, d. i. die Begegnung Leos IX. mit Hugo von Cluny in Besançon. Uebrigens aber und vornehmlich für die Frage nach dem Ursprunge der persönlichen Beziehungen Hildebrands zu Papst Leo IX. ist nicht er, sondern Bruno von Segni maßgebender Zeuge. Eine Verschmelzung beider, wie sie uns in der Darstellung von Will, Bd. I, S. 29 entgentritt, ist unter allen Umständen werthlos, weil unverträglich mit methodischer Kritik. Aber auch dem Verfahren Giesebrechts, Kaiserzeit II, 457, 662 vermag ich nicht überall zuzustimmen. In diametralem Gegensatz zu der hier besprochenen Methode zieht er nur Bonitho in Betracht; dagegen ignorirt er Bruno von

Kaiser darum gewußt und sie gebilligt haben muß<sup>1)</sup>. Nach Rom zurückgekehrt, wurde Hildebrand bald in die päpstliche Curie aufgenommen: Papst Leo weihte ihn zum Subdiacon der römischen Kirche<sup>2)</sup>, vielleicht gab er ihm auch Antheil an der Verwaltung ihrer Einkünfte<sup>3)</sup>, — ein Wirkungskreis, welcher dem Charakter und den Talenten des jugendlichen, aber bereits weltflugen Mönches besonders entsprochen und ihm vielfach Gelegenheit gegeben haben würde, sich im allgemeinen Interesse nützlich zu machen. Denn der päpstliche Haushalt befand sich bei Leos Regierungsantritt in traurigster Verfassung: von einem Ueberschusse aus der Zeit des Interregnums keine Spur; die eigenen Mittel des Papstes waren durch die Kosten der Reise und durch Almospenspenden völlig erschöpft, auch im Gefolge war Niemand, der noch Geld gehabt hätte, und darüber herrschte solche Verzweiflung, daß sogar der Gedanke auftauchte, Rom zu verlassen

Segni vollständig. Endlich Wurmian II, 216, 217 stellt die verschiedenen Zeugenaussagen einfach nebeneinander, aber die Unterschiede deutet er nur leicht an, die eigentliche Werthbestimmung umgeht er. Mit Bonitho steht und fällt nun aber auch der entsprechende Abschnitt bei Otto Frising. Chron. I. VI, c, 33: mit jenem in der gregorianischen Tendenz und speciell in der Pointe, dem durch Hildebrand bewirkten Kleiderwechsel identisch unterscheidet er sich von ihm fast nur in Bezug auf die äußere Scenerie. Nicht Besançon, sondern Cluny selbst ist der Schauplatz: Cumque assumpta purpura pontificali per Gallias iter ageret (Leo), contigit eum Cluniacum venire, ubi forte tunc praefatus Hiltibrandus prioratus, ut dicitur, obedientiam administrabat. Is Leonem adiens aemulatione dei plenus constanter eum de incepto redarguit etc. Dieser Unterschied ist kritisch bedeutsam als Merkmal der Unabhängigkeit Ottos von Bonitho, aber der Werth der Ueberlieferung, die beiden zu Grunde liegt, wird dadurch nicht gesteigert. Im Gegentheil: mit der Verlegung des Vorganges von Besançon nach Cluny geräth man nur noch tiefer in das Gebiet der Tendenzfabel.

<sup>1)</sup> Vgl. Beno, De Vita Hildebrandi I. II, ed. Goldast p. 13: In cuius (Leonis) comitatu nimia imperatoris indulgentia permissus est reverti Hildebrandus, hac permissione sacerdotium pariter et regnum sub specie religionis eversurus et iuramenta imperatori praestita non diu servaturus. Ueber die Frage der iuramenta imperatori praestita s. Erfurs III.

<sup>2)</sup> Desiderius, Dialogor. I. III ed. Maxima Bibliotheca Patrum T. XVIII, p. 854: Gregorii itaque pontificis, qui ab eo (Leone) educatus ac subdiaconus ordinatus. Bonitho, Ad amicum I. V, ed. Jaffé p. 632: Postquam papalem adeptus est dignitatem, venerabilem Hildebrandum, donatorem tam salubris consilii, quem ab abbate multis precibus vix impetraverat, ad subdiaconatus provexit honorem. Quem et eorum sanctae Romanae ecclesiae constituit.

<sup>3)</sup> Der Angabe des Bonitho über die Ernennung Hildebrands zum oeconomus der römischen Kirche widerspricht, wie schon Schirmer, De Hildebrandi subdiacono p. 45 und Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1051 bemerkt haben, das Dekret der Synode von Brixen (1080), M. G. Leg. II, 51, wo die promotio in oeconomum dem Papst Nikolaus II. zugeschrieben wird. Aber ganz ohne tatsächlichen Anhalt scheint jene Ueberlieferung doch nicht entstanden zu sein. Für unsere Annahme spricht Beno, De Vita Hildebrandi I. I.: Brunoni igitur multa loquendo in itinere se supposuit. Et, ut Romam venit, ab eo obtinuit, ut fieret unus de custodibus altaris beati Petri. Et in brevi loculos implevit et cui pecuniam illam committeret, filium cuiusdam Judaei noviter quidem baptizatum sed mores numulariorum adhuc retinentem familiarem sibi fecit.

und den Papst unter dem Drucke der Noth zur Heimkehr zu bewegen. Erst die Ankunft einer Gesandtschaft aus Benevent, welche dem Papst im Auftrage des dortigen Adels Geschenke zu überbringen hatte, machte diesen Verlegenheiten ein Ende<sup>1)</sup>. Und wie der päpstliche Haushalt, so bedurfte die Curie überhaupt dringend einer Neugestaltung, vor allem unter den Cardinälen war die Disciplin außerordentlich mangelhaft. Wie sehr sie erschüttert war, davon erhielt der Papst schon in den ersten Wochen seines Pontificats einige Proben.

Zwei Cardinalbischöfe, — Johannes von Porto und Crescentius von Silva-Candida, lagen mit einander in Streit über die Liberinsel Iycaonia und eine dort befindliche Kirche, welche dem jüngsten Märtyrer, dem h. Adalbert von Gnesen zu Ehren erbaut war, und Leo IX. ließ sich angelegen sein diesen Streit baldmöglichst zu schlichten, die Rechtsfrage gerichtlich zu entscheiden. Die erste Verhandlung fand statt auf einer Synode, welche der Papst während der dritten Woche nach Ostern (April 9.—15.)<sup>2)</sup> in der S. Salvatorkirche hielt. Beide Parteien waren erschienen, Johannes von Porto producirte zur Stütze seiner Ansprüche eine Urkunde von Papst Benedict VIII. und da Crescentius sie nicht ohne Weiteres zu entkräften vermochte, so erbat er sich zur Gegenerklärung einen Aufschub, der ihm auch gewährt wurde. Aber diese Wendung war nur ein Vorwand, um sich dem Rechtsverfahren überhaupt zu entziehen. Während der Bischof von Porto auch zu dem neuen Termin im Gericht erschien, hielt Crescentius sich fern und durch einen Boten des Gerichts persönlich vorgefordert, gab er eine ausweichende Antwort. Ebenso wenig leistete er einer Vorladung auf den nächsten Tag Folge: nur ein Schreiben lief von ihm ein, worin er wegen seines Ausbleibens um Entschuldigung bat. Unter diesen Umständen entschloß sich das Gericht zum Contumacialverfahren, Crescentius wurde mit seinen Ansprüchen abgewiesen, die S. Adalbertkirche dem Bischof von Porto als Eigenthum zuerkannt. Uebrigens hatte sich Johannes auch noch in einer anderen Sache vor dem Papste zu verantworten gehabt. Ursprünglich Bischof in der südtuscanischen Stadt Toscanella war er kürzlich von seinem bisherigen Sitze zu der Kirche von Porto übergegangen, wahrscheinlich nicht ohne eine gewisse Eigenmächtigkeit, wie sie während des fast sechsmonatlichen Interregnums wohl vorkommen konnte. Jedenfalls hielt der Papst für nöthig den Vorgang auf derselben Synode, bei welcher der Rechtsstreit über Iycaonia zuerst anhängig gemacht wurde, zu untersuchen

<sup>1)</sup> Wibert I. II, c. 3, ed. Watterich I, p. 152, 153.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1049: Idem papa in ebdomada post albas synodum cum Italiae episcopis maxime contra simoniacam heresim Romae celebravit. Diese Synode ist identisch mit dem primum Romanum concilium, quod multis episcopis consentibus habuit bei Wibert I. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 154; und dem römischen concilium, zu welchem nach Chronicon S. Benigni Divion. SS. VII, 237, die Gesamtheit der gallischen Bischöfe und insbesondere Erzbischof Palmar von Lyon berufen wurden ad pertractandum inibi de statu et correctione sanctae ecclesiae. Vgl. Jaffé Reg. p. 318.

und erst als diese sich günstig geäußert, die Handlungsweise des Johannes als gesetz- und zweckmäßig anerkannt hatte, bestätigte Leo ihn in dem Bisthum Porto und als Cardinalbischof der römischen Kirche, mit deren Verhältnissen Johannes genau bekannt war, der er auch, wie die bezügliche Urkunde des Papstes<sup>1)</sup> rühmend hervorhebt, durch Rathschläge und Vertretung ihrer Interessen bei den Kaisern bereits wichtige Dienste geleistet hatte.

Kein Zweifel: Leo IX. umgab sich von Anfang an planmäßig mit Rathgebern von anerkannter Geschäftskunde, erfahren speciell in den geschäftlichen Traditionen der Curie. Er war überhaupt für Berathung empfänglich, in der Regel lag ihm nichts ferner als eigenmächtiges Vorgehen und absolutistisches Regiment. Die Ideen geistlicher Reform, welche das Zeitalter überhaupt bewegten und was praktische Geltung betrifft, die wirksamste Förderung bisher am deutschen Kaiserhofe gefunden hatten, erfüllten auch ihn: der entschiedenste Gegner aller kirchlichen Mißbräuche, insbesondere der Simonie war er entschlossen sie aufs Neueste zu bekämpfen, und diese Energie steigerte sich noch durch die Vorstellungen, welche er von der päpstlichen Machtvollkommenheit hatte. Die Idee des Primats erfaßte Leo IX. ungemein lebendig und entwickelte daraus praktische Consequenzen nach Art der anspruchsvollsten unter seinen Vorgängern, eines Nikolaus II., Gregor V., Benedict VIII. Dem Primat nach den Erschütterungen, die das Ansehen des heiligen Stuhles während des letzten Menschenalters erlitten hatte, von Neuem Geltung zu verschaffen erschien ihm als eine seiner ersten Regentenpflichten, als eine Aufgabe, welche mit der anderen, die Kirche, insbesondere die so stark verweltlichte Geistlichkeit zu reformiren eng zusammenhing, im Grunde identisch war. Indessen die praktische Durchführung seiner Reformideen und Primatbestrebungen unternahm Leo IX. nicht ohne die Mittel, welche ihm die Verfassung der Kirche zur Stütze und Steigerung seiner Autorität an die Hand gab, rechtzeitig und ausgiebig zu benutzen. Nach der Bestätigung des Bischofs Johannes von Porto und der Aufnahme Hildebrands in den römischen Clerus fuhr er fort, das Collegium der Cardinäle in der Weise umzugestalten, daß er die simonistischen Elemente nach und nach daraus entfernte und durch neue, unbescholtene Mitglieder ersetzte<sup>2)</sup>. Unter der römischen Geistlichkeit waren freilich Männer seiner Gesinnung und seines Vertrauens schwer oder gar nicht zu finden, desto reicher war die Auswahl in anderen Provinzen

<sup>1)</sup> 1049, April 22. Mansi XIX, col. 680 (Jaffé, Reg. 3165).

<sup>2)</sup> Bonithos Bericht über die Umgestaltung des Collegiums der Cardinäle, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 633, 634 — eingeleitet durch die Wendung: *Interea Romae episcopi et cardinales et abbates per symoniacam heresim ordinati deponebantur. Et ibi ex diversis provinciis alii ordinabantur* — entspricht im Großen und Ganzen den wirklichen Vorgängen. In Einzelheiten irrt er freilich, so z. B. wenn er behauptet, daß auch Petrus Damiani schon unter Leo IX. Cardinal wurde, während dies in Wahrheit erst bedeutend später unter Papst Stephan IX. geschah. F. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, S. 60 u. 64. Bonithos Hauptirrtum besteht aber darin, daß er die sämtlichen Verurteilungen dem ersten Jahre Leos IX. zuweist.

der allgemeinen Kirche, namentlich in Leo's engerer Heimath und in den benachbarten französischen Diöcesen. Es dauerte denn auch nicht lange, so folgte eine Berufung von Nicht-Römern, speciell von Lothringern und von Franzosen, der anderen. Zu den ersten von Leo creirten Cardinälen gehörte, wie es scheint, Azelin aus Compiègne, Cardinalbischof von Sutri und als solcher Nachfolger eines Simonisten, den der Papst schon im April d. J. auf seiner ersten römischen Synode abgesetzt hatte<sup>1)</sup>. In Silba Candida (S. Rufina) wurde Crescentius ersetzt durch einen Lothringer Namens Humbert: vorher Mönch im Kloster Moven-Moutier, gehörte er sogar zu Leo's Diöcesanen<sup>2)</sup>, ebenso wie Hugo, zubenannt der Weiße (Candidus), welcher Mönch in Remiremont war, ehe ihn jener zum Cardinal erhob<sup>3)</sup>. Unter die Cardinaldiaconen wurde spätestens zu Anfang d. J. 1051 der Lothringer Friedrich aufgenommen, ein Bruder des Herzogs Gotfried und vor seiner Erhebung Archidiacon von S. Lambert in Lüttich<sup>4)</sup>. Indem nun Papst Leo das Institut der Cardinäle auf diese Weise regenerirte, gab er ihm zugleich politisch eine neue Stellung. Denn je stärker die nicht-römischen Elemente wurden, um so mehr erhob es sich über die bisher so mächtigen Einflüsse der römischen Adelsparteien, um so zweckmäßiger wurde es auch als Stütze für die Primatialbestrebungen, welche Leo IX. verfolgte.

Vor allem aber beruhte der Aufschwung, den das Papstthum unter ihm nehmen sollte, auf den zahlreichen von Leo selbst gehaltenen Synoden; in ihnen entwickelte sich seine eigenartige, zugleich reformirende und restaurirende Kirchenpolitik mit besonderer Kraft und zu einer welthistorischen Erscheinung. In den fünfundzwanzig Jahren, welche seit dem Tode Benedict's VIII., des letzten hervorragenden

<sup>1)</sup> Wibert l. II c. 4, ed. Watterich I, p. 154: in primo Romano concilio . . . simoniacam etiam haeresim damnavit, quae cum nonnullas mundi partes invaserat et in eodem concilio quosdam deposuit episcopos, quos praedicta haeresis naevo suae nequitiae maculaverat. In quo concilio quid contigerit, non congruit reticere . . . Nam episcopus de Sutrio reus eiusdem culpae accusatus voluit iniusto se excusare falsis prolatis testibus, sed peracturus iusiurandum repente est divinitus percussus et inter manus exportatus non longo post tempore humanis rebus est exemptus. Azelinus, ex Compendio quidam Azelinus Sutrinus episcopus bei Bonitho l. I. ist als solcher zuerst bezeugt zu 1050, October 3. nach Jaffé, Reg. 3232, wo der Sutriensis episcopus Kilinus von Jaffé gewiß richtig mit jenem identificirt wird.

<sup>2)</sup> Lanfranci liber adv. Berengarium, c. 2; ed. Maxima Bibliotheca Patrum T. XVIII p. 764: Hunc (Humbertum) non de Burgundia sed de Lotharingia sanctus Leo Romam traduxit, ad praedicandum Siculis verbum dei archiepiscopum ordinavit; postea vero sancta Romana ecclesia praesulem sibi cardinalem constituit, monach Bonitho l. I.: ex Lugdunensi Gallia Ubertus Silve Candide episcopus in Betreff der Herkunft zu berichtigen ist. S. überhaupt Jaffé zu Bonitho, Ad amicum l. V, p. 634, not. 1.

<sup>3)</sup> Bonitho l. I.

<sup>4)</sup> Bonitho l. I. in Verbindung mit Laurentius Gesta episcoporum. Viridun. c. 4, SS. X, 493 und den urkundlichen Daten, aus denen hervorgeht, daß Friedrich seit 1051 März 12 päpstlicher Bibliothekar und Kanzler war. Jaffé, Reg. 3234, 3237 etc. Ibid. p. 367.

Papstes, verfloßen waren, hatte es sich sieben Mal ereignet, daß Synoden unter dem Vorſitz eines Papſtes tagten. Unter Leo IX., der nur wenig über vier Jahre regierte, trat dieſer Fall nicht weniger als elf Mal ein. Mit Vorliebe, ja ſogar mit einer gewiſſen Regelmäßigkeit wählte er Rom zum Verſammlungsort, aber auch in andere italieniſche Städte, ferner nach Deutschland und nach Frankreich begab er ſich zu demſelben Zweck<sup>1)</sup>; überhaupt zog er durch ſeine Synoden den Episcopat der geſammten abendländiſchen Kirche in einem vielleicht noch nie dageweſenen Umfange zur Regierung der allgemeinen Kirche heran. Auf den römischen Synoden wurde, wie es kaum anders ſein konnte, die Mehrheit ſtets von den Cardinälen, dem Clerus der Stadt und den Biſchöfen des übrigen Italien gebildet, aber in der Regel waren auch die Provinzen nördlich der Alpen durch einige Prälaten oder hervorragende Kloſtergeiſtliche vertreten. Dieſe hauptſtädtiſchen Kirchenverſammlungen waren keine ökumeniſchen Concilien im ſtreng canoniſchen Sinne, aber ſie waren doch mehr als bloße Provinzial- und Nationalſynoden; für ihre Beſchlüſſe wurde Allgemeingültigkeit in Anſpruch genommen. Und was die Entſtehung dieſer Beſchlüſſe betrifft, ſo kamen wohl die meiſten in der Weiſe zu Stande, daß der Wille und die Meinung des Papſtes den Ausſchlag gaben. Indeſſen bloße Werkzeuge der päpſtlichen Autorität waren Leo's Synoden mit nichten; an reellem Einfluß auf die päpſtliche Politik hat es dem übrigen Episcopat, mochte er zu Synoden verſammelt ſein oder ohne ſolche zu Rathe gezogen werden, keineswegs gefehlt. Den Kampf gegen die Simonie, als dem ärgſten Auswuchs der eingeriſſenen Verweltlichung, eröffnete Leo IX. unter anderem mit dem Synodalbeſchluß, daß alle von den Simoniften erteilten Weißen ungültig ſein ſollten. Als der Papſt dann aber erkannte, daß er mit einer ſo extremen Maßregel nicht durchbringen würde, weil die Mehrzahl der römischen Prieſter ſich geradezu empörte und zahlreiche Biſchöfe (bedenklich wurden, ſo lenkte er ein. Er nahm die Verhandlungen mit den Biſchöfen wieder auf und begnügte ſich mit den Strafbestimmungen, welche ſein Vorgänger Papſt Clemens II. für einen analogen Fall bereits getroffen hatte: verhältnißmäßig milde, wurden ſie nun auch von Leo IX. zum Geſetz erhoben<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die kurze, aber treffende Charakteriſtik bei Giesebrecht, Kaiſerzeit II, 458.

<sup>2)</sup> Petrus Damiani, Op. VI (Liber Gratissimus) c. 35, ed. Caietan. III, 68: Nam cum omnes simoniacorum ordinationes synodalis vigor auctoritate cassasset, protinus a Romanorum multitudine sacerdotum magnae seditionis tumultus exortus est, ita, ut non solum ab ipsis, sed a plerisque diceretur episcopis, omnes pene basilicas sacerdotalibus officiis destitutas et praecipue missarum solemniam ad subversionem christianae religionis et desperationem omnium circumquaque fidelium funditus omittenda. Quid plura? post longa sane disceptationum hinc inde volumina tandem suggestum est, reverendae memoriae nuper eiusdem sedis episcopum decrevisse Clementem. Es folgt ein Referat des Inhalts, welches schon oben, Bd. I, S. 320 mitgeteilt wurde. Dann heißt es weiter: Quam nimirum sententiam protinus venerabilis Leo ratam percensuit et sub huiusmodi poenitentia omnes in acceptis officiis de cetero perseverare mandavit. In

Andere gesetzgeberische und administrative Akte<sup>1)</sup>, die der Papst auf seiner ersten römischen Synode vornahm, betrafen die Zehntpflicht der Laien, Tagen, welche Bischöfe von niederen Geistlichen zu erheben pflegten, wenn sie ihnen Pfründen verliehen, und das Capitel der Ehen unter Blutsverwandten<sup>2)</sup>. Bei der Einschärfung der Zehntpflicht tabelte der Papst vornehmlich die in Apulien herrschenden Zustände, wo jene völlig in Vergessenheit gerathen wäre. Ferner: die Zehnten, welche zu Pfründen dienten und demgemäß zwischen den Bischöfen und den Pfarrern zu theilen waren, sollten aufhören Waare zu sein<sup>3)</sup>; der Bischof durfte seinen Antheil, wenn er ihn nicht für sich behalten wollte, nur verschenken, nicht verkaufen und die Uebertragung der eigentlichen Pfründe an den Pfarrer sollte gratis, kostenlos, erfolgen. Verwandtenehen traf von Neuem das Verdict des Incestes und in mehreren Fällen, wo Personen vornehmen Standes sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatten, verfügte der Papst die Trennung. Die Bereitwilligkeit des Papstes, von anderen Bischöfen, von seinen „Brüdern“, als deren Erstgeborenen er sich selbst einmal bezeichnet hat<sup>4)</sup>, Rath anzunehmen, wie groß sie im Allgemeinen war, hatte nun aber doch ihre bestimmten Grenzen, der schon früher hervorgehobenen Selbständigkeit und Festigkeit seines Charakters that sie keinen Abbruch. Insbesondere folgte er nur eigenen und seiner Individualität entsprechenden Ueberlegungen, keinen fremden Einflüssen, wenn er sich demgemäß auch dem deutschen Kaiserreich gegenüber verhielt, wenn er den einzelnen Kirchen und Klöstern desselben eine besondere Fürsorge widmete, wenn er seine allgemeine Autorität, seinen Primat unter anderem auf besonders nahe Beziehungen zur deutschen Geistlichkeit und ihrem weltlichen Oberhaupte, Kaiser Heinrich III., zu gründen suchte.

Die erste Handlung des neuen Papstes, welche auf ein geistliches Institut des deutschen Reiches Bezug hatte, bestand darin, daß er am Oftertage (26. März) Udalrich von Reichenau, den Nachfolger des

---

dem entsprechenden Citat bei Fergenvörther, Die Reordinationen der alten Kirche, Oesterreich. Vierteljahrschrift für kath. Theologie I, S. 414 ist die charakteristische Eingangswendung: *synodalis vigoris auctoritate* einfach weggelassen, ihr Vorhandensein nicht einmal angedeutet.

<sup>1)</sup> Vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bb. IV, S. 720 (2. Aufl.).

<sup>2)</sup> Wibert, l. II, c. 4 ed. Watterich I, p. 155 mit der Schlußwendung: *Alia quoque perplura canonum capitula studuit renovare, quae ne fastidium gignant hic supersedimus recitare.*

<sup>3)</sup> Also auch hier Zusammenhang mit dem Kampfe gegen die Simonie. Vgl. den einschlägigen Bericht Bonithos, *Ad amicum* l. V. ed. Jaffé, p. 633: *Non licere alicui episcopo archidiaconatus et preposituras vel abbacias seu beneficia aecclesiarum vel prebendas vel ecclesiarum vel altarium commendationes vendere et ut sacerdotes et levitae et subdiaconi cum uxoribus coeant.* Daß die Erneuerung der Eölibatgesetze gerade auf diesem Concil erfolgte, ist aber doch zweifelhaft. Petrus Damiani, der ihrer auch gedenkt, *Opp. ed. Caietani* III, 204, äußert sich in der Hinsicht unbestimmt.

<sup>4)</sup> Privileg für Erzbischof Eberhard von Trier, 1049, April 13; Beyer, *Mittelrhein. Urkundenbuch* Bb. I, S. 384 (Jaffé, *Reg.* 3161): *ut dulcissimi fratres ad primogenitum fratrem veniat.*

verstorbenen Bern, in Rom selbst zum Abte weihte und den älteren päpstlichen Privilegien des Klosters ein neues von sich hinzufügte, welches jene bestätigte<sup>1)</sup>. Eine Privilegienbestätigung ertheilte er auch seinem Begleiter, dem Erzbischof Eberhard von Trier unmittelbar nach dem Schluß der schon mehrfach erwähnten Synode, an welcher außer Eberhard und mindestens neunzehn römisch-italienischen Bischöfen der in Rom so beliebte Galinard von Lyon theilgenommen hatte<sup>2)</sup>. Aber die bedeutendste Anerkennung fanden die Dienste, welche Eberhard dem Papste geleistet hatte, auf der Synode selbst. Schon am 12. März, dem Sonntag Judica, hatte Leo anknüpfend an Auszeichnungen, welche der Kirche von Trier wegen ihres angeblich apostolischen Ursprungs bereits im Ottonischen Zeitalter zu Theil geworden waren, den Erzbischof Eberhard zum Primas von Gallia Belgica erhoben und ihm bei der Investitur mit dem Primat das Recht gegeben, als solcher die römische Mitra zu tragen<sup>3)</sup>. Darauf kam er dann in der Synode zurück, und als auch diese den Primat von Trier anerkannt hatte, bestätigte er ihn feierlich, allerdings nicht ohne in der betreffenden Urkunde einschränkend zu verfügen, daß der Erzbischof in jedem Jahre

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1049: Qui (Leo) in proximo pascha Oudalricum Augiensis coenobii provisorem Romam venientem abbatis benedictione consecravit et monasterii eiusdem privilegia, antiquitus a sede apostolica tradita sui auctoritate confirmavit et innovavit, indictione 2. 7. Kal. Aprilis. Gallus Dheim, Chronik von Reichenau, herausgegeben von K. A. Barad (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 84), S. 109 reproducirt im Anschluß an diesen Abschnitt Hermanns „Ain erlürung von habst Leo zwüschend aim bischoff und abt in der Ow der wihl halb“, das ist eine Doppelurkunde, welche denselben Gegenstand, die Zurückweisung der Ansprüche des Bischofs Dietrich von Constanz auf die Consecration des Abtes von Reichenau, in zwei verschiedenen Fassungen darstellt und als Compositum absolut ganzleiwidrig, eine Fälschung ist. Aber auch der erste Theil für sich genommen, die Einleitungsurkunde, wird zumeist auf Erdichtung beruhen; besonders verdächtig ist mir der Umstand, daß als Beisitzer des Papstes in dem küniglichen Rechtsstreite nächst dem Erzbischof von Trier Adalbrone byschoff zu Mentz (sic, für Metz) und N. kaiserlicher Kantzler aufgezählt werden, während keine andere Quelle ihre Anwesenheit in Rom bezeugt und über das zweite Element, die Haupturkunde, ist darum so schwer endgültig zu urtheilen, weil das Eschatokollon fehlt. Dieses sollte auch die Unterschriften der beisitzenden Bischöfe bringen. So bleibt nur werthvoll die Bezugnahme auf den Bischof Dietrich von Constanz und dessen energischen aber vergeblichen Versuch, die Weihe des neuen Abtes durch den Papst zu hintertreiben, sie als sein Recht in Anspruch zu nehmen. Er hätte damit nur die klosterfeindliche Politik seines Vorgängers Warmann (Herim. Aug. Chron. a. 1032) fortgesetzt und deshalb erscheinen mir die faktischen Voraussetzungen der Fälschung als wohl begründet, als Ueberreste alter und echter Tradition.

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. 3161 und 3165 sind von ihm mit unterschrieben. S. auch Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, p. 237. Die Namen und Sitze der übrigen Bischöfe ergeben sich auch aus den Unterschriften der eben genannten Urkunden.

<sup>3)</sup> Quod ubi in ecclesia S. Petri in dominica passionis cuncto clero eunctoque populo nos ipsi sursum in ambone consistente presentia vestra revelavimus et eadem privilegia legi fecimus . . . ab omnibus acclamatum est iure primatum ipsum vobis vestrisque successoribus debere, qui in cathedra sedetis eorum discipulorum S. Petri. Weyer, a. a. D.

ein Mal eine Gesandtschaft an ihn abordnete und alle drei Jahre, wofern nicht unübersteigliche Hindernisse vorlägen, selbst nach Rom kommen sollte<sup>1)</sup>. Eine große praktische Bedeutung wurde dem neu-geschaffenen Primat überhaupt und auch in der Urkunde nicht beigelegt<sup>2)</sup>; es war nur eine Rangerhöhung, mit welcher der jeweilige Erzbischof von Trier für den Fall von Nationalsynoden das Recht auf den Vorsitz vor den anderen deutschen Erzbischöfen erwarb. Ansprüche auf Subordination konnten ihnen gegenüber aus dem Privileg Leo's vom 13. April d. J. nicht hergeleitet werden. Von Interesse wäre es nun zu wissen, wie lange sich Erzbischof Eberhard damals in Rom an der Seite des Papstes aufgehalten hat. Gewiß ist nur, daß in jedem Falle, auch wenn er etwa nicht über den 22. April, das letzte Datum, wo er urkundlich erwähnt wird<sup>3)</sup>, geblieben wäre, der Papst ihm bald nach Deutschland folgte.

Während der Pfingstwoche, vom 14. bis 20. Mai, befand sich Leo in Pavia und versammelte hier eine Synode um sich, über die man leider Näheres nicht erfährt<sup>4)</sup>. Aber auch in der alten Hauptstadt des Königreichs Italien hielt es den Papst damals nicht lange; er passirte die Alpen am S. Bernhard<sup>5)</sup> und eilte zum Kaiser zu kommen. Nachdem er unterwegs am 10. und 13. Juni zwei so großen Klöstern wie Cluny und Fulda neue Privilegien ertheilt hatte<sup>6)</sup>, erreichte er ihn in Sachsen<sup>7)</sup>. Damit stimmt gut, daß für den 16. Juni ein Aufenthalt des Kaisers in Münden, an der Grenze von Sachsen und Hessen, urkundlich bezeugt ist<sup>8)</sup>. Vereinigt begaben sie sich dann beide, wie es scheint durch Hessen, an den Niederrhein, wo der Kampf mit dem aufständischen Laienfürsten Lothringens ausgefochten werden sollte.

Ihr nächstes Ziel war Cöln. Hier, am Sitze des ihnen beiden befreundeten Erzbischofs Hermann und gemeinschaftlich mit ihm feierten

<sup>1)</sup> Beyer a. a. O.

<sup>2)</sup> Bezeichnend ist, daß Galinard von Lyon mit einer Rechtsverwahrung unterzeichnete: *salva priscarum constitutionum firmitate et Lugdunensis ecclesie auctoritate hoc decretum laudavi*. Beyer a. a. O.

<sup>3)</sup> Jaffé, Reg. 3165.

<sup>4)</sup> Kurze Erwähnungen enthalten die Mailändischen Quellen der späteren Zeit: Arnulf, *Gesta archiep. Mediol.* I. III c. 4, SS. VIII, 18 und Landulf, *Historia* I. III c. 4, SS. VIII, 75. Die einzige gleichzeitige Quelle ist Herim. Aug. Chron. a. 1049: *in ebdomada pentecostes aliam synodum Papiae congregavit. Indeque per montem Jovis cum pluribus Romanorum in Cisalpinas partes devenit.*

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. I. 1.

<sup>6)</sup> Mansi XIX, col. 683 (Jaffé, Reg. 3171) an Abt Hugo von Cluny und Dronke, *Codex Diplom. Fuld.* p. 356 (Jaffé, Reg. 3172) an Abt Eäbert von Fulda. Eine Kritik der handschriftlichen Ueberslieferung, die zu der letzteren Urkunde gehört, giebt J. Hartung, *diplomatisch-historische Forschungen* S. 459 ff.

<sup>7)</sup> Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 114.

<sup>8)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 96 (B. 1594, St. 2369), worin er dem Bischof Egilbert von Passau auf Fürsprache der Kaiserin für eine in der Ostmark belegene Besitzung seines Stiftes Jagd- und Forstbann ertheilte. Nähere Bestimmung der Lage bei v. Meißler, *Regesten* S. 198, Nr. 41.

Kaiser und Papst am 29. Juni das Fest von Peter und Paul <sup>1)</sup>, hier verweilten sie auch noch während der ersten Tage des Juli <sup>2)</sup>, dann aber, zwischen dem 5. und 11. Juli, zogen sie weiter nach Aachen <sup>3)</sup>, da die Feindseligkeiten mittlerweile begonnen hatten und zwar von Seiten des Papstes damit, daß er die beiden Häupter der Aufständischen, Gottfried und Balduin, excommunicirte.

Es war dies ein Akt von großer Bedeutung, entscheidend für den Verlauf der ganzen Angelegenheit. Die nächste Folge war, daß die bisher so eng verbundenen Gegner des Kaisers sich von einander trennten. Während Balduin auch jetzt noch nach verhängter Excommunication zum äußersten Widerstande entschlossen war und nur der Gewalt weichen wollte, lenkte Gottfried ein. Kirchlichen Einflüssen zugänglich wie er war, hatte er nicht den Muth sich mit beiden Häuptern der Christenheit, mit Kaiser und Papst zugleich in einen Kampf einzulassen; er begab sich nach Aachen und machte seinen Frieden <sup>4)</sup> unter verhältnißmäßig glimpflichen Bedingungen, welche ihm, außer dem Papste Ermenfrid, Archidiacon von Verdun auswirkte <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 115; Annal. Brunwilar. a. 1049, SS. XVI, 725. Vgl. Wibert I. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155: antiquam reperit patriam suscipiturque a totius gentis nobilissimo atque reverendissimo archiepiscopo Herimanno apud Coloniam.

<sup>2)</sup> Ein Diplom, worin der Kaiser auf Bitten des Abtes Wolferad von Murbach dem Kloster die Immunität bestätigte und eine rechtswidrig entzogene Besetzung zu Oßheim im oberen Elsaß restituirte, ist datirt aus Eln und vom 5. Juli. Außer der Kaiserin wird auch Papst Leo IX. als Interuenient genannt. Schöpflin, Alsatia Diplom. I, 162 (B. 1595; St. 2370): imperatrice simulque apostolico domino papa Leone, qui tunc temporis, ubi istud factum est, nobiscum fuerat Coloniae, adiuvantibus.

<sup>3)</sup> Hier ergingen am 11. Juli folgende Diplome: für den Erzbischof Hugo von Besançon, Bestätigung der Besitzungen und der Verfassung des von Hugo erneuerten Stiftes von S. Stephan, Dunod, Histoire de Besançon T. I (Preuves) p. XXXIX (B. 1596; St. 2371); für das Kloster Rheinau unter Abt Richard, Schutzverleihung und Besitz- resp. Urkundenbestätigung, Gerbert, Cod. diplom. histor. Silvae nigrae (B. 1579; St. 2372); für Bischof Bernold von Ulrecht, Concession zur Einrichtung eines Wochen- und Jahrmarktes zu Albenfels, Matthaeus, De rebus Ultrajectinis p. 120 (St. 2373) und am 12. Juli folgte noch ein Diplom für Erzbischof Barbo von Mainz, Verleihung des Rechtes an einem beliebigen Orte des Rheingaaues Märkte zu halten, F. J. Bodmann, Rheingauische Alterthümer, Abth. I, S. 200 (B. 1598; St. 2374).

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1049: Secuta aestate cum imperator expeditionem contra Godefridum et Balduinum a domno papa excommunicatos pararet, Godefridus tam vim imperatoris quam papae excommunicationem pertimescens, ad deditionem Aquisgrani venit et opitulante papa gratiam imperatoris promeruit. Balduinus vero utrumque contemmens, vastata ab exercitu magna ex parte provincia sua, tandem obsides dedit et pactum cum imperatore fecit. Vgl. Sigebert. Chron. a. 1049, SS. VI, 359: Leo papa in Galliam veniens, ut motus imperii a Balduino et Godefrido concitatos sedaret, Godefridum quidem imperatori reconciliavit, Balduino pertinacius agente, contra eum imperator exercitum duxit. Sed tandem Balduinus flexus conducto die Aquis imperatori satisfacit. In den späteren Ableitungen der verlorenen Annalen von Lüttich erscheint derselbe Bericht, aber erheblich verkürzt. Annal. S. Jacobi Leod. a. 1049, SS. XVI, 638; Annal. Laub. a. 1049; Annal. Leod. a. 1049, SS. IV, 20.

<sup>5)</sup> Laurentius, Gesta episcoporum. Viridunens. c. 2, SS. X, 493.

Dafür, daß er sich dem Kaiser unterwarf und von Neuem huldigte, schenkte ihm dieser das Leben, aber gegen eine Freiheitsstrafe vermochte ihn auch der Papst nicht zu schützen. Die Feindseligkeit, womit Gotfried gegen die treugebliebenen Mannen des Kaisers vorgegangen war, hatte diesen außerordentlich erbittert: er rächte sich jetzt, indem er Gotfried der Freiheit beraubte und dem Erzbischof Eberhard von Trier als Gefangenen übergab<sup>1)</sup>. Dann wandte er sich gegen Balduin und griff ihn mit solcher Uebermacht an, daß der Troß, den jener auch dem päpstlichen Bannspruche gegenüber gezeigt hatte, allmählich gebrochen wurde. Nachdem das kaiserliche Heer einen großen Theil von Flandern verüffelt hatte, bat der Graf um Frieden und erhielt ihn auf Grund eines Vertrages, zu dessen Abschluß er selbst nach Aachen kam<sup>2)</sup>. Geißeln, die er wahrscheinlich schon vorher gestellt hatte, sollten dafür bürgen, daß er dem Kaiser fortan ein treuer Vasall sein würde. Papst Leo, der inzwischen in Lüttich gewesen war und von dort einen Bruder Gotfrieds, den Archidiacon Friedrich, mit sich genommen hatte<sup>3)</sup>, fügte jener Demüthigung des flandrischen Grafen eine andre hinzu und zwar im Zusammenhange mit seinem größeren kirchlichen Unternehmen, welches auch ihn über die deutsche Reichsgrenze hinaus nach Frankreich führte, aber nun nicht mehr wie früher so oft als deutschen Reichsfürsten und kaiserlichen Gesandten, sondern als das anerkannte und in geistlichen Dingen dem Kaiser gleich berechnigte Oberhaupt der allgemeinen abendländischen Kirche, deren wichtigste Provinz nächst dem römischen Reiche deutscher Nation Frankreich war.

Hier lag Kloster Cluny, das Haupt der größten und einflußreichsten von allen geistlichen Congregationen, welche es bisher im Abendlande gegeben hatte, der Ausgangs- und Mittelpunkt aller Reformbestrebungen, von denen die Gesamtkirche damals bewegt wurde. Franzö-

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1049: papa ad Aquasgraneas ad palatium pergit. Vitam et sanitatem praedictis ducibus impetravit eo tamen pacto, ut caesareo subderentur dominio. Qua spe adtractus dux Gotefridus illo devenit et per manus se ille tradidit. Qui Trevirorum episcopo datur custodiendus, nullam misericordiam ab imperatore promeritus, quia pridem in electos eius caeteris crudelius fuerat grassatus.

<sup>2)</sup> S. die S. 83 Anm. 4 citirten Quellen; ferner Annal. Altah. l. 1.: Sic imperatorem fultum divino iuvamine posteaquam contra se venire Balduinus conspexit nec ipsum suosve incuribus suae fraudis patere, exemplo ducis iam dicti et ipse eius se subdidit dominatui und Lambert. Hersfeld. a. 1050, letzterer freilich fehlerhaft in der Zeitfolge: die Begnabigung Gotfrieds verlegt er auf die Synode von Mainz (1049 October) und nun erst, expleta sinodo imperator expeditionem movit super Balduinum; papa vero reditum eius Aquisgrani expectavit.

<sup>3)</sup> Laurentius, Gesta episcoporum. Virdun. c. 4, SS. X, 493. Die Einreihung dieses Aufenthaltes in das anderweit bekannte Itinerar macht einige Schwierigkeit, aber die Gründe, die dafür sprechen, ihn, abweichend von unserem Autor, vor das Concil von Reims zu setzen, sind meines Erachtens überwiegend. Ich rechne dazu auch die Thatfache, daß die aus dieser Zeit stammenden Urkunden des Papstes Klöstern der Diocese Lüttich gelten: ein Privileg vom 27. Juli dem Frauenkloster zu Nivelles, Miraei Opera diplom. I, 661 (Jaffé, Reg. 3173) und ein anderes vom 3. September den vereinigten Klöstern Stablo und Malmehy, Martene et Durand, Amplissima Collectio II, 67 (Jaffé, Reg. 3174).

fränkisch-burgundische Cleriker waren es gewesen, welche die auch für das deutsche Reich später so bedeutsame Einrichtung des Gottesfriedens zuerst ins Leben gerufen hatten; durch französische Synoden wurde sie aufrecht erhalten und weiter gebildet zu einer Zeit, wo sie in Deutschland noch keinen Eingang gefunden hatte<sup>1)</sup>. Und neben diesen praktischen Leistungen entwickelte sich eben damals in Frankreich ein theologisch-philosophisches Studium von bedeutender Anziehungskraft auch auf Nicht-Franzosen und reich an Elementen, welche ihm eine noch größere Zukunft verbürgten<sup>2)</sup>. Dies alles aber geschah ohne die Einheit der Kirche zu lockern, weil die leitenden Männer, wie Abt Dilo von Cluny und Bischof Fulbert von Chartres bei aller Selbstständigkeit den Zusammenhang mit Rom und mit dem Papstthum planmäßig festhielten.

Andererseits stand Frankreich in Beziehung auf kirchliche Reformbedürfnisse, wie sie seit der Neugestaltung des Papstthums in Rom verstanden und geltend gemacht wurden, keinem anderen Lande nach. Namentlich die Simonie hatte auch hier gewaltig um sich gegriffen und in zahlreichen Fällen auf die Besetzung von Bisthümern Einfluß gehabt; sogar der aus altkarolingischer Zeit her bekannte Uebelstand, daß geistliche Aemter von Laien verwaltet wurden, scheint fortgedauert zu haben. Beschwerden über Geistliche wegen willkürlicher Amtsführung, ausschweifenden Lebenswandels, ungeistlichen Eifers im Heerdienst kamen hinzu; andere Klagen betrafen die Laienwelt, die häufige und hartnäckige Mißachtung der kirchlichen Ehegesetze, die Hinneigung zu ketzerischen Lehren, die Gewaltthätigkeit, welche weltliche Mächthaber gegen Kirchen und Klöster, gegen Cleriker und minder mächtige Laien verübten; die Duldung widernatürlicher Laster wie der Sodomie<sup>3)</sup>. Endlich war auch die päpstliche Autorität selbst, wenn nicht unmittelbar bedroht, so doch einer bedeutenden Steigerung fähig und einer Neubegründung bedürftig. Jedenfalls wurde es in Rom und in den päpstlich gesinnten Kreisen Frankreichs übel vermerkt, daß einer der ersten Prälaten des nördlichen Spaniens, der Erzbischof von S. Jacob in Gallicien, den Titel „Apostolicus“ angenommen hatte<sup>4)</sup>. Der in Rom beanspruchten Alleingültigkeit des päpstlichen Primats war damit ein nicht zu unterschätzendes Hinderniß in den Weg gelegt.

Papst Leo IX. kannte diese Sachlage genau und entschloß sich um so leichter persönlich einzugreifen, je dringender eine Aufforderung lautete, welche ihm aus der ersten Metropole des französischen Reiches, aus Reims zukam. Herimar, der Abt des Klosters von S. Remigius war es, der den Papst einlud, nach Reims zu kommen und die neue Basilika des Klosters einzuweihen. Leo, durch frühere Verabredungen

<sup>1)</sup> Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens S. 48 ff.

<sup>2)</sup> Wattenbach, Geschichtsquellen B. II, S. 7. F. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter Bb. I, S. 89 ff.

<sup>3)</sup> Nach den Propositionen, womit auf der Synode von Reims die Verhandlungen überhaupt eröffnet wurden. Acta concilii, Mansi XIX, col. 737.

<sup>4)</sup> Ibid. col. 741.

und Versprechungen schon gebunden<sup>1)</sup>, nahm die Einladung, welche er Ende Juni in Cöln empfing<sup>2)</sup>, an; er bestimmte als Termin der Feier den 1. und 2. October und erklärte außerdem, daß er während der drei folgenden Tage mit den Bischöfen von „Gallien“ eine Synode halten würde. Ein hierauf bezüglicher Befehl des Papstes ging den Bischöfen wie den Äbten schriftlich zu aus Toul, Leos alter Hauptstadt, die er als Papst jetzt zuerst wieder sah. Ueber Mainz, wo er am 3. September urkundete<sup>3)</sup>, war er am 14. des Monats dort angekommen und verweilte einige Tage<sup>4)</sup>, während Abt Herimar sich von Cöln direkt nach Reims zurückbegab, um auch in seinem Namen zahlreiche Einladungsschreiben ergehen zu lassen<sup>5)</sup>. Nun aber galt es noch ein Hinderniß zu überwinden, welches in der Zwischenzeit aufgetaucht war und sowohl die Zusammensetzung als die Autorität der beabsichtigten Kirchenversammlung zu beeinträchtigen drohte. Es entsprang aus dem Verhalten Heinrichs I., des Königs von Frankreich. Zwar zu einem politischen Einvernehmen und Bündniß mit dem Kaiser hatte er die Hand geboten, aber er wollte sich nicht dazu verstehen auf kirchlichem Gebiete ein entsprechendes Verhältniß mit dem Papste einzugehen. Um Pfingsten, da der König auf dem Wege nach Laon begriffen war<sup>6)</sup>, hatte Abt Herimar auch ihn persönlich eingeladen und zu einer Zusage bestimmt, die nur leicht verlausulirt war<sup>7)</sup>. Indessen, als der Papst mit dem Plan eines gallischen Nationalconcils hervortrat, wurde der König stutzig, er wurde besorgt für seine eigene ohnehin schon geringe Autorität. Es bedurfte nur des Zuredens seitens einiger Großen des Reiches, welche, unserm Hauptberichtersteller zufolge<sup>8)</sup> an der Vereitlung des päpstlichen Planes ein Interesse

<sup>1)</sup> Die erste Zusage hatte er bei der Zusammenkunft des Kaisers und des Königs in Ivrois ertheilt, 1048 October (s. oben S. 45); eine zweite, bald nach der Wahl zum Papste, noch von Toul aus. Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 114.

<sup>2)</sup> So auch nach Wibert l. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155.

<sup>3)</sup> Jaffé, Reg. 3174.

<sup>4)</sup> Anselm. Remens. p. 115: papa Colonia digressus, Tullum in exaltatione dominicae crucis venit indeque circumiacentium regionum episcopis et abbatibus litteris suae auctoritatis mandari praecepit, ut in praefixa die sibi occurrerent ad synodum celebrandum in basilica praefata Francorum apostoli, ut per quem orthodoxae fidei initiati sunt rudimentis in eius praesentia consequerentur reparationem tepefactae in se divinae religionis. Eine mit vielen Unterschriften versehene und aufscheinend in Toul datirte Urkunde des Papstes für den Abt Milo von Montier-en-Der, Mabillon, Annal. ord. s. Bened. SS. IV, p. 737 (Jaffé, Reg. 3175) ist eine Fälschung. Das Eingangsprotokoll lautet: In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. Ego Dei clementia Leo humillimus papa.

<sup>5)</sup> Anselm. Remens. l. I.

<sup>6)</sup> Anselm. Remens. p. 114.

<sup>7)</sup> Anselm. Remens. p. 115: rex ad praesens mente benigna annuit, seque, nisi alicuius impedimenti intercesserit casus, tantae festivitati adfuturum asserit.

<sup>8)</sup> Specieil von den widerstrebenden Geistlichen sagt Anselm. l. I.: nonnullos episcopos et abbates . . . qui in ovile dominicum aliunde, non per ostium irruerant et in ecclesiis suis catholicorum patrum sanctionibus contraria

hatten, um den König zu bewegen, daß er die bereits gegebene Zusage zurückzog. Der Bischof von Senlis (Frollandus) mußte als königlicher Gesandter den Papst ersuchen, sein Vorhaben aufzuschieben, zu einer anderen gelegeneren Zeit nach Frankreich zu kommen; für den Augenblick — so ließ König Heinrich Leo erklären — nähme ihn sowohl als die Bischöfe und Äbte ein Kampf gegen Auführer im Innern des Reiches viel zu sehr in Anspruch, als daß sie sich zu dem angegebenen Zeitpunkte an einer Synode betheiligen könnten<sup>1)</sup>. Also eine höfliche aber bestimmte Ablehnung, deren Gewicht noch dadurch gesteigert wurde, daß der König nicht nur in Worten kriegerisch auftrat. Er gebot in der That eine Reichsheerfahrt, ohne seine geistlichen Vasallen davon auszunehmen; von zahlreichen Bischöfen und Äbten begleitet zog er wirklich ins Feld<sup>2)</sup> und es war nur eine persönliche Vergünstigung, wenn er den Abt Herimar, der ebenfalls ausgerufen war, schon am zweiten Tage wieder entließ<sup>3)</sup>. Eine sachlich bedeutungsvolle Sinnesänderung zu Gunsten der päpstlichen Politik darf nicht darin gefunden werden. Andererseits wurde Papst Leo durch die feindselige Haltung des Königs und der königlich gesinnten Partei des französischen Clerus keineswegs entmuthigt. Dem Gesandten, der ihm die Absage König Heinrichs überbrachte, ertheilte er eine Antwort, worin er seinen Entschluß, unter allen Umständen nach Reims zu gehen und die dorthin berufene Synode zu halten, unumwunden ausdrückte<sup>4)</sup>. Dann, als in Folge dessen der König jene Reichsheerfahrt unternahm, verließ Leo Toul und erreichte Reims am 29. September (S. Michaelis)<sup>5)</sup> mit großem Gefolge, in welchem sowohl die römische Curie als auch die hohe Geistlichkeit der ehemals gallischen Provinzen des deutschen Kaiserreichs vertreten war. Von Rom her begleiteten ihn der Cardinalbischof Johannes von Porto, der Cardinaldiacon und Kanzler Petrus, sowie der gleichnamige Präfect der Stadt Rom<sup>6)</sup>. Auf der Reise schlossen sich ihm an: die drei Erzbischöfe Eberhard von

quaedam pullulare permiserant, quae condictae synodi examinatione reseccanda manifestari metuebant. Unter den Argumenten, welche den Opponenten zugeschrieben werden, steht obenan: regni sui (regis Henrici) decus annihilari, si in eo Romani pontificis auctoritatem dominari permitteret, vel si eidem, ut decreverat, occurrens praesentiae suae favorem ad cogendum concilium exhiberet.

<sup>1)</sup> Anselm. Remens. p. 116: Se suosque pontifices cum abbatibus cogi ad comprimendam perviciniam sibi resistendum ideoque non posse occurrere illi in praefixo termino ad peragendum concilio.

<sup>2)</sup> Anselm. l. l.

<sup>3)</sup> Anselm. Remens. p. 117: Vix enim unius diei et dimidii itinere confecto indulta est illi redeundi licentia. Qui reversus celerrime Romanum antistitem adhuc Tulli remorantem expetit. Darnach bestimmt sich als Zeitpunkt der Heerfahrt Ende August, Anfang September.

<sup>4)</sup> Anselm. Remens. p. 116: Promissionem beato factam Remigio nequire se irritam facere, sed ad basilicam eius dedicandam procul dubio venturum, ubi si qui divinae religionis amatores convenerint, cum eis synodi rationem se fatetur habiturum.

<sup>5)</sup> Anselm. Remens. p. 117.

<sup>6)</sup> Anselm. l. l.

Trier, Hugo von Besançon, Galinard von Lyon; die Bischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von Verdun; Abt Siegfried von Gorze<sup>1)</sup>. Das Zustandekommen der Synode war demnach unter allen Umständen schon durch die Zusammensetzung des päpstlichen Gefolges gesichert; sie konnte sich versammeln, auch wenn das feindliche Auftreten des Königs von Frankreich der Art gewirkt hätte, daß der gesammte französische Clerus fern geblieben wäre. Das war nun aber doch nicht der Fall: Abt Herimar stand mit seiner Ergebenheit gegen Leo IX. und seiner Achtung vor der päpstlichen Autorität nicht allein, vielmehr fand sein Beispiel eine verhältnißmäßig starke Nachfolge. Von seinen besonderen Standesgenossen, den französischen Aebten, erschienen etwa zehn, darunter Fulko von Corbie, dem Mutterkloster des deutschen Corvey an der Weser; Milo von Montier-en-Der, dessen Abtei zwischen dem Papst als Bischof von Toul und Erzbischof Wido von Reims streitig war<sup>2)</sup>, und Abt Hugo von Cluny, Widos Nachfolger, der sich durch sein Erscheinen in Reims in die allgemeine Geschichte einführt, nachdem er einige Monate früher, Anfang Juni, mit dem Papste zuerst amtlich in Beziehung getreten war und auch schon Gelegenheit gehabt hatte, sich die Gunst Kaiser Heinrichs III. zu erwerben. Es geschah auf einer Reise, welche Hugo noch als Prior gegen Ende des vorigen Jahres im Interesse des burgundischen, aber seit langem Cluny unterworfenen Klosters Peterlingen an den deutschen Hof machte und zwar mit solchem Erfolge, daß er nicht bloß seinen besonderen Zweck erreichte, sondern auch noch im Auftrage des Kaisers große Geschenke für die Kirche von Cluny mitnahm<sup>3)</sup>. Zu den französischen Aebten kommen in ungefähr gleicher Anzahl zwölf Bischöfe hinzu und von denen war fast die Hälfte: nämlich Josfried von Coutances, Ivo von Sees, Herbert von Lisieux, Hugo von Bayeux, Hugo von Avranches Unterthanen des Herzogs Wilhelm von der Normandie, Suffragane des Erzbischofs von Rouen. Aber auch die übrigen: Pudicus von Nantes, Eusebius von Angers, Hugo von Nevers, Hugo von Langres, Berold von Soissons, Frolland von Senlis, Drogo von Terouanne gehörten dem Norden Frankreichs an<sup>4)</sup>. Alle die zahlreichen Diöcesen südlich und westlich von der Loire und der Süden des Landes waren unvertreten. Außerordentlich schwach war die Betheiligung der höchsten Würdenträger, der Erzbischöfe. Von den sieben im Lande selbst domicilirten Erzbischöfen des damaligen Frankreichs war nur einer dem Rufe des Papstes gefolgt: Wido von Reims. Die übrigen fehlten und folgten so dem Beispiele ihres Königs, der gänzlich unbetheiligt

<sup>1)</sup> Anselm. l. l. in Verbindung mit den Daten, welche die Synodalakten, Mansi XIX, col. 737 zu der Präsenzliste liefern.

<sup>2)</sup> Synodalakten, Mansi XIX, col. 739.

<sup>3)</sup> Hildebert, Vita Hugonis ed. Bibliotheca Cluniacens., p. 416: ad Teutonicos directus Paterniacensi coenobio gratiam regis, a qua exciderat, reformavit (Hugo). Cognito ibi transitu b. Odilonis in amaritudine spiritus ad monasterium revertitur, larga secum deferens munera, quae praefatus rex per eum ad decorem domus domini Cluniacum delegavit. Vgl. R. Lehmann, Hugo I. von Cluny, S. 76.

<sup>4)</sup> Synodalakten, Mansi l. l.

war, es sei denn, daß etwa Bischof Frolland von Senlis, welcher im Namen des Königs den Papst um Aufschub der Versammlung ersucht hatte, als Vertreter Heinrichs I. zu betrachten wäre. Gewiß ist dagegen, daß König Edward von England seinen bundesfreundlichen Beziehungen zum Kaiserreich entsprechend in Reims repräsentirt war: ein englischer Bischof, Duduc von Wells, den wir schon einmal seiner deutschen Herkunft wegen erwähnten, ferner die Abte Wulfric von S. Augustin in Canterbury und Aelfwin (Altwin) von Ramsay waren dazu abgeandt<sup>1)</sup>. Die Zusammenkunft des Papstes und so vieler Prälaten erfolgte unter dem Andrang einer großen Volksmasse. Die Zahl der Andächtigen, welche aus ganz Frankreich herbeizogen um ihr geistliches Oberhaupt zu sehen, wird auf Tausende geschätzt und während der Feierlichkeiten, welche der Synode vorausgingen<sup>2)</sup>, bei der Erhebung der Reliquien des heiligen Remigius am 1. October und bei der Einweihung der neuen Klosterkirche am folgenden Tage machte dieses populäre Element sich vielfach geltend, zumeist in tumultuariischer Weise. Es kostete einige Mühe die Ordnung aufrecht zu halten; erst als der Papst der Menge den apostolischen Segen erteilt und sie damit entlassen hatte, war die Ruhe soweit wiederhergestellt, daß die Synode beginnen konnte. Drei Sitzungen wurden gehalten, je eine am 3., 4. und 5. October, alle in der neugeweihten Remigiuskirche, wo die Sitzplätze der Art geordnet waren, daß ein Rangstreit der Erzbischöfe von Reims und von Trier um die erste Stelle zunächst dem Papste gegenstandslos wurde<sup>3)</sup>. Zu den Ergebnissen dieser dreitägigen Verhandlungen gehörten vor allem zwölf Canones, welche in Form von Verbotten verschiedene Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung neu regelten, auf Simonie und andere Arten der Verweltlichung des geistlichen Amtes, auf das kirchliche Abgabewesen, auf allgemeinen Rechtsschutz, auf das eheliche Leben der Laien Bezug hatten<sup>4)</sup>. Ihr unmittelbarer Zweck war die Beseitigung der in der „galicianischen“ Kirche bemerkten Mißbräuche, aber zugleich formulirte Papst Leo in diesen Canones Forderungen, welche er überhaupt, auch in den übrigen Gebieten der römisch-katholischen Kirche verwirklicht, mindestens zu

<sup>1)</sup> The Anglo-Saxon Chronicle, Bodl. Laud. 636 (Chron. Petriburg. 1046) ed. Thorpe, I, 305. Hiervon ist unabhängig ein anderer Concilsbericht, der Florentius Wigorn. Chron. (a. 1049) ed. Thorpe, I, 204 und Anglo-Saxon. Chronicle, Cott. Tiber. B. IV ed. Thorpe, I, 310 gemeinsam ist. Charakteristisch ist für die letztere Ableitung der fehlerhafte Zusatz, daß Papst und Kaiser, papa Leo and se casere in Reims anwesend waren. Das ist willkürliche Entstellung, keine echte Uebersetzung, wie Freeman, The History of the Norman Conquest II, 112 zu meinen scheint, da er jenen Zusatz in die Darstellung aufgenommen hat.

<sup>2)</sup> Ausführlich und authentisch beschrieben von Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 118—123 (Mansi, XIX, col. 732—736).

<sup>3)</sup> Synodalacten, Mansi, col. 736, 737: statim vetus querela inter Remensis ac Treverensis archiepiscopi clericos est renovata etc. Das Resultat war, daß der Papst beide Prälaten unmittelbar vor Augen hatte, rechts den Erzbischof von Reims, links den von Trier. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte, Bb. IV, S. 727 (2. Aufl.).

<sup>4)</sup> Synodalacten, Mansi, col. 741: Canones.

Kirchengefetzen erhoben wissen wollte. Denn speciell gallicanische Merkmale fehlen den Canones von Reims.

Unter den übrigen Akten des Concils war das französische Element allerdings bedeutend im Uebergewicht; nur eine Minderzahl derselben hat nicht bloß für die französische, sondern auch für die deutsche Geschichte Interesse und Bedeutung.

Dahin gehört ein Vorgang, der sich im Anfang der ersten Sitzung ereignete <sup>1)</sup>. Der römische Cardinaldiacon Petrus hatte im Auftrage des Papstes eine Eröffnungsrede gehalten und diese schloß mit der zunächst an die Bischöfe gerichteten Aufforderung zur Selbstanklage: wer von ihnen sein Amt durch Simonie erworben, oder im Amte Weihen für Geld ertheilt hatte, sollte bei Strafe der Excommunication sich selbst schuldig bekennen. Da erhob sich zuerst der Erzbischof von Trier, um zu erklären, daß ihm weder das eine noch das andere zur Last fielen; es folgten ihm sogleich die beiden anderen Erzbischöfe des Kaiserreichs: Halinard von Lyon und Hugo von Besançon, auch sie betheuerten ihre Unschuld und Niemand wagte ihre Behauptungen zu bestreiten. Ebensowenig wurden bei Fortsetzung dieses eigenthümlichen Verfahrens die Bischöfe von Metz und Verdun oder der Abt Hugo von Cluny schuldig befunden. Hugos Antwort charakterisirte sich durch eine gewisse Offenherzigkeit, er gab zu, daß er in Versuchung gerathen wäre, daß aber Gewissen und Vernunft ihn zurückgehalten hätten. Diese Worte machten großen Eindruck <sup>2)</sup>, wie Hugos Persönlichkeit und Auftreten überhaupt: ungeachtet seiner Jugend wurde ihm die Ehre zu Theil, im Auftrage und Namen des Papstes zur Versammlung zu reden und die Energie, womit damals nicht nur die Simonie im Allgemeinen bekämpft, sondern auch gegen die einzelnen Simonisten vorgegangen wurde, war zum großen Theil sein Werk <sup>3)</sup>. Von Einfluß war auch Erzbischof Hugo von Besançon, er gehörte zu den besondern Vertrauten des Erzbischofs Wido von Reims, welcher den Vorwurf der Simonie nicht ohne Weiteres zurückzuweisen vermochte und folgeweise in ein weitläufiges Verfahren verwickelt wurde <sup>4)</sup>. Gemeinschaftlich mit Halinard von Lyon hatte Hugo in der zweiten Sitzung den hart verklagten Bischof Hugo von Langres zu verteidigen <sup>5)</sup>, während Halinard allein für die Geistlichkeit von Tours

<sup>1)</sup> Synodalacten, Mansi, col. 737.

<sup>2)</sup> Mansi, col. 738: Deinde domnus Hugo Cluniacensis subsecutus, hanc purgationis suae rationem subintulit, dicens: Pro adipiscendo abbatiae honore, deo teste, nihil dedi vel promisi; quod quidem caro voluit, sed mens et ratio repugnavit. Vgl. K. Lehmann, Hugo I, S. 84.

<sup>3)</sup> Lehmann a. a. D.

<sup>4)</sup> Hefele a. a. D. S. 728.

<sup>5)</sup> Mansi, col. 739: Post haec memoratus diaconus (Petrus) in episcopum Lingonensem invehitur, eumque episcopalem dignitatem per simoniacam haeresim obtinuisse, sacros ordines vendidisse, bellica arma contra fas ferendo homicidia perpetrasse, alieni matrimonii iura violasse, in clericos suos tyrannidem exercuisse, sodomitico etiam flagitio pollutum esse criminatur. Weiteres über den Verlauf speciell dieses Processes bei Hefele a. a. D. S. 729. Auf dem betreffenden Abschnitt der Akten beruht der Concil-

eintrat als ihr Beschwerdeführer wider den Bischof von Dol in der Bretagne<sup>1)</sup>. Ein Mal — es geschah ebenfalls in der zweiten Sitzung — wurde der Papst selbst Partei, indem er den Erzbischof von Reims wegen widerrechtlichen Besizes der Abtei Montier-en-Der verklagte. Leo nahm das Kloster für sein Bisthum Loul in Anspruch und berief sich zum Beweise auf Privilegien, welche sogleich verlesen wurden. Aber Erzbischof Wido behauptete sein Recht durch ältere Privilegien beweisen zu können und da Nachforschungen im Archiv der Cathedrale ergaben, daß dem in der That so war, so wurde in der dritten Sitzung die Rechtmäßigkeit seines Besizes anerkannt, der päpstliche Anspruch abgewiesen<sup>2)</sup>. Dagegen wurde die Beschwerde Leos IX. über die Titelusurpation des Erzbischofs von S. Jacob in dem spanischen Gallicien so erledigt wie er es wollte. Bereits in der ersten Sitzung war der römische Primat generell, ohne Bezugnahme auf einen besonderen Fall, in feierlicher Weise als allgemein und allein- gültig anerkannt worden<sup>3)</sup>; in der dritten Sitzung erfolgte dann die Excommunication des Erzbischofs von S. Jacob<sup>4)</sup>. In dieser Sitzung konstituirte sich die Synode auch als Ehegericht über mehrere weltliche Große des französischen Reichs, wie Theobald, Grafen von Champagne, Balduin von Flandern, Herzog Wilhelm von der Normandie<sup>5)</sup>. Dem erstgenannten wurde rechtswidrige Scheidung von seiner Gemahlin zur Last gelegt und ihm in Folge dessen ein Termin bestimmt, um sich vor dem Papste zu verantworten. Den beiden anderen, Wilhelm und Balduin, gereichte zum Vorwurf, daß sie entschlossen waren sich zu verschwägern: jener hatte um Balduins Tochter Mathilde geworben und dieser war bereit sie ihm zur Gemahlin zu geben, aber nun trat der Papst auf dem Concil hindernd dazwischen. Wahrscheinlich in der Meinung, daß Herzog Wilhelm und Mathilde von Flandern mit einander in einem Grade verwandt wären, der nach canonischem Recht die Ehe nicht gestattet<sup>6)</sup>, verbot er sie und verzögerte dadurch in der That das Zustandekommen einer dynastischen Verbindung<sup>7)</sup>, die unter den obwaltenden Umständen, bei der Niederlage, welche Balduin eben damals in seinem Kampfe mit dem Kaiser erlitt, ohne Zweifel von großem Vortheil für ihn gewesen wäre. Uebrigens gehörte zu der

bericht bei Wibert, l. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155. Das Auftreten des Erzbischofs Hugo und das „Mirakel“ des Verfahrens sind das Einzige, was ihn an der ganzen Synode interessirt zu haben scheint.

<sup>1)</sup> Mansi, col. 739.

<sup>2)</sup> Mansi, l. I.

<sup>3)</sup> Mansi, col. 738: edictum est sub anathemate autoritatis apostolicæ, ut si quis assidentium, quempiam universalis ecclesie primatum præter Romanæ sedis antistitem esse assereret, ibidem publica satisfactione patefaceret. Cumque ad hæc universi reticerent, lectis sententiis super hac re olim promulgatis ab orthodoxis patribus declaratum est, quod solus Romanæ sedis pontifex universalis ecclesie primas esset et apostolicus.

<sup>4)</sup> Mansi, col. 741.

<sup>5)</sup> Mansi, col. 742.

<sup>6)</sup> Hefele a. a. O. S. 732.

<sup>7)</sup> Die Vermählung erfolgte erst im Jahre 1053. Freeman II, 293.

Gruppe französischer Frenvdafallen, welche sich um die Zeit des Concils von Reims mit der päpstlichen Autorität in Conflict befanden, auch Gaufred (Martell) von Anjou, der Stiefvater der Kaiserin Agnes, der stets kampfbereite Widersacher sowohl des Grafen von Champagne, als des Herzogs von der Normandie. Die Ursache des Zermürniffes lag in dem Vorgehen des Grafen gegen den Bischof Gervasius von Lemans, einen auch in geistlichen Kreisen mißliebigen Prälaten, mit dem Gaufred seit einer Reihe von Jahren verfeindet war. Schon hatte er bei mehreren kirchlichen Instanzen über den Bischof Beschwerde geführt, auch nach Rom hatte er sich wiederholt in dieser Angelegenheit gewandt, unter Pappst Benedict IX. und Pappst Clemens II., aber weder bei dem einen noch bei dem anderen hatte er etwas ausgerichtet. Gaufred schritt deshalb zur Selbsthülfe, er brachte den Bischof in seine Gewalt und setzte ihn gefangen: als das Concil in Reims zusammentrat, befand sich Gervasius in festem Gewahrsam, wahrscheinlich in Tours. Mittlerweile waren nun aber auch die Freunde und Anhänger des Gefangenen nicht unthätig gewesen: es war ihnen sogar gelungen Pappst Leo IX. ganz für ihren Schützling zu gewinnen. Jener schickte alsbald Legaten zu dem Grafen, um ihn zur Freilassung und Wiederherstellung des Bischofs zu bestimmen, und da dieses Mittel versagte, so ging der Pappst zum gerichtlichen Verfahren über. Freilich zunächst ohne mehr Erfolg. Eine Vorladung, derzufolge sich Gaufred auf einer der beiden Synoden einfinden sollte, welche der Pappst während des nächsten Jahres in Rom und Vercelli zu halten gedachte, hatte jener mit unbedingter Weigerung beantwortet<sup>1)</sup> und so stellte ihm denn der Pappst in Reims einen neuen, aber kürzeren Termin; er gab ihm auf, den Gefangenen bis zu der Synode, welche demnächst in Mainz zusammentreten würde, in Freiheit zu setzen, widrigenfalls er excommunicirt werden würde<sup>2)</sup>.

Diese Terminbestimmung ist bezeichnend als ein Merkmal der Planmäßigkeit, womit Leo IX. zu Werke ging. Es kann darnach nicht zweifelhaft sein: die neue Synode war mit dem Kaiser verabredet und im deutschen Reiche schon ausgeschrieben bevor sich der Pappst nach Frankreich begab. Andererseits bezeichnete in den Entwürfen des Pappstes auch die Mainzer Synode noch nicht den Abschluß der reformatorischen Thätigkeit, welche er in Rom mit der diesjährigen Ostersynode begonnen hatte. Eine neue römische Ostersynode war ebenfalls schon in Reims vorgesehen, zu diesem Termin wurden damals der Erzbischof Wido von Reims, der fortdauernd im Verdacht der Simonie stand, und der Bischof von Dol in der Bretagne wegen Losreißung vom Erzbisthum Tours nach Rom vorgeladen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Weitere Einzelheiten und die bezüglichen Quellenzeugnisse bei Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 118 ff.

<sup>2)</sup> Mansi, col. 742: vocavit et Gozfridum Andegavensem usque ad synodum futuram Mogontiae, ibi excommunicandum, nisi relaxaret, quem captum tenebat, domnum Gervasium, qui tunc erat praesul sedis Ceno-manicae.

<sup>3)</sup> Mansi, col. 739.

Das germanische Concil, welches nach Mainz berufen war, folgte dem gallischen fast auf dem Fuße nach, es bildete auch zeitlich dessen Fortsetzung.

Von der französischen Nation verabschiedete der Papst sich mittels eines Erlasses<sup>1)</sup>, worin er der Gesamtheit, den Laien sowohl als den Geistlichen die Vorgänge in Reims summarisch kund that und, indem er S. Remigius recht eigentlich als Nationalheiligen der Franken charakterisirte, den Cultus desselben, insbesondere die Feier des ihm geweihten 1. Octobers für eine nationale Pflicht erklärte. Dann kehrte er in das deutsche Reich zurück und zwar begab er sich zunächst nach Verdun, einer Einladung des Bischofs Theoderich folgend und um die Verheerungen, welche die Aufständischen vor zwei Jahren in der Stadt angerichtet hatten, noch ein Mal in Augenschein zu nehmen.

Der Wiederaufbau der niedergebrannten Kirchen und Klöster hatte allerdings inzwischen begonnen und namentlich die neue Kirche von S. Maria Magdalena, einer Stiftung des Archidiacon Ermenfrid, war schon so weit gediehen, daß man daran denken konnte sie zu weihen. Auf Bitten Ermenfrids und im Einverständniß mit Bischof Theoderich vollzog der Papst diesen Akt; außer zahlreichen Bischöfen, die nicht namhaft gemacht werden, assistirten ihm dabei die drei Erzbischöfe Eberhard von Trier, Hugo von Besançon und Halinard von Lyon<sup>2)</sup>. Aber im Ganzen genommen machte das damalige Verdun einen traurigen Eindruck auf den Papst und schon aus Mitleid entsprach er willig den mannigfachen Bitten der so hart betroffenen Einwohner. Dem Domstifte bestätigte er den vorhandenen Bestand von Bränden in einem Privileg vom 26. October, welches an den Primitivus Notmir und den Decan Warmund gerichtet und ausdrücklich bestimmt war, die älteren, beim Brande vernichteten Urkunden zu ersetzen<sup>3)</sup>.

Ähnliche päpstliche Erlasse ergingen um dieselbe Zeit an Bischof Theoderich für das Frauenkloster des heiligen Maurus in einer Vorstadt von Verdun<sup>4)</sup>, für das Kloster von S. Vannes und für die erst kürzlich geweihte Kirche von S. Maria Magdalena<sup>5)</sup>. Nächst Verdun verweilte Papst Leo in Metz, um auf Ersuchen des Abtes Guarinus von S. Arnulf eine neue Basilika zu consecriren<sup>6)</sup> und in Trier bei Erzbischof Eberhard<sup>7)</sup>, der wie kein anderer deutscher Kirchenfürst an den Anfängen des neuen päpstlichen Pontificats persönlich Antheil

<sup>1)</sup> Mansi XIX, col. 744 (Jaffé, Reg. 3185).

<sup>2)</sup> Laurentius, Gesta episcoporum. Virdun. c. 4, SS. X, 493.

<sup>3)</sup> Mabillon, De re diplomatica, Supplem. p. 99 (Jaffé, Reg. 3191).

<sup>4)</sup> Gallia Christiana T. XIII, Instr. 559 (Jaffé, Reg. 3189).

<sup>5)</sup> Calmet, Histoire de Lorraine. T. I, Preuv. p. 423 (Jaffé, Reg. 3192) und jetzt auch bei J. v. Pflugk-Hartung, Acta pontif. Romanor. inedita p. 14, aber nach Ansicht dieses letzten Herausgebers eine Fälschung. Die Thatfache der Beurkundung überliefert Laurentius Gesta l. I. und zwar für beide oben genannten Klöster. Das Privileg für S. Vannes scheint verloren zu sein. Vgl. Mabillon, Annal. ord. s. Benedicti, T. IV, p. 505 (Jaffé, Reg. 3189).

<sup>6)</sup> Wibert l. II, c. 5, ed. Watterich I, p. 156.

<sup>7)</sup> Gesta Treveror. c. 32, SS. VIII, p. 174.

genommen hatte. Aber weder in Metz noch in Trier kann sich der Papst lange aufgehalten haben; um die Mitte des Octobers war er in Mainz und vereinigte sich hier mit dem Kaiser und etwa vierzig deutschen Bischöfen zu der großartigsten Kirchenversammlung, die seit den denkwürdigen Ostertagen des Jahres 1020, wo Kaiser Heinrich II. und Papst Benedict VIII. in Bamberg zusammentrafen <sup>1)</sup>, auf deutschem Boden stattfand.

Von den Prälaten, welche an der Synode zu Reims theilgenommen hatten, erschienen in Mainz außer dem Papste die römischen Cardinäle Johann von Porto und der Kanzler Petrus; die Erzbischöfe Hugo von Besançon und Eberhard von Trier; die Bischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von Verdun <sup>2)</sup>. Neue Elemente waren zwei Römer, d. h. wohl römische Bischöfe, deren Namen man nicht erfährt <sup>3)</sup>, ein Bischof des Patriarchats von Aquileja, Dietwin von Concordia; ferner die übrigen deutschen Erzbischöfe Bardo von Mainz, Hermann von Köln, Adalbert von Hamburg, Hunfried von Magdeburg, Balduin von Salzburg und fast sämtliche Suffragane derselben. Sogar die dänische Provinz von Hamburg und das große Gebiet der deutsch-nordischen Mission waren vertreten, jene durch Bischof Walo von Ripen (Viborg) <sup>4)</sup>, diese durch die Bischöfe Stephan (Abhelin?) von Aldenburg <sup>5)</sup> und Tankward von Brandenburg und zwei Bischöfe der Liutizen <sup>6)</sup>. Auch Äbte hatten sich in großer Zahl eingefunden, namhaft zu machen sind freilich nur zwei: Eckbert von Fulda

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 171 ff.

<sup>2)</sup> Die Einzelheiten der Präsenzliste ergeben sich zumeist aus den Unterschriften eines päpstlichen Privilegs für Erzbischof Hugo von Besançon, 1049 October 19, Mainz, überliefert in zwei verschiedenen Ableitungen aus dem, wie es scheint, verlorenen Original, die eine bei Theiner: Ueber Zwos vermeintliches Decret S. 89 ff., sowie in dessen *Disquisitiones criticae* p. 203 ff. (Jaffé, Reg. 3147), die zweite in *Gallia Christiana* T. XV (Instrum.) p. 9 ff. Von den historiographischen Quellen zur Geschichte des Concils nenne ich hier folgende: Herim. Aug. Chron. a. 1049; Wibert l. II, c. 5, ed. Watterich I, p. 156; Annal. Altah. a. 1049; Lambert. Hersfeld. a. 1050; Adam, Gesta l. III, c. 29, SS. VII, 346.

<sup>3)</sup> Bei Theiner, Zwos Decret S. 92 beginnt die Reihe der Bischöfe: Johannes Portuensis episcop. Hic duo Romani, Bardo etc; in *Gallia Christ.* XV. (Instr.) p. 11: Johannes Portuensis episcopus; ibi duo Romani; Bardo etc.

<sup>4)</sup> Theiner a. a. O.: Walo Iburgens. Danorum eps. (*Gallia Christiana* l. I.) Vgl. Adam l. III, c. 24: Wal, Danorum episcopus. Die weitere Titulirung nach Viborg stimmt zwar nicht mit Adam l. IV, c. 2: Wal Ripensi episcopo und l. II, c. 70, aber andererseits ist sie doch nicht durchaus inkorrekt; da Viborg unmittelbar nach Wals Tode Bischofsitz, Hauptstadt einer besonderen Diocese wurde, muß es schon bei seinen Lebzeiten eine bedeutende Kirche gewesen sein.

<sup>5)</sup> Theiner S. 93: Stephanus Antiquae urbis eps. zwischen Bamberg und Hildesheim. Ebenso *Gallia Christ.* l. I. Dehio, Bd. I, Krit. Ausf. S. 69 identificirt ihn mit dem aus Adam l. II c. 70 und l. III, c. 20 bekannten Abhelin, allerdings nur hypothetisch, mittels der auch mir einleuchtenden Annahme, daß Stephan Abhelins Apostelname war.

<sup>6)</sup> Duo episcopi Leuticicorum zwischen Freising und Verdun. So Theiner a. a. O., während in *Gallia Christ.* l. I. an derselben Stelle gelesen wird: Udo episc. Leuticicorum. Wäre der Primitivus Udo von Toul schon damals Bischof gewesen, so würde sich als ursprüngliche Lesart empfehlen: Udo Leucho- rum episcopus. Aber jener wurde Leos Nachfolger im Bisthume erst zu An-

und Meginher von Hersfeld<sup>1)</sup>); ein maßgebendes Element waren sie nicht. Der besondere Charakter und die reichsgeschichtliche Bedeutung der Versammlung beruhte auf einem anderen Moment, auf der Anwesenheit des Kaisers, der jetzt nach Bewältigung der lothringischen Rebellen wieder eine überaus mächtige Stellung einnahm und in bezeichnendem Gegensatz zu seinem westlichen Nachbar, dem König Heinrich von Frankreich, auf persönliche Verbindung und Verhandlung mit dem Papste, auf gemeinsames Handeln auch in kirchlichen Dingen hohen Werth legte. Er kam mit großem Gefolge: zwei Kanzler Winithere und Opizo, jener für Deutschland, dieser für Italien waren zugegen; weltliche Große, darunter Laienfürsten wie Herzog Bernhard II. von Sachsen, Graf Udo von Stade und mehrere heftige Grafen hatten sich angeschlossen<sup>2)</sup>. Auch Gesandte fremder Herrscher, während der Ottonischen Epoche bei ähnlichen Anlässen bekanntlich eine fast regelmäßige Erscheinung, fehlten in Mainz nicht. Die Anwesenheit einer griechischen Gesandtschaft, welche Kaiser Constantin IX. zu vertreten hatte, ergiebt sich aus einer verhältnißmäßig glaubwürdigen Erzählung des Legendenschreibers Jocundus<sup>3)</sup>.

Die Synodalverhandlungen begannen spätestens am 19. October und soweit sie allgemeiner Natur waren, die Grundsätze der Kirchenregierung betrafen, schlossen sie sich eng an die Beschlüsse von Reims an: das Verbot der Simonie erging von Neuem<sup>4)</sup>. Ferner erklärte sich die Mainzer Synode, der uns schon bekannten Denkweise des Kaisers<sup>5)</sup> und des Papstes<sup>6)</sup> entsprechend, gegen die Priesterese und formulirte einen hierauf bezüglichen schriftlichen Beschluß, mit dessen Ausführung namentlich Erzbischof Adalbert von Hamburg, ein entschiedener Anhänger des Cölibats, wie er war, Ernst gemacht

lang des Jahres 1051 und deshalb verdient Theiners Text den Vorzug. Eine genauere Bestimmung dieser beiden namenlosen Missionsbischofe ist freilich nicht möglich, es wäre denn, daß man den einen mit Bischof Godschalk von Savelberg, für Mitte Juli 1049 bezeugt durch eine ältere Magdeburger Quelle in *Annalista Saxo* a. 1049 und in den *Annal. Magdeburg.* a. 1049 identificiren dürfte. Unter dem anderen will Dehio a. a. O. Bischof Bruno von Meissen verstehen, aber mit Unrecht, denn Theiners Text bietet zwischen Magdeburg und Merseburg Bruno Smannens. eps, offenbar verberbt aus B. Misnensis eps. — Aber wohin gehört der beiden Texten gemeinsame Herimannus de castello felicitatis (Glücksburg?) episcopus zwischen Constanx und Cöln?

<sup>1)</sup> S. die Zeugenreihe in St. 2377 (Dronke, Cod. Diplom. Fuld. p. 362).

<sup>2)</sup> Dronke I. I.

<sup>3)</sup> *Translatio s. Servatii* praef. SS. XII, 90.

<sup>4)</sup> *Damnata enim symoniaca haeresi eaque radicitus extirpata, cum de divinis officiis et sacris ordinibus diversa emergerentur negotia* erklärt der Papst selbst. Theiner, S. 90. Vgl. Adam, *Gesta* I. III c. 29.

<sup>5)</sup> *Bb.* I, S. 171.

<sup>6)</sup> Seine Abneigung gegen beweibte Priester kommt in einem Privileg für die Canoniker von Lucca, 1051 März 12, *Mansi* XIX, col. 691 (Jaffé, *Reg.* 3234) authentisch zum Ausdruck: *Et si dominus deus . . . ecclesiam vestram ab uxoratis presbyteris et omnino a dominica oblatione repellendis liberaverit, pro incestis casti, pro immundis mundi restituantur.*

hat<sup>1)</sup>. Seiner Ansicht nach war bei Geistlichen die Ehe nur bedingungsweise zulässig, als ein Mittel, um Ausschweifungen und Unzucht zu verhüten und insofern nahm er sogar eine gewisse Heiligkeit auch für die Priester Ehe in Anspruch. Aber sein Ideal war absolute Enthaltung, die Ehelosigkeit; dazu ermahnte er häufig und gab seinen Worten Nachdruck durch den exemplarischen Wandel, den er selbst führte. Auf der Synode kam ein Fall zur Sprache, mit dem der Beschluß in Betreff des Cölibats vielleicht zusammenhing. Bischof Sibicho von Speier stand im Verdacht ehebrecherischen Umgangs und wurde deshalb zur Rechenschaft gezogen, aber die Untersuchung verlief für ihn günstig: er behauptete unschuldig zu sein und man glaubte ihm, als er, um seine Behauptung zu beweisen, das Abendmahl nahm<sup>2)</sup>.

Anderer Beschwerden, welche bei der Synode eingingen und den Kaiser ebenso sehr wie den Papst und die Geistlichkeit beschäftigten, wurden von dem Würzburger Bischof Adalbero und dem Abt Eckbert von Fulda gegen einander erhoben. Jener beanspruchte die geistliche Jurisdiction über ganz Fulda, über den Abt und die Mönche sowohl als über den Ort. Bisher war er jedoch mit seinen Ansprüchen nicht durchgedrungen, weil Eckbert unter Berufung auf päpstliche und kaiserliche Privilegien, denen zufolge er nur von dem römischen Papst zu Gericht gezogen werden konnte, Widerstand leistete und so versuchte Adalbero nun mit Hülfe von Kaiser und Papst zum Ziel zu kommen: er trug ihnen auf der Synode sein Anliegen vor. Andererseits hatte Eckbert sich über die bischöflich würzburgischen Archidiaconen zu beklagen. Er behauptete, daß sie den Bewohnern von Fulda feindselig begegneten, sie schon oft erbitterten. Gegen die Forderungen des Bischofs in Betreff der Jurisdiction verwehrte er sich, indem er die Privilegien des Klosters vorlegte und aus diesen ergab sich unzweideutig die Berechtigung seines Widerstandes. Adalbero selbst räumte das ein und stimmte zu, als der Kaiser im Einvernehmen mit dem Papste, unter dessen Autorität und nach dem Rath der Synode eine Entscheidung traf, welche für den Abt günstiger war als für den Bischof. Diesem wurde untersagt über das Kloster Fulda, insbesondere über den Abt und die Mönche irgend welche Gerichtsgewalt auszuüben. Nur für den Ort Fulda wurden die bischöflichen Ansprüche bis zu einem gewissen Grade als berechtigt anerkannt. Zwar verblieb dem Abt das Recht, die Pfarre an der Marktkirche zu besetzen, aber die Pfarrgerichtsbarkeit hatte fortan der Bischof zu verleihen; auch

<sup>1)</sup> Adam Gesta l. 1.: multa ibidem sancita sunt ad utilitatem ecclesiae, prae quibus symoniaca heresis et nefanda sacerdotum coniugia olographa synodi manu perpetuo dampnata sunt. Quod veniens domum noster archiepiscopus non tacuisse probatur. De mulieribus statuit eandem sententiam, quam decessor eius memorabilis Alebrandus et antea Libentius inchoarunt, scilicet ut fierent extra synagogam et civitatem, ne male suada pellicum vicinia castos violaret obtutus. Und dazu Schol. 77.

<sup>2)</sup> Wibert l. II, c. 5; Adam Gesta l. 1.; Lambert. Hersfeld. a. 1050.

sollte der Pfarrer von Fulda ihm zu bestimmten Terminen Rechenschaft ablegen <sup>1)</sup>).

Eine andere Angelegenheit, mit der die Synode sich eingehend beschäftigte, stand zu dem allgemeinen Verbot der Simonie in Beziehung. Ein burgundischer Cleriker Bertaldus mit Namen trat auf, um Erzbischof Hugo von Besançon der Usurpation zu bezichtigen und die erzbischöfliche Würde für sich in Anspruch zu nehmen. Sein Anwalt wurde Erzbischof Hermann von Köln und durch ihn ließ dann Bertald der Synode eine Begründung seiner Ansprüche vortragen, die sehr weit, bis auf die früheren Jahre König Rudolfs III. von Burgund zurückging. Nach dem Tode Erzbischof Hectors, der wahrscheinlich um das Jahr 1010 starb <sup>2)</sup>, vom Könige mit dem Erzbisthum investirt, behauptete Bertald auch von den Suffraganbischöfen, da sie ihn auf Befehl des Königs consecrirt hätten, anerkannt worden zu sein und erzbischöfliche Functionen ausgeübt, Weihen ertheilt zu haben; allerdings hätte Graf Wilhelm (Otto Wilhelm) seiner Erhebung widersprochen und von Walthar, dem Vorgänger Hugos, wäre er verjagt worden, aber selbst noch darnach hätte sich der römische Stuhl für ihn erklärt, er hätte vom Papste das Pallium, die Verleihungsurkunde und die Bestätigung seiner Würde empfangen. Also, darauf lief der Vortrag hinaus, wäre Hugo Usurpator, er dagegen rechtmäßiger Erzbischof und die Synode möge ihm zu seinem Rechte verhelfen. Dem gegenüber bestritt nun Erzbischof Hugo durch Walbert von Hamburg, der ihm als Anwalt zur Seite stand, zunächst und vor Allem, daß Bertald überhaupt je im Besitz der erzbischöflichen Würde gewesen wäre oder in Besançon selbst erzbischöfliche Handlungen vorgenommen hätte; Clerus und Laien wären einmüthig gegen ihn gewesen, sie beschuldigten ihn der Simonie, überzeugt, daß er, um Erzbischof zu werden, dem König eine große Summe Geldes gegeben, und verwarfen ihn auch schon deshalb, weil seine Einsetzung dem Rechte ihrer Kirche auf freie Wahl ihres Bischofes zuwiderliefe. Er (Hugo) dagegen wäre nach dem Tode seines Vorgängers, eben jenes

<sup>1)</sup> Als Quelle dient St. 2377 mit dem zuerst von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 63 aus 12. Kal. Decembr. in 12. Kal. Novembr. emendirten Datum, nämlich eine Königsurkunde des Cod. Eberhardi II, 79<sup>b</sup>, Dronke, Cod. Diplom. Fulda. p. 361, welche nur hier vorkommt und in mehreren wichtigen Merkmalen, Corroboratio, Zeugenreihe, Eschatotillon von dem herrschenden Kanzleigebräuche der Art abweicht, daß sie als Diplom ein Nachwerk Eberhards sein muß, nicht etwa nur aus Uebersarbeitung oder Verunechtung eines bezüglichen echten Diploms entstanden sein kann. Andererseits enthält die Urkunde überhaupt und gerade die beanstandeten Theile, die Zeugenreihe und die Datumszeile des Eschaten genug, um die Möglichkeit purer Erfindung, willkürlicher Erdichtung von vorneherein auszuschließen und so bleibt zur Erklärung und Würdigung dieses Falles nur übrig nach Analogie der von Holtz, Forschungen XVIII, 501 ff. besprochenen Fälle anzunehmen, daß dem Copisten, beziehungsweise Eberhard eine entsprechende kabbaische Aufzeichnung vorlag und erst von ihm in die Form einer Kaiserurkunde gebracht wurde. Vgl. Fider, Beiträge zur Urkundenlehre I, 230 und 3. Hartung, Diplom. histor. Forschungen S. 269.

<sup>2)</sup> Gallia Christ. XV, col. 29.

Walthër, ordnungsmäßig gewählt worden<sup>1)</sup> und nachdem er vom Cantor zum Erzbischof emporgestiegen, wäre er achtzehn Jahre im Amt gewesen ohne daß es ihm irgend Jemand streitig gemacht hätte; auch Bertald hätte sich durchaus ruhig verhalten, er wäre ihm nirgends und insbesondere nicht auf einer der vielen Synoden, denen er beigewohnt hätte, feindlich entgegengetreten. Nachdem die beiden Sachwalter geredet hatten, sollte Bertald selbst reden, insbesondere sollte er sich gegen den Vorwurf der Simonie vertheidigen, aber er vermochte es nicht und damit war seine Sache verloren. Durch Synodalbeschuß, den der Papst bestätigte und der Kaiser nicht bloß billigte<sup>2)</sup>, sondern auch mitunterzeichnete<sup>3)</sup>, wurde jener mit seiner Klage abgewiesen und verpflichtet Frieden zu halten, während Hugo als rechtmäßiger Erzbischof noch ein Mal förmlich und feierlich anerkannt und von dem Papste durch Verleihung, beziehungsweise Bestätigung erzbischöflicher Insignien, wie Kreuz und Pallium, ausgezeichnet wurde<sup>4)</sup>. Der Kaiser hatte seiner Gunst für Hugo, schon ehe er nach Mainz kam, am 11. Juli in Aachen urkundlich Ausdruck gegeben<sup>5)</sup>: auf Bitten des Erzbischofs bestätigte er die Besitzungen der Stiftskirche von S. Stephan in Besançon, namentlich diejenigen, welche ihr Hugo, der Wiederhersteller des lange zerrütteten Stiftes, selbst zugewandt hatte. Nur an einer Verfügung nahm der Kaiser Anstoß. Er war nicht damit einverstanden, daß Hugo das dem Stifte gehörende Canonicat von S. Anatolius zu Salins in ein Kloster verwandelt und mit Mönchen aus Dijon besetzt hatte. Dadurch war das burgundische Kloster von einer französischen Abtei abhängig geworden und um diese Abhängigkeit zu beseitigen, stellte der Kaiser das ursprüngliche Rechtsverhältniß wieder her, er machte das Stift von S. Stephan aufs Neue zum Eigenthümer von S. Anatolius<sup>6)</sup>. Zur Ergänzung dieses kaiserlichen Diploms diente ein päpstliches Privileg<sup>7)</sup>, welches für S. Stephan bald nach der dem Erzbischof so günstigen Entscheidung der Mainzer Synode am 16. November erging und dieses hinwiederum erhielt in rascher Folge Seitenstücke an mehreren anderen Erlassen des Papstes: es sind das die Privilegien Leos IX. für die Canoniker von S. Maria und S. Paulus in Besançon ebenfalls vom 16. November<sup>8)</sup>, für Hugo

1) 1031 November 7—14. Gallia Christ. XV, col. 30.

2) Theiner, Ueber Ivo's Decret S. 91: Quam sententiam justam et canonicè prolatam nostra et apostolica auctoritas roboravit, laudante dulcissimo filio nostro pronominato augusto cunctoque, qui aderat, clero et populo.

3) Ebendort S. 92: Henricus dei gratia secundus Romanorum imperator augustus.

4) Ebendort S. 92.

5) S. oben S. 83, Anm. 3.

6) Postea factus episcopus (Hugo) rogatu matris suae, quae apud dictam ecclesiam morabatur, ordinem immutavit et monachis Divionensibus concessit, quod nos audientes praedium nostrae ecclesiae ad ecclesiam alterius regni et episcopatus translatum esse, merito quidem tulimus indignè. Dunod, Histoire de Besançon l. 1.

7) Jaffé, Reg. 3196.

Gallia Christ. XV (Instr.) col. 12.

selbst, der seine Gewalt als Stadtherr so zu befestigen gedachte, vom 19. November<sup>1)</sup>, endlich für die Canoniker von S. Johannes (dem Dom) und S. Stephan gemeinsam vom 26. desselben Monats<sup>2)</sup>. Ihrer Idee nach ist diese umfassende Privilegienverleihung ohne Zweifel auf den Vorgang in Mainz zurückzuführen, sie erscheint als eine Wirkung des Erfolges, den Erzbischof Hugo auf der Synode über den so plötzlich auftauchenden und so leicht zu besiegenden Nebenbuhler davon getragen hatte.

Ebendort kamen nun auch noch einige Angelegenheiten zur Verhandlung, bei denen das persönliche Interesse des Kaisers mehr oder minder stark im Spiel war, nämlich die Privilegirung des von ihm selbst gegründeten Stiftes S. Simon und Judas in Goslar und die allgemein kirchliche Verehrung seines Lieblingsheiligen, des Serbatius von Maastricht.

Die Anfänge jener Stiftung<sup>3)</sup> lassen sich bis in das Jahr 1047 zurück verfolgen, sie liegen zwischen der Romfahrt des Kaisers und seinem zweiten friesischen Feldzuge. Als Heinrich III. in Xanten war, um das Heer gegen den Grafen Dietrich zu sammeln, am 7. September 1047, vollzog er die erste Urkunde, welche von der Existenz des Stiftes und einem Acte des Stiflers zur Ausstattung desselben Kunde gibt<sup>4)</sup>. Erbaut in unmittelbarer Nähe der Pfalz von Goslar und besetzt mit einer Congregation von Canonikern wurde es damals von dem Kaiser beschenkt mit einem Gut zu Jerstedt, in dem ostfriesischen Gau Denfiga. Andere Schenkungen, durch welche der erste Grundbesitz des Stiftes in verschiedenen Gegenden, namentlich im nordwestlichen Thüringen, in Goslar selbst, und am Rhein Zuwachs erhielt, folgten bald<sup>5)</sup>. Auch die Verfassung der neuen Congregation erscheint gleichzeitig, zuerst Mitte März 1049, als fest ausgebildet<sup>6)</sup>. An der Spitze stand ein Propst, der unter anderem die Stiftsgüter zu verwalten und die Einkünfte unter die Canoniker zu vertheilen hatte. Erster Propst von S. Simon und Judas war ein Priester Namens Humold<sup>7)</sup>; der Kaiser hatte ihn eingesetzt, wie jener denn überhaupt alle Herrschaftsrechte, welche ihm als Stifter zukamen, zunächst un-

<sup>1)</sup> Ibid. col. 13.

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. 3200.

<sup>3)</sup> S. Künzel, Gesch. der Diocese und der Stadt Hildesheim, Bd. I, S. 351 ff.

<sup>4)</sup> S. Künzel, die ältere Diocese Hildesheim, S. 361 (B. 1570; St. 2342).

<sup>5)</sup> Die Schenkung des Dorfes Giersleben im Schwabengau beurkundete der Kaiser durch Diplom 1049 März 15, Goslar; Cod. Diplom. Anhaltin. I, 98 (B. 1591; St. 2365). Eine Uebersicht über den ältesten Bestands des Stiftes gewährt ein sogleich zu erwähnendes Privileg Leos IX, 1049 October 29, Mainz; Cod. Diplom. Anhaltin. I, 99 (Jaffé, Reg. 3193).

<sup>6)</sup> S. die in der vorigen Num. citirten Urkunden.

<sup>7)</sup> Mit ihm beginnt auch das einzige und nur in späteren Ableitungen erhaltene mittelalterliche Verzeichniß der Präpste von S. Simon und Judas; Heineccius, Antiquitates p. 56 nach dem Monachus Hamersleb. und Leibniz, SS. II, 507 nach Heineccius.

geschmälert ausübte. Aber schon bald, eben auf der Mainzer Synode, bot er selbst die Hand zu einer Einschränkung. Um seiner Stiftung innerhalb der Gesamtkirche eine ähnliche ausgezeichnete Stellung zu erwerben, wie sie z. B. das Kloster Fulda damals einnahm, schlug der Kaiser den in solchen Fällen üblichen Weg ein: er übertrug sie dem heiligen Petrus in Rom, beziehungsweise dem Papste als Repräsentanten desselben zum Eigenthum; nominell wurde der Papst Eigenthümer des Stiftes, der Kaiser behielt sich und seinen Nachfolgern nur die Vogtei, die höchste Schutz- und Schirmherrschaft vor und als Ausfluß derselben das Recht den Propst zu ernennen, während er auf jede, wie immer geartete Verfügung über das Stiftsvermögen ausdrücklich verzichtete. In dieser Hinsicht machte er das Stift durchaus selbständig; dagegen wurde es von der Gewalt des zuständigen geistlichen Ordinarius, des Bischofs von Hildesheim, nicht exemptirt, aber sie sollte sich in den Schranken halten, welche das canonische Recht vorschrieb. Das päpstliche Eigenthumsrecht begründete ein unmittelbares Verhältniß der Congregation zu Rom: auch für den Fall, daß ihre Gerechtfame von dem Kaiser angetastet wurden, sollte dem Propst und den Canonikern der Beschwerdeweg nach Rom offen stehen. Der Kaiser sowohl als der Papst beurkundeten diesen Vorgang<sup>1)</sup>, der die Verfassung des Stiftes neu gestaltete, indessen, wie es scheint, hat sich nur die päpstliche Urkunde erhalten<sup>2)</sup>. Ausgestellt ist sie am 29. October, also am Tage nach dem Feste der beiden Stiftsheiligen Simon und Judas, welches zugleich der Geburtstag des Kaisers war.

Mit dieser Angelegenheit standen nun die Verathungen in Betreff des heiligen Servatius wahrscheinlich in Zusammenhang. Der Bau der Stiftskirche zu Goslar war noch nicht vollendet, die Einweihung der Altäre sollte erst erfolgen, ebenso die Ausstattung der einzelnen Altäre mit Reliquien. Kein Wunder daher, wenn der Kaiser sich bei Zeiten nach solchen umjah, wenn er zu diesem Zweck vor allem die Grabstätte des von ihm so hochberehrten S. Servatius zu Maastricht auszubeuten gedachte. In der legendenreichen Historie des Jocundus ist von diesem Vorhaben Heinrichs III. ausdrücklich die Rede als von einem viel und lange erwogenen Plane, dort wird auch über die Synode von Mainz, so weit sie sich mit S. Servatius beschäftigte, ein Bericht erstattet, der zu den glaubwürdigeren Abschnitten des Buches gehört<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Privileg Leo's IX. 1049 October 29 (s. die vorige S., Anm. 5): *Filius noster carissimus secundus Henricus imperator augustus quandam ecclesiam a se funditus constructam . . . . . sancto Petro eiusque apostolicae sedi per scripturam propria manu signatam penitus concessit per manus nostras scilicet indigni vicarii eiusdem apostolorum principis, cum essemus cum eo Moguntiae ibique synodum haberemus.*

<sup>2)</sup> Eine Kritik dieses Privilegs versucht J. v. Pflugk-Harttung, *Acta pontif. Romanor.* p. 25, um nachzuweisen, daß es keinen selbständigen Werth besitzt, sondern nur Originalnachbildung eines Privilegs von Papst Victor II., 1057 Januar 9 (Jaffé, *Reg.* 3307) ist; indessen die Vereissführung ist noch nicht abgeschlossen, darum lassen wir sie vorläufig auf sich beruhen.

<sup>3)</sup> SS. XII, p. 90.

Demzufolge behandelte die Synode zunächst die Frage nach der Abstammung des Servatius und nahm Notiz von einer genealogischen Aufzeichnung, wonach jener mit der heiligen Maria und mit Johannes dem Täufer verwandt war. Als Verfasser der Schrift galt ein Geistlicher aus Jerusalem, Namens Magrecus, und sowohl dem Kaiser als dem Papste war sie bekannt, aber Keiner von Beiden hatte sich bisher entschließen können ihr Glauben zu schenken. Da wurden die oben erwähnten <sup>1)</sup> Gesandten des griechischen Kaisers zu Rathe gezogen und diese erteilten eine Auskunft, welche befriedigte, jeden Zweifel an der Richtigkeit des Stammbaumes, wie ihn Magrecus hergestellt hatte, beseitigte. Die Legende vom heiligen Servatius wurde, wie es in einer späteren Quelle heißt, damals canonisirt <sup>2)</sup>. Auch tauchte der Gedanke auf, den 13. Mai als Gedächtnistag des Heiligen zu einem allgemeinen Kirchenfeste zu erheben, indessen, ein Beschluß hierüber kam in Mainz nicht zu Stande, die Entscheidung wurde verschoben bis zur Rückkehr des Papstes nach Rom; sie ist überhaupt nicht erfolgt.

Ein anderes Merkmal besonderen Einverständnisses zwischen Kaiser und Papst ist ein Privileg Leos IX. für das Kloster Lorsch vom 23. October <sup>3)</sup>: auf Ersuchen Heinrichs III. und auf Grund einer entsprechenden Urkunde Papst Gregors V. erneuerte er darin der von Abt Hugo geleiteten Abtei das Vorrecht besonderen päpstlichen Schutzes.

Auch der persönliche Verkehr beider Herrscher ging schwerlich zu Ende mit der Synode von Mainz; wahrscheinlich wurde er noch einige Wochen lang fortgesetzt. Im November verweilte Papst Leo im Elsaß und beschäftigte sich besonders mit den Angelegenheiten von solchen Kirchen und Klöstern, die ihm durch Familientradition nahe standen, wie Heiligenkreuz zu Woffenheim, eine Stiftung seiner Eltern, welche nach deren Tode auf ihn übergegangen war und jetzt durch Privileg vom 18. November Eigenthum des römischen Stuhles wurde <sup>4)</sup>, während die Vogtei einem Neffen des Papstes, dem Grafen Heinrich von Egisheim und dessen Nachkommen zustehen sollte; ferner Altorf bei Straßburg mit der Familiengruft und einer Capelle, welche Papst Leo damals selbst weihte <sup>5)</sup>. Ferner besuchte und privilegierte er das Frauenkloster zu Andlau <sup>6)</sup> und das Stift von S. Deodatus (S. Dieh) in den Vogesen <sup>7)</sup>, südlich von Mohnemoutier. Zu derselben Zeit war

<sup>1)</sup> S. 95.

<sup>2)</sup> Chronica Albrici a. 1049, SS. XXIII, 788.

<sup>3)</sup> Chron. Laureshamense SS. XXI, 411 (Jaffé, Reg. 3188).

<sup>4)</sup> Schöpflin, Alsatia Diplom. I, p. 163 (Jaffé, Reg. 3197). In den Annal. Colmar. maior. a. 1298, SS. XVII, 224 wird Bezug genommen auf eine casula serica rufa, carmine exámetro texta, in qua beatus Leo cimiterium Sancte Crucis et ecclesiam consecravit.

<sup>5)</sup> Schöpflin, p. 164 (Jaffé, Reg. 3201).

<sup>6)</sup> Grandidier, Histoire d'Alsace I, (Preuv.), p. 259 (Jaffé, Reg. 3194).

<sup>7)</sup> Calmet, Histoire de Lorraine, T. I (Preuv.), p. 422 (Jaffé, Reg. 3195).

nun aber auch der Kaiser im Elsaß: ein Diplom vom 4. December, worin er dem Kloster Cluny die im Kaiserreich gelegenen Besitzungen desselben bestätigte<sup>1)</sup>, trägt das Actum Straßburg und berechtigt weiter zu der Annahme, daß Heinrich III. dem Papste bis zum Oberrhein das Geleit gab.

Seit ihrer ersten Zusammenkunft waren etwa fünf Monate verflossen; wiederholte, nur ein Mal länger unterbrochene Begegnungen waren gefolgt und immer von Neuem bewährte sich das Vertrauen, in welchem der Kaiser das Eingreifen des Papstes in Angelegenheiten des Reichs nicht nur gestattet, sondern höchst wahrscheinlich selbst von sich aus herbeigeführt hatte. Das nächste, unmittelbar praktische Ziel ihrer engen persönlichen Verbindung war die Bewältigung des Aufstandes in Lothringen gewesen und daß sie dieses Ziel mit vereinten Kräften erreicht hatten, war in der That ein bedeutendes Ereigniß. Eine Hauptquelle innerer Unruhen war damit verstopft; auswärtige Unternehmungen, welche vor dem Kampf mit den westdeutschen Rebellen zurückgestellt waren, konnten wieder in Angriff genommen werden. Auch die Synode von Mainz gehört unzweifelhaft zu den wichtigsten Begebenheiten nicht nur dieses Jahres sondern der Regierung Heinrichs III. überhaupt. Die kirchenreformatorischen Thaten, welche er drei Jahre zuvor jenseits der Alpen vollbracht hatte, waren univ erseller Natur gewesen: bedingt durch seine Weltstellung als römischer Kaiser und um das römische Papstthum concentrirt hatten sie das besondere deutsche Reich nur mittelbar berührt. In Mainz dagegen wurden die großen kirchlichen Zeitfragen als deutsche Reichsangelegenheiten behandelt, und was Leo IX. in Reims auf französischem Boden und für Frankreich vergeblich erstrebt hatte, das gelang ihm hier vollständig: er gewann zur weiteren Durchführung des begonnenen Reformwerkes die Autorität einer Kirchenversammlung, welche nicht allein durch den Umstand, daß sie in einer deutschen Bischofsstadt tagte, sondern noch mehr und vorzüglich durch die Anwesenheit des Reichsoberhauptes und der meisten deutschen Bischöfe zum Nationalconcil gestempelt wurde.

Indessen, wie früher bei der denkwürdigen Zusammenkunft Heinrichs II. mit Papst Benedict VIII. in Bamberg, so besteht auch jetzt bei den analogen Beziehungen zwischen Heinrich III. und Leo IX. das wahrhaft Epochenmachende nicht in dieser oder jener Einzelheit, sondern den Ausschlag gibt die Gesamtheit der bezüglichen Begebenheiten: erst daraus erhellt die große und hoch bedeutsame Thatfache, daß der Kaiser damals mit keinem anderen Herrscher seiner Zeit so eng verbunden war, mit keinem so mannigfaltige und wichtige Interessen gemeinsam hatte, wie mit dem Papste und dem entsprechend kann es gewiß nicht befremden, wenn diese persönlich wie sachlich so weit gehende Verbindung zwischen dem ersten welt-

<sup>1)</sup> Grandidier, *Histoire d'Alsace* I, (Preuv.), p. 256 (B. 1599; St. 2378).  
Bgl. R. Lehmann, *Sugo* I., S. 93.

lichen und dem ersten geistlichen Herrscher der Zeit mehr als eine bloß momentane Annäherung war, wenn sie der Ausgangspunkt einer dauernden Richtung, ein Hauptfactor in der gesammten weiteren Politik wurde und zwar unter allen Umständen, ohne Rücksicht darauf, ob Kaiser und Papp von Neuem zusammenkamen oder ob sie getrennt waren, ob jeder seinen eigenen Weg verfolgte.

Letzteres war der Fall gegen Ende des laufenden Jahres. Da begab sich Papp Leo aus dem Elsaß allein in das südöstliche Schwaben, um in der letzten Woche des Novembers, vom 23. bis 26., dem Kloster Reichenau einen mehrtägigen Besuch abzustatten<sup>1)</sup>, dann zog er durch Baiern und über den Brenner wieder nach Italien<sup>2)</sup> und feierte Weihnachten in Verona, während der Kaiser, der sich mit seinem italienischen Reiche seit längerer Zeit überhaupt nur wenig beschäftigt hatte, ihm auch noch weiter fern blieb und fortfuhr sich auf indirecte Einwirkung, namentlich auf die Ausübung kirchlicher Hoheitsrechte zu beschränken. Seine Gegenwart nahm zunächst der Norden des Reichs wieder in Anspruch, da er sich vom Oberrhein durch Ostfranken nach Sachsen begab. Unterwegs berührte er wahrscheinlich Würzburg<sup>3)</sup>, jedenfalls verweilte er laut Diplom vom 15. December in Geltersheim<sup>4)</sup> und zum Weihnachtsfest war er in Böhle<sup>5)</sup>. Hier vollzog er endlich ein Mal wieder einen Act, der auf Italien Bezug hatte: er ernannte einen gewissen Benno zum Bischof von Como, an Stelle des kürzlich verstorbenen Sittiger<sup>6)</sup>. Auch ein deutsches Bisthum wechselte in der zweiten Hälfte dieses Jahres sein Oberhaupt: im August starb Bischof Bruno von Verden<sup>7)</sup> nach fünfzehnjähriger Amtsführung, aber ohne für die

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1049. Die Erweiterung dieser Notizen in Gallus Rheims Chronik von Reichenau, S. 111 trägt einen legendarischen Charakter.

<sup>2)</sup> Herim. Chron. l. 1.

<sup>3)</sup> Dies das Actum in der Fälschung, 1049 December 14. Mon. Boica XXX<sup>a</sup>, p. 98 (B. 1600; St. 2379). Zur Kritik s. Excurs I.

<sup>4)</sup> Für Erzbischof Walbain von Salzburg, zur Befestigung einer Forstschentung, welche sein Vorgänger Thietmar von Kaiser Konrad II. durch Diplom vom 5. Juli 1027 empfangen hatte. Juvavia, Anhang. p. 235 (B. 1601; St. 2380). Die Vorurkunde (St. 1957; Br. 101) ebendort p. 218; die Befestigung Heinrichs III. ist aber der Art formulirt, daß sie den Eindruck einer ersten Schenkung macht. — St. 2381, eine Fuldaische Privaturkunde, Dronke, Cod. Diplom. Fuldens. p. 358, mit dem Actum: Kloster Breitingen ist aus dem kaiserlichen Itinerar zu streichen, nachdem Holtz, Forsch. XVIII, 508 den Nachweis geführt hat, daß die angebliche Befestigung, Befestigung, Bezeugung durch den Kaiser keinen Werth hat, sondern auf Rechnung Eberhards kommt. Vgl. Fider, Beiträge I, S. 282.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1050: Imperator vero idem festum in Saxonia mansit. Bestimmter Annal. Altah. a. 1050: Natale imperator Pholide feriavit, ibi episcopatum Cumanum dedit (Süde).

<sup>6)</sup> Das Nähere über diese Succession bei Tatti, Annali di Como II, 183. Was Ughelli V, 238 darüber sagt, beruht auf Tatti.

<sup>7)</sup> Das Jahr steht fest durch Annalista Saxo a. 1049, SS. VI, 688. In Betreff des Datums schwanken die metrologischen Daten: in Verden selbst verzeichnete man den 21. August, in Ellneburg dagegen den 19. und in Hilbesheim den 20. Befehnd, Noten S. 111.

Reichsgeschichte Bedeutung erlangt zu haben. Das einzige Mal, wo wir Gelegenheit hatten seiner zu gedenken<sup>1)</sup>, war er lediglich im Interesse seines Bisthums thätig. Sonst beschränkte er sich auf seine Diöcese; es geschah auf seinen Befehl, daß am 12. März 1048 Bischof Godschalk von Ekara die Krypta des S. Michaelisklosters zu Lüneburg weihte<sup>2)</sup>. Brunos Nachfolger hieß Sigibert<sup>3)</sup> (Sizzo), dieser Name steht fest; die Herkunft dagegen und die früheren Lebensverhältnisse des neuen Bischofs sind noch dunkel.

---

<sup>1)</sup> Bb. I, S. 48.

<sup>2)</sup> Tituli Luneburgens. 2. SS. XXIII, 398. S. auch Webekind a. a. O.

<sup>3)</sup> Annalista Saxo a. 1049. Tituli Luneburgens. 1, SS. XXIII, 397. Webekind a. a. O.

Die Tage, welche der Kaiser zu Ende des vorigen, an Unruhen und Kämpfen so reichen Jahres in der Pfalz von Pöhlbe zubrachte, waren immerhin eine Zeit der Rast, aber er setzte sie nicht lange fort. Schon vor Mitte Januar brach er wieder auf, um Quedlinburg, die Abtei seiner Tochter Beatrix<sup>1)</sup>, zu besuchen (Januar 13)<sup>2)</sup>. Dann erschien er in Goslar, wo seine Anwesenheit für den 18. Februar bezeugt ist<sup>3)</sup>; an beiden Orten nahm er je eine Landschenkung vor, die einmal nicht einem geistlichen Institute, sondern verdienten Laien zu Gute kamen, die eine dem Kämmerer und Ministerialen Obbert<sup>4)</sup>, die andere einem seiner Ministerialen Namens Azelin<sup>5)</sup>. Die Vermittlung wird in beiden Fällen der Kaiserin zugeschrieben. Von Goslar begab sich der Kaiser nach Niederlothringen. Am 1. April war er in Kaiserswerth<sup>6)</sup> und beschenkte das dortige Stift des heiligen Suitbert mit Grundbesitz in der mittelhheinischen Gegend, insbesondere mit einem Weingut zu Camp im Gau Einrich, dessen letzter Besitzer ein kaiserlicher Ministerial, Fridabrech mit Namen, gewesen war<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Bb. I, S. 228, 229.

<sup>2)</sup> St. 2382.

<sup>3)</sup> St. 2383 (B. 1602).

<sup>4)</sup> Quatuor mansos ad Rorbeche (sic) pertinentes in comitatu palatini comitis Dytonis (Tetonis) et in pagis Hassiga ac Frisenefeld. Stumpf, Acta imperii p. 63 (Nr. 59, St. 2382) mit der Vermuthung, daß die Ortsbestimmung des überhaupt schlecht überlieferten Diploms verderbt ist, daß Rorbeche ursprünglich lautete Rosbeche, Rosbach südwestlich von Merseburg.

<sup>5)</sup> Er erwarb als Eigenthum tres regales mansos in beneficio suo, in loco etiam, qui dicitur Wizenregen (Weissenregen, Niederbayern) sumendum (sic) et adversus eundem locum in altera ripa praeterlabentis fluminis unum molendinum in pago Campriche et in comitatu Sizonis comitis. Mon. Boica XI, 157 (St. 2383). Vgl. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 101.

<sup>6)</sup> Auch schon während der letzten Tage des März. Ein noch ungebrudtes Diplom über einen Gültertausch mit der Abtei Echternach, welches sich unter Kindingers Papieren befindet und mir durch gütige Mittheilung von R. F. Stumpf bekannt ist, datirt aus Kaiserswerth vom 30. März.

<sup>7)</sup> Sacomblet, Urkundenbuch Bb. I, S. 114 (B. 1603; St. 2385).

Bald darauf überschritt der Kaiser den Rhein; Ostern (April 15) feierte er in Maastricht<sup>1)</sup>, in der Stadt von S. Servatius, um von den Reliquien des Heiligen wenigstens einen Theil für das neue Stift in Goslar zu erwerben.

Hatte er doch, wenn anders Jocundus, unser einziger Gewährsmann<sup>2)</sup>, nicht übertreibt, zu diesem Zweck schon ein Mal über das andere Boten dorthin gesandt, aber trotzdem, daß es im Geheimen geschah, immer wieder umsonst. Jetzt erschien er selbst am Grabe des Heiligen und er soll, wie Jocundus sich mit einem Anfluge von Zweifel ausdrückt<sup>3)</sup>, seinen Willen durchgesetzt, soll erhalten haben, was er verlangte. In der einschlägigen Ueberlieferung Goslarischen Ursprungs gilt dies begreiflicher Weise für ausgemacht: demzufolge hätte die Kirche von S. Simon und Judas ihm den Kopf des heiligen Servatius zu verdanken<sup>4)</sup> und indirect wird diese Angabe doch auch von Jocundus bestätigt. Denn im Fortgange seiner Erzählung trägt er eine Legende vor<sup>5)</sup>, worin eine aus Gold geformte und in Goslar gefertigte Nachbildung jener Reliquie die Hauptrolle spielt. Man darf daher wohl annehmen, daß die geistlichen Herren von S. Servatius in Maastricht diese Fabel erfannen, um sich über die Einbuße, welche sie im Interesse von Goslar erlitten hatten, zu trösten<sup>6)</sup>.

Wenn so die Vorgänge in Maastricht dazu dienen eine spezifisch geistliche Sache, die der Kaiser in letzter Zeit mit Vorliebe betrieben hatte, auf eigenthümliche Art zu fördern, so hatte seine damalige Anwesenheit in den linksrheinischen Reichslanden doch auch bedeutende politische Folgen. Denn der Friede, den Kaiser Heinrich und Graf

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1050: Imperator paschale tempus apud Traiectum moratur. An Utrecht ist nicht zu denken, weil der für Hermanns Sprachgebrauch charakteristische Zusatz: Fresiae urbem (a. 1039, a. 1046) hier fehlt. Annal. Altah. a. 1050: Diem resurrectionis Traiecti celebrat.

<sup>2)</sup> Translatio S. Servatii c. 44, SS. XII, 107 mit einer Wendung, welche den Kaiser selbst als letzten Urheber der Ueberlieferung erscheinen läßt. Quod etiam nostris episcopis, nostris principibus sepius referre consueverat, illum (Servatium) in basilica, quam in honore apostolorum Symonis et Judae construxit Goslariae, aliis sanctis voluit preponere.

<sup>3)</sup> At cum non proficeret, nec proficere se videret, abiit ipse Traiectum eius ad sepulchrum. Accepto tandem, ut aiunt, quod volebat, Goslariam remeabat. Ibidem.

<sup>4)</sup> Chronik des Stiftes von S. Simon und Judas in Goslar, herausgegeben von L. Weiland, Deutsche Chroniken (Mon. Germaniae) II, S. 593 und Chron. S. Simonis et Judae ibid. p. 605, beziehungsweise die ihnen gemeinsame Quelle, welche gegen Ende des 13. Jahrhunderts, zwischen 1286 und 1288, in Goslar verfaßt wurde. In einem ungefähr gleichzeitigen Reliquienverzeichnis, S. 602 und S. 608 werden unter anderem eine Rippe und zwei Zähne von S. Servatius genannt, aber kein Wort, daß diese Stücke ein Geschenk Heinrichs III. wären, wie ihrer denn auch in den Chroniken keine Erwähnung geschieht.

<sup>5)</sup> Translatio S. Servatii l. 1.

<sup>6)</sup> Demselben Zwecke diente wahrscheinlich eine Landeskönig, welche der Kaiser ihnen mit Besitzungen im Hrgau machte und um die Mitte des folgenden Jahres beurkundete, durch Diplom von 1051 Juni 14, Minden, *Messenger des sciences historiques de Belgique* 1848, p. 379 (St. 2405). Als Gegenleistung übernahmen die Canoniker die Pflicht den Sterbetag Kaiser Konrads II. (Juni 4) alljährlich durch einen Gottesdienst und eine festliche Zusammenkunft zu feiern.

Balduin von Flandern erst vor wenig Monaten mit einander geschlossen hatten<sup>1)</sup>, wurde schon in diesem Jahre wieder gestört. Mit Heeresmacht drang der Kaiser über Cambrai in Flandern ein, um unter Vermittlung des Landes in nordöstlicher Richtung bis in die Gegend von Valenciennes vorzurücken: da war der Widerstand des Feindes gebrochen. Bei Bruay (zwischen Valenciennes und Condé) erreichten ihn dringende Friedensgesuche des Grafen. Es erschienen von ihm Gesandte, die hin und her verhandelten. Endlich kam Balduin selbst und zeigte sich so unterwürfig, daß der Kaiser die Feindseligkeiten einstellte. Er ließ sich von dem Grafen einen Treueid schwören und trat den Rückzug an<sup>2)</sup>.

Ein Diplom, welches vom 16. Mai datirt, aber abgesehen von der Datumszeile noch nicht weiter bekannt ist<sup>3)</sup>, stellt fest, daß der Kaiser während dieses Frühjahrs auch im Innern, so recht in der Mitte des niederlothringischen Landes wieder Krieg führte. Er belagerte damals Schloß Limburg, die Hauptfestung der späteren gleichnamigen Grafschaft, welche sich wie ein Keil zwischen das reichsfreie Aachen und das Territorium der Bischöfe von Lüttich einschob. Die Ursache der Feindseligkeiten gegen Limburg ist dunkel. Höchstens wird man sagen können: es handelte sich nicht um eine Erneuerung oder Fortsetzung der vorjährigen Kämpfe mit Herzog Gottfried. Denn entweder weilte dieser noch in Trier als Gefangener des Erzbischofs<sup>4)</sup> oder — und das ist mir wahrscheinlicher — er befand sich damals in Friesland und trat zu Bischof Bernold von Utrecht, einem loyalen, dem Kaiser treu ergebenen Kirchenfürsten in nahe, auch politisch bedeutsame Beziehungen, wie eine merkwürdige Utrechter Urkunde vom 21. Juli dieses Jahres bezeugt<sup>5)</sup>. Auch darüber sind wir nicht unterrichtet, wie die Belagerung von Limburg verlief. Gewiß ist aber: der Kaiser selbst hat sich an diesen neuen innerlothringischen Kämpfen nur kurz betheiligigt. Sobald der Sommer begann, stand er im südlichen Schwaben, nahe bei der burgundischen Grenze. Ein Diplom vom

<sup>1)</sup> S. oben S. 84.

<sup>2)</sup> *Annal. Elnonens. maior. a. 1050, SS. V, 13: Henricus imperator per Cameracum in terram comitis intrans usque Bruaco depopulat. Inibi comes per intercurrentes nuntios accedens dato fidelitatis sacramento, rursus imperator recessit. Vgl. Annal. Laubiens. a. 1050, SS. IV, p. 20: Henricus imperator per Cameracum super Balduinum vadit. Die Verwandtschaft erkläre ich mir durch die Annahme, daß auch die *Annal. Elnonens. maior.* in diesem Abschnitte, wie anscheinend schon 1037, 1039, auf den verlorenen *Annalen von Lüttich* beruhen.*

<sup>3)</sup> Nach einer Notiz von W. Arndt, *Neues Archiv* II, 278: Heinrich III, 1050, 17. Kal. Jun. Actum in obsidione castri vocabulo Lemburg. *Archiv zu Mons, Chartular Nr. 17.*

<sup>4)</sup> S. oben S. 84.

<sup>5)</sup> Heda, *Historia episcoporum Ultrajectens. p. 118 ff.*, vermußtlich aus einem Chartular des Stifts. Es ist eine Exaltationsurkunde zum Vortheile der Domkirche, mit Actum loco publico Utrecht (sic) 12. Kal. Augusti sub praesentia memorati episcopi et Godefridi ducis filii Gozelini ducis . . . anno ab incarnatione domini 1050, indictione 3, luna 19, regnante glorioso imperatore Henrico, duce Godefrido.

6. Juli bezeugt seine Anwesenheit in Zürich, sowie sein fortdauerndes Interesse für das S. Michaelisstift zu Bermünster<sup>1)</sup>). Dem fünf Jahre früher ertheilten Schutzbrieft<sup>2)</sup>) fügte er jetzt auf Bitten der Kaiserin eine Landschenkung hinzu, eine Besitzung (Melschoben) im Aargau<sup>3)</sup>). Außerdem gab der Kaiser damals dem Bisthum Chur einen Beweis besonderer Gunst. Zu Händen des Bischofs Thietmar, dem er vor zehn Jahren die Gesamtheit der Besitzungen und Gerechtsame von S. Marien in Chur bestätigt hatte<sup>4)</sup>), beschenkte er diese Kirche jetzt mit zwei bedeutenden Forsten, welche im oberen Rheinthale lagen: der eine zu beiden Seiten des Rheins zwischen Versamerthal, Landquart und Tamina, in der Nachbarschaft von Kloster Pfeffers; der andere, weiter unterhalb, war auf das linke Ufer beschränkt und erstreckte sich bis in die Gegend von Grabs. Sie gehörten zu zwei verschiedenen Grafschaften und die beiden Inhaber derselben, die Grafen Eberhard und Otto sowohl als auch andere hervorragende Eingeseffene, wie Abt Birhtilo von Pfeffers waren zuvor vom Kaiser zu Rathe gezogen, ehe er sich seines Rechtes an jenen Forsten äußerte. Er that es mit ihrer Zustimmung und die Beurkundung erfolgte bald darnach. Die bezüglichen Diplome<sup>5)</sup>) sind datirt vom 12. Juli aus Mattheim, einem nordschwäbischen Orte<sup>6)</sup>). Von dort gedachte der Kaiser eine seiner ostfränkischen Besitzungen zu erreichen, den Königshof zu Nürnberg, welches hiermit zuerst in die Geschichte eintritt.

Diese Wendung hing zusammen mit beunruhigenden Vorgängen im Osten des Reiches, namentlich mit Ereignissen innerhalb des deutsch-ungarischen Grenzgebietes, welche den Friedenszustand, wie er zwischen Kaiser Heinrich und König Andreas thatsächlich nun bereits zwei Jahre existirte, stark erschütterten, seine Wiederherstellung auf lange Zeit unmöglich machten. Schon ein Mal war es bei Lebzeiten König Heinrichs vorgekommen, daß von Baiern aus ein Versuch gemacht wurde, in die Verhältnisse des Reiches zu Ungarn selbständig, jedenfalls ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reichsoberhaupte einzugreifen. Das geschah nach dem Kriege von 1030 durch die Friedensverhandlungen, auf die sich König Heinrich in seiner Eigenschaft als Herzog

<sup>1)</sup> Neugart, Cod. diplom. Alemanniae II, 29, nur ein Auszug, aber besser als der vollständige Wortlaut bei Herrgott, Genealog. diplom. II, 121 (B. 1604; St. 2386). Vgl. Schweizer. Urkundenregister Bd. I, S. 352 (Nr. 1359).

<sup>2)</sup> S. oben Bd. I, S. 219.

<sup>3)</sup> In der Grafschaft Arnolds, eines Neffen des Grafen Udalrich von Kempten, der Bermünster reformirt hatte. Jener Arnold verband mit der Grafschaft im Aargau wahrscheinlich die Vogtei über Bermünster. S. eine Urkunde des Grafen Udalrich, 1036 Februar 9, Neugart, p. 25.

<sup>4)</sup> Bd. I, S. 82.

<sup>5)</sup> v. Mohr, Cod. diplom. ad Historiam Raeticam I, p. 129, Nr. 92 (St. 2388) und p. 131, Nr. 93 (B. 1606, St. 2387). Vgl. Schweizer. Urkundenregister Bd. I, S. 352 (Nr. 1359) und S. 353 (Nr. 1360). Ueber eine hiermit zusammenhängende Fälschung aus dem Kloster Pfeffers s. Erlurs I.

<sup>6)</sup> Actum Natten (Natte), nach Stälin, Württemberg. Gesch. I, 618 identisch mit Mattheim, D. A. Seidenheim, zwischen Ulm und Nördlingen.

von Baiern und berathen von dem Freisinger Bischof Egilbert, aber ohne Vorwissen seines Vaters, des Kaisers Konrad II., mit König Stephan einließ<sup>1)</sup>. Jetzt widerfuhr ihm selbst eine ähnliche Eigenmächtigkeit, nur allerdings mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die neue Regung bairischer Selbständigkeit nicht aus Friedensliebe hervorging, sondern einen kriegerischen Charakter trug.

An der Spitze der Bewegung stand Bischof Gebhard III. von Regensburg, als Halbbruder Konrads II.<sup>2)</sup> ein ziemlich näher Seitenverwandter des jetzigen Kaisers. Eben diese verwandtschaftlichen Beziehungen werden bedeutend in Betracht gekommen sein, als Konrad II. sich entschloß seinem Bruder eine der wichtigsten Prälaturen Baierns, ja des oberen Deutschlands überhaupt zu übertragen, als er ihn im Jahre 1036 zum Bischof von Regensburg machte<sup>3)</sup>. Denn Verdienste im Sinne der Geistlichen, für welche die strenge Weltentfagung des reformirten Mönchtums das Ideal war, hatte Gebhard gewiß nicht aufzuweisen. Sein Naturell widerstrebte im Grunde aller kirchlichen Disciplin. In früher Jugend zum Geistlichen bestimmt und als solcher in einem Würzburger Kloster erzogen, hatte er sich diesem Schicksale durch die Flucht zu entziehen gesucht. Er wollte Ritter werden und hatte es schon bis zum Knappen gebracht, da schritt die Synode, welche unter Kaiser Konrads Vorsitz Ende September 1027 in Frankfurt tagte, gegen ihn ein, sie zwang ihn die Waffen abzuliegen und in den geistlichen Stand zurückzukehren<sup>4)</sup>. Einen stark weltlichen Zug zeigt denn auch sein Verhalten als Bischof; von dem geistlichen Eifer, der mehrere seiner letzten Vorgänger, insbesondere Bischof Wolfgang beseelt hatte, findet sich bei Gebhard III. keine Spur. Dagegen mit seinem Neffen, dem König auch durch häufigen persönlichen Verkehr eng verbunden und im Reichsdienste vor andern thätig<sup>5)</sup>, war er dauernd nur zu befriedigen durch den Einfluß, den er so gewann, und diese Autorität bei Hofe zu behaupten, womöglich zu steigern, war ein Streben, welches er unablässig und leidenschaftlich verfolgte. Erinnern wir uns nur des Antheils, den ihm der Anonymus von Herrieden an der Neubesezung des Bisthums Eichstädt im Jahre 1042, an der Erhebung des damals noch sehr jugendlichen Bischofs Gebhard zuschreibt<sup>6)</sup>, wie energisch, aber auch wie eifersüchtig und mißtrauisch gegen den König selbst ging der Regensburger in

<sup>1)</sup> Vb. I, S. 23, 24. Vgl. S. Breslau, Jahrbücher Konrads II, Vb. I, S. 312.

<sup>2)</sup> Ueber ihre gemeinsame Mutter Adelsheid und deren zweiter Ehe, s. S. Breslau, Jahrb. Konrads II., Vb. I, S. 339 ff. (Erturs I.)

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1036, SS. V, 122. Vgl. Arnoldus, De S. Emmerammo l. II, c. 24, SS. IV, 565: tertius Gebhardus frater imperatoris, valde preminens et nobilitate generis et fastigio pontificalis honoris.

<sup>4)</sup> Vita Godehardi prior c. 31, SS. XI, 190. Vgl. S. Breslau a. a. O. S. 230.

<sup>5)</sup> Belege hierfür in Vb. I, S. 71 und 72; S. 110 ff.; S. 175; S. 205; S. 308.

<sup>6)</sup> Vb. I, S. 171.

diesem Falle zu Werke, wie drohend klang es, wenn er seinen Eifer im Reichsdienste von der Erfüllung seiner Wünsche, von der Wahl seines Candidaten abhängig machte<sup>1)</sup>. Dennoch behandelte der König seinen Oheim stets mit großer Schonung; einer Entzweiung mit ihm ging er offenbar geflissentlich aus dem Wege und nachdem er ihm vor Jahren in der Eichstädter Sache schließlich zu Willen gewesen war, erfolgte jüngst ein Gnadenact, der noch deutlicher bewies, wie sehr dem Kaiser darum zu thun war mit seinem Oheim in Frieden und Freundschaft zu leben. Um dieselbe Zeit, wo er in Regensburg den Lothringer Konrad als Herzog von Baiern einsetzte oder nur wenig später überließ Heinrich III. dem Bischof Gebehard das Kloster Rempten zu Beneficium<sup>2)</sup>, also dieselbe Reichsabtei, welche ungefähr zwei Jahrzehnte früher in den Händen Kaiser Konrads II. ein Mittel gewesen war, den unruhigen Ehrgeiz seines Stiefsohnes, des Herzogs Ernst von Schwaben, zu beschwichtigen<sup>3)</sup>. Jetzt diente das schwäbische Kloster einem ähnlichen Zwecke, indessen zunächst mit besserem Erfolge. Das kriegerische Ungeßüm des neuen Herrn richtete sich nicht, wie das Machtstreben seines Vorgängers, des Herzogs Ernst, gegen das Reichsoberhaupt, sondern es suchte und fand ausreichenden Spielraum in einem auswärtigen Unternehmen, in Feindseligkeiten gegen Ungarn und dessen König Andreas.

Dieser hatte, wie schon berichtet wurde<sup>4)</sup>, im Jahre 1047 wiederholt Anstrengungen gemacht, um sich mit dem Kaiser über die Umwälzung, welche dem König Peter, dem Vasallen Kaiser Heinrichs III. Thron und Leben kostete und einer anscheinend unterdrückten und noch dazu heidnischen Nationalpartei momentan wieder zur Macht verhalf, gütlich auseinander zu setzen. Sogar zu vasallitischer Abhängigkeit hatte er sich bereit erklärt und dem entsprechend in der nächsten Folgezeit, als der Kaiser mit Gotfried und dessen Bundesgenossen im Kampfe lag, unseres Wissens eine durchaus ruhige und friedliche Haltung beobachtet<sup>5)</sup>. Nichts destoweniger überzog ihn Gebehard von Regensburg mit Krieg. Es war noch während des Winters von 1049 auf 1050, da geriethen die südsüdlichen Marken des Reiches über zwei Ereignisse in Unruhe und Aufregung. In Kärnthn wurde Markgraf Gotfried erschlagen: von Bösewichtern umzingelt ging er nach der Ansicht des

<sup>1)</sup> Anonym. Haserens. c. 34, SS. VII, 264: Habeo, inquit (Gebehardus Ratisponensis episcopus) hic mecum iuniorem quendam cognatum meum, cui si praefatum episcopatum dederitis, devotissimum me semper in omnibus habebitis.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1050: Ipsa hieme . . . Gebehardus, qui Campidonensem abbatiam nuper beneficii loco ab imperatore acceperat.

<sup>3)</sup> Vgl. S. Breslau, Jahrb. Konrads II, Bd. I, S. 199.

<sup>4)</sup> S. oben S. 12 u. 13.

<sup>5)</sup> Vgl. Meyndt, Beiträge S. 31, 32. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 477 sagt: „König Andreas zeigte sich in der Erfüllung der gegebenen Versprechungen überaus säumig.“ Die Quellen enthalten nichts, was zu diesem Vorwurf berechtigte; soll er aber erhoben werden, so muß auch die Gegenfrage gestattet sein, ob der Kaiser sich beeilte, Andreas als König von Ungarn anzuerkennen?

Altaiher Annalisten elend, aber schuldlos zu Grunde<sup>1)</sup>. Und an einer anderen Stelle, vermuthlich weiter nördlich, von der österreichischen Neumark aus begann, Bischof Gebehard einen Grenzkrieg mit Ungarn: sowie er das feindliche Gebiet betrat, wichen die Eingeborenen vor ihm zurück und er plünderte es eine Strecke weit aus. Aber kaum war er wieder abgezogen, so rückte ein starkes ungarisches Heer nach und vergalt Gleiches mit Gleichem: sengend und brennend durchzogen sie das deutsche Land und schleppten viele Einwohner mit sich in die Gefangenschaft<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich zerstörten die Ungarn damals auch die Hainburg, d. h. die neue Ortschaft dieses Namens, welche nach Bildung der Neumark von Oesterreich an Stelle des älteren, im Jahre 1042 von Kaiser Heinrich selbst zerstörten Hainburg getreten war<sup>3)</sup>. Kein Wunder daher, wenn der Kaiser die bairischen Großen an seinen Hof nach Nürnberg berief, um über jene Vorgänge in der Ostmark mit ihnen zu Rathe zu gehen. Die Versammlung fand Mitte Juli statt und man beschloß zunächst die Grenze besser zu befestigen: Hainburg sollte wiederhergestellt werden. Mit der Ausführung des Beschlusses, bei dem es zugleich auf ein bewaffnetes Einschreiten, auf militärischen Schutz des Unternehmens abgesehen war, betraute der Kaiser eine Anzahl von bairischen Großen: aus der Classe der Laienfürsten den Herzog Konrad und den Markgrafen Adalbert; von der Geistlichkeit mehrere Bischöfe, darunter Gebehard von Regensburg, den Anführer des Kampfes. Nicht lange darnach, spätestens um die Mitte des Septembers, fanden sich diese Fürsten und Herren in der Neumark von Oesterreich zusammen und der Neubau von Hainburg begann. Aber auch die Ungarn waren wieder in Bewegung; ein gewaltiges Heer rückte an die Grenze und ein bedeutender Theil desselben wurde vorgeschoben um die Deutschen zu stören, sie aus der Hainburg zu vertreiben. Die Ungarn waren numerisch stark im Vortheil, nichts desto weniger siegten die Baiern. Wie den ersten Angriff, den sie in der Nacht des 22. Septembers zu bestehen hatten<sup>4)</sup>, so wiesen sie auch alle anderen zurück und als sie nach dem letzten vergeblichen Ansturm der Ungarn ihrerseits zum Angriff übergingen, bemächtigte sich des Feindes ein panischer Schrecken, der Art, daß selbst ein so nüchternen Berichterstatter wie Hermann von Reichenau nicht umhin kann, eine

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1050: Tum marchio Gotefridus ab iniquis circumventus innocens misere occiditur. Wübinger, der Oesterreich. Gesch. I, S. 463) Gotfrieds Tod um 1055 ansetzt, kannte diese Angabe noch nicht.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1050.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1042. Die Annahme eines Neubaus ergibt sich aus Herim. Aug. Chron. a. 1050: Heimenburg reaedificant in Verbindung mit der bezeichnenden Arenga in St. 2414 (1051 October 25 für die Kirche zu Hainburg): Si loca sub catholicae fidei religione ad dei servicium a quibusdam iuste ac pie viventibus quondam constructa et a quorundam pravorum christianitati repugnantium populatione devastata ex regis sumptibus recuperamus etc.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. a. 1050: ipsa nocte Thebeorum irruerunt in castra nostratum.

unmittelbare göttliche Einwirkung anzunehmen<sup>1)</sup>. In der That war der Ausgang des Kampfes staunenswerth; nicht nur die ungarische Vorhut, sondern auch das Hauptheer, auf welches jene sich zurückzog, räumte vor den nachrückenden und verfolgenden Deutschen das Feld, löste sich auf in wilder Flucht. In gehobener Stimmung bezogen die Sieger wieder das Lager bei der Stadt, aus dem sie hatten verjagt werden sollen und bald kehrten sie auch in die Heimath zurück, nachdem sie Hainburg mit einer Besatzung versehen hatten. Es war nur eine kleine Schaar, aber die Maßregel dessen ungeachtet sehr zweckmäßig. Denn wahrscheinlich sicher gemacht durch den Abzug der Fürsten erschienen die Ungarn bald wieder in großen Haufen vor Hainburg und stellten ihre Angriffe erst ein, als die deutsche Besatzung, welche Wunder von Tapferkeit verrichtet haben soll, sich als unbefiegbar erwies, auf keine Weise weder durch Sturmlaufen noch durch Brandlegung zu bewältigen war<sup>2)</sup>.

Während so Angehörige des bairischen Stammes eine wichtige Grenzfestung gegen Ungarn mit Hingebung und Erfolg vertheidigten, nahm der Kaiser selbst das Reichsinteresse in anderer Richtung wahr: er behauptete die von ihm selbst erneuerte Oberherrschaft über Polen.

Es ist früher erzählt worden, wie Herzog Kasimir, durch die Nationalität seiner Mutter mit Deutschland ohnehin besonders eng verbunden, überhaupt nur im Anschluß an die deutsche Reichspolitik bei seinen Landesleuten zu fürstlicher Macht emporkam und wie er als Vasall des deutschen Königs in Polen herrschte<sup>3)</sup>. Aber auch davon war schon die Rede, daß ungeachtet der Lobspprüche, die ein gleichzeitiger deutscher Geschichtschreiber dem Polen ertheilte<sup>4)</sup>, dessen Vasallentreue dennoch thatsächlich nicht über jeden Zweifel erhaben war, daß er schon einmal Kaiser Heinrich mißtrauisch gemacht hatte, bei ihm in den Verdacht der Unbotmäßigkeit gekommen war<sup>5)</sup>. Die Ergebnisse, welche Herzog Kasimir im Jahre 1046 durch sein Erscheinen am

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1050: Gebhardus Ratisponensis episcopus cum Counrado duce Baioariae et Adalberto marchione aliisque quibusdam episcopis et principibus Baioariae Heimenburg reaedificans et magnam Ungariorum copiam se invadentem prosternunt et usque ad innumerabilis exercitus eorum praesentiam refugientem persequuntur, cunctisque Ungariorum agminibus divinitus inmisso terrore terga vertentibus ad castra Deo gratias reddentes revertuntur. Vgl. Annal. Altah. a. 1050, mit einigen neuen Einzelheiten über die Wucht der ungarischen Angriffe: Et cum in aliquo tabernaculo colligerentur plus quam ducentae sagittae, nulli tamen hominum est vulnus infixum. Hunc impetum ubi eadem septimana ter quaterque sustinuerunt, tandem in unum conglobati obviam iverunt.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. l. I. mit legendarischer Schlußwendung: Caeleste etiam signum ibi non defuit, scilicet proeliantibus illis turtur mirae pulchritudinis muros circumvolitavit. Ignem vero ad incendendum qualibet parte orientis et occidentis meridiei vel aquilonis admovebant, hunc ventus occurrens deflectebat. Ex quo posteaquam hostes cognoverunt reatum suum, discesserunt confusi.

<sup>3)</sup> Eb. I, S. 113.

<sup>4)</sup> Wipo, Gesta Chuonradi c. 29, SS. XI, 270.

<sup>5)</sup> Ende des Jahres 1042. Eb. I, S. 163.

Hofe zu Merseburg befundete<sup>1)</sup>, mag diesen Verdacht zurückgedrängt haben; jetzt im Jahre 1050 erwachte das alte Mißtrauen von Neuem und erhielt namentlich dadurch Nahrung, daß Kasimir bei dem Kaiser verklagt wurde, dem Herzog Bretislav von Böhmen, dem treuesten unter den slavischen Vasallenfürsten Heinrichs III. eine Rechtskränkung zugefügt, ihm eine Landschaft entrisen zu haben, welche der Kaiser dem Böhmen bei dem Friedensschlusse im Jahre 1041 eingeräumt hatte<sup>2)</sup>. In der That: ein Ereigniß des Jahres 1054<sup>3)</sup> macht die Existenz eines mehrjährigen polnisch-böhmischen Gebietsstreites zweifellos. Ebenso ist gewiß: der Hauptgegenstand der Entzweiung lag in dem heutigen Schlesien, es waren Breslau und einige andere Städte, welche auch nach der Wiederherstellung Polens (1041) im Besitze der Böhmen geblieben waren<sup>4)</sup>. Sehr wahrscheinlich daher, daß der Streit um sie schon 1050 ausgebrochen war. Nur das muß freilich dahin gestellt bleiben, ob Kasimir wirklich zu den Waffen gegriffen und das beanspruchte Gebiet in der That schon zurück erobert hatte. Jedenfalls war die Klage über Vergewaltigung Böhmens nicht das Einzige, was gegen ihn vorlag; auch wegen anderer unmittelbarer Beschwerden drohte ihm die Ungnade des Kaisers. Er galt überhaupt für einen Rebellen und es fehlte wenig, so wäre jener mit einem Heere in Polen eingedrungen. Gerüstet wurde schon, aber weil der Kaiser inzwischen einmal wieder schwer erkrankte, so blieb es bei den Rüstungen<sup>5)</sup>. Andererseits that auch Kasimir das Seinige, um den Krieg zu vermeiden. Bereit, sich dem Richterspruche des Kaisers zu fügen, ging er selbst in das deutsche Reich und zwar nach Goslar, der Königspfalz, wo der Kaiser in den letzten Monaten dieses Jahres wiederholt, zuerst um die Mitte des Septembers<sup>6)</sup>, dann Ende November<sup>7)</sup> und im December<sup>8)</sup>, also vielleicht ununterbrochen Hof hielt und vermuthlich auch während seiner Krankheit verweilte. Sobald er wiederhergestellt war, brachte er die polnische Sache zum Austrag. Kasimirs Verhalten wurde untersucht und es wurde ihm gestattet sich von der Anklage, daß er widerrechtlich böhmisches Gebiet besetzt hätte, durch einen Eid zu reinigen. In Bezug auf andere Beschwerdepunkte wurde er schuldig befunden und leistete die Genugthuung, welche der Kaiser ihm aufer-

<sup>1)</sup> Vb. I, S. 298, 299.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1050: Tum accusatur Kazemer dux Bolaniorum, quod vi sibi usurparit provinciam, datam ab imperatore Boiemorum duci. In villa regia Gosolarae ad imperatorem venit et obiectum iureiurando excusavit; in quibus culpabilis fuit, hoc iuxta placitum imperatoris correat, accepta gratia domum rediit. Vgl. Vb. I, S. 112.

<sup>3)</sup> Pacificirung von böhmisch-polnischen Irrungen durch den Kaiser. Annal. Altah. a. 1054. Näheres unten zum Jahre 1054.

<sup>4)</sup> Cosmas I. II, c. 13, SS. IX, 75.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1050: Imperator contra Gazmerum ducem Bolanorum rebellionem molientem expeditionem parat graviusque infirmitate detentus pacem eum pactumque petentem suscipiens discessit.

<sup>6)</sup> St. 2391 (September 16).

<sup>7)</sup> St. 2393, 2394 (beide von November 24).

<sup>8)</sup> Weihnachten. Herim. Aug. Chron. a. 1051.

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Steinbock, Heinrich III. 2. Vb.

legte. Der Gnade seines Oberherrn sicher<sup>1)</sup>, vielleicht auch mittels eines förmlichen Friedensvertrages neu mit ihm befreundet<sup>2)</sup>, kehrte Kasimir nach Polen zurück.

Ungefähr gleichzeitig mit diesen Schwankungen in dem Verhältnisse des Kaiserreiches zu Polen trat in dem Episcopate des deutsch-wendischen Marktgebietes eine Veränderung ein, die hier Erwähnung verdient. Am 5. Februar starb Bischof Hunold von Merseburg<sup>3)</sup>, nachdem er am 15. Juli vorigen Jahres an einer kirchlichen Feier in Magdeburg theilgenommen<sup>4)</sup> und im October auch noch der Synode von Mainz beigewohnt hatte<sup>5)</sup>. In der Ueberlieferung seiner Kirche<sup>6)</sup> hat er sich vornehmlich durch bedeutende Erwerbungen von Grundbesitz, durch Bauten und durch eine gewisse Opulenz im Genuße seiner Temporalien einen Namen gemacht. Sein Nachfolger hieß Alberich<sup>7)</sup>; woher er stammte und wie er zur bischöflichen Würde gelangte, entzieht sich unserer Kunde.

Zu den in diesem Jahre Verstorbenen zählt nach dem annalistischen Nekrologium von Fulda auch ein Abt Gerold<sup>8)</sup>. Wir identificiren ihn mit dem gleichnamigen Abte von Werden an der Ruhr. Zwar geschieht des letzteren seit der Bestätigungsurkunde, welche König Heinrich III. ihm am 18. Januar 1040 ertheilte<sup>9)</sup>, nirgends Erwähnung, aber andererseits erfährt man von seinem Nachfolger Gero zuerst in einer Urkunde von 1052<sup>10)</sup> und damit gewinnt die An-

<sup>1)</sup> Annal. Altah. l. l.

<sup>2)</sup> Die charakteristische Wendung: *pacem eum pactumque potentem* bei Herim. Aug. Chron. l. l. scheint dafür zu sprechen.

<sup>3)</sup> Diese Datirung beruht, was den Tag betrifft, auf den nekrologischen Daten der Merseburger Geschichtsquellen: Kalendar. Merseburg. in Neue Mittheilungen II, 336 und Chron. episcoporum Merseburg. c. 6, SS. X, 179. In Betreff des Jahres sind maßgebend: Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1050, Leibniz SS. III, 766 (B. F. III, 160; vgl. Necrol. Prumiense a. 1050; Würdtwein, Subsidia diplom. XII, 328) und Annalista Saxo a. 1050, SS. VI, 688. Abweichend hiervon führt das Chron. Magdeburg. ed. Meibom. Rer. Germanicar. II, 287 auf ein späteres Jahr, frühestens 1052, indem es a. a. O. von Hunold berichtet, daß er es war, der den Erzbischof Engelhard von Magdeburg, den Nachfolger des am 28. Februar 1052 verstorbenen Erzbischofs Hunfrid, ordinirte. Und dem entsprechend hat Wilmans, Archiv für Ältere deutsche Geschichtskunde XI, 159, 160 das Todesjahr bestimmt. Aber dem kann ich mich nicht anschließen. Angesichts der Uebereinstimmung der beiden anderen, unter sich unabhängigen Quellen ist auf die Magdeburger Chronik in diesem Falle kein Gewicht zu legen; ihre Abweichung beruht nicht auf besserer Kunde, sondern auf einem Irrthum in Betreff der Persönlichkeit des ordinirenden Bischofs.

<sup>4)</sup> Einweihung der Krypta der Domkirche durch Erzbischof Hunfrid. Annal. Saxo a. 1049.

<sup>5)</sup> S. oben S. 94.

<sup>6)</sup> Chron. episcoporum Merseburg. l. l.

<sup>7)</sup> Annalista Saxo a. 1050; Chron. episcoporum Merseburg. c. 7: *De cuius vita nec videtur proferre senum memoria nec scriptis aliquid reperitur.*

<sup>8)</sup> Annal. necrol. Fuld. a. 1050, Leibniz, SS. l. l. (B. F. III, 160). Vgl. Würdtwein, Subsidia diplom. l. l.

<sup>9)</sup> Bb. I, S. 81, 82.

<sup>10)</sup> Sacomblet, Urkundenbuch I, S. 120 (Nr. 188).

nahme, daß der Wechsel der Abtei im Jahre 1050 stattfand, noch an Sicherheit.

Auch das Kloster Corvey erhielt in diesem Jahre einen neuen Abt, aber nicht in Folge von Todesfall, sondern weil Routhard, der bisherige Abt, abgesetzt wurde<sup>1)</sup>. Weßhalb dies geschah, darüber verlaudet in den Annalen des Klosters nichts; nur der Nachfolger wird genannt, Arnold, dem wir bald auch noch in anderen und zum Theil hohen kirchlichen Würden wieder begegnen werden<sup>2)</sup>. Uebrigens war Routhards Laufbahn mit der Absetzung von 1050 keineswegs beendet. Neun Jahre später, nachdem er mittlerweile in verschiedenen Klöstern eine nur private Existenz geführt hatte, tauchte er wieder auf als Abt von Hersfeld und der Geschichtschreiber Lambert bemerkt bei dieser Gelegenheit<sup>3)</sup>, daß die Vergehen, deren wegen Routhard sein Amt in Corvey verloren hatte, ihm wahrscheinlich mit Unrecht zur Last gelegt wurden.

Der Kaiser wird den Veränderungen in Merseburg, Werden und Corvey schwerlich fern geblieben sein, indessen nachweisbar sind seine Einwirkungen in keinem Falle; insbesondere die drei Urkunden, welche seinen Aufenthalt in Goslar bezeugen, betreffen andere Angelegenheiten: die erste, datirt vom 16. September, erging im Interesse des italienischen Klosters Farfa; die beiden anderen galten wiederum dem kaiserlichen Stifte in Goslar, der Propstei von S. Simon und Judas.

Im Kloster Farfa war, um dies hier nachzuholen, die Herrschaft des Abtes Suppo, den der Kaiser selbst Ende des Jahres 1046 eingesetzt hatte<sup>4)</sup>, nur von kurzer Dauer gewesen. Schon vor Ende des ersten Amtsjahres, spätestens Anfang October 1047, war Suppo gestorben<sup>5)</sup>; am 13. desselben Monats<sup>6)</sup> hatten die Mönche einen aus ihrer Mitte zum Nachfolger gewählt, den noch verhältnißmäßig jungen, aber hoch geachteten Erzpriester Berard<sup>7)</sup>, der bisher die Klostergüter verwaltet hatte und dieser war dann über die Alpen gezogen, um sich die kaiserliche Bestätigung zu erwirken. Am 26. December 1047, also genau in denselben Tagen, wo Heinrich III. zu Böhle das römische Papstthum dem Bischof Poppo von Brixen übertrug<sup>8)</sup>, investirte er

<sup>1)</sup> Annal. Corbeienses a. 1050, ed. Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 40 (SS. III, 6).

<sup>2)</sup> S. unten zu 1054.

<sup>3)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1059: Meginhero abbati 6. Idus Novembris substitutus est Ruothardus Corbeiensis disciplinae monachus, qui in monasterio Corbeiensi abbas quondam fuerat ordinatus, sed quorundam criminum postea, falso, ut creditur, insimulatus, abbatia amissa, nonnullos per diversa monasteria privatus iam exegerat annos. Vgl. Annal. Corbeiens. a. 1059.

<sup>4)</sup> Eb. I, S. 323.

<sup>5)</sup> Gregor. Catin. Histor. Farfens. c. 6 und 7, SS. XI, 560; Annal. Farf. a. 1047, ibid. p. 589.

<sup>6)</sup> Gregor. Catin. l. I.

<sup>7)</sup> Catalog. abbat. Farf. SS. XI, 585; Annal. Farf. a. 1048, ibid. p. 589; Gregor. Catin. c. 7, p. 560: Berardus noster ab annis primevis hic receptor et nutritor diligentissimus.

<sup>8)</sup> S. oben S. 29.

Berard mit der Abtei von Farfa<sup>1)</sup>, wie es nicht nur Berard persönlich, sondern auch die gesammte Brüderschaft brieflich begehrt hatte in einem Schreiben, welches von dem Propste Johannes und ungefähr achtzig anderen Genossen des Klosters unterzeichnet war<sup>2)</sup> und den Kaiser an ein bei der Investitur Suppos gegebenes Versprechen erinnerte<sup>3)</sup>. Dem Abte Berard bestätigte nun der Kaiser zu Goslar durch Diplom vom 16. September die gesammten Besitzungen des Klosters<sup>4)</sup>, — unter den diesjährigen urkundlichen Acten des Kaisers der einzige, der mit seiner Herrschaft über Italien im Zusammenhang steht. Denn ein anderes scheinbar hierher gehöriges Schriftstück, welches für ein Diplom Kaiser Heinrichs III. in Sachen des Klosters S. Zeno bei Verona gelten will und vom 11. November dieses Jahres datirt ist<sup>5)</sup>, trägt zahlreiche Merkmale von Fälschung an sich. Um hier nur das Wichtigste herauszuheben: es nennt Verona als Ort der Ausstellung und als Kanzler nicht den damals fungirenden Opizo, sondern Gunther, der erst im Herbst 1054 zu recognosciren beginnt<sup>6)</sup>.

Die kaiserliche Stiftung in Goslar hatte mittlerweile wieder einen bedeutenden Fortschritt gemacht. Am 2. Juli vollzog Erzbischof Hermann von Köln die Weihe des Domes von S. Simon und Judas<sup>7)</sup> und der Kaiser vermehrte durch zwei Diplome vom 24. November den Grundbesitz der Propstei um einige Güter, welche in einer Gegend lagen, wo sie ohnehin schon begütert war, in dem Schwabengau und in der Grafschaft Uos und ihm selbst erst durch Erbschaft zugefallen waren<sup>8)</sup>. Auch an Reliquienschenkungen wird es der Kaiser damals oder in der nächsten Folgezeit nicht haben fehlen lassen. In der Uebersieferung des Stiftes werden ihm zahlreiche Gaben der Art zugeschrieben<sup>9)</sup>; darunter sind manche, die auch durch andere Quellen

<sup>1)</sup> Gregor. Catin. l. I.: altero die post dominice incarnationis sollempnitatem, scilicet in beati Stephani festivitate, quod est 7. Kal. Jan. anno . . . 1048.

<sup>2)</sup> SS. XI, p. 561, not. 3.

<sup>3)</sup> Vestrae igitur sponsonis reminiscimini, quam nostris fratribus promissistis, cum domno Supponi pastorem virgam dedistis. Ibidem.

<sup>4)</sup> Fontanini, De antiq. Hortae col. Etrusc. p. 390 (St. 2391).

<sup>5)</sup> Muratori, Antiquit. Ital. V, 291 (St. 2392).

<sup>6)</sup> Weiteres im Ersturs I.

<sup>7)</sup> Nicht aber Papp Leo IX., wie in den stiftischen Geschichtsquellen berichtet wird, Deutsche Chroniken (Mon. Germ.) Bb. II, S. 592, 603, 605 und auch nicht erst im Jahre 1051, nach Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051: Consecrata est ecclesia in Goslare ab Herimanno Coloniensi archiepiscopo. Das Richtige hat auch in der Hinsicht Annalista Saxo a. 1050, SS. VI, 688: Dedicatio eodem anno facta est Goslariensis monasterii per Herimannum Coloniensem archiepiscopum in honore apostolorum Simonis et Jude. Vgl. Annal. Stederburg. a. 1050, SS. XVI, 202: Dedicatio Goslariensis monasterii, und zur Kritik der Goslarischen Uebersieferung Weiland, Deutsche Chroniken II, S. 529, Anm. 4.

<sup>8)</sup> Cod. diplomat. Anhaltin. I, p. 101 über Burgward Söllnitz (B. 1608; St. 2393), und ibid. p. 102 über seine Erbgüter in Egeln, Federsleben und Oschersleben (B. 1609; St. 2394).

<sup>9)</sup> Deutsche Chroniken (Mon. Germ.) Bb. II, S. 593, 601, 605.

bezeugt werden, so das Haupt des heiligen Servatius, wovon schon die Rede war<sup>1)</sup>; ferner der Leichnam des heiligen Valerius von Trier, wo er zusammen mit den angeblichen Ueberresten von S. Eucharis zu den kostbarsten Schätzen des alten und gleichnamigen, damals aber auch nach S. Matthias benannten Klosters gehörte. Kaiser Heinrich entführte denn auch diese und andere Reliquien nicht aus Trier, ohne sich zuvor der Einwilligung des Erzbischofs Eberhard zu versichern und die so verkürzte Klosterkirche zu entschädigen. Nachdem jene Reliquien von dem Erzbischof Eberhard selbst dargebracht und in Goslar neu beigesetzt waren, beschenkte der Kaiser das Kloster des heiligen Eucharis (S. Matthias) zu Trier mit einem im Lahngau, in der Grafschaft Godebolds gelegenen Erbgut und urkundete darüber in einem Diplom aus Goslar, 1053 August 5<sup>2)</sup>. Diese Reliquien aus S. Matthias sowie das Haupt von S. Servatius zählt die Goslarische Ueberlieferung zu den ältesten Spenden des Kaisers, außerdem galt als solche vornehmlich ein Schrein mit Reliquien, die den Aposteln S. Simon und Judas zugeschrieben wurden. Der Kaiser hatte ihn aus Hersfeld geholt<sup>3)</sup> und im Zusammenhang hiermit erscheint das Weingut zu Oberingelheim, welches er durch Schenkung vom 31. Juli 1051 dem Abte Neginher für sein Kloster überließ<sup>4)</sup>, recht eigentlich als eine Entschädigung.

Vor Schluß des Jahres erfüllten sich nun aber noch Wünsche anderer Art, von allgemeiner Bedeutung: die Fortsetzung der Reichsgewalt in der herrschenden Dynastie wurde sicher gestellt auch für den Fall, daß in Folge der Kränklichkeit des Kaisers sein Leben einmal plötzlich zu Ende gehen sollte. Am 11. November gebar die Kaiserin, nachdem sie bisher nur Töchter geboren hatte, „endlich“, wie Hermann von Reichenau mit charakteristischem Nachdruck sagt<sup>5)</sup>, einen Sohn und

<sup>1)</sup> S. oben S. 100.

<sup>2)</sup> Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch Bb. I, S. 395 (St. 2442) mit dem Incarnationsjahr 1053 und als zugehörig ein Originalduplicat, worin unter den Pertinentien von Vilmar Zehnten (decimae) aufgezählt werden, die in St. 2442 fehlen: decimis tam de maiori Vilmar, quam de minori etc. und das Incarnationsjahr 1054 lautet. St. 2441 (B. 1643) ist demnach eine zweite Ausfertigung von St. 2442, aber nicht von demselben Tage wie dieses — was ja auch an und für sich unwahrscheinlich ist — sondern erst aus dem folgenden Jahre. Vgl. Fieder, Beiträge zur Urkundenlehre S. 305. In späterer Zeit ist speciell St. 2441 wiederholt bestätigt worden, auch durch Transsumirung. S. Forsch. d. Gesch. XVI, S. 126.

<sup>3)</sup> Duse sulve Keiser in enem scrine dat he halde von Hersvelde, gaff der kerken 2 sculderen der hilgen apostelen Simonis unde Jude gepulverisert, dat hovet Sancti Servatii. Deutsche Chroniken (Mon. Germ.) Bb. II, S. 593. Vgl. S. 605.

<sup>4)</sup> Wend, Hessische Landesgeschichte Bb. III, Urkundenb. S. 56 (B. 1621; St. 2410).

<sup>5)</sup> Chron. a. 1050: Quo etiam tempore Agnes imperatrix tandem imperatori filium peperit. Vgl. Annal. Altah. a. 1050: Autumnno imperatrix Deo gratias filium peperit. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051: Natus est imperatori filius Henricus quartus rex 3. Idus Novembris. Eine bezügliche, aber ungenaue Notiz fand Aufnahme in den älteren Annalen von Anjou, Chro-

gab damit dem Reiche den lange ersehnten Thronerben, dessen Anspruch auf die Krone nach dem Dastürhalten des Kaisers nicht rasch genug anerkannt werden konnte, durch Huldigungsacte der Großen baldmöglichst verbürgt werden mußte.

Die Benennung des Kindes soll in der ersten Zeit geschwannt haben. Zufolge einer Augsburger Quelle, die sonst fast ganz auf Hermann von Reichenau beruht<sup>1)</sup>, wurde er anfangs, wie der väterliche Großvater, Konrad genannt, erst später nach seinem Vater Heinrich. Wie dem gewesen sein mag, in jedem Falle wartete der Kaiser mit der Einführung seines Sohnes in die politische Welt nicht bis zur Taufe. Schon bei der Weihnachtsfeier in Goslar oder Pöhlde benutzte er die Anwesenheit vieler Fürsten, um sie dem Thronerben zu verpflichten: dem noch ungetauften Kinde mußten sie Treue und Gehorsam schwören<sup>2)</sup>. Die Taufe wurde verschoben bis Ostern des nächsten Jahres (März 31), sie sollte in Köln stattfinden und Abt Hugo von Cluny sollte Pathe sein.

Rasch hatte sich Hugo die volle Gunst und das besondere Vertrauen des Kaisers erworben. Sie standen damals mit einander in Briefwechsel. Der Abt beglückwünschte den Kaiser wie zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, so zur Geburt des Sohnes. Der Kaiser antwortete darauf zunächst mit dem Befehl, daß Hugo zu ihm käme<sup>3)</sup> und da dieser unter Hinweis auf die große Entfernung erklärte nicht kommen zu können, so berief er ihn auf Ostern nach Köln zur Taufefeierlichkeit. Das bezügliche Schreiben ist noch vorhanden<sup>4)</sup> und läßt vor allem deutlich erkennen, wie sehr die neue Wendung der Dinge, insbesondere der Besitz eines Sohnes den Kaiser befriedigte; indessen auch das Bewußtsein der großen Schwierigkeiten, womit er noch zu kämpfen hatte, kommt klar zum Ausdruck. Nur wenn ein so frommer und in die Anschauung Gottes vertiefter Mann wie Abt Hugo ihn durch beständige Fürbitte unterstützt, glaubt er das hohe Ziel, welches ihm vorfähwebt, die Herstellung von Ruhe und Frieden zur Wohlfahrt der Kirchen und des gesammten Volkes erreichen zu können. Daher

nicon Andegavense a. 1050, Bouquet XI, 29: Henrico imperatori filius natus est et a domno papa Leone IX. baptizatus. Egl. Chron. S. Maxentii a. 1050, Bouquet XI, 218.

<sup>1)</sup> Annal. Augustani a. 1050, SS. III, p. 126: Imperatori filius, Henricus postea dictus, nascitur, prius Kounradus nominatus.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051, SS. V, 129: Imperator natalem Domini in Saxonia apud Goslare egit et multos ex principibus filio suo iureiurando fidem subiectionemque promittere fecit. Die Möglichkeit, daß Hermann sich in Betreff des Ortes der Weihnachtsfeier irrte, muß anerkannt werden mit Rücksicht auf Annal. Altah. a. 1051: Natale Christi caesar augustus Pohlde celebrat und Lambert. Annal. Hersfeld. a. 1052 (rect. 1051): Imperator nativitate domini Polethe celebravit. Ubi filio suo Henrico adhuc catecumino principes regni sub iuramento fidem promittere fecit.

<sup>3)</sup> Wie R. Lehmann, Hugo I, S. 96 ff. darlegt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser zuerst Hugos Besuch in Goslar wünschte.

<sup>4)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 708, Documente 12 (nach d'Achery, Spicilegium T. III, p. 443, nova ed.).

in starken Wendungen, die nichts Formelhaftes haben, das dringende Verlangen, daß Hugo und seine Genossen ihm die Wohlthat ihrer Fürbitten auch noch ferner gewähren. Freilich wird das Gebet um so reiner und folgewise um so wirksamer sein, je mehr es in der Stille, fern von dem Getreibe und den Geschäften der Welt dem höchsten dargebracht wird<sup>1)</sup>, aber — und das ist ein innerer Widerspruch, der durch die ganze Zeit, ja durch die mittelalterliche Welt überhaupt hindurchgeht — diese Ueberzeugung hält den Kaiser nicht ab, mit den Mönchen noch andere Beziehungen als nur Gebetsgemeinschaft zu unterhalten. Er befiehlt Hugo geradezu an den Hof zu kommen<sup>2)</sup>, er erkennt ihm damit auch auf weltlichem Gebiete eine Bedeutung zu, wie er sie sonst nur einigen von den ersten Kirchenfürsten des Reiches, einem Hermann von Cöln, einem Adalbert von Hamburg, einem Hugo von Besançon und in letzter Instanz dem römischen Papste einräumte.

Vergegenwärtigen wir uns jetzt noch die diesjährige pontificale Thätigkeit Papst Leo IX. und zwar zunächst diejenigen seiner Regentenhandlungen, welche für die Reichsgeschichte indirect, nur insofern Bedeutung haben, als sie mit dem univervellen geistlichen Primat des Papstes zusammenhängen und die Entwicklung wie die Weltstellung des Papstthums unter Leo IX. überhaupt charakterisiren. Darnach soll berichtet werden, was das Kaiserreich unmittelbar und als solches anging, insbesondere, wie Leo IX. von Anfang an sich bemühte auf Unter-Italien einzuwirken, wie er versuchte, die dortigen Grenz- und Vasallenstaaten des Kaisers mit den Centralgewalten des Reiches nicht nur kirchlich, sondern auch politisch enger zu verbinden.

Unter den päpstlichen Primatialacten kommt vor allem in Betracht die römische Synode vom 29. April dieses Jahres<sup>3)</sup>. Sie bestand nicht nur aus Geistlichen, sondern auch Laien waren in Menge anwesend und was die Nationalität der Theilnehmer betrifft, so war das romanische Element bedeutend im Uebergewicht. Von fünf und fünfzig Erzbischöfen und Bischöfen, deren Anwesenheit actenmäßig

<sup>1)</sup> Giesebrecht a. a. O.: Quis enim sapiens tuam orationem tuorumque non exoptet? Quis insolubili caritatis vinculo retinere non ambiat (d'Achéry, liest ambiget), quorum oratio tanto purior, quanto ab actibus seculi remotior, tanto dignior, quanto divinis conspectibus extat propinquior.

<sup>2)</sup> Giesebrecht a. a. O.: Quod autem pro longinquitate itineris negasti potuisse venire, sicut iussimus, eo ignoscimus tenore, ut in pascha ad nos Coloniam venias, si est fieri possibile, quatinus (si audemus dicere) eundem puerum, de quo ita laetatus es, de sacro fonte susciperes et spiritualis pater tuae benedictionis munere signares sicque simul expiati fermento delictorum paschali solemnitate mereamur perfrui coelestis gloriae. Vgl. Hildebert, Vita Hugonis ed. Biblioth. Cluniacens. p. 417: et imperator Teutonicorum, secundus scilicet Heinricus, eius faciem videre et familiaritatem adipisci desiderans, ut venire dignaretur ad se supplicii voce postulavit. Lehmann, S. 96.

<sup>3)</sup> Vgl. Hefele, Conciliengeschichte, Bd. IV, S. 740 ff. (2. Aufl.).

feststeht <sup>1)</sup>, waren über vierzig Italiener <sup>2)</sup>, fünf Franzosen und drei Burgunder, nämlich die Erzbischöfe Beodegar von Vienne, Galinard von Lyon, Hugo von Befançon, während der deutsche Episcopat abgesehen von dem Papste, der damals noch zugleich Bischof von Toul war und seinen Dompropsten Udo in Rom zur Seite hatte, nur durch ein einziges Mitglied, den Bischof Adalbero von Metz, vertreten war. Und dem entsprechend waren auch unter den Aebten die Deutschen in der Minderzahl: mit Sicherheit sind nur die Aebte Richer von Montecassino und Walerannus von Verbun als solche zu bezeichnen; die übrigen dreißig waren, wie es scheint, sämmtlich Romanen. Nichts desto weniger fand eine Verfügung des Papstes, welche es darauf abgesehen hatte den Ruhm der Kirche von Toul, seines besonderen deutschen Bisthums, zu erhöhen, den Beifall der ganzen Versammlung. Als er am 2. Mai während der Sitzung in der Kirche des Erlösers vorschlug den Bischof Gerhard von Toul, seinen in der That verdienten und ohnehin schon als Wunderthäter und Heiligen verehrten Vorgänger aus der Ottonischen Zeit <sup>3)</sup> zu canonisiren, erklärte die Synode sich einstimmig damit einverstanden und theilte sich auch an der Beurkundung des Actes, an dem Privileg <sup>4)</sup>, welches unter anderem den 23. April zum Festtage des Heiligen bestimmte und eine Erhebung (Translation) seiner Gebeine durch den Papst persönlich in Aussicht stellte.

Zunächst bethätigte er seine Vorliebe für Toul weiter in einer Urkunde vom 12. Mai, worin er dem Stifte von S. Stephan das Recht erteilte, beziehungsweise bestätigte, sich Beamte wie den Primicerius, den Decan, den Cantor frei zu wählen <sup>5)</sup>. Andere Verhandlungen der römischen Synode und andere gleichzeitige Erlasse des Papstes standen in Beziehung zu früheren Vorgängen, namentlich zu der Synode von Reims und den dort getroffenen Verfügungen. Das war der Fall bei den Gunstbeweisen, welche Wandelger-Bruno, der neue Abt des Klosters von Montier-en-Der <sup>6)</sup> sich damals in Rom

<sup>1)</sup> Durch die Zeugenreihe am Schluß von Jaffé, Reg. 3209. S. unten.

<sup>2)</sup> Darunter fehlen aber gerade die beiden Erzbischöfe Wido von Mailand und Hunfrid von Ravenna, welche in der bezüglichen Erzählung bei Landulf, *Historia Mediol.* I. III, c. 4, SS. VIII, 75 die Hauptrolle spielen und ist dieser Bericht, der auf ein Mirakel zu Ehren von S. Ambrosius hinausläuft, an sich schon unglaubwürdig, so wird sein Unwerth durch jenen Umstand nur noch deutlicher. Die eingehende Berücksichtigung bei Hefele, a. a. D., S. 745 ist unverbient.

<sup>3)</sup> S. oben S. 58.

<sup>4)</sup> Vollständig inserirt in *Miracula S. Gerardi auct. Widrico* c. 7. SS. IV, 507; besonders abgedruckt Mabillon, *Annal. ord. S. Benedicti* T. IV, 739 ex *manusc. codice S. Mansueti*. Jaffé, Reg. 3209.

<sup>5)</sup> Jaffé, Reg. 3211.

<sup>6)</sup> Der Papst selbst ordinirte ihn in der Capelle des Lateran und benannte ihn bei der Gelegenheit nach sich Bruno. Jaffé, Reg. 3208 mit der Clause: *abbati sancti Bercharii, quem eodem die ad abbatem in capella sua Lateranensi benedixerat et ei nomen suum, quod fuit Bruno, imposuerat*. Mabillon, *Acta T. IV*, p. 517. Vgl. *Vita S. Bercharii* I. II auct. monacho Dervensi, Mabillon *Acta Sanctor. ord. s. Bened. T. II*, p. 815 und *Gesta episcoporum*. Tullens. c. 37, Cod. 3, SS. VIII, p. 644.

erwirkte<sup>1)</sup>, hauptsächlich aber bei einer päpstlichen Straffentz, die sich gegen die Bischöfe der Bretagne richtete. Beschuldigt der Auflehnung gegen die Metropolitangewalt des Bischofs von Tours waren jene Bischöfe in Reims vorgeladen nach Rom, aber sie hatten nicht Folge geleistet; auch standen sie unter der Anklage der Simonie, aber dessen ungeachtet fuhrn sie fort zu ordiniren, überhaupt ihr Amt zu verwalten. Wegen solcher andauernden Widersetzlichkeit excommunicirte der Papst jetzt in Rom die Bischöfe der Bretagne, während er den weltlichen Herren des Landes, dem Herzoge an der Spitze, diese Strafe nur für den Fall in Aussicht stellte, daß sie für die Excommunicirten Partei ergriffen. Zunächst zweifelte Papst Leo nicht an ihrem Gehorsam, er forderte sie auf, die Bischöfe zur Unterwerfung zu ermahnen und den Gebannten selbst setzte er in dem Erlaß an die Fürsten<sup>2)</sup> einen neuen Termin. Er citirte sie zum 1. September nach Vercelli: dort würde er ein Concil halten und auch ihnen Gehör geben<sup>3)</sup>.

Ueberhaupt kamen auf dieser römischen Synode vorwiegend Disciplinarsachen zur Verhandlung. Mit der Vertheidigung der Metropolitanechte von Tours über die Bretagne ging Hand in Hand der erste amtliche Angriff auf eine theologische Lehrmeinung, welche ihren Hauptsitz ebenfalls in Tours hatte, da ihr Urheber und Träger, der Archidiacon Berengar von Angers, damals die Schule von S. Martin leitete.

Es ist hier nicht der Ort auf alle Einzelheiten des neuen Abendmahlsfreites<sup>4)</sup> einzugehen. So denkwürdig und bedeutsam er in jeder Beziehung ist, so liegt er doch sowohl was den Gegenstand der Controverse betrifft als auch in Bezug auf die Mehrzahl der streitenden Persönlichkeiten von unserer Aufgabe weit ab. Aber in sofern als Papst Leo IX. selbst zu den letzteren gehört, müssen wir von dem Ereignisse allerdings Notiz nehmen, zumal da das Verhalten des Papstes nicht nur charakteristisch, sondern auch von bedeutendem Einfluß war.

<sup>1)</sup> Mehrere Mandate zur Recuperation von Grundbesitz, der rechtswidrig in andere Hände übergegangen war, so an den Grafen Wilhelm von Nevers, 1050, Mai 1, Mabillon l. 1. (Jaffé, Reg. 3208) jetzt auch bei v. Pflugk-Hartung, Acta pontif. Romanor. I, Nr. 18; an einen Getreuen Namens Gotfried, Acta I, Nr. 19; an Bischof Hugo von Nevers, Acta I, Nr. 20, die beiden letzten Urkunden undatirt. Endlich gehört in diesen Zusammenhang auch noch ein Privileg vom 3. Mai (1050) mit Schutzzusicherung und Güterbestätigung Acta I, Nr. 22, in einer Abschrift des zwölften Jahrhunderts, die das fehlende Original nur mit bedeutenden Entstellungen wiedergibt. Vgl. in Betreff dieser Beurkundung überhaupt Gestæ episcopor. Tullens. l. 1.

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. 3212. Morice, Mémoire à l'histoire de Bretagne T. I, col. 395.

<sup>3)</sup> Mansi l. 1.: Vercellensi concilio Kalendis Septembris futuro præsentes sint nosque ibi, si Deus permiserit, erimus causas eorum audituri.

<sup>4)</sup> Die einschlägige zeitgenössische Streitlitteratur verzeichnet H. Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 7 ff.; über den Zusammenhang der neuen Lehre mit der gesammten Geistesbildung der Zeit s. S. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, Bd. I, S. 91 ff. und was die einzelnen Stadien ihrer amtlichen Bekämpfung betrifft, Desele, Conciliengeschichte Bd. IV (2. Aufl.), S. 741 ff.

Ist es doch vornehmlich ihm zuzuschreiben, wenn die von Berengar angefochtene, aber mit dem herrschenden hierarchischen System eng verwachsene Doctrin von der Transsubstantiation das Uebergewicht, welches sie von Anfang an besaß, zunächst behauptete und bald noch steigerte, so daß sie allgemein anerkannte Kirchenlehre wurde, während Berengars Ansichten unter die Ketzerien verwiesen und Jahrhunderte lang als solche mißachtet wurden.

Rasch und entschieden ergriff Leo IX. gegen Berengar Partei. Schon im Jahre 1049, also noch während der ersten Anfänge seines Pontificats galt er bei Bischof Eusebius von Angers, Berengars nächstem Vorgesetzten, als dessen Widersacher; brieflich beklagte sich Eusebius<sup>1)</sup> über die Unbill, welche seinem Schützlinge durch die Leidenschaftlichkeit des Papstes widerführe. Jetzt, auf der zweiten römischen Synode, gab Leo IX. seiner Parteilichkeit auch öffentlich und amtlich Ausdruck. Auf Grund eines Schreibens, worin Berengar den Lombarden Lanfranc, Prior des Klosters Bec in der Normandie, einen eben so hervorragenden Dialektiker wie eifrigen Hierarchen und Asketen, wegen seiner Hinneigung zu Paschasius Radbert, den Begründer der Verwandlungslehre im Karolingischen Zeitalter, zur Rede stellte, verurtheilte ihn der Papst ungehört; er excommunicirte ihn vor der Synode<sup>2)</sup>, während das Glaubensbekenntniß und die Lehrauseinandersetzung, welche Lanfranc der Versammlung auf Befehl des Papstes vortrug, allgemeine Billigung fanden<sup>3)</sup>. Auch persönlich erwies der Papst diesem neuen Vertreter der traditionellen Rechtgläubigkeit große Gunst. Er nahm Lanfranc in sein Gefolge auf<sup>4)</sup> und berücksichtigte Berengars Anspruch auf rechtliches Gehör<sup>5)</sup> nur da-

<sup>1)</sup> An Erzbischof Arnulf von Tours 1049 Juni, Sudendorf, Berengarius p. 204: Caeterum ecclesiae nostrae clericum Beringerium totius erroris totius immunitissimum culpae per immoderantiam domini papae noveris iniustissime et sede apostolica indignissime diffamatum. Plura tibi de illo scribenda fuerant, si iam abeuntium festinatio permisisset, quod tamen domino donante maiore otio nos facturos esse disposuimus. Eben dort S. 92 ff. ist die Frage der Zeitbestimmung eingehend und richtig erörtert.

<sup>2)</sup> Lanfranc, liber de corpore et sanguine domini, Maxima Biblioth. Veterum Patrum T. XVIII, p. 765: Qui (Leo) cum synodo praesideret ac resideret secum non parva multitudo episcoporum abbatum diversique ordinis a diversis regionibus religiosarum personarum, iussum est in omnium audientia recitari, quas mihi de corpore et sanguine domini literas transmisisti . . . . . Igitur cum a quodam Remensi clerico Romam perlatas recitator legeret, intellecto quod Ioannem Scotum extolleres, Paschasium damnare, communi de eucharistia fidei adversa sentire, promulgata est in te damnationis sententia privans te communione sanctae ecclesiae, quam tu privare sancta eius communione satagebas. Von dem Briefe selbst ein Text bei Mansi XIX, col. 768.

<sup>3)</sup> Lanfranc l. l.

<sup>4)</sup> Lanfranc l. l.: ego vero praecepto ac precibus praefati pontificis usque ad ipsam synodum secum remansi.

<sup>5)</sup> Berengar. Turon. De sacra coena adv. Lanfrancum ed. Vischer p. 36, 37: Quod promulgatam dicis in me damnationis sententiam, sacrilegae sancto illi tuo Leoni notam praecipitationis affigis. Iniustum enim esse praescribunt tam humana iura quam divina inauditum aliquem condemnari.

durch, daß er wie die bretonischen Bischöfe, so auch ihn nach Vercelli vorlud.

Inzwischen und zwar bald nach der Entlassung der römischen Synode begab der Papst sich wieder nach Unter-Italien, wo er schon im vorigen Jahre und in der diesjährigen Fastenzeit gewesen war<sup>1)</sup> und wo sich seinem regen Thätigkeitsstriebe, seiner Neigung zu weit umfassender, auch weltlicher Regententhätigkeit ein um so größerer und freierer Spielraum eröffnete, je weniger doch auch das Eingreifen des Kaisers und des Papstes Clemens II. zu Anfang des Jahres 1047<sup>2)</sup> innerhalb der unteritalischen Staatenwelt eine feste Ordnung herbeigeführt, allgemein befriedigende Zustände geschaffen hatte.

Solche waren nicht einmal da vorhanden, wo man sie nach Maßgabe eines besonderen und schon fast traditionellen Einflusses der kaiserlichen Politik vor allem hätte erwarten sollen, in der Grafschaft Aversa, unter den Normannen, welche zur Zeit des Römerzuges Rudolf (Trincanocte) als Graf beherrschte und damals im Einverständnisse mit seinem bisherigen Lehnherrn, dem Fürsten Waimar von Salerno, dem Kaiser unmittelbar dienstbar gemacht hatte<sup>3)</sup>. Dieser Graf Rudolf überlebte den denkwürdigen Huldigungsact von Capua (1047 Anfang Februar) nur kurze Zeit, denn schon für den 21. März sind Wilhelm (Bellabocca) aus dem Geschlechte Tancreds und Hermann, der wahrscheinlich ein Sohn Rudolfs, jedenfalls noch unmündig war, als gemeinsame Inhaber der Grafschaft urkundlich bezeugt<sup>4)</sup>. Aber Wilhelms Betheiligung an der Herrschaft war nur vorübergehend. Die Normannen empörten sich, verjagten ihn und beriefen einen von den apulischen Herren zur Nachfolge, Richard Asclittins Sohn und Bruder des jüngeren Asclittin<sup>5)</sup>, der zwischen Rainulf und Rudolf Graf in Aversa gewesen war<sup>6)</sup>. Der neue Mitregent des jungen Grafen Hermann hatte schon eine bewegte, an Abenteuer reiche Vergangenheit hinter sich. Zu der Zeit, wo die Normannen von Aversa ihn zum Grafen wählten, befand er sich in der Gefangenschaft des Grafen Drogo von Apulien; es bedurfte erst der Fürsprache des Fürsten Waimar, um ihm überhaupt die Freiheit wieder zu verschaffen und auch bei der Einsetzung Richards in Aversa, die wahrscheinlich noch im Jahre 1049 erfolgte<sup>7)</sup>, war der Einfluß Salernos bedeutend, der Art, daß der neue Graf dem Fürsten Huldigung leistete. Von einer Verpflichtung gegen den Kaiser ist in der betreffenden

<sup>1)</sup> S. unten S. 127 ff.

<sup>2)</sup> Eb. I, S. 323 ff.

<sup>3)</sup> Egl. Eb. I, S. 324.

<sup>4)</sup> Datumszeile, im Wortlaute bei Di Meo, *Annali di Napoli* VII, 283. Egl. F. Girsch, *Forsch.* 3. b. *Gesch.* VIII, S. 281.

<sup>5)</sup> Leo, *Chron. Mon. Casin.* I, II, c. 66 (Cod. 1), SS. VII, 676.

<sup>6)</sup> Leo I. I. Egl. Girsch, *Forsch.* VIII, S. 272.

<sup>7)</sup> Von den bisher bekannten Urkunden, die unter anderem nach der Regierung Richards datirt sind, stammt die erste aus dem Jahre 1050, Di Meo, *Annali* VII, p. 312: cum esset in comitatu Herimanno puerulo et primo anno d. Riccardo comiti, eius avunculo. Egl. Girsch, *Forsch.* VIII, S. 281.

Quelle<sup>1)</sup> nicht die Rede und so erscheint das Emporkommen Richards in Aversa als eine Unregelmäßigkeit, es ist uns ein sicheres Merkmal, daß unter den Normannen überhaupt ein Umschwung zum Nachtheile des Kaisers vor sich ging, während die Neigung zu autonomer Staatenbildung in demselben Maße neu erstarbte.

Zu den Erfolgen der kaiserlichen Politik im Frühjahr 1047 gehörte, wie man sich erinnern wird, ferner die Wiederherstellung des alten Fürstengeschlechtes in Capua<sup>2)</sup> und diese Maßregel Heinrichs III. hatte allerdings Bestand gehabt. Zunächst fühlten sich Pandulf IV. und sein Sohn Pandulf V. im Besitze der wiedergewonnenen Herrschaft so sicher, daß sie im Februar 1047 den jungen Pandulf, Sohn Pandulfs V., zum Mitregenten annahmen<sup>3)</sup> und als Pandulf IV. am 19. Februar 1049 starb<sup>4)</sup>, succedirten ihm im Fürstenthume Sohn und Enkel, während das Erzbisthum von Capua nicht lange nachher einem anderen Sohne Pandulfs IV. Namens Hildebrand zu Theil wurde<sup>5)</sup>. Aber dennoch scheint diese neue und letzte Herrschaft Pandulfs IV. über Capua eine kurze Unterbrechung erlitten zu haben und zwar bald nach dem Abzuge des Kaisers durch einen von Normannen unterstützten Angriff des früheren Besitzers, des Fürsten Waimar von Salerno<sup>6)</sup>. Es wäre ja auch kaum begreiflich, wenn dieser ehemals so mächtige und unter den Normannen immer noch angesehenere Herrscher nicht wenigstens einen Versuch gemacht haben sollte, sich seiner bedeutendsten Erwerbung wieder zu bemächtigen. Deshalb werden in dem bezüglichen Berichte des Geschichtschreibers Amatus nur die Behauptung, daß Waimar und Pandulf Frieden mit einander schlossen, ohne bestimmte Bedingungen abzumachen und das Verschweigen des unzweifelhaft erfolgten Rückzuges der Salernitaner Bedenken erregen<sup>7)</sup>; im Uebrigen ist diese Erzählung eben so glaubwürdig wie die weitere Angabe des Amatus, daß die zwischen Waimar und Pandulf fort-dauernde Feindseligkeit auch einen von den noch undersorgten jüngeren Brüdern des Grafen Drogo von Apulien, nämlich Robert (Guiscard) auf den Kampfplatz rief<sup>8)</sup>. Eingewandert schon vor dem Römerzuge

<sup>1)</sup> Amatus l. III, c. 12, ed. Champollion-Figeac. p. 77.

<sup>2)</sup> Vb. I. S. 324.

<sup>3)</sup> Urkundliche Zeugnisse hierfür bei Di Meo VII, p. 285.

<sup>4)</sup> Dieses Datum ist festgestellt von Hirsch, Forsch. VIII, S. 282 gegen die ältere Ansicht, monach Pandulfs Tod erst im Jahre 1050 erfolgte. Entscheidend sind die urkundlichen Daten bei Di Meo VII, p. 295, während die von Hirsch citirte Stelle aus der ersten Redaction von Leos Chronik (l. II, c. 79, cod. 1) nicht beweiskräftig ist. Näheres darüber in Erturs III.

<sup>5)</sup> S. unten S. 128.

<sup>6)</sup> Amatus l. III, c. 4 ed. Champollion p. 73: Et puis que se fu parti l'empereor, si se repenti Gaymère de ce qu'il avoit rendu Capue à l'empereor et cerca de la recouvrer, et assembla trois eschilles de Normans et mist siège à la cité de Capue et conforta li fort chevalier et la pristrent. Pandulfe se humilia et requist concorde et paiz et vindrent convenances et aveingne que non fussent clerez les convenances; toutes voies se partirent o paiz et concorde.

<sup>7)</sup> Vgl. Hirsch, Forsch. VIII, S. 276 und Vb. I, S. 325.

<sup>8)</sup> Amatus l. III, c. 6.

Heinrichs III., aber unstät und unruhig, weil sein Bruder Drogo ihm nicht zu Willen war, ihn entweder gar nicht oder nicht ausgiebig unterstützte, ergriff er jetzt für Pandulf Partei und diente ihm gegen Waimar so lange für Sold, bis sie sich entzweiten, weil Robert auf höheren Lohn Anspruch zu haben glaubte. Er verlangte eine fürstliche Burg zu Lehen und eine Tochter des Fürsten zur Gemahlin, während Pandulf ihm beides verweigerte. Da hatte ihre Freundschaft ein Ende und Robert kehrte nach Apulien zurück, aber nur um bald darauf nach Calabrien überzusiedeln und hier unter der Oberhoheit Drogo's, des mächtigeren Gebieters der apulischen Normannen, mit den einheimischen Machthabern den Kampf um die Herrschaft zu beginnen, die Eroberung auf Calabrien auszudehnen.

Roberts nächstes Ziel war die Stadt Cosenza; sein erstes Untertommen fand er in einer Burg, die ihm von Drogo überlassen wurde und später unter dem Namen Scribla bekannt war<sup>1)</sup>. Auch das Castell S. Marco, welches er darnach bezog, weil die Gegend von Scribla sich als ungesund erwies, gehörte Drogo zu Eigen; erst durch Belehnung ging es auf Robert über<sup>2)</sup>. Dieser war damals überhaupt noch so macht- und mittellos, daß er und seine Knechte wahrscheinlich hätten verhungern müssen, wenn sie sich nicht auf das Räuberhandwerk geworfen und so die feindlich gesinnte Bevölkerung gezwungen hätten, zu ihrem Lebensunterhalte beizusteuern. Dank einigen größeren Unternehmungen, bei denen sich vor Allen Robert selbst durch Kühnheit, aber fast noch mehr durch Arglist hervorthat<sup>3)</sup>, wurde denn auch das Stadium der äußersten Noth, welches zugleich die Stufe eines rohen Brigantenthums war, bald überwunden und vollends, nachdem Robert durch seine Vermählung mit einer adligen Dame aus Apulien<sup>4)</sup> Familienbeziehungen geknüpft hatte, die seinen mehr politischen Absichten bedeutend Voranschub leisteten<sup>5)</sup>, wurde auch seine Hofhaltung wieder etwas vornehmer, ritterlicher. Immerhin aber begann die Eroberung Calabriens durch Robert Guiscard und seine Normannen mit einem recht brutalen und die einheimische Bevölkerung schwer belastenden Kampf ums Dasein, während die verwandten Ereignisse, welche ihr vorausgingen, die Invasion von Apulien<sup>6)</sup> und die Ausbreitung der Normannen über das Fürstenthum Benevent<sup>7)</sup> doch einen anderen, man darf wohl sagen, höheren Charakter tragen, jene als

<sup>1)</sup> Gaufredus Malaterra, *Historia Sicula* l. I, c. 12 ed. Muratori, SS. V, p. 553.

<sup>2)</sup> Gaufredus Malaterra l. I, c. 16; Amatus l. III, c. 7.

<sup>3)</sup> Gaufredus Malaterra l. l. Besonders charakteristisch sind die Erzählungen von der Gefangennehmung und der Auslösung des reichen Petrus de Turra von Bisignano bei Amatus l. III, c. 10 und Gaufredus Malaterra l. I, c. 17. Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit Bb. III, S. 35.

<sup>4)</sup> Alberada, Tante des Girard de Bono Alipergo. Amatus l. III, c. 11.

<sup>5)</sup> Girard wurde Roberts Ritter, siedelte nach Calabrien über und theilte sich energisch an der Eroberung. Amatus l. I.

<sup>6)</sup> Bb. I, S. 263 ff.

<sup>7)</sup> Bb. I, S. 328.

unmittelbare Fortsetzung eines alten Kampfes um die Befreiung Italiens von der griechischen Herrschaft, diese wegen ihres Zusammenhanges mit der deutschen Kaiserpolitik. Dabei fehlte es nun aber weder hier noch dort, weder im Beneventanischen noch in Apulien an Analogien zu den Gewaltthätigkeiten, worauf Robert Guiscard seine calabrische Herrschaft begründete. Amatus von Montecassino, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, erzählt in dem Abschnitte über die ersten Thaten und Schicksale Richards von Aversa mit naiver Bewunderung<sup>1)</sup>, wie der Besitzergreifung von Genzano, einer Burg oder Stadt bei Venosa, eine Reihe von Raubzügen und Plünderungen auf dem Fuße folgten. „Er (Richard) wartete nicht bis zum nächsten Tage; in derselben Nacht suchte er eine andere Burg und die Beute, welche die Ritter machten, war unermeslich.“ So ging es weiter Tag für Tag und mit der Beute wuchs die Zahl der Ritter, welche durch Richards Freigebigkeit angelockt seine Dienste suchten. Und in einer gleichzeitigen deutschen Geschichtsquelle, in der Chronik Hermanns von Reichenau heißt es über die unteritalischen Normannen ganz allgemein<sup>2)</sup>: je mehr derselben in das fruchtbare Land einwanderten, um so härter behandelten sie die einheimische Bevölkerung, sie hausten wie in Feindesland; sie übten Gewalt ohne Recht; den rechtmäßigen Erben entrißen sie Besitzungen aller Art, Burgen, Landgüter, städtische Orte, Häuser, sogar die Weiber, je nachdem es ihnen beliebte; die Kirchen beraubten sie ihres Vermögens; sie betrieben überhaupt den Umsturz alles Rechtes, des göttlichen sowohl als des menschlichen und weder dem Papste noch dem Kaiser leisteten sie Gehorsam, es wäre denn mit Worten. Was Wunder daher, wenn die Normannen in Unter-Italien einen nationalen Haß gegen sich hervorriefen, wenn sie, die früher als Befreier des Landes von dem Joche der griechischen und saracenischen Herrschaft<sup>3)</sup> in hohem Ansehen gestanden und rasch Anhang gewonnen hatten, jetzt

<sup>1)</sup> L. II, c. 44 ed. Champollion p. 68.

<sup>2)</sup> Herim. Chron. a. 1053: Postea vero pluribus eorum ad uberam terram accurrentibus viribus adaucti ipsos indigetes bello premere, iniustum dominatum invadere, heredibus legitimis castella praedia villas domos uxores etiam quibus libuit vi auferre, res ecclesiarum diripere, postremo divina et humana omnia, prout viribus plus poterant, iura confundere, nec iam apostolico pontifici nec ipsi imperatori nisi tantum verbotenus cedere. Vgl. hiermit die verwandten generellen Klagen über den Druck der normannischen Herrschaft in einem Schreiben des Papstes Leo IX. an den griechischen Kaiser Constantin (Monomachos), 1054 (Januar) Mansi XIX, col. 668 (Jaffé, Reg. 3288); Wibert, Vita Leonis I. II, c. 7 ed. Watterich I, p. 158; Bruno Signiensis Vita Leonis ed. Maxima Biblioth. Veter. Patr. T. XX, p. 732; Vita Beneventana ed. Borgia, Memorie T. II, p. 315 ff. Und selbst normannenfeindliche Geschichtsschreiber haben nicht umhin gekonnt, von der Existenz solcher Landesbeschwerden Notiz zu nehmen und ihnen eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen, Amatus d. III, c. 16; Guillerm. Apul. Gesta Roberti I. II, v. 66—70, SS. IX, 255.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Primo gratanter accepta (gens Nordmannorum) crebro indigenes contra Grecorum et Saracenorum incursiones audacter praeliando auxiliabatur. Wibert I. I.: Normannos . . . quos dudum adiutores contra exterarum gentes susceperant principes regni, sed tunc saevissimos tyrannos ac patriae vastatores non sponte sustinebant.

für eine große einheimische Partei nichts anderes waren als Fremdherrscher der unerträglichsten Art. Klagen über sie drangen denn auch weit in die Welt; nirgends aber fanden diese nationalen Beschwerden günstigere Aufnahme als in Rom, am päpstlichen Hofe, wo man ja auch in der That schon wegen der eigenen Patrimonien<sup>1)</sup> ein sehr natürliches und praktisches Interesse daran hatte, der rohen Gewalt Schranken zu setzen, Recht und Gesetz wieder zu Ehren zu bringen und wenn die Thronbesteigung Leos IX. speciell den Adel von Benevent dermaßen freudig bewegte, daß er Gesandte schickte und reiche Geschenke darbrachte, die, wie wir wissen, den neuen Papst aus einer großen Verlegenheit befreiten<sup>2)</sup>, so entsprach diesem Entgegenkommen die Gesinnung des Papstes durchaus. Es wurde für ihn nur ein Motiv mehr, den Zuständen in Unter-Italien eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei persönlicher Einwirkung auf dieselben seine Autorität allseitig zur Geltung zu bringen, nicht nur innerhalb der Geistlichkeit und der Klosterwelt, sondern auch auf staatlichem Gebiete unter den Parteien, welche vornehmlich in den alten Fürstenthümern um die Herrschaft rangen, den Normannen auf der einen, den mißvergünstigten Patrioten auf der anderen Seite<sup>3)</sup>.

Das erste Mal freilich, wo Leo IX. den Süden von Italien bereiste, im März 1049, bewegte er sich unseres Wissens nur in geistlichen Kreisen und in religiösen Uebungen, wie sie ihm wohl nicht allein persönliche Neigung, sondern auch ein gewisses Herkommen zur Pflicht machte. Er betete auf dem Monte Gargano<sup>4)</sup>, vermuthlich in dem S. Michaeliskloster, der berühmten Andachtstätte. Am Palmsonntage (März 19) besuchte er Montecassino und erwiederte den festlichen Empfang, den die Mönche ihm bereitet hatten, mit feierlichen Versicherungen seiner Verehrung und seines Wohlwollens. Tags darauf (März 20) verweilte er in der Umgegend des Klosters, um in Vimata dem h. Mauritius eine Kirche zu weihen, welche Abt Richer erbaut hatte. Eine zweite Handlung der Art führte ihn in das Gebiet von Atina<sup>5)</sup> und als er nach Rom zurückgekehrt war, bethätigte er seine Fürsorge für S. Benedicts Stiftung weiter durch den Erlass von zwei Urkunden an Abt Richer, der ihm nachgereist war<sup>6)</sup>. In der einen bestätigte er ihm das herkömmliche Ehrenrecht, zu hohen Festen bei der Messe Sandalen und ähnliche Insignien anlegen zu dürfen<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Dieses Moment wird besonders stark hervorgehoben in der Vita Beneventana l. 1.

<sup>2)</sup> Wibert l. II, c. 3. S. oben S. 76.

<sup>3)</sup> Iter sumsit — heißt es bei Wibert l. II, c. 6 über die Reise im Frühjahr 1050 — peragraturus fines Apuliae, ut christianam repararet religionem, quae ibidem videbatur paene deperisse maximeque inter accolae regionis et Normannos concordiam componere satagens.

<sup>4)</sup> Leo Chron. l. II, c. 79 (letzte Redaction) SS. VII, 683.

<sup>5)</sup> Leo l. 1. Eine Kritik der übrigen Daten, welche Leos Chronik ursprünglich und auch noch in der revidirten Fassung<sup>1b)</sup> zu dem diesjährigen Itinerar des Papstes enthält, s. Erfurt III.

<sup>6)</sup> Leo l. 1.

<sup>7)</sup> Bisher nur bekannt nach dem von Leo aufgenommenen Excerpt; aber

Die andere betrifft die Unterwerfung eines alten, damals aber verfallenen römischen Klosters, der Abtei S. Jerusalem oder S. Crucis unter Montecasino<sup>1)</sup>. Hier sollten Richer und seine Nachfolger, wenn sie sich in Rom aufhielten, künftig wohnen<sup>2)</sup>; auch sollten sie das Recht haben den Abt zu wählen, der Papst behielt sich nur die Consecration vor.

Wie anders kam nun aber Papst Leo IX. mit der politischen Welt von Unter-Italien und mit den Führern der sich bekämpfenden Parteien in Berührung, als er im Frühling dieses Jahres (1050) zum zweiten Mal dorthin ging. Noch während des März erschien er in Capua<sup>3)</sup> und nahm an der Wiederbesetzung des damals vacanten Erzbisthums<sup>4)</sup> persönlich Antheil. Die Capuaner hatten Hildebrand gewählt, jenen schon erwähnten jüngeren Bruder des regierenden Fürsten Pandulf V.; der Papst prüfte die Wahl, billigte sie und consecrirte Hildebrand vielleicht noch in Capua selbst, vielleicht aber auch erst in Salerno, wohin er inzwischen weiter gezogen war. Hier, in der Hauptstadt des Fürsten Waimar, hielt er eine Synode, über die Amatus von Montecasino berichtet<sup>5)</sup>. Darnach zeigen die Verhandlungen derselben viel Aehnlichkeit mit den Decreten des römischen Concils von 1049<sup>6)</sup>. Auch sie bestanden in Verboten der Simonie und der Ehe unter Verwandten; auch sie betrafen die Pflicht der Laien, der Kirche Abgaben zu leisten, die Erstlinge darzubringen, Zehnten zu zahlen. Neu war, wie es scheint, nur der Umstand, daß der Papst aufforderte, besonders für Meineid Buße zu thun. Ueber den Fürsten Waimar konnte er sich nicht beklagen: derselbe überreichte ihm kostbare Geschenke und verpflichtete sich ihm in aller Form zur Obedienz<sup>7)</sup>. Dagegen die Fürsten von Benevent waren zu solcher Unterwürfigkeit nicht zu bewegen, auch nicht als Papst Leo selbst nach Benevent kam oder doch in der Nähe der Stadt verweilte<sup>8)</sup> und die

wahrscheinlich identisch mit einem fragmentarisch erhaltenen Privileg bei Tosti, Storia di Monte Cassino I, p. 255, worin Leo IX. die Gesamtheit der Besitzungen, das Recht des Messelens, die herkömmliche Ordnung der Abtwahl bestätigt. Vgl. Jaffé, Reg. 3166.

<sup>1)</sup> Gattula, Histor. Casinens. p. 252 (Jaffé, Reg. 3167).

<sup>2)</sup> Leo I. l.: monasterium sanctae Jerusalem . . . eidem abbati gratia hospitandi tradidit. In der betreffenden Urkunde selbst wird dieser Zweck nicht angegeben, wohl aber gedenkt seiner Papst Alexander II. in der Bestätigungs-urkunde nach dem Excerpte SS. VII, p. 729, not. 51. Vgl. Chron. Mon. Casin. l. III, c. 36 auct. Petro.

<sup>3)</sup> Leo Chron. l. II, c. 79, cod. 1 und 1<sup>b</sup>. S. Erfurs III.

<sup>4)</sup> Als letzter Inhaber wird Erzbischof Ademulf urkundlich bezeugt im Jahre 1047. Di Meo VII, 284.

<sup>5)</sup> l. III, c. 15. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 740.

<sup>6)</sup> S. oben S. 79 u. 80.

<sup>7)</sup> Amatus l. III, c. 15: Guaymarie li donna moult précieux domps et lui promist de soumettre soi à estre fidel à li commandement.

<sup>8)</sup> Wibert l. II, c. 6: venit Beneventum, ubi aliquandiu commoratus cuidam clinicae, divina praeunte gratia, vitale praebeuit auxilium. Annal. Beneventani a. 1050 (Cod. 3), SS. III, 179: mense Aprili in quadragesima

Folge war, daß er, ebenso wie Kaiser Heinrich III. und sein Vorgänger Clemens II., die Beneventaner für Rebellen ansah, sie von Neuem excommunicirte <sup>1)</sup>).

Die vierte Station auf dieser merkwürdigen Rundreise war Melfi, die Hauptstadt des normannischen Apulien. Da machte sich nun Leo IX. den Machthabern gegenüber zum Anwalte der Eingeborenen, welche über die Härte der Eroberer Klage führten. Mit der ihm eigenen pastoralen Beredtsamkeit führte er jenen zu Gemüthe, daß sie die Pflicht hätten wie die Geistlichen und das Kirchengut, so auch die armen Leute, das gemeine Volk zu schonen <sup>2)</sup> und wahrscheinlich gelang es ihm wenigstens für den Augenblick Eindruck zu machen. Uebrigens war er auch mit dem Zustande der höheren Geistlichkeit, die unter normannischer Herrschaft lebte, keineswegs zufrieden <sup>3)</sup>; indessen, mit gerichtlicher Untersuchung und canonischer Bestrafung wartete er bis zu einer Synode, die er ungefähr zu Ostern (April 15) in Siponto, in der Ebene südlich vom Monte Gargano um sich versammelte. Da überführte er unter Anderen zwei Erzbischöfe der Simonie und setzte sie ab <sup>4)</sup>. Ueber den Monte Gargano eilte er zurück nach Rom <sup>5)</sup>, aber er blieb hier wohl nur gerade so lange als seine Anwesenheit durch die schon erwähnte und geschilderte Synode, welche vierzehn Tage nach Ostern zusammentrat <sup>6)</sup>, erfordert wurde. Aus den südlichen Provinzen umgaben ihn damals die Erzbischöfe Hildebrand von Capua und Petrus von Compsa, die Bischöfe Leo von Gaeta, Njemhard von Teanum, Otto von Marsica <sup>7)</sup>. Indessen, noch bezeichnender ist für die neue Wendung, welche Leo IX. den Verhältnissen von Unter-Italien gegeben hatte, daß Humbert, später Cardinalbischof von Silva-Candida, damals den Titel eines Erzbischofs von Sicilien

(April 1—8) Leo nonus papa transiens per Beneventum perrexit in montem Garganum. Cui prefatus princeps obedire noluit. Bgl. *Annal. Benevent. a. 1049* (Cod. 1. 2.): Mense Aprili descendit Leo papa in Apuliam ad oratorium sancti Angeli.

<sup>1)</sup> S. die folgende S.

<sup>2)</sup> *Amatus* I. III, c. 16.

<sup>3)</sup> *Amatus* I. 1.

<sup>4)</sup> *Wibert* I. II, c. 7. *Anonym. Barensis Chron. a. 1050*, *Muratori SS. V. 151*: Venit Leo papa in Siponto, fecit synodo. Hiermit ist ohne Zweifel identisch die apulische Synode Leos IX., deren die *Vita Beneventana* ed. Borgia, *Memorie* II, p. 316 gedenkt, ohne den Ort zu bezeichnen. Auch was er unmittelbar vorher erzählt von den persönlichen Verhandlungen des Papstes mit den normannischen Machthabern und über die anscheinende Gefügigkeit der letzteren verbietet Glauben, während die weitere Erzählung aus der Vorgeschichte der päpstlich-normannischen Kriege von 1052 und 1053 sehr ungenügend ist.

<sup>5)</sup> *Annal. Beneventani* I. 1. Bgl. die vorige Anm.

<sup>6)</sup> S. oben S. 119 ff.

<sup>7)</sup> Nach der Zeugenreihe in *Jaffé*, *Reg. 3209*. S. oben S. 120, Anm. 4. Zur Kritik einzelner unzweifelhaft incorrecter Bestandtheile des vorliegenden Textes wie *Benedictus Salernitanus episcopus* sind die Bemerkungen von *Di Meo VII. 305* beachtungswerth; aber das generelle Verwerfungsurtheil, welches er über die Urkunde ausspricht, ist durchaus nicht gerechtfertigt. Damit steht er denn auch allein.

führte<sup>1)</sup> und daß man zu Anfang des Sommers den Papst selbst schon wieder in südlicher Richtung thätig findet. Nun verfolgte er soweit man sehen kann, nur politische Zwecke. Zeuge dessen ist Hermann von Reichenau. Er weiß von einigen Fürsten und Städten — leider macht er sie nicht namhaft — welche der Papst zur Unterwerfung brachte und nicht nur für sich, sondern auch für den Kaiser eidlich in Pflicht nahm. Eben damals erging auch sein Bannspruch wider die beneventanischen Rebellen<sup>2)</sup> und das war in der diesjährigen Thätigkeit des Papstes, soweit sie auf Unter-Italien Bezug hatte, der Schlußact. Denn die kirchenfreundlichen Fürsten auswärtiger Völker, von denen Hermanns Chronik in diesem Zusammenhange berichtet, daß sie an den Papst in seiner Eigenschaft als „Apostolicus“ Gesandte schickten und ihm Gehorsam versprachen<sup>3)</sup>, suche ich nicht in Unter-Italien; eher möchte meines Erachtens an König Andreas von Ungarn und König Svend von Dänemark<sup>4)</sup> zu denken sein, zumal an den ersteren, weil es doch wohl nur mit seinem Wissen und Willen geschehen konnte, daß Erzbischof Georg von Kolocsa, der erste Prälat des Reiches, auf einer Reise, die er während dieses Jahres ins Ausland machte, zu Anfang des Herbstes (October 3) in der Umgebung des Papstes erscheint<sup>5)</sup>.

Aber wie dem nun auch gewesen sein mag, der Werth, den diese Ergebenheit auswärtiger Fürsten und Völker gegen den heiligen Stuhl praktisch für ihn hatte, wurde von Leo IX. keineswegs überschätzt; zu Emancipations- und Souveränitätsbestrebungen veranlaßten sie ihn nicht. Auch nach den Erfolgen, die er jüngst in Unter-Italien erzielt hatte, suchte und fand er die Hauptflügel, die Grundlagen seiner Macht im Innern des römisch-deutschen Kaiserreiches, namentlich in den vertrauensvollen und freundschaftlichen Beziehungen, in denen er auch als Papst zu Kaiser Heinrich III. stand und diese in der bisherigen Weise, durch eine neue persönliche Begegnung weiterzupflegen erschien ihm als eine Sache von eminenter Wichtigkeit, so sehr, daß er sich nicht einmal Zeit gönnte einen Streit, der unterdessen zwischen ihm und Erzbischof Hunfried von Ravenna ausgebrochen war, in Rom zum Austrag zu bringen; er wartete damit bis er Toscana durchzogen<sup>6)</sup>, Vercelli erreicht und die dorthin berufene Synode Anfang September eröffnet hatte<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Ibidem. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 463, 464.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1050: Domnus papa post pascha synodum item Romae collegit et subsecuto tempore ultra Romam progrediens nonnullos eo locorum principes et civitates tam sibi quam imperatori iururando subiecit Beneventanosque adhuc rebellantes excommunicavit.

<sup>3)</sup> Ibidem: Nonnulli etiam exterarum principes gentium missis ad eum utpote apostolicum virum, legatis, subiectionem ipsi promittunt.

<sup>4)</sup> Daß dieser dem Papste gelegentlich Geschenke übersandte, bezeugt die Erzählung von dem Papagei bei Wibert I. II, c. 4.

<sup>5)</sup> S. unten S. 134. Vgl. Meyndt, Beiträge S. 35 ff.

<sup>6)</sup> Jaffé, Reg. 3215: 1050 Juli 15 Fiesole und Reg. 3216 von demselben Tage, woraus hervorgeht, daß der Papst sich am 13. Juli in Florenz befunden hatte. Lami, Ecclesiae Florentinae Monum. T. I, p. 97, 98.

<sup>7)</sup> Vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 749 ff.

Nun ging er allerdings offen und entschieden gegen Hunfried vor. Die Ursache ihrer Entzweiung ist nicht mehr deutlich erkennbar; vermuthlich handelte es sich zunächst um sachliche Meinungsverschiedenheiten, um streitige Vermögens- oder Hoheitsrechte<sup>1)</sup>, aber ein persönliches Moment muß bald hinzugekommen sein und den Verhandlungen eine gehässige Wendung gegeben haben. Denn in Vercelli beschuldigte der Papst den Erzbischof beharrlichen Ungehorsams und bestrafte ihn schwer, nach Hermann von Reichenau mit Suspension vom Amte<sup>2)</sup>; nach Wibert excommunicirte er ihn<sup>3)</sup>. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die Wirkung der päpstlichen Sentenz gegen Hunfried weiter reichte, daß sie auch auf einige Hofleute des Kaisers, welche aus Abneigung gegen den Papst dem Erzbischof günstig gesinnt waren, Eindruck machen sollte. Das Haupt dieser Partei war, wie Wibert angiebt<sup>4)</sup>, Bischof Ritter von Freising; spätere Vorgänge berechtigen auch Bischof Gebhard von Eichstätt als Widersacher Leos IX. zu betrachten<sup>5)</sup>. Von einer Opposition auf der Synode zu Vercelli findet sich eine nicht ganz sichere, jedoch immerhin bemerkenswerthe Spur in der bekannten Streitschrift Berengars wider Lanfranc. Demnach wäre dem Papste von einigen der Vorwurf gemacht, daß er Reordinationen vorgenommen, d. h. Bischöfen und Priestern, die ohne selbst Simonisten zu sein, von solchen ordinirt waren, von Neuem die Weihe ertheilt hätte, und er — was uns kaum glaublich ist, aber von Berengar bestimmt behauptet wird<sup>6)</sup> — habe sich dieser Ungeheuerlichkeit schuldig

<sup>1)</sup> Urkundliche Acte, welche eine weltliche Herrschaft des Papstes über den vor-maligen Erzarchat rechtlich und factisch zur Voraussetzung haben, sind vorhanden, so namentlich bei (Borgia) *Istoria del dominio temporale della sede apostol. nelle due Sicilie.* Append. I, p. 7, Güterverzeichnis aus dem Ende des XI. Jahrhunderts nach Deusdebit und Cod. Vatican. Nr. 3833 (Jaffé, Reg. 3278), wonach der Graf von Ancona die Grafschaft Rimini von Leo IX. schenke erwarb. S. Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 663 zu S. 464, über die wachsende Macht des Papstes, „der schon mit den fast vergessenen Ansprüchen Roms auf den Erzarchat aufs Neue hervortrat“ und die hierdurch hervorgerufenen Besorgnisse des Erzbischofs Hunfried.

<sup>2)</sup> Chron. a. 1050: *Ipsa autumnum dominus papa synodum Vercellis collegit et Hunfridum archiepiscopum pro quadam inter Ravennatam et Romanam aecclesiam contentione ab officio suspendit.*

<sup>3)</sup> Wibert l. II, c. 7: *Archiepiscopus autem Ravennatium ob incorrigibilem praesumptionem est a sancto papa anathematizatus.*

<sup>4)</sup> *Ibidem:* *Erat autem huic viro dei non modica concertatio contra pervasores rerum sanctae Romanae sedis maximeque contra Ravennatam episcopum spiritu repletum contumaciae et rebellionis, cui nonnulli favebant palatini, gloriae invidentes domni apostolici. Quorum caput in fomento discordiae erat Nizo episcopus Frisingiae.*

<sup>5)</sup> S. unten zum Jahre 1052.

<sup>6)</sup> *De sacra coena* ed. Vischer p. 40: *Nichilominus papa idem cum fuisset a quibusdam admonitus, quod faceret contra ecclesiasticas rationes, reordinare episcopos et presbiteros in Vercellensi illo concilio a regia illa sua sede consurgens omnes, qui circumsidebant, in medio positus postulavit dominum pro eo, quod reordinasset, ut sibi indulgeretur orare. Der Haupteinwand gegen diese Erzählung bildet die in jeder Hinsicht zuverlässige Angabe des Petrus Damiani, daß die Frage der Reordinationen noch auf dem dritten römischen Concil Leos IX. (1051 April) auch für den Papst selbst eine*

bekannt. In Wahrheit wird es sich wohl nur um eine synodale Debatte über das dem Papste allerdings sehr genehme Princip des Reordinirens gehandelt haben, um eine canonistisch-dogmatische Auseinandersetzung, wie sie bereits mehrfach und zuletzt auch noch wieder auf dem östlichen Concil in Rom stattgefunden hatte<sup>1)</sup>. In ähnlicher Weise mögen sich die Häupter der Kirche auch in Vercelli hin und her gestritten und ihre Parteilichkeit in der Weise genommen haben, daß der Papst mit seinen nächsten Vertrauten wie Erzbischof Humbert<sup>2)</sup> das Reordiniren vertheidigte, während andere sich auf den von Petrus Damiani vertretenen Standpunkt stellten und es verwarfen. In jedem Falle herrschte sonst große Einigkeit zu Vercelli auf der stark besuchten Kirchenversammlung<sup>3)</sup>. Zu Berengars Verdruß erregte es keinen Anstoß, daß der Papst mit Bischof Gregor von Vercelli fortwährend freundschaftlich verkehrte, obgleich ihn ein Verwandter, ein Edelmann aus Pavia, schon vorher des schweren Verbrechens des Frauenraubes angeklagt hatte. Nichts destoweniger nahm der Papst bei dem Verklagten Wohnung und war tagelang Gast desselben und alle Bemühungen des beleidigten Edelmannes seine Sache bei dem Concil anhängig zu machen waren umsonst, sie kam nicht einmal zur Verhandlung<sup>4)</sup>.

Vor allem aber hatte der Papst die Synode auf seiner Seite, als er sich gegen Berengar selbst wandte und obgleich dieser durch einen Gemaltact des Königs von Frankreich seiner Freiheit beraubt<sup>5)</sup> der Vorladung nicht hatte Folge leisten können, in der Bekämpfung seiner Abendmahllehre fortfuhr<sup>6)</sup>. Von der ganzen Versammlung äußerten sich nur zwei niedere Cleriker, der eine ein Franzose und Berengars

---

offene war. Op. VI, (Liber gratissimus) praef. ed. Caietani T. III, p. 42. Vgl. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 83; Bergentröter, Oesterreich. Vierteljahrsschrift für katholische Theologie I, S. 415.

<sup>1)</sup> Petrus Damiani l. l.: De iis itaque, qui gratis sunt a simoniacis consecrati, quanta iam per triennium in tribus Romanis conciliis fuerit disceptatio quamque perplexa atque confusa dubietas et in iis partibus quotidie ventiletur.

<sup>2)</sup> Ihn macht Berengar a. a. O. S. 41 vor allen dafür verantwortlich, daß der Papst sehr bald, nachdem er in Vercelli Buße gethan hatte, rücksichtlich wurde.

<sup>3)</sup> In audientia omnium, qui de diversis huius mundi partibus illuc convenerant — so wird sie charakterisirt von Lanfranc, Maxima Bibl. Veter. Patr. XVIII, p. 765. Inbessen thatsächlich waren, wie es scheint, Burgunder und Franzosen im Uebergewicht und insofern polemisirte Berengar nicht ohne Grund gegen Lanfranc mit der allerdings extremen Gegenbehauptung S. 44: cum de eiusdem regionis et linguae ad Vercellium tumultum illum convenerint. Die Anwesenheit eines englischen Prälaten, des Bischofs Alf von Dorchester, ergibt sich aus der angelsächsischen Chronik, Bodl. Laud. 636 a. 1047; Cott. Domit. A. VIII, a. 1049 ed. Thorpe, Vol. I, p. 309. Er behauptete sich im Besitze seines Bisthums nur mittels Simonie. Vgl. Freeman, The History of the Norman Conquest Vol. II, p. 117.

<sup>4)</sup> Berengar, De sacra coena p. 39, 40.

<sup>5)</sup> Ibid. p. 42, 47. •

<sup>6)</sup> Lanfranc l. l.

Mitcanonicus zu S. Martin in Tours<sup>1)</sup>, der andere ein Lombarde in einem für Berengar günstigen Sinne und dafür büßten sie sofort, indem sie auf Befehl des Papstes verhaftet wurden<sup>2)</sup>. Alle übrigen nahmen mit ihm gegen Berengar Partei. Nachdem die Schrift des Johannes Scotus über die Eucharistie, beziehungsweise ein besonders wichtiger Abschnitt daraus, verlesen und als kegerisch verworfen war, erlitt Berengars Lehre das gleiche Schicksal, während das dann folgende feierliche Bekenntniß des allgemeinen Glaubens der Kirche nur dazu diente, die Rechtgläubigkeit Lanfrancs, der wieder anwesend war, in das hellste Licht zu stellen<sup>3)</sup>.

Ueberhaupt macht das Verhältniß des Papstes zu einer Anzahl von hohen Prälaten, mit denen er in Bezug auf alle wichtigeren Fragen der Kirchenregierung eines Sinnes war, in dieser ganzen Zeit, wo er doch vornehmlich im Interesse der von ihm begonnenen allgemeinen Reform ein wahres Wanderleben führte, den Eindruck besonderer Innigkeit; ihr Verkehr scheint ungewöhnlich rege gewesen zu sein. Erzbischof Halinard von Lyon, dem wir zuletzt in Rom auf der diesjährigen Ostersynode begegnet sind<sup>4)</sup>, wich seitdem nicht von seiner Seite; er begleitete Leo IX. auch auf der weiteren Reise durch das nördliche Burgund und das östliche Frankreich bis zu dem heimischen Toul<sup>5)</sup>. Und mit Erzbischof Hugo von Besançon, ferner mit Hugo, dem Abte von Cluny, verhielt es sich wohl ebenso, während andere Kirchenfürsten des bereisten Gebietes sich allerdings nur einzelne Male und vorübergehend im Gefolge des Papstes zeigten. Nach Ueberschreitung der Hochalpen machte er zu S. Mauritius im Rhonethal, dem alten Agaunum, drei Tage lang Halt (September 22—24) und beschäftigte sich unter anderem mit Beschwerden, welche die Canoniker des Stiftes ihm vortrugen. Aus der Umgegend waren die Bischöfe Aymo von Sitten, zugleich Abt oder Propst von Agaunum, und Friedrich von Genf herbeigekommen<sup>6)</sup>. Der letztere folgte dem Papste auch ins

<sup>1)</sup> Zugleich ein Schüler des verstorbenen Bischofs Wazo von Lüttich. Hunc clerus ille beati Martini, cum me gregis sui rex ille Franciae, totius regiae dignitatis oblitus, carcerandum dedisset cuidam adolescentulo suo, qua ex causa, etsi turpius dicere, turpe tamen erat scribere, ad exigendam a me quantam ego nunquam pecuniam noveram, consilio communi ad Leonem illum misit Vercellis, si forte infortunio meo compatiens christiano rigore aliquid pro me adoriretur. Berengar p. 47.

<sup>2)</sup> Wie Berengar wissen will, erklärte Leo IX. später, daß er es gethan habe, um sie zu schützen — ne turba forte in illos illicitum adoriretur aliquid. Ibid. p. 47. Bei Lanfranc a. a. O. erscheint die Verhaftung als Strafe.

<sup>3)</sup> Lanfranc l. l.

<sup>4)</sup> S. oben S. 120.

<sup>5)</sup> Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, p. 237: Galliam properanti comes individuus extitit.

<sup>6)</sup> Die bezügliche Urkunde, Privileg des Papstes für S. Mauritius, Gallia Christiana XII, Instr. p. 428 (Jaffé Reg. 3229) ist eine Fälschung, aber die Narratio beruht ihrem wesentlichen Inhalte nach auf alter und echter Ueberslieferung: sämtliche Einzelheiten stehen mit dem anderweit bekannten Itinerar des Papstes in Einklang.

heutige Waatland zum Kloster Romainmotier, einer Besitzung von Cluny, welche in letzter Zeit unter den Gewaltthätigkeiten des benachbarten Feudaladels, namentlich Adalberts, des Burgherrn von Granson, schwer gelitten hatte, nun aber von Abt Hugo selbst dem besonderen Schutze des Papstes empfohlen wurde. Am 26. und 27. September verweilte der Papst im Kloster und verfügte die gewünschten Schutzmaßregeln<sup>1)</sup>, wozu wie bei Agaunum gehörte, daß zu Gunsten der päpstlichen Klienten auch noch die Autorität des Kaisers in Anspruch genommen wurde<sup>2)</sup>. Nun ging es weiter nach Besançon, der Hauptstadt des Erzbischofs Hugo und hier assistirten dem Papste bei den Ceremonien, die er am 3. October zur Weihe des Stiftes von S. Stephan vornahm<sup>3)</sup>, nicht nur Halinard von Lyon und Friedrich von Genf, sondern auch der schon erwähnte ungarische Erzbischof Georg von Kolocsa, ferner ein italienischer Prälat, Bischof (Azelin) von Sutri und zwei Franzosen: Wido von Chalons und Walter von Macon. So stand der Papst, noch ehe er Frankreich wieder betrat, mit dem französischen Episcopate direct in Verbindung und ein Aufenthalt, den er bald darauf in Langres nahm, fügte entsprechende neue Beziehungen hinzu. Der Pontificat jenes Hugo, der es auf dem Concil zu Reims zu einer so traurigen Verühmtheit brachte<sup>4)</sup>, hatte inzwischen ein Ende genommen; der Nachfolger hieß Arduin und wurde jetzt in Gegenwart des Papstes von Erzbischof Halinard consecrirt<sup>5)</sup>. Frotmund von Troyes empfing zugleich die bischöfliche Weihe<sup>6)</sup>; auch war er einer von den beiden französischen Bischöfen, die den Papst nach Toul begleiteten; der andere war Heribert von Auxerre. Außerdem begegnen wieder Halinard von Lyon, Hugo von

<sup>1)</sup> Auf Grund urkundlichen Materials berichtet darüber das Chartular des Klosters, Cartulaire de Romainmotier, Mémoires de la Suisse Romande T. III, p. 418 u. 437.

<sup>2)</sup> Die Beurkundung für Agaunum erfolgte auf Verlangen des Kaisers, den die im Texte genannten Prälaten von den Absichten des Papstes in Kenntniß gesetzt hatten, und im Interesse von Romainmotier erließ der Papst selbst ein Rescript, adressirt: H. dilectissimo filio imperatori Romanorum et regi Burgundionum, episcopis et principibus regionis illius und inserirt in das Chartular, Mémoires T. III, p. 419.

<sup>3)</sup> Von ihm selbst bezeugt durch Privileg 1051 Januar 11, Dunod, Histoire de Besançon T. I, Preuv. p. 36 (Jaffé, Reg. 3232). Aus dieser Urkunde entstand erst der Titulus basilicae S. Stephani bei Chifflet, Vesontio II, 205, auf den Jaffé Reg. p. 373 Bezug nimmt, aber freilich diente auch anderes Material, so namentlich in dem Abschnitte über die päpstliche Verfügung, daß der Gottesfriede (treuga dei) sich auch auf die Vigilie und den Tag der Weihe (October 2 und 3) erstrecken sollte, sowie auf alle qui ad eandem dedicationem vel ad nundinas ibidem institutas convenirent et omnis substantia eorum, ubique quousque domum reversi sunt. Als Förderer des Gottesfriedens speciell in den westlichen Reichslanden erscheint Papst Leo IX. auch in dem Elsäßer Landfrieden aus der späteren Zeit Heinrichs IV., neuerdings abgedruckt und auf die Entstehungszeit hin untersucht von G. Waitz, Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, S. 15, 16.

<sup>4)</sup> S. oben S. 90.

<sup>5)</sup> Chron. S. Benigni Divion l. l. Vgl. Chronicon Besuense, Bouquet XI, 203.

<sup>6)</sup> Chron. S. Petri Vivi Senonensis, Bouquet XI, 197.

Befançon, Georg von Kolocsa, Abt Hugo von Cluny, während einer der treuesten Diener und Gefährten des Papstes, der Kanzler Petrus, fehlte: er war in Langres gestorben<sup>1)</sup>. Und als ein deutliches Symptom des katholischen Geistes, der damals jenseits des Canals herrschte, bemerkt man mit Interesse nun auch noch einen englischen Bischof, mit latinisirtem Namen Lupus, heimisch Wlf genannt<sup>2)</sup>. Der Papst erreichte Toul etwa am 20. October und, umgeben von jenen Prälaten und vielleicht noch von manchen anderen, z. B. Bischof Adalbero von Metz<sup>4)</sup> nahm er gleich in den ersten Tagen mehrere bedeutende und Aufsehen erregende Pontificalhandlungen vor, wie die Translation der Reliquien von S. Gerhard (October 21) und die Weihe der betreffenden Stiftskirche (October 22)<sup>3)</sup>. Dann aber machte er, wie es scheint, in seiner sonst so rastlosen Thätigkeit eine Pause; aus der nächsten Folgezeit sind nur einige Urkunden vorhanden, die vorwiegend durch locale und familiäre Beziehungen Bedeutung haben<sup>5)</sup>. Im Uebrigen gönnte der Papst sich jetzt eine Zeit der Ruhe; auch den Rest des Jahres verlebte er wahrscheinlich in Toul und der Gedanke, sich des Bisthums zu entledigen, es auf den Primicerius Udo, der ihm seit Kurzem, seit dem Tode des Diacon Petrus, auch als Kanzler des römischen Stuhles diente<sup>6)</sup>, zu übertragen, entstand gewiß schon damals, aber zur Ausführung kam dieser Plan erst im folgenden Jahre.

<sup>1)</sup> Ibidem.

<sup>2)</sup> *Miracula Gerardi auct. Widrico c. 9, SS. IV, 509: Quin etiam Georgius Colocinensis archiepiscopus de Ungaria advenerat, quem civium legatio et apostolicae benedictionis cupido a longinquis ibi partibus advexerat. Frotmundus quoque Trecassinus episcopus cum Herberto Autisiodorensi praesule necnon Lupo Anglorum pontifice huic tam divino studio se adiungunt socios devotissime. In Betreff des Engländers s. oben S. 132, Anm. 3.*

<sup>3)</sup> In dem Privileg des Papstes für S. Vincenz zu Metz, 1050 November 2, Toul bei Calmet, *Histoire de Lorraine I, Preuv. p. 437 (Jaffé, Reg. 3226)* wird U. als Petent genannt; desgleichen Abt Hugo von Cluny in einem Privileg für sein Kloster 1050 October 26, Bullar. Cluniac. p. 12 (Jaffé, Reg. 3225).

<sup>4)</sup> *Miracula s. Gerardi l. 1.*

<sup>5)</sup> Jaffé, Reg. 3224 für S. Stephan in Toul, 1050 October 22, Toul; Reg. 3223 für S. Manuctus in Toul, 1050 October 22, Toul; Reg. 3227 für das Frauenkloster zu Bleurville, unweit der Saone, 1050 December 6; Reg. 3228 für S. Obilien in den Vogesen, wo Leos Eltern bestattet waren, 1050 December 17. Wahrscheinlich wird auch Jaffé, Reg. 3280 für das Frauenkloster von S. Marien zu Hesse (zwischen Saarburg und Dasburg) hierher gehören. Es war ebenfalls Grabstätte von mehreren Verwandten des Papstes; den Hauptaltar weihte er selbst und zur jährlichen Feier der Weihe bestimmte er den 25. November. Den überlieferten Texten fehlt das Eschatofollon, so auch Calmet, *Histoire de Lorraine (ed. 2) T. II, Preuv. col. 287.*

<sup>6)</sup> Jaffé, Reg. p. 367.

## 1051.

Das wichtigste Ereigniß, welches sich im Anfange dieses Jahres zutrug, war die neue Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste.

Als Ort der Begegnung soll schon einige Monate vorher Cöln bestimmt worden sein<sup>1)</sup> und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß sie in Wirklichkeit anderswo erfolgte. Kam nun aber der Papst aus dem oberen Lothringen von Toul her, so erreichte der Kaiser die niederrheinische Metropole auf einem Umwege durch das nördliche Thüringen, über Mühlhausen: eine Urkunde vom 4. Januar für das Frauentloster zu Nordhausen<sup>2)</sup> zeigt ihn dort anwesend. Um die Mitte des Monats bemühten sich Kaiser und Papst gemeinsam und gegenseitig um die Interessen des Klosters S. Maximin in Trier; daß sie dort auch Hof hielten, ergiebt sich aus einem bezüglichen Diplom des Kaisers vom 21. Januar<sup>3)</sup>. Jene Abtei erreichte damals nicht allein die Restitution eines Gehöftes, welches Abt Theoderich vor einigen Jahren auf Befehl des Kaisers einem gewissen Anselmus zu Beneficium hatte überlassen müssen, sondern auch mit der Beurkundung dieses Actes die Bestätigung aller übrigen Besitzungen und in Anbetracht des Umstandes, daß der Kaiser die Einschränkungen, welche der ehemals so große Grundbesitz von S. Maximin während des letzten Menschenalters zu Gunsten des Reiches und des Hofes erlitten hatte, auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich billigte, war die päpstliche

<sup>1)</sup> Privilegiensälschung für Agaunum, Gallia Christ. T. XII, Instr. p. 428 (Jaffé, Reg. 3229, s. oben S. 133, Anm. 6) mit der Wendung: imperatori Heinricho nobis apud Coloniam obviaturo.

<sup>2)</sup> E. G. Förstemann bei v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates Bd. X, S. 366 (St. 2395): bestätigt die Bestätigung Vogelsburg, eine Schenkung Kaiser Ottos II., 974 Juni 17 (St. 629). Das bezügliche Ottonische Diplom, gedruckt nur bei Harenberg, Historia Gandersheim. p. 1347 biente dem neuen als Vorlage. Vgl. E. G. Förstemann, Urfundliche Geschichte der Stadt Nordhausen S. 18.

<sup>3)</sup> St. 2396 (B. 1610). S. die folgende Anm.

Schutz- und Bestätigungsurkunde (Januar 16)<sup>1)</sup> von besonderem Werthe.

In diesen Zusammenhang gehören vermuthlich auch die Versuche des Kaisers und des Papstes das Kloster von S. Willibrord in Echternach<sup>2)</sup> gegen Gewaltthätigkeiten benachbarter Laienfürsten zu schützen. Die Klagen der viel bedrängten Mönche, die in Friesland schwer unter den Grafen von Holland zu leiden hatten<sup>3)</sup>, richteten sich hier gegen Herzog Konrad von Baiern und dessen Bruder, den rheinischen Pfalzgrafen Heinrich<sup>4)</sup>: sie hatten dem Kloster eine Besitzung an der Mosel, die Kirche zu Eröv (Kreis Wittlich) entrißen und gaben sie nicht heraus, obgleich der Kaiser Restitution anbefahl, Widerstand mit Strafe bedrohte und der Papp durch Ermahnungen zu wirken suchte. Aber weder der eine noch der andere hatte Erfolg.

Auf die Tage von Cöln und Trier folgte bald eine dritte Zusammen-

<sup>1)</sup> Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 386 ff. (Jaffé, Reg. 3233) mit der Notiz, daß die Abschrift im Berliner Manuscript eine Menge von Orten mehr auführt als das Original. Der Papp handelte ob petitionem dilectissimi filii nostri Heinrichi videlicet imperatoris augusti und erklärt in Betreff des Hofes Brechen: Curtem etiam quamdam vocabulo Prichina in pago Einriche sitam, quam sicut eidem fratribus prefatus dilectissimus filius noster Heinrichus videlicet imperator augustus ante aliquot annos abstulit, ita modo nostrae apostolicae auctoritatis patrocinio commonitus reddidit et ne quis eam ulterius a prebenda fratrum cuiquam prestando subtraheret, suo precepto firmavit nosque ut idem faceremus devotissime postulavit. Vgl. die entsprechende Kaiserurkunde bei Beyer I, 388 (B. 1610; St. 2396): ob interventum spiritualis patris nostri, domni videlicet Leonis s. Romanae ecclesiae summi pontificis et universalis pape reddidimus coenobitis s. Maximini curtem quamdam vocabulo Prichina in pago Einriche sitam quam nos cuidam Anshelmoni Theodericum abbatem iniuste pro beneficio prestare iussimus. Die Corroboration besteht aus der üblichen Formel und folgendem für die Sachlage überhaupt bezeichnendem Zusatz: verum etiam ut apostolice defensionis auxilium, si quis eis hec infringere voluerit, habere valeant predicti patris nostri, domini videlicet Leonis sanctissimi pape privilegium inde conscriptum (quod?) eidem venerabili loco optinere meruimus augusti (sic!). Daß genetische Verhältniß der beiden Urkunden hat man sich folgendermaßen zu denken: zuerst entstand das Diplom, aber mit Ausschluß von Protocoltheilen, die zur Expedirung erforderlich waren; dann entstand das Privileg und zwar in einem Zuge, jedenfalls ohne eine Unterbrechung, welche die Ausfertigung verzögert hätte; erst darnach wurde das Diplom der Art ergänzt, daß es den Interessenten übergeben werden konnte. Diese Hypothese ist nöthwendig, um zu verstehen, wie es kommt, daß die vom 16. Januar datirte päpstliche Urkunde das Diplom als schon existirend voraussetzt, während dieses, so wie es uns jetzt vorliegt, um fünf Tage jünger ist. Am 15. Januar hatte Leo IX. dem Abte Siegfried von Gorze die Besitzungen seines Klosters durch ein Privileg bestätigt, welches erst neuerdings durch v. Pflugk-Hartung, Acta I, p. 18 bekannt geworden ist.

<sup>2)</sup> Unter Abt Humbert, der schon lange, seit 1028, im Amte war, aber bald darnach, am 9. August 1051, starb. Es folgte auf ihn Regibert; am 1. December übernahm er die Abtei und machte sich unter Anderem dadurch verdient, daß er die Einkünfte des Klosters genau verzeichnen ließ. Catalog. abbat. Epternac. I, SS. XXIII, p. 32.

<sup>3)</sup> Thiofrid, Vita s. Willibrordi c. 33, SS. XXIII, p. 25.

<sup>4)</sup> Ibidem. Konrad ist ungenau titulirt: dux Karendinorum, aber über die Identität mit Konrad von Baiern ist kein Zweifel.

kunft in Augsburg. Am 2. Februar (Reinigung Mariä) erschienen dort mit dem Kaiser und dem Papste auch viele Bischöfe und andere Große des Reiches <sup>1)</sup> und so kam es zu der ersten größeren Reichsversammlung, welche seit der denkwürdigen Synode von Mainz (1049 October) stattgefunden hatte. Zu den anwesenden Fürsten gehörten wahrscheinlich Erzbischof Balduin von Salzburg, die Bischöfe Ritter von Freising und Gebhard von Eichstätt, Herzog Konrad von Baiern <sup>2)</sup>. Gewiß ist, daß Erzbischof Hunfried von Ravenna zugegen war und daß seine schließlich so heftige Entzweiung mit dem Papste beigelegt wurde. Von dem Kaiser nach Augsburg vorgeladen, leistete Hunfried, wie Wibert berichtet <sup>3)</sup>, in umfassender Weise Genugthuung. Alles, was er der römischen Kirche rechtswidrig entzogen hatte, erstattete er zurück und auch persönlich mußte er sich vor dem Papste demüthigen: fußfällig bat er um Absolution. Die übrigen Bischöfe unterstützten dies Gnadengesuch und der Papst bewilligte es mit den Worten: „Der Allmächtige gewähre ihm Vergebung aller Sünden nach dem Maße der Demuth.“ Da erhob sich Hunfried, aber mit spöttischer Miene und als der Papst dies bemerkte, soll er zu den Umstehenden leise gesagt haben: „Wehe, mit dem Glenden ist es vorbei, er ist todt“ — seinem überwundenen, aber in der Niederlage noch stolzen Widersacher ein baldiges Ende voraus sagend. In der That überlebte Hunfried den Veröhnungsact von Augsburg <sup>4)</sup> nur um wenige Monate <sup>5)</sup>. Am 23. oder 24. August dieses Jahres ist er gestorben <sup>6)</sup> und zwar, wie schon bald das Gerücht ging, in Folge von Vergiftung <sup>7)</sup>.

Mittlerweile hatten sich die beiden Herrscher, mit denen Hunfried in Augsburg seinen Frieden machte, schon dort wieder getrennt. In Frieden und Freundschaft nahmen sie von einander Abschied <sup>8)</sup> und

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051.

<sup>2)</sup> Der Erzbischof von Salzburg ließ sich damals vom Kaiser durch Diplom vom 8. Februar die gesammten Besitzungen seiner Kirche bestätigen. Nachrichten von Juvavia S. 236 (B. 1611, St. 2397) ohne Actum. Aber das jetzt zu Wien befindliche Original enthält: Actum Augusti. Die anderen Fürsten und mit ihnen die Kaiserin sind Intervenienten in einem Diplom vom 10. Februar, Mon. Boica III, 103 (B. 1612; St. 2398 mit Hinweis auf Verbesserungen des älteren Textes in Mon. Boica XXXI<sup>a</sup>, p. 386); es betrifft die Schenkung von zwei Königshufen an einen kaiserlichen Ministerialen Rasold und wurde, wenn anders eine handschriftliche Notiz des XV. Jahrhunderts auf älterer Ueberslieferung beruht, auch in Augsburg ausgestellt.

<sup>3)</sup> Vita l. II, c. 7 ed. Watterich I, p. 159.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I.: Ravennateque archiepiscopo apud papam inibi (Augustae) reconciliato.

<sup>5)</sup> Wibert l. I.: Nec mora, ille languore corripitur et vix in patriam reiectus, vita et honore, quo tumebat, celeriter privatur.

<sup>6)</sup> Das erstere Datum nach dem Necrolog. Zwifaltense, G. Hess, Mon. Guelf. p. 246; das zweite nach Mittarelli, Annal. Camaldul. II, p. 125.

<sup>7)</sup> Ravennas quoque archiepiscopus Hunfridus veneno, ut aiunt, subito periit. Herim. Aug. Chron. a. 1051 zwischen Begebenheiten des Juni und der Herbstmonate. In dem Verzeichniß der Todesfälle Annal. Altah. a. 1051 steht Hunfried incorrect vor dem früher, am 22. Juni, verstorbenen Theobertich von Constan.

<sup>8)</sup> Caritative a se invicem discedentes. Herim. Aug. Chron. l. I. Sgl. Wibert, l. II, c. 8.

der Papst begab sich wohl direct nach Rom, um hier in gewohnter Weise, nun schon zum dritten Male während seines kurzen Pontificats, nach Ostern eine Synode zu halten<sup>1)</sup>. Das Amt eines Bischofs von Toul hatte er mittlerweile niedergelegt, aber, wie wir schon andeuteten<sup>2)</sup>, nicht ohne zu erklären, daß er seinen Kanzler, den Primicerius Udo, zum Nachfolger haben wollte. Und so geschah es: von Clerus und Laien gewählt und durch eine Gesandtschaft dem Kaiser präsentirt, fand Udo diesen willig ihn zu der höheren Stellung, welche der Papst ihm angewiesen hatte, zu befördern<sup>3)</sup>. Der neue Bischof von Toul war, wie sein Vorgänger, von vornehmer Herkunft: sein Vater Richwin war Graf in Ripuarien (Niederlothringen), die Mutter Mathildis mit Namen stammte aus Schwaben und beide waren sehr reich, beiden wird auch nachgerühmt, daß sie königlichen Geblütes waren<sup>4)</sup>. Ihren Sohn Udo bestimmten sie schon frühzeitig zum Geistlichen. Seit seinem zehnten Jahre war er mit der Kirche von Toul eng verbunden, zuerst als Schüler, dann als Canonicus von S. Stephan und als besonderer Günstling des Bischofs Bruno, der Udos hervorragende Tüchtigkeit zu Verwaltungsgeheimnissen bald erkannte und ebenso hoch schätzte wie seine erprobte und fast mönchische Sittenstrenge<sup>5)</sup>. In den beiden Jahren, wo Bruno als Leo IX. und wegen der päpstlichen Würde meistens fern von Toul war, hatten ihre Beziehungen an Vertraulichkeit gewonnen und obgleich jener, wie wir wissen, seinem heimischen Bisthume auch damals zahlreiche Beweise von Fürsorge gab, so genügte er sich in dieser Hinsicht mit nichts. Sein Rücktritt zu Gunsten Udos hatte recht eigentlich den Zweck, die Wohlfahrt von Toul zu heben. Kaum war jener Bischof (März Anfang)<sup>6)</sup>, so bestimmte er den Papst in einem Privileg, welches am 25. März in Rom ausgestellt wurde, einige Stiftsgüter zu bestätigen. Ordinirt wurde er am 18. August in Trier<sup>7)</sup> und bei den weltlichen Herren seiner Diocese setzte er sich bald der Art in Respect, daß ihm mit ihrer Hülfe ein Unternehmen gelang, an welchem sich sein Vorgänger oft aber stets vergeblich versucht hatte, die Zerstörung der Burg Baucouleur<sup>8)</sup>.

Der Kaiser war unterdessen von Augsburg wieder an den Rhein gezogen und verweilte namentlich in Speier längere Zeit, über die erste Hälfte des März<sup>9)</sup>. Ostern feierte er (März 31) in Eöln und

<sup>1)</sup> Ibidem.

<sup>2)</sup> S. oben S. 135.

<sup>3)</sup> Wibert l. II, c. 8; Gesta episcoporum. Tullens. c. 41, SS. VIII, 645.

<sup>4)</sup> Ibid. c. 39.

<sup>5)</sup> Ibid. c. 40.

<sup>6)</sup> Nach Wibert a. a. O. hätte der Papst die entscheidenden Schritte erst von Rom aus gethan; auch die Absendung eines Gesandten an den Kaiser wäre nicht früher erfolgt; das ist aber schwerlich richtig, weil der Austritt Udos aus der päpstlichen Kanzlei schon vor dem 12. März erfolgt sein muß. S. die nächste S.

<sup>7)</sup> Gesta episcoporum. Tullens. c. 42.

<sup>8)</sup> Ibid. c. 43.

<sup>9)</sup> Imperator Nemeti partem quadragesimae . . . demoratur, berichtet Hermann von Reichenau a. a. O. Und damit stehen im Einklange die Aus-

verband damit die Taufe seines Sohnes. Abt Hugo von Cluny verfaß, einem Lieblingswunsche des Kaisers entsprechend<sup>1)</sup>, die Patheustelle. Er war es, der das Kind aus der Taufe hob und es nach dem Vater Heinrich benannte<sup>2)</sup>, während Erzbischof Hermann von Köln das Sacrament spendete<sup>3)</sup> — in der Laufbahn dieses vornehmen und einflußreichen Kirchenfürsten ein Moment von besonderem Glanze und für den hohen Grad, den Hermanns Ansehen allmählich erreicht hatte, ebenso charakteristisch wie eine andere Auszeichnung, welche ihm ungefähr um dieselbe Zeit von Leo IX. zu Theil wurde. Dieser ernannte Hermann, der bereits kaiserlicher Erzkanzler für Italien war, nun auch zum Erzkanzler des römischen Stuhles. Die entsprechende Neuformulierung der päpstlichen Urkunden beginnt mit demselben Schriftstück, welches nach dem Rücktritte Udos die Amtsführung des neuen päpstlichen Kanzlers, des Cardinaldiacon Friedrich, zuerst bezeugt, mit einem Privileg für die Canoniker von Lucca (März 12)<sup>4)</sup>. Als Pfünde erhielt der neue Erzkanzler die Kirche von S. Johannes vor dem latinischen Thore in Rom<sup>5)</sup>.

Im folgenden Frühjahr erschien dort ein Nuntius des Erzbischofs und bemühte sich mit Erfolg um einige Beurkundungen, an denen sein Herr ein besonderes Interesse hatte. Ein Privileg Leos IX., worin er ihm die gesammten Besitzungen seiner Kirche und einen Begriffs von herkömmlichen kirchlichen Ehrenrechten und Rangabzeichen bestätigte, außerdem aber den politisch bedeutsamen Anspruch des Erzbischofs, den König innerhalb seiner Provinz (also in Aachen) zu weihen als rechtlich begründet anerkannte<sup>6)</sup>, ist wahrscheinlich damals,

stellungsdaten der gleichzeitigen Diplome: St. 2399 (B. 1613) März 4 für das Bisthum Worms; St. 2400, März 15 für das Kloster S. Peter und Paul zu Selz im Elsaß; St. 2402 (B. 1615), März 19 für das Bisthum Brandenburg. Ueber den Inhalt dieser Urkunden in anderem Zusammenhange.

<sup>1)</sup> S. oben S. 118.

<sup>2)</sup> Hildebert, Vita Hugonis, Bibl. Cluniae. p. 417. Zur Kritik s. R. Lehmann, Hugo I., S. 97 ff.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051; Lambert Hersfeld. a. 1052 (rect. 1051), während in den Annal. Altah. a. 1051 dieser Umstand nicht erwähnt wird. Ohne von der Taufe Notiz zu nehmen, berichten die Annal. Brunvilar. a. 1051, SS. XVI, 675 (SS. I, p. 100): Henricus imperator Coloniae pascha cum Herimanno archiepiscopo celebravit.

<sup>4)</sup> Mansi XIX, col. 691 (Jaffé, Reg. 3234): vice domini Herimanni s. apostolicae sedis archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi. Vgl. die Kanzlerreihe bei Jaffé, Reg. p. 367.

<sup>5)</sup> Wibert I. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155: Dedit ei quoque officium cancellarii (sic!) sanctae Romanae sedis eiusque successoribus, tribuens illi ecclesiam sancti Johannis ante portam Latinam.

<sup>6)</sup> Man erfährt davon durch Wibert I. II, l. 1., der die Urkunde im Wortlaute kannte, vor Allem aber durch ein bestätigendes Privileg Paps Eugens III. für Erzbischof Arnold II., 1152 Januar 8, gegen dessen Echtheit Bedenten meines Wissens nicht vorhanden sind, Lacomblet, Nieberrhein. Urkundenbuch I, N. 255 (Jaffé, Reg. 6599). Der Abschnitt, der sich auf die Ordination des Königs bezieht und zufolge der Schlußwendung: haec omnia . . . sicut in privilegiis predecessorum nostrorum continentur als Entlehnung aus dem ausdrücklich citirten Privileg Leos IX. aufzufassen ist, lautet: Pro amplioris etiam ac specialioris gratiae prerogativa ordinationem regis infra tuam provinciam

am 7. Mai 1052, ergangen. Unbedingt sicher ist diese Zeitbestimmung freilich nicht, weil der einzige bis jetzt bekannte Wortlaut der betreffenden Urkunde<sup>1)</sup> Merkmale hochgradiger Fälschung an sich trägt. Ein anderes päpstliches Privileg für Cöln vom 7. Mai 1052 existirt aber noch ganz in der ursprünglichen Gestalt<sup>2)</sup>; es betrifft Erzbischof Hermanns Familienstiftung, die Abtei Brauweiler bei Cöln und bildete den Abschluß in einer Reihe von verwandten Acten, die für uns vornehmlich wegen ihres Zusammenhanges mit der Machtstellung des Erzbischofs von Bedeutung sind.

Die Erben des Pfalzgrafen Ezo, der mit seiner Gemahlin Mathilde das Kloster gestiftet hatte, überkamen mit diesem Alod die Pflicht es in Bezug auf weltliche Besitzungen so zu halten, wie es von ihren Eltern ausgestattet worden war, aber sie fügten sich ihr, wie es scheint, nur mit großem Widerstreben und erst längere Zeit nach Antritt der Erbschaft. Die eine Hälfte des Landgutes Brauweiler ist urkundlich bezeugt als Eigenthum des Herzogs Otto von Schwaben<sup>3)</sup>. Zwar verzichtete er auf den Nießbrauch, indessen nicht im Interesse der Abtei, sondern zu Gunsten seiner Schwester, der Königin Richeza, und Erzbischof Hermann billigte diesen Act; erst später wurde er von dem Herzoge in der Art rückgängig gemacht, daß er sich nun zu Gunsten der Abtei seines Eigenthums entäußerte. Auch verlautet von einem processualischen Verfahren<sup>4)</sup>, welches mehrere Ezoniden, Erzbischof

tibi duximus concedendam et si Romanus pontifex vel apostolicae sedis legatus in eadem provincia concilium celebraverit, tu post eos primum inter alios locum obtineas.

<sup>1)</sup> Racomblet I, S. 119 nach Miraeus, Opera diplom. II, 1131 als einziger Quelle. Schon er beanstandet den Satz: Confirmamus . . . monetas urbis teloneum et omne ius civile sub potestate archipraesulis und nicht minder bedenklich ist die vorausgehende Wendung: Confirmamus quoque tibi per hanc praecceptionis nostrae paginam sanctae et apostolicae sedis cancellaturam et ecclesiam s. Joannis evangelistae ante portam Latinam, ut Petrus te cancellarium habeat, Joannes hospitium praebeat. Vgl. die entsprechende Incorrectheit bei Wibert a. a. O. Die Uebereinstimmung ist so groß, daß sich die Annahme einer Abhängigkeit der Urkunde von der Biographie nicht abweisen läßt. Zur Kritik s. auch Hegels Bemerkungen in „Die Chroniken der niederrheinischen Städte.“ Cöln. 1. Bd. Einleitung S. XVIII und v. Pflugk-Harttung, Acta I. p. 19, 20.

<sup>2)</sup> Acta acad. Theodoro-Palatinae III, 152 (Jaffé, Reg. 3249) und v. Pflugk-Harttung, Acta I, p. 19 nach dem Original, Paris, Bibliothèque nationale.

<sup>3)</sup> Urkunde der Königin Richeza, 1054 September 7, Racomblet I, S. 121: Postquam frater meus beatae memoriae Otto dux medietatem Brunwilrensis praedii, quae annuente fratre nostro Herimanno archiepiscopo iam in usus nostros transierat . . . deo sanctoque Nikolao reassignavit. Eine diplomatische Kritik bei S. Pabst, Die Brauweiler Geschichtsquellen, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII, S. 125.

<sup>4)</sup> In den durch Fälschung entstandenen Nachbildungen eines verlorenen echten Diploms Heinrichs III. für Brauweiler, 1051 Juli 18. S. unten und Weiteres in Excurs I. Jedoch ist schon hier hinzuweisen auf S. Pabst, a. a. O. S. 135 und dessen Hypothese, daß die Erzählung „von dem anfänglichen Widerstande der Kinder Ezo gegen die Stiftung und der späteren Sühne“ wohl auch der verlorenen echten Urkunde entstammt.

Hermann und die Königin Richeza nach der einen Version <sup>1)</sup>, die Genannten und ihre Schwester, die Aebtissin Theophano von Essen nach der anderen <sup>2)</sup>, vor dem Kaiser anstellten recht eigentlich zu dem Zwecke, um ihr Erbrecht auch an dem Landgute Brauweiler gerichtlich festzustellen und die Sentenz der Fürsten, welche das Gericht bildeten, soll ihnen günstig gewesen sein. Eine authentische Kunde fehlt freilich über diesen denkwürdigen Vorgang. Desto sicherer sind unsere Nachrichten über eine neue Wendung, welche Erzbischof Hermann unter dem Pontificate Leo's IX. in Bezug auf die rechtliche Stellung des Klosters überhaupt herbeiführte. Mit allem Zubehör wurde die Abtei von S. Nicolaus Eigenthum der Kirche von Cöln, des Erzstiftes von S. Peter. Die Tradition erfolgte in Gegenwart des Kaisers, also vermuthlich zu Ostern dieses Jahres bei Gelegenheit der Tauffeierlichkeit, und er beurkundete sie in einem Diplome, welches seinem ursprünglichen Wortlaute nach wahrscheinlich sehr früh zu Grunde gegangen ist. Den überlieferten Fassungen, die, soweit sie mir bekannt sind <sup>3)</sup> sammt und besonders auf eine Fälschung aus dem sechsten oder siebenten Decennium des elften Jahrhunderts zurückgehen <sup>4)</sup> ist nur soviel zu entnehmen, daß das verlorene Original wahrscheinlich das Datum des 18. Juli 1051 trug <sup>5)</sup>. Im Anschluß hieran entstand auf Ansuchen des Erzbischofs Hermann die päpstliche Bestätigung, das schon erwähnte Privileg vom 7. Mai 1052, worin auf die kaiserliche Beurkundung mit großem Nachdruck Bezug genommen wird <sup>6)</sup>. Hatten Kaiser und Papst vorher dem Cölner jeder für sich ihre Gunst erwiesen, so erscheint die Sanction, welche der Einverleibung Brauweilers in Cöln zu Theil wurde, als ein gemeinsamer Act der Herrscher und Erzbischof Hermann nahm in Folge aller dieser Vorgänge eine so hervorragende Stellung ein, daß in Bezug auf Rang, Ehre und Einfluß nur wenige deutsche Kirchenfürsten mit ihm rivalisiren konnten: unter den Erzbischöfen vermochten es nur Eberhard von Trier und Adalbert von Hamburg, während der alte Bardo von Mainz ungerachtet seiner Würde als kaiserlicher Erzcappellan und als Erzkanzler für Deutschland weit zurückblieb.

<sup>1)</sup> K. F. Stumpf, Acta imperii p. 432 (Nr. 305). S. auch Acta Theodor. Palatin. III, p. 147 ff. (B. 1619; St. 2408).

<sup>2)</sup> Lacomblet I, S. 114 ff. (B. 1618; St. 2407).

<sup>3)</sup> Das ist nicht der Fall mit den beiden Fassungen, welche sich zur Zeit im Besitze der Bibliothek des Marcellengymnasiums zu Cöln befinden und von H. Carbauns, Forschungen zur deutschen Geschichte XII, S. 453 kurz beschrieben werden.

<sup>4)</sup> H. Pabst a. a. D. S. 137 limitirt die Epoche der Urfälschung auf 1063 und 1078.

<sup>5)</sup> Ebendort S. 135.

<sup>6)</sup> v. Pflugk-Harttung, Acta I, p. 19: Quia nuntius tuus Romam veniens, sollicitavit nos precum suarum nimietate, ut per apostolicae defensionis paginam confirmarem aecclesiae tuae abbatiam sitam in loco, qui dicitur Brunivilare, sicut preceptum karissimi filii nostri imperatoris Heinrici videtur continere. Die Bestätigung erfolgt secundum diffinitionem, qua diffinitum est ante presentiam filii nostri serenissimi imperatoris.

Uebrigens machte Barbo unseres Wissens nicht einmal Anstrengungen um es seinen jüngeren Amtsgenossen an Macht und Ansehen gleich oder gar zuvor zu thun. Ein großer Verehrer des heil. Martin, dessen Name und Cultus sich mit dem Dome zu Mainz schon seit Jahrhunderten eng verknüpfen<sup>1)</sup>, war er wie sein Vorbild, eine echt geistliche Natur, erbaulich in Predigten, musterhaft durch mönchische Disciplin und eifrig in Unternehmungen, die den Dienst von S. Martin und die Wohlfahrt der ihm gewidmeten Stiftungen bezweckten. Noch gegen Ende seines Lebens ließ Barbo den Westchor des neuen, von ihm selbst ausgebauten und geweihten Domes ausmalen<sup>2)</sup>. Dagegen nahm Barbo sich der weltlichen Geschäfte seines geistlichen Fürstenthums je länger um so weniger an; die Kunst der Verwaltung, worauf sich zahlreiche Bischöfe der Zeit, ein Wazo von Lüttich, ein Gebhard von Eichstädt so vortrefflich verstanden, war nicht seine Sache, und hatte er schon in früheren Jahren, wo er rüstig war und zuweilen sogar an Reichsheerfahrten theilnahm<sup>3)</sup>, von unbotmäßigen Vasallen, Ministerialen und Beamten manches zu leiden gehabt<sup>4)</sup>, so steigerte sich das Uebel noch mit der Zeit. Im Mainzer Erzstifte muß es unter Barbo schließlich arg hergegangen sein: selbst eine von den beiden sonst hoch panegyrischen Biographien des Erzbischofs nimmt von seiner Mißregierung Notiz und legt den Tadel derselben keinem Geringeren als Papst Leo IX. in den Mund<sup>5)</sup>. Zur Erklärung mag dienen, daß Barbo nicht nur hochbetagt, sondern auch kränklich war<sup>6)</sup>; schon längere Zeit vor seinem Ende soll er sich mit Sterbegebanten beschäftigt haben: dem S. Ferrutiuskloster zu Bliedenstadt machte er eine Landschenkung auf den Fall seines Todes<sup>7)</sup>. Aber dessen ungeachtet war er in der Erfüllung der Pflichten, welche der Reichs- und Hofdienst ihm auferlegte, bis zuletzt gewissenhaft. Um

<sup>1)</sup> Ein bezügliches Zeugniß aus der Karolingischen Epoche enthält das Schreiben aus Mainz an Kaiser Ludwig den Frommen, Jaffé, Mon. Moguntina p. 322. Für Barbos Verehrung von S. Martin ist unter anderem Vita Bardonis maior c. 24, SS. XI, 339 (Jaffé, Mon. Mogunt. p. 557) charakteristisch. Den Wortlaut s. auf der folgenden S., Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vulculd, Vita Bardonis c. 10, SS. XI, 321 (Jaffé, Mon. Mog. p. 529): In nova vero, quam ipse consecravit, ciborium auro et argento decoravit et supra altare sancti Martini fabricari praecepit. Postremo circa ultimum vitae suae finem honesta pictura insignire fecit eidem altari occidentalem arcum iminentem.

<sup>3)</sup> Eb. I, S. 93, 96.

<sup>4)</sup> Vulculd, Vita B. c. 5 u. 6. Vgl. Vita maior. c. 17, SS. XI, 336 (Jaffé, Mon. Mog. p. 549).

<sup>5)</sup> Misericordia eius paene omnibus superflua videbatur, ita ut etiam aliqui dicerent, quia eius negligentia in episcopio multa fierent inconvenientia. Quod etiam in exemplum sumens sanctus papa Leo: „Quis“, inquit, „huius sancti viri patientiam unquam ascriberet misericordiae et non potius socordiae.“ Vita maior. c. 21.

<sup>6)</sup> Als er starb, war er über siebenzigjährig, Vita maior. c. 28. Zu einer Begebenheit aus dem Jahre 1049 heißt es ebendort c. 21: Ergo et ex aetatis accessione et infirmitatis senium consequentis successione corporis molestia gravi praeventus est.

<sup>7)</sup> Registrum bonor. 28, C. Will, Monumenta Bliedenstatensia p. 14.

den Kaiser zu begrüßen begab er sich zur Pfingstzeit nach Paderborn<sup>1)</sup>; am ersten Festtage las er selbst die Messe, predigte und hielt eine Ansprache, worin er sich verabschiedete und, indem er sich der Fürbitte der Gläubigen empfahl, seinen Tod als nahe bevorstehend verkündete<sup>2)</sup>. In der That lebte Barbo nur noch kurze Zeit. Kaum hatte er mit Urlaub des Kaisers Paderborn verlassen um nach Mainz zurückzukehren, so zeigten sich schon Merkmale einer schweren Krankheit: eine hochgradige Erschlaffung und Theilnahmlosigkeit traten ein und als man im Hessischen einen Ort Namens Dorneloh erreicht hatte, verlangte der Erzbischof selbst nach den Sterbesacramenten. In aller Eile wurden der fuldische Mönch Barbo, einer seiner Verwandten<sup>3)</sup> und Abbelin, Bischof von Frizlar, der auch damals in Fulda verweilte<sup>4)</sup>, herbeigerufen; ihnen beichtete er, in ihren Armen ist er am 11. oder schon am 10. Juni verschieden<sup>5)</sup>. Mit Ausnahme der inneren Theile

<sup>1)</sup> Ipse quoque conscius secretorum divinorum multis orationibus et aliquanto attentioribus sancto Martino se commendavit, aggressoque itinere ad Poderbrunnon properavit, ibique regem inventum humillime salutavit. Vita maior. c. 24 und in Uebereinstimmung hiermit, aber unabhängig davon Lambert. Hersfeld. Annal a. 1051: Imperator pentecosten celebravit Podelbrunnun. Ubi Barbo archiepiscopus ad missam habito sermone obitum suum instare praedicans orationi fidelium se commendavit, qui eodem mense decessit eique Liutpoldus successit. Die genaue Kunde, welche Lambert von Barbos Ende besitzt, begreift sich, da B. ja vor seiner Erhebung zum Erzbischof Abt von Hersfeld gewesen war. Lambert. Annal. a. 1031.

<sup>2)</sup> Lambert l. l. und ausführlicher Vita maior. c. 24. Hier findet sich auch der Hinweis auf ein drittes Buch, welches Barbos Predigten, insbesondere die letzten, enthielt oder enthalten sollte. Ein zweites Buch war, wie schon Papebroch vermuthet hat, für Wundergeschichten (miracula) bestimmt, aber weder dieses noch die Predigtsammlung hat sich erhalten. Wattenbach, Geschichtsquellen Bb. II, S. 91.

<sup>3)</sup> Vita maior. c. 25: locum, qui Nemus opinarum, vulgo Dorneloh dicitur. Ueber die Lage vermochte ich Genaueres nicht zu ermitteln.

<sup>4)</sup> Später Abt von S. Alban in Mainz. SS. XI, 340, Anm. 36.

<sup>5)</sup> Vita maior l. l. ed. Jaffé, p. 559, der in Anm. 1 die Persönlichkeit des Abbelin festgestellt hat.

<sup>6)</sup> Barbos Tod ist in sehr vielen Necrologien verzeichnet, aber es herrscht keine Uebereinstimmung und die genaue Feststellung des Tages wird noch besonders dadurch erschwert, daß die Differenz sich auch auf die Uebersetzungen solcher Kirchen und Klöster erstreckt, mit denen Barbo persönlich verbunden war, denen er als Mönch oder Prälat angehört hat. Während im Necrolog des Rainer Domes, Jaffé, Mon. Mog. p. 725 die Eintragung unter 4. Id. Iun. = Juni 10 steht und dem entsprechend Marianus Chron. a. 1051, SS. V, 558 berichtet, geben eine jüngere Mainzer Aufzeichnung nach F. Schneider, der heil. Barbo, S. 58 (Note 83), das Kalendar. necrol. b. Mariae Fuld. B. F. IV, 453 und Kal. necrol. Werdinense B. F. III, 389 unabhängig von einander 3. Id. Iun. Auch in der Vita maior, welche höchst wahrscheinlich aus Fulda stammt, wird ursprünglich dieses Datum gestanden haben, obgleich die jetzt vorhandenen und aus einer und derselben Abschrift herstammenden Handschriften sämmtlich das fehlerhafte 3. Idus Julii (anstatt Junii) haben; die Fehlerhaftigkeit steigert sich noch durch den Zusatz: sexta fuit feria, also Freitag, während der 13. Juni im Jahre 1051 auf einen Sonnabend fiel und der 11. Juni ein Dienstag, feria tertia war. Sollte dieser letztere Irrthum nicht etwa durch eine schlecht geschriebene oder vertehrt gelesene Ordinalzahl entstanden sein? Andere Zeugnisse für den 11. Juni sind Kalendar. necrol. Bliedenstad. B. F. III, p. 152 (C. Will,

des Körpers, die das Gefolge in der Kirche von Dorneloh beisezte, wurde die Leiche nach Mainz gebracht, während der letzten Woche des Juni<sup>1)</sup> in der Kirche von S. Martin feierlich bestattet und schon bald darnach als wunderthätig verehrt<sup>2)</sup>).

Das Erzbisthum und die damit verbundenen hohen Reichsämtler eines Erzcapellans und Erzkanzlers übertrug der Kaiser im Laufe des Juli dem Domprobst Liutpold von Bamberg<sup>3)</sup>, dessen amtliche Thätigkeit der Mainzer Chronist Marianus am 7. oder 8. August beginnen läßt<sup>4)</sup>, während sie in Wahrheit schon etwas früher angefangen haben muß<sup>5)</sup>. Denn die erste Urkunde des Herrschers, welche in der Recognitionsteile den Namen des neuen Erzkanzlers trägt, ein Diplom, worin der Kaiser dem Kloster Hersfeld auf Bitten des Abtes Meginher einen Weinberg in Ober-Ingelheim zum Geschenk machte<sup>6)</sup>, ist vom 31. Juli datirt.

Liutpolds Herkunft und Vorgesichte sind leider noch unbekannt; was hypothesenliebende Genealogen des vorigen Jahrhunderts vorbringen, um ihn auf den bairischen Nordgau, auf das Geschlecht der Grafen von Bogen zurückzuführen und ihn für einen Bruder des Bischofs Hartwig von Bamberg auszugeben, das entbehrt quellen-

Mon. Blid. p. 40); S. Michaelis Hildesh. Vaterl. Archiv 1842, S. 459; S. Michaelis Luneburg, Webekind Notiz, Heft 9, S. 43; Seonense, Mon. Boica II, 160; Herim. Aug. Chron. a. 1051. Dagegen unterstützen den 10. Juni Kalendar. necrol. Lauresham. B. F. III, 147; Weissenburg, B. F. IV, 311; Herisiense (Neuenheerse, Westfalen) Wilmans, Kaiserurkunden I, 504; Salisburg (eccl. metropol.), Mon. Boica XIV, 373 (B. F. IV, 577); S. Maximini Trevir. Hontheim, Prodom. II, 979. Aus den größeren Annal. necrol. Fuldens. ergiebt sich nur das Todesjahr, nicht der Tag, B. F. III, 160. Vgl. Necrol. Prum. Würdtwein, Subsidia XII, 328. Ungenau, meistens auch geradezu, unrichtige Angaben kommen in folgenden Quellen vor: in den Staberegistern des Stiftes von S. Johannes zu Mainz, nach Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntin. p. 176 und im Necrolog von Mültenbed, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens V, 357: V. Id. Jun. = Juni 9; ferner Lambert. Annal. a. 1051; Catalog der Erzbischöffe von Mainz, Jaffé, Mon. Mog. p. 4; Missalnecrolog von Freising, B. F. IV, 587 mit April 28; necrol. Frising. B. F. IV, 587 mit September 11. Die Entstehung so bedeutender Fehler ist noch nicht erklärt.

<sup>1)</sup> Vita maodr. c. 28.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051: Bardo . . ab hac luce subtractus multis post obitum claret miraculis. Und fast um dieselbe Zeit schrieb Wolfher, Godehards Biograph, in dessen Vita posterior c. 24, SS. XI, 209 über Bardo: ad culmen summae perfectionis feliciter processit. Cuius pietatis vita et actus hic plenius ideo non inscribuntur, quia, deo gratias, Mogontiae pro sanctitatis suae meritis inter apostolicos sacerdotes magnifice celebratur. Vgl. Vuleuld, Vita Bardonis c. 9; Vita maior c. 28 und aus späterer Zeit Siebert. Chron. a. 1050, SS. VI, 359: Bardo Moguntiae episcopus obiit, cuius sanctitas per multam miraculorum gratiam patuit.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051; Annal. Altah. a. 1051.

<sup>4)</sup> Mariani Chron. a. 1052 und 1059, SS. V, 558. S. oben Bd. I, S. 345, Anm. 6. Liutpolds Succession verzeichnen außerdem Annal. Ottenbur. a. 1051, SS. V, 6.

<sup>5)</sup> Bd. I S. 345.

<sup>6)</sup> Wend, Hess. Landesgesch. Urkundenb. Bd. III, S. 56 (B. 1621; St. 2410).

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Steindorff, Heinrich III. 2. Bd.

mäßiger Begründung durchaus und ebenso wenig ist verbürgt, daß Liutpold vor seiner Erhebung Mönch in Fulda war<sup>1)</sup>.

Während dieses Jahres traten nun aber auch noch in mehreren anderen deutschen Bistümern durch Todesfall Veränderungen ein. Es starben am 28. Februar Hunfried, Erzbischof von Magdeburg<sup>2)</sup>, am 14. März Bischof Gerard von Cambray<sup>3)</sup>, am 22. Juni Bischof Theoderich von Constanz<sup>4)</sup> und im November Bischof Rudolf (Kotho) von Paderborn<sup>5)</sup>.

Der Kaiser übertrug das Magdeburger Erzbisthum einem seiner Capellane, Namens Engelhard, der wie sein Vorgänger Hunfried früher

<sup>1)</sup> Böhmer-Will, Regesta p. LIV und theilweise ablehnend auch schon Ussermann, Episcopat. Bamberg. p. 25, 26.

<sup>2)</sup> Ältere Magdeburger Bisthumschronik in dem Chronicon Magdeburg. ed. Meibom, SS. rer. Germanicar. T. II, p. 287 und im Annalista Saxo a. 1051, SS. VI, 688. Den Todestag allein bezeugen auch die Anniversarien der Erzbischöfe, Neue Mittheil. X, S. 266 und das Necrolog von Moellenbet, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens V, 345, während das Necrol. S. Mauritii zu Halle, Würdtwein, Subsidia diplom. X, 40, Hunfrieds Tod zum 31. März verzeichnet. Vgl. Reg. archiepiscopat. Magdeburg I, p. 287. Bezüglich des Todesjahres stimmen fast alle übrigen Quellen mit der Magdeburger Tradition überein: Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1051, Leibniz SS. III, p. 768 (B. F. III, 160; vgl. Necrol. Prumiense, Würdtwein, Subsidia diplom. XII, 328); Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051. Eine Differenz, und noch dazu eine bedeutende, findet sich merkwürdiger Weise nur bei dem Magdeburg so nahe stehenden Adam von Bremen: Gesta Hammab. eccl. pontif. I, II, c. 78, SS. VII, 334 setzt er Hunfrieds Tod und das Ende des Erzbischofs Becceln von Hamburg, der am 15. April 1045 starb (Vd. I, S. 281) als ungefähr gleichzeitig: per idem vero tempus . . . Hunfrid archiepiscopus obiit. Indessen ist es leicht Adam des Irrthums zu überführen theils durch die schon genannten Quellen, theils durch den Umstand, daß Hunfrieds Anwesenheit auf dem Concil von Mainz, October 1049, actenmäßig feststeht. S. oben S. 94.

<sup>3)</sup> 2. Id. Mart. als Todestag verzeichnet in Chron. S. Andreae Castri Camerac. I, II, c. 12, SS. VII, 533 wird bestätigt durch mehrere Necrologien flandrischer Herkunft, welche Bethmann, der Herausgeber der Gesta episcoporum Camerac. SS. VII, 490 not. 70 zusammengestellt hat. Auch das Todesjahr 1051 hat B. sicher ermittelt, so daß Schwankungen, wie sie früher vorkamen, zwischen 1048 und 1050 jetzt nicht mehr möglich sind.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051. Vgl. Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Hersfeld. a. 1051. Der von Hermann verzeichnete Todestag: 10. Kal. Julii ergibt sich auch aus dem S. Galler Todtenbuch, Ausgabe von Dümller und Wartmann, S. 45 und Kalend. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 312.

<sup>5)</sup> Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1051. Auch eine späte, angeblich um 1400 verfaßte Grabinschrift bei Schaten, Annal. Paderborn. (ed. altera) II, 372 nennt als Todesjahr 1051, während Lambert von Hersfeld das Ereigniß zu spät, erst unter 1052 meldet. Die necrologischen Angaben bezüglich des Todestages schwanken zwischen dem 5., 6. und 7. November. Für Non. Nov. sind anzuschließen ein jüngeres Necrolog von Paderborn, nach Erhard, Reg. Histor. Westfal. I, p. 182 (Nr. 1053) und Kal. necrol. b. Mariae virg. in monte Fuld. B. F. IV, 455; für 8. Id. Nov. Necrolog von S. Maximin bei Hontheim, Prodom. II, p. 991 und die bei Schaten l. l. angeführten Quellen; vgl. Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens X, 165 und Wilman's Kaiserurkunden I, 505; endlich für 7. Id. Nov. das älteste Necrolog von Paderborn, Zeitschrift für Geschichte Westphalens X, 165, Erhard a. a. O. und Necrol. S. Michaelis Hildesheim. Vaterl. Archiv 1845, S. 68, 69.

Weltgeistlicher in Würzburg gewesen war<sup>1)</sup>. Zunächst freilich war, wie Adam von Bremen berichtet<sup>2)</sup>, ein Anderer ins Auge gefaßt worden: Winthere, identisch, wie es scheint, mit Winithere, dem damaligen deutschen Kanzler des Kaisers<sup>3)</sup>, sollte Erzbischof werden, aber er wies die ihm zugebachte Ehre zurück, und so wurde denn statt seiner Engelhard erhoben. Zufolge der nur wenig jüngeren Bisthumschronik<sup>4)</sup> ordinirte ihn Bischof Hunold von Merseburg; aber das muß ein Irrthum sein, weil Hunold schon über ein Jahr todt war<sup>5)</sup>, als Magdeburg wieder vacant wurde. War es ein Merseburger Bischof, von dem Engelhard die Weihe empfing, so kann es nur Alberich gewesen sein. P. Leo billigte die Wahl, welche der Kaiser getroffen hatte, durch Ueberfendung des Palliums<sup>6)</sup> und der erzbischöfliche Geschichtschreiber preist sie als eine besonders glückliche<sup>7)</sup>, wohl nicht nur pflichtmäßig, sondern mit einem Tone von eigener Ueberzeugung.

Die Kunde von dem Hinscheiden des hochbetagten und zuletzt auch dauernd kränklichen Gerard von Cambray erhielt der Kaiser kurz vor Ostern in Köln; dort empfing er auch eine Gesandtschaft der Diöcesanen, an der neben anderen Archidiaconen auch Lietbert, Propst und Archidiacon des Domstiftes, theilnahm<sup>8)</sup>. Gebürtig aus einer vornehmen Familie des Landes Brabant und ganz und gar, seit seiner Knabenzeit, Zögling des Bischofs Gerard<sup>9)</sup>, war Lietbert, nachdem er

<sup>1)</sup> Chron. Magdeburg. ed. Meibom. l. l. mit einer Platte, die sich ergänzen läßt aus Annalista Saxo a. 1051 und aus der Magdeburger Schöppchenchronik (Chroniken der deutschen Städte, Magdeburg I), S. 96: „Engelhardus de wart genomen to Würzeborch ut dem Collegio.“ Er erscheint auch und zwar an zweiter Stelle in dem Verzeichnisse der Präpste von S. Simon und Judas in Goslar, welches noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts schriftlich existirte, aber jetzt nur noch vorliegt in den Ableitungen des Hieronymus Emser, Vita S. Bennonis, Acta Sanctor. 16. Juni T. III, 160 und des Mönches von Hamersleben, Heineccius, Antiquit. Goslar. p. 56: Engelhard, II. praepositus, Magdeburgensis archiepiscopus. Aber es ist schwer, wenn nicht unmöglich, einen Zeitraum zu finden, wo Engelhard Propst in Goslar gewesen sein könnte. Erster Propst von Goslar war auch nach jenem Verzeichnisse Rumold (s. oben S. 99), später Bischof von Constanz und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß Rumold nicht mehr Propst war, als er Bischof wurde. Letzteres geschah aber, wie sogleich gezeigt werden soll, frühestens im Juli 1051, also wahrscheinlich doch einige Monate nach der Erhebung Engelhards. Uebrigens werden Irrthümer in Betreff der ältesten Präpste von Goslar nicht Wunder nehmen in einer Quelle, welche überhaupt so trübe ist, daß sie beispielsweise Suidger von Bamberg als neunten Propst von Goslar aufzählt, Suiderus Bambergensis episcopus postea papa Clemens II.

<sup>2)</sup> Successit Engilhard, reiecto illo, qui sprevit episcopatum, Winthero. Adam l. l. Engelhards Succession findet außerdem Erwähnung in Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051; Annalista Saxo a. 1051 auf Grund einer älteren Magdeburger Quelle.

<sup>3)</sup> Eb. I, S. 351.

<sup>4)</sup> Im Chron. Magdeburg. ed. Meibom. p. 287.

<sup>5)</sup> S. oben S. 114, Anm. 3.

<sup>6)</sup> Chron. Magdeburg l. l.

<sup>7)</sup> Ibidem. Zur Kritik vgl. E. Glüntzer, Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe (Gött. Dissert. 1871), S. 45.

<sup>8)</sup> Rodulf, Vita Lietberti c. 10, SS. VII, 490 not. 70.

<sup>9)</sup> Gesta Lietberti c. 1, SS. VII, 489.

seine Ausbildung vollendet hatte, jenem zuerst in der Leitung der Domschule nützlich<sup>1)</sup>. Als Scholaster von S. Marien in Cambrai begann Lietbert seine Laufbahn, während der Bischof ihn später an seinen Hof zog und als einen seiner nächsten Vertrauten zu den höheren Aemtern des Domstiftes beförderte. Wahrscheinlich war Lietbert schon Dompropst und Archidiacon, als während des J. 1041 die langwierigen Kämpfe und Wirren im Innern der Hauptstadt durch die oben berichtete Ermordung des Castellans Walter und die Usurpation des Johannes von Arras<sup>2)</sup> in ein neues Stadium traten. Letzterer, obgleich darauf angewiesen und bemüht, sich dem Bischof und dessen Hofleute zu Freunden zu machen<sup>3)</sup>, überzeugte sich bald, daß er von Lietbert keine Unterstützung zu erwarten hatte. Deshalb begegnete er ihm von Anfang an feindselig; er führte mit dem verhassten Archidiacon gleichsam im Geheimen Krieg, so daß dieser den regelmäßigen Verkehr mit dem Bischof einstellte und sich auf die neue Burg zurückzog: wenn er von dort aus einmal seinen kranken Herrn besuchte, so zeigte er sich öffentlich nur unter militärischer Bedeckung, umgeben von eigenen Bewaffneten<sup>4)</sup>. Dagegen am Kaiserhofe stand Lietbert ebenso hoch in Gunst wie bei dem Bischof persönlich: war er doch in früheren Jahren eine Zeit lang Capellan R. Heinrichs III. gewesen<sup>5)</sup>. Dessen gedachte der Kaiser, als er nach Gerards Tode Lietbert wieder sah und über die Wahl eines neuen Bischofs schlüssig werden sollte. Er berief die ganze Gesandtschaft vor sich, um ihr zu eröffnen, daß er Willens wäre das Bisthum auf Lietbert zu übertragen. Mit Ausnahme eines Einzigen, des Archidiacon Guono (Chuno?), dem Schuld gegeben wird, daß er Lietbert beneidete, stimmten alle anderen dem Kaiser zu, jener gab seinen Widerspruch auf<sup>6)</sup> und am Ostertage (März 31) empfing jener zu Cöln unter den üblichen Feierlichkeiten und in Gegenwart vieler Großen des Reichs die Investitur mit dem Bisthume<sup>7)</sup>, die sich, wie es scheint, ausdrücklich auch auf die Stadt Cambrai und deren Zubehör erstreckte<sup>8)</sup>. Dafür verpflichtete

<sup>1)</sup> Ibidem.

<sup>2)</sup> Bb. I, S. 144, 145.

<sup>3)</sup> Auch Bestechungsversuche machte er und theilweise nicht ohne Erfolg. Gesta Lietberti c. 2.

<sup>4)</sup> Ibidem.

<sup>5)</sup> Gesta Lietberti c. 3. Vgl. Bb. I, S. 535.

<sup>6)</sup> Gesta Lietberti c. 4.

<sup>7)</sup> Ergänzungen des Wahlberichts der Gesta in der Biographie, Vita Lietberti c. 10 (SS. VII, p. 490 not. 1): Electus est in die sancto paschae dominus noster Lietbertus ab imperatore cunctisque palatinis principibus . . . Actum est Agrippinae in palatio imperiali, confirmatum in ecclesia s. Petri principis apostolorum. Diesem Abschnitte liegt, wie mir scheint, eine Urkunde zu Grunde.

<sup>8)</sup> Ein bezüglicher Passus stand in der verlorenen Historia Cameracensis, welche sowohl Rudolf, der Biograph Lietberts, als auch Jacob von Guise in seiner Hennegauischen Chronik, aber unabhängig von einander benutzten. Vgl. die Zusammenstellung SS. VII, 491, Vita Lietberti c. 13: donavit civitatem Cameracum cum suis appenditiis omnibus domno Lietberto imperator Romanorum Henricus secundus, und Jacobus de Guisia, Annal. Hannoniae

sich der neue Bischof dem Kaiser eidlich zur Treue und leistete auch sonst, was er zu leisten schuldig war<sup>1)</sup>. Dann brach er auf, um von seinem Bisthume Besitz zu ergreifen und sich von seinem Metropolit in Frankreich, dem Erzbischof Guido von Reims, die Weihen zu verschaffen<sup>2)</sup>.

Zum Bischof von Constanz erhob der Kaiser Rumold, den ersten Propst von S. Simon und Judas in Goslar<sup>3)</sup>, worauf die Leitung dieses Stiftes wahrscheinlich sogleich auf Hecilo, den späteren Bischof von Hildesheim, überging<sup>4)</sup>. Und in Paderborn folgte auf den verstorbenen Rudolf, der nicht lange vor seinem Ende zu Pfingsten dieses Jahres den Kaiser und seinen Hof bei sich gesehen<sup>5)</sup> und auch sonst in gutem Einvernehmen mit ihm gestanden hatte<sup>6)</sup>, Imad (Immad), ein naher Verwandter, Schwestersohn vom Bischof Meinwerk<sup>7)</sup>, ruhm-

ed. Paris, T. IX, p. 466: Anno Domini 1049. Henricus imperator dedit dominium temporale totius civitatis Cameracensis Lietberto noviter electo in episcopum Cameracensem.

<sup>1)</sup> Pontifex facta fidelitate imperatori et omnibus competentibus adimpletis satagebat ad civitatem suam reverti. Gesta Lietberti c. 4.

<sup>2)</sup> Da Lietbert auch noch der priesterlichen Weihe entbehrte, so wurde ihm zunächst diese zu Theil und zwar auf Anordnung des Erzbischofs durch Bischof Roger von Chalons; die Ordination zum Bischof vollzog Tags darauf jener selbst. Nach der verlorenen Historia Cameracensis bei Rudolf, Vita Lietberti, c. 16, 17 und Jacobus de Guisia l. I. SS. VII, 491.

<sup>3)</sup> Die Identität des Goslarischen Rumold mit dem neuen Bischof von Constanz ist nicht in Zweifel zu ziehen, obwohl sie direct nur durch das schon mehrfach erwähnte spätmittelalterliche Verzeichniß der Pröpste von Goslar bezeugt wird. Vgl. sonst über Rumolds Succession Herim. Aug. Chron. a. 1051; Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Annal. a. 1051.

<sup>4)</sup> Das Goslarische Verzeichniß nennt als zweiten Propst Engelhard (von Magdeburg; s. oben S. 147, Anm. 1), als dritten Günther (Guntherus), dem in Wahrheit die vierte Stelle der Reihe gebührt und übergeht Hecilo mit Stillschweigen. Aber das Zeugniß des Chron. Hildesheim. c. 17, SS. VII, 853: Ethylo Goslariensis praepositus, in Verbindung mit dem, was Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 216 über Hecilo sagt, genügt ihm in der Reihe der Pröpste von Goslar die zweite Stelle zu sichern.

<sup>5)</sup> S. oben S. 144.

<sup>6)</sup> Ein Diplom Heinrichs IV., 1059 April 7, Erhard, Cod. diplom. I, p. 116 (Nr. 149; B. 1728, St. 2573) giebt Nachricht von einem Tauschvertrage zwischen dem Kaiser und dem Bischof. Dieser überließ jenem einen bischöflichen Forst (Reginherishusun) und empfing dafür ein königliches Gehöft (Puningun) mit drei kleineren Höfen, sog. Bormerken und 7 Hufen in pagis Westfalun et Treine. Heinrich IV. restituirte den Forst und beließ trotzdem dem Stifte die ehemals königlichen Güter.

<sup>7)</sup> Als sororius Meinwerks wird Imad bezeichnet in der Vita Meinwerici c. 160, SS. XI, 140 und es liegt nahe hiermit nach Mooyers Vorgang Adam, Gesta Hammab. eccl. pontif. I, II, c. 76, wonach die Gräfin Emma, die um 1039 verstorbene Wittve des Billungers Rütger, eine Schwester des Bischofs war, zu combiniren, Emma als Imads Mutter anzusehen. In einem Complexe von Urkunden Imads, die so wie sie jetzt vorliegen unecht sind, aber ihrem sachlichen Kerne nach auf echter Ueberlieferung beruhen, wird Meinwerk stets avunculus genannt. So u. a. in der für uns ältesten Urkunde 1052 Februar 3, Erhard, Cod. diplom. I, 113 (Nr. 143; Reg. 1056). Vgl. R. Wilmans, die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof S. 15 ff., wo auch die übrigen verwandten Schriftstücke aufgezählt und untersucht sind.

würdigen Andenkens. Nicht wie Rudolf von ferne her zugewandert<sup>1)</sup>, war Imad vielmehr in seinem Bisthume von Jugend auf zu Hause, er war in Paderborn selbst aufgewachsen unter der Zucht und Leitung seines Oheims Meinwerk, der ihn besonders streng hielt<sup>2)</sup>, als Zögling der dortigen, neu gehobenen und frisch erblühenden Klosterschule. Den wissenschaftlichen Geist, der damals in Paderborn herrschte, machte Imad sich ganz zu eigen und wenn Bischof Rudolf die Anerkennung gebührt, daß er die Schöpfungen und Bildungsanstalten seines Vorgängers in gutem Zustande erhielt<sup>3)</sup>, so wurde doch eine Steigerung des bisher Geleisteten erst jetzt möglich, als der Kaiser das Bisthum dem hochgebildeten Neffen Meinwerks übertrug<sup>4)</sup>.

Wiederholt hat der Kaiser in diesem Jahre zu den Waffen gegriffen. Er hat Krieg geführt theils um die Vortheile, welche ihm seine bairischen Aufgebote im vorigen Jahre mit vieler Mühe an der ungarischen Grenze erkämpft hatten, weiter zu verfolgen, um König Andreas von Ungarn zur Unterwerfung zu zwingen, theils um einer neuen Beunruhigung Nieder-Lothringens vorzubeugen.

Dieses Mal kam die Gefahr von einem der kleineren Herren des Landes: Graf Lantbert von Löwen, jüngerer Sohn und dritter Nachfolger jenes älteren Lantbert, der vor sechs und dreißig Jahren nach längerem Kampfe mit dem damaligen Herzog auf dem Schlachtfelde den Tod gefunden hatte, plante Aufruhr und er würde, wie es scheint, auch wirklich rebellirt haben, wenn der Kaiser nicht rechtzeitig gegen ihn eingeschritten wäre. Es geschah noch im Frühjahr, wahrscheinlich zwischen Ostern und Pfingsten, da zwang Heinrich III. den Grafen, Frieden zu halten, sich ihm von Neuem zu unterwerfen<sup>5)</sup>.

Dann wandte der Kaiser sich gegen Ungarn. Zwar hatte König Andreas mittlerweile wieder Gesandte geschickt und noch ein Mal einen Vertrag angeboten, aber wieder umsonst<sup>7)</sup>. Der Kaiser erklärte die

<sup>1)</sup> Lambert, De institutione Hersfeld. SS. V, 140. Vgl. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherbrunnenses, p. 69.

<sup>2)</sup> Nicht einmal mit seinem Vater durfte Imad frei verkehren. Vita Meinweri l. l.

<sup>3)</sup> Scheffer-Boichorst a. a. O.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052; Annal. Altah. a. 1052. Vgl. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053.

<sup>5)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 148 ff. Vgl. Girsch, Heinrich II, Bd. III, S. 26 und Bd I, S. 329, Note 2, wo die Descendenz des älteren Lantbert erörtert und dem jüngeren die richtige Stellung darin angewiesen ist. Hauptzeugniß ist der Zusatz des Anselmus von Gembloux zu Siebert, Chron. a. 1038, SS. VI, 358.

<sup>6)</sup> Als ungefähr gleichzeitig mit der diesjährigen Ostersynode Papp Leos IX. berichtet Herim. Aug. Chron. a. 1051: Per idem tempus imperator Lantbertum comitem rebellare molientem ad dedicationem compulsi. In der Identificirung dieses Grafen L. mit Lantbert von Löwen folge ich der herrschenden Ansicht ohne die Richtigkeit derselben direct erweisen zu können. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 479.

<sup>7)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051: Sequenti autumno magno cum exercitu imperator pactum Andree regis, ut per legatos offerebatur, accipere contemnens Pannonias petiit. Die spätere nationale Sage der Ungarn weiß nichts von solcher Friedfertigkeit des Andreas in seinen Beziehungen zum Kaiser-

Vorschläge, welche die Gesandten überbrachten, für unannehmbar, er wies sie zurück<sup>1)</sup> und rüstete zum Kriege in umfassender Weise. Hatten die vorjährigen Heerfahrten gegen Ungarn einen ausgeprägt bairischen Charakter getragen, so sollte nun das Gesamtreich thätig werden. Wie aus den nächstgelegenen Herzogthümern Baiern, Kärnten, Böhmen und Polen<sup>2)</sup>, so wurde nun auch aus der Mitte und dem Westen des Reiches streitbare Mannschaft aufgeboten und als der Kaiser im Hochsommer, Mitte August, den Feldzug eröffnete<sup>3)</sup>, da verfügte er über eine bedeutende Macht. Er stand an der Spitze eines Heeres, in dem sich nicht nur Sachsen, Franken und Schwaben, sondern auch Italiener (Lombarden) und Burgunder<sup>4)</sup> mit den Haufen des halb-slavischen Ostens zusammenfanden. In den Quellen, denen diese Angaben entnommen sind, fehlt der Name der Lothringer und schwerlich ist das bloß zufällig, auch sonst hat man Grund anzunehmen, daß aus ihrem Lande Niemand oder nur eine geringfügige, der Beachtung unwerthe Schaar dem Kaiser zuzog.

Mit der Unterwerfung Lantberts von Löwen war nämlich für die Beruhigung von Niederlothringen im Grunde doch nur wenig gewonnen, weil in der Politik des westlichen Nachbarn, des weit mächtigeren Balduin von Flandern eben damals eine Wendung eintrat, welche ihrer Natur nach von Neuem Kampf und Krieg zwischen ihm und dem Kaiser zur Folge haben mußte. Nicht als ob der Graf in der Sache des Bisthums Cambrai der kaiserlichen Entschliebung widerstrebt, der Einsetzung des Bischofs Liethbert Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Im Gegentheil, auf das Wirksamste unterstützte er Liethbert gegen Johannes von Arras, den Usurpator der Burg und der Châtelainie von Cambrai. Einen Versuch des Johannes, die Belehnung mit der Burg von dem Bischofe dadurch zu erzwingen, daß er sich auch der Stadt und des Stiftes bemächtigte und so Liethbert die Thore sperrte<sup>5)</sup>, vereitelte Graf Balduin, dem jener als Vasall untergeben war<sup>6)</sup>, durch bloßen Machtspruch. Während Johannes Stadt und Burg räumte, hielt der Bischof unter gräflichem Schutze seinen Einzug in Cambrai und schlichtete den Streit um die Châtelainie zu Gunsten desjenigen, der ihm, wegen Verwandtschaft mit Walter, dem ermordeten Castellan, als rechtmäßiger Erbe erschien. Dies war Walters Neffe Hugo; ihn setzte Liethbert in der Burg ein; da er aber noch im Knabenalter stand, so übernahm ein älterer Ver-

---

reich. Hier ist sein Auftreten von Anfang an kriegerisch; mit Baiern, Böhmen und Polen führt er Krieg und es gelingt ihm, alle seine Feinde zinspflichtig zu machen, drei Jahre lang. Dann erst erhebt der Kaiser sich wider ihn. So die Sage bei Keza c. 6 ed. Endlicher, p. 114. Vgl. Chron. Budense p. 102 und Thurocz l. II, c. 42 ed. Schwandtner I, p. 108.

<sup>1)</sup> Herim. Chron. l. 1. S. die vorige Anm.

<sup>2)</sup> Herim. Chron. l. 1.

<sup>3)</sup> S. unten.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. a. 1051.

<sup>5)</sup> Gesta Lietherti c. 5 u. 6.

<sup>6)</sup> Gesta c. 7. Vgl. c. 9, wonach Johannes Graf Balduins ligius miles war.

wandter, Ansellus Herr von Ribodimonte, die Vormundschaft und die Stellvertretung im Amte<sup>1)</sup>. Gingen nun Kaiser und Graf in Bezug auf das Bisthum mit einander Hand in Hand, so entzweiten sie sich um so gründlicher auf dem Gebiete der dynastischen Interessen und über die Territorialpolitik, welche der Graf von Flandern neuerdings verfolgte. Den Anlaß gab der Tod jenes Hermann von Mons, der durch seine Gemahlin Richeldis Graf im Hennegau war und sich bei dem Aufbruch von 1047 mit Balduin verbündet hatte, während die Gräfin sich zur Partei des Kaisers hielt<sup>2)</sup>. Ihrer Ehe entsproßen zwei Kinder, ein Sohn Namens Roger, von dem später die Sage ging, er wäre schwächlich gewesen und eine Tochter, beide noch jung und unmündig, als der Vater zwischen 1048 und 1050 starb. Richeldis herrschte jetzt allein über Mons und im Hennegau und wohl nicht nur kraft eigenen Rechtes, sondern auch als Vormünderin ihrer Kinder<sup>3)</sup>, aber sehr bald vermählte sie sich wieder und zwar mit Balduins gleichnamigen Sohne, mit dem jüngeren Balduin, der später zubenannt wurde der von Mons, auch der Gute. Seit dem Frühjahr 1045 war er Vasall des Kaisers und trug, wie oben nachzusehen versucht wurde<sup>4)</sup>, die Markgrafschaft Antwerpen zu Lehen. Die Verbindung mit Richeldis schloß er zu Anfang dieses Jahres und vielleicht nicht ohne, daß sie von kirchlicher Seite wegen zu naher Verwandtschaft der Ehegatten als uncanonisch angefochten wurde<sup>5)</sup>. Aber der

<sup>1)</sup> Gesta Lietberti c. 8. Vgl. c. 14: Ansellus constitutus custos eius et tutor, und Sigeberti Auctar. Aquicinense a. 1079, SS. VI. 393 über Ansellus de Ribodimonte als Eigenthümer der Insel Anchin bei Douay, wo damals (1079) das Kloster S. Salvator gestiftet wurde. Die Identität dieses Ansellus mit dem Vormunde Hugos wird sich nicht stricte beweisen lassen, sie ist aber sehr wahrscheinlich und wird auch von Bethmann, dem Editor der Gesta, als Thatsache angenommen.

<sup>2)</sup> Anselm. Gesta episcoporum. Leod. c. 59, SS. VII. 224. S. oben S. 6 und S. 23. In den Annal. Elnon. maior. a. 1051 wird die Gräfin nicht Richildis sondern Judita genannt. S. die folgende S., Anm. 1.

<sup>3)</sup> Ueber diese Familien- und Successionsverhältnisse unterrichtet am besten Gislebert, Chron. Hanoniense, SS. XXI, 490, 491. Vgl. Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Tafel 224. Der Name des Sohnes muß freilich anderweitig ermittelt werden, durch Combinirung Gisleberts mit der Localtradition von Chalons, die einen Bischof Roger kennt, der aus dem Hennegau stammte, ein Sohn Hermanns und der Richeldis war. Nach einer Grabinschrift aus dem Jahre 1553, Gallia Christiana IX, 874 gilt dies von Bischof Roger II., aber schon dessen Lebenszeit 1043—1062 (1065?) spricht dagegen, es kann nur Roger III. 1066—1093 gemeint sein und darnach ist auch Arndts Anmerkung SS. XXI, p. 491, not. 5 zu berichtigen.

<sup>4)</sup> Vb. I, S. 227.

<sup>5)</sup> Die Einzelheiten des Vorganges sind freilich unsicher. Denn einzige Quelle ist eine Erzählung der Flandria Generosa c. 12, SS. IX, 320 und diese, ob schon sie schwerlich pure erdichtet ist, leidet doch an innerer Unwahrscheinlichkeit, zeugt überdies von Unkunde der Verhältnisse. Einen Bischof Ingelbertus, der hier den Ehestreit führt, hat es in Cambray und Arras nie gegeben. Ist aber Ingelbert nur eine Verdrehung von Lietbert, so leuchtet ein, daß ein Verfahren, wie es ihm hier zugeschrieben wird, Excommunicirung Balduins und der Richeldis mit seinen sonst bekannten freundschaftlichen Beziehungen zum flandrischen Fürstenhause nicht in Einklang zu bringen ist. Und da in den Quellen von Cambray eines

ältere Graf Balduin billigte die Ehe, das steht fest, und unterstützte seinen Sohn, als dieser es unternahm, sich nun auch den Fennegau selbst zu unterwerfen. Noch im Laufe des Sommers rückten die Grafen von Flandern mit Heeresmacht ein und besetzten das feste Mons<sup>1)</sup>, die Haupt- und Stammburg der letzten Grafen, während für die Rechte des jungen Roger im Lande anscheinend Niemand eintrat. Nicht einmal die Mutter nahm sich seiner an; willig ging Richeldis auf die Herrschaftspläne ihres zweiten Gemahles ein und als sie diesem später zwei Söhne gebar, Arnulf und Balduin, da wurde Roger zu Gunsten dieses flandrischen Nachwuchses überhaupt beseitigt<sup>2)</sup>. Er mußte Geistlicher werden und wie zur Entschädigung für das väterliche Erbe das französische Bisthum Chalons annehmen<sup>3)</sup>. Dem Kaiser kam die Eigenmächtigkeit, womit die flandrischen Grafen im Fennegau vorgegangen waren, außerordentlich ungelegen. Er konnte und wollte diese neue Rebellion<sup>4)</sup> — denn das war die gräfliche Politik in seinen Augen — nicht ungeahndet hingehen lassen. Aber andererseits wollte er ebenso wenig die Rüstungen zum Kriege mit Ungarn unterbrechen, diesen selbst unterlassen. Von Nürnberg, wo er am 31. Juli eine Landschenkung

solchen Ehehandels nicht einmal andeutungsweise Erwähnung geschieht, so habe ich von der Erzählung der *Flandria Generosa* nur mit starken Vorbehalten Gebrauch gemacht. Der Schlußabschnitt rechtfertigt das Mißtrauen, er lautet: *sed a domno papa Leone nono, eiusdem Richeldis avunculo, hanc meruerunt indulgentiam, ut in coniugio quidem sed absque carnali commixtione manerent.*

<sup>1)</sup> *Annal. Elnon. maior. a. 1051* (nach einer Notiz über den ungarischen Feldzug des Kaisers): *Balduinus interim iunior, Adele filius, consensu patris accepit Juditha uxore, castellum Mons obtinuit post pasca. Nam eo anno in Kalendis Aprilis pasca domini fuit. Das ist nicht genau: Ostern fiel auf den 31. März, also pridie Kal. April. Auch das „interim“ ist incorrect. Aus den *Annal. Altah. a. 1051* (s. unten) ergibt sich, daß die flandrischen Usurpationen dem ungarischen Feldzuge vorausgingen. Einen kurzen Bericht über jene enthielten auch die verlorenen Lütticher Annalen, *Annal. Laubiens. a. 1051*, *Leod. (Fossens) a. 1051*, SS. IV, 20; *Sigebert Chron. a. 1051*, SS. VI, 359; *Annal. S. Jacobi Leod. a. 1051*, SS. XVI, 638.*

<sup>2)</sup> *Gislebert. Chron. SS. XXI, 491.*

<sup>3)</sup> *S. oben S. 152, Anm. 3. Als Quelle dient außer Gislebert a. a. D. Flandria Generosa c. 12, SS. IX, 300.*

<sup>4)</sup> Nicht nur bei deutschen und specifisch kaiserlich gesinnten Autoren, wie *Annal. Altah. a. 1051* und in den Lütticher Annalen kommt diese Anschauung zum Ausdruck, auch ein nur wenig jüngerer Geschichtschreiber in Flandern theilt sie, *Tomellus Historia Hasnon. monasterii c. 8*, *Martene et Durand, Thesaur. anecdotor. III, 784: fortioribus annis, aetate cum tempore adolescentis, Nerviorum comitatum, licet imperiali maiestate non inoffensa subintrans (sc. Balduinus VI). Ueber den Ausdruck Nerviorum comitatus im Sinne von Fennegau s. Hirsch, Heinrich II., Vb. I, S. 510, Anm. 1. Nach Johann von Opern, *Chronicon S. Bertini c. 37*, *Martene et Durand III, p. 576* war es nicht allein die Invasion des Fennegau, was den Kaiser gegen Balduin V. aufbrachte, sondern ebensosehr war es die Vermählung Balduins VI.: erfolgte sie doch *imperatore inconsulto*. Eine ältere Quelle ist hierfür nicht nachzuweisen, dessen ungeachtet handelt es sich wahrscheinlich um mehr als eine bloße Combination des Chronisten.*

an das Kloster Hersfeld beurkundete<sup>1)</sup>, begab er sich an die Donau, um den Feldzug zu Schiff zu eröffnen. Unter diesen Umständen suchte er nach einem Auskunftsmittel zur gleichzeitigen Bekämpfung der Flandrer und fand es darin, daß er Gotfried aus der Haft entließ und seine Dienste wieder in Anspruch nahm. Heinrich gab den Befehl, ihm die Besitzungen, welche er früher vom Erzbischof von Köln zu Lehen getragen hatte, zurück zu geben. Dafür sollte Gotfried das angegriffene Gebiet vertheidigen, insbesondere dem jüngeren Balduin die Spitze bieten.

Diese Verfügungen traf der Kaiser in Passau, wo er am 15. August das Fest der Himmelfahrt Mariä feierte<sup>2)</sup> und am 16. dem bairischen Kloster Metten ein Marktprivileg ertheilte<sup>3)</sup>. Dann eilte er weiter, der Grenze zu, und der Krieg begann. In zwei Haufen getheilt, rückten die Deutschen gegen Ungarn vor. Die kleinere Abtheilung unter Bischof Gebhard von Regensburg, Herzog Welf von Kärnten und Herzog Bretislav von Böhmen erhielt vom Kaiser den Auftrag, das Land im Norden der Donau zu verwüsten. Diese Fürsten überschritten den Strom und zogen am linken Ufer weiter<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Wend, Hessische Landesgesch. Bd. III, Urkundenbuch S. 56 (B. 1621; St. 2410). Die Schenkung, welche auf Bitten des Abtes Meginger erfolgte, hatte einen Weinberg in Ober-Ingelheim zum Gegenstande. Ueber den mutmaßlichen Zusammenhang dieses Diploms mit einer älteren Mainzer Urkunde 1047 Juni 30 handelt Fider, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 74.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1051: Imperator vero ita disposuit iter suum, ut navigio descendens per Danubium adsumptionem deiparae virginis celebraret Bathavorum urbe. Illic Godefrido duoi praememorato beneficium suum quod habuit ab episcopo Coloniensi reddi iussit et eum contra Balduinum iuniorem nuper rebellantem provinciae esse defensorem rogavit.

<sup>3)</sup> Als Markttage bestimmte der Kaiser drei Tage zu Pfingsten und den S. Michaelstag. Mon. Boica XI, 440 (B. 1622; St. 2411).

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051. Hier findet man überhaupt die werthvollsten Nachrichten über diesen Feldzug. Die Berichte anderer Quellen lassen viel zu wünschen übrig; auch der Altäcker Annalist zeigt sich mangelhaft unterrichtet. Er ist fast nur für den ersten Abschnitt der kaiserlichen Expedition von Interesse und die nationale Ueberlieferung der Ungarn beruht in sämtlichen bis jetzt bekannten Fassungen auf falscher Grundanschauung. Bei Keza, Gesta Hungaror. c. 3 ist die Gesamtheit der bezüglichen Begebenheiten: der Feldzug des Kaisers von 1051, die Belagerung von Pressburg (bei Keza Alba. d. i. Stuhlweissenburg) im Jahre 1052 und der Friedensschluß, der unter Heinrich IV. im Jahre 1058 unter der Bedingung zu Stande kam, daß Judith-Sophie, die Tochter Heinrichs III., sich mit Salomon, einem Sohne des Königs Andreas, vermählte — dies Alles ist in ein einziges Ereigniß zusammengezogen, so daß z. B. der Ehepact allen älteren Ueberlieferungen zuwider noch von dem Kaiser selbst geschlossen wird, um sich nach vergeblicher Belagerung von Alba freien Abzug und sicheren Rückzug zu erkauften. Die entsprechende Darstellung in dem Fragmentum chronici Ungaror. rithmici ed. Engel, Mon. Ungarica p. 45, welches wahrscheinlich den deutschen Dichter und Geschichtschreiber Heinrich von Mügeln zum Verfasser hat — vgl. D. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I, S. 285 — und demgemäß auch die einschlägige Erzählung des ungarischen Chronisten von 1358 in dem Chron. Budense p. 105 ff. und Thurócz, I. II, c. 43 kommen der geschichtlichen Wahrheit wieder um einen Schritt näher: die Action des Kaisers beschränkt sich nicht, wie bei Keza, auf einen einzigen Feldzug, sondern geht in zwei Expeditionen vor sich, die um ein Jahr auseinander liegen.

Das Hauptheer führte K. Heinrich selbst; von den Schiffen, die zurückblieben, mit so vielen Lebensmitteln versehen als Pferde vorhanden waren um sie zu transportiren<sup>1)</sup>, sollte es südlich von der Donau und zwar immer in der Nähe des Stroms vorrücken. Aber diese Richtung konnte nicht innegehalten werden. Massenhafte Regengüsse, wie sie in diesem Sommer mehrfach, z. B. in Niederlothringen vorgekommen waren<sup>2)</sup>, hatten auch hier stattgefunden<sup>3)</sup>; das Uferland und die Flußthäler des Grenzgebietes waren weit und breit überschwemmt und in Folge dessen sah der Kaiser sich genöthigt, einen bedeutenden Umweg zu machen<sup>4)</sup>. Er marschirte durch Kärnten und rückte in Ungarn ein, ungefähr an derselben Stelle, wo er es früher schon zwei Mal, in den Feldzügen von 1043 und 1044, angegriffen hatte<sup>5)</sup>. Der Feind beobachtete die Taktik, eine Feldschlacht zu vermeiden, er wich überall zurück, nur kleinere Banden belästigten das deutsche Heer ohne es aufzuhalten<sup>6)</sup>. Weite Strecken des südwestlichen Ungarn fielen in die Gewalt des Kaisers. Aber je weiter er vordrang, um so schwieriger wurde die Kriegsführung. Das passirte Gebiet, wegen zahlreicher und großer Sümpfe von Natur unwirhlich, verwandelte sich in diesem Kampfe vollends zur Einöde. Das bebaut Land wurde

Aber die Reihenfolge ist verkehrt: die Belagerung von Preßburg, welche in Wahrheit erst den zweiten Act bildet, macht den Anfang und die Invasion, von der wir hier zum Jahre 1051 berichten, wird erst in zweiter Stelle erzählt als Fortsetzung des Belagerungskrieges. Auch ist der Anachronismus in Betreff des Vermählungsprojectes beibehalten, die sagenhafte Entstellung des wirklichen Sachverhaltes ist überhaupt nur um einen Grad geringer als bei Keza. Kurze Notizen über den ungarischen Feldzug von 1051 sind enthalten in den *Annal. Elnonenses maior.* a. 1051, SS. V, 13 und *Annal. Poson.* a. 1051, SS. XIX, 572 (*Wattenbach*, Bemerkungen zu einigen Oesterreich. Geschichtsquellen, S. 10).

<sup>1)</sup> *devector e navibus, quantum in equis poterat, sumptu.* Herim. Aug. Chron. a. 1051.

<sup>2)</sup> *Annales Laubienses* a. 1051, SS. IV, 20: *Annus totus pluvialis.*

<sup>3)</sup> *Annal. Altah.* a. 1051: *Totum namque aestivum tempus pluvius abundans inmanes fecit prorumpere aquas. Qua de re plures tam hominum quam equorum summersi sunt.*

<sup>4)</sup> Herim. Chron. l. 1.: *imperator . . . longo propter fluviorum illusionem circuitu per Carentani fines transiens.* *Annal. Altah.* a. 1051: *Ipse vero cum ad Ungariam usque pervenisset et iter illo ingrediendi interclusum fuisset, habito consilio longam circuitionem peregit et absque navibus et plastris solo equestri itinere regionem intravit.* Kein Zweifel, daß die Marschroute durch Kärnten dem Kaiser von ungunstigen Verhältnissen aufgedrungen wurde, daß sie nicht auf freier Wahl beruhte, nicht ursprünglich im Plane lag, wie es *Wübinger*, Oesterreich. Gesch. I, S. 439 darstellt. Schon *Weyndt*, Beiträge S. 41, 42 widerlegte ihn. Vgl. *Giesebrecht*, Kaiserzeit II, 480.

<sup>5)</sup> Ich schließe es aus dem Umstande, daß wie in den beiden früheren Feldzügen (s. *Vb.* I, S. 179, 207) so auch in dem diesjährigen das Gebiet der *Repeze* zum Kriegsschauplatz gehörte. S. unten. Nach der ungarischen *Nationalgeschichte* bei dem Chronisten von 1358 (*Chron. Budense* p. 108, *Thurocz* l. II, c. 43) überschritt der Kaiser die Grenze im Quellgebiete der Flüsse *Szala* (*Zala*) und *Kezta* (*Zelica*), also einige Meilen weiter südlich als ich auf Grund der wichtigsten deutschen Quelle annehme.

<sup>6)</sup> *Hac et illac Ungarico exercitu latrocinantium more fugitante.* Herim. Aug. Chron. l. 1. *Sed cum hostis palam luce occurrere non auderet.* *Annal. Altah.* a. 1051.

von Niemand geschont; die Ungarn fingen an die Ernte planmäßig zu vernichten, damit sie nicht dem Feinde zu Nuze käme<sup>1)</sup>, und die Deutschen thaten dasselbe aus Feindschaft gegen die Ungarn, sie schonten nur die Kirchen<sup>2)</sup>, übrigen wütheten sie mit Feuer und Schwert, sie lebten nur von ihren eigenen Vorräthen<sup>3)</sup>. Aber während diese zur Reize gingen, war der Kaiser von dem nächsten Ziele, welches kein anderes sein konnte, als das feindliche Heer zum Stehen zu bringen und zu schlagen, noch weit entfernt. In Wahrheit lag die Sache so, daß er Gefahr lief, das eigene Heer zu verlieren, wenn der schon ausbrechende Mangel an Lebensmitteln noch zunahm, in Hungersnoth ausartete. Schon litt der Kaiser selbst Mangel und wie dürftig sonst die Verpflegung beschaffen war, das veranschaulicht der Biograph des Bischofs Benno von Osnabrück, wenn er auf Grund von Volkssagen oder Volksliedern erzählt<sup>4)</sup>, daß Bischof Azelin von Hildesheim und dessen Gefolge in diesem Feldzuge Hungers gestorben wären, hätte nicht Benno, damals Scholaster von Hildesheim, mit unglaublicher Geschicklichkeit und vieler Mühe allen Hindernissen zum Trotz das Not-

<sup>1)</sup> In der Vita Bennonis Osnabrug. c. 6, SS. XII, 63 (s. unten Anmerk. 4) wird erzählt: Cum enim hostes tanta tamque forti multitudine metuentes congregati rebus desperatis terga dedissent, tanto studio et arte vincendi demoliti sunt totius alimenta terrae foveis occultando videlicet aut ignibus iniciendo et fluviis committendo vel in fuga secum ablata portando, ut inaestimabili et miserimo famis periculo totus omnino laboraret exercitus. Genau dasselbe Verfahren wird dem König Andreas in der nationalen Sage zugeschrieben, z. B. Fragm. Chron. rithmitici, Engel p. 45:

Tunc rex Andreas semine  
Fructus villas et omnia combussit  
Expensa, ut a nemine  
Haberet possint cunctaque concussit

Und in dem Chron. Wirzburg. a. 1051, SS. VI, 31 (Ekkehard. Chron. a. 1051, SS. VI, 196) wird mit noch stärkeren Ausdrücken Aehnliches erzählt; aber wenn Mündt Beiträge S. 44 darin originale Tradition zu erkennen glaubt, so vermag ich ihm nicht beizustimmen, die Quelle ist auch hier Hermann von Reichenau, beziehungsweise dessen charakteristische Wendung: latrocinantium more. Der sog. Anonymus oder R. Belas Notar, Gesta Hungaror. c. 15 ed. Endlicher, p. 18 bringt über das Territorium Ketelpatak (Ketelpotaca) an dem Zusammenfluß der Donau und Wag eine merkwürdige Notiz, welche mit der ungarischen National Sage in Zusammenhang steht: von König Andreas erworben, soll es seiner Gemahlin, einer Tochter des Herzogs der Ruthenen, als Zufluchtsort gebient haben, timebat adventum imperatoris Theotonicorum, ut ne ulturus sanguinem Petri regis Hungariam intraret, ut in sequentibus dicitur. Aber diese Absicht hat der Autor nicht ausgeführt. Die Erzählung bricht ab mit König Stephan und dessen Versuche, Ungarn zu christianisieren. Vgl. S. Marcalli, Ueber die Gesta Hungarorum des Anonymus Belae regis notarius, Fortsch. z. deutschen Geschichte Bd. XVII, S. 63s.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1051.

<sup>3)</sup> Herim. Chron. a. 1051: omnia circumquaque, quo ad sumptus militi suppetebant, vasta reddidit (imperator).

<sup>4)</sup> Norbert selbst bezeichnet als seine Quellen populares adhuc notae fabulae et cantilenae vulgares. Vita Bennonis c. 6, SS. XII, 63, wo der Herausgeber die Jahreszahl 1052 angemerkt hat. Das ist unrichtig; s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 481 und 664 und L. Ehyen, Benno II., S. 40.

wendigste stets herbeigeschafft. Unter diesen Umständen entschloß der Kaiser sich zum Rückzuge ohne den Feind zur Schlacht gezwungen, ohne ihn auch nur in der Nähe gesehen zu haben <sup>1)</sup>. Nun änderten auch die Ungarn ihre Kampfweise und machten große Anstrengungen, das deutsche Heer im Marsche aufzuhalten, ihm die Rückzugsklinien abzuschneiden. In der That gelang es ihnen, einen Vorsprung zu gewinnen und eine Anzahl von Furten zu besetzen, ehe die Deutschen sie überschritten hatten. Fast um jedes Flußufer mußte gekämpft, bei jedem Treffen nach zwei Seiten zugleich gefochten werden, mit der Vorhut gegen feindliche Haufen, die jener den Weg versperrten, mit der Nachhut gegen andrängende Verfolger. Indessen, wie sehr sich die Gefahren und Schwierigkeiten dieses Rückzuges von Tag zu Tag steigerten, das kaiserliche Heer überwand sie durch Mannszucht und Tapferkeit <sup>2)</sup>. Schon waren mehrere Flußübergänge dem Feinde im Sturm entrisßen, da galt es einen ungewöhnlich festen Brückenkopf zu nehmen, den die Ungarn an der Keczce errichtet hatten und für un- einnehmbar hielten. Aber eine deutsche Heeresabtheilung, in der sehr verschiedenartige Elemente, sächsische, burgundische, polnische Berittene vereinigt waren, erzwang sich den Uebergang, eroberte nach schwerem Kampfe die feindliche Stellung und machte die Besatzung zum großen Theil nieder. Der Rest ergriff die Flucht, während die Masse des kaiserlichen Heeres ungehindert weiter zog. Nur ein Theil der Nachhut fiel den Ungarn in die Hände, weil die Sieger das eroberte Werk zu früh zerstört hatten: als es niedergebrannt wurde, befand sich noch deutsche Mannschaft auf dem linken Ufer des Flusses und die war nun verloren <sup>3)</sup>. Bald nach diesen harten Kämpfen stand der Kaiser wieder auf deutschem Gebiete, während das Nordheer schon früher zurückgekehrt war. Es hatte seinen Zweck erreicht, hatte in dem nordwestlichen Ungarn eine arge Verwüstung angerichtet ohne auf Widerstand zu stoßen <sup>4)</sup>. Aber wie wenig fiel am Ende der Erfolg dieser

<sup>1)</sup> Eine Angabe über den Endpunkt der kaiserlichen Expedition hat sich nur in der ungarischen Nationalgeschichte erhalten. *Reza* nennt ihn *Bodoet*; im *Chron. rithmicum* heißt er *Bedonch montana*, bei dem *Chronisten* von 1358, beziehungsweise bei *Thurocz Bodobath* (*Bodohot*) und im *Chron. Budense* *Bodouch*, was der Herausgeber mit dem modernen *Badacson* im *Comitat von Zala* identificirt.

<sup>2)</sup> *Herim. Aug. Chron. a. 1051*: *Sed cum laboranti iam penuria et fame exercitui Ungarii iam reditum pararent intercludere obpositisque per ripas aluminis praemunitas vadosasque paludes copiis suis, omnes se vel ad deditonem cogere vel inedia munitarentur extinguere, milites interriti hostes per fluvios obsistentes incunctanter transvadantes fugant.*

<sup>3)</sup> *Herim. Chron. l. l.*

<sup>4)</sup> *Ibidem*: *illisque, quos ultra Danubium transmiserat, rebus prospere gestis iam dudum reversis.* *Bilinger a. a. O.* construirt einen Kriegsplan, demzufolge der Kaiser bis *Stuhlweißenburg* vordringen und sich dort mit der Nordarmee vereinigen wollte, also ein combinirter Anriff, wie er bei der Unterwerfung *Böhmens* im Jahre 1041 so erfolgreich ausgeführt worden war. Aber diese Annahme verträgt sich nicht mit dem Berichte *Hermanns*, aus dem deutlich hervorgeht, daß das Nordheer den Feind nur beschäftigen und beunruhigen sollte,

Rebenerpedition ins Gewicht, da die Hauptunternehmung einen durchaus ungünstigen Verlauf genommen hatte.

Das Gesamtergebnis dieses Feldzuges unterschied sich kaum von einer Niederlage<sup>1)</sup>: trotz außerordentlicher Anstrengungen und großer Opfer war der Kaiser seiner Absicht, Ungarn wieder zu unterwerfen, um keinen Schritt näher gekommen und wenn er sie nicht überhaupt aufgeben wollte, so mußte er den Krieg noch einmal von vorne anfangen. Davor ist er denn auch, wie wir sehen werden, nicht zurückgeschreckt, während R. Andreas, vorsichtig wie er war, gleich nach beendigtem Feldzuge Frieden zu schließen suchte. Mit dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich, seinem unmittelbaren Nachbarn, trat er in Unterhandlung und bewog ihn in der That zu einem Abkommen<sup>2)</sup>. Aber dieses war und blieb nur ein Separatvertrag des Fürsten mit dem Könige; der Kaiser blieb ihm fern, obgleich seine Beziehungen zu Adalbert fortwährend die besten waren.

Ehe er in das Innere des Reiches zurückkehrte, verweilte er in der Neumark von Oesterreich, namentlich in der viel umkämpften Grenzfestung Hainburg und sorgte in Urkunden, die vom 25. October

damit der Kaiser im Süden der Donau leichteres Spiel hätte. Nur unter dieser Voraussetzung hat das *rebus prospere gestis* überhaupt einen Sinn. Ferner die ungarische National Sage mit der Erzählung von einem Bischof Gebhard, der die Donau entlang bis Raab zog und von dort bei dem Kaiser anfragte, wo er ihn erwarten sollte, sie enthält allerdings einige Momente, welche der von Bülbingen aufgestellten Hypothese günstig sind, aber für beweiskräftig kann dieser Sagenbericht nicht gelten, in der Hauptsache ist er unhistorisch, er trägt den Stempel der Erdichtung und der Fabel deutlich an der Stirn. Die Summe der einschlägigen Erzählungen im Chron. rithmicum, im Chron. Budense und bei Thurocz, besteht nämlich darin, daß Bischof Gebhard sich von dem Kaiser brieflich Verhaltungsmaßregeln erbittet, daß der Brief aber von einem Anhänger des ungarischen Königs aufgefangen und von Andreas betrügerischer Weise beantwortet wird: er schreibt, als wäre er der Kaiser und giebt dem Bischof den Befehl zum Rückzuge, worauf Gebhard Ungarn in der That schleunig verläßt. Der Chronist von 1358 theilt das Trugwerk sogar dem Wortlaute nach mit, während der Reimchronist (Heinrich von Mügeln) sich mit einem Auszuge begnügt und über den fluchtartigen Rückzug des Bischofs schweigt. Bemerkenswerth ist außerdem, daß bei Keza ein Seitenstück zu der späteren Fabel von Bischof Gebhard noch nicht vorkommt. Sie scheint demnach erst in der Zeit zwischen Kezas Gesta und der Reimchronik, etwa zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstanden zu sein. In dem Chron. Budense p. 107 lautet der fingirte Brief des Kaiser: *Noveris, optime Guebarth episcopo, quod magna et ardua negocia nostri imperii nos ab Hungaria in Teutonium redire compellunt. Nam inimici nostri imperium nostrum hostiliter occuparunt. Ergo age, festina et destructis navibus, quam citius poteris, nobis Ratisponae occurras. Nec enim tibi tutum est in Hungaria commorari.* Vgl. Thurocz, I. II, c. 43, den Bülbingen S. 438 citirt, aber ohne auf die Sache kritisch einzugehen.

<sup>1)</sup> So urtheilte schon der Altäcker Annalist, *Annal. Altah. a. 1051: Ad Ungros expeditio facta incommoda ac satis laboriosa.*

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1051: *Andreas rex a nostro marchione Adalberto pacem postulatam mittit eamque vicissim tribuit. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 481 versteht darunter, daß Andreas und Adalbert einen Waffenstillstand schlossen. Diese Wendung scheint mir zu präcis zu sein, sie besagt mehr, als der Chronist in vielleicht absichtlicher Unbestimmtheit ausdrückt.*

und aus Hainburg selbst datirt sind, für eine reichere Ausstattung des dortigen Stiftes von S. Marien. Es erwarb je die zehnte Hufe und den Fruchtzehnten innerhalb der Neumark; ferner von den Einkünften aus der Stadt Hainburg den dritten Theil <sup>1)</sup> und mit dem Landgute Sighartskirchen <sup>2)</sup> Grundbesitz in demjenigen Theile des großen Gaues Osterriche, in dem Adalbert die Grafschaft hatte. Der Kaiser begab sich hierauf nach Regensburg und gewährte in einer Urkunde vom 12. November <sup>3)</sup> dem Markgrafen selbst eine ähnliche Gunst als Anerkennung für hingebende Dienste, er beschenkte ihn und seine Gemahlin Frowila mit dreißig Hufen um Grafenberg und erweiterte damit die markgräflichen Besitzungen im Norden des Mannhardswaldes bedeutend <sup>4)</sup>. Auch einem geistlichen Fürsten, der den Feldzug mitgemacht hatte, dem Bischof Azelin von Hildesheim, wurde in Regensburg eine Auszeichnung zu Theil, die nicht eben häufig war und sich auch wie eine Belohnung ausnimmt. Der Kaiser überließ dem Hochstifte zu Hildesheim eine Grafschaft über mehrere ostfächsische Gauen und Kirchspiele zu dauernder Herrschaft als Eigenthum, wie die Formel der betreffenden Urkunde lautet <sup>5)</sup>, während die bisherigen Herren, Graf Brun von Braunschweig und dessen mit dem Kaiserhause so nahe verwandte Nachkommenschaft <sup>6)</sup> nur wenig mehr als Nutznießer

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXIX\*, p. 103 ff. (St. 2415). In dem Original ist zunächst der generellen Ortsbezeichnung in pago Osterriche in comitatu . . . Raum frei gelassen für den Namen des betreffenden Grafen oder Markgrafen; eine derartige Eintragung ist aber später nicht erfolgt und deshalb für Vermuthungen Spielraum. Bübinger I, S. 478 Anm. 2 will die Lücke mit Adalberts Namen ausfüllen; indessen ist nicht ersichtlich, wie die Kanzlei dazu gekommen sein sollte, gerade bei diesem ihr so wohl bekannten Fürsten die Eintragung zu unterlassen, zumal da das zweite völlig gleichzeitige Diplom für Hainburg Adalberts Namen in analogem Zusammenhange wirklich aufweist, Mon. Boica XXIX\*, p. 106. Thausing, Forsch. z. d. Gesch. IV, 364, 368 hat denn auch Bübinger's Vermuthung mit Recht aufgegeben und statt dessen zur Erklärung der Lücke angenommen, daß Markgraf Siegfried, der als Inhaber der Neumark für das Jahr 1045 urkundlich bezeugt ist (s. Bd. I, S. 235), kurz zuvor, vielleicht in den Kämpfen um Hainburg endete, mit anderen Worten, daß ein Markgraf in der Neumark damals nicht existirte. Dem hat auch Meyndt, Beiträge S. 51 zugestimmt.

<sup>2)</sup> Mon. Boica XXIX\*, p. 105 ff. (B. 1623; St. 2414). Ueber die Lage dieser Besitzung an der Ostgrenze von Adalberts Mark vgl. Thausing, Forsch. V. S. 363.

<sup>3)</sup> Hormayr, Geschichte von Wien, Abtheil. I, Urkunde Nr. 1 (B. 1624; St. 2416).

<sup>4)</sup> v. Meißler, Regesten S. 199; Bübinger I, S. 479; Thausing Forsch. IV, S. 369.

<sup>5)</sup> Comitatum, quem Brun eiusque filius, scilicet noster frater Liutolfus nec non et eius filius Echbreht comites ex imperiali auctoritate in beneficium habuerunt, in pagis Norduringen, Darlingen. Valen . . . . . situm ex nostra imperiali auctoritate cum omni utilitate, quae ullo modo provenire potest, in proprium dedimus atque tradidimus (sc. Acelino Hiltseheimensis ecclesiae praesuli). Klingel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 364 (B. 1625; St. 2417). Wie in St. 2416, so wird auch hier der Fürsprache der Kaiserin gedacht, während für St. 2414 und 2415 eine Interventionsformel nicht beliebt wurde.

<sup>6)</sup> S. die vorige Anmerk. Ueber Liutolf als Bruder Heinrichs III. vgl. Bd. I, S. 43.

gewesen waren: ihnen hatte die jetzt bischöfliche Grafschaft nur zu *Beneficium* gehört.

Uebrigens waren R. Andreas von Ungarn und Markgraf Adalbert von Oesterreich nicht die einzigen Machthaber, welche sich um die Wiederherstellung des Friedens bemühten. Auch Pappst Leo IX. bot zu demselben Zwecke seinen Einfluß auf und gewann wenigstens für sich selbst friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu Ungarn. Von der Anwesenheit eines hohen ungarischen Prälaten in der Umgebung des Pappstes, von der Gesandtschaftsreise des Erzbischofs Georg von Kolocsa war schon die Rede <sup>1)</sup>. Andererseits verlautet von einer Gesandtschaft, welche Abt Hugo von Cluny im Auftrage des Pappstes zur Wiederherstellung des Friedens nach Ungarn übernahm. Hugos Biograph Hildebert <sup>2)</sup> rühmt wie die Aufnahme, die jener bei dem Könige fand, so die Klugheit und Gewandtheit, womit der päpstliche Gesandte sich seiner Aufträge entledigte <sup>3)</sup>, und in diesen Zusammenhang gehört denn auch wahrscheinlich, was Wibert von Toul, der Biograph Leos, über dessen Einwirkungen auf Ungarn berichtet <sup>4)</sup>, nämlich daß der Pappst durch wiederholte Gesandtschaften den Versuch machte, die ungarischen Magnaten zur Unterwürfigkeit, insbesondere zur Zahlung von Tribut zu bewegen und daß jene sich bedingungsweise, gegen Gewährung von Amnestie (Indulgenz), dazu bereit erklärten.

<sup>1)</sup> S. oben S. 134.

<sup>2)</sup> Vita Hugonis ed. Bibl. Cluniac. p. 418.

<sup>3)</sup> Als Hugo vom Könige reich beschenkt den Rückweg antrat, hatte er noch auf ungarischem Gebiete das Mißgeschick von einem räuberischen Großen des Landes, a quodam tyranno regionis illius, gefangen genommen und ausgeplündert zu werden und nur dem besondern Schutzpatrone von Cluny, dem Beistande des heiligen Majolus, glaubte er seine Rettung zu verdanken. Die Zeit von Hugos Gesandtschaftsreise, welche zu dieser legendarisch ausgeschmückten Erzählung Stoff und Anlaß gegeben hat, bestimmt Giesebrecht, Kaiserzeit II, 480 richtig auf nach Ostern 1051. Vgl. R. Lehmann, Hugo I, S. 98, 99; Meyndt, Beiträge, S. 37. Aber wenn diese Forscher das Ereigniß noch genauer datiren, es zwischen Ostern und den Herbstfeldzug des Kaisers einreihen, so vermag ich einen zwingenden Grund nicht zu erkennen; weber Hildeberts Erzählung noch der Bericht Wiberts, den wir damit zu combiniren haben, nöthigen zu dieser Präcision; mit ihnen verträgt sich auch ein späterer Termin, die Zeit zwischen dem diesjährigen Feldzuge und dem Wiederausbruch des Krieges im folgenden Jahre.

<sup>4)</sup> Vita Leonis I. II, c. 8 ed. Watterich I, p. 160: Non modicus quocumque ei inerat fervor in augenda republica. Idecirco Hungariae principes a Romano nuper imperio dissidentes multiplicibus legatis adierat, ne detrectarent solita subiectione imperatori prisca persolvere tributa, quod et consenserunt, si praeteritorum commissorum eis concederetur indulgentia. In Folge dessen — fährt Wibert fort — begab der Pappst sich zum dritten Male nach Deutschland und da dieses, wie wir sehen werden, im Hochsommer 1052 geschah, so mögen die Anfänge der von Wibert geschilderten Verhandlungen immerhin weit, noch vor dem diesjährigen Feldzuge des Kaisers zurückreichen. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 480. Aber das entscheidende Moment, die Nachgiebigkeit der Ungarn gegen den Pappst, wird wahrscheinlich erst später, nach Beendigung des Feldzuges eingetreten sein, vielleicht war sie eine Frucht von Hugos Gesandtschaftsreise. R. Lehmann, S. 99.

Ueberhaupt machte die päpstliche Politik zu der Zeit, wo der Kaiser vornehmlich von den neuen Kämpfen mit Ungarn in Anspruch genommen wurde, große Fortschritte in weltlicher Richtung. Während päpstliche Gesandte an der Osgrenze des Kaiserreiches für den Frieden thätig waren, verfolgte Papst Leo selbst im Süden, in Unter-Italien die früher geschilderten Machtbestrebungen energisch weiter, um an ihnen auch dann noch festzuhalten, als er bei weiterem Vorgehen auf Hindernisse stieß, die er nur mit Waffengewalt, nur durch Kampf und Krieg glaubte überwältigen zu können.

Seit seiner Rückkehr nach Rom widmete sich der Papst zunächst in herkömmlicher Weise der allgemeinen Kirchenregierung. Nach Ostern<sup>1)</sup> hielt er in Rom wieder eine Synode, im Laufe von drei Jahren das dritte Concil der Art, und vollzog darauf unter anderem einen Act der Kirchenzucht, der von Rechtswegen vielleicht schon früher hätte erfolgen sollen. Er excommunicirte den Bischof Gregor von Vercelli wegen Unzucht mit einer Wittwe, welche mit einem Oheime des Bischofs verlobt war, und wegen Meineides. Der Angeklagte war nicht zugegen, er war, wie Hermann von Reichenau erzählt<sup>2)</sup>, von dem ihm drohenden Proceffe nicht einmal unterrichtet, aber dieser Umstand dämpfte den Eifer des Papstes so wenig wie der andere, daß er im vorigen Jahre während der Synode von Vercelli mit Gregor vertraulich verkehrt und dessen Gastfreundschaft genossen hatte<sup>3)</sup>. Uebrigens beharrte Papst Leo nicht lange auf seiner Sentenz; als Gregor bald darauf nach Rom kam und Genugthuung zu leisten versprach, löste ihn jener vom Banne<sup>4)</sup> und so kirchlich wiederhergestellt hat Bischof Gregor sich auch in der Gunst des Kaisers behauptet<sup>5)</sup>.

Nach oder neben dieser Disciplinarfache beschäftigte der Papst das römische Concil vornehmlich mit der schon öfters erörterten Streitfrage über die Gültigkeit der von Simonisten ertheilten Weihen und wiederum stellte sich heraus, daß es unmöglich war, eine Einigung zu erzielen. Ein Beschluß, der allen Zweifeln und aller Unsicherheit ein Ende gemacht hätte, wurde auch dieses Mal nicht gefaßt, der Papst selbst zeigte sich unentschieden und rathlos, er beschränkte sich darauf, die Bischöfe zu einem gemeinsamen Gebet um Erleuchtung aufzufordern<sup>6)</sup>. Zu den Anwesenden gehörte wahrscheinlich Petrus Damiani, der Prior

<sup>1)</sup> Die öfterliche Messe celebrirte er in S. Lorenzo (apud sanctum Laurentium), wie Wibert berichtet, Vita l. II, c. 8, Watterich I, p. 159, um ein Mirakel, Heilung einer Besessenen, anzubringen.

<sup>2)</sup> Post pascha item dominus Leo papa synodum Romae collegit, ubi inter alia Gregorium Vercellensem episcopum propter adulterium cum vidua quadam avunculi sui sponsa admissum et periuria perpetrata, absentem et nescientem excommunicavit. Herim. Aug. Chron. a. 1051.

<sup>3)</sup> S. oben S. 132.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. l. l.

<sup>5)</sup> S. unten zum Jahre 1054.

<sup>6)</sup> Petrus Damiani, Op. VI (Liber Gratissimus) praef. ed. Caietani III, p. 42, geschrieben im Jahre 1052. Vgl. Hergenröther, Die Reordinationen, Oesterreich. Vierteljahrsschrift I, S. 415; F. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani S. 56, 57.

der Eremiten von Fonte-Abellana, und war er zugegen, so wird er, wie immer, großen Eifer für kirchliche Reformen entwickelt haben. Damals richtete sein Unwille sich vorzugsweise gegen rückfällige Mönche, d. h. gegen solche, die sich selbst ihres Gelübdes entbanden, indem sie ihr Kloster verlassen und wieder als Laien lebten. Fälle der Art müssen zu jener Zeit in Mittel-Italien, speciell in der Romagna häufig vorgekommen sein, jedenfalls fühlte Petrus sich gedrungen in Rom Beschwerde zu führen, er trug dem Papste seine Anliegen und Wünsche vor, ob privatim oder vor versammeltem Concil, ist nicht mehr ersichtlich. Leo beauftragte dann in einem Erlaß, der leider nicht mehr vorhanden zu sein scheint, den Bischof Gisler von Osimo, einen Freund des Petrus, gegen rückfällige Mönche einzuschreiten, Widerspenstige mit dem Kirchenbanne zu strafen und Petrus ergänzte den päpstlichen Erlaß bald in seiner Weise durch eine Schrift <sup>2)</sup>, worin er jenem Bischofe seine Ansicht von der unbedingten, nur mit dem Tode erlöschenden Gültigkeit des Mönchsgelübdes polemisch <sup>3)</sup> auseinandersetzte.

Nach Schluß des Concils beschäftigte der Papst sich wieder eingehend mit den Verhältnissen von Unter-Italien; vornehmlich bewegte ihn jetzt die Frage nach der Herrschaft über Benevent, wo die Sachlage sich unterdessen zu seinem Vortheile wesentlich verändert hatte. Die Macht des Fürsten Pandulf, der sich beharrlich weigerte, dem Papste Obedienz zu leisten <sup>4)</sup>, war durch die Beneventaner selbst gebrochen: gegen Ende des vorigen Jahres hatten sie sich empört und Pandulf nebst seinem Sohne Landulf und den fürstlichen Beamten verjagt <sup>5)</sup>; zu Anfang des gegenwärtigen Jahres (1051) begannen sie mit dem Papste direct zu unterhandeln. Er empfing eine Gesandtschaft, die ihn einlud, nach Benevent zu kommen und schickte dann seinerseits zwei Legaten dorthin, um sich zuvor huldigen zu lassen, den Cardinalbischof Humbert und Dominicus, den Patriarchen von Grado <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Neutirch, S. 56.

<sup>2)</sup> Op. XVI ed. Caietani T. III, p. 180 ff. Das Widmungsschreiben enthält die zur Zeitbestimmung erforderlichen Daten. Neutirch, S. 94.

<sup>3)</sup> Gegen einen Bischof Maurus, eine fingirte Persönlichkeit. Ursprünglich hatte Petrus sich den Bischof Guido von Umana als Gegner gedacht, aber ein Gespräch mit ihm auf dem Concil hatte ihn von der Meinung, daß Guido den Abfall von Mönchen begünstigte, zurückgebracht.

<sup>4)</sup> S. oben S. 128 u. 129.

<sup>5)</sup> Annal. Beneventani a. 1051, SS. III, p. 179: Cui (Leoni IX) prefatus princeps obedire noluit; ideo Beneventani expulerunt eum ab urbe cum sculdais suis. Eine entsprechende Nachricht findet sich auch in den beneventanischen Zusätzen zum Chron. S. Benedicti, SS. III, 203, aber nicht im richtigen Zusammenhang, erst zum August 1051, wo doch der Papst die Stadt bereits selbst in Besitz genommen hatte. Die Stelle lautet: (Paldolfus) regnavit cum eo (Landolfo filio) usque dum venit dominus papa Leo in Beneventum, ann. 13. mense Augusti, indict. 4, anno domini 1051 et exsiliati sunt.

<sup>6)</sup> In der Präsenzliste des vorjährigen Osterconcils, Jaffé, Reg. 3209 (1050 Mai 2) steht sein Name obenan. Mansi XIX, col. 771. In der bezüglichen beneventanischen Quelle wird Dominicus als Patriarch von Aquileja titulirt — s. die folgende Anm. — eine charakteristische Verwechslung mit seinem kirchlichen Rivalen auf dem Festlande.

Die Beneventaner leisteten in der That den verlangten Eid der Treue; auch stellten sie Geißeln, zwanzig vornehme und angesehenen Männer der Stadt; erst nachdem die beiden Legaten mit diesen Geißeln während des Aprils in Rom eingetroffen waren <sup>1)</sup>, machte der Papst sich selbst auf den Weg, um von den neuen Gebieten Besitz zu ergreifen. In seinem Gefolge befand sich unter anderen Erzbischof Halinard von Lyon <sup>2)</sup>. Dienstbeflissen wie immer, war er auch in diesem Jahre nach Rom gekommen <sup>3)</sup>, und der Papst nahm seine Begleitung nach Unter-Italien um so lieber in Anspruch, als Halinards Kenntniß der verschiedenen Volkssprachen ihn zum Unterhändler mit den Normannen besonders geeignet machte <sup>4)</sup>. Die Reise ging über Montecasino und Capua nach Benevent. Am 5. Juli zog Papst Leo IX. ein <sup>5)</sup> und übernahm die fürstliche Gewalt vor allem in der Absicht, um seine neuen Unterthanen von dem Drucke der normannischen Invasion zu befreien <sup>6)</sup>, aber ohne die Macht und die Mittel, die dazu gehörten, um ein solches Ziel selbständig zu erreichen. Deshalb bemühte er sich sofort um fremde Hülfe und setzte sich nicht nur mit dem immer noch mächtigen Fürsten Waimar von Salerno, sondern auch mit dem Grafen Drogo, dem Oberhaupte der apulischen Normannen, persönlich in Verbindung. Beide erschienen in Benevent, an beide wandte sich der Papst mit der Bitte um Vertheidigung der Stadt und auch von Drogo erhielt er die Zusage, daß er ihm zu Willen sein, Benevent mit den Waffen in der Hand beschützen werde <sup>7)</sup>. Aber die Gesinnung des Fürsten war in diesem Falle nicht maßgebend für das Verhalten seiner Landsleute in und um Benevent, welches der Papst am 8. August

<sup>1)</sup> Annal. Beneventani a. 1051: Beneventani miserunt legationem domno Leoni papae ut veniret. Qui prius misit legatos suos, Dominicum scilicet patriarcam Aquileiensem et Humbertum episcopum cardinalem et accepto sacramento a populo ad fidelitatem domni papae, mense Aprili reversi sunt Romam cum 20 nobiles et boni homines in obsidatum.

<sup>2)</sup> Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237.

<sup>3)</sup> Mit ihm Hugo, der abgesetzte Bischof von Langres. Da er Neue zeigte, ertheilte der Papst ihm Absolution und stellte ihn in seinem Bisthume wieder her. Chron. S. Benigni l. I. Also dieselbe milde Praxis wie in dem Falle Gregors von Berceili.

<sup>4)</sup> Ibidem.

<sup>5)</sup> Annal. Beneventani a. 1051 in Verbindung mit Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 81, SS. VII, 684 und Chron. S. Benigni l. I., welches freilich in Betreff der Reihenfolge der besuchten Ortschaften geringere Autorität hat als die anderen Quellen. Eine zusammenfassende, aber mangelhaft motivirte Darstellung der ganzen Ummälzung bei Amatus l. III, c. 17, ed. Champollion, p. 80. Zur Kritik dieses und der nächstfolgenden Capitel vgl. F. Hirsch, Forsch. VIII, S. 283.

<sup>6)</sup> Im Chron. S. Benigni l. I. kommt nur dieses ideale Moment der unteritalischen Politik des Papstes zum Ausdruck, wenn es heißt: Ideo namque predictus papa perrexit illas in partes, ut habitatores terrae illius, si posset, aliquo modo relevaret ab oppressione, qua nimum erant gravati a Normannis. Die sehr reale Grundlage des Unternehmens, die Erwerbung eines weltlichen Fürstenthums in Benevent, kennt der Chronist nicht oder er will sie nicht kennen.

<sup>7)</sup> Amatus l. I.

wieder verließ<sup>1)</sup>. Während er sich Waimar angeschlossen und in dessen Hauptstadt Salerno verweilte, vernahm er fort und fort Beschwerden über neue Ausschreitungen der Normannen<sup>2)</sup> und zugleich ereilte ihn aus Apulien eine andere Schreckenskunde, die Nachricht von Drogo's plötzlichem Tode. Am 9. August, in der Nacht vor dem Laurentius-tage, war er ermordet worden. In dem einzigen ausführlicheren Berichte, den es darüber giebt<sup>3)</sup> und noch dazu erst aus späterer Zeit, erscheint dieser Frevel als ein Act nationaler Rache, verübt von Verschworenen langobardischer Herkunft, welche auch das Gefolge des Grafen zum größten Theile niedermachten, überhaupt auf eine allgemeine Umwälzung ausgingen. Der Papst war wohl schon bei Lebzeiten Drogo's entschlossen, in der Behauptung von Benevent allenfalls ohne Rücksicht auf ihn vorzugehen<sup>4)</sup>; jetzt aber gab er die Hoffnung auf normannischen Beistand und damit auf eine friedliche Befestigung seiner Herrschaft über Benevent völlig auf. Andererseits war der an Drogo verübte Mord nur zu sehr geeignet, die Normannen und insbesondere die Herren von Apulien schwer zu reizen, sie schon um ihrer Selbsterhaltung willen zu noch größerer Strenge und weiterer Härte anzutreiben. Dessenungeachtet erfolgte der Bruch zwischen ihnen und dem Papste nicht sofort. Während jene im Einverständnisse mit Waimar, Drogo's Bruder Hymfred, dem Eroberer von Troja in Apulien<sup>5)</sup>, zum Grafen erhoben<sup>6)</sup>, celebrierte der Papst am 15. August (Himmelfahrt Mariä) in Salerno eine Messe für den Erschlagenen<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Annal. Beneventani a. 1051. Die andere oben citirte Quelle aus Benevent läßt ihn erst im August dort eintreffen.

<sup>2)</sup> Amatus l. III, c. 18.

<sup>3)</sup> Gaufredus Malaterra, Historia Sicula l. X, c. 13 ed. Muratori, SS. V, 553. Aus mehreren Einzelheiten ergeben sich Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit. Der Ort der Ermordung heißt hier Montoglio, apud castrum Montis Olei, quod corrupte ab incolis Montolium dicitur, während die älteren Quellen übereinstimmend Monte Moro (Montilaro bei Bobino) nennen: Amatus l. III, c. 21, wo freilich der unglückliche Versuch gemacht ist, beide Benennungen durch eine etymologische Erklärung zu verschmelzen (Hirsch, Forsch. VIII, 284) und die verlorenen Annalen von Bari, beziehungsweise deren Ableitungen, Anonym. Barens. Chron. a. 1051, Muratori, SS. V, 151; Lupus Protospatar. a. 1051, SS. V, 59; Guillerm. Apul. Gesta Roberti l. II, v. 79, SS. IX, 255. Auch in Betreff des Mörders herrscht keine Uebereinstimmung: Wilhelm von Jumièges, Historia l. VII, c. 30 ed. Duchesne, Scriptor. Normann. Historiae p. 284 nennt ihn Wazo Neapolitanus, comes compater eius, bei Lupus compater Concilii, bei Gaufredus Malaterra quidam Risus nomine, eius comitis compater. et sacramentis foederatus. Kurze Erwähnungen des Ereignisses in den Annal. Beneventani a. 1051, Breve chron. Nortmann. a. 1051, Muratori, SS. V, 278 und bei Romoald. Annal. a. 1050 SS. XIX, 405 aus einer verlorenen älteren Quelle.

<sup>4)</sup> Nach Amatus l. III, c. 18 betrachtete er die neuen Bedrängnisse der Beneventaner als Bruch des Versprechens, welches Drogo ihm gegeben hatte.

<sup>5)</sup> Die Eroberung war im Jahre 1048 erfolgt. Breve Chron. Nortmann. a. 1048.

<sup>6)</sup> Abweichend von allen anderen Quellen giebt Guillerm. Apul. l. II, v. 79 ff. an, daß die Normannen noch bei Ausbruch des Krieges von 1053 ohne Oberhaupt gewesen wären. Ueber die Unglaubwürdigkeit s. Hirsch, Forsch. VIII, S. 285.

<sup>7)</sup> Amatus l. III, c. 20.

Auch bei einem längeren Aufenthalte, den der Papst darnach in Benevent nahm<sup>1)</sup>, ist es allem Anscheine nach nicht zu offenen Feindseligkeiten gekommen. Der Papst bewegte sich frei und sicher mitten unter den normannischen Machthabern, welche ihm Benevent streitig machten und ungehindert kehrte er gegen Ende des Jahres nach Mittel-Italien zurück. Ueber das Kloster Subiaco<sup>2)</sup> begab er sich nach Narni und hier wurde Weihnachten gefeiert<sup>3)</sup>. Aber der Entschluß, mit den Normannen Krieg zu beginnen, sie wenn möglich sammt und sonders aus Italien zu vertreiben, stand bei dem Papste schon damals fest, und wenn er in seiner Erbitterung, welche namentlich der Cardinaldiacon Friedrich, Gotfrieds Bruder und päpstlicher Kanzler, geflissentlich näherte<sup>4)</sup>, noch an sich hielt, so hatte diese scheinbare Mäßigung wahrscheinlich keinen anderen Grund, als den Umstand, daß ihm eine Heeresmacht, wie er sie zur Durchführung seiner kriegerischen Pläne nöthig hatte, zur Zeit noch fehlte. Um sie zu schaffen, wandte er sich mit Hilfesuchen nach verschiedenen Seiten, unter anderem auch an den König von Frankreich, zu dem er in Folge der Härte, womit Kaiser Heinrich I. neuerdings gegen Berengar von Tours aufgetreten war, neues Vertrauen gewonnen haben mochte; vor allem aber war es natürlich, daß der Papst sich um den Beistand des Kaisers<sup>5)</sup> besonders bemühte.

Kaiser Heinrich III. befand sich damals in Sachsen; er rastete von den Anstrengungen des ungarischen Feldzuges bis tief hinein in das folgende Jahr. Während des Weihnachtsfestes, welches er in Goslar feierte<sup>6)</sup>, hatte er geistliche und weltliche Fürsten um sich, darunter Erzbischof Rintpold von Mainz und Bischof Imad von Paderborn, den jener in Goslar consecrirte<sup>7)</sup>, ferner Gotfried<sup>8)</sup>, ehemals Herzog von Oberlothringen, damals betraut mit der Landesverteidigung und sein Erscheinen spricht dafür, daß der Kaiser die anwesenden Großen unter anderem über sein Zermürfniß mit den Grafen von Flandern zu Rathe zog. Auch als geistliches Gericht wurde der Hof des Kaisers thätig in einem Prozesse gegen Leute, welche, wahrscheinlich in Lothringen zu Hause<sup>9)</sup>, zur Secte der Manichäer gehörten und da sie sich

<sup>1)</sup> Ibid. Der diesjährige Besuch des S. Michaelisklosters am Monte Cargano, wovon im Chron. S. Benigni l. I. (s. oben S. 293, Anm. 2) die Rede ist, kann nur im Anschluß hieran stattgefunden haben.

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. 3240 mit dem dazu gehörigen, aber vorangestellten Excerpte aus Chron. Sublacense. Muratori, Antiquit. Ital. IV, 1041.

<sup>3)</sup> Wibert, Vita l. II, c. 8.

<sup>4)</sup> Amatus l. III, c. 24.

<sup>5)</sup> Amatus l. III, c. 23. Der Text der altfranzösischen Uebersetzung erscheint in der uns vorliegenden Ausgabe als besonders verderbt; er lautet: Et Leo pape puiz qu'il fu parti de Bonivent, desiroit la confusion et la dispersion de li Normant et demanda l'aide de lo empereor Fédéric (sic) et del roy de France et del duc de Marcelle (?) et de toutes pars requeroit aide.

<sup>6)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052; Annal. Altah. a. 1052.

<sup>7)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1053 (rect. a. 1052).

<sup>8)</sup> S. unten.

<sup>9)</sup> Die Vermuthung gründet sich auf die Betheiligung Gotfrieds bei dem Vorgange und auf die Beachtung, welche Anselm von Lüttich ihm in seinem Geschichtswerke schenkt.

beharrlich weigerten, zu widerrufen, der Strafe der Excommunication schon verfallen waren<sup>1)</sup>. Aber der Geislichkeit genügte dies nicht: um zu verhüten, daß die Ketzereien, als deren Hauptmerkmale Verwerfung der Fleischspeisen und Verbot alles Blutvergießens genannt werden, weiter um sich griffen, beschloß man, die kirchlich Verurtheilten dem weltlichen Richter zu überliefern. Sie wurden vor das Gericht des Kaisers gestellt und zum Tode durch den Strang verurtheilt<sup>2)</sup>. Die Hinrichtung leitete Gotfried<sup>3)</sup>, dem auch die Verhaftung der Sectirer zugeschrieben wird. Kein Wunder daher, wenn die Sache Aufsehen machte und aufmerksamen Beobachtern als Zeichen der Zeit erschien. Noch war kein Jahrzehnt vergangen, seitdem ein französischer Bischof, Roger II. von Chalons, an Bischof Wazo von Lüttich die Frage richtete, ob er gegen manichäische Sectirer, die in seiner Diöcese aufgetreten waren, auch mit weltlicher Gewalt einschreiten sollte, und eine verneinende Antwort empfing<sup>4)</sup>. Unter Hinweis auf einschlägige Aussprüche der Bibel, wie namentlich das Gleichniß vom Unkraute unter dem Weizen, und mit dem Hange der damaligen Franzosen zum Blutvergießen genau bekannt<sup>5)</sup>, gab Wazo den Rath, die Ketzer nicht vor das weltliche Gericht zu ziehen, sondern nur geistliche Zuchtmittel anzuwenden. In Erinnerung an diese Thatfachen konnte dann Anselm, der zeitgenössische Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich, mit großer Sicherheit den Ausspruch thun<sup>6)</sup>, daß Wazo, wenn er den Proceß von Goslar erlebt hätte, der Hinrichtung der Ketzer nicht zugestimmt haben würde.

<sup>1)</sup> Anselm, Gesta episcoporum Leod. c. 64, SS. VII, 228.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052: Imperator natalem Domini Goslare egit ibique quosdam hereticos, inter alia pravi erroris dogmata Manichea secta omnis esum animalis execrantes, consensu cunctorum, ne heretica scabies latius serpens plures inficeret, in patibulo suspendi iussit. Vgl. Anselm. l. I. und über andere Einzelheiten, die namentlich für den französischen Zweig der Secte charakteristisch sind, Anselm. c. 62.

<sup>3)</sup> Ibi (Goslariae) quoque per Gotefridum ducem heretici deprehensi sunt et suspensi. Lambert. Hersfeld. a. 1053.

<sup>4)</sup> Anselm. c. 62, 63.

<sup>5)</sup> Haec tantopere vir dei exemplo beati Martini studebat inculcare ut praecipitum Francigenarum rabiem cedes anhelare solitam a crudelitate quodammodo refrenaret. Anselm. c. 63.

<sup>6)</sup> Anselm. c. 64: Vere fatebor enim nec silebo Wazonem nostrum, si haec tempora contigisset, huic sententiae assensum nequaquam praebiturum . . . . Haec dicimus, non quia errorem hereticorum tutare velimus, sed quia hoc in divinis legibus nusquam sancitum non approbare monstremus.

## 1052.

Dem Winteraufenthalte des Kaisers in Sachsen entsprechend stehen die ersten Regierungshandlungen, welche er während des neuen Jahres vornahm, in Beziehung zu den Kirchen und Klöstern dieses Landes. Nur solchen gelten die Urkunden, aus denen man erfährt, daß er sich an 17. Januar im Ostharze, zu Hasselfelde, aufhielt, daß er am 2. März mitten in Westfalen zu Dortmund war und in der zweiten Hälfte des Monats nach Goslar zurückkehrte. Das erste Stift, dem der Kaiser seine Gunst und Fürsorge damals urkundlich bezeugte, war S. Stephan zu Halberstadt unter Bischof Burchard I. Ihm übertrug er auf seine Bitten das Eigenthum an zwei ostsächsischen, beziehungsweise nordthüringischen Grafschaften, von denen die eine Graf Bernhard, Großvater Lothars von Supplinburg verwaltete, während Lothar (Udo) aus dem Hause der Grafen von Stade die andere im Besitze hatte<sup>1)</sup>, — also eine ähnliche kirchenfreundliche Maßregel, wie sie der Kaiser kurz vorher in derselben Gegend zum Vortheil von Hildesheim durchgeführt hatte<sup>2)</sup>.

Auf Halberstadt folgte Hildesheim. Bischof Azelins Verdienste wurden aufs Neue anerkannt durch Schenkung eines Landguts, welches der Kaiser von Kloster Fulda eingetauscht hatte: es lag im sächsischen

<sup>1)</sup> Lutheri comitis comitatum in pago Northuringen et in pago Derlingen nach dem einzigen und überdies fehlerhaften Abdruck der bezüglichen Urkunde bei v. Ludewig, Reliquiae manuscr. VII, 421 mit dem unmöglichen Tagesdatum 16. Id. Febr., welches schon Böhmer, B. 1626, richtig in 16. Kal. Febr. verbesserte. Das andere Diplom betrifft comitatum talem qualem Bernhardus comes in pagis Hartegowe ac Derlingen partimque in Northuringon nec non Belchesheim obtinuit, gedr. bei v. Leebur, Allgemeines Archiv VI, 148. Stumpf, St. 2418, confundirt diese Urkunde mit der vorigen, so daß nach ihm überhaupt nur eine, B. 1626 ergangen wäre. Vgl. jedoch Gesta episcoporum Halberstad. SS. XXIII, 96, wo Excerpte von beiden Urkunden und zwar deutlich unterschieden vorkommen, und Weiland's Anm. 75. Die einschlägigen Verhältnisse sind genügend erörtert von Fr. Schlemm, Bildung der Halberstädtischen Landeshoheit, v. Leebur, Allgemeines Archiv VI, S. 102 ff., S. 124 ff.

<sup>2)</sup> S. oben S. 159.

Gau Flotwida in der Grafschaft Brunos<sup>1)</sup>. Darnach gab er dem Kloster S. Peter und S. Paul zu Abdinghofen bei Paderborn Sicherheit in Betreff von Landschenkungen, welche Bischof Meinwert demselben gemacht, dessen Erben Liutbold und Adalbert aber bisher bestritten hatten, während sie sich jetzt auf Betrieb des Kaisers einverstanden erklärten, auf ihre Ansprüche verzichteten<sup>2)</sup>. In Goslar bedachte er außerdem seine eigene Schöpfung, das Stift von S. Simon und Judas: eine ältere Schenkung, welche er schon im J. 1049 oder noch früher gemacht hatte<sup>3)</sup>, das Gut Vallendar am Mittelrhein, beurkundete er erst jetzt durch Diplom vom 27. März<sup>4)</sup>, und in einem anderen vom 29. März bestätigte er dem Stifte eine neuere Schenkung, sein westfälisches Erbgut Mengebe<sup>5)</sup>.

Das Ofterfest (April 19) beging der Kaiser in Speier<sup>6)</sup>, aber mit Bischof Sibicho, den das Mainzer Gottesurtheil nur amtlich, nicht persönlich wieder zu Ehren gebracht hatte<sup>7)</sup>, war ein gutes Einvernehmen auf die Dauer wohl kaum möglich. So viel ist gewiß: bei dem diesjährigen Besuche des Kaisers kam es zum Bruche. In äbler Stimmung verließ jener die Stadt, und nicht nur der Bischof, sondern Speier überhaupt mußte trotz der Bedeutung, welche der Dom von S. Marien als Familiengruft für ihn hatte, seine Ungnade empfinden<sup>8)</sup>. Die früher so reich beschenkte Stiftskirche hat aus der Folgezeit, so lange Sibicho lebte, keine kaiserliche Schenkung aufzuweisen.

Die nächsten derartigen Acte des Kaisers, insbesondere eine Immunitätsbestätigung für das Bisthum Metz<sup>9)</sup> und eine Schenkungsurkunde für das Bisthum Freising<sup>10)</sup> bezeugen, daß er den Rhein hin-

<sup>1)</sup> Origines Guelficae IV, 421 (B. 1627; St. 2419); nach Künzel, Gesch. der Diöcese und der Stadt Hilbesheim I, 244 identisch mit Weinhausen an der Aller.

<sup>2)</sup> Schaten, Annal. Paderborn. I, p. 375 (B. 1638; St. 2420). Die streitigen Güter waren Goltpeche, Lotenhufen, Waltmanninhufen u. s. w. in der Grafschaft des Herzogs Bernhard, Ratinheim und Tasterbant in der Grafschaft Gerhards. Vgl. Erhard, Reg. Hist. Westfal. I, p. 182, Nr. 1058.

<sup>3)</sup> S. oben S. 99.

<sup>4)</sup> Heineccius, Antiquit. Goslar. p. 58 (B. 1628; St. 2421).

<sup>5)</sup> Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1841, S. 149 (St. 2422).

<sup>6)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052.

<sup>7)</sup> Bezeichnend ist ein Gerücht, von dem Wjbert, Vita Leonis IX, l. II, c. 5, Watterich I, p. 156 Notiz nimmt, nämlich, daß dem Bischofe in Folge jener Abendmahlsfeier das Ante zeitlebens gelähmt gewesen wäre.

<sup>8)</sup> Imperator paschale festum Nemeti egit indeque, ut aiunt, locum illum patris matrisque suae sepultura praeditum magis magisque parvipendens subiratus episcopoque loci illius infensus discessit. Herim. Aug. Chron. a. 1052.

<sup>9)</sup> Mai 12, Straßburg, Gallia Christiana XIII, 396 und S. Sauerland, die Immunität von Metz (B. 1629; St. 2423). Eine verfassungsgeschichtliche Würdigung dieser und der verwandten Urkunde Heinrichs IV., 1070 August 6, s. ebendort S. 77 ff.

<sup>10)</sup> Mai 18, Basel, Mon. Boica XXXI\*, p. 327 (B. 1630; St. 2424). Näheres unten.

auf zog, um über Basel nach Solothurn, der nördlichen Hauptstadt seines burgundischen Reiches, zu gelangen.

Unterwegs verweilte er in Straßburg<sup>1)</sup> und wahrscheinlich geschah es damals (Mai 12)<sup>2)</sup>, daß ein Streit, den die nächsten Verwandten des verstorbenen Erzbischofs Hunfried von Ravenna<sup>3)</sup> und die Canoniker des Domstiftes über ein Vermächtniß Hunfrieds<sup>4)</sup> mit einander führten, in Gegenwart des Kaisers gütlich geschlichtet, durch einen Vergleich beigelegt wurde<sup>5)</sup>, bei welchem außer dem Kaiser zwei Bischöfe: Rumold von Constanz und Gebehard (von Eichstädt oder von Regensburg?)<sup>6)</sup>, zugegen waren. Auch Bischof Hecilo von Straßburg stand damals bei dem Kaiser in Gunst, das erfuhr zu seinem Vortheile das Kloster von Jung S. Peter in Straßburg, da es durch Urkunde vom 16. Juni eine kaiserliche Landsgentung empfing<sup>7)</sup>: den Genuß davon sollte das Kloster haben, das Verfügungsrecht wurde dem Bischofe vorbehalten. In ähnlicher Weise verpflichtete der Kaiser sich bald darauf den Bischof Theoderich von Basel: er stattete einen Unfreien des Stiftes mit Landbesitz im Elsaß aus und urkundete darüber am 1. Juni<sup>8)</sup>.

Zu Solothurn fand während der Anwesenheit des Kaisers (Ende Mai, Anfang Juni) eine Reichsversammlung speciell für Burgund statt und nahm einen unbefriedigenden, ja stürmischen Verlauf. Aber wenn auch manche burgundische Große mißvergnügt von dannen zogen und vielleicht sogar damit umgingen sich zu empören, so beharrte doch

<sup>1)</sup> S. die vorige S. Anm. 9.

<sup>2)</sup> Vgl. St. 2516.

<sup>3)</sup> Seine Schwester Adelsheid, vermählt mit dem Grafen Rudolf von Achalm, und deren Söhne. Vgl. Stälin, Württemberg. Gesch. I, S. 564.

<sup>4)</sup> Gestiftet, da er noch Canoniker in Straßburg war, im Jahre 1044 zwischen April 14 und Juni 4. Urkunde bei Grandidier, Histoire d'Alsace T. I, Pièces Justif. p. CCXLVI ff. Den Gegenstand bildete Embrach im Thurgau und ein Rechtsstreit mit den Verwandten war schon damals im Gange. Hunfried hatte sich den Besitz von Embrach erst rechtskräftig erstreiten müssen.

<sup>5)</sup> Urkunde bei Grandidier l. I. p. CCLIX, undatirt, aber auf 1052 oder 1052 zu reduciren. Nach Hunfrieds Tod hatten die Gräfin von Achalm und deren Söhne sich Embrachs bemächtigt und sie gaben es jetzt nur heraus, weil sie von dem Domstifte entschädigt wurden; leider erfährt man nicht, worin die Gegenseitigung bestand. Wenn Berthold, Liber de constructione mon. Zwivald. c. 7, SS. X, 101 berichtet: Horum mater cum fratre suo Hunfrido Ravennatensi episcopo preposituram Embirrach et villam Sabsbach Argentinensi aecclesiae contulit, so schreibt er offenbar unter dem Eindruck des schließlich erfolgten Ausgleichs, aber ohne Kenntniß der urkundlich bezeugten Vorgänge.

<sup>6)</sup> Sub presenciam Heinrici imperatoris sunt testes episcopi Rumolt, Gebehart. Bei letzterem denkt der Herausgeber nur an G. von Regensburg, während auch der Eichstädter in Betracht kommt.

<sup>7)</sup> Schöpflin, Alsatia diplom. I, 168 (B. 1632; St. 2426). Die Schenkung bestand in tale praedium, quale Henno in villis Rodesheim (Rosheim) et Ilumudesheim (Zinsheim?) habuit.

<sup>8)</sup> Trouillat, Monum. de Bâle I, 180 (B. 1631; St. 2425). Der Beschenkte hieß Richard, das geschenkte Gut lag zu Ensisheim im Elsaß. Vgl. St. 2424.

nur ein Theil in der Unbotmäßigkeit, andere gaben sie bald auf und wurden von dem Kaiser wieder zu Gnaden angenommen <sup>1)</sup>. Während des Pfingstfestes (Juni 7) und auch noch um die Mitte des Monats hielt der Kaiser in Zürich Hof <sup>2)</sup> und wenn wir uns an die Urkunden halten, die damals und in der nächsten Folgezeit aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgingen, so beschäftigte er sich wieder eingehender mit italienischen Angelegenheiten, wie er es schon ein Mal, zu Anfang des Jahres gethan hatte. Im März nämlich gab er dem Erzbisthum Ravenna ein neues Oberhaupt: er ernannte einen Cleriker Namens Heinrich zum Erzbischof und Bischof Ritter von Freising, der im Sommer des vorigen Jahres in der Lombardei (Pavia) als Königsbote thätig gewesen war <sup>3)</sup>, erhielt den Auftrag, ihn in Ravenna einzuführen <sup>4)</sup>. Dies geschah bereits in der ersten Hälfte des April, während bis zu Heinrichs Consecration fast noch ein Jahr verging.

Unterdessen war sogleich bei Beginn des neuen Pontificats der kaiserliche Commissarius aus dem Leben geschieden. Am 6. oder 13. April starb Bischof Ritter in Ravenna <sup>5)</sup> so plötzlich, daß sein Tod allgemein Aufsehen machte. Mancherlei Gerede entstand und wurde von den zahlreichen Widersachern des Verstorbenen <sup>6)</sup> weiter verbreitet. Wibert von Toul, der, wie wir wissen, den Widerstand, welchen P. Leo IX. bei Hunfried von Ravenna fand, auf Einflüsterungen Ritters zurückführte <sup>7)</sup>; läßt den letzteren noch zu Hunfrieds Zeiten als Königsboten nach Ravenna kommen <sup>8)</sup> und schreibt ihm außer anderen Schmähungen Leos

<sup>1)</sup> Cum imperator circa laetaniarum tempus Solodori colloquium haberet, quidam ex Burgundionibus offensi inde discedunt, sed non multo post aliqui ex illis ad gratiam eius redeunt. Herim. Aug. Chron. a. 1052.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I. Vgl. St. 2426 (B. 1632): Juni 16, Zürich; St. 2427 (B. 1633) und St. 2428, Juni 17, Zürich.

<sup>3)</sup> Nach einer Gerichtsurkunde bei Fider, Forschungen Bd. IV, Abth. I, S. 82, von mir Bd. I, S. 238, Anm. 8 untersucht und auf das Jahr 1051 reducirt.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052. Vgl. Annal. Altah. a. 1051 über Heinrichs Succession. Seine Herkunft ist dunkel; nur über seine Nationalität, daß er ein Deutscher war, ist ein Zweifel kaum möglich. Hieronymus Rubens hat ihn als kaiserlichen Vicelanzler in Italien bezeichnet, aber mit Unrecht. Einen italienischen Kanzler Namens Heinrich gab es nur von Ende 1046 bis Mai 1047 und dieser wurde dann Bischof von Augsburg. S. Bd. I, S. 354 und oben S. 7.

<sup>5)</sup> Das erstere Datum nach dem Kalendar. necrol. miss. Frising. B. F. IV, p. 586, das andere nach Meichelbeck, Histor. Frising. I, 248, der sich auf Cataloge der Bischöfe von Freising beruft.

<sup>6)</sup> Zu ihnen gehört auch Hermann von Reichenau mit folgender Charakteristik: Nizo Frisingensis episcopus, prius ex superbissimo vitae habitu ad humilitatis et religionis speciem conversus ac denuo ad pristinae conversationis insolentiam reversus, cum eum iussu imperatoris Ravennam per duxisset, subita inibi morte perit. Chron. a. 1052. Der Nithardus episcopus in den Annal. necrol. Fuldens. maior. a. 1052, B. F. III, 160 ist wohl identisch mit Ritter von Freising.

<sup>7)</sup> S. oben S. 131.

<sup>8)</sup> Vita Leonis I. II, c. 7 ed. Watterich I, 159: Nizo episcopus Frisingiae . . . pro responsis imperialibus in Italiam directus Ravennam devenit et in favorem Ravennatis detrectatoria verba contra hunc beatum (Papst Leo IX.) proferre coepit.

den festen Ausspruch zu: man möge ihm mit dem Schwerte an die Kehle gehen, wenn er es nicht dahin bringe, daß der Papst abgesetzt werde. Aber kaum hatte er dieses gesagt — fährt Wibert fort — so empfand er einen unerträglichen Schmerz in der Kehle und drei Tage später war er todt <sup>1)</sup>. Eine andere Version lautet, daß Nitzer von dem Kaiser nach Ravenna verbannt wurde, weil er grollend über das schmachvolle Ende seiner Brüder Bernulf und Machton sich Ungebürlichkeiten hatte zu Schulden kommen lassen <sup>2)</sup>. Auch dies ist nur ein Gerücht, worauf nichts zu geben ist, wahrscheinlich entstand es in Freising selbst. Endlich war auch der zeitgenössische Chronist von Benedictbeuern in der Lage sich über das Ende des Bischofs von den Begleitern desselben Auskunft zu verschaffen und erfuhr dabei unter Anderem, daß die Bürger von Ravenna den Beinamen desselben mißhandelt, ihn ins Wasser geworfen hätten <sup>3)</sup>. Die üble Nachrede gerade an dieser Stelle ist leicht begreiflich. Hatte doch Nitzer mit den Mönchen von Benedictbeuern bis zuletzt in Streit und Hader gelebt. Gestützt auf eine Verleihung, zu der er den Kaiser ohne Vorwissen des Abtes Gotehelm bestimmt hatte <sup>4)</sup>, beanspruchte er die unmittelbare Herrschaft über das Kloster und nur um sicher zum Ziele zu kommen, begnügte er sich zunächst mit dem Verlangen, daß der Abt ihm gestatte in dem Orte Benedictbeuern Gebäude aufzuführen <sup>5)</sup>. Aber Gotehelm willigte nicht ein, er lehnte es überhaupt ab, dem Bischofe irgendwie unterthänig und dienstbar zu sein und als er die Kunde von Nitzers Tod erhielt, begab er sich zum Kaiser um die Unterwerfung der Abtei unter die bischöfliche Herrschaft rückgängig zu machen. In der That verstand jener sich zur Ausstellung eines Freiheitsbriefes <sup>6)</sup>, der die Ansprüche Freisings vernichtete, während er gleichzeitig, wenn nicht schon vorher, andere Rechtstitel dieser Kirche durch Urkunde von

<sup>1)</sup> „Hoc guttur gladio abscindatur, nisi eum deponi fecero ab honore „apostolatus.“ Quo dicto, eodem momento ipsum intolerabilis dolor guttur invasit et impenitens die tertio vitam obiit. Wibert l. I.

<sup>2)</sup> Aventin, Annal. Boior. ed. Cisner (Basil. 1580), p. 424: Imperator . . . Nitzgerum episcopum Fruxinensem ob necem fratrum ignominiosam (s. oben Bb. I, S. 206, 208) nimis protervum Ravennam relegat, ubi subito interiit. Zur Kritik s. Excurs II.

<sup>3)</sup> Chron. Benedictobur. SS. IX, 221: in Ravennam descendit (Nitzerus) iussione imperatoris ipso anno, quo haec contigit, et in ea subitanea morte defunctus est et in flumen proiecerunt corpus eius Ravennenses cives, sicut at nos venit ex relatione suorum. Vgl. die Notiz aus gleichzeitigen Dorsualien am Coburg der Chronik: Nickerus episcopus, qui subitanea morte extinctus est in Ravenna civitate, destructor libertatis coenobii sancti Benedicti.

<sup>4)</sup> Chronicon l. I. (zum 20. Jahre Gotehelms, d. i. 1052): impetravit ab imperatore . . . Heinrico sibi committi domnum Gotehelmum et abbatiam Buronensem in servitium nesciente illo.

<sup>5)</sup> Ibidem.

<sup>6)</sup> Ibidem: domnus Gotahelmus cognito eius obitu descendit ad imperatorem . . . Heinricum rogans pro libertate abbatis sancti Benedicti, qui susceptus est gratissime et dimissus est ab imperatore cum privilegio libertatis. Mit dieser, wie es scheint, verlorenen Urkunde ist St. 2514 (B. 1679) nicht zu identificiren. S. Excurs I.

Neuem in Schutz nahm: er gewährte ihr eine Besitzbestätigung, die sich in diesem Zusammenhange fast wie eine Entschädigung ausnimmt<sup>1)</sup>. Mitters Nachfolger im Bisthum wurde Ellinhard<sup>2)</sup>: am 15. November d. J. empfing er die Weihe<sup>3)</sup>; was seine Herkunft betrifft, so entstammte er vermuthlich einem vornehmen Geschlechte des südlichen Baierns<sup>4)</sup>.

Sehr bald nach der Neubesezung des Erzbisthums Ravenna trat auch in dem benachbarten Fürstenthume des markgräflichen Hauses von Canossa eine wichtige Veränderung ein.

Markgraf Bonifacius von Tuscanen, mächtig und angesehen, aber auch gefürchtet und angefeindet, wie wenige andere Fürsten des Landes<sup>5)</sup> endete nach langer und an Erfolgen reicher Herrschaft hochbetagt<sup>6)</sup> durch Mörderhand. Zwei Keifige, vermuthlich Vasallen des Fürsten, die sich in einen Hinterhalt gelegt hatten, verwundeten ihn

<sup>1)</sup> Der Gegenstand ist freilich mit Sicherheit nicht mehr zu bestimmen, weil die überlieferte Fassung der betreffenden Urkunde, Mon. Boica XXXI<sup>a</sup>, p. 327, ex libr. cop. Frising. (B. 1630; St. 2424) sich als hochgradige Fälschung darstellt. S. Excurs I.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1052. Chron. Benedictobur. c. 21, SS. IX, 234: Is Heinrici imperatoris familiaris erat heißt es hier von Ellinhard. Unter dem H. imperator ist hier aber nicht Kaiser Heinrich III., sondern Kaiser Heinrich IV. zu verstehen und damit entfällt denn auch die Vermuthung, welche Meichelbeck, Hist. Frising. I, 249 hierauf gestützt, zur Vorgeschichte des neuen Bischofs ausspricht, daß er nämlich vorher am Hofe Heinrichs III. eine angesehenere Stellung gehabt habe.

<sup>3)</sup> Nach einer gleichzeitigen kalenbarischen Notiz, welche wie so vieles Andere dem Kalendar. necrol. missal. Frising B. F. IV, 586 und dem Kal. necrol. Frising. ibid. p. 587 gemeinsam ist.

<sup>4)</sup> Meichelbeck a. a. O. rechnet ihn mit Bestimmtheit unter die Vorfahren der späteren Grafen von Tyrol; er stützt sich dabei theils auf die urkundlich bezeugten Besitzungen Ellinhardts, theils auf die Abbildung von zwei Adlern, welche einen von Ellinhard dem S. Andreasloster zu Freising, seiner eigenen Stiftung, geschenkt Eder zieren.

<sup>5)</sup> Bonifacius, ditissimus Italiae marchio, immo tyrannus. Herim. Aug. Chron. a. 1052. Für die Schwankungen, in denen sich das Urtheil der Zeitgenossen über Bonifacius bewegte, ist bezeichnend ein Schreiben, welches Petrus Damiani an ihn richtete, in den Jahren, wo Bonifacius auf der Höhe seiner Macht stand, vielleicht nur kurz vor seinem Tode, Ep. l. VII, 15, ed. Caletani I, p. 128. Zur Datirung s. Neutirch S. 61, 95: c. 1048 bis 1052 April. Zweck des Schreibens ist, eine Anzahl von Klöstern in der Nachbarschaft des tuscanischen Gebietes, insbesondere das Kloster von S. Vincenz bei Petrapertusa, welches damals viele Besitzungen durch Raub verloren hatte, dem Schutze des Bonifacius zu empfehlen. Die Verpflichtung dazu wird abgeleitet aus der Erwägung, daß auch der Träger einer Macht, wie sie Bonifacius, unzweifelhaft ein Liebling der Vorsehung, gewonnen hätte, vergänglich, der Vernichtung und dem Tode anheim gefallen wäre: Quid enim prodest quemlibet hodie auro gemmis et purpura contegi; frequenter militum cuneis constipari, si cras contingit, eum nudum et reum omnino solatio destitutum ad inferna supplicia pertrahi? Quid iuvat, si hodie quis temporali praeditus potestate terram faciat sub suis pedibus tremere et cras mendicus et pauper de hoc mundo compellatur exire.

<sup>6)</sup> Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III, c. 5, SS. VIII, 18: marchio Bonifacius . . . senex ac plenus dierum maturam mortem exiguo praecoccupavit.

mit Pfeilschüssen<sup>1)</sup>; die Pfeile waren, wie nicht unglaubwürdig berichtet wird, vergiftet und am 6. Mai trat der Tod ein<sup>2)</sup>. In Mantua, einer seiner Hauptstädte, wurde Bonifacius bestattet<sup>3)</sup>. Es überlebten ihn drei Kinder, ein Sohn Friedrich (Bonifacius) und zwei Töchter, Beatriz und Mathilde<sup>4)</sup>, alle noch unmündig. Deshalb erschien thatsächlich ihre Mutter Beatriz, die verwittwete Markgräfin und des Kaisers Cousine, als die Erbin des überaus reichen Nachlasses: mit dem Genuße ihrer lothringischen Erbgüter verband sie jetzt die Herrschaft über die großen Allodien und Kirchenlehen des Hauses Canossa. Auch auf die Nachfolge in den Reichsämtern ihres verstorbenen Gemahls, vornehmlich in dem Herzogthume und der Markgrafschaft von Tuscien<sup>5)</sup>, machte Beatriz Anspruch<sup>6)</sup>, ob nur für sich selbst oder für sich und ihren unmündigen Sohn, das muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist wahrscheinlich, daß eine Gesandtschaft, an der die tuscischnen Bischöfe Wido von Volterra und Arnald von Arezzo persönlich oder durch Vertreter theilhaftig waren, sich zum Kaiser begab um mit ihm

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052. Annal. Altah. a. 1052. Arnulf l. 1. In der späteren einseitigen Uebersetzung, wie sie bei den Epitomatoren des Donizo zum Vorschein kommt, ist der mörderische Ueberfall das Werk eines Einzigen, des Scarpeta de Canevariis (Epitom. Regiensis) oder de Parma (Epitom. Veron.) der sich für eine von Bonifacius erlittene Beleidigung an ihm rächen wollte, und als Ort der That wird die Gegend von Cremona bezeichnet, in quodam nemore ultra Olium in partibus sancti Martini de Arzino episcopatus Cremonae. SS. XII, 374. Beiläufige und in chronologischer Beziehung zumeist ungenane Erwähnungen des Mordes finden sich im Chron. S. Huberti Andagin. c. 9, SS. VIII, 573; Lambert. Hersfeld. a. 1053; Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 636; Chron. Albrici mon. Trium Fontium a. 1052, SS. XXIII, 790.

<sup>2)</sup> Annal. Pisani a. 1054 (sic!) SS. XIX, 238 und Donizo, Vita Mathildis c. 16, v. 1124 ff., SS. XII, 373, dem vermuthlich ein necrologisches Datum zu Grunde liegt. Abgesehen hiervon giebt sein Bericht über das Ende des Bonifacius ein verkehrtes Bild. Hier stirbt B. eines natürlichen Todes und zwar in dem Momente, wo er sich ein Schiff bauen läßt, um zum heiligen Grabe zu pilgern. S. Pannenberg, Studien zur Geschichte der Herzogin Mathilde von Canossa, S. 10 ff. hat den Zusammenhang dieser und verwandter Entstellungen des wahren Sachverhaltes mit der dynastisch-paneegyrischen Tendenz des Donizo nachgewiesen.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052. Donizo c. 8, SS. XII, 364 mit der Ueberschrift: Urbana altercatio inter Canossam et Mantuam de corpore ducis et marchionis Bonifacii.

<sup>4)</sup> Donizo c. 10, SS. XII, 368. Des Bonifacius Sohn, der hier Friedrich heißt, wird von Berthold. Annal. a. 1055, SS. V, 269 Bonifacius genannt. Bonitho a. a. O. gebent auch der drei Kinder, macht aber nur die eine, überlebende Tochter, die Mathilde, namhaft.

<sup>5)</sup> Ueber die Reichsämter und Besitzungen des Hauses Canossa bis zur Erwerbung Tuscien's, sowie über den letzteren Vorgang s. die vortrefflichen Erweiterungen von H. Dreslau, Jahrbücher Konrads II., Bd. I, S. 436 ff. und S. 451.

<sup>6)</sup> Die Nothwendigkeit dieser Hypothese — denn mehr ist es nicht — ergibt sich aus späteren Ereignissen und staatsrechtlichen Verhältnissen, zunächst und vor allem aber aus den Kämpfen, die entbrannten, als Gotfried von Lothringen in seiner Eigenschaft als Gemahl der Beatriz nicht nur ihre Besitzungen schlechthin, sondern recht eigentlich die Markgrafschaft für sich beanspruchte. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053.

über diese Angelegenheit zu verhandeln und in Zürich empfangen wurde, daß er aber wenig Neigung zeigte auf das Verlangen seiner Verwandten einzugehen, es anfangs vielleicht sogar zurückwies<sup>1)</sup>. Jene Bischöfe dagegen erreichten für sich, was sie wollten. Wido von Volterra erhielt zur Abwehr von Bedrückungen, welche die umwohnenden, von dem Herzog-Markgrafen abhängigen Grafen ihm und seinen Hintersassen zugefügt hatten, eine Erweiterung seiner weltlichen Jurisdiction in der Richtung, daß sie in Sachen der Hintersassen mit der gräflichen fortan concurrirte und das Recht, in Processen auf Zweikampf zu erkennen ausdrücklich in sich begriff<sup>2)</sup>. Dem Bischof von Arezzo bewilligte der Kaiser eine Bestätigung alter und ausgedehnter Immunitätsrechte, welche von dem bisherigen Brauche abweichend nicht nur die gräfliche, sondern auch die markgräfliche Gewalt von dem bischöflichen Bezirke ausschloß. Außerdem übertrug er dem Bischofe über die freien, dem Bisthume noch nicht dienstbaren Eingefessenen der Diocese gräfliche Rechte, da er ihm die Hälfte der Einkünfte aus der Grafschaft und aus der Stadt Arezzo zuwies<sup>3)</sup>. In Folge dessen wurde die Grafschaft selbst gemeinsamer Besitz des Bischofs und des Grafen, den die Markgrafen von Tuscani in Arezzo einzusetzen hatten. Der markgräfliche Comitatus wurde so allerdings nur beschränkt, nicht beseitigt, geschweige denn daß das Bisthum damals von der markgräflichen Gewalt eximirt worden wäre<sup>4)</sup>. Immerhin aber sind die neuen Erwerbungen des Bischofs schon mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo sie stattfanden, sehr bedeutsam, sie bekunden unzweideutig die Absicht des Kaisers die Amtsgewalt des Bonifacius, insbesondere das tuscanische Reichsfürstenthum desselben einzuschränken, bevor es endgültig und formell auf die Erben der Allodien überging. Wenn diese Reduction zunächst und unmittelbar dem geistlichen Fürstenthume zu Gute kam, wenn die Krone daraus nur indirect Nutzen zog, so entspricht das einerseits der traditionellen, auch von Heinrich III. selbst schon fortgesetzten Kaiserpolitik<sup>5)</sup>, andererseits der Begünstigung, welche er kurz

<sup>1)</sup> Die Heimlichkeit, womit später die Wiedervermählung der Beatrix betrieben wurde, ist meines Erachtens sicheres Merkmal tiefer Feindseligkeit und diese wird nur verständlich, wenn ihr in der Successionsfrage eine Wendung, wie die oben beschriebene, vorausging.

<sup>2)</sup> 1052 Juni 17, Zürich, Muratori, *Antiquit. Ital.* III, 641 (B. 1633; St. 2427). Als Intervenienten werden genannt die Kaiserin und der italienische Kanzler Opizo. Rechtsgeschichtlich erläutert von Fider, *Forschungen* I, S. 254; II, S. 54.

<sup>3)</sup> 1052, Juni 17, Zürich, Guazzesi, *Dell' antico dominio del vescov. di Arezzo*, *Opere* II, 59 (St. 2428): *De ceteris autem hominibus arimannis et ceteris hominibus S. Donato nullo iure pertinentibus damus B. Donato integram medietatem de placito et de omni districtu per totum comitatum et integram medietatem de curatura et omni publica exactione ipsius Aretinae civitatis.* Vgl. Fider a. a. O., Anm. 9. Kritisches über diese und die beiden nächstfolgenden Diplome des Kaisers St. 2428—2430 im *Excurs* I.

<sup>4)</sup> Fider a. a. O.

<sup>5)</sup> S. oben Bd. I, S. 334 die Bestätigung des Bischofs von Parma im Besitze der Grafschaft, und was die frühere Zeit angeht, S. Pabst bei S. Hirsch,

nach Erlaß der Urkunden für die beiden tuscanischen Bischöfe einer bischöflichen Kirche in der Lombardei gewährte. Laut Diplom vom 2. Juli<sup>1)</sup> bestätigte er dem Bischof Wido von Acqui die Gerichtsbarkeit über die Hinterlassen in ihrem früheren Umfange<sup>2)</sup>, außerdem aber bewilligte er ihm volle Freiheit in der Wahl der Bögte und die alleinige Verfügung über alle öffentlichen Einkünfte aus den weltlichen Besitzungen<sup>3)</sup>: weder Markgrafen noch Grafen oder Vicegrafen sollten Antheil daran haben. Eine Urkunde des Kaisers vom 13. Juli, Schutzbrief für das Kloster des h. Georg<sup>4)</sup>, welches Bischof Cadalus von Parma im Frühjahr 1046 bei Verona gestiftet und mit zahlreichen, in den Grafschaften von Verona und Vicenza gelegenen Erbgütern ausgestattet hatte<sup>5)</sup>, beschließt die Reihe der diesjährigen Erlasse der Reichskanzlei für Italien.

Papst Leo IX. hatte mittlerweile auf eigene Hand und ohne den Beistand, um den er außerhalb Italiens namentlich bei dem Kaiser bemüht hatte<sup>6)</sup>, abzuwarten oder desselben auch nur sicher zu sein, mit den Normannen Krieg angefangen: ihre Herrschaft über Benevent sollte gebrochen, auch das übrige Unter-Italien sollte von ihnen befreit werden. Aus mehreren Städten und Grafschaften des Grenzgebietes, aus Gaeta und dem Marserlande, aus der Mark (von Spoleto) und der Nachbarschaft von Monte Casino erhielt der Papst Zuzug<sup>7)</sup> und er selbst begab sich in die Mitte seiner Getreuen nach S. Germano<sup>8)</sup> (Mai 30), während gleichzeitig die Normannen sich sammelten um den drohenden Angriff zurückzuschlagen. Dieser Nothwendigkeit wurden sie nun aber bald überhoben und zwar durch die Abneigung, womit Waimar von Salerno dem päpstlichen Unternehmen begegnete. Denn nicht nur, daß er es für sich selbst ablehnte an

Jahrb. Heinrichs II., Bb. II, S. 361; S. Breslau, Jahrb. Konrads II., Bb. I, S. 436.

<sup>1)</sup> Regensburg, Moriondi, Mon. Aquensia. I, 32 (B. 1634; St. 2429). Intervenienten die Kaiserin und Kanzler Dpizo.

<sup>2)</sup> Dazu gehörte auch das Recht auf gerichtlichen Zweikampf, wie es schon Heinrich II. durch Diplom vom Januar 1014, Moriondi I, 22 (St. 1591) anerkannt hatte. Vgl. Fider, Forsch. III, S. 424.

<sup>3)</sup> *Insuper etiam nostra imperiali sanctione eiusdem ecclesiae concedimus episcopis et perenni iure hac preceptali promulgatione corroboramus, ut quoscumque advocatores velint eligendi facultatem habeant et omnis publicae exactionis potestatem in praedictis locis exhibeant omni marchionum, comitum, vicecomitum seu quarumlibet personarum potestate recisa.* Moriondi I, 33.

<sup>4)</sup> Regensburg, Ughelli V, 59 (B. 1635; St. 2430). Intervenienten wie in St. 2429.

<sup>5)</sup> Ughelli V, 578. Es ist das heutige S. Georgio in Braida.

<sup>6)</sup> S. oben S. 165.

<sup>7)</sup> Amatus I, III, c. 24: *assemblèrent de Gaiète, de Valbine et de la Marche; i sont ajoint homes de Marsi et de autre contés.* Zur Deutung von Valbine vgl. Leo, Chron. Mon. Casin. I, II, c. 26, SS. VII, 644: *apud Atinam in loco Vallis bonae.* Das führt auf die Grafschaft Aquino, in der Montecassino und Atina lagen.

<sup>8)</sup> Jaffé, Reg. 3252.

einem Kriege zur Vernichtung der Normannen theilzunehmen, er versuchte auch in demselben Sinne auf das päpstliche Heer einzuwirken und seine Gesandten machten mit dringenden Vorstellungen in der That solchen Eindruck, daß alle Kampflust verschwand, daß an eine Fortsetzung des kaum begonnenen Feldzuges nicht zu denken war: die päpstlichen Mannschaften lehrten eigenmächtig in ihre Heimath zurück<sup>1)</sup>. Allein, jedenfalls ohne Heer zog Leo IX. über Reapel<sup>2)</sup> nach Benevent<sup>3)</sup> und die Macht der Normannen, anstatt von ihm vernichtet zu werden behauptete sich in ihrem früheren Umfange; ja noch mehr, in demselben Momente, wo der ihnen feindliche Papst eine so empfindliche Niederlage erlitt, hob sich ihr Einfluß auf die alten Fürstenthümer von Unter-Italien noch bedeutend. Der Grund davon lag in einer Umwälzung, welche während des Juni in dem größten derselben, in Salerno, eintrat.

Waimars Einmischung zu Gunsten der Normannen sollte eine seiner letzten Regierungshandlungen sein. Noch standen jene unter Waffen, da bildete sich zwischen einer mißvergnügten Partei in Salerno, wozu unter anderen Waimars nächste Verwandte, vier Brüder seiner Gemahlin<sup>4)</sup>, gehörten, und den eingeborenen Machthabern von Amalfi, welche die Oberherrschaft der Salernitaner nur widerwillig ertrugen, ein geheimes Einverständnis zum Sturze des Fürsten. Die Amalfitaner weigerten sich die bisher gezahlten Abgaben weiter zu zahlen, sie erklärten Krieg und rüsteten zum Angriff. Angesichts dieser Gefahren wandte Waimar sich an die Normannen, er forderte sie auf ihm Hülfe zu leisten, aber umsonst. Von den Verschworenen durch die Verheißung größerer Vortheile angelockt, verhielten sie sich außerordentlich zweideutig, und so gab es Niemand, der jene gehindert hätte sich des verhassten Herrschers durch Mord zu entledigen. Am 2. oder 3. Juni<sup>5)</sup> als die Amalfitaner gelandet waren, um am Strande entlang gegen Salerno heranzuziehen, und Waimar sich ihnen mit einer Reitereschaar entgegenwarf, wurde er von den Seinigen meuchlings überfallen, niedergestoßen und auch noch als Leiche, aus

<sup>1)</sup> Amatus l. III, c. 25. Zur Kritik vgl. F. Girsch, Forsch. VIII, 285.

<sup>2)</sup> Amatus l. I.

<sup>3)</sup> Jaffé, Reg. 3254 vom 1. Juli, Besitz- und Privilegienbefähigung für das Bisthum Asculum (Nord-Apulien) unter Bischof Bernard.

<sup>4)</sup> Gemma, Tochter des Grafen Landulf von Teano, den Waimar in einer Urkunde von Mai 1032, Di Meo, Annali di Napoli VIII, 153 selbst als socer bezeichnet. Von den vier Brüdern der Fürstin macht Amatus nur zwei namhaft: Pandulf, den ältesten, l. III, c. 31 Rainulf genannt und Andulf, den jüngsten. Bei Leo, Chron. l. III, c. 17, SS. VII, 710 kommen zwei andere Söhne des Grafen Landulf von Teano vor: Johannes und Landulf.

<sup>5)</sup> Die erstere Angabe nach den Annal. Beneventani a. 1052, SS. III, 179, die zweite nach Amatus l. III, c. 25 (rect. 28) unserer Hauptquelle, der auch Leo von Monte-Casino bei der Uebersetzung seines ursprünglich nur kurzen Berichtes einige charakteristische Einzelheiten entnahm. Chron. Mon. Cas. l. II, c. 82, SS. VII, 685. Sonst kommen noch in Betracht einige knappe Notizen und beiläufige Erwähnungen in einem Necrolog von S. Benedict zu Capua, nach Girsch, Forsch. VIII, 286 bei Peregrinus, Histor. princ. Langobard. V, p. 71; Alfano, Anecdota Ughelliana p. 73; Annalen von Montecasino, Muratori

einigen dreißig Wunden blutend, scheußlich mißhandelt<sup>1)</sup>. Die Häupter der Verschworenen ergriffen von der Herrschaft unberzüglich Besitz; Pandulf, der älteste von den Schwägern des Ermordeten, trat an die Spitze der siegreichen Partei, er wurde von ihr als Fürst anerkannt und brachte mit der Stadt und Burg auch Waimars Sohn Gisulf<sup>2)</sup> in seine Gewalt, während Herzog Wido von Sorrent, Waimars Bruder, auf den die Verschworenen es bei dem Ueberfall am Strande auch abgesehen hatten, ihnen entkommen war<sup>3)</sup>. Und dieser Umstand wurde für den weiteren Verlauf der Katastrophe ungemein wichtig. Denn Wido ließ die neuen Machthaber nicht zur Ruhe kommen, er war es, der ihnen die Beute wieder entriß und seinem Neffen Gisulf wie zur Freiheit so zur Herrschaft verhalf. Aber er siegte doch nur deshalb so rasch und so gründlich, weil er die Normannen, kriegsbereit, wie sie waren, für sich gewann. Vor ihrer vereinigten Macht wich die feindliche Partei, Pandulf mit seinem Anhang, schon am 9. Juni aus der Stadt Salerno in die Burg zurück<sup>4)</sup>. Dann lieferten sie Gisulf aus und mit dessen Befreiung begann die Wiederherstellung des alten Fürstenhauses unter dem Schutze und Einflusse der Normannen. Zwar gelang es ihnen nicht die dynastischen Verhältnisse ganz nach ihrem Willen zu ordnen. Während sie gegen Gisulf wohl wegen seiner großen Jugend eingenommen, Wido von Sorrent zum Fürsten erheben wollten, setzte dieser es dennoch durch, daß sein Neffe den Thron bestieg, daß auch die Normannen ihm Lehnschuldigung leisteten<sup>5)</sup>. Aber wenn sie sich hierin fügten, so verfahren sie in einer anderen wichtigen Sache um so eigenmächtiger. Als die Mörder Waimars und ihre Parteigenossen sich außer Stande sahen die Burg noch länger zu behaupten, capitulirten sie: gegen Uebergabe der Burg wurde ihnen freier Abzug zugesichert und der Vertrag, worin dies geschah, wurde sowohl von Wido als auch von

SS. V, 57 (zum Jahre 1051) und Annal. Casin. a. 1052. SS. XIX, 306; Chronik von Amalfi, beziehungsweise deren Ableitungen Chron. Amalf. a. 1052, Muratori, Antiquit. I, 211 und Romoald, Annal. a. 1052, SS. XIX, 404; Annalen von Bari, Anonym. Barens. a. 1052, Muratori SS. V, 152, vgl. Guillerm. Apul. Gesta Roberti I. II, v. 75 ff., SS. IX, 255; Gaufredus Malaterra I. III, c. 3, Muratori SS. V, 576.

<sup>1)</sup> Nach Amatus, dem Leo darin folgt.

<sup>2)</sup> Romineller Mitregent seines Vaters seit dem Frühjahr 1042, Di Meo, Annali VII, 220, 232.

<sup>3)</sup> Amatus I. II, c. 25 (28); 26 (29).

<sup>4)</sup> Nach Amatus I. III, c. 28 (31) erfolgte die Ankunft der Normannen vor Salerno am 8. Juni, die Befegung der Stadt Tags darauf. In Leos Chronik entspricht dem nicht ganz exact: post quintum diem Nortmannis auxiliantibus a Guidone . . . recepta civitas et Gisulfo filio eius reddita.

<sup>5)</sup> Amatus I. III, c. 28 (32) und in der Hauptfache übereinstimmend Leo I. I. Im Widerspruch hiermit wird im Catalog. princ. Salern. SS. III, 211 Wido als erster Nachfolger Waimars genannt, per menses 2 et ipse erat thius Gesulfi principis. Aber selbst bei Annahme eines so kurzen Zeitraumes ist diese Nachricht, wie Girsch, Forsch. VIII, 286 auseinandergelegt hat, wenig wahrscheinlich. Amatus weiß nur von vormundschaftlicher Regierung Widos für Gisulf und diese hat allem Anscheine nach länger als zwei Monate gedauert; der Grund jener Abweichung kann also nicht wohl in einer Verwechslung liegen.

Gisulf beschworen. Die Normannen aber ließen ihn nicht gelten; sie überfielen die Abziehenden und richteten unter ihnen ein großes Blutbad an; vier Verwandte Gisulfs und sechs und dreißig ihrer Anhänger gingen zu Grunde<sup>1)</sup>. So begann die Regierung Gisulfs unter der Vormundschaft Widos<sup>2)</sup> und frei von gefährlichen einheimischen Widersachern, aber eingeschränkt und gehemmt durch normannische Willkür. Unter ihr hatte auch Wido unmittelbar zu leiden. Denn bald nach Gisulfs Thronbesteigung verlor er das Fürstenthum, welches er bisher unter Waimars Oberhoheit in Sorrent besessen hatte<sup>3)</sup>, weil eine Schwester des im J. 1039 gestürzten und gefangen gefetzten Herzogs inzwischen die Gemahlin des Grafen Humfred von Apulien geworden war und dieser nun in Salerno nicht nur die Freilassung seines Schwagers betrieb, sondern auch dessen Wiederherstellung im Herzogthum verlangte<sup>4)</sup>. Während so der Normanne Humfred der eigentliche Herrscher und Gebieter von Salerno wurde, versuchte Graf Richard von Aversa seine Macht in entgegengesetzter Richtung, nach Norden, auszubreiten. Er lenkte den Eroberungstrieb seiner Vasallen gegen das Capuanische Fürstenthum, vornehmlich gegen Capua selbst, die Hauptstadt Pandulfs V. und obgleich noch sechs Jahre vergingen, bis er sie zum ersten Male eroberte (1058)<sup>5)</sup> so leistete doch der Angriff, den er eben jetzt, wahrscheinlich noch in der zweiten Hälfte dieses Jahres, unternahm, jenem späteren Erfolge wesentlich Vorschub. Vertheilt auf drei Burgen, welche Richard recht eigentlich zum Zwecke der Belagerung erbauen ließ, umzingelten die Normannen von Aversa damals die Stadt, und thaten ihr namentlich durch Sperrung der Zufuhr viel Schaden; sie zogen erst wieder ab, als Fürst Pandulf ihrem Grafen ein Lösegeld von siebentausend Goldstücken gezahlt hatte<sup>6)</sup>.

So war die Sachlage in dem äußersten Süden des Kaiserreiches um die Mitte dieses Jahres. Ihr Hauptmerkmal ist das stetige Fortschreiten eben desjenigen nationalen und politischen Elementes, welchem Leo IX. namentlich in seiner Eigenschaft als Nachfolger der Fürsten

<sup>1)</sup> Amatus I. III, c. 30, 31 (33, 34) und ihm folgend Leo I. I.: *trucidatis auctoribus tanti facinoris quattuor scilicet cognatis eiusdem Guaimarii et triginta sex aliis.*

<sup>2)</sup> Amatus I. II, c. 40 (44).

<sup>3)</sup> Amatus I. II, c. 7. Vgl. Hirsch, Forsch. VII, 257.

<sup>4)</sup> Amatus I. III, c. 31 (34).

<sup>5)</sup> Hirsch, Forsch. VIII, 295. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. III, S. 38.

<sup>6)</sup> Amatus I. IV, c. 4 und ihm fast wörtlich folgend Leo I. III, c. 15. *der im weiteren Verlaufe seiner Erzählung und unabhängig von Amatus zu der endgültigen Unterwerfung Capuas im Mai 1062 die chronologisch wichtige Bemerkung macht: cum iam per decem circiter annorum curricula Normannis viriliter ac strenue repugnassent (sc. Capuani). Darnach bestimmt sich die Zeit des ersten, hier erzählten Angriffs auf 1052—1053. De Blasis, La insurrezione Pugliese II, 11 läßt ihn erst 1054 stattfinden, das ist willkürlich. Vgl. Hirsch, Forsch. VII, S. 15, Anm. 1. Im Texte entscheidet sich Hirsch für 1053, aber Forsch. VIII, 295 geht er auf 1052 zurück und so datirt auch Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 36, 37.*

von Benevent den Krieg erklärt hatte, welches er um jeden Preis aus Italien wieder zu entfernen trachtete, es ist die zunehmende Befestigung der normannischen Lehnstaaten, ein neuer Aufschwung der normannischen Eroberungspolitik und unter diesen Umständen erscheint nichts natürlicher, als daß der Papst sich wieder mit dem Kaiser persönlich ins Einvernehmen zu setzen suchte, daß er schon wegen seiner Pläne gegen die Normannen eine neue Reise nach Deutschland antrat<sup>1)</sup>. Aber auch noch etwas anderes trieb hierzu an, ein Motiv, welches mit dem Fortgange des Kampfes zwischen dem Kaiser und König Andreas von Ungarn zusammenhing.

Der österreichisch-ungarische Sonderfriede<sup>2)</sup> hatte nur vorübergehende Bedeutung. Wenn beim Abschlusse des Vertrages die Absicht bestanden hatte, ihn mit der Zeit in einen Reichsfrieden umzuwandeln, so mußte sie bald scheitern, weil König Andreas, durch den für ihn so vortheilhaften Ausgang des vorjährigen Feldzuges sicher gemacht, die Zugeständnisse, zu denen er sich früher bereit erklärt hatte, stetig herabminderte<sup>3)</sup>. Der Kaiser dagegen wollte sich mit einer stark beschränkten, vielleicht nur nominellen Oberherrlichkeit auch jetzt noch nicht begnügen. Eingedenk der Macht, welche er in Ungarn vor der Umwälzung von 1046 befehlen hatte, bestand er wiederum auf weitgehender Unterwürfigkeit und eher wagte er noch einmal das Kriegsglück, als daß er aus freien Stücken nachgegeben hätte. Es beruht schwerlich auf Erfindung, wenn ein zeitgenössischer und oft gut unterrichteter Geschichtschreiber, Wibert von Loul, erzählt, der Papst habe sich der Ungarn angenommen und versucht, den Kaiser zur Milde zu bewegen, aber durch eine feindliche Partei bei Hofe gehindert, habe er mit seinen Vorstellungen und Bitten keine günstige Aufnahme gefunden<sup>4)</sup>, er habe tauben Ohren gepredigt. Zweifel erweckt nur die

<sup>1)</sup> Mehrere Quellen kennen überhaupt nur dieses Motiv, während andere die Beziehungen zu Ungarn in den Vordergrund stellen. Zur ersten Kategorie gehören Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237; Annal. Romani, SS. V, 470; Leo Chron. Mon. Casin. I. II, c. 81, SS. VII, 684; zur anderen Herim. Aug. Chron. a. 1052 und Wibert, Vita Leonis I. II, c. 8 ed. Watterich I, p. 160.

<sup>2)</sup> S. oben S. 158.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052: *Andreaque rege Ungariorum minus minusque pro pacto pacis postulando allegante et promittente, Brezissburg castrum obsedit.*

<sup>4)</sup> Wibert I. II, c. 8: *Hungariae principes a Romano nuper imperio dissidentes multiplicibus legatis adierat, ne detrectarent solita subiectione imperatori prisca persolvere tributa, quod et consenserunt, si praeteritorum commissorum eis concederetur indulgentia. Quapropter sancta commonente pietate coactus est, tertio antiquam patriam repetere et pro reorum miseratione, qui contra imperium moverant bellum, persuasoriis precibus imperiales aures expetere. Sed quia factione quorundam curialium, qui felicibus sancti viri inuidebant actibus, sunt augusti aures obturatae precibus domni apostolici, ideo Romana respublica subiectionem regni Hungariae perdidit et adhuc dolet, finitima patriae praediis et incendiis devastari. Nach Stenzel I, 160 (Will, Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 96) gehörte zu den widerstrebenden Hofleuten vornehmlich Bischof Gebhard von Eichstätt — „ein sehr staatskluger Mann und kaiserlicher*

Zeitbestimmung, die Combinirung dieser Versuche mit der persönlichen Vermittelung des Papstes, welche im Laufe des diesjährigen Krieges eintrat. Wiberts Schilderung der Sachlage führt in Wahrheit zurück auf ein früheres Stadium<sup>1)</sup>, da Kaiser und Papst noch nicht wieder vereinigt, wohl aber die deutschen Rüstungen zu dem neuen Feldzuge gegen Ungarn im Gange waren. Der Kaiser leitete die Vorbereitungen, wie es scheint, selbst und zwar von Regensburg aus. Den Urkunden nach war er dort wie am 1. so auch noch am 13. und 14. Juli anwesend<sup>2)</sup> und eines dieser Diplome hat locale Beziehungen, nämlich die Besitzbestätigung für das Frauenkloster von S. Marien in Regensburg, genannt Obermünster und geleitet von der Abtissin Willa<sup>3)</sup>. Es folgt eine Urkunde ähnlichen Inhalts für Bischof Egilbert von Passau vom 20. Juli, aber nicht mehr aus Regensburg, sondern aus Passau<sup>4)</sup>, da der Kaiser inzwischen den Vormarsch begonnen hatte. Am 24. Juli rastete er in Perfenbeug<sup>5)</sup>, bald darauf überschritt er die Grenze, um zunächst Preßburg zu belagern. Vor zehn Jahren hatte er diese Grenzfestung schon einmal zerstört<sup>6)</sup>, aber die Ungarn hatten sie wieder hergestellt, und wenn dem Kaiser viel daran gelegen war sich auch des neuen Preßburg zu bemächtigen, so hatte König Andreas kein geringeres Interesse, sich in dem Besitze zu behaupten. Kein Wunder daher, wenn von beiden Seiten große Anstrengungen gemacht wurden, von den Ungarn in der Vertheidigung, von den Deutschen im Angriff. Der Kaiser verfuhr bei der Belagerung im Ganzen planmäßig. Kriegsmaschinen verschiedener Art kamen zur Verwendung<sup>7)</sup> und wenn man der nationalen Ueberlieferung der Ungarn Glauben schenken darf, so

Rath<sup>8)</sup>. Damit bezieht sich Stenzel, wie diese Epitheta beweisen, auf Leo, Chron. Mon. Casin. l. 1.; hier ist aber von dem Widerstande die Rede, den Gebehard der normannischen Unternehmung des Papstes leistete; von einer Intrigue desselben in Betreff der Verhandlungen mit Ungarn ist sonst nichts bekannt.

<sup>1)</sup> Dieselbe Hypothese entwickelt Meyndt, Beiträge S. 54, Anm. 150. Sie ist nothwendig, weil die Quellen hinsichtlich der persönlichen Vermittelung des Papstes nicht mit einander übereinstimmen. Wibert legt, wie eben (s. die vorige Anm.) gezeigt wurde, das Scheitern derselben dem Kaiser und den deutschen Hofsleuten zur Last; Hermann von Reichenau und der Altäcker Annalist führen es auf König Andreas zurück. Dieser Widerspruch ist grell und bleibt ungelöst, wenn man, wie Müllinger I, S. 440, Will I, 96, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 483 den Versuch macht, beide Darstellungen auf einen und denselben Moment, auf die Zeit der Belagerung von Preßburg, zu beziehen, sie unter gegenseitiger Abschwächung zu combiniren, während durch die Annahme, daß Wibert ein Versehen beging, frühere gesandtchaftliche Einwirkungen des Papstes mit den späteren persönlichen verwechselte, der Gegensatz gehoben, der Verlauf der Dinge überhaupt verständlicher wird.

<sup>2)</sup> St. 2429—2431 (B. 1634—1636).

<sup>3)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 107 (B. 1636; St. 2431).

<sup>4)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 109 (St. 2432).

<sup>5)</sup> Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Raumburg I, 216 (St. 2433). Ueber den Inhalt dieser Urkunde später. In St. 2431—2433 wird der Intervention der Kaiserin gedacht.

<sup>6)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1042. S. Bb. I, S. 160.

<sup>7)</sup> Herim. Chron. l. 1. Vgl. Fragm. Chron. Hungaror. rithmici ed. Engel. p. 45 und Chron. Budense p. 108.

erfolgte der Hauptangriff von der Wasserseite her, zu Schiff auf der Donau. Daran knüpft sich die Erzählung der entscheidenden Heldenthat eines Ungarn, Namens Zothmud, wie dieser, des Schwimmens kundig, sich Nachts in den Strom stürzte, alle Schiffe des Kaisers anbohrte und sie rasch zum Sinken brachte<sup>1)</sup>. Thatsache ist, daß die Vertheidigung ebenso geschickt wie tapfer war<sup>2)</sup>, daß die Belagerer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Das Unternehmen fing an, sich in die Länge zu ziehen; im Ganzen dauerte diese Belagerung Preßburgs<sup>3)</sup> zwei Monate (August und September)<sup>4)</sup> und erst die Einmischung des Papstes gab der Sache eine neue Wendung.

König Andreas hatte den Papst schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten herbeigerufen<sup>5)</sup>. Als Leo IX. die Botschaft empfing, weilte er wahrscheinlich noch in Unter-Italien, in der Nähe der normannischen Eroberer, deren Bekämpfung ihm so schwere Sorge machte. Aber unverzüglich leistete er Folge. Um die Einwirkung auf Italien nicht aus der Hand zu geben, beauftragte er den Erzbischof Halinard von Lyon, der ihm unbedingt ergeben und mit dem Gange der Politik vertraut war, während seiner Abwesenheit in Rom zu residiren<sup>6)</sup>. Er selbst eilte der deutsch-ungarischen Grenze zu. Ueber die Richtung der Reise<sup>7)</sup> ist nur bekannt, daß sie über Padua ging<sup>8)</sup> und das nächste

1) Thurocz I. II, c. 43 ed. Schwandtner I, p. 109: Venerat enim praedictus rex navigio ad obsidendum castrum Poson. Tunc Hungari, qui in castro erant, natatoriae scientissimum invenerunt hominem, nomine Zothmud, quem noctis in silentio ad naves imperatoris miserunt, qui sub aqua veniens omnes naves perforavit, quae subito aqua plenae factae sunt. Bgl. Aventin. Annal. Boior. l. V ed. Cisner. p. 424: Auxilium obsessis praecipuum erant, qui procul hostium conspectu aquam subibant occultoque lapsu ad naves usque penetrabant easque terebrabant. Hae ita perforatae aquas recipiebant atque submergebantur.

2) Thurocz I. l. überliefert sogar die Namen von einzelnen besonders heldenmüthigen Vertheidigern.

3) Eine kurze Notiz darüber in den altungarischen Annalen, die ohne genügende Sicherheit auf Preßburg zurückgeführt werden, Annal. Poson. a. 1052, SS. XIX, 572 (Wattenbach, Bemerkungen zu einigen Oesterreichischen Geschichtsquellen S. 11).

4) Fragm. Chron. Hungar. rithmici p. 45:

Et cum ibi fere duobus mensibus  
Stetit, nec minis, praeda nec cum ensibus etc.

Chron. Budense p. 108: Extruxit autem multas machinas bellicas ad expugnandum et per octo ebdomadas obsidendo nichil proficiens effeminatus enervatusque viribus rediit ad propria. Die Zeitbestimmung der ungarischen Quellen paßt zum urkundlichen Itinerar.

5) Herim. Aug. Chron. a. 1052: Interim dominus Leo papa ab Andrea accitus cum pro pace componenda intervenisset, imperatorem ab obsidione advocavit.

6) Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237.

7) Bgl. Annal. Beneventani a. 1052, SS. III, 179: iterum venit idem papa Beneventum et transiit Alpes.

8) Jaffé, Reg. p. 375 nach Brunatius, Chartar. coenobii S. Justinae explicatio (Patavii 1763) p. 109. Petrus Damiani war über die Reise des Papstes so zeitig unterrichtet, daß er in der Vorrede zu dem Liber gratissimus, Op. VI, ed. Caietani III, 42 dem Erzbischof Heinrich von Ravenna schreiben

Ziel war das Heerlager des Kaisers. Ihn suchte der Papst zuerst auf<sup>1)</sup>. Dann begannen, während die Belagerung von Preßburg fortdauerte, die Unterhandlungen und führten zu einem eigenthümlichen, für die deutsche Reichspolitik nachtheiligen Ergebnis. Auf Andringen des Papstes hob der Kaiser die Belagerung auf<sup>2)</sup>, während König Andreas zwar in Betreff einer entsprechenden Gegenleistung dem Papste Zusicherungen machte, sich dann aber thatsächlich jeder Verpflichtung entzog. Sobald er des Abzuges der Kaiserlichen sicher war, machte er aus seiner wahren Meinung kein Hehl: er widerrief alle Zusagen, indem er sie ableugnete und gab auch dann nicht nach, als der Papst ihn wegen Mißachtung des heiligen Stuhles zu excommuniciren drohte<sup>3)</sup>. Der König brauchte nicht zu fürchten, daß der Kaiser dieser Drohung mit Waffengewalt Nachdruck geben würde. Die Schwierigkeiten der militärischen Lage waren groß genug, um den Unwillen über die Demüthigung, welche die Hinterlist des Feindes dem Kaiser sowohl als dem Papste bereitete, in Schranken zu halten. In dem deutschen Heere herrschte schon wieder Mangel an Lebensmitteln und damit war die Schlagfertigkeit sofort gelähmt: der Aufhebung der Belagerung und dem Rückzuge über die Donau folgte die Auflösung des Heeres auf dem Fuße<sup>4)</sup>.

Kaiser und Papst blieben dagegen auch nach beendigtem Feldzuge vereinigt und wie sie zusammen in das Innere des Reichs zurückkehrten, so entfalteten sie zunächst auf kirchlichem Gebiete eine gemeinsame Thätigkeit, die für den Geist ihrer Politik in jeder Beziehung charakteristisch, in mehreren Fällen auch für die Geschichte der einzel-

konnte: ac siquidem transiturus in proximo ferebatur. „Diese Worte“, bemerkt Neutrich S. 95 mit Recht, „können nur auf die Reise Leos von Benevent nach Padua im Juli 1052 bezogen werden, auf der er leicht Avellana betreten konnte.“

<sup>1)</sup> In der späteren Uebersetzung bildete sich, vermittelt durch das Chron. Wirzburg. a. 1052, SS. VI, 31 die irrige Ansicht, daß der Papst den Kaiser von Anfang an begleitete. Otto Frising. Chron. l. VI, c. 33, SS. XX, p. 245.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I. S. die vorige S., Num. 5.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052: eumque (imperatorem) sibi per omnia consentaneum inveniens, sed econtra Andream consiliis suis minus parentem experiens offensus eique excommunicationem utpote delusa sede apostolica minitans cum imperatore discessit et aliquantulum cum eo temporis mansit. Vgl. Annal. Altah. a. 1052: Rursus ad Ungros expeditio, sed nichil honoris vel utilitatis adquisitum regno. Cum enim urbem Preslawaspurch in finibus utriusque regni sitam diutina premerent obsidione, papae adiuratione constricti inde discessere. Quod factum est callida machinatione regis Ungrorum, qui promiserat, quaecumque papa iussisset, se facturum, si per eius obtentum imperator cessaret ab oppugnatione suorum. Cum vero Danubium transfretasset exercitus, cuncta quae sponderat, est mentitus.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. a. 1052: Sed cum etiam exercitui stipendia defecissent, in sua redierunt singuli cum exercitu reversuri anno subsequenti. Weiterhin charakterisirt der Annalist die diesjährige Ernte als eine Miskerte, non modica penuria frugum, vinum modicum et acerrimum. Die mangelhafte Verpflegung des deutschen Heeres hatte vermuthlich ihren Grund in der heurigen Miskerte.

nen Stifter und Klöster, auf die sie Bezug hatte, bedeutsam und folgenreich wurde.

Unter den damals begünstigten Instituten stehen die beiden Hauptstätten des geistlichen Lebens in Regensburg, die bischöfliche Kathedrale und das Kloster S. Emmeram obenan. Auf sie erstreckte sich die besondere Fürsorge des Papstes zuerst, als er zu Anfang des Octobers mit dem Kaiser nach Regensburg kam. Mit ihnen verweilte dort eine Reihe von hervorragenden Kirchenfürsten. Neben dem Oheime des Kaisers, Bischof Gebhard, der selbstverständlich nicht fehlte, werden genannt die beiden Prälaten, welche im vorigen Jahre bei der Besitzergreifung von Benevent als päpstliche Legaten fungirt hatten: Humbert Cardinalbischof von Silva Candida (S. Rufina) und der Patriarch Dominicus von Grado; ferner aus Italien Bischof Otgar von Perugia neben deutschen Prälaten wie Erzbischof Balduin von Salzburg und den Bischöfen Gebhard von Eichstätt und Severus von Prag<sup>1)</sup>. In Gegenwart des Kaisers und der genannten Bischöfe nahm der Papst einige Pontificalhandlungen vor, welche den eigentlichen Schöpfer des damaligen Regensburg, den im J. 994 verstorbenen Bischof Wolfgang ehren, dem schon bestehenden Cultus desselben einen neuen Aufschwung geben sollten.

In späteren Quellen tritt vereinzelt die Nachricht auf, daß Wolfgang von Papst Leo IX. heilig gesprochen wurde, aber gewiß ist dies nicht<sup>2)</sup>. Der älteren Ueberslieferung zufolge fand die betreffende Feierlichkeit am 7. October statt und bestand in der Erhebung der zu S. Emmeram bestatteten Gebeine<sup>3)</sup> des Heiligen und deren Ueberführung in eine neue Krypte, welche bei dieser Gelegenheit die Weihe empfing<sup>4)</sup>. Zu den bedeutendsten Thaten S. Wolfgangs gehörte,

<sup>1)</sup> Die Zeugenreihe, welche dieser Präsenzliste zu Grunde liegt, existirte, wie es scheint, ursprünglich in actenmäßiger Form als Bestandtheil eines gleichzeitigen Berichtes über die Translation von S. Wolfgang. Gegenwärtig kennt man sie nur in abgeleiteter Gestalt aus den Notae S. Emmerammi a. 1052 (saec. XII), SS. XVII, 572; Cod. S. Emmerammi saec. XV, bei Coelestinus, Ratisbon. mon. p. 528, ibid.; Auctar. Ekkehardi Althahense a. 1052, SS. XVII, 364; Aventin, Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 425. Diese späteren Versionen sind von einander unabhängig und geben sich durch mancherlei Abweichungen als partielle Entstellungen der ursprünglichen Fassung zu erkennen. Der Patriarch Dominicus z. B. wird in den Notae S. E. correct Gradensis ecclesie titulirt, in dem Auctar. Alth. und bei Aventin heißt er schon minder genau de Venetiis, beziehungsweise Venetus, bei Eusebii Ierosolimitanus. Bei Aventin wird zwischen Balduin von Salzburg und Dominicus Gottebold, Patriarch von Aquileja, der Rival des letzteren, genannt; aber da Aventin in dieser Beziehung allein steht, so ist es mir zweifelhaft, ob Gottebold der ursprünglichen Fassung angehörte.

<sup>2)</sup> Sanctus Wolfgangus episcopus a Leone papa canonizatur. Annal. S. Rudberti Salisburg. SS. IX, 773, während in der nächstverwandten Compilation von Garsten, Annal. Mellic. Auctar. Garstense a. 1052, SS. IX, 567 die entsprechende Notiz lautet: Sanctus Wolfgangus a sancto Leone papa translatus est et in novam criptam repositus.

<sup>3)</sup> Nach Arnoldus, De S. Emmerammo l. II, c. 23, SS. IV, 564: parte australi basilicae sancti Emmerammi.

<sup>4)</sup> Annal. S. Emmerammi a. 1052, SS. I, 94; Annal. Ratisponens. a. 1052, SS. XVII, 584; Annal. Alth. a. 1052; Ekkehard. Chron. a. 1052,

daß er S. Emmeram aus dem Verbanne des Domstiftes gelöst, es aus einem abhängigen Cathedralkloster in eine selbständige Abtei unter eigenen Aebten und mit eigenem Vermögen umgewandelt hatte<sup>1)</sup>. Dem entsprach es, wenn Papp Leo IX. auch dem Reliquientdienste, welcher dem Kloster eigenthümlich war, seine Aufmerksamkeit zuwandte und unter seiner Autorität Vorschub leistete.

Schon lange, seit dem Ende des neunten Jahrhunderts, besaß S. Emmeram ein Evangelienbuch, welches auf Karls des Aahlen Geheiß geschrieben, ursprünglich dem westfränkischen Kloster S. Denis gehört hatte. Durch Schenkung Kaiser Arnolfs war es Eigenthum des baierischen Klosters geworden und zählte schon wegen seiner kunstvollen und prächtigen Ausstattung zu den größten Kostbarkeiten der Abtei. Indessen für eine jüngere, in hohem Grade wundergläubige, aber wenig gewissenhafte Generation von Mönchen war dieses Evangeliar von S. Denis nicht nur Gegenstand der Verehrung und Bewunderung, sondern es reizte auch ihre Ruhm- und Gewinnsucht mächtig, so daß man auf den Gedanken kam, sich auch den besonderen Schutzpatron des französischen Klosters anzueignen, S. Emmeram den Ruhm zu verschaffen, daß es außer dem Evangeliar die Reliquien jenes Heiligen selbst besäße. Selbstverständlich war dieser Anspruch nur durchzuführen und in der Welt, besonders den Mönchen von S. Denis gegenüber nur zur Geltung zu bringen mit Hülfe von Erfindungen, die der geschichtlichen Wahrheit zuwiderliefen. Aber diese häßliche Nothwendigkeit schreckte die Mönche von S. Emmeram so wenig ab, wie andere ihrer Standesgenossen bei ähnlichen Gelüsten. Unter Abt Berengar oder bald nach dessen Absetzung im J. 1048, in den ersten Jahren seines Nachfolgers Reginward wurde zu den erforderlichen Fälschungen der Grund gelegt<sup>2)</sup>. Auch der Reliquienstreit zwischen S. Emmeram und S. Denis, unermesslich wie er unter solchen Umständen war, nahm allem Anscheine nach schon damals seinen Anfang. Gewiß ist, daß er im Gange war, als Papp Leo IX. im Herbst 1052 nach Regens-

---

SS. VI, 196; das Tagesdatum nach Necrol. S. Emmerammi macr. saec. XII, cit. SS. XVII, 572, not. 29. Ueber eine fabulose Erzählung Ebletins, daß Papp und Bischöfe damals im Anschluß an die Translation mehrere Ablässe verübdeten, s. SS. XVII, 572, not. e. Der Altaiher Annalist nennt als Gegenstand der Translation außer den Reliquien S. Wolfgangs auch die des weit älteren, vielleicht nicht einmal historischen Bischofs Erhard, der zu den Schutzpatronen des Klosters Niedermünster zu Regensburg gehörte und dort ein Grabmal besaß. Othloh, Vita s. Wolkangi c. 17, SS. IV, 533. Aber nicht nur Erhard, sondern auch die gesammte Regensburger Localtradition übergeht die Reliquien S. Erhards mit Stillschweigen, darum ist anzunehmen, daß die abweichende Angabe der Altaiher Annalen auf einem Irrthume beruht.

<sup>1)</sup> S. Hirsch, Heinrich II, Bd. I, S. 116 ff.

<sup>2)</sup> In Bezug auf die Vorgeschichte dieser merkwürdigen Fälschungen schließt ich mich den Ansichten, welche die neueren Forscher über diesen Gegenstand entwickelt haben, durchaus an, vor allem Köpfe in der Einleitung zur Translation S. Dionysii Areopagitae SS. XI, 344 ff.; Dümmler, Geschichte des Ostränk Reiches, Bd. II, S. 476, 477; Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 415, 416. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 292.

burg kam <sup>1)</sup>). Sofort zog er den Streit vor sein Forum, er hörte auch die Gegenpartei. Denn S. Denis war in Regensburg durch Abgesandte vertreten <sup>2)</sup>), welche einem französischen Berichte zufolge im Auftrage König Heinrichs I. erschienen, um mit dem Kaiser über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln. <sup>3)</sup>). So war für den Papst die Möglichkeit vorhanden den Trug zu enthüllen, den legitimen Interessen gerecht zu werden. Aber thatsächlich kam es anders: Papst Leo IX. entschied zu Gunsten von S. Emmeram, er erklärte die Reliquien, welche ihm dort vorgewiesen wurden, für die echten Gebeine des h. Dionysius, er sanctionirte damit gewissermaßen im Voraus alle weiteren Versuche der siegreichen Partei dem zu erwartenden und nicht ausbleibenden Widerspruche von S. Denis <sup>4)</sup>) mit neuen Trugwerken entgegen zu treten <sup>5)</sup>). Hatte der Papst sich bei der Translation von S.

<sup>1)</sup> Der älteste Zeuge unter den Geschichtschreibern, Ekkehard, Chron. a. 1052, SS. VI, 196 berichtet: Qui papa veniens Ratisponam, reliquias beati Dionisii martyris, de quibus diu dubitatum est, an ibi haberentur, presentibus Parisiorum legatis, perspexit ibique teneri probavit.

<sup>2)</sup> Ekkehard Chron. l. l.

<sup>3)</sup> Ein Mönch des S. Remigiusklosters zu Reims, Namens Abalbert, besand sich darnur. Haymo, Liber de detectione Macharii Areopagite Dionysii sociorumque eius (geschrieben Ende des zwölften Jahrhunderts) c. 3—5; c. 9, SS. XI, 372, 375. Nach der Annahme Köpfer, SS. XI, 349 hat Haymo bei seiner mehr wort- als inhaltsreichen Erzählung aus einer älteren schriftlichen, vielleicht sogar urkundlichen Quelle geschöpft und hinsichtlich derjenigen Abschnitte, in denen er Vorgänge zu S. Denis darstellt, wird diese Hypothese kaum bestritten werden können. Aber anders steht es um den auf Regensburg bezüglichen Theil. Verglichen mit dem knappen, aber älteren und auch local näher stehenden Ekkehard, zeigt Haymo sich mangelhaft unterrichtet. Vor allem fällt auf, daß bei Haymo der Kaiser die Hauptrolle spielt. Die Gesandten des französischen Königs treffen in Regensburg gerade in dem Augenblicke ein, wo sich die große Procession zur Erhebung der Reliquien in Bewegung setzt und richten ihre Beschwerde nicht an den Papst, sondern an den Kaiser. Dieser aber, der zu dem Reliquienfunde ohnehin kein rechtes Vertrauen hat und dem Könige von Frankreich einen Beweis von Freundschaft geben will, versüßigt, daß die Handlung sistirt und dem Könige Zeit gegeben wird, um die in S. Denis befindlichen Reliquien zu untersuchen. Der Papst hat nur zuzustimmen, wie einer der übrigen Großen des Reiches cum caterua ducum et optimatum. Diese Angaben sind nicht nur von der Darstellung Ekkehard's principiell verschieden, sie sind auch an sich unglauublich, weil mit den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit, auf die sie sich beziehen, in Widerspruch.

<sup>4)</sup> Am 9. Juni 1053 fand die angeblich vom Kaiser zugestandene Untersuchung zu S. Denis statt, in Gegenwart vieler Zeugen, darunter sieben Erzbischöfe und Bischöfe und natürlich fiel sie zu Gunsten der französischen Ansprüche aus. Haymo c. 6—9.

<sup>5)</sup> Eins der einschlägigen Trugwerke trägt den Namen Leos IX. an der Stirn, eine angebliche Bulle dieses Papstes, worin er dem Könige und der Geistlichkeit des Frankenreiches von dem Rechte S. Emmerams in dem Reliquienstreite mit S. Denis Kenntniß giebt, datum et actum Ratisponae per manus Friderici diaconi bibliothecarii et cancellarii sanctae Romanae ecclesiae catholicae et apostolicae, anno 1052, anno pontificatus domini Leonis noni papae 4, indictione 5, nonis Octobris. Mansi XIX, 674. Jaffé, Reg. Literae spuriae Nr. CCCLXXXVIII. In echten Geschichtswerten begegnet man diesem Schriftstück nicht vor Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, zuerst in der Chronik Heinrichs von Hervord, ed. Pottbast. p. 68 und dem entsprechend hat es über-

Wolfgang auf dem sicheren Boden echter Localüberlieferung bewegt, so gerieth er durch den Schiedsspruch zu Gunsten von S. Emmeram auf ein ungemein gefährliches Gebiet: er verwickelte sich in ein Gewebe von Lügen, er wurde, wie man zu seiner Ehre annehmen muß, ohne es selbst zu wissen, mitschuldig eines frommen Betrügers, der die theilhaftigen Kreise noch lange beschäftigten, sie bis tief in die neuere Zeit hinein in Aufregung halten sollte<sup>1)</sup>.

Von Regensburg begab sich Papst Leo IX. nach Bamberg. Sowohl der Kaiser, der ihn begleitete, als auch Bischof Hartwig hatten ihn dazu aufgefordert. Streitigkeiten Hartwigs mit seinem westlichen Nachbarn, mit Bischof Adalbero von Würzburg, dessen Cleriker jener beschuldigte rechtswidrig in Bamberg eingedrungen zu sein, machten das Einschreiten der höchsten Gewalten nothwendig. Am 18. October, als die beiden Herrscher, umgeben von vielen Prälaten und weltlichen Großen im Dome das Fest des Evangelisten Lucas feierten, und während des Gottesdienstes wurde die Sache der Bischöfe zum Austrag gebracht<sup>2)</sup>. Das Verfahren begann damit, daß nach Verlesung der früheren, päpstlichen Privilegien für Bamberg<sup>3)</sup> auch die fundamental

haupt keinen Anspruch unter die Geschichtsquellen gerechnet zu werden; es erweist sich in allen Theilen als Fälschung und zwar als eine verhältnismäßig junge, die kaum noch im zwölften Jahrhundert entstanden sein kann. Weiteres zur Kritik bei Kßple, Einleitung zur Translatio, SS. XI, 345. Unter den vorgelegten alten Erzählungen von der Translation des heiligen Dionysius nach S. Emmeram ist die zuletzt von Kßple edirte Translatio eines Regensburger Anonymus, der sein Werk dem Abte Reginward (1048—1064) widmete, die ausführlichste und lebendigste, aber nach der von Girsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I, S. 416 entwickelten Ansicht ist sie nicht die älteste. Sowohl das Fragment einer kürzeren und einfacheren, vielleicht von Othloh herrührenden Relation, SS. XI, 346 als auch eine andere Darstellung desselben Gegenstandes, welche seit Arenpeck seinem Chron. Baiovarior. l. III, c. 12 ed. Pez. Thesaur. anecdotor. III, 3, col. 128 einverleibte, läßt Girsch dem „Reliquienromane“ zeitlich vorausgehen und stützte er seine Argumentation vorzugsweise auf innere Merkmale, so kam ihr doch auch der Umstand zu Statten, daß die beiden Handschriften, auf denen die editio princeps des I. B. Kraus, De translatione etc. beruht, angeblich erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammen. Seitdem hat nun aber Wattenbach, wie er Forsch. z. deutschen Gesch. XIII, S. 393 ff. berichtet, in München unter den Manuscripten des S. Dionysiusklosters zu Scheftlarn, Scheftlar. 142, eine bedeutend ältere Copie der Regensburger Translatio S. Dionysii Areopagitae entdeckt; der Codex gehört nach seiner Ansicht in das zwölfte Jahrhundert, könnte aber vielleicht noch ins elfte gesetzt werden. Damit nimmt die Frage der Zeitbestimmung eine neue Wendung, es eröffnet sich die Möglichkeit, die interessante Fälschung der Zeit, in der sie selbst entstanden sein will, der Epoche des Abtes Reginward bedeutend näher zu rücken.

<sup>1)</sup> Einzelheiten bei Kßple, Einleitung, SS. XI, 349, 350.

<sup>2)</sup> Die einzige, aber genügende Quelle für diesen Vorgang ist eine Bulle Leos IX., 1052 November 6, Tribur. (Seyberger) Landeshoheit über Fürth, Probat. Nr. 53 und Ussermann, Episcop. Bamberg. Cod. Prob. 36 (Jaffé, Reg. 3256). Die Abdrücke bei Mansi XIX, col. 687 und 693, beruhen auf der bezüglichen Copie des Cod. Udalrici Nr. 100 (ed. Eccard.). Vgl. Jaffé, Mon. Bamberg p. 11.

<sup>3)</sup> So berichtet in Uebereinstimmung mit dem betreffenden päpstlichen Privileg auch Ekkehard, Chron. a. 1052, SS. VI, 196, nur noch mit dem Zusatz, daß es der Kanzler Friedrich war, der die Verlesung vornahm.

wichtige Zustimmung- und Bestätigungsacte des Würzburger Bischofs Heinrich vom 7. Mai 1008<sup>1)</sup> verlesen wurde. Im Anschluß hieran brachte Hartwig seine Klage gegen Adalbero vor, um die Genugthuung, welche er verlangte, ohne Weiteres zu erreichen. Adalbero zog sich zurück zu einer Berathung mit den Geistlichen und Laien des Stiftes, die sein Gefolge bildeten. Dann trat er wieder vor, entschuldigte sich wegen der begangenen Unbill und leistete Verzicht auf alle Ansprüche, die sich gegen das Bisthum Bamberg als solches richteten, insbesondere die Banngewalt, die Jurisdiction des Bischofs antasteten; nur bezüglich solcher Besitzstreitigkeiten, welche sie, er und der Bamberger, auf dem Wege der regelmäßigen Gerichtsbarkeit unter sich selbst zum Austrag bringen konnten, behielt er sich alle Rechte vor<sup>2)</sup>. So war Bischof Hartwig in der Hauptsache siegreich und Papst Leo IX. unterließ nicht die Bedeutung dieses Erfolges durch mehrere charakteristische Gnadenacte zu steigern; den Titel dazu gab unter anderem die besondere Schutzwalt, das Mundium, welches dem römischen Stuhle seit Papst Benedict VIII. über die Stiftung Heinrichs II. zu stand<sup>3)</sup>. In demselben Privileg vom 6. November, worin Papst Leo die von Würzburg geleistete Genugthuung beurkundete<sup>4)</sup>, verband er mit einer generellen Bestätigung des damaligen Besitzstandes von Bamberg und der Immunität einige kirchliche Vorrechte, welche auf das Rangverhältniß innerhalb der Hierarchie von Einfluß waren und in Verbindung mit anderen Momenten dazu geführt haben, daß das jüngste deutsche Hochstift dem Range nach allmählich das erste unter seines Gleichen wurde. Der Erzbischof von Mainz sollte nach der Verfügung Leos IX. Metropolit von Bamberg bleiben, aber, wie es in der Urkunde heißt, nur für canonische Sachen<sup>5)</sup>; im Uebrigen soll das Bisthum frei, d. h. von dem römischen Stuhle unmittelbar abhängig sein und die Geistlichkeit des Domes, in dem die irdischen Ueberreste des Papstes Clemens II. ruhmwürdigen Andenkens die letzte Ruhestätte gefunden haben, wird eben dieses Umstandes wegen ausgezeichnet. Eine vom Bischof zu bestimmende Anzahl von Priestern und Diaconen soll berechtigt sein, an gewissen Tagen, zu denen unter

<sup>1)</sup> (Henzberger) Landeshoheit, Probat. Nr. 12. Vgl. Hirsch, Heinrich II., Bb. II, S. 76—78.

<sup>2)</sup> Landeshoheit Nr. 53: ille (Adalbero) inito cum suis omnibus, qui aderant clericis et laicis consilio regrediens ad ambonem de illata iniuria se cum satisfactione excusavit et de omnibus, quae ad bannum et episcopalem iustitiam et potestatem Babenbergensis episcopi pertinerent, ex nunc et deinceps renuntiavit, exceptis his causis, quas de bonis utriusque episcopi inter se episcopi possent legaliter definire. Ein Fall der Art (Streit um Zehnten) liegt vor in den Verhandlungen der Bamberger Diöcesansynode von 1058 unter Bischof Gunther, Mansi XIX, 883. Vgl. Hirsch, Heinrich II., Bb. II, S. 77, Anm. 1.

<sup>3)</sup> Hirsch, Heinrich II., Bb. II, S. 90 ff.; Bb. III, S. 165.

<sup>4)</sup> S. die vorige S., Anm. 2.

<sup>5)</sup> Sit tamen idem episcopus suo metropolitano episcopo Magontino in canonicis causis tantummodo subiectus et obediens, Landeshoheit Nr. 53. Eine negative Begriffsbestimmung der canonicæ causae bei Hirsch, Bb. II, S. 93.

anderen die Sterbetage des Papstes Clemens II. (S. Dionysius, October 9)<sup>1)</sup> und des Kaisers Heinrich II. gehören, das bischöfliche Abzeichen der Mitra zu tragen; diejenigen Geistlichen, welche zum Wächtdienste am Grabe von Papst Clemens II. verpflichtet sind, haben vorzugsweise Anspruch auf diese Ehre. Zuletzt wurde dem Bischof selbst eine entsprechende Vergünstigung zu Theil. In einer besonderen Urkunde, datirt vom 2. Januar 1053<sup>2)</sup>, verlieh der Papst ihm das Recht, alljährlich drei Mal, zu Ostern, Peter und Paul und S. Dionysius<sup>3)</sup> das Pallium zu tragen, aber um zu verhüten, daß diese Vergünstigung nicht als Mittel benutzt würde, um das Bisthum völlig von seinem Erzbisthume zu emancipiren, machte Papst Leo einen Vorbehalt zu Gunsten der Kirche von Mainz<sup>4)</sup>, er wahrte ihre Autorität als Metropole von Bamberg mit allem Nachdruck. Erzbischof Luitpold wäre freilich auch nicht der Mann dazu gewesen, um eine so weitgehende Schwämmerung seiner Rechte ruhig hinzunehmen. Ueber seine Stellung an der Spitze des deutschen Episcopates und als erster unter den deutschen Erzbischöfen wachte er auch dem Papste gegenüber mit einer Energie, an der, wie es scheint, Eifersucht und Mißtrauen bedeutenden Antheil hatten. Zu dieser Annahme führt eine anekdotenhafte Erzählung in Ekkehard's Weltchronik<sup>5)</sup>. Obgleich nicht in allen Einzelheiten glaubwürdig, ist sie doch für die spätere Ansicht von dem Verhältniß, welches zwischen Papst Leo IX. und Erzbischof Luitpold bestand, so bezeichnend, daß wir sie nicht übergehen dürfen und gegen den Verdacht rein erfunden zu sein, schützt sie wohl ihre Ueberlieferung in einem Geschichtswerke, dessen Verfasser vornehmlich aus Bambergischen Quellen geschöpft hat.

Das Ereigniß soll stattgefunden haben bei der diesjährigen Weihnachtsfeier in Worms, am zweiten Tage nach dem Feste (December 26), da Erzbischof Luitpold die Messe celebrirte<sup>6)</sup>. Die Procession war schon vorüber, auch das Gebet war gesprochen, und nachdem der Erzbischof sich auf einem Sessel niedergelassen hatte, begann einer von seinen Diaconen Namens Humbert die Lektion. Einem weitverbreiteten

<sup>1)</sup> S. oben S. 27.

<sup>2)</sup> Ussermann, Episc. Bamberg. Cod. Prob. p. 36, Nr. 38 (Jaffé, Reg. 3257).

<sup>3)</sup> Ibidem: in sollempnitate sancti Dyonisii eo quod tunc anniversarius dies celebratur domni papae Clementis supra memorati hancque diem sanctam apostolica auctoritate statuimus celebrem esse per totum episcopatum.

<sup>4)</sup> Ibidem: Quo tibi ter in anno uti permittimus, salva auctoritate domnae metropolitanae Moguntinae ecclesiae. Vgl. Adalbert, Vita Heinrichi II, c. 17, SS. IV, 801. Ueber einen merkwürdigen Versuch des Bischofs Gunther von Bamberg, das Vorrecht des Palliums auf ein generelles Privileg des Papstes Benedict VIII. zurückzuführen s. Breslau bei Pirsch, Heinrich II, Bd. III, S. 165, Anm. 1.

<sup>5)</sup> Chron. a. 1053, SS. VI, 196.

<sup>6)</sup> Am 25. hatte, wie es der Gebrauch erheischt, der Papst selbst celebrirt, missarum celebratione in sancta die peracta, ut oportuit ab apostolico, insequenti die Luitpoldum Mogontinae sedis archiepiscopum, utpote in sua diocesi precipuum huic subrogavit officio. Ekkehard l. 1.

Brauche gemäß trug er sie zur Feier des Tages singend vor. Aber einige von den römischen Begleitern des Papstes, die den Gebrauch nicht kannten, nahmen Anstoß daran, sie fanden darin eine Zurücksetzung des römischen Ritus<sup>1)</sup> und machten dem Papste deswegen Vorwürfe, welche ihn veranlaßten, dem Diacon das Singen zu verbieten. Dieser gehorchte nun aber nicht; auch ein zweites Verbot beachtete er nicht, er führte die Lection singend zu Ende. Die Folge war, daß der Papst den Ungehorsamen auf der Stelle zur Rechenenschaft zog und mit Degradation bestrafte. Das Verlangen des Erzbischofs nach Auslieferung seines Clerikers schlug er ab, und Ruupold, stark in der alten Zucht, wie er war, gab seinem Verdrusse hierüber nicht sofort Ausdruck; zunächst verhielt er sich eine Weile schweigsam und ruhig, bis das Evangelium verlesen, die Liturgie gesungen, überhaupt der Augenblick gekommen war, wo das Mesopfer vollzogen werden sollte. Nun machte er seine Autorität geltend: zum Zeichen, daß er auf seiner Forderung bestünde, blieb er sitzen, während er sich hätte erheben sollen und erst als der Papst nachgegeben, den degradirten Diacon wiederhergestellt und zurückgesandt hatte, stand er auf, um die Messe zu Ende zu bringen<sup>2)</sup>. Lassen wir aber diese Anekdote bei Seite, so ist es nichtsdestoweniger Thatsache, daß Papst Leo IX. sich um ein gutes Einvernehmen mit dem mächtigen Prälaten, der zugleich kaiserlicher Erzcappellan und deutscher Erzkanzler war, eifrig bemühte. Bei Verleihung des Palliums, worauf sich eine Urkunde vom 18. October bezieht<sup>3)</sup>, erstreckte der Papst die Berechtigung, es anzulegen, auf zwei neue Festtage, die Weihnachtsoctave und Allerheiligen und den herkömmlichen Insignien des Zelters und des Kreuzes fügte er den Schmuck einer besonderen Art von Mitra, der Coughia, hinzu<sup>4)</sup>. Bezeichnend ist ferner für die Gunst, deren Erzbischof Ruupold sich bei Papst Leo erfreute, dessen längeres Verweilen in und um Mainz. In der Stadt selbst versammelte sich noch während des Octobers, etwa am 20. eine große Synode und tagte unter dem gemeinsamen Vorsth von Kaiser und Papst<sup>5)</sup>: über kirchliche Dinge ergingen viele

<sup>1)</sup> Humbertus . . . sicut multi ob illius festi venerationem solent, lectionem decantavit. Quod quidam ex Romanis papae assistantibus vituperantes et contra papam quia Romano more non ageretur obiurgantes persuaserunt ei, ut ad eundem diaconum mitteret et decantationem interdiceret. Ibid.

<sup>2)</sup> Qua in re — argumentirt Eftehard — pontificis auctoritas et apostolici consideranda est humilitas, dum et ille officii sui dignitatem defendere contendebat et iste licet maioris dignitatis metropolitano tamen in sua diocesi cedendum perpendebat.

<sup>3)</sup> Guden, Cod. diplom. I, p. 17 ff. (Jaffé. Reg. 3255; Böjmer-Will, Regesten: Ruupold Nr. 4).

<sup>4)</sup> Ibidem: Insuper et cuphiam tibi permittimus et super nattum (sic) equitate concedimus et crucem ante te ferendi licentiam damus. Vgl. Ducange ed. Henschel, s. v. cuphia: tegmen capitis, quod caput totum ambebat.

<sup>5)</sup> Annal. Weissenburg. a. 1052, SS. III, 70: Magna synodus congregata est in Mogontia cui Leo papa et Heinricus imperator praesidebant. Vgl. Ekkehard. Chron. a. 1052: Inde (Babenberg) simul tendentes

Verordnungen, das ist leider das Einzige, was man über diese an sich so bemerkenswerthe Begebenheit erfährt. Darauf besuchte der Papst das Kloster Lorsch und die Kaiserpfalz zu Tribur: dort consecrirte er am 28. October auf Ersuchen des Abtes Arnold eine Kirche, die den Namen Varia führte<sup>1)</sup>; hier wurde am 6. November das größere Privileg für Bamberg ausgefertigt<sup>2)</sup>.

Bei solcher Stellung des Papstes zum deutschen Episcopate im Allgemeinen und zu einzelnen hervorragenden Kirchenfürsten wie Gebhard von Regensburg, Hartwig von Bamberg, Liutpold von Mainz im Besonderen erscheint es als naturgemäß, wenn er sich auch mit den Verhältnissen derjenigen deutschen Metropole eingehend beschäftigte, die sowohl durch die Universalität ihrer kirchlichen Bestimmung als auch durch die bedeutende Persönlichkeit ihres damaligen Oberhauptes über die meisten Bisthümer des Reiches weit und mächtig emporragte, mit dem Erzstifte Hamburg-Bremen unter Erzbischof Adalbert.

Von den Anfängen Adalberts war schon die Rede; ferner die Beziehungen, in denen er damals zu den Gewalten des Reiches stand, sein enger Anschluß an Kaiser und Papst, der wirksame Antheil, den er auch persönlich an ihren kirchlichen und kriegerischen Unternehmungen, an ihren Synoden und Feldzügen nahm, seine Rivalität mit Herzog Bernhard II. von Sachsen und mit dem fürstlichen Hause der Billunger überhaupt, welche in Adalbert mit Recht einen gefährlichen Widersacher ihrer dynastischen Bestrebungen erblickten, aber auch die friedliche Wendung, welche vornehmlich durch das Vorgehen des Kaisers in den Widerstreit der erzbischöflichen und herzoglichen Interessen hinein kam, dies Alles wurde schon berührt und dargestellt. Jetzt gilt es die nur mittelbar mit dem Reiche verknüpfte Wirksamkeit des Erzbischofs ins Auge zu fassen, ihn in seinen außerdeutschen, seinen unüberfellen Beziehungen zu schildern als den Metropolitaneines großen Theiles der Ostseewenden, der drei scandinavischen Reiche und des übrigen Nordens, der nach einem älteren päpstlichen Privileg<sup>3)</sup> ebenfalls zur Provinz von Hamburg gehörte.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Lage der Dinge unter

in partes Rheno contiguas proximum natale domini Wormaciae celebrabant.

<sup>1)</sup> Chronicon Lauresham. a. 1052, SS. XXI, 412: Hic (Arnoldus) ecclesiam, quae dicitur Varia, per Leonem papam . . . qui per id temporis Magontiae synodo habita multa ibidem de ecclesiasticis sanctionibus disposuit, in honore sancti dei genitricis Mariae omniumque apostolorum atque omnium sanctorum consecrari impetravit, 8. Kalend. Novembris anno dominicae incarnationis 1053 (rectius 1052).

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. 3256. S. oben S. 187.

<sup>3)</sup> Agapet II. 948 Januar 2, bei Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, 43 (Jaffé, Reg. 2792) definiert den Bestand des Erzbisthums auf: episcopi Danorum, Norvenorum, Suonum necnon omnium septentrionalium parcium, während die nächstfolgenden Privilegien von Johann XV., 989 November 8, Lappenberg I, 58 (Jaffé, Reg. 2936) und Clemens II., 1047 April 24, Lappenberg I, 72 (Jaffé, Reg. 3151) sich kürzer fassen, aus dem Bereiche der nordischen Legation nur Schweden und Dänen namhaft machen. Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, S. 61, 62.

den wendischen Diöcesanen Adalberts, in der Monarchie, welche Godschalk, der christen- und kirchenfreundliche Sohn des Obodritenfürsten Pribignew-Udo vor nun zehn Jahren in den letzten Zeiten des Erzbischofs Becelin auf den Trümmern der älteren obodritischen Theilherrschafteu errichtet hatte<sup>1)</sup>. Dieses nationale Fürstenthum, welches sich zwischen das deutsche Nordalbingien mit seiner wendischen Sachsenmark und das slavische Herzogthum von Pommern einschob und in territorialer Beziehung ungefähr dem Slavien der staufischen Epoche entspricht, kam gewaltsam zu Stande, es ging hervor aus harten Kämpfen, die Godschalk mit feindlichen Parteien, mit einzelnen Machthabern oder ganzen Völkerschaften innerhalb des Wendenlandes selbst zu bestehen hatte und durchweg glücklich bestand. Auch die allmähliche Ausbreitung seiner Herrschaft von der obodritischen Gruppe<sup>2)</sup> auf mehrere benachbarte liutizische Völkerschaften war wenigstens theilweise das Ergebniß von Kampf und Krieg. Die Circipaner, unter diesen streitbaren Völkern das streitbarste, unterwarfen sich dem Obodritenfürsten erst nach einem langwierigen, blutigen Kriege, den ihre Todfeinde, die stammverwandten Rissiner, Nedarier, Tholosanten mit ihnen führten und schließlich nur dadurch siegreich beendeten, daß sie wie Herzog Bernhard von Sachsen und den dänischen König Svend, so auch Godschalk zu Hülfe riefen, mit diesen fremden Fürsten verbündet wider die eigenen Landsleute zu Felde zogen<sup>3)</sup>. Bei solcher Zerfahrenheit der liutizischen Völkerschaften unter sich kann es gewiß nicht Wunder nehmen, wenn ein beträchtlicher Theil derselben, außer den Rissinern auch die Circipaner unter Godschalks Herrschaft geriethen<sup>4)</sup>. Indessen, je kriegerischer dieser gegen seine wendischen Landsleute auftrat, um so friedlicher verhielt er sich zu den christlichen Nachbarmächten germanischer Herkunft, zu König Svend von Dänemark, dessen Eidam er wurde, und zu den beiden deutschen Fürsten, in denen sich alle Ansprüche des Kaiserreiches auf Beherrschung der nordelbischen Slaven gleichsam verkörperten, dem Herzoge von Sachsen, der als solcher zugleich Herr der Mark war, und dem Erzbischofe von Hamburg. War doch Godschalk christlicher Fürst in einem Sinne und Grade, wie noch

<sup>1)</sup> Vb. I, S. 280.

<sup>2)</sup> Nach Wigger, Mecklenburg. Annalen S. 106 ff. bestand sie aus den Wagriern, den Obodriten im engeren Sinne, die wieder in Polaben und Regerer zerfielen, und Warnabern.

<sup>3)</sup> Adam l. III, c. 21. Eine genaue Zeitbestimmung des Circipanerkrieges ist nicht mehr möglich, indessen so viel ist doch gewiß, daß er vor dem Jahre 1059, in welchem Herzog Bernhard II. starb, stattgefunden hat und wahrscheinlich ist es, daß er mit den letzten Liutizenkriegen unter Heinrich III. zusammenhängt, den deutsch-wendischen Grenzriegen von 1055—1056 sehr bald gefolgt ist. Vgl. Wigger, S. 82; Dehio, Gesch. des Erz. Hamburg-Bremen I, 186.

<sup>4)</sup> In der Aufzählung seiner Unterthanen bei Adam l. III, c. 19 werden zwischen Polaben und Warnabern Linonen genannt. Sie wohnten zwischen Elbe und Elbe im Norden des Sprengels von Havelberg und werden von Dehio a. a. O. als liutizischer Stamm bezeichnet, obgleich doch aus Wigger S. 109 ff. hervorgeht, daß sie weder zu den Obodriten noch zu den Wilzen oder Liutizen gehören, sondern eine Gruppe für sich bilden.

seiner seiner Vorgänger, die sich zum Christenthume bekannt hatten. Seit seiner Rückkehr aus dem kirchen- und klosterreichen England hatte er mit dem Heidenthume für immer gebrochen; ein räuberischer Angriffskrieg in der Art des Rachezuges, den er nach der Ermordung seines Vaters gegen das sächsische Nordalbingien unternahm<sup>1)</sup>, war von ihm nicht mehr zu befürchten; seine Unterthanen sollten mit ihren deutschen Grenznachbarn und Oberherren nur friedlichen Verkehr unterhalten, dazu nöthigte Godschalk sie mit einer Entschiedenheit, an der seine christliche Gesinnung, wie es scheint, wesentlich Antheil hatte. Godschalks Kampf um die Alleinherrschaft war von Anfang an zum großen Theile zugleich ein Kampf gegen das Heidenthum seines Volkes; jeder Fortschritt, den er als Landesherr machte, leistete der christlichen Propaganda, welche in den letzten Zeiten des obodritischen Theilfürstenthums tief danieder gelegen hatte, mächtig Vorschub, sie nahm unter ihm einen großartigen Aufschwung, zumal da er selbst gewissermaßen als Missionar thätig wurde, wenn er im Gottesdienste, seiner fürstlichen Würde ungeachtet, das Wort ergriff und die der Volksmenge unverständlichen Predigten der Bischöfe oder Priester auf Wendisch verdolmetschte<sup>2)</sup>. So unterstützte er die Geistlichen, welche mit oder nach ihm ins Land kamen, auf das Wirksamste und bald mehrten die Befehlungen sich dermaßen, daß die vorhandene Organisation des Bisthums Oldenburg als des einzigen, welches damals in Godschalks Reich existirte, nicht mehr genügte. Neue kirchliche Einrichtungen wurden nothwendig und der Ruf nach Priestern erging weithin, nach verschiedenen Richtungen, vornehmlich aber nach dem nordalbingischen Erzstifte, dessen Metropolitanrechte Godschalk in vollem Umfange anerkannte, dessen Hauptkirche in Hamburg er oft zu Andachtswenden besuchte, überhaupt, um Adams bezeichnenden Ausdruck zu gebrauchen, wie eine Mutter ehrte<sup>3)</sup>. Erzbischof Adalbert hieß diese neuen und durch das nationalslawische Element, welches Godschalks persönliches Eingreifen hinzubachte, eigenartigen Versuche, das Heidenthum zu unterdrücken, mit Lebhaftigkeit willkommen, er unterstützte sie energisch und auf mannichfache Weise theils durch Absendung von Geistlichen, welche er im Stifts- und Pfarrdienste entbehren konnte<sup>4)</sup>, theils durch persönlichen Verkehr mit Godschalk, dessen häufige Besuche in Hamburg ihm, der die Gewohnheit hatte, mehrere hohe Kirchenfeste wie Ostern,

<sup>1)</sup> Bb. I, S. 279.

<sup>2)</sup> Adam I. III, c. 19. Das „dicitur“, welches er in dieser Erzählung gebraucht, ist schwerlich als Zweifel an ihrer Richtigkeit aufzufassen.

<sup>3)</sup> Adam I. III, c. 18: *Godescalcus igitur, vir religiosus ac timens deum archiepiscopo etiam familiaris, Hammaburg ut matrem colebat.*

<sup>4)</sup> Adam I. III, c. 20: *Gratulabatur archiepiscopus de novella plantatione ecclesiarum misitque de suis episcopis et presbyteris viros ad principem sapientes, qui rudes in christianitate populos confortarent. Inter den sui episcopi sind nicht Suffraganbischöffe zu verstehen, sondern das Gefolge von ordinirten, aber factisch oder rechtlich sprengellofen Bischöfen, welches der Erzbischof um sich zu haben liebte. Appendix zu Adam I, III, c. 70, SS. VII, 366: *ita saepissime vidimus cum quatuor aut quinque stipatum episcopis, prout ipsum audivimus dicentem, absque multitudine esse non posse.**

Pfingsten, die Marienstage regelmäßig dort zu feiern<sup>1)</sup>, sehr gelegen kamen, auch durch Einladungen besonders veranlaßt wurden. Bei solchen Zusammenkünften wurde der jeweilige Stand des gemeinsamen Bekehrungswerkes stets gründlich erwogen. Die großen Hindernisse, mit denen es zu kämpfen hatte, wurden keineswegs verkannt: der Erzbischof gedachte oft und mit Nachdruck der Widerwärtigkeiten, denen Godschalk im Dienste Christi ausgesetzt sein würde<sup>2)</sup> und diese ernste Wendung übertrieb nicht, sie zeugt von richtiger Erkenntniß der thatjächlichen Verhältnisse. Nach einer Schätzung Adams belief sich die Zahl der Wenden, welche der Fürst im Ganzen während seiner drei und zwanzigjährigen Herrschaft bekehrte, auf ungefähr ein Dritteltheil der Masse, die bei dem letzten größeren Aufstande der Obodriten unter Mistiwoi, Godschalks Großvater, vom Christenthum abgefallen war<sup>3)</sup>. Wenn nun aber, als Godschalk im J. 1066 wirklich durch einen Volksaufstand zu Grunde ging, die überwiegende Mehrzahl seiner Unterthanen noch heidnisch war, wie fest und tief muß das Heidenthum unter ihnen gemurzelt haben, als Godschalks Herrschaft begann, eine planmäßige Massenbekehrung von ihm zuerst versucht wurde? Und nicht nur das religiöse Moment, die große Anhänglichkeit der Wenden, vornehmlich der liutizischen Völkerschaften an den ererbten Götterglauben, erschwerte ihm seine Aufgabe; an nachhaltigen Erfolgen hinderte ihn auch der Umstand, daß die christliche und zugleich deutschfreundliche Politik, welche er verfolgte, seine Unterthanen mit bedeutenden Abgaben belastete. Denn die neuen geistlichen Institute mußten, um nur überhaupt bestehen zu können, mit Land und Zehnten ausgestattet werden<sup>4)</sup>; dazu kamen die Tribute, welche Godschalk für sich

Cam vero eos a se dimiserat, solito molestior esse propter solitudinem videbatur. Einer von diesen Hofbischöfen, wie man sie wohl nennen darf, war Johannes der Schotte; ihn liebte Adalbert ganz besonders, dennoch entließ er ihn zur wendischen Mission, nach Adam l. III, c. 20 setzte er ihn als Bischof über die Stadt Neckenburg und hier endete Johannes nach Adam l. III, c. 50 bei der Katastrophe von 1066 als Märtyrer.

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 26.

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 20.

<sup>3)</sup> Adam l. III, c. 18: Etenim si vita ei longior concederetur, omnes paganos ad christianitatem cogere disposuit, cum fere terciam partem converteret eorum, qui prius sub avo eius (Mistiwoi) relapsi sunt ad paganitatem. Das führt auf die Erhebung des liutizisch-obodritischen Heidenthums von 1018, auf die Adam l. II, c. 41 und 42 zu beziehen ist. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 618.

<sup>4)</sup> Diese Nothwendigkeit ergibt sich so deutlich aus der Natur der einschlägigen Verhältnisse, daß der Mangel einer directen Ueberlieferung nicht von Gewicht ist. Nur der Anschaulichkeit wegen nehme ich Bezug auf die Analogien, welche in Helmolds Erzählungen aus der älteren Geschichte des Bisthums Albenburg vorkommen. So ist in Chron. Slavor. l. I, c. 14, SS. XXI, 21 die Rede von einer specifisch obodritischen Kirchenlast, dem pontificale tributum, quod pro decima imputatur, de quolibet scilicet aratro, quod duobus bobus aut uno constat equo, mensura grani et 40 restes lini et 12 nummi probate monete; preterea unus nummus, qui debetur colligenti. Vgl. Chron. Slavor. l. I, c. 18 (zur Zeit Heinrichs II.) über die schon in der Ottonischen Epoche erfolgte Ausstattung des Bisthums mit Edelhöfen in Wagrien, worauf auch schon l. I, c. 14 Bezug genommen wird.

selbst erhob<sup>1)</sup>, und andere, die er als abhängiger Wendenfürst dem sächsischen Herzoge zu zahlen hatte. Die ausgiebige Befriedigung, welche die herzoglichen Ansprüche unter ihm fanden, erregte nun aber das Mißvergnügen der erzbischöflichen Curie zu Hamburg in hohem Grade: die Klage über die Habgier der Sachsen als des Haupthindernisses, woran das Fortschreiten des Bekehrungswerkes immer von Neuem scheiterte, bilden einen Grundton in Adams Darstellung<sup>2)</sup>, aber noch mehr erbitterte der Sachsenzins im Volke der Wenden selbst. Er vor allem legte den Grund zu der Katastrophe, die im J. 1066 so jäh über den Fürsten und sein christliches Gemeinwesen hereinbrechen sollte<sup>3)</sup>.

Zunächst freilich und besonders zu dem Zeitpunkte, der hier gegenwärtigt werden soll, war Godschalks Macht im Aufsteigen begriffen. Mit Erzbischof Adalbert eng verbunden, setzte er seine Missionspolitik ungehindert fort und erzielte allmählich jene Erfolge, auf die wir schon hindeuteten. Dazu gehörte außer einer großen Regsamkeit im Bau von Kirchen<sup>4)</sup> auch die Einbürgerung oder Wiedereinführung des Mönchtums. Neben Congregationen von Canonikern entstanden Klöster für Mönche und Nonnen: in Städten wie Lübeck, Altdenburg, Lenzen, Rakeburg gab es je eine Stiftung der Art; Mecklenburg, die Hauptstadt des Obodritenlandes im engeren Sinne, soll es auf drei Klöster gebracht haben<sup>5)</sup>. So legte Fürst Godschalk den Grund zu einem völligen Neubau des wendischen Staats- und Kirchenwesens; den Plan aber, wonach die neuen Gemeinden und Klosterverbände in die Hierarchie des Erzstiftes eingefügt werden sollten, entwarf Adalbert und zwar im Zusammenhange mit anderen hierarchischen Bestrebungen, die sich gleichzeitig in der skandinavischen Welt, speciell innerhalb der dänischen Kirchenprovinz geltend machten.

Es ist erstaunlich, welche Ausdehnung die nordischen Beziehungen Adalberts in kurzer Zeit seit seiner Rückkehr aus Italien und seit dem

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 18: *Godescalcus . . . Slavos ita perdomuit, ut eum quasi regem timerent tributa afferentes et pacem cum subiectione petentes.*

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 21, wo sich der Tadel nicht ausschließlich, aber vorwiegend gegen die Sachsen richtet; c. 22 das abfällige Urtheil des dänischen Königs Svend über die *avaricia Saxonum*. „*Quibus, inquit, mens pronior est ad pensionem vectigalium, quam ad conversionem gentilium.*“ Den Einbruch der Voreingenommenheit und Parteilichkeit, den diese und verwandte Urtheile machen, wird noch verstärkt durch Adam l. III, c. 41, wo es dem Herzog Bernhard II. als *avaricia* ausgelegt und verübelt wird, wenn er die tributpflichtigen Friesen befriegte, *quod debitum non inferret tributum.*

<sup>3)</sup> Adam l. III, c. 22 und dazu Helmsolds Erzählung, *Chron. Slavor.* l. I, c. 25 von den aufständischen Wenden, welche die Söhne Godschalks, insbesondere den älteren Namens Dutue von der Nachfolge im Fürstenthume ausschlossen, um von den Sachsen ganz frei zu sein. *Quid enim proderit nobis occiso Godescalco libertatem attempasse, si iste heres principatus exstiterit? Iam enim plus iste nos affliget, quam pater appositusque populo Saxonum novis provinciam involvet doloribus.*

<sup>4)</sup> Adam l. III, c. 19.

<sup>5)</sup> Adam l. I.

Privileg des Papstes Clemens II. vom 24. April 1047 gewonnen hatten<sup>1)</sup>. Während in dieser Urkunde von den skandinavischen Völkern nur Schweden und Dänen namhaft gemacht wurden, Norwegen dagegen unerwähnt blieb<sup>2)</sup>, so war bei dem nächsten Acte der Art, welcher ungefähr sechs Jahre später stattfand, die nun erfolgende Miterwähnung der Norweger bei weitem nicht ausreichend, um den Umfang der Erzdiocese, wie er damals thatsächlich bestand, rechtlich genau zu definiren. Nach Maßgabe der Bulle Papst Leo IX. vom 6. Januar 1053<sup>3)</sup> waren inzwischen folgende Gebiete hinzu gekommen. Vor allem die beiden bedeutendsten Ansiedelungen, welche in der Nähe der Polarregion von dem norwegischen Volke ausgegangen sind: Island, jener merkwürdige, im zehnten Jahrhundert gegründete Freistaat, der zu seiner endgültigen Christianisirung im Jahre 1000 zwar den entscheidenden Impuls aus dem Mutterlande Norwegen empfing, aber doch auch deutschen Einfluß an sich erfuhr, durch die Missionsthätigkeit eines deutschen Priesters<sup>4)</sup> wesentlich gefördert wurde, und sodann Grönland, d. i. die Südküste (Egstribygð) des heutigen Grönlands, eine Entdeckung und Besetzung von Isländern, insbesondere Eriks des Rothens (983), und seines Sohnes Leif, der im Auftrage des großen norwegischen Heidenbefehrsers, des Königs Olaf Tryggvason, den Isländern auf Grönland zuerst das Christenthum verkündete, nachdem er zuvor das Festland von Nordamerika entdeckt hatte (um das Jahr 1000), Winland, „das gute Weinland“, im Süden des heutigen Massachusetts<sup>5)</sup>. Was nun die entsprechende Machterweiterung der deutschen Erzdiocese Hamburg betrifft, so ist die Verbindung Adalberts mit den Isländern von besonderem Interesse, weil sich auf Grund von Adams Geschichtswerk noch nachweisen läßt, wie sie angebahnt wurde, unter welchen Verhältnissen sie überhaupt zu Stande kam.

Zu den Missionsbischöfen des glaubenseifrigen Königs Olaf des Diden oder des Heiligen von Norwegen gehörte unter anderen ein französischer Normanne Namens Rudolf, ein Verwandter des englischen Königs Edward. König Olaf verwendete ihn theils in Norwegen selbst, theils auf den „jenseitigen Inseln“<sup>6)</sup>, vielleicht auch auf Island,

<sup>1)</sup> S. oben Bd. I, S. 330.

<sup>2)</sup> Lappenberg I, S. 73: videlicet episcopus in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum nec non eciam in illis partibus, quae sunt a meridionali Albia usque ad fluvium Pene et ad fluvium Egidorae. Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden S. 62.

<sup>3)</sup> Lappenberg I, 74 (Jaffé, Reg. 3258). Dem in der vorigen Anmerkung mitgetheilten Abschnitt entspricht hier: videlicet episcopus in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum, Norwechorum, Islant, Scridevinnum, Gronlant et universarum septentrionalium nationum nec non eciam in illis partibus, quae sunt a flumine Pene usque ad fluvium Egidre.

<sup>4)</sup> Dankbrand, Hofcapellan des Königs Olaf Tryggvason von Norwegen und als dessen Glaubensbote im Jahre 997 nach Island geschickt. R. Maurer, Betehrung des Norwegischen Stammes I, S. 382 ff. und desselben Island S. 76.

<sup>5)</sup> Maurer, Betehrung I, S. 449.

<sup>6)</sup> Adam l. II, c. 55 (um Pontificate Unwans 1013—1029): Sigafriid, Grimkil, Rudolf et Bernard. Hi etiam iussu regis ad Suediam et Gothiam et omnes insulas, quae trans Nortmanniam sunt, accesserunt evangeli-

aber nach dem Untergange des Königs (1030 Juli 29) verließ Rudolf Norwegen, um sich dem Erzbischof Vibentius II. von Hamburg anzuschließen. Ihm erstattete er Bericht über seine bisherige Missions-thätigkeit, von ihm ließ er sich neue Weisungen erteilen<sup>1)</sup>, und wenn er bald darnach auf Island thätig wurde, so geschah auch dies höchst wahrscheinlich im Auftrage des Vibentius. Auf Island blieb Rudolf ungewöhnlich lange, fast zwei Jahrzehnte, und obgleich nichts davon verlautet, daß er während dieses Zeitraums, in welchem die erzbischöfliche Würde von Hamburg drei Mal den Träger wechselte, die dem Vibentius geleistete Obedienz auf dessen Nachfolger, insbesondere auf Adalbert übertrug, so waren doch seine Beziehungen zu jenem allein ausreichend, um nachzuwirken und um einen Präcedenzfall zu schaffen, der an den Isländern unmöglich spurlos vorübergehen konnte. Christlich nach Recht und Gesetz seit dem Anfange des Jahrhunderts hatten sie das Heidenthum thatsächlich und innerlich noch keineswegs überwunden, geschweige denn, daß sie im Besitze einer nationalen, aber der allgemeinen Norm entsprechenden Kirchenverfassung gewesen wären. Das kirchliche Leben des Freistaates war zunächst durchaus abhängig von den wechselnden und unregelmäßigen Einwirkungen fremder Missionare, vornehmlich von den Missionsbischöfen fremder Nationalität, welche bald im Auftrage auswärtiger Herrscher bald ohne solchen die Insel betreten und für ihre besonderen Bestrebungen um so freieren Spielraum hatte, je passiver sich die Masse des Volkes verhielt, je länger sich das Interesse an der Christianisirung auf einige wenige Familien beschränkte<sup>2)</sup>. Aber gegen Mitte des Jahrhunderts, spätestens um die Zeit, wo Bischof Rudolf auf Island wirkte und von Norwegen der jüngere Bernhard, zubenannt der Sachse, ebenfalls als Missionsbischof herüberkam<sup>3)</sup>, änderte sich die den fremden Elementen so günstige Stimmung bedeutend. Es zeigte sich eine erste Spur von volksthümlicher Bewegung auf kirchlichem Gebiete, das Bedürfniß nach Vermehrung der geistlichen Kräfte wurde unter den Isländern selbst in weiteren Kreisen lebendig und da mittlerweile in Norwegen, dem Mutterlande der Insel, nach dem Tode des Königs Magnus und mit

zantes barbaris verbum dei et regnum Jesu Christi. Vgl. Adam I. II, c. 62.

<sup>1)</sup> Adam I. II, c. 62: Aderant vero tunc cum archiepiscopo (Libentio) praedicatores inelyti Othingar junior ex Danis, Sigafid a Suedia, Rodulf a Normannia episcopi narrantes ei, quanta fecerit dominus in salute gentium, quae cotidie convertebantur. Quos pontifex, ut par fuit, honorifice dimissos ad praedicationem denuo misit. Uebrigens findet sich Rudolf's Antheil an den Missionsbestrebungen gründlich erörtert bei Maurer, *Belehrung I*, S. 586 ff., insbesondere 597, 508.

<sup>2)</sup> Ueber Islands kirchliche Zustände während der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts s. das Nähere bei Maurer, *Island* S. 82 ff. und über die Reihenfolge wie die Persönlichkeit der einzelnen Missionsbischöfe Maurer, *Belehrung I*, S. 580 ff.

<sup>3)</sup> Bjarnvadr hinn Saxlendski nach einer isländischen Quelle bei Maurer, *Belehrung I*, S. 595. Bernhards Aufenthalt in Island dauerte so lange wie König Harald Harbrabi über Norwegen herrschte, also von 1047 bis 1066.

der Thronbesteigung Haralds eine Politik zur Herrschaft kam, welche nicht nur Dänemark und England, sondern die nordische Welt überhaupt mit Eroberung und Unterwerfung bedrohte<sup>1)</sup>, was Wunder, wenn die Isländer den Weg betraten, den Bischof Rudolf ihnen gewissermaßen vorgezeichnet hatte, wenn sie sich mit ihren kirchlichen Anliegen nicht nach Norwegen oder England, sondern an Erzbischof Adalbert wandten? Eine isländische Gesandtschaft, welche ihn um Absendung von Predigern ersuchte, stellte das Verhältniß her und Adalbert gab ihm Bestand dadurch, daß er die Bitte erfüllte<sup>2)</sup>. Die Metropolitangewalt von Hamburg-Bremen erreichte so in transatlantischer und polarischer Richtung beinahe das Ende der damals bekannten Welt. Andererseits erweiterte sich die nordische Legation des Erzbischofs zu derselben Zeit auf dem Continent: in der päpstlichen Urkunde vom 6. Januar 1053 werden zwischen Island und Grönland Skridefinnen genannt<sup>3)</sup>. Das sind die Nachkommen der finnischen Urbevölkerung von Skandinavien, welche schon in spätrömischer Zeit und zu Anfang des Mittelalters unter jenem Namen bekannt waren<sup>4)</sup>. Während unserer Epoche bewohnten die Skridefinnen nach Adams Angaben das schwedisch-norwegische Grenzgebiet im Norden der Halbinsel; sie behaupteten sich auch noch längs der Westküste des bottenischen Meerbusens in Helsingeland, und waren nach wie vor berühmt wegen ihrer großen Gewandtheit im Eislauf<sup>5)</sup>. Das Christenthum war ihnen nicht ganz fremd. König Olaf der Heilige von Norwegen hatte auch die Skridefinnen in den Bereich seiner Mission hereingezogen<sup>6)</sup>, aber eine stätige und einigermaßen erfolgreiche Befehung des Volkes begann doch erst, seitdem es einen Bischof unter sich hatte, den Erzbischof Adalbert nach Helsingeland sandte, den Stenphi oder Simon, wie er von jenem genannt wurde<sup>7)</sup>.

Ungefähr in die Mitte zwischen Grönland und Island auf der einen und den Skridefinnen auf der anderen Seite führt der dritte

<sup>1)</sup> Nach Adam l. III, c. 16 und dem Scholion 141 (zu l. IV, c. 31) hätte Harald Island wirklich unterworfen, aber das ist Uebertreibung; in Wahrheit kam er nicht über Drohungen und Anschläge hinaus. Maurer, Befehung I, S. 119.

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 23: Ita affabilis (Adalbertus), ita largus, ita hospitalis, ita cupidus divinae pariter et humanae gloriae, ut parvula Brema, ex illius virtute instar Romae divulgata, ab omnibus terrarum partibus devote peteretur, maxime ab omnibus aquilonis populis. Inter quos extremi venerant Islani, Gronlani et Orchardum legati petentes, ut praedicatores illuc dirigeret, quod et fecit. Fast wörtlich wiederholt im Anhange zu l. III, c. 70. Die Bezeichnung der Isländer u. s. w. als extremi verstehe ich räumlich und erkenne in der erwähnten Gesandtschaft den Ausgangspunkt für die Beziehungen, welche in der päpstlichen Urkunde vom 6. Januar 1053 als bestehend vorausgesetzt werden.

<sup>3)</sup> S. oben S. 195, Anm. 3.

<sup>4)</sup> Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 684. Vgl. D. Peschel, Gesch. der Erdkunde, S. 80.

<sup>5)</sup> Adam l. IV, c. 24; Schol. 132, c. 31.

<sup>6)</sup> Adam l. IV, c. 31; Schol. 141.

<sup>7)</sup> Adam l. IV, c. 24.

Machtzuwachs, dessen wir hier zu gedenken haben, die Unterordnung der Orkney-Inseln unter Hamburg-Bremen, nachdem sie vornehmlich von Norwegen aus für das Christenthum zuerst gewonnen <sup>1)</sup> und anfänglich von englischen und schottischen Bischöfen regiert worden waren <sup>2)</sup>. Aus diesem kirchlichen Verbande löste sie Jarl Thorfinn, der sich allmählich von einem Theilfürsten zum Alleinherrscher emporgeschwungen hatte. Verfeindet mit Jarl Sigurd von Northumberland <sup>3)</sup> sonderte er sich überhaupt mehr und mehr von Britannien ab, in politischer Hinsicht beugte er sich wieder unter die traditionelle Obergewalt der norwegischen Könige, aber in Bezug auf die Kirchenverfassung ging er seinen eigenen Weg, schlug er eine neue Richtung ein. Eine Reise, die der Jarl um das Jahr 1050 nach Rom machte <sup>4)</sup> und eine Begegnung mit dem Papste, der dem fürstlichen Wallfahrer Ablass erteilte, hatte zur Folge, daß er nach seiner Rückkehr in Bergisherad auf der Insel Koufay ein Bisthum errichtete und zwar wahrscheinlich nach vorgängigen Verhandlungen mit Erzbischof Adalbert <sup>5)</sup>, da der Jarl auf seiner Romfahrt im deutschen Reiche Halt machte, um den in Sachsen weilenden Kaiser zu besuchen und mancherlei Gnadenbeweise von ihm zu empfangen <sup>6)</sup>. Thatsache ist, daß Turolf, der erste Bischof der Orkneys, auf Befehl des Papstes von Erzbischof Adalbert ordinirt wurde <sup>7)</sup>.

Rehren wir nun von den insularen Erweiterungen des Erzbisthums zu seinem älteren Bestande auf dem Continente zurück, so war die Sachlage in den drei nordischen Reichen beim Uebergange des Pontificates auf Adalbert für den Missionseifer und die hierarchischen Machtbestrebungen desselben im Allgemeinen günstig. Sowohl der norwegische König Magnus Olafsson, der seit 1042 auch über Dänemark herrschte, als auch König Anund Jacob von Schweden, beide bekannten sich mit Entschiedenheit zum Christenthum und waren als Regenten in christlichem Sinne thätig. Charakterisirt es König Magnus unter anderem, daß er kaum im Besitze des Thrones von Norwegen Maßregeln ergriff, um den Cultus, der mit dem Andenken

<sup>1)</sup> Maurer, *Betebrung des Norweg. Stammes* I, 336 ff.; II, 616.

<sup>2)</sup> Adam I, IV, c. 34.

<sup>3)</sup> Maurer II, 613; 617.

<sup>4)</sup> Der bezügliche Bericht der Orkneyinga Saga (Orkn. S. p. 84 ff.) in deutscher Uebersetzung bei Maurer II, 617, Anm. 177; ferner in Anm. 178 die Zeitbestimmung im Wesentlichen nach Munch, *Det norske Folks Historie* II, 216, 218.

<sup>5)</sup> Nach der von Maurer acceptirten Vermuthung Munchs II, S. 218.

<sup>6)</sup> Orkneyinga Saga a. a. D. Von dem Besuche Thorfinns am deutschen Hofe heißt es nach Maurer: „Als er (der Jarl) aber nach Sachsen kam, da fand er den Kaiser Heinrich und der nahm den Jarl ausgezeichnet wohl auf und gab ihm viele große Geschenke. Er verschaffte ihm viele Pferde, da ritt der Jarl auf die Südfahrt, er fuhr da nach Rom und traf den Paps und da erhielt er für alle seine Sünden Ablass.“

<sup>7)</sup> Adam I, III, c. 70, Anhang, und insbesondere I, IV, c. 34, wo nur der Name des Bischofsitzes, die civitas Blascona als unrichtig zu beanstanden ist. Wie Adam zu diesem Irrthume kam, ist noch nicht genügend aufgeklärt. Auch Munch II, 217, Anm. 1 läßt die Sache unentschieden. Vgl. Maurer II, 622.

seines eifrig christlichen Vaters, des Königs Olaf Haraldsson, schon damals getrieben wurde<sup>1)</sup>, noch zu heben, so wird dem Schwedenkönige aus kundigem Munde das Lob ertheilt, daß das Christenthum in seinem Reiche unter ihm große Fortschritte machte<sup>2)</sup>, und dem entsprach auch, so viel man weiß, das Verhalten beider Herrscher in ihren Beziehungen zu der gemeinsamen deutschen Metropole. In Norwegen freilich gab es, dem besonderen Entwicklungsgange der dortigen Christianisirung gemäß, auch unter König Magnus nur autonome, zumeist aus England berufene und dort auch ordinirte Bischöfe<sup>3)</sup>; dagegen lagen die Verhältnisse in Dänemark und Schweden anders<sup>4)</sup>. Dort stand der Episcopat ganz unter dem Einflusse des deutschen Erzbisthums; an den dänischen Kirchen wirkten nur Bischöfe, welche die Weihe ordnungsmäßig empfangen hatten und das Suffraganverhältniß auch praktisch anerkannten: in Schleswig zuerst noch Rudolf, Erzbischof Becelins häufiger Begleiter<sup>5)</sup>, dann Ratolf, der bis dahin zum erzbischöflichen Stifterclerus gehört hatte<sup>6)</sup>; in Ripen ein ehemaliger erzbischöflicher Capellan Namens Wal (Walo), der noch von Becelin ordinirt war<sup>7)</sup> und uns unter Adalbert auf der Mainzer Synode von 1049 begegnet ist<sup>8)</sup>; endlich auf Seeland (Roeskilb), welches damals mit Schonen, dem dänischen Theile von Südschweden, einen bischöflichen Bezirk bildete<sup>9)</sup>, Awoto als Nachfolger des Angelsachsen Gerbrand, den König Knut berufen, der Erzbischof von Canterbury ordinirt, und Unwan von Hamburg zur Unterwerfung gebracht hatte<sup>10)</sup>. In Schweden existirte damals überhaupt nur eine einzige bischöfliche Kirche, zu Skara in Westgöthaland. König Olaf, Anunds Vater, hatte sie gestiftet und Hamburg untergeordnet<sup>11)</sup>, ein Verhältniß, welches König Anund Jacob aufrecht hielt. Als Thurgot, den Erzbischof Unwan auf Bitten des Königs Olaf zum Bischof von Skara geweiht hatte, um 1030 starb, folgte ihm ein deutscher Klostergeistlicher aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Metropolitens, Godschalk von Kammesloh, Lehrer des Wendenfürsten Godschalk<sup>12)</sup>, und obgleich dieser zweite unter den Bischöfen von Skara durch Lässigkeit im Missionsdienste Anstoß gab<sup>13)</sup>, so

<sup>1)</sup> Maurer, Betehrung I, 645.

<sup>2)</sup> Adam l. II, c. 71 berichtet nach einer mündlichen Mittheilung des dänischen Königs Svend: Jacobo regnante christianitatem late in Sueonia diffusam esse.

<sup>3)</sup> Dem widerspricht nicht, daß ein Einzelner, wie Bischof Rudolf in den ersten Zeiten von König Magnus nach Hamburg ging und in den erzbischöflichen Dienst eintrat. Denn Rudolf lehrte ja nicht nach Norwegen zurück, sondern begab sich nach Island. S. oben S. 195 u. 196.

<sup>4)</sup> Vgl. Dehio Vb. I, S. 169.

<sup>5)</sup> Vgl. Vb. I, S. 88, 99, 274.

<sup>6)</sup> Adam l. IV, c. 3.

<sup>7)</sup> Adam l. II, c. 70.

<sup>8)</sup> S. oben S. 94.

<sup>9)</sup> Adam l. IV, c. 8. Vgl. Maurer, Betehrung I, 490.

<sup>10)</sup> Adam l. II, c. 53. Vgl. l. II, c. 62 über die Ordinarung des Awoto durch Wibentius und l. IV, c. 8, wonach jener an Trunksucht zu Grunde ging.

<sup>11)</sup> Adam l. II, c. 56.

<sup>12)</sup> Adam l. II, c. 62, c. 64.

<sup>13)</sup> Adam l. IV, c. 23.

war er während Adalberts erster Zeit allem Anscheine nach noch im Amte.

Unter diesen Umständen waren Versuche, die Metropolitanrechte von Hamburg auch in Norwegen wieder zur Geltung zu bringen, insbesondere Versuche, die autonomen Bischöfe in Suffragane umzuwandeln, an sich und von vornherein keineswegs aussichtslos, vornehmlich so lange, als König Magnus, der Freund und Gönner des jüngst verstorbenen Erzbischofs Becelin<sup>1)</sup>, am Leben war. Aber andererseits fehlte es doch auch nicht an bedeutenden Hindernissen. Schon die dänisch-norwegischen Thronstreitigkeiten, welche ungefähr gleichzeitig mit der Zusammenkunft des Königs und des Erzbischofs in Schleswig (1042 Herbst) von Neuem ausbrachen, die alljährlich wiederkehrenden Kämpfe des Königs Magnus mit seinem dänischen Nebenbuhler, dem Jarl Svend Ulfsson<sup>2)</sup>, machten eine durchgreifende Einwirkung auf Norwegen unmöglich: es hatte zunächst sein Bemühen bei den Ermahnungen, welche Adalbert in der Antrittsencyklika auch an die norwegischen Bischöfe richtete<sup>3)</sup>, von einem Erfolge verlautet nichts. Aber noch weit ungünstiger wurde die Stellung des Erzbischofs in dieser Beziehung, als König Magnus am 25. October 1047 starb<sup>4)</sup> und dessen Oheim und Mitregent, Harald Sigurdsson oder Hardrabi, der Hartwaltende, Alleinherrscher in Norwegen wurde, während die Dänen Svend Ulfsson zum Könige erhoben. Deswegen überzog sie der Norweger sogleich mit Krieg: besonders schwer hatte Jütland zu leiden, der Feind schonte weder Kirchen noch Bischofsitze; in Aarhus wurde die Kirche niedergebrannt, Schleswig geplündert<sup>5)</sup>; erst an der Grenze des deutschen Reiches stockten die Verheerungen, womit König Harald seine Eroberungskriege in südlicher Richtung eröffnete. In jüngeren Jahren hatte er nach Art vieler vornehmer Normannen seiner Zeit ein unstättes, aber ruhm- und beutereiches Wanderleben geführt<sup>6)</sup> und dieses setzte er nun auf dem Throne gleichsam fort: dem Angriffe auf Dänemark folgten später ähnliche, mehr oder minder ungestüme Heerfahrten gegen die Ostseewenden und andere Völker und Reiche<sup>7)</sup>. Demgemäß war Harald im eigenen Lande zunächst und vor allem oberster Kriegsherr. Um die Dienstpflichtigen durch ein starkes Interesse an sich zu fesseln und willig zu machen, wurde er freigebig und nahm zu diesem Zwecke sogar Kirchengut in Anspruch: aus den Opferspenden und Stiftungen zum Grabe seines königlichen Halbbruders, des heiligen Olaf, belohnte er seine Krieger<sup>8)</sup>. Indessen wie um zu beweisen, daß

<sup>1)</sup> S. Bb. I, S. 274.

<sup>2)</sup> Adam l. II, c. 74, 75; l. III, c. 11.

<sup>3)</sup> Adam l. III, c. 11. Vgl. Bb. I, S. 284.

<sup>4)</sup> Munch, Det norske Folks Historie II, 158.

<sup>5)</sup> Adam l. III, c. 12.

<sup>6)</sup> Einzelheiten bei Munch, Bb. II, 2, S. 51 ff.

<sup>7)</sup> Adam l. III, c. 16 gebent hier besonders der wendischen Unternehmungen des Königs und charakterisirt Harald nach antiken Vorbildern als fulmen septentrionis, fatale malum omnibus Danorum insulis.

<sup>8)</sup> Adam l. I.

hierin keine Feindseligkeit gegen die Kirche als solche oder gar gegen das Christenthum liegen sollte, ließ er zunächst in Nidaros (Thronheim) eine Dlafskirche, welche unter König Magnus begonnen, aber nicht fertig geworden war, ausbauen; eine zweite errichtete er über der provisorischen Grabstätte des Heiligen und weihte sie der Gottesmutter<sup>1)</sup>. Die Bischöfe, die er vorfand, ließ er im Amte, er sorgte auch dafür, daß neue thätig wurden<sup>2)</sup>. Ueberhaupt blieb Harald Sigurdsjon den Sympathien, die er schon in der Jugend für das Christenthum hegte und namentlich in den Jahren, wo er den griechischen Kaisern im Kampfe gegen die Saracenen diente, historisch bedeutsam zum Ausdruck brachte, auch später als König im Ganzen treu. Dessen ungeachtet ist es wohl begreiflich, wenn zwischen ihm und Erzbischof Adalbert fast nur Unfriede herrschte, und wenn Adam, der erzbischöfliche Geschichtschreiber, zu dessen Gewährsmännern über nordische Dinge ja nicht nur Adalbert, sondern auch König Svend von Dänemark gehörte, über Harald nur feindselig und gehässig urtheilt<sup>3)</sup>. Denn gegen die Ansprüche des Erzbischofs als Metropolit von Norwegen verhielt der König sich allerdings durchaus und entschieden ablehnend: die Geistlichen, welche er zu Bischöfen erhob, ließ er in England oder in Frankreich ordiniren, und als Adalbert ihm deswegen Vorstellungen machte in einem Schreiben, welches von einer Gesandtschaft überbracht wurde und außerdem einen Tadel wegen der Sacularisation von Kirchengut enthielt, da entließ der König die Gesandten mit höchst ungnädigem, ja zornigem Bescheide. Er wisse nichts von einem Erzbischofe oder von einem anderen Herrn in Norwegen außer ihm selbst — soll er ausgerufen haben<sup>4)</sup> und wirklich blieb er die Zeit seines Lebens auch kirchliches Oberhaupt des Reiches in dem Grade, daß Adalbert während seines ganzen fast dreißigjährigen Pontificats überhaupt nur zwei Mal in der Lage gewesen ist, einen norwegischen Bischof zu ordiniren, während es allerdings häufiger vorkam, daß anderweitig ordinirte, autonome Bischöfe des Landes sich ihm wenigstens nachträglich unterwarfen<sup>5)</sup>.

So erlitt Adalberts Kirchenpolitik in Norwegen mit der Thronbesteigung des Königs Harald eine schwere Niederlage: bald folgte in Schweden ein ähnliches Mißgeschick, als um 1050 Anund Jacob, „der christlichste König“, starb und die Krone auf dessen Halbbruder Emund,

<sup>1)</sup> Maurer, *Befehung* I, S. 648.

<sup>2)</sup> Schol. 69 zu Adam l. III, c. 16.

<sup>3)</sup> Dabin gehört auch, wenn Adam a. a. O. ihn beschuldigt Zauberei getrieben zu haben: „serviebat etiam maleficis artibus.“

<sup>4)</sup> Adam l. I. 1.: commotus ad iram tyrannus legatos pontificis spretos abire praecepit clamitans, se nescire, quis sit archiepiscopus aut potens in Norvegia nisi solus Haroldus.

<sup>5)</sup> Adam l. III, c. 70, Anhang: In Norvegiam duos tantum ipse consecravit, Tholf et Sewardum. Ceterum aliunde ordinatos, cum sibi satisfacerent, et secum misericorditer tenuit et abeuntis dimisit hilariter, sicut Meinardum, Osmundum, Bernardum et Aegotum aliosque multos. Zur Kritik dieser Reihe vgl. Maurer, *Befehung* I, S. 588 ff.; II, 560 ff.

zubenannt der Alte oder der Schlimme, überging<sup>1)</sup>. Auch dieser war kein Heide: er war getauft, er bekannte sich öffentlich zum Christenthum und war gewillt, die Verkündigung desselben in seinem zum großen Theile noch heidnischen Lande zu fördern, aber einer Metropolitangewalt des Erzbischofs von Hamburg widerstrebte er ebenfalls, in dieser Beziehung gab er König Harald von Norwegen nichts nach. Der dort herrschenden nationalkirchlichen Richtung schloß er sich überhaupt eng an, da er mit einem Geistlichen in Verbindung trat, in dem die englische und norwegische Opposition gegen das Recht des deutschen Erzbisthums noch ein Mal einen hervorragenden und eigenartigen Repräsentanten fand. Es ist der von Adam so übel beleumdete<sup>2)</sup>, von einer englischen Geschichtsquelle<sup>3)</sup> gepriesene Osmund, ein Neffe des norwegischen Bischofs Siegfrid, den der heilige Olaf als einen seiner Missionsgehülfen berufen hatte, und gleich dem Oheim seiner Nationalität nach Angelsachse, nichts desto weniger aber in Bremen unterrichtet<sup>4)</sup>, wie das bei dem guten Einvernehmen, welches die beiden letzten Könige von Norwegen, Olaf und Magnus, mit den Erzbischofen von Hamburg unterhielten, kaum auffallen kann. Später freilich, als Osmund weit genug ausgebildet war, um in den Missionsdienst einzutreten, emancipirte er sich von dem Erzstifte. Um ordinirt zu werden, wandte er sich nach Rom, aber vergeblich. Abweichend von anderen Fällen<sup>5)</sup> scheint die Curie das Recht von Hamburg-Bremen damals respectirt zu haben. Osmund setzte seine Wanderschaft fort, bis einer der Erzbischofe des Ostens — Adam sagt: Erzbischof von Polen<sup>6)</sup> — sich bereit finden ließ ihm die Ordination zu ertheilen. Nun zog Osmund nach Schweden und bald stand er bei dem Könige in hohem Ansehen. Mit dem trügerischen Vorgeben, daß der Papst ihn zum Erzbischof von Schweden consecrirt hätte, soll er sich bei ihnen eingeführt haben. Auch beschuldigt Adam ihn, sich erzbischöfliche Insignien angemast und dem Volke Irrelehren vorgetragen zu haben. Für uns sind diese Angaben nicht mehr controlirbar. Gewiß ist nur, daß Erzbischof Adalbert dem Treiben Osmunds nach Kräften zu steuern suchte. Er ordinirte Adalward, Decan des Domstiftes in Bremen, zum Bischofe der Schweden und schickte ihn mit

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 14. Ueber Osmunds Beinamen vgl. Dehio, Bd. I, S. 188 und Anm. S. 33.

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 14.

<sup>3)</sup> Historia Eliensis l. II, c. 42 nach Gale, Scriptorum XV, 514 bei Maurer, Befehring I, 503.

<sup>4)</sup> Adam l. I.

<sup>5)</sup> Adam l. IV, c. 34.

<sup>6)</sup> Adam l. III, c. 14: Verum is (Osmund) postea beneficiorum oblitus pro ordinatione Romam accessit indeque repulsus per multa loca circumivit erroneus et sic demum ordinari meruit a quodam Polaniae archiepiscopo, b. h. vom Erzbischof von Gnesen, wie Dehio I, 189 vermutet. Und eine andere Deutung läßt die auffallende Bezeichnung quidam archiepiscopus in der That nicht zu. Denn an Krakau ist nicht zu denken, weil die spätere Ueberlieferung, wonach dieses Bisthum gerade um die Mitte des ersten Jahrhunderts, unter Bischof Aaron, zeitweilig Erzbisthum war, unglaubwürdig ist. Vgl. Koepell, Gesch. Polens, Bd. I, S. 637, 641.

anderen Canonikern als Gesandtschaft an König Emund, um jenen zu verdrängen, indessen ohne Erfolg. Auf einer Reichsversammlung, welche der König wohl recht eigentlich aus Anlaß des Kirchenstreites berief, bezichtigte Osmund die erzbischöflichen Gesandten, daß sie des päpstlichen Siegels entbehrten<sup>1)</sup>, mit anderen Worten, daß sie keine Legitimation von Rom besäßen, und diese Behauptung machte großen Eindruck. König und Volk entschieden sich für Osmund, Adalward dagegen und Genossen wurden angeblich unter Schmähungen abgewiesen; unberzüglich mußten sie das Land wieder verlassen. Nur ein Verwandter, Nefse oder Stieffohn des Königs, Namens Stenkil, der später selbst König wurde, soll sich ihrer angenommen, sie beschenkt und über das Gebirge geleitet haben<sup>2)</sup>. Auch noch auf schwedischem Gebiete fanden sie gastliche Aufnahme und große Ehrerbietung gegen den Erzbischof bei Sunhild, der Wittwe des Königs Anund Jacob, der damals schon geschiedenen Gemahlin des dänischen Königs Svend, welche auf ihren Besitzungen in frommen Werken thätig war, Fremde und Arme mit Lebensunterhalt versorgte. Also fehlte es den Machtbestrebungen Adalberts in Schweden selbst unter König Emund nicht ganz an Sympathien, aber allerdings waren sie nicht mächtig genug, um zu verhindern, daß König und Volk von Schweden sich unter Osmunds Führung von ihrem rechtmäßigen Metropolitensitz losrissen, ihm den Gehorsam verweigerten.

Unter diesen Umständen, bei so weitgehenden Unabhängigkeitsbestrebungen der neuen Könige von Schweden und Norwegen war es für Erzbischof Adalbert außerordentlich wichtig, zu dem dänischen König Svend in gute Beziehungen zu kommen; daß er seine Autorität in Dänemark behauptete, wenn möglich noch steigerte, das war für ihn fast eine Lebensfrage. Andererseits hatte König Svend ein mindestens ebenso großes Interesse an der Freundschaft des mächtigen Erzbischofs, der damals nur in Schweden und Norwegen gering geachtet wurde, während er in der übrigen Welt hohes Ansehen genoß, in Staat und Kirche bedeutenden Einfluß übte. Mit ihm befreundet gewann der König engen Anschluß an die beiden größten Weltmächte der Zeit, an das deutsche Kaiserthum und das römische Papstthum, und vor allem, er gewann die Sicherheit, daß der dänische Episcopat ihn in dem andauernden Kampfe mit Harald von Norwegen unbedingt und willig unterstützte; dagegen mit Adalbert verfeindet, mußte er befürchten, daß die hierarchischen Gewalten in Dänemark übermächtig werden und seiner ohnehin nur schwachen und viel bedrängten Königsherrschaft neue Gefahren bereiten würden.

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 14: *populum regemque impulit dolis, ut legati repellerentur, quasi non habentes sygillum apostolici.*

<sup>2)</sup> Adam l. I. *Legatos igitur tali modo a Sueonibus repulsos fertur quidam nepos, an privignus regis, ignoro, prosecutus esse cum lacrimis suppliciter se commendans orationibus eorum.* Man sieht, Adam selbst macht kein Hehl daraus, daß seine Kunde in Betreff mancher Einzelheiten unsicher war; indessen das Hauptereigniß, der Abfall Schwedens vom Erzbisthum Hamburg, wird kaum anders verlaufen sein als wie er es schildert.

Kein Wunder daher, wenn beiderseits großes Entgegenkommen gezeigt wurde, wenn zu der Betheiligung des Königs an dem flandrischen Feldzuge des Kaisers von 1049<sup>1)</sup> bald noch andere Merkmale eines besonderen Einverständnisses zwischen jenem und dem Erzbischof hinzukamen. Es entwickelte sich wie die Freundschaft Adalberts mit dem Wendenfürsten Godschalk im persönlichen Verkehre: auch sie kamen oft zusammen, gewöhnlich an der Eider, auf der deutsch-dänischen Grenze<sup>2)</sup> und nach Adams Zeugniß erkannte der König die geistliche Autorität des Erzbischofs im Allgemeinen willig an, die Belehrungen und Vorschriften, welche Adalbert ihm aus der heiligen Schrift in Bezug auf Heidenbekehrung oder christlichen Lebenswandel erteilte, machten meistens nachhaltigen Eindruck. Nur in einigen Stücken hielt es schwer, den König gefügig zu machen. Den Lastern, welche unter den nordischen Germanen damals überhaupt stark im Schwange waren, dem Hange zu geschlechtlichen Ausschweifungen und zum Trunke fröhnte er schrankenlos und wie oft der Erzbischof zur Mäßigung ermahnte, stets hatte er vergeblich gesprochen<sup>3)</sup>. Ebenso wenig gehorchte Svend in seinem ehelichen Leben den Satzungen der Kirche, aber wenn der Erzbischof sonst eine gewisse Rücksicht an den Tag legte, auf den König gütlich einzuwirken suchte<sup>4)</sup>, so ging er in der Ehefrage mit voller Strenge vor. Alle politischen Rücksichten setzte er bei Seite und ruhte nicht eher, als bis der Kampf, den er zum Schutze des kirchlichen Ehrechtes mit dem Könige zu führen hatte, zu seinen Gunsten entschieden war. Es handelte sich um die Vermählung Svends mit Gunhild, der Wittve des jüngstverstorbenen Königs Anund Jacob von Schweden<sup>5)</sup>. Der Clerus des Reiches, an seiner Spitze der Erzbischof

<sup>1)</sup> S. oben S. 69.

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 20.

<sup>3)</sup> Adam l. I. und Schol. 73 zu l. III, c. 53, benutzt von Saxo Grammat. Histor. Dan. l. XI ed. Müller-Velschow p. 557, aber erweitert um charakteristische Einzelheiten, welche beweisen, daß in der dänischen, beziehungsweise nordischen Ueberlieferung entsprechende Erinnerungen an König Svends Concubinen unabhängig von Adam vorhanden waren. Andere Spuren finden sich bei Aelnoth, Historia S. Canuti regis, ed. Langebek, SS. III, 335; Sven Aageson, Histor. reg. Danicor. ed. Langebek, SS. I, 56; Knyttings Saga c. 23 ed. Formanna Sögur Vol. XI, p. 212. Vgl. Maurer, Bekehrung II, 653 und Dehio, Bb. I, Anm. S. 34.

<sup>4)</sup> Adam l. III, c. 20.

<sup>5)</sup> Adam l. III, c. 11: Cumque rex iuvenis Suein tria pro libitu regna sua tenuerit, mox succedentibus prosperis oblitus est celestis regis et consanguineam a Suedia duxit uxorem. Sie hieß Gunhild nach l. III, c. 14 und Schol. 67. Letzteres ist besonderer Beachtung werth, da es zwischen Gunhild, der Wittve König Anunds, als erster und Gude als zweiter, von einer Concubine getödteten Gemahlin Svends genau unterscheidet. Ueberdies findet sich dieses Scholion nicht nur in Cod. 3, sondern auch in 2 und 4, also in denselben Handschriften, die zu der Gunhild des Cod. 1 die Variante Gude bieten, ein Umstand, der die Worthlosigkeit der letzteren beweist, und damit werden auch die verwandte Namensform bei Saxo Grammaticus l. I.: Gutham, Sustico rege genitam und die von Langebek SS. III, 355 ff. herstammenden genealogischen Theorien hinfällig. Dehio in seinen kritischen Ausführungen XXI, Bb. I, S. 72 hat dies überzeugend dargethan, wie er denn auch aus Adams alleiniger

von Hamburg, verwarf diese Verbindung wegen naher Verwandtschaft der beiden Ehegatten<sup>1)</sup>; eine erzbischöfliche Gesandtschaft verlangte Scheidung, widrigenfalls der König excommunicirt werden würde. Da drohte Svend mit Waffengewalt, mit Verheerung des Erzstiftes Hamburg, aber Adalbert blieb fest<sup>2)</sup>. Er ließ es darauf ankommen, ob der König seine Drohungen wahr machen würde und Svend selbst scheute doch schließlich vor dem Neuzersten zurück. Er gab lieber nach, als daß er sich mit der Hierarchie dauernd verfeindet hätte. Ein päpstliches Schreiben führte zur Entscheidung<sup>3)</sup>: ihm gehorchend löste Svend seine Ehe und Gunhild kehrte, wie schon erwähnt<sup>4)</sup>, in ihre schwedische Heimath zurück. Darnach wurde der Friede zwischen dem Erzbischof und dem Könige bald wiederhergestellt. Vorbereitet durch eine günstige Stimmung, welche reiche Geschenke Adalberts am dänischen Hofe hervorgerufen hatten, erfolgte eine Zusammenkunft zu Schleswig wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1052; sie dauerte über acht Tage und besiegelte das Friedenswerk mit einem großen Aufwande von Geschenken und Gastereien<sup>5)</sup>. Viele kirchliche Angelegenheiten wurden besprochen und geordnet; die Heidenbekehrung und der Christenfriede werden als Gegenstände der Berathung ausdrücklich genannt<sup>6)</sup>, aber auch die Kirchenverfassung des dänischen Reiches,

Autorität die richtigen Konsequenzen in Betreff des Zeitpunktes des Ehestreites gezogen hat. Wenn der terminus a quo im Jahre 1051 liegt, weil Gunhild damals Wittve wurde, so bildet die aus verschiedenen Gründen nothwendige Datirung des Schlußactes, des Friedens von Schleswig auf Ende 1052 oder Anfang 1053 den terminus ad quem. Ueber abweichende Ansichten anderer Forscher s. Dehio a. a. D.

<sup>1)</sup> Zur Erklärung ist mit Dehio auf den Umstand hinzuweisen, daß Svends Vater Ulf aus Schweden stammte. Ulf, ein Sohn des Thorgil Sprakalegg gehörte nach Munch II, 101, Anm. 1 und Stammtafel 15 zu den Enkeln des Björn, der über die Somsburg herrschte und seinerseits ein Entel des schwedischen Königs Björn des Alten (erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts) war.

<sup>2)</sup> Adam I. III, c. 11. Dem entspricht Saxo Grammaticus I. XI ed. Müller p. 557 ff., aber nicht ohne den Thatbestand, wie ihn Adam auf Grund authentischer Information darstellt, in tendenziöser Weise zu entstellen. Bei Saxo sind es die dänischen Bischöfe Eginio (Lund) und Wilhelm (Roskilde), welche den Streit mit dem Könige beginnen; der Erzbischof kommt erst als zweite Instanz in Betracht, er ist überhaupt Nebenperson und benimmt sich noch dazu feige: wenn der König die Drohung ausstößt zum Heidenthum zurückkehren zu wollen, so geht sie an Adalbert so wenig spurlos vorüber, daß er nur aus diesem Anlaß, um gegen einen Angriff von der Seeseite her geschützt zu sein, das Erzbisthum von Hamburg nach Bremen verlegt!

<sup>3)</sup> Adam I. I.: Ad quas minas imperterritus noster archiepiscopus arguens et obsecrans perstitit immobilis, donec tandem flexus Danorum tyrannus per litteras papae libellum repudii dedit consobrinae. Angeblich hat auch Erzbischof Adalbert in dieser Angelegenheit an den König ein Schreiben gerichtet: H. Wolters, Archiepiscopor. Bremens. Chron. ed. Meibom, SS. rer. German. II, 39 enthält ein bezügl. Brieffragment, aber es ist werthlos, die Erdichtung ist evident. Vgl. Maurer, Bekehrung II, 653 (Anm. 297) und Dehio I, Anm. S. 34.

<sup>4)</sup> S. oben S. 203.

<sup>5)</sup> Adam I. III, c. 17.

<sup>6)</sup> Adam I. I.: De multis rebus ecclesiasticis ibi disponitur, de pace christianorum, de conversione paganorum ibi consulitur. In der Folge

insbesondere die Diöcesaneintheilung und die hierarchische Gliederung des dänischen Clerus werden ohne Zweifel zur Sprache gekommen sein.

Unter dem Eindruck des mächtigen Aufschwunges, den Adalbert in die ganze nordische Heidenmission hineinbrachte<sup>1)</sup>, aber wohl auch aus politischen Gründen und schon im Zusammenhange mit der Absicht, die dänischen Bisthümer beträchtlich zu vermehren<sup>2)</sup>, war König Svend auf die Idee gekommen, ein dänisches Erzbisthum zu errichten und zwar nicht aus eigener Machtvollkommenheit, kraft einer Souveränität, wie sie die damaligen Könige von Schweden und Norwegen für sich in Anspruch nahmen, sondern unter der Autorität der zuständigen kirchlichen Gewalten, des römischen Papstes und des Erzbischofs von Hamburg. Der Zeitpunkt, wann König Svend zu verhandeln begann, ist nicht mehr genau zu bestimmen, spätestens geschah es zur Zeit der Schleswiger Zusammenkunft von 1052, und soviel ist gewiß, daß das Verhalten des Erzbischofs in dieser Angelegenheit von dem des Papstes anfangs bedeutend abwich. Während Leo IX. sich mit der Errichtung eines dänischen Erzbisthums einverstanden erklärte<sup>3)</sup>, vorausgesetzt, daß die Bedingungen, welche das Kirchenrecht für solchen Fall aufstellte, erfüllt würden, war Adalbert nicht so leicht zu gewinnen; ihm war das Verlangen des Königs im Grunde unerwünscht,

brachte der Erzbischof auf Grund dieser Zusammenkunft zwischen dem Könige und dem Kaiser ein Bündniß zu Stande; als Zeitpunkt desselben ergibt sich durch Combination Adams mit Herim. Aug. Chron. a. 1053 das Frühjahr 1053 und darnach ist der Vorgang in Schleswig entsprechend früher zu datiren. Vgl. Dehio Bb. I, Kritische Ausführungen XXI.

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 32: rex Danorum christianitate iam in fines terrae dilatata desideravit in regno suo fieri archiepiscopatum.

<sup>2)</sup> Nämlich um zwei schwedische und drei jütische. In Schweden, welches mit Seeland eine Diöcese bildete, errichtete König Svend nach dem Tode Anolos von Roeskild die Bisthümer Lund und Dalbye, Adam l. IV, c. 8 und in Jütland machte er aus dem einen Stifte von Ripen nach Wals Lob deren vier: Ripen, Aarhus, Viborg, Bendel (Hjörning), Adam l. III, c. 24; l. IV, c. 2. Die Epoche dieser Neuerungen ist nicht mehr sicher zu bestimmen, aber da kein Grund vorliegt zu bezweifeln, daß, wie Saxo Grammaticus l. XI, l. 1. angiebt, Wilhelm, Anolos Nachfolger in Roeskild, diesen Sitz schon zur Zeit des Ehebreites inne hatte, so muß mindestens die Errichtung der beiden schwedischen Bisthümer ungefähr um das Jahr 1050 stattgefunden haben und auch der Tod des Bischofs Wal von Ripen kann nicht viel später erfolgt sein, weil der Zusammenhang, worin Adam l. III, c. 24 davon spricht, auf die frühere Periode Adalberts, auf die Zeit Kaiser Heinrichs III. hinführt. Vgl. Dehio I, Anm. S. 34 und wegen abweichender Ansicht Lappenberg, Archiv Bb. VI, S. 411, 415, der beide Veränderungen erst um 1060 eintreten läßt.

<sup>3)</sup> Adam l. III, c. 32: Quod (s. oben Anm. 1) tamen ut perficeretur, ex auctoritate sedis apostolicae, convenientibus canonum decretis, prope sancitum est, sola expectabatur sententia nostri pontificis. Quam rem ille, si patriarchatus honor sibi et ecclesiae suae Romanis privilegiis concederetur, fore ut consentiret, promisit quamlibet invitus. Lappenberg, Archiv VI, 803 versteht unter decreta canonum das kirchliche Gebot, „daß ein neues Bisthum innerhalb der Grenze einer alten Diöcese nicht ohne Zustimmung des bisherigen Bischofes errichtet werden dürfe.“ Die älteste Fassung dieses Gebotes findet sich im 20. Capitel der Acten des afrikanischen Concils von 397.

weil zunächst nicht abzusehen war, wie es verwirklicht werden sollte, ohne daß die Metropolitangewalt von Hamburg Einbuße erlitt. Andererseits war einfache Ablehnung ebenso wenig rathsam und so gerieth Adalbert in eine Zwangslage: um sich daraus zu befreien, stellte er die Gegenforderung einer bedeutenden Rangserhöhung, er begehrte durch päpstliches Privileg zum Patriarchen erhoben zu werden<sup>1)</sup> und zwar nicht etwa nur im Sinne der beiden abendländischen Titularpatriarchen von Aquileja und Grado, die ihrem Wesen nach nichts anderes waren, als Erzbischöfe, sondern zum Patriarchen nach Analogie der griechischen Würdenträger dieses Namens, denen nicht allein Bischöfe, sondern auch Erzbischöfe untergeordnet waren. Eine Nachahmung dieser Institution mochte sich dem deutschen Prälaten in dem vorliegenden Falle um so mehr empfehlen, als er überhaupt griechischem Einflusse in hohem Grade zugänglich war. Mit Kaiser Constantin IX. stand er in Briefwechsel, er rühmte sich ihm gegenüber, für das Griechenthum, wie es sich in Tracht und Sitten ausprägte, eine große Vorliebe zu haben und erklärte dies damit, daß er die Kaiserin Theophanu unter seine Ahnen zählte<sup>2)</sup>; ob mit Recht, bleibe dahingestellt. Sicherer und wichtiger sind jedenfalls die praktischen Beweise jener Vorliebe: ein griechisches Element in Adalberts Kirchenleitung, in den liturgischen Neuerungen, die er vornahm<sup>3)</sup>, wie in seinen künstlerischen Bestrebungen; auch seiner persönlichen Verbindung mit einem Mönche Namens Aristo, der aus Jerusalem zuwanderte und seiner Herkunft nach vermuthlich ein Grieche war<sup>4)</sup>, ist hier zu ge-

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 32. S. die vorige Anm. Die Schlusswendung: *quamlibet invitatus passit allerdingis nicht zu der Einleitung des Capitels: Metropolitani igitur his rerum successibus elatus et quod papam vel caesarem suae voluntati pronos videret, multo studio laboravit in Hammaburg patriarchatum constituere*; nichtsdestoweniger ist auch sie werthvoll. Während die Einleitung nur zutrifft, wenn sie auf Adalberts spätere Patriarchatsbestrebungen unter König Heinrich IV. bezogen wird, so ist jene Wendung der genaue Ausdruck für sein ursprüngliches Verhalten: sie bezeichnet am bestimmtesten den Unterschied zwischen dem ersten Stadium seiner Politik und dem späteren, dessen Adam l. III, c. 58 nur kurz gedenkt und unter Hinweis auf c. 32, wo er mehrere zu c. 58 gehörige Einzelheiten schon vorweg genommen hatte. Waitz in seiner Recension von Grünhagens Adalbert, Gdt. Gel.-Anz. 1855, S. 860 hat diese Ungleichmäßigkeit in der Composition von c. 32 meines Wissens zuerst erkannt und Dehio, Bd. I, S. 204, 208, Anm. S. 36 hat dann die von Waitz bezweifelte Scheidung der verschiedenen Stadien durchgeführt, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 471 diese kritischen Versuche nicht berücksichtigt: er bemerkt c. 32 vollständig, um Adalberts Politik bei Lebzeiten Heinrichs III. zu schildern und fast ebenso verfährt R. Dannenberg, Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen und der Patriarchat des Nordens (Einladungsschrift des Gymnasiums zu Mitau 1877) S. 32, nur daß er stärker als Giesebrecht das *quamlibet invitatus* betont.

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 31. Zur Kritik Gfrörers, der Pabst Gregor VII., Bb. VI, S. 545 diese Angaben Adams benutzte, um den Kaiser Heinrich III. papstfeindlicher Bestrebungen zu beschuldigen, s. Dehio, Bd. I, Anm. S. 36 und R. Dannenberg, S. 30, Anm. 2.

<sup>3)</sup> Adam l. III, c. 26.

<sup>4)</sup> Adam l. III, c. 20. Vgl. l. III, c. 70, Anfang.

denken. Also an genauerer Kunde der specifisch-griechischen Kirchenverfassung wird es Adalbert kaum gefehlt haben. Aber nichts desto weniger ist die griechische Herkunft seiner Patriarchatsidee keineswegs sicher. Fand er doch die canonischen Bestimmungen, deren er bedurfte, um seinen Gegenvorschlag rechtlich zu begründen, in einer hervorragenden Rechtsquelle seiner eigenen, der abendländischen Kirche: er brauchte zu dem Zwecke nur die Decretalen Pseudoisidors zu studiren. In dem Systeme, welches dieser entwickelte, bildeten Patriarchate, beziehungsweise Primate und apostolische Vicariate einen wesentlichen Bestandtheil<sup>1)</sup>. Hier war insbesondere der Fall vorgesehen, daß die Errichtung eines Primates nöthig wurde bei einem neu bekehrten Volke, wenn die Zahl seiner Bischöfe sehr groß wäre<sup>2)</sup>, und wenn im Proceffe gegen einen Bischof übermäßige Entfernung, Ungunst der Zeitverhältnisse oder Beschwerlichkeit des Weges die Verhandlung in Rom unmöglich machte, dann sollte der Primas desselben mit päpstlicher Autorität die Instanz bilden, wie dieser denn auch bei der Klage eines Bischofs gegen den eigenen Metropolitanen mit dem Papste als Richter concurriren sollte<sup>3)</sup>.

Paßten nun diese Bestimmungen auch nicht in jeder Beziehung auf die Lage der deutsch-nordischen Metropole, da die weite Entfernung von Rom eine rege Verbindung der Erzbischöfe und ihrer Diöcesanen mit dem Papstthum niemals hinderte, so war sie doch einer analogen Anwendung in hohem Grade fähig und daß die pseudoisidorischen Sätze über Primate oder Patriarchen für Adalberts Project wirklich maßgebend waren, dafür spricht deutlich die Einrichtung, welche er als Patriarch seiner Kirchenprovinz mit Ausschluß der dänischen und der übrigen nordischen Suffragane zu geben gedachte. Er wollte nämlich die Zahl der ihm unmittelbar untergebenen Suffragane bedeutend erhöhen, es sollten ihrer fortan zwölf sein<sup>4)</sup> und zu dem Behuf sollte unter anderen die Diöcese Aldenburg, das deutschwendische Missionsgebiet bis zur Peene, unter drei Bischöfe getheilt werden; die Städte

<sup>1)</sup> Dehio, Bd. I, S. 206 ff. mit Beziehung auf J. Weizsäcker, Gintmar und Pseudo-Isidor, Zeitschr. für histor. Theol. Jahrg. 1858 (Bd. 28) und Herzog, Real-Encyclop. für protest. Theol., Art. „Pseudoisidor“ von Waffersleben. S. auch Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches, Bd. I, S. 230 ff.

<sup>2)</sup> Decreta Annetici (Aniceti), Ep. I, § 3 ed. Hinschius p. 121: Nulli archiepiscopi primates vocentur nisi illi, qui primas tenent civitates, quarum episcopos (apostoli) et successores eius regulariter patriarchas vel primates esse constituerunt, nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatem constitui.

<sup>3)</sup> Ibidem c. 4: Si autem propter nimiam longinquitatem aut temporis incommoditatem vel itineris asperitatem grave ad hanc sedem eius causam deferre non posse fuerit, tunc ad eius primatem causa deferatur et penes ipsum huius sanctae sedis auctoritate iudicetur. Similiter si aliquis episcoporum proprium metropolitanum suspectum habuerit, apud primatem dioceseos aut apud hanc apostolicam sedem audiatur.

<sup>4)</sup> Adam l. III, c. 32: Disposuit vero patriarchatui subicere 12 episcopatus, quos ex sua divideret parochia, praeter eos suffraganeos, quos in Dania ceterisque gentibus nostra tenet ecclesia, ita ut primus esset in Palmis iuxta Egdorem fluvium, secundus in Heliganstade etc.

Aldenburg, Rugeburg, Mecklenburg wurden zu Bischofsitzen ausersehen und später der erste nach dem Tode Abhelins dem Mönche Ezzo, der zweite Aristo, dem Jerusalemfahrer, der dritte dem Schotten Johannes zugewiesen <sup>1)</sup>.

Aus dem sächsischen Nordalbingien wurden zwei Diöcesen ausgesondert und die eine um Pahlen an der Eider, die andere um Heiligenstedten an der Stör gruppiert. Für die noch fehlenden sieben suchte der Erzbischof Gebiet und Residenzen südlich der Elbe und wahrscheinlich richtete er schon bei dem ersten Entwurfe sein Augenmerk auf Bremen, Lesum, Stade, Ramelsloh <sup>2)</sup>, während die Ausdehnung auf Verden, Wilbeshausen und das bremische Friesland einer späteren Epoche angehört <sup>3)</sup>. Indessen auch in der Beschränkung auf neun oder zehn Bischofsitze entspricht der Organisationsentwurf fast bis auf die Ziffer der Vorschrift des pseudoisidorischen Kirchenrechtes, wonach nur diejenige erzbischöfliche Provinz geeignet war, Primatialrechte zu haben, welche aus zwölf, beziehungsweise zehn oder elf Suffraganbischöfen bestand und einem Könige unterworfen war <sup>4)</sup>. Läßt sich nun aber die Verwandtschaft zwischen den pseudoisidorischen Patriarchen und dem Patriarchat, wie Adalbert es für Hamburg projectirte, im Allgemeinen anderweitig, aus gemeinsamem Zusammenhange mit der entsprechenden altkirchlichen und später specifisch orientalischen Institution erklären, für die merkwürdige Uebereinstimmung in Betreff der Zahl der Suffragane genügt diese Hypothese nicht, sie wird nur verständlich durch Annahme einer directen und bewußten Anlehnung Adalberts an diejenigen Bestimmungen Pseudoisidors <sup>5)</sup>, welche auf sein Erzbisthum in dem vorliegenden Falle anwendbar waren.

In die Verhandlungen, welche stattfanden, nachdem Adalbert mit seinem Gegenvorschlage hervorgetreten war, gewinnt man leider keinen Einblick; nur so viel verlautet, daß sie von beiden Seiten, also auch

<sup>1)</sup> Adam l. III, c. 20. Vgl. Adam l. III, c. 32: tercius in Razzispurg, quartus in Aldenburg, quintus in Michilinburg. Frühere Forscher bestritten oder bezweifelten die thatächliche Durchführung des Theilungsplanes in Betreff der alten Diöcese Aldenburg, so L. Giesebrecht, Wendische Gesch. Bd. II, S. 88; Waitz, Gött. Gel. Anzeigen 1855, S. 853, aber mit Unrecht. Dehio, Bd. I, Krit. Ausfüh. XIX, S. 68 hat die Unhaltbarkeit dieser Meinung nachgewiesen. Als Zeit der Gründung bezeichnet er meines Erachtens richtig ungefähr die zweite Hälfte der fünfziger Jahre.

<sup>2)</sup> Adam l. I.

<sup>3)</sup> Das ergibt die Vergleichung von Adam l. I. mit Adam l. III, c. 58 evident. Vgl. Waitz, Gött. Gel. Anzeigen 1855, S. 860 und Dehio, Bd. I, S. 204, Anm. S. 36.

<sup>4)</sup> Decreta Pelagii II, ed. Hinschius p. 724: scitote certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos iudices. Daß abweichende Erforderniß von zwölf Provinzialbischöfen ergibt sich aus den Bestimmungen über die Provinzialgerichte, die unter Umständen auch über Bischöfe competent sind, bei Anaclet. Ep. I, § 15 ed. Hinschius p. 73 und Ep. Zeppherini § 5 ed. Hinschius p. 132. Vgl. Weizsäcker a. a. O. S. 391 ff.

<sup>5)</sup> Das Verdienst dieses Erklärungsversuches gebührt Dehio, Bd. I, S. 207 ff.

von Adalbert in die Länge gezogen wurden<sup>1)</sup> und das kann nicht befremden, weil der Patriarchat ja ursprünglich nur ein Nothbehelf sein sollte zur Verhütung der Verluste, womit der Plan eines nationalen Erzbisthums in Dänemark den nordischen Bestand der deutschen Metropole unfehlbar bedrohte. Ebenso wenig wird der Papst zur Entscheidung gedrängt haben. Er, der die Errichtung eines dänischen Erzbisthums nur bedingungsweise genehmigte<sup>2)</sup>, hat unseres Wissens keinen Schritt weiter gethan, um das Zustandekommen desselben zu fördern. Dagegen war ihm außerordentlich viel daran gelegen, die großartige Missionsthätigkeit, welche von der Hamburger Kirche unter Adalberts Leitung fort und fort ausging und die Grenzen der damals bekannten Welt schon erreicht hatte, mit seiner obersten Autorität zu stützen und zu heben. Aus diesem Grunde nahm er in dem bereits mehrfach erwähnten Privileg vom 6. Januar 1053<sup>3)</sup> von sich aus Neuerungen vor, welche Adalberts hierarchische Machtvollkommenheit wesentlich erhöhten und sie an die Würde eines Patriarchen oder Primaten im Sinne Pseudoisidors nahe heranhführten, während das bisherige Abhängigkeitsverhältniß sämmtlicher Suffragane, die dänischen nicht ausgenommen, ungeändert blieb.

Wie vor dreihundert Jahren Bonifacius von Mainz päpstlicher Legat und Vicar in Germanien gewesen war und als solcher neue Diöcesen eingerichtet, Bischöfe ordinirt, Synoden gehalten hatte, so ertheilte Papst Leo IX. jetzt dem Erzbischofe von Hamburg die entsprechende Befugniß<sup>4)</sup> in Bezug auf die nordischen und wendischen Völker, welche die Urkunde ebenfalls in neuer, von der älteren Formel bedeutsam abweichender Aufzählung der Elbmetropole zurechnete<sup>5)</sup>. Er ernannte Adalbert zum päpstlichen Legaten und Vicar und verlangte damit, daß die unterworfenen Fürsten und Völker und Bischöfe ihm denselben Gehorsam leisten sollten, wie dem Papste selbst<sup>6)</sup>; auch bestätigte er die älteren Ehrenrechte seines Vicars nicht ohne sie um einige zu vermehren, welche nach dem Wortlaute der Urkunde eine Anerkennung für Adalberts Missionseifer sein sollten, während sie

<sup>1)</sup> Adam I. III, c. 33: *Interea condicionibus utrimque protractis sanctissimus papa Leo migravit.*

<sup>2)</sup> Adam I. III, c. 32. S. oben S. 206, Anm. 3.

<sup>3)</sup> Hamburg. Urkundenbuch S. 74 (Jaffé, Reg. 3258).

<sup>4)</sup> Hamburg. Urkundenbuch Bb. I, S. 75: *Et quia legatione apostolicae sedis et vice nostra in gentibus supradictis decrevimus te fungi, quemadmodum et beatissimus Bonifacius, Moguntinus archiepiscopus, a reverentissimis predecessores nostris, Gregorio secundo et Gregorio tertio atque Zacharia, quondam legatus Germanicus est constitutus sanctae Romanae et apostolicae sedis privilegio, decernimus te tuosque successores non tantum antiquis sed etiam secundum meritum incrementa novis ampliare honoribus, si tamen exemplo supradicti martiris Bonifacii sacramento et debita subiectione semper praesto sint obedire nobis nostrisque successoribus in apostolica sede.*

<sup>5)</sup> S. oben S. 195, Anm. 2 u. 3.

<sup>6)</sup> In diesem Sinne interpretirte Papst Alexander II. Adalberts Legatenwürde gegen König Harald von Norwegen, der sie bestritt. Hamb. Urkundenbuch S. 84.

thatsächlich zugleich für die neue hierarchische Stellung desselben un- gemein bezeichnend sind: so die Vermehrung der Kirchenfeste, an denen der Erzbischof das Pallium tragen durfte, um drei und insbesondere das Vorrecht, sein Haupt mit der römischen Mitra<sup>1)</sup> zu schmücken. Als einen Ausfluß des päpstlichen Vicariats empfing Adalbert von Leo IX. das Recht innerhalb seiner großen und vom Papste neu definierten Kirchenprovinz Bischöfe zu ordiniren, unbedingt und uneingeschränkt<sup>2)</sup>. Für die Ansprüche nordischer Herrscher wie Haralds von Norwegen auf einen geistlichen Supremat, kraft dessen sie ihre Bischöfe weihen lassen konnten, wo es ihnen beliebte, in England, in Frankreich oder in Rom selbst, war neben dieser klaren, stark hervortretenden und gewiß sehr wohl überlegten Bestimmung des Privilegs kirchenrechtlich kein Raum mehr und wenn nicht der Vicariat selbst, so sollte doch sowohl das Ordinationsrecht als auch der Zuwachs an Ehrenvorrechten von Adalbert ohne Weiteres auf dessen Nachfolger, auf alle späteren Erzbischöfe von Hamburg übergehen, vorausgesetzt, daß ihre Obedienz untadelhaft sein würde, daß sie nach dem Beispiele des Bonifacius dem römischen Stuhle beständig treu und gehorsam wären<sup>3)</sup>. Zur Unterstützung Adalberts im Missionswerke berief Leo IX. in herkömmlicher Weise mehrere benachbarte Suffraganbischöfe der Erzdiöcesen von Mainz und Cöln, nämlich die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Minden, Verden, aber unter Wahrung aller Rechte. Sollte beispielsweise eine von Hildesheim geleistete Hülfe dem dortigen Bischof keinen Anspruch auf Diöcesanbefugnisse innerhalb der Kirchenprovinz von Hamburg gewähren, so sollte andererseits der Metropolitangewalt von Mainz oder von Cöln durch die besondere Verbindung der betreffenden Bischöfe mit Hamburg in keiner Weise Abbruch geschehen<sup>4)</sup>.

In diesem conservativen Sinne hat Papst Leo IX. das merkwürdige und inhaltreiche Privileg vom 6. Januar 1053 erlassen und dem entsprechend hat Adalbert es aufgefaßt. Sehr wahrscheinlich, daß die Verhandlungen über den Patriarchat auch darnach noch eine Zeit lang fortgesetzt wurden<sup>5)</sup>. Aber von Absonderungsgelüsten oder Un-

<sup>1)</sup> Mitra, quod est insigne Romanorum. Hamb. Urkundenb. S. 75.

<sup>2)</sup> Igitur iuxta superscriptum tenorem concedimus et per te tuis successoribus in perpetuum licentiam ordinandi episcopos infra diocesim seu provinciam vestram vel certe per provincias gentium suprascriptarum, quascumque ad ovile Christi tam per vos quam per nuntios vestros adducere . . . valueritis. Ebendort.

<sup>3)</sup> S. die vor. S. Anm. 1.

<sup>4)</sup> salva in omnibus debita subiectione archiepiscoporum suorum — diese Wendung ist dem Privileg Leos IX. eigenthümlich. In der entsprechenden Formel der früheren Urkunden ist nur von der Hülfeleistung die Rede.

<sup>5)</sup> Adam l. III, c. 33. S. die vor. S., Anm. 1. Dannenberg S. 25 findet es wahrscheinlich, daß sie überhaupt erst nach Erlaß der Bulle vom 6. Januar 1053 begannen, weil es ihm unmöglich erscheint, daß der Papst die Urkunde, so wie sie uns vorliegt, erlassen haben würde, wenn er schon damals den Wunsch des Königs Svend gekannt hätte und geneigt gewesen wäre ihn zu erfüllen. War doch, wie D. sagt, „das Verlangen, welches König und Papst an den Erzbischof Adalbert, stellten, kaum geringer als das Ansinnen an einen

abhängigkeitsbestrebungen, wie sie Adalbert neuerdings auf Grund jenes Projectes zugeschrieben sind<sup>1)</sup>, ist keine Spur zu entdecken. Nicht eine abenteuerliche, den gesammten Zeitverhältnissen und seiner bisherigen Kirchenpolitik durchaus fremde Ideen, sondern das neue päpstliche Privileg, welches Leo's Nachfolger, Papst Victor II. am 29. October 1055 vollinhaltlich bestätigte<sup>2)</sup>, machte Adalbert zur Richtschnur seines weiteren Wirkens, thatsächlich und auch formell, da er seinen erzbischoflichen Titel um entsprechende Zusätze erweiterte. Fortan nannte er sich unter anderem „des heiligen römischen und apostolischen Stuhles Legat und aller nordischen (beziehungsweise nordischen und östlichen) Nationen Erzbischof“<sup>3)</sup>. Als solcher gelangte nun Adalbert schon während der ersten Jahre seiner neuen Amtsepoche zu einer weiteren und in mehr als einer Hinsicht bedeutsamen Einwirkung auf Island. Wenn er früher Geisliche auf die Insel geschickt hatte, recht eigentlich und ausschließlich zum Zwecke der Heidenbekehrung, so kam er jetzt in die Lage, mit der Mission zugleich die Hierarchie zu fördern. Denn die Isländer verlangten allmählich nach einem einheimischen und festhaften Bischof, und sie erwählten dazu den Priester Isleif, einen Sohn des Gizur Hviti, der in den Religionskämpfen seines Volkes zu Anfang des Jahrhunderts lebhaft und entscheidend für das Christenthum Partei ergriffen hatte. Aber seiner geistlichen Bildung nach gehörte Isleif Deutschland an: er war erzogen zu Herford in Westfalen, hatte die dortige Klosterschule besucht. Die Wahl zum Bischof nahm er an und verließ dann sogleich die Insel,

Menschen, sich selbst das Todesurtheil zu sprechen.“ Das ist Uebertreibung; richtig ist nur, daß König Svend die erste Idee eines eigenen Erzbisthums vermuthlich sagte, als er noch mit dem Erzbischof verfeindet war, und schon aus diesem Grunde hätte D. sich wie in der Auffassung, so auch in der Datirung Dehio I, 205 anschließen sollen. Was den Papst betrifft, so schließt der von ihm gemachte Vorbehalt jede feindliche Absicht aus und andererseits zeigt sich Adalbert so entfernt von Mißtrauen, daß er die Erhebung zum Patriarchen von vorneherein nur einer Concession des Papstes verdanken will, sie von päpstlichen Privilegien abhängig macht. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Verhandlungen über den Patriarchat dem Erlaß des Privilegs vom 6. Januar gefolgt sein müssen, warum sie nicht schon vorher begonnen haben und parallel geführt sein sollen.

<sup>1)</sup> Aus der einschlägigen Litteratur (verzeichnet von Dannenberg, S. 8) ist namentlich Grünhagens Auffassung hervorzuheben. Darnach klang schon der Titel „Patriarch des Nordens“ wie eine Gleichstellung mit dem Papste. Adalbert S. 104, 227. Ihm folgte Wattenbach, Geschichtsquellen S. 253 und auch noch in der vierten Auflage Vb. II, S. 64. Aber schon Watz a. a. O. S. 857 erhob Widerspruch; auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 470, 471 ist frei von Uebertreibung und noch entschiedener wenden sich Dehio Vb. I, S. 209 ff. und Dannenberg S. 31 gegen Grünhagen.

<sup>2)</sup> Hamb. Urkundenb. S. 77 (Jaffé, Reg. 3295).

<sup>3)</sup> Sanctae Romanae et apostolicae sedis legatus necnon universarum septentrionalium nationum archiepiscopus. Adalberts Titel in einer Urkunde vom 15. April 1059, Hamb. Urkundenb. S. 79, die nach Lappenberg's Urtheil noch im Original vorhanden ist. Die Variante wird nur durch Copien bezeugt, Hamb. Urkundenb. S. 81 (1059 September 11) S. 95 (1065), aber es sind Abschriften verschiedener Herkunft und deshalb sind sie wohl beweiskräftig. Vgl. Dehio I, S. 211.

um sich die canonische Ermächtigung der höheren kirchlichen Gewalten selbst zu verschaffen. Ueber Deutschland, wo er Zutritt zum Kaiser erhielt, reiste er zum Papste, damals noch Leo IX., von ihm wollte er bekräftigt und geweiht werden. Indessen entsprechend der Urkunde vom 6. Januar 1053 wurde der Erwählte der Isländer in Rom an Erzbischof Adalbert gewiesen und im Jahre 1055 erfolgte seine Ordination zu Bremen, nachdem er längere Zeit in der Umgebung seines Metropolitken gelebt und sich in der Kunst, Catechumenen zu unterrichten, hatte ausbilden lassen. Während des nächsten Winters verweilte Isleif in Norwegen; erst 1056 fuhr er nach Island hinüber, um sein neues Amt anzutreten, ein besonderes isländisches Bisthum überhaupt zuerst ins Leben zu rufen<sup>1)</sup>. Auch überbrachte er seinen Landsleuten von Erzbischof Adalbert ein Schreiben, welches zugleich an die Grönländer gerichtet war und unter anderem das Versprechen enthielt, daß er, der Erzbischof, bald selbst zu ihnen kommen würde<sup>2)</sup>.

So mächtig hob sich unter dem Eindruck der neuen und festeren Verbindung mit Island das Vertrauen Adalberts auf einen durchgreifenden Erfolg seiner Missions- und Metropolitanbestrebungen überhaupt und obgleich die beabsichtigte Visitationsreise durch den gesammten Norden ebenso wenig zur Ausführung kam<sup>3)</sup>, wie der Plan, das Erzbisthum Hamburg in ein Patriarchat zu verwandeln, so waren seine Hoffnungen damals doch nicht ohne Grund. Gefördert durch mehrere politische Vorgänge, namentlich durch einen Thronwechsel, der um das Jahr 1056 in Schweden stattfand und an die Stelle des feindlich gesinnten Königs Emund den westgotländischen Fürsten Stentil, den Beschützer der hamburgischen Gesandtschaft unter Bischof Adalward, zur Herrschaft brachte<sup>4)</sup>, hob sich die Metropolitanengewalt von Hamburg nach verschiedenen Richtungen hin noch einmal bedeutend; gerade in dem Momente, wo dieser Darstellung die Grenze gesetzt ist, bei dem Tode Kaiser Heinrichs III. nahm Adalberts Macht den letzten Aufschwung zu dem Höhepunkte, den sie in den ersten Jahren König Heinrichs IV. erreichen sollte. Auch in Norwegen kam er schließlich zum Ziele, aber erst beinahe ein Jahrzehnt nach dem Tode des Kaisers<sup>5)</sup>. Bis dahin folgte der norwegische Episcopat, wie es scheint, ohne Ausnahme der nationalen und antihierarchischen Politik seines

<sup>1)</sup> Die Uebersieferung zur Geschichte Isleifs setzt sich zusammen aus Adam l. IV, c. 35 und den nordischen Sagenberichten, welche R. Maurer, *Belehrung* Bb. II, S. 587 zusammengestellt und S. 588, Anm. 85 besonders in Bezug auf die Chronologie kritisch untersucht hat. Vgl. Maurer, *Island* S. 89 und *Dejio* I, S. 194, Anm. S. 34.

<sup>2)</sup> Adam l. I.: *Transmisit archiepiscopus suos apices populo Islanorum et Gronlandorum, venerabiliter salutans eorum ecclesias et pollicens eis propediem se venturum usque ad illos, ut gaudio simul pleno fruantur.* In seiner schließlichen Gestalt erweiterte dieser Plan sich zu einer Missions- und Visitationsreise durch den gesammten Norden. Adam l. III, c. 70.

<sup>3)</sup> Die Gründe bei Adam l. III, c. 70, Anhang.

<sup>4)</sup> Adam l. III, c. 15. Vgl. *Munch*, Bb. II, S. 174, 192.

<sup>5)</sup> *Dejio*, Bb. I, S. 242, Anm. S. 42.

Königs Harald, der deutschen Metropole wurde die Obedienz nach wie vor verweigert und in derselben Zeit, wo zwischen Papst Leo IX. und den Normannen von Unter-Italien der Kampf entbrannte, ein förmlicher Krieg zum Ausbruch kam, waren die Beziehungen des Erzbischofs von Hamburg zum Mutterlande des großen und weitverzweigten Volkstammes kaum weniger feindlich<sup>1)</sup>.

In einer Hinsicht bestand jedoch ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Conflicten. Während, die Unterwerfung, welche Erzbischof Adalbert von Norwegen verlangte, ein wesentlich kirchlicher Act war und die nationale Staatsgewalt eben nur auf kirchlichem Gebiete beschränken sollte, so trug der päpstlich-normannische Streit einen hoch politischen Charakter. Nachgerade handelte es sich, wie schon auseinandergesetzt wurde, um mehr als um die Herrschaft über Benevent: da der Papst doch nicht nur den besonderen Vortheil der römischen Kirche wahrnehmen, sondern zugleich die Interessen und Beschwerden auch der übrigen alten Landestheile gegen die neuen Herren und Gebieter verfechten wollte, so entstand bei ihm der Plan, die Normannen wie aus Benevent, so aus Italien überhaupt zu vertreiben und in dieser Richtung bewegten sich denn auch die Verhandlungen, welche Kaiser und Papst über die wichtige Angelegenheit mit einander führten.

Die Entscheidung fiel in den letzten Tagen des Jahres zu Worms, wo Kaiser und Papst mit zahlreichen Großen, mit vielen Bischöfen und Laienfürsten vereinigt das Weihnachtsfest feierten<sup>2)</sup>. Damals ereignete sich der schon erwähnte liturgische Streit zwischen dem Papste und Erzbischof Liutpold von Mainz<sup>3)</sup>; er verlief, wie man sich erinnern wird, zum Nachtheile des ersteren und das war bezeichnend für die Lage überhaupt. Für seine normannenfeindliche Politik fand Papst Leo am deutschen Kaiserhofe schließlich doch nicht diejenige Unterstützung, welche er verlangte und auf welche er eine Zeit lang allerdings hoffen durfte. Denn zunächst war der Kaiser ihm in der That weit entgegengekommen. Um der päpstlichen Herrschaft über Benevent einen reichsrechtlichen Titel zu geben, ging Heinrich III. mit Leo IX. einen Tausch ein. Er überließ ihm Benevent und fast alles Reichsgut, welches er außerdem in Unter-Italien besaß. Dafür verzichtete der Papst auf die Rechte, die ihm, beziehungsweise der römischen Kirche an mehreren deutschen Stiftern und Klöstern zustanden<sup>4)</sup>. Das Bis-

<sup>1)</sup> Vgl. Maurer, Befehung Bb. II, S. 656.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053; Annal. Altab. a. 1053; Lambert. Annal. a. 1051; Ekkehard Chron. a. 1053.

<sup>3)</sup> S. oben S. 188 u. 189.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ubi (Wormatiae) cum papa sicut dudum cooperat Fuldensem abbatiam aliaque nonnulla loca et coenobia quae sancto Petro antiquitus donata feruntur, ab imperatore reposcens exegisset, demum imperator pleraque in Ultraromanis partibus ad suum ius pertinentia pro Cisalpinis illi quasi per concambium tradidit. Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 46, SS. VII, 658: Postmodum vero Leo nonus papa vicariationis gratia Beneventum ab Heinricho Chuonradi filio recipiens, praedictum episcopium Babemburgense sub eius ditione remisit, equo tantum, quem praediximus, sibi retento. Und Petrus Diaconus ad

thum Bamberg und die Abtei Fulda kamen vornehmlich in Frage. Ueber jenes hatte Papst Benedict VIII. von Kaiser Heinrich II. mittels Privilegs vom Jahre 1020 eine oberste Schutzwalt erworben<sup>1)</sup> und bei Uebernahme derselben als Gegenleistung stipulirt, daß der Bischof von Bamberg alljährlich einen weißen und gefattelten Zelter nach Rom lieferte<sup>2)</sup>. Dieses besondere Schutzverhältniß Bambergs zu Rom wurde jetzt in dem Vertrage Heinrichs III. mit Leo IX. gelöst. Der Papst selbst verwies es wieder an den Kaiser als seinen alleinigen Herrn und Gebieter, aber die Abgabe des Zelters blieb bestehen. Was Kloster Fulda in seiner Eigenschaft als päpstliche Bestizung betrifft, so erscheint es als solche gleichfalls zuerst unter Kaiser Heinrich II. und in der schon erwähnten Urkunde dieses Herrschers für Benedict VIII.<sup>3)</sup>. Während dem römischen Stuhle in Fulda bis dahin nur solche Vorrechte zugestanden hatten, welche sich aus dem Umstande ergaben, daß das Kloster der päpstlichen Jurisdiction von altersher unmittelbar unterlag, so bestand seit 1020 ein Eigenthumsrecht der Päpste an der Abtei, kraft dessen sie ihr nicht nur bedeutende Vergünstigungen zu-

l. II, c. 81, SS. VII, 685: Tunc temporis facta est commutato inter eundem apostolicum et imperatorem de Benevento et episcopo Bambergense, sicut iam supra retulimus. Zum Verständniß dieser Vorgänge dient eine noch ziemlich nahe liegende Analogie, der Austausch, den Kaiser Heinrich II. und Papst Benedict VIII. im Jahre 1020 mit einander vornahmen, als jener dem Bischofe von Bamberg drei bis dahin päpstliche Bestizungen am Inn übertrug, pro quibus sepedicte ecclesias S. Petri transscribimus, concedimus et confirmamus omnem illam terram, quae inter Narniam, Ternannem vel Spoletum ex regni nostri parte habuimus. Mon. Germ. Leg. II<sup>a</sup>, p. 175 und Fider, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 365. Eine klare und deutliche Einsicht in die staatsrechtliche Natur des Actes von 1052 wird mit dieser Analogie freilich nicht gewonnen. Unklar bleibt namentlich, wie Fider mit Recht hervorhebt, wie weit sich die Herrschaft, welche der Papst damals über Benevent erwarb, erstrecken sollte, ob Stadt und Herzogthum auf ihn übergingen oder nur die Stadt. Fider hält letzteres für wahrscheinlich; auch bezweifelt er, ob überhaupt eine dauernde Ueberlassung an die römische Kirche beabsichtigt war. Der von Leo I. II, c. 46 gebrauchte Ausdruck: vicariationis gratia scheint dagegen zu sprechen, während die Auffassung des Petrus Diaconus a. a. O., wonach die kaiserlich-päpstliche Transaction eine commutatio war, allerdings auf Unwiderstlichkeit schließen läßt. Indessen nicht einmal Hermann von Reichenau, der älteste und unbefangenste Zeuge, war über den Charakter des Geschäftes völlig im Klaren, er nennt es ja quasi per concambium tradere und deshalb sind Fiders Zweifel auch in dieser Hinsicht als begründet anzuerkennen.

<sup>1)</sup> Hirsch, Heinrich II., Bd. II, S. 90 ff.

<sup>2)</sup> Auf die Controverse, ob der Jahreszins einzig und allein in dem Zelter bestand, oder ob auch noch, wie Leo I. II, c. 46 berichtet, eine Summe von hundert Mark Silbers dazu gehörte, ist hier nicht einzugehen. Es genügt der Hinweis auf Fider, Forsch. II, 366, Anm. 5 und Breslau zu Hirsch, Heinrich I., Bd. III, S. 165, Anm. 1, wo Breslau im Anschluß an Fider Leos Angabe als irrthümlich verwirft.

<sup>3)</sup> Mon. Germ. Leges II<sup>a</sup>, p. 175: Super hoc confirmamus vobis Fuldense monasterium et abbatis eius consecrationem atque omnia monasteria, cortes et villas, quas in ultramontanis partibus sanctus Petrus habere dinoscitur. Vgl. Fider, Forsch. II, 365.

wendeten, sondern auch zahlreiche Dienste und Lasten auferlegten<sup>1)</sup>. Und eben dieses Eigenthumsrecht erkannte auch Kaiser Heinrich III. an, obgleich nur widerstrebend<sup>2)</sup>, aber Papst Leo IX. entäußerte sich desselben wie so mancher Domäne des heiligen Petrus in Deutschland, um dafür in Unter-Italien jenen Complex von Reichsgütern einzutauschen, unter denen die Herrschaft über Benevent das bedeutendste war. Mit allem Nachdrucke wiederholte nun der Papst die Klage, daß die Normannen ihm die neuen Erwerbungen oder das unteritalische Kirchengut überhaupt streitig machten, er verlangte Reichshülfe, um sie zu vertreiben<sup>3)</sup>, um sich in Besitz zu setzen, und allem Anscheine nach wäre er auch zum Ziele gekommen, wenn er der deutschen Bischöfe insgesammt sicher gewesen wäre, wenn nicht ein angesehenener deutscher Kirchenfürst seinen Einfluß in entgegengesetzter Richtung geltend gemacht und nach einigen Schwankungen im Rathe des Kaisers die Oberhand behalten hätte. Schon hatte der Kaiser angeordnet, daß für den Papst ein Heer gesammelt würde; ja noch mehr: zufolge einer Quelle, die über die einschlägigen Verhältnisse besonders gut unterrichtet ist, nach Leo von Montecassino war das kaiserliche Hülfsheer schon unterwegs nach Italien, da erhob Bischof Gebhard von Eichstädt Einsprache. Sehr klug, sehr welt erfahren — so charakterisirt ihn Leo bei dieser Gelegenheit<sup>4)</sup> — wagte er den Kaiser wegen seines Vorgehens gewissermaßen zur Rede zu stellen, er tabelte den Papst scharf und machte damit solchen Eindruck, daß jener sein Heer zurückrief. Dem Papste verblieb aber dessenungeachtet eine ziemlich bedeutende Streitmacht deutscher Nationalität, als er zu Anfang des folgenden Jahres, Mitte Februar, über Augsburg nach Italien zurückkehrte<sup>5)</sup>. Sowohl seine Bemühungen bei verwandten und

<sup>1)</sup> Hirsch-Breslau, Heinrich II., Bb. III, S. 163 ff.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I. S. 214, Anm. 4.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Cumque idem papa de Nordmanorum violentiis et iniuriis, qui res sancti Petri se invito vi tenebant, multa conquestus esset, ad hos etiam inde propulsandos imperator ei auxilia delegavit. Dem entsprechend Annal. Romani SS. V, 470: Leo perrexit in Cisalpinis partibus ad imperatorem Henricum secundum et rogare cepit eum, ut pro amore beati Petri descenderet in Apuliam et liberaret abitatores eius de servitute Agarenorum. Ille vero per semet ipsum non venit, sed direxit principes suos cum magno exercitu Teutonicorum, insimul cum consanguinei dicti pontifici.

<sup>4)</sup> L. II, c. 81, SS. VII, 684: Gebeardus tunc episcopus Aistettensis gente Noricus, vir prudentissimus et rerum saecularium peritissimus regis consiliarius erat. Sed cum imperatoris imperio magnus valde apostolico traditus fuisset exercitus iamque itineris partem non modicam confecissent, idem episcopus ad imperatorem accedens vehementerque super hoc illum redarguens, ut totus exercitus eius reverteretur, dolosus effecit.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053. Hier heißt es unter anderem: Secuti sunt autem eum plurimi Theutonicorum, partim iussu dominorum, partim spe quaestus adducti, multi etiam scelerati et protervi diversasque ob noxas patria pulsi. Quos ille omnes tum consuetae misericordiae nimia compassione tum etiam, quia opera eorum ad imminens videbatur bellum indigere, clementer et gratanter suscipiebat.

befreundeten Großen als auch Werbungen zum Solddienste hatten Erfolg gehabt, am meisten naturgemäß in Schwaben<sup>1)</sup>, der Heimath des Papstes und wenn unteritalienische Geschichtschreiber den deutschen Bestandtheil des Heeres, mit dem Leo IX. im Sommer 1053 den Entscheidungskampf unternahm, nur nach Hunderten beziffern<sup>2)</sup>, so widerspricht dem unter anderem der bestunterrichtete deutsche Gewährsmann, Hermann von Reichenau mit der Angabe, daß sehr viele Deutsche den Papst über die Alpen begleiteten<sup>3)</sup>. Jene Italiener werden vermuthlich nur die reißigen Herren, die schwerbewaffneten Vasallen deutscher Fürsten gezählt, das gemeine Volk unbeachtet gelassen haben. Hermann von Reichenau ist auch aufrichtig genug, einzuräumen<sup>4)</sup>, daß Zusammensetzung und Beschaffenheit des deutschen Heeres mangelhaft waren. Es fehlte weder an Abenteurern, die nur auf Gewinn und Beute ausgingen, noch an geradezu unfauberen Elementen, an Verbrechern, welche ohnehin die Heimath meiden mußten und das päpstliche Aufgebot nur benutzten, um auf ehrenvolle Art in die Verbannung zu gehen. Papst Leo IX., zu Strafmilderungen leicht geneigt, wie er war, nahm auch solche Leute in Dienst und Pflicht, auf eine Auswahl ließ er sich um so weniger ein, je fester er überzeugt war, daß er unter allen Umständen eines großen Heeres wegen die Normannen bedürfen würde.

bleiben wir nun aber zunächst auf deutschem Boden und fragen wir nach den Beweggründen, aus denen Bischof Gebhard von Eichstädt der päpstlichen Kriegspolitik Widerstand leistete, so sucht man in den Quellen vergebens nach Auskunft. Auch Leo von Montecassino berichtet nur die Thatsache der Opposition: während er seinen Unmuth über die Erfolge, die der Bischof bei dem Kaiser dabontrug, keineswegs verhehlt, schweigt er über Gebhards Motive. Indessen auch so ist seine Haltung wohl zu verstehen. Man braucht ihm nicht einmal eine besondere Vorliebe für die Normannen zuzuschreiben, eine solche besaß er schwerlich; um ihn als Widerpart Leos IX. in der Kriegsfrage zu würdigen, genügt im Grunde schon ein Hinweis auf den Unterschied der Charaktere, auf die Thatsache, daß jener als Politiker um vieles

<sup>1)</sup> Guillelm. Apul. l. II, v. 151 ff., SS. IX, 256 weiß von siebenhundert Schwaben im päpstlichen Heere. Vgl. Leo l. II, c. 81: de propinquis tantum et amicis apostolici quingentis circiter illum in partes has comitantibus.

<sup>2)</sup> Nach Amatus l. III, c. 34 ed. Champollion p. 91 waren es gar nur dreihundert. Vgl. Pirsch, Fortsch. VIII, S. 286.

<sup>3)</sup> S. vor. S. Anm. 5; ferner Annal. Romani l. I und den einschlägigen Bericht bei Lambert. Hersfeld. a. 1051 (sic), wonach der Papst, als er Deutschland verließ um die Normannen zu bekriegen, Herzog Gotfried und dessen Bruder Friedrich im Gefolge hatte und außerdem alios quam plures tam clericos quam laicos in re militari probatissimos. Uebrigens verdient die Gotfried betreffende Angabe, wie sich später herausstellen wird, keinen Glauben; auch steht Lambert mit ihr allein.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I. Und dazu noch eine weitere Aeußerung über die nefarios homines quam multos ad se ob impunitatem scelerum vel questum avarum confluentes.

vorsichtiger und maßvoller als der Papst war. Außerdem aber kommt noch ein anderes, recht eigentlich reichspolitisches Moment hinzu: eine weitgehende und rege Theilnehmung Gebehards an den allgemeinen Angelegenheiten seiner bairischen Heimath. Dieses besondere Interesse an bairischen Verhältnissen war die unmittelbare Voraussetzung für die hervorragende Stellung, welche ihm sehr bald, schon während des nächsten Jahres, an der Spitze des Herzogthums zugewiesen wurde; unseres Erachtens war es auch das Hauptmotiv, weshalb der Bischof sich so eifrig bemühte, den Kaiser von einer activen Theilnahme an der päpstlichen Expedition zurückzubringen, die deutsche Heeresmacht für nationale Zwecke und Bedürfnisse zusammenzuhalten.

Während nämlich der Kriegszustand zwischen dem Kaiser und Ungarn fortdauerete und für das künftige Jahr ein neuer Feldzug mit Sicherheit erwartet werden konnte, entstanden in Baiern Unruhen, weil die Art und Weise, wie Herzog Konrad sein Amt verwaltete, allgemein zu Beschwerden Anlaß gab. Weder der Kaiser noch die Bevölkerung war mit ihm zufrieden<sup>1)</sup> und mit dem bedeutendsten Kirchenfürsten des Landes, mit Bischof Gebhard von Regensburg, dem Oheim des Kaisers, dem Gönner des Eichstädter Bischofs, lebte Konrad seit Kurzem in offener Feindschaft<sup>2)</sup>. Hatte der gemeine Mann sich über mangelhafte Rechtspflege zu beklagen<sup>3)</sup>, so führte der

<sup>1)</sup> Was den Kaiser betrifft, so ist Zeuge Herim. Aug. Chron. a. 1053: *Counradum Baioariae ducem, cui iam prius infensus erat (imperator), in-cusatum.* Darnach ist anzunehmen, daß diese Feindschaft ungefähr bis in die Zeit, wo der Krieg mit Ungarn wieder begonnen hatte (1050—1051), zurückging; vermuthlich stand sie in Causalzusammenhang mit jenem Ereigniß. Diese Annahme hat jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die romanhaft gefärbte und in dynastischem Interesse befangene Erzählung der *Fundatio mon. Brunvilar.* c. 8, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII, 161 (SS. XI, 399): *Cunonis interitus haec causa extitit, quod contempta imperatoris Henrici filia, quam uxorem accipere debuerat, et ob hoc sui ducatus honore depulsus, sed propere Ungariis amicitia coniunctus est.* Von Heinrichs III. Töchtern wäre damals nur Beatrix, das einzige Kind erster Ehe, geboren im Jahre 1038, heirathsfähig gewesen, aber seit 1045 Aebtissin von Quedlinburg, kam sie thatsächlich überhaupt nicht in Betracht und Mathilde, die älteste Tochter zweiter Ehe, geboren im Herbst 1046 (Vb. I, S. 287), war um 1052 noch viel zu jung, um vermählt zu werden. Darum vermag ich in der Erzählung von Braunweiler nur eine ungeschickte Erfindung zu erkennen, während sie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 484 für die Darstellung verworthen hat und sie demnach etwas höher zu taxiren scheint.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052: *Discordia inter Gebehardum praesulem et Counradum Baioariae ducem mota et agitata.* Annal. Altah. a. 1053: *Chuono dux Baioaricus et praesul Radaspontensis Gebehardus ea tempestate (Weihnachten 1052) gravissimas inter se inimicicias contraxere.*

<sup>3)</sup> Ueber die Gründe, weshalb Konrad abgesetzt wurde, heißt es Annal. Altah. l. 1.: *Prolata enim sunt iniusta iudicia, quae pridem in populo fecerat, et quoniam urbem quandam episcopi, Paracstein dictam, incendio concremaverat. Quod quidem indicatur pergrave, si quis in regno tale quid audet committere.* Also entschiedene Parteinahme gegen Herzog Konrad und Aventin geht darin anscheinend noch weiter in Annal. Boior. l. V ed. Cisner p. 424, wo er von der Habgier, der Ungerechtigkeit, den Gewaltthätigkeiten Konrads ein grolles Bild entwirft, während er dem Bischof die Rolle eines

Bischof über eine vom Herzoge erlittene Gewaltthat Beschwerde: Partstein, eine bischöfliche Burg in der heutigen Oberpfalz<sup>1)</sup>, hatte jener überfallen und niedergebrannt. Es ist anzunehmen, daß der Bischof nun auch seinerseits zu den Waffen griff, obgleich es sich aus den Quellen nicht unmittelbar ergibt<sup>2)</sup>; jedenfalls durfte der Kaiser nicht zögern einzuschreiten und er that es, indem er beide Parteien auf Ostern, den 11. April, vor Gericht lud<sup>3)</sup>. Mittlerweile erhielt die kaiserliche Familie einen weiteren Zuwachs: die Kaiserin gebar ihren zweiten Sohn und dieser wurde wohl nach seinem kaiserlichen Großvater Konrad genannt<sup>4)</sup>.

Ferner vermehrte sich die Zahl der geistlichen Fürstenthümer, welche im Laufe dieses Jahres durch den Tod ihrer Inhaber erledigt wurden, noch um zwei, um das Erzbisthum Lyon und das Bisthum Osnabrück.

Halinard von Lyon hatte sich, wie oben erwähnt wurde<sup>5)</sup>, aus Unter-Italien nach Rom begeben, um während der Abwesenheit des Papstes dort zu residiren. Außer einigen Mönchen des S. Benignusklosters zu Dijon, wo Halinard auch als Erzbischof noch Abt geblieben war, begleitete ihn Bischof Hugo von Langres, den der Papst vor nun bald zwei Jahren abgesetzt und durch Bischof Arduin ersetzt<sup>6)</sup>, inzwischen aber wieder zu Gnaden angenommen hatte, so daß Hugo demnächst mit päpstlicher Ermächtigung in seinem Bisthume wiederhergestellt werden sollte. Ehe er Rom verließ, war er in der Wohnung, welche der Papst Halinard angewiesen hatte, in S. Gregorius ad Clivum Scauri noch einmal der Gast seines Erzbischofs und dabei geschah es, daß eine Speise, von der viele in der Gesellschaft genossen,

befehenen und wohlwollenden Mahners zuschreibt. Geht man aber dieser wortreichen und rhetorisch gehaltenen Erzählung auf den Grund, so erkennt man leicht, daß Aventin nur den einschlägigen Abschnitt des Altäischer Annalisten vor sich hatte: er malt aus und behandelt ihn auch in chronologischer Beziehung willkürlich. Er verlegt den Ausbruch der Feindseligkeiten in die Zeit der Belagerung von Preßburg und geräth so auch mit Hermann von Reichenau in Widerspruch, der von dem bairischen Parteikampf erst am Schlusse seines Jahresberichtes Notiz nimmt.

<sup>1)</sup> Bayer. Landgericht Neustadt. Nach E. Fuhr, Vericon von Deutschland V, S. 24 existiren dort noch gegenwärtig ein Dorf und eine Mark des Namens Partstein.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. I. I.

<sup>3)</sup> In bemerkenswerthem Gegensatz zu der Parteimaßnahme des Altäischer Annalisten gegen Herzog Konrad steht die feindselige Stimmung, welche gleichzeitig in Regensburg selbst gegen Bischof Gebhard herrschte. Sie kommt in Othloßs sog. Visionen zum Ausbruch, namentlich in Visio XI. (SS. XI, 383), nachdem er in visio X. Gebhard des Raubes von Klostergut beschuldigt hatte.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. a. 1053.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1052 (zwischen dem Ungarntriede und den bairischen Unruhen): *Ipsis diebus imperatrix item filium, quem Counradum postea vocaverunt, imperatori peperit.* Annal. Altah. a. 1052 (nach der Reliquienhebung in Regensburg): *Quo tempore imperatrix filium secundum genuit Chunradum nomine.* Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 490 sagt, daß Konrad im September geboren wurde, so ist das wohl zu bestimmen.

<sup>6)</sup> S. oben S. 181.

<sup>7)</sup> S. oben S. 134.

wie sehr bald und bestimmt behauptet wurde<sup>1)</sup>, in Folge von zuge-  
setztem Gifte großes Unheil anrichtete. Alle erkrankten schwer und  
einige starben schon in den nächsten Tagen, während andere langsam  
hinfiechten. Zu den ersteren gehörten zwei Mönche des S. Benignus-  
klosters und Halinard. Nach fast sechsjähriger Amtsführung starb er  
am 29. Juli<sup>2)</sup> und die Leiche blieb in Rom, aber nicht in S. Gre-  
gorius, wie Halinard selbst befohlen hatte, sondern in S. Paul wurde  
sie beigesetzt, auf Anordnung einiger vornehmer Römer, die den Ver-  
storbenen gekannt und ihn noch in seinen letzten Tagen besucht hatten<sup>3)</sup>.  
Die Personalunion zwischen dem Erztuhle von Lyon und der Abtei von  
S. Benignus hörte mit dem Tode Halinards auf. In Dijon folgte  
auf ihn Johannes, ehemals Mönch daselbst, zuletzt aber Abt des  
Klosters Fekamp in der Normandie, während das Erzbisthum auf  
Humbert überging<sup>4)</sup>.

In Osnabrück entstand die Vacanz dadurch, daß Bischof Alberich  
am 3. December starb<sup>5)</sup>. Seit 1036 im Amte<sup>6)</sup>, hatte er fast aus-  
schließlich seinem Bisthume gelebt; seine Thätigkeit in Reichsangelegen-  
heiten war gering und auch die eigenen Interessen führten ihn wohl  
nur selten an den Hof, indessen war es doch noch im vorigen Jahre  
geschehen, um über einen Grafen Bernhard, der mit dem gleichnamigen  
und gleichzeitigen Herzog von Sachsen vielleicht identisch ist, Beschwerde  
zu führen. Dieser hatte die Immunität des Stiftes verletzt, er hatte  
bischöfliche Unterthanen freien Standes, sogenannte Malmannen<sup>7)</sup>,  
zwangsweise vor sein Gericht gezogen, obgleich alle weltlichen Reichs-  
beamten und speciell die Grafen die Gerichtsbarkeit durch kaiserliche  
Immunitätsurkunden, wie frühere Bischöfe solche mehrfach erworben,  
schon lange verloren hatten. Kaiser Heinrich III. gab denn auch, als  
die streitenden Parteien vor ihm erschienen, dem Grafen Unrecht und  
erneuerte dem Bischöfe die Immunität mittels Urkunde vom 25. Mai

<sup>1)</sup> Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 238, unsere einzige Quelle, aber  
glaubwürdig, weil zeitgenössisch.

<sup>2)</sup> Necrol. S. Benigni Divion. nach dem Citat in Gallia Christ. T. III,  
col. 87 und Obituarium Lugdun. ecclesiae ed. M. C. Guigue (Lyon 1867),  
p. 82. Vgl. Chron. S. Benigni l. l., wo das betreffende Necrolog benutzt  
worden ist.

<sup>3)</sup> Chron. S. Benigni l. l.

<sup>4)</sup> Annal. S. Benigni Divion. a. 1052, SS. V, 42, während in der  
Chronica Albrici mon. Trium fontium a. 1051, SS. XXIII, p. 789 nach  
älterer aber noch nicht ermittelter Ueberlieferung Philipp I. als Nachfolger ge-  
nannt wird, darnach Gallia Christ. III, col. 87. Dieser ist aber, wie die Ver-  
fasser der Gall. Chr. selbst zugeben, anderweitig nicht bekannt und so acceptirte  
denn auch schon Mabillon. Annal. T. IV, p. 532 das Zeugniß der Annalen  
von Dijon um so mehr, als Erzbischof Humbert für das Jahr 1055 urkundlich  
bezeugt ist. Chevalier, Collection de Chartulaires Dauphinois T. I (Append.  
p. 264). Vgl. Mabillon l. l. p. 552.

<sup>5)</sup> Calendar. Osnabrug. Mittheil. des histor. Vereins zu Osnabrück,  
4. Jahrg., S. 207. Vgl. Erhard, Reg. Histor. Westfal. I, p. 182 (Nr. 1059),  
wonach in Erdmanns Chronik (Meibom. SS. rer. Germ. II, 206) abweichend  
ber 19. April als Sterbetag genannt wird.

<sup>6)</sup> Annal. Hildesheim. a. 1036, SS. III, 101.

<sup>7)</sup> Ueber die Bedeutung s. Waitz, Deutsche Verfassungsgech. Bd. V, S. 286.

1051<sup>1)</sup>), wonach die Gerichtsbarkeit über sämtliche Untertanen des Bischofs, über die freien sowohl als die unfreien einzig und allein von dem bischöflichen Vogte ausgeübt werden sollte, unter Ausschluß nicht nur der Grafen und Vicegrafen, sondern auch des Herzogs<sup>2)</sup>). Alberichs Nachfolger im Bisthum hieß Benno (auch Berengar)<sup>3)</sup>). Man erfährt von ihm zuerst aus einer Urkunde König Heinrichs IV. vom 26. Mai 1057<sup>4)</sup>), welche ebenfalls die bischöfliche Immunität bestätigte und erneuerte, aber nicht im Anschluß an die entsprechende Urkunde Heinrichs III., sondern nach Maßgabe der älteren Diplome, insbesondere der Immunität Konrads II. von 1028<sup>5)</sup>). Ueber die Vorgeschichte des neuen Bischofs von Osnabrück ist nichts bekannt.

---

<sup>1)</sup> Justus Mösler, Osnabrückische Gesch. 2. Theil (Ausg. von 1870), Urkunden S. 21 (B. 1616; St. 2804).

<sup>2)</sup> Quapropter . . . interdicimus, ne dux neque comes aut vicecomes vel aliqua persona judiciaria suos liberos vel servos constringere praesumat praeter eius advocatum.

<sup>3)</sup> Norbert, Vita Bennonis (II) c. 13, SS. XII, 66.

<sup>4)</sup> Mösler a. a. O., S. 22.

<sup>5)</sup> Ebendort S. 15.

Für die Zeit der Wintermonate sind die Quellen leider so dürftig, daß man nicht einmal sagen kann, wo der Kaiser damals Hof hielt. Erst um Ostern begegnet er uns wieder: am 11. April feierte er das Fest in Merseburg und im Anschluß daran hielt er eine Reichsversammlung, um Herzog Konrad den Proceß zu machen. Auch Bischof Gebhard von Regensburg war vorgeladen und die Fürsten, welche zu Gericht saßen, — es waren ihrer wahrscheinlich nur wenige — fanden Konrad in der That schuldig: vornehmlich wegen der Vergehen, welche der Bischof ihm zur Last legte, wurde er als Herzog abgesetzt<sup>1)</sup>. Zu den Zeugen dieses ernsten und folgenreichen Vorganges gehörte vermuthlich ein auswärtiger Herrscher, König Svend von Dänemark, mit dem Erzbischof Adalbert von Hamburg im vorigen Jahre wegen Mißachtung der kirchlichen Ehegesetze, wie bekannt, so heftig in Streit gerathen war. Nachdem sie in Schleswig Frieden geschlossen und sich in Betreff des dänischen Kirchenwesens von Neuem zu gemeinsamen Handeln verbunden hatten, gelang es dem Erzbischof auch den Kaiser in das Einverständnis hineinzuziehen. Auf Adalberts Antrieb geschah es, daß König Svend einer Aufforderung des Kaisers entsprechend zu Ostern nach Merseburg kam und dort so lange verweilte, bis sie die alte Freundschaft erneuert und den neuen Bund beschworen hatten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Imperatore in Saxonia apud Merseburg commanente cum rege Danorum pascha egit ipsisque diebus Counradum Baioariae ducem, cui iam prius offensus erat, incusatum quorundam principum iudicio ducatu privavit. Annal. Altah. a. 1053: cum imperator Mersiburch pascha celebraret, illuc evocavit utrumque (Herzog und Bischof) ad colloquium generale pariterque complures regni totius principum, quorum iudicio dux praememoratus ducatu est depositus.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053 (s. die vorige Ann.) combinirt mit Adam, l. III, c. 17: Ita pontifex cum gaudio domum reversus persuasit caesari, ut evocatus rex Danorum in Saxoniam uterque alteri perpetuam juraret amicitiam. Lappenberg (SS. VII, 342, not. 31) glaubt hierbei an die Begegnung denken zu sollen, welche einer englischen Quelle zufolge zwischen Kaiser

So gestaltete sich der Tag von Merseburg zu einem Momente bedeutender Erfolge sowohl für den Kaiser, dem schon wegen neuer Verfeindung mit dem flandrischen Grafen die dänische Bundesgenossenschaft erwünscht sein mußte, als auch für Erzbischof Adalbert. Er, der kühnste, aber auch der am meisten gehäßte Vorkämpfer, den die römisch-deutsche Hierarchie damals im Norden hatte, und vor Kurzem noch der Gefahr ausgesetzt, von König Svend nicht nur in seinen Rechten verkürzt, sondern auch mit Krieg überzogen zu werden, konnte jetzt über die nächste Zukunft seiner großen Unternehmungen beruhigt sein. Vor allem, er brauchte nicht mehr zu besorgen, daß das Streben König Svends nach einem eigenen national-dänischen Erzbisthum eine ihm feindliche und den Metropolitanrechten seiner Kirche nachtheilige Richtung einschlagen würde.

Uebrigens bildet der Abschluß des deutsch-dänischen Bündnisses nur eine Episode in der Geschichte des Merseburger Tages. Der wahre Grund seiner großen reichsgeschichtlichen Bedeutung liegt in dem Proceß Konrads von Baiern und in der Wendung der Dinge, welche unmittelbar daraus hervorging: sie war so beunruhigend wie nur möglich. Anstatt sich dem Absetzungsurtheil zu fügen, begab sich Konrad nach Baiern, um Widerstand zu leisten und mit dem Kaiser um das bayerische Herzogthum einen Kampf zu beginnen, wie ihn früher Gotfried der Bärtige um Lothringen geführt hatte. Der dazu erforderliche Anhang war bald gefunden und scharte sich fest um das Parteihaupt: jeder Genosse, den Konrad warb, mußte ihm einen Treueid schwören<sup>1)</sup>. Außerdem kam ihm noch etwas anderes zu Statten. Die öffentliche Meinung, soweit davon schon die Rede sein kann, stand nicht unbedingt auf der Seite des Kaisers. Es ist sehr bezeichnend, wenn Hermann von Reichenau, ein völlig gleichzeitiger Chronist von streng monarchischer Gesinnung, aber von noch größerer Wahrheitsliebe anlässlich der Merseburger Vorgänge die Wahrnehmung macht, daß in dem allgemeinen Urtheile über die Regierung des Kaisers ein unglünstiger Umschwung eingetreten war<sup>2)</sup>: Fürsten und

und König anlässlich des flandrischen Feldzuges von 1049 stattfand. S. oben S. 69. Aber diese Deutung ist unmöglich. Denn der Ehestreit, der nach Adam a. a. D. der fraglichen Zusammenkunft vorausging, kam, wie oben S. 205 gezeigt wurde, frühestens Ende 1051 zum Ausbruch und ebensowenig verträgt sich Lappenbergs Hypothese mit Adams Ortsbezeichnung: in Saxoniam. Während der Ort für die Zusammenkunft von 1049 an der flandrisch-lothringischen Grenze gesucht werden muß, verweist Adam deutlich auf das sächsische Binnenland und einen Ort, wie ihn Hermann von Reichenau schon lange vor Adam mit erwünschter Genauigkeit bezeichnet hatte. Vgl. Dehio, Bd. I, Krit. Ausf. S. 73.

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1053: Sed cum inde (Mersiburch) discessisset domum, intestina molitus est commovere bella. Quapropter brevi plures iniquitatis suae socios adquisivit eosque sibi firmos et fideles esse iuramento constrinxit.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes, iam dudum eum ab inchoatae iusticiae, pacis, pietatis, divini timoris, multimodaeque virtutis tenore, in quo de die in diem debuerat proficere, paulatim ad quaestum et incuriam quandam deficere, multumque se ipso deteriorem fore causabantur.

Untertanen wären mit ihm unzufrieden und murrten mit jedem Tage lauter; man werfe ihm vor, daß er die Hoffnungen, die ursprünglich und lange auf ihn gesetzt wurden, getäuscht habe, aus einem gerechten, friedliebenden, leutseligen und gottesfürchtigen Regenten sei er ein habgieriger und nachlässiger Gebieter, überhaupt sich selbst unähnlich geworden. Unter diesen Umständen ist der Zweifel gewiß berechtigt, ob der Kaiser momentan überhaupt Macht genug besaß, um einen Widersacher wie Konrad erfolgreich zu bekämpfen und die Unruhen in Baiern zu unterdrücken, bevor sich ein größerer Aufruhr daraus entwickelte. Dem Kaiser selbst war es allem Anscheine nach mehr um sicheres als um schnelles Vorgehen zu thun, da er, wie die Ausstellungsorte der nächstfolgenden Urkunden bezeugen, während des Frühjahrs und Sommers Sachsen nicht verließ.

Spätestens Mitte Mai erschien er in Goslar, nachdem er aus Merseburg bald nach Ostern aufgebrochen war und unterwegs zu Wiehe, einem nordwestlich von Naumburg im Unstruthale gelegenen Orte, am 30. April eine interessante Urkunde für das Kloster Hersfeld ausgestellt hatte<sup>1)</sup>. Um eine Krone, die dort vermuthlich als Pfand für ihn aufbewahrt wurde, einzulösen<sup>2)</sup>, verzichtete er zu Gunsten des Klosters auf einen Theil der thüringischen Allodien, die er aus dem Nachlasse des verstorbenen Markgrafen Edehard erworben hatte. Es waren dies Grundstücke zu Lizichsdorf<sup>3)</sup>, welche ursprünglich Eigenthum von Hersfeld als Beneficium auf Edehards Vorfahren übergegangen waren, aber vor so langer Zeit, daß der Markgraf diesen Erwerbstitel nicht mehr anerkennen wollte, sondern das Eigenthum für sich in Anspruch genommen hatte.

In Goslar urkundete der Kaiser nun aber nicht nur am 17. und 18. Mai, sondern auch am 3. und 6. Juni<sup>4)</sup>; darum ist anzunehmen, daß er dort am 30. Mai das Pfingstfest feierte. Einige Zeit vorher war er durch Richterpruch Eigenthümer eines bedeutenden, durch mehrere Grafschaften zerstreuten Gütercomplexes geworden, nachdem der bisherige Eigenthümer, ein vornehmer Sachse Namens Tiemo, sein Recht daran durch ein schweres Verbrechen verwirkt hatte und inzwischen gestorben war. Aus dem Nachlasse desselben dotirte der

<sup>1)</sup> Wendt, Hessische Landesgeschichte Bd. III, Urkundenbuch S. 57 (B. 1639 mit richtigen Daten aber falscher Inhaltsangabe; St. 2435).

<sup>2)</sup> pro redimenda corona ab Herveldensi aecclesia nostrae potestati recepta.

<sup>3)</sup> quaedam bona in Lizichsdorf in comitatu Macelini comitis sita et pago Spilberch dicto, quae Ekchihardus marchio haereditario parentum iure ab eadem aecclesia in beneficium obtinuit et longa oblivione negligentiaque praefati loci rectorum sibi in proprium vendicavit eidemque aecclesiae abnegavit. Der Gauname lebt unzweifelhaft fort in den Namen von zwei Dörfern, die beide innerhalb des vormaligen Edehardschen Haus- und Stammgebietes liegen, Spielberg im Kreise Naumburg, unweit der Saale und einem zweiten Spielberg im Kreise Querfurt, nach Eugen Huhn, Vericon von Deutschland, Bd. V, S. 1143 und darnach läßt sich ja auch die Lage des mir sonst nicht bekannten Lizichsdorf wenigstens ungefähr bestimmen.

<sup>4)</sup> St. 2436—2439.

Kaiser nun zunächst mittels Diplom vom 3. Juni<sup>1)</sup> seine Lieblingskirche, das Stift von S. Simon und Judas zu Goslar: ihm schenkte er das Landgut Heregeltingerot (Harlingerode nördlich von Wöltingerode?)<sup>2)</sup> in der Grafschaft Adelhards, während andere Bestandtheile der neuen Erwerbung, Besitzungen Tiemos im Verigau, Grafschaft Adelhards<sup>3)</sup>, und im Gau Ostfala, Grafschaft des Christophorus<sup>4)</sup>, durch Schenkungsurkunden vom 3. November dieses Jahres an S. Marien, den Dom zu Hildesheim übergingen. Mit der Fürsorge des Kaisers für S. Simon und Judas hing es auch zusammen, wenn er durch Urkunden vom 5. August dem Kloster des heil. Eucharis in Trier sein Erbgut Wilmar im unteren Lahngau sammt den Zehnten in Wilmar selbst und in benachbarten Ortschaften zum Geschenk machte<sup>5)</sup>. Diese Schenkung war nämlich eine Entschädigung für den Leichnam des heil. Valerius und andere Reliquien, welche Erzbischof Eberhard von Trier ihm auf sein Verlangen aus dem Schätze jenes Klosters zur Ausstattung von S. Simon und Judas überlassen und selbst an ihren neuen Bestimmungsort gebracht hatte, wo der Kaiser sie mit großer Ehrerbietung in Empfang nahm und dem schon vorhandenen Reliquien-

<sup>1)</sup> Heineccius, Antiquit. Goslar. p. 59 (B. 1641, St. 2438): quoddam praedium Heregeltingerot cum vicis et villis, mansis etc. quae a quodam viro Thiemone dicto legitimae quidem conditionis (sic) ac juris ex parte in nostrum imperiale dominium ex eo defuncto legali iudicio juste devenerunt, situm in comitatu Adelhardi comitis.

<sup>2)</sup> S. A. Künzel, Die ältere Diocese Hildesheim, S. 171.

<sup>3)</sup> Lauenstein, Descr. Dioecesis Hildesheim. p. 111, Nr. X (B. 1646; St. 2445) und bedeutend verbessert auf Grund des Originals bei Grupen, Observ. rer. et antiquit. Germanicar. et Romanar. p. 25: tale praedium, quale exlex Tiemo in villis Durnidi, Ostwerri, Witungen, Dornzuni dictis in pago Lera in comitatu Adelhardi comitis situm. Den genannten Orten entsprechen jetzt noch Dörfer in den Ämtern Wöltingerode und Liebenburg. Künzel, S. 169. Ueber den Versuch, Tiemo mit dem aus Adam Gesta I. III, c. 8 bekannten Sohn des Billungers Thietmar zu identificiren, s. oben S. 40, Anm. 11.

<sup>4)</sup> Lauenstein, p. 110, Nr. IX (B. 1645, St. 2444): totum illud praedium, quicquid noster Tiemo (nicht Trenio, wie L. brudt) in comitatu Christophori comitis habuit, iudicio scabinorum nostrae potestati addictum in villis Germaredessun, Ibiside, Dungerbichi, Suitbaldigehusun in pago Ostvala situm. Vgl. Künzel, S. 102, wo die Ortsnamen in der originalen Form mitgetheilt und bis auf den letzten mit jetzt noch vorhandenen Ortschaften des Amtes Reine identificirt sind.

<sup>5)</sup> Die hierauf bezügliche Urkunde existirt noch in zwei Ausfertigungen, die beide für original gelten und sich nur dadurch unterscheiden, daß in der einen unter den Pertinenzien des Hauptobjectes: de nostrae hereditatis parte villam quandam, quae vocatur Vilmar in pago Logenahi et in comitatu Goteboldi comitis sitam Zehnten an benannten Orten aufgezählt werden: decimis tam de majori Vilmar quam de minori et de Arenvurt, Zultebach, Selebach, Humenove superiori et inferiori, Hunnenberch, Degerembach, Glabpach, Virdiwert, Treiswert, Velde, Wilare, Brichene superiori, während sie in der anderen fehlen. Diese einfachere Ausfertigung, Dr. im Provinzialarchiv zu Coblenz, publicirte Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, S. 395 (St. 2442), die ausführlichere, Dr. im Staatsarchiv zu Berlin, ist schon länger bekannt und am besten edirt von Hoefler, Zeitschr. für Archivkunde Bd. II, S. 531 (B. 1643, St. 2441).

bestande des Stiftes feierlich einberleibte<sup>1)</sup>. Es geschah dies vielleicht gleichzeitig mit der schon erwähnten Landschenkung vom 3. Juni oder etwas später, nachdem der Kaiser Mitte Juli in Minden gewesen, dann aber wieder nach Goslar zurückgekehrt war.

Weshalb der Kaiser nach Minden ging, wissen wir nicht; aber so viel ist klar, daß er sich dort nicht etwa nur mit den besonderen Verhältnissen des Bisthums beschäftigte, sondern auch in anderer Richtung thätig war. Wie er am 18. Mai in Goslar dem Kloster von Mons S. Peter bei Brescia auf Bitten des dortigen Bischofs Udalrich Güter, welche dieser der Abtei geschenkt hatte, bestätigte<sup>2)</sup>, so willfahrte er in Minden durch Urkunde vom 14. Juli einer ähnlichen Bitte des Abtes Benedict von S. Salvator, genannt Sextus bei Lucca<sup>3)</sup> und bestätigte ihm sowohl die gesammten Besitzungen des Klosters als auch wichtige Gerechtfame in Betreff der Abtwahl und der Vogtei, wobei die letzteren zugleich erweitert wurden<sup>4)</sup>.

Vor allem waren natürlich die Vorgänge in Baiern Gegenstand reiflicher Erwägung, wie es scheint, unter dem persönlichen Beirath des Bischofs Gebhard von Eichstädt, dem der Kaiser damals so gewogen war, daß er ihm für sein Bisthum in rascher Folge zwei werthvolle Vergabungen machte: am 17. Mai einen sehr bedeutenden, in den schwäbischen Grenzgaue Sualafeld und Kießgau gelegenen Forst und Forstbann<sup>5)</sup>, zu dessen Uebertragung auf Eichstädt zahlreiche Große aus Baiern und Schwaben wie Bischof Heinrich von Augsburg, der

<sup>1)</sup> Beyer a. a. O.: qualiter nos venerabilis Eberhardi Treverensis archiepiscopi caritativam benignitatem poposcimus, ut nostrae voluntati aliqua sanctarum reliquiarum consolatione satisfaceret et tali thesauro monasterium nostrum ditaret, quod Goslare in honore sanctae Mariae perpetuae virginis et sanctorum apostolorum Simonis et Judae a fundamento incepimus et deo adjuvante perfecimus. Quam videlicet petitionem ille venerabilis iam dictus presul fideliter adtendens corpus sancti confessoris Valerii archiepiscopi cum aliis quamplurimis sanctorum reliquiis nobis benigne et honorifice apportavit. Quod ut iustum erat suscipientes summa devotione in predicto monasterio . . . prout potuimus cara pignora venerabiliter recondidimus.

<sup>2)</sup> J. F. Böhmer, Acta imperii selecta p. 56 (St. 2437). Für das Kloster findet sich u. A. die Bezeichnung: monasterio, quod vulgari lingua dicitur Mons sancti Petri.

<sup>3)</sup> Ibidem p. 57 (St. 2440) für Benedictus venerabilis abbas monasterii sancti Salvatoris quod dicitur Sextus in comitatu Luccensi situm.

<sup>4)</sup> Das Neue bestand in der Zuweisung von zwölf Freien als Defensoren des Klostervermögens: His (duobus advocatis) autem adjungimus duodecim liberos homines, cum quibus rem prelibati coenobii acquirant et defendant.

<sup>5)</sup> J. A. von Schultes, Historische Schriften, Abth. II, S. 345 (B. 1640; St. 2436). Vgl. M. Lessing, Regesten der Bischöfe von Eichstädt (Programm des bischöflichen Lyceums, Eichstädt 1871) S. 13 mit topographischen Erläuterungen. Darnach lag der Forst ganz auf schwäbischem Gebiete, in comitatu Friderici comitis in pago Recia et in comitatu Cunonis comitis in pago Swalaveldorum, aber an einer Stelle berührte er die schwäbisch-fränkische Grenze: iterum ad flumen Werinza (Wörnitz) in vadum Rintgazza, hinc ad fontem, ubi duae provinciae dividuntur, Swevia quidem et Franconia, inde ad villam Rochingen etc. S. auch Stälin, Würtemb. Gesch. Bd. I, S. 222.

schwäbische Pfalzgraf Friedrich und mehrere Grafen zuvor ihre Zustimmung erteilt hatten <sup>1)</sup>, und am 6. Juni den Markt nebst Zoll und darauf bezüglicher Gerichtsbarkeit in zwei Ortschaften des Nordgaus, zu Weilngries und Waldkirchen <sup>2)</sup>. Im Herbst begab der Kaiser sich in das rheinische Franken, unter anderem nach Worms, wo er am 3. November die schon erörterten Landschenkungen an Hilbesheim ausfertigte <sup>3)</sup> und auch in burgundischen Angelegenheiten urkundete: auf Ersuchen der Kaiserin <sup>4)</sup>, des Erzbischofs Hugo von Besançon und des Grafen Rainald, der das Haus von Franche-Comté fortsetzte <sup>5)</sup>, bestätigte er damals dem französischen Kloster des heil. Benignus zu Dijon sämtliche Besitzungen desselben, welche innerhalb des Kaiserreiches lagen <sup>6)</sup>.

Die Hauptsache aber war, daß der Kaiser sich mit den genannten und vielen anderen Fürsten vereinigte, um in Tribur eine Reichsversammlung zu halten und auf dieser einestheils die Thronfolge endgültig zu ordnen, andernteils in Bezug auf Baiern neue Entscheidungen herbeizuführen <sup>7)</sup>.

Sein ältester Sohn, der dreijährige Heinrich, dem sich viele deutsche Fürsten schon bald nach seiner Geburt und noch ehe er getauft war; zu Treue und Gehorsam verpflichtet hatten, wurde in Tribur zum König gewählt und zugleich als Nachfolger des Vaters in aller Form anerkannt, da die sämtlichen Großen, die ihn gewählt hatten, das Versprechen gaben, ihm nach dem Tode des Kaisers und

<sup>1)</sup> Schultes S. 346: conlaudantibus provinciarum illarum optimatibus Henrico Augustensi episcopo et Guntiperto ejus advocato, Friderico palatino comite (von Schwaben. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bb. 7, S. 169, Anm. 2) et Friderico comite, Odalrico comite, iterumque Odalrico comite, Dietprehto, Odelscalcho, Odalberto, Diethohe, Gundekaro etc.

<sup>2)</sup> Mon. Boica XXIXa, p. 112 (B. 1642, St. 2439): ob devotam servitutum nostri fidelis et dilecti Gebhardi Eichstatensis aecclesiae venerabilis episcopi mercatum in locis duobus, uno in loco qui dicitur Pilingriez altero Waltchiricha dicto in pago Nortkowe et in comitatu Heinrichi sita (sic) cum theloneo et imperiali districtu et omnia juste legaliterque ad haec respicientia.

<sup>3)</sup> St. 2444, 2445. S. oben S. 225.

<sup>4)</sup> Von den übrigen Diplomen dieses Jahres gedenken ihrer als Intervenientin St. 2435, April 30, Wiehe: St. 2439, Juni 6, Goslar; St. 2440, Juli 14, Minden zusammen mit Ditzo, Kanzler für Italien; St. 2441, 2442, August 5, Goslar; St. 2444, 2445, November 3, Worms. Darnach ist anzunehmen, daß sie beständig bei dem Kaiser war.

<sup>5)</sup> Er ist der Sohn und Nachfolger Otto Wilhelms, von dem bei Girsch, Heinrich II., Bb. I, S. 385 die Rede ist.

<sup>6)</sup> Bouquet XI, 558 (B. 1647; St. 2446).

<sup>7)</sup> Baiern hatte in diesem Jahre nicht nur unter den politischen Wirren, sondern auch unter einer Missernte schwer zu leiden und eine solche gab es wie im vorigen Jahre so jetzt auch wieder in Schwaben. Annal. Altah. a. 1053: Vini, frugum maxima penuria in tota pene grassatur Baioaria. Quapropter colono fugiente plurimi vici deserti remansere. Herim. Aug. Chron. a. 1053: Et hoc et superiore anno frugum penuria facta est non modica.

wenn er gerecht regieren würde, gehorsam zu sein<sup>1)</sup>. Damit war die Thronfolgefrage insofern erledigt, als es jetzt nur noch einiger kirchlicher Formalitäten, der Krönung und der Weihe, bedurfte, um das Recht des gewählten Königs auf die Nachfolge im Reiche vollkommen zu machen, es in jeder Beziehung sicher zu stellen.

Dagegen war die Wendung, welche die bairische Angelegenheit auf der Reichsversammlung zu Tribur und während der nächsten Folgezeit nahm, nicht der Art, daß ein friedlicher Abschluß sobald erwartet werden konnte. Konrads Aufruhr war jetzt notorisch und der Kampf, der in Folge dessen ausbrach, beschränkte sich schon nicht mehr auf Baiern, auch Kärnthen wurde in Mitleidenschaft gezogen, weil Konrad sich mit einer Schaar von Keisigen dorthin wandte, um die ungarische Grenze zu erreichen und dann in Ungarn selbst neuen Anhang zu gewinnen<sup>2)</sup>. Kein Wunder daher, wenn die Reichsgewalten ihn als Hochverräther behandelten. Er war nach Tribur vorgeladen worden, aber da er ausblieb, so wurde er contumacirt: er ging des Rechtes auf seine Besitzungen in Kärnthen verlustig, das Eigenthum daran erwarb der Kaiser<sup>3)</sup>, zugleich wurden große Anstrengungen gemacht,

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Imperator Heinricus magno apud Triburiam conventu habito filium aequivocum regem a cunctis eligi eique post obitum suum, si rector iustus futurus esset, subjectionem promittit fecit. Nach Giesebrecht, Kaiserzeit II, 485 wären die herausgehobenen Worte ein Zusatz Hermanns von Reichenau, der in Zweifel lasse, ob er damit eine Reservation nach eigenem Sinne oder eine von den Fürsten gestellte Bedingung ausdrücken wolle. Meines Erachtens ist nur die letztere Auffassung zulässig, weil Hermann von Reichenau im Allgemeinen nur objectiv berichtet, wenn er aber einmal Zusätze macht oder Wendungen gebraucht, in denen sich seine Denkreise und sein persönliches Interesse ausdrücken, derartige subjective Elemente als solche deutlich zu machen pflegt. Man nehme z. B. in demselben Jahresberichte die Erzählung von der Niederlage des päpstlichen Heeres, wie leicht und bestimmt ist darin zu sondern zwischen den Daten, die den Thatbestand bilden, und dem Raisonnement des Autors. Für die Objectivität desselben in dem vorliegenden Falle spricht außerdem der Umstand, daß die betreffenden Worte als Vorbehalt der Fürsten aufgefaßt, den von Hermann kurz vorher referirten Beschwerden über die Regierung des Kaisers genau entsprechen, die allgemeine, aber formlose Mißstimmung politisch und staatsrechtlich zum Ausdruck bringen. Der Sinn des Vorbehaltes ist: die Fürsten, belehrt durch die übeln Erfahrungen, welche sie mit dem regierenden Kaiser gemacht hatten, währten sich für den Fall, daß sein Sohn und Nachfolger in ähnlicher Weise Grund zur Unzufriedenheit geben sollte, ein Recht zum Widerstande, eventuell zum Abfall und damit bedingten oder beschränkten sie die Ausübung des Rechtes, welches Heinrich IV. in Tribur erwarb. Uebrigens aber war das Recht selbst ein unabdingtes; es war principiell schon durch die Geburt erworben — also im Princip Erbrecht und der Wahlact von Tribur hatte nur den Zweck, ihm größere Festigkeit zu geben, die Aussichten auf Verwirklichung zu vermehren. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 6, S. 132 erörtert nur die Rechtsfrage im Allgemeinen; über den Vorbehalt der Fürsten und dessen rechtliche Natur äußert er sich nicht.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1053: Hic ad velle dispositis ipse (Chuono) cum manu valida per Carinthanos ad Ungros confugit et plures conjurationis ejusdem conscios domi reliquit, quos sibi postmodum bella moventi auxilio fore speravit. Hi ergo depremsi facile ab hac stultitia sunt repressi.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ad quem conventum cum Counradus

um zwischen dem Kaiser und König Andreas von Ungarn Frieden zu stiften und damit den Aufständischen die Hülfquellen zu entziehen, welche Konrad ihnen in Feindes Land erschloß. Namentlich Bischof Gebhard von Regensburg, der Hauptwiderfacher des gestürzten Herzogs, war in dieser Richtung thätig. Als eine ungarische Gesandtschaft in Tribur erschien und über einen Frieden verhandeln wollte, da war es vorzugsweise sein Verdienst, wenn ihre Vorschläge günstige Aufnahme fanden. Im Auftrage ihres Königs erklärten sie seine Bereitwilligkeit eine sehr große Summe Geldes zu zahlen, Gebiet abzutreten und dem Kaiser Heeresfolge zu leisten, überall hin, nur die italienischen Heerfahrten sollten ausgenommen sein. Der Kaiser war damit einverstanden und nachdem die Gesandten einen Eid darauf geleistet hatten, daß König Andreas alles halten und erfüllen würde, was sie für ihn zugesagt hatten, gelobte auch er seinerseits jene Bedingungen annehmen, daraufhin Frieden schließen zu wollen<sup>1)</sup>. So entließ er die Gesandten diesmal mit einem Bescheide, der, wie es schien, alle bisherigen Friedenshindernisse aus dem Wege räumte. Aber zu einem wirklichen Frieden, einem vertragsmäßigen Abschlusse der in Tribur begonnenen Verhandlungen sollte es trotzdem nicht kommen, weil König Andreas mittlerweile mit Konrad in Verbindung getreten war und ihm nicht nur Schutz und Zuflucht gewährt, sondern auch Einfluß auf seine Politik gestattet hatte. Konrad brachte es denn auch dahin, daß der König, anstatt die Abmachungen seiner Gesandten zu sanctioniren, sie verwarf und den Krieg unverzüglich erneuerte, in dem er für ihn, seinen Schützling, zu den Waffen griff. Von ihm unterstützt, machte Konrad noch in diesem Jahre einen Angriff auf Kärnthen, wo die Parteien sich ohnehin schroff gegenüberstanden und seine Anhänger nur auf ein Signal warteten, um über die kaiserliche Partei herzufallen. Jetzt, da er mit den Ungarn einrückte, entbrannte auch sofort der innere Krieg und die kaiserlich gesinnten Herren erlitten bald eine empfindliche Niederlage. Mehrere von ihnen wurden verjagt, das Land wurde weit und breit verwüthet und ein Theil davon vom Feinde fest in Besitz genommen<sup>2)</sup>.

---

dudum Baiariae dux venire nolens cum expeditis militibus regi rebellare moliens, Ungariis se adungere temptasset et Carentani fines invasisset, quibusdam inibi, quae prius habuerat, possessionibus suis ab imperatore privatus est ea quasi legaliter acquirente. Also bezweifelt der Chronist, daß die Erwerbung in jeder Beziehung legal war, wie er ja auch Bedenken hatte in Betreff der Legalität des Absetzungsactes. S. oben S. 222, Anm. 1.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ibi (apud Triburium) etiam legati Andrae regis Ungariorum pro pace pactoque missi, cum suffragante Ratisponense episcopo immensam pecuniam suaeque provinciae partem et ad expeditiones imperatoris omnes praeter Italicam suos ituros promitterent eaque omnia regem suum impleturum sacramento promitterent imperator ea se accepturum fide data spondens eos remisit.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Per idem tempus (Tod des Bischofs Hartwig von Bamberg, gest. November 6) Counradus dudum dux ab Andrae rege Ungariorum gratanter susceptus ei, ne allegatum cum imperatore foedus perficeret, dissuasit et auxilio ejus quandam Carentani partem

Konrad kehrte nicht eher nach Ungarn zurück, als bis er das Bollwerk der Karantanenmark, die Feste Hengstburg, erobert und sich durch eine ihm ergebene Besatzung gesichert hatte<sup>1)</sup>. Das war ein bedeutender Erfolg, und um so höher anzuschlagen, als seine Sache in Baiern bei weitem nicht so günstig stand. Obgleich die Zahl seiner dortigen Anhänger keineswegs gering war, so entsprachen doch nur wenige den Hoffnungen, die Konrad bei seinem Abzuge nach Ungarn auf sie gesetzt hatte: eben dadurch einer einheitlichen Führung beraubt, leisteten die meisten ihren kaiserlichen Gegnern nur geringen Widerstand, sie wurden leicht überwältigt und wenn Konrad den Plan gehabt hatte, daß die aufständischen Baiern mit ihren Parteigenossen in Kärnthn und mit den Ungarn in Verbindung treten, im Zusammenhang mit ihnen operiren sollten<sup>2)</sup>, so geschah in dieser Richtung wahrscheinlich gar nichts. Als der Kaiser etwa Anfang December vom Rheine her nach Baiern kam, beharrten zwar die Grafen von Scheiern noch im Aufstande<sup>3)</sup>, übrigens aber war die gesetzliche Ordnung so weit wiederhergestellt, daß der Kaiser unbelästigt im Lande umherziehen und Einrichtungen treffen konnte, wie sie für die Behauptung seines Ansehens dienlich waren. Am Weihnachtsfeste, welches er in der Pfalz von Detting am Inn feierte<sup>4)</sup>, wenn nicht schon früher, machte er seinen Sohn Heinrich zum Herzog von Baiern<sup>5)</sup>. Es war der dritte Herzog, den Heinrich III. dort einsetzte, und auch in diesem Falle verlautet nichts darüber, daß er das herkömmliche Wahlrecht der bairischen Großen respectirt, die Einsetzung des neuen Herzogs in Form eines Wahlactes vorgenommen hätte<sup>6)</sup>. Wurde der Adel des Landes in dieser Angelegenheit überhaupt gehört, so kann es nur nachträglich geschehen sein auf dem Reichs- oder Landtage, den der Kaiser um die Zeit der Jahreswende in Regensburg hielt<sup>7)</sup> und den unter anderen Fürsten gewiß auch Adalbero, der neue Bischof von Bamberg, besuchte. Er war der Nachfolger des am 6. November d. J. verstorbenen Bischofs Hartwig<sup>8)</sup>: seine Ernennung

quorundam etiam primatum, qui eam possidebant, machinatione aliis expulsis primoribus invasum cepit. Vgl. Annal. Altah. a. 1053 in der folgenden Anm.

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1053: Ipse (Chuono) vero adjunctis sibi Ungris Charionas invadit et plurima loca vastans urbem quandam Hengistiburg dictam occupavit ibique praesidio imposito in Ungariam se recepit.

<sup>2)</sup> S. oben S. 228, Anm. 2.

<sup>3)</sup> S. unten S. 232.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1054; Annal. Altah. a. 1054.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Imperator vero in Baioariam veniens ducatum ejusdem provinciae filio suo aequivoco tradidit. Annal. Altah. a. 1054: Apud Otingun imperator natale Christi, curtem regiam celebrat ibique majori filio suo ducatum Baioaricum contradidit.

<sup>6)</sup> Vgl. S. Sirsch, Heinrich II, Bb. I, S. 66, 67.

<sup>7)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1054: Deinde habito Ratisponae colloquio. Annal. Altah. a. 1054: Inde Radisponam ad generale colloquium recessit.

<sup>8)</sup> Ober Hazilin, wie er bei Herim. Aug. Chron. a. 1053 heißt: Hazilinus etiam Babinbergensis episcopus in famis moriens locum dedit. Wie sich das Schmähwort erklärt, weiß ich nicht zu sagen. Annal. Altah. a.

erhielt er in Oetting, wo er um Weihnachten mit dem Kaiser zusammentraf<sup>1)</sup>. Als Sohn des verstorbenen Herzogs Adalbero von Kärnten gehörte er zu den nächsten Blutsverwandten Heinrichs III.<sup>2)</sup>; die Feindschaft, welche ihre Väter schließlich so weit auseinander brachte, war von ihnen offenbar lange vergessen, wenn sie überhaupt nachgewirkt hatte<sup>3)</sup>; außerdem standen sie sich nahe durch gemeinsame Beziehungen zu den Grafen von Ebersberg und zu den geistlichen Stiftungen in Baiern, welche nach dem Aussterben des Geschlechtes das Allodialvermögen desselben geerbt hatten<sup>4)</sup>. Und wenn es für die Erhebung des jüngeren Adalbero zum Bischof von Bamberg noch besonderer politischer Motive bedurfte, so waren solche zur Genüge gegeben in den abnormen Verhältnissen seiner karantanischen Heimath, wo ja, wie wir sahen, die Autorität des Kaisers einen sehr schweren Stand hatte und anarchischen und hochverrätherischen Bestrebungen, wie sie Konrad von Baiern im Bunde mit den Ungarn verfolgte, für den Augenblick erlegen war. Unter diesen Umständen war eine neue und festere Verbindung des Kaisers mit dem edlen Hause der Eppensteiner allerdings dringend geboten, um so mehr als Adalbero nicht der einzige männliche Repräsentant desselben war: ihm zur Seite stand sein Bruder Markward<sup>5)</sup>, ein stolzer und thatkräftiger Herr, der an allen ererbten Ansprüchen auf fürstliche Stellung energisch festhielt und wenn er für die Aufständischen Partei ergriff, dem Kaiser sehr zu schaden vermochte. Indessen die neue und glänzende Wendung in dem Leben des einen Eppensteiners wirkte auch auf die Haltung des anderen, ja auf die Lage der Dinge in Kärnten überhaupt günstig

1053: Hartwicus episcopus Babinbergensis obiit. Vgl. Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1053, B. F. III, 161: Hezechint episcopus. Der Lobestag, 8. Idus Novembr. nach den Bambergischen Necrologien: Necrol. capituli s. Petri ed. Jaffe, Mon. Bamb. p. 559; Necrol. S. Michaelis poster. ibid. p. 578. Nach dem Kalender. necrol. Paderborn., Zeitschrift für Gesch. Westfalens X, 164 kommt neben dem 6. auch der 7. November in Betracht. In der Memorienreihe des Bamberg. Missale, zu welchem das Kal. necrol. S. Michaelis antiquius gehört, Jaffe, p. 562, steht Hartwig zwischen Eberhard und Adalbero.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1054: Otinga . . . ibique Babinbergensis ecclesiae praesulatum consobrinus suo Adalberoni donavit.

<sup>2)</sup> Er war dessen consobrinus, weil ihre Mütter Gisela und Beatrix Schwestern, beide Töchter des Herzogs Hermann II. von Schwaben waren. Das Nähere bei N. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Markten im elften Jahrhundert (Leipz. Znaug.-Dissertation 1878) S. 12 und die genealogischen Uebersichtstafeln.

<sup>3)</sup> Wahnschaffe S. 49.

<sup>4)</sup> Ueber die Verwandtschaft der Eppensteiner mit den Ebersbergern s. Hirsch, Bd. I, S. 188 ff. und Wahnschaffe, Uebersichtstafel II. Als Wohlthäter des Ebersbergischen Klosters Geisenfeld, wo Herzog Adalbero begraben lag, sind die Eppensteiner Adalbero und Markward urkundlich bezeugt im Cod. trad. Geisenfeld. 9. Mon. Boica XIV, p. 184 und über Kaiser Heinrichs Stellung als Eigenthümer und Herr des Klosters S. Sebastian zu Ebersberg s. Bd. I, S. 72, S. 230 ff.

<sup>5)</sup> Cod. trad. Geisenfeld l. 1.: nobilissimi ducis Adalberonis filii Marchwart et Adalbero interjectu temporis Babenbergensis ecclesie factus episcopus.

zurück. Die Gefahr weiteren Abfalls verminderte sich Ende des Jahres sichtlich, die Kaiserlichen sammelten sich wieder, rückten vor die Hengstburg und bedrängten die Konradinische Besatzung durch Massenangriffe der Art, daß sie es aufgab, den Platz zu behaupten. Um die Zeit der Regensburger Versammlung fiel Hengstburg wieder in die Hände der Kaiserlichen <sup>1)</sup> und später kam es in den Besitz der Eppensteiner <sup>2)</sup>. Die bisherigen Vertheidiger waren heimlich nach Ungarn entwichen, nachdem sie die ihnen anvertraute Stadt zuvor ausgeplündert hatten <sup>3)</sup>.

Was den jungen König als Herzog von Baiern betrifft, so fand er sich in einer Stellung sehr ähnlich derjenigen, welche sein Vater vor fünfundsiebenzig Jahren in derselben Eigenschaft eingenommen hatte. Auch fehlte es nicht an einem geistlichen Pfleger oder Vormünder des eben erst dreijährigen Kindes: mit demselben Amte, welches zuerst Bischof Bruno von Augsburg, dann Bischof Egilbert von Freising bei Heinrich III. versahen, wurde bei Heinrich IV. Bischof Gebhard von Eichstädt betraut und er verwaltete es zu seinem Ruhme, vornehmlich weil es ihm gelang, die Widerspenstigkeit der Grafen von Scheiern zu brechen. Sie verletzten den Landfrieden in einer Weise, daß ein feindlich gesinnter Geschichtschreiber der nächsten Folgezeit sie gemeiner Räubereien beschuldigen durfte <sup>4)</sup>, und so trat denn der neue Regent von Baiern mit allem Nachdruck wider sie auf. Er verheerte ihre Besitzungen mit Feuer und Schwert, er verfuhr in diesem Falle eben so schonungslos wie der Kaiser, als er sich von Baiern nach Schwaben begab und ihm hier die Folgen eines tiefgewurzeltten Räuberunwesens handgreiflich entgegentraten. Er gab Befehl einige Orte, welche als Diebsnester besonders gefährlich waren, niederzubrennen, dann zog er weiter bis Zürich, um hier in der ersten Hälfte des Februars (1054) und zu Beginn der Fastenzeit <sup>5)</sup> mit zahlreichem Großen seines italienischen Reiches zusammenzutreffen und sich mit ihnen unzweifelhaft auch über allgemeine politische Angelegenheiten zu berathen. Anlaß dazu war reichlich vorhanden, vornehmlich bei der Lage der Dinge in Unter-Italien, wo Papst Leo IX. mittlerweile seine Kriegs- und Recuperationspolitik zum Aeußersten getrieben hatte und zum zweiten

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1054: Quibus diebus (Regensburger Reichstag) hi, qui in urbe Hengistiburg praesidio relictis erant a Chuonone, fatigati crebra provincialium incursione ipsi sua sponte urbem diripiunt et clam inde in Ungariam aufugiunt.

<sup>2)</sup> Wahnscasse S. 50, Anm. 150.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. l. I.

<sup>4)</sup> Anonymus Haserens. c. 35, SS. VII, 264: Unde factum est, ut exulante ad Ungariam Chuonone duce, ipse ducatum Baioaricum ad tempus susciperet regendum. Quibus diebus inter alia gloriose gesta Schirenses latrocinii, ut hodieque sunt, deditissimos in tantum devastavit combussit ac contrivit, ut hujus afflictionis tam perpes memoria quam querimonia penes eosdem sit. Eo tempore cum secundus a rege esset rexque eum solo regni solio praecederet etc.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1054: per Alamanniam transiens et furibus infestus nonnulla eorum conventicula exuri jubens, Turegi quadragessimam inchoavit.

Male wider die Normannen ins Feld gezogen war, aber nicht um zu siegen, sondern um kläglich zu scheitern und die Niederlage, die er seinen Feinden zugebracht hatte, selbst zu erleiden.

Das Mißgeschick des Papstes begann im Grunde schon während seiner letzten Reise durch das nördliche und mittlere Italien. Da wurden, wie wir oben berichteten<sup>1)</sup>, die kaiserlichen Hilfstruppen in Folge der Einsprache, welche Bischof Gebhard von Eichstädt bei dem Kaiser erhoben hatte, aus seinem Heere abberufen, er mußte ohne sie weiterziehen. Ein neuer Unfall begegnete ihm in Mantua, wo er am Sonntag den 21. Februar eine Synode hielt, um die strengere Disciplin, welche er überall zur Geltung zu bringen suchte, speciell unter den Bischöfen der Lombardei durchzuführen. Aber eben dieser Zweck wurde dem Unternehmen verderblich, weil die laxere Praxis, wie sie herkömmlich und noch vorherrschend war, unter den anwesenden Bischöfen zahlreiche und so leidenschaftliche Anhänger hatte, daß sie vor Gewaltthätigkeiten nicht zurückschreckten: sie selbst stifteten ihre Dienerschaft zu einem Angriffe auf das päpstliche Gefolge an<sup>2)</sup>. Vor dem Portal der Basilica, in der die Synode tagte, begannen die Bischöflichen den Streit: es entstand ein arger Tumult, bei dem in der Kirche nicht weiter verhandelt werden konnte. Der Papst mußte die Sitzung aufheben und hinaustraten, um persönlich Ruhe zu gebieten. Die erregte Menge war jedoch kaum noch zu beruhigen. Auch in Gegenwart des Papstes tobte der Kampf zunächst weiter und es war seinen Hartbedrängten Leuten nur wenig damit gedient, wenn sie sich in seine unmittelbare Nähe flüchteten, etwa gar, wie einige thaten, unter seinem Gewande Schutz suchten<sup>3)</sup>. Die Gegner, welche auch den Rückzug in die Kirche abgeschnitten hatten, überschütteten sie alle mit Pfeilschüssen und Stein-

<sup>1)</sup> S. oben S. 216.

<sup>2)</sup> Wibert, Vita Leonis l. II, c. 8; ed. Watterich I, 160: concilium apud Mantuam habendum constituit, quod factio quorundam pontificum, severitatem ejus justi iudicii timentium perturbavit. Nam familiae eorum faurices scelerum subitum contra domni apostolici familiam moverunt tumultum secure adstantem ante basilicam, in qua publicum habebatur concilium ita, ut vir sanctus cogeretur, a medio consessu surgere et ante portam ad sedandum strepitum procedere. Auf dasselbe Ereigniß bezieht sich Herim. Aug. Chron. a. 1053: domnus papa . . . Mantuaque quinquagesima acta et nonnullis suorum orto inibi tumultu occisis, infra dies quadragesima Romam pervenit. Vgl. Jaffé, Reg. p. 376; Seefe, Concilien-geschichte Bd. IV, S. 724.

<sup>3)</sup> Wibert l. I.: Cuius praesentiam non reveriti deo odibiles eo magis magisque in nequitia pertinaces nitebantur, ad eum exarmatos confugientes ante oculos ipsius confodere et a valvis ecclesiae, ne ibi tutarentur, repellere ita, ut impetus sagittarum et saxorum circum ejusdem sancti aures et ora volitaret atque quosdam ejus veste defendi cupientes vulneraret. Hierauf bezieht sich die kurz vorher von Wibert erzählte Traumgeschichte: Dum autem pro regni pace sollicitè laborans ibidem (bei dem Kaiser) aliquamdiu moraretur, divina praedestinatio ei in somnis revelare voluit, quid sibi futurum portenderetur. Nam videbatur sibi, quod stans in edito familiares suos ad se de periculo confugientes reciperet eisque sub pluviali veste, quae cappa vocitatur, inclusis sanguine eorum sibi vestes infici conficeret.

würfen, so daß manche auf der Stelle todt zusammenbrachen<sup>1)</sup>. Andere wurden verwundet und lange schwebte der Papst in gleicher Gefahr<sup>2)</sup>, bis endlich Ruhe eintrat, der wilde Aufruhr sich legte. Aber an eine Fortsetzung des so gewaltsam unterbrochenen Concils war nicht zu denken<sup>3)</sup>, die Reformpläne des Papstes in Betreff des lombardischen Episcopats waren zur Zeit bereitet und nicht einmal das Strafgericht, womit er die Anstifter des Aufruhrs bedrohte, kam zur Ausführung. Als die Schuldigen ermittelt waren und am nächsten Tage vor dem Papste erschienen, ließ er Gnade für Recht ergehen, nur um nicht rachsüchtig zu erscheinen.

Ein besserer Empfang wartete seiner und seines Gefolges, zu dem unter Anderen Humbert, der Cardinalbischof von S. Rufina, und der Kanzler Friedrich gehörten, in der Romagna: in Ravenna (März 13) und in Rimini, wo Leo IX. am 14. verweilte, um Heinrich, den Ermählten von Ravenna, zum Erzbischof und den Archidiacon Petrus, Dompropst von Anicium (später Puy) in Südfrankreich zum Bischof zu consecriren<sup>4)</sup>. Den letzteren Act vollzog der Papst, obgleich König Heinrich von Frankreich über das Bisthum anders verfügt, es für Geld, wie von gegnerischer Seite behauptet wurde, und auf Betrieb des Grafen von Toulouse Vertrannus, Archidiacon von Mende, verlassen hatte<sup>5)</sup>. Aber Clerus und Laien der Kirche von Anicium weigerten sich Vertrannus als ihren Bischof anzuerkennen; wie sie Petrus unmittelbar nach eingetretener Vacanz gewählt hatten, so hielten sie dem Könige zum Troß an ihm fest und nahmen durch Vermittlung mehrerer burgundischer Prälaten, der Erzbischöfe Leodegar von Bienne und Hugo von Besançon und der Bischöfe Aymo von Sitten und Artald von Grenoble die Hülfe des Papstes in Anspruch, der denn auch zu Gunsten der Petenten und ihres Candidaten entschied. In Ravenna erschienen sie selbst vor ihm, er bestätigte die Wahl und da Petrus noch Diacon war, so empfing er

<sup>1)</sup> Vgl. Herim. Aug. Chron. l. 1. auf der vor. S. 30, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Will, die Anfänge der Restauration der Kirche Bd. I, S. 104 läßt den Papst selbst in der Verwirrung einige von den Seinen verwunden. Daß dieß ein Mißverständniß Wiberts ist, bemerkt schon Gesele a. a. O. Vgl. Barmann, Politit der Päpste Bd. II, S. 234.

<sup>3)</sup> Wibert l. 1.: Qui tumultus admodum difficulter sedatus coeptum rigorem concilii imperfectum coepit (coegit?) relinqui. Sed in crastinum cuncti hujus seditionis inceptores severa examinatione damnandi a piissimo patre sunt misericorditer indulgentia absoluti, ne videretur causa ultionis asperitatem in eos exercere iudicii.

<sup>4)</sup> Dieses und das folgende nach der Forma electionis Petri episcopi Aniciensis bei Mabillon. Annal. ord. S. Bened. IV, p. 742 (App. LXX), worin der Hauptinteressent den Vorgang von seinem Standpunkte aus aber in urkundlicher Form darstellt. Als Aussteller nennt sich: Nos autem sanctae Aniciensis atque Vallavensis ecclesiae coetus communi consilio atque communi voto clerus, populus atque militia. Vgl. Jaffé, Reg. p. 376, der die vorliegende Tagesbezeichnung feria VI mit Recht für verberbt erklärt aus feria VII.

<sup>5)</sup> Ibidem: rex . . . . interveniente pecunia et Tolosano comite, quem instigabat uxor sua, dedit Aniciensem episcopatum non ut debuit sed ut potuit cuidam Bertranno Mimatensis ecclesiae archidiacono.

zunächst auf Befehl des Papstes von Cardinal Humbert die Priesterweihe. Dann folgte, wie gesagt, Tags darauf in Rimini die bischöfliche Consecration und hierbei assistirten dem Papste außer jenen burgundischen Prälaten <sup>1)</sup> noch viele andere Kirchenfürsten: der Episcopat der Romagna und der Mark Ancona fast vollzählig <sup>2)</sup>, die Bischöfe Otgar von Perugia und Johannes von Friaul und zwei deutsche Bischöfe Adalbero von Metz und Thietmar von Chur <sup>3)</sup>.

Rom erreichte der Papst vor Ostern (April 11) <sup>4)</sup> und die Zeit unmittelbar nach dem Feste benutzte er in gewohnter Weise zu einer Synode <sup>5)</sup>, zur vierten in der Reihe der Ostersynoden, die er überhaupt gehalten hat. Die diesjährige beschäftigte sich mit dem alten Rang- und Kompetenzstreite zwischen den Kirchen von Aquileja und Grado, den die Patriarchen Gotebold und Dominicus ungeachtet der Entscheidung Benedicts IX. von 1045 <sup>6)</sup> erneuert hatten und wiederum ergriffen Papst und Synode für Grado oder Neu-Aquileja Partei gegen „Friaul“ (Alt-Aquileja), wiederum wurde die kirchliche Selbstständigkeit von Istrien und Venetien unter dem Patriarchate von Grado urkundlich festgestellt, ohne daß die Ansprüche, welche Alt-Aquileja doch nicht nur für sich allein, sondern zugleich im deutschen Reichsinteresse geltend machte, irgendwie Berücksichtigung gefunden hätten. Der „Bischof von Friaul“ sollte sich mit dem lombardischen Grenzgebiete begnügen — so verfügte der Papst in dem Schreiben, worin er die Bischöfe von Venetien und Istrien mit dem bezüglichen Synodalschlusse bekannt machte <sup>7)</sup> und Gotebold von Aquileja, aller-

<sup>1)</sup> Unter ihnen war Leodegar von Bienne als ehemaliger Zögling und Canonikus der Kirche von Anicium besonders thätig — cum consilio Viennensis ecclesiae archiepiscopi Leodegarii ecclesiae nostrae canonici atque nutriti erfolgte die Gesandtschaft der anderen an den Papp. Und am Schluß der Urkunde heißt es: Acta sunt haec tempore supradicto apud Ariminum civitatem domno Leodegario Viennensis ecclesiae primato post domnum papam mediatore et ordinatore ad missas vice capellani ad altare obsecundatore.

<sup>2)</sup> Einer genaueren Bestimmung bedürfen noch Odolricus Corneliensis episcopus, vielleicht entsetzt aus Cornietensis?

<sup>3)</sup> Neben einem einzigen Laien, Stephanus ejusdem sacri palatii iudex Romanus im Anschluß an Fridericus sacri palatii Lateranensis cancellarius.

<sup>4)</sup> domnus papa . . . infra dies quadragesimae Romam pervenit. Herim. Aug. Chron. a. 1053.

<sup>5)</sup> Domnus papa, habita Romae post pascha synodo. Ibid.

<sup>6)</sup> Bb. I, S. 258, 259.

<sup>7)</sup> Leo episcopus servus servorum Dei omnibus episcopis Venetiae et Istriae salutem et apostolicam benedictionem. Noverit vestra carissima nobis in Christo fraternitas hac inpraesenti indictione sexta carissimum confratrem nostrum Dominicum Gradensem, immo Novae Aquilejae patriarcham ad synodum nostram Romae habitam venisse et querimoniam de sua et Forojulensi ecclesia, quam credimus vos non ignorare, lacrymabiliter coram fecisse. Cujus tandem relectis privilegiis a sancta Romana et apostolica sede sibi concessis iudicio totius sanctae synodi hoc definitum fuit: ut Nova Aquileja totius Venetiae et Istriae caput et metropolis

dings ohne ihn mit Namen zu nennen, beschuldigte die päpstliche Autorität wiederholt mißachtet zu haben.

Mittlerweile hatten die Vorbereitungen zum Kriege ihren Fortgang genommen, es war nun auch Aussicht vorhanden, daß der Papst und der griechische Kaiser sich gegen die Normannen vereinigten und zwar durch die Vermittelung eines einflußreichen Staatsmannes apulischer Herkunft, jenes Arghrus aus Bari, der sich, wie früher schon erzählt wurde<sup>1)</sup>, bei Beginn des griechisch-normannischen Krieges um Apulien ungemein schwankend und zweideutig benahm, da er von den Griechen zu den Normannen überging und eine Zeit lang erwählter Fürst der Eroberer war, bald aber durch größere Ehren und Vortheile gelockt, zur griechischen Partei zurücktrat und in den eben zwischen Constantin IX. Monomachus und Maniaces, dem kaiserlichen Befehlshaber von Apulien, ausgebrochenen Thronstreit zu Gunsten des ersteren eingriff. Maniaces unterlag; schließlich auf Otranto beschränkt, räumte er Italien, um auf der Balkanhalbinsel in Bulgarien sein Glück zu versuchen; dort kam er um und schon zu Ende des Jahres 1043 gab es in Apulien keinen griechischen Usurpator mehr<sup>2)</sup>. Dagegen gewannen die Eroberungen der Normannen immer mehr an Bestand, wie an Ausdehnung; besonders günstig war für sie das Jahr 1048: während ein Theil von ihnen in Calabrien eindrang und die Griechen dann in der Basilicata bei Tricarico schlug, eroberte Graf Humphred Troja, die viel umkämpfte Feste im Norden des Landes<sup>3)</sup> und in bemerkenswerthem Gegensatz zu dem nationalen Hass, den die normannische Herrschaft im Bereiche der langobardischen Fürstenthümer hervorrief, bildete sich ungefähr gleichzeitig innerhalb des kaiserlichen Apuliens wiederum eine griechenfeindliche Partei, die aus vornehmen Barrenfern, dem Adralistus und den beiden Brüdern Romoaldus und Petrus bestand und es ebenso wie früher Melus, der Vater des Arghrus, mit

perpetuo haberetur, ac . . . Forojuliensis vero antistes tantummodo finibus Longobardorum esset contentus . . . Et hoc quidem extra patientiam canonum ei pro magno concessimus, qui quater jam vocatus a nobis nec venit nec excusavit, cum Gradensis, id est Novae Aquilejae patriarcha quinquies nostrae synodo etiam non vocatus interfuerit. Mansi, T. XIX, col. 657 (Jaffé, Reg. 3263).

<sup>1)</sup> *Ib.* I, S. 267.

<sup>2)</sup> Anonym. *Baren.* a. 1043, Muratori, SS. V, 151: Postea descendit Theodoro Cano Catap. in Bari et ibit cum Argiro: ille per mare et Argiro cum exercitu per terra Normanni et Longobardi super Idrontus ad capiendum Maniaki et non invenerunt, cum eo quod transmeavit Bulgariae. Et fecit proelium cum ipse Sevastoforo et cecidit ibi; tollentes caput ejus optulerunt imperatori Monomacho. Vgl. die entsprechende, aber sehr mangelhafte Ableitung aus derselben Quelle, den verlorenen Annalen von Bari, bei Lupus Protospat. a. 1043, SS. V, 58.

<sup>3)</sup> Breve Chron. Northmannicum a. 1048, Muratori V, 278: Northmanni iverunt contra Graecos in Calabriam et victi sunt Graeci circa Tricaricum. Humphredus capit Trojam et facit castrum in Bachareza. De Blasii, *La insurrezione Pugliese I*, 204 läßt beim Citat das Graeci des ersten Satzes weg und verdrückt in Folge dessen den Sinn ins Gegentheil, in einen Sieg der Griechen.

den Normannen hielt<sup>1)</sup>. Indessen Argyrus selbst gehörte nicht dazu: mit der Würde eines Patricius bekleidet, beharrte er in der griechenfreundlichen Richtung, die er mit seiner Unterwerfung unter Kaiser Constantin IX. überhaupt eingeschlagen hatte. Während des Jahres 1045 besetzte er Tarent und besiegte die Normannen in der dortigen Gegend, aber als er dann nach Trani zog und mit dem Grafen Wilhelm Eisenarm zusammenstieß, wandte sich das Glück: er erlitt eine Niederlage<sup>2)</sup> und wohl in Folge davon ging er nach Constantinopel<sup>3)</sup>, um bei der Besetzung der Reichshauptstadt verwandt zu werden. Bald darauf (1047 September) gerieth der Kaiser in große Gefahr, weil ein Usurpator, Leo Tornikios, ihn von Macedonien her schwer bedrängte und mit mächtigem Anhang schon vor Constantinopel stand, aber Argyrus wurde der Retter Constantins. An der Spitze einer Heerschaar, bei der sich auch Franken, d. h. Normannen oder Waräger befanden, machte er nächtlicher Weile einen Ausfall und that den Rebellen großen Schaden<sup>4)</sup>, so daß sie wieder abzogen und nach einiger Zeit den Kampf überhaupt einstellten. In der Folge wurde nun

<sup>1)</sup> Anonym. Baren. a. 1051 und Lupus Protospatar. a. 1051, s. unten. Vgl. Anonym. Bar. a. 1046: Et fecit Bari cum Umfreida comite. a. 1047: Adralisto proeliavit cum Alfanariti et comprahendit illos et diruerunt domos Johannis Yranati.

<sup>2)</sup> Breve Chron. Nortm. a. 1045: Argyrus Bariensis imperialis Catapanus et dux Graecorum vadit in Tarentum contra Northmannos et vincit eos et deinde vadit in Tranum et vincitur ab eis, duce Guillelmo Ferrebriachio, qui intitulatus est primus comes Apuliae. Im Jahre 1044 hatte Argyrus eine Expedition zur See gemacht. Anonym. Baren. a. 1044. Ganz verfehlt ist es, wenn De Blasis I, 187 die Kämpfe des Argyrus, von denen das Breve Chron. Nortm. 1045 berichtet, identificirt mit der von den Barenser Annalen berichteten Niederlage des Catapans Eustasius bei Tarent, 1046 Mai 8.

<sup>3)</sup> Anonym. Baren. a. 1045: Et Argiro ibit cum Chagea Constantino-polim cum suis et ipse catapanus remansit Bari. Lupus Protospatar. a. 1046: perrexit Argiro patricius Constantinopolim et Palatinus cathepanus, qui et Eustasius, revocavit omnes exiliatos in Barum perrexitque Tarentum. Eine hiervon unabhängige Ableitung aus derselben Barenser Quelle ist Guillelm. Apul. Gesta Roberti Wiscardi l. II, v. 17 ff., SS. IX, 254:

Constantinus, eo qui tempore jura regebat Imperii, mandat, properet quantocius ad se Argirous. Iussis favet imperialibus ille. Aequoris Adriaci transvectus fluctibus, urbem Appetit imperii. Placidus, qui praesidet urbi Suscipit aggressum magnis et honoribus illum Promovet.

<sup>4)</sup> Anonym. Baren. a. 1048: Rebollavit Tornibey (sic) cum Macedonis et Batazzi consocruneo suo perrexit Constantinopolim, ut faceret se imperatorem. Argiro magistro exivit sub nocte cum aliquanti Franci et Graeci et fecit ei damnum maximum. Abweichend Cedrenus, Historiar. Compend. ed. Bonnens. II, p. 563: Argyrus ertheilte dem Kaiser während der Belagerung verständigen Rath, aber ein anderer, Konstantin Leichubes, wird gehört und dieser bringt den Kaiser wie die Stadt in große Gefahr, so daß Leo leicht hätte siegen können, wenn nicht seine eigenen Leute von ihm abgefallen wären.

Argyrus dazu ausersehen, eine ähnliche staatsrettende That auf seinem heimischen Boden zu vollbringen: zum Magister Vestis und „Herzog“ erhoben<sup>1)</sup> und ausgestattet mit den umfassendsten Vollmachten wie mit reichen Mitteln<sup>2)</sup> sollte er Apulien dem Kaiser neu unterwerfen, die nationalen Freiheitsbestrebungen unterdrücken, den Normannen ihre Eroberungen wieder entreißen. Und wirklich, als er im Frühjahr 1051 das schwierige Werk unternahm, hatte er bald einen bedeutenden Erfolg: ein Versuch der normannischen Partei von Bari, ihm den Eintritt in die Stadt zu verweigern, gelang nur vorübergehend, die Masse der Bevölkerung wandte sich ihm zu und verhalf ihm zu einem raschen Siege über die Gegenpartei. Im April zog Argyrus in Bari ein und übte blutige Vergeltung mit Feuer und Schwert: mehrere seiner Widersacher verloren das Leben, während Adralistus entfloß und bei den Normannen, speciell bei dem Grafen Humfred, Schutz suchte. Den Seinigen und den meisten seiner Parteigenossen gelang es nicht zu entkommen: Argyrus machte sie zu Gefangenen und schickte sie nach Constantinopel<sup>3)</sup>, dann wandte er sich gegen die Normannen, wahrscheinlich noch im Hoch-

<sup>1)</sup> Als urkundliche Titulaturen sind mir folgende bekannt. Urk. des Argyrus für Ambrosius, Propst des Klosters S. Nilolaus von Monopolis, 1054 Mai, Trinchera, Syllabus Graecarum Membranarum p. 53 ex originali membrana: *Συγγραμμιον γενόμενον παρ' ἐμοῦ Ἀργυροῦ μαγιστροῦ νέστου καὶ δουκὸς Ἰταλλίας καταβρίας σικέλλας παφλαγονίας, τοῦ μέλητος* und die Unterschrift: *Ἀργυρὸς προνοία θεοῦ μαγιστρος βέστης καὶ δουξ Ἰταλλίας καταβρίας σικέλλας καὶ παφλαγονίας ὁ μέλης*. Urk. des Argyrus von 1052, Mai, Del Giudice, Cod. dipl. di Carlo I, d'Angiò, Append. I, p. XVI als Inserat in eine abschriftlich überlieferte Urkunde des Grafen Heinrich von Monte S. Michele Arcangelo für das Kloster S. Giovanni in Lamis 1095: *sigillum Argiro factum magister vestis catapanus Italie Sicilie Calabrie, de Paphlagonia et Tumelina (?)*. Urk. des Argyrus von 1054 oder 1057, Chron. Farfense ad. a. 1050, Muratori SS. II b, p. 620: *Argiro dei providentia magister vestis et dux Italiae Calabriae Siciliae Paphlagoniae quod est melius, d. i. Sohn des Meloß, eine Entstellung von ὁ μέλης oder τοῦ μέλητος*. Pappi Res IX. titulirt Argyrus in Jaffé, Reg. 3288 (Mansi XIX, 668): *gloriosus dux et magister*. Vgl. Michaelis Cerularii Epistola I ad Petrum patriarcham Antiochenum (1054) bei C. Will, Acta et Scripta de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae p. 175: *τοῦ μαγιστροῦ καὶ δουκὸς Ἰταλλίας τοῦ Ἀργυροῦ*. Ibidem p. 228: *τὸν λαμπρότατον μάγιστρον καὶ δοῦκα τῆς Ἰταλλίας τὸν Ἀργυρόν*. Es zeugt daher von guter Information, wenn der beneventanische Biograph des IX., Vita Leonis ed. Borgia, Memorie storiche II, p. 318 von Argyrus sagt: *quem Constantinopolitanus imperator principem constituerat Apulie*.

<sup>2)</sup> Anonym. Baren. a. 1051: *Venit Argiro Magistri in Idronto mense Martii cum thesauro et dona et honores a Monomacho imperatore*.

<sup>3)</sup> Ibidem: *Et in mense Aprilis intravit in Bari et occisus est Mel Malapezza et Liboni et zalavit ipse Judeam et domum Adralisto et ille fugiit foras civitatem ad Umfreda comitem et comprahensa est Rodia uxor sua et filius et Romoaldo et Petro fratre ejus et aliis misitque illos chelandiis et direxit Constantinopolim ad Monomacho*. Vgl. Lupus Protospatar. a. 1051: *descendit Argiro magister vesti et dux Italiae, filius Melis in mense Martii et abiit Barum et non receperunt illum Adralistus et Romoaldus cum Petro ejus germano. Sed non post multum tempus Barenenses receperunt illum sine voluntate Adralisti et aliorum, sed Adralistus fugiit. Romoaldus vero et Petrus fratres ab Argiro sunt comprehensi ac catenis vincti Constantinopolim deportati sunt*.

sommer 1051<sup>1)</sup>, also in einem Momente, wo sie ohnehin schon von Feindseligkeiten aller Art umgeben waren, wo ihr bisheriges Oberhaupt, Graf Drogo, einer Verschwörung von ungewöhnlicher Natur zum Opfer fiel, in Salerno die einheimische aber normannenfreundliche Dynastie durch Mord und Verschwörung ebenfalls erschüttert wurde und der Bruch mit dem Papste, Krieg mit dem geistlichen Haupte der abendländischen Kirche unmittelbar bevorstand<sup>2)</sup>. Aber nichts destoweniger waren sie den Angriffen, womit Argyrus sie bedrohte, durchaus gewachsen: in allen größeren Treffen, die während des Jahres 1052 stattfanden, zogen die Griechen den Kürzeren. Argyrus selbst wurde bei Tarent geschlagen, der Protospatar Sico bei Cotrone in Calabrien<sup>3)</sup>, und wiederum Argyrus bei Siponto, wohin er zu Schiff gezogen war. Hier traten ihm Graf Humfred und Graf Petrus (Petrones) von Trani entgegen, es gab ein großes Blutvergießen, worin viele von den mißbergnügten Langobarden, die sich Argyrus angeschlossen hatten, umkamen; er selbst, schwer verwundet, rettete nur knapp das Leben und flüchtete in die Stadt Vesti (Vieste nördlich vom Monte Gargano)<sup>4)</sup>.

Unter diesen Umständen war es nur naturgemäß, wenn für das Jahr 1053 die Absicht bestand, daß der Papst und die Griechen ihre

<sup>1)</sup> Anonym. Baren. a. 1051: Et Argiro comprahensit Barbocca als Schlußnotiz unter ind. IV oder bis 1051 August 31. Guillerm. Apul. l. II, v. 38—65, SS. IX, 254 setzt weitläufig auseinander, daß die Schätze und Kostbarkeiten, womit der Kaiser Argyrus ausstattete (s. oben S. 238, Anm. 2) zunächst den Zweck hatten auf die Normannen zu wirken und daß A. dem entsprechend verfuhr, den normannischen Grafen, die er zu sich berief, große Reichthümer in Aussicht stellte, wenn sie ihre apulischen Besitzungen aufgeben, nach Griechenland hinüberziehen und für den Kaiser gegen die Saracenen kämpfen wollten, jedoch umsonst:

Callida Graecorum promissio calliditatem  
Non latuit gentis Latium superare volentis,  
Et dimissuros loca se non Appula dicunt,  
Dum conquerantur, nisi forte potentior illis  
Turba superveniens depellat et opprimat illos.

Darnach nehmen mehrere neuere Forscher, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 501, De Blasiis I, 219, keinen Anstand von Verhandlungen des Argyrus mit den Normannen wie von einer ausgemachten Thatsache zu reden, aber das würden sie nur sein, wenn sich noch feststellen ließe, daß die Barenser Annalenquelle, der Wilhelm die erste Hälfte seiner Erzählung entnahm, ihm auch den Stoff für die zweite bot. Mir ist dies zweifelhaft, ich halte die letztere für Zuthat oder Erfindung des ja sehr normannenfreundlichen Autors und nehme an, daß die Gelder, welche Argyrus mitbrachte, vor Allem bestimmt waren in Bari vertheilt zu werden, dort für die kaiserliche Sache zu werben.

<sup>2)</sup> S. oben S. 178.

<sup>3)</sup> Breve Chron. Nortmann. a. 1052: Fit proelium cum Argyro Catapano Graecorum et a Nortmannis iterum fugatur exercitus ejus circa Tarentum. Et item factum est proelium circa Crotonem in Calabria et victus est Sico Protospata.

<sup>4)</sup> Anonym. Baren. a. 1052: Et Argiro ibit in Siponto per mare. Deinde Umfreda et Petrone cum exercitu Normannorum et fecerunt bellum et ceciderunt de Longobardi ibidem. Ipse Argiro semivivus exiliit plagatus et ibit in civitate Vesti.

bisher getrennten Unternehmungen vereinigen und als Verbündete die Normannen angreifen sollten. Als Urheber dieses Planes gilt Argyrus<sup>1)</sup> und das wohl mit Recht, obgleich ein völlig sicheres Quellenzeugniß nicht vorhanden ist<sup>2)</sup>. Aber, was die Ausführung betrifft, so ergriff der Papst die Initiative: nur im Anschluß an die Griechen wollte er mit den Normannen kämpfen, das war der erste und vornehmste Gesichtspunkt seiner weiteren Politik, darnach richtete sich auch die Leitung der Kriegsmacht, die sich während des Frühjahrs 1053 um ihn sammelte.

Mit der deutschen Heeresabtheilung, die dem Papste treu geblieben, ihm auch in sein römisches Gebiet gefolgt war, vereinigten sich damals viele italienische Fürsten und Herren, wie Abenolf, der Herzog von Gaeta, die Grafen Lando von Aquino und Landulf von Teano, die beiden päpstlichen Brüder Trasmund und Otto von Teate, Oberisus, Sohn des Borellus (Marsica), Roffridus von Guardia<sup>3)</sup> und noch manche andere, deren Namen nicht überliefert sind, Vornehme und Leute geringeren Standes<sup>4)</sup>; darunter allerdings Gefindel und gemeines Volk, wie es dazumal namentlich in der Mark (von Fermo oder Camerino) gehaust haben soll<sup>5)</sup>. Oder berücksichtigt man die landschaftliche Gliederung, die in einer Quelle vorkommt, so gehörten zu der italienischen Abtheilung des päpstlichen Heeres Römer,

1) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 502.

2) Guillerm. Apul. I. II, v. 70—74:

Veris commiscens fallacia nuntia mittit  
Argirous papae precibusque frequentibus illum  
Obsecrat, Italiam quod libertate carentem  
Liberet ac populum discedere cogat iniquum,  
Cujus pressa jugo pessumdatum Appula tellus.

3) Die Betheiligung dieser Großen am Kriege folgere ich aus einer päpstlichen Gerichtsurkunde vom 10. Juni 1054. S. unten und die Aufzählung bei Guillerm. Apul. Gesta Roberti I. II, v. 164—170, SS. IX, 257:

Italiae populo, qui se sociaverat illis,  
Germani comites praesunt Trasmundus et Atto,  
Et Burrellina generosa propagine proles.  
Hi simul ad bellum properant campique marini  
Accola Malfredus Molinensisque Rodulfi  
Rofredus socer — hujus castrum Gardia nomen —  
Et plures alii, quorum non nomina novi.

4) Annales Romani SS. V, 470: pontifex cum dicto exercitu (Teutonicorum) tunc perrexit in Apulea, insimul cum Latini comites Ascari et ceterorum. Wer sind die comites Ascari? Leo, Chron. Mon. Cas. I. II, c. 84, SS. VII, 685: adiunctis sibi fere cunctis partium istarum militibus Apuliam cum Normannis dimicaturus perrexit.

5) Guillerm. Apul. I. II, v. 108—111, SS. IX, 255:

Spem dabat his Italiae fex indignissima gentis,  
Gens Marchana, probis digne reprobata Latinis.  
Cum plures Itali magna virtute redundant,  
His erat innatus pavor et fuga luxuriesque.

Samniten, Capuaner; Anconitaner, Spoletaner, Sabiner und die von Fermo <sup>1)</sup>).

Der Papst erschien nach beendigter Ostersynode in Montecassino bei Abt Richer und bethätigte auch sein Interesse an der weltlichen Wohlfahrt der Abtei von Neuem, durch ein Privileg vom 29. Mai, worin er einem von den Schiffen, welche für die Mönche nach Ostia fuhren, beziehungsweise dem Capitän und der Mannschaft für immer Zollfreiheit zusicherte <sup>2)</sup>. Nun erst begab der Papst sich zum Heere, begleitet von mehreren hohen Geistlichen, die theilweise sein ständiges Gefolge bildeten, andernteils sich ihm wohl nur vorübergehend, zum Zwecke des Feldzuges anschlossen: nämlich Cardinal Humbert, Kanzler Friedrich, Erzbischof Petrus von Amalfi, Udalricus, erwählter Erzbischof von Benevent, seiner Nationalität nach ein Deutscher (Baier) <sup>3)</sup> und Bischof Amalquinus von Geneta. Die Vereinigung des Papstes mit seiner gesammten Kriegsmacht erfolgte vor dem 10. Juni. Denn an diesem Tage hielt er mit den genannten Geistlichen und weltlichen Großen zu Sale unweit des Flusses Biserno eine Gerichtssitzung, worin Liutfrid, Abt des Klosters von S. Vincenz am Volturno, als Kläger auftrat <sup>4)</sup>, und wenn spätere Geschichtswerke ältere Ueberlieferungen, denen sie folgen, nicht etwa willkürlich entstellten haben, so erreichte der Papst den Biserno in weitem Umwege mitten durch Feindesland, nämlich über Benevent, wo sich damals, vermittelt durch Cardinal Humbert und Kanzler Friedrich, die ersten persönlichen Beziehungen Leos zu dem später als Abt von Montecassino so bedeutenden Mönche Desiderius (Papst Victor III.) anknüpften <sup>5)</sup>, und über Guardia Lombardorum

<sup>1)</sup> Ibid. v. 171—176:

Huc quoque Romani, Samnites et Capuani  
Auxilium mittunt nec opes Ancona negavit.  
Huc Spoletini simul accessere Sabini  
Huc quoque Firmani, non evalet enumerari  
Carminibus nostris quam multus venerit hostis  
Francigenae gentis nomen delere laborans.

Bgl. v. 149—151:

Gens innumerabilis illi  
Appula, Balbensis, Campanica, Marsa, Thelensis  
Venerat auxilio.

<sup>2)</sup> Ekkehard. Chron. a. 1053, SS. VI. 197: in urbe Beneventana con-sedit, ubi tunc Oudalricus, genere Noricus, episcopatum tenuit, identisch mit dem Huodalrico tunc noviter Beneventi electo archiepiscopo der folgen-den Urkunde.

<sup>3)</sup> Hierauf bezieht sich die in das Chron. Vultur. inserirte Gerichtsurkunde vom 10. Juni 1053, Muratori SS. I, P. 2, p. 513: anno domni Leonis noni summi pontificis et venerabilis papae V (nicht II, wie der Druck hat), in-dictione VI, mense Junio, die X. Cum idem pontifex beatissimus Apuliae fines pergens vel intra Beneventanum principatum in loco Sale juxta Bi-fernum fluvium consisteret.

<sup>4)</sup> Leo Chron. l. III, c. 7, SS. VII, 701: Non post multos dies dom-nus Leo papa sanctissimus a partibus Ultraromanis regressus Beneventum intravit et quoniam Desiderius iam dudum Humberti Silvae Candidae episcopo cognitus et valde carus extiterat, tam per illum quam et per Fri-

Jahrh. d. dtsh. Gesch. — Steinbock, Heinrich III. 2. Bd.

südllich von Frigento. Hier prägte sich der damalige Aufenthalt des Papstes den Gemüthern so tief ein, daß in der Folge ein Kloster auf den Namen Leo gestiftet wurde<sup>1)</sup>. Von jener Stellung im Thale des Biserno zog der Papst in östlicher Richtung ab, weil er mit Argyrus, der sich wieder in Siponto befand<sup>2)</sup>, zusammentreffen und sich mit ihm über alle weiteren Schritte persönlich ins Einbernehmen setzen wollte<sup>3)</sup>, wenn der Feind diese Absicht nicht rechtzeitig vereitelte.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen gingen die Interessen der normannischen Fürsten und Herren oft weit auseinander, einen festen staatlichen Zusammenhang gab es unter ihnen noch nicht, schon mehrfach war es vorgekommen, daß Normannen gegen Normannen unter Waffen standen. Aber der Kampf, zu dem der Papst jetzt herausforderte, fand sie einig: mit dem Grafen Hunsred, dem Oberhaupt des apulischen Zweiges, verband sich nicht nur sein Bruder Robert (Guiscard), der zur Eroberung von Calabrien ebendamals den ersten Grund gelegt hatte, sondern auch Graf Richard von Aversa, nachmals Fürst von Capua<sup>4)</sup> und während der erste Geistliche des Gebietes, um welches der Krieg geführt wurde, der Erzbischof von Benevent

dericum tunc cancellarium eidem papae notus et valde familiaris efficitur . . . . Per idem tempus praefatus pontifex descendit in Apuliam cum Normannis dimicaturus. F. Hirsch, Forsch. VII, 13 bezweifelt die Richtigkeit dieser Zeit- und Ortsbestimmungen und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 502 hat sie gar nicht berücksichtigt, während er allerdings von dem Guardia Lombardorum des Petrus Diaconus (s. unten) Notiz nimmt, es aber willkürlich mit Guardia am Biserno, dem heutigen Guardialfiera identificirt. Bedarf Leos Angabe überhaupt einer Bestätigung, so findet sich eine solche in der gemeinsamen aber verlorenen Quelle der Chronik von Amalfi und Romualds, Chronicon Amalphitan. c. 26, Raccolta di varie croniche . . del regno di Napoli V, 153: Leo autem papa multis precibus ab Henrico imperatore filio Conradi imperatoris motus per quorundam Samnitum suggestionem anno dominicae incarnationis 1053, mense Julii (sic), indict. 6. venit Beneventum, ut Normannos de Apulia expelleret, qui movens inde gressum similiter cum Alemannis, quos imperator secum portaverat, apud urbem Civitatem et in finibus Salerni et Apuliae cum Normannis acriter pugnavit und Romuald. Annal. a. 1053, SS. XIX, 404, im Wesentlichen übereinstimmend, nur die Monatsangabe fehlt.

<sup>1)</sup> Anonym. Benevent. ed. Borgia, Memorie II, 318. S. unten S. 244, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Petrus, Chron. Mon. Casin. l. IV, c. 108, SS. VII, 820: castrum, cui Guardia Lombardorum nomen est . . ubi quondam Leo papa sanctissimus cum Normannis praeliaturus sanguinem minuerat et per aliquod dies ibi requieverat, und dazu: foris in monasterio sancti papae Leonis.

<sup>3)</sup> Leo IX. an Kaiser Constantin bei Will, Acta et Scripta p. 87 (Mansi XIX, col. 668): gloriosi ducis et magistri Argyroi fidelissimi tui colloquium et consilium expetendum censui . . . . repentino impetu comitatum nostrum aggrediuntur. In merkwürdiger Uebereinstimmung hiermit berichten die Annal. Beneventani a. 1053, Cod. 3, SS. III, 179: papa . . . mense Junio descendit in Apuliam cupiens loqui cum Argyro duce imperatoris Constantini Monomachi, sed Normanni inruentes insperate super milites eius etc.

<sup>4)</sup> Amatus l. III, c. 37 (Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 84) und Guillerm. Apul. l. II, v. 122—130.

sich dem Papste angeschlossen, mit ihm ins Feld zog, ergriffen mehrere von den Grafen des Fürstenthums: Giraldus (von Benevent?), Hugo (von Telesse?), Rudolf von Molise, Graf von Bojano, die Gegenpartei, wie es auch kaum anders sein konnte, da sie allem Anscheine nach selbst Normannen waren. Von Petrus (Petrones) und seinem Bruder Walter, den beiden Söhnen des Amicus, die ebenfalls unter den Combattanten genannt werden, steht die normannische Herkunft fest<sup>1)</sup>. Alle diese Herren und ihre Aufgebote bildeten ein bedeutendes Heer: nach Hermann von Reichenau war es dem päpstlichen an Zahl weit überlegen<sup>2)</sup> und wenn Wilhelm von Apulien, der Panegyriker Robert Guiscards, die normannische Streitmacht geringfügig nennt, so gibt das streng genommen nur das Fußvolk; die Reiterei schätzt er selbst auf immerhin dreitausend Mann<sup>3)</sup>.

In solcher Stärke näherte sich das normannische Heer um die Mitte des Juni dem päpstlichen, welches damals in einer weiten Ebene südlich vom Fortore bei der apulisch-normannischen Stadt Civitate lagerte<sup>4)</sup>, während der Papst mit den Bischöfen, die ihn begleiteten und einem Bannerträger Namens Robert in die Stadt selbst einzog<sup>5)</sup>. Die Verhandlungen waren noch nicht abgebrochen. Denn

<sup>1)</sup> Guillerm. Apul. I. II, v. 131—136:

Inter eos aderant Petrus et Galterus Amici  
Insignis soboles, simul Aureolanus, Ubertus  
Muscaque, Rainaldus, comes Hugo comesque Giraldus;  
Hic Beneventanis praelatus, at hi Thelesinis.  
Hos Bovianensis comitis comitata Radulfi  
Est virtus et consilio pollentis et armis.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053.

<sup>3)</sup> Guillerm. Apul. I. II, v. 137, 138:

Vix proceres istos equites ter mille sequuntur,  
Et pauci pedites.

<sup>4)</sup> Leo, Chron. Mon. Casin. I. II, c. 84: Inito autem certamine in planitie maxima, quae iuxta Civitatem est. Guillerm. Apul. I. II, v. 177—179:

Hi cum Teutonicis ad ripam fluminis omnes  
Nomine Fertorii tentoria fixa locarant.  
Proxima nomen habens erat urbs a civibus ipsis.

Die Diminutivform: oppidum Civitatulam eognominatum bei Wibert I. II, c. 11 ist, wie es scheint, willkürlich. Der benachbarte Theil des Flusses führte nach dem Anonymus Beneventan. bei Borgia, Memorie II, p. 318 den bezeichnenden Namen Stagnum, non longe ab oppido, cui nomen est Civitas und daraus erklärt sich die sonst auffallende Ortsangabe der Annal. Beneventani a. 1053: in loco qui dicitur Astagnum. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 667.

<sup>5)</sup> Amatus I. III, c. 36, 37. Anderen normannischen Quellen zufolge betrat der Papst die Stadt erst nach beendigtem Kampfe, Guillerm. Apul. I. II, v. 258; Gaufrédus Malaterra, Historia Sicula I. I, c. 14, Muratori SS. V, 553; aber da auch zwei Biographen des Papstes, Wibert I. II, c. 11 und Anonymus Beneventan. ed. Borgia II, p. 320 ausagen, daß er sich während der Schlacht in der Stadt aufhielt, so wird Amatus Recht haben. Vgl. F. Hirsch, Forsch. VIII, 287.

der Papst hielt an der Hoffnung fest, daß Drohungen oder Mahnungen, ausgesprochen von ihm kraft seiner geistlichen Autorität, auf die Normannen Eindruck machen würden<sup>1)</sup>, und diese waren fortgesetzt der Meinung, daß es dem Papste nicht sowohl um factischen Besitz als um ein ideelles Recht zu thun wäre. Darum machten sie ihm durch eine Gesandtschaft nach Civitate den Vorschlag Frieden zu schließen unter der Bedingung, daß das Eigenthum an den Kirchengütern, welche sie erobert oder usurpirt hatten, ihm, beziehungsweise dem heiligen Petrus verblieb, daß aber sie, die Normannen, Lehnsbesitzer werden sollten. Sie erklärten sich bereit die Bekehrung nachzusuchen, jährlichen Zins oder Tribut zu zahlen und auch sonst Vasallendienste zu leisten, ihn überhaupt als ihren Oberherrn anzuerkennen<sup>2)</sup>. Wenn die Gesandten dabei, wie Amatus erzählte<sup>3)</sup>, die Lanze vorwiesen, womit der Kaiser die Normannengrafen belehnt hatte, so ist der Sinn dieses Actes nicht klar: man kann darin einen Anspruch finden, einen Grund, weshalb der Papst gewissermaßen rechtlich gehalten sein sollte auf das vorgeschlagene Lehnsverhältniß einzugehen; oder es war eine Wendung scheinbar im Interesse des Papstes, ein Merkmal, daß die Normannen der Unterordnung unter den Kaiser überdrüssig, sich von ihm emancipiren und in die Vasallität des Papstes übertreten wollten. Mangelhaft, aber nichts desto weniger sehr merkwürdig ist der bezügliche Bericht in der beneventanischen Biographie Leos IX. Im Einklange mit der Sachlage, wie der Papst selbst sie schildert, wird hier<sup>4)</sup> auf sein Verhältniß zu den Griechen Bezug genommen, seine

<sup>1)</sup> Leo IX. an Kaiser Constantin, Acta et Scripta p. 87: Interea nobis eorum pertinaciam salutari admonitione frangere tentantibus et illis ex adverso omnem subjectionem fidei pollicentibus.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Cumque illi (Nordmanni) pacem petentes subiectionem servitiumque ipsi promitterent et quaeque prius iniuste sibi usurpantes invaserant, eius beneficio gratiaque retinere velle se dicerent, idque papa abnegans vi et iniuria raptas res sancti Petri reperceret eosque perperam pervaso cedere loco iuberet, illi quia numero longe praestabant, quasi rem impossibilem sibi propositam refutantes se potius bello obviam ituros armisque adquisitam patriam armis defensuros vel morte occubituros denuntiant. Amatus l. III, c. 36: Et li Normant puiz qu'il vindrent mandèrent message à lo pape et cerchoient paiz et concorde et prometoient chascun an de donner incense et tribut à la sainte église et celles terres qu'il ont veincues par armes voloient re(che)voir les par la main de lo vicaire de l'église. Guillerm. Apul. l. II, v. 85—92:

Normanni licet insignes fulgentibus armis,  
 Agminibus tantis visis ob stare timentes,  
 Legatos mittunt, qui pacis foedera poscant,  
 Quisque rogent papam placido famulamen eorum  
 Suscipiat; sese papae parere paratos  
 Omnes testantur; non hunc offendere velle  
 Ac quaesitorum cognoscere munus ab ipso:  
 Si placet, hunc dominum poscunt sibi seque fideles.

<sup>3)</sup> Amatus l. 1.: Et mostrèrent lo confanon coment il furent revestut de la terre par la main de lo impéreur et coment lor estoit confermée.

<sup>4)</sup> Anonym. Beneventan. ed. Borgia, Memorie II, p. 318: Audiens interea sanctus Leo Gallorum multitudinem non longe differre a suis, in-

Verbindung mit Argyrus als das eigentliche und wesentliche Hinderniß der angestrebten Verständigung bezeichnet: die Normannen erbieten sich zur Vasallität, aber nur unter der Bedingung, daß der Papst ihren apulischen Feinden keine Hülfe leiste; andernfalls sei Blutvergießen unvermeidlich.

Und so kam es. Die Verhandlungen zerstückelten sich, weil der Papst den Rathschlägen des Kanzlers Friedrich, eines schroffen Hierarchen <sup>1)</sup>, und seiner kampfbegierigen Deutschen folgend <sup>2)</sup> von einem Lehnsverhältniß nichts hören wollte, sondern darauf bestand, daß die Normannen das eroberte Kirchengut wieder herausgäben, die streitigen Besitzungen räumten. Dieses Ansinnen rief bei den Normannen große Entrüstung hervor und erfuhr eine Zurückweisung, die um so entschiedener war, je mehr man sich numerisch dem Gegner gewachsen mußte <sup>3)</sup>. Von Bedeutung war außerdem der Umstand, daß die Verpflegung des normannischen Heeres außerordentlich mangelhaft war. Die Krieger lebten von dem Getreide, wie sie es auf den Feldern fanden, sie aßen es roh, frisch aus den Ähren gerieben <sup>4)</sup>, oder einer anderen Ueberlieferung zu Folge genossen sie es unreif, aber doch wenigstens im Feuer geröstet; an Brot soll es ganz gefehlt haben <sup>5)</sup>. Und gehörte nun diese Noth wahrscheinlich schon zu den

certus quid esset, nuntios direxit sciscitari, quidnam sibi vellet, quod facere volebant. Illi autem respondentes dixerunt: se paratos esse in famulatum pape quocunque illos ducere vellet. Verumtamen unum fatebantur illis esse molestum et sine sanguinis effusione nullo modo fore futurum, videlicet si eorum inimicis, qui adhuc in finibus Apulie degebant, auxilium preberet. Erat enim tunc temporis Argirus quidam Siponti, quem Constantinopolitanus imperator principem constituerat Apulie. Cuius venerabilis Leo auxilium tam in armis quam in militibus habere cupiebat.

<sup>1)</sup> Amatus l. I.

<sup>2)</sup> Guillelm. Apul. l. II, v. 93—107. Der Schluß lautet:

Papa licet tumidis varia ratione renitens  
Non animos gentis potuit sedare superbae.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053. S. die vorige S., Anm. 2. Amatus l. III, c. 36: Li légat de li Normant s'en retornèrent et reportèrent lor message, loquel moult lor desplait. Bei dem Anonymus Beneventan. l. I. ist es der Papst, der die Verhandlungen abbricht, indem er die ihm zu Theil gewordene Auskunft als Kriegserklärung aufsaßt und die Seinigen zum Kampfe ermuntert. Von Interesse ist an dieser von älteren und besseren Quellen abweichenden Darstellung nur die heilsüßige Bemerkung, daß im päpstlichen Heere Mangel an Waffen herrschte.

<sup>4)</sup> Amatus l. III, c. 37: La nécessité de la fame moleste li Normant et par lo exemple de li apostole prenaient li espic de lo grain et frotoient o la main et ensi menjoient lo grain et afflit pour la fame requèrent que ceste brigue se départe ou combatent.

<sup>5)</sup> Guillelm. Apul. l. II, v. 115—121:

Tempus erat iam triticeis confine metendis  
Frugibus, at virides nondum legere maniplos  
Agricolae, quos Francigenae, quia pane carebant  
Igni torrebant et vescebantur adustis.

Motiven, aus denen die letzte Friedensgesandtschaft an den Papst herborging, so war sie jedenfalls ein Hauptgrund, weshalb die Normannen nach Abweisung des letzten päpstlichen Bescheides überhaupt nicht weiter verhandelten, sondern den Beschluß faßten dem Papste eine Schlacht zu liefern.

Zuerst besetzten sie einen Hügel, von dem man die Ebene weit überblickte, der aber bisher noch unbenutzt geblieben, gleichsam neutrales Gebiet zwischen den beiden feindlichen Lagern gewesen war<sup>1)</sup>. Dann theilten sie ihre gesammte Macht in drei Haufen oder „Geschwader“ und stellten diese vermuthlich unter Anlehnung an jenen Hügel in der Weise auf, daß Graf Richard von Aversa, der Führer des ersten Haufens, auf dem rechten Flügel stand, während Graf Humfred die Mitte inne hatte und Robert Guiscard mit seinen Calabriern den linken Flügel bildete. Er sollte als Reserve dienen, nur im Nothfall eingreifen; die beiden anderen Fürsten hatten den ersten Vorstoß zu führen; Richard gegen die „Langobarden“, d. h. die Italiener des päpstlichen Heeres, Humfred gegen die Deutschen<sup>2)</sup>. Die feindliche

Talem degebant ob castra rebelliam vitam,  
Undique Teutonicis famulantia nec sibi quidquam  
Dantia corporeae vitae quod postulat usus.

v. 139—141:

Cuncti magis, ut moriantur honeste  
Bellando cupiunt quam corpora tanta virorum  
Opprimat esuries inhonestae funere mortis.

1) Guillerm. Apul. I, II, v. 180—185:

Postquam Normanni pacisque fugaeque negatam  
Spem sibi cognoscunt, nil quo fugiatur habentes,  
Collem conscendunt, ut castra hostilia spectent.  
Spectatis castris armantur et agmine dextro  
Aversanorum comitem statuere Ricardum,  
Qui Longobardos adeat.

Anonymus Benevent. ed. Borgia, Memorie II, p. 318: Galli vero ex alia parte haud longe ab ejus castris sua quoque posuerunt castra, non ut tamen ad invicem videri possent. Nam quasi collis humilis interjacebat medius. p. 320: Interea Galli . . . belli perdocti magisterio praefatum iam ascenderant collem, quatinus desuper venientes levius ascendentem irruendo prosternerent hostem.

<sup>2)</sup> Diese und die folgenden Details hauptsächlich nach Guillerm. Apul. I, II, v. 183—256, einem ausführlichen, anschaulichen und von Sachverständigen zeugenden Schlachtbericht, der nicht nur deshalb auf Glaubwürdigkeit Anspruch macht, weil der Autor sich schon in Betreff der Vorgeschichte des Kampfes als besonders gut unterrichtet erweist, — vgl. F. Hirsch, Forsch. Bb. VIII, S. 223 — sondern auch wegen seiner Uebereinstimmung mit den knapperen aber älteren Angaben in Herim. Aug. Chron. a. 1053, Amatus I, III, c. 37 (Leo, Chron. I, II, c. 84) und Annales Romani, SS. V, 470. Von den päpstlichen Biographen kommt nur der Anonym. Benevent. ed. Borgia, Memorie II, 320 ff. in Betracht und Papst Leo IX. selbst als Berichterstatter in dem schon mehrfach citirten Schreiben an Kaiser Constantin Monomachos, welches von Wibert I, II, c. 10 wörtlich aufgenommen wurde. In dessen diese Selbstausage des einen der Hauptbetheiligten hat nur geringen sachlichen Werth, weil der Papst die Anschauung vertritt, daß er von den Normannen plötzlich und unerwartet überfallen worden, daß die Schlacht bei Civitate aus einer Ueberrumpelung hervorgegangen

Schlachtordnung entsprach der normannischen insofern, als Italiener und Deutsche gesondert kämpfen sollten, jene unter Rudolf, der zum Fürsten von Benevent erwählt war<sup>1)</sup>, diese unter Werner, einem Schwaben, neben dem Wilhelm von Apulien einen Albertus als zweiten Führer namhaft macht<sup>2)</sup>, analog seiner weiteren Angabe, daß die Deutschen für sich allein es mit zwei von den normannischen Haufen, mit Humfred und Robert zugleich aufnehmen wollten<sup>3)</sup>. So kamen die Italiener auf den linken Flügel, Richard von Aversa gegenüber, eine bunt zusammengesetzte und ungeordnete Masse, unfähig zum Angriff wie zum Widerstande. Der Papst blieb in der Stadt, aber während der Vorbereitungen zur Schlacht erschien er mit den Bischöfen auf der Mauer, spendete den Seinigen Absolution und Segen und feuerte sie an tapfer zu streiten<sup>4)</sup>.

wäre, repentino impetu comitatum nostrum aggrediuntur. Das ist ebenso wenig wahr wie die Wendung, wonach man sich das päpstliche Heer als eine kleine, eilig zusammengeraffte Schaar denken sollte: Suffultus ergo comitatu, qualem temporis brevitatis et imminens necessitas permisit. Will, Acta et Scripta p. 87. Diese Entstellungen werden nur noch überboten von der Kühnheit, womit der Papstcatalog des Petrus Guillelmus (Vaticanus 3762), Watterich I, 94, den Sieg in dem Normannentriebe dem Papste zuschreibt und Cardinal Beno in seiner Schmähschrift über Hildebrand, Vita Hildebrandi l. II, ed. Goldast p. 14 die Niederlage des Papstes auf Verräthereien des Theophylactus (ehedem Papst Benedict IX.) und Hildebrands zurückführt.

<sup>1)</sup> Leo I. I.: Rodulfus in Beneventanum principem iam electus. Breve Chron. Northmann. a. 1053, Muratori, SS. V, 278: Northmanni bellum gerunt cum Leone papa et principe Beneventano et Catapano imperiali in principatu Beneventano et fugatur Rodolphus princeps et Leo papa capitur ab Humphredo et Northmannis. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 667 identificirt ihn irrtümlich mit dem Grafen Robulfus von Sojano und Rolife, der bei Guillelm. Apul. l. II, v. 135 und v. 168 vorkommt: dieser letztere kämpfte auf normannischer Seite.

<sup>2)</sup> Guillelm. Apul. l. II, v. 151—153:

Guarnerius Teutonicorum  
Albertusque duces non adduxere Suevos  
Plus septingentos.

<sup>3)</sup> Ibid. v. 192—195:

Teutonici dextrum contra duo cornua cornu  
Armarant. Itali simul omnes conglomerati  
Parte alia stabant; etenim certamine belli  
Non aptare suas acies recto ordine norant.

<sup>4)</sup> Amatus l. III, c. 37: Et li pape avec li évesque sallirent sur lo mur de La Cité et regarda à la multitude de ses cavaliers pour les absolvère de lo péchiez et pardonna la penance que pour lor péchié devoient faire. Et lor fait la croiz et lo commanda de boche qu'il alent combatre. Die Hebe, welche der Anonym. Beneventan. l. I. dem Papste in den Mund legt, ist unverkennbar Wort für Wort Erfindung des Autors, aber zum Schluß heißt es: His et hujuscemodi omnibus viriliter animatis cunctos ante celestibus donis munivit ac sic remissis omnibus peccatis in prelium ire permisit.

Am Freitag, den 18. Juni, entbrannte der Kampf<sup>1)</sup>. Richard von Aversa griff die Italiener an<sup>2)</sup> und gleichzeitig rückten die Deutschen gegen das feindliche Centrum vor. Mit aller Macht drangen sie auf Hunsfred ein und bald kam es zu einem Handgemenge, wobei beide Theile, auch die Normannen, deren Hauptwaffe sonst die Lanze war, zum Schwerte griffen<sup>3)</sup>. Mit der Reiterei war zunächst nichts

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: 14. Kalend. Julii valida pugna confingentes. Annal. Beneventani a. 1053, Cod. 3: Kal. Julii 14. Lupus Protospatar. a. 1053, SS. V, 59: in feria 6. de mense Junii Normanni fecerunt bellum cum Alamannis, quos papa Leo conduxerat et vicerunt. Necrol. Weissenburg. ed. Böhmer Fontes IV, 322: 14. Kal. Julii Burgbartus occisus apud Nortmannos cum aliis multis. Darnach ist in dem Papstcatalog, Cod. S. Angeli ed. Watterich I, 93 die heiligliche aber lüdenhafte Notiz: hoc tempore fuit bellum Nortmannorum et Leonis papae . . . Kalendas Julii, feria VI zu ergänzen. Folgende annalistische Quellen verzeichnen das Ereigniß ohne Lageangabe: Anonym. Baren. a. 1052, Muratori SS. V, 152; Breve Chron. Nortmann. a. 1053, ibid. p. 278: et fit magna strages in mense Junio, eine Zeitbestimmung, die auch in der verlorenen Normannengeschichte, woraus das Chron. Amalitan. c. 26 schöpft, gestanden zu haben scheint, während die amalfitanische Ableitung allerdings das verkehrte mense Julii indict. 6 bietet. Annal. Beneventani a. 1053, Cod. 1, 2; Annal. Cavenses a. 1053 (1054), SS. III, 189; Annal. Weissenburg. a. 1053, SS. III, 70; Annal. Altab. a. 1053; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053. Annal. Andegav. a. 1053, beziehungsweise deren Ableitungen (Annal. S. Albini Andegav. a. 1053, SS. III, 168; Chron. Andegav. a. 1053, Bouquet XI, 29; Chron. S. Maxentii a. 1053, Bouquet XI, 219). Endlich aus der Kategorie nichtannalistischer Autoren sind noch zu nennen: Anonym. Haserens. c. 37, SS. VII, 265; Arnulfi Gesta archiep. Mediol. I, III, c. 4, SS. VIII, 18; Bonitho, Ad amicum I. V, ed. Jaffé, p. 635; Chronicon Casauriense, Muratori SS. II, P. 2, p. 859 zu 1049; Bruno Sign. Vita Leonis IX, ed. Watterich I, p. 98; Otto Frising. Chron. I, VI, c. 93, SS. XX, 245; Gaufredus Malaterra, Historia Sicula I, c. 14, Muratori SS. V, 553.

<sup>2)</sup> Guillerm. Apul. I, II, v. 196—201:

Hos contra coepit prior arma movere Ricardus  
Et petit audacter. Non sustinere petentem  
Viribus aversis Itali, tremor arripit omnes,  
Inque fugam versi per plana, per ardua, cursim  
Diffugiunt; multos cogit succumbere stratos  
Impetus ipse fugae, jaculis caeduntur et ense.

Und weiterhin v. 208, 209:

Occidit illic  
Plurima gens Latii bello, pars maxima fugit.

Es ist also Uebertreibung, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 503 bemerkt: „Italienisches Blut ist in dem Kampfe nicht geflossen.“

<sup>3)</sup> Ibid. v. 210—215:

Unfredi contra non segnis ad arma Suevi  
Bella parant aciem, telis hostilibus ipse  
Rursus et appetitur; tandem concurrat uterque  
Ad gladios populus, mirabilis ictus utrimque  
Fit gladiis; illic humanum a vertice corpus  
Vidisses et equos hominis cum corpore caesos.

Ueber die Verschiedenheit der Bewaffnung und des Waffengebrauches s. Amatus I, III, c. 37: Et li Thodeschi se metent l'escu en bras et crollent l'espée

auszurichten. Humpfred und seine Leute geriethen überhaupt arg ins Gedränge, wahrscheinlich wären sie verloren gewesen, wenn nicht Robert Guiscard ihnen zu Hilfe gekommen wäre. Mit seinen frischen Truppen auf die Deutschen einstürmend leistete er Wunder der Tapferkeit, es war ein schwerer, wuchtiger Angriff und wirkte wie ein unerwarteter Ueberfall<sup>1)</sup>. Hatten die Deutschen den Sieg schon beinahe in Händen gehabt, so wurde er ihnen jetzt mit Erfolg streitig gemacht<sup>2)</sup>. Graf Richard hatte unterdessen mit den Italienern leichtes Spiel gehabt: kaum angegriffen, waren sie schon geschlagen, in wilder Flucht stob das feige Volk auseinander, jeder suchte sich zu retten, wo und wie er konnte und viele kamen im Getümmel durch die eigenen Leute um; wer aber den Normannen in die Hände fiel, wurde ohne Gnade getödtet<sup>3)</sup>. So konnte sich Richard nun auch an dem Hauptkampfe theilhaben: seine Rückkehr zu den übrigen Normannen vollendete die Niederlage der Deutschen<sup>4)</sup>. Diese hatten sich gewehrt wie

et li Normant et hardi coment lyon prenent la haste. Guillerm. Apul. l. II, v. 157—161 über die Deutschen;

Nec validos ictus dat lancea; praeminet ensis.  
Sunt etenim longi specialiter et peracuti  
Illorum gladii; percussum a vertice corpus  
Scindere saepe solent, et firmo stant pede, postquam  
Deponuntur equis.

und Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 320.

<sup>1)</sup> Guillerm. Apul. l. II, v. 216 ff.:

Postquam Robertus fratri tam conspicit hostes  
Acriter instantes et ei nullatenus ullo  
Cedere velle modo, comitis comitante Girardi  
Praeditus auxilio, Calabrisque sequentibus illum  
Quos conducendi fuerat sibi tradita cura,  
Irruit audacter medios animosus in hostes etc.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: prima acie a Theutonicis pene victi sunt (Nordmanni). Sed succenturiatis copiis ex insidiis nostros circumvenientes Italis citius terga vertentibus, Theutonicisque maxima ex parte, sed non inulto occumbentibus . . . . quamvis nimis cruentam hostes adepti sunt victoriam.

<sup>3)</sup> Guillerm. Apul. l. II, v. 196 ff. (s. die vorige ©., Anm. 2) in Verbindung mit Herim. Aug. Chron. l. l., Amatus l. III, c. 37 (Leo l. II, c. 84) und Anonym. Beneventan. l. l. In den Annales Romani l. l. wird daß Weichen der Italiener als Verrath aufgefaßt: Mox commissa pugna nimium dura et fortis. Sed Latini comites clam dimiserunt dictum pontificem reversique sunt ad propria. Vielleicht liegt darin der Keim zu der Fabel, welche Cardinal Beno producirt, Vita Hiltebrandi l. l.: Theophylactus . . . singula per secretos nuntios intimabat Normannis et in manus eorum Hiltebrando dictante ipsum papam tradidit. De quorum manibus vix papa, interfectis per proditionem Teutonicis, desolatus evasit.

<sup>4)</sup> Guillerm. Apul. l. II, v. 244:

Patrata rediens ingenti caede Ricardus  
Ausoniae gentis, cuius pars altera fugit,  
Altera pars gladiis et cuspide caesa remansit,  
Dum sic Teutonicos sociis obstare videret,

die Löwen, Blut floß in Strömen; auch die Normannen erlitten schwere Verluste <sup>1)</sup> und die letzte Entscheidung zu ihren Gunsten führte erst Richard herbei <sup>2)</sup>, aber dann gehörte der Sieg ihnen in der That vollständig. Von den Deutschen überlebten nur sehr wenige den Tag <sup>3)</sup>, weitaus die meisten fanden den Tod auf dem Schlachtfelde und der Papst war nun von Vertheidigern dermaßen entblößt, daß er nicht einmal in der Stadt oder Burg von Civitate die Ordnung aufrecht zu erhalten vermochte. Die Einwohner fingen an zu plündern, sie vergriffen sich an den Habseligkeiten des Papstes und seines Gefolges und verschonten auch nicht den Kirchenschatz, den er mit sich führte <sup>4)</sup>.

Unter diesen Umständen mußten die Normannen, die von außen her drängten, zur Belagerung schritten und sich einer Befestigung nach der anderen bemächtigten <sup>5)</sup>, ihm als Ketter erscheinen. Andererseits waren die Eroberer viel zu klug, um nicht einzusehen, daß es ihnen selbst nur schaden würde, wenn sie das Kirchenoberhaupt schutzlos derartigen Mißhandlungen preisgäben, vielleicht selbst daran theilnähmen

Proh dolor! exclamat, quam credebamus adesse,  
Finito bello, nouum victoria finem  
Obtinet! etc.

Vgl. Amatus l. I.: Et lo conte Richart despart li Todeschi et passe parmi eaux et de l'autre part fiert lo conte Umfroy et de l'autre entre Robert Viscart et li Todeschi se regardent derriere pour veoir lor compaignie, mès nul Longobart venoit après eaz, quar tuit s'en estoient foui.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I. Annales Romani SS. V, 470: Set plures ex parte Agarenorum interfecti sunt.

<sup>2)</sup> Guillerm. Apul. l. I.

<sup>3)</sup> Nach Guillerm. Apul. l. II, v. 255, 256, Amatus l. I. und Anonym. Benevent. l. I. gingen die Deutschen insgesammt zu Grunde, darnach wäre nicht ein einziger entkommen, während es in den Annal. Romani SS. V, 470 mit einer gewissen Einschränkung heißt: Exercitum vero Teutonicorum omnes pene ex illa pugna extincti sunt; bei Gaufred. Malaterra, Historia Sicula l. I, c. 14 fast ebenso, und dem treten die deutschen Quellen sämtlich bei, vor allem Herim. Aug. Chron. l. I. mit: Teutonicis maxima ex parte occumbentibus, dann Annal. Weissenburg. a. 1053; Annal. Altah. a. 1053; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053. Die Angabe der Annal. Benevent. Cod. 3, wonach sich der Verlust der Italiener und der Deutschen zusammen auf ungefähr 300 milites bezifferte, ist offenbar zu niedrig.

<sup>4)</sup> Amatus l. I.: La masserie de lo pape et de tout li soi et li trésor de la chapelle soi lui fu levé de ceus de la Cité. Vgl. Guillerm. Apul. l. II, v. 259, 260:

Sed cives papam non excepere decenter,  
Normannis veriti grave ne victoribus esset.

Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 322: cives . . . qui antea mortem metuentes Leonem hostibus tradere cogitabant. Gaufred Malaterra l. I.: Illi vero (incolae) semper perfidissimi, nulla pactione ad utilitatem apostolici, nisi ut se ipsos tuerentur, adquisita. eum per portas ejiciunt.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ipseque domnus papa in quodam ab eis castello obsessus, cum expugnata iam iamque munitione, necessitate coactus etc. Mit einigen Uebertreibungen finden sich verwandte Angaben in späteren Quellen, wie Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 321 und bei Gaufredus Malaterra l. I.

und da der Papst sich bereit erklärte sie vom Kirchenbanne zu lösen, so gewährten ihm jene alle Sicherheit, deren er für den Augenblick und inmitten solchen Tumultes bedurfte. Mit einer Anwendung von Ritterlichkeit und Religiosität, wie sie dem normannischen Volkstamme ja überhaupt eigen waren, beugten die Sieger von Civitate die Knie, als Papst Leo in ihrer Mitte erschien, um ihnen die Absolution zu ertheilen und sie zu segnen. Es war ein feierlicher Moment und der Papst erhöhte den ergreifenden Eindruck noch dadurch, daß er in Klagen ausbrach über die Zurückweisung seiner Friedensvorschlage, und unter Thranen ein Gebet fur die Gefallenen sprach<sup>1)</sup>. Mit Graf Humfred pactirte er besonders: jener ubernahm, wenn das Wort erlaubt ist, die Garde und wohl auch den Unterhalt des Papstes<sup>2)</sup>, aber er gestattete nicht, da der Papst ohne Weiteres nach Rom zuruckkehrte. Zunachst mute Leo sich und sein Gefolge nach Benevent geleiten lassen, am 23. Juni traf er dort ein<sup>3)</sup> und nur fur den Fall, da er sich von hier aus nach Rom begeben wollte, versprach Humfred ihn bis Capua weiter zu geleiten<sup>4)</sup>. Die Absicht war offenbar auf den Papst einen Zwang auszuuben, ihm die volle Freiheit der Bewegung erst dann wieder zu geben, wenn er sich zu einem Abkommen verstand, wie es die Normannen nach dem schweren Kampfe und den

1) Herim. Aug. Chron. l. I.: cum . . . necessitate coactus communionem eis prius interdictam reddidisset, acceptus ab eis Beneventum cum honore tamen reductus est. Guillerm. Apul. l. II, v. 261—266:

Hunc genibus flexis Normannica gens veneratur  
 Deposcens veniam. Curvatos papa benigne  
 Suscipit; oscula dant pedibus communitur omnes.  
 Vocibus ille piis hos admonet ac benedicit,  
 Conquestusque nimis quia pacis spreta fuere  
 Nuncia, defunctis lacrimans pro fratribus orat.

Ähnlich Gaufridus Malaterra l. I. Die päpstlichen Biographien sind in den Abschnitten, wo sie die furliche Aussohnung Leos mit den Normannen berichten, mehr Legende als Geschichtserzahlung, Wibert, Vita l. II, c. 11; Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, v. 322, aber da sie ubereinstimmend berichten, da der Papst auf Bestattung der Todten drang und sie auch durchsetzte, so wird dieses wohl ein historischer Zug sein.

2) Leo, Chron. l. II, 84: Dehinc Humfridus ad papam venit et in sua illum fide suscipiens cum omnibus suis Beneventum perduxit, promittens, ut quandocumque Romam ire disponderet, ipse illum Capuam usque perduceret. Vgl. Amatus l. III, c. 38: Et li Normant vinceor lui donèrent espérance et proïèrent, que securement venist lo pape, liquel mènèrent o tout sa gent jusque à Bonivent et lui aministroient continuelment pain et vin et toute choze necessaire.

3) Leo l. I.: Intravit autem idem papa Beneventum in vigilia sancti Johannis Baptistae. Annales Beneventani a. 1053, Cod. 3: Deinde revertitur Beneventum 9. Kal. Julii. Auf dasselbe Datum fuhrt der Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 323, wenn er angiebt, da von der Schlacht bei Civitate bis zum Zuge nach Benevent funf Tage verstrichen. Eine breite, aber im Grunde nichtsagende Schilderung des Einzuges bei Bruno Sign. Vita Leonis, Watterich I, 98.

4) Leo, Chron. l. I. (f. Ann. 2).

Opfern, womit sie ihren Sieg erkaufte hatten, beanspruchen konnten<sup>1)</sup>. Dem Anscheine nach frei und ohne gegen die übrige Welt abgesperrt zu sein, war der Papst in Wahrheit kriegsgefangen. Die Waffenruhe, unter deren Schutze er nun Monate lang ausschließlich in Benevent residirte<sup>2)</sup>, war von seiner Seite unfreiwillig<sup>3)</sup>; nicht am Willen, nur

<sup>1)</sup> Von Gaufredus Malaterra, *Historia Sicula* l. I, c. 14, aber auch nur von ihm wird ein solches Abkommen als Thatsache gemeldet. Es heißt: *Vir apostolicus . . . de offensis indulgentiam et benedictionem contulit et omnem terram, quam pervaserant et quam ulterius versus Calabriam et Siciliam lucrari possent, de S. Petro, haereditali feudo sibi et haeredibus suis possidendam concessit circa annos 1052.* Das Gegenstück dazu ist die Fabel des *Papstcatalogs P.* bei Watterich I, 94 (s. oben S. 246, Anm. 2): *Qua denique victoria facta et tota terra suo dominio reddita, ad urbem rediens Christi confessor etc.*

<sup>2)</sup> In diese Zeit fällt unter Anderem die Orbnation des Ubalricus zum Erzbischof von Benevent. *Annal. Beneventani* a. 1053, Cod. 3. Leo, *Chron.* l. III, c. 7, SS. VII, 701.

<sup>3)</sup> In mehreren Quellen tritt uns eine abweichende Auffassung entgegen, eine verschiedene Meinung, den Aufenthalt des Papstes in Benevent als freiwillig, seine damaligen Beziehungen zu den Normannen als friedlich und freundlich darzustellen. Wibert l. II, c. 11: *Ferocissima vero gens Normannorum, his exterrita gestis, crudelitate deposita populis, quibus cohabitabat, extunc compatriotas amicabilem tractavit ac venerabili papae, quoad vixit, in omni subiectione fideliter deservivit.* c. 12: *Eximius autem pastor Beneventum veniens ipsis Normannis etiam iniussis per totum iter obsequialiter illum comitantibus non modico illis anni spatio est commoratus.* Anonym. *Beneventan.* ed. Borgia II, 323: *Beneventum perrexit, ubi multo aliter honorifice quam credidit octo mensibus commoratus est.* *Annales Romani*, SS. V, 470: *Post haec omnes principes Agarenorum in luctu conversi sunt; cum magno gemitu et tristitia venerunt ad iam dudum nominato venerabili pontifice et ad eius vestigia corruerunt veniam et misericordiam implorantes et cum eo venerunt usque in partes Campanie et sic dimiserunt eum.* Aber diesen optimistischen Schilderungen widerspricht nicht nur das tatsächliche Verhalten des Papstes selbst, sondern auch die Mehrzahl der Quellen überhaupt, obenan Herim. *Aug. Chron.* a. 1053: *papa . . . acceptus ab eis Beneventum cum honore tamen reductus est, ibique tempore aliquanto detentus nec redire permissus.* *Annal. Altah.* a. 1053: *Ipse etiam in Beneventana urbe invitatus, ut fertur, aliquamdiu est retentus.* Sigebert, *Chron.* a. 1050, SS. VI, 359: *Leo papa dum Nortmannos a Romanorum terminis deturbare satagit, multam calamitatem incurrit, quia cum multis etiam ipse capitur, sed tamen relaxari noluit nisi etiam suis relaxatis.* Bonitho, *Ad amicum* l. V ed. Jaffé, p. 635: *Normanni . . . captumque papam set ut decuit honorifice tractatum per mediam stragem interfectorum usque Beneventum perduxerunt.* Anonym. *Barens.* a. 1052, *Muratori* SS. V, 152: *Normanni . . . comprehenserunt illum et portaverunt Benevento, tamen cum honoribus. Vita et obitus s. Leonis papae IX.* bei Ughelli VIII, 86 (*Mirafel*): *Longe itaque divulgata fama miraculorum beatissimi Leonis Beneventi coepta est aedificari ad eius honorem ecclesia, ut quem Beneventani cives virum a Normannis carcere detentum adspexerant, iam mortuum . . . venerarentur.* *Amatus* l. III, c. 39: *Et o la favor de li Normant torna à Rome tennezeichnet den Aufenthalt in Benevent ebenfalls als Gefangenschaft und auch Lambert von Hersfeld würde diesen Zeugen beizuzählen sein, wenn er nicht in unklarer Reminiscenz die Belagerung des Papstes in Civitate und seine Residenz in Benevent conjundirte, aus beiden ein Ereigniß machte: Ipse quoque obsessus est in Benevento et vix tandem post multas tribulationes obsidione liberatus cunctos dies,*

an der Macht fehlte es ihm, um den Krieg fortzusetzen und wenn die weltlichen Herrscher der Christenheit, zu denen er in nahen und guten Beziehungen stand, wenn insbesondere die beiden Kaiser, Heinrich III. als Oberhaupt des römischen Reiches deutscher Nation und Constantin IX. der Nachkomme und Nachfolger jenes ersten Constantin, den die römische Kirche als den Stifter ihrer weltlichen Macht betrachtete, gemeinsame Sache mit ihm machten, so war er nach wie vor entschlossen, die Normannen aufs Aeuzerste zu bekämpfen. Gewissensbedenken, wie sie sich unter dem Eindrucke des „Gottesgerichtes“ von Civitate<sup>1)</sup> bei manchen, der Kirche sehr ergebenen Zeitgenossen regten und nach und nach auch in der Litteratur Ausdruck fanden<sup>2)</sup>,

quibus supervixit tantae calamitati, in luctu et moerore egit. Aehnliche Zeugenverhöre, nur weniger umfassend bei Di Meo, *Annali critico-diplomatici del regno di Napoli VII*, 339 ff.; C. Will, die Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 113 ff.; F. Hirsch, *Forch.* VIII, 288 und alle mit demselben Resultat wie das unserige, daß nämlich die Ansicht von der Gefangenschaft des Papstes besser begründet ist als die entgegenstehende. Diesebrecht geht in dem kritischen Theile seiner Geschichte der Kaiserzeit auf die vorliegende Streitfrage leider nicht ein: aus der Darstellung Bb. II, S. 504 muß man den Eindruck gewinnen, daß er von der Thatsache der Gefangenschaft noch nicht überzeugt ist.

<sup>1)</sup> Leo Chron. I. 1.: Normanni Dei iudicio extitere victores. I. III, c. 7: sed Dei iudicio ab his (Normannis) superatus. Arnulf, *Gesta archiep. Mediol.* I. III, c. 4: Cumque nichil proficeret (Leo), armis aggreditur ipsam compscere feritatem, licet illi adversus belli fuerit exitus. Iudicia enim Dei abyssus multa.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053: occulto Dei iudicio — sive quia tantum sacerdotem spiritalis potius quam pro caducis rebus carnalis pugna decebat sive quod nefarios homines quam multos ad se ob impunitatem decelerum vel questum avarum confluentes contra itidem scelestos impugnandos secum ducebat sive divina iusticia alias, quas ipsa novit, ob causas nostros plectente — quamvis nimis cruentam hostes adepti sunt victoriam. Petrus Damiani, *Epistol.* I. IV, p. 9 (an Bischof Odberich von Fermo, geschrieben 1062 März) Op. I, 57: Ad haec si quis objiciat bellicis usibus Leonem se frequenter implicuisse pontificem, verumtamen sanctum esse. Dico quod sentio, quoniam nec Petrus ob hoc apostolicum obtinet principatum, quia negavit, nec David idcirco prophetiae meretur oraculum, quia torum alieni viri invasit. Eine scharfe Verurtheilung der päpstlichen Kriegspolitik überhaupt, indessen gemildert durch das Nachfolgende: cum mala vel bona non pro meritis considerentur habentium, sed ex propriis debeant qualitativis judicari. Vgl. Neufirch, das Leben des Petrus Damiani S. 59. Einen sehr unumwundenen Tadel muß die gemeinsame Quelle des Chron. Amalfitan. c. 26 und Romoald. *Annal.* a. 1053 enthalten haben, wie folgende Zusammenstellung beweist:

Chron. Amalfitan.

Leo autem papa minime (propter) quod venerat perficere valens reversus est praedictus pontifex Romanam, unde cum manu armatorum in bellum processerat; quamque sanctus fuisset. Hoc autem egit quod non ejus id erat officium, neque hoc illi permissum fuerat a Domino, qui pati venerat, suosque

Romoald. *Annal.*

Leo autem papa minime propter quod venerat perficere valens reversus est. Iste primus Romanorum pontificum a beato Petro ad se usque cum manu armatorum in bellum processit, qui quamvis sanctus fuerit et pio hoc animo egerit, tamen quia id eius non erat officii neque hoc illi permissum fuerat a Domino, qui

waren dem Papste fremd. Vornehmlich rechnete Leo IX. auf griechische Hilfe. Hatte er doch an Argyrus, dem kaiserlichen Statthalter in Apulien und Calabrien einen Freund und Bundesgenossen, der auch nach der Niederlage fest zu ihm stand, während am kaiserlichen Hofe zu Constantinopel die Meinungen in Betreff des Papstes und der von ihm begehrten Unterstützung allerdings zunächst noch sehr getheilt sein mochten, um so mehr, je schroffer sich eine Partei der hohen griechischen Geistlichkeit und Papst Leo IX. damals auf kirchlichem Gebiete gegenüberstanden<sup>1)</sup>.

Seit der großen Kirchenentzweiung des neunten Jahrhunderts, welche aus der Einmischung des Papstes Nicolaus I. in den Kampf der Patriarchen Ignatius und Photius hervorging<sup>2)</sup>, war eine so heftige Polemik über Abweichungen in Ritus und Lehre, wie sie Photius namentlich in seiner epochemachenden Encyklika von 867 geführt hatte, nicht wieder vorgekommen<sup>3)</sup>. Erst jetzt, wo Papst Leo IX. einerseits durch den Abendmahlstreit mit Berengar von Tours, anderenteils durch seine Kriege mit den Normannen der Art beschäftigt und in Anspruch genommen war, daß er den Orient der christlichen Kirche sich selbst überlassen zu müssen schien<sup>4)</sup>, begann der Streit von Neuem und zwar mit einem Angriffe des bulgarischen Metropolitens, des Erzbischofs Leo von Achrida, auf einige rituelle Gewohnheiten der abendländischen Kirche, die den Griechen nicht nur fremd, sondern nach Leos Behauptung auch ungemein widerwärtig waren, wie namentlich

ut ab aliis magis paterentur, quam ut alios persequerentur praemonuerat. Exercitus sui multitudo copiosa caesa est ipso perspiciente. Non enim dominus discipulis suis et successoribus suis praeceperat, ut seculares veluti principes sequuntur materiales gradus (sic! gladios?) populum corruerent, sed verbo et dicto monerent pie et conversationis exemplo instruerent.

pati venerat, suosque ut ab aliis magis paterentur quam ut alios persequerentur praemonuerat, ideo exercitus sui multitudo cesa est ipso perspiciente. Non enim Dominus discipulis suis neque idem apostoli suis successoribus preceperunt, ut curis secularibus velud principes seculi materiali gladio Dei populum tuerentur sed verbo doctrine monerent et pie conversationis exemplo instruerent.

<sup>1)</sup> Aus der neueren kirchengeschichtlichen Litteratur sind die einschlägigen Abschnitte bei Hefele, Conciliengeschichte IV, S. 725 ff. und Barmann, Politik der Päpste II, 235 ff. als besonders lehrreich hervorzuheben. Werthvolle Beiträge zur Kritik der Quellen und Thatfachen geben C. Will, Acta et Scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant, und Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 658 und 670.

<sup>2)</sup> Döllinger, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I, 497 ff.

<sup>3)</sup> Die griechischen Invectiven aus dem zehnten Jahrhundert, deren Hefele IV, 726 gedenkt, blieben, wie es scheint, unerwiedert.

<sup>4)</sup> Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Thatfache, daß der Patriarch Petrus von Antiochien, der dem Papste im Laufe des Jahres 1051 durch Vermittlung des Argyrus über seine Erhebung brieflich Mittheilung gemacht hatte, über zwei Jahre, also bis Ende 1053 oder Anfang 1054 warten mußte, bis er von Leo Antwort erhielt. Petrus an den Patriarchen Dominicus von Grado bei Will, Acta et Scripta p. 227, 228, und an den Patriarchen Michael Cerularius, ibid. p. 204.

der Gebrauch zum Abendmahle ungesäuertes Brod zu nehmen, während die Griechen sich stets nur eines gesäuerten Teiges bedienten<sup>1)</sup>, ferner die Beobachtung der jüdischen Sabbathe während der Fastenzeit und dergleichen mehr. Die Streitschrift, worin Erzbischof Leo dawider eiferte und bei dem gesammten Clerus der „Franken“, insbesondere bei dem „hochwürdigsten Papste“ Beschwerde führte, gelangte zunächst an den Bischof Johannes von Trani<sup>2)</sup>, dessen Diocese, wie Apulien überhaupt, in der Zeit des Bilderstreites durch kaiserlichen Machtspruch dem römischen Stuhle entzogen und dem Patriarchen von Constantinopel unterworfen war<sup>3)</sup>. In Trani kam sie zur Kenntniß des Cardinals Humbert, der für den Papst sogleich eine lateinische Uebersetzung anfertigte<sup>4)</sup>, und Leo IX. nahm die Herausforderung an, aber mit Recht überzeugt, daß der Erzbischof von Achrida nicht auf eigene Hand vorgegangen war, sondern auf Antrieb oder mit Vorwissen des Michael Cerularius, des Patriarchen von Constantinopel, gehandelt habe, richtete er seine Replik zugleich, ja vornehmlich an letzteren, wie Michael denn auch von Cardinal Humbert stets als Mitverfasser jenes Sendschreibens an Johannes von Trani bezeichnet wird<sup>5)</sup>. Die päpstliche Antwort bestand aus ein und vierzig Capiteln<sup>6)</sup>, aber trotz ihrer

<sup>1)</sup> Daber bei Wibert l. II, c. 9 die Bezeichnung der griechischen Nüchtung als haeresis Fermentaceorum, quae calumniatur sanctam Romanam sedem, immo omnem Latinam et Occidentalem ecclesiam de azymis vivificum Deo offerre sacrificium.

<sup>2)</sup> In der von Cardinal Humbert verfaßten lateinischen Uebersetzung, Will, p. 61 ff. lauten Adresse und Eingang: Michael universalis patriarcha Novae Romae et Leo archiepiscopus Achridae metropolis Bulgarorum dilecto fratri Joanni Tranensi episcopo. Dei magna dilectio et jucunda compassionis viscera flexere nos scribere ad tuam sanctitatem et per te ad universos principes sacerdotum et sacerdotes Francorum et monachos et populos et ad ipsum reverentissimum papam et memorari de azymis et sabbatis etc. In dem neuerdings aufgefundenen griechischen Texte ist der Hauptadressat nur formelhaft bezeichnet: πρὸς τινὰ ἐπίσκοπον Ρωμῆς. Will, p. 56.

<sup>3)</sup> Befele IV, 727.

<sup>4)</sup> Wibert l. II, c. 9.

<sup>5)</sup> So in dem Protocoll der schon erwähnten Uebersetzung, Will, p. 61 und in der Brevis et succincta commemoratio, Will p. 151. In dem Protocoll des griechischen Textes wird allerdings nur Erzbischof Leo als Verfasser oder Absender genannt, der Name des Patriarchen fehlt und vor allem daraus glaubt Will S. 52 und S. 151 auf die alleinige Autorschaft Leos schließen zu müssen. Aber bei dem formelhaften Charakter des griechischen Textes ist dieser Umstand nicht in dem Maße beweisend wie Will annimmt und selbst zugegeben, daß der Patriarch an der Streitschrift formell unbetheiligt war, so war er materiell vollkommen einverstanden; auch hat er meines Wissens nirgends darüber Beschwerde geführt, daß die römische Kirche von Anfang an ihn als den eigentlichen und vornehmsten Urheber des Streites betrachtete. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 668.

<sup>6)</sup> Mansi XIX, col. 635; Will, p. 65 ff. (Jaffé, Reg. 3286): Leo, episcopus servus servorum Dei Michaeli Constantinopolitano et Leoni Achridano episcopis, ohne Datum, aber auf Grund von cap. 5: Ecce iam mille ac ferme viginti a passione salvatoris nostri annos incipit per vos discere Romana ecclesia, ins Jahr 1053 zu setzen. Vgl. Will, p. 65, not. 1. Die Echtheit und Ursprünglichkeit dieser merkwürdigen Streitschrift sind über jeden Zweifel erhaben; weniger sicher ist das Urtheil über ihre practische Bedeutung,

Ausführlichkeit beschäftigte sie sich mit den von griechischer Seite erhobenen Vorwürfen nur beiläufig<sup>1)</sup>, in der Hauptsache war sie ein geharnischter Protest wider die Annahmen der „Bischöfe“ von Constantinopel und eine feierliche Declaration aller Rechte, welche der römische Papst als Nachfolger Petri in weltlichen wie in geistlichen Dingen, unter anderem kraft der Schenkung Constantins, für sich in Anspruch nahm<sup>2)</sup>, sie war ein Sündenregister der Patriarchen von Constantinopel im Allgemeinen und des Michael Cerularius im Besonderen. Vor allem beschuldigte ihn Papst Leo der Unduldsamkeit und der Härte gegen die im griechischen Reiche befindlichen Anhänger des römischen Abendmahlkritisus: die Kirchen und Klöster der „Lateiner“ habe Michael geschlossen, beziehungsweise den Mönchen und Aebten entzogen, um sie so zur Unterwerfung zu zwingen, während die zahlreichen geistlichen Institute griechischer Observanz, welche innerhalb wie außerhalb Roms existirten, nicht nur geduldet, sondern planmäßig geschützt würden, und da nun jener Vorwurf der Intoleranz, nur verallgemeinert, im Fortgange des Streites mehrfach wiederkehrt, da Michael selbst einmal beiläufig erwähnt, daß er Argyrus wegen seiner Parteinahme für den römischen Abendmahlkritisus wiederholt excommunicirte<sup>3)</sup>, so kann es schon deshalb nicht zweifelhaft sein: um die Zeit, wo die päpst-

da sie in dem Systeme der einschlägigen Litteratur isolirt steht, namentlich von griechischer Seite nirgends speciell auf sie Bezug genommen wird. Man begreift das, wenn die Absehung sich verzögerte und schließlich in Folge einer veränderten Sachlage ganz unterblieb. Der wesentliche Inhalt blieb unverloren, wie die späteren unzweifelhaft expedirten Schreiben des Papstes bezeugen und ich trage deshalb kein Bedenken, mich der zuerst von Hefele IV, 734 entwickelten Hypothese von der Nicht-Absehung anzuschließen. Aehnlich Barmann II, 239.

<sup>1)</sup> c. 40 (Will p. 84): Sed quia jam nunc videmur digressi modum epistolae. alio exordio congruum censuimus respondere vestrae calumniae, quam confratribus et coepiscopis nostris Apulis scriptam ad sugillationem nostri azymi et praedicationem vestri fermenti non dubitastis dirigere. Inter haec dirigimus vestris cavillationibus refragantia venerabilium patrum nostrorum aliqua super his scripta, deinde ut Deus inspirabit, nostra rescripta.

<sup>2)</sup> c. 12—14 (Will, p. 71 ff.) mit einem sehr weitläufigen und zum Theil wörtlichen Auszuge aus der Donatio Constantini. Nach Döllinger, die Papst-Fabeln des Mittelalters S. 77 ist Leo IX. unter allen Päpsten der einzige, der das Schriftstück seinen Haupttheilen nach vor die Augen der Welt gebracht hat.

<sup>3)</sup> c. 29 (Will, p. 80): Ut enim fertur, omnes Latinorum basilicas penes vos clausistis, monachis monasteria et abbatibus tulistis, donec vestris viverent institutis. Ecce in hac parte Romana ecclesia quanto discretior, moderatior et clementior vobis est. Siquidem cum intra et extra Romam plurima Graecorum reperiantur monasteria sive ecclesiae, nullum eorum adhuc perturbatur vel prohibetur a paterna traditione sive sua consuetudine, quin potius suadetur et admonetur eam observare.

<sup>4)</sup> Patriarch Michael an den Patriarchen Petrus von Antiochien, Will, p. 177 (lat. Uebersetzung): praesertim de azymis, propter quae non semel tantum, sed et bis jam et ter quaterque per nos pulsus erat atque ejectus a divina communione ac sumptione eucharistiae. Demnach war Argyrus römischer Katholik, wie er denn auch laut Urkunde vom Jahre 1057 zur Fraternität des Marienklosters zu Farfa gehörte. Chron. Farfense, Muratori SS. II, P. 2, col. 620 und darnach bei De Biasis I, 266 (Docum. VI).

liche Gegenchrift entstand, d. h. wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des Jahres 1053 war der Patriarch von Constantinopel ein sehr entschiedener Widersacher sowohl des Papstes als auch des Argyrus, und wenn die Bündnißverhandlungen, welche diese beiden mit einander führten, immer noch der kaiserlichen Sanction entbehrten, so konnte der Grund davon nur in dem ausgebrochenen Kirchenstreite, in der feindlichen Haltung des Michael Cerularius liegen.

Indessen bald nach der Schlacht von Civitate trat in Constantinopel ein Umschwung ein<sup>1)</sup>. Nicht nur der Kaiser, sondern auch der Patriarch bekehrte sich zu der Ansicht, daß der Papst bei dem fortwährenden Kriege mit den Normannen ein werthvoller Bundesgenosse sein würde<sup>2)</sup> und in Folge dessen richtete jeder von ihnen an Leo ein Schreiben, worin übereinstimmend der Wunsch nach Beilegung des Kirchenstreites ausgesprochen wurde<sup>3)</sup>. Zum Verdrusse des Patriarchen war es Argyrus, der beide Briefe dem Papste übermittelte<sup>4)</sup> und da es für diesen unter allen Umständen vortheilhaft war mit dem griechischen Hofe direct in Beziehung zu treten, so begnügte er sich nicht damit, brieflich zu antworten, sondern zugleich that er den ersten Schritt zu gesandtschaftlichem Verkehr. Cardinalbischof Humbert, Erzbischof Petrus von Amalfi und Kanzler Friedrich erhielten den Auftrag, die päpstlichen Antwortschreiben nach Constantinopel zu bringen<sup>5)</sup> und den Versuch zu machen, durch mündliche Auseinandersetzungen mit dem Kaiser und dem Patriarchen die allseitig erstrebte Wiedervereinigung der Kirchen herbeizuführen. Im Januar 1054 ging die Gesandtschaft zunächst nach Montecassino, um sich und ihr Vorhaben der Fürbitte der dortigen Mönche zu empfehlen<sup>6)</sup>. Dann zog

<sup>1)</sup> Vielleicht unter Mitwirkung des Bischofs Johannes von Trani, den Argyrus im Laufe des Jahres 1053 mit einer Mission nach Constantinopel beauftragte. Anonym. Baren. a. 1053, Muratori SS. V, 152.

<sup>2)</sup> Michael an Petrus von Antiochien (Will, p. 174, lat. Uebersetzung): non pauca per nostras litteras . . . ei (papae) significavimus, partim ut eum omnino lucraremur partim vero etiam nixi, ut benevolum ac familiare eum ad auxilium nobis adversus Francos praestandum haberemus.

<sup>3)</sup> Leider beide verloren; unsere Kenntniß von ihnen beruht nur auf Erwähnungen, wie sie in dem eben citirten Schriftstück und in den Antwortschreiben des Papstes vorkommen.

<sup>4)</sup> Michael an Petrus von Antiochien (Will, p. 175, 176). Jener geht in seinem Hass gegen Argyrus so weit, daß er ihn eigenmächtiger Eröffnung der übersandten Briefe und der Unterschlagung einer mitgeschickten Geldsumme beschuldigt.

<sup>5)</sup> Als Quellen zur Geschichte dieser Gesandtschaft kommen außer den einschlägigen päpstlichen Schreiben und späteren officiellen Streitschriften noch folgende Acten und Geschichtswerke in Betracht: Patriarch Michael an Petrus von Antiochien (ep. I, Will p. 172, ep. II, p. 154) mit interessanter, aber gehässiger Charakteristik der einzelnen Gesandten; die officielle Brevis et succincta commemoratio (Will, p. 150 ff.) und die von allen drei Gesandten erlassene Excommunicatio (Will, p. 153); Aufzeichnung des Pantthaleon von Amalfi bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 670; Wibert I. II, c. 9; Leo Chron. I. II, c. 85, SS. VII, 686; Bonitho, Ad amicum I. V, ed. Jaffé, p. 635; Lambert. Hersfeld, Annal. a. 1053.

<sup>6)</sup> Leo Chron. I. I.

fie weiter nach Constantinopel, die Wichtigkeit ihrer Mission schon durch ihre Zusammensetzung bekundend. Es waren die nächsten Vertrauten und die einflussreichsten Rathgeber des Papstes, mit denen die Griechen verhandeln sollten: wenn sie zum Kaiser kamen, so war es nicht viel anders als wenn der Papst in Person erschien. Auch nach ihrer Stellung zu den kirchlichen Streitfragen repräsentirten sie ihn vollständig: wie in Leo IX. selbst, so verkörperte sich auch in ihnen die specifisch römische Rechtgläubigkeit mit einer schroffen Energie, welche sich durch praktisch-politische Erwägungen nur wenig einschränken ließ, Rücksichten der Staatsklugheit, wie sie die Griechen bei allem Fanatismus zu beobachten pflegten, leicht außer Acht setzte. Und diesem vorwiegend kriegerischen und kampfbereiten Naturell der Gesandten entsprach der Charakter der Schriftstücke, deren Ueberbringer sie waren, in hohem Grade.

Die Antwort des Papstes an den Patriarchen<sup>1)</sup>, mit der eine dialogisch formulierte Streitschrift des Cardinals Humbert eng zusammenhängt<sup>2)</sup>, ist trotz ihres irenisch lautenden Einganges durchweg polemisch gehalten. Mit den schon bekannten Klagen über die Verfolgung des römischen Abendmahlskritus verbindet sie andere vom römischen Standpunkte ebenso schwer wiegende Vorwürfe, wie die, daß Michael Cerularius Neophyt wäre, d. h. unmittelbar vom Laien und ohne die niederen Weihen empfangen zu haben Bischof geworden wäre, daß er anstatt die Vorrechte der alten Kirchen von Alexandrien und Antiochien zu achten, vielmehr darauf ausginge die Patriarchen derselben sich zu unterwerfen; daß er sich selbst den Titel eines allgemeinen (öcumenischen) Patriarchen beilegte, eine Ehrenbezeichnung, zu der die römischen Päpste allerdings berechtigt wären, die aber nicht einmal von ihnen geführt würde<sup>3)</sup>. Das politische Motiv der Verhandlung, die Herstellung des kirchlichen Friedens als Mittel, um die beiden Kaiserreiche zu vereinigen, wird erst ganz am Schlusse des Briefes berührt<sup>4)</sup> und kurz abgethan.

<sup>1)</sup> Mansi XIX, col. 663; Will, p. 89 ff. (Jaffé, Reg. 3285): Leo episcopus servus servorum Dei Michaeli Constantinopolitano archiepiscopo . . . Data mense Januario, indictione 7. Michael an Petrus von Antiochien, Will, p. 176, 177 giebt sich den Anschein, als ob er die Echtheit dieses Schreibens, die Autorschaft des Papstes beweisele; er behauptet, daß Argyrus es verfaßte.

<sup>2)</sup> Humberti cardinalis Dialogus, Will, p. 93 ff.; über die Entstehungszeit und das Verhältniß zu dem päpstlichen Schreiben s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 668. Mit Humberts Dialog geht parallel eine andere ebenfalls officielle Streitschrift zur Widerlegung des griechischen Mönches Nicetas Pectoratus aus dem Kloster Studium zu Constantinopel, der mittlerweile mit einer Invective gegen den römischen Abendmahlskritus, die Sabbathfeier und den Eßlibat hervorgetreten war, Nicetae Pectorati libellus contra Latinos, Will, p. 126 ff. Diergegen richtet sich die römische Responsio sive contradictio, Will p. 137 ff.; ihr Verfasser war aber nicht, wie Will angiebt, Cardinal Humbert, sondern Kanzler Friedrich. Vgl. Giesebrecht a. a. D.

<sup>3)</sup> Will p. 90: Qualis vero et quam detestabilis atque lamentabilis est illa sacrilega usurpatio, qua te universalem patriarcham jactas ubique et scripto et verbo, cum omnis Dei amicus hujusmodi haecenus horruerit honorari vocabulo.

<sup>4)</sup> Will, p. 92: Super haec, sicut coepisti, collabora, ut duo maxima regna connectantur pace optata.

Auch dem Kaiser gegenüber <sup>1)</sup> erging der Papst sich in heftigen und mit den eben erwähnten Vorwürfen beinahe identischen Beschwerden über den Patriarchen, aber naturgemäß traten doch an dieser Stelle die politischen Interessen und Erwägungen bedeutend in den Vordergrund. Hatte der Kaiser sich in seinem Briefe über die Normannen feindlich geäußert und einen Umschwung zum Nachtheile derselben schon für die nächste Zeit in Aussicht gestellt <sup>2)</sup>, so ging der Papst jetzt näher auf dieses Thema ein. Er berichtete über den Ursprung und den bisherigen Verlauf seines Conflictes mit den Normannen, aber nicht um den Kaiser zu informiren — dazu wäre diese sehr lückenhafte und in Hauptsachen unwahre Schilderung <sup>3)</sup> durchaus ungeeignet gewesen — sondern um ihm begreiflich zu machen, daß es für ihn nicht nur eine heilige Pflicht, sondern auch ein Gebot der Klugheit wäre Hülfe zu leisten: wären doch die Normannen ihres Sieges noch immer nicht froh geworden <sup>4)</sup>. Um den Eifer des Kaisers anzuspornen, erinnerte ihn Leo IX. wiederholt an das Vorbild seines Ahnherrn und Vorgängers Constantin I. und auf die Constantinische Schenkung wird wenigstens andeutungsweise Bezug genommen <sup>5)</sup>. Aber auch das Oberhaupt des deutschen Kaiserreiches, Heinrich III., wird dem Griechen als Muster vorgehalten. Der Papst rühmt jenen wegen des Eifers, womit er sich nach dem Vorgange des ersten Constantins bemühte, innerhalb seines Gebietes das weltliche Besizthum der römischen Kirche zu schützen und wiederherzustellen <sup>6)</sup>, vor allem aber gedenkt er „seines geliebtesten und erlauchtesten Sohnes“ Heinrich als Bundesgenossen wider die Normannen: er habe von ihm das Versprechen, daß er ihm allernächstens mit einem Reichsheere zu Hülfe kommen werde; er erwarte seine Ankunft von einem Tage zum anderen; ihm, Constantin, sei es von Gott eingegeben, sich an dem Befreiungswerke der Kirche Christi zu betheiligen, damit, wenn beide Kaiser, zwei Armen vergleichbar, den Feind gemeinsam überwältigten, das niedergebeugte Christliche

<sup>1)</sup> Mansi XIX, col. 667; Will, p. 85 ff. (Jaffé, Reg. 3288): Leo episcopus servus servorum Dei glorioso et religioso imperatori Novae Romae Constantino Monomacho dilecto filio salutem. Ohne Datum, aber mit dem Schreiben an den Patriarchen gleichzeitig.

<sup>2)</sup> Will, p. 87: Sicut enim tua pietas scribere curavit ad nostram consolationem, pro ista sua praesumptione majorem in proximo expectant (Normanni) sibi superventuram indignationem post illam, quam experti sunt, suae catervae diminutionem.

<sup>3)</sup> S. oben S. 246, Anm. 2.

<sup>4)</sup> Will, p. 87: sed adhuc de victoria sua potius tristantur quam laetentur.

<sup>5)</sup> Will, p. 86, 88.

<sup>6)</sup> Ibidem: Tu ergo magnus successor magni Constantini sanguine nomine et imperio factus, ut fias etiam imitator devotionis ejus erga apostolicam sedem, exhortamur et quae ille mirabilis vir post Christum eidem sedi contulit et confirmavit et defendit, tu juxta tui nominis etymologiam constanter adjuva recuperare, retinere et defendere . . . . Hoc sane gloriosissimus filius noster Henricus perficere molitur in suis partibus.

Gemeinwesen zu neuer Blüthe erstehe<sup>1)</sup>. So schrieb Papst Leo IX. im Januar des Jahres 1054, und diese Aeußerung bildet mit der Polemik wider den Patriarchen den Schwerpunkt des Schreibens; indessen, wie apodictisch sie auftritt und wie zuversichtlich sie lautet und lauten mußte, wenn sie in Constantinopel Eindruck machen sollte, so wenig läßt sie sich mit den uns bekannten Verhältnissen am deutschen Kaiserhofe, insbesondere mit dem steigenden Einflusse Gebehards von Eichstädt in Einklang bringen. Zwar wer möchte bezweifeln, daß die Kunde von der Schlacht bei Civitate und von der Gefangennahme des Papstes auf den Kaiser und im ganzen Reiche tiefen Eindruck machte, daß sie aufregend wirkte und die Sympathien für das Oberhaupt der Kirche in weiten Kreisen neu belebte. Aber ein persönliches Eingreifen des Kaisers in die Verhältnisse von Unter-Italien, eine Reichsheerfahrt gegen die Normannen, wie sie der Papst zu Anfang des Jahres 1054 dem griechischen Kaiser als unmittelbar bevorstehend verkündete, das alles geht über selbstverständliche Regungen von Theilnahme und Besorgniß weit hinaus. Um für authentisch gelten zu können, bedürfen die Behauptungen des Papstes, soweit sie Kaiser Heinrich und das deutsche Reich betreffen, der Bestätigung durch andere Quellen und eben daran fehlt es. Wir haben nur die Thatfache, daß der Reichstag, den der Kaiser im Februar des Jahres 1054 zu Zürich hielt, sich recht eigentlich und einläßlich mit Angelegenheiten des italienischen Reiches beschäftigte. Das war gewiß nicht zufällig und unverkennbar zeigt sich darin Zusammenhang mit den Kriegseignissen und der Politik im Süden der Halbinsel. Aber ebenso wenig läßt sich in Abrede stellen, daß der Kaiser, wenn er wirklich solchen Eifer und solche Eile hatte, wie der Papst sie ihm zuschreibt, nichts Unzweckmäßigeres thun konnte, als sieben Monate nach der Schlacht bei Civitate mit den Großen von Italien, unter denen sich, wie bekannt, entschiedene Widersacher des Papstes befanden, zu Rathe zu gehen.

---

<sup>1)</sup> Will, p. 87: Ad quam (requiem) acquirendam et obtinendam habemus maximum ex divina pietate solatium et praesidium, charissimum atque clarissimum filium nostrum imperatorem Henricum, cujus de die in diem expectamus promissum et proximum adventum, utpote cum pro-cinctu et expeditione imperiali properantis ad nostrum subsidium. Ad quod etiam superna gratia tuam serenitatem animavit, ut hinc inde vobis duobus, velut totidem brachiis, inimicam gentem ab ecclesiae Christi propellentibus et procul effugantibus, afflictatae nunc christianitatis relevetur decus et rei publicae reformetur status.

Der Reichstag, zu dem der Kaiser die Großen seines italienischen oder longobardischen Reiches nach Zürich berief, wurde besonders stark besucht. Zuzufolge einer Formel, die einer einschlägigen Gesetzesurkunde angehört, setzte die Versammlung sich aus Erzbischöfen und Bischöfen, aus Markgrafen, Grafen, Richtern zusammen<sup>1)</sup> und aus anderen Urkunden ergibt sich, daß insbesondere folgende Prälaten anwesend waren: Erzbischof Wido von Mailand, die Bischöfe Ambrosius von Bergamo<sup>2)</sup>, Gregor von Vercelli, Petrus von Tortona, Girelmus von Asti, Hubald von Cremona, sämmtlich Suffragane von Mailand; ferner die Bischöfe Venno von Como, Cadalus von Parma, Benedict von Adria und Hecilo, der kaiserliche Kanzler für Italien. Unter den Laien, die einzeln namhaft gemacht werden, stehen drei Große, Otto, Wilhelm, Adalbert obenan, vermuthlich waren es Markgrafen<sup>3)</sup>; nach ihnen neun kaiserliche Pfalzrichter und einige angesehene Mailänder. Als der Kaiser in der Pfalz Recht sprach und unter Anderem einen Proceß zwischen dem Bischof von Cremona und der Abtissin von S. Maria, genannt Theodota in Pavia, auf Grund gerichtlichen Zweikampfes zu Gunsten des ersteren entschied, da waren die meisten der Genannten in seinem Gerichte als Beisitzer, und bei der Beurkundung die Mehrzahl der Pfalzrichter als Zeugen thätig<sup>4)</sup>. Andere waren

<sup>1)</sup> M. G. Leg. II, p. 42. S. die folgende S., Anm. 5.

<sup>2)</sup> Kaiserliches Placitum 1054, Februar, Fider., Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bb. IV, S. 88.

<sup>3)</sup> Ibidem: Oddo et Wilielmus et Albertus . . . mones — marchiones?

<sup>4)</sup> S. Anm. 2. Das Object des Processes waren Grundstücke in der Nähe von Cremona. Bischof Hubald war schon im Besitz, aber von der beklagten Partei wurde ihm, beziehungsweise seiner Kirche das Eigenthum bestritten und das Verfahren hatte den Zweck, jene zu bewegen ihren Widerspruch aufzugeben. Zur Vertheidigung von Besitzungen, welche dem Bisthum Cremona unter Konrad II. durch Eingriffe des inzwischen verstorbenen Erzbischofs Aribert von Mailand abhanden gekommen, dann recuperirt, aber wieder verloren waren, erwirkte sich Bischof Hubald durch Vermittelung des Erzbischofs Hermann von

Interessenten oder Intervenienten in den Diplomen, welche der Kaiser in Zürich ausstellte: am 12. Februar für das Bisthum Adria <sup>1)</sup>, am 17. für S. Maria, genannt Theodota in Pavia <sup>2)</sup>, am 19. für ein anderes dort befindliches Marienkloster, genannt Senatoris <sup>3)</sup>.

Mit der Gesammtheit der Großen hielt der Kaiser Beratungen, welche das gemeine Recht des Landes betrafen und um gegen einige besonders schwer empfundene Störungen desselben Abhülfe zu schaffen, neue Gesetze zur Folge hatten. Eine dieser Constitutionen <sup>4)</sup> Heinrichs III. bezog sich auf die damals so viel verhandelte Frage der Eheverbote <sup>5)</sup>. Indem der Kaiser alle diesbezüglichen Bestimmungen des Kirchenrechtes und der älteren kaiserlichen Gesetzgebung bestätigte, vermehrte er die Kategorie der verbotenen Ehen noch um den Fall, daß Jemand die Wittve oder die Braut eines Verwandten heirathen würde <sup>6)</sup>. Auch dieses sollte unstatthaft sein und Zuwiderhandelnde, einschließlich der Kinder, welche einer solchen Verbindung entstammten, sollten mit dem Verluste ihres gesammten Vermögens bestraft werden, so zwar, daß die eine Hälfte dem Fiscus, die andere den erbberechtigten Verwandten des Uebelthäters zufiel.

Edeln von Heinrich III. eine Bestätigung oder Neuverleihung und zwar, wie es scheint, noch bei Lebzeiten Ariberts, aber die Beurkundung erfolgte erst später, als Heinrich III. Kaiser war und in abweichender Form, mit der ungewöhnlichen Invocation: In nomine domini Dei eterni bei Muratori VI, 217, dem allerdings nur eine durch das bischöfliche Registrum überlieferte und stark verstimmelte, des Geschatofollons entbehrende Notariatsabschrift vorlag.

<sup>1)</sup> Die Bestigungen der Kirche werden generell und specificirt auf Bitten des in Zürich anwesenden Bischofs von dem Kaiser in Schutz genommen: Muratori, Antiquit. VI, 331, nach einer mangelhaften Notariatscopie. (B. 1649; St. 2448.)

<sup>2)</sup> Mundbrief, erwirkt von der in Zürich anwesenden Aebtissin Adelheid. Muratori, Antiquit. III, 75 nach dem Original. (B. 1651; St. 2449.)

<sup>3)</sup> Auf Fälsprache des Kanzlers Hecilo wird es von Neuem für eine reichs-unmittelbare Abtei erklärt und in dem Besitze wichtiger Gerechtsame, wie der Immunität bestätigt. Muratori, Antiquit. V, 995 nach mangelhafter Abschrift, insbesondere mit dem fehlerhaften Datum: XI. Kal. Maji, anstatt des correcten und von Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins IV, 481 constatirten XI. Kal. Mart. Wenn Stumpf, St. 2450, anglebt „Nach Zaffé sicher unecht, wie Berg mittheilt“, so weiß ich nicht, womit dieses Verwerfungsurtheil zu begründen ist.

<sup>4)</sup> Als Bestandtheile der Capitulariensammlung, welche mit dem Edictis Langobardorum in dem ältesten langobardischen Rechtsbuche, dem Liber Papiensis, verbunden ist, sind sie neuerdings untersucht und ebirt von Boretius, M. G. Leg. IV, Praef. XLIX, p. 584, 585.

<sup>5)</sup> M. G. Leg. II, 42 (St. 2452): Quapropter cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, orta quaestione de illicitis coniugiis, consilio nostrorum principum, archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum ac iudicio iudicum seu consensu omnium iudicantium huiusmodi sententiam diffinivimus.

<sup>6)</sup> Ibidem: nostro imperiali iure addidimus, ut quicumque seu in legitima aetate sive infra legitimam aetatem uxorem duxerit vel desponsaverit, si morte praeventus fuerit, nulli propinquorum suorum liceat viduam vel desponsatam illius uxorem ducere.

Den Anlaß zu einem zweiten Gesetze entnahm der Kaiser dem Umstande, daß über die Zunahme der Mordthaten, namentlich der Verbrechen des Gift- und Meuchelmordes, bei ihm Klage geführt wurde<sup>1)</sup>. Darum ordnete er die Bestrafung dieser Verbrechen in der Weise, daß er sie mit Tod und Vermögensziehung bedrohte: so sollten die Missethäter selbst, aber auch die Mitwisser bestraft werden<sup>2)</sup> und wer Schuldigen der Art Zuflucht oder Lebensunterhalt gewähren würde, den sollte ebenfalls schwere Strafe treffen, auch er sollte sein Vermögen und außerdem die Gnade des Kaisers verwirkt haben<sup>3)</sup>. In den bezüglichen Processen sollte Vertheidigung des Angeklagten mittels Zweikampfes zulässig sein, jedoch nur bei Angeklagten freien Standes, Unfreien wurde diese Begünstigung nicht zu Theil.

Wahrscheinlich entstand in Zürich noch ein drittes Gesetz, welches in mehreren Handschriften, in denen die beiden anderen vorkommen, mit diesen verbunden ist<sup>4)</sup>, eine Constitution Heinrichs III., worin der Ungehorsam gegen eine kaiserliche Vorladung für Capitalverbrechen erklärt, d. h. als Hochverrath aufgefaßt und behandelt wurde<sup>5)</sup>. Außer diesen Constitutionen über Gegenstände des gemeinen Rechtes ist von Heinrich III. als Kaiser auch ein lehnrechtliches Gesetz erlassen worden<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> M. G. Leg. II, 42 (St. 2453): quoniam plerosque pro dolor! venefitio ac diverso furtivae mortis genere perire audivimus, super hoc dum Turegi universali conventu Langobardorum sederemus, huiusmodi legem cum episcoporum marchionum comitum aliorumque multorum nostrorum fidelium consensu et auctoritate probari sancimus.

<sup>2)</sup> Mit der näheren Bestimmung: ut pretium decem librarum auri pro legitimo widrigild propinquis perempti primum inde detur. Reliqui rursus medietas eisdem propinquis deveniat, altera autem pars ad fiscum accedat. Ibid.

<sup>3)</sup> Ibidem: Ad hoc autem volumus, nostrarque imperiali auctoritate sancimus, ut quicumque hominibus praedicti reatus noxiis refugium aut subsidium aliquod praebuerit, omnis eius possessio in publicum perveniat, ipse vero nostram omniumque nostrorum indignationem incurrat. Fider, Forsch. I, 91 definiert die indignatio in diesem Zusammenhange als „die sich in Friedlosigkeit äußernde Ungnade des Königs.“ Wenn Fider aber ebendort Anm. 11 ipse auf den flüchtigen Verbrecher bezieht, nicht auf den Helfer, so kann ich dem nicht beistimmen. Der scharfe und offenbar beabsichtigte Gegensatz zwischen eius possessio und ipse wird meines Erachtens nur verständlich bei Identität der Person; auch ist dem Dictator dieser Urkunde doch wohl so viel Sinn für Correctheit des Ausdrucks zuzutrauen, daß er — Fiders Interpretation als richtig vorausgesetzt, — ipsi . . . incurrant gesagt hätte, dem vorübergehenden hominibus praedicti reatus noxiis genau entsprechend.

<sup>4)</sup> Praef. ad M. G. Leg. II, 42. In dem Liber Papiensis Heinrichs II. M. G. Leges IV, 585 bildet es den Schluß, findet sich aber nur in wenigen Handschriften. Vgl. ibid. p. 639, wo noch zwei Texte mitgetheilt sind, die von den früher edirten in formeller Hinsicht etwas abweichen. Der eine trägt die bezeichnende Ueberschrift: De spreta maiestate.

<sup>5)</sup> M. G. Leg. II, 42 (Liber Papiensis Heinrichs II, 1. l. St. 2542): Decet imperialem solertiam contemptorem suae praesentiae capitali dampnare sententia. Die Interpretation nach Fider, Forsch. I, 173, 194.

<sup>6)</sup> M. G. Leg. II, 43 (St. 2525): Imperator augustus Henricus secundus. De militum beneficiis, quoniam dubias variasque causas in regno nostro esse cognovimus, ideoque ad rei publicae statum quaedam statuimus.

Es normirt die Strafen und das Strafverfahren, welche eintreten sollten, wenn ein Vasall beschuldigt, beziehungsweise überführt wurde, sich gegen seinen Herrn vergangen zu haben. Zu den im Einzelnen specificirten Klagenfällen gehörten unter anderen Tödtung, Verwundung, Treubruch, aber mit besonderer Ausführlichkeit wird der Fall verletzter Dienstpflcht behandelt <sup>1)</sup>. Die Strafen bestehen durchschnittlich im Verluste des Lehens und die Aburtheilung der auf Grund dieses Gesetzes Angeklagten wird, wie in der Lehnsconstitution Konrads II. von 1037, ausschließlich den Standesgenossen, den Pairs derselben zugewiesen <sup>2)</sup>. Merkmale zu genauer Zeitbestimmung fehlen; man kann nur sagen: es ist nicht unmöglich, daß auch das Lehnsgesetz Heinrichs III. im Februar 1054 in Zürich erging <sup>3)</sup>.

Wenn nun aber der Kaiser, wie anzunehmen ist, sich damals und in der nächsten Folgezeit auch mit den äußeren Verhältnissen des Reiches, insbesondere mit der Lage der Dinge in Unter-Italien eingehend beschäftigte und aller persönlichen Zurückhaltung ungeachtet den Verhandlungen des Papstes mit den Griechen auf die Dauer doch nicht fremd blieb, so ist ein wesentlicher Antheil an dieser Wendung unzweifelhaft dem vielgewandten und vielgeschäftigen Argyrus zuzuschreiben. In einer Urkunde vom 29. Mai dieses Jahres gedenkt der Kaiser selbst einer Gesandtschaft, die von jenem zu ihm gekommen war <sup>4)</sup>. Bei dieser Gelegenheit bezeichnete er Argyrus als einen seiner Getreuen, ein Ausdruck, der zu dem Schlusse berechtigt, daß der Apulier sich Heinrich III. in vasallitischer Weise unterworfen hatte, und da die Gesandten dem Kaiser in Betreff der Grabstätte, welche dem Vater ihres Herrn, dem im Jahre 1020 verstorbenen Herzog Melus (Ismahel) von Apulien zu Bamberg eingeräumt war <sup>5)</sup>, die Bitte vortrugen, daß sonst Niemand darin beigesetzt werden möchte, traf jener auf die Fürsprache der Kaiserin und des jugendlichen Heinrich IV. eine entsprechende Verfügung. Aber selbstverständlich hatten die Gesandten mit dem Kaiser auch noch über andere Dinge zu verhandeln und der Mangel jeglicher Kunde von den wichtigeren Vorgängen, von dem

In der stets hiermit verbundenen Constitutio Heinrici de vasallo, qui unum ex dominis refutavit, M. G. Leg. II, 44 (St. 2526) lautet die Inscripção nur Imperator Heinricus und schon deshalb ist die Beziehung auf Heinrich III. unsicher.

<sup>1)</sup> M. G. Leg. II, 43: Si quis autem fuit, qui domino non servierit, parium laudatione beneficium amittat etc.

<sup>2)</sup> S. die vor. Ann. Ferner: Si quis ergo dominum suum interfecerit vel vulneraverit . . . . . parium laudatione beneficium amittat. Vgl. Fieda, Forsch. III, S. 324.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 488 erklärt es für wahrscheinlich.

<sup>4)</sup> Jaffé, Mon. Bamberg. p. 37, ex cod. Udalrici (St. 2457): qualiter ex nostris fidelibus quidam Argiro dictus per nuncios suos nostram clementiam suppliciter peciit, ut in sepulchro patris sui felicie memoriae Ismahel nominati Babenberc sito neminem ab hac re inantea sepeliri nostra imperiali auctoritate firmiter interdiceremus. Und weiterhin: in tumulo, in quo praedicti Ismahel ducis Apuliae, qui et Melo vocabatur, ossa clauduntur.

<sup>5)</sup> Vgl. Firsich (Breslau), Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, S. 160.

eigentlichen und vertraulichen Zweck dieser Gesandtschaft aus Apulien <sup>1)</sup> macht sich uns nur deshalb weniger fühlbar, weil man sich sagen muß, daß der mittlerweile erfolgte Tod Papp Leo IX. die Sachlage wesentlich veränderte, daß er namentlich alle Erwägungen für oder wider die Bethheiligung des Kaisers an einem päpstlich-griechischen Bündnisse zunächst gegenstandslos machte.

Die Thätigkeit des Pappes theilte sich in Benevent zwischen den Regierungsgeschäften, welche wir kennen, und gelehrten Studien <sup>2)</sup>, Messelosen und harter Ascese, mönchischen Kasteiungen, die ihm, dem ohnehin Erschöpften und Aufgeregten, neue Anstrengungen zumutheten. Obgleich exemplarisch strenge im Nachtwachen und Fasten, im Beten und Psalmenfingen gönnte er sich doch für die wenigen Stunden, wo er schlief, nicht einmal die Wohlthat eines bequemen Lagers: ein Teppich, auf dem Fußboden ausgebreitet, bildete sein Bett, darauf ruhte er, nur mit einem hârenen Gewande bekleidet, unter dem Kopfe einen Stein <sup>3)</sup>. Kein Wunder daher, wenn er erkrankte und als das Leiden einen gefährlichen Charakter annahm <sup>4)</sup>, nach Rom zurück-

<sup>1)</sup> In dem Archivio Grande zu Neapel existirt, wie ich durch gütige Mittheilung von Ed. Wintelmann erfahren habe, die Copie eines Diploms, welches Kaiser Heinrich III. Ende Mai oder am 1. Juni 1054 auf Verwendung der Kaiserin und seines Sohnes Heinrich für das Kloster auf der Insel Tremitti ausstellte. Recognoscent: Gunterius vice Hermanni. Darnach ist es mir wahrscheinlich, daß Mönche dieses Klosters zu der Gesandtschaft gehörten.

<sup>2)</sup> Wibert I, 12 (Watterich I, p. 166): Illud etiam in eo erat mirandum, quod ultraquingagenarius tanto fervebat studio, ut divinarum lectionum scripturarum graeco addisceret colloquio.

<sup>3)</sup> Wibert I. l.: Eximius autem pastor Beneventum veniens . . . non modico illic anni spatio est commoratus, semetipsum sanctis exercens virtutibus patientia vigiliis jejuniis et orationibus. Si quidem omnem lecti molliem refugiebat, sed sumpto ad carnem cilicio et tapeti terrae instrato recubans, capiti lapide appposito, nocturnis horis paullulum somni insumebat reliquumque noctis spatium cum integri decantatione psalterii et innumera genuum inflexione excurreret; idem quoque psalterium per singulos repetens dies cum oblatione divini sacrificii cursum multiplicium orationum indefesse transigebat. Herim. Aug. Chron. a. 1054: Dominus papa cum apud Beneventum divino intentus servicio diu demoratus tandem instante paschali tempore Romam aegrotans reversus esset etc. Beim Messelosen affstirte ihm oft der Beneventaner Desiderius, dessen wir schon oben gedenkten, Desiderius, Dialogor. I. III, ed. Maxima Biblioth. Veter. Patr. T. XVIII, p. 854: saepe etiam eo in ecclesia missas celebrante cum illo ad divinum altare sacris indutus vestibus steti eique evangelium legi.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. I. l. Wibert I. II, c. 14: divinitatis providentia . . . eum ad eo flagellavit afflictione salutifera, ut perditio omnis cibi desiderio, irrepentis morbi dolor eum continuare cogeret, quae olim sponte exercebat jejunia, solius lymphae poculo marcido corpori praebente sustentacula. Annal. Romani SS. V, 470: Pontifex vero nimis anxius ex magno gemitu dolore atque tristitia cecidit in infirmitatem, ad ultimum feretrum eius in equis positum cum illius militibus qui evaserant, cum magno luctu et mestitia reversus est Rome. Auch Desiderius erkrankte in Folge übermäßiger Kasteiungen und ging zu derselben Zeit, wo der Papp nach Rom zurückkehrte, nach Salerno, um dort Heilung zu suchen. Leo Chron. Mon. Casin. I. III, c. 7, SS. VII, 701.

zukehren verlangte. Die Fürsten der Normannen legten ihm kein Hinderniß in den Weg: nachdem er am 12. Februar, dem fünften Jahrestage seiner Thronbesteigung, die Messe gelesen hatte<sup>1)</sup>, verließ Leo IX. Benevent mit ihrer Einwilligung am 12. März<sup>2)</sup>; Graf Hymfred gab ihm ihrem Vertrage gemäß das Geleite bis Capua. Hier rastete der Papst zwölf Tage, nahm den Abt Richer von Montecassino, den er zu sich berufen hatte, in sein Gefolge auf<sup>3)</sup> und gestattete ihm auch einigen Einfluß auf Regierungsgeschäfte. Zeuge dessen sind zwei päpstliche Urkunden, welche zwischen dem 12. Februar und dem 19. April dieses Jahres ausgestellt wurden, und zwar beide für das Kloster zu Nienburg an der Saale, beziehungsweise für Albuvin den Abt desselben<sup>4)</sup> und beide unter Berufung auf Richer als Fürsprecher<sup>5)</sup>. Am 24. oder 25. März zog Leo IX. nach Rom und bewohnte in der ersten Zeit nach seiner Rückkehr den Lateran<sup>6)</sup>. Als aber die Krankheit zunahm und Leo selbst sein Ende herannahen fühlte, ließ er sich zum Vatican tragen und verbrachte die letzten Tage seines Lebens theils in der Peterskirche selbst, theils in der benachbarten bischöflichen Residenz<sup>7)</sup>. Am Sonntag, den 17. April, versammelte er noch ein Mal die römische Geistlichkeit, die Bischöfe und die übrigen Cleriker um sich und hielt eine Ansprache, worin er sie auf seinen Tod vorbereitete, aber auch auf seinen apulischen Feldzug zurückkam:

<sup>1)</sup> Wibert I. 1.

<sup>2)</sup> Amatus I. III, c. 39. Leo Chron. I. II, c. 84. Vgl. Wibert I. 1. und Annal. Romani I. 1., wonach dem Papste doch ein kleines Gefolge von deutschen Rittern geblieben war.

<sup>3)</sup> Leo I. 1.

<sup>4)</sup> Cod. diplom. Anhaltinus I, p. 104 und p. 105 (Jaffé 3289, 3290), nach mangelhaften Copien. Die Datumszeile ist in beiden Fällen verflümmelt, daher die Tagesbestimmung nur approximativ, während das Jahr feststeht.

<sup>5)</sup> In Cod. dipl. Anh. I, p. 104 (Nr. 130) zur Erneuerung von älteren päpstlichen Privilegien, deren Originale in einer Feuersbrunst vernichtet waren, wird noch ein zweiter Vermittler genannt: Abt Gebert von Fulda.

<sup>6)</sup> Wibert I. II, c. 14.

<sup>7)</sup> Die genauere Kenntniß von den letzten Tagen und dem Ende Papst Leos IX. beruht vornehmlich auf zwei Quellen, auf einer zeitgenössischen, Wibert I. II, c. 14 und einer jenen Ereignissen speciell gewidmeten Schrift, *Historia mortis et miraculorum*, welche Wibert an Ursprünglichkeit nachsteht, ihn aber in mancher Beziehung gut ergänzt. Der Verfasser, angeblich ein römischer Subdiakon Namens Libuinus lebte ohne Zweifel in Rom und stützte sich auf Berichte von Augenzeugen. Er schrieb zum Zweck der Erbauung, aber er giebt bedeutend mehr als nur Mirakel; die erste, historische Hälfte des Werckens läßt sich fast wie ein Tagebuch. Die uns vorliegenden Texte geben uns sein Bild von der ursprünglichen Beschaffenheit der Schrift, wir besitzen sie nur in drei verschiedenen Ableitungen, einer kürzeren beneventanischen, einem Auszuge, der noch im elften Jahrhundert angefertigt und von Bruno von Segni benutzt wurde, Ughelli VIII, 83 ex codice antiquissimo bibliothecae Beneventanae litteris Langobardicis exarato (Mabillon, *Acta Sanctor. saec. VI, P. 2, p. 81 ff.*); einer ausführlicheren beneventanischen, Anonym. Beneventan. ed. Borgia, *Memoire II, p. 324—343* und einer venetianischen, *Acta Sanctor. April. II, p. 665 ff. ex mss. Stroziano Hubertino et Beneventano coll. wiederholt und nach dem zweiten beneventanischen Texte ergänzt von Watterich I, p. 170 ff. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 575.*

die dort für ihn Gefallenen pries er als Märtyrer<sup>1)</sup>. Am 18. empfing er öffentlich, in Gegenwart vieler Geistlichen und Laien die Sterbesacramente<sup>2)</sup>, darnach betete er in seiner deutschen Muttersprache um Erlösung von seinen Leiden<sup>3)</sup> und alsbald meinte die Umgebung, daß er bereits verschieden wäre. Das gemeine Volk hatte ihn schon früher aufgegeben: die Uebersiedelung des Papstes in den Vatican war für die Römer gewöhnlichen Schlags das Zeichen gewesen, um in den Lateran einzudringen und zu plündern<sup>4)</sup>. Aber der Tod trat erst am 19. April ein<sup>5)</sup>. In der Basilica von S. Peter, neben dem Altare

<sup>1)</sup> Acta Sanctor. April. II, p. 666 (Watterich I, p. 172): Verum gavius sum in nostris fratribus, qui pugnantes in Apulia pro Deo sunt trucidati. Vidi enim illos in martyrum numero . . . excelsaque voce me vocabant dicentes: veni mane nobiscum, quia per te hanc gloriam possidemus. Vgl. Borgia. Memorie II, p. 325; Ughelli VIII, 84; Maxima Biblioth. Patr. XX, 1732.

<sup>2)</sup> Wibert I. II, c. 14: lectica denuo subvectus . . . oratorium beati Petri est ingressus . . . Deinde latus in vicinam episcopii domum, visitatus est frequentia fidelium . . . Quorum pia consideratio perpensens non diutius eum retinendum carnis ergastulo decrevit, ut quoniam plures episcoporum, abbatum ceterorumque fidelium confluerant turbae eis praesentibus inungeretur sacri olei liquore. Der jüngere Bericht, Acta Sanctor. I. I. p. 667 (Watterich I, 176), verlegt die letzte Delung auf den Tobestag selbst, fast in den Moment des Sterbens, aber da er vorher dem aus Wibert mitgetheilten Abschnitt entsprechend von Leo erzählt: jussit sibi ferri aureum scyphum plenum pane et vino. Quo adducto comedit de eo quantum potuit accipere ore ac praecepit dari praesentibus episcopis, qui similiter ex eo comedentes dederunt cunctis adstantibus, so ist klar, daß ein Irrthum vorliegt: aus einem Ereigniß sind fälschlich zwei gemacht.

<sup>3)</sup> Wibert I. I.: munitusque dominici corporis et sanguinis comunione Teutonica lingua, ut testati sunt, qui adfuerunt, tali cum Deo locutus est oratione — folgt der Wortlaut. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 508.

<sup>4)</sup> Acta Sanctor. p. 666 (Watterich I, 172): Romani vero videntes tumultum ejus ad ecclesiam (b. Petri) deportari, irruerunt unanimiter pergentes ad palatium Lateranense ut illud exspoliarent, sicut mos illorum erat. Vgl. Ughelli VIII, 84; Borgia II, 327.

<sup>5)</sup> Acta Sanctor. p. 668: obiit . . . Leo papa 13. Kal. Majas, feria 4, während es in den Prologen Acta Sanctor. p. 665, Ughelli VIII, 83 und bei Bruno Sign. Maxima Bibl. Patr. XX, 1733 nur heißt: Kal. Majas. Vgl. Borgia II, p. 331: Kalendarum Magii tertio decimo sanctissimam animam reddidit Christo. Die Wochentagsangabe ist also wahrscheinlich späterer Zusatz und in dem Falle ist die Incorrectheit: feria 4 anstatt feria 3 leicht begreiflich. Unter den mir bekannten Nekrologien, welche von Leos Tod Notiz nehmen, und den von solchen abhängigen Quellen geben die meisten in Uebereinstimmung mit dem jüngeren Berichte 13. Kal. Majas: Necrolog. Eichstet. SS. VII, 248; Bernoldi SS. V, 392; Weissenburg. B. F. IV., 311; B. Mariae Virg. in monte Fuld. B. F. IV, 452; Lambert. Hersfeld. a. 1054; Salisburg. B. F. IV, 579; Annal. Mellic. a. 1055, SS. IX, 498; Ekkehard Chron. a. 1054, SS. VI, 197. — Amatus I. III c. 39. — Annales Andegavenses, beziehungsweise deren Ableitungen in Chronica Rainaldi a. 1054, Chroniques des Eglises D'Anjou p. 11; Chron. S. Sergii Andegav. a. 1054, ibid. p. 136; Chron. Vindonic. a. 1054, ibid. p. 167; Chron. S. Maxentii Pictavens. a. 1054, ibid. p. 398. — An Abweichungen sind mir folgende bekannt geworden: 16. Kal. Maji (April 16) bei Herim. Aug. Chron. a. 1054; Mariani Scotti Chron. a. 1054, SS. V, 558. — 14. Kal. Maji (April 18): Necrolog. Lauresham.

P. Gregors des Großen, wurde Leo IX. bestattet<sup>1)</sup> und noch ehe ein Nachfolger für ihn gefunden war, begann der Cultus seiner Grabstätte: in der phantastischen Weise des Zeitalters, aber mit instinctiv richtigem Verständniß für die eminenten Verdienste des Verstorbenen um Kirche, Hierarchie und Klosterwesen verfechten ihn schon die unmittelbaren Zeitgenossen unter die Heiligen und Wunderthäter<sup>2)</sup>.

Mit dem Tode Leos IX. verlor die Gesandtschaft, welche er nach Constantinopel geschickt hatte, an unmittelbarem Interesse; für die praktische Politik trat sie um so mehr in den Hintergrund, als sie erst

B. F. III, 146. — 12. Kal. Maji. (April 20): Necrol. Frising. B. F. IV. 586. — 8. Kal. Junii (Mai 25): Necrol. S. Emmerammi, Mon. Boica XIV, 384. Sind die beiden letztgenannten Varianten als unbedingt irrtümlich zu verwerfen, so möchte den beiden ersten insofern eine gewisse Berechtigung zustehen, als der Lobestampf, wie wir sahen, lange dauerte, sich auf wenigstens zwei Tage erstreckte. So konnte die Meinung in Betreff des wahren Todestages wohl schwanken und daß zu Rom selbst in dieser Hinsicht von Altersher Unsicherheit bestand, ergibt sich aus den Differenzen, welche die Berechnung der Sedenzzeit in den Papst-catalogen aufweist. Schon in den ältesten Aufzeichnungen bei Watterich I, p. 93 theilen sich die Angaben zwischen ann. 5. m. 2. d. 6 und ann. 5 m. 2. d. 7 oder zwischen April 18 und April 19, und während z. B. Wibert I. II, c. 14, Annal. Romani und die meisten Handschriften der Chronica, quae dicitur Hugonis de sancto Victore, SS. XXIV, 96 die erstere Berechnung wiederholen, folgt unter anderem der Catalogus pontif. Romanor. et imperator. saec. XI, SS. XXIV, 84 und das Chronicon S. Andreae Camerac. I. II, c. 9, SS. VII, 532 der zweiten. In den Annal. Altah. a. 1054 ist der Tod Leos zwischen Ostern (April 3) und Pfingsten (Mai 22) eingereiht; correct ist auch Romoald, Annal. a. 1053: Leo papa sequenti anno postquam cum Normannis preliatus est diem obiit mense Aprilis.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1054: in basilica sancti Petri iuxta sepulchrum sancti papae Gregorii sepultus miraculis claruisse memoratur. Wibert I. II, c. 14: sicut ipse disposuerat, sepultus est iuxta beati Gregorii altare ante fores ecclesiae. Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 636: Cujus corpus in eadem ecclesia (apostolorum principis) cum honore magno humatum est. Petrus Guillerm. Catalog. pontif. Watterich I, 94: Sepultus vero est in basilica beati Petri apostoli.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I. (s. vorige Ann.) und l. II, c. 14 (Watterich I, 170): Sed quoniam adhuc restant plurima ad dicendum, quae ad eius tumbam fiunt divina pietate miracula, Romanis relinquimus exaranda. Eine römische Aufzeichnung der Mirakel von Paps Leo ließ denn auch nicht lange auf sich warten: in enger Verbindung mit dem römischen Berichte über Leos Ende entstanden bildet sie den zweiten Haupttheil der Schrift, beziehungsweise ihrer oben S. 266, Ann. 7 genannten Ableitungen und wahrscheinlich enthielt sie außer römischen Localgeschichten als ihren Grundstock bereits mehrere beneventanischen Ursprungs. Später erscheinen beneventanische Mirakel als selbständige Reihe neben den römischen bei dem Anonym. Beneventanus, Borgia II, 344 ff. und Desiderius, Dialogor. l. III, lieferte mehrere Einzelbeiträge, welche er folgendermaßen einleitete: Post obitum beatissimi pontificis Leonis multa et magna ad ejus tumulum aliisque in locis per eum . . . claruere miracula. Maxima Biblioth. Patr. T. XIX, 854. Amatus l. III c. 39: (li pape) fu mort et fist moult miracle, umb Leo, Chron. l. II c. 84. — Annal. Altah. a. 1054: Leo obiit, vir sanctus. Infirmi sanati ad eius sepulchrum. Anonym. Haserens. c. 36, SS. VII, 265: Leone ergo papa non simpliciter defuncto sed vere in numero sanctorum computato etc. Bonitho, Ad amicum l. I.: Ad cuius tumulum egri veniunt et sanantur et infirmi variis languoribus detenti usque hodie liberantur.

am 24. Juni, also über zwei Monate nach jenem Vorgange den Ort ihrer Bestimmung erreichte<sup>1)</sup>. Dessenungeachtet wurden ihre Erlebnisse und namentlich die widrigen Schicksale, womit Cardinal Humbert und seine Gefährten von Anfang bis zu Ende zu kämpfen hatten, ein bedeutungsvolles Ereigniß.

Während Kaiser Constantin sich gegen die Vertreter der römischen Orthodogie wenigstens anfangs als Gönner und Beschützer zeigte und ihnen auch beim Abschiede wieder Zeichen von Wohlwollen gab<sup>2)</sup>, so begegnete der Hauptwortführer der griechischen Orthodoxen, der Patriarch Michael, ihnen wahrscheinlich von vornherein feindlich. Jedenfalls machte er Schwierigkeiten über Schwierigkeiten<sup>3)</sup> und die Gesandten entzweiten sich mit ihm dermaßen, daß vor allem der ausgesprochene Zweck ihrer Reise, die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens, völlig vereitelt, die mehr oder minder persönliche Polemik einzelner Cleriker und Theologen zu einem Schisma der großen Kirchen gesteigert wurde. Aber auch aus der politischen Verbindung, welche die Gesandten Leo's IX. herbeiführen sollten, aus der Vereinigung der beiden Kaiserreiche zu einem neuen Kriege gegen die Normannen konnte unter diesen Umständen natürlich fürs Erste nichts werden. Kaum eingeleitet mußten die bezüglichen Verhandlungen schon deshalb sofort ins Stocken gerathen, weil in Folge der überwiegenden Autorität, welche der Patriarch Michael nicht nur innerhalb des griechischen Clerus, sondern auch am Hofe von Constantinopel behauptete, Arghrus bei dem Kaiser in Ungnade fiel. Wie dem Patriarchen schon längst<sup>4)</sup>, so erschien er nun auch Constantiu IX. als Anstifter alles Unheils, als intellectuellem Urheber der Gesandtschaft überhaupt und insbesondere der Excommunication, welche die päpstlichen Legaten am 16. Juli über Michael und dessen Anhang öffentlich verkündeten<sup>5)</sup>, aber da Arghrus selbst nicht ohne Weiteres zur Rechenschaft gezogen werden konnte, so mußten die Dollmetscher und einige andere Personen, die den römischen Gesandten als Freunde oder Bevollmächtigte des Arghrus zur Seite standen, ja sogar mehrere seiner Verwandten, welche Hof-

1) *Brevis et succincta commemoratio* ed. Will p. 150.

2) *Leo Chron.* l. II c. 85.

3) *Commemoratio* ed. Will p. 151: Tandem Michaelae praesentiam eorum et colloquium devitante atque in stultitia sua perseverante. Natürlich fehlte es auch nicht an Meinungsverschiedenheiten über Rangordnung und Etiquette, wie verglichen unter der abendländischen Hierarchie damals oft vorkam. Michael Cerularius an Petrus von Antiochien, Ep. I, ed. Will p. 177 (versio lat.): Postea vero ad nostram venientes mediocritatem, quid dixerit quis, quanta insolentia, jactantia, temeritate usi fuerint? nulla penitus nos salutatione impertiti nec sustinentes vel minimum capita sua inclinare nobisque solitam venerationem offerre neque etiam omnino admittentes post metropolitanos nobiscum in secreto congregatos sedere juxta iam olim obtinentem consuetudinem, verum id suam esse contumeliam arbitrati.

4) Michael Cerularius an Petrus von Antiochien, Ep. I, ed. Will p. 175.

5) *Commemoratio* ed. Will p. 151.

ämter bekleideten, für ihn büßen<sup>1)</sup>. Wenn die Gesandten in dem von ihnen erstatteten amtlichen Berichte nicht übertreiben<sup>2)</sup>, so hatte vorher auch ihre persönliche Sicherheit einen Moment auf dem Spiele gestanden, als sie, die schon am 18. Juli abgereist waren, auf Befehl des Kaisers am 20. wieder umkehrten, um einen letzten Versuch der Verständigung mit Michael persönlich zu machen. Indessen die Nachgiebigkeit des Patriarchen, welche diese überraschende Wendung herbeiführte, war nur scheinbar gewesen; in Wahrheit hatte er es darauf abgesehen, die verhassten Lateiner mittels eines Volkstumultes in seine Gewalt zu bekommen und sie entgingen der drohenden Gefahr nur dadurch, daß der Kaiser auf die Kunde hiervon und ohne das Zustandekommen der öffentlichen Verhandlungen in der Sophienkirche abzuwarten, den Gesandten jetzt selbst schleunige Abreise zur Pflicht machte<sup>3)</sup>. Er entließ sie reich beschenkt, übergab ihnen auch viele Weihegeschenke für S. Peter in Rom und bewilligte dem Kloster Montecasino auf ihre Bitten eine jährliche Beisteuer von zwei Pfund Goldes<sup>4)</sup>. Darnach erreichten die päpstlichen Legaten ohne weitere Gefährdung die Grenze des griechischen Reiches, aber kaum hatten sie dieselbe überschritten, so wartete ihrer in Italien ein neues Mißgeschick. Graf Erasmus von Teate, obgleich

<sup>1)</sup> Kaiser Constantin IX. an den Patriarchen Michael, datirt (nach der Uebersetzung): mense Julio, indictionis VII. und nebst der Excommunicationsurkunde inserirt in die Acten der Synode, welche im Juli 1054 unter Michaels Vorsth in Constantinopel stattfand, Will p. 166. Der Anfang lautet: Sanctissime domine, de eo quod accidit, mea regia majestas perquirens reperit mali radicem ortum habuisse ab interpretibus et sociis Argyri, et de alienigenis quidem tanquam peregrinis et ab aliis suppositis nihil facere possumus, mali vero auctores verberatos ad tuam sanctitatem transmisimus, ut per eos instruerentur et alii ne similia in posterum effutiant.

<sup>2)</sup> Commemoratio p. 152: Unde imperator coactus interpretes Latinorum Paulum videlicet ac filium eius Smaragdum caesos et detonsos Michaeli tradidit.

<sup>3)</sup> Commemoratio l. I.: Quos praefatus Michael haeresiarcha comperiens rediisse, quasi ad concilium conabatur adducere in ecclesiam sanctae Sophiae sequenti die, ut ostensa charta illorum, quam omnino corruerat transferendo, obruerentur ibidem a populo. Quod prudens imperator praecavens noluit haberi aliquod concilium, nisi et ipse adesset praesens. Cumque hoc ei omnimodis Michael contradiceret, jussit augustus ipsos nuntios confestim arripere iter. So der actenmäßige Bericht, gegen dessen Glaubwürdigkeit nichts einzuwenden sein wird. Im Abendlande freilich, für welches er bestimmt war, kam er zunächst so wenig zur Geltung, daß Fabeln entstehen und verbreitet werden konnten, wie die einschlägige, auf lothringischer Quelle beruhende Erzählung bei Lambert. Hersfeld. a. 1053: Eo tempore Fridericus. frater Gotefridi, Romanae ecclesiae archidiaconus, Constantinopolim apostolicae functus legatione abierat. Ubi indicta sinodo cum imperatorem Constantinopolitanum et patriarcham evocasset et illi primatus sui maiestatem vendicantes dicto obtemperare dedignarentur, egressus urbem sandalia sua more apostolorum publice super eos excussit. Quo facto tantum terrorem omnibus Constantinopolitanis incussit, ut imperator et patriarcha cum clero et populo sequenti die sacco et cinere obvoluti ad eum procederent et apostolicam auctoritatem in eo proni in terram adorarent.

<sup>4)</sup> Leo, Chron. Mon. Casin. l. II c. 85. Sgl. Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 635 und Lambert. Hersfeld. a. 1054.

nach seiner Parteistellung im letzten Kriege ein Anhänger des Papstthums<sup>1)</sup>, trug dennoch kein Bedenken, sich an den Reisenden räuberisch zu vergreifen. Als sie sein Gebiet betraten, machte er sie zu Gefangenen: sie erhielten die Freiheit erst wieder, nachdem sie ihm ihre gesammte Habe, also auch die kaiserlichen Geschenke und Gaben, überlassen hatten<sup>2)</sup>.

So kam es, daß die beiden Prälaten, welche im Rathe des verstorbenen Papstes zuletzt die erste Stimme geführt hatten, Cardinal Humbert sowohl als der Kanzler Friedrich von Rom fern gehalten wurden zu einer Zeit, wo die wichtige Frage: wer der Nachfolger Leos IX. werden sollte, alle maßgebenden Kreise lebhaft beschäftigte.

In Rom hatte die tusculanische Faction die Ansprüche, welche sie auf das Papstthum zu haben glaubte, keineswegs aufgegeben. Die Parteiführer, der abgesetzte Benedict IX. (Theophylactus) und seine Brüder Gregor und Petrus scheinen sich in den letzten Zeiten Leos IX. wieder geregt und Unruhen angeflistet zu haben, die den Papst noch auf dem Sterbebette mit Besorgniß erfüllten<sup>3)</sup>, aber so mächtig waren sie doch nicht, daß sie bei eingetretener Vacanz des Pontificats die Lage beherrscht und Aussicht gehabt hätten, das Papstthum für einen Mann ihrer Partei zu usurpiren. Die Masse der Römer verhielt sich der Wahlordnung von 1046 gemäß: sie wandten sich durch Gesandte an den Kaiser mit der Bitte, einen neuen Papst zu ernennen und zu demselben Zwecke begab sich auch Cardinal Hildebrand, damals Subdiacon der römischen Kirche, an den kaiserlichen Hof<sup>4)</sup>, sei es direct aus Frankreich, wo er bei dem Tode Leos IX. als päpstlicher Legat verweilte und unter anderem in dem fortdauernden Streite um Beren-

<sup>1)</sup> S. oben S. 240.

<sup>2)</sup> Leo, Chron. Mon. Casin. I. I.

<sup>3)</sup> Dem römischen Berichte zufolge sprach er am Tage vor seinem Tode öffentlich ein Gebet, worin folgende Wendung vorkam, Acta Sanctor. April II, p. 667: ad te converte Theophylactum et Gregorium et Petrum, qui in toto pene mundo simoniacam haeresim solidaverunt, et ita fac eos cognoscere viam veritatis, ut derelinquant errorem suum et ad te, mitissime domine, revertantur. Bgl. Beno Vita Hiltebrandi I. II ed. Goldast p. 24: Leone... defuncto Theophylactus de parentum potentia presumens Romanam ecclesiam, quam prius totus vexaverat, iterum vexare non destitit.

<sup>4)</sup> Annales Romani SS. V, 470: Tunc plebs Romanorum in unum congregati legatos miserunt ad imperatorem rogantes ut servi dominum, ut pium pastorem sancte Romane ecclesie tribuerent (sic!). Anonym. Haserens. c. 38, SS. VII, 265: Leone ergo papa... computato, primates Romanorum Mogontiam veniunt, papam sibi ab imperatore deponunt. Lambert. Hersfeld. a. 1054: Imperator interpellatus a Romanis, ut antistitem sedi apostolicae provideret, Gevehardum Eihstadensem episcopum misit. Leo, Chron. Mon. Casin. I. II, c. 86: Defuncto... papa Leone, Hildebrandus tunc Romane ecclesiae subdiaconus, ad imperatorem a Romanis transmissus est, ut quoniam in Romana ecclesia persona ad tantum officium idonea reperiri non poterat, de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri populique Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret.

gars Abendmahlslehre thätig war<sup>1)</sup>, sei es auf einem Umwege über Rom und im Anschluß an jene vornehmen Römer, welche während des Sommers als Gesandte zur Papstwahl über die Alpen zogen<sup>2)</sup>.

Zu derselben Zeit, oder schon etwas früher, erschien ein deutscher Reichsfürst, der Lothringer Gottfried, in Italien, um sich für die Machteinbußen, die er in seinen Kämpfen mit dem Kaiser daheim erlitten hatte, durch eine vortheilhafte Vermählung Ersatz und für weitere Kämpfe, wie sie kaum ausbleiben konnten, neue Mittel zu verschaffen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Berengarius, *De sacra coena* ed. Vischer p. 50: *Tempore non Victoris sed papae Leonis ab ecclesia Romana Hildebrannus, vices in negotiis ecclesiasticis suppleturus apostolicas Turoni adfuit. p. 53: In quibus (negotiiis) cum nonnullas consumeret moras, meque cum illo iamiam accersurum Romam ad satisfaciendum de mensa dominica, de eminentia rationis, de immunitate auctoritatis expectarem, secundum quod conuenerat cum illo mihi, nunciatum illi est papam Leonem rebus decessisse humanis, quo audito a proposito eundi Romam itinere supersedi.* Niedergeschrieben um den Zeitpunkt des Concils von Tours gegen Lanfranc, der es in die Zeit Victor's II. versetzt hatte, richtig zu stellen, sind die betreffenden Angaben Berengars, wie Sudendorf, *Berengarius Turonensis* p. 41 ff. kritisch festgestellt und alle späteren Forscher, Besele, *Conciliengeschichte* IV, 738; Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 669; Barmann II, 251 anerkannt haben, völlig glaubwürdig und dienen ihrerseits zur Kritik von Bonitho, *Ad amicum* l. V ed. Jaffé p. 638: *beatissimus papa (Leo) Romam rediit. Cumque ad ecclesiam apostolorum principis pervenisset, languore correptus, ante confessionem eiusdem apostoli delatus et coram omni clero et Romano populo tradens Deo amabili Hildebrando eiusdem ecclesiae curam celo spiritum reddidit.* Nachdem bereits Schirmer, *De Hildebrando subdiacono ecclesiae Romanae* p. 45 diese Erzählung auf Berengars Autorität hin zurückgewiesen, thut Giesebrecht ihr zu viel Ehre an, wenn er sie dennoch insoweit gelten läßt, daß er *Kaiserzeit* II, 509 sagt: „Sterbend soll Leo die Sorge für die Kirche vornehmlich Hildebrand an das Herz gelegt haben und die Anhänger der strengen Richtung scheinen ihn selbst wohl als Leos Nachfolger gewünscht zu haben.“ — Ein weiteres Argument gegen Bonithos Erzählung ist der Umstand, daß schon vor ihm eine deutsche Geschichtsquelle Leo IX. entschiedene Abneigung gegen Hildebrand zuschreibt, Anonym. *Haserens.* c. 37, SS. VII, 265: *Aliud quoque vidit (Leo) sompnum de Hildebrando, tunc temporis Romanae ecclesiae archisubdiacono, scilicet cappam suam ardere et flammam ex se usqueaque spargere. Quod propheticè solvens ait: Si unquam, quod absit, ad sedem apostolicam ascenderis, totum mundum perturbabis. Quae propheta quam vera fuerit, plus aequo iam, proh dolor! et bono in nostris calamitatibus apparuit.*

<sup>2)</sup> Die einschlägigen Berichte werden untersucht in *Excurs* V.

<sup>3)</sup> Auf das Ende Leos IX. folgt bei Herim. *Aug. Chron.* a. 1054: *Gotefridus dux iterum contra imperatorem tyrannidem invasit, Italiamque latenter adiens, Beatricem Bonifacii quondam marchionis viduam uxorem accepit.* Der Altaher Annalist erzählt hiervon erst am Jahreschluß, nach dem slandrischen Kriege und den neuen Kämpfen mit Ungarn, *Annal. Altah.* a. 1054: *Quo tempore etiam Gotefridus novus hostis extitit. Ingressus enim Italiam viduam Bonifacii marchionis Beatricem uxorem ducit, quam tamen post brevi reliquit, expulsus inde communi conspiratione plaebis ac se Balduini rursus inmiscuit armis.* Indessen diese Anordnung beweist nichts gegen die Annahme, daß die Vermählung Gottfrieds bedeutend früher stattfand. Denn der Annalist greift zugleich vor: indem er schon hier die Vertreibung Gottfrieds und dessen Verbindung mit Balduin berichtet, anticipirt er Vorgänge des Jahres 1055. Andererseits geht Lambert von Hersfeld zu weit zurück, wenn er die Wiederverheirathung der Beatrix unter 1053 und in unmittelbarem Anschluß

Aus diesem Grunde verband er sich in zweiter Ehe mit Beatriz, der Wittve des Markgrafen Bonifacius, welche, wie früher berichtet wurde <sup>1)</sup>, die große Erbschaft ihres ersten Gemahls fast ungeschmälert angetreten hatte und in Nord- und Mittel-Italien eine der feinigsten entsprechende fürstliche Stellung nun schon zwei Jahre lang behauptete. Beatriz und Gotfried waren zugleich Landsleute und Verwandte. Sie standen sich zwar nicht so nahe wie die Markgräfin und der Kaiser als Geschwisterkinder, aber immerhin war ihre Verwandtschaft doch nahe genug <sup>2)</sup>, um unter Umständen als Ehehinderniß zu gelten und bei der Rigorosität, womit geistliche und weltliche Gewalten gerade in unserer Epoche Ehen unter Verwandten zu verhindern suchten — man denke nur an das jüngst ergangene Reichsgeßetz des Kaisers über unerlaubte Ehen <sup>3)</sup> — müßte es auffallen, daß die Vermählung Gotfrieds mit Beatriz überhaupt zu Stande kam, wenn sie nicht wegen der politischen Interessen, denen sie dienen sollte, auch sonst in unregelmäßiger Weise vor sich gegangen wäre. Gotfrieds Reise von Lothringen nach Italien erfolgte heimlich <sup>4)</sup> und Beatriz nahm seine Werbung an ohne Vorwissen des Kaisers <sup>5)</sup>: dieser erfuhr erst davon, als sie die Ehe bereits geschlossen hatten.

Er selbst hatte sich inzwischen aus dem äußersten Süden des deutschen Reiches wieder nordwärts begeben. Von Zürich war er an

---

an den Tod ihres ersten Gemahls erzählt, aber die politischen Motive der neuen Verbindung erkennt er deutlich, Lambert. Annal. a. 1053: *Marchio Italarum Bonifacius obiit. Cuius viduam Beatricem dux Godefridus accipiens marcham et ceteras eius possessiones coniugii praetextu sibi vendicavit. Quo comperto imperator Heinricus gravi scrupulo perurgeri coepit reputans, ne forte per eum animi Italarum semper avidi novarum rerum, ut a regno Teutonicorum deficerent, sollicitarentur.* Auch Siebert fährt irre in Betreff der Zeitfolge, dadurch, daß er die offene Entzweiung zwischen Gotfried und dem Kaiser, welche erst in Folge seiner Vermählung mit Beatriz eintrat, schon unter 1053 berichtet, Siebert, Chron. a. 1053: *Godefridus iterum rebellat, quia ducta uxore Bonifacii marchionis iussu imperatoris a Langobardia excluditur.* Beiläufige Erwähnungen finden sich bei Bonitho, *Ad amicum* l. V ed. Jaffé, p. 636 und Laurentius, *Gesta episcoporum*. Virduo. c. 2, SS. X, 492, mit einer fabulösen Vorgeschichte, wonach Gotfried zuvor Basall des Markgrafen Bonifacius gewesen war, *nobile obsequium Bonifacio marchioni praestitit eoquo mortuo Beatricem eius uxorem duxit.* Aber auch das tendenziöse Schweigen, welches Donizo, der Biograph und Panegyriker des Hauses Canossa, über die Wiedervermählung der Beatriz beobachtet, ist sehr bemerkenswerth. Pannenberg, *Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa*, S. 10, erklärt es gewiß richtig aus dem Umstande, daß die zweite Ehe der Beatriz kirchenrechtlich ansehbar war und später einmal durch päpstliche Verfügung getrennt gewesen ist.

<sup>1)</sup> S. oben S. 173.

<sup>2)</sup> Ihre Urgroßväter waren Brüder, Söhne des Pfalzgrafen Wibericus (erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts). Jaerscherski, *Gobfried der Bährige*, Beilage 3 (Stammbaum der Ardennergrafen), und Pannenberg, S. 24, 25.

<sup>3)</sup> S. oben S. 262.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. l. I.

<sup>5)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1054: *imperator . . . Beatricem tamen quasi per dedicationem acceptum secum abduxit, hoc illi culpae obiciens, quod contractis se inconsulto nuptiis, hosti publico Italiam prodidisset.*

den Rhein und über mehrere rheinische Uferstädte weitergezogen<sup>1)</sup> bis Mainz, wo er am 3. April Ostern feierte<sup>2)</sup>, überhaupt während der ersten Hälfte des Monats Hof hielt. Er beurkundete damals mehrere Landschenkungen, welche dadurch charakteristisch sind, daß die Beschenkten sämmtlich dem Laienstande angehörten und daß die geschenkten Besitzungen alle im bayerischen Nordgau, in der Grafschaft Heinrichs lagen: Eichneberg, wo Gozbert eine Königshufe erhielt<sup>3)</sup>, Rothenbach, welches auf Fürsprache des Bischofs Adalbero von Bamberg einem Ministerialen Namens Berthold zu Theil wurde<sup>4)</sup>, und Wolframsdorf, Lideren, Ratmarsreut, drei Ortschaften, aus denen ein Complex von sechs Königshufen für einen Getreuen Namens Hartwig gebildet wurde<sup>5)</sup>. Hatte der Kaiser, als er die hierauf bezügliche Urkunde am 14. April ausstellte, Mainz schon verlassen<sup>6)</sup>, so sind dagegen die beiden anderen Schenkungen vom 11. und 12. April noch aus Mainz datirt, sie fallen zusammen mit einem bedeutamen Acte der auswärtigen Politik, den Kaiser Heinrich III. eben dort vollzog, mit der Aufnahme eines französischen Großen in den kaiserlichen Lehnverband.

Thietbold, Sohn des Odo — so berichtet Hermann von Reichenau in seiner Chronik über diesen merkwürdigen Vorgang — kam aus Frankreich zum Kaiser nach Mainz, wurde Vasall desselben und versprach ihm seine Unterstützung<sup>7)</sup>. Es wäre übertriebene Skepsis, wenn man bezweifeln wollte, daß dieser neue kaiserliche Vasall mit dem jüngeren Sohne Odos von Champagne und Nachfolger desselben in Blois und Champagne identisch ist<sup>8)</sup>. An einen anderen ist in der That nicht zu denken, obgleich eine deutschfreundliche Richtung gerade bei diesem Vasallen der Krone Frankreich allerdings überraschen muß.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1054: Turegi quadragesimam inchoavit et per ripales Rheni urbes paulatim descendens Mogontiae paschale festum celebravit.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. l. l. in Uebereinstimmung mit dem Actum von St. 2454, 2455. Demnach beruht die abweichende Angabe der Annal. Altah. a. 1054: Paschalia Mersiburch imperator feravit auf einem Irrthum.

<sup>3)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 114 (B. 1652; St. 2454).

<sup>4)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 115 (B. 1653; St. 2455), eine Fälschung des zwölften Jahrhunderts, der ein echtes Diplom Heinrichs III. zu Grunde liegt und zwar nicht bloß im Protocoll, sondern auch im Texte. Weiteres in Excurs I.

<sup>5)</sup> Mon. Boica XII p. 95 (B. 1654; St. 2456). Vgl. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 117.

<sup>6)</sup> Ibidem: Actum Ebilezdorf.

<sup>7)</sup> Herim. Aug. Chron. 1054: Mogontiae paschale festum celebravit. Ubi Theodpaldus, filius Odonis ad eum de Gallis veniens et miles eius effectus auxilium suum illi pollicitus est. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 513 versteht den richtigen Sinn, wenn er pollicitus est so wiedergiebt, als ob der Kaiser Subject wäre: „Heinrich . . . versprach ihm (Theobald) Beistand gegen seine Gegner.“

<sup>8)</sup> Dies beweist D'Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et des comtes de Champagne I, p. 422, während die von ihm citirten älteren Forscher, Bithou und Ghifflet, kein Bedenken trugen, die Identität anzunehmen.

Indessen, ein anderer Mittkämpfer des älteren Odo in dem verhängnisvollen Treffen bei Bar (1037), Walerann aus dem Hause der Grafen von Breteuil, hatte sich schon lange vor Thietbald dem deutschen Reiche zugewandt: er war zuerst Mönch, später (1047) Abt in dem großen Kloster von S. Vannes in Verdun geworden und die Gunst seiner früheren Fürsten war ihm trotzdem geblieben. Kein anderer als Graf Thietbald übertrug ihm, dem Abte von S. Vannes, auch noch das Kloster zu Moustier-Flamey im Südosten von Troyes<sup>1)</sup>. Die Motive, aus denen sein eigener Anschluß an das deutsche Kaiserreich hervorhing, sind uns dunkel; nur so viel ist klar: dem Hülfsversprechen, welches Thietbald dem Kaiser in Mainz gab, lag nicht Feindseligkeit gegen den eigenen Lehnsheerrn, Heinrich I. von Frankreich, zu Grunde. Mit dem Kaiser wohl noch in Folge ihres Vertrages von 1048 befreundet und verbündet, mit Papst Leo IX. so weit ausgehöhnt, daß seine Verwendung für ein flandrisches Kloster in Rom günstigste Aufnahme fand<sup>2)</sup>, stand der König damals auch mit den Großen seines Feudalstaates durchweg in gutem Einvernehmen. Eine Ausnahme machte nur Herzog Wilhelm von der Normandie, mit ihm führte König Heinrich im Jahre 1054 Krieg und wie ihm Graf Gaufrid (Martell) von Anjou, der Stiefvater der deutschen Kaiserin, gegen die französischen Normannen Zuzug leistete, so hatte er auch die Mannen des Grafen von Blois und Champagne in seinem Heere<sup>3)</sup>. Demnach wird die enge Vereinigung des Kaisers mit Thietbald auf ein gemeinsames Interesse an Bekämpfung der alten, eigentlich niemals ruhenden Opposition lothringischer und flandrischer Fürsten zurückzuführen sein und man wird schon jetzt darauf hinweisen dürfen, daß diese Annahme nicht nur mit der Lage der Dinge im Allgemeinen, sondern namentlich auch mit der italienischen Familienpolitik Gotfrieds und den weiteren Ereignissen dieses Jahres wohl verträglich ist, von ihnen geradezu gefordert wird.

Zunächst freilich schlugen Hof und Politik des Kaisers eine Richtung ein, die ihn von Lothringen und Flandern weit wegführten. Er nahm die von ihm erstrebte Ordnung der westlichen Reichslande

<sup>1)</sup> Laurentius, Gesta episcoporum. Viridun. c. 1, SS. X, 471: Eodem anno (a. 1048, rect. 1047) Walerannus post abbatem sanctae memoriae Richardum institutus est abbas in hoc coenobio sancti Vitoni, iam pridem monachus eiusdem ex comite Francorum Bretuliensi. Nam in bello, quod apud Barrum dux Gozelo et Godefridus filius eius contra Odonem comitem, totis Franciae viribus Lothariam invadentem, nobiliter confecit, ubi et ipse Odo occubuit, idem Walerannus sub praedicto Odone militavit, succisoque calcaneo graviter vulneratus, dum vitae diffideret, ab abbate Richardo susceptus, iam tunc decimum annum agebat in palaestra monastici ordinis. Hic per quindecim annos huic coenobio praefuit, cum quo etiam abbatiam Aremarensem ex dono Tiebaldi comitis, filii memorati Odonis, regendam suscepit; ubi et nunc tumulatus requiescit.

<sup>2)</sup> Privileg Leos IX. für S. Pierre zu Blanigny, 1053 April 13. Van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint-Pierre p. 93; seltst bei Jaffé.

<sup>3)</sup> D'Arbois de Jubainville I, p. 386.

nicht eher in Angriff, als bis er in Sachsen gewesen war und an der Ostgrenze unter denjenigen slavischen Nachbarstaaten, um deren Beherrschung es ihm von Anfang an besonders zu thun gewesen war, nationale Streitigkeiten geschlichtet, friedliche Zustände hergesteltt hatte. Zwischen Polen und Böhmen war, wie wir wissen, Schlesien auch nach dem Regensburger Frieden von 1042 streitig geblieben und der Kaiser hatte bisher unbedingt für Böhmen Partei ergriffen; einmal (1050) war er den polnischen Ansprüchen sogar mit Waffengewalt entgegengetreten <sup>1)</sup>. Aber jetzt, wo er wegen der gefährlichen Wirren im Südosten des Reiches und um die mit dem rebellischen Konrad von Baiern verbündeten Ungarn abzuwehren, an einem kräftigen Gedeihen und allseitig anerkannten Bestande des böhmischen Herzogthums fast ebenso sehr interessirt war, wie die Böhmen selbst <sup>2)</sup>, änderte er seine Politik, er selbst erkannte den polnischen Ansprüchen eine gewisse Berechtigung zu und als die Herzoge Bretislav von Böhmen und Kasimir von Polen seiner Aufforderung um Pfingsten (Mai 22) in Quedlinburg vor ihm zu erscheinen, Folge leisteten, mußte er auch jenen ihm so sehr ergebenen Fürsten für einen Vergleich zu gewinnen. In Folge davon gab Bretislav Breslau und einige andere Städte den Polen zurück unter der Bedingung, daß sie ihm und seinen Nachfolgern alljährlich einen Zins von fünfhundert Mark Silber und dreißig Mark Gold zahlen würden <sup>3)</sup>.

Mittlerweile und während die beiden slavischen Fürsten, Dank der persönlichen Einwirkung des Kaisers, in Frieden und Freundschaft heimkehrten, nahm die schon mehrfach berührte neue Entzweiung Heinrichs III. mit dem flandrischen Fürstenhause ihren Fortgang und steigerte sich nun rasch der Art, daß die stets nur geringen Aussichten auf eine friedliche Beilegung ganz verschwanden.

In der ersten Zeit nach der gewaltsamen Vereinigung des Hennegaus mit Flandern hatten die Waffen, wie es scheint, geruht <sup>4)</sup>, aber während des Jahres 1053 wurde Niederlothringen wieder Kriegsschauplatz. Um ihre Herrschaft über den Hennegau zu sichern oder durch einige Nachbargebiete zu vergrößern überfielen die Balduine geistliches Land, welches in früheren Kämpfen stets ein Bollwerk der kaiserlichen Macht gewesen war, sie verheerten Besitzungen der Kirche von Lüttich. Da nun Bischof Dietwin in demselben Jahre, von be-

<sup>1)</sup> S. oben S. 113.

<sup>2)</sup> Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 489.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. maior. a. 1054: Pentecoste Quitilingunburch imperator celebravit, quo ad se ducem Boiemicum ac Bolanicum evocat eosque post longissimam disceptationem inter se pacatos domum remittit, combinitt mit Cosmas, Chron. Boemor. l. II, c. 13, SS. IX, 75 (aus annalistischer Quelle): Anno dom. incarn. 1054 urbs Wratizlav et aliae civitates a duce Bracizlao redditae sunt Polonis ea conditione, ut quam sibi tam suis successoribus quingentas marcas argenti et 30 auri annuatim solverent.

<sup>4)</sup> In den zeitgenössischen Annalen von Lüttich, deren Verfasser den Beziehungen zu Flandern besondere Aufmerksamkeit widmet, ist zum Jahre 1052 nichts Bezügliches eingetragen worden.

freundeten Stiftsgeistlichen wie Anselmus, dem trefflichen Geschichtschreiber des Bisthums begleitet, eine Reise nach Rom machte<sup>1)</sup>, so war der Zeitpunkt zu diesem Angriffe geschickt gewählt und der Erfolg dem entsprechend. Der jüngere Balduin zog an die Sambre und brannte Thuin nieder; dann vereinigten sich Vater und Sohn, rückten an die Maas und bereiteten der bischöflichen Stadt Huy dasselbe Schicksal<sup>2)</sup>.

Auch im Hennegau selbst verübte der jüngere Balduin gegen einen Theil der Geistlichkeit Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, die ihn bei den unmittelbar Betroffenen ungemein verhaßt machten. Das altkönigliche, aber ohnehin schon verarmte und reducirte Kloster S. Ghislain, dem der Kaiser bald nach seiner Thronbesteigung schon ein Mal aufzuhelfen versuchte<sup>3)</sup>, hatte unter der flandrischen Herrschaft schwer zu leiden. Von Anfang an behandelte es Graf Balduin wie sein Eigenthum: Besitzungen, Unterthanen, Einkünfte des Klosters glaubte er zum Vortheile seiner Schatzkammer wie seiner Kriegsmacht rücksichtslos ausbeuten zu können, während der Abt Widric kein Mittel unversucht ließ, um den gestrengen Herrn gütlich zu einem milderen Verfahren zu bewegen. Indessen alles umsonst, jedes neue Entgegenkommen hatte neue Erpressungen zur Folge, und immer mehr gerieth der Abt in Gefahr, in dem ungleichen Kampfe zu unterliegen, wenn ihm der Kaiser nicht rechtzeitig zu Hülfe kam. Deshalb richtete er ein Schreiben an Heinrich III., worin er seine Beschwerden gegen Balduin vortrug, einzelne Fälle von besonders lästigen Bedrückungen auseinandersetzte und nachdrücklich um Abhülfe bat, die Strafgewalt des Kaisers wider den Mißethäter anrief. Dieser Brief des Abtes Widric ist im Frühsommer des Jahres 1054 geschrieben worden<sup>4)</sup>, also zu

<sup>1)</sup> Vita Theoderici abbatis Andaginens. c. 15, SS. XII, 44, 45 und zur Zeitbestimmung Annal. Laubienses a. 1053, SS. IV, 20. Vgl. SS. VII, 150.

<sup>2)</sup> Sittiger Annalen, abgeleitet in Sigebert, Chron. a. 1053, SS. VI, 359; Annal. S. Jacobi Leod. a. 1053, SS. XVI, 638; Annal. Laubiens. a. 1053, SS. IV, 20; Annal. Leodiens. rect. Fossenses a. 1053, SS. IV, 20.

<sup>3)</sup> Eb. I, S. 66, 87.

<sup>4)</sup> Domino glorioso, Romanorum imperatori, caesari augusto Henrico abbas Cellensis coenobii cum grege sibi commisso triumphare feliciter et regnare cum Christo — laudet die Adresse nach dem Texte bei Baudry, Annales de l'abbaye de Saint-Ghislain, Monuments de Namur etc. T. VIII, p. 323. Für die Datirung kommen namentlich folgende Abschnitte in Betracht: Balduinus comes, in cuius comitatu exitiabili nostra pridem ecclesia in honore principis apostolorum et sancti patris nostri Ghisleni munificentia regali fundata est, et regalis eleemosyna nuncupata, modo vero vix subsistit, nos per tres et amplius annos ita vastavit, attrivit et diripuit, ut penitus spem subsistendi non habeamus, nisi tu, gloriose imperator, cuius patres, avi, atavi nos fundarunt et regali jure nos liberos fore constituerunt, manum tuae defensionis exeras et fructum tuae protectionis obtendas. Ferner: In hoc adhuc praesenti anno ipsius rapacem furorem quoquo modo sedare gestientes decem marcas auri de nostra paupertate pro nobis nostrisque dedimus quasi pacis et tranquillitatis obsides, quibus receptis mox cuidam villae nostrae, quae Villare dicitur, insiluit

spät, um unter die Umstände, welche den neuen Krieg zwischen dem Kaiser und dem flandrischen Grafen veranlaßten, gerechnet zu werden, aber immerhin früh genug, um auf die Stimmung am kaiserlichen Hofe einzuwirken und den schon vorhandenen Eifer im Rükten zu steigern.

Ein unmittelbar kriegerischer Antrieb kam dem Kaiser aus dem Mittelpunkte der feindlichen Stellung, aus Cambrai. Graf Balduin der ältere hatte, wie wir uns erinnern <sup>1)</sup>, es verstanden die Freundschaft des neuen Bischofs Lietbert zu gewinnen und zwar dadurch, daß er, anstatt die Ansprüche seines Lehnsmannes Johannes auf die Burg von Cambrai zu unterstützen, ihn vielmehr zum Abzuge aus der Stadt und zu einem friedlichen Verhalten gegen den Bischof gezwungen hatte. Aber nur für den Augenblick war Johannes der Uebermacht gewichen; sich dauernd zu unterwerfen war er nicht gesonnen. Er brach mit dem Grafen, indem er eigenmächtig den Dienst desselben verließ, sich zum Kaiser begab und dessen Vasall wurde. Dies geschah unmittelbar vor Ausbruch des Krieges; an den Vorbereitungen nahm Johannes lebhaften Antheil: er versprach dem deutschen Heere als Wegweiser dienen zu wollen, wenn der Kaiser ihm von Bischof Lietbert die Belehnung mit der Châtellainie verschaffte und da Heinrich III. darauf rechnete, daß er seinen Willen bei dem Bischof durchsetzen würde, so schloß er mit dem Ueberläufer einen Vertrag über ihre gegenseitigen Leistungen <sup>2)</sup>. Den Vormarsch gegen Flandern richtete der Kaiser so

---

necnon ecclesiae ipsius villae quaedam diripiens abscessit. Post hanc sancti Joannis Baptistae celebritatem, quae nuper celebrata est, in altera villa, quae Erchana dicitur, centum solidorum praedam et eo amplius meliorem servis et ancillis ecclesiae nostrae diripuit et insuper uni monachorum nostrorum equum, quo in nostris necessariis vehebatur, abstulit. Nunc iam, summe caesar, gloriose rex et domine, etc. Bei der Neigung des Autors, concrete Vorgänge zu berühren, halte ich es für undenkbar, daß er nach dem diesjährigen Sommerfeldzug des Kaisers, etwa erst im Jahre 1055 geschrieben haben sollte, ohne auf jenes Ereigniß irgendwie Bezug zu nehmen. Andererseits stützt meine Datirung sich darauf, daß das Frühjahr 1051 die Epoche der flandrischen Herrschaft im Hennegau bildet, S. oben S. 153. Es liegt nicht der mindeste Grund vor, in Betreff der Datirung zwischen 1054 und 1055 zu schwanken, wie Baudry l. l.

<sup>1)</sup> S. oben S. 151.

<sup>2)</sup> Gesta episcoporum Cameracensium. Contin. c. 9, SS. VII, 493: Johannes igitur castellatura, quam iniuste usurpaverat, privatus nec quicquam mali adversus episcopum proinde presumens facere — prohibitus enim erat a comite — ipsum comitem Balduinum, cuius ligius miles erat, dereliquit et ad imperatorem Romanorum Henricum se contulit, quem sciebat tunc temporis inimicum esse Flandrensi comiti. Huius quidem miles effectus, sciens quia imperator secundam protectionem in Flandriam adversus Balduinum pararet, promisit ei, quod exercitum suum illuc deduceret, si a Lietberto, cui noviter episcopatum dederat, castellaturam Cameracensis civitatis dari sibi fecisset. c. 10: His auditis imperator, quia in terram comitis depopulaturus venire desiderat, laetus efficitur estimans se facile impetraturum ab episcopo, quod a Johanne postulabatur. Denique nec multum temporis interfuit, cum imperator parato exercitu et Johanne ductore constituto ex pacto et petitione eius, ut in Flandrensem patriam deveniret, iter aggreditur.

ein, daß er den Rhein bei Kaiserswerth erreichte und wohl auch überschritt. Am 10. Juli stellte er dort eine Urkunde aus<sup>1)</sup>, wonach er einem Getreuen Namens Emehard an einem größeren, im Tauber- und Jartgau gelegenen Königsgut freies Eigenthum übertrug, während jener die betreffenden Besitzungen bisher nur zu Lehen gehabt hatte<sup>2)</sup>. Dann erschien der Kaiser in Aachen, um seinen Sohn Heinrich zum König weihen und krönen zu lassen. Am 17. Juli fand die feierliche Handlung, die Ordination Heinrichs IV., statt<sup>3)</sup>, aber nicht Liutpold von Mainz, der vornehmste Erzbischof des Reiches, sondern Hermann von Köln als Oberhaupt der Erzdiocese, worin die Krönungsstadt lag, vollzog sie. So wollte es der Kaiser, der die Ansprüche, welche Liutpold auf die Vornahme der Ceremonien erhoben hatte, wegen der fürstlichen Herkunft des Kölners und wegen der Lage von Aachen nicht gelten ließ. Er bevorzugte Hermann unbedingt und dieser wußte sich schließlich sogar die Einwilligung seines Rivalen zu verschaffen<sup>4)</sup>. War er doch auch im Besitze eines urkundlichen Rechts-

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 118 und Württemberg. Urkundenbuch I, S. 272 (B. 1655; St. 2458) mit dem Actum Weride, welches allerdings doppelsinnig ist, sowohl Donauwerth als auch Kaiserswerth bedeuten kann, in diesem Falle und Zusammenhange aber auf den rheinischen Ort bezogen werden muß. Das ist im Württemberg. Urkundenbuch verkannt worden, wie denn auch die Inhaltsangabe hier und bei Stumpf verfehlt ist, den kaiserlichen Act als Beilehnung bezeichnet, obgleich er in Eigenthumsübertragung bestand. S. die folgende Anmerkung.

<sup>2)</sup> Würtemb. Urkundenb. a. a. O.: tale praedium, quale nos in locis Marcholfesheim, Asbach et iterum Asbach, Riethbach, Huchilheim, Zazendorf, Adalringin, Iglistrutho habuimus, quod ex parte nostra in beneficium antea habuit . . . in proprium dedimus atque tradidimus. Dazu in den Anmerkungen topographische Erläuterungen. Emehards Vorgänger im Lehen war Hermann, aber er hatte sich als solcher nicht behauptet, weil er ein Verbrechen beging, welches ihm die Strafe der Acht zuzog, und das Gut in Folge dessen an den Kaiser zurückfiel, daher der Zusatz: praedium . . . quod in nostram imperialem potestatem ex Herimanno, qui fuit exlex, quod vulgariter dicitur elösh, devenit.

<sup>3)</sup> Nach dem Selbstzeugniß dieses Herrschers in einem Diplom für Brilm, 1101 August 3, Martene, Collectio amplissima I, 587 (B. 1965; St. 2954): die ordinationis nostrae in regnum, id est 16. Kal. Augusti. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 665. Das Stift von S. Marien zu Aachen feierte am 17. Juli das Fest seiner Weiß, daher Annal. Aquenses a. 1054, SS. XXIV, 36 (SS. XVI, 684): Henricus puer, filius Henrici imperatoris, unctus est Aquisgrani in regem in dedicatione ecclesie, und Annales Brunwilarenses a. 1054, SS. XVI, 725, woraus Annal. Colon. maximi a. 1054, SS. XVII, 743 abgeleitet: Henricus unctus est in regem Aquisgrani in dedicatione ecclesiae. Aus verwandter Quelle schöpfte Siegbert, Chron. a. 1054, SS. VI, 360.

<sup>4)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. 1054: Imperatoris filius Henricus consecratus est in regem Aquisgrani ab Herimanno Coloniensi archiepiscopo, vix et aegre super hoc impetrato consensu Liupoldi archiepiscopi, ad quem propter primatum Mogontinae sedis consecratio regis et cetera negotiorum regni dispositio potissimum pertinebat. Sed imperator potius Herimanno archiepiscopo hoc privilegium vendicabat propter claritatem generis eius et quia intra diocesim ipsius consecratio haec celebranda contigisset.

titels, jenes päpstlichen Privilegs vom 7. Mai 1052<sup>1)</sup>, worin Leo IX. unter Anderem bestimmte, daß der Erzbischof von Cöln das Recht haben sollte, innerhalb seiner Diocese den König zu krönen<sup>2)</sup>.

Bermuthlich war Aachen auch der Sammelplatz für das Heer, mit welchem der Kaiser bald darauf in Flandern einrückte. Nachdem er, wie es scheint, am 20. Juli in Maastricht gewesen war<sup>3)</sup>, erreichte er die Schelde und damit die deutsch-flandrische Grenze in der Nähe von Valenciennes. Auf Brücken, die bei Maing<sup>4)</sup>, zwei Meilen oberhalb jener Stadt, geschlagen werden sollten, gedachte er den Fluß zu überschreiten, aber bevor er dazu kam, stieß er auf den Feind. Graf Balduin lagerte mit seinem Heere am anderen Ufer der Schelde, dem Kaiser gerade gegenüber und wenn eine größere Action auch für ihn unmöglich war, so war er doch im Stande, die von deutscher Seite geplante Ueberbrückung zu verhindern. Der Kaiser versuchte es deshalb zunächst mit einer Umgehung: während er selbst mit der Hauptmacht bei Maing stehen blieb, detachirte er eine Abtheilung des Heeres nach Cambray<sup>5)</sup>, um den Feind in den Rücken, von Süden oder von Westen her, anzugreifen und der Ueberfall wäre auch ausgeführt worden, wenn die Bewegung geheim geblieben wäre. Aber Balduin erfuhr davon und gab in Folge dessen seine Stellung an der Schelde sogleich auf. Er zog sich in das Innere seines Landes zurück<sup>6)</sup>, an der Grenze blieb nicht einmal ein Wachtposten. So hatte der Kaiser es nun leicht vorzubringen und sich des östlichen Flanderns zu bemäch-

<sup>1)</sup> S. oben S. 140.

<sup>2)</sup> Lacomblet I, p. 119 (Jaffé 3248): *Regiam consecrationem infra limites suae dioecesis faciendam potestatis apostolicae munimine ei corroboramus.* Daß ad exemplar predecessoris nostri felicitis memorie Leonis noni papae ausgestelltes Privileg Papp Eugen III., 1152 Januar 8, Lacomblet I, S. 255 (Jaffé 6599) sagt unter Anderem: *Pro amplioris etiam ac specialioris gratiae prerogativa ordinationem regis infra tuam provinciam tibi duximus concedendam.* Demnach gehört die entsprechende Bestimmung in dem Privileg Leos IX. zu den echten Bestandtheilen desselben. Waiz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 6, S. 161 ff., erörtert den vorliegenden Conflict im Zusammenhang mit analogen Vorgängen des zehnten und elften Jahrhunderts.

<sup>3)</sup> Nach dem Actum einer Fälschung von S. Martin zu Ertlich, St. 2459. Eine Kritik in Excurs I.

<sup>4)</sup> *Gesta episcoporum Cameracensium*. Cont. c. 10, SS. VII, 493: *imperator . . . pervenit ad Maen, vicum quandam super Scaldum fluvium, non longius quam duobus milibus a Valentianis, ubi pontes volebat facere et sic in terram Balduini, quae presens transito flumine occurrebat intrare.*

<sup>5)</sup> *Ibidem*: *pars quaedam ab imperatoris exercitu clanculum segregata per Cameracum civitatem transiit.*

<sup>6)</sup> Wahrscheinlich nach Yille, seiner festen Hauptstadt, Chron. S. Andreae I. II, c. 20, SS. VII, 534, wenn nicht gar bis über die Lys, in die Gegend von Ypern. Nach älterer Uebersetzung berichtet Johannes Iperius, Chron. S. Bertini c. 37, Martene, Thesaurus III col. 566: *Imperator indignans contra Balduinum venit usque ad fluvium Scaldim et Balduinus ex altera fluvii parte consedit. Imperator transire non valens partem exercitus sui per Cameracum et Sclusam mittit, ut Balduinum a tergo comprehendat. Sed Balduinus sibi praecavens Lisam fluvium transiens se tutavit.*

tigen, zumal da Johannes von Arras, der Prätendent auf die Châtellainie von Cambray, ihm wirksamen Beistand leistete. Vermuthlich der Führer jener detachirten Abtheilung, die über Cambray zog, leitete er den Kampf um die wichtige Grenzfestung P'eluse: erst nachdem er nächtlicher Weile und mittels einer Kriegsklist eingedrungen war, hielt der Kaiser seinen Einzug; die Besatzung wurde zum großen Theile niedergemacht<sup>1)</sup>. Was Balduin je durch Verwüstung deutschen Landes an dem Reiche gefrevelt hatte, das wurde ihm jetzt auf eigenem Grund und Boden vergolten: ausgeplünderte und eingeäscherte Ortschaften bezeichneten den Weg, den die Kaiserlichen zurücklegten; der Kaiser vertheilte, wie es in der Hauptquelle heißt<sup>2)</sup>, Balduins Land unter sein Heer, um es zu verwüsten. Wahrscheinlich hatte dieser Feldzug überhaupt keinen anderen Zweck als den, Vergeltung zu üben und Schreden zu verbreiten. Eroberungen lagen an sich nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, aber was sollten sie dem Kaiser nützen? Er hätte sie ja doch nicht für sich behalten können, hätte sie auf andere übertragen müssen, und ein wie zweifelhafter Charakter war eben der Mann, der für seinen vornehmsten Anhänger in diesen Gegenden gelten wollte, jener Johannes, früher Vasall des Grafen von Flandern, jetzt Wegweiser des deutschen Heeres. Im Lager bei Boulenrien, wo sich auch Bischof Dietbert befand, kam der Streit um die Châtellainie zum Austrag<sup>3)</sup>. Umgeben von seinen Mannen erschien Johannes vor dem Kaiser und erinnerte ihn an sein Versprechen ihm die Befehlung mit der Burg von Cambray verschaffen zu wollen; von der Erfüllung dieser Zusage machte jener es abhängig, ob er und

<sup>1)</sup> Gesta episcoporum Cameracensium. Contin. c. 13, ergänzt durch Chron. S. Andreae l. II, c. 18: Quem locum tam clausula angustae viae quam rivis aquarum seu profunditate fossarum munitissimum cum paucis armatis Johannes noctu adiit. — Wenn bei dem Geschichtschreiber von Cambray die Wendung clausula illa in wenig Zeilen vier Mal vorkommt, so ist sie gewiß als technische Bezeichnung zu nehmen. Die Ortsbeschreibung der jüngeren Chronik paßt auch auf das heutige P'eluse vortreflich. Carte topographique de la France, levée et publiée par le corps de l'état major. Paris (1837) T. I, tab. 8 (Douay). Vgl. Lambert. Audomar. Chron. a. 1053, SS. V, 65: Imperator Henricus vetus venit ad fossatum.

<sup>2)</sup> Gesta episcoporum Cameracensium. Cont. c. 11: imperator . . . terram Balduini hosti suae devastandam distribuit sicque depopulando eam praeda et igni usque ad Debullientem rivum cum exercitu suo pervenit. Nach Le Glay, SS. VII, 493 Le Boulenrien, prope Evin, arrond. de Béthune. In die sehr detaillirte Karte des französischen Generalstabes (s. die vor. Ann.) ist dieser Ort, so viel ich sehe, nicht eingetragen.

<sup>3)</sup> Ibid. c. 11, 12. Ist die Lage des Debulliens rivus von Le Glay richtig bestimmt, so mußte der Kaiser eine bedeutende Rückzugsbewegung machen, wenn er wirklich, wie der Chronist von Cambray erzählt, P'eluse erst nach den Verhandlungen zu Boulenrien und in Folge derselben besetzte. Auch hätte er dann, um von P'eluse nach Lille, beziehungsweise nach Bhailempin zu gelangen, Boulenrien wohl noch ein zweites Mal passiren müssen. Das ist aber beides an sich so unwahrscheinlich, daß ich kein Bedenken getragen habe, in Betreff des Itinerars vom Chronisten abzuweichen und seine Ordnung der Begebenheiten umzukehren, wie es überdies die Quelle des Johannes von Othier — s. die vor. S., Ann. 6 — direct zu fordern scheint. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 491, übergeht den Aufenthalt und die Verhandlungen zu Boulenrien mit Stillschweigen.

die Seinigen ihre Führerdienste fortsetzen würden oder nicht. Und der Kaiser hielt Wort, er ging so weit, daß er, nachdem alle seine Versuche, Lietbert auf gütlichem Wege zur Belehnung des Johannes zu bestimmen, gescheitert waren, Gewalt gebrauchte: er befahl den Bischof zu verhaften und in ein Gefängniß zu bringen, welches von Cambrai weit entfernt war. Dies wirkte; solchem Schicksale wollte Lietbert sich nicht aussetzen und in seiner Neigung zur Nachgiebigkeit von befreundeten Bischöfen bestärkt, sagte er dem Kaiser die Belehnung des Johannes zu, wahrscheinlich vollzog er sie auch sogleich<sup>1)</sup>. Dafür erhielt er seine Freiheit wieder und in den Kämpfen um die Châtellainie von Cambrai trat vorläufig eine Ruhepause ein, während der Krieg zwischen Heinrich III. und Balduin noch fortging.

Bei Phalempin zwischen Lille und Douay bezogen die Kaiserlichen wieder ein Lager<sup>2)</sup> und Balduin, der sich in Lille geborgen hatte und über eine bedeutende, auch vom Adel des Landes gestellte Truppenmacht verfügte<sup>3)</sup>, wollte sie daraus vertreiben, indessen der Angriff mißglückte. Graf Lambert von Lens<sup>4)</sup>, einer von den ersten Vasallen Balduins, wurde erschlagen und das übrige Heer zerstreute sich in wilder Flucht; die Thore von Lille blieben ihm verschlossen<sup>5)</sup>. Aber auch das deutsche Reichsheer muß in diesem Treffen bedeutende Verluste erlitten haben<sup>6)</sup>. Denn der Kaiser getraute sich doch nicht nun

<sup>1)</sup> Gesta episcoporum. Cameracens. Contin. c. 12: annuit imperatori de Johanne, quod petebat sicque in suam potestatem rediit, liberatus ab omni custodia. Vgl. c. 14: Recedente imperatore in regni sui patriam, recessit quoque dominus Lietbertus episcopus Cameracum in civitatem suam. Qui Hugonem puerum . . . . enutrit, ducens in irritum donum illud castellaturae, quod per violentiam imperatoris donare coactus est Johanni.

<sup>2)</sup> Ibidem c. 13 und Chron. S. Andreae I. II, c. 18: Melentosii terram ingrediuntur ac circumiacentia cuncta depopulando igni tradentes, in villa, quae est Falempin, castra metantes resederunt. Wie erklärt sich die Landschaftsbezeichnung Melentosus, Melentosii terra? Der jüngere Chronist erzählt dann in Cap. 18, wie ein Cleriker Rabulf sich als feindlicher Landschaftler in das kaiserliche Zelt einschlich, der Châtellain Johannes ihn entlarvte und der Kaiser den zum Tode Verurtheilten nicht nur begnadigte, sondern multa super comite rogatus reich beschenkt entließ — eine Anekdote, die der Chronist von Rabulf selbst gehört haben will, ipse longo post tempore iam senio curvus nobis narrare solebat.

<sup>3)</sup> Chron. S. Andreae I. II c. 20: Apud Islense castellum comite Balduino commorante et regionem suam coram se in igne et praeda devorari cominus aspiciente maxima pars exercitus eius et multi nobiles ad perturbanda castra imperatoris egressi sunt.

<sup>4)</sup> Gesta episcoporum. Cameracens. Contin. c. 13: ad Islense castellum pervenit, ubi Lantbertus comes Lensensis cum multis ei occurrens, interfectus occubuit.

<sup>5)</sup> Chron. S. Andreae I. II, c. 20.

<sup>6)</sup> Aus einer Erinnerung daran entstand wohl der übrige sehr lächerliche und wenig ansehnliche Kriegsbericht des Altaiher Annalisten, Annal. Altah. a. 1054: Ipse (imperator) vero expeditionem suam contra Balduinum direxit. Improvisus ergo ingreditur provinciam maximam frugum pecorumque inveniens abundantiam. Sed cum hostes non auderent palam occurrere, ipse plurima loca devastans ferro et igne disposuit repatriare. Cum vero

seinerseits Wille anzugreifen, er bog in östlicher Richtung ab und verfolgte einen Theil der flandrischen Flüchtlinge bis Tournay, wo sie sich in der Burg gerettet glaubten. Aber der Kaiser, der sich bei S. Brixius aufstellte, belagerte die Burg<sup>1)</sup>, zwang sie durch Aus-  
 hungierung zur Uebergabe und nahm die Besatzung kriegsgefangen: unter seine Vasallen vertheilt wurde sie auf den Burgen derselben in Gewahrsam gebracht. Hiermit beendigte der Kaiser den Feldzug und kehrte in das Innere von Deutschland zurück, reich an Waffenruhm, reich wohl auch an mancherlei Kriegsbeute, aber ohne daß er seinen fürstlichen Widersacher selbst im Felde überwältigt oder gar ihn zur Unterwerfung gezwungen hätte. Nicht einmal die Beschränkung Balduins auf sein flandrisches Erbfürstenthum war von Dauer: kein Jahr verging, so setzte er den Krieg gegen den Kaiser wieder auf deutschem Gebiete fort, und wenn Heinrich III. sich mittlerweile auch noch mit anderen Großen des Reiches entzweite, so konnte es nicht fehlen, daß Balduin von Flandern die neue Opposition willkommen hieß, daß er sie nach Kräften zu fördern suchte.

Um so dringender war es für den Kaiser geboten, endlich des Auf-  
 ruhrs Herr zu werden, den Konrad von Baiern mit Hilfe der Ungarn im Südosten des Reiches angestiftet hatte, und zugleich die Gefahren zu beseitigen, womit Gottfrieds Entweichen nach Italien und der Eintritt dieses fast allzeit rebellischen Lothringers in die erste Dynastie des italienischen Reiches ihn gerade da bedrohten, wo sein Ansehen unter allen Umständen aufrecht erhalten werden mußte, wenn nicht die Weltmacht des deutschen Kaiserthums überhaupt Einbuße erleiden, wenn es nicht hinter seinen Vorbildern, der römischen und der karolingischen Universalmonarchie noch mehr zurückbleiben sollte als dies ohnehin schon

---

*inimici cognovissent, remissius militem agere, unam exercitus partem subito incurstantes non minimam stragem dedere solitoque sibi fuga consulere. Quos imperator secutus, tendentes repperit, tantaque clade multavit, ut dux ipse cum admodum paucis vix evaserit.*

<sup>1)</sup> Chron. S. Andreael. l. : ceteri ... fugam suam versus Tornacum dirigunt et ab insequentibus oppressi in quodam municipio includuntur. Quo perveniens imperator posita apud sanctum Brixium mansione sua etc. nach den Gesta c. 13: divertit ad Tornacum civitatem, ubi in quodam municipio inclusit non parvam militum electorum fugientem multitudinem, quos obsidione et ad ultimum fame oppressos compulit ad deditionem. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 491 versteht unter dem municipium eine kleine Feste unterwegs und fährt fort: „Auch Tournay wurde dann belagert und eingenommen.“ Meiner Meinung nach handelt es sich nur um eine einzige Belagerung, nämlich die der Burg von Tournay, wie es in den Annal. Blandinienses a. 1054, SS. V, 26 (abgeleitet in Annal. Formoselenses a. 1054, SS. V, 36, welche Giesebrecht, Kaiserzeit II, 666, als selbständige Quelle aufzählt), genau heißt: *Henricus imperator castrum Tornacum obsedit. Andere Annalisten verwischen den Unterschied von Burg und Stadt, castrum und civitas; nach ihnen belagerte der Kaiser Tournay überhaupt. Annal. Elnonenses major. a. 1054, SS. V, 13: Imperator Henricus super comitem Balduinum inruit, Tornacum igni tradidit, milites inde secum duxit. Flittcher Annalen in Annal. S. Jacobi Leod. a. 1054, SS. XVI, 38, Annal. Laubienses a. 1054 und Leodienses (rect. Fossenses) a. 1054, SS. IV, 20.*

der Fall war. Die Verwaltung von Baiern lag damals noch in sicheren Händen. Wenn das Herzogthum bald nach der Krönung Heinrichs IV. von diesem auf seinen jüngeren Bruder, den erst zweijährigen Konrad, also von einem Kinde auf das andere überging<sup>1)</sup>, so war diese Veränderung an sich unbedeutend, wichtig aber war sie als ein Zeichen, daß die leitenden Männer, die den jugendlichen Herzögen als Vormünder oder Landesverweser zur Seite standen, nach wie vor das Vertrauen des Kaisers besaßen. Uebrigens lag der Schwerpunkt der Begebenheiten wieder in den Marken. Die Wendung, welche der deutsch-ungarische Grenzkrieg in diesem Jahre nahm, war nicht geeignet, die antikaiserliche Partei innerhalb Baierns zu ermutigen, ihren Untrieben zu Gunsten Konrads Vorschub zu leisten. Zwar aus Kärnten vernahm man nur Ungünstiges: die Ungarn hatten das schon so oft bedrängte Land von Neuem überfallen, hatten geplündert und ihre Beute glücklich über die Grenze gebracht. In der Ostmark dagegen, welche sie darnach unter Konrads Führung angriffen, kamen sie nicht so leichtem Kaufes davon. Nur der erste Ansturm gelang der Art, daß sie zahlreiche Ortschaften austraben, viele der Einwohner als Gefangene wegschleppen konnten. Inzwischen aber hatte die Mannschaft der Mark zu den Waffen gegriffen und sich schleunig zu einem Heerhaufen vereinigt, um den Feind an weiterem Vordringen zu verhindern. Der Zusammenstoß — wo er erfolgte, ist leider nicht mehr bekannt<sup>2)</sup> — war blutig: auf beiden Seiten, auch auf der deutschen, gab es viele Todte und Vermundete, und die Beute, welche die Ungarn vorher gemacht hatten, konnte ihnen nicht wieder abgenommen werden, sie war schon in Sicherheit gebracht. Aber der Sieg gehörte trotzdem nicht ihnen, sondern den tapferen Oesterreichern. Zu einer neuen Feldschlacht hatten die Ungarn so wenig Neigung, daß sie die Ostmark fürs Erste überhaupt in Ruhe ließen.

In den italienischen Angelegenheiten wäre mit Waffengewalt allein nicht viel auszurichten gewesen; nur eine Politik, ebenso gewandt und verschlagen wie die von Gottfried befolgte, aber ihr über-

<sup>1)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1056 und 1061 bezeugt Konrad als dux Baioariae und giebt einen Anhaltspunkt, um das Ende seines Herzogthums im Jahre 1056 zu fixiren. Die hier angenommene Anfangsperiode beruht auf der gewiß zutreffenden Vermuthung von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 490. Auch Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 67 stimmt zu. — Wenn der Chronist von Cateau-Cambresis, Chron. S. Andreae l. II. c. 21, SS. VII, 535 erzählt, daß der Kaiser bei der Rückkehr aus Flandern die Kunde von der Geburt seines Sohnes Heinrich erhielt, so ist diese Angabe zu unrichtig, als daß man nur daraufhin dem Kaiser einen dritten Sohn zuschreiben könnte. Die Ersten eines solchen erscheint auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 666, als sehr fraglich.

<sup>2)</sup> Nur eine einzige Quelle steht zu Gebote, Annal. Altah. a. 1054: Ungri iterum Charionas invadunt factaque praeda in patriam laeti recedunt; Chuonone cum suis ducente orientalem saepius Baioariae oram invasere, plurima loca diripuere, hominum immensam multitudinem captivam abduxere. Tandem provincialibus ad arma convolantibus aliquot ex his et illis caesi, plures sunt vulnerati. Ungri tamen praedam, quam praemiseraunt, retinuerunt, sed post haec ipsam provinciam incurrare cessaverunt.

legen durch enge Beziehungen zu allen staatlichen Factoren der Halbinsel, die mit dem Kaiser an einer Reducirung des tusciſchen Fürſtenthums intereſſirt waren, konnte zum Ziele führen. Selbſt ein perſönliches Eingreifen des Kaiſers hatte nicht eher Ausſicht auf Erfolg, als bis über die Suceſſion in dem Papſtthum entſchieden und für Leo IX. ein Nachfolger gefunden war, der nicht nur den geiſtlichen Anforderungen ſeiner hohen Stellung, ſondern auch ihren außerordentlich ſchwierigen politiſchen Aufgaben gewachſen war.

Dieſe Frage beſchäftigte denn auch den Kaiſer in den letzten Monaten des Jahres ganz vorzugsweiſe. In Mainz, wo er am 17. September für Biſchof Gregor von Verceſſi eine Urkunde ausſtellte <sup>1)</sup>, hielt er mit Biſchöfen und anderen Großen einen Reichstag zum Zwecke der Papſtwahl: die römischen Geſandten waren zugegen, ihr Einfluß machte ſich ſogar in entſcheidender Weiſe geltend. Da die Berathungen ſich in die Länge zogen, waren es die Römer, welche die Wahl auf Biſchof Gebehard von Eichſtädt lenkten, ihn als allein geeigneten Candidaten in Vorſchlag brachten. Daß Gebehard ein Gegner Leos IX. geweſen war und ihm namentlich den letzten Krieg gegen die Normannen erſchwert hatte <sup>2)</sup>, das war ihnen wohl kaum unbekannt; indeſſen mächtiger als die Bedenken, welche ſich daraus und aus einer gewiſſen Abneigung Gebehards gegen das Mönchtum ergeben mochten, war das Vertrauen, welches ihnen die in der That ungewöhnliche Leiſtungsfähigkeit des Eichſtädters als Staatsmann einflößte. Auch der Kaiſer befreundete ſich mit ihrem Vorſchlage, obwohl es ihm ſchwer genug geworden ſein mag, und die Biſchöfe, denen die Formalität des Wählens oblag, vereinigten ihre Stimmen ebenfalls auf Gebehard, während dieſer ſelbſt der ihm zugedachten Ehre entſchieden widerſtrebte und ſich alle Mühe gab, ſeine Erwählung wieder zu hintertreiben. In ſeiner Diöceſe wurde ſpäter von ihm erzählt: er habe nach Rom heimlich Boten geſandt, welche Schlechtes von ihm erzählen, ihn auf jede Weiſe den Römern verhaßt machen ſollten, und als dieſes fehlſchlug, habe er von Rechtsgelehrten alle ſeinem Standpunkte günſtigen Beſtimmungen des Kirchenrechtes zuſammenſtellen laſſen, aber auch dieſes Gutachten ſei ohne Wirkung geblieben. Wie dem geweſen ſein mag, ſo viel iſt Thatſache, daß die Papſtwahl auf der Reichsverſammlung zu Mainz nur begonnen, nicht beendet wurde <sup>3)</sup>. Als der Kaiſer zum Weihnachtsfeſte nach Goſlar

<sup>1)</sup> Mon. Patr. Chart. I, 581 (St. 2461). Weiteres hierüber und über St. 2462 in Excurs I.

<sup>2)</sup> S. oben S. 217.

<sup>3)</sup> Für die Zerlegung der Waſſelgeſchichte in zwei zeitlich und räumlich weit auseinander liegende Abſchnitte, in einen Mainzer (1054 September) und einen Regensburger (1055 März), iſt allerdings nur eine Quelle anzuführen, Anonym. Haſerens. c. 38, aber daß dieſer gut unterrichtet war, bezeugen einerſeits Berthold. Annal. a. 1054 = Chron. Herim. Contin. bei Uſſermann, Germaniae Sacrae Prodrom. I, p. 252 (SS. V, 269): *Conventus ab imperatore Mogontiae factus, in quo Gebehardus Eistetensium episcopus ab episcopis electus Romamque missus. . . Victoris secundi nomen accepit, andererseits Annal. Altah. a.*

ging <sup>1)</sup> und zu Anfang des neuen Jahres, Mitte Januar, zu Quedlinburg verweilte <sup>2)</sup>, da war die Wahlangelegenheit noch in der Schwebe, die Vacanz des römischen Stuhles sollte dieses Mal beinahe ein Jahr dauern.

Die Wiederbesetzung einiger Bisthümer, die im Laufe dieses Jahres durch Todesfall erledigt wurden, der Sitze von Hildesheim, Speier, Utrecht, ging rascher und einfacher von Statten.

Am 8. März starb Azelin von Hildesheim <sup>3)</sup>, bei dem Kaiser und

1055: Post haec imperator Ratisbonam venit ibique generale colloquium habuit. Ibi ergo Gebehardum episcopum Eichstattensem apostolicae sedi praefecit, quem et mox ante se in Italiam transmisit. Durch die Verbindung dieser annalistischen Quellen mit dem Anonym. Haserens. werden sie unter einander in das richtige Verhältnis gesetzt, ihre Einseitigkeit wird gehoben, und ihr kritischer Werth gesteigert, namentlich in Beziehung auf die späteren Quellen, denen die Zweitheilung der Wahlgeschichte ebenfalls fremd ist, wie Annal. Romani SS. V, 470; Benzo l. VII, c. 2, SS. XI, 571; Bonitho Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 636; Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, SS. VII, 686, dessen Erzählung im Wesentlichen auf dasselbe hinausläuft, wie die des Bonitho, daß nämlich Gebehards Erhebung zum Papst lediglich Hildebrands Wert war und gegen den Willen des Kaisers durchgeführt wurde — invito licet imperatore, wie Leo sagt, contra voluntatem eiusdem imperatoris nach der Meinung des Bonitho. Ueber den Werth aller dieser späteren Wahlberichte und über die damit zusammenhängenden historischen Fragen s. Excurs V. Hier folge noch der Wortlaut unseres auf den ersten Wahlabschnitt bezüglichen Hauptberichtes, Anonym. Haserens. l. 1.: Leone ergo papa non simpliciter defuncto sed vere in numero sanctorum computato primates Romanorum Mogontiam veniunt, papam sibi ab imperatore deposcunt et post longam deliberationem nullum nisi nostrum episcopum Gebehardum accipere voluerunt. Qui totis viribus renisis quanto plus oblatam dignitatem recusavit, tanto Romanorum desiderium ad optinendum eum provocavit. Denique postquam legatos suos clam, ut putatur, Romam misit, qui eum ex industria flagitiis plurimis infamarent et abhominabilem Romanis quoquo modo facerent. sed frustra; postquam etiam per doctiores quoque, in quibus et noster magister, sibi faventia quaeque canonum collegit capitula, sed et hoc frustra; non est prudentia, non est consilium contra Dominum. Tandem Ratisponae etc.

<sup>1)</sup> Berthold. Annal. a. 1055; Annal. Altah. a. 1055.

<sup>2)</sup> Er beurfundete dort zum zweiten Male eine Landbesetzung an S. Simon und Judas zu Goslar, bestehend aus seinem Erbgut Bierleben, Codex Anhaltin. I, p. 106 (B. 1658, St. 2463), welches im Schwabengau, in der Grafschaft Uros lag und dem Stifte zuerst durch Diplom vom 15. März 1049 geschenkt worden war. Cod. Anhaltin. I, p. 98 (B. 1591: St. 2365). S. oben S. 99, Anm. 5. Aus der kaiserlichen Epoche Heinrichs III. giebt es eine dem Abte Eibert von Fulda erteilte Bestätigung der Immunität seines Klosters, welche nur in dem Codex Eberhardi überliefert ist und wie im Texte bedeutend verunstaltet, so im Protocoll stark verstümmelt wurde. Aber so viel ist doch vorhanden, um zu erkennen, daß das Original höchst wahrscheinlich in diesem Zusammenhang hineingehört, gemäß seiner Datirung: Data 18. Kal. Jan. indictione 7 (1054? December 15), zwischen St. 2461, St. 2462 und St. 2463 einzureihen ist. R. Holtz, Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stiftes, Forsch. z. D. Gesch. XVIII, S. 501, 514 (Abdruck der Urkunde).

<sup>3)</sup> Das Jahr nach Annal. Hildesheim. a. 1054 und Chronicon Hildesheim. c. 16, Cod. 2, SS. VII, 853; Annal. Altah. a. 1054; Lambert. Hersfeld. a. 1054. Auf den Catalog. episcopor. Hildesheim. saec. XVI, bei Leibniz II, 153 mit 1053 als Todesjahr ist nichts zu geben; diese Angabe corrigirt sich selbst durch

unter den anderen Fürsten wohl angesehen<sup>1)</sup>, mißliebig dagegen bei einem Theile der Stiftsgeistlichkeit; in der Verwaltung des Kirchengutes wurden ihm Willkür und Gewaltthätigkeit zur Last gelegt<sup>2)</sup>. Es folgte ihm einer der ersten Geistlichen des Hofes Namens Pecilo: früher Capellan des Kaisers war er damals Kanzler für Italien und Propst von S. Simon und Judas in Goslar<sup>3)</sup>. Hier trat Anno, ein jüngerer Cleriker schwäbischer Herkunft, an seine Stelle<sup>4)</sup>, während ihn in dem Kanzleramte der bambergische Canonicus Gunther ersetzte<sup>5)</sup>.

In Speier starb Bischof Sigibodo (Sibicho) am 11. oder 12. April<sup>6)</sup> und zwar, wie es scheint, ohne daß er die Gnade des Kaisers wiedergewonnen hätte. Verlor er sie zunächst in Folge der schweren Anklagen, gegen die er sich auf der Reichssynode von 1049

vorausgehende Berechnung der Sedenzzeit auf zehn Jahre, von 1044 ab gerechnet. Als Todestag wird 8. Id. Mart. festgestellt durch Necrolog. S. Michaelis Hildesheim. Leibniz, SS. II, 104 mit der vererbten aber immerhin noch verständlichen Namensform: Chelinus episcopus; wiederholt und erläutert von Mooyer, Vaterl. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1842, S. 415. S. auch Lünzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim I, S. 247. Die bezüglichen Daten in den Necrologien außerhalb Hildesheims weichen ab und variiren unter sich: Kalendar. Merseburg. Förstmann, Neue Mittheil. II, S. 238 mit März 7, Nonas Mart. Ezelinus Hilden. episcopus ob. Weltenburg. B. F. IV, 569 mit März 9, VII. Id. Mart. Adalpertus (sic) episcopus Hildinesheimensis. In dem Verzeichniß verstorbenen Bischöfe des Missale Bamberg. bei Hirsch, Heinrich II, Bb. I, S. 558, und Jaffé, Mon. Bamberg. p. 562 nimmt Azelin eine der letzten Stellen ein zwischen Wazo von Lüttich und Udalric (von Ebur oder Basel).

<sup>1)</sup> Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 215: Qui tamen apud imperatorem et primates ad summum mundanae felicitatis apicem honorifice profecit. S. oben S. 159.

<sup>2)</sup> Wolfhere ibid. Vere enim, ut timemus, multipliciter deliquit, quia et ipse rapuit et posteris occasionem et exemplum rapiendi reliquit.

<sup>3)</sup> Bb. I, S. 357.

<sup>4)</sup> S. unten (zu 1056).

<sup>5)</sup> Bb. I, S. 357.

<sup>6)</sup> In Speierischen Geschichtsquellen der späteren Zeit wird Sigibodos Sedenz auf elf Jahre und etliche Monate angegeben und dem entsprechend als Todesjahr 1051 genannt; so bei Mutterstadt, Chron. praesul. Spirens. B. F. IV, 333; Catalogus episcoporum. Spirens. B. F. IV, 352. Vgl. Kemling, Gesch. der Bischöfe zu Speier, I, S. 280, welcher der späteren Ueberlieferung in dieser Beziehung folgt. Aber es widersprechen ihr sämmtliche ältere Quellen, obenan die Annal. Weissenburg. a. 1054, SS. III, 70, die ja in der Diöcese von Speier entstanden. Ferner Lambert. Hersfeld. a. 1054 und die gemeinsame Quelle der Annal. necrolog. Fuldens. a. 1054, B. F. III, 161 und der Annal. necrol. Fuld. a. 1054, Würdtwein, Subsidia Diplom. XII, 329. In Betreff des Todestages stehen sich das Necrolog von Weissenburg, Mooyer, im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken, Bb. XIII, S. 14, auch B. F. IV, 311 mit 2. Id. April. und die Necrologien des Domstiftes von Speier, B. F. 316, 320 mit 3. Id. April. einander gleichwerthig gegenüber. Dagegen ist eine völlig abweichende Datirung zum 14. oder 16. Februar, wie sie in späteren, auch necrologischen Quellen vorkommt, Kemling, I, S. 281 und B. F. IV, 352, ganz zu verwerfen.

zu vertheidigen hatte<sup>1)</sup>, so wird der letzte Grund, weshalb der Kaiser dem früher begünstigten Bischof seine Gunst zuletzt ganz entzog, noch in anderer Richtung zu suchen sein. Man muß annehmen, daß in dem Bisthume Speier unter Sigibodo das Klosterwesen nicht diejenige Förderung fand, welche Heinrich III. bei seiner entschiedenen Hinnneigung zum strengeren Mönchtum verlangen mochte. Denn sonst würde der neue Bischof wohl nicht aus der Mitte der Reichsäbte, sondern wie gewöhnlich aus dem Hofclerus hervorgegangen sein. Es war Arnold, Abt von Lorsch und früher dort auch Klosterschüler, Mönch<sup>2)</sup> und Propst. Den ersten Schritt zur höchsten Würde that er im Jahre 1043, da er Abt in Weissenburg wurde<sup>3)</sup>. Dann betraute der Kaiser ihn mit der Abtei von Limburg an der Hardt<sup>4)</sup> und im Jahre 1050 stellte er ihn auch an die Spitze von Corvey als Nachfolger des abgesetzten Ruthord<sup>5)</sup>. Im Jahre 1052 erweiterte sich Arnolds Wirkungskreis um die Abtei seines Heimathklosters Lorsch, welches durch den Tod von Abt Hugo vacant geworden war<sup>6)</sup>, und wie um den specifisch mönchischen Geist, der nach Sigibodos Tod in Speier einzog, von vornherein zu kennzeichnen: Arnold ergriff allerdings Besitz von dem Bisthume, aber daneben blieb er Abt von Corvey und Lorsch.

Die Vacanz von Utrecht erfolgte erst im Sommer. Bischof Bernold (Bernulf), aus der Zeit des zweiten Krieges um das niederlothringische Herzogthum uns noch bekannt als thätiger und achtunggebietender Widersacher der aufständischen Laienfürsten<sup>7)</sup>, starb am 19. Juli<sup>8)</sup> und wurde in S. Peter, dem Dome von Utrecht, bestattet; im Bisthum folgte ihm Wilhelm, nach dem ältesten und oft noch gut unterrichteten Specialforscher<sup>9)</sup> ein Bruder des Grafen von Gelbern.

<sup>1)</sup> S. oben S. 96.

<sup>2)</sup> Chron. Lauresham. SS. XXI, 412.

<sup>3)</sup> Ibidem und Annal. Weissenburg. a. 1043.

<sup>4)</sup> Chron. Lauresham. l. l.

<sup>5)</sup> Annal. Corbeienses a. 1050, SS. III, 6 und Jaffé, Mon. Corb. p. 40. Vgl. Chron. Lauresham. l. l.

<sup>6)</sup> Chron. Lauresham. l. l.

<sup>7)</sup> S. oben S. 66.

<sup>8)</sup> Annal. Egmundani a. 1054, SS. XVI, 447. Der Todestag nach Beka, Catalog. episcopor. Trajectens. (ed. Ultraject. 1643) p. 40.

<sup>9)</sup> Heda, Histor. episcopor. Ultrajectens. (ed. Ultraject. 1643) p. 118.

## 1055.

Weitere Veränderungen im Stande der Fürsten sind das Erste, was wir von der Geschichte des Reiches in diesem Jahre zu berichten haben: so der Tod des Bischofs Bruno von Minden, der am 10. Februar starb <sup>1)</sup>, und der Uebergang des Bisthums auf Egilbert, Canonicus und Lehrer am Stifte zu Bamberg <sup>2)</sup>, ferner der am 10. Januar erfolgte Tod des Herzogs Bretislav von Böhmen <sup>3)</sup>. Letzteres Ereigniß ist das bedeutendere. Es beraubte den Kaiser eines der wenigen Laienfürsten, auf deren Ergebenheit er unbedingt rechnen konnte; unter den großen Vasallen slavischer Herkunft hatte keiner die Abhängigkeit vom Reiche so willig ertragen, keiner die geforderten Dienste mit solcher

<sup>1)</sup> Lerbeke, Chron. ep. Mind. ed. Leibn. SS. II, 171 zum Jahre 1055: 4. Idus Februarii, hoc est ipso die Scolasticae virginis . . . quiescit. Vgl. die dort mitgetheilte Grabinschrift, das Necrol. Mollenbecc. ed. Schannat, Vindemiae I, p. 138 und Necrol. Visbecc. ed. B. F. IV, 496 mit demselben Tagesdatum.

<sup>2)</sup> Lerbeke, Chron. p. 172 in Verbindung mit Vita Annonis archiep. Colon. I. I. c. 1; I. II, c. 9, SS. XI, 467, 487, wo auf einen Brief Anno's an seinen Lehrer Egilbert Bezug genommen wird, geschrieben eo tempore, quo Mindonensi praeficiendus aecclesiae annulum et insignia reliqua rege transmittente susceperat. Zu den ersten Acten des neuen Bischofs gehört ein Vertrag desselben mit Herzog Bernhard II. von Sachsen, wonach dieser gegen Ueberlassung einiger bischöflicher Güter und Zehnten sich verpflichtete dem Bischof und dem Stift Schutz und Beistand zu gewähren, sie namentlich in Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen. Eine eigentliche Vertragsurkunde existirt nicht, sondern nur eine authentische Notiz in urkundlicher Form und aus späterer Zeit. Hier sind als Zeugen und Vermittler genannt: die Herzogin Elita, Herzog Otto (Orduf), Bernhards Sohn und Anno honorabilis clericus postea Coloniensis factus episcopus. Weidm. Not. Bd. III, S. 123 zu 1055. Wegen der Zeitbestimmung s. auch Erhard, Reg. Histor. Westfal. I, 173 (Reg. 1067).

<sup>3)</sup> Cosmas I. II, c. 13, SS. IX, 76 zum Jahre 1055: petit ethera status eius 4. Idus Januarii, entsprechend dem Necrol. Bohemicum (Opatowitz) saec. XII. Dobner, Mon. Hist. Bohem. III, 9. In den Annal. Altah. a. 1055 wird das Ereigniß durch die Wendung: Ipsi diebus mit der Weihnachtsfeier von 1054 verknüpft, während es in den Annal. Pragenses SS. III, 120 ungenau zu 1054 verzeichnet ist.

Gingebung geleistet, wie Bretislav seit seiner Wiederunterwerfung im Jahre 1042 und diesen Beistand mußte Heinrich III. zu einem Zeitpunkt entbehren, wo er desselben vor allem wegen seiner fortdauernden Verfeindung mit Ungarn so dringend wie nur je bedurfte. Uebrigens aber bewahrte sich der Herzog neben dem engen Anschluß an das deutsche Reich eine bedeutende Selbständigkeit in nationalen Dingen, namentlich ließ er es sich nicht nehmen, auf die Nachfolge im Herzogthum selbst Einfluß zu üben und zwar gemäß der in Böhmen schon lange vorhandenen Tendenz zur Untheilbarkeit des Herzogthums und zur Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt<sup>1)</sup>.

Deshalb bestimmte er von den fünf Söhnen, welche er mit seiner deutschen Gemahlin Judith erzeugt hatte, nur den ältesten Spithnev zum Herzog; die drei folgenden, Bratislav, Konrad und Otto, wurden mit Mähren abgefunden, so daß Bratislav allein die Hälfte, die beiden anderen aber nur je ein Viertel des Landes bekamen, und Jaromir, der jüngste, wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Er wuchs in einer Klosterschule auf<sup>2)</sup>, wahrscheinlich um später Geistlicher zu werden und ein hohes Kirchenamt zu bekleiden. Dem Adel des Landes verkündete Bretislav diese Thronfolgeordnung als seinen letzten Willen. Denn nach der Erzählung des Cosmas zum Jahre 1055 ertheilte den Fürsten das Geschick, als er im Begriffe war, seinen dritten Feldzug gegen Ungarn zu unternehmen<sup>3)</sup>: todtkrank blieb er in Chrudim, umgeben von einigen Magnaten und um so eifriger bemüht, sie für seine Thronfolgeordnung zu gewinnen<sup>4)</sup>, je klarer es ihm wurde, daß sein Ende nahte. Bald darauf starb er und Spithnev, nach der Schilderung des

<sup>1)</sup> Cosmas l. III, c. 13 zum Jahre 1100, SS. IX, 108: *Justicia enim erat Boemorum, ut semper inter principes eorum maior natu solio potiretur in principatu.* Vgl. Böhlinger, Oesterreichische Gesch. I, 365.

<sup>2)</sup> Cosmas l. II, c. 15: *Moraviae regnum, quod olim pater eius inter filios suos dividens partem dimidiam Wratislao, partem alteram Chonrado et Ottoni dederat; Jaromir autem adhuc deditus studiis inter scolares versabatur alas.* Darnach wird die frühere Aufzählung der Bretislavöhne bei Cosmas l. II, c. 1, der zufolge Otto der fünfte und letzte, Jaromir dagegen der vierte in der Reihe war, zu berichtigen sein.

<sup>3)</sup> l. II, c. 13: *Dux Bracizlaus . . . cum adjuvante Deo totam sibi subiugasset Poloniam nec non bis victor iam tercia vice proposuerat invadere Pannoniam dumque praecedens suum exspectat exercitum, Hrudim in urbe acri pulsatur aegritudine; quam ut sensit magis magisque ingravescere et sui corporis vires evanescere, convocat eos qui forte aderant terrae primates.*

<sup>4)</sup> Der Wortlaut der Rede, welche Cosmas ihm bei dieser Gelegenheit zuschreibt, ist freilich nicht authentisch und verdient, weil offenbar von dem Autor erfunden, ebenso wenig Berücksichtigung, wie die Ergänzungen oder Berichtigungen, welche das Thatächliche bei Cosmas durch die einschlägigen Publicationen von Boezek, Codex diplom. Moraviae I, p. 124 ff. (Nr. 138, 140 u. f. w.) erfährt. Denn sowohl die betreffenden Urkunden der sog. Monse'schen Fragmente als auch der mehrfach excerptirte Hildegardus Gradicensis, angeblich Chronist des Klosters Hradisch im zwölften Jahrhundert, gehören unter die Kategorie der Fälschungen: es sind nach Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen Bd. II, S. 401 Trugwerke Boezek's. Aehnlich Böhlinger, Oesterreich. Gesch. Bd. I, S. 365, während Palacky, Gesch. von Böhmen I, S. 290 die Echtheit noch nicht in Zweifel zog.

Coſmas, ein Mann von beſonderer Schönheit, mit tieſchwarzem Haupthaar, langem Bart und blasser, nur leicht gerötheter Geſichtſfarbe <sup>1)</sup>, wurde von den Böhmen in der That zum Herzog gewählt mit Ausſchluß der jüngeren Söhne des Bretiſlav. Dann ging Spitihnev nach Deutſchland, um ſeiner neuen Würde die kaiſerliche Sanction zu verſchaffen, um von dem Kaiſer belehnt und eingefeßt zu werden <sup>2)</sup>. Dies geſchah ungefähr zwei Monate nach dem Tode von Bretiſlav. Auf einer allgemeinen Reichsverſammlung, welche Kaiſer Heinrich Anfang März in Regensburg hielt, verließ er das böhmische Herzogthum an Spitihnev <sup>3)</sup>.

Zugleich ergriff er Maßregeln zu weiterer Stärkung der vor zwei Jahren ſo ſchwer erſchütterten, unterdeſſen aber wiederhergeſtellten Reichsgewalt in Baiern und Kärnthén.

Auf die Einſetzung Konrads, des jüngeren der beiden Söhne des Kaiſers, in das bairiſche Herzogthum <sup>4)</sup> folgte wahrſcheinlich jezt in Regensburg die Beſtrafung von einigen Großen des Landes, deren Vergehen als Majestätsverbrechen bezeichnet werden und uns demgemäß als Parteinahme für den abgeſetzten Konrad, als Miſſchuld an deſſen Rebellion erſcheinen. So erklärt es ſich, daß der bairiſche Pfalzgraf Aribó, deſſen Vater und Großvater ebenfalls Pfalzgrafen geweſen waren, unter Heinrich III. des Reichſamtes verluſtig ging <sup>5)</sup>. Sein Nachfolger wurde Runo, Ahnherr der Grafen von Woburg und glaubwürdig bezeugt als Beſitzer von Gütern, welche dem Pfalzgrafen Hartwig II., dem Vater des abgeſetzten Aribó, erb- und eigenthümlich gehört hatten: alſo wahrſcheinlich iſt der letztere auch mit Confiſcation von Allodien beſtraft worden. Thatſache iſt, daß Aribós Brüder Boto und Gerold, ein bairiſcher Grundherr, deſſen Herkunft und Standesverhältniſſe noch unbekannt ſind, die ihnen zur Laſt gelegten Majestätsverbrechen mit der Strafe der Acht und der Gütereinziehung büßen mußten. Ihr Rechtsnachfolger wurde, wie üblich und wie das Hofgericht, in welchem die Verurtheilung erfolgte, ausdrücklich verkündete, der Kaiſer, jedoch nur vorübergehend: denn entſprechend der Praxis, welche er früher in den meiſten Fällen der Art beobachtete, verwandelte Heinrich III. ſeine neuen Erwerbungen auch dieſes Mal bald in Kirchengut, er beſchenkte damit einige bairiſche Stifter, bei denen ihm ſowohl ihre rechtliche Stellung als die Perſönlichkeit ihrer Inhaber und Vorſteher Bürgſchaft gegen Mißbrauch gewährten, wie das

<sup>1)</sup> L. II, c. 14.

<sup>2)</sup> Eine dem Coſmas unbekannt oder von ihm ignorirte Thatſache.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. a. 1055: Post haec (Tod des Bretiſlav) imperator Ratisbonam venit ibique generale colloquium habuit. Ibi ergo Gebhardum episcopum Eichstattensem apostolicae sedi praefecit, quem et mox ante se in Italiam transmisit. Spitigneum etiam, maiorem filium Boemici ducis in locum substituit patris.

<sup>4)</sup> S. oben S. 284.

<sup>5)</sup> Den Nachweis hierfür wie für das unmittelbar Folgende liefert S. Hirſch, Heinrich II., Bd. I, S. 34.

S. Sebastianskloster zu Ebersberg<sup>1)</sup>, das Bisthum Eichstädt<sup>2)</sup> und das Erzstift Salzburg, welches auf Betrieb seines Erzbischofs Balduin mit zwei verschiedenen Schenkungen überhaupt am reichsten bedacht wurde. Von den bezüglichen Urkunden des Kaisers ist die eine salzburgische vom 6. März<sup>3)</sup>, wodurch die Karantanischen Besitzungen der Kirche an der Mur um das Gut Straßgang vermehrt wurden<sup>4)</sup>, noch aus Regensburg datirt, während alle übrigen erst etwas später ergingen.

In Regensburg entschied sich denn auch die wichtigste Angelegenheit der damaligen Reichspolitik, die Frage, wer auf dem päpstlichen Stuhle der Nachfolger Leo's IX. werden sollte. Neben den neuen Bischöfen, welche der Kaiser während des letzten Jahres eingesetzt hatte, erschien endlich ein neuer Papst, nämlich Bischof Gebhard von Eichstädt, da er den Widerspruch, den er in Mainz gegen seine Er-

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXIX\* p. 120 (B. 1661; St. 2467): tale praedium, quale Geroldus habuit, cum in palatino placito reus majestatis criminabatur et communi judicio ab omnibus proscriptus dampnabatur, quod nostrae imperiali potestati legitime adjudicatum est, in loco, quod dicitur Landhartesdorf, in comitatu Friderici comitis situm. In dem Cod. tradit. Ebersberg. Nr. 97, Oefele *Res. Boicar. Scriptor. II*, 29 findet sich im Anschluß an diese Landbesetzung des Kaisers eine andere von ihm verzeichnet, über die eine Urkunde meines Wissens noch nicht zum Vorschein gekommen ist: sechs Königshufen in loco, qui dicitur Langaztal. Moderne Ortschaften, auf die sich die hier genannten reduciren ließen, vermochte ich nicht zu ermitteln.

<sup>2)</sup> Mon. Boica XXXI\* p. 329 (St. 2466): tale praedium, quale Poto habuit, cum in palatino placito reus majestatis criminabatur et communi judicio ab omnibus proscriptus dampnabatur, quod nostre potestati legitime adjudicatum est in locis Skeltdorf et Gerolvingen talesque vineas, quales Aribio palatinus comes in beneficium habuit in montibus Ratispone sitas et unum mansum in pago Nortgewe dicto in comitatu Heinrici comitis. Die hier genannten Ortschaften sind im heutigen Mittelfranken zu suchen: Scheltdorf, Landger. Kipsenberg; Gerolvingen, Landger. Wassertrübingen und wenn weiterhin auf Weinbau zwischen Rebdorf und Inchingen Bezug genommen wird, so gelangt man in die unmittelbare Nähe von Eichstädt. Der letzte Herausgeber des allerdings stark verberbten Textes, Mon. B. I. I., nahm deshalb an, daß die vineae . . . in montibus Ratisponae sitae hiermit identisch sind, daß demnach R. in Eichstätt zu ändern wäre. Aber notwendig ist diese Annahme und somit auch die Aenderung keineswegs. Vgl. Lefflad, *Regesten der Bischöfe von Eichstädt. Nr. 120.*

<sup>3)</sup> (Kleinmayern) Juvavia, Anhang p. 239 (B. 1660; St. 2465): quoddam praedium et ecclesiam, que dicitur Strazkang ad sanctum Martinum dimidiam cum omnibus suis justiciis et pertinentiis et quidquid Botonis dijudicati atque proscripti erat inter fluvium Mora et inter praedictum locum Strazkang, quod nostre imperiali potestati in palatino placito adjudicatum est. In der hier beschriebenen Gegend verzeichnet E. Fußn, *Lexicon von Deutschland VI*, 137 ein Dorf Straßgang, Bezirk Ebersberg, Kreis Graß, Steiermark.

<sup>4)</sup> Das Object der anderen Schenkung war nach Juvavia p. 240 (B. 1662; St. 2468) quoddam praedium Botonis rei majestatis et in palatino placito dampnati atque proscripti, quod nostre potestati lege adjudicatum est in loco Isingrimesheim dicto juxta Marchluppam fluvium situm in pago Mathgowe. Ein Ort dieses Namens ist meines Wissens jetzt nicht mehr vorhanden.

wählung erhoben hatte <sup>1)</sup>, in Regensburg aufgab und sich vor versammelten Fürsten bereit erklärte, dem Befehle des Kaisers Folge leisten zu wollen. Die Einigung des Kaisers und des Bischofs erfolgte auf Grund eines Vertrages, eines Pactums, worin jener sich verpflichtete, der römischen Kirche wieder zu ihrem Eigenthume zu verhelfen, insbesondere alles, was er selbst von römischem Kirchengut in Besitz hatte, wieder herauszugeben. Nur unter dieser Bedingung übergab Bischof Gebhard — um die bezeichnenden und viel gedeuteten Worte der Quelle einigermaßen genau zu wiederholen <sup>2)</sup>, dem heiligen Petrus sich selbst voll und ganz, mit Leib und Seele zu eigen. Aber im Besitze dieser Zusage und zugleich in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstätt von dem Kaiser noch einmal durch eine Landschenkung ausgezeichnet <sup>3)</sup>, ging er entschlossen und eifrig ans Werk. Unverzüglich machte er sich auf den Weg nach Rom und am Gründonnerstage den

<sup>1)</sup> S. oben S. 285.

<sup>2)</sup> Anonymus Haserens. c. 38, SS. VII, 265: tandem Ratisponae collectis universis regni primatibus omni tergiversatione deposita cunctam controversiam brevi quidem sed notabili consummavit sententia. En, inquit ad caesarem, sancto Petro totum me, hoc est corpore et anima contrado et licet sanctitatis sede me indignissimum sciam, vestris tamen iussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt. Die Interpretation, deren diese Clausel wegen der Allgemeinheit ihrer Fassung bedarf, ergiebt sich zunächst direct aus dem Autor selbst, wenn er gegen Ende des Capitels von Papp Victor II. berichtet: Interim non immemor pacti sui tum consentiente tum etiam invito imperatore multos sancto Petro episcopatus multa etiam castella injuste ablata iuste recepit, Romanamque ecclesiam multis honoribus ampliavit, ditavit, sublimavit et si diutius vivere licuisset, fortasse tale aliquod verbum incepisset, quod ambae aliquorum aures tinnirent. Aber auch eine ältere Uebersetzung ist zu berücksichtigen, obgleich sie über Sinn und Inhalt des zwischen Heinrich III. und Victor II. geschlossenen Pactums nur indirect Zeugniß ablegt, es ist die von Petrus Damiani in der Disceptatio synodalis Opp. III, p. 27 geäußerte Ansicht, daß Kaiser Heinrich III. das Recht, welches ihm als Patriarch der Römer bei der Papstwahl zustand, — in electione semper ordinandi pontificis principatum — auf seinen Sohn R. Heinrich IV. vererbte: Huc accedit, quod praestantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure successerat, praebuit. Demnach ist die Definition, welche der Anonymus von dem Pactum giebt, stricte zu nehmen, oder anders gewandt: wenn der Anonymus als concrete Bestandtheile des Pactums nur die beiden Kategorien der episcopatus und der castella injuste ablata ausdrücklich namhaft macht, so ist das nicht zufällig oder willkürlich, sondern ein Umstand von Bedeutung, ein sicheres Zeichen, daß der Autor von einem Mehr nichts wußte, vor allem, daß das ihm bekannte Pactum über eine Neuordnung der Papstwahl, insbesondere über eine Beschränkung oder gar eine Beseitigung des bezüglichen Kaiserrechtes in der That nichts enthielt. An und für sich schon wahrscheinlich wird diese Annahme zur Gewißheit erhoben durch die Aussage des Petrus Damiani über die Vererbung des Patriarchats, beziehungsweise des damit verbundenen Principats bei der Papstwahl und auf der Combination dieses Zeugnisses mit dem Anonym. Haserens. beruht denn auch die Kritik, welche an der bekannten Erzählung des Bonitho, Ad amicum I. V ed. Jaffé, p. 636, wie Hilbrand den Kaiser vor der Wahl Victor's II. zu einem Verzicht auf den Patriarchat bewog, in Gyrus V geübt wird.

<sup>3)</sup> S. die vor. S.

13. April wurde er dort consecrirt<sup>1)</sup> und als Papst Victor II. genannt<sup>2)</sup>).

Die Zusammensetzung der Curie änderte sich damals unseres Wissens nur insofern, als der Cardinaldiacon Hildebrand, seinem hervorragenden Antheil an der Neuwahl entsprechend, auch zu den Geschäften der Kanzlei hinzugezogen wurde. Das Datirungswesen der päpstlichen Urkunden, welches in den beiden letzten Jahren Leos IX. fast ausschließlich von dem Kanzler Friedrich besorgt worden war<sup>3)</sup>, ging vorläufig auf Hildebrand über<sup>4)</sup>, während im Uebrigen Friedrichs amtliche Stellung keine Aenderung erfuhr: er blieb päpstlicher Kanzler<sup>5)</sup> und somit gehörte er auch in Staatsangelegenheiten zu den Rathgebern des neuen Papstes, jedoch ohne in dem Grade maßgebend und leitend zu sein, wie er es zuletzt unter Leo IX. gewesen war.

In der Politik richtete Papst Victor II. sich zunächst und vor allem genau nach den Absichten des Kaisers. Da dieser ihm zu folgen gedachte<sup>6)</sup>, so beobachtete er bis dahin eine zuwartende Haltung, namentlich in Betreff der Verhältnisse von Unter-Italien. Ueberdies fand er hier eine Sachlage vor, welche sich von dem Stande der Dinge beim Tode Leos IX. in wichtigen Beziehungen unterschied.

Wenn damals der Einfluß des Argyrus in Constantinopel so mächtig war, daß er es wagen konnte, jene zwischen Papst Leo IX. und Constantin IX. geführten Verhandlungen über Kircheneinheit

<sup>1)</sup> Berthold. *Annal.* a. 1054 ed. Ussermann, *Prodrom.* I, p. 252 (SS. V, 269): Gebehardus . . . Romamque missus ibique honorifice susceptus in sequenti quadragesima in coena domini 154. papa ordinatus Victoris secundi nomen accepit.

<sup>2)</sup> Victor II. — so nannte ihn die päpstliche Kanzlei regelmäßig in der Datirungszeile seiner größeren Urkunden, beispielsweise der Privilegien für S. Simon und Judas zu Goslar, 1057 Januar 9 (v. Pflugk-Harttung, *Acta Pontificum Romanor.* inedita I, Nr. 28, p. 25 nach dem Dr. Jaffé *Reg.* 3307) und für Fulda, 1057 Februar 9 (Dronke, *Cod. Fuld.*, Nr. 755, p. 365 nach dem Dr. Jaffé, *Reg.* 3308). Andere Zeugnisse für die Namensänderung sind enthalten in den *Papstcatalogen* z. B. Watterich I, 177 und Bernold, *Chron.* SS. V. 399; ferner Berthold. *Annal.* a. 1054 (s. die vorige Ann.); Anonym. *Haserens.* c. 38, SS. VII, 265; Bonitho *Ad amicum* l. V. ed. Jaffé, p. 636; Leo *Chron. Mon. Casin.* l. II, c. 86, SS. VII, 686; Sigebert. *Chron.* a. 1055, SS. VI, 360 (im Anschluß an Marian. *Chron.* a. 1055, SS. V, 558).

<sup>3)</sup> Jaffé, *Reg.* p. 367.

<sup>4)</sup> *Ibid.* p. 379. Dieser Umstand entzieht der schwächlichen Behauptung des Benzo, *Ad Heinricum* l. VII, c. 2, SS. XI, 671, daß Papst Victor II. dem Hildebrand nur widerwillig Zutritt zu seinem Rathe gestattete und ihm niemals seine volle Gnade zuwandte, jeden Glauben; sie verdient nicht einmal so viel Beachtung, wie Giesebrecht, *Kaiserzeit* III, 1051 mit Rücksicht auf Leo *Chron. Mon. Casin.* l. II, c. 86, wo von einer „inneren Differenz“ zwischen Hildebrand und dem Papste die Rede ist, für sie in Anspruch nimmt. Sehr verständig urtheilt J. Schirmer, *De Hildebrando subdiacono* p. 54 über Stellung und Einfluß desselben unter Victor II.

<sup>5)</sup> Jaffé l. l. *Bgl.* *Reg.* 3295, *Privileg Victoris II.* für Erzbischof Adalbert von Hamburg, 1055 October 29.

<sup>6)</sup> *Annal. Altah.* a. 1055 (s. oben S. 285, Ann. 3). *Bgl.* Lambert. *Hersf. Annal.* a. 1054.

und Kriegsbündniß, welche wir kennen <sup>1)</sup>, von Apulien aus ins Wert zu setzen, so gewann es einige Monate später, in dem Momente, wo der Conflict der päpstlichen Gesandtschaft mit dem Patriarchen Michael den Höhepunkt erreichte, den Anschein, als ob Argyrus bei dem Kaiser nicht nur jeden Einfluß verlieren, sondern überhaupt in Ungnade fallen sollte. Hatte doch der Kaiser, um die päpstlichen Gesandten gegen den Patriarchen zu schützen, ihm und seinem wüthenden Anhang die römerfreundliche Partei des Argyrus preisgegeben; zum förmlichen Sturze des letzteren fehlte nur noch, daß er aus Apulien abberufen wurde, seiner Aemter und Würden verlustig ging. Soweit kam es nun freilich nicht. Als Constantin IX. zu Anfang dieses Jahres, am 11. Januar oder 11. Februar, starb und Theodora, die jüngere Schwester und ehemalige Mitregentin der schon 1050 verstorbenen Kaiserin Zoe, die Regierung übernahm <sup>2)</sup>, war Argyrus allerdings noch im Amte, aber seine Verwaltung von Apulien erlitt trotzdem eine bedeutsame Unterbrechung, da er sich, vermutlich eben in Folge des Thronwechsels, mit dem Erzbischof Nicolaus von Bari nach Constantinopel begab <sup>3)</sup>.

Während dessen vereinigten sich die apulisch-calabrischen Normannen zu einem wuchtigen Angriff auf die schon so viel umkämpfte Südspitze der Halbinsel, die heutige Terra d'Otranto; geführt von drei Brüdern aus dem Hause von Altavilla erfochten sie einmal wieder Sieg auf Sieg. Graf Humfred schlug die Griechen bei Oria, Graf Gaufred entriß ihnen unter anderem Lecce und Graf Robert (Guiscard) begann die Eroberung der Küstenstädte bei Gallipoli. Darnach verloren die Griechen außer einer Feldschlacht in der Gegend von Tarent auch noch die Städte Otranto und Castro <sup>4)</sup> und während so die Normannen sich eine neue und für die weitere Ausbreitung ihrer Herrschaft unge-

<sup>1)</sup> S. oben S. 254 ff. und S. 269 ff.

<sup>2)</sup> E. de Muralt, *Chronographie Byzantine* p. 641; p. 642.

<sup>3)</sup> Anonym. *Barens. a. 1055*, *Muratori SS. V.*, 152: *Obiit Constantinop. imperator. Et surrexit Theodora. Et mat. (sic) Argiro cum Nicolaus archiepiscopus perrexit Constantinopolim.* Dem entspricht als selbständige, aber auch willkürlich geänderte Ableitung aus den ursprünglichen Annalen von Bari Guilelm. *Apul. Gesta Roberti Wiscardi l. II, c. 275 ff.* über Argyrus nach dem Siege der Normannen über Papst Leo IX.:

Bari dimissa transfretat urbe.  
Ad dominum rediit, populi responsa ferocis  
Ordine cuncta refert et belli gesta recentis  
Contra Teutopicos. Iam Constantinus amare  
Desinit Argiroum nec, ut ante solebat haberi,  
Est iam consilii comes intimus imperialis.  
Exilium passus, longo post tempore vitam  
Degit in aerumnis et corporis anxietate  
Vexatus misere vitam finisse refertur.

<sup>4)</sup> *Chron. breve Nortmannicum a. 1055*, *Muratori SS. V.*, 278: *Humphredus fecit proelium cum Graecis circa Oriam et vicit eos. Gaufredus comes comprehendit Neritonum et Litium. Robertus comes ivit super Callipolim et fugatus est iterum exercitus Graecorum in terra Tarentina et captum est Hydrontum et Castrum Minervae.*

mein vortheilhafte Stellung erkämpften, blieb den Griechen, um sie wieder zu vertreiben, kein anderes Mittel übrig, als militärische Kraftanstrengungen so ungewöhnlicher Art, daß sie Heeren und Heerführern, die das Siegen völlig verlernt hatten, kaum noch zugemuthet werden konnten.

Uebrigens trotz alter und neuer Siege, trotz der Vernichtung des päpstlichen Heeres auf dem Schlachtfelde von Civitate und der Verdrängung der Griechen aus so vielen südapulischen Städten hatte die Macht der Normannen dennoch eine Stelle, wo sie verwundbar, jedenfalls nicht so fest war, wie man hätte denken sollen. In Benevent, also gerade da, wo ihre Eroberungspolitik zur Zeit Leos IX. die bedeutendsten Fortschritte gemacht hatte, existirte oder bildete sich bald nach dem Tode des Papstes eine einheimische Kriegspartei, muthig und stark genug, um den von Leo so unglücklich geführten Kampf zur Abwehr der normannischen Herrschaft allein wieder aufzunehmen, ihn erfolgreich fortzusetzen. Die Entscheidung erfolgte schon im Jahre 1054: Graf Humfred belagerte damals die Stadt, indessen vergeblich; obgleich sein Heer groß war, mißlangen diese normannischen Angriffe, wie den Kaiserlichen die Belagerung im Jahre 1047 mißlungen war. Humfred erlitt bedeutende Verluste, deshalb hob er die Belagerung auf<sup>1)</sup> und zog sich nach Apulien zurück, um den Krieg gegen das griechische Kaiserreich mit größtem Nachdruck fortzusetzen und jene Erfolge davon zu tragen, deren wir schon gedachten.

Die Beneventaner nahmen nach Abzug der Normannen eine Neuordnung ihres Gemeinwesens vor: hatten sie den Befreiungskampf allein geführt, so verfuhrten sie nun überhaupt selbständig und mit entschiedener Tendenz zu staatlicher Unabhängigkeit. Das alte Fürstenhaus wurde wiederhergestellt. Derselbe Pandulf, den die Beneventaner wegen Ungehorsams gegen den Papst vor fünf Jahren verjagt hatten<sup>2)</sup>, kehrte im Januar 1055 zurück<sup>3)</sup>, gleichsam ein lebendiger Protest sowohl gegen die Freundschaft der Normannen als auch gegen die Zeit, wo Papst Leo IX. als Fürst über Benevent geherrscht hatte.

Kein Wunder daher, wenn bald nach der Thronbesteigung des neuen Papstes in Unter-Italien die Meinung verbreitet war, daß er nächstens dorthin kommen und wie Leo IX. seine Autorität auch auf politischem Gebiet durch Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Fürstenthümer zur Geltung bringen würde<sup>4)</sup>. Anderer-

<sup>1)</sup> Annal. Beneventani a. 1054, SS. III, 180: Homfrydus comes Normannus cum magno exercitu Beneventum obsedit; ubi non modicum damnum de suis recepit et sine aliquo effectu in Apuliam reversus est.

<sup>2)</sup> S. oben S. 162.

<sup>3)</sup> Annal. Beneventani a. 1055: Paldolfus princeps regreditur Beneventum mense Januario.

<sup>4)</sup> Dieser Meinung waren in dem Sophienkloster zu Benevent der Mönch Desiderius, nachmals Abt von Montecassino und dessen Freund, der Salernitaner Alfamus, aus einer dem gestürzten Fürsten Waimar feindlichen Familie. Leo, Chron. Mon. Casin. l. III, c. 7, SS. VII, 701: ecce fama percrebuit papam Victorem ab ultramontanis partibus Romam venisse, eumque ad partes

seits ist es vom Standpunkte gerade dieses, in eminentem Sinne deutschen und kaiserlichen Papstes sehr verständlich, wenn jenes Gerücht sich nicht bewahrheitete, wenn Victor II. anstatt von Rom aus sogleich den Süden der Halbinsel zu bereisen, sich vielmehr nordwärts wandte, um mit dem Kaiser zusammenzutreffen und nur Hand in Hand mit ihm in die Politik einzugreifen.

Die Ankunft des Kaisers in Italien war mannichfach vorbereitet; der Papst war nur einer von mehreren Vorboten und nicht einmal der erste. Gunther, der kaiserliche Kanzler für Italien, hatte sich schon vor ihm dahin begeben, um als Königsbote thätig zu sein. So verweilte er im Februar (erste Hälfte) unter anderem in Parma und hielt dort zusammen mit einem anderen Königsboten Namens Odelrich Gericht. An der uns urkundlich bezeugten Sitzung nahmen außer mehreren Pfalzrichtern, Pfalznotaren, bischöflichen Beamten und bischöflichen Vasallen noch folgende geistliche und weltliche Herren theil: die Bischöfe Cadalus von Parma und Adalbert von Reggio, Ardoin Graf zu Parma und Rainald Graf von Piacenza, sämmtlich Besizer oder Urtheiler in einem Rechtsstreite, den das Domstift von Parma, vertreten durch Propst und Stiftsvogt, wegen Besitzföhrung angestrengt hatte<sup>1)</sup> und insofern gewann, daß ihm die Investitur zugesprochen und von den Königsboten mittels Königsbanns gesichert wurde.

Ferner hat der Kaiser, wie Lambert von Hersfeld einer lothringischen Ueberlieferung nacherzählt, die Großen Italiens auch brieflich von seiner bevorstehenden Heerfahrt in Kenntniß gesetzt, in Schreiben, welche angeblich insgeheim abgesandt wurden und außerdem die Bitte enthielten, Herzog Gotfried zu überwachen, damit er nichts Feindliches wider das Reich unternähme<sup>2)</sup>. Gegen die Richtigkeit dieser Angaben erheben sich Zweifel. Vor allem: der Kaiser wird nicht gebeten haben, Gotfried zu überwachen, sondern er wird befohlen haben, ihn zu vertreiben, wie ein solcher Befehl ihm denn auch wirklich in einer anderen Quelle zugeschrieben wird<sup>3)</sup>. Aber immerhin ist die Erzählung von den Briefen um einen Grad glaubwürdiger als eine weitere Entlehnung Lamberts aus derselben Quelle, wonach der Kaiser den letzten Impuls zu seiner zweiten italienischen Expedition aus Rom empfing. Unmittel-

---

istas in proximo venturum fore. Territus Alfanus huiusmodi nuntio, quod fratres suos super Guaimarii principis occisione insimulandos arbitraretur, adire ac praeoccupare statuit apostolicum.

<sup>1)</sup> Gerichtsurkunde bei Affò, Storia di Parma II, Nr. 24, p. 325. Vgl. Föder, Fortsch. I, S. 324.

<sup>2)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1054: Imperator . . . Gevehardum Eihstadensem episcopum misit datisque clanculo litteris ad omnes, qui in Italia opibus aut virtute militari plurimum poterant, deprecabatur eos, ut ducem Gotefridum, ne quid forte mali contra rem publicam machinaretur observarent, promittebatque se ipsum vita comite proximo anno affuturum et quid factu opus esset visurum.

<sup>3)</sup> Sigebert. Chron. a. 1053, SS. VI, 359: Godefridus iterum rebellat, quia, ducta uxore Bonifacii marchionis, iussu imperatoris a Langobardia excluditur.

bar nach dem Weihnachtsfeste — so berichtet Lambert — zog der Kaiser nach Italien, gerufen von einer Gesandtschaft der Römer, welche ihm melden ließen, daß Gottfrieds Macht und Ansehen in staatsgefährlicher Weise zunähmen und daß für ihn, den Kaiser, Gefahr im Verzuge wäre; wenn er einem Umsturze nicht schleunig vorbeugte, so würde Gottfried sogar nach der Krone greifen. Liegt dieser Erzählung überhaupt etwas Thatsächliches zu Grunde, so beschränkt sich dieses meines Erachtens auf eine Erinnerung an jene römische Gesandtschaft, welche vom Hochsommer 1054 bis zum März 1055 mit dem Kaiser und den deutschen Fürsten über die Neubesezung des päpstlichen Stuhles zu verhandeln hatte. Nicht unmöglich wäre es, daß dabei auch Gottfrieds Auftreten in Italien und die Gefahren, welche dem Ansehen des Kaisers daraus erwachsen, zur Sprache kamen. Aber für eine zweite recht eigentlich gegen Gottfried gerichtete Gesandtschaft der Römer ist in der beglaubigten Geschichte kein Raum. Halten wir uns an die zeitgenössische Ueberlieferung und insbesondere an das urkundliche Itinerar, so erfolgte der Ausbruch des Kaisers erst ziemlich lange nach Weihnachten, zu Anfang der Fastenzeit, nachdem er den Regensburger Reichstag entlassen und das große Gefolge von Fürsten und Vasallen, die ihn begleiten sollten, gesammelt hatte; dazu gehörten Erzbischof Adalbert von Hamburg, Bischof Eberhard von Raumburg, Bischof Gebhard von Regensburg und Herzog Welf von Kärnthen<sup>2)</sup>. Der Kaiser selbst begab sich über Ebersberg (März 13)<sup>3)</sup> und Utting am Ammersee<sup>4)</sup> auf die große Heerstraße, die von Augsburg über den Brenner ins Etzthäl führte. Am 22. März passirte er Brigen<sup>5)</sup> und am 7. April war er noch in Verona und stellte für die Abtei von S. Peter zu Vicenza einen Schutzbrief aus<sup>6)</sup>, worin,

<sup>1)</sup> Annal. a. 1055: Heinricus imperator nativitatem Domini Goslariae celebravit statimque exactis feriis solemnibus in Italiam perrexit vocatus eo legatione Romanorum, qui nunciaverant nimium in Italia contra rempublicam crescere opes et potentiam Godefridi ducis et nisi turbatis rebus mature consuleretur, ipsum quoque regnum propediem ab eo, dissimulato pudore, occupandum fore.

<sup>2)</sup> Die betreffenden Quellenzeugnisse weiter unten im Laufe der Erzählung.

<sup>3)</sup> St. 2467 (B. 1661).

<sup>4)</sup> In dem mehrfach verderbten Protocolle von St. 246 (Mon. Boica XXXI\* p. 329, s. oben S. 292, Anm. 2) lautet das Actum Utingen und wird, wenn man das Tagesdatum: III Idus Marcii (März 12) für ursprünglich hält, kaum anders gedeutet werden können, als wie von Stumpf gesehen, nämlich Detting am Inn, bei Herim. Aug. Chron. a. 1054: villa Otinga; Annal. Altah. a. 1054: Otingun . . . curtem regiam. Nimmt man aber an, wie es bei der Mangelhaftigkeit der bezüglichen Abschrift meines Erachtens durchaus zulässig ist, daß das Tagesdatum ursprünglich III oder II Idus Marcii lautete, so ergibt sich die Beziehung auf Utting am Ammersee von selbst; es entfällt auch die lautiſche Schwierigkeit, welche bei der Identificirung von Utingen und Detting vorliegt. Denn das urkundliche Utingen deckt sich genau mit der Namensform, welche jene welfische Besitzung in mehreren Geschichtswerken führt, mit Utingun, Annal. Altah. a. 1055 und Utingen, Historia Welfor. Weingart. c. 7, SS. XXII, 460.

<sup>5)</sup> St. 2468 (B. 1662).

<sup>6)</sup> Margarin, Bullar. Casinense T. II, p. 87 (B. 1663; St. 2469).

wie in den nun folgenden Diplomen überhaupt, auf die Fürbitte der Kaiserin Bezug genommen wird, so daß ihre Anwesenheit im kaiserlichen Heerlager kaum bezweifelt werden kann. Dann rastete der Kaiser schon wieder in Mantua, — unter den verschiedenen größeren Städten, über welche die mit ihm verfeindete Dynastie von Canossa herrschte, die zunächst gelegene und zugleich eine der wichtigeren, bevorzugt als Residenz und Grabstätte des Markgrafen Bonifacius<sup>1)</sup>. Der Kaiser, der vor sieben Jahren schon einmal zu Ostern in Mantua gewesen war<sup>2)</sup>, feierte das Fest (April 16) auch dieses Mal dort<sup>3)</sup>, wovon unter anderem eine Urkunde vom 18. April, ausgestellt für das S. Benignuskloster zu Fructuaria<sup>4)</sup>, Zeugniß giebt, und wahrscheinlich gehört nach Mantua ein Vorgang, dessen die Altäcker Annalen in diesem Zusammenhange gedenken, die Ernennung des Edehard zum Bischof von Brescia als Nachfolger Ulrichs, der im Jahre 1054 gestorben war<sup>5)</sup>. Darnach begab der Kaiser sich mehr

<sup>1)</sup> S. oben S. 273.

<sup>2)</sup> S. Bb. I, S. 332.

<sup>3)</sup> Berthold. Annal. a. 1055; Annal. Altah. a. 1055.

<sup>4)</sup> Guichenon, Biblioth. Sebusiana ed. Hoffmann, Nova Scriptor. Collect. I, p. 299 (B. 1664, St. 2470). Auf Grund von Verleihungen früherer Herrscher bestätigte der Kaiser dem Abte Suppo die Bestigungen und Rechte des Klosters theils generell, theils unter Specificirung einzelner Bestigungen.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. a. 1054: Ulricus episcopus Brexionae obiit. a. 1055: Resurrectionem ergo Domini apud Mantuam sabbatizavit (imperator). Ekkihardum in sedem Brexionae urbis constituit. Dieser Bischof E. fehlt in dem Cataloge der Bischöfe von Brescia, den Gradonicus, Pontif. Brixianor. series (Brixia sacra) p. XXXIII ff. zuerst kritisch edirt hat und dessen erster, bis 1173 reichender Abschnitt noch im zwölften Jahrhundert entstanden ist. Hier folgt auf Ulrich (Udulricus) sogleich Adelmann, diesem Ulrich (Udulricus) II. Vgl. den bezüglichen Auszug bei Odorici, Storie Bresciane, Vol. IV, p. 106, 107 und alle Forscher, die sich bisher mit der Succession der Bischöfe von Brescia beschäftigt haben, haben sich nach dem Cataloge gerichtet, sie haben auch die Epochen der einzelnen Bischöfe durchgängig in der Weise bestimmt, daß das Bisthum im Jahre 1048 von Ulrich (I.) auf Adelmann überging; freitig war eigentlich nur, wie lange A. regierte, wann Ulrich (II.) ihm folgte. So setzte Ughelli Italia sacra IV, 540 Adelmanns Tod nach 1061, während Gradonicus l. l., gestützt auf das Diplom Heinrichs III. für S. Petrus in Monte bei Brescia, 1053 Mai 18, worin Odalricus Brixianensis . . . episcopus als Petent genannt wird (Gradonicus l. l. p. 174 ff., Böhmer Acta imperii p. 56, St. 2437), Adelmanns Ende und Ulrichs Succession auf 1053 fixirt. Vgl. Cappelletti, Le Chiese d'Italia XI, 593; Gams, Series episcoporum. p. 779, Sudendorf, Berengar. Turon. p. 9, p. 23, 24, der wie andere ältere Forscher die Frage nach dem Tode Adelmanns unentschieden läßt. Von einem Bischof Edehard zwischen Ulrich und Adelmann ist nirgends die Rede. Trotzdem ist die Existenz desselben zweifellos; um sie zu bezeugen genügt die Angabe der Altäcker Annalen um so mehr, als sie nicht nur zeitgenösslich ist, sondern höchst wahrscheinlich aus der unmittelbaren Nähe von Brescia her stammt, aus dem Kloster Lenno, wo ja zwei Altäcker Mönche nach einander Abte waren. Ueberdies fällt die erwähnte Kaiserurkunde bedeutend ins Gewicht zu Gunsten der Altäcker Notiz vom Tode Bischof Ulrichs im Jahre 1054, weil die Beziehung derselben auf Bischof Ulrich II., den Nachfolger Adelmanns, nur auf der völlig haltlosen Annahme beruht, daß A. schon im Jahre 1048 Bischof war. Wäre nicht das angebliche Privileg Leo's IX. für S. Grata zu Bergamo (Mansi XIX. col. 727; Jaffé, Reg. Spur. CCCLXXXV) eine gar zu grobe Fälschung, so könnte sie

in die Mitte der markgräflichen Besitzungen, um sie unverkennbar planmäßig von einem Ende zum anderen, sowohl in nord-südlicher als auch in westöstlicher Richtung zu bereisen und so monatelang stetig in Bewegung, vor Allem in Bezug auf sie eine Herrschertätigkeit zu entwickeln, die ebenso mannichfaltig wie energisch, ebenso umfassend wie tief eingreifend war.

Zunächst beschäftigte er sich vorwiegend mit der Rechtspflege. Nach den Störungen, welche der öffentliche Rechtszustand gerade während der letzten Jahre theils durch fürstliche Willkür, theils durch fürstenfeindliche Unruhestifter erlitten hatte, konnte die Autorität der Reichsjustiz nur gewinnen, wenn die Instanz des Kaiserthums alle missathischen und fürstlichen Gewalten einmal wieder überragte. Einen Rechtsstreit, den Bischof Wido von Luna mit einem vornehmen Laien, Gandulf, einem Sohne des verstorbenen Heinrich de Luca, um das Miteigenthum an einer Burg führte, brachte der Kaiser in Person zur Entscheidung: sie erfolgte, und zwar zu Gunsten der Kirche von Luna, am 5. Mai in Roncalia<sup>1)</sup>, jener kleinen, in weiter Ebene gelegenen Ortschaft am rechten Ufer des Po, welche späteren Kaisern fast regelmäßig zu wichtigen Acten der Reichsregierung dienen und namentlich in der staufischen Epoche so berühmt werden sollte. Kaiser Heinrich III. war der erste deutsche Herrscher, der in Roncalia Reichs- und Hofgericht hielt<sup>2)</sup>. In der Sache des Bischofs von Luna war

---

direct als Gegenbeweis dienen. Abelnmann war demnach Ulrichs zweiter Nachfolger; als Bischof von Brescia ist er zuerst sicher bezeugt für Ende 1057 durch Gundechar, Lib. pontif. Eichstet. SS. VII, 249, so daß Edehards Pontificat höchstens zwei Jahre gedauert haben kann. Ein Schüler des Bischofs Fulbert von Chartres (zusammen mit dem etwas jüngeren Berengar von Tours) war Abelnmann vorher Jahre lang Domscholarer in Lüttich gewesen, dann hatte er, vermuthlich in derselben Eigenschaft, eine Zeitlang in Speier gelebt; von dort hatte er auch in den Abenmahlsstreit eingegriffen als Widersacher Berengars, aber in einem ihm persönlich wohlwollenden Sinne. Keine Spur, daß er damals schon Bischof von Brescia war, wie Subendorf a. a. O. meint. Die Dauer seiner Regierung steht jetzt fest durch Annal. Altah. a. 1061. Damit stimmen überein Bonitho, Ad amicam l. V ed. Jaffé p. 643, monach Bischof A. zu den lombardischen Bischöfen gehörte, die sich an der Mailändischen Reformsynode 1059 April theiligten, und Gundechar, Lib. pontif. l. 1.

<sup>1)</sup> Muratori Antiquit. III, 646 (B. 1665; St. 2471): Dum in dei nomine loco Runcalia in judicio residebat dominus imperator ad justitiam faciendam ac deliberandam residentibus cum eo Wido archiepiscopo Mediolanense etc. Als Kläger wird genannt dominus Wido Lunensis, also nicht Wido von Lucca, wie Böhmert sagt und Stumpf nachschreibt. Das Schlußprotocoll lautet: Quidem et ego Wilhelmus notarius sacri palatii ex jussione superscripti imperatoris et judicum hanc noticiam scripsi, anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi millesimo quinquagesimo quinto, imperii vero domni II Henrici imperatoris augusti nono, quinto die mensis Madii, indictione octava.

<sup>2)</sup> Eine Erinnerung hieran überliefert Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolan. l. III, c. 6, SS. VIII, 18: Illo autem tempore placitatur imperator in pratis Roncaliae. Discussus vero querelis pluribus legaliter multa examinat. Ubi marchionem Adelbertum, de quo nimia fuerat proclamatio, cum aliis flagitiosis captum ferreis iubet vinciri nexibus, equidem digne satis. Ueber diesen Einzelfall s. unten S. 307.

er Vorsitzender. Als Beisitzer fungirten geistliche Fürsten des italienischen Reiches, wie Erzbischof Wido von Mailand, Bischof Ambrosius von Bergamo, Bischof Dionysius von Piacenza, sodann aus dem Laienstande eine Reihe von Pfalzrichtern, unter denen sich fünf Placentiner befanden, wahren die übrigen verschiedenen anderen Landschaften und Verbänden angehörten. Sie wurden von dem Kaiser nicht nur in Roncalia, sondern auch später an anderen Orten, wo er zu Gericht saß oder in seiner Anwesenheit Gericht halten ließ, zum Beisitz zugezogen, sie bildeten, wenn der Ausdruck gestattet ist, sein hofgerichtlichcs Gefolge, sind Vorkläufer ständiger Hofrichter<sup>1)</sup>. Die persönliche Betheiligung des Kaisers ging in dem vorliegenden Falle weit, er selbst vollzog die Formalität des Bannes<sup>2)</sup>, mittels deren die siegreiche Partei noch besonders geschützt werden sollte. In einer anderen Sache, welche am folgenden Tage (Mai 6) ebenfalls im Hofgerichte zu Roncalia verhandelt wurde und schon vorher sowohl den Kaiser als auch seinen Kanzler und Königsboten Gunther beschäftigt hatte, bei einer Klage des Domcapitels von Verona gegen Udalbert, Sohn des Wido de Bagnolo, wegen Vorenthaltung von Grundbesitz<sup>3)</sup>, hielt der Kaiser sich zurück; er überließ den Vorsitz dem Kanzler und dieser führte in einer Verhandlung, bei der sich die Kategorie der beisitzenden Kirchenfürsten um den Bischof Udalrich von Trient vermehrte<sup>4)</sup>, den Proceß insoweit zu Ende, daß er wegen fortgesetzter Weigerung des Beklagten zu erscheinen den Klägern Recht gab, ihnen unter Vorbehalt der Gegenklage die Investitur erteilte und sie durch Königsbann sicherte. Ein anderer Königsbote, Bischof Eberhard von Raumburg, war damals schon auf dem Wege nach Tuscan: am 13. Mai hielt er Gericht vor den Mauern der Stadt Lucca und Bischof Johannes von Lucca nahm seine Hülfe in Anspruch, um gerichtlich festzustellen, daß das Eigenthum der Kirche an einer in der bezüglichen Urkunde<sup>5)</sup> bezeichneten Besitzung unbestritten war. Eine zweite

<sup>1)</sup> Ficker, Forsch. III, 150.

<sup>2)</sup> Muratori l. 1.: Et insuper superscriptus dominus imperator per fustem, quam sua tenebat manu, misit bannum super predictam ecclesiam et advocatum ejus in libris centum auri optimi

<sup>3)</sup> Ficker, Forsch. IV, 89 (Nr. 65): Dum in dei nomine in loco Runcalia in iudicio residebat dominus Gunterius cancellarius imperatoris iustitias faciendas ac deliberandas residentibus cum eo Wido archiepiscopus, Odelricus episcopus Tregentino etc. Beklagter war Adelbertus filius Widoni de Baniolo. Die Urkunde (notitia) schrieb derselbe Pfalznotar Wilhelm, der das kaiserliche Placitum vom 5. Mai geschrieben hatte, anno ab incarnatione . . . 1055, imperii vero domni Henrici imperatoris . . . 9, 6. die mensis madii, indictione 8.

<sup>4)</sup> S. die vorige Ann. Bald darnach, zu Ende dieses oder am Anfang des folgenden Jahres, starb Bischof Udalrich — am 25. Februar, wie die Herausgeber der Annal. Altah. SS. XX, 808 auf Grund einer mir noch unbekanntcn Quelle bemerken — und das Bisthum ging auf Pato über. Annal. Altah. a. 1055 am Schluß des Jahresberichtes, während in den Annal. necrol. Fuld. a. 1055. B. F. III, 161 die Reihe offenbar irrthümlich mit Udalrich eröffnet wird.

<sup>5)</sup> Memorie e documenti all'istoria di Lucca T. IV, P. 2, p. 133 (Nr. 94): Dum in dei nomine qualiter in palatio domni imperatoris est

zweite Spur von Eberhards missatischem Wirken würde in die Diöcese Florenz zum Kloster des heiligen Michael in Passignano führen, wenn die betreffende Urkunde nicht so mangelhaft überliefert wäre<sup>1)</sup>, daß eine Datirung unmöglich zu sein scheint. Mit drei mittelitalienischen Bischöfen, Gerhard von Florenz, Johannes von Siena, Wido von Chiusti als Beisitzern verfügte er gerichtlich die Einsetzung von zwei Klosterböigten. Und wendet man sich noch weiter östlich zur Romagna, so erscheinen hier schon in der nächsten Folgezeit zwei Königsboten weltlichen Standes, Graf Bertold und Sittibaldus. Am 13. Juni führten sie vermuthlich zu Ravenna gemeinsam den Vorsitz in einem Proceß, den das Frauentloster S. Andreas in Ravenna anstrebte und zwar mit Erfolg, um sich gegen eine Besitzstörung Investitur und Bann zu erstreiten<sup>2)</sup>. Kein Zweifel: alle diese räumlich getrennten, aber zeitlich nahen Leistungen der kaiserlichen Rechtspflege im oberen und mittleren Italien stehen unter sich in Zusammenhang. Auch die zuletzt besprochenen Vorgänge im nördlichen Tuscanien und in der Romagna sind Merkmale des Aufschwunges, den die Ankunft des Kaisers in dem Rechts- und Gerichtswesen des italienischen Reichsstaates so gleich hervorbrachte. Zwar bringen sie den Willen und die Macht des Reichsoberhauptes nur mittelbar zur Geltung, aber indem sie für eine unmittelbare Einwirkung desselben Raum schaffen, ihr gleichsam den Boden bereiten, sind sie in ihrer Art fast ebenso bedeutend wie der in eminentem Sinne kaiserliche Gerichtstag von Roncalia.

Der Kaiser verweilte dort übrigens wohl nur gerade so lange als wie die Gerichtsverhandlungen seine Anwesenheit erforderten. Laut einer Schenkungsurkunde für S. Simon und Judas in Goslar vom 15. Mai, des ersten und einzigen Diploms, welches während der

---

prope muros de civitatem Luca in iudicium resedisset dominus Eberhardus missus domni imperatoris ad causas audiendum . . . residentibus cum eo Baldo comis de Parma etc. Weiterhin wird Eberhard regelmäßig titulirt episcopus et missus domni imperatoris. Der kaiserliche Notar Kobulhus schrieb die Urkunde anni domni nostri Ihesu Christi . . . 1055, tertio idus Magi, indictione 8. Vgl. Fider, Forsch. II, S. 130, Anm.

<sup>1)</sup> Ughelli, Italia sacra III, 537 nach einer vetus membrana des Klosters zu Passignano, stark lädirt und schwer leserlich. Die Unsicherheit wird noch dadurch vermehrt, daß Eberhard Kanzler titulirt wird: Eberardus dei gratia episcopus qui Eppo vocatus sum, d. Enrici imperatoris cancellarius. Das würde allenfalls auf den im Jahre 1047 verstorbenen Patriarchen Eberhard (Eppo) von Aquileja passen, da er vorher deutscher Kanzler Heinrichs III. war, Vb. I, S. 347, aber nicht auf B. Eberhard von Raumburg.

<sup>2)</sup> Fantuzzi, Mon. Ravennat. I, 284 (Nr. 107). Das Gericht fand statt ante monasterium S. Mercurialis. Ein Kloster dieses Namens gab es allerdings auch in Forli, aber da die klägerische Partei nach Ravenna gehört, so wird an S. Mercurialis in Forli wohl kaum zu denken sein. Vgl. Fider, Forsch. II, 127, 130. — Ein dritter weltlicher Königsbote, der in diesem Jahre die Romagna durchwanderte, war Hugo, der Vorsitzende einer Gerichtsversammlung, an welcher unter anderen Erzbischof Heinrich von Ravenna, die Bischöfe Roland von Ferrara und Benedict von Abria als Beisitzer theilnahmen. Der Erzbischof von Ravenna war zugleich Beklagter, gewann aber den Proceß. Regest der bezüglichen Urkunde bei H. Rubeus, Histor. Ravennat. ed. Venetiis 1590, p. 290. Fider, Forsch. II, 6, 127.

zweiten italienischen Heerfahrt des Kaisers aus seiner deutschen Kanzlei hervorgegangen ist <sup>1)</sup>, befand er sich damals in Borgo-San-Donino <sup>2)</sup>. Bald darauf wird er auf der alten Via Nemilia fortziehend in der Nähe von Canossa gewesen sein <sup>3)</sup> und spätestens am 27. Mai erreichte er Florenz <sup>4)</sup>, die südliche Hauptstadt der feindlichen Partei, jetzt aber, so lange der Kaiser dort verweilte — und das war auch noch in der Pfingstwoche (Juni 4—10) der Fall <sup>5)</sup> — der eigentliche Schauplatz der Niederlage, welche Kaiser Heinrich III. ihr bereitete.

Die ausführlichste Schilderung des Conflictes, wie er verlief, seitdem der Kaiser in Italien eingerückt war, findet sich bei Lambert von Hersfeld, aber wie in den früheren Erzählungen verwandten Inhalts, so sind auch hier die meisten und scheinbar wichtigsten Einzelheiten für uns werthlos, sind nichts als tendenziöse Fabeln, für welche die von Lambert benutzte lothringische Parteiüberlieferung verantwortlich gemacht werden muß, so Gotfrieds Herablassung zu einer Gesandtschaft, welche den Kaiser seiner unbedingten Ergebenheit versichern, seine Vermählung mit Beatrix als ein völlig harmloses Unternehmen darstellen mußte <sup>6)</sup>, und als Folge davon eine Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit des Kaisers, die sich von Schwäche kaum noch unterscheidet, wie er Beatrix als die allein schuldige in Haft nahm, Gotfried dagegen nach dem Rathe der Fürsten von aller Schuld freisprach, nicht weil er von der Schuldlosigkeit desselben überzeugt war, sondern weil er fürchtete, daß Gotfried, wenn er nicht begnadigt würde, zu den Normannen übergehen und in dem Kriege um Italien ihr Feldherr werden würde <sup>7)</sup>. Die Wahrheit erfährt man aus anderen Quellen, namentlich von Berthold, dem

<sup>1)</sup> Codex Anhaltin. I, p. 107 (St. 2472). Die Schenkung bestand in einem Landgut zu Oshersleben, welches dem Kaiser zuvor von einem gewissen Heribert geschenkt war; es lag in loco Atigersliep dicto in pago Nortturingen in comitatu Ottonis.

<sup>2)</sup> Actum in Burgo sancti Domnini.

<sup>3)</sup> Bei H. Rubens, *Histor. Ravennat.* l. I. findet sich der Ueberrest eines sonst nicht weiter bekannten Diploms Heinrichs III. für Bisthum und Stadt Modena, welches unter 1055 eingereicht ist und in diesen Zusammenhang gehören möchte. Das Excerpt lautet: Henricus imperator anno eodem 1055 usum aquae dedit amnium Siclae et Scultennae episcopo et civitati Mutinensi facultatemque largitus est alvei excavati ad merces in Padum Venetias et Ravennam deferendas.

<sup>4)</sup> St. 2473 (B. 1666).

<sup>5)</sup> Berthold. *Annal.* a. 1055 in Verbindung mit St. 2474 (B. 1667).

<sup>6)</sup> Lambert. *Hersfeld. Annal.* a. 1055: Sed ubi Italiam ingressus est (imperator), dux Gotefridus, missis in occursum nihil se minus quam rebellionem cogitare, paratum potius pro statu rei publicae et imperatoris salute extrema etiam omnia experiri; gratum se habere, quod patriis finibus extorris patriis possessionibus ejectus opibus saltem uxoris suae in peregrinatione sustentaretur; quam nec dolo nec rapto sed ipsius placito et celebratis solemniter nuptiis in matrimonium sibi junxisset.

<sup>7)</sup> Ibidem: Imperator itaque accepto a primoribus consilio Gotefridum crimine absolvit non tam probans satisfactionem eius quam metuens ne malis recentibus exasperatus Nortmannis infestantibus Italiam ducem belli se praerberet et fierent novissima eius peiora prioribus. Beatricem tamen quasi pro dedicationem acceptam secum abduxit hoc illi culpae obiciens, quod contractis se inconsulto nuptiis hosti publico Italiam prodidisset.

Fortsetzer Hermanns von Reichenau, aus den Annalen von Altaich und der Chronik des Sigebert von Gemblour. Hiernach hatte Gotfried die Ankunft des Kaisers gar nicht abgewartet, vielmehr räumte er das Feld schon vorher und zwar vor Widersachern, welche sich in Italien selbst und wahrscheinlich bald nach seiner Vermählung mit Beatriz gegen ihn erhoben, vor einer gemeinsamen Verschwörung des niederen Volkes, der Plebs<sup>1)</sup>, nach dem bezeichnenden Ausdruck der Altaicher Annalen, die während dieser Zeit, wo ein ehemaliger Mönch des Klosters die Abteien von Montecassino und vom Kloster Lenno bei Brescia in seiner Hand vereinigte<sup>2)</sup>, über italienische, besonders über norditalienische Verhältnisse vorzüglich gut unterrichtet sind. Für uns ist diese populäre Macht identisch mit jenen Handel und Handwerk treibenden und vielfach abhängigen, schwer belasteten, aber nach Freiheit und Selbständigkeit ringenden Stadtbevölkerungen, mit deren Existenz und Wehrhaftigkeit uns die Geschichte der Mailändischen Parteitkämpfe in den letzten Jahren Erzbischof Ariberts zuerst und anschaulich bekannt machte<sup>3)</sup>. Bei der fürstenseindlichen Strömung, mit der Gotfried zu kämpfen hatte, ist wahrscheinlich, wie sich aus einigen bald zu besprechenden Kaiserurkunden<sup>4)</sup> ergibt, speciell an das „Volk“ von Ferrara und an die „Bürger“ von Mantua zu denken. Jedenfalls zog Gotfried in diesem Kampfe den Kürzeren, denn er verließ Italien und kehrte in seine lothringische Heimath zurück, wo wir ihm bald als Bundesgenossen des rebellischen Balbain von Flandern wieder begegnen werden<sup>5)</sup>. Die Markgräfin Beatriz, ihre Kinder und ihr Anhang schwebten nun in großer Gefahr und der Kaiser zögerte nicht, aus diesem Umstande Vortheil zu ziehen. Beatriz machte er in der That, wie auch Lambert von Hersfeld richtig angiebt, zur Gefangenen<sup>6)</sup>: begleitet von ihrer Tochter Mathilde, aber der Freiheit beraubt, sollte sie ihm nach Deutschland folgen. Ein Act der Unterwerfung, den die Markgräfin vermuthlich in Florenz vornahm, genügte ihm ebenso wenig, wie ein Versprechen der Treue, welches sie leistete; er verlangte stärkere Bürgschaften. Wahrscheinlich wollte er auch Friedrich, (Bonifacius) den einzigen und noch sehr jugendlichen Sohn des älteren

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1055: Ingressus enim (Gotefridus) Italiam viduam Bonifacii marchionis Beatricem uxorem ducit quam tamen post brevi reliquit, expulsus inde communi conspiratione plebis ac se Baldwini rursus inimiscuit armis. Vgl. Sigebert. Chron. a. 1053 (S. oben S. 279, Anm. 3).

<sup>2)</sup> Richer. S. unten S. 311.

<sup>3)</sup> S. Vb. I, S. 240 ff.

<sup>4)</sup> S. unten S. 314 ff.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. a. 1055 l. 1.

<sup>6)</sup> Annal. Altah. a. 1056: ipsamque Beatricem in custodiis servari praecepit. Vgl. Chronicon Wirziburg. SS. VI. 31: Heinricus imperator Italiam cum exercitu petens omnia cum pace disposuit revertensque neptam suam Beatricem secum duxit indigne eam tractans propter quandam eius insolentiam, qua vivere consueverat mortuo viro eius Bonifacio duce. Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé, p. 637: Cumque eo (Florentiae) ventum fuisset, Beatricem cum unica filia Bonifacii nomine Mathildam — nam paulo ante eius filius et maior filia maleficio nescio cuius obierant — dolo captas secum duxit ultra montes, Bonifacii ambiens hereditatem.

Bonifacius in seine Gewalt bringen. Wird doch glaubwürdig berichtet, daß Friedrich sich nach der Gefangennahme seiner Mutter von dem Kaiser fernhielt, weil er ein ähnliches Schicksal zu erleiden fürchtete <sup>1)</sup>. Bald darnach starb er <sup>2)</sup> und zwar, wenn die bezügliche Andeutung einer späteren und ungemein trüben Quelle nicht lediglich eine tendenziöse Erfindung ist, endete er wie sein Vater durch Mord <sup>3)</sup>. Jedenfalls war sein Tod ein Ereigniß von Bedeutung. Denn die fürstliche Partei, durch den Abzug Gotfrieds und die Verhaftung der Beatrix ohnehin schon reducirt, war nunmehr ganz sich selbst überlassen und wenn einige Vasallen des älteren Bonifacius, trotzdem daß sie herren- und führerlos waren, den Versuch machten gegen den Kaiser zu rebelliren, so büßten sie ihre Verwegenheit rasch und schwer. Es war für ihn ein Leichtes, den Aufstand zu unterdrücken <sup>4)</sup>.

Die Wiederherstellung seiner Autorität über das fürstliche Haus von Canossa und in den großen Herrschaften, welche es im Süden wie im Norden des Apennin, am Arno wie am Po besaß, war nun aber doch nicht der einzige Zweck des neuen italienischen Zuges. Der Kaiser erstrebte ähnliche Erfolge auch auf dem Gebiete der allgemeinen Reichs- und Kirchenpolitik: mit Entschiedenheit schlug er diese Richtung ein, sobald er mit Papst Victor II. zusammentraf.

Da kam es um die Pfingstzeit in Florenz zu einem größeren Concil oder, um den bezeichnenden Ausdruck einiger deutscher Quellen beizubehalten, zu einer Generalsynode <sup>5)</sup>, und diese vereinigte in sich einen bedeutenden Bruchtheil der abendländischen Hierarchie, nämlich einhundert und zwanzig Bischöfe <sup>6)</sup>; von der höheren Klostergeistlichkeit erschien Abt Richer von Montecassino <sup>7)</sup> und wahrscheinlich war

<sup>1)</sup> Berthold. *Annal.* a. 1055: *Beatrix imperatori ad deditionem veniens causa mariti sui quamquam data fide tenetur filiusque eius puer Bonifacius hac causa venire veretur.*

<sup>2)</sup> *Ibidem*: *Sed non multis interpositis diebus, cum imperator ibidem (Florentiae?) moraretur, idem puer moritur.*

<sup>3)</sup> Bonitho l. I. Zur Kritik dient u. a. eine Urkunde der Beatrix von 1053 December 7, wonach schon damals nur der Sohn und eine Tochter am Leben waren. Margarin, *Bullar. Casinense* II, p. 86. Grörrers Verdächtigung des Kaisers als intellectuellen Urhebers des von Bonitho behaupteten Verbrechens hat bereits Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 671 zurückgewiesen.

<sup>4)</sup> *Annal. Altah.* a. 1055: *Quosdam de militibus Bonifacii rebellantes filio etiam eius defuncto facile oppressit.*

<sup>5)</sup> Berthold. *Annal.* a. 1055: *Imperator . . . diem sanctum paschae Mantuae egit, diem autem pentecostes Florentiae, ibique coram eo a domino papa generali synodo habita multa correcta sunt.* *Annal. Altah.* a. 1055: *Generalem sinodum papa sibi occurrente habuit, ubi complures episcopatu deponi fecit.*

<sup>6)</sup> In einer Klagschrift, welche der im September 1056 versammelten Synode zu Toulouse über den Erzbischof Guifred von Narbonne zuzug, Mansi T. XIX, 850 ss. wird unter anderem darauf Bezug genommen, daß dieser Prälat wegen Simonie von Papst Victor excommunicirt wurde, a papa Victore cum CXX episcopis anathematizatum; die einzige Synode aber, auf der dies geschehen konnte, war die florentinische. Vgl. C. Will, die Anfänge der Restauration der Kirche II, S. 29.

<sup>7)</sup> S. unten S. 311.

auch Abt Hugo von Cluny<sup>1)</sup> anwesend. Von dem Papste geleitet verhandelte die Synode in Gegenwart und unter der Autorität des Kaisers. Ihre Beschlüsse standen mit der reformatorischen Kirchenpolitik Papst Leo's IX. in engem Zusammenhang. Die von ihm begonnene Disciplinirung der Geistlichkeit, namentlich des höheren Weltclerus, des Episcopates, nach den Normen des positiven aber lange mißachteten Kirchenrechtes und nach den Ideen einer streng ascetischen, im letzten Grunde weltfeindlichen Frömmigkeit wurde in Florenz fortgesetzt und zwar einestheils durch eine Verfügung allgemeiner Natur: Der Papst verbot den Bischöfen bei Strafe der Excommunication allewendungen von Kirchengut, wodurch dieses seiner ursprünglichen Zweckbestimmung, zum Unterhalt von Armen und anderen Hülfbedürftigen zu dienen, entfremdet wurde<sup>2)</sup>, andernteils durch gerichtliches Verfahren gegen einzelne Bischöfe, denen strafbare Handlungen wie Simonie und Verletzung des Cölibats zur Last gelegt wurden. Mehrere, die schuldig befunden wurden, bestrafte der Kaiser mit Absetzung<sup>3)</sup>, während dagegen die Synode oder die zur Synode versammelten Bischöfe den Kaiser veranlaßten, in einer Strafsache des weltlichen Gerichtes Milde walten zu lassen. Auf die Fürsprache der

<sup>1)</sup> Jaffé Reg. 3291, Privileg Victor's II. zur Bestätigung der Besitzungen und Rechte Clunys, ist vom 11. Juni datirt.

<sup>2)</sup> Nolo te lateat, — schrieb Petrus Damiani im Sommer 1060 an einen Bischof B. Epistol. l. IV, ep. 12, Opera ed. Caietani I, p. 60, — venerabilis frater, quia de praediis ecclesiae tuae, quae distrahere diceris, non parvus rumor increvit. Nam et cor nostrum non levi moeroris aculeo nuper eadem fama transfixit. Numquid oblitus es, quod ante fere quinquennium Victor apostolicae sedis episcopus in plenario concilio Florentiae celebrato, cui simul et imperator Henricus interfuit, hoc sub excommunicationis censura prohibuit? An ignoras, quia ad hoc ecclesiis praedia conferuntur, ut ex his pauperes sustententur, indigentes alantur? ut ex his viduis atque pupillis subsidium procuratur? In Betreff der Datirung s. F. Neukirch, das Leben des Petrus Damiani S. 100.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. a. 1055 (s. die vorige S., Anm. 5). Vgl. Berthold. Annal. a. 1055 und Bonitho l. l.: sedatis omnibus Longobardici regni negociis invitatus (imperator) a papa Florentiae synodum mediavit; in qua synodo consilio venerabilis Hildebrandi symoniaca heresis et turpissima fornicatio sacerdotum divino mucrone percussa est. Nam in eadem synodo multi episcoporum per symoniacam heresim depositi sunt et quam plures per fornicationis crimen; inter quos et episcopus eiusdem civitatis depositus est. Nach dem was wir sonst über die Synode von Florenz wissen, beurtheilt, zeigt dieser Bericht ganz dieselbe Mischung von Wahren und Falschem, welche dem fünften Buche des Werkes überhaupt eigenthümlich ist. Während die generellen Angaben keinem Bedenken unterliegen, ist das Schlußdatum, die Absetzung des damaligen Bischofs von Florenz, der kein Geringerer war als Gerard, seit 1059 Papst Nicolaus II., völlig unglaubwürdig. Vgl. die bezügliche Anmerkung Jaffés a. a. O. Und dieser Umstand wirkt zurück auf den Anfang, wo B. die Energie, welche die Synode in der Bekämpfung der Simonie und der Priesterhehe entwickelte, auf den Rath Hildebrands zurückführt. Auch diese neue Verherrlichung des späteren Gregors VII. ist nicht annehmbar, sie ist es um so weniger, da ja schon ihr unmittelbares Präcedens, der Antheil Hildebrands an der Erhebung Victor's II. in der Darstellung des Bonitho unbedingt verworfen werden mußte. S. Excurs V.

Bischöfe begnadigte er einen Laien Namens Adalbert, der schon zum Tode verurtheilt war<sup>1)</sup>.

Von den Urkunden, welche der Kaiser in Florenz und während der nächsten Folgezeit ausstellte, gehört eine zur Kategorie der Placita. Datirt vom 15. Juni bezeugt sie, daß er in dem Kloster bei Borgo-San-Benefio eine Gerichtssitzung hielt, an der unter anderen die Erzbischöfe Wido von Mailand und Adalbert von Hamburg, ferner die Bischöfe Dionysius von Biacenza und Cadalus von Parma als Beisitzer theilnahmen. Die Sentenz betraf das Kloster von S. Prosper zu Reggio: das Eigenthum desselben an einem großen, genau beschriebenen Gehöft wurde gegen Jedermann und insbesondere gegen etwaige Ansprüche des Markgrafen Azo (Albert Azzo II. von Este) in aller Form gerichtlich sichergestellt<sup>2)</sup>. Die übrigen Urkunden des Kaisers aus der Zeit, wo er im nördlichen Tuscan Hof hielt, sind meistens Diplome besonderer Art, Mund- oder Schutzbriefe für Weltgeistliche, wie die sämmtlichen Canoniker von Parma, deren Interessen der Kanzler Gunther bei dieser Gelegenheit vertreten hatte<sup>3)</sup>, und für zwei kleinere Abteien: S. Salvator zu Isola südlich von Siena<sup>4)</sup> und S. Salvius von Paratinula bei Florenz<sup>5)</sup>. Politisch bedeutsam

<sup>1)</sup> Berthold. *Annal.* 1055: Imperator Adalbertum capitali sententiae adiudicatum, per interventum episcoporum dimisit. Es liegt nahe diesen A. mit jenem marchio Adelbertus, dessen Arnulf, *Gesta archiep. Mediol.* I, III, c. 6, SS. VIII, 18 (s. oben S. 300, Anm. 2) erwähnt, zu identificiren und den Beginn des Processes, den der kaiserliche Gnadenact von Florenz beendigte, auf Roncalia zurückzuführen. Indessen enthalte ich mich dieser Combination, weil ich noch nicht zu erklären vermag, wie es kommt, daß der Adalbert, den Berthold titellos einführt, bei Arnulf als marchio titulirt wird. Der Name führt allerdings auf einen Angehörigen des markgräflichen Hauses der Obertiner, aber da an Markgraf Albert Azzo II. schon wegen eines gleich zu erwähnenden kaiserlichen Placitums vom 15. Juni 1055 (St. 2475) nicht zu denken ist, so fehlt für die Einreihung des dem Strafgerichte verfallenen Markgrafen A. in die Stammtafel der Obertiner jeder sichere Anhaltspunkt. Vgl. Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 514; S. Breslau, *Jahrb. Konrads II*, Bd. I, S. 421.

<sup>2)</sup> Muratori, *Delle antichità Estensi I*, p. 167 (B. 1668; St. 2475): Dum in dei nomine in conventum prope Burgo sancti Genesii in iudicio residebat dominus secundus Henricus serenissimus imperator ad justitias faciendas ac deliberandas adessent cum eo Wido archiepiscopus Mediolanensis etc. Scheinangellager war Azo marchio, qui hic ad presens est. Die bezügliche Urkunde (notitia) schrieb der Pfälznotar Aldo anno ab incarnatione . . . 1055, imperii vero domni secundi Henrici deo propitio nono, 15. die mensis Junii, ind. 8. und die Reihe der Subscriptenten eröffnet der Kaiser selbst mit Ego Henricus dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi et subscripsi, dann folgt der Kanzler Guntherus. Vgl. Ficker, *Forsch.* III, S. 150.

<sup>3)</sup> Affò, *Storia di Parma II*, p. 326 (B. 1667; St. 2474 Florenz, Juni 6): notum fieri volumus, quod iusto interventu domni Gunterii nostri dilecti cancellarii sub tuitionis nostrae mondiburdio recipimus omnes Parmenses canonicos.

<sup>4)</sup> Stumpf, *Acta imperii Nr.* 306, p. 434 (St. 2477), Florenz, Juni 9. Der damalige Abt hieß Johannes.

<sup>5)</sup> Lami, *Deliciae eruditor.* T. III, p. 144 (B. 1669; St. 2476), Omiclio, westlich von Florenz, Juni 15. Der damalige Abt hieß Berizzo.

ist nur ein Diplom vom 17. Mai für das Bisthum Ascoli unter Bernhard II., weil es nicht nur die gesammten älteren Besitzungen der Kirche theils generell, theils specificirt bestätigt, sondern zugleich festsetzt, daß alle Rechte, die ihm, dem Kaiser, an der Grafschaft Ascoli zustanden, auf die Kirche übergehen, daß der Bischof Graf sein sollte<sup>1)</sup>. Das war im Princip eben dieselbe Richtung auf Verstaatlichung der Kirche oder Vergeistlichung des Staates, welche der Kaiser in seinem Verhalten zu der höheren Geistlichkeit überhaupt inne hielt, in der sich auch seine Beziehungen zum Papste entwickelten.

Victor II. trat nun, wo er als geistliches Oberhaupt eine feste Stellung gewonnen hatte, mit großem Nachdruck für die weltliche Macht des römischen Stuhles ein. Vertraut namentlich mit solchen Ansprüchen, die auf älteren Besitzverhältnissen beruhten, und nicht nur Bisthümer, sondern auch Burgen zum Gegenstande hatten, machte er in Bezug auf abhandengetommene Patrimonien des heiligen Petrus bedeutende Forderungen geltend und der Kaiser unterstützte viele derselben<sup>2)</sup>, ja, er förderte die Machtbestrebungen des Papstes auch da, wo ihnen keine Rechtstitel zur Seite standen. Offenbar im eigenen Interesse, um der in jeder Beziehung so wichtigen Gebirgslandschaften des mittleren Italiens unbedingt Herr zu bleiben, übertrug der Kaiser dem Papste die unter sich eng verbundenen Ämter eines Herzogs von Spoleto und Markgrafen von Fermo, so zwar, daß der Papst in seinem neuen Amtsberreich zugleich als ständiger missatischer Vertreter des Kaisers erscheint<sup>3)</sup>. Aus dem allen erwuchs der römischen Kirche als solcher kein Recht<sup>4)</sup>; die Einsetzung Victor's II. in jene Reichsämter beruhte so sehr auf persönlichem Vertrauen, daß sie ohne dieses wohl überhaupt nicht erfolgt wäre und wenn die päpstliche Verwaltung des Herzogthums und der Markgrafschaft gerade nur so lange dauerte als Papst Victor II. regierte, so war das kein Zufall, sondern beabsichtigt und vorbedacht. Aber immerhin bleibt der Vorgang auch in dieser Einschränkung bedeutsam; nur ungern verzichtet man auf die Möglichkeit, ihn zeitlich und örtlich genau zu bestimmen: über die Zeit der Florentiner Synode und die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland (Mitte November) als äußerste Grenzen kommt man nicht hinaus.

Uebrigens kam es in der Frage des Kirchengutes zuweilen vor, daß der Kaiser auf die Forderungen des Papstes nicht einging, ihnen wohl gar Widerspruch entgegenstellte. Mehrere Recuperationen hat Victor II. lediglich aus eigener Machtvollkommenheit durchgeführt<sup>5)</sup>. Aber im Großen und Ganzen hatten derartige Meinungsverschieden-

<sup>1)</sup> Ughelli I, 447 (B. 1666; St. 2473) Florenz, Mai 27: *donavimus ei quicquid nobis pertinet de comitatu Asculano in foedere et in placito*. Intermedianten waren die Kaiserin, Bischof Gebhard von Regensburg, Kanzler Gunther.

<sup>2)</sup> Anonym. Haserens. c. 38 (s. oben S. 293, Anm. 2).

<sup>3)</sup> Fider, Forsch. II, S. 322, mit urkundlichen Belegen, darunter Jaffé Reg. 3300: päpstliches Placitum 1056 Juli, bei Ughelli I, 352.

<sup>4)</sup> Fider, a. a. D. S. auch S. 325.

<sup>5)</sup> Anonym. Haserens. l. l.

heiten wenig zu bedeuten: das Freundschaftsverhältniß, in welchem Kaiser und Papst politisch und persönlich zu einander standen, hatte trotzdem festen Bestand und namentlich in der Behandlung von Angelegenheiten, die mit der äußeren Macht des Reiches zusammenhingen, war und blieb ihr Einbernehmen vollständig. Vor allem, kein Gedanke, daß Papst Victor II., wie er früher die Einmischung seines Vorgängers in Unter-Italien bekämpfte<sup>1)</sup>, so jetzt der unteritalienischen Politik des Kaisers Schwierigkeiten bereitet hätte, obgleich sie im Grunde mit der von Leo IX. befolgten identisch war und nach Lage der Dinge identisch sein mußte.

In den romanischen Ländern, wo die allgemeine Staatsentwicklung seit der Auflösung des Karolingischen Weltreiches schon frühzeitig einen nationalen Charakter annahm, wie in Spanien und Frankreich, hatten sich für das römische Kaiserthum der deutschen Könige nur ausnahmsweise Sympathien geregt; durchschnittlich stieß es dort entweder auf Gleichgültigkeit oder auf Feindschaft. Aber der neueste Aufschwung der Kaisermacht, der in der Verheerung von Flandern, in der Einsetzung Papst Victors II. und in dem zweiten italienischen Zuge Heinrichs III. zur Erscheinung kam, war in der That zu gewaltig, als daß er nicht die noch unabhängigen Staaten des Westens lebhaft hätte beunruhigen sollen. Es entstand denn auch wirklich eine große Gegenbewegung, von der wir freilich, soweit sie sich auf Spanien erstreckte, nur dürftige, weil späte und indirecte Kunde haben und in Folge dessen eine deutliche Anschauung nicht mehr gewinnen können<sup>2)</sup>. Aber in Frankreich tritt sie uns bestimmter entgegen. Da vollzog sich in der Politik des Capetingers Heinrich I. ein Umschwung in antikaiserlicher Richtung, wie er anlässlich der Romfahrt Heinrichs III. vor sieben Jahren genau so schon einmal da gewesen, aber durch das Freundschaftsbündniß von 1048 wieder zurückgedrängt worden war<sup>3)</sup>. Auch jetzt wagte sich die Feindseligkeit gegen den Kaiser nicht sogleich und offen hervor, aber daß sie vorhanden war und unter Umständen gefährlich werden konnte, wenn sie nicht rechtzeitig und entschieden zurückgewiesen wurde, davon sollte ein denkwürdiges Ereigniß des folgenden Jahres unwiderleglich Zeugniß geben<sup>4)</sup>. Besonders erregt waren naturgemäß die französischen Normannen, die ritterlichen Herren der Normandie. Mochten sie die Gefahren, womit die Invasion des Kaisers in das benachbarte und ihnen dynastisch befreundete Flandern auch sie und die Selbständigkeit ihres Landes bedroht hatte, immerhin gering anschlagen, für die schwierige Lage, in die ihre italienischen Landsleute, die Eroberer von Apulien und Calabrien, geriethen, wenn sie zu gleicher Zeit mit beiden Kaiserreichen, mit dem deutschen wie mit dem griechischen Krieg führen mußten, hatten die französischen Normannen allerdings ein offenes Auge. Die außerordentliche Gefährdung der

1) S. oben S. 217.

2) S. Excurs VI.

3) S. oben S. 2 ff. und S. 44.

4) S. unten S. 340.

Ausgewanderten wurde ihnen rasch bekannt, sie weckte ihren Landsmannschaftlichen Gemeinfinn und so zog denn, nachdem von den noch zurückgebliebenen Söhnen des Herrn von Altavilla einige sich schon bald nach dem Tode Leos IX. zu ihrem Bruder Humfred nach Apulien begeben hatten<sup>1)</sup>, eine Schaar von anderen Normannen recht eigentlich in der Absicht aus, um jenen gegen den Kaiser beizustehen. Mehr als fünfzig Ritter nahmen Theil an diesem Zuge und vorsichtshalber benutzte man den Seeweg. Nichtsdestoweniger scheiterte das Unternehmen, weil die Bisaner, seetüchtig wie sie schon damals waren, die fahrenden Ritter zu Gefangenen machten und dem Kaiser überlieferten<sup>2)</sup>. Der Aufenthalt desselben im westlichen Tuscan: am 15. Juni zu Borgo-San-Genesio<sup>3)</sup> und in Omiclo<sup>4)</sup> und darnach in Lucca<sup>5)</sup> steht mit dieser Begebenheit vielleicht in Zusammenhang. Oder Kaiser Heinrich erschien dort um Frieden zu stiften, da die Städte Pisa und Lucca einmal wieder auf Kriegsfuß mit einander standen, aus alter Rivalität von Neuem zu den Waffen gegriffen hatten. Gerade zu diesem Jahre verzeichnen die Annalen von Pisa einen Kampf mit den Lucchesen bei Vaccule und schreiben den Ihrigen den Sieg zu<sup>6)</sup>. Welche Aussichten eröffneten sich für die Ausbreitung und eine Neubefestigung der Reichsgewalt über Unter-Italien, wenn die Mannschaften dieser kriegerischen Städte, anstatt sich in kleinen Localfehden aufzureiben, zu einem großen Nationalunternehmen vereinigt, wenn sie von dem Kaiser selbst gegen die Normannen ins Feld geführt wurden.

Und schon wurden Maßregeln getroffen, die keinen anderen Zweck haben konnten als den, eine Reichsheerfahrt nach Unter-Italien politisch oder, wenn es nicht zu modern lautet, diplomatisch vorzubereiten. Wie zu Anfang des vorigen Jahres eine päpstliche Gesandtschaft nach Constantinopel gezogen war, um die in den kirchlichen Verhältnissen begründeten Hindernisse gemeinsamer Politik, insbesondere einer gemeinsamen Kriegführung gegen die Normannen zu beseitigen, so begab sich jetzt, während der Kaiser in Mittel-Italien verweilte, Bischof Otto

<sup>1)</sup> Amatus erzählt hierüber l. IV, c. 40 ed. Champollion-Figeac p. 94 im Anschluß an den Tod Leos IX., aber vor der Erhebung Victors II. (c. 43) und nennt vier Brüder: Manger, Gotfried, Wilhelm und Roger. Die Ausstattung derselben mit Land und Leuten erfolgte zum Theil auf Kosten des Fürstenthums Salerno. Amatus l. II, c. 42 und Gaufrerus Malaterra l. I, c. 15, Muratori SS. V, 553.

<sup>2)</sup> Berthold, Annal. a. 1055: Eodem tempore quinquaginta aut eo amplius armati milites a Normannia latenter per mare transeuntes Normannis contra imperatorem auxilium praebere cupientes a Pisentibus civibus capti atque ad imperatorem delati. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 520.

<sup>3)</sup> St. 2475.

<sup>4)</sup> St. 2476.

<sup>5)</sup> Vom Abt Richer erzählt Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, SS. VII, 687: per eos dies a Lucca, ubi ad eundem imperatorem profectus fuerat, revertebatur.

<sup>6)</sup> Annal. Pisani a. 1055, SS. XIX, 238: fuit bellum inter Pisanos et Lucenses ad Vaccule; Pisani vero gratia dei vicerunt illos.

von Nobara im Auftrage desselben auf den Weg zu der Hauptstadt des griechischen Reiches. Von dem Thronwechsel, der hier mittlerweile stattgefunden hatte, war am deutschen Hofe damals noch nichts bekannt; die Mission des Bischofs von Nobara galt nicht der Kaiserin Theodora, sondern Kaiser Constantin IX., der doch schon seit einigen Monaten im Grabe ruhte<sup>1)</sup>. Spätestens in Constantinopel erfuhr der Gesandte die wahre Sachlage, aber ohne daß aus seinem Irrthume eine Verlegenheit für ihn entstanden wäre. Denn die Kaiserin empfing ihn gnädig, und so verlief die Gesandtschaft zur Zufriedenheit aller Betheiligten, zumal da der Bischof bei seiner Heimkehr im folgenden Jahre von griechischen Gesandten begleitet war, welche den Auftrag hatten, mit Kaiser Heinrich ein Friedens- und Freundschaftsbündniß abzuschließen<sup>2)</sup>.

Eine zweite Gesandtschaft des Kaisers begab sich nach Unter-Italien und zwar zunächst nach Montecasino, zusammen mit dem Abte Richer, der, wie in Florenz, so auch in Lucca bei dem Kaiser gewesen war und unter Anderem eine wohl schon lange erstrebte Entlastung von Amtsgeschäften durchgesetzt hatte. Er resignirte nämlich damals als Abt des Klosters zu Leno bei Brescia und bestimmte den Kaiser noch in Florenz diese Abtei wiederum einem Mönche von Nieder-Altaiç zu übertragen, dem Wenceslaus<sup>3)</sup>, der später in sein deutsches Heimathkloster zurückkehren sollte, um dort Abt zu werden<sup>4)</sup>. Jene kaiserlichen Gesandten, die zugleich mit Richer in Montecasino eintrafen, hatten Aufträge an die Fürsten (ad principes), aber an welche von den damals vorhandenen, das muß bei der Unbestimmtheit, womit unser Gewährsmann Leo von Montecasino sich ausdrückt<sup>5)</sup>, dahin gestellt bleiben; vermuthlich ist an Pandulf und Vandulf, die Fürsten von Benevent, zu denken. Jedenfalls ist so viel deutlich, daß der Kaiser mit den Normannen sich nicht mehr auf Verhandlungen einließ, während er mit den ihnen verfeindeten älteren und einheimischen Mächten des Landes, mit den langobardischen Fürsten sowohl als mit dem griechischen Kaiserreiche in nähere Verbindung zu kommen suchte.

<sup>1)</sup> S. oben S. 295.

<sup>2)</sup> Berthold. *Annal.* a. 1055: *Imperator Othonem Novariensem episcopum Constantinopolim misit, ubi pro Michaelae nuper defuncto quamdam feminam totius regni monarchiam tenentem invenit, quae illum sequenti anno suis etiam legatis adjunctis amicitiam pactumque confirmandum imperatori remisit.* Vgl. *Annal. Augustani* a. 1056, SS. III, 127: *Rege Graecorum mortuo mulier quaedam successit in regnum, cuius legati fedus ab imperatore Heinrico poscunt.*

<sup>3)</sup> *Annal. Altah.* a. 1055: *Quo tempore Richerius abbas Cassinensis, qui et Leonensem abbatiam regebat, unam id est Leonensem sponte remisit, quam mox ex petitione ipsius Richerii apud Florentiam tradidit imperator Wenzlav monacho Altahensi, viro admodum modesto et sapienti.*

<sup>4)</sup> *Annal. Altah.* a. 1063.

<sup>5)</sup> Leo, *Chron. Casin.* l. II, c. 86: *Abbas vero post dies aliquot cum nuntiis imperatoris; qui ad principes mittebantur, advenit.*

Andererseits verzichtete er — und das ist ebenso merkwürdig wie es für die Lage der Dinge im Allgemeinen bezeichnend ist — von vornherein auf die Dienste, welche der heftigste und leidenschaftlichste aller Normannenfeinde, der römische Cardinaldiacon und päpstliche Kanzler Friedrich ihm unter diesen Umständen und zumal wegen seiner im griechischen Reiche gesammelten Erfahrungen hätte leisten können. In den Augen des Kaisers war Friedrich nur der Bruder Gotfrieds, das will sagen: ein Gegenstand tiefen Mißtrauens, ein Feind, der um jeden Preis und nöthigenfalls mit Gewalt unschädlich gemacht werden mußte. Deshalb hatte Heinrich III., sobald er vernommen, daß Friedrich aus Constantinopel zurückgekehrt war, sich brieflich an den Papst gewandt, er hatte ihn beauftragt den Cardinal festzunehmen und sofort zu ihm zu schicken <sup>1)</sup>. Das war nun freilich nicht geschehen, weil Friedrich, durch Gönner und Freunde rechtzeitig gewarnt, sich eine Weile verborgen hielt; als der Papst zum Kaiser nach Tusciens zog, fehlte jener im Gefolge. Aber auf die Dauer war diese Zurückhaltung nicht wohl durchführbar, sie war es um so weniger, als Friedrich, wie schon erwähnt wurde <sup>2)</sup>, auch unter Papst Victor II. Kanzler der römischen Kirche blieb, ungeachtet des festgewurzelten und ausgesprochenen Mißtrauens, welches der Kaiser gegen ihn hegte. Deshalb galt es einen Ausweg zu finden, und Friedrich selbst löste diese Aufgabe in einer Weise, die seinem Ansehen unter den Politikern der Hierarchie nur förderlich sein konnte, aber auch den Kaiser einigermaßen zufrieden stellen mußte.

Als Abt Richer auf der Rückreise von Tusciens nach Montecasino Rom berührte, suchte Friedrich ihn auf und hatte mit ihm im Geheimen eine Unterredung, deren Ergebnis war, daß Richer ihm den Eintritt in das Kloster von Montecasino gestattete <sup>3)</sup>. Die Formalität der Aufnahme wurde an Ort und Stelle und recht mit Absicht in Gegenwart der oben erwähnten kaiserlichen Gesandten vorgenommen; sie sollten dem Kaiser berichten, wie Friedrich Mönch wurde, wie er öffentlich und auch vor ihren Augen die prächtigen Gewänder, die er als Weltgeistlicher und speciell als Cardinal zu tragen pflegte, mit der schlichten Mönchskutte vertauschte <sup>4)</sup>. Und wie um dem Ver-

<sup>1)</sup> Leo I. l.: Comperiens itaque imperator Fridericum a Constantino- poli reversum magnam valde pecuniam detulisse, cepit eum vehementer suspectum habere. Nam eo tempore frater eius duci Gotfrido inimicissimus erat. Quapropter scripserat apostolico, ut illum caperet sibi que festinanter studeret transmittere. Quo per necessarios cognito Fridericus abbatem nostrum qui per eos dies a Lucca, ubi ad eundem imperatorem profectus fuerat, revertebatur, latenter apud Romam alloquitur et ut se Casinum perducere ibique se monachum facere studeat, instantissime deprecatur.

<sup>2)</sup> S. S. 294.

<sup>3)</sup> Leo, I. l. f. Ann. 1.

<sup>4)</sup> Leo I. l.: Mox igitur Fridericus in eorundem nuntiorum praesentia pretiosa valde quibus tunc utebatur indumenta proiciens religionis habitum induit et ut hoc de se per eosdem missos imperatori nuntiaretur efficiens, fratribus se de cetero sociavit.

dachte, daß dieser Standeswechsel nur leerer Schein sein möchte, vorzubeugen<sup>1)</sup>, begab der Novize sich mit Erlaubniß seines Abtes sehr bald auf die Wanderung zu Klöstern, welche als Stätten besonders harter Ascese bekannt waren. Zunächst ließ Friedrich sich in das einsame, allem Weltgetriebe schon durch seine Lage entzogene Kloster auf der Insel Tremiti schicken, aber da er sich mit dem dortigen Abte entzweite, kehrte er auf das Festland zurück, um nach dem Kloster von S. Johannis, zubenannt Veneris und im Gebiete von Lanciano, in der Nachbarschaft des räuberischen Grafen Trasmund von Teate gelegen, überzusiedeln<sup>2)</sup> — in dieser seiner Vereinsamung und Unruhe so recht ein lebendiges Zeugniß der Gewalt, womit die neue Entzweiung zwischen dem Kaiser und Gotfried um sich griff und immer weitere Kreise in Mitleidenschaft zog. Dieser Conflict beherrschte die Lage überhaupt. Wie er verhinderte, daß der Kaiser und Cardinal Friedrich sich auf Grund ihrer gemeinsamen Abneigung gegen die Normannen mit einander verständigten, so war er Ursache, warum die mit solcher Umsicht vorbereitete und anscheinend nahe bevorstehende Heerfahrt des Kaisers nach Unter-Italien nicht zu Stande kam. Denn vor Allem mußten die Erfolge, welche Heinrich III. über Gotfried und Beatrix davon getragen hatte, ausgebeutet und gesichert, einer Wiederherstellung der nun allerdings gestürzten, aber keineswegs vernichteten Fürstenmacht mußte nach Kräften vorgebeugt werden. Deshalb durchzog der Kaiser, nachdem er im nördlichen Tuscan allem Anschein nach mehrere Wochen lang verweilt hatte, sehr langsam die markgräflichen Besitzungen zu beiden Seiten des unteren Po, so daß sein Weg ihn, um nur die wichtigeren Aufenthaltsorte herauszuheben, von Lucca über Ferrara nach Mantua, dann nach Guastalla hinüber und wahrscheinlich noch ein Mal nach Mantua führte. Und aus demselben Grunde, in Voraussicht neuer Kämpfe mit der Macht des Hauses Canossa-Lothringen, beschäftigte Kaiser Heinrich sich auf diesem Zuge mehr, als es sonst seine Art war, mit städtischen Angelegenheiten.

Während er sich im Hofgerichte jetzt regelmäßig von seinem Kanzler Gunther vertreten ließ<sup>3)</sup>, war er nach dem Zeugniß der damals ausgestellten Diplome für außergerichtliche Beschwerden und für

<sup>1)</sup> Das gelang ihm freilich nicht, da Lambert von Hersfeld, *Annal.* a. 1054, einem nicht gerade unrichtigen, aber oberflächlichen Berichte von Friedrichs Mönchsgelübde die bezeichnenden Worte hinzufügt: *Quod factum male plerique interpretabantur. Sed nemo qui sanum sapiebat aliter hoc eum quam ardore fidei et taedio secularium negotiorum fecisse credebat, praesertim cum eodem tempore et longi itineris labore exhaustus et gravi corporis molestia pulsatus diu se posse vivere desperaret.*

<sup>2)</sup> Leo I. I.

<sup>3)</sup> Ficker, *Forsch.* I, S. 323 und III, S. 150 mit Beziehung auf unsere *Placita*, welche mit dem *Itinerar* der gleichzeitigen Diplome combinirt den Beweis liefern, daß der Kaiser zugegen oder doch in der Nähe war, wenn der Kanzler Gericht hielt. Es sind folgende: 1) Würdtwein, *Nova subsidia diplom.* XII, p. 11, 1055 October 4, bei Pabua (in comitatu Pataviensi in quodam prato qui dicitur Cerexeto prope monasterium S. Justinae) für das Kloster S. Felix bei Vicenza. 2) Dondi, *Dissertazioni* III. Docum. p. 20: 1055

Bitten um Rechtsschutz um so zugänglicher. Es erhoben solche einestheils geistliche Würdenträger, wie die Abtissin des S. Marienklosters zu Mogliano südlich von Treviso<sup>1)</sup>, die Canoniker von Cremona<sup>2)</sup>, der Bischof von Mantua<sup>3)</sup>, anderentheils Städte, welche schon lange unter markgräflicher Herrschaft gestanden hatten, aber mit der Lage, in der sie sich befanden, unzufrieden waren und namentlich gegen willkürliche Belastung mit Abgaben geschützt zu werden verlangten: Ferrara und Mantua. Als Beschwerdeführer erschien dort das gesammte „Volk“, hier waren es in mehr aristokratischer Wendung die „Bürger“, beziehungsweise die Genossenschaft der Arimannen, welche über ein altes und bedeutendes Gemeindevermögen verfügte und eine urkundliche Verbriefung desselben schon von Kaiser Heinrich II. empfangen hatte<sup>4)</sup>. Um Rechtsschutz für dieses Vermögen war es ihnen recht eigentlich und vorzugsweise zu thun, wenn sie jetzt Heinrich III. veranlaßten, „alle superstitiosen Erhebungen und lästigen Bedrückungen“, unter denen sie gelitten hatten, gründlich auszurotten. Auf das Handelsinteresse der Mantuaner geht die bezügliche Urkunde vom 3. November<sup>5)</sup> erst an zweiter Stelle ein, und mit Ausnahme des

October 18, Mantua (in civitate Mantua in lobia solarata, que fuit marchionis Bonifacii) für das Domstift von S. Marien zu Padua. 3) Dondi l. l. p. 22: 1055 November 13, Solargne bei Verona (in vico Volarnes in comitatu Veronensi) wiederum für die Canoniker von S. Marien zu Padua.

<sup>1)</sup> Ughelli V, 513 (B. 1671; St. 2479): 1055 October 14, Rodolo, ad curtem Rodoli. Der Kaiser bestätigte darin alle Schenkungen des verstorbenen Bischofs Rojo von Treviso sowie die gesammten Besitzungen des Klosters. Die Lage des Ausstellungsortes ist noch näher zu bestimmen. Stumpf sucht ihn zwischen Padua und Mantua.

<sup>2)</sup> Muratori, Antiquit. II, 75 (B. 1672; St. 2480): 1055, October 15, Mantua. Eine Bestätigung von Stiftsgütern, welche Bischöfe von Cremona den Canonikern von S. Marien entrißen hatten.

<sup>3)</sup> Muratori, Antiquit. VI, 417 (B. 1673; St. 2481): 1055 October 20, Mantua. Besitzbestätigung und Erneuerung der Immunität, erstere, insoweit als sie einzelne Kirchen und Kirchengemeinden (plebes) zum Gegenstande hat, genau nach der entsprechenden Aufzählung in dem Diplom K. Heinrichs III. für Bischof Marcianns 1045 [Februar 22]. Muratori, Antiquit. VI, 416 (St. 2271 f. Bb. I, S. 246).

<sup>4)</sup> Muratori, Antiquit. IV, 13 (B. 1103; St. 1593): 1014 Januar, Ravenna, betrifft cunctos arimannos in civitate Mantue sive in castro, qui dicitur Portus . . . seu in comitatu Mantuano habitantes cum omni eorum hereditate, paterno vel materno jure proprietate, communalis sive omnibus rebus, que ab eorum parentibus possessa fuerunt. Vgl. Siegel, Gesch. der Städteverf. Bb. II, S. 100, 177 und S. Hirsch (S. Pabst), Jahrb. Heinrichs II., Bb. II, S. 432.

<sup>5)</sup> Muratori, Antiquit. IV, 15 (B. 1674; St. 2483): 1055 November 3, Guastalla, qualiter Mantuani cives nostram adierunt clementiam suas miserias et diuturnas oppressiones conquerentes. Nos vero magnis necessitatibus compatientes . . . nostra imperiali auctoritate omnes superstitiosas exactiones et importunas violentias funditus deinceps illis abolendas et radicibus extirpandas modis omnibus decernimus et confirmamus. Den Mantuani cives entsprechen weiterhin cives, videlicet eremannos in Mantua civitate habitantes und der besondere Schutz, der ihnen bewilligt wird, erstreckt sich unter anderem auf ihre eremannia et communibus rebus ad predictam civitatem pertinentibus ex utraque parte fluminis Mincii sita.

Abchnittes, worin jenen die althergebrachte Befreiung von Zoll- und Ufsgeld in Ravenna, Ferrara und anderen Städten erneuert wird, auch nur generell, unter Bezugnahme auf die „gute und gerechte Gewohnheit“, deren jede Stadt des Kaiserreichs theilhaftig war<sup>1)</sup>. Anders die Urkunde für Ferrara vom 25. August<sup>2)</sup>. Sie trägt einen überwiegend merkantilen Charakter, sie bezweckt im Wesentlichen Förderung des Handels, Hebung der Schifffahrt, und ordnet nach diesem Gesichtspunkte nicht nur die Zollverpflichtungen der Ferraresen gegen andere Städte wie Cremona, Ravenna, Venedig<sup>3)</sup>, sondern auch die Jurisdiktionsverhältnisse innerhalb der Stadt. Sie normirt namentlich die den Einwohnern obliegenden Gerichtsabgaben, die Gerichtsfälle in der Art, daß nur die Ansprüche auf Dienste und Leistungen, welche dem Kaiser als Oberhaupt des Königreichs Italien zustanden, aufrecht erhalten wurden und diese allerdings ebenso umfassend wie nachdrücklich, während von Seiten des Kaisers besondere Verpflichtungen der Ferraresen gegen die markgräfliche Herrschaft entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Umfange anerkannt wurden<sup>4)</sup>. Eine anscheinend besonders drückende Gerichtsabgabe, die sogenannten Tertien, kam für bestimmte Classen der Bevölkerung ganz und bedingungsweise allgemein in Wegfall. Die Classe der Billani sollte ausschließlich unter die Jurisdiction ihrer Herren treten, das öffentliche Gericht in Betreff ihrer nur noch indirect, durch Vermittlung der Herren zuständig sein; Schiffe und Kasse der Einwohner waren nur dienstpflchtig, wenn der Kaiser oder ein kaiserlicher Missus im Reiche erschien<sup>5)</sup>, sonst waren sie frei und darnach richteten sich auch noch andere Erleichterungen,

---

Vgl. Breslau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 437. B. constatirt auf Grund der bekannten Erzählung Donizos, Vita Mathildis c. 13, SS. XII, 371 (Bd. I., S. 333), daß unter Markgraf Bonifacius ein unfreier Eigenmann als Vicecomes von Mantua begegnet und knüpft hieran die Vermuthung, dieser für die Regierungsweise des Bonifacius bezeichnende Umstand möge auf die Beschwerde der freien Bürger der Stadt nicht ohne Einfluß geblieben sein.

<sup>1)</sup> Ibidem: Precipimus quoque, ut liceat omnibus predictis civibus secure ire et redire ad mercata omnia sive per terram sive per aquam, quantocumque voluerint, ita videlicet, ut non dent ripaticum nec teloneum in Ravenna, in Argenta, in Ferrara, in summo lacu et eam consuetudinem bonam et iustam habeant, quam quilibet nostri imperii civitas obtinet.

<sup>2)</sup> Muratori, Antiquit. V, 753 (B. 1670; St. 2478): 1055 August 25, ad Pontem, nach Stumpf identisch mit Ponte Lago-scuro am Po, nördlich von Ferrara. Die Verleihung gilt universo populo Ferrariensi nobis supplicanti pro fideli ac devoto eorum servitio.

<sup>3)</sup> Ripaticum non dent nisi Papie duodecim denarios eiusdem monete; Cremonae autem si forte quisquam negotiatorum moratus fuerit et alibi aliquod negotium de sale fecerit, duo oralia persolvat. De piscibus pro unaquaque vegete duos denarios Mediolanenses tribuat; Ravennae duos monete Venetie; Venetie vero duodecim eiusdem monete. Et preter hec prenomina loca omnem mercatum Italicum absque qualibet exactione secure frequentant.

<sup>4)</sup> Vgl. Breslau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 438.

<sup>5)</sup> Naves suas et caballos ad publicum officium persolvere non cogantur, nisi cum nos in regnum Italicum veniremus vel noster missus.

welche in dem Systeme von herkömmlichen Pflichten und Lasten eintreten sollten, überhaupt alle Vergünstigungen, welche die Stadt Ferrara durch die Urkunde vom 25. August erwarb. Gültig in gewöhnlichen Zeiten wurden sie hinfällig oder der Erneuerung bedürftig in dem schon erwähnten Falle, wenn der Kaiser oder ein kaiserlicher Missus nach Italien kam<sup>1)</sup>.

So machte Kaiser Heinrich III. planmäßig und entschieden den Versuch, wenn nicht alle Städte des mittleren und nördlichen Italiens, auf denen die markgräfliche Herrschaft des Bonifacius schwer lastete, so doch einige der größeren von der fürstlichen Gewalt zu befreien<sup>2)</sup>, zunächst die abhängigen und gedrückten Bürgerschaften von Ferrara und Mantua in unmittelbare Städte des Kaisers, in günstig gestellte<sup>3)</sup> Reichsstädte umzuwandeln.

Aber während er hieran arbeitete, war der Sommer verstrichen; auch ein Theil des Herbstes verging noch mit der Neuordnung der öffentlichen Verhältnisse im Norden des markgräflichen Gebietes einschließlich der Besitzungen, welche dem großen Kloster S. Zeno bei Verona von Markgraf Bonifacius geraubt worden waren, jetzt aber durch Abt Alberich von dem Kaiser zurückverlangt wurden. Als dieser nun hier wie überall endlich Wandel geschafft, seine Autorität neu begründet, den Beschädigten wieder zu ihrem Rechte verholfen hatte<sup>4)</sup>, da hätte er vollends nicht daran denken können noch in diesem Jahre nach Unter-Italien zu ziehen, da waren in Deutschland Zustände eingetreten, welche den Kaiser nöthigten schleunig zurückzukehren und den Kampf gegen unbotmäßige fürstliche Gewalten, den er in Italien kaum

<sup>1)</sup> Secundum etiam, quod lex iubet, in placito inducie illis concedantur nisi cum nos aut noster missus in regnum Italicum venerimus. Generale placitum in anno bis custodiant et hoc solvendo modo tribus diebus et unaquaque die tres porcos centumque panes, unam libram piperis et alteram zinzamomi tresque sextarios mellis hisque tribus diebus tantum modo unam vegetem vini; quarta vero die unum verrem ac quinquaginta panes placitanti tribuant. Fotrum autem nobis aut nostro misso ad Italiam venienti plenissime persolvent. Hec enim omnia que prescripta necnon concessa sunt, illa exceptione stabilimus et confirmamus ad cetera tempora, nisi cum nos aut noster missus in regno Italice steterimus.

<sup>2)</sup> Ficker, Forsch. III, S. 410 stellt als sehr wahrscheinlich hin, daß der Kaiser, der sich ja damals länger in Tuscan aufhielt, auch den tuscanischen Städten schon ähnliche Freiheitsbriefe wie Ferrara und Mantua gewährte.

<sup>3)</sup> Bezeichnend ist noch, daß Strafgelder, die bei Verlegung der betreffenden Privilegien eingingen, zwischen der kaiserlichen Kammer und den interessirten Bürgerschaften getheilt werden sollen, den predictis civibus in der Urkunde für Mantua, predicto Ferrariensi populo in dem anderen Falle.

<sup>4)</sup> Muratori, Antichità Estensi I. p. 6 (B. 1675; St. 2484): 1055 November 11, Verona, qualiter Albericus abbas monasterii s. Zenonis martiris nostram clementiam suppliciter exorando adiit . . . ut bona iam dicti monasterii, quas Bonifacius marchio [et] sui servi injuste ac violenter invaserant, per precepti nostri confirmationem eidem coenobio recuperando corroborarem. Zugleich übertrug der Kaiser dem Kloster die Jurisdiction über zwölf ehemals kaiserliche Arimannen, quos Welpho gloriosus dux per investituram contulit sancto Zenoni.

zu Ende geführt hatte, im Norden der Alpen, auf deutschem Boden von Neuem aufzunehmen und fortzusetzen.

Der Krieg in der Scheldegegend, da wo die Eroberungspolitik der flandrischen Grafen mit den Widerstandsbestrebungen reichstreuere Lothringer stets am härtesten zusammenstieß, hatte seit der Rückkehr Gotfrieds aus Italien selbstverständlich einen neuen Aufschwung genommen. Mit ihm verbündet zogen die beiden Grafen gegen Antwerpen, um Friedrich, den kaiserlichen Herzog von Niederlothringen, der dort eingedrungen war, zu vertreiben. Schon schritten sie zur Belagerung, wobei der ältere Balduin die Stadt von der Schelde her angriff auf Schiffen, die er selbst befehligte, während der jüngere mit einem Reiter- und Ritterheere zu Lande operirte. Allerdings vergeblich; in einem Treffen mit Lothringern, welche heranrückten, um die Belagerten zu entsetzen, erlitten die Flanderer eine empfindliche Niederlage, der jüngere Balduin selbst wurde schwer verwundet und dem Tode nahe nach Gent gebracht, die Belagerung von Antwerpen wurde aufgehoben<sup>1)</sup>. Indessen der Kriegszustand blieb, und daß der Kaiser in diese lothringischen Wirren einmal wieder persönlich eingriff, war auch nach dem Siege der Seinigen bei Antwerpen dringend nothwendig.

Aber geradezu unaufschiebbar war die Rückkehr ins obere Deutschland. Namentlich in Baiern standen die Dinge so, daß Gefahr im Verzuge war; einem ihm persönlich drohenden Verderben entging der Kaiser nur, weil der Tod mächtig eingriff und während der Abwesenheit des Herrschers doch nicht nur die Reihen seiner Getreuen lichte. Der jugendliche Herzog Konrad, der zweite Sohn des Kaisers und Markgraf Adalbert von Oesterreich sind damals gestorben, jener am 10. April<sup>2)</sup>, dieser am 26. Mai<sup>3)</sup>. Aber auch von manchem gefährlichen Widerfacher wurde Heinrich befreit, es wurden Fürsten dahin gerafft, die

<sup>1)</sup> Sigebert. Chron. a. 1055, SS. VI, 360: Balduinus Flandrensis cum Godefrido avunculum suum Fridericum ducem intra Andoverpum obsidet, sed concurrentibus Lotharingis ab oppugnatione desistit; und zur Ergänzung Tomellus, Historia Hasnon. monasterii c. 11, Martene et Durand, Thesaurus III, 786.

<sup>2)</sup> Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1055, B. F. III, 161: Cuonradus infans, filius imperatoris Heinrici, combitirt mit Kalendar. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 311: 4. Id. April. Cuonradus Heinrici filius, und mit Kalend. necrol. Spirens. rec. B. F. IV, 320: 4. Id. April. Cunradus Agnetis imperatricis filius silyrt auf obiges Datum und dem dient zur Bestätigung Annal. Augustani a. 1055, SS. III, 126: Imperatore Italiam lustrante filius eius moritur. Lambert von Hersfeld berichtet den Tod des Kaisersohnes erst zum folgenden Jahre, Annal. a. 1056, aber wohl nur des Zusammenhanges wegen, um die Uebertragung des Herzogthums an die Kaiserin unmittelbar anzuknüpfen.

<sup>3)</sup> Chronicon Wirziburg. SS. VI, 31 (zum J. 1055), zugleich Quelle der Annal. Mellicenses a. 1056, SS. IX, 498 und der übrigen österrösischen Annalen und Chroniken, welche von Meißner, Regesten S. 7, bezüglich dieses Ereignisses citirt. Sie alle verzeichnen es unrichtig unter 1056. Ueber den Todesstag unterrichten nach v. Meißner das Necrol. Mellic. Pez, SS. I, 306 und Claustro-Neoburg. Pez, SS. I, 493; ferner Necrol. Salisburg. B. F. IV, 577.

aus Feindschaft gegen den Kaiser weder vor Hochverrath noch vor Mordanschlägen zurückgeschreckt waren.

Erinnern wir uns, daß unter anderen deutschen Großen Bischof Gebehard von Regensburg, des Kaisers Oheim, und Herzog Welf von Kärnthén den Zug nach Italien mitmachten und daß jener wahrscheinlich auch noch an der Synode von Florenz theilnahm<sup>1)</sup>. Damit verliert man seine Spur in Italien und das ist nicht zufällig. Denn Gebehard sowohl als auch Herzog Welf erwirkten sich vom Kaiser die Erlaubniß schon vor ihm nach Deutschland zurückkehren zu dürfen und spätestens zu Anfang des Herbstes werden sie wieder diesseits der Alpen gewesen sein. Bald darauf verlautete, daß Vasallen von ihnen sich gegen den Kaiser verschworen hätten, angeblich ohne Vorwissen der Herren<sup>2)</sup>. Aber in Wahrheit waren Gebehard und Welf selbst die Verschwörer; die Ergebenheit, womit sie dem Kaiser bis zu ihrer Beurlaubung Heereefolge geleistet hatten, war nur Schein gewesen, darunter barg sich die bitterste Feindschaft<sup>3)</sup>, ein tiefer Haß, dessen Entstehung noch dunkel ist, und speciell bei Gebehard um so räthselhafter erscheint, je rascher und entschiedener der Kaiser sich in dem

<sup>1)</sup> S. oben S. 308, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Berthold. Annal. a. 1055: Gebehardus Ratisponensis episcopus et Welfus dux licentiam repatriandi ab Italia impetraverant militeaque eorum illis, ut aiunt, ignorantibus contra imperatorem coniuraverunt.

<sup>3)</sup> Soweit Herzog Welf theilhaftig war, erhielten sich Erinnerungen daran in der welfischen Hausgeschichte des Weingartener Mönches, Historia Welfor. Weingart. c. 10, 11, SS. XXIII, 461 woraus der entsprechende Abschnitt im Chron. Ursperg. SS. XXII, 340 abgeleitet ist. Aber lediglich aus der Sage geschöpft und dynastisch-tendenzvoll wie sie sind weichen die betreffenden Erzählungen von der ursprünglichen Ueberlieferung der Art ab, daß sie für die Darstellung keinen Werth haben. Es sind ihrer zwei. Erstens (c. 10), wie Welf, der Herzog von Kärnthén und Markgraf von Verona zur Heerschau nach Roncalia kam und als er auf den Kaiser drei Tage lang vergeblich gewartet hatte, wieder umkehrte: Dicitur de eo, quod cum in procinctu esset et imperatore Heinricum tertium per triduum ultra, statutum tempus in loco qui dicitur Rungalle, ubi totus exercitus convenire solet, quo et se venturum juramento constrinxerat, prestolaretur et nec nuntium quidem, qui causam more illius exponeret, haberet, erecto signo convocatis suis reversionis iter arripuit. Cui tandem imperator occurrens, nec muneribus nec promissionibus vel saltim minis ab incepta repatriatione removeare potuit. „Es fehlte nur noch“ — bemerkt Weiland, Forsch. VII, S. 124, mit Recht — „daß Heinrich III. dem Herzoge zu Hilfen gefallen wäre, wie Friedrich I. nach einem anderen welfischen Hausmärchen seinem Nachkommen Heinrich dem Löwen.“ Zweitens (c. 11) wie Welf mit dem Kaiser über eine Besteuerung der Bürger von Verona in Streit gerieth, qualiter imperator Veronae restitit. Quodam etiam tempore cum imperator Veronensibus civibus exactionem inferens, mille marchas ab eis extorsisset, ipse ex improvise superveniens tanta eum suosque severitate et contumelia afflixit, ut vix imperator pecunia ex integro redita securitatem exeundi obtineret. Nachträglich sei hier hingewiesen auf eine Urkunde, die uns Herzog Welf in seiner Eigenschaft als Markgraf von Verona charakteristisch bezeugt: Placitum Welfs über eine Gerichtssetzung, welche er am 26. Mai 1050 zu Vicenza in der Residenz des Bischofs Anulf hielt und zwar in Sachen des Klosters S. Julia zu Brescia. Auszugsweise bei Odorici, Storie Bresciane Vol. V, p. 63. Vgl. Fider, Forsch. Bd. III, S. 58 und oben S. 316, Anm. 1.

Conflicte seines Oheims mit dem abgesetzten Herzog Konrad auf die Seite des ersteren gestellt hatte<sup>1)</sup>. Nichtsdestoweniger ist Thatsache, daß der Bischof die früher von ihm so heftig bekämpfte Opposition bairischer und karentanischer Großen selbst mitmachte und indem er sich mit anderen Mißbergnügten, wie insbesondere mit Herzog Welf heimlich ins Einvernehmen setzte, sogar seinem früheren Todfeinde Konrad die Hand zur Versöhnung bot. Der Kaiser sollte vom Throne gestürzt und ermordet werden, die Krone auf Konrad übergehen — das war der Plan dieser fürstlichen Verschwörer, sie rechneten dabei auf die Unterstützung der Ungarn<sup>2)</sup>, und wer weiß, was geschehen wäre, wenn sich der Ausführung nicht noch im letzten Augenblicke unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt hätten.

Zuerst der Tod des Herzogs Welf, von dem die erwähnte Restitutions- und Bestätigungskunde für S. Zeno vom 11. November als noch lebend und mit dem Kaiser befreundet Notiz nimmt<sup>3)</sup>. Aber schon damals war Welf todtkrank, und sobald er sein Ende herannahen fühlte, wurde er der Art von Reue ergriffen, daß er, um die Verzeihung des Kaisers zu erhalten, über jene Umsturzpläne ein umfassendes Geständniß ablegte. Er bekannte sich selbst schuldig, machte seine Mitverschworenen namhaft, und die lehtwillige Verfügung über sein sehr bedeutendes Allodialvermögen nahm er in der Weise vor, daß er, kinderlos wie er war, außer dem von ihm gestifteten und zur welfischen Familiengruft erhobenen Kloster des heiligen Martin oder Weingarten bei Altdorf<sup>4)</sup> den Kaiser bedachte. Er vermachte ihm Utting

<sup>1)</sup> S. oben S. 222 ff.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1055: Dum ergo in Italia commoratur (imperator) quidam de regni principibus, qui etiam familiares illi videbantur, hoc est Gebehardus patruus eius Ratisbonensis episcopus, Welf Charintanorum dux aliique complures clandestina cum his consilia concinnant, qui primum publici hostes extiterant. Igitur deo dignum augustum vita simul et regno privare, Chuononem, qui ad Ungaros confugerat, in locum eius subrogare conantur, et quoniam in hac coniuratione erant, ut praedixi, imperatoris amicissimi, potuit miserabile facinus perpetrari, scilicet nisi hoc deus, ut casses diminuisset aranearum, quoniam non est consilium neque fortitudo contra deum. Vgl. Annal. Weissenburg. a. 1055, SS. III, 70: Coniuratio Welfi ducis Karendinorum contra imperatorem.

<sup>3)</sup> St. 2484 (B. 1675) f. oben S. 316, Anm. 4.

<sup>4)</sup> Es war die Fortsetzung eines älteren in Altdorf selbst gelegenen Klosters, welches im Jahre 1053 niedergebrannt war. Herim. Aug. Chron. a. 1053. Auch dem Verfasser der Historia Welfor. Weingartens. war das älteste Kloster zu A. bekannt; aber für ihn war der Neubau Welfs III. das „alte“ Kloster, weil zu seiner Zeit, unter S. Friedrich I., ein Neubau von Weingarten jüngst zu Stande gekommen war. Historia Welfor. c. 12, SS. XXII, 461: Idem etiam Guelfo monasterium in monte antiquum in honore sancti Martini fundavit nomen Winigartini inposuit. In quod de villa translatis monachis et ossibus patris sui Gwelf et patris Heinrici et avi Roudulfi ecclesiam priorem parrochiale esse statuit und dazu Anm. 60 der neuen Ausgabe. Vgl. Stälin, Württemberg. Gesch. I, S. 590, II, S. 257.

am Ammersee <sup>1)</sup>, jene vormal's Ebersbergische Besitzung <sup>2)</sup>, wo Heinrich III. im Frühling und während des Ausbruchs nach Italien verweilt hatte <sup>3)</sup>. Am 13. November starb Herzog Welf, wahrscheinlich in seiner Burg Bodman am Bodensee <sup>4)</sup>, in S. Martin zu Mildorf wurde er bestattet, und nun entstand sofort Streit um die Masse seiner Erbschaft, um den Grundbesitz, den er lehtwillig und unter Ernennung von zwei Executoren dem Kloster Weingarten vermach't hatte. Die feierliche Schenkung mußte unterbleiben, weil zunächst die alte Gräfin Zmiza, die Mutter des verstorbenen Welf, Einsprache erhob <sup>5)</sup>. Später erschien, aus Italien herbeigerufen, ihr Enkel Welf IV., Sohn des Markgrafen Azzo von Este <sup>6)</sup>, aber auch er war nicht zu bewegen die

<sup>1)</sup> Annal. Altab. a. 1055: Welf infirmitate correptus et in extremis iam poenitentia ductus peccasse se publice fatebatur et, ut indulgentiam apud augustum mereret, supplex precabatur. Qui etiam curtem suam Utungun dictam delegari fecit, socios coniarationis aperuit et mox ultimum diem clausit.

<sup>2)</sup> Historia Welfor. Weingart. c. 7, SS. XXII, 460.

<sup>3)</sup> S. oben S. 298.

<sup>4)</sup> Historia Welfor. Weingart. c. 12, SS. XXII, 461: Hic denique Guelf sub iuvenili etate, cum esset in castro Botamo, morbo correptus est; vidensque sibi imminere mortem, omne patrimonium suum cum ministerialibus, quia heredem ex se non habuit, ad cenobium Altorfense sancto Martino in perpetuum possessionem donavit. Ipse vero diem claudens extremum illo deportatus est et cum maximo planctu suorum ac totius vicinitatis sepultus. Aus der älteren Uebersetzung kommen noch in Betracht Berthold. Annal. a. 1055: Quo tempore Welfus dux suis et omni populo admodum flebili morte praeventus apud Altorfense coenobium sepultus est. Chron. Wirzburg. (a. 1055), SS. VI, 31: Welf dux Carinthiorum obiit und zwar vor Konrad von Baiern, während der Altaicher Annalisten beide Ereignisse in umgekehrter Folge berichtet, ebenso Annal. necrol. Fuldenses maior. a. 1055, B. F. III, 161: Cuono dux, Welf dux. Bgl. Annal. necrol. Prumienses a. 1055, Würdtwein, Subsidia XII, 329. Starb Konrad, wie wir annehmen, am 15. December, so ist letztere Anordnung ungenau. Denn, daß Welf schon am 13. November starb, ergibt sich aus dem Necrol. Weingart. Hess. Mon. Guelf. p. 154; St. Galler, Lobtenbuch, herausg. von E. Dimmler und J. Wartmann, S. 58; Necrol. Augiense, B. F. IV, 144; Necrol. Constantiense B. F. IV, 139. Darnach beurtheilt erscheint 6. Id. Nov. (November 8) Welf dux in einer ehemals Weingartener, jetzt Stuttgarter Handschrift des 12. Jahrh., welche im Archiv f. ä. b. Geschichtskunde Bd. IV, S. 309 beschrieben wird, als fehlerhafte Uebersetzung und auch die geringfügige Variante des Necrolog. Ebersperg. (Sitzungsbericht der Wiener Akad. Philos. histor. Classe Bd. 53, S. 238): 11. Id. Nov. = November 12 beruht wohl nur auf Ungenauigkeit. In dem zeitgenössischen Verzeichnisse der Wohlthäter und Defensores von Benedictbeuern, Chron. Benedictobur. SS. IX, 221 reißt sich Welf dux den letzten Grafen von Ebersberg fast unmittelbar an.

<sup>5)</sup> Cod. tradit. Weingart. Archiv f. ä. b. Geschichtsk. VI, 490: dux Carinthiorum Welf universum predium suum fidelitati duorum fratrum militum suorum Reginhardi scilicet de Ursinun et Tieterici delegavit, juramento eos obligans, ut post mortem ipsius commissum sibi predium Altorfensi ecclesie sollempni donatione firmarent. Sed mater (Zmiza) filio superstes, ad quam tota hereditas jure gentium pertinuit, hujusmodi traditionem quippe se adhuc vivente neque in hac consentiente irritam fore conficit.

<sup>6)</sup> Historia Welfor. Weing. c. 10: Hic (Welf II.) genuit filiam Chuni-zam nomine, quam Azzo, ditissimus marchio Italiae, cum curte Elisina

Ansprüche des Klosters anzuerkennen<sup>1)</sup>. Das alte und große Allodialvermögen des Mannsstammes der Welfen ging auf ihren italienischen Verwandten, den Stiftern einer neuen deutschen Welfen-Dynastie, im Wesentlichen ungeschmälert über<sup>2)</sup>.

Und kaum war Herzog Welf ins Grab gesunken, so gingen die bayerischen Verschworenen auch des Oberhauptes, welches sie sich erkoren hatten, durch den Tod verlustig. Konrad starb, vermuthlich am 15. December, in der Verbannung bei den Ungarn<sup>3)</sup>; dort fand er auch zunächst sein Grab, bis einige Jahre später Erzbischof Anno von Cöln dafür sorgte, daß die Gebeine in die Heimath zurückgebracht und zu Cöln in der Kirche von S. Maria (ad gradus) beigesetzt wurden. In Brauweiler, dem Kloster der pfalzgräflichen Familie, zu der Konrad gehörte, erzählt man sich bald arge Dinge von seinem Ende: darnach wäre er das Opfer eines Verbrechens geworden, wäre an einem Gifte gestorben, welches sein Koch ihm auf Anstiften des Kaisers und gegen ein Geldversprechen beibrachte. Dem Mörder aber — so schließt diese gehässige Klostergeschichte — entging der erwartete Lohn: nicht nur, daß der Kaiser ihm das versprochene Geld nicht zahlte, er verbot jenem auch sich je wieder blicken zu lassen, und meinte damit noch gnädig zu verfahren<sup>4)</sup>. In gleichzeitigen annalistischen Quellen finden sich derartige Vorgänge nicht einmal ange-

dotatam in uxorem duxit et ex ea Guelfum totius terrae nostrae futurum heredem et dominum progenit. Vgl. Breslau, Konrad II., Bd. I, S. 421.

<sup>1)</sup> Historia Welfor. Weingart. c. 12: Mox expleta sepultura, quibus iniunctum fuerat donationem perficere, volentes prohibiti sunt. Mater enim ipsius, sciens se heredem habere ex filia, missis in Italiam legatis iussit eum adduci. Et veniens penitus donationem interdixit et se certum et verum esse heredem proclamavit. Es war also nicht die Tochter, wie Breslau a. a. O. sagt, sondern die Mutter des Verstorbenen, welche Welf IV. herbeirief.

<sup>2)</sup> Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 523.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. a. 1055: Primum igitur Chuono, quem principem elegerant, miserabili excruciatu peste, fraudem et nequitiam terminavit morte. Chron. Wirziburgense (a. 1055) SS. VI, 31: Counradus dux antea Noricus ab imperatore expulsus in Pannonia exul male moritur. Annal. necrol. Fuldens. (Prumiens.) a. 1055, f. die vorige S., Anm. 4. Die Vermuthung in Betreff des Lobestages gründet sich auf Necrol. Weissenburg. B. F. IV, 314: 18. Kal. Jan. Cuono dux. Vgl. Rooyer im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken Bd. XIII, Heft 3, S. 13.

<sup>4)</sup> Fundatio mon. Brunwilar. c. 8, Archiv f. ä. deutsche Geschichtsk. Bd. XII, S. 161 (SS. XI, 399): veneno, quod cocus suus per immissionem imperatoris pro pactione pecuniae prandio eius immiscuerat, extinctus est. Cui imperator non solum pecuniam non dedit, sed et pro magno munere, ne se deinceps videre praesumeret, concessit. Dux autem Cuno ibidem est tumulatus, sed per Coloniensem archiepiscopum Annonem post aliquot annos Coloniā translatus atque in ecclesia sanctae Mariae ad Gradus est humatus. Also dieselbe Kirche, in welcher Anno gemäß einer gleich zu Anfang seines Pontificats getroffenen Bestimmung selbst begraben werden wollte. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1075, SS. V, 241.

deutet; hier heißt es nur, daß Konrad an schwerer Krankheit, an einer Pest elend zu Grunde ging, und darnach ist die auch an sich so unwahrscheinliche Erzählung in der Gründungsgeschichte von Brauweiler zu beurtheilen, d. h. ins Gebiet der Fabel zu verweisen.

Unter allen Umständen gerieth Bischof Gebhard von Regensburg schon mit dem Tode Welfs in eine peinliche Lage: innerhalb Baierns war er thatsächlich der Haupttrüdelstörer und als solcher wurde er von seinem kaiserlichen Neffen behandelt, sobald dieser die deutsche Grenze wieder überschritten hatte, von Verona, wo er das durch den Tod Walthers erledigte Bisthum dem Diotpold übertrug<sup>1)</sup>, über Volargne (November 13)<sup>2)</sup> und Brigen (November 20)<sup>3)</sup> gezogen war. Ende November und Anfang December stand der Kaiser mitten in Baiern und gab den Canonikern von Freising, seinen geistlichen Brüdern, einen Gunstbeweis, in dem er ihnen laut Urkunde aus Neuburg vom 10. December eine ältere, aber inzwischen als rechtswidrig ermittelte Erwerbung von Pfrarien auf dem Gnadenwege bestätigte und in Eigenthum verwandelte<sup>4)</sup>. Wahrscheinlich in dem-

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1055: Et quoniam pridem obierat Waltheri Veronensis episcopus, imperator ibidem constitutus Diotpoldum substituit in locum eius. Vgl. Annal. necrol. Fuldens. maior. a. 1055, B. F. III, 161: Waltheri episcopus am Schluß der Reihe. Walthar war von deutscher Nationalität, er stammte aus Schwaben und blieb auch als Bischof von Verona mit Deutschland in Verbindung; namentlich Abt Gotthelm von Benedictbeuern gehörte zu seinen Freunden. Das bezeugt Gotthall von Benedictbeuern, der zeitgenössische Verfasser der Translatio S. Anastasiae c. 7, SS. IX, 226, deren Schlußsatz am 5. Juli 1053 stattgefunden hatte. Ibid. p. 229.

<sup>2)</sup> Tatti, Annal. eccl. di Como T. II, p. 853 (St. 2485) mit obigem Datum und Actum. Auf Bitten des Bischofs Benno bestätigte der Kaiser benannte Besitzungen und Gerechtigkeiten des Hochstifts, darunter die Grafschaft Bellinzona, die Märkte Como und Lugano.

<sup>3)</sup> St. 2486 (B. 1676) für den Kanzler Gunther. S. unten.

<sup>4)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 123 (B. 1677; St. 2487): hoc ergo complacuit nobis in re fratrum nostrorum spiritualium, qui Frisinge sub (regula) canonica constituti deo serviunt et de collectis fidelium se agunt. Cum ipsis enim aliquando Otto marchio precarium fecit et dedit, quod visus est habere in loco, qui dicitur Leian inter montana (Legian in Südtirol) in comitatu Popponis et in loco, qui dicitur Ufchirchin (Auffirchen bei Erbing) in comitatu Friderici et in loco, qui dicitur Ebarhusen (Eberhausen, Sandger. Brud an der Amper) in comitatu Burchardi. Antea autem ille Otto infelix deo et sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens iuxta quod apostolus instituit traditus est satanae in interitum carnis. Et ob hoc secundum legem Bavariorum in nostro colloquio diffinitum est omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere. Qua ratione Geroldus advocatus supra memoratorum fratrum nostrorum convictus nobis et advocato nostro Hartwico eiusdem traditionis Ottonis investituram tradidit, quia in eius defensionem nullam invenire potuit rationem. Diesen Mangel ergänzt der Kaiser durch die Verfügung, quia illis nostris fratribus... quicquid Otto dare destinavit... in proprium damus. Bezüglich des Otto marchio hat S. Riezler, Forsch. XVIII, S. 533 die Unmöglichkeit erwiesen, daß die Beurtheilung Ottos mit den politischen Ereignissen von 1053 bis 1055 zusammenhing. Es war damals eine beträchtliche Zeit seit Ottos Tod verstrichen und wenn die Urkunde von 1055 mit der Bezeichnung „Markgraf“

ſelben Gerichte, wo er dieſe Angelegenheit zum Austrag brachte, führte er den Proceß gegen die bairiſchen Großen, welche unter der Anklage von Majestätsverbrechen ſtanden, vor allem gegen Biſchof Gebehard und einen vornehmen Laien Namens Richwin. Der Letztere, begütert im Norden der Oſtmark, wo Ernſt, der Sohn und Nachfolger Adalberts, uns damals zuerſt in ſeiner markgräflichen Würde begegnet<sup>1)</sup>, wurde zum Tode verurtheilt, und da er in Folge deſſen auch mit Conſiſcation ſeines Vermögens beſtraft wurde, ſo hatte der Kaiſer wieder Gelegenheit das Kirchengut zu vermehren: er bedachte dieſes Mal das Biſthum Paſſau<sup>2)</sup>.

Biſchof Gebehard verſuchte anfangs zu leugnen, aber umſonſt. Die Beweiſe ſeiner Schuld waren zu zahlreich und zu handgreiflich, als daß er nicht hätte verurtheilt werden ſollen. Seine Strafe beſtand in Gefängniß, und um ſie zu verbüßen, wurde er zunächſt einem weltlichen Großen in Schwaben, dem Grafen Runo von Alchalm, übergeben. Dieſer führte ihn auf ſeine Burg Wülflingen im Thurgau, darnach diente die Burg Stoffeln im Hegau als Gewahrſam für Gebehard<sup>3)</sup>.

Recht hat, wenn darin nicht ein Irrthum der Erinnerung liegt, ſo dürfte Otto nach Kiezler wohl eher unter die Kärntner als etwa unter die nordgauiſchen Markgrafen zu rechnen ſein. Die von Gieſebrecht, Kaiſerzeit II, 671 angeregten Fragen ſind durch Kiezlers Auseinanderſetzung endgültig beantwortet.

<sup>1)</sup> Das Landgut, womit der Kaiſer durch Urkunde vom 20. November d. J. ſeinen Kanzler Günther beſchenkte, war nach Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 123 (B. 1677; St. 2487) ein praedium in comitatu Ernestonis Oſterich dicto, montem ſcilicet, qui vocatur Averhiltburchſtal. Eine genauere Ortsbeſtimmung fehlt noch, eine ſolche giebt auch nicht v. Meißner, Regesten S. 199, Anm. 50 zu S. 7; er begnügt ſich die Frage aufzuwerfen, ob vielleicht Auerſthal bei Bodſtieß zu verſtehen ſei?

<sup>2)</sup> Laut Urkunde von 1055 December 14, Ulm, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 125 (B. 1678; St. 2488): tale praedium, quale Richvinus habuit, cum in palatino placito reus maiestatis inventus communi omnium iudicio capitali ſententia eſt dampnatus, in villis Gowazesbrunnen et Chrubaten dieſis (Kötſlasbrunn, ſüdl. von Wilferſdorf und Böhmiſch Krutt, nördl. davon) ita ut in menſuris, demonſtrationibus et terminis obtinuit atque quinque manſos ſilvaticos, quos idem Richwinus ad praefatam villam Gowazesbrunnen pertinentes in beneficium habuit. Also der Hauptmaſſe nach Rodeland, welches erſt von Richwin oder ſpäter für ihn vermeſſen und abgegrenzt war, womit ſtimmt, daß der nach Stumpf ebenfalls originale Text, Mon. Boica XXXI<sup>a</sup> p. 334 die manſos ſilvaticos durch den Zuſatz erläutert: quia nulla alia niſi lignorum utilitas ibi invenitur. Die Ortsbeſtimmungen nach v. Meißner, Regesten S. 202, Anm. 62 zu S. 8. Vgl. Wübinger I, S. 449.

<sup>3)</sup> Berthold, Annal. a. 1056: Gebehardus Ratiſbonenſis episcopus ab imperatore de conſuratione contra ſe facta victus primum in caſtro Uſſilingino, dein Stofola per aliquod tempus ſub custodia tenetur. Annal. Auguſtani a. 1055, SS. III, 127: Imperatore ab Italia reſervo, Gebehardus Ratiſponenſis episcopus reus maiestatis arguitur et in cuſtodiam deputatur. Annal. Altah. a. 1055: Et quoniam imperator de Italia iam fuerat reſervus, ad comeatum evocatus episcopus. Cum ergo primum inſitiaretur poſtremo manifeſtis ſignis eſt victus, cuſtodiae mancipatur. Chron. Wirziburg. (a. 1056), SS. VI, 31: Gebehardus Ratiſponenſis

Der Kaiser war unterdessen selbst nach Schwaben gekommen: über Ulm, wo er am 14. December die letzte Güterschenkung an Passau beurkundete<sup>1)</sup>, ging er nach Zürich, um in der dortigen Pfalz das Weihnachtstfest zu feiern und zugleich einen wichtigen Familienact vorzunehmen. Er verlobte König Heinrich IV., seinen nunmehr einzigen Sohn und erwählten Nachfolger mit Bertha, einer Tochter des Markgrafen Otto, Grafen von Savoyen, und der Markgräfin Adelheid von Turin, die mit Otto in dritter Ehe vermählt war<sup>2)</sup>. Das kindliche Alter der beiden Verlobten gestattete erst nach Jahren an ihre Vermählung zu denken<sup>3)</sup>. Gleichwohl nimmt schon die erste formelle Anknüpfung dieser Ehe ein bedeutendes Interesse in Anspruch. Wenn der Kaiser seinem Sohne schon jetzt, da er noch ein Kind war, die künftige Gemahlin bestimmte, so handelte er dem dynastischen Herkommen gemäß, so verfuhr er mit Heinrich IV., wie sein Vater mit ihm verfahren war. Aber neu und eigenthümlich war doch die Art der Wahl: nicht eine auswärtige Prinzessin, sondern die Tochter eines einheimischen Fürstenhauses sollte Königin werden, und da nun dieses Fürstenhaus unter allen größeren Dynastien des italienischen Reiches die einzige war, welche durch verwandtschaftliche und besondere politische Beziehungen zu dem Kaiserhause mit den Markgrafen und Markgräfinnen von Canossa rivalisiren konnte, so ist auch nach dieser Seite die Bedeutung des Ereignisses klar. Die Verlobung des jungen Königs mit Bertha von Turin stand mit der neuesten italienischen

---

episcopus, magni imperatoris Heinrici patruus, hostis occulte pessimus deprehensus victus atque custodiae mancipatus, sed misericorditer tractatus exilio remittitur. Berthold. Zwifalt. Chron. c. 5, SS. X, 100: Prefatus Cuno Gebhardum quondam Ratisponensem episcopum, cuius mentio in quibusdam chronicis agitur, regno rebellantem, captum ab Heinrico tertio imperatore sibi commissum apud Wulvelingin aliquandiu in custodia habuit, quem et postea regi reconciliatum honorifice ad proprium remisit. Ueber Cuno von Wülstingen und dessen Stellung in der Genealogie der Grafen von Achalm s. Stälin, Württemberg. Gesch. I, S. 564.

<sup>1)</sup> St. 2488 (B. 1678) s. die vor. S., Anm. 2.

<sup>2)</sup> Berthold. Annał. a. 1056: Imperator de Italia per Baioariam rediens natalem domini apud castrum Turegum celebravit ibique Ottonis marchionis filiam aequivoco suo filio desponsavit. Zürich scheint auch in den Altäcker Annalen als Ort der Weihnachtstfeier bezeichnet zu sein; in dem überlieferten Texte Annał. Altah. a. 1056 heißt es ad Duras aquas, was doch wohl auf Duraha (Turegum?) zurückgeht. In Betreff der genealogischen Verhältnisse, insbesondere wegen der drei Ehen Adelheids ist auf Breslau, Jahrb. Konrads II., Bb. I, S. 377 zu verweisen. Hier ist auch auseinandergesetzt, daß Otto von Savoyen, da er den Titel marchio marchio urfundiich führt, von K. Heinrich III. mit der Mark Turin belehnt sein muß.

<sup>3)</sup> Ekkehard. Chron. a. 1067, SS. VI, 199: Heinricus rex Berhtam, Ottonis cuiusdam Italici et Adelheidae filiam accepit uxorem, nuptias celebrans Triburiae. Es ist daher eine Ungenauigkeit, wenn Bonitho, Ad amicam l. V, ed. Jaffé ohne zwischen Verlobung und Vermählung zu unterscheiden in seinem Berichte über die italienische Heerfahrt Heinrichs III. erzählt: rex Longobardiam veniens inprimis Ottonis filiam et Adelheide adhuc infantulam suo accepit filio in coniugem.

Politik des Kaisers in engem Zusammenhang: sie erscheint uns als die erste Nachwirkung des jüngst beendigten Zuges nach Italien, sie besiegelt den Bruch des Kaisers mit dem Hause Canossa und zeigt ihn entschlossen bei fortdauerndem Conflict an derselben markgräflichen Dynastie von Turin, welche einst seinem Vater in ähnlicher schwieriger Lage große Dienste geleistet hatte<sup>1)</sup>, auch für sich eine Stütze zu gewinnen.

Der Papst war seit dem Aufbruch des Kaisers nach Deutschland an der Regierungsthätigkeit desselben unmittelbar nicht mehr theilhaftig. Die letzten Zeichen und Spuren ihres gemeinsamen Wirkens sind zwei Urkunden für das norditalienische Kloster S. Maria zu Mogliano, die kaiserliche vom 14. October aus Rodolo<sup>2)</sup>, die päpstliche, welche jene bestätigt und demnach erst später erlassen sein kann, vermuthlich vom 4. November. Daran schließt sich das früher erwähnte und gewürdigte Privileg des Papstes für Erzbischof Adalbert von Hamburg<sup>3)</sup>: datirt vom 27. October kennzeichnet es sich deutlich als Actenstück zu den Verhandlungen, welche Papst und Erzbischof über die Verhältnisse der nordischen Metropole persönlich mit einander geführt hatten, als sie in Tuscan um den Kaiser waren<sup>4)</sup>. Sie folgten ihm wohl auch nach Nord-Italien und verabschiedeten sie sich etwa in Mantua<sup>5)</sup>, so sollte diese Trennung doch nur vorübergehend sein: eine Reise des Papstes nach Deutschland wurde für das nächste Jahr wahrscheinlich schon damals in Aussicht genommen<sup>7)</sup>.

Zunächst bereiste Victor II. die Marken; unter anderem verweilte er auch in Ancona<sup>8)</sup>, augenscheinlich um in seiner Eigenschaft als Markgraf von Fermo und Herzog von Spoleto Besitz zu ergreifen.

Während dessen kam ihm Abt Richer von Montecassino entgegen. Er wünschte mit dem Papste eine Besprechung zu haben in Betreff des Grafen Trasmund von Teate, weil dieser durch eine schwere Krankheit niedergebeugt, nicht nur seinen Räubereien, sondern der Welt überhaupt entsagen und Mönch werden wollte, eine Sinnesänderung, deren Aufrichtigkeit Trasmund durch reiche Schenkungen an S. Benedict zu beweisen suchte<sup>9)</sup>. Nicht ganz sicher ist es nun, ob Abt Richer zum Ziele kam und mit dem Papste wirklich zusammentraf. Wenn

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 326, 327.

<sup>2)</sup> St. 2479. S. oben S. 314.

<sup>3)</sup> Ughelli V, p. 514 (Jaffé, Reg. 3294) nach dem Chartular des Klosters, also nur abschriftlich erhalten, während Ughelli die kaiserlichen Voracte ex autographo edirt haben will. Die Annahme eines Copialfehlers in 4. Nonas Octobris ist um so mehr gerechtfertigt, als auch die Indiction incorrect ist: VIII anstatt VIII.

<sup>4)</sup> S. oben S. 212.

<sup>5)</sup> S. oben S. 305 u. 309.

<sup>6)</sup> Dafür spricht Jaffé, Reg. 3294 für S. Marien zu Mogliano mit dem emendirten Tagesdatum.

<sup>7)</sup> Leo, Chron. Mon. Casin. I. III, c. 7, SS. VII, 702.

<sup>8)</sup> Leo I. II. c. 88, SS. VII, 688. Vgl. Jaffé, Reg. p. 380.

<sup>9)</sup> Leo I. I.

es geschah, so war die Begegnung jedenfalls nur kurz<sup>1)</sup>. Denn Richer, schon krank als er die Reise antrat, litt unter heftigen Fiebern und beschleunigte, da er selbst das Gefährliche seines Zustandes deutlich erkannte, die Rückreise möglichst. Aber auch so gelangte er nur bis Aternum (Pescara), hier erlag er seinen Leiden am 11. December; in dem Kloster S. Liberatore (am Laneto, unweit Lanciano?), seinem Vorgänger Theobald zur Seite, wurde Richer bestattet<sup>2)</sup>.<sup>1)</sup>

In Montecassino folgte der Anzeige von seinem Tode die Neuwahl auf dem Fuße. Sie fiel auf den Klosterpropst Petrus, einen hochbetagten, aber auch hochgeachteten Mönch, der mit trefflichen Charaktereigenschaften eine bedeutende Erfahrung und ein so würdevolles Äußeres verband, daß er damit auch auf einen so vornehmen Besucher, wie Kaiser Heinrich III., bei dessen Anwesenheit im Frühjahr 1047 großen Eindruck machte<sup>3)</sup>. In dem Wahlconvente hatte Petrus von Anfang an die überwiegende Mehrheit; nur eine kleine Minderzahl dissentirte und wollte Johannes von Marsica, Propst in Capua, gewählt wissen, während dieser selbst gegen die ihm zugebachtete Ehre entschieden protestirte. Leistete er doch sogar vor dem Altare einen Eid darauf, daß er eine auf ihn fallende Wahl niemals annehmen würde<sup>4)</sup>. Dagegen erhob Basilius, der abgesetzte Abt von Montecassino<sup>5)</sup>, der damals einem Kloster bei Salerno vorstand, jetzt noch einmal alles Ernstes Ansprüche auf sein früheres Amt und rechnete dabei auf die Unterstützung von Seiten der Fürsten von Capua. Einen derselben versuchte er persönlich und mittels Simonie, durch das Ver-

<sup>1)</sup> Und ebenso gewiß ist, daß Graf Trasmund genas, aber vermuthlich eben deshalb nicht unter die Mönche ging. In einer Gerichtsitzung, welche Paph Victor II. 1056 (Juli) in der Gegend von Teramo hielt, fungirte Graf T. ebenso wie andere Dynasten der Marken, wie Graf Gerard von Ancona, Graf Petrus von Fossombrone als weltlicher Beisitzer. Ughelli I, p. 353. S. unter S. 350.

<sup>2)</sup> Leo I. l.: Qui (Richerius) cum iam dudum febris non modicus estuaret ac metu mortis reditum in dies acceleraret, Aternum veniens, tertio Idus Decembris nimia vi febris extinctus est. Fratres vero qui cum illo erant, nichil morati tollentes illum eadem hora cum media nox esset iter arripiunt et ad monasterium sancti Liberatoris summo mane pervenientes eiusque honorabiliter exequias facientes in sepulcro, quo abbas Theobaldus praedecessor suus humatus fuerat (l. II, c. 61) recondunt anno domini 1055. Vgl. die auf gemeinsamer Quelle, auf verlorenen Annalen von Montecassino beruhenden Annal. Casinenses a. 1055, SS. XIX, 306, Annal. Cavenses a. 1055, SS. III, 189 und Chronicon Vultur. (a. 1055), Muratori, SS. I. p. 514. In Betreff des Tobestages bietet eine Variante das Necrol. Altahense mit Id. Decembr. = December 13, nach Jaffé zu Auctar. Ekkeh. Altah. SS. XVII, 364.

<sup>3)</sup> Leo I. II, c. 90: Hic (Petrus) a pueritia monachus et ecclesiasticis usibus non mediocriter eruditus adeo religiosus et honestis moribus crevit et tam angelici vultus et reverendi habitus extitit, ut imperator Henricus eo tempore, quo ad hoc monasterium venit, transeunti illi ante se satis humiliter assurrexerit, testatusque sit numquam se in toto regno monachum honestiorem eo vidisse. Vgl. Bb. I, S. 324.

<sup>4)</sup> Leo I. II, c. 89.

<sup>5)</sup> Leo I. II, c. 63. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 334, 335.

sprechen einer großen Geldsumme zu gewinnen, indessen vergeblich. Der Fürst hatte sich schon mit der Einsetzung des Petrus einverstanden erklärt, darum wies er Basilius zurück und machte seinen Einfluß dann auch noch in der Weise geltend, daß jener sich dazu verstand in Montecasino selbst auf seine Ansprüche förmlich Verzicht zu leisten.<sup>1)</sup> So galt es, nachdem der Convent Petrus gewählt und der Fürst von Capua ihn als Abt bereits anerkannt hatte, nur noch den Papst zu bewegen, daß er die getroffene Wahl gut hieß und den neuen Abt selbst ordinirte. Aber daran war für's Erste nicht zu denken. Papst Victor II., der inzwischen nach Rom gekommen war, zeigte sich außerordentlich schwierig. Nach seiner Meinung hätten die Casinesen eine Wahl überhaupt nicht vornehmen sollen ohne ihn, den Papst, vorher um Rath gefragt und die Willensmeinung des Kaisers eingeholt zu haben. In diesem Sinne richtete er mehrere Schreiben an das Kloster; anfangs freundlich gehalten, gingen sie später, als der Papst sich überzeugen mußte, daß mit Bitten und Zureden nichts auszurichten war, in herbem Tadel über, aber trotzdem — oder vielleicht eben deshalb beharrten die Casinesen auf ihrem Willen. Weit entfernt dem Papste nachzugeben, machten sie nur um so größere Anstrengungen, um das von ihnen beanspruchte Recht auf freie Wahl des Abtes überhaupt und speciell ihr Recht zur Wahl des Petrus allgemein durchzusetzen. Mit einer aus zwei Mönchen bestehenden Gesandtschaft an den Papst gingen zugleich andere als Gesandte an den Kaiser<sup>2)</sup> und da nun selbstverständlich eine geraume Zeit verstreichen mußte, bis die letzteren mit einem Bescheide nach Montecasino zurückkehren konnten, so war dort die Lage der Dinge zu Anfang des neuen Jahres und überhaupt bis auf Weiteres so, wie sie sich unmittelbar nach dem Tode Richers

<sup>1)</sup> Leo I. II, c. 90.

<sup>2)</sup> Jaffé, Reg. 3297: Privileg für Bischof Bernard von Ascoli, 1056 Januar 2, Rom.

<sup>3)</sup> Leo I. II, c. 91: *Audiens praeterea apostolicus et insperatum obitum Richerii et Petri praeproperam electionem valde graviter tulit moxque litteras huc blanditiis primum, demum vero redargutionibus plenas direxit nequaquam nos absque illius consilio ac voluntate imperatoris electionem ipsam debuisse facere asserentes. Quam ob rem duo fratres ad eum, qui omnem illi rei huius veritatem seu necessitatem exponeret, ex parte abbatis et fratrum directi sunt. Ad imperatorem etiam de eadem re protinus sunt legati transmissi. Vgl. Leo I. III, c. 7 (s. die folgende S., Anm. 3). Abweichend von diesem ebenso ausführlichen wie an sich wahrscheinlichen Berichte Leo's über die Wahl und die Anfänge des Petrus erzählt Amatus I. III, c. 46, ed. Champollion-Figeac p. 98, daß Petrus, ein frommer, aber in weltlichen Dingen unerfahrener Mönch abbannte, weil der Papst ihn wegen Vernachlässigung der weltlichen Geschäfte tabelte. Aber trotzdem, daß Amatus der ältere Zeuge ist, verdient Leo unbedingt den Vorzug: besonders unrichtig ist die Behauptung der Unfähigkeit des Petrus als Grund der Entweihung zwischen ihm und dem Papste. Vgl. F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. VIII, S. 290 mit Rücksicht auf das Selbstzeugniß Papst Victor's II., in dem Privileg für Montecasino, 1057 Ende Juni, bei Gattola, *Histor. Casin.* p. 145 (Jaffé, Reg. 3312): *electionem ad regimen coenobii . . . a Petro monacho aliquorum conspiratione electo in te translata.**

gestaltet hatte. Petrus war und blieb Abt, auch auf die Gefahr hin, daß er mit dem Papste, beziehungsweise mit Papst und Kaiser noch weitere Kämpfe zu bestehen haben würde.

Uebrigens war schon vor Ausbruch dieser Wirren der Lothringer Friedrich nach Montecassino zurückgekehrt. Die Erlaubniß dazu hatte er sich noch von Richer erwirkt bei dessen letzter Anwesenheit im Kloster S. Liberatore<sup>1)</sup>. Und mit jener Gesandtschaft, die in der Wahlangelegenheit zum Papste gegangen war, erschienen im Kloster zwei vornehme Männer unteritalienischer Herkunft, um sich in die Congregation aufnehmen zu lassen: Desiderius von Benevent, der schon Mönch war und wie Friedrich Papst Leo IX persönlich nahe gestanden hatte, und sein Freund Alfano von Salerno, ein jüngerer Weltgeistlicher von ungewöhnlicher Bildung. Namentlich besaß er viele medicinische Kenntnisse und erhielt Gelegenheit am päpstlichen Hofe damit zu glänzen, weil er und Desiderius zum Gefolge des Erzbischofs Udalrich von Benevent gehörten, als dieser zum Papste nach Tuscan zog<sup>2)</sup>. Victor II. faßte eine große Zuneigung zu beiden Freunden und suchte sie dauernd an sich zu fesseln, während ihnen das Leben an seinem Hofe um so weniger behagte, je länger sie dort verweilten. Man trennte sich denn auch, sobald sich herausstellte, daß der Papst nicht nach Unter-Italien kommen würde, sondern eine Reise nach Deutschland vor hatte. Unter diesen Umständen gestattete er dem Desiderius und Alfano die Uebersiedelung nach Montecassino, und war hier die extrem monastische Richtung, der sie mit vielen ihrer Landsleute huldigten, schon vorher und insbesondere durch Friedrich bedeutend vertreten gewesen, so mußte sie jetzt vollends mächtig und unbedingt vorherrschend werden, zumal da Friedrich mit seinen neuen Gefinnungsgegnern eng zusammenhielt<sup>4)</sup>.

Auch innerhalb der deutschen Hierarchie, in der klösterlichen wie in der weltgeistlichen ereigneten sich noch mehrere Todesfälle von Be-

<sup>1)</sup> Leo I. II, c. 88.

<sup>2)</sup> Leo I. III, c. 7. Vgl. F. Girsch, Desiderius von Monte Cassino. Forsch. VII, S. 14.

<sup>3)</sup> Leo I. I.: In brevi itaque maximam apud illum (papam Victorem) familiaritatem adepti et satis honorifice habiti sunt. Sed cum iam ibi per tempus aliquantum remorati pro certo Desiderius comperisset papam minime ad partes istas venturum, insuper etiam ultra montes proxime profecturum, simulque valde inutilem proposito suo considerans in eiusdem pontificis curia conversationem, coepit omnimodis instare Alfano, ut iam iamque peteret ab eo licentiam revertendi. Petrus ante non multos dies huic monasterio electus fuerat a fratribus in abbatem, qui pro ipsa sua ordinatione insinuanda duos huius loci ad papam tunc fratres transmiserat. Igitur Desiderius optata iam dudum oportunitate reperta accedit pariter cum Alfano ad Romanum pontificem simulque pedibus illius se prosternentes orant recedendi licentiam. Adduntque petentes, ut gratia religiosius vivendi per monachos, qui ad eum a Casinensi monasterio venerant, illuc eos transmittere suisque litteris illos abbati dignaretur ac fratribus commendare. Annuit apostolicus etc.

<sup>4)</sup> Leo I. I.

deutung, aber die Ausfüllung der Lücken, welche dadurch entstanden, ging wenn nicht rascher so doch einfacher von statten als die Succession in Montecassino.

Auf den Abt Dietmar von Nieder-Altah, der am 3. September starb, folgte — von den Mönchen einmütig gewählt — einer aus ihrer Mitte, Namens Adalhard <sup>1)</sup> und als am 26. October Bischof Azelin von Merseburg verschied <sup>2)</sup>, ging das Bisthum über auf seinen bairischen Landsmann Woffo, Canonicus zu Eichstädt, unter Bischof Heribert (1022—1042) Kämmerer, in welcher Stellung er nicht nur auf die Bauten Einfluß hatte, sondern auch das Klosterwesen zu heben suchte <sup>3)</sup>. Seine Einsetzung in Merseburg erfolgte vor dem 15. April 1056; die Ordination vollzog ordnungsgemäß Erzbischof Engelhard von Magdeburg <sup>4)</sup>. Kurz vor Bischof Azelin, am 2. October 1055, war Bischof Arnold von Speier gestorben <sup>5)</sup>, so daß er nur wenig

<sup>1)</sup> Annal. Altah. a. 1055 und der Todestag nach den necrologischen Daten zu Auctar. Ekkeh. Altah. a. 1055, SS. XVII, 364; Necrol. Altah. und Necrol. S. Emmerammi Ratispon. saec. XII, mscr. S. auch Calendar. necrol. Frising. B. F. IV, 587 (Quellen und Erörterungen VII, S. 464, 481). Der Diotmar abbas in Annal. necrolog. Fuld. maior. a. 1055, B. F. III, 161 ist meines Erachtens identisch mit Abt Dietmar von Nieder-Altah.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1055: Azilinus de Merseburh, pro quo Wofpho substituitur, und Chronica episcoporum Merseburg. c. 8, SS. X, 182 mit dem Todestage: 7. Kalendas Novembris, gemäß dem Calendar. Merseburg. bei Förstemann, Neue Mittheil. Bd. II, S. 255, während die verficierte Grabchrift in den späteren Texten der Chronik offenbar ungenau 6. Kal. Novembr. — October 27 bietet. Vgl. Wilmans, Regesta episcoporum Merseburg. Archiv f. ä. d. Geschichtsk. XI, S. 162.

<sup>3)</sup> Gundekar, Liber pontif. Eichstet. SS. VII, 249; Anonym. Haserens. c. 30, SS. VII, 262; Chronica episcoporum Merseburg. c. 9.

<sup>4)</sup> Wilmans, Archiv XI, S. 160, mit Beziehung auf Chronicon Magdeburg. ed. Meibom, Rer. Germanicar. T. II, p. 287. Wilmans kannte die einschlägige Notiz der Altaher Annalen (s. oben Anm. 1) noch nicht, sonst würde er Woffos Epoche in Merseburg wohl anders bestimmt haben, nicht zwischen den 26. October 1057 und den 15. April 1058, sondern um zwei Jahre früher.

<sup>5)</sup> Berthold. Annal. a. 1055; Annal. Corbeiens. a. 1055; Chron. Wirzburg. (a. 1055), SS. VI, 31; Annal. Altah. a. 1055; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1056; Annal. necrol. Fuldens. a. 1055, B. F. III, 161; Catalog. episcoporum Spirens. (zu a. 1055), B. F. IV, 352. Die Lebenszeit in Speier ist hier schon unrichtig genug auf vier Jahre angegeben, während bei Joh. de Mutterstadt, Chron. praesul. Spirens. civit. B. F. IV, 338 der Fehler sich bis zu 30 Jahren steigert. Der Todestag nach Necrol. Spirens. recentius, B. F. IV, 324; Necrol. Weissenburg. B. F. IV, 313; Necrol. Lauresham. B. F. III, 150; Catalog. abbat. Corbeiens. Jaffé, Mon. Corbeiensia p. 70. Wenn einige Forscher, Kemling, Geschichte der Bischöfe zu Speier I, S. 283; Mosyer, Verzeichniß der deutschen Bischöfe, S. 103; Böhmer-Guber, B. F. IV, 319, den 16. März (1056) als Arnolds Todestag bezeichnen, so beruht das, wie sich aus der Ueberslieferung von Corvey ergibt, auf einer Verwechslung: der Arnoldus Spirensis episcopus, der im Necrol. Spirens. recentius B. F. IV, 319 zu 17. Kal. April. eingetragen wurde, ist nicht B. Arnold I., sondern Arnold II. 1124—1126. Zu den Annal. Altah. maior. a. 1055 SS. XX, 808 und Chron. Lauresham. SS. XXI, 412 wird October 25 angegeben, aber nach welcher Quelle?

über ein Jahr regierte und zwar, wie wir oben erwähnten, regierte er in Speier zugleich als Abt über die alten und großen Klöster Weißenburg, Lorsch, Corvey. Diese seltene, damals einzigartige Verbindung eines größeren Bisthums mit mehreren, ebenfalls bedeutenden Abteien hörte nun aber mit Arnolds Tod auf; daß sie überhaupt und ihrem Wesen nach nur eine Personalunion war, ergibt sich aus den Bestimmungen, welche der Kaiser zu Anfang des neuen Jahres über die Nachfolge traf.

---

Im Januar setzte der Kaiser zunächst seinen Zug durch das obere Schwaben fort. Am 4. war er wahrscheinlich in Konstanz<sup>1)</sup>, dann begab er sich in das Elsaß und widmete seine Fürsorge unter anderem dem Kloster von S. Dionysius zu Leberau, westlich von Schlettstadt. Eine Urkunde, worin er die gesammten Besitzungen desselben bestätigte, wurde am 26. Januar in Straßburg ausgekelt<sup>2)</sup>. Ein anderes, nur wenig älteres Diplom betrifft die Beschenkung eines gewissen Hemmo mit kaiserlichen Besitzungen, welche in der Mark Cham lagen<sup>3)</sup>, und bezeugt die Anwesenheit des Kaisers in Straßburg schon für den 19. Januar.

Seitdem folgte er überhaupt für längere Zeit der Richtung des Rheinstromes, wie es kaum anders sein konnte bei der Beschaffenheit der wichtigeren Regierungsgeschäfte, die er unterwegs zu erledigen hatte.

Dahin gehört vor allem die Einsetzung eines neuen Bischofs in

<sup>1)</sup> Die betreffende Quelle, Diplom des Kaisers für das Kloster Ebersheim im Elsaß zur Bestätigung von fünf Capellen und deren Zehnten, Schöpflin, *Alsatia dipl.* I, 151 (St. 2489), ist eine Fälschung, aber das Tagesdatum und das Actum entsprechen dem kritisch sicheren Itinerar des Kaisers der Art, daß sie den Eindruck von echten Bestandtheilen machen.

<sup>2)</sup> Tardif, *Monuments Historiques* p. 168 (B. 1681; St. 2491) nach dem in Paris befindlichen Original. Vgl. *Neues Archiv f. ä. b. Geschichtsk.* Bd. II, S. 290.

<sup>3)</sup> *Mon. Boica XXIX* a p. 127 (B. 1680; St. 2490): duas villas videlicet Toverihe et Slammaringen (Schlammerring bei Cham) in marcha Champiae sitas. Es fällt auf, daß keines Grafen Erwähnung geschieht, während zu dem pagus Campriche in *Mon. Boica XI*, 157 (B. 1602; St. 2383), 1050 Februar 18, Graf Sizo als Inhaber der Grafschaft genannt wird. Hierauf sowie auf den Umstand, daß es in einer Urkunde R. Heinrichs IV. für Ebersberg, 1058 September 20, bei Bübinger, *Ein Buch Ungar. Gesch.* S. 161 (St. 2559) heißt: in marcha Kamba versus Boemiam, quae pertinet ad ducatum Bawaricum gründet Mezler, *Forsch.* XVIII, S. 538 mit Recht die Vermuthung, daß die Grafschaft in der Mark Cham damals, d. h. seit dem Verschwinden des Grafen Sizo, unmittelbar vom bairischen Herzoge gelibt wurde.

Speier. Konrad hieß der Nachfolger, der dem verstorbenen Arnold hier gegeben wurde<sup>1)</sup>, ein Cleriker, über dessen Herkunft und bisherige Laufbahn noch nichts bekannt geworden ist<sup>2)</sup>. Nur so viel ist gewiß: das Vertrauen und die Gunst des Kaisers muß er in hohem Grade besessen haben. Denn bei der nächsten Landschenkung, welche Heinrich III. nach längerer Unterbrechung dem Dom von S. Marien in Speier machte<sup>3)</sup> — es war laut Urkunde vom 6. Mai dieses Jahres der Hof Bruchsal im Kraichgau nebst dem Walde Lutzhard, beides früher Eigenthum eines kaiserlichen Verwandten Namens Konrad — bezeichnete er abweichend von den meisten früheren Acten der Art nicht die Canouiker des Doms sondern den Bischof selbst als Herrn oder Disponenten. Soweit ging nun aber die Zuneigung des Kaisers zu dem neuen Bischof doch nicht, daß er ihm auch die Klöster, welche sein Vorgänger Arnold verwaltete, überlassen hätte. In allen drei trat je ein neuer Abt an die Spitze: in Corvey Saracho<sup>4)</sup>, in Weixenburg Samuel<sup>5)</sup>, in Lorsch Udalrich<sup>7)</sup>.

Der Letztere wurde höchst wahrscheinlich in Gegenwart des Kaisers gewählt, da eine Urkunde vom 6. Februar, worin er eine Landschenkung an den sächsischen Pfalzgrafen Dedo vollzog<sup>8)</sup>, aus Lorsch datirt ist.

<sup>1)</sup> Berthold. Annal. a. 1056: Conradus ab imperatore Nemeti pro Arnolto episcopo substituitur. Vgl. Chron. Wirzburg. (a. 1055) SS. VI, 31; Annal. Altah. a. 1055; Lambert. Hersfeld. a. 1056.

<sup>2)</sup> Auch nicht durch die Localhistorie von Speier. Vgl. Chronica praesul. Spirens. B. F. IV, 335 und Catalog. episcoporum Spirens. B. F. IV. 352.

<sup>3)</sup> Die letzte (Abtei Schwarzach in der Ortenau) beurkundete der Kaiser am 1. December 1048. S. oben S. 54.

<sup>4)</sup> Kemling, Urkundenbuch I, S. 44 (B. 1684; St. 2497): quondam nostrae proprietatis curtem Bruoselle dictam cum foresto ad eandem curtem pertinente Lutzhart nominato, in pago Cragowe et in comitatu Wolframmitam, quam nobis consanguineus noster domnus Cuono in proprium tradidit. Wer ist dieser Kuno (Konrad)? Etwa der verstorbene Herzog Konrad II. von Kärnten, der Vetter Kaiser Konrads II.? oder, was mir mit Rücksicht auf das dann erforderliche, aber thatsächlich fehlende *piae memoriae* wahrscheinlich dünkt: Kuno, später (1057—1061) Herzog von Kärnten, als solcher Konrad III.? Der letztere, ein Bruder des lothringischen Pfalzgrafen Heinrich und ein Seitenverwandter des Egonischen Hauses erscheint in den Annal. Altah. a. 1057 und bei Lambert. Hersfeld. a. 1057 als cognatus R. Heinrichs IV., aber schon in den Annal. Altah. a. 1056 kommt er vor als nepos Kaiser Heinrichs III. und als begnadigter Rebelle, so daß er zu den Mitschuldigen Bischof Gebhardts von Regensburg gehört haben muß. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 521. Die Identität des späteren Herzogs von Kärnten mit Konrad vom Kraichgau vorausgesetzt, so würde die dem letzteren zugeschriebene Gütertradition sich leicht erklären: sie erscheint demnach als eine mildere Form der Confiscation, während Art und Grad seiner Verwandtschaft mit dem Kaiserhause freilich auch so dunkel bleibt, immer noch der Aufklärung bedarf.

<sup>5)</sup> Annal. Corbeiensis a. 1056, ed. Jaffé, Mon. Corb. p. 40 (SS. III, p. 6). Catalog. abbatum ibid. p. 70.

<sup>6)</sup> Nomina abbatum bei Zeuss, Traditiones Wizenburg. p. XVII, XVIII.

<sup>7)</sup> Chron. Lauresham. SS. XXI, p. 413.

<sup>8)</sup> K. F. Stumpf, Acta imperii p. 66 (St. 2492): Tetoni palatino comiti quoddam nostri juris predium in pago Norturingen situm, scilicet in villa Dominisleib (Domersleben südwestlich von Magdeburg) et in comitatu Liutherii comitis in proprium concedimus.

Unter den dortigen Mönchen war die Besorgniß entstanden, daß der Kaiser sich der Wahl eines Einheimischen widersetzen, ihnen einen Fremden aufnöthigen würde. Deshalb gingen sie den Papst brieflich um Unterstützung an, sie ersuchten ihn die Privilegien seiner Vorgänger in Betreff der freien Abtwahl zu bestätigen und zugleich ihren Wünschen gemäß auf den Kaiser einzuwirken<sup>1)</sup>. Indessen thatsächlich erwies sich jene Besorgniß als unbegründet. Udalrich, der neue Abt, stammte allem Anscheine nach aus dem Kloster selbst; sonst hätte er wohl schwerlich sämmtliche Wähler für sich gehabt<sup>2)</sup>.

Von Lorsch zog der Kaiser nach Mainz. Am 21. Februar stellte er hier für das Bisthum Brixen eine Schenkungsurkunde aus, wodurch er den Grundbesitz dieser Kirche in der späteren Steiermark bedeutend erweiterte<sup>3)</sup> und als er dann am 27. Februar in Coblenz Hof hielt, griff er in die kirchlichen Verhältnisse von Oberlothringen ein. Von zwei nahe verwandten Urkunden zur Bestätigung der Rechte und Freiheiten, welche die großen Stifter von Metz für sich in Anspruch nahmen, erließ er die eine schon damals, während die Ausstellung der anderen erst etwas später, am 7. März erfolgte.

Unter dessen war die Metropole von Niederlothringen und des westlichen Sachsens, das Erzbisthum Cöln, vacant geworden. Am 11. Februar verschied Erzbischof Hermann<sup>4)</sup> im zwanzigsten Jahres seines

<sup>1)</sup> Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1838, S. 211, nach einer Karlsruher Copie des Cod. Vatican. 930 und mit der Adresse domno apostolico V. . . . fratres afflicti cum militibus et propter imminentes lacrymas denigrati. Die von Mone versuchte Beziehung der Sigle V. auf Erzbischof Barbo von Mainz und anderer Merkmale auf die Vacanz der Abtei, welche im Jahre 1037 durch den Tod des in Lorsch selbst so verhassten Abtes Humbert eintrat, ist unmöglich, während bei unserer Deutung alles in Ordnung ist. Der praktisch bedeutsame Schlusssatz lautet: Proficiat nostrae omnium petitioni, vos summum interpellasse pastorem, qui vestro concilio et sapientia in misericordiam nobis commoveatis imperatorem, ut aliquem e fratribus nostris, sapientia et aetate praeditum, quem palatini consiliatores non facile possint rejicere, super nos concedat principari et ne extraneum, quem tam facie quam moribus ignoramus, nobis faciat dominari.

<sup>2)</sup> Chron. Lauresham. l. 1: Oudalricus una omnium voce pari voto eligitur; ipso videlicet anno quo Henricus tercius, imperator Saxoniae decedens Spirae appositus est ad patres suos.

<sup>3)</sup> Sinnacher, Beyträge zur Gesch. von Säben und Brixen. Bb. II, S. 568 (B. 1682; St. 2493): cujusdam Ebbonis praedium, videlicet Odelianitz caeteraque bona sua, quae in marcha et comitatu Otacharii marchionis sita sunt, quo ipso majestatis reo et capitalis paenae sententiam subire damnato omnia bona sua nostrae potestati nostroque publico juri adjudicata sunt. Also ein analoger Vorgang zu der Besenkung von Passau mit den Besenkungen des Oesterreichers Richwin — s. oben S. 323 — und daher die Annahme berechtigt, daß auch ein Causalzusammenhang besteht, daß der Steierer Ebbo ein Mitschuldiger Gebehards von Regensburg und Richwins war. Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 521. Wichtig ist diese Urkunde auch als erstes Zeugniß für den Uebergang der oberen karantianischen Mark auf Ottokar den Jüngeren von Steier. S. Böhlinger, Oesterreich. Gesch. Bb. I, S. 464.

<sup>4)</sup> Das richtige Jahr ergibt sich gegen mehrere Quellen, welche Hermanns Tod, beziehungsweise Annos Succession zu 1055 verzeichnen wie Annal. Altah. a. 1053, Vita Annonis l. I, c. 5, SS. XI, 469; Sigebert. Chron. a. 1055,

Pontificats, der letzte von dem Mannstamme des Pfalzgrafen Ezo und bis zuletzt ein dienstfertiger Reichsfürst. Obgleich schon todtkrank nahm er eine kaiserliche Botschaft, deren Ueberbringer der Stiftspropst Anno von Goslar war, noch selbst entgegen. In der betreffenden Quelle heißt es weiter, daß er, nachdem Anno ihn verlassen, sich ein baldiges Ende, jenem die Nachfolge in Cöln voraus sagte<sup>1)</sup>. Und so kam es in der That. Als nach Bestattung Hermanns, an der auch Anno theilnahm<sup>2)</sup>, Gesandte des Cölnischen Hochstiftes in Coblenz erschienen, um dem Kaiser die Insignien der erledigten Würde überbringen und ihn zur Einsetzung eines neuen Erzbischofs aufzufordern, da gab es viele Bewerber, aber dem Kaiser war nur Einer genehm, eben Anno. Ohne den Widerspruch zu berücksichtigen, an dem es schon in seiner nächsten Umgebung nicht gefehlt haben wird, investirte er ihn mit dem Erzbisthum<sup>3)</sup> und dabei mußte man sich auch in Cöln beruhigen, obgleich die Wahl, welche der Kaiser getroffen, dort anfangs allgemein einen schlechten Eindruck machte, widerwillig aufgenommen wurde.

Besonders übel vermerkten die Cölnner, daß Anno in Bezug auf Vornehmheit und Reichthum manchen früheren Erzbischofen, namentlich dem unvergeßlichen und unvergessenen Erzbischof Brun bedeutend nachstand<sup>4)</sup>. Von fürstlicher Herkunft, wie sie Brun und auch Hermann,

SS. VI, 360; Annal. Wirziburg. (S. Albani) a. 1055, SS. II, 244, vor allem aus der Thatsache, daß nur der von uns bezeichnete Zeitpunkt mit der Subscriptionsformel in den bezüglichen Kaiserurkunden in Einklang steht: während Hermann durch Diplom von 1055 November 13, St. 2485, zum letzten Mal als Erzbischof bezeugt wird, begegnet uns Anno in dieser Würde nicht vor dem 4. Juli 1056, St. 2502 (B. 1889). S. ferner Mariani Scotti Chron. a. 1056, SS. V, 558: Herimannus episcopus Coloniae obiit in quadragesima. Anno episcopus successit. Annal. Brunwilar. a. 1056, SS. XVI, 725; Fundatio mon. Brunwilar. c. 30 ed. Pabst, Archiv f. ä. b. Geschichtsf. Bb. XII, S. 183 (c. 21 ed. Köpke, SS. XI, 406); Berthold. Annal. a. 1056; Lambert. Hersfeld. a. 1056; Annal. necrol. Fuldens. maior. a. 1056. Der Todestag steht fest durch Kal. necrol. eccl. Coloniens. cathedral. Archiv f. die Gesch. des Niederrheins Bb. II, S. 10 (B. F. III, 342) und Kal. necrol. Frising. B. F. IV, 586. In dem Kal. necrol. Gladbacense B. F. III, 358 steht die depositio domini Herimanni Colon. archiepiscopi ungenau zum 4. Id. Febr. (Februar 10).

<sup>1)</sup> Vita Annonis I. I, c. 3.

<sup>2)</sup> Ibid. Vgl. Catalog. archiepiscoporum. Colon. SS. XXIV, 340: Herimannus . . . sepultus est ad sanctum Petrum.

<sup>3)</sup> Vita Annonis I. I, c. 4: Imperator tunc temporis apud Confluentiam morabatur et ecce, aderant optimates et capita populi Coloniensis baculum episcopalem regi restituentes inque locum defuncti idoneum successorem supplicii prece unanimiter postulantes, . . . non in alium quam in Annonem solum sententiam regis et voluntatem deducit, laudantibus aliis, aliis non sine felle reclamantibus. Suscepit itaque regis ex manibus virgam pastorem patris et magistri figuram praetendentem, suscepit et anulum in dotem fidei conservandae ad Deum et ad sponsam suam sanctam ecclesiam. Nach der Translatio S. Annonis c. 7, SS. XI, 517 (verfaßt wahrscheinlich zwischen 1185 und 1187) fand man bei der Eröffnung von Annos Grab einen Bischofsring mit einem Edelsteine, der die Inschrift trug: Henricus imperator Annoni archiepiscopo.

<sup>4)</sup> Vita Annonis I. I.

seinem unmittelbaren Vorgänger, nachgerühmt werden konnte, war bei ihm in der That nicht die Rede <sup>1)</sup>. Anno stammte aus Schwaben und zwar aus einer Familie freien Standes, dem Geschlecht derer von Steußlingen <sup>2)</sup>, Verwandten der Pfullinger, die wenigstens eine Berühmtheit, den Bischof Wolfgang von Regensburg, unter ihren Vorfahren hatten <sup>3)</sup>, während die Steußlinger erst durch Anno bekannt und angesehen werden sollten. Walthar, sein Vater, war Ritter und reicher an Nachkommenschaft <sup>4)</sup> als an Vermögen. Auch Anno wurde zum Ritter erzogen; in den Dienst der Kirche kam er nur dadurch, daß ein Oheim, welcher Canonicus in Bamberg war, auf den Knaben Einfluß gewann und ihn angeblich ohne Wissen und Willen der Eltern zu sich nahm, um ihn in Bamberg studiren zu lassen. Also an Familienverbindungen, wie sie so manchem anderen Cleriker der Zeit zur Erlangung hoher Reichs- und Kirchenämter förderlich gewesen waren, fehlte es Anno allerdings, aber die geistliche Vorbildung, die er zu Bamberg in der Schule Egilberts bekam <sup>5)</sup>, muß vortrefflich und sein Geschick sich auszuzeichnen bedeutend gewesen sein, da es ihm gelang durch die Freunde und Gönner, die er sich unter den Bischöfen erwarb, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf sich zu lenken. Anno

<sup>1)</sup> Vgl. Th. Lindner, Anno II., der Heilige S. 10 ff. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 524.

<sup>2)</sup> Die hauptsächlichsten Quellenzeugnisse bei Stälin, Würtemb. Gesch. I, 566 und Lindner S. 99 (Beilage I). Maßgebend sind Lambert. Hersfeld. a. 1075, SS. V, 237; Vita Annonis I. I, c. 1, SS. XI, 467; Chron. Magdeburg. ed. Meibom, Rer. German. T. II, 313. Von den älteren Forschungen zur Genealogie Annos ist noch jetzt wertvoll Mooyer, Anno II., der Heilige, Erzbischof von Köln, Erhard und Gehren, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde Bd. VII, S. 39 ff.

<sup>3)</sup> Stälin a. a. O.

<sup>4)</sup> Von Annos Eltern heißt es in der Vita Annonis I. I: *Horum in filios et filias fusa foecunditas posteritatis suae satis inclitum producit familiam, aliis eorum in aecclesiasticas aliis in saeculares sublimiter transeuntibus disciplinas.* Dem Namen nach sind von Annos Brüdern bis jetzt fünf bekannt, darunter Werner (Wecilo), seit 1063 Erzbischof von Magdeburg. SS. XI, p. 461, not. 46, 47.

<sup>5)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1075: *Is in Babenbergensi ecclesia in ludo tam divinarum quam secularium litterarum enutritus postquam adolevit, nulla commendatione maiorum — erat quippe loco mediocri natus — sed sola sapientiae ac virtutis suae praerogativa imperatori Heinrico innotuit.*

<sup>6)</sup> Vita Annonis I. I, c. 1: *Anno puer . . . inter fructecta salicum delituit, donec a pretereunte furtim sublatus avunculo in scola Babenbergensium, qui tunc temporis disciplinae, religionis ac studii fervore cunctis in Germania praepollebant, succiduis temporibus magnum aecclesiae documentum futurus ad litteras positus est in Verbütung mit I. II c. 9, SS. XI, 487 über Bischof Egilbert von Minden als Anno magister, und Lambert. Hersfeld. a. 1075 I. I. S. auch oben S. 289. Auf die Angabe der Vita Meinweri c. 160, SS. XI, 140, daß Anno zu den Zöglingen der Schule von Paderborn gehörte, Mitschüler der Bischöfe Imad von Paderborn und Friedrich von Münster war, ist wie Lindner S. 11 mit Recht bemerkt, kein Gewicht zu legen.*

nahm diesen so für sich ein, daß sein Eintritt in die Hofgeistlichkeit<sup>1)</sup> und bald auch seine Erhebung zum Propst von S. Simon und Judas zu Goslar<sup>2)</sup> die Folge davon war. Nichts destomenger war die weitere Beförderung Annos zum Erzbischof von Cöln ein Ereigniß, welches andere Vorgänge der Art weit überragte und wohl geeignet war Aufsehen zu machen.<sup>3)</sup> Aber andererseits erkennt man leicht, wie es zu Stande kam. Entspricht Annos Wahl doch unter anderem auch der bekannten weitgehenden und von uns schon oft wahrgenommenen Vorliebe des Kaisers für seine Stiftung zu Goslar. Der jeweilige Propst von S. Simon und Judas besaß bei ihm, man darf wohl sagen, eine natürliche Anwartschaft auf die bischöfliche Würde und dieser Umstand mußte in dem vorliegenden Falle um so mehr von Gewicht sein, je weniger es in Annos Art und Natur lag sich höheren Anforderungen zu entziehen, vor schwierigen Aufgaben zurückzuschrecken, wofern er sich nur Zuwachs an Macht und Ansehen davon versprechen konnte. Ehrgeizig und herrschsüchtig wie nur je ein Hierarch im deutschen Reiche, dabei sehr berechnend, aber trotzalldem oft heftig, hart und von einer rücksichtslosen Schroffheit, welche seine zeitgenössischen Bewunderer stets und ganz besonders, wenn sie sich gegen Höherstehende richtete, für Geradheit, heiligen Eifer und Charakterfestigkeit nahmen<sup>4)</sup>, so geartet griff Anno mit Begierde nach der Macht- und Rangeshöhung, welche die Gunst des Kaisers ihm jetzt darbot. Bei ihm bedurfte es dem Anscheine nach keiner langen Ueberlegung, bis er sich zur Uebernahme des Erzbisthums entschloß. Seine Ordination fand schon am 3. März in Cöln statt<sup>5)</sup>, mit der üblichen Feierlichkeit und unter starker Betheiligung des Episkopates wie der weltlichen Großen. Wahrscheinlich war auch der Kaiser zugegen, um etwaige Widerstandsgelüste mißvergnügter Cölnner im Keime zu ersticken<sup>6)</sup>. Jedenfalls verweilte er in

<sup>1)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1075 fährt fort: A quo (imperatore Heinrico) in palatium assumptus, brevi apud eum prae omnibus clericis, qui in foribus palatii excubabant, primum gratiae et familiaritatis gradum obtinuit. Vgl. Vita Annonis l. I, c. 2, eine wörtliche Ableitung vorstehenden Abschnittes aus Lambert.

<sup>2)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1056.

<sup>3)</sup> Lambert. Hersf. a. 1075: Exactis in palatio haut multis annis magna imperatoris, magna omnium, qui eum noverant expectatione adeptus est Coloniensium archiepiscopatum.

<sup>4)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1075: Hoc praecipue diligentibus in eo omnibus bonis, quod iusti ac recti admodum tenax erat atque in omnibus causis pro suo tum statu non adulando ut ceteri sed cum magna libertate obloquendo iusticiae patrocinabatur. Ähnlich, aber mit sehr charakteristischer und leicht begreiflicher Einschränkung heißt es von Anno in der Fundatio mon. Brunwilar. c. 30: quamvis sanctae religionis approbatus cultor fuisset, interdum tamen proprii plus arbitratus quam iusticiae cultus tenax eidem loco (S. Nikolaus zu Braunweiler) nihil pietatis impendebat aut affectus.

<sup>5)</sup> Vita Annonis l. I, c. 5.

<sup>6)</sup> Vita Annonis l. I. : Igitur auctoritate simul et metu regiae maiestatis pressi, qui quasi contra montem seu impetum fluminis niti frustra proposuerant, tandem necessitatem in voluntatem vertentes, consecrationem electi pontificis in commune consenserunt.

der Nähe. Die schon erwähnte Urkunde vom 7. März für das Stift von S. Stephan und S. Paul zu Metz erließ er in Kaiserswerth<sup>1)</sup> und hier wurde er auch Zeuge eines Schenkungsactes, mittels dessen die Königin Richeza von Polen, die Schwester des verstorbenen Hermann von Cöln, sich und ihrem Familienkloster zu Brauweiler die Gunst des neuen Erzbischofs zu sichern suchte. Hatte sie durch Urkunde vom 7. September 1054 das Klostergut um die Besizung Oedingen und zahlreiche in verschiedenen Ortschaften ansehnliche Höfliche vermehrt<sup>2)</sup>, so beschenkte sie den h. Nikolaus jetzt mit ihrem Gute Klotten an der Mosel; nur wollte sie, so lange sie lebte, den Nießbrauch behalten. Dem Erzbischof aber überließ sie unter demselben Vorbehalt ihre thüringischen Besizungen, die Güter zu Saalfeld und Koburg, und jener bekräftigte den betreffenden Vertrag mit einer Bannverkündigung, welche nicht nur seine eigenen neuen Erwerbungen, sondern auch die Rechte von Brauweiler an Klotten zum Gegenstande hatte. Auf Veranlassung des Kaisers vollzog der Erzbischof diesen Act im Weisheit des Abtes Tegenio von Brauweiler unter freiem Himmel und der rheinische Pfalzgraf Heinrich fungirte als Sachwalter der Königin Richeza<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> St. 2495. S. oben S. 333.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins I, S. 121, nach dem Original in Düsseldorf. An der Spitze der testes subscripti: Henricus comes palatinus. Zur Kritik vgl. H. Pabst, die Brauweiler Geschichtsquellen. Archiv f. d. b. Geschichtsk. XII, S. 125.

<sup>3)</sup> Fundatio mon. Brunwilar. c. 30: Richeza regina habito prudentum apud se concilio ratum duxit esse pontificem beneficiis placare. Veniensque ad eum in insulam sancti Suitperti commorantem cum imperatore sancto Petro Salaveld et Coburg, sancto Nycolao vero Cloteno per manum mundeburdus sui Henrici comitis palatini de placito sibi ad vitam usufructuario sub solemnibus dedit traditione. Ubi mox archiantistes eodem animi voto eademque sententia, qua sancto Petro et sibi Salaveld et Coburg, Cloteno sancto Nicolao et abbati Tegenoni, qui praesens erat, — ut ipse imperator sub divo hoc agi iustum fore dicebat — banno suo terribili sub anathemate damnatis in vasoribus earundem rerum perpetuo possidenda confirmabat. Super quo etiam pia actionis negotio ipsius reginae privilegii carta descripta est, quae in redargutionem impiorum, quibus iustitia poena est, adhuc usque eam legere volentibus apud sacri cultores loci servata est. Es existirt nun in der That eine angeblich von der Königin Richeza erlassene Urkunde, welche die Schenkung Klottens an Brauweiler betrifft und aus Kaiserswerth 1056 datirt ist. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 398 ff. (St. 2496). In der Corroboratio heißt es u. A.: Haec cartam ab Everardo scolastico s. Petri Coloniae precepto domini Annonis archiepiscopi scriptam et presentia domini imperatoris Henrici et eiusdem archiepiscopi et multorum regni principum in insulam s. Swiperti detuli, quam et laudatam ab omnibus meo rogatu imperator sua autoritate confirmavit et sigillo suo insigniri precepit. Datirung: Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo quinquagesimo sexto, indictione octava apud insulam Swiperti. Henrico huius nominis secundo imperatore ibidem commorante, anno regni eius XVIII. imperii autem decimo. Cuius rei testes sunt hii: Anno archiepiscopus etc. Untersucht man aber dieses ohnehin durch die Zeugnisse verdächtige Schriftstück auf Grund des entsprechenden Abschnittes der Fundatio c. 30, so ergibt sich, daß es ebenso wie eine angebliche Urkunde Erzbischof Annos über die Tradition von Saalfeld, 1057 Mai 26, Lacomblet I, S. 123 zu den Fälschungen von Brauweiler gehört. Vgl. H. Pabst im Archiv f. d. b. Geschichtsk. XII, S. 127, 128.

Uebrigens war es nun selbstverständlich, daß mit dem Erzbisthum Cöln die Würde eines Erzkanzlers von Italien auf Anno überging; später succedirte er seinem Vorgänger auch in dem Ehrenamte eines päpstlichen Erzkanzlers<sup>1)</sup>. Dagegen hörte er auf Propst in Goslar zu sein. Diese Prälatur übertrug der Kaiser seinem italienischen Kanzler Gunther, der sich, wie wir früher sahen<sup>2)</sup>, während des letzten Zuges des Kaisers nach Italien um die Reichsangelegenheiten so hervorragende Verdienste erworben und als erste Belohnung dafür schon ein Landgut in der Mark Oesterreich empfangen hatte<sup>3)</sup>. Dem entsprechend scheint auch die Erhebung Gunthers zum Propst von S. Simon und Judas<sup>4)</sup> mit seinen Leistungen in Italien zusammenzuhängen; jedenfalls bezeichnet sie deutlich, wie hoch Gunther damals in der Gunst des Kaisers stand und wie sicher er in Betreff seiner weiteren Laufbahn darauf rechnen konnte, daß er nicht hinter Anno, seinem Studien-genossen und Freunde von Bamberg her<sup>5)</sup>, zurückbleiben würde.

Bald nach der Einsetzung Annos in Cöln verließ der Kaiser den Niederrhein, um sich nach Sachsen zu begeben. Er verweilte unter anderem in Paderborn und Goslar, dort feierte er Ostern (April 7)<sup>6)</sup>, hier war er am 6. und 16. Mai anwesend und stellte außer der schon erwähnten Urkunde für das Bisthum Speier<sup>7)</sup>, eine andere für das Kloster zu Echternach aus. Auf Bitten des Abtes Reginbert bestätigte Heinrich III. der Abtei alle von Altersher genossenen Rechte und Freiheiten mit der Modificirung, daß er die in den entsprechenden Diplomen früherer Herrscher<sup>8)</sup> enthaltene Bestimmung über die freie Wahl des Abtes nicht berückichtigte, sondern statt dessen verfügte, daß die Ernennung von Klosterböden künftig nur mit Zustimmung und nach dem Rathe des Abtes erfolgen sollte<sup>9)</sup>.

Unmittelbar vor dem Wiedererscheinen des Kaisers in Goslar<sup>10)</sup>, am 5. Mai ereilte den sächsischen Pfalzgrafen Debo dasselbe Schicksal,

<sup>1)</sup> Jaffé, Reg. p. 379.

<sup>2)</sup> S. oben S. 313 u. 314.

<sup>3)</sup> S. oben S. 323, Anm. 1.

<sup>4)</sup> Urkundlich bezeugt durch Privileg B. Victoris II. für das Stift von 1057 Januar 9, Cod. Anhaltin. I, p. 108 und neuerdings nach dem Original Hartung, Acta Pontif. Romanor. I, 1. p. 24 (Jaffé, Reg. 3307). In dem spätmittelalterlichen Verzeichniß der Präbste von Goslar bei Hieronym. Emser, Vita Bennonis Misn. Acta SS. Bolland. Juni III, 160 und Mon. Hamersleb. bei Heineccius, Antiquit. p. 56 ist die richtige Ordnung gestört, da erscheint Gunther als Annos Vorgänger, nicht als dessen Nachfolger.

<sup>5)</sup> Lindner, Anno II, S. 10.

<sup>6)</sup> Annal. Altah. a. 1056. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1056. Vgl. die betreffende Stüde in Berthold. Annal. a. 1056.

<sup>7)</sup> S. oben S. 332.

<sup>8)</sup> Heinrich II, 1005 Mai 31., Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, S. 335 (St. 1405).

<sup>9)</sup> Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, S. 400 (B. 1685; St. 2498): Ad haec etiam volumus in tota supradicta abbatis posthac nullos effici advocatos nisi consensu et consilio eiusdem abbatis Reginberti eiusque successorum.

<sup>10)</sup> Eine von den vielen Wundergeschichten, aus denen Jocundus, Translatio s. Servatii besteht, c. 47, c. 49, SS. XI, 108 ss., von den vierzig Ber-

welches während der letzten Jahre mehrere weltliche Große betroffen hatte. Wie z. B. Bonifacius von Luscien, so wurde auch Dedo ermordet, und zwar war es ein Geistlicher, der dieses Verbrechen verübte, ein Priester aus Bremen, welchen Erzbischof Adalbert, um ihn wegen eines Vergehens zu strafen, verbannt und zu seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, in Haft geschickt hatte. Eines Tages nun, als der Pfalzgraf im Begriffe war ein Pferd zu besteigen, fand der Gefangene Gelegenheit sich ihm zu nähern und stieß ihm hinterrücks ein Schwert in die Hüfte, so hatte er sich gerächt. Die Wunde war tödtlich, aber die letzten Worte des Sterbenden bestanden in der Bitte, den Mörder, den das Gefolge sofort ergriffen hatte, zu schonen, sowie in einem entsprechenden Auftrage an seinen Bruder. Und wirklich wurde jener nicht bestraft. Dessenungeachtet machte die That auf Erzbischof Adalbert einen tiefen Eindruck: besonders schmerzte und kränkte ihn der Umstand, daß der Verbrecher zu seinem, dem bremischen Clerus gehörte und wenn er sich später mit der Stiftsgeistlichkeit heftig verfeindete, so lag nach der Ansicht des Geschichtschreibers Adam von Bremen der letzte Grund davon in der Ermordung des Pfalzgrafen <sup>1)</sup>. Ueberhaupt rief der Tod dieses Fürsten, der sich um Reich und Kirche mannichfache Verdienste erworben hatte <sup>2)</sup> und vom Kaiser erst kürzlich durch die Schenkung eines in Nordthüringen gelegenen Landgutes ausgezeichnet worden war <sup>3)</sup>, in weiten Kreisen Bestürzung und Trauer hervor und es war nur dem entsprechend, wenn der Kaiser die Leiche nach Goslar bringen, sie dort bestatten ließ. Da Dedo kinderlos, wenigstens ohne

brechern, welche in Goslar eingekerkert, durch die Einmischung des Heiligen ihre Freiheit und die Gnade des Kaisers wieder erlangten, knüpft an diesen Aufenthalt an. Merkmale dessen sind erstlich die Datirung des Ereignisses nach dem Feste des Heiligen, d. i. Mai 13 (Aderat tunc sollempnitate beati Servatii) und in c. 48 die Bezeichnung des Tages nach dem Feste als dies letaniarum: mit Sonntag, dem 12. Mai, begannen in diesem Jahre die dies rogationum; zweitens in c. 47 die Angabe, daß mit König Heinrich IV. auch dessen Verlobte zugegen gewesen sei: Hinc et sponsa eius adducitur. Andererseits für den Mangel einer festen historischen Grundlage ist sehr bezeichnend, daß die Weihe König Heinrichs IV. auf Papp Leo IX. zurückgeführt wird, während sie in Wahrheit erst einige Monate nach dem Tode desselben stattfand: Henricus, gloria generis, decus imperii, consecratus per virum apostolicum magnum Leonem, totius regni et voto in regem.

<sup>1)</sup> Adam, Gesta l. III, c. 55 (nach einer Mittheilung von Adalbert selbst): Germanus archiepiscopi frater, scilicet palatinus comes nomine Dedus a quodam suas diocesis presbytero interfectus est eodem anno, quo et caesar defunctus est, vir bonus et iustus, qui nemini unquam vel ipse nocuit vel fratrem nocere permisit. Apparuit hoc in fine memorabilis viri, qui circumstantes iam moriens obtestatus est pro salute sui occisoris; hoc mandavit et fratri. Qui defuncti complens vota presbyterum quidem abire permisit illaesum, ex eo autem tempore odio habuit omnem familiam ecclesiae. Vgl. Lambert, Hersfeld. a. 1056 und Chron. Gozecense l. I, c. 9, SS. X, 144 im Anschluß an Lambert, aber nicht ohne ihn aus der Exaktion des pfalzgräflichen Klosters um Zusätze zu bereichern, wodurch unter anderem Tag und Ort des Ereignisses festgestellt wird.

<sup>2)</sup> S. Bb. I, S. 162.

<sup>3)</sup> S. oben S. 332.

erbfähige Söhne zu hinterlassen gestorben war, so folgte ihm in der Pfalzgrafschaft Friedrich <sup>1)</sup>, sein Bruder und nächster Erbe.

Die Versuche auf Lothringen beruhigend und ordnend einzuwirken, womit der Kaiser am Rheine begonnen hatte, setzte er, wie die Urkunde für Echternach vom 16. Mai bezeugt, in Sachsen speciell während des Aufenthaltes in Goslar fort. Aber in größerem Maßstabe verfolgte und erreichte er dieses Ziel erst nachdem er Sachsen wieder verlassen und sich in die Mitte jenes halbfeindlichen Reichslandes begeben hatte.

Wald nach Pfingsten (Mai 27) <sup>2)</sup> hatte der Kaiser eine Zusammenkunft mit König Heinrich von Frankreich. An derselben Stelle, wo sie sich schon zwei Mal, in den Jahren 1043 und 1048 getroffen hatten, in dem Grenzort Jvois am Ohiers verhandelten sie auch jetzt wiederum und der Zweck war nach deutscher Auffassung eine Erneuerung ihres Friedens- und Freundschaftsvertrages von 1048, aber das thatsächliche Ergebniß war das Gegentheil davon, eine Entzweiung der beiden Herrscher <sup>3)</sup> so persönlich und zugleich so offenkundig, wie sie unter ihnen bis dahin noch nicht vorgekommen war. Zufolge der älteren und schon deshalb glaubwürdigeren Ueberlieferung, welche in den Annalen von Nieder-Altaiich enthalten ist, entstand der Streit darüber, daß der König von Frankreich einen Vertrag, den er früher mit dem Kaiser geschlossen, also wahrscheinlich eben ihr Bündniß von 1048, nicht länger als gültig anerkennen wollte, während der Kaiser die Fortdauer behauptete und erklärte, daß er für seine Ansprüche nöthigenfalls Krieg führen würde <sup>4)</sup>. Abweichend hiervon berichtet

<sup>1)</sup> Annalista Saxo a. 1056, SS. VI, 960, im Anschluß an Lambert l. l.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1056 aber ohne daß die bezügliche Ortsangabe eingetragen wäre oder sich erhalten hätte. Wenn der Erzählung der Vita Annonis l. I, c. 6, SS. XI, 469 von dem Rex Henricus, Romanorum patricius, der die königlichen Insignien nicht anlegen wollte, nisi clam confessionis ac poenitentiae, verberum insuper satisfacione licentiam a quolibet sacerdotum suppliciter mereretur, und von Erzbischof Anno als kaiserlichen Pönitentiar, der bei einem hohen Feste den Kaiser durissimis verberum plagis afflictum non aliter ea die coronatum incedere consensit, quam prius manibus suis 33 argenti libras in pauperes expendisset etwas Thatsächliches zu Grunde liegt, so gehört der betreffende Vorgang entweder hierher oder zum diesjährigen Osterfeste (Paderborn, April 7). Ueber die deutsche Sitte, daß der König an den hohen Festen, namentlich Ostern und Pfingsten, öffentlich mit der Krone erschien, s. Waitz, Deutsche Verfassungs-gesch. Bd. VI, S. 228.

<sup>3)</sup> Eine Erinnerung daran erhielt sich auch in einem späteren und nur ausnahmsweise originalen Geschichtswerke, Vita Lieberti episc. Camerac. auct. Rodulpho: c. 42, Bouquet. XI, 481 (SS. VII, 536 not. 23): In regnis Lothariensium necnon Francorum, simultatibus exortis quampluribus imperator Henricus et rex Francorum Evosii ad colloquium, ut eas sedarent, convenerunt, sed imperfecta pace discesserunt. Nec multo post imperator Henricus . . . . diem clausit extremum.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. a. 1056: imperator . . . . regi Charalingorum ad colloquendum in finibus utriusque regni occurrit. Ibi rex cepit negare quoddam pactum, quod inter ipsum et imperatorem pridem fuerat factum. Sed cum imperator paratus esset acie potius dimicare quam veritatem semel susceptam omittere, ad ultimum etiam proposuit examen monomachiae per se ipsum et illum pugnandae. Quibus rebus ut rex se iam victum intellexit, cum suis omnibus noctu clam aufugit.]

Lambert von Hersfeld: der König habe sich in Schmähungen und Vorwürfen ergangen und unter anderem behauptet, daß der Kaiser ihn oft belogen habe, daß er immer von Neuem zögere ihm einen großen Theil des fränkischen Reiches, den seine, des Kaisers, Vorfahren widerrechtlich in Besitz genommen hätten, herauszugeben<sup>1)</sup>. Mit anderen Worten: nach Lambert drehte es sich bei dem Streite vornehmlich um die alte Frage nach dem Rechte auf Lothringen, ob es deutsch bleiben oder, wie König Heinrich beanspruchte, französisch werden sollte. Indessen wie dem auch gewesen sein mag, in Betreff der Wendung, welche die Verhandlungen schließlich nahmen, stimmen beide Berichterstatter überein. Es kam so weit, daß der Kaiser den König zum Zweikampf herausforderte, wie ja auch in dem großen deutsch-französischen Kriege von 978, als Kaiser Otto II. und K. Lothar, der vorletzte Karolinger, um Lothringen kämpften, der Vorschlag gemacht worden war den Streit durch einen Zweikampf der Herrscher zu entscheiden<sup>2)</sup>. Aber wenn diese Art der Lösung damals als französisches Project auftrat und von deutscher Seite verworfen wurde, so ereignete sich jetzt das Umgekehrte. Das Verhalten des Königs von Frankreich war der Grund, weshalb der vom Kaiser vorgeschlagene Zweikampf nicht zu Stande kam. Denn jener brach die Verhandlungen kurz ab und kehrte schleunig in sein Reich zurück: nächstlicher Weile zog er mit den Seinigen heimlich von dannen.

Der Kaiser nahm jetzt in Lothringen eine ungemein gebietende Stellung ein. Er hielt damals einen Fürstentag, auf dem er unter anderem die stark in Verwirrung gerathenen Vogteiverhältnisse und das Hofrecht des Klosters S. Maximin bei Trier neu ordnete und dazu erschienen nicht nur stets getreue Große wie die beiden Herzoge Gerhard und Friedrich, die Erzbischöfe Eberhard von Trier und Riutpold von Mainz, die Bischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von Verdun, und mehrere Aebte, unter denen Udalrich von Vorch und Samuel von Weißenburg als Neulinge in Betracht kommen, sondern auch Gotfried stellte sich ein. Seine Verbindung mit Balduin von Flandern hatte die vorjährige, bekanntlich mißglückte Unternehmung gegen Antwerpen nicht lange überdauert; bald darnach unterwarf er sich dem Kaiser<sup>3)</sup> und fehlte dem zufolge auch nicht unter den Fürsten, welche sich wahrscheinlich in Trier Ende Juni um jenen versammelten. Am 30. Juni beurkundete Heinrich III. hier die schon erwähnte Feststellung

<sup>1)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1056: Imperator . . . perrexit ad villam Civois, in confinio sitam regni Francorum ac Teutonicorum, colloquium ibi habiturus cum rege Francorum. A quo contumeliose atque hostiliter obiurgatus, quod multa saepe sibi mentitus fuisset et quod partem maximam regni Francorum dolo a patribus eius occupatam redeire tamdiu distulisset, cum imperator paratum se diceret, singulariter cum eo conserta manu obiecta refellere, ille proxima nocte fuga lapsus in suos se fines recepit.

<sup>2)</sup> Gesta episcoporum Cameracensium. I. I, c. 98, SS. VII, 441.

<sup>3)</sup> Chron. Wirziburg. (a. 1055) SS. VI, 31 im Anschluß an die Wegnabigung Gebhard's von Regensburg: Gotefridus dux ad deditionem venit.

des Vogt- und Hofrechtes von S. Maximin<sup>1)</sup>. Sie war materiell das Werk von Rechtskundigen, berufen aus dem Stande der nächsten Interessenten. Zwölf Ministerialen aus der Classe der Scaremannen und vier und zwanzig andere, die zu den Älteren gehörten, erhielten von dem Kaiser den Auftrag über das Recht, wonach die Dienstmannen von S. Maximin überhaupt seit etwa zwei Menschenaltern, genauer gesagt: seit der Zeit der beiden Heinriche von Luxemburg, Herzogen von Baiern und Bögten von S. Maximin<sup>2)</sup> gelebt hatten, und über die einschlägigen Gerichtsverhältnisse eidlich Aussage zu thun<sup>3)</sup>. Erst nachdem dies geschehen war, entstand die Urkunde, welche das geltende Recht unter der Autorität des Kaisers neu normirt und in kanzleimäßiger Fassung darstellt, aber derartig ins Einzelne geht, daß die Würdigung ihres Inhaltes anderen Disciplinen, namentlich der Rechts- und Verfassungsgeichte überlassen bleiben muß<sup>4)</sup>. Für uns ist nur noch die Wahrnehmung von Interesse, daß die eifrigen Bemühungen des Abtes Theoderich von S. Maximin um den Erlaß des Hofrechtes nicht nur in der betreffenden Urkunde anerkannt wurden<sup>5)</sup>, sondern ihn überhaupt in der Gunst des Kaisers befestigten und bald darnach einen reellen Vortheil für ihn zur Folge hatten. Denn während die reichsrechtliche Stellung der Abtei, namentlich die zuerst von Heinrich II. vorgenommene Umwandlung der Hauptmasse des Abtsgutes in weltliches Lehngut zunächst unverändert fortbauerte<sup>6)</sup>, erschloß sich dem

<sup>1)</sup> Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 401 (B. 1687; St. 2499).

<sup>2)</sup> Bgl. S. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 535, 537.

<sup>3)</sup> Beyer a. a. O.: duodecim de servientibus, qui scaremanni dicuntur et viginti quatuor ex antiquioribus de familia per sacramentum iurare et confirmare decrevimus, quibus legibus vel iuri sub tempore Heinrichi ducis senioris et Heinrichi ducis iunioris servientes aut familia loci illius subiaceret, qualiter placuit et iudicia fierent, ad quem prebendarii, qui ante portam vel circa urbem sunt, aut in cellula, que Tavena vel Apula dicitur, respectum habere deberent, ut ipsi et posteri eorum eodem iure eademque lege exinde perfruerentur.

<sup>4)</sup> Bgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. VII, S. 355.

<sup>5)</sup> Beyer a. a. O.: crebram et importunam querimoniam Theoderici reverendi abbatis de cenobio s. Maximini benigne suscepimus, de multis scilicet oppressionibus, quas familia s. Maximini patitur ab advocatis et comitibus eam defendere magis quam dissipare vel affligere debentibus, que non solum antiquis legibus destituta sed ita potius in servitutem advocatorum est omnimodis redacta, ut non quasi regalis sive regie dotis eadem abbatia, sed ut propria magis eorundem advocatorum esse videatur ancilla.

<sup>6)</sup> Beyer I, S. 403: Addimus etiam nos et nostra imperiali auctoritate firmissime interdicimus, ut nullus advocatorum . . . . paraveredos tollere presumat, quia sex millia septingentos quinquaginta et amplius mansos de bonis s. Maximini, unde abbas in militiam ire et nostre contactali aut nobis in secundo semper anno servire debuit, adhuc idem advocati ex nostra parte habent in beneficium, ut cetera, que fratribus remanserant, absque omni advocatorum molestia quiete possideant. Schlußabschnitt der Narratio und mit dem Tenor des Ganzen, namentlich aber mit der eben mitgetheilten Einleitung der Art in Uebereinstimmung, daß ich das Bedenken, welches Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. a. a. O. gegen die Echtheit speciell des Schlußabschnittes äußert, nicht zu theilen vermag.

Äbte und zwar recht eigentlich ihm und seinen Nachfolgern zum Unterschiede von den Mönchen, in ihrer Eigenschaft als selbständige Pfründner, eine neue und besondere Einnahmequelle fiscalischer Natur, da der Kaiser ihm durch eine Urkunde vom 15. September dieses Jahres die Erlaubniß erteilte zu Billich (Wasserbillich) auf Klostergrund einen Markt zu errichten, Münzen zu prägen, Zoll zu erheben und rechtswidrige Eingriffe in diese Verleihung mit denselben Bannbußen bedrohte, welche in Mainz, Köln, Trier Geltung hatten<sup>1)</sup>.

Von den Urkunden des Kaisers, welche der Zeit nach dem zweiten Diplom für S. Maximin am nächsten stehen, sind zwei auch durch ihre Bestimmung für lothringische Kirchen und Klöster mit ihm verwandt: sie betreffen Landschenkungen, von denen die eine am 11. Juli dem Kloster Burscheid zu Theil wurde<sup>2)</sup>, während der Kaiser mit der anderen am 28. September das Stift von S. Simeon in Trier bedachte<sup>3)</sup> und zwar mit der Maßgabe, daß das geschenkte Land einzig und allein den Canonikern zu Gute kommen, dagegen dem jeweiligen Erzbischofe von Trier keinerlei Gewalt darüber zustehen sollte.

Zu den fürstlichen Zeugen des Actes, woraus am 30. Juni das neue Hofrecht für S. Maximin hervorgegangen war, gehörten außer den schon genannten Äbten noch einige andere: Ruopert von Prüm, Ruopert von Murbach und Gebert (Ebbo) von Fulda. Diesem befristigte der Kaiser einige Monate später die Immunität durch ein Diplom vom 23. September, welches nur in einer Einzelbestimmung von den unmittelbaren Vorlagen, von den entsprechenden Immunitätsurkunden Kaiser Konrads II. und König Heinrichs III.<sup>4)</sup> abwich. Vor der auch hier vorhandenen Bestätigung des Rechtes den Abt vorbehaltlich der Zustimmung des Königs oder Kaisers frei zu wählen ließ der Kaiser in die neue Urkunde eine Verfügung einschalten, wonach er das Aufgebot der Vasallen des Klosters und ihres Gefolges in jedem Falle sich allein vorbehielt; die Grafen des Reichs sollten keinerlei Gewalt darüber haben.

Bei diesem für das Heerwesen und die Kriegsverfassung des Klosters Fulda so wichtigen Vorgange<sup>5)</sup> erinnern wir uns, daß der Kaiser vor einiger Zeit den Versuch gemacht hatte auch dem Unterrichts- und

<sup>1)</sup> Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, S. 405 (B. 1692; St. 2506). Ueber die damaligen Marktrechte im Allgemeinen s. Watz, D. Verfassungsgech. VII, S. 378 ff.

<sup>2)</sup> Sacomblet I, 123 (B. 1686; St. 2505): tale praedium, quale nos habuimus in villa Apinis (Epen bei Witten) in comitatu Friderici ducis in pago Maselant.

<sup>3)</sup> Beyer I, S. 406 (B. 1695; St. 2509): tres mansos cum dominicali terra ad illum pertinentes in villa Mertelach (Mertloch) dicta iacentes et in pago Meinevelt sitos in comitatu Bertolfi comitis.

<sup>4)</sup> Vb. I, S. 58 und S. 102.

<sup>5)</sup> Dronke, Codex Fuldensis p. 362 (B. 1694; St. 2508): De militibus suis iubemus, ut nullus comitum in omni regno nostro illos pro aliqua expeditione hostili inquietare praesumat suorumque sequaces et ipse potestative et honorifice suos et suorum habeat potestatem usque ad nostrum iussum.

<sup>6)</sup> Vgl. R. Balzer, Zur Geschichte des Deutschen Kriegswesens. S. 31.

Studienwesen der alten und immer noch bedeutenden Abtei einen neuen Aufschwung zu geben, aber in dieser Beziehung nicht zum Ziele gekommen war. Etwa gegen Ende des Jahres 1054 galt es für die Schule von Fulda einen neuen Leiter zu finden und der Kaiser wandte sich deshalb brieflich an den Bischof Dietwin von Lüttich, wo die Studien ja, wie unter anderem das Geschichtswerk des Domherrn Anselmus und die eben in diesem Jahre (1056) entstandene Widmung desselben an Erzbischof Anno von Köln<sup>1)</sup> genügend bezeugen, immer noch in hoher Blüthe standen und zwar der Art, daß in Lüttich gebildete oder von dort empfohlene Lehrer und Geistliche im ganzen Reiche und selbst im Auslande besonderes Ansehen genossen, als muster-gültig gesucht und umworben wurden<sup>2)</sup>. Demgemäß beauftragte der Kaiser den Bischof Dietwin ihm für Fulda einen von den Mönchen zu schicken, welche der verstorbene Richard von S. Vannes ausgebildet hatte und jener glaubte schon in einem Mönche des Klosters Lobbes Dietrich mit Namen den passenden Mann gefunden zu haben<sup>3)</sup>. Gebürtig aus der Gegend von Thuin an der Sambre hatte Dietrich wirklich zu der Zeit, wo Richard in Lobbes Abt war (1020—1032) hier nicht nur die Klosterschule durchgemacht, sondern auch das Mönchs-gelübde abgelegt, und später als er, der zugleich Weltgeistlicher in Cambrai war, hervorragendes Lehrtalent entwickelte, da wurden seine Dienste stets von Aebten in Anspruch genommen, welche zu seinem Herrn und Meister Richard in nahen Beziehungen standen, geistes-verwandte Mitarbeiter und Nachfolger desselben waren, wie Abt Hugo von Lobbes, Poppo von Stablo, Valerannus von S. Vannes, Rudolf von Mousson<sup>4)</sup>. Dann gleich vielen Zeitgenossen von dem Verlangen ergriffen das heilige Grab in Jerusalem zu besuchen unternahm Dietrich mit Bewilligung seines Aebtes Hugo eine Pilgerfahrt dorthin, aber noch ehe er die Hälfte des Weges zurückgelegt hatte, gab er sie wieder auf, weil er in Rom während des Jahres 1053 die Bekanntschaft des Bischofs Dietwin machte und sich von ihm zur Heimkehr bestimmen ließ<sup>5)</sup>. Eine weitere Folge dieser Bekanntschaft war die durch Dietwin vermittelte Berufung Dietrichs zum Scholaster von Fulda und die Einführung sollte erfolgen, sobald Bischof Dietwin zum Kaiser reiste: bis dahin verweilte jener in Lüttich<sup>6)</sup>. Aber nun traten Ereignisse

<sup>1)</sup> SS. VII, 161. Bgl. p. 150.

<sup>2)</sup> Bgl. Wattenbach, Geschichtsquellen Bb. II, S. 112.

<sup>3)</sup> Vita Theoderici abbatis Andaginensis c. 16, SS. XII, 45: Interjectis vero paucis diebus Henricus imperator legatos cum litteris eidem episcopo (Theodwino) misit, in quibus mandabat e numero illorum, quos beatae memoriae abbas Richardus instituerat, unum sibi mitti monachorum prudentem, religiosum ac litteris eruditum, quem in Fuldensi monasterio institueret scholasticum, Ille Theodericum, sicut a Roma usque Leodium se teste didicerat, ad hoc sciens idoneum, exorato abbate a Lobbiensi monasterio eum revocavit, et Leodii usque dum ipse ad imperatorem pararet protectionem, eum esse praecepit.

<sup>4)</sup> Vita Theoderici c. 3; c. 8; c. 10; c. 13, 14.

<sup>5)</sup> Vita Theoderici c. 15.

<sup>6)</sup> S. Ann. 3.

ein, welche seine Absicht nach Fulda zu gehen nicht nur verzögerten, sondern überhaupt vereitelten: der Tod des Abtes Adeldard von S. Hubert in den Ardennen, der Zusammentritt einer Wahlversammlung, zu der sich unter anderen auch Bischof Dietwin in Begleitung Dietrichs einfand, und der Beschluß derselben die Abtei auf Dietrich zu übertragen als denjenigen, der vorzugsweise geeignet wäre die unter dem schwachen Regimente Adeldards verfallene Disciplin wieder herzustellen. Zwar machten einige den Einwand, daß Dietrich vom Kaiser den Auftrag, ja den Befehl hätte in Fulda zu lehren und gaben deshalb den Rath ihn ziehen zu lassen<sup>1)</sup>, aber sie wurden überstimmt, und ebenso wenig vermochte Dietrich den Widerspruch, den er selbst gegen seine Wahl erhob, lange aufrecht zu halten. Als der Bischof ihm die Annahme geradezu gebot und die Aelteren unter den Anwesenden immer von Neuem in ihn drangen, fügte er sich. Anstatt nach Fulda zu gehen blieb er in S. Hubert und empfing am 2. Februar 1055 die Weihe als Abt<sup>2)</sup>. Wer in Fulda das Amt erhielt, welches ihm zugedacht, eigentlich so gut wie übertragen war, wissen wir nicht; aber jedenfalls hat es wohl Interesse festzustellen, daß den Beziehungen, in denen Abt Gebert während des Jahres 1056 zum Kaiser stand, namentlich seinem Erscheinen am Hofe in Trier die Verhandlungen mit Dietrich von Lobbes und der plötzliche Abbruch derselben nicht allzulange vorausgegangen waren.

Uebrigens waren die Berathungen des Kaisers und der Großen, die ihn in Trier umgaben, über lothringische Angelegenheiten kaum beendigt, so begab jener sich wieder an den Rhein und verweilte während der ersten Woche des Juli in Worms, um vor allem in Bezug auf Baiern und die endgültige Beilegung der letzten schweren Partekämpfe einige wichtige Beschlüsse zu fassen.

Schon vorher hatte er den vornehmsten der gefangenen Rebellen, seinen Oheim Gebhard wieder in Freiheit gesetzt; jetzt begnadigte er ihn vollständig. Gebhard kehrte, als Bischof nach Regensburg zurück<sup>3)</sup>;

<sup>1)</sup> Ibidem p. 46: pauci, quibus privata utilitas bono honestoque potior . . . non hoc rectum sibi videri, sed potius quia ad hoc a monasterio suo adductus esset, pro religione instituendo in monasterio Fuldensi ex praecepto et rogatu imperatoris censebant eum debere mitti. Darauf erwiederte Stephanus, Publici montis abbas: quod monasterium sancti Huberti quod est sub cura atque providentia Leodiensis episcopi, pro refrenanda regularis disciplinae censura religione eget Theoderici, Fuldensis autem ecclesia quid nobis attinet?

<sup>2)</sup> Ibidem: Deinde mox post sollemnia processiones; erat enim illa dies purificationis sanctae Mariae, ordinatus et consecratus deducuntibus se, qui affuerant, septem abbatibus et multa clericorum et populi turba processit, abbas appellatur.

<sup>3)</sup> Mehrere Quellenzeugnisse: Chron. Wirziburg. (a. 1056), SS. VI, 31 und Berthold. Zwifalt. Chron. c. 5, SS. X, 100 (s. oben S. 323, Anm. 3). Dazu Annal. Altah. a. 1056: Imperator vero Wangionem rediit, quo etiam papa Italia nuper digressus occurrit, ubi de statu regni plurima disponit. Gebhardo episcopo ante iam custodia relaxata gratiam suam reddit, Chuononem nepotem suum poenitentem pro rebellione suscepit, et sic singulos domum redire permisit. Daß die den Papp betreffende Angabe unrichtig ist, wird sich unten ergeben.

erlitt er überhaupt eine Einbuße an Macht, so bestand sie vermuthlich nur darin, daß er einige Besitzungen, welche er dem Kloster S. Emmeram entrißen hatte, wieder herausgab. Dagegen hielt er an seinen Ansprüchen auf eine besondere Herrschaft über die Abtei mit Entschiedenheit fest; es fruchtete nichts, weder daß die Mönche, um reichs-unmittelbar zu werden, Urkunden vorlegten, welche ihr Recht darauf beweisen sollten, noch daß der Kaiser sie auf Grund derselben in die Classe der Königsklöster aufnahm. Denn der formelle Abschluß der Angelegenheit zog sich, wie behauptet wird <sup>1)</sup>, durch die eigene Schuld der Mönche in die Länge, darüber starb der Kaiser und das Kloster S. Emmeram war nun der Willkür des herrschsüchtigen und gewalthätigen Bischofs von Neuem schutzlos preisgegeben.

Auf dem Tage von Worms unterwarf sich dem Kaiser auch noch einer von den weltlichen Großen, die sich wie Bischof Gebhard des Aufruhrs schuldig gemacht hatten: Konrad oder Runo, Bruder des lothringischen Pfalzgrafen Heinrich; er wurde ebenfalls wieder zu Gnaden angenommen <sup>2)</sup>. Von den treugebliebenen Kirchenfürsten Baierns befanden Erzbischof Balduin von Salzburg und Bischof Egilbert von Passau sich allem Anscheine nach damals am Hofe. Denn ungefähr gleichzeitig mit den Urkunden, welche der Kaiser auf Bitten und im Interesse des Bischofs Arnold von Worms am 2. <sup>3)</sup> und 7. Juli <sup>4)</sup> ausstellte, erließ er andere für jene bairischen Bischöfe und erweiterte damit zunächst am 3. und 4. Juli den Grundbesitz der Salzburger Kirche in zweifacher Richtung, einestheils innerhalb der Karantanißchen Mark durch Schenkung einiger Königshufen, die zu Gumbrachsteden in Steiermark lagen, andernteils in dem deutsch-italienischen Marktgebiete, im Friaul: hier überließ er Balduin eine Besitzung, welche er selbst erst erworben hatte. Dann sorgte er für Passau in ähnlicher Weise durch Diplom vom 10. Juli. Diese Landschenkungen, Baumgarten (Herrenbaumgarten) und ein bedeutender Theil der Umgegend, lag im Nordosten des Marktgrafschaft Oesterreich, hart an der Grenze von Böhmen und Ungarn, aber in unmittelbarer Nähe der Erwerbungen, die Bischof Egilbert zu Ende vorigen Jahres in derselben Gegend aus den confiscirten Gütern Richwins gemacht hatte.

<sup>1)</sup> Othloni lib. vision. 10, SS. XI, 382: inter tot beneficia novum quoddam scelus addidimus, credentes scilicet absque labore aliquo sublimia posse mereri, sperantesque magis in humano quam in divino auxilio repente spes nostra cecidit. Nam priusquam illa iam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est tantaque episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis nunquam antea fuit.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. l. l. S. die vorige S., Anm. 3.

<sup>3)</sup> Stumpf, Acta imperii p. 66 (Nr. 63; St. 2500): *fideli nostro Wigberto curtem unam ad fiscum nostrum in Wissebad (Wiesbaden) pertinentem in villa seu marca que dicitur Erbinheim, in pago Cunigisundera sitam . . . in proprium dedimus atque donamus.*

<sup>4)</sup> Schannat, Historia episcop. Wormat. Cod. Probat. p. 56 (B. 1690; St. 2503): Bestätigung der Immunität der Kirche von Worms und ihrer weiteren Exemption von der gräflichen Gewalt, nach Maßgabe eines entsprechenden Diploms K. Heinrichs II., 1014 Juli 29, Schannat l. l. p. 40 (B. 1127; St. 1631).

Die Besizung war nach Böhmen zu nicht genau abgegrenzt; jegliche Nutzung, welche den Böhmen abgewonnen werden konnte, gehörte nach dem Wortlaute der Urkunde zu Baumgarten <sup>1)</sup>. Es ist als ob der Kaiser den neuen Eigenthümer auffordern wollte sich auf Kosten seiner slavischen Nachbarn auszubreiten und wie die Lage der Dinge in Böhmen damals war, kann die Feindseligkeit, welche in der Urkunde für Passau zum Ausdruck kommt, in der That nicht auffallen.

In höchst tumultuarischer Weise hatte Herzog Spitihnev die Herrschaft begonnen. Zu seinen ersten Regierungshandlungen gehörten Gewaltthätigkeiten, die er gegen seine nächsten Anverwandten verübte, um unbedingt und in jeder Beziehung Alleinherrscher zu werden.

Nicht einmal die eigene Mutter, die Herzogin-Wittve Judith duldete er im Lande, sie mußte Böhmen verlassen und nach Ungarn auswandern <sup>2)</sup>. Ferner beseitigte Spitihnev sogleich die Theilherrschaften seiner jüngeren Brüder in Mähren: er rückte mit Heeresmacht ein und nur Bratislav rettete sich dadurch, daß er wie Judith nach Ungarn floh. Konrad und Otto dagegen mußten sich Spitihnev unterwerfen und nachdem sie ihre Fürstenthümer verloren hatten, an seinem Hofe Dienste nehmen: der eine soll Jägermeister, der andere Küchenmeister geworden sein <sup>3)</sup>. Besonders schwer lastete die Herrschaft Spitihnevs auf der deutschen Bevölkerung von Böhmen: ja, wenn man dem Geschichtschreiber Cosmas unbedingt Glauben schenken dürfte, so gab der Herzog schon am Tage seiner Thronbesteigung den Befehl, daß sämtliche Deutsche, ohne Unterschied ob reich, ob arm, ob reisend oder ansässig, das Land binnen drei Tagen verlassen sollten und wie die Herzogin Judith, so wäre auch die Aebtissin von S. Georg in Prag, die ebenfalls eine Deutsche war, diesem Befehl gemäß behandelt, d. h. schleunig landesberwiesen worden <sup>4)</sup>. Bei dem letzteren Falle

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXIX\* p. 129: locum cuiusdam vici Poumgartun nominatum cum omni utilitate, quae contra Boemos quoquo modo haberi et conquiri poterit omnemque terram intra subscriptos terminos inclusam, id est vallem ipsam Poumgartuntal dictam sursum usque ad definitas notas Ungaricorum terminorum, deorsum usque ad praedium Henrici comitis, exinde in directum usque ad stratam Laventenburch (Lundenburg) ducentem ipsamque usque ad praedium Richvini. Genauere Ortsbestimmung bei v. Meißner, Regesten S. 202. Vgl. Böhlinger, Oesterreich. Gesch. Bd. I, S. 449.

<sup>2)</sup> Cosmas, Chron. Boemor. l. II. c. 14, SS. IX, 76. Vgl. den annalistischen Abschnitt bei Cosmas l. II, c. 17 ad a. 1058: 4. Nonas Augusti Judita coniunx Bracizlavi, ductrix Boemorum, obiit, quam quia filius suus Spigtigneus eiecerat de regno suo, cum non posset aliter ulcisci iniuriam suam in filio, ad contumeliam eius et omnium Boemorum nupserat Petro regi Ungarorum.

<sup>3)</sup> Cosmas l. II, c. 15, c. 16.

<sup>4)</sup> Cosmas l. II, c. 14: Prima die, qua intronizatus est, hic magnum et mirabile ac omnibus seclis memorabile fecit hoc sibi memoriale; nam quotquot inventi sunt de gente Teutonica sive dives sive pauper sive peregrinus, omnes simul in tribus diebus iussit eliminari de terra Boemia, quin etiam et genitricem non tulit remanere suam . . . Ottonis natam, nomine Juditham. Similiter et abbatissam sancti Georgii, Brunonis filiam, eliminat, quia haec olim antea eum verbis offenderat acerbis.

war freilich, wie sich aus Cosmas selbst ergibt<sup>1)</sup>, Privatrage mit im Spiel: nicht sowohl die deutsche Herkunft wurde der Aebtissin verhängnißvoll als vielmehr der Umstand, daß sie mit Spitihnev schon vor seiner Thronbesteigung Streit gehabt und beleidigende Worte mit ihm gewechselt hatte. Auch sonst erheben sich Zweifel, ob Spitihnev eine so allgemeine Austreibung der Deutschen wirklich vorgenommen hat<sup>2)</sup>, wie Cosmas sie ihm zuschreibt. Jedenfalls ist die Zeitbestimmung zu verwerfen: das Ereigniß, welches jener Erzählung zu Grunde liegt, kann erst einige Zeit nach der Reichsversammlung zu Regensburg (1055 Anfang März), wo Spitihnev von dem Kaiser mit dem Herzogthume belehnt wurde, stattgefunden haben<sup>3)</sup>. Dem Berichte des Cosmas steht ferner die Thatsache entgegen, daß der neue Herzog in dem Kloster zu Sazawa einen Abt von böhmischer Nationalität, den Vitus, Neffen des Protokop, anseindete, weil er sich des Slavischen als Kirchensprache bediente und ihn schließlich, da Vitus ins Ausland flüchtete, durch einen Abt deutscher Herkunft ersetzte<sup>4)</sup>. Immerhin aber war Herzog Spitihnev von Böhmen für die rein deutschen Grenzländer des Kaiserreiches, wie Baiern, Ostfranken, Thüringen ein gefährlicher, weil unruhiger Nachbar und zumal in der bayerischen Ostmark hatte man Grund vor ihm auf der Hut zu sein, da er sich mit seinem Bruder Bratislav bald wieder ausöhnte und durch ihn, der mittlerweile Sidam des Königs Andreas geworden war, freundschaftliche Beziehungen zu Ungarn gewann<sup>5)</sup>, während die deutsch-ungarischen Friedensverhandlungen seit dem durch Konrad von Baiern herbeigeführten Abbruch völlig stockten. Die Waffenruhe, welche in den beiden letzten Jahren bestand, war und blieb nur eine thatsächliche<sup>6)</sup> und wenn der Kaiser um die Mitte von 1056 den bayerischen Verhältnissen wieder besondere Aufmerksamkeit zuwandte, wenn er namentlich das durch den Tod seines Sohnes Konrad so rasch wieder erledigte Herzogthum im Laufe dieses Jahres seiner Gemahlin, der Kaiserin Agnes übertrug<sup>7)</sup>, so lag der Grund davon ohne Zweifel auch in den Besorgnissen, welche ihm die Unsicherheit der äußeren Lage einflößte.

Eine versöhnliche, aber zugleich feste, achtungsgebietende und unbedingt zuverlässige Leitung des bayerischen Herzogthums war für ihn überhaupt unentbehrlich: nach den oben berichteten Vorgängen in

<sup>1)</sup> Cosmas I. l.

<sup>2)</sup> Palady, Gesch. von Böhmen, Bb. I, S. 293.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 669.

<sup>4)</sup> Monachi Sazav. contin. Cosmae, SS. IX, 152: in loco illo abbatem genere Teutonicum constituit, hominem turbida indignatione plenum.

<sup>5)</sup> Cosmas I. II, c. 16.

<sup>6)</sup> S. oben S. 284.

<sup>7)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1056: Counradus, filius imperatoris, dux Baioariae, obiit. Ducatum eius imperator imperatrici dedit, privato iure, quoad vellet possidendum. Zur Bestätigung dient, wenn auch nur indirect, Annal. Altah. a. 1057: Quoniam vero imperatrix, mater eius (regis Henrici), fatebatur se gravidam fore, ideo ducatum Baioaricum permisit eam retinere, ut si filius ex ipsa nasceretur, ipse eodem principatu potiretur.

Worms war sie es mehr als je, weil der Kaiser selbst zunächst in anderer Richtung thätig sein und an der Nordostgrenze des Reiches, gegen die Lutizen eine bedeutende Heeresmacht aufstellen mußte.

In der sächsischen Nordmark lagen die Dinge wieder genau so wie vor zehn Jahren: an der Spitze der Mark stand noch Wilhelm, ein Fürst von ungewöhnlichem Ansehen, aber in dem Erzbisthum Magdeburg herrschte in Bezug auf Heidenmission unter Engelhard dieselbe Passivität, wie unter seinem Vorgänger Hunfrid<sup>1)</sup>, und zwar nicht nur in der Metropole, sondern auch in den Suffraganbisthümern, die den zu beherrschenden wendischen Völkerschaften, insbesondere den heidnischen Lutizen näher lagen als jene, in Havelberg und in Brandenburg. Daß diese bischöflichen Kirchen überhaupt noch existirten, erfährt man allerdings gelegentlich<sup>2)</sup>. Aber in ihre inneren Verhältnisse und in die kümmerliche Art, wie sie ihr Dasein fristeten, sind nur spärliche Einblicke gestattet; vollends findet sich keine Spur von Erfolgen oder von Stiftungen, wie sie der Missionseifer des Erzbischofs Adalbert von Hamburg unter den benachbarten Obodriten und im engsten Bunde mit dem Landesfürsten Gobschalk zu Wege brachte. Da war es denn nur naturgemäß, wenn die ebenso kriegerischen wie starr heidnischen Lutizen auf ihre Unabhängigkeitsbestrebungen und ihren alten Nationalhaß gegen die sächsischen Herren an der Grenze zurückkamen, sobald der Schrecken, den der Feldzug K. Heinrichs III. von 1045 unter ihnen verbreitete<sup>3)</sup>, sich wieder verloren hatte. Ihre damalige Unterwürfigkeit konnte um so weniger von Dauer sein, je seltener der König sich, nachdem er Kaiser geworden, in ihrer Nähe zeigte und als er während des vorigen Jahres wiederum Monate lang in Italien verweilte, da kam der Grenzkrieg in der That von Neuem zum Ausbruch. Aber die kaiserlichen Vasallen, die den Kampf mit den Lutizen und wohl auch noch mit anderen feindlichen Wenden aufnahmen, hatten Unglück. In einem Treffen, von dem nicht überliefert ist, wo es stattfand, erlitten sie schwere Verluste: viele wurden erschlagen, viele andere geriethen in Gefangenschaft<sup>4)</sup> und als der Kaiser aus Italien zurückkehrte, wartete seiner die Aufgabe die Folgen dieser Niederlage abzuwenden, die Lutizen wieder zu unterwerfen.

Dies war Anlaß und Zweck der Expedition, welche viele sächsische Fürsten und Herren mit ihren Mannen im Hochsommer dieses Jahres unter dem Oberbefehle des Markgrafen Wilhelm unternahmen<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Vgl. Giesebrecht, *Wendische Geschichte*, Bd. II, S. 94 ff.

<sup>2)</sup> Als Erzbischof Hunfrid von Magdeburg am 15. Juli die Krypta des dortigen Domes weihte, assistirte ihm Bischof Gobschalk (von Havelberg). *Anna-lista Saxo* a. 1049, SS. VI, 688.

<sup>3)</sup> *Vb.* I, S. 285, 286.

<sup>4)</sup> *Siebert. Chron.* a. 1056, SS. VI, 360: *Imperatore in Italia constituto milites eius Sclavis et Lutitianis bello congressi multi capiuntur aut perimuntur.*

<sup>5)</sup> Nach Lambert, *Hersfeld.* a. 1056 vernahm der Kaiser zu Bobfeld *Willihelimum marchionem et Diotericum comitem cum infinita multitudine Saxonici exercitus, quos contra Luticios miserat, male gestis rebus, occubuisse.* Daß Nähere s. unten S. 352.

während der Kaiser vom Rhein her durch Hessen<sup>1)</sup> nach Sachsen zog und in Goslar erschien, theils um dem Kriegschauplage an der Elbe nahe zu sein, theils um einen Besuch des Papstes zu erwarten. Am 8. September feierte er dort das Fest Mariä Geburt<sup>2)</sup>.

Dringende Aufforderungen, wiederholte Einladungen von Seiten des Kaisers waren der diesjährigen Reise Victors II. vorausgegangen<sup>3)</sup>. Wahrscheinlich jedoch wäre er auch ohnedies gekommen, weil er der Unterstützung des Kaisers sowohl gegen die Normannen<sup>4)</sup> als auch zu neuen Recuperationen von römischem Kirchengut dringend bedurfte. In einem späteren Geschichtswerke taucht die Nachricht auf<sup>5)</sup>, daß Ruhestörungen in Rom selbst den Papst veranlaßt hätten zum Kaiser zu reisen, aber da Bestätigung fehlt, so erscheint sie nicht als glaubwürdig. Der Papst legte den weiten Weg ziemlich rasch zurück. Im Juli anwesend zu Teramo (Aprutium), also ziemlich nahe der apulischen Grenze, und in seiner Eigenschaft als Herzog von Spoleto und Markgraf von Fermo Richter in einem Prozesse des Bischofs Petrus von Aprutium gegen einen Grafen Teuto und dessen Söhne<sup>6)</sup> erreichte er Goslar um die Mitte des Septembers und zwar, wie es

<sup>1)</sup> Auf der Reise von Worms nach Goslar verweilte er am 10. und 11. Juli zu Verstadt an der Wetteran. St. 2504 (B. 1691); St. 2505 (B. 1696).

<sup>2)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1056.

<sup>3)</sup> Anonym. Haserens. c. 39, SS. VII, 265: Post haec ab eodem imperatore plurimis et accuratissimis legationibus evocatus (papa) Gosilariam venit. Vgl. Berthold. Annal. a. 1056: domino apostolico ad se tempore autumnali invitato.

<sup>4)</sup> Nach Amatus l. III, c. 44, c. 45, ed. Champollion-Figeac p. 97 schloß der Papst, bevor er zum Kaiser reiste mit den Normannen Frieden, während die Augsburger Annalen ein derartiges Ereigniß erst zum Jahre 1057 bezeichnen, Annal. Augustani SS. III, 127 und daß die letztere Quelle trotz ihrem deutschen Ursprunge mehr Glauben verbient, beweisen Annal. Romani, SS. V, 470: Qui (Victor) perrexit ad imperatorem supradictum pro ea causa, qua et predecessor suus, ut eicerent Agarenos, quia clamor populi illius regionis non valebat sufferre set minime impetravit, quia imperator(em) invenit in maxima infirmitate iacentem.; Vgl. F. Hirsch, Forsch. VIII, S. 289.

<sup>5)</sup> Vita Lietberti episc. Camerac. c. 42, Bouquet XI, 481 (SS. VII, 536 not. 23): Imperator Henricus praesente papa Victore, qui pro causis papatus per Romanos male tractatus, apud ipsum conquesturus venerat, diem clausit extremum.

<sup>6)</sup> In der betreffenden, nur abschriftlich erhaltenen und mannichfach verderbten Gerichtsurkunde, Ughelli I, 352, 353 (Jaffé Reg. 3300) lautet die Einleitung zur Narratio jetzt: In dei nomine. Notitiam judicatum, quia ab omnibus est cognitum et a pluribus videtur esse manifestum, qualiter actum est in comitatum Aprutiensi ante ipsum castrum de la Vitice quia ibi erat Victorius, sedis apostolicae praesul urbis Romae gratia dei Italiae egregius p. p. regimine successus marcam Firmanam et ducatum Spoletinum dum in placito resideret et cum eo Stephanus iudex Romanae sedes et Angelus iudex Anconitanus et Adamma iudex Teatinensis et Transnundus comes Teatinus etc. Das Verfahren endete damit, daß der Papst den Bischof Petrus von Teramo mit dem streitigen Objecte investirte und durch Bannverflüchtigung sicherte, auch Namens des Kaisers: fecit mittere bandum de parte regis Enrico et de sua parte.

scheint, nach einem Aufenthalte in der linksrheinischen Gegend<sup>1)</sup>. Der Kaiser hatte einen glänzenden Empfang vorbereitet; viele Fürsten des Reiches waren um ihn versammelt<sup>2)</sup> und schon setzte sich der Hof in Bewegung um den Papst gleich bei seiner Ankunft feierlich zu begrüßen, als plötzlich ein heftiges Unwetter ausbrach und aller Feierlichkeit im Freien ein Ende bereitete. In Folge dessen fand die erste Begegnung des Kaisers und des Papstes, der unter anderem von Cardinal Humbert begleitet war<sup>3)</sup>, im Münster von Goslar d. h. in der Kirche von S. Simon und Judas statt<sup>4)</sup>. Bald darauf zogen sie zusammen zur Pfalz von Bopfelfeld, wo der Kaiser im Herbst zu jagen gedachte<sup>5)</sup> und das erste urkundlich hervortretende Ergebnis ihrer gemeinsamen Regententhätigkeit bildet eine kaiserliche Landshenkung vom 21. September, zu deren Gewährung unter anderen Intervenienten die Fürsprache des Papstes beigetragen hatte<sup>6)</sup>. Für sich selbst erhielt der Papst vom Kaiser damals die Zusage, daß ein Landgebiet, dessen

<sup>1)</sup> So erklärt sich wohl der Umstand, daß in den *Altäcker Annalen* die Begegnung von Kaiser und Papst irrthümlich nach Worms verlegt wird, *Annal. Altah. a. 1056*. Vgl. *Siegbert. Chron. a. 1056: Victor papa in Gallias veniens gloriose ab imperatore suscipitur.*

<sup>2)</sup> Lambert. *Hersfeld. a. 1056: Imperator nativitatem sanctae Mariae Goslariae celebravit ibique Victorem papam, qui et Gebehart, magnifico apparatu suscepit hospicio collectis scilicet ad ornandum tantae diei solemnitatem cunctis pene regni opibus et principibus.* Im Anschluß hieran erzählt *Vita Annonis c. 7, SS. XI, 469*, daß auch Erzbischof Anno von Köln damals in Goslar erschien und mit dem Kaiser eine Unterredung hatte, worin er unter anderem äußerte, daß einer von ihnen bald sterben würde. *Rex protinus metum, quem conceperat, pallore vultus insinuans, in quem ista dicerentur, vehemens perquisitor fuit. Vos, ait, haec tam tristic expectatio manet. Quod utique rex ipse velociter finiens verum fuisse declaravit.* Also ein Orakel zur Verherrlichung des Selben.

<sup>3)</sup> *Othlon. lib. vision. c. 15, SS. XI, 384.*

<sup>4)</sup> *Anonym. Haserens. c. 39: Gosilariam venit (papa) et inaudita quidem susceptionis gloria honoratus esset, nisi deus quam nulla hec sibi forent, ardentem ostenderet. In ipso susceptionis articulo, dum regius apparatus cum exquisitissimis ornatibus obviam venienti procederet, tantus tamque subitaneus imber ingruit, ut totus ille tantae ambitionis ornatus usquequaque dissipatus sit. Verumtamen ubi fugiendo potius, quam procedendo in monasterium ventum est, magnifice susceptus est, ut papam quidem decuit, non tamen ut imperator voluit.*

<sup>5)</sup> Lambert. l. l.: *Inde profectus Botfelden, cum ibi aliquamdiu venationi deditus moraretur, comperit etc.* *Anonym. Haserens. c. 40: Paucis itaque interpositis diebus, autumnali venatione, gratissimo utique sibi occupatus studio in nemore Hart nuncupato, ultimam validitudinem incidit (imperator).*

<sup>6)</sup> *Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 131 (B. 1633; SS. 2507): ob interventum papae Victoris secundi necnon per intercessionem carissimae conlectalis nostrae, scilicet Agnetis imperatricis augustae nostrique filii dilectissimi Heinrichi quarti regis quinque mansos in villa et circa illam villam Bette-sigelon dicta iacentes in pago Ratinzgowe sites et in comitatu Graft comitis servientis nostro Otnando, quos prius in beneficium obtinuit, in proprium tradidimus.* *K. Heinrich IV. bestätigte und erweiterte diese Schenkung demselben Ministerialen Otnand durch Diplom von 1061 Juni 18, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 152 (B. 1740; St. 2594).*

Lage sich leider nicht mehr genau bestimmen läßt, als ehemaliges Patrimonium anerkannt und zurückgegeben werden sollte<sup>1)</sup>.

Raum aber waren die beiden Herrscher in dieser Weise gemeinsam thätig geworden, so traten Ereignisse ein, welche Berathungen über die wichtigsten Angelegenheiten der allgemeinen Reichspolitik, ja über die Zukunft des Reiches selbst unmittelbar und nothwendig zur Folge hatten.

Am 10. September war das sächsische Heer, welches gegen die Liutizen ausgezogen war, unweit der Havelmündung, da wo im zwölften Jahrhundert die Burg Prizlawa lag, auf den Feind gestossen und hatte eine Schlacht gewagt, aber nur zum eigenen Verderben<sup>2)</sup>. Den Liutizen gelang es die Deutschen in dem Winkel zwischen Elbe und Havel der Art ins Gedränge zu bringen, daß sie weder vorrücken noch zurückweichen konnten, und in dem Gemetzel, welches nun begann, ging das kaiserliche Heer fast ganz zu Grunde. Auch von den Fürsten und Edlen wurden viele erschlagen, darunter Markgraf Wilhelm, Graf Dietrich von Ratlenburg, Graf Bernhard von Domersleben<sup>3)</sup>. Manche,

<sup>1)</sup> Amatus l. III, c. 44 ed. Champollion-Figeac p. 97: Cestui pape ala à la cort de l'empereor pour demander li passage de la terre et de li Arpe, laquel terre appartient à la raison de l'église de Saint-Pierre de Rome; il fu honorablement receu de lo empereor et lui promist lo impereor de faire sa pétition, chés li impérior fu malade etc. F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. Bd. VIII, S. 289 hält die Stelle in der Uebersetzung für so verberbt, daß er den Gegenstand dieser Forderung nicht zu errathen vermöge, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 673 Arpe ohne weiteres mit Arpi (nördl. Apulien) identificirt. Aber wenn man beachtet, daß eine dem deutschen Vobfeld entsprechende Ortsangabe des lateinischen Originals sich unter den Händen des Uebersetzers wandelt in Ponte-Feltro, so erscheint das Bedenken von Hirsch gegen die Authenticität des vorliegenden Textes in dem anderen Falle gewiß gerechtfertigt. Vgl. auch hierzu die allgemeingültige Kritik der Uebersetzung und der Ausgabe des Amatus von F. Drexlau, Jahrb. Heinrichs II, Bd. III, S. 339.

<sup>2)</sup> Die Grundlage unserer Kunde hiervon bildet der einschlägige Bericht der Wilzburger Chronik im Annalista Saxo a. 1056, SS. VI, 690: dieser ist an Einzelheiten, welche den Eindruck ursprünglicher Uebersetzung machen, reicher als der entsprechende Abschnitt des Chron. Wirzburg. (a. 1056), SS. VI, 31: Magna cedes a barbaris, qui Liutici dicuntur in christianos facta est, quorum quidam gladio, quidam fugientes in aqua perierunt; inter quos Willehalm marchio occiditur — und zwar, wie Annalista Saxo l. l. fortführt: non procul a castro, quod Prizlava dicitur, quod situm est in littore Albis fluvii, in ostio, ubi inde recipit Habolam fluvium. Ibi ergo in medio duorum fluminum religiosus princeps dolose a paganis circumventus cum multis occubuit. Corpus eius a barbaris mille vulneribus confossum ac dilaniatum a suis amplius, ut dicitur, non est inventum. Kurz erwähnt wird das Ereigniß bei Berthold. Annal. a. 1056; Annal. Altah. a. 1056; Lambert. Hersfeld. a. 1056; Annal. Augustani a. 1056; Annal. S. Pauli Viridun. a. 1056, SS. XVI, 500.

<sup>3)</sup> Necrolog. S. Michaelis Lüneb. Befehnd, Roten Bd. III, S. 67: 4. Id. Septemb. (September 10) Willehadus marchio et Thiedricus comes et Bernardus et multi alii interfecti a Sclavis. Und ähnlich, vermutlich sogar im Anschluß an diese Notiz eine verlorene Chronik des S. Michaelisklosters in Lüneburg, beziehungsweise deren Ableitung in der Sächs. Weltchronik, Rec. C. herausg. Mon. Germ. Hist. Deutsche Chroniken Bd. II, S. 199: De marcegreve Willehelm . . . ward geslagen van den Weneden unde mit eme

die dem Schwerte entgangen waren, kamen in den Wellen um; die Flucht war überhaupt so wild, die Auflösung so allgemein, daß nicht einmal der Leichnam des Markgrafen gerettet sein soll<sup>1)</sup>. Später mußte man nur, daß er aus zahllosen Wunden blutend von den wüthenden Heiden arg verstümmelt wurde.

Die Nachricht von dieser Niederlage erreichte den Kaiser in Bodfeld<sup>2)</sup>: sie erschütterte ihn um so mehr als er auch über die Zustände im Innern des Reiches Manches erfuhr, was zu schweren Besorgnissen Anlaß gab. In vielen Gegenden herrschte wieder Hungersnoth; Armut und Elend griffen überall um sich und dem entsprechend wuchs auch der Hang zum Verbrechen<sup>3)</sup>: jene Verwilderung in Bezug auf Sitte und Recht, welcher der Kaiser in der ersten Hälfte seiner Regierung mehrfach mit dem Erlaß von Indulgenzen, und mit dem Gebote von beschworenen Amnestien entgegengetreten war<sup>4)</sup>, regte sich jetzt von Neuem. Auch jetzt befeelte ihn guter Wille Abhülfe zu schaffen, aber der Körper versagte den Dienst. Ende September erkrankte der Kaiser so schwer, daß nach wenigen Tagen alle Aussicht auf Rettung geschwunden war<sup>5)</sup>; er hatte nur noch Zeit einige letztwillige Verfügungen zu treffen. Ob dazu wirklich die Freilassung und die Wiederherstellung seiner gefangenen tuscischen Verwandten, der Markgräfin Beatriz und ihrer Tochter Mathilde gehörte, oder ob sie vielleicht schon früher, etwa im Zusammenhang mit den kaiserlichen Gnadenacten von Worms<sup>6)</sup> aus der Haft entlassen und Gottfried zurückgegeben waren<sup>7)</sup>, das muß

---

two greven Dideric van Katelenburch unde Bernard van Domenesleve. Auf dieselbe oder eine nahe verwandte Quelle weist in *Annalista Saxo* l. l. die weitere Angabe: *Cum quo (sc. Willehelmo marchione) interfectus est comes Theodericus de Katalanburh, filius Udonis qui etc.* Wegen der genealogischen Bezeichnungen vgl. L. Schrader, *Die älteren Dynastienstämme* S. 65 und *Webekind*, *Noten* Bb. II, S. 394.

<sup>1)</sup> *Annalista Saxo* l. l.

<sup>2)</sup> Lambert. *Hersfeld.* a. 1056.

<sup>3)</sup> Chron. *Wirzburg.* (a. 1056), SS. VI, 31: *Hisdem temporibus multi diversarum provinciarum principes perierunt. Fames multas provincias affixit. Egestas et penuria undique praevaluit. Multa mala tunc temporis facta sunt. Henricus imperator his doloribus cordetenus compunctus, infirmari coepit.*

<sup>4)</sup> Bb. I, S. 185, 186.

<sup>5)</sup> Nach Lambert. *Hersfeld.* a. 1056 dauerte das Krankenlager ungefähr eine Woche, *septem aut eo amplius diebus*, und die Rathlosigkeit der Aerzte wird betont von dem Anonym. *Haserens.* c. 40: *medicis desperantibus, ingravescente infirmitate.*

<sup>6)</sup> S. oben S. 346.

<sup>7)</sup> Bonitho, *Ad amicum* l. V, ed. Jaffé, p. 637: *vi febrium exagitatus, mox ut Reni Franciam intravit, evocavit ad se magnificum ducem Gote- fridum redditaque sibi uxore cum Bonefacii filia omnibusque ad eam pertinentibus possessionibus multum supplicans, ut filio suo iam regi designato portaret fidelitatem, post paucos dies mortuus est.* Die *Chronica Albrici mon. Trium Fontium* a. 1057, SS. XXIII, p. 791, erzählt die Auslieferung der Beatriz auf Grund einer älteren, aber noch nicht ermittelten Quelle im Zusammenhang mit dem Hofstage von Cöln, 1056 December.

wegen der Ungenauigkeit des bezüglichen Autors, des Bonitho von Sutri, dahingestellt bleiben. Bonithos Bericht ermöglicht auch die letztere Annahme <sup>1)</sup>. Geradezu unglaubwürdig ist es, wenn in späteren Quellen überliefert wird, daß der Kaiser vor seinem Ende einen der geistlichen Fürsten zum Verweser des Reichs und zum Vormund oder Pfleger des jungen Königs ernannte. Derartige Angaben verdienen auch deshalb keine Beachtung, weil in Betreff der Persönlichkeit die Meinungen getheilt sind. Während nach Benzo die Wahl des Kaisers auf Erzbischof Adalbert von Hamburg fiel <sup>2)</sup>, behaupten andere, daß Anno von Cöln, später Colloge und Nebenbuhler Adalberts im Reichsregimente unter Heinrich IV., dazu ausersehen wurde <sup>3)</sup>. Nicht einmal die Anwesenheit des einen oder des anderen in Bodfeld ist zu erweisen <sup>4)</sup>. Der Patriarch Gotebald von Aquileja und Bischof Gebhard von Regensburg sind außer dem Papste die einzigen geistlichen Fürsten, deren Anwesenheit am Sterbelager des Kaisers ausdrücklich bezeugt ist <sup>5)</sup>. Mit dem Papste und mit allen ihn umgebenden Großen <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 528.

<sup>2)</sup> Vgl. Th. Lindner, Anno II., der Heilige S. 100.

<sup>3)</sup> Ad Henricum IV., l. III, c. 20, SS. XI, 630: Igitur dum detineor in curia, secundum statuta precepti dominici, relatu quorundam didici, quod dominus meus imperator verus, secundus Henricus transiens de hoc mundo ad Christum deputavit filio suo Bremensem metropolitam tutorem et magistrum. Also der Grund, auf dem diese scheinbar so lebhafteste Reminiscenz beruht, ist nicht einmal eigene, unmittelbare Kunde Benzos, sondern das Gerede von Hofleuten, die im Kampfe um die Reichsregentschaft auf Adalberts Seite standen, für ihn gegen Anno Partei ergriffen hatten. Dem letzteren legt Benzo l. III, c. 28, SS. XI, 633 die Worte in den Mund: sanctus imperator, secundus Henricus me erigens de stercore super altitudines ceterorum procerum praeesse voluit meque se alterum in imperio constituens nil plus facere potuit. Aber sie beziehen sich lediglich auf die Erhebung Annos zum Erzbischof von Bln; nur ein so willkürlicher Interpret wie Schröder konnte darin einen Beweis finden, daß Kaiser Heinrich III. Anno auch zum Reichsverweser ernannte. Pabst Gregorius VII, Vb. I, S. 6 ff. S. dagegen Lindner a. a. D.

<sup>4)</sup> Gesta Treveror. Contin. I, c. 9, SS. VIII, p. 182: Anno Coloniensis episcopus, quem provisorum regni et tutorem filii sui Henrici Henricus imperator moriens reliquerat. Viel weniger bestimmt lauten die angeblichen Beweisstellen in der Vita Annonis l. I, c. 7, SS. XI, 470: Huius (Henrici imperatoris) filium, nominis et regni heredem ad honorem imperii et aecclesiae profectum suscepit nutriendum, multorum per hoc invidiam contra se accendens, und bei Hugo, Chronicon l. II, SS. VIII, p. 408: Et remansit Agnes imperatrix cum filio parvulo, qui et regnum optinuit sub tutore regni Annone Coloniensi archiepiscopo. Von diesen Quellen gilt im Besonderen, was Lindner a. a. D. generell bemerkt, daß sie Annos Stellung, wie sie vom Jahre 1062 an war, im Auge haben.

<sup>5)</sup> Die letzte Unterredung zwischen dem Kaiser und Anno fand nach der Vita Annonis l. I in Goslar statt.

<sup>6)</sup> Lambert. Hersfeld. a. 1056. Vgl. in Betreff des Patriarchen Amatus l. III, c. 45, ed. Champollion-Figeac p. 98.

<sup>7)</sup> Praesentes erant quasi ad officium tanti funeris ex industria evocati Romanus pontifex, Aquileiensis patriarcha, patruus imperatoris Ratisponensis episcopus, item innumerabilis tam laici quam ecclesiastici ordinis dignitates. Lambert. Hersfeld. l. I. Vgl. die Citate aus dem Chron. Wirzburg. und den Annal. Alth. a. 1056 in den folgenden Anmerkungen.

ordnete er die Nachfolge seines Sohnes Heinrich noch einmal in formeller Weise: ihn, den schon gewählten und gekrönten König ließ er nochmals wählen<sup>1)</sup>, empfahl ihn wegen seiner Unmündigkeit dem Schutze und der Unterstützung Aller, insbesondere aber sicherte er ihm den besonderen Schutz des Papstes<sup>2)</sup>.

Anspruch auf die Regentschaft besaß naturgemäß die Kaiserin<sup>3)</sup> und die Fürsten haben sie später ohne Zwang und Widerstreben als Vormünderin des jungen Königs, als Reichsverweserin anerkannt<sup>4)</sup>; aber ob dieser Einrichtung eine lehtwillige Verfügung des sterbenden Kaisers zu Grunde lag, ist den Quellen nicht mehr zu entnehmen. Thatsache ist nur, daß er die Herausgabe von Landgütern, auf welche das bairische Kloster Ebersberg ein Anrecht besaß, und durch Abt Williram Anspruch erhoben hatte, auf seinem Sterbebette recht eigentlich der Kaiserin zur Pflicht machte<sup>5)</sup>. So wollte er es mit seinem Nachlasse überhaupt gehalten wissen: was er widerrechtlich erworben, sollte ausgeschieden und dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückerstattet werden. Einige Acte der Art nahm Heinrich vielleicht noch selbst vor; dabei richtete er an alle, denen er Unrecht gethan zu haben glaubte, die Bitte ihm zu vergeben, andererseits verzieh er allen, die sich gegen

<sup>1)</sup> Chron. Wirzburg. (a. 1056): Henricus imperator . . . . . ab omnibus, quibus potuit veniam petens, quibusdam praedia, quae abstulit restituens, cunctis, qui contra eum culpas damnabiles fecerunt relaxans, filium suum Henricum Romani pontificis ceterorumque pontificum et principum electione regem constituit. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Vb. VI, S. 132 charakterisirt die hier erwähnte Leistung des Papstes als „Vermittelung“, aber das sagt nicht genug: Victor II. war Mitwähler, schon in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstätt.

<sup>2)</sup> Hauptzeuge ist P. Gregor VII., Registrum I, I, 19 an Herzog Rudolf von Schwaben, ed. Jaffé, Mon. Gregoriana p. 33: Henricus imperator . . . ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit. Gregor VII. redet, wie schon von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 673 hervorgehoben wurde, wahrscheinlich als Augenzeuge, da vorher geht: regem Henricum, cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus. Außerdem kommen in Betradt Annal. Romani SS. V, p. 470: imperator . . . ad ultimum commendavit ei Henricum filium suum adhuc puerulum ac in eius manibus defunctus est. Leo, Chron. mon. Casin. I, II, c. 91, SS. VII, 690: apostolicus ultra montes profectus ibique iam imperatorem languentem reperiens usque ad eius obitum cum illo est remoratus filioque parvulo quinque circiter annorum, quem in manu eius pater reliquerat, regni totius optimates iurare faciens etc. Diefelbe Zusammenstellung bei Waitz a. a. D.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 529; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 218.

<sup>4)</sup> Berthold. Annal. a. 1056. Lambert. Hersfeld. a. 1056.

<sup>5)</sup> Nach dem Liber concambior. Ebersperg. c. 10 (Oefele II, 45) über die ehemals Ebersbergischen Besitzungen Beringen und Weiffenseld, welche die Gräfin Richlindis, Wittwe des Grafen Adalbero dem Grafen Udalrich, unter Heinrich IV. Markgrafen in Kärnten und Krain, dieser aber, antequam nupsisset, dem Kaiser tradirt hatte, quae cum venerabilis Williramus abbas secundum ius ab eo reposceret, ipse in hora sui obitus imperatrici Agneti commisit ea reddere. Ueber Udalrich von Krain als Erben der Ebersberger f. Vb. I, S. 232 und Stirch, Jahrb. Heinrichs II., Vb. I., S. 177.

ihn vergangen hatten <sup>1)</sup>). Dann wurde er mit den Sterbefakramenten versehen, wobei der Papst umgeben von zahlreichen Bischöfen und Priestern seine Beichte entgegennahm <sup>2)</sup>); auch traf er noch Anordnungen in Betreff der Bestattung <sup>3)</sup>) und am 5. October trat der Tod ein <sup>4)</sup>).

Seine letzte Ruhestätte fand Kaiser Heinrich III. aber nicht zu Bopfeld, sondern seiner eigenen Verfügung gemäß theils in dem nahen und von ihm stets bevorzugten Goslar, theils in der Familiengruft zu Speier. So bestimmten auch die Kaiserin und der Papst, welcher die Leiche des Kaisers geleitete <sup>5)</sup>). Während die inneren Bestandtheile derselben im Stifte von S. Simon und Judas zurückblieben <sup>6)</sup>), wurde

<sup>1)</sup> Chron Wirzburg. l. 1.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. a. 1056: Cui cum vitae adventaret exitus, papa cum multis aliis universi ordinis praesentibus publice confessionem peccatorum facit, filium suum Henricum haeredem regni relinquens omnibus commendavit et sic sacro corporis et sanguinis domini viatico confirmatus exiit. Anonym. Haserens. c. 40: cum . . . in extremis suis ipsum apostolicum sibi utique benignissimum totque venerabiles episcopos aliosque sacerdotes praesentes habuerit, quibus et confessionem fecit et a quibus indulgentiam accepit quosque devotissimos pro se intercessores habuit. Vgl. Amatus l. III, c. 45.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. a. 1056. S. die folgende S., Anm. 1.

<sup>4)</sup> So nach Othloni lib. vision. c. 11, SS. XI, 383; Anonym. Haserens. c. 40; Chron. Wirzburg. a. 1056; Mariani Scotti Chron. a. 1056; Annal. Augustani a. 1056; Annal. Einsidl. a. 1056, SS. III, 146, wo freilich die Zahl 3 vor Non. auf Ergänzung beruht. Bernold. Chron. a. 1057, SS. V, 427, während es im Chron. Magdeburg. ed. H. Meibom. Rer. German. T. II, p. 288 heißt: Henricus tertius obiit Non. Octobr. (October 7) und ein paar andere Quellen den Zeitpunkt früher bestimmen: Annal. S. Germani Paris. a. 1056, SS. III, 168: circa Kal. Octobris; Ann. Benevent. Cod. 3, a. 1056, SS. III, 180: mense Julio. Die Richtigkeit der ersten Angabe, 3. Non. Octobr. wird verbürgt durch die Uebereinstimmung fast aller necrologischen Zeugnisse: Kalendar. necrol. canonicor. Spirens. rec. B. F. IV, 324 (nach älterer Aufzeichnung); eccl. metropol. Maguntin. B. F. III, 143; Laresham. B. F. III, 150; Weissenburg. B. F. IV, 313; Necrol. ante Bernold. Chron. SS. V, 392; Necrol. Flavin. SS. VIII, 286; Frising; B. F. IV, 586; Ebersberg. Wiener Sitzungsb. Philos. histor. Cl. Bd. 53, S. 293; infer. mon. Ratispon. B. F. III, 485; super. mon. Ratispon. B. F. III, 487; S. Emmerammi, Mon. Boica XIV, 396; Salisburg. ibid.; Weltenburg. B. F. IV, 571; Eichstet. SS. VII, 248; Bamberg. eccl. cathedral. B. F. IV, 506; Fuld. B. Mariae virg. in monte Fuld. B. F. IV, 451; Hildesheim. Leibniz, SS. rer. Brunsv. I, 766; Mollenbec. Schannat Vindemiae I, p. 135; Casinense, Muratori SS. VII, col. 945. Eine Abweichung bietet Kalendar. necrol. Gladbac. B. F. III, 361 mit 2. Non. Octobr. = 6. October.

<sup>5)</sup> Anonym. Haserens. c. 40.

<sup>6)</sup> Nach Annal. Palid. a. 1055, SS. XVI, 69: iamque in extremis constitutus (Henricus) secum deliberavit, quia corde semper fuerit Goslarie, ut viscera sua inibi reconderentur petiit, reliquum autem corpus locaretur Spire cuius extitit fundator, und der Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar, Mon. Germ. Deutsche Chroniken II, 605 (Lat.): imperator in argumentum veri amoris filiam suam Mechthildim virginem et postea bona fide et morte preoccupatus cor suum cum precordiis apud filiam suam hic in choro, reliquam vero partem sui corporis in Spira disposuit tumulari.

sie übrigens nach Speier übergeführt, um am 28. October als dem Feste von S. Simon und Judas, welches ja zugleich der Geburtstag des Kaisers war, im Dome von S. Marien beigesetzt zu werden<sup>1)</sup>. Es geschah mit großer Feierlichkeit und auch an Klagen über den zu frühen Tod des pflichterfüllten, thätigen und hoch angesehenen Herrschers wird es nicht gefehlt haben, obgleich die Stimmung, welche bei der Masse des Volkes und in der gebildeten Welt außerhalb des Hofes vorhanden war, in den Quellen nur allmählich und ungenügend zum Vorschein kommt<sup>2)</sup>. Indessen, wie zur Entschädigung hierfür gewinnt man einen Einblick in die Seele der trauernden Kaiserin, der nunmehrigen Regentin des Reiches. Sehr bald nach dem Tode des Kaisers

Matthilde, seit 1059 Herzogin von Schwaben, starb 1060 und daß Heinrich III. nicht, wie *Annal. Palid.* angeben, Stifter von Speier war, weiß Jedermann. Aber eine gemeinsame ältere Quelle ist trotzdem unverkennbar: vielleicht beruht auch hier der Zusammenhang auf der verlorenen Sächsischen Kaiserchronik. Vgl. Weiland, Einleitung zur Ausgabe S. 587, 588.

<sup>1)</sup> *Annal. Altah.* a. 1056: Cuius corpus Nemidonum translatum condigno honore festo Symonis et Judae, quemadmodum vivens praeceperat, est tumulatum. Vgl. Berthold. *Annal.* a. 1056; Anonym. *Haserens.* c. 40; Lambert. *Hersfeld.* a. 1056.

<sup>2)</sup> Eine Mondfinsterniß, welche am 4. April 1056 stattfand, wurde ebenso wie ein Comet, den man Mitte August in Frankreich beobachtete, als Prodigium aufgefaßt. *Annal. S. Germani Parisiens.* a. 1056, SS. III. 168 und Petrus Damiani *Agneti imperatrici Op.* 56, c. 8, ed. Caietani T. III. p. 434 mit deutlicher Anspielung auf jene Mondfinsterniß: er setzte sie auch zu dem im J. 1057 Juli 28. erfolgten Tode des Papstes Victor II. in Beziehung. In dem schwungvollen aber historisch wenig ausgiebigen „*Epitaphium*“ bei Willelm. *Gesta reg. Anglor.* I. II, c. 194, SS. X, 468 wird der Tod des Kaisers mit dem des Papstes Leo IX. als gleich schmerzlich in Parallele gestellt. Zahlreiche Stiftungen zum Seelenheile des Kaisers werden Erzbischof Anno von Eöln zugeschrieben, *Vita Annonis* c. 7. Aber von größerem Interesse ist ein zeitgenössisches Zeugniß von der Trauer, welche das Ereigniß unmittelbar im Volke hervorrief, *Othloni lib. vision.* c. 14, SS. XI, 384. Ein vornehmer Römer, Bekannter des Cardinals Humbert von Silva-Candida, der den Vorfall an Othloh weiter erzählte, reiste dem Papste nach und befand sich, um Mittagstraß zu halten, in einem Dorfe, nicht weit von Bobfeld, als die Lobesnachricht eintraf. *Cumque vigilans audisset, omnes de eodem obitu flebiliter sermocinantes, nec tamen quia linguam non noverat sentire posset, interrogavit unum de suis comitibus linguae Teutonicae gnarum, quid tam luctuosa sermocinatio significaret. At ille respondit dicens: Noviter domine, cum tu somno deditus esses, nuntiatum est hic, quia caesar, ad quem tu volebas pergere, defunctus sit. Pro hoc ergo tristantur cuncti, super hoc sunt tanta locuti. Und das war derselbe Kaiser, der, wie der Römer durch ein Traumgesicht zuvor in Erfahrung gebracht hatte, sterben mußte zur Strafe für die Härte und den Hochmuth, womit er armen Leuten zu begegnen pflegte, wenn sie bei ihm Recht suchten. Der Bericht über die Trauer des Volkes bricht diesem Vorwurfe die Spitze ab und auch sonst nimmt Othloh selbst ihm die Schärfe, wenn er am Schluß des Cardinal die Worte in den Mund legt: nimis invocandus est deus, ut misereatur nobis dando principes tales, qui et se et sibi subditos tam pauperes quam divites regere valeant. Nam in isto parvulo rege nostro (Heinrich IV.) per multa tempora pro dolor! nil regiminis habere possumus oder wenn er an einer anderen Stelle c. 11, SS. XI, 382 schildert, wie schwere Strafen im Jenferß derjenigen warteten, welche sich den Friedensbestrebungen des Kaisers widersetzen. *Quamvis enim idem caesar in multis sit reprehensibilis maximeque in avaritia, tamen quia pacis commoda ampliari studet, deum adiutorem in**

schrieb sie dem Abt Hugo von Cluny einen Brief<sup>1)</sup>, der sich fast nur auf jenes Ereigniß bezieht. Das persönliche Empfinden kommt stark und charakteristisch zum Ausdruck, aber zu dem Schmerze über den erlittenen Verlust und zu dem Gedanken an das Seelenheil des verstorbenen Gemahls gesellt sich sofort lebhaftes Besorgniß um den ungestörten Fortgang der Regierung: für ihren Sohn, den jungen König Heinrich IV., nimmt Agnes nicht nur die Gebete der Mönche, sondern auch den Rath und den Beistand des Abtes in Anspruch, wenn in den ihm benachbarten Gebieten des Reiches etwa Unruhen ausbrechen sollten<sup>2)</sup>.

Diese Unsicherheit der neuen Reichsregierung ist für die Lage der Dinge beim Tode Kaiser Heinrich III. außerordentlich charakteristisch<sup>3)</sup>, sie fällt auch schwer ins Gewicht, wenn wir jetzt, nachdem wir die Geschichte seiner Herrschertätigkeit Jahr für Jahr dargestellt haben, gleichsam die Summe derselben ziehen, sie in ihrer Bedeutung für die Reichsgeschichte überhaupt zu würdigen versuchen<sup>4)</sup>.

Das ältere deutsche Kaiserreich hat sich bei einem Thronwechsel nur selten in so wohl geordnetem Zustande und in einem so glücklichen Entwickelungsstadium befunden wie bei dem Tode Kaiser Konrads II., bei der Thronbesteigung Heinrichs III.

Die Opposition, womit zahlreiche Laienfürsten bald vereinigt bald für sich allein, die einen in offener Rebellion, andere mehr im Geheimen dem ersten Könige und Kaiser aus dem fränkischen Hause das Regieren anfangs so sehr erschwerten, hatte allmählich ganz nachgelassen: sie wich einer ganz allgemeinen Unterwürfigkeit, deren Werth für die Einheit und die Ruhe des Reiches dadurch nicht abgeschwächt wird, daß sie zum Theil durch Gewaltacte, wie die Absetzung des Herzogs

---

hoc habet; sed scito, quia non diu victurus erit, nisi se ab eadem avaritia abstinuerit. Die unheilverkündenden Visionen, womit Lambert. Hersfeld. a. 1056 den Jahresbericht eröffnet, sind genereller gehalten, aber der niederschlagende Einbruch, den speciell der Tod des Kaisers machte, reflectirt doch auch in ihnen. Charakteristisch ist unter anderem, daß sie dem kaiserlichen Kanzler Gunther zugeschrieben werden.

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 709, Documente 13, nach dem Drucke bei d'Achery, Spicilegium T. III, p. 443 (nova ed.) ©. datirt vermutlich richtig: October 1056.

<sup>2)</sup> Quapropter et quia velox fama malorum, ut credo, meum vobis dolorem nuntiavit, precor, ut dominum meum, quem diutius in carne servare noluistis, saltem orando cum vestro conventu defunctum deo commendetis, filiumque vestrum diu sibi heredem fore ac deo dignum obtineatis et turbas, si quae contra eum in vestris vicinis partibus regni sui orientur, etiam consilio sedare studeatis.

<sup>3)</sup> Vgl. die bezeichnenden Worte des Cardinals Humbert. S. 357, Anm. 2.

<sup>4)</sup> Vgl. L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. I (Samml. Werke Bd. I) S. 16 ff. K. Hagen, Der Wendepunkt der Deutschen Reichsverfassung unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. Zur politischen Geschichte Deutschlands S. 1 ff. v. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 537 ff. v. Sybel, Die Deutsche Nation und das Kaiserreich S. 54 ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgech. Bd. VIII (Deutsche Reichsverfassung Bd. IV), S. 422 ff.

Abalbero von Kärnten, überhaupt durch eine bedeutende Reducirung der herzoglichen Gewalt erzielt wurde. Die Beziehungen des Kaisers zum hohen Clerus waren von Anfang an die besten; später kamen in seinem Verhältniß zu einzelnen Prälaten wie Aribio von Mainz, Egilbert von Freising, Aribert von Mailand Störungen vor, aber die Entzweiung mit dem mächtigen und verschlagenen Mailänder angenommen, waren sie vorübergehend; jedenfalls ändern sie nichts an der Thatsache, daß die Bischöfe insgesammt, zumal aber die deutschen unter Konrad II. durch und durch kaiserlich waren, daß sie sich auch in allgemein kirchliche Angelegenheiten dem Kaiser willig unterordneten und ihm fest geschlossen zur Seite standen, während sie den römischen Päpsten der Zeit durchgängig nur insoweit Obedienz leisteten als nothwendig war, um die Kirchengemeinschaft äußerlich aufrecht zu halten. In diesem Sinne kam es damals allerdings zu einer Verweltlichung nicht nur des Reiches sondern auch der Kirche<sup>1)</sup>. Aber wenn nun in dem besonderen Bereiche dieses politisch mächtigen und meistens auch reichen Säkularclerus nach wie vor ein reges geistliches Leben herrschte, wenn der kaiserliche Hof eifrig daran theilnahm und die unter K. Heinrich II. begonnene Reformirung der deutschen Klöster nach dem Muster von Cluny nicht nur nicht aufhörte, sondern immer mehr Boden gewann, und zwar recht eigentlich auf Betrieb des Kaisers, wenn endlich die in den Klöstern und anderen kirchlichen Instituten wurzelnden Culturbestrebungen entsprechende Fortschritte machten, so sind alle diese Erscheinungen nur geeignet uns von jener Verweltlichung des Reiches und der Kirche einen günstigen Begriff zu geben. Sie sind sichere Merkmale von gesunder Entwicklung, von einem allgemeinen Gedeihen<sup>2)</sup> auf dem Boden der Verfassung, wie sie in der Ottonischen Epoche begründet, unter Heinrich II. neu befestigt war und als solche sind sie für uns ebenso bedeutsam wie die denkwürdigen gesetzgeberischen Acte und die administrativen Verfügungen des Kaisers, wodurch er die mittleren Stände der Nation und selbst Classen des niederen Volkes, welche von dem natürlichen Uebergewichte einer mächtigen geistlichen und weltlichen Aristokratie bedrückt, der Krone und dem gemeinen Wesen allmählich ganz entfremdet zu werden drohten, wieder in ein unmittelbares Verhältniß zur Reichsgewalt brachte. In der auswärtigen Politik Konrads II. sind bekanntlich kleine Gebietsabtretungen an fremde Herrscher wiederholt vorgekommen: das Leithagebiet fiel unter ihm an Ungarn; die Mark von Schleswig war der Preis für die Freundschaft des großen Dänenkönigs, der auch England und Norwegen beherrschte. Aber der Ersatz für diese Einbußen war der bedeutendste, der sich denken ließ: sie erscheinen in der That geringfügig verglichen mit dem Machtzuwachs, den die Erwerbung der burgundischen Krone und die siegreiche Behauptung derselben im Kampfe

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. II, S. 311, 312.

<sup>2)</sup> Dies nur zur Andeutung, daß ich mir die abfälligen Urtheile, welche Giesebrecht über die kirchlichen Verhältnisse im Reiche unter Konrad II. ausgesprochen hat, nicht anzueignen vermag.

mit einem französischen Prätendenten dem deutschen Kaiserreiche auf die Dauer verschaffen. Nun mochten die Könige von Frankreich aus dem Hause Hugo Capets immerhin fortfahren sich für die rechten Erben der Karolinger auszugeben, in Wahrheit war die alte Rivalität zwischen westfränkischer und ostfränkischer, zwischen französischer und deutscher Reichspolitik auf lange hin zu Gunsten der letzteren, zum Vortheile der deutschen Nation und ihrer Herrscher entschieden. Indem unsere Kaiser nicht nur Lothringen, Italien und Rom besaßen, sondern auch Burgund eroberten, vereinigten sie die ganze Monarchie Kaiser Lothars I. wieder unter ihrem Scepter<sup>1)</sup> und so schien die Zeit nicht mehr fern zu sein, wo ihnen auch das Letzte und Höchste gelingen sollte, nämlich die Unterwerfung aller Länder und Völker, welche einst unter Karl Martell und seiner großen Dynastie dem alten ungetheilten Frankenreiche angehört hatten. Es muß dahingestellt bleiben, ob der Kaiser selbst sich der Verwandtschaft zwischen der gewaltigen Weltstellung, die er inmitten des christlichen Abendlandes, auch unter den romanischen Nationen desselben einnahm, und der Universalmonarchie der älteren Karolinger klar bewußt war. Gewiß ist: von der Mitwelt wurde sie bemerkt. Geschichtskundigen Zeitgenossen erschien er als der würdigste, als der allein ebenbürtige Nachfolger Karls des Großen. In dem Geschichtswerke, welches der Burgunder Wipo in gründlicher Kenntniß der deutschen Hof- und Staatsverhältnisse über die Thaten Konrads II. verfaßte und dem Könige Heinrich III. um die Zeit seiner Kaiserkrönung widmete, nimmt diese Idee einen bedeutenden Raum ein, sie kommt prägnant zum Ausdruck und verbindet die Kaiserbiographie geschickt mit dem sogenannten Tetralogus desselben Wipo, jenem hoch politischen Lehrgedichte, welches er schon einige Jahre früher für Heinrich III. geschrieben hatte, um ihm, dem, wie er meint, blutsverwandten Nachkommen Karls des Großen<sup>2)</sup>, namentlich in Bezug auf die innere Regierung des Reiches Gedanken und Wünsche vorzutragen, die den Karolingischen Reminiscenzen und Analogien in der damaligen Lage des Reiches genau entsprechen.

Die Hauptsache aber ist doch, daß der Sohn Kaiser Konrads nicht nur nach dem Urtheile seines Geschichtschreibers, sondern auch in Wirklichkeit ganz der Mann war, um die Regierung in dem großen Stile, wie sie der Vater fast funfzehn Jahre hindurch geführt hatte, fortzusetzen.

Nur ungerne vermißt man in der geschichtlichen Litteratur der Zeit ein Charakterbild Heinrichs III. in der Art, wie es Einhard von Karl dem Großen, Widukind von Otto I., Wipo von Konrad II. entworfen haben. Der Inbegriff von Regententugenden, welche Wipo im Tetralogus seinem Helden, der ja überdies sein Zögling war, mit

<sup>1)</sup> Vgl. S. Pabst, Frankreich und Konrad der Zweite, Forsch. zur Deutsch. Gesch. V, S. 339; s. auch ebendort S. 368.

<sup>2)</sup> Tetralogus v. 158—160. Vgl. Gesta Chuonradi c. 4, SS. Rer. German. ed. altera p. 19, p. 60 = SS. XI, p. 250; p. 261.

der ganzen Ueberschwänglichkeit des geistlichen und höfischen Panegyrikers zuschreibt, kann für diesen Mangel nicht entschädigen, nachdem festgestellt worden ist, daß ihnen ein weit verbreitetes, mehr oder minder allgemeingültiges Schema zu Grunde liegt<sup>1)</sup>. Aber wenn irgendwo, so gilt hier, daß die Thaten reden. Ein Regierungsanfang, zu dem Waffenthaten gehören, wie die böhmischen und ungarischen Feldzüge Heinrichs III. und friedliche Staatsactionen wie die Unterwerfung der Mailändischen Rebellen, die Indulgenzen von Constanz und verwandte Friedensedicte, die Rückwerbung der Neumark von Oesterreich und die Umwandlung Ungarns in ein deutsches Reichslehen, ein solcher Anfang spricht für sich selbst und stellt die ungewöhnliche Begabung des Königs für seinen Herrscherberuf im Allgemeinen und auch für die schwierigeren Aufgaben, die seiner warteten, von vornherein in helles Licht: die eminente Befähigung des neuen Königs zum Frieden und zum Kriege, ist für uns erkennbar auch abgesehen von den rühmenden Prädicaten, welche Bipo ihm in dieser Beziehung beigelegt hat<sup>2)</sup>. Indessen so jung, ritterlich und kriegserfahren, wie Heinrich III. war, die friedlichen Tendenzen hatten doch von Anfang an bei ihm entschieden die Oberhand. Entsprechend der geistlichen Erziehung und der literarischen Bildung, die er genossen hatte, und gemäß der tief in seinem Naturell begründeten Sympathien mit der Weltentsagung des strengerer Mönchtums ging sein eigentlicher Ehrgeiz dahin ein Fürst des Friedens zu sein, ein friedbringender Staatenlenker<sup>3)</sup>, wie es Karl der Große geworden war, nachdem er die Weltherrschaft errungen, das abendländische Kaiserthum erneuert hatte, und wie ein solcher bei der damaligen Macht des kirchlich-mönchischen Geistes durchaus an der Zeit zu sein schien, ja von der abnormen Lage, in der sich das römische Papstthum damals befand, unbedingt erfordert wurde.

Diesem hohen Ziele ist nun Heinrich III., wie wir wissen, sehr nahe gekommen, vor allem auf dem denkwürdigen Römerzuge, von dem er die Kaiserkrone heimbrachte, aber auch später, so oft er Gelegenheit hatte auf die Succession im Papstthume bestimmend einzuwirken, so oft er kraft seines Patriciates einen neuen Papst ernannte, wie er anderswo Bischöfe subrogirte oder neue Aebte einsetzte. Der Patriciat ist ohne Zweifel die eigenthümlichste und bedeutungsvollste Erscheinung, welche in der allgemeinen Reichspolitik Heinrichs III. und zumal auf dem kirchenpolitischen Gebiete derselben überhaupt vorkommt. In dem Patriciat gipfelt wie die Macht des Kaisers in geistlichen Dingen, so auch der ideelle Zusammenhang derselben mit der kirchlichen Politik der älteren Karolinger, mit jener absoluten Theokratie, welche für die

<sup>1)</sup> Vb. I, S. 123.

<sup>2)</sup> *Heinrico tertio regi, ad pacem et bellum idoneo*, so lautet die Adresse in der Widmungsepistel, *Gesta Chuonradi* p. 3.

<sup>3)</sup> Darum konnte Bipo a. a. O. zwischen Konrad II. und Heinrich III. folgendermaßen bisinguiren: *ut alterum rem publicam, utpote Romanum imperium, salubriter incidisse, alterum eamdem rationabiliter sanavisse veraciter dicam.*

Einwirkung der weltlichen Gewalt auf die Kirche rechtliche Schranken nicht anerkannte und namentlich die Besetzung der hohen kirchlichen Aemter principieil für sich in Anspruch nahm.

Eine feste Grenzbestimmung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt war auch für Heinrich III. nicht vorhanden: er brachte seinen geistlichen Supremat so weit zur Geltung wie die Umstände es erlaubten, er machte, wie sein maßgebender Antheil an der Bekämpfung der Simonie beweist, der Kirche seinen Willen auch in solchen Fragen zum Gesetz, die nach seiner eigenen Auffassung ihr Lebensprincip berührten.

Um so wichtiger nun, daß die weltlichen Verhältnisse des Reiches dem Kaiser nicht die Ruhe gewährten, deren er bedurfte, um seine kirchlichen Ideen und Bestrebungen rein zu verwirklichen, daß es ihm ver sagt blieb eine christliche Universalmonarchie zu schaffen, worin die Geistlichkeit des gesammten Abendlandes von dem Papste, dieser aber von ihm, dem Kaiser, abhängig war. Während die Wiederherstellung der päpstlichen Autorität vornehmlich seit der Thronbesteigung Leos IX. mit jedem Jahre und vielfach ohne Zuthun des Kaisers neue Fortschritte machte und während dem entsprechend auch das Selbstbewußtsein der Hierarchie überhaupt sich in einer Weise neu entwickelte und in einem Grade steigerte, wie es seit dem neunten Jahrhundert, seit den Zeiten Pseudoisidors und Papst Nicolaus I. noch nicht wieder vorgekommen war, mußte Heinrich III. seinen Friedensneigungen sehr zuwider fast ununterbrochen und fast überall Krieg führen. Und zwar galt es nun nicht mehr neue Eroberungen zu machen: der Kaiser kämpfte fortan nur der Selbsterhaltung wegen, vor allem, um sich im Innern des Reiches gegen Laienfürsten zu behaupten, die ohne Weiteres zu rebelliren pflegten, wenn sie in Verfolgung ihrer dynastischen Interessen bei dem Reichsoberhaupte auf Widerstand stießen, aber auch um an den Grenzen des Reiches fremde und feindliche Völker zu bezwingen wie die Ungarn, welche der deutschen Oberherrschaft kaum unterworfen ihre nationale Unabhängigkeit sofort wieder errungen hatten und stark genug waren sie selbst gegen eine bedeutende Uebermacht mit Erfolg zu vertheidigen.

Unter diesen Umständen trägt die Geschichte des Reiches unter Heinrich III. während der späteren Jahre seiner Regierung in wichtigen Beziehungen einen anderen Charakter als zu Anfang und noch zur Zeit des Römerzuges. War bis dahin fast überall ein rüstiges Fortschreiten bemerkbar, ein festes Weitergehen in den Bahnen, welche die großen Erfolge Konrads II. und die hoch entwickelte Interessengemeinschaft zwischen Reich und Kirche vorzeichneten, so beginnt nun mit den schweren auswärtigen und inneren Conflicten des Jahres 1047 ein verhängnißvoller Umschwung, es erfolgt ein Rückgang der Kaisermacht und der Reichseinheit, der hin und wieder schon mit den wirren Zeiten und Zuständen unter Heinrich IV. Aehnlichkeit hat und vom Standpunkte des Kaisers aus betrachtet, als eine Katastrophe erscheint, zumal da sich nicht verkennen läßt, daß jener das Mißgeschick, welches über ihn hereinbrach, zum Theil selbst herbeigeführt hat.

Im Laufe der Zeit, namentlich aber in Folge der Ereignisse, die den Kaiser nöthigten beständig kriegsbereit zu sein, steigerten sich seine Anforderungen an die Nation, an ihre militärischen Kräfte und ihr Vermögen bedeutend. Das Reichsgut, worüber jener verfügte, war freilich noch sehr groß<sup>1)</sup>, aber die Einkünfte daraus waren doch nicht unerschöpflich und thatsächlich waren sie zu Zeiten um so unzulänglicher, je weniger die zahlreichen Erwerbungen an Land und Leute, die gerade K. Heinrich III. durch Erbschaft, Consecrationen und unter anderen Rechtsmitteln machte, der Krone unmittelbar und dauernd zu Gute kamen. Mit ihnen befriedigte der Kaiser recht eigentlich die Ansprüche, welche geistliche Stifter und einzelne weltliche Herren in Folge von militärischen und finanziellen Leistungen für Hof- und Reichszwecke<sup>2)</sup> auf reelle Gegenleistungen hatten. Jedenfalls, der Grundstock des Reichsgutes hat sich unter ihm, wenn überhaupt, nur wenig vermehrt. Kein Wunder daher, wenn er nebenbei sich andere Hülfquellen zu erschließen suchte, wenn er unter Umständen Credit in Anspruch nahm, sich auf Verpfändungen einließ und selbst bei Verleihung von hohen Reichsämbtern, noch mehr aber bei Ertheilung von Beneficien im Sinne des Lehnswesens das Interesse seiner Schatzkammer wahrnahm, sie sich, man muß wohl sagen, bezahlen ließ. Natürlich ist ihm denn auch wegen seiner Tendenz zu fiscalischer Verwaltung der Vorwurf der Gewinnsucht nicht erspart worden<sup>3)</sup>; indessen möchten wir darauf weniger geben als auf eine andere Beschuldigung, die bei derselben Gelegenheit laut wird, auf den Vorwurf einer gewissen Lässigkeit in der Erfüllung von Regentenpflichten wie Rechtspflege und Friedensschutz<sup>4)</sup>. Denn diesem Tadel entspricht nur zu gut die Thatfache, daß Kaiser Heinrich III. schließlich am Ende seiner Regierung in den Ruf gekommen war, für Leute niederen Standes und deren Anliegen schwer zugänglich zu sein, „Armen“ rechtliches Gehör zu verweigern<sup>5)</sup>, während er früher, in den ersten Jahren

<sup>1)</sup> Adam, *Gesta l. III*, c. 27. Vgl. Waitz, a. a. D. S. 412.

<sup>2)</sup> Adam l. III, c. 6: Expeditiones vero, quas in Ungriam, Sclaviam, Italiam vel in Flandriam cum caesare pontifex egit, multae sunt. Quae cum singulae magnis episcopii sumptibus multisque familiarum oppressionibus exigerentur, duarum nos tantum facere mentionem cogimur.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. a. 1053. S. die folgende Anm.

<sup>4)</sup> Ibidem: eum ab inchoatae iusticiae, pacis, pietatis, divini amoris, multimodaeque virtutis tenore, in quo de die in diem debuerat proficere, paulatim ad quaestum et incuriam quandam deficere multumque se ipso deteriorem fore causabantur.

<sup>5)</sup> Othloni Liber vision. c. 14, SS. XI, 384: De caesare Heinrico III. quo modo eius in audiendis pauperum causis et precibus negligentia a deo punita fuerit. Der Gewährsmann des Autors, Cardinal Humbert, geht von dem Satze aus: videtur mihi nulla maior regum vel aliorum principum culpa, quam quod pauperum querelam student contempnere und dazu gehört nun folgende Traumerzählung eines römischen Großen, welche diesen Satz

seiner Regierung wegen seines Eifers und seiner Strenge in der Rechtspflege nicht genug gerühmt werden konnte. „Die Linie (Richtschnur) der Gerechtigkeit“ hieß er nach Wipo bei allen Einsichtigen der Zeit <sup>1)</sup>. Andere erblickten in ihm wegen derselben Tugend das Ebenbild seines Vaters <sup>2)</sup> und da dieser ja im besten Sinne des Wortes volksthümlich regiert, der Nation als solcher ohne Unterschied der Stämme und Stände näher gestanden hatte als irgend ein anderer Herrscher seit Karl dem Großen, so macht jene spätere Unpopularität Heinrichs III. nur einem um so ungünstigeren Eindruck, je allgemeiner sie war: sie erscheint uns als das sichere Merkmal beginnender Entfremdung zwischen Herrscher und Beherrschten, zwischen König und Volk und war für ersteren nicht nur unrühmlich, sondern auch nachtheilig, es ist die stärkste und zugleich die verderblichste Abweichung von den großen Ueberlieferungen Konrads II. Uebrigens macht man auch sonst die Beobachtung, daß Heinrich III., was die Entwicklung seines Charakters betrifft, in späteren Jahren ein anderer war als früher, daß er um, die bezeichnende Wendung Hermanns von Reichenau zu wiederholen, sich selbst unähnlich wurde <sup>3)</sup>. Zu den Maximen, die er sich noch bei Lebzeiten seines Vaters und zwar in bewußtem Gegensatz zu ihm aneignete, gehörte nach Wipos Zeugniß, daß Geistlichen (Bischöfen), so-

---

in Bezug auf Heinrich III. exemplificirt: In quo videlicet sopore . . . eundem caesarem in solio regali residentem nec non multa procerum turba circumdatum vidit. Ubi quum plurima de lucris saecularibus disputarentur, subito quidam pauper subito advenit clamans ad caesarem et petens, ut dignaretur necessitatis suae causas audire et regere. At ille indignanter respondit dicens: „Expecta stolide, donec tempus mihi concedatur audiendi te.“ Ad haec pauper: „Quomodo“, inquit „o caesar hic diutius expectare valeo, qui hic per dies multas iam commoratus omnia, quae habui, pro victu meo expendi?“ Cui iterum responsa dantur: „Vade improbe in odium dei et expecta, usque dum possim te audire. Nam tanta mihi cura modo alia audiendi et regendi, ut tu frustra me invocet.“ Haec ergo audiens pauper tristis abscessit. Moxque accessit et alius pauper, qui eodem modo, quo prior ad caesarem clamavit sed similiter in vanum laboravit. Post pusillum quoque venit pauper tertius eadem domino mox talia questus. Adhuc illo queritante et dominum invocante vox de coelo sonuit dicens: „Auferte istum rectorem et facite eum inter poenarum moras discere, quomodo pauperes valeant indicia sua expectare: quae dedit, accipiat, quae sit dilatio, discat.“ His dictis raptus est a conventu illo.

<sup>1)</sup> Heinricum Lineam Justitiae. Wipo, Gesta Chuonradi prolog. p. 7. Vgl. c. 1, p. 10.

<sup>2)</sup> Ein Evangelienbuch Heinrichs III. aus Externach, welches jetzt der Stadtbibliothek in Bremen gehört, enthält zwei Bilder von ihm und zwei bezügliche Inschriften, deren eine lautet:

Hic rex Henricus nulli probitate secundus  
Regnum iusticia regit et pietate paterna.

S. A. Müller, Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 1862, S. 2. Vgl. A. Voltmann, Gesch. der Malerei Bd. I, S. 261.

<sup>3)</sup> S. die vorige S., Anm. 4.

lange sie nicht durch gerichtliches Urtheil abgesetzt wären, große Ehrerbietung gebühre <sup>1)</sup>, aber welch' üble Erfahrungen machte nicht später der würdige Bischof Wazo von Lüttich am eigenen Hofe Heinrichs III., wie wenig schützte ihn die bischöfliche Würde vor persönlicher Unbill und empfindlicher Kränkung <sup>2)</sup>.

Im Gegensatz zu Konrad II., von dem Wipo zugeben muß, daß er sich bei Verleihung von Bisthümern zuweilen der Simonie schuldig machte <sup>3)</sup>, rühmt er dem Sohne nach, sich von dieser „Kezerei“ „bis dahin“ rein gehalten zu haben <sup>4)</sup> und mit Sicherheit wird dieses Lob auch von uns nicht bestritten werden können <sup>5)</sup>. Aber daß die Beratungen und Motive, aus denen die Ernennungen neuer Bischöfe unter Heinrich III. hervorgingen, nicht immer mustergültig waren, dafür enthält unsere Darstellung mehr als einen Beleg: ich erinnere hier nur an die Wahlgeschichte des Bischofs Gebhard von Eichstädt, in der ein sehr weltlicher Beweggrund, die Rücksichtnahme des Königs auf verwandtschaftliche Beziehungen, eine große Rolle spielte <sup>6)</sup> oder an den Fall von Lyon (1046) <sup>7)</sup>, wo die Entscheidung des Königs zu Gunsten Halinards auf einer verkehrten, weil staatliches Recht preisgebenden Nachgiebigkeit gegen hierarchische Prätionen beruhte.

Verglichen freilich mit der Erniedrigung, welche deutsche Fürsten im Bunde mit dem römischen Papste und einem Volksaufstande in Sachsen zwei Jahrzehnte nach dem Tode des Kaisers dem Sohne desselben bereiteten, erscheinen auch die schlimmsten Zeiten unter Heinrich III. in einem günstigen Lichte. Vor allem der herkömmliche, schon von den Ottonen herbeigeführte enge Anschluß der höheren Welt- und Klostergeistlichkeit an die Krone bewährte sich als eine feste Stütze der Einheit und der Ordnung im Reiche von Neuem und namentlich in den Tagen schwerer Gefahr auf das Glänzendste. Mit besonderer Entschiedenheit vertrat Erzbischof Adalbert von Hamburg das Princip von der völligen Solidarität der bischöflichen und der königlichen

<sup>1)</sup> Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 35: *Magna [reverentia sacerdotibus] debetur.*

<sup>2)</sup> Anselm, *Gesta episcoporum*. Leod. c. 66, SS. VII, 229. S. oben S. 50.

<sup>3)</sup> *Gesta Chuonradi* c. 8. Vgl. die bestätigende Aeußerung K. Heinrichs in seiner berühmten Rede wider die Simonie, Rodulf. Glaber. *Histor.* I, V, c. 5 SS. VII, 71 ff.; f. *Vb.* I, S. 310.

<sup>4)</sup> *Gesta Chuonradi* c. 8: *Heinricus, qui postea rex et augustus effectus est, optime et sine omni scrupulo patrium votum expiavit, quia in omni vita sua pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse.*

<sup>5)</sup> Die Angabe eines Catalogs der Brixener Bischöfe, daß Altwin dem Kaiser für seine Erhebung zum Bischof von B. hundert Mark zahlte, ist ebenso unglaubwürdig wie die andere auf Altwin bezügliche Notiz derselben Quelle, daß er vorher Bischof von Verona war. Vgl. Sinnacher, *Beiträge zur Geschichte der Kirche Säben und Brixen*, *Vb.* II, S. 408 ff.

<sup>6)</sup> *Vb.* I, S. 171.

<sup>7)</sup> *Vb.* I, S. 303.

Interessen<sup>1)</sup>, aber er war nur einer von vielen, die ebenso dachten und handelten wie er. Ein Vorgang, wie die Bethheiligung des Bischofs Gebhard von Regensburg an der Verschwörung oberdeutscher Fürsten von 1055<sup>2)</sup> steht ganz vereinzelt da. Auch der grundsätzliche Widerspruch, den Bischof Wazo von Lüttich gelegentlich gegen die Allgemalt des Kaisers in geistlichen Dingen erhob<sup>3)</sup> und die Eidesverweigerung des Erzbischofs Halinard haben unseres Wissens keine Nachfolge gefunden. Die hochgespannten hierarchischen Anschauungen und Bestrebungen, welche sich unter Heinrich IV. mit solcher Kühnheit hervorwagten und vornehmlich auf den inneren Bestand des Reiches verderblich einwirkten, den deutschen Episcopat in zwei feindliche Lager, in eine königliche und eine päpstliche Partei spalten sollten, waren bei Lebzeiten Heinrichs III. erst im Entstehen begriffen. Hildebrand, der nachmalige Gregor VII. gehörte zwar schon damals zu den bedeutenderen und einflussreicheren Prälaten der Curie, aber von einem göttlichen Rechte der römischen Päpste auf eine Weltherrschaft neben oder gar über dem Kaiser mußte er noch nichts, oder wenn er derartige Ideen hegte, so war er doch zu klug, um nicht ihretwegen mit einem Kaiser wie Heinrich III. Streit zu beginnen. Der sächsische Stamm aber, später der wichtigste Verbündete Gregors VII. in seinen Kämpfen mit K. Heinrich IV. ertrug die Herrschaft des zweiten Kaisers aus dem fränkischen Hause ebenso willig wie die des ersten. Den hochverrätherischen Umtrieben, welche Erzbischof Adalbert seinen Nachbarn, dem Herzog Bernhard II. und dessen nächsten Verwandten zur Last legte<sup>4)</sup>, standen der übrige Adel des Landes und die Masse des Volkes fern und während sich im oberen Deutschland, in Schwaben und Baiern eine feindliche Partei bildete, die den Kaiser nicht nur der Krone, sondern auch des Lebens berauben wollte<sup>5)</sup>, herrschte in Sachsen tiefe Ruhe. Turbulente Elemente waren allerdings auch hier vorhanden und zwar wie bei den anderen deutschen Stämmen vorzugsweise unter den weltlichen Großen; aber sie regten sich erst<sup>6)</sup>, nachdem der Kaiser auf sächsischem Boden und umgeben auch von seinen sächsischen Getreuen das Zeitliche gefegnet hatte.

Bestimmen wir nun endgültig die Bedeutung des von uns dargestellten Abschnittes der deutschen Reichsgeschichte, so bildet er das

<sup>1)</sup> Adam Gesta l. III, c. 5 und 6.

<sup>2)</sup> S. oben S. 318 ff.

<sup>3)</sup> Eb. I, 296.

<sup>4)</sup> Adam l. III, c. 8, S. oben S. 40.

<sup>5)</sup> S. oben S. 319.

<sup>6)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1057: *Principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de iniuriis, quibus sub imperatore affecti fuerant, arbitrabanturque pulchre sibi de his satisfactum fore, si filio eius, dum adhuc aetas oportuna iniuriae esset, regnum eriperent; nec procul ab fide aberat, filium in mores vitamque patris pedibus, ut aiunt, iturum esse.* Worin das angeblich von Heinrich III. begangene oder zugelassene Unrecht bestand, das wird wohl Lambert selbst nicht gewußt haben.

verbindende Mittelglied zwischen zwei großen, aber wesentlich verschiedenen Entwicklungsstadien. Zwischen der überwiegend weltlichen Monarchie Konrads II., welche Nation und Reich auf eine neue Stufe der Macht und des Gedeihens emporhob, und dem vornehmlich durch hierarchische Einflüsse herbeigeführten Zerfall des Reiches, der Dynastie und der Nation unter Heinrich IV. steht die Geschichte des Reiches unter dem zweiten Salier in der Mitte, aber nicht nur äußerlich, der Zeit nach, sondern auch nach ihrem wesentlichen Inhalte und ihren charakteristischen Erscheinungen, unter denen die Thaten und Schicksale des Herrschers, des Kaisers Heinrich III., vor allen anderen bedeutend und denkwürdig sind.

---



# Excuse.

---



## I.

### Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III. und zur Kritik seiner Urkunden<sup>1)</sup>.

Der Gebrauch, welcher in der Kanzlei Heinrichs III. bezüglich der Beglaubigung und Befräftigung, des *firmare* seiner Diplome herrschte, hat wenig Eigentümliches. In so weit als es sich um die Elemente oder Formalitäten dieses Actes handelte, unterscheidet er sich in Nichts von dem herkömmlichen und zuletzt unter Konrad II. üblichen Verfahren<sup>2)</sup>. Auch unter Heinrich III. gab es zwei Arten der Beglaubigung, eine einfachere, welche nur in der Bestätigung bestand, und eine vollere, feierlichere, zu der außer der Bestätigung ein monogramatisch gebildetes Handmal gehörte: dieses enthielt Namen und Titel des Herrschers und war von ihm eigenhändig zu vollziehen. Als Regel aber galt, daß in der Corroborationsformel des Textes nicht nur die Beglaubigung im Allgemeinen, sondern auch die besondere Art derselben angekündigt wurde und ferner, daß die einfachere Art nur ausnahmsweise, bei Mundbriefen und in wenigen anderen Fällen zur Anwendung kam, während sonst stets die feierlichere (Siegel und Monogramm) erforderlich war.

Für die Ankündigung dieser Formalitäten in der Corroborationsformel gab es zu keinem Zeitpunkte unserer Epoche eine allgemeingültige oder auch nur überwiegend gebräuchliche Fassung. In einer Reihe von Fällen entspricht die Corroboration genau der Vorurkunde, welche dem Dictate überhaupt als Formel diente, sie wiederholt den betreffenden Abschnitt der letzteren Wort für Wort. Beispiele sind: St. 2508, Privilegienbestätigung für Fulda, 1056 September 23, Dr. Dronke, Cod. Fuld. p. 363 (Nr. 753) = St. 2209, 1041 April 21, Dr. Dronke, p. 355 (Nr. 745) = St. 2023 (Br. 167), Konrad II., 1031 September 14, Dr. Dronke, p. 353 (Nr. 742). Ferner ein Complex von Privilegienbestätigungen für das Bisthum Minden, die freilich nur abschriftlich überliefert sind: St. 2353, 1048 Juli 20, R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, S. 261 (Nr. 201) = St. 2136, 1039 Juni 22, ebendort, S. 239 (Nr. 188) = St. 2016 (Br. 159), Konrad II., 1031 April 20, ebendort, S. 219 (Nr. 177). — Privilegienbestätigung für Corvey, St. 2141, 1039 September 3, Dr., Wilmans, II, S. 243 (Nr. 190) = St. 1870 (Br. 18), Konrad II., 1025 Januar 22, Dr. ebendort, S. 204 (Nr. 166). In anderen Fällen wird die Corroboration der Vorurkunde nur mit Modificationen wiederholt und einzelne dieser Abänderungen sind doch nicht nur stilistisch oder phraselogisch bedeutungsvoll. Beispiel: St. 2138, Privilegienbestätigung für Bamberg, 1039 Juli 10, Dr. Mon. Boica XXIX\* p. 52, 53 (Nr. 345) entstand aus St. 2056 (Br. 197), Konrad II., 1034 April 21, Dr. Mon. Boica XXIX\* p. 42, 43 (Nr. 339),

<sup>1)</sup> Fortsetzung und Schluß von Bd. I, S. 339 ff.

<sup>2)</sup> Hierüber handelt G. Brehlau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 48 ff.

veränderte aber gemäß dem Unterschiede in der Art der Befiegelung die Worte: *bullae nostrae impressione* von St. 2056 in: *sigilli nostri impressione*. Stilistischer Art sind die Abweichungen in St. 2137, Privilegienbestätigung für das Bisthum Verden, 1039 Juni 22, Dr. K. F. Stumpf, *Acta imperii* p. 53 (Nr. 47) von St. 1869 (Br. 17), Konrad II., 1025 (Januar 18), Dr. *ibid.* p. 44 (Nr. 38), und in St. 2201, Privilegienbestätigung für Herford, 1040 December 22, Dr. Wilmans, II, S. 247 (Nr. 193) von St. 1863, (Br. 11), Konrad II., 1025 Januar 10, Dr. ebendort, S. 200 (Nr. 164). — Eine dritte Kategorie bilden die sehr zahlreichen und namentlich bei Beurkundung von Land-schenkungen üblichen Fassungen, welche unter sich so nahe verwandt sind, daß sie in der Hauptsache als Ausfluß eines und desselben Typus erscheinen, nur aus einer und derselben Formel abgeleitet sein können, während sie in Einzelheiten fast immer von einander abweichen, also unabhängig von einander sind. Eine derartige Gruppe bilden unter anderem folgende Diplome über Schenkungen von Land und Leuten: St. 2147 an einen weltlichen Getreuen, 1039 October 10, Dr. Lepsius, *Gesch. der Bischöfe von Raumburg*, S. 200 (Nr. 12); St. 2153 an das Hochstift Raumburg, 1040 Januar 4, Dr. ebendort S. 201 (Nr. 13); St. 2154 an einen weltlichen Getreuen, 1040 Januar 9, Dr. Höfer, *Zeitschr. I*, 169 (Nr. 14); St. 2169 an das Bisthum Bamberg, 1040 Januar 19, Dr. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 68 (Nr. 353); St. 2254 an die Königin Agnes, 1043 November 30, Dr. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 79 (Nr. 360) u. so fort. Mehrfach bin ich auch auf Spuren von neugebildeten Corroborationformeln gestoßen, wie in St. 2151, Immunität für das Kloster Ebersberg; 1040 Januar 1, Dr. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 57 (Nr. 347<sup>1)</sup>) und in St. 2173, Besitzbestätigung für Augsburg 1040 März 2, Dr. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 70 (Nr. 354<sup>2)</sup>). So ergibt sich denn eine große Mannigfaltigkeit von Fassungen, deren jede einzelne kanzleigemäß ist, aber keine allgemeine Regel, die es uns ermöglichte, in zweifelhaften Einzelfällen ohne Weiteres Ursprüngliches und Abgeändertes, das Kanzleigemäße und das Kanzleinidrige zu unterscheiden.

Mehr Regelmäßigkeit zeigt sich in der Bildung desjenigen Protokolltheiles, welcher der Corroboration nicht nur räumlich, sondern auch sachlich am nächsten steht, in der Zeile, worin der Schreiber des Protokolls das Monogramm des Herrschers bis auf den Abschnitt, der diesem selbst zufiel, und die erklärende Formel anzubringen hatte (königliche oder kaiserliche Unterschrift). Hierfür war in einer Originalausfertigung verlängerte Schrift unbedingt erforderlich und meines Wissens giebt es unter den noch vorhandenen Originaldiplomen Heinrichs III. keinen einzigen Fall, wo diese Regel außer Acht gelassen wäre, oder aber das betreffende Schriftstück ist eben keine Originalausfertigung. Der Wortlaut der Signumszeile und die Stellung des Monogramms innerhalb der Zeile waren allerdings nicht in demselben Maße streng geordnet wie die Schriftart der Zeile. Aber eine entschiedene Tendenz zu fester Regelung ist auch bei diesen Merkmalen unverkennbar vorhanden. Vor allem: mit der Kaiserkrönung änderte sich die Formulirung sofort und unbedingt; die bisherigen, nur auf den König lautenden Fassungen wurden sämtlich cassirt und überall, in der italienischen Abtheilung sowohl als auch in der deutschen durch neue ersetzt. Ferner: unter den Originalausfertigungen deutscher Provenienz überwiegt während der königlichen Epoche ein einzelner Formeltypus der Art, daß ich im Stande bin ihn mit Sicherheit für ein und sechzig Nummern des Stumpfschen Verzeichnisses und für jede Amtsperiode nachzuweisen. Er lautet: *Signum domni Heinrici tertii (M) regis invictissimi*, wie gleich zu Anfang in St. 2140, 1039 September 3

<sup>1)</sup> Et hoc regali praecepti nostri libertate donatum et perpetuo confirmatum nostrae manus subscriptione roboravimus et in aeternae memoriae testimonium sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

<sup>2)</sup> Et ut haec nostrae renovationis et confirmationis auctoritas cunctis fidelibus firmiter et stabilior adhuc habeatur, precepti nostri paginam inde conscriptam sigillique nostri impressione subsignatam manu propria ut infra videtur corroboraavimus. Der Einleitungsatz ist fast identisch mit dem betreffenden Abschnitt in St. 2170, Privilegienbestätigung für Gurz, 1040 Januar 28, Dr. v. Mohr, *Cod. diplom. I*, p. 126 (Nr. 88), aber die weitere Formel ist um so eigenartiger.

u. s. w.<sup>1)</sup> Daneben kenne ich nur fünf Varianten, die für original gelten dürfen und eine derselben unterscheidet sich von dem vorherrschenden Typus nur durch die etwas veränderte Stellung des Monogramms; in St. 2137 steht es hinter: regis, in St. 2195 hinter: invictissimi. Die übrigen sind: Signum domni Henrici regis in (M) victissimi in St. 2138; Signum domni Henrici (M) regis invictissimi in St. 2172; Signum domni (sic) Henrici tercii gloriosissimi (M) atque invictissimi regis in St. 2192<sup>2)</sup> und Signum domni Henrici tercii (M) deo volente regis invictissimi in St. 2217. Während der kaiserlichen Epoche kommt es innerhalb der deutschen Kanzlei erst unter Winitherius, genauer gesagt: mit St. 2349 (1048 April 21) zu einem allgemeinen, einem vorherrschenden Typus. Die dortige Fassung: Signum domni Henrici tercii invictissimi regis (M) secundi Romanorum imperatoris augusti ist in der Folgezeit zum Mindesten noch einige vierzig Mal wiederholt worden. Nur zwei Mal wird später die Reihe unterbrochen durch Modifikationen, die lediglich auf Umstellung des Monogramms beruhen<sup>3)</sup> und die Zahl der Varianten, die vorher und nebenher gehen, beschränken sich meines Wissens auf acht. Die erste derselben, in St. 2332 (1047 April 27): Signum domni Henrici secundi (M) Romanorum invictissimi imperatoris augusti ist identisch mit der Fassung, welche ebendamals in der italienischen Abtheilung unter dem Kanzler Heinrich vorwiegend üblich war: s. St. 2321, Or. in Florenz; Diplom Heinrichs III. für die Canoniker von Arezzo, 1047 Januar 7, Forsch. z. D. Gesch. XIII, 619 aus dem Or. in Arezzo und St. 2331, Or. in Mailand, während ein Originaldiplom aus der Amtsepoche des Dptzo, St. 2440 (1053 Juli 14), Or. zu Mailand, in Bezug auf die Fassung der Signumszeile dem unter seinem deutschen Collegen Winitherius herrschenden Typus<sup>4)</sup> genau entspricht.

Was nun das Hauptstück der Signumszeile angeht, das Monogramm des Namens und des Titels als Träger der eigenhändigen Corroboration der Urkunde durch den Herrscher, so ist die Herstellung dieses wichtigen Merkmals unter Heinrich III. dreimal geregelt worden. Zuerst geschah es bei seiner Thronbesteigung. Hatte bei Lebzeiten Konrads II., in einem Falle, wo König Heinrich nicht allein als Potent und Intervenient thätig war, sondern auch zur Corroboration mit herangezogen wurde: Landschenkung an Bischof Egilbert von Freising, 1033 Juli 19, Or. in München, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 37 (St. 2043; Br. 187), das Monogramm in einem Zeichen bestanden, welches nur die Buchstaben: HEINRICUS REX enthielt<sup>5)</sup>, so wurde es damals, am 4. Juni 1039, durch ein anderes, das zweite Königsmonogramm ersetzt. Dieses ist voller und complicirter als das erste, da es aufzulösen ist in HEINRICUS DEI GRATIA REX, beziehungsweise H. TERTIUS D. G. R. und demgemäß ist es auch anders geordnet.

1) Dieselbe Fassung auch in einer Originalausfertigung der italienischen Königskanzlei, St. 2270: 1045 Februar 22, Or. in Mailand, während ein früheres Diplom derselben Provenienz, St. 2167, 1040, Januar 18, Or. in Pavia die Variante: Signum domini Hein(M)rici regis invictissimi darbietet.

2) Dazu gehört in St. 2193: Signum domni Henrici tercii glo(M)riosissimi atque invictissimi regis.

3) St. 2498: 2501. Umstellung von invictissimi regis nur ein Mal in St. 2355.

4) Die übrigen, durch Originale bezeugten Varianten desselben sind:

a) Signum domni Henrici invictissimi Romanorum imperatoris (M) augusti in St. 2341 (1047 September 2) und in St. 2342 (1047 September 7), nur daß hier das (M) hinter Romanorum steht.

b) Signum domni Henrici tercii invictissimi (M) Romanorum imperatoris augusti in St. 2344 (1048 Januar 25).

c) Signum domni Henrici tercii regis invictissimi, secundi (M) autem Romanorum imperatoris augusti in St. 2345 (1048 Februar 8); St. 2347 (1048 April 9), ohne autem.

d) Signum domni Henrici regis tercii (M) secundi Romanorum imperatoris invictissimi in St. 2430 (1052 März 23).

e) Signum domni Henrici tercii regis secundi (M) Romanorum imperatoris augusti in St. 2465 (1055 März 6); St. 2487 (1055 December 10) und St. 2488 (1055 December 14), aber in den beiden letzten Fällen mit der Modifikation, daß das (M) hinter regis steht.

f) Signum domni Henrici tercii regis (M) Romanorum imperatoris augusti in St. 2467 (1055 März 13).

g) Signum domni Henrici tercii regis (M) Romanorum imperatoris secundi in St. 2472 (1055 Mai 15).

5) Abbildung bei Meichelbeck, Historia Frising. I, 228.

Die Buchstaben: H, E, I, N, C, A, T, U, X sind unter sich am engsten verknüpft: zum Quadrat oder Oblong formirt bilden sie den Grundstock des Monogramms. Die übrigen Buchstaben sind auf den ersten und zweiten Schaft dieser Figur vertheilt: auf jenem steht oben D, unten G, auf diesem oben ganz an der Spitze R, unten S. Abbildungen bei Erhard, Cod. diplom. I, Tafel 3, Nr. 27 zu St. 2140 (1039 September 3), und Nr. 28 zu St. 2201 (1040 December 22). Fragt man nach dem Antheil, der dem Herrscher an diesen und den mit ihnen identischen Monogrammen anderer Originaldiplome zuzuschreiben ist, so ergibt sich in allen den Fällen, wo der Ductus der Schrift und die Beschaffenheit der Tinte überhaupt eine Unterscheidung gestatten, als Vollziehungsstrich stets der Querstich, der durch die Mitte der Figur hindurchgeht und das Mittelstück des Buchstaben H bildet. Nur Monogramme, welche diesem Typus entsprechen, waren seit der Thronbesteigung Heinrichs III. zunächst kanzleigemäß<sup>1)</sup> und zwar erstreckte sich die Geltung innerhalb der italienischen Kanzlei wahrscheinlich bis zu Ende der königlichen Epoche, bis 1046 December 24<sup>2)</sup>. In der deutschen Kanzlei dagegen trat bald, spätestens zu Anfang des Jahres 1043, oder anders ausgedrückt: beim Uebergang des Kanzleramtes von Eberhard I. auf Adelger und also augenscheinlich in Zusammenhang mit diesem Ereignisse eine bedeutsame Aenderung ein. Heinrich III. bekam für seine Diplome deutscher Provenienz das dritte Königsmonogramm. Dieses unterscheidet sich von dem zweiten in der Grundfigur nur wenig, nämlich nur dadurch, daß in dem neuen Monogramm das T oben am mittleren Schaft als selbständiger Buchstabe deutlich hervortritt, während es in dem älteren einen nicht immer leicht erkennbaren Theil des dritten und letzten Schaftes ausmachte. Desto abweichender ist die Vertheilung der übrigen Buchstaben, zu denen als neues Element ein O hinzutritt. Nur D und G bleiben wie in dem zweiten Monogramm am ersten Schaft; R rückt an den Fuß des mittleren und der dritte trägt oben: O, unten S. Abbildung bei Siekel, Mon. Graphica Fasc. V, Tab. II, zu St. 2255 (1043 December 1)<sup>3)</sup>. Die Auflösung ist: H. (TERTIUS) D. G. ROMANORUM R. und was den Vollziehungsstrich betrifft, so tritt in den meisten der mir bekannten Fällen als solcher ebenfalls der sog. Querbalken des H. mehr oder minder deutlich hervor. Nur in zwei Fällen spricht manches dafür, den Mittelstrich, die sog. Zunge des E als Vollziehungsstrich anzunehmen, nämlich in St. 2298 (1046 Juli 2), Dr. zu Dresden, und in St. 2306 (1046 September 7), Dr. zu Karlsruhe. Uebrigens vollzog sich der Uebergang von dem zweiten Königsmonogramm zum dritten nicht ohne eine Schwanlung. In St. 2243, unzweifelhaft Original (zu Berlin), und datirt vom 2. Juli 1043 ist das Monogramm nach dem älteren Typus gemäß gebildet, obgleich der neue schon während des Januars dieses Jahres in Gebrauch gekommen war<sup>4)</sup>. Mit der Kaiserkrönung änderte sich das Monogramm Heinrichs III. zum vierten Male und zwar nun wieder gleichmäßig sowohl für die italienische als auch für die deutsche Kanzlei, aber nur in geringem Umfange. Denn um der neuen Würde gerecht zu werden, um aus dem dritten Königsmonogramm die Fassung: HEINRICUS DEI GRATIA ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS herzustellen, genügte eine kleine Veränderung desselben: das T wurde von der Spitze des mittleren Schaftes wieder entfernt und durch P ersetzt. So entstand das Kaisermonogramm, wie es im Chronicon Gottwicense p. 263 Tab. I, nach St. 2349 (1048 April 21), Dr. in Wien abgebildet ist. Als Vollziehungsstrich ist der Querbalken des H wiederum vorherrschend, dafür giebt es eine Reihe von directen Zeugnissen, aber auch einige indirecte, welche die besondere Bedeutung jenes Buchstabenabschnittes noch stärker hervortreten lassen. St. 2367 (1049 Juni 1) in Hannover, geschrieben von der

<sup>1)</sup> Als kanzleigemäße Ausnahme von dieser Regel ist mir nur ein Fall bekannt: das Monogramm in St. 2224 (1042 Januar 3), Dr. zu München, ist insofern abweichend gebildet als unten am Fuße des mittleren Schaftes ein A hervortritt.

<sup>2)</sup> Dafür spricht St. 2270 (1045 Februar 22), Dr. in Mailand. Aus früheren Jahren sind mir originale Monogramme bekannt von St. 2167 (1040 Januar 18), Dr. in Padua, und St. 2220 (1041 October 22), Dr. in Mailand.

<sup>3)</sup> Dr. in Kloster-Neuburg.

<sup>4)</sup> Der erste Fall, der mir bekannt ist St. 2235 (1043 Januar 5), Dr. in Warburg und das zweite der Diplome, in denen Kanzler Adelger als Recognoscent genannt wird.

selben Hand, von der St. 2368 A und B (1049 Juni 4)<sup>1)</sup> herrühren, aber unbefestigt: jede Spur von Befestigung fehlt und, was hier die Hauptsache ist, im Monogramm fehlt sowohl der Querbalken des H als auch die Zunge des E, d. h. der Vollziehungsstrich. Dieselben Mängel, nur noch vermehrt um ein angefangenes, aber nicht vollendetes Signum speciale kehren wieder in St. 2368 A (1049 Juni 4), Original zu Hannover<sup>2)</sup> und so gehören denn beide Stücke, wie St. 1547 (Heinrich II., 1013 März 2), Dr. ebenfalls in Hannover, zu der Classe der unvollzogenen, ungiltigen Exemplare der Kanzlei, deren Existenz für die Zeit der Könige und Kaiser des sächsischen Hauses R. Folk. Neues Archiv Bd. III, S. 23, 24 nachgewiesen hat. Einen analogen Fall aus der gleichzeitigen italienischen Kanzlei bildet St. 2366 (1049 April 16), Dr. in Padua. Significat schon durch die singuläre, aber unzweifelhaft genuine Kanzlerzeile: Herimannus Coloniensis archiepiscopus atque archicancellarius recognovi, wird es äußerlich noch mehr charakterisirt durch ein Kaisermonogramm, welches derselben Theile, wie die Monogramme in St. 2367 und St. 2368 A entbehrt, übrigens aber correct und kanzleigemäß ist. Andererseits mehren sich nun aber wenigstens in dem mir bekannten Vorrath die Fälle, wo die Unterscheidung eines Vollziehungsstriches nicht mehr möglich oder doch nur unsicher ist. Beispiele: St. 2332 (1047 April 27), Dr. in Karlsruhe; St. 2349 (1048 April 21), Dr. in Wien; St. 2368 B (1049 Juni 4), Dr. in Hannover; St. 2442 (1053 August 5), Dr. in Coblenz u. s. w. Ferner, eine kanzleigemäße Ausnahme von dieser Regel besteht darin, daß zuweilen der kleine Querstrich, der den Fuß des P bildet, als Vollziehungsstrich concurrirt, so vielleicht schon in St. 2368 B. Mit Sicherheit ist der Fuß des P in St. 2443 (1053 October 15, deutsche Kanzlei), Dr. in Hannover, und in St. 2440 (1053 Juli 14, italienische Kanzlei), Dr. in Mailand als Autograph des Herrschers anzusehen<sup>3)</sup>, während in den übrigen mir bekannten Originalausfertigungen der italienischen Kanzlei aus der Kaiserperiode wiederum der Querbalken des H Vollziehungsstrich war oder doch sein sollte, also in St. 2321 (1047 Januar 3), Dr. in Florenz; St. 2322 (1047 Januar 7), Dr. in Arezzo; St. 2331 (1047 März 31), Dr. in Mailand; St. 2340 (1047 Mai 11), Dr. in Padua; St. 2502 (1056 Juli 4), Dr. in Wien. Ueberhaupt war ja bei der Herstellung des Monogramms, wie strenge sie auch bezüglich der Grundform oder des Typus geregelt war, dem individuellen Belieben vornehmlich der einzelnen Schreiber und Zeichner ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Feste, geometrisch abgezeichnete Schablonen, nach denen sich mehr oder minder mechanisch arbeiten ließ, gab es nicht; jedes der mir aus Originalen bekannten Monogramme ist ganz oder doch zum größten Theile aus freier Hand gezeichnet und daraus ergibt sich eine große Mannichfaltigkeit: neben sehr fein und accurat gezeichneten Figuren sieht man grobe und ungleichmäßige Exemplare, neben auffallend großen und breiten auch kleinere und compactere. Es wird also bei einer weiteren Untersuchung vor allem darauf ankommen festzustellen, ob diese Mannichfaltigkeit in den Monogrammen von Urkunden, die übrigens den Eindruck von Originalen machen, eine absolute ist oder ob ihr doch wieder eine Art von Regel zu Grunde liegt: namentlich ob es möglich ist mit den einzelnen Händen oder Schreibern, welche in der Schrift der Urkunden, insbesondere in den Subscriptionen hervortreten, eine Specialität unter den Monogrammen zu verbinden. Es leuchtet ein, wie sehr ein solcher Nachweis den Werth der Monogramme für die Kritik überhaupt steigern müßte. Als Ausdruck und Träger eines allgemeinen Typus, der zu einer gegebenen Zeit ausschließlich oder überwiegend kanzleigemäß ist, ein wichtiges Merkmal der Echtheit schließlich, würde das Monogramm dann im Einzelfalle zugleich außerordentlich geeignet sein, auch als Merkmal des höchsten Grades der Echtheit, als Kriterium der Originalität zu dienen.

<sup>1)</sup> S. oben S. 65, Anm. 7.

<sup>2)</sup> S. oben S. 66.

<sup>3)</sup> Auf diese Annahme führt unter Umständen auch der Mangel des dem P zukommenden Abschlußzeichens. Es fehlt in den Monogrammen folgender Originalausfertigungen der deutschen Kanzlei: St. 2342 (1047 September 7), Dr. in Goslar; St. 2368 B (1049 Juni 4), Dr. in Hannover; St. 2438 (1053 Juni 3), Dr. in Goslar.

Dem entsprechend verdienen nun auch die Siegel, die sich noch an wirklichen oder angeblichen Originaldiplomen Heinrichs III. erhalten haben, die gründlichste Untersuchung; sie bedürfen einer methodischen Bearbeitung nach allen den Gesichtspunkten, welche neuerdings R. Fohlg in seiner Abhandlung über die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause, Neues Archiv, Bd. III, S. 9 ff. aufgestellt und durchgeführt hat, und obgleich die nachfolgenden Bemerkungen den wichtigen Gegenstand keineswegs erschöpfen, sondern nur einzelne Seiten desselben beleuchten, so glaube ich sie doch nicht zurückhalten zu sollen, weil sie schon wegen einer umfassenden Autopsie von Urkunden, die noch besiegelt sind, der zu erstrebenden Monographie erheblich näher kommen als die einschlägigen Erörterungen in älteren Werken, wie Heineccius, De Sigillis p. 97 ff.; Harenberg, Historia eccl. Gandersheim. p. 1138 ff.; Chron. Gottwicense p. 265, 266; Roemer-Wilchner, die Siegel der deutschen Kaiser, S. 23 (Nr. 26—28); E. Hessner, Die deutschen Kaiser- und Königs-Siegel, S. 7 (Nr. 30—33).

Was die Besiegelung der Diplome Heinrichs III. im Allgemeinen betrifft, so ist sie im Wesentlichen identisch mit den bezüglichlichen Gebräuchen der Königlichen und kaiserlichen Kanzlei unter Heinrich II. und Konrad II.<sup>1)</sup> Wachssiegel und Metalliegel, diese beiden Modalitäten der älteren Epoche sind nach wie vor ordnungsmäßig; indessen auch unter Heinrich III. ist die erstere Art durchaus vorherrschend dermaßen, daß von einhundert und zwei ganz oder größtentheils erhaltenen echten Siegeln dieses Kaisers, die mir durch Autopsie der Originale oder aus zuverlässigen Beschreibungen bekannt geworden sind, nur vier unter die Kategorie der Metalliegel gehören. Alle übrigen sind aus Wachs und diese fügen sich der überlieferten Ordnung auch in anderen Beziehungen, in der Stellung rechts von den Subscriptionsen und in der Befestigung am Pergament mittels mehrerer Einschnitte in dasselbe, durch welche man die Wachsmasse in der Art durchbricht, daß der größere Theil auf der Schriftseite des Pergaments haften blieb, um das Siegel in sich aufzunehmen, während der kleinere Theil der Masse auf der Rückseite zum Vorschein kam und flach gedrückt wurde. Letzteres geschah aus freier Hand, weshalb denn auch die Peripherie dieser Rückenfläche durchschnittlich sehr unregelmäßig ist. In vielen Fällen wurde sie schließlich scharf geglättet, in anderen finden sich Unebenheiten, welche als „Eindrücke eines Stieles oder der Finger“<sup>2)</sup> anzusehen sind, so in St. 2306 (1046 September 7); St. 2308 (1046 September 7); St. 2311 (1046 September 9), Dr. sämmtlich in Karlsruhe. Nicht selten sind Originaldiplome, die ursprünglich mit einem Wachssiegel beglaubigt waren, das Siegel aber später verloren haben; namentlich in Italien ist man mit den Wachssiegeln wenig schonend umgegangen. Dessenungeachtet sind nun aber auch solche Urkunden für die Siegellehre zu verwerthen, wenn von der Befestigung wenigstens so viel übrig geblieben ist, daß die Vorbereitungsprocedur, die Zerschneidung des Pergaments, zum Vorschein kommt und auf ihre Kanzleigemäßheit geprüft werden kann. Das ist z. B. der Fall in St. 2140 (1039 September 3), Dr. St. 2141 (1039 September 3), Dr. beide in Münster; St. 2195 (1040 Juli 27), Dr. in Marburg; St. 2220 (1041 October 22), Dr. in Mailand; St. 2252 (1043 November 30), Dr. in Lucca u. a. m. Bei der Stempelung der Vorderseite wurde stets darauf Bedacht genommen, daß zum Schutze des Siegelbildes ein Rand von ziemlich bedeutender Dicke und Höhe frei blieb. Die lichte Höhe beträgt in den Fällen, wo ich gemessen habe, meistens 5 mm; ein Mal, in St. 2192 (1040 Juli 20), Dr. in Dresden, fand ich 7 mm. Die Höhe vom Pergament ab gerechnet stieg gewöhnlich bis auf 20 mm; in St. 2235 (1043 Januar 5), Dr. in Marburg, beträgt sie allerdings nur 15 mm. Unterbrechungen der Wachsmasse, welche am oberen Ende des Randes vorkommen und augenscheinlich von dem Eindrücke eines Knopfes oder knopfsähnlichen Griffes herrühren, sind stets werthvoll, um die besondere Natur des Siegelinstrumentes festzustellen.

Sich notire solche Randeindrücke als vorhanden in St. 2192 (1040 Juli

<sup>1)</sup> Vgl. G. Breslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 88 ff.

<sup>2)</sup> R. Fohlg, a. a. O. S. 17.

20), Dr. Dresden; St. 2226 (1042 April 15), Dr. Dresden; St. 2235 (1043 Januar 5), Dr. Marburg; St. 2255 (1043 December 1), Dr. Kloster Neuburg<sup>1)</sup>; St. 2272 (1045 März 7), Dr. Wien; St. 2295 (1046 Juli 2), Dr. Meissen; St. 2296 (1040 Juli 2), Dr. Meissen; St. 2297 (1046 Juli 2), Dr. Dresden; St. 2299 (1046 Juli 8), Dr. Karlsruhe; St. 2306 (1046 September 7), Dr. Karlsruhe; St. 2363 (1049 Februar 13), Dr. Wien; St. 2505 (1056 Juli 4), Dr. Wien. — Von den verschiedenen Siegelformen, die früher nach und neben einander üblich waren, ist unter Heinrich III. meines Wissens nur eine einzige, nur die Kreisrunde zur Anwendung gekommen. Dagegen ist unverkennbar, daß die Bilder, welche Heinrich III. als Alleinherrscher in seinen Siegeln führte<sup>2)</sup> stets von mehreren älteren Siegelbildern zugleich abhängig, daß sie aus einem Gemisch von verschiedenartigen Elementen, wie die Tradition der Kanzlei namentlich seit Heinrich II. sie eben darbot, entstanden sind. Nach den Bildern, dem Stoffe und der Zeitfolge des Gebrauchs geordnet, sind für Heinrich III. folgende sechs Siegel nachweisbar: 1. Erstes und meistgebrauchtes Königsiegel 1039—1045. 2. Zweites und zuletzt ausschließlich gebrauchtes Königsiegel 1042—1046. 3. Gewöhnliches Kaiseriegel 1046—1056. 4. Späteres und selteneres Kaiseriegel (1052?), 1055, 1056. 5. Königsbulle. 6. Kaiserbulle.

1) Kreisrundes Wachsiegel. Durchmesser des Stempels in den von mir gemessenen Fällen 75 mm. Der Darstellung nach ist es ein Throniegel in dem Stile, welcher in dem zweiten Kaiseriegel Ottos III.<sup>3)</sup> sein Prototyp hat und seit dem zweiten Königsiegel Heinrichs II.<sup>4)</sup> nicht nur ununterbrochen, sondern bei Herstellung von Wachsiegeln ausschließlich kanzleigemäß war. Dem entsprechend erscheint der König in ganzer Figur, sitzend auf einer Bank, die den Thron repräsentirt; Kopf en face, bärtig und bedeckt mit einer Krone, deren unterer Theil aus einer dicken Vinde besteht, während sie sich oben zu einer Haube abrundet und mit drei Lilien verziert ist. Die Kleidung ist antik: das Untergewand reicht nicht bis an die Knöchel und schließt eng an; der Mantel ist faltig und wird auf der rechten Schulter zusammengehalten, wie es scheint, mittels eines Bandes, da eine Schleife oder Dese überragt. In der erhobenen Rechten hält der König das Scepter, in der gleichfalls erhobenen Linken den Reichsapfel. Aber während das letztere Symbol in dem nächstverwandten Kaiseriegel Konrads II. mit einem Kreuze versehen ist, so erscheint es hier ohne Kreuz. Dagegen ist die für das zweite Kaiseriegel Konrads II.<sup>5)</sup> so charakteristische Form des Scepters — kurzer Stab, gekrönt mit einem Vogel (Abler?), dessen Kopf dem Haupte des Herrschers zugewandt ist, in dem ersten Königsiegel Heinrichs III. beibehalten<sup>6)</sup>. Originell ist dieses überhaupt nur in Bezug auf die Darstellung des Thrones. Vor der Basis mit einem Schemel versehen, auf dem die Füße ruhen, und in diesem Stücke völlig sitlgemäß, entbehrt er übrigens einiger älterer Merkmale, nämlich der Ornamentirung, wie man sie in dem zweiten Königsiegel Heinrichs II., Abbildungen bei Hessner, Tafel II, Nr. 19 u. 20; bei Wilmans, a. a. O. Nr. 15, und in dem zweiten Kaiseriegel Konrads II. findet und auch der

<sup>1)</sup> S. die photographische Abbildung dieses Siegels bei Stekol, Mon. Graphica Fasc. V, tab. 2.

<sup>2)</sup> Die Kanzlei Konrads II. und zwar die italienische Abtheilung sowohl als die deutsche verdankte, wie Breßlau S. 87 richtig constatirt, mehrfach ein Metalliegel (Metallbulle), worauf nicht nur der Kaiser stehend in ganzer Figur, sondern auch sein Sohn, König Heinrich III., ebenso dargestellt und u. a. durch die Legende HEINRICUS REX kenntlich gemacht wird. Eine leidlich gute Abbildung von diesem ersten Siegelbilde Heinrichs III. nach dem ersten Vorkommen in einem Diplom Konrads II. für Bischof Egilbert von Freising, 1038 Juli 19 (St. 2043; Br. 187), Dr. Müllingen, giebt Meichelbeck, Historia Frising. Ia, p. 229. Vgl. W. I, S. 16, Anm. 2 und S. 29. Von einem besonderen Siegel Heinrichs III. aus der Zeit vor seiner Thronbesteigung ist mir nichts bekannt.

<sup>3)</sup> Beschrieben von R. Fols, Neues Arch. III, S. 38.

<sup>4)</sup> Ebendort, S. 42. Diesen Beschreibungen schließe ich mich namentlich in den technischen und für die Kritik bedeutsamen Ausdrücken so genau wie möglich an.

<sup>5)</sup> Beschrieben von Breßlau, Kanzlei Konrads II., S. 85 (Nr. 4). Abbildung nach einem Gipsabguß bei Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, W. II, Siegeltafel Nr. 16.

<sup>6)</sup> Wail, Deutsche Verfassungsgesch. W. 6, S. 231 sagt, das Scepter (auf Siegeln) sei „seit Heinrich III.“ mit dem Ablor versehen. Diese Epochenbestimmung ist etwas spät, da das neue Symbol schon unter Konrad II. eingeführt war. S. die vor. Anm.]

Wulste ober dem Rissen, welche ebenfalls auf jenen Siegelbildern vorkommen: der Thron ist ein flacher Stuhl ohne Lehne, von dem eine breite Decke senkrecht bis zur Basis herunterhängt. Die Umschrift lautet, oben an der Längenseite beginnend und durch die Basis des Thrones unterbrochen: † HEINRICUS DI GRATIA REX<sup>1)</sup>. Keine Randverzierung. Abbildungen: bei Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bb. II, Siegeltafel Nr. 17 zu St. 2145 (1039 September 19), Dr. Berlin; Hefner, Taf. II, Nr. 22, zu St. 2236 (1043 Januar 7), Dr. Marburg; Sickel, Mon. Graphica, Fasc. V, tab. 2 zu St. 2255 (1043 December 1), Dr. Kloster-Neuburg.

Beschreibungen bei Roemer-Büchner S. 24, Nr. 26; Hefner, S. 7, Nr. 30, beide mit Angaben über ältere, aber jetzt veraltete Abbildungen.

Vorkommen. St. 2137; 2138; 2144; 2145; 2151; 2158; 2160; 2161; \*2162; 2166 Fg.; 2169 Fg.; 2173 Fg.; 2192; \*2197; 2198; 2200; 2201; 2224; 2226; 2232; 2235; 2236; 2243; 2247; 2250 Fg.; 2255; 2256; 2267; 2272; 2274; 2279; 2281; 2285 Fg.<sup>2)</sup>

2. Kreisrundes Wachsiegel. Durchmesser 80 mm. Darstellung mit Nr. 1 nahe verwandt, aber nicht identisch. Die Haubentkrone ist anders ornamentirt: anstatt der drei Lilien hier je ein Knopf. Von den Insignien ist nur das mit einem Vogel gekrönte Scepter in der Rechten geblieben; in der Linken dagegen hält der Herrscher anstatt des Reichsapfels einen langen Stab, der oben einen Knopf trägt. Der Thronstuhl ist jetzt auch an der Vorderseite ganz geschlossen und mit einem Rissen bedeckt, von dem zwei runde Wulste zu beiden Seiten hervortragen. Die Umschrift lautet jetzt nach Analogie des nur wenig später auftretenden zweiten Königsmonogramms und in derselben Stellung wie bei Nr. 1: † HEINRICVS TER TIVS DIGRA REX.

Abbildung bei Hefner, Taf. II, Nr. 23.

Beschreibungen: Roemer-Büchner S. 24, Nr. 27; Hefner, S. 8, Nr. 32.

Vorkommen. Zuerst in einem Original der italienischen Kanzlei unter Rabelohus: St. 2225 (1042 Januar 19), Dr. Turin. Es folgen dann die ersten Fälle aus der deutschen Kanzlei während der Amtsperiode des Kanzlers Abelger, der bekanntlich gerade als Kanzler zu Italien in nahen Beziehungen stand, nämlich St. 2253 (1043 November 30), Dr. München; St. 2254 (von demselben Tage), Dr. München. So bildete sich augenscheinlich unter italienischem Einfluß ein Parallelgebrauch von zwei Königsiegeln und die Fortdauer desselben bezeugt St. 2275 (1045 Juni 3), Dr. Wien, bis er in der letzten Zeit, wo Theoderich II. die deutsche Kanzlei leitete, allem Anscheine nach aufhörte und der ausschließlichen Geltung des zweiten Königsiegels Platz machte. Beweis dessen sind St. 2295; 2296; 2297; 2299; 2302; 2306; 2308; 2311.

3. Kreisrundes Wachsiegel. Durchmesser 76 mm. Darstellung nahe verwandt mit Nr. 2, aber in Einzelheiten abweichend. Gestalt, Stellung, Bekleidung des Herrschers und Beschaffenheit des Thrones sind allerdings identisch; auch das Abzeichen in der erhobenen Linken, der lange Stab mit dem Knopf, ist beibehalten. Aber in der erhobenen Rechten befindet sich hier anstatt des Vogelscepters der Reichsapfel mit Kreuz, wie in dem letzten Kaiserriegel Konrads II. Die Umschrift in derselben Stellung angebracht wie in Nr. 1 und 2 lautet: HEINRICVS DI GRA ROMANORVM IMPR AVG.

Beschreibungen. Roemer-Büchner, S. 24, Nr. 27, während Hefner, S. 8, Nr. 32 nebst der zugehörigen Abbildung auf Taf. II, Nr. 24 unter Heinrich III. zu streichen und auf Heinrich IV. zu übertragen ist. Vgl. Roemer-Büchner zu Heinrich IV., S. 25, Nr. 32.

Vorkommen. St. 2321 (1047 Januar 3, italienische Kanzlei, Dr. Florenz) Fg.; St. 2332 (1047 April 27, deutsche Kanzlei, Dr. Karlsruhe) Fg.; St. 2341 Fg.; 2342; 2345; 2346; 2347; 2349 Fg.; 2354; 2355; 2363; 2364; 2368 Fg.; 2369;

<sup>1)</sup> Hiermit identisch die Legende auf dem ersten und probatorischen Königsiegel Heinrichs II., während in dem zweiten Königsiegel und in dem Kaiserriegel desselben Herrschers die Namensform regelmäßig HEINRICIVS lautet. R. Foltz, a. a. O. S. 42.

<sup>2)</sup> Zu den ersten Exemplaren dieses ersten Königsiegels gehört auch das angeblich gefälschte Siegel an der Fälschung St. 2455 (1054 April 12), Dr. München.

2370 Fg.; (\*2379)<sup>1)</sup>; 2383; 2390 Fg.; 2393; 2397; 2401; \*2407; 2411; \*2413 Fg.; 2414; 2415; 2416 Fg.; 2417; 2419 Fg.; 2420; 2431; 2432; 2435 Fg.; 2438; 2441; 2442; 2443; 2458; 2463; \*2465; 2468; 2488; 2490; 2498; 2501; 2504; 2507; 2508; 2509 (1056 September 28, deutsche Kanzlei, Dr. Trrier).

4. Kreisrundes Wachsiegel. Darstellung von den Bildern in Nr. 1—3 wesentlich abweichend: Brustbild des Kaisers, Kopf en face, bärtig; Krone haubenartig und geziert mit drei Knöpfen; Tracht antik: Mantel auf der rechten Schulter geknüpft; in der erhobenen Rechten Stab mit Knopf, in der erhobenen Linken Reichsapfel, dessen obere Hälfte mit zwei Keisen, einem horizontalen und einem verticalen, versehen ist und sich so in ein rechtes und ein linkes Viertel weiter gliedert, darüber ein Kreuz. Umschrift in derselben Stellung wie bei den übrigen Wachsiegeln Heinrichs III., aber nicht unterbrochen: † HEINRICVS DIGRA ROMANOR INPERATOR AVGVST(VS).

Abbildungen und Beschreibungen sind mir nicht bekannt.

Vorkommen. St. 2472 (1055 Mai 15, deutsche Kanzlei, Dr. Goslar) und St. 2502 (1056 Juli 4, italienische Kanzlei, Dr. Wien); St. \*2428 (1052 Juni 17, italienische Kanzlei, \*Dr. Arezzo) mit der Variante: IMPERATOR. Die Urkunde selbst ist angeblich Urschrift, in Wahrheit aber nur eine alte ungefähre zeitgenössische Nachbildung, während ich das Siegel für original halte und demgemäß annehme, daß es von der verlorenen Urschrift auf die Abschrift übertragen wurde. Indessen auch wenn das Siegel nicht original sein sollte, so ist das Bild doch, wie die Vergleichung mit den unzweifelhaft originalen Exemplaren<sup>2)</sup> desselben Stempels ergibt, echt und insofern geeignet die Vermuthung zu begründen, daß der Ursprung dieses späteren und nur so selten gebrauchten Kaiserriegels Heinrichs III. in Italien, beziehungsweise in der italienischen Kanzlei liegt. Man beachte auch, daß St. 2472, welches dem Rechtsinhalte, namentlich dem Empfänger und dem Recognoscenten nach in die deutsche Kanzlei gehört, in Italien, zu Borgo-San-Donino ausgestellt wurde.

Eine Erörterung über das Vorkommen von Metalliegeln an Diplomen Heinrichs III. und Angaben über die Beschaffenheit der einzelnen noch vorhandenen Bullen finden sich schon in Vb. I, S. 393. Zur Ergänzung habe ich nur folgendes zu bemerken. Insofern als die Metalliegel eine besondere Art der ordnungs- oder kanzleimäßigen Befiegelung darstellen, war ihr Vorkommen im Einzelfalle schon seit längerer Zeit auf die Fassung der Corroborationsformel von Einfluß. Nicht immer, aber doch in einer Mehrzahl von Fällen wurden recht eigentlich, um die Bullirung anzukündigen, Wendungen gebräuchlich wie subter bullari, bullae nostrae impressione und ähnliche<sup>3)</sup> und darnach richtete sich auch der Kanzleigebrauch unter Heinrich III. In den beiden ersten Fällen von bullirten Originaldiplomen, in St. 2202 und 2207, ist in der Corroboratio auf die besondere Art der Befiegelung keine Rücksicht genommen; es heißt der generellen Formel entsprechend: sigilli nostri impressione iussimus (precepimus) insigniri. Aber später sind ebenfalls durch Original bezeugt Wendungen wie: bullae nostrae impressione iussimus insigniri in St. 2486 und bulla nostra, ut infra videtur, insigniri iussimus in St. 2494. Ferner: Folz hat für den Gebrauch unter Heinrich II. constatirt, daß die Bulle italienischen Empfängern häufig, von deutschen nur gewissen bevorzugten Bischöfern oder Nonnenklöstern, die zu dem Kaiserhause in Beziehung standen, zu Theil wurde<sup>4)</sup>. Unter Heinrich III. fand eine derartige Bevorzugung der Italiener vor den Deutschen nicht mehr statt: unter den neun Fällen, die ich a. a. D. zusammengestellt habe,

<sup>1)</sup> Vgl. H. Breßlau, Forsch. zur D. Gesch. XIII, S. 104.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu wie zu \*St. 2407 die bezüglichen Siegelbeschreibungen bei H. Pabst, Archiv f. d. Geschichtsk. Vb. XIII, S. 118 u. 124.

<sup>3)</sup> Wenn Stumpf-Drentano, Wirzburger Immunität-Urkunden II, S. 19, Anm. 32 in Bezug auf St. 2472 die Frage aufwirft: „ob echtes Siegel?“ so wird sie sich hoffentlich jetzt auch für ihn in bejahendem Sinne beantworten.

<sup>4)</sup> R. Folz, Neues Archiv III, S. 26 und Breßlau, Kanzlei Konrads II., S. 53.

<sup>5)</sup> R. Archiv III, S. 25.

befindet sich nur ein einziger aus dem Bereiche der italienischen Kanzlei, St. 2323 für Montecasino; bei allen übrigen handelt es sich um deutsche Empfänger und zwar, worin sich eine weitere Abweichung von der älteren Praxis zeigt, werden neben Urkunden für einzelne bischöfliche Kirchen, beziehungsweise Domstifter, wie Utrecht, Münster, Hildesheim, Metz, auch zuweilen Urkunden für einzelne Personen bullirt: St. 4207 für Irmgard, eine Verwandte des Kaisers; St. 2486 für den Kanzler Gunther, während die Kategorie der Klöster in dem zur Zeit bekannten Vorrath nicht vertreten ist. Speciell zu St. 2207 bemerkte ich nachträglich, daß die dazu gehörige Bulle, die jetzt fehlt, noch vorhanden gewesen sein muß, als Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 109 (Nr. 175) das Diplom nach dem Original ebirte<sup>1)</sup>. Denn auf der angehängten Tafel giebt er eine lithographirte Abbildung, welche mit der Beschreibung der Bulle bei Höfer genau stimmt. Als Königsbulle trägt sie die Legende: † XPE PROTEGE HEINRICVM REGEM. Im Uebrigen ist die Darstellung auf dem Avers und der Revers ganz identisch mit den Siegelbildern der Kaiserbulle, welche ich a. a. O. unter Anm. 4c und 4f beschrieben habe. Mit 4c ist identisch das Metalliegel, welches JEFFNER S. 8, Nr. 33 nach Harenberg, Historia Gandersh. Tab. XVI, Nr. 6 fälschlich als „Goldene Bulle“ aufzählt und beschreibt. Aus der Historia Gandersh. p. 1139 ergibt sich, daß der Abbildung eine bulla plumbea zu Grunde liegt und zwar allem Anscheine nach keine andere als die, welche noch an St. 2444 vorhanden ist<sup>2)</sup>.

Falsche Königsiegel finden sich an \*St. 2241 für Gandersheim, \*St. 2264 für S. Maximin<sup>3)</sup>, \*St. 2266 für den Grafen Ludwig (in Thüringen); falsche Kaiserriegel an \*St. 2392 für S. Zeno bei Verona, \*St. 2401 für das Kloster zu Selz, \*St. 2482 für Erzbischof Anno von Eln.

Schließlich eine Vermuthung bezüglich des falschen Kaiserriegels von Heinrich II. an St. 1315 für Werden, beschrieben von Holz, R. Archiv III, 44. Dieses deckt sich mit dem Stempel zu dem ersten Königsiegel Heinrich III. in mehreren besonders charakteristischen Merkmalen, wie in der Verzierung der Krone mit drei Lilien, in der Ausstattung der Hände mit den Insignien des Vogelscepters und des Reichsapfels. Aber auch mehrere Abweichungen sind bezeichnend. In dem falschen Heinrich II. ist der Mantel nicht auf der rechten, sondern auf der linken Schulter getulpft; die Stellung der Insignien ist vertauscht: das Vogelscepter befindet sich hier in der Linken, der Reichsapfel in der Rechten; die Umschrift beginnt nicht oben in der Längsachse, sondern auf der linken Seite des Stuhls und endigt schon auf der rechten. Darnach nehme ich an, daß zur Anfertigung dieses falschen Kaiserriegels Heinrich II. ein echtes Königsiegel Heinrich III. benutzt, daß aber der Typus des letzteren absichtlich entstellt wurde, um die Entlehnung zu verbergen.

Von diesem Exkurs in die Einzelheiten der Siegellehre kehren wir jetzt zu unserem Ausgangspunkte zurück, zu dem Artunterschiede, der in der Beglaubigung der Diplome Heinrich III. von seiner Kanzlei gemacht wurde, und nachdem die vollere und feierlichere Art der Beglaubigung mittels Monogramms und Siegel eingehend geschildert ist, erörtere ich jetzt die einfachere Art, die Beglaubigung mittels Siegels allein, wie sie vornehmlich bei der Kategorie der Mundbriefe üblich war.

<sup>1)</sup> Wie kurz vor ihm Höfer, Zeitschr. II, S. 168 (Nr. 48).

<sup>2)</sup> S. B. I, S. 393, Anm. 4c. Tobias Schmidt, Beschreibung der Stadt Zwidaun (Chronica Cygnea, Zwidaun 1656) bringt mit Berufung auf „etliche alte Annales und M. Petrus Albinus“ ein angebliches Privileg Heinrich III. für die Stadt Zwidaun, welches unter allen mir bekannten Fälschungen, die auf Heinrich III. lauten, die größte ist. Schmidt ebirt es I, 146 ff. deutsch, nach der Verdeutschung des D. Eras. Stüler. aber II, 67 ff. lateinisch und ber auf die Befestigung bezügliche Passus auf S. 70 lautet: praesentem privilegii paginam fecimus aurea bulla in testimonium muniri. Folgen Zeugen, an der Spitze: Bernhardus dux Bavariae!

<sup>3)</sup> Nach der Abbildung bei Zyllesius, Defensio abbat. s. Maximini p. 36 = Papebroch. Acta Sanctor. April. T. II, Propyl. p. XII, tab. V = Heineccius, De Sigillis tab. VI (Nr. 4) zu urtheilen identisch mit dem falschen Siegel an \*St. 2241 für Gandersheim. Vgl. Harenberg, Historia Gandersh. Tab. IV, Fig. 17.

Mundbriefe in dem Sinne von Diplomen, die recht eigentlich und ausschließlich den Zweck hatten geistlichen Instituten für ihre Angehörigen und für die Gesamtheit ihrer Besitzungen die Aufnahme in den besonderen Schutz des Herrschers, in die *defensio*, *mundiburdii defensio*, *mundiburdii tuitio*, *mundiburdii potestas atque defensio* u. a. m. urkundlich zu sichern und sich demgemäß zuweilen selbst als *mundiburdium*, *cartula mundiburdii* bezeichnen<sup>1)</sup>, solche Diplome sind nun aber unter Heinrich III. nur für Interessenten italienischer Herkunft ausgestellt worden. Deutsche Kirchen und Klöster nahmen die specielle, anderen Rechtsinhalt, wie namentlich die Immunität ausschließende Beurkundung des ihnen zustehenden Rechtes auf das *Mundiburdium* des Reichsoberhauptes schon lange nicht mehr in Anspruch und so wäre denn auch die entsprechende Beglaubigungsform der deutschen Kanzlei unseres Kaisers überhaupt fremd geblieben, wenn nicht ein altes Herkommen bestanden hätte, wonach Diplome über die Freilassung von Hörigen durch Ausschlagen des Denars (*Manumissionsdiplome*) in einfacherer Weise, nach Analogie der Mundbriefe nur mittels Siegels beglaubigt wurden<sup>2)</sup>. Diesem Herkommen gemäß, dessen Anfänge bis in die Karolingische Epoche zurückgehen und dessen Geschichte, wie sie uns nicht nur durch einzelne Urkunden, sondern auch durch bezügliche Urkundenformeln bezeugt wird, S. Breslau in seinen *Diplomata Centum* p. 165 ff. skizziert hat, entstand unter den Acten Heinrichs III. St. 2390 (B. 1607), 1050 Juli 16, Nürnberg über die Freilassung der Sigena, einer Hörigen des Richolf, den das betreffende Diplom als *nobilis vir* charakterisirt.

Die Urchrift von St. 2390, gebr. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 101 (Nr. 385) und Breslau, *Diplomata Centum* p. 49 (Nr. 34) stammt aus dem Archiv von Bamberg; jetzt befindet sie sich im Reichsarchiv zu München und wird mit Recht für original gehalten. Das Siegel, soweit die vorhandenen Fragmente noch ein sicheres Urtheil gestatten, ist echt und vor allem die Beschaffenheit der Schrift, ihre Zeit- und Kanzleigemäßheit, verbunden mit individueller Bestimmtheit, erfordert jene Annahme durchaus. Daß das Format des Pergaments, auf dem die Urkunde geschrieben steht, ungewöhnlich klein ist, spricht nicht gegen die Originalität. Im Gegentheil, bei der relativ geringen Bedeutung des überdies kurz und knapp formulirten Rechtsinhaltes, welche in der einfacheren Art der Beglaubigung so bezeichnend zum Ausdruck kommt, und nach Analogie eines älteren, aber rechtsgeschichtlich und diplomatisch nahe verwandten Vorganges<sup>3)</sup> dient dieser Umstand nur dazu, den Eindruck der Ursprünglichkeit zu steigern. Und ähnlich verhält es sich mit zwei anderen Wahrnehmungen, die sich ergeben, wenn man unser Schriftstück auf äußere Merkmale prüft: es entbehrt nämlich eines Christmons und eines Recognitionzeichens. Indessen, den letzteren Defect theilt St. 2390 sowohl mit einem der nächst vorhergehenden Originaldiplome, mit St. 2383, als auch mit mehreren unmittelbar folgenden, wie St. 2393; 2394; 2397<sup>4)</sup>; er ist also jedenfalls nicht kanzleiwidrig. Der Mangel eines Christmons ist allerdings auffallend, weil eine große Seltenheit, aber gleichwohl ist er bedeutungslos, wie in St. 2169 (Schenkung einer Hörigen an Bamberg), wo nur Raum für das Christmon freigelassen, dieses selbst aber nicht vorhanden ist, obgleich es Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 68 (Nr. 353) als vorhanden notirt wird; ferner in St. 2225, Mundbrief Heinrichs III. für S. Stephan zu Ivrea, Dr. in Turin<sup>5)</sup>. Was endlich die inneren Merkmale betrifft, so ist das Wichtigste, daß zwischen der Corroborationformel mit ihrer Beschränkung auf das Siegel allein und dem Protokoll Uebereinstimmung herrscht, daß letzteres in der That weder Monogramm noch Signumzeile aufweist. Im Uebrigen beruht der Text auf

<sup>1)</sup> Wegen der Theorie der Mundbriefe im Allgemeinen und ihre Entwicklung speciell in der Karolingischen Epoche verweise ich auf Sidel, Beiträge zur Diplomatik I (Wiener Sitzungsber. Philol. Hist. Cl. Bb. 36), S. 355, 358 ff.; III (Bd. 47), S. 192; 259. Vgl. auch H. Breslau, *Diplomata Centum* p. 169 ff.

<sup>2)</sup> Sidel, Beiträge I, S. 380.

<sup>3)</sup> S. die folgende S., Anm. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Bb. I, S. 375.

<sup>5)</sup> Vgl. auch die treffenden Bemerkungen von R. Fr. Stumpf-Brentano, die Würzburger Immunität-Urkunden (Jahrbuch 1874), S. 17, Anm. 19 über fehlende Christmon.

einem Dictat von unzweifelhafter Echtheit. Ohne als Ganzes auf eine noch vorhandene Urkunde oder Urkundenformel reducirtbar zu sein, ist es doch in allen einzelnen Theilen und namentlich in den für den Einzelfall charakteristischen Wendungen mit älteren Formeln, wie sie uns in den entsprechenden Urkunden früherer Herrscher entgegentreten, so nahe verwandt, daß von Willkür, überhaupt von Anormität nirgends die Rede sein kann. Man vergleiche, um nur auf das nächstälteste Stück in der uns überlieferten Reihe von Manumissionsdiplomen zurückzugreifen, die Narratio in St. 2390 mit dem entsprechenden Abschnitte in Br. 72, einem Diplom Konrads II. über die Freilassung einer Hbrigen der Kaiserin Kunigunde, welches formelhaft reducirt im Codex Udalrici, ed. Jaffé, Mon. Bambergensia p. 34 (Nr. 13) überliefert ist. Der Umstand, daß beide Urkunden Beziehungen zu Bamberg haben, giebt der Vergleichung ein besonderes Interesse.

## St. 2390:

qualiter nos per manum cujusdam nobilis viri, Richolfi dicti, quandam sui juris servam, Sigenam nomine, manu nostra de manu illius denario excusso liberam fecimus atque ab omni jugo debitae servitutis absolvimus, ea videlicet ratione, ut praedicta Sigena tali deinceps lege ab libertate utatur, quali caeterae a regibus vel ab imperatoribus manumissae hucusque sunt usae.

## Br. 72:

qualiter nos ob interventum ac petitionem C(unigundae) imperatricis quandam sui juris ancillam A. nomine, per manum cuiusdam H. nobis praesentatam, manu nostra de manu illius excusso denario liberam fecimus omnique jugo debitae servitutis absolvimus. Proinde per nostram regalem jubemus potentiam, ut tali deinceps utatur lege ac jure, quali ceterae manumissae hucusque sunt usae, eodem modo regibus vel imperatoribus liberae factae.

Bemerkenswerth ist, wie Breslau (Diplomata Centum p. 162) mit Recht hervorhebt, die in mehreren älteren Manumissionsdiplomen vorkommende Erwähnung, daß die beurkundete Handlung in Gegenwart von Getreuen des Herrschers vor sich ging. Vergl. Heinrich I. über die Freilassung des Priesters Walbmunt, M. G. Diplomata, T. I, P. 1, p. 17 (Heinrici I, Nr. 10<sup>1</sup>); Otto II. über die Freilassung des Hbrigen Burgulach, 974 August 13, Memleben, Hofer, Zeitschr. für Archiologie I, S. 151 (Nr. 1<sup>2</sup>), und Otto II. über die Freilassung des Hbrigen Clerikers Reginbato, 977 April 6, Mainz, K. Kunstmann im Oberbayerischen Archiv, Bb. I, S. 377. Aber schon in Otto III. über die Freilassung der Constantia, 992 Mai 25, Marville, Martene et Durand, Thesaurus I, col. 104<sup>3</sup>) fehlt eine Erwähnung der praesentia fidelium nostrorum. Und dasselbe ist der Fall sowohl in Heinrich II. über die Freilassung des Hbrigen Bernhard, 1013 October 7, Regensburg, Mon. Boica XXXI<sup>a</sup> p. 288 (Nr. 149)<sup>4</sup>) als auch in dem schon erwähnten Manumissionsdiplome Konrads II. Kein Wunder daher, wenn auch unter Heinrich III. der Dictator von St. 2390 von jener veralteten Formel nicht mehr Notiz nahm.

Wenden wir uns nun zu den Mundbriefen. Von Heinrich III. sind mir bis jetzt zwölf Diplome der Art bekannt geworden. Davon sind elf vollständig oder doch mit vollständigem Protokoll überliefert, während das zwölfte in der uns vorliegenden Fassung eines Schlußprotokolls oder Eschatokolls entbehrt und außerdem stark verunachtet ist, nämlich St. 2518 für die Canoniker von Bologna, Savioli, Annali Bolognesi Vol. I, P. 2, p. 93 (Nr. 55). Eine Kritik dieses Urkundenfragmentes siehe unten. Die Ueberlieferung der elf anderen kenne ich soweit, um sagen zu können, daß sechs noch im Original vorhanden

<sup>1</sup>) Frühere Drucke: Mon. Boica XVIII<sup>a</sup>, p. 163 (Nr. 114); Bresslau, Diplomata Centum p. 3 (Nr. 3) mit der beschreibenden Notiz: Membrana minima formae. Hgl. St. 11 (B. 44).

<sup>2</sup>) St. 682.

<sup>3</sup>) St. 966 (B. 692).

<sup>4</sup>) St. 1588.

sind<sup>1)</sup> und daß von zwei weiteren je eine Copie existirt, welche unmittelbar auf das bezügliche Original zurückgeht<sup>2)</sup>. So bleibt ein kleiner Rest von drei, die ich nur aus Drucken kenne und darunter sind zwei so ebirt<sup>3)</sup>, daß die Behauptung der Herausgeber, nach dem Originale gedruckt zu haben, wenigstens nicht unglauwürdig ist.

Die Interessenten, für welche die einzelnen Mundbriefe ausgestellt wurden, sind sämmtlich geistlichen Standes und zerfallen in zwei ungleiche Gruppen: drei Congregationen von Weltgeistlichen (Canonicate an bischöflichen Cathedrales), nämlich von Narni (St. 2328), Parma (St. 2474), Bologna (St. 2518) und neun Klöster. Unter den letzteren befinden sich drei Neugründungen: S. Stephan zu Jorea (St. 2225)<sup>4)</sup>, S. Georg zu Verona (St. 2430)<sup>5)</sup>, S. Salvius de Parattinula bei Florenz (St. 2476)<sup>6)</sup> und in diesen Fällen gehören die betreffenden Mundbriefe gewissermaßen zu den Stiftungsurkunden, sie machen auch in diplomatischer Beziehung den Anfang, während in den übrigen Fällen, wo es sich um Interessenten von älterem Bestande handelt, schon deshalb die Frage nahe liegt, ob es Vorurkunden gab, die zugleich für den Text als Formel dienten. Für zwei Stücke unserer Reihe ist diese Frage unbedingt zu bejahen: für St. 2477 und St. 2518, zu welchem letzteren St. 1595 als Vorurkunde oder Formel gehört. Ueber dieses Verhältniß s. Näheres unten. Was St. 2477 betrifft, Mundbrief Heinrichs III. für das Kloster S. Salvator zu Isola, südlich von Siena, 1055 Juni 9, K. F. Stumpf, Acta imperii p. 434 (Nr. 306)<sup>7)</sup> so sind dem Texte nur der Name des Abtes und die Intervenienten eigenthümlich. Im Uebrigen wiederholt er Wort für Wort, Stumpf, Acta imperii p. 384 (Nr. 273), Mundbrief Heinrichs II. für dasselbe Kloster, 1022 Juli 14<sup>8)</sup>, der seinerseits mit Stumpf, Acta imperii p. 386 (Nr. 276)<sup>9)</sup>, Mundbrief Heinrichs II. für die Wittve Gonsalva und ihren Sohn Roger nahe verwandt ist, nach einer und derselben Formel abgefaßt wurde. Abgesehen von diesen beiden Fällen haben meine Versuche diejenigen Mundbriefe, welche Heinrich III. für ältere Stifter und Klöster ausstellte, auf Vorurkunden zu reduciren, noch zu keinen sicheren und positiven Ergebnissen geführt. Ich kann nur die Vermuthung aussprechen, daß auch noch andere Mundbriefe unseres Kaisers ebenso wie St. 2477 entstanden sind. Denn die einzelnen Dictate differiren unter sich mannichfach, auch in den Abschnitten, die recht eigentlich zu dem festen Bestande jedes regelrecht fixirten Mundbriefes gehören, wie die kategorienweise Aufzählung der besonders verpflichteten Beamten und die Corroboratio. Wären diese Abschnitte stets nach einem allgemeingültigen Schema formulirt, nicht aber nach Maßgabe von Vorurkunden zum Einzelfall, so müßten sie auch im Wortlaute eine größere Verwandtschaft zeigen als thatsächlich der Fall ist. Der gastaldio z. B. der in der Aufzählung von St. 2317, 2449 vorkommt, fehlt in St. 2252, 2474. In der letztgenannten Urkunde dagegen und ebenso in St. 2449 und 2469 wird das Verzeichniß eröffnet von geistlichen Würdenträgern: archiepiscopus, episcopus, während in St. 2252 und St. 2317 nur der episcopus, in St. 2477 der Vorurkunde entsprechend nur ein Complex von weltlichen Beamten genannt wird.

<sup>1)</sup> Außer den Bb. I, S. 409 u. S. 410, Anm. 5 aufgezählten fünf auch noch St. 2225 in Turin, Staatsarchiv, untersucht von Professor R. Rieger in Wien. Ihm verdanke ich eine genaue Beschreibung.

<sup>2)</sup> St. 2282 (s. Bb. I, S. 412) und St. 2476 für S. Salvius de Parattinula bei Florenz. Hier von wird im dortigen Staatsarchiv eine Copie des XIV. Jahrhunderts aufbewahrt, die meiner Ansicht nach eine Abschrift ersten Grades ist.

<sup>3)</sup> St. 2328 (B. 1559), Ughelli V, 759 und St. 2474 (B. 1867). Assò, Storia di Parma II, 326.

<sup>4)</sup> Stiftung des Bischofs Heinrich von Jorea, aus der ersten Zeit Heinrichs III. Das Jahr ist unsicher, weil die bezüglichen Urkunden des Stifterz, Mon. Patr. Chartar. T. I, p. 533 ff. unecht sind.

<sup>5)</sup> Stiftung des Bischofs Gabalns von Parma, laut Urkunde desselben vom 1046 April 24, Ughelli V, col. 758.

<sup>6)</sup> Stiftung des Rolando, qui et Moro vocatus, filius bonae memoriae Theuti, laut Urkunde desselben vom 1048 April 16, Lami, Ecl. Florentinae Monum. T. II, p. 1227.

<sup>7)</sup> Nach einem Notariatsinstrumente im Archivio diplomatico zu Florenz.

<sup>8)</sup> Nach einer Copie (unter Serie del diplomatico) im Staatsarchive zu Siena.

<sup>9)</sup> Aus dem Codex ep. Sicardi (Fol. 52, Nr. 52) zu Cremona.

Die Corroboratio lautet in St. 2252: Quod ut verius credatur, sigillo nostro iussimus insigniri; in St. 2317: Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius observetur, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri impressione jussimus insigniri; in St. 2449: Quod ut verius credatur et ab omnibus inconvulsam teneatur, sigillo nostro insigniri iussimus; in St. 2474: Quod ut nos stabile ac firmum esse velle monstremus, sigillo nostro insigniri praecipimus.

Läßt sich nun in den Diplomen Heinrichs III., welche die Rechtsgeschäfte der Manumission mittels Ausschlagen des Denars und die Aufnahme in das Mundiburbium des Herrschers beurkunden, der Gebrauch der einfacheren Beglaubigung auf fortlaufende Tradition und eine allgemeine Regel zurückführen, so liegt dagegen in St. 2235 (1043 Januar 5, Goslar, für das Kloster Hersfeld, die Restitution eines Beneficiums betreffend), ein Fall vor, wo dieser Gebrauch aus der besonderen Natur der beurkundeten Handlung nicht erklärt wird, wo ihm weder eine neuere Tradition noch eine allgemeine Regel zur Seite steht. Denn alle mir bekannten Restitutionsurkunden der nächst vorhergehenden Herrscher<sup>1)</sup> und Heinrichs III. selbst aus den ersten Jahren seiner Regierung<sup>2)</sup> sind in solcher Weise mit Unterschrift (Monogramm) und Siegel beglaubigt; es findet sich keine Spur eines Versuchs, die für Manumission und Mundiburbium gültige Regel auf Acte zur Wiederherstellung von gestörten Besitz- oder Eigentumsrechten auszudehnen. Analogien bietet meines Wissens nur die Epoche der älteren Karolinger, speciell die Kanzlei Ludwigs des Frommen, bezüglich deren Sidel, Urkundenlehre, S. 193 festgestellt hat, daß unter den Redditionsurkunden die mit Siegel allein vorhergehen<sup>3)</sup>. Nichtsdestoweniger wäre es durchaus verfehlt, wenn man die einfachere Beglaubigung in St. 2235 als ein Merkmal von Fälschung ansehen wollte. Die Sache steht vielmehr so, daß zwingende Gründe vorhanden sind, um die Urschrift dieses Diploms, welches sich jetzt im Staatsarchiv zu Marburg befindet, mit voller Sicherheit als Original zu bestimmen. Vor allem: die Schriftcharaktere, in sich einheitlich, das Werk einer und derselben Hand, sind zugleich mit der ebenfalls in Marburg aufbewahrten Urschrift von St. 2236 für Kloster Fulda, 1043 Januar 7, Goslar, sehr nahe verwandt, so nahe, daß über die Identität des Schreibers kein Zweifel sein kann. Die Schrift aber, deren er sich in beiden Fällen bediente, ist nicht nur im Allgemeinen zeit- und kanzleigemäß, sie ist auch in allen Theilen, in den verlängert geschriebenen Abschnitten sowohl als in der Masse des Contextes und in der Datumszeile individuell entwickelt; sie unterscheidet sich z. B. wesentlich von der Contextschrift in dem ersten der Fuldischen Diplome Heinrichs III., 1041 April 21, Or. in Marburg (St. 2209): verglichen mit diesen langgezogenen und zugleich schmalen Buchstaben erscheint die Schrift in St. 2235 und 2236 als gedrungen, sie ist kleiner, breiter, mehr rundlich, ohne deshalb weniger fein zu sein. Die Christen in St. 2235 und 2236 differiren unter sich nur in Kleinigkeiten; in der Hauptsache sind sie identisch und das Gleiche gilt von den Wachssiegeln, welche mit einem und demselben Stempel, mit dem ersten Königsiegel Heinrichs III. gemacht sind. Endlich spricht auch noch zu Gunsten der Identität der äußeren Entstehung, beziehungsweise der Originalität beider Diplome der Umstand, daß die Revision des mundirten Dictates von Seiten des recognoscirenden Kanzlers, wenn eine solche überhaupt stattfand, weder in St. 2235 noch in St. 2236 besonders scharf gewesen sein kann. Denn in der letzteren Urschrift ist der Schlußabschnitt der ersten Zeile, der den Anfang des Contextes, die Worte: Si aecclesias dei regalibus enthalt, in gewöhnlicher diplomatischer Minuskel geschrieben, während nach der strengen Regel

<sup>1)</sup> Heinrich II.: St. 1515; 1528; 1776. Konrad II.: St. 1975 (Br. 118), 1990 (Br. 133). 2045 (Br. 189).

<sup>2)</sup> 1040 Juni 5 für das Kloster zu Ribelles, Bd. I, S. 528 (St. 2185); 1040 November 13 für das Kloster zu Akingen, Or. Mon. Boica XLIX a, p. 78 (St. 2200); 1041 Januar 26 für das Kloster zu Eßternach, Or. Beher, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 383 (St. 2203).

<sup>3)</sup> Beispiele im Urkundenbuch der Abtei von Sanct Gallen I, S. 225, Nr. 283; S. 249, Nr. 263. Dagegen sind die ebenvort ebrten und auch noch im Original vorhandenen Redditionsurkunden Ludwigs des Deutschen und Arnolds, Bd. II, S. 198, Nr. 566; S. 277, Nr. 675 wieder solener, auch mit Unterschrift beglaubigt, ebenso wie die Redditionsurkunde Heinrichs I. für das Bistum Freising, M. G. Diplom. T. I a, p. 63, Nr. 28 nach dem Or.

verlängerte Schrift anzuwenden gewesen wäre. Andererseits ist in St. 2235 bei der Herstellung der ersten Zeile, nachdem *Chrismon*, *Invocation*, *Name* und *Titel* fertig gestellt waren, der Rest des Raumes, circa ein Dritteltheil des Ganzen, leer gelassen, während er sonst meistens für die Anfangsworte des *Contextes* benützt zu werden pflegt. Ferner ist in St. 2235 innerhalb der Kanzleizeile die fehlerhafte Abkürzung: *Bardonis archicarii* anstatt des voll ausgeschriebenen *archicancellarii* oder *archicapellani* stehen geblieben. Mit dem Mangel der königlichen Unterschrift steht die Fassung der *Corroborationsformel* in St. 2235 in Einklang, sie kündigt nur das Siegel an: *Et ut haec nostrae concessionis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri iussimus impressione signiri*. Und da nun auch alle übrigen Merkmale in Ordnung sind, so gehört die exceptionelle Art der Beglaubigung in diesem Einzelfalle ohne Frage zu der großen Classe von „*Eigenthümlichkeiten*“, deren Vorkommen in sonst regelrecht gebildeten Urchriften nach der lehrreichen Zusammenstellung von *Stumpf-Brentano*, *Wirzburger Immunität-Urkunden* (I), S. 17, Anm. 10 für sich allein niemals ausreichen, um die Originalität zu verdächtigen. Aber wie erklärt sich die durch St. 2235 so sicher constatirte Abweichung von der allgemeinen Regel: *Diplome*, die weder zu den *Manumissionsurkunden* noch zu den *Handbriefen* gehörten, auch mit der Unterschrift des Herrschers, mit seinem *Monogramm* zu beglaubigen und welche praktische Bedeutung hatte diese Abweichung für die Kanzlei, welche sie vornahm? Die späteren *Redditionsurkunden* *Heinrichs III.* geben keinen Aufschluß darüber. Denn \*St. 2514 für das Kloster *Benedictbeuern* und mit einer *Corroboration*, worin nur die Befestigung angeklündigt wird, gilt als Fälschung und die unbefristeten echten *Diplome* derselben Kategorie sind den mir vorliegenden Drucken zufolge in der üblichen Weise mit *Siegel* und *Monogramm* beglaubigt worden, so St. 2396 für *S. Maximin, Beyer*, *Urkundenbuch* Bd. I, S. 388; St. 2517 für die *Bewohner von Bal-Sacco* (südböhmisch von *Padua*), *Brunatius, De re nummaria Patavinorum* p. 5, worauf die späteren *Abbrüde* beruhen: *Argelatus, De monetis Italiae* I, p. 222 und *Dondi dall' Orologio, Dissertaz.* III, p. 23; St. 2521 für *Bischof Hubald von Cremona, Sanclementius, Series critico-chronolog. episcoporum Cremonensium* p. 240. Demnach vermag ich mir das Merkmal der Beglaubigung nur mit *Siegel* allein in St. 2235 nicht anders zu erklären als durch die Annahme, daß das *Dictat* des *Diploms* von einem *Kanzleibeamten* herrührt, der nicht nur in dem *usus modernus*, sondern auch noch in der älteren *Tradition*, in dem *Karolingischen Urkundenwesen* bewandert war und diese seine *historisch-diplomatischen Kenntnisse* gelegentlich verwertete. Vielleicht ist er identisch mit dem *Nebenschreiber*, der in St. 2236 vorkommt und hier die genauere Bezeichnung des verkleinerten *Objectes*, die Worte: *comitatum Maelstat in Weterseiba, quem nachgetragen hat*. Zwar *Formen* und *Ductus* der Schrift differiren in diesem Abschnitte nicht wesentlich von der des übrigen *Contextes*, sie sind durchaus *kanzleigemäß*. Aber die *Tinte* ist auffallend bräunlich. Die *Stellung* der *Buchstaben* ist gedrängter, *compact* als sonst; auch weicht das Wort: *Maelstat* von der *Linie* ab, es ist zu Anfang der vierten Zeile vorgerückt als ob der *Schreiber* beschränkt hätte mit dem ihm zugemessenen Raume nicht auszukommen; aber vor allem: hier und nur hier inden sich *graphische Archaismen*, die weit zurückreichen. Denn neben der reinen *Minuskelform* von *A* und *E* erscheinen hier *curstivische Formen*, wie sie in der *karolingischen Zeit* ausschließlich oder vorwiegend in Gebrauch gewesen, seitdem *er* mehr und mehr aus der *Mode* gekommen waren.

In dem *Capitel „Besondere Urkundenarten“* hat *Breslau, Kanzlei Kaiser Friedrichs II.*, S. 89 ff. nachgewiesen, daß sich von diesem Herrscher vier *Breven Urkunden* in *Briefform* und eine *Gerichtsurkunde (Placitum)* erhalten haben. Analogien hierzu finden sich auch unter den *Acten Heinrichs III.* Nur besteht derbings der Unterschied, daß die *Breven*, welche von ihm herrühren, noch *angelhafter* überliefert sind als die entsprechenden *Urkunden* seines Vorgängers, während die Kategorie der *Gerichtsurkunden* durch mehrere und verhältnißmäßig gut überlieferte Fälle vertreten ist.

Zu den *Breven* *Heinrichs III.* zählen vor allem die *Ueberreste* seiner *gesetzgeberischen Thätigkeit*, die *Gesetzesurkunden*, welche in den *Mon. Germ. Le-*

ges II, p. 41 ff. von Herz edirt worden sind, nämlich St. 2329 über die Verurtheilung von Clerikern, speciell in dem Falle, wo der Calumnieneid zu leisten war<sup>1)</sup>; St. 2452, Bestätigung und Verschärfung der kirchlichen Verbote von Ehen unter Verwandten; St. 2453, Strafgesetz gegen Giftmischer und andere Mordmörder; St. 2524, Strafgesetz gegen Majestätsbeleidigung (Ungehorsam gegen kaiserliche Vorladung); St. 2525 und St. 2526, lehnrechtliche Verfügungen<sup>2)</sup>. Vorbehaltlich aller Modifikationen, die eventuell in Folge einer demnächstigen Neuansgabe notwendig werden möchten, glaube ich für das Protokoll in dieser Gruppe von Breven Heinrichs III. folgende Eigenschaften als besondere Merkmale bezeichnen zu sollen. Erstlich Mangel der Invocation, wie dieser sonst so wesentliche und allgemein gebräuchliche Bestandtheil des Diplomprotokolls auch den Breven Konrads II. abging<sup>3)</sup>. Zweitens, die sonst übliche Fassung des Namens und des Titels (*Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus*) ist hier abgeändert, sie lautet: *Heinricus divina pietate secundus Romanorum imperator augustus*. So in St. 2329; 2452; 2453; 2524. Wenn St. 2526; dessen Herkunft von Heinrich III. ohnehin zweifelhaft ist<sup>4)</sup>, anhebt mit: *Imperator Heinricus*, und wenn in St. 2525 an derselben Stelle nur um wenig ausführlicher gesagt wird: *Imperator augustus Heinricus secundus*, so ist der Mangel jeglicher Devotionsformel in beiden Fällen gewiß ein Merkmal von Verstümmelung<sup>5)</sup> oder Entstellung. Den vollständiger protokollierten Breven Heinrichs III. ist drittens eine Grußformel gemeinsam; sie lautet: *omnibus ohne weiteren Zusatz*, wie sie denn auch ihrer Natur nach und dem Gesetzescharakter der betreffenden Breven entsprechend eine speciellere Adresse anschließt. Bei zwei Stücken der Gruppe ist man zu der Annahme berechtigt, daß sie nach Zeit und Ort datirt waren: St. 2329 aus Rimini (1047), April 2 oder 3<sup>6)</sup>, und St. 2453 aus Zürich (1052), Juni 27<sup>7)</sup>. Aber ich trage doch Bedenken diese Annahme zu generalisiren, mit anderen Worten: ich bezweifle noch, daß unter Heinrich III. Datirung bei jedem Breve üblich war. Die vier Breven Konrads II. ermangeln sämmtlich einer Datirungsformel<sup>8)</sup>. Wenn nun aber St. 2453 mit Sicherheit auf eine bis dahin noch unbekannte italienische oder langobardische Reichsversammlung zu Zürich im Juni 1052 zurückzuführen ist, so spricht eine im Dictate der bezüglichen Urkundentexte hervortretende Verwandtschaft dafür in Betreff von St. 2452 und St. 2524 das Gleiche zu thun. Die außerordentlich knapp formulirte Verfügung in St. 2524: *Decret imperialem solertiam contemptorem suae praesentiae capitali dampnare sententia*, bedt sich zunächst genau mit der Arenga in St. 2453: *Decret imperialem solertiam ita reipublicae curam agere, ut sic sollicitetur erga praesentia, quatinus ea quoque diligenter provideat, quae posteris sicut utilia ac profutura etc.* Auch St. 2452 hat eine Arenga: *Quoniam nobis divinae pietatis providentia imperialis officii curam commissam credimus, nos quoque erga ea, quae ad christianas religiones et ad cultum iustitiae pertinet, iugiter sollicitare debemus.* Man vergleiche ferner je einen Abschnitt aus der Narratio von St. 2452 und St. 2453.

1) S. Bd. I, S. 331.

2) S. oben S. 263.

3) Breslau, S. 89, 90.

4) S. oben S. 264.

5) Zu demselben Resultat kommt Breslau S. 90 in Betreff der Eingangsformel: *Imperator Chunradus augustus in dem Breve Konrads II., M. G. Leg. II, 40: Rescriptum de lege Romana (St. 2133; Br. 264).*

6) Bd. I, S. 331, Anm. 2.

7) *Data Turegi, XV. Kal. Julii ind. V.* So lautet das Datum dieser *Constitutio de veneficiis* in dem Cod. bibl. cathedr. Mutin. II, 15 (saec. XI). Aus Mertels Bayern nach einer gütigen Mittheilung von L. Weiland, der mit Recht darauf hinweist, daß nach St. 2427 und St. 2438 der Kaiser am 27. Juni 1052 wirklich in Zürich war. Darnach würde denn auch meine Darstellung zu modifiziren, die betreffenden Angaben von S. 263 auf S. 170 zu übertragen sein.

8) Breslau, S. 90.

Quapropter cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, orta quaestione de illicitis coniugiis, consilio nostrorum principum, archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum ac iudicio iudicum seu consensu omnium iudicantium huiusmodi sententiam diffinivimus (St. 2452).

Quapropter quoniam plerosque, pro dolor! veneficio ac diverso furtivae mortis genere perire audivimus, super hoc dum Turegi universali conventu Langobardorum sederemus, huiusmodi legem cum episcoporum, marchionum, comitum aliorumque multorum nostrorum fidelium consensu et auctoritate probari sancimus (St. 2453).

Zur Erklärung dieses Verwandtschaftsverhältnisses ist meines Erachtens nur einer von zwei Fällen möglich. Entweder St. 2452 gehört ebenso wie die datirten Urkunden St. 2448, 2449, 2451 zu den Acten des Reichstags von 1054 Februar, dann hat der Verfasser des Dictats St. 2453 vor sich gehabt und in freier Weise für das eigene Laborat benutzt. Oder: St. 2453 und St. 2452 sind das Werk eines und desselben Dictators, dann gehört auch St. 2452 zu den Acten des Züricher Reichstags von 1052 Juni.

In diesem Zusammenhang betrachtet erscheint mir nun auch der Mangel wesentlicher Protokolltheile, den ich früher<sup>1)</sup> bei St. 2512 über die Ernennung eines Königsboten für das Bisthum Asti und den comitatus Bredolensis constatirte, in anderem Lichte als dort, wo ich den Umstand, daß nicht nur das königliche Signum, sondern auch Kanzlerzeile und Datumszeile fehlen, durch die Annahme erklärt: der Text, so wie er zuerst ebirt in *Historiae Patriae Mon. Chartar. I, p. 553*<sup>2)</sup> jetzt vorläge, sei wohl nur Fragment. Indessen bemerkte ich doch schon damals, daß in der Corroboracion nur die Bestätigung angeklünbigt wird<sup>3)</sup>. Also dieselbe einfachere Beglaubigungsform, wie bei den Mundbriefen, aber bei wesentlich anderem Inhalt. Während in jenen ein Rechtsverhältniß beurkundet wird, welches von Dauer sein sollte, so gilt es in St. 2512 nur die Beurkundung einer Verwaltungsmaßregel, also ein Fall, wo auch noch unter Konrad II. recht eigentlich die Form der Breven üblich war. Wie nun, wenn St. 2512 sowohl wegen des fehlenden Eschatotollons als auch wegen der einfacheren Beglaubigung als Breve anzufassen wäre? Daß der betreffende Dictator sich im Uebrigen genau an die Diplomenform angeschlossen<sup>4)</sup>, scheint mir nicht auffallend zu sein; ich erkläre es mir aus dem Mangel von einschlägigen Voracten, die ihm als Formel hätten dienen können. Ein speciell für Breven bestimmtes Formular existirte thatsächlich ja erst seit der kaiserlichen Epoche Heinrichs III., überdies ist es uns nur bekannt aus Gesetzen, d. h. aus Urkunden so besonderen Charakters, daß die Anwendbarkeit des ihnen zu Grunde liegenden Formulars auf einen Act der Verwaltung, wie ihn St. 2512 beurkundet, von vornherein bezweifelt werden muß.

Ueber die rege Thätigkeit, welche unter Heinrich III. im Hofgerichte für Italien herrschte, sind wir im Allgemeinen gut unterrichtet, nämlich nicht nur durch die einschlägigen Gerichtsurkunden, sondern auch durch andere, historiographische Quellen, wie *Annal. Altah. a. 1040: Illico (Augustam) devenerunt legati Italarum expetentes regis iudicia. — Ibidem a. 1046: sic disposit seriem itionis, ut . . . intraret fines Papiæ civitatis, ubi separatim habuit sinodale concilium ac populare iudicium. Arnulf, Gesta archiep. Mediolan. l. III, c. 6, SS. VIII, p. 18: Illo autem tempore placitatur imperator in pratis Roncaliæ. Discussis vero querlis pluribus, legaliter multa examinat.*

<sup>1)</sup> *Ab. I, S. 248, Anm. 3.*

<sup>2)</sup> *Da membrana del secolo, XL in fine. Archivio della Cattedrale d'Asti, Jura Capituli l. I, n. 43 (L. C.).*

<sup>3)</sup> *Quod ut verius credatur et ab omnibus observetur, sigillo nostro iussimus insigniri inferius. Wg. auch den Abdruck bei Ficker, *Forsch.* *Ab. IV, S. 85.**

<sup>4)</sup> *In nomine sancte et individue trinitatis. Heinrichs divina favente clementia rex. Omnibus nostris fidelibus notum fieri volumus, quod nos etc. Hier ist nur die außerordentlich knappe Fassung der Promulgatio singular. Wo sie in den ersten Diplomen Heinrichs III. überhaupt vorkommt — und das ist allerdings meistens der Fall — da steigt eine weitläufigere Fassung, worin die Kategorien der geistlichen und weltlichen, der gegenwärtigen und zukünftigen Getreuen unterschieden werden, gebraucht zu werden.*

Deffenungeachtet sind uns Placita im Sinne von Gerichtsurkunden, welche über eine vom Herrscher selbst geleitete Gerichtsſitzung und auf ſeinen Befehl ausgeſtellt wurden, nur aus der Kaiſerzeit Heinrichs III. überliefert. Gab es ſolche auch aus ſeiner königlichen Epoche, ſo ſind ſie entweder verloren oder noch unbekannt: in dem heutigen Vorrathe ſeiner königlichen Acten und Urkunden iſt die Kategorie der Placita unvertreten. Denn das ſog. Placitum König Heinrichs über einen Zehntenſtreit zwischen dem Biſchof Engilmar von Parenzo und dem Kloſter von S. Michael zu Lemmo in Syrien, 1040 September 15, Mittarelli, Annal. Camaldul. T. II, Append. p. 88 ex authentico monasterii S. Matthiae de Muriano (St. 2199) wird fälfchlich als königliche Gerichtsurkunde bezeichnet<sup>1)</sup>. Ueberliefert in einem Notariatstransſumpt von 1413 September 15, welches zunächſt wieder auf ein anderes Transſumpt zurückzugehen ſcheint<sup>2)</sup>, zerfällt dieſes merkwürdige Schriftſtück<sup>3)</sup> in zwei Haupttheile, die leicht zu ſondern ſind: ein Protokoll, zuſammengeſetzt aus Invocation, Datirung, Apprecation, und ſodann eine Geſchichtserzählung, welche anhebt: Cum quedam questio verteretur inter dominum Engalmerum episcopum Parentinae civitatis ex una parte et ex altera parte domnum Johannem abbatem monasterii sancte Marie virginis et sancti Michaelis archangeli de Lemo<sup>4)</sup>. Im Laufe dieſes Berichtes wird auch des Königs Heinrich gedacht; es wird erzählt, wie die Parteien vor ihm und den von ihm geladenen Großen erſchienen, wie er die Klage anſtellte, darauf bezügliche Urkunden verlesen, den Beſlagten zu Worte kommen ließ, und wie er dann den Streit entſchied, indem er die ſtreitigen Zehnten dem Biſchof abſprach, ſie dagegen dem Kloſter zuerkannte, auch die Verletzung ſeiner Sentenz mit einer Geldbuße von zehn Pfund Goldes beſtrafte. Aber von einem königlichen Placitum im gewöhnlichen Sinne iſt dabei ſo wenig die Rede, daß nach Erwähnung der angedrohten Strafe die Erzählung in den bisherigen Tenor weitergeht und auseinanderſetzt, wie ſich die Parteien, nämlich Biſchof Engilmar und eine Frau Azicha als Stifter der von dem Kloſter beanspruchten Zehnten ſchließlich vertrugen, wie Azicha dem Biſchof und ſeinem Capitel ein Grundſtück abtrat, unum territorium subtus montem Sablonorum versus occidentem, sicut continetur in suo instrumento, und wie der Biſchof dafür auf die Zehnten Verzicht leiſtete, dominus episcopus promisit cum suis clericis domine Aziche, quod nunquam peteret decimam in territorio supradicti monasterii. Demnach iſt klar, daß das Schriftſtück ſelbſt ſich gar nicht für eine königliche Gerichtsurkunde ausgiebt; es will nur überhaupt als Urkunde gelten, wie das Protokoll beweist und dieſes zeigt mit dem entſprechenden Abſchnitte in der einzigen älteren Gerichtsurkunde, welche mir aus Syrien bis jetzt bekannt geworden iſt<sup>5)</sup>, einem gräflichen Placitum aus Trajectum s. Andreae iuxta mare 999, October 5, Ughelli X<sup>n</sup>, col. 313 in der That einige Aehnlichkeit. Die Invocation lautet hier: In nomine domini dei aeterni; dort: In nomine dei eterni, amen. Die Datirung lautet hier: Regnante domini nostro Othone juniore magnifico atque serenissimo rege anno regni ejus in dei omnipotentis nomine 8. die vero 5. intrante mensis Octobris per cursum de indictione 4. Christoque regente omnia; dort: Anno dominice incarnationis millesimo quadagesimo, regni domini Henrici felicissimi regis anno sexto, indictione decima, die quinto

1) So von Mittarelli l. 1.

2) Drei kaiſerliche Notare unterzeichneten das letzte Transſumpt; der dritte, Lucas scriba filius quondam Ser Marci notarii de Venetiis publicus imperiali auctoritate notarius neonon caſtri sancti Laurentii cancellarius war zugleich Abſchreiber und Charakteriſt ſeine Vorlage als scriptum instrumentum manu Abani notarii scriptum in uno petio pergamenio. Dem entſpricht die Eingangſormel: Hoc est exemplum seu transumptum ejusdem publici instrumenti scripti ut prima facie apparebat, manu Abani imperiali auctoritate notarii. Aber in der transſumirten Urkunde ſelbſt wird dieſer Notar Abanus nicht genannt, es iſt daher mehr als wahrſcheinlich, daß er nicht Urkundenſchreiber im eigentlichen Sinne war, ſondern auch nur transſumirte hatte.

3) Gedruckt bei Ughelli, Italia sacra Xa, col. 316, aber ohne alle notarielle Zuſätze.

4) Beide waren bereits während des Jahres 1080 im Amte und damals vertrugen ſie ſich ſo gut, daß Engilmar dem Kloſter von S. Michael die Abtei von S. Cassian in Parenzo zum Eigentum überließ. Urkunde des Biſchofs bei Ughelli Xa, col. 315.

5) Auch Hader ſcheint nur dieſe eine zu kennen.

decimo mensis Septembris<sup>1)</sup>. Und um auch die Texte zu berücksichtigen, so sei hervorgehoben, daß dem Gebrauche, der in dem gräflichen Placitum von 991 von dem Titel senior gemacht wird<sup>2)</sup>, in der Narratio von St. 2199 Wendungen entsprechen wie: rex . . . fecit sibi multos seniores convocare in palatio suo ad consilium et ibi fuerunt congregati quingenti et sexaginta octo (!) seniores . . . Hec omnia dominus rex intellexit cum suis senioribus. Aber andererseits geht die Uebereinstimmung zwischen dem gräflichen Placitum und St. 2199 namentlich in Betreff der Datirungszeile und ihrer Elemente nicht weit genug, um sie auf ein und dasselbe Formular zurückzuführen. Ferner: das gräfliche Placitum ist mit einem Eschatotollon versehen, wie es nicht nur im Allgemeinen zeitgemäß, sondern speciell auch dem in der Romagna herrschenden Gebrauche conform war<sup>3)</sup>. In St. 2199 dagegen findet sich nur ein einziges und noch dazu unbedeutendes Element des Eschatotollons, die schon erwähnte Apprecation, und als solche diente nicht einmal die allgemein übliche Wendung: In dei nomine, oder in Christi nomine feliciter, amen, sondern eine Fluchformel, wie sie bei der Androhung von ewigen Strafen im Texte von Urkunden zuweilen vorkommt: Anathema Maranata. Drittens: im Gegensatz zu dem gräflichen Placitum von 991, welches nach den Untersuchungen Fickers bei aller Eigenartigkeit dennoch sowohl mit dem langobardischen Formular als mit der dem Romagna verwandt ist<sup>4)</sup>, zeigt sich der urkundliche Charakter in der Narratio von St. 2199 nur schwach entwickelt. Nur in dem Mittelsätze, da, wo über die Verhandlungen vor dem Könige berichtet wird, schließt sie sich durch ausgiebigen Gebrauch der directen Rede und durch die Verkündigung einer Geldstrafe der Form eines Placitums einigermaßen an. Aber diese Verwandtschaft ist doch sehr unbestimmt, sie bewegt sich in Allgemeinheiten, nahe Beziehungen zu einem der thatsächlich geltenden Formulare fehlen, abgesehen von der gemeinsamen Titulatur: senior ganz. So komme ich denn zu dem Schlusse, den ich Bd. I, S. 409, Num. 2 nach dem Vorgange von Stumpf schon andeutete: ich halte St. 2199 für eine Fälschung, für ein Nachwerk, angefertigt im Interesse der siegreichen Partei, aber wahrscheinlich erst ziemlich lange nach der erzählten Handlung, dem durch Heinrich III. beigelegten Zehntstreite<sup>5)</sup> und jedenfalls nur unter oberflächlicher Berücksichtigung des Formulars, welches damals für Gerichts-urkunden überhaupt und speciell für solche in Istrien üblich war.

Was die thatsächlich vorhandenen Placita Heinrichs III. aus seiner kaiserlichen Zeit betrifft, so ist das erste derselben, nämlich St. 2327 aus S. Marotto, Grafschaft Fermo 1047 März 17, in Sachen des Bischofs Bernard II. von Ascoli, Klägers, gegen eine Frau Albasia, Beklagte, im Original überliefert. Professor W. Schum hat es, wie er im N. Archiv, Bd. I, S. 137 berichtet, im Archivio capitolare zu Ascoli-Piceno neuerdings wieder aufgefunden und so ist Aussicht vorhanden, daß die jetzt vorliegenden mangelhaften Drucke bei Ughelli, Italia sacra I, 450 und darnach bei Cappelletti, Le chiese d'Italia VII, 694 mit der Zeit durch eine kritische Ausgabe ersetzt werden. Als Beiträge zu einer solchen verdanke ich aus dem mir gütig mitgetheilten Aufzeichnungen Schums folgende Notizen, die meistens zugleich Verbesserungen der Ughelli'schen Ausgabe sind. Aus dem Texte: Tasalgardî anstatt Raselgardî; Egemannus anstatt Eremannus;

<sup>1)</sup> Ughelli I. I. col. 316; Mittarelli I. I. col. 89. Stumpf hat auch diese Abdrücke notirt, aber er muß das Monats- und Tagesdatum übersehen haben, sonst hätte er wohl nicht St. 2199 als mangelhaft datirt bezeichnet.

<sup>2)</sup> Ughelli Xa, col. 314 aus der Urrede des Klägers: domine comes et vos seniores episcopi seu iudices. Ferner: ad predictam Parentinam ecclesiam Mauri et seniorum episcoporum.

<sup>3)</sup> Wichtige Merkmale sind nach Ficker, Forsch. Bd. I, S. 19, unter anderem Wiederholung des Ortes (Actum) mit Zurückbeziehung auf die Zeitangaben am Eingang und die erst auf die Unterschriften der Zeugen folgende Fertigung des Notars mit complevi et absolvi. Beides trifft in unserem Falle fast bis aufs Wort genau zu.

<sup>4)</sup> Ficker, Forsch. Bd. III, S. 249; 258.

<sup>5)</sup> Significant scheint mir auch zu sein, daß die Menge der um A. Heinrich III. versammelten seniores auf 568 besizert wird. Diese Anzahl ist offenbar frei erkunden. Dagegen sind die chronologischen Incorectheiten innerhalb der Datumszeile: regis anno sexto secundo, petitione decima antist octava oder nona bei anno incarnationis 1040 weniger beweiskräftig für spätere Entziehung. Vgl. den von mir Bd. I, S. 408 notirten Fall hochgradiger Incorectheit aus dem Bereiche gleichzeitiger italienischer Privaturkunden.

senior meus anstatt seniorum; datorem anstatt doctorem; epistolam anstatt episcopalem; nec suum successorem anstatt vel suum successorem; qui vero fecerit anstatt qui cum fecerit; et anc notitiam anstatt et an notitia. Aus dem Eschatoston: Ego Henricus imperator subscripsi (S). Ego Henricus cancellarius subscripsi (S). Ego Bonifilius imperialis iudex et Papiensis interfui (S). Ego Bonus homo iudex subscripsi (S). Ego Adamo iudex Firmanus interfui (S). Ego Adalbertus iudex subscripsi (S). Ego Ugo Ravennensis iudex interfui (S). Als Schreiber nennt sich der Pfalznotar Folcho, Quidem et ego Folcho notarius sacri palatii ex iussione suprascripti <sup>1)</sup> imperatoris et iudicum ammonicione scripsi. Anno ab incarn. dom. n. J. Christi 1046<sup>2)</sup>, ind. 15, imperii vero domni secundi Henrici deo propicio primo. Actum in comitatu Firmano ad S. Marotum, in dei nomine feliciter, amen. Nach der Geschichtserzählung des Textes war der Vorsitz getheilt zwischen dem Kaiser und dem italienischen Kanzler Heinrich, der ja auch unter den Subscibenten die zweite Stelle einnimmt, in placito residebat domnus Henricus imperator cum Henrico sacri palatii cancellario — eine seltene und auch verfassungsgeschichtlich bedeutungsvolle Erscheinung, wie Ficker Forsch. Vb. I, S. 324 mit Recht hervorhebt.

St. 2451, Placitum in Sachen des Bischofs Hubald von Cremona, Klägers, gegen die Aebtissin Adelheid von S. Maria gen. Theodota in Pavia als Beklagte, Zürich, 1054 Februar, zum ersten Male vollständig abgedruckt bei Ficker, Forsch. Vb. IV, S. 88 nach einer „Abschrift Cerebas aus dem Dr. früher im Capitelsarchive zu Verona.“ Da ich das Original nicht einmal indirect auf Grund einer Beschreibung oder eines Facsimiles kenne, so beschränkt meine Untersuchung sich in diesem Falle — und dasselbe gilt auch von der kaiserlichen Gerichtsurkunde, die zunächst zu besprechen sein wird, ausschließlich auf innere Merkmale. Als Schreiber nennt sich in St. 2451 der Pfalznotar Gislando: Quidem et ego Gislando notarius sacri palatii per iuxione suprascripti domni Henrici imperatoris et ammonicione iudicum scripsi. Auch die weitere Protokollirung ist mit der von St. 2327 nahe verwandt, ohne doch in jeder Beziehung identisch zu sein. Die Subscription des Herrschers lautet hier wie in St. 2475: Ego Henricus dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi (S). Bei den unterzeichnenden Richtern tritt die Formel: Ego nur ein Mal auf, gleich zu Anfang bei Wilhelmus. Dagegen ist vor jedem ein Vorzeichen notirt, wie sich solche in St. 2475 wiederfinden. Die Schlussformeln der einzelnen Subscriptionen variiren wie in St. 2327 und St. 2475 zwischen subscripsi, interfui, interfuit.

St. 2471, Placitum in Sachen des Bischofs Wido von Luna, Klägers, gegen Sambulf von Lucca, Beklagten, aus Roncalla 1055 Mai 5, gedruckt bei Muratori, Antiquit. III, 645 ex vetustissimo Regesto Cathedralis Sarzanensis sive Lunensis. Als Schreiber nennt sich der Pfalznotar Wilhelm: Quidem et ego Wilhelmus notarius sacri palatii ex iussione suprascripti imperatoris, et iudicum [ammonicione]<sup>3)</sup> hanc noticiam scripsi. Dann folgt die Datirung nach den üblichen Formeln, und damit schließt der Text, den Muratori giebt, während die drei anderen Placita des Kaisers und sämtlich mit Subscriptionen überliefert sind, mit der des Herrschers obenan. Deshalb nehme ich an, daß dieser Mangel in St. 2471 nur zufällig ist, nicht dem Original, sondern der von Muratori benutzten Abschrift zur Last fällt.

St. 2475, Placitum in Sachen des Abtes Lambulf von S. Prosper zu Reggio, Klägers, gegen den Markgrafen Azo (Albert Azo II. von Este), Beklagten, aus Borgo-San-Genesio 1055 Juni 15, ist wieder besser überliefert. Die Urchrift des Abbrudes bei Muratori, Antichità Estensi I, p. 167 existirt noch: damals Eigenthum des Benedictinerklosters S. Pietro zu Reggio (ursprünglich S. Prosper genannt) befindet sie sich jetzt im Archivio delle opere pie in Reggio und ist mir bekannt aus einer Beschreibung Victor Bayers. Darnach macht sie entchieden den Eindruck des Originals. Der Pergamentstreifen, ein regelmäßiges

<sup>1)</sup> So nach Schum a. a. O. Ughelli hat supradicti.

<sup>2)</sup> So nach Schum a. a. O. Ughelli hat 1047.

<sup>3)</sup> Fehlt im Texte Muratoris.

Oblong mit kleinen Breitseiten, jetzt von bräunlicher Farbe und auf der Rückseite limitirt, ist der Länge nach beschrieben und zwar ganz von einer und derselben Hand in Charakteren, die ich nach Maßgabe des mir vorliegenden Facsimiles und nach Vergleichung mit anderweit bekannten Originalausfertigungen von italienischen Gerichtsurkunden derselben Epoche als der herrschenden diplomatischen Minuskeln genau entsprechend bezeichnen muß. Die Subscriptionen der beiden letzten judices sind erst nachträglich hinzugefügt; aber trotzdem rühren sie von derselben Hand her, die das Uebrige schrieb; nur ist der Ductus etwas feiner. In der Urkunde nennt sich als Schreiber der Pfalznotar Aldo, Quidem et ego Aldo notarius sacri palacii ex iussione istius domni imperatoris et iudicium ammonitione scripsi. Zu Gunsten der Originalität spricht im Besonderen die Tendenz des Schreibers sich in gewissen Aeußerlichkeiten dem Gebrauche der kaiserlichen Diplomenschreiber zu accomodiren, ohne doch ihre Art genau nachzuahmen, ohne seine Individualität und die herkömmliche Selbständigkeit der Placita klüftlich äußerer Merkmale anzugeben. Die erste Zeile beginnt mit einem Chrismon, aber seinem Typus nach unterscheidet es sich von den analogen Zeichen in den Diplomen Heinrichs III. wesentlich, während es dagegen mit dem Chrismon in dem Placitum des Kanzlers und Königsboten Adelger, 1043 Juli 6, Dr. zu Mailand (Fider, Forsch. Bd. IV, S. 84), sehr nahe verwandt ist. Die Schrift der ersten Zeile: Dum in dei nomine in comitatu Lucense prope Burgo besteht nach Art der Diplome aus bedeutend verlängerten Charakteren, aber während für die verlängerte Schrift in Diplomen bezeichnend ist, daß die mit Oberzügen versehenen Buchstaben wie B, D, H und verwandte die übrigen weit überragen, so ist das hier nicht der Fall: speciell B und D sind nur ebenso hoch wie M oder V. Im Contexte erinnert vornehmlich die Anwendung von Majuskelnbuchstaben bei dem Namen des Kaisers an die gewöhnliche Diplomenschrift. Uebrigens wird die minuscule diplomatica, deren sich der Schreiber Aldo bedient, durch leicht gerundete und ganz gerade Oberzüge charakterisirt. Die Datirung, wie immer dem Texte unmittelbar angeschlossen, füllt zwei Zeilen und ist ganz in Majuskeln geschrieben. Sehr eigenthümlich ist die Zeile der kaiserlichen Unterschrift gebildet. Der Name, und zwar nur der Name des Herrschers ist monogrammatisch ausgedrückt und das Monogramm, welches eine von den Monogrammen der Diplome abweichende Form zeigt, ist nach Bayers Ansicht ganz von einer Hand geschrieben, ein Holzziehungsstrich ist nicht mehr erkennbar. Die Formel, welche das Monogramm umgiebt, lautet: Ego (M) dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi, ist geschrieben in der verlängerten Schrift der ersten Zeile und schließt ab mit einem signum speciale, welches in jeder Beziehung dem entsprechenden Zeichen so vieler Diplome abäquat ist. Die übrigen Subscriptionen, alle ausgeführt in Contextschrift, sind folgendermaßen vertheilt. Der Kanzler Guntther steht unter dem Kaiser und hat eine Zeile für sich, die hinter dem subscripsi noch mit einem besonderen Subscriptionszeichen abschließt. Letzteres ist mit dem Subscriptionszeichen Guntthers in seinem Placitum für die Canoniker von Padua, 1055 November 13, Dr. in Padua (Londi Dissertazione III, Doc. p. 22), nicht identisch, aber dieser Umstand beweist nur, daß weder das eine noch das andere dieser beiden Zeichen im strengsten Sinne autograph ist, daß keins derselben von Guntther selbst herrührt. Ein Einwand gegen die Originalität ist dieser Erscheinung nicht zu entnehmen. Sonst müßte man aus demselben Grunde die noch vorhandenen Originalerlasse des Kanzlers Adelger ansehen: 1043 April 19, Dr. in Mailand (Muratori, Antiquit. T. V, p. 521; 1043 Mai 9, Dr. in Mailand (Fider, Forsch. Bd. IV, S. 83); 1043 Juli 6, Dr. in Mailand (Fider a. a. D. S. 85). Auch hier differiren die Subscriptionszeichen unter sich bedeutend. Unter der Subscription des Kanzlers folgen in St. 2475 die der Pfalzrichter in vier Zeilen, so zwar, daß Bonus filius iudex sacri palacii interfuit und Ego Otto iudex sacri palacii interfui eine Gruppe oder Zeile für sich bilden. Drei Subscriptionen werden mit Ego eingeleitet bei Otto, Wibert, Burgundius. Ein dem Chrismon ähnliches Vorzeichen ist allen gemeinsam, aber ob die einzelnen für wirklich autograph gelten können oder ob auch sie auf den Schreiber Aldo zurückgehen, also nur original im weiteren Sinne des Wortes sind, darüber muß ich mir das Urtheil vorbehalten, bis ich selbst einmal die Urschrift zu Gesicht bekomme.

Auf den Rechtsinhalt dieser kaiserlichen Placita und den Zusammenhang des Inhalts mit der jedes Mal angewandten Textformel hat Fider in seinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens mehrfach Bezug genommen. Forsch. Bd. I, S. 61 charakterisirt er den Fall, den St. 2 3 2 7 beurkundet als *Refutatio* der Investitur *salva querela* und ohne Sponsio, d. h. ohne Verpflichtung der unterliegenden Partei zu einer Geldstrafe im Falle nochmaliger Anfechtung, aber mit nachfolgender Investitur der siegreichen Partei und Sicherung derselben durch den vom Kaiser selbst erteilten Bann. Ueber das Verfahren urtheilt er, daß dieses kaiserliche Placitum, obwohl es in der Gegend von Fermo stattfand, dennoch wesentlich in den Formen der Romagna gehalten wurde, und insofern als hierfür bezeichnend ist, daß die betreffende Urtheilsformel nicht<sup>1)</sup> zuerst das Recht des Siegers anerkennt, sondern sich zunächst gegen den Unterliegenden wendet, um dann erst das Recht des Siegers ausdrücklich anzuerkennen<sup>2)</sup>, ist die Herkunft des vorliegenden Dictats ohne Frage richtig bestimmt. Ein anderes Merkmal des Einflusses, den der Gebrauch der Romagna in diesem Falle ausübte, ist das Vorkommen eines *Actums* (einer Ortsangabe) im Eschatokollon, während die Datirungszeile sonst nur Zeitmerkmale zu enthalten pflegt<sup>3)</sup>. Andererseits ist jedoch zu beachten, wie nahe sich wichtige Bestandtheile des Textes mit dem Formular berühren, welches bei reichsgerichtlichen Entscheidungen in anderen Theilen Italiens, namentlich in der Lombardei und Tusciens damals üblich war. Der Gebrauch z. B. daß der Vorsitzende, in diesem Falle der Kaiser, nachdem die Parteien zu Worte gekommen sind, sich an den oder die Richter mit der Frage wendet, was Rechtens sei<sup>4)</sup>, diese Befragung der Richter (*iudices*) habe ich allerdings vorzugsweise in reichsgerichtlichen Placita aus der Romagna und aus den allernächsten Grenzgebieten angetroffen<sup>5)</sup>. Aber schon früh war diese Rechtsitte auch außerhalb der Romagna in das Verfahren der Reichsgerichte eingebracht; speciell unter Heinrich III. war sie innerhalb des Herzogthums Spoleto und des südlichen Tusciens den betreffenden Urkundenföhrern bereits seit einiger Zeit geläufig, wofür sich bei Fider selbst mehr als ein Zeugniß findet<sup>6)</sup>, und deshalb besteht meines Erachtens keine Nothwendigkeit diese ebenso charakteristische wie sachlich bedeutungsvolle Formel auf den Gebrauch der Romagna zurückzuführen. Die Annahme, daß hier eine Anlehnung an das allgemein gültige, aber allerdings nach den besonderen Gewohnheiten von Spoleto modificirte Formular vorliegt, ist um so weniger abzuweisen, je mehr sie durch eine Hindeutung auf die besondere staatsrechtliche Verbindung, welche um die Mitte des elften Jahrhunderts zwischen der

1) Wie die Longobardische Formel.

2) *Tunc supradictus iudice Bonosilio respondit et dixit: domine, lex est, ut facias illam (Albasiam) refutare ad supradictum episcopum illam investituram de illa supradicta res, quod fecistis facere infra se ipsum episcopum a supradicta Albasia salva querela et vos debetis investire supradictum episcopum et suam advocatum in perpetuum.* Ughelli I. 1.

3) Vgl. St. 2451, 2471, 2475 und generell Fider, Forsch. Bd. I, S. 19.

4) *Tunc supradictus imperator interrogavit supradictos iudices, qui exinde fuisset lex? Tunc dixit supradicto iudice etc. Und später ähnlich: In eadem hora dominus imperator, quando tale audivit, dixit supradicto iudice, qui exinde fuisset lex?* Ughelli I. 1.

5) Besonders hervorzuheben sind Urkunden über Placita, die unter dem Vorföhr des Königs oder Kaisers stattfanden, wie Otto I. und Papst Johann XIII., Ravenna 967 April 7, Fantuzzi, Mon. Ravennati T. II, p. 29 (St. 420): *et interrogaverunt predicti iudices et dativi Romani et Longobardi, qui exinde legem fecissent ad faciendum, et ipsi iudices et dativi dixerunt etc.* Otto II., Ravenna 983 Juli 16, Fantuzzi I, p. 218 (St. 861): *domnus Otto serenissimus imperator . . . interrogavit ipsos iudices et episcopos, que lex esset de tantis proclamationibus, et ipsi iudices dixerunt etc.* Otto III., Ravenna 996, Rai I, Muratori, Antichità Estensi I, p. 188 (St. 1064): *Mox domnus Hoto (sic) rex . . . interrogavit ipsi iudicibus, quam de oc causam legem iubet. Tunc iudicibus dixerunt etc.* Vgl. außerdem reichsgerichtliche Placita von Königsboten und Personen fürstlichen Standes unter Otto III. bei Fantuzzi I. I, p. 218, 227; unter Konrad II., Fantuzzi T. I, p. 265; T. II, p. 67, 70, 72; Fider, Forsch. IV, S. 75 (nach Savioli, Annal. Bologn. Ib, p. 81); unter Heinrich III., Fantuzzi T. I, p. 284.

6) Placitum Ottos I. aus Narfca in den Abruzzen 970 Ende September, Muratori SS. Ib, p. 448 (St. 492), Placita von Königsboten unter Heinrich II. aus Amiterno 1028, Fatteschi, Memorie di Spoleto p. 321, unter Konrad II. aus der Graffschaft Aversa 1038 April, Fider, Forsch. Bd. IV, S. 81; unter Heinrich III. aus Arezzo 1046 December, Fider, Forsch. IV, S. 86. Vgl. Bd. III, S. 246, 257, 258.

Markgrafschaft Fermo und dem Herzogthum Spoleto bestand<sup>1)</sup>, gestiftet werden dürfte. Die Investitur der obliegenden Partei, des Bischofs Bernard von Ascoli und seines Advocatus, vollzog in diesem Falle der Kaiser selbst mit dem allgemein üblichen Symbol des Stabes. Aber dieses heißt hier nicht, wie in den allermeisten Gerichtsurkunden der Romagna *virga*<sup>2)</sup>, sondern *fustis, per fustem, quem in manu tenebat supradictus imperator investivit ipsas suprascriptas (res) ad suprascriptum episcopum et ad suprascriptum episcopatum in perpetuum*, wie es dem allgemein gültigen Formular entsprach<sup>3)</sup> und wie es auch in mehreren Gerichtsurkunden, welche deutsche Kanzler Heinrich III. in ihrer Eigenschaft als Königsboten für Italien ausstellen ließen, wiederholt vorkommt, so in dem Placitum Aelgers aus Marengo, 1043 Juli 6, ferner in denen Gunthers aus Roncalia, 1055 Mai 6 und aus der Grafschaft Padua, 1055 October 4, Fider, Forst. IV, S. 84 u. S. 90. Endlich die Bannformel: stünbe diese auch in dem kaiserlichen Placitum aus S. Marotto unter dem Einflusse des Formulars der Romagna, so müßte darin unter anderem die Wendung vorkommen: *bannum mittere (ponere) super (supra) caput*<sup>4)</sup> *praedicti episcopi etc.* Aber thatsächlich lautet sie so, wie es den außerhalb der Romagna gebrauchten Bannformeln gemäß war: *Insuper misit suum bannum super praedictum episcopum et super iam supradicta curte Heliceto et supradictum castellum cum sua pertinentia, ut nullus quilibet homo audeat iam dictum episcopum vel suum successorem vel partem iam dicti episcopi exinde disvestire, molestare, vel inquietare sine legale iudicium. Qui cum fecerit centum libras auri se compositurum agnoscat, medietatem camere nostrae, et medietatem praedicto episcopo suisque successoribus. Et anc notitiam, qualis acta est causa, fieri ammonuerunt.* Speciell mit den entsprechenden Abschnitten in dem kaiserlichen Placitum St. 2475 und in mehreren schon erwähnten Kanzlerurkunden ist diese Fassung außerordentlich nahe verwandt, so nahe, daß nicht allein die Elemente der Bannverflüchtigung einschließlich der Strafanordnung von hundert Pfund Goldes und des Beurkundungsbefehls, sondern auch zahlreiche Einzelheiten des Wortlautes übereinstimmen und sich eben dadurch als authentisch erweisen. Man vergleiche nur aus St. 2475 (Muratori, Antichità Estensi I, p. 168): *Hoc actio tunc misit bannum domnus imperator super eundem abbatem et super eundem advocatum suum, ut nullus quislibet homo de predictis rebus eos vel predicto monasterio devestire, molestare vel inquietare audeat sine legale iudicio. Qui vero fecerit, centum libras auri se compositurum agnoscat, medietatem camere domni imperatoris, et medietatem partis ipsius monasterii. Finita est causa et hec notitia, qualiter acta est causa, fieri amonuerunt.* Ferner aus Kanzler Gunthers Placitum, Roncalia 1055 Mai 6 (Fider, Forst. Vb. IV, S. 90): *Insuper ipse cancellarius et missus misit bannum da parte domni imperatoris super eosdem canonicos et advocatum, ut nullus quislibet homo predicta canonica de omnibus rebus, quas superius leguntur, in parte aut super totum disvestire aut molestare vel inquietare pre-*

<sup>1)</sup> S. oben S. 308. Vgl. Fider, Forst. II, S. 321 ff.

<sup>2)</sup> Unter den einschlägigen reichsgerichtlichen Placita kenne ich zur Zeit nur zwei Ausnahmen: die Placita eines Königsboten unter Heinrich II. Comacina 1014 December 3, Federicus Ker. Pomposianar. Historia T. I, p. 487 und des Markgrafen Bonifacius, Ferrara 1015 December 13, Fider, Forst. Vb. IV, S. 67. Obwohl innerhalb der Romagna vorgenommen erfolgte die Investitur des Siegers dennoch in beiden Fällen per fustum.

<sup>3)</sup> Innerhalb Tusciens und Spoleto's ist für die erste Hälfte des elften Jahrhunderts ein gewisses Schwanken des Sprachgebrauchs sicher bezeugt. Während die reichsgerichtlichen Placita aus der Grafschaft Viterb. 1038 April, und aus Arezzo, 1046 December, die Formel *per fustem* haben, Fider, Forst. Vb. IV, S. 82 u. S. 86, so findet sich *per virgam* in der Gerichtsurkunde eines Königsboten aus der Grafschaft Siena, 1037 November, ebendort S. 80, und in einer anderen aus der Grafschaft Chiusi, 1022 Mai, ebendort S. 71: *per lignum, quod in suis detinebat manibus.*

<sup>4)</sup> Bei der Menge der Zeugnisse, die hierfür zu Gebote stehen, begnüge ich mich auf einige reichsgerichtliche Placita aus der Zeit Konrads II. und Heinrichs III. zu verweisen: Fantuzzi T. I, p. 263, 265, 284; T. II, p. 67, 72; und Fider, Forst. Vb. IV, S. 81 (aus der Grafschaft Viterb. 1038 April), letzteres als Beweis dafür, daß speciell dieser Bestandteil des Formulars der Romagna auch in Tusciens recipirt war.

sumat sine legali iudicio; qui vero fecerit, centum libras auri compositurum agnoscat medietatem camere domni imperatoris et medietatem parti predictae canonice. Et haec notitia, qualiter acta est causa, fieri ammonuerunt. Unverkennbar kam in diesen Fällen dieselbe Formel zur Anwendung und obwohl in anderen Gerichtsurkunden Gunthers Mobilitäten vorkommen, wie die, daß nur von Investitur die Rede ist, während die eigentliche Bannformel wegfällt<sup>1)</sup>, oder umgekehrt, daß die Bannformel complet ist, aber zur Investitur nur durch die Wendung per fustem in Beziehung steht<sup>2)</sup>, so ist die gemeinsame Grundlage doch auch hierdurch deutlich erkennbar.

Die anderen drei kaiserlichen Gerichtsurkunden Heinrichs III. stehen sich, was den Rechtsinhalt betrifft, sämmtlich nahe, obgleich der rechtliche Charakter der beurkundeten Handlungen nicht ganz identisch zu sein scheint. Denn während es sich in St. 2451, wie aus einem Zusatz des betreffenden Notars deutlich hervor geht<sup>3)</sup>, und in St. 2471<sup>4)</sup> um den formellen Abschluß von wirklichen Rechtsstreitigkeiten handelt, so steht es in St. 2475, wo sich Abt Landulf von S. Prosper als Kläger und Markgraf Azo als Beklagter gegenüberstehen, an einer derartigen Andeutung und demnach scheint dieses Placitum in die große Kategorie von Entscheidungen zu gehören, welche bestimmt sind unter Simulation eines Rechtsstreites in Wahrheit unbestrittene Rechtsverhältnisse gerichtlich festzustellen<sup>5)</sup>. Aber trotz diesem Unterschiede ist das für solche Fälle, für Scheinstreitigkeiten damals übliche Formular beide Male, nicht nur in St. 2475, sondern auch in St. 2451 zur Anwendung gekommen: auf die Klage folgt hier wie dort unmittelbar die Professio (Manifestatio) des Beklagten<sup>6)</sup> und zwar beinahe mit denselben Worten, so daß die Einheit des Formulars an dieser Stelle besonders deutlich hervortritt.

1) Placitum aus der Grafschaft Padua, 1055 October 4, Fider, Fortsch. Bd. IV, S. 90: tum dominus cancellarius per fuste, quam sua tenebat manu, ipsam abbatem et praedictum monasterium investivit de praedictis omnibus rebus, sicut super legitur, ut nullus quislibet homo pars iam dicti monasterii et de praedictis rebus devestire, molestare et inquietare audeat sine legali iudicio; qui vero fecerit, centum libras auri se compositurum agnoscat, medietatem camere domini imperatoris et medietatem parte praedicti monasterii. Finita est causa, et hanc notitiam pro securitate praedicti monasterii fieri ammonuerunt.

2) Placitum aus Mantua, 1055 October 18, Dondi, Dissertazioni III, Doc. p. 21: dominus cancellarius et misus per fustem, quem sua tenebat manu, misit bannum supra praedictis canonicis, ut nullus quislibet homo de praedictis decimis pars praedicti canonici devestire, molestare vel inquietare audeat sine legali iudicio. Qui vero fecerit, duo mille mancos aureos se compositurum agnoscat, medietatem parte camere domni imperatoris et medietatem parti praedicti canonici. Finita est causa et hanc notitia pro securitate parti predictae canonice fieri ammonuerunt. Und dem Wörtlich entsprechend in dem Placitum Gunthers aus Volargne, 1055 November 13, ibid. p. 22: dominus cancellarius et misus domni imperatoris per fustem etc. Diese Mobilität findet sich auch in der Bannformel des kaiserlichen Placitums, St. 2471, aber mit eigentümlicher Schlußanwendung: ut si quislibet homo — molestare vel contendere aut in aliquis subtrahere temptaverit, solus se esse compositurus superscriptas libras centum auri und mit harter Annäherung an den entsprechenden Passus in St. 2451: His actis et manifestatio, ut supra facta, rectum eorum iudicium et auditoribus cum (sic!) paruit esse et iudicaverunt iusta eorum professione et manifestatione etc. Vgl. in St. 2471: Is actis et manifestatio, ut supra facta, rectum eorum iudicium et auditorum paruit esse iudicaverunt, ut juxta eorum professionem et manifestationem etc.

3) Fider, Fortsch. Bd. IV, S. 90: unde modo in vestra presencia per pugna desinimus — heißt es in der Klage. Und weiterhin in der Replik des Klägers: sicut nunc per pugna desinita est. Vgl. Fider, Bd. I, S. 44.

4) Als die Kläger ihre Klage vorgebracht hatten, wollten sie den Beweis mittels Kampfes antreten, per pugnam probare volebant, aber der Beklagte ließ es dazu nicht kommen, er beendigte den Streit gütlich, durch Refutation des Streitobjectes: Gandulfus haec defendere noluit, sed per fustem, quem in sua tenebat manu, refutavit etc. Muratori, Antiquit. III, 645.

5) Fider, Fortsch. Bd. I, S. 37 ff.

6) Ebendort S. 45. In St. 2471 war, wie eben gezeigt wurde, der Gang der Verhandlung anfangs etwas anders: auf die Klage folgte zunächst die Beweisfrage, nachdem diese aber entschieden und demgemäß die Klage in der üblichen Form: Habemus et tenemus ad proprietatem ipsius episcopi etc. wiederholt war, folgt nun allerdings sofort die Professio oder Manifestatio des Beklagten.

St. 2451:

St. 2471:

St. 2475:

Ad ec responderunt ipsa domna Adelegida abatisa et eius avocato Vere predicta tercia portione, sicut nunc per pugna difinita fuit, propria est episcopio sancte Cremonensis ecclesie et nobis vel parte ipsius monasterio abendum nec requirendum nichil pertinet nec pertinere debet cum lege, sed ut diximus, propria est episcopio et esse debet cum lege pro eo, quod nullum scriptum nullaue firmitatem sive nulla ratione abemus nec abere predicto episcopio contradicere posamus sed, ut diximus, eius propria est et esse debet cum lege.

Ad hec respondit suprascriptus Gandulfus: Vere tercia portio istius et professus est: castelli et curtis et predictas res proprie eorum pertinenciis propria est suprascripte ecclesie Lunensis et esse debet cum lege. Et nihil pertinet nec pertinere debet, pro eo quod exinde nullum scriptum nullamque firmitatem vel rationem habeo, per nec habere possum, per quas intentionare aut contendere possem, set, ut dixi, pars est suprascripte ecclesie et esse debet cum lege.

Ad hec respondens ipse Azo marchio dixit et professus est: Vere tercia portio istius et professus est: castelli et curtis et predictas res proprie sunt monasterii S. Prosperti et mihi ad habendum nec requirendum pro eo quod exinde nullum scriptum nullamque firmitatem vel rationem habeo, per nec habere possum, per quas intentionare aut contendere possem, set, predicti monasterii S. Prosperi contradicere aut subtrahere possim, sed proprie sunt ipsius monasterii et esse debent cum lege.

Wenn dann in den beiden letzten Urkunden noch eine auch sonst vielfach übliche und dem entsprechend formulirte Sponsio des Beklagten für sich und seine Erben hinzukommt und für den Fall der Wiederanfertigung das Duplum des Streitobjectes nebst einer Geldbuße von hundert Pfund Goldes stipulirt<sup>1)</sup>, während sie in St. 2451 fehlt, so mag dieser Mangel sich allenfalls daraus erklären, daß hier bei der Natur des Beklagten die Erwähnung von Söhnen oder Töchtern oder sonstigen Erben ausgeschlossen war. Indessen hätte ja statt dessen auf die Nachfolgerinnen im Amte Bezug genommen werden können und immerhin bleibt das Fehlen einer Sponsio in St. 2451 fast ebenso auffällig, wie der sofortige Uebergang von dem Urtheile zu der Zeile des Notars, während sich in St. 2475 an dieser Stelle mehrere Mittelglieder finden, die schon erwähnte Bannformel des Kaisers, die Bestimmung einer Geldstrafe von hundert Pfund Goldes und der Befehl zur Beurkundung. Die letztgenannte Formel findet sich sogar in dem nur wenig älteren Placitum eines Königsboten aus Piaccenza, 1050 Juni 11, welches übrigens, weil offenbar lediglich auf Simulation eines Rechtsstreites begründet, eines Urtheils entbehrt<sup>2)</sup>, und so kann ich nicht umhin die Vermuthung auszusprechen, daß diese Absonderlichkeiten von St. 2451 wenigstens theilweise der Abschrift, welche Cereba angeblich nach dem Originale anfertigte, zur Last fallen. Der Wunsch, daß sich die anscheinend jetzt verlorene Urschrift wiederfinden möge, ist im Interesse einer kritisch sicheren Edition dieser interessanten Urkunde um so gerechtfertigter, als ja auch Fider selbst seiner Vorlage schon eine bedeutende Nachlässigkeit nachgewiesen hat<sup>3)</sup>, einen Defect, der offenbar nur durch ein Versehen des letzten Abschreibers entstand.

<sup>1)</sup> Muratori, Antiquit. III, 646 u. Muratori, Antichità Estensi I, p. 168, nach einem und demselben Formular.

<sup>2)</sup> Ähnlich in St. 2471; nur ist die Ordnung eine andere als in St. 2475, nämlich zuerst Bannspruch des Kaisers, dann Urtheil und zuletzt Befehl zur Beurkundung: Et haec noticiam pro securitate supra scripta ecclesie fieri ammonuerunt.

<sup>3)</sup> Fider, Forsch. Ab. IV, S. 87 und jetzt auch bei Cesare Vignati, Codice diplomatico Laudense P. I, p. 65.

<sup>4)</sup> Das Ausfallen des wichtigen Anfangs Satzes: in iudicio resideret domnus Henricus imperator.

Blicken wir nun noch einmal zurück auf das System von Formeln, welches in den noch vorhandenen Gerichtsurkunden des Kaisers verarbeitet wurde, so ist es von den Formeln, deren sich die Kanzlei desselben zur Herstellung der Diplome bediente, völlig verschieden und unabhängig, ganz so wie die Schreiber der kaiserlichen Gerichtsurkunden, die Pfalznotare Folco, Gislando, Wilhelm, Aldo nicht zu den Kanzleibeamten gehörten, sondern in Italien ihren Wohnsitz hatten und von dem Kaiser nur von Fall zu Fall beschäftigt wurden. In dem Dictate ihrer Urkunden waren sie unter Umständen von provinziellen Gebräuchen abhängig, das ergab sich aus mehreren Merkmalen, in denen St. 2327 von dem allgemein gültigen Gebrauche abwich. Aber als Regel gilt Unterordnung unter diesen auch für die Schreiber der kaiserlichen Gerichtsurkunden. Zeigte doch die Vergleichung von St. 2451 mit St. 2471 und St. 2475, daß bei Identität oder großer Ähnlichkeit des Rechtsinhaltes verschiedene Pfalznotare sich eines und desselben Formulars, beziehungsweise nahe verwandter Muster bedienten. Bei dem letzteren Stücke bemerkten wir außerdem in Bezug auf mehrere äußere Merkmale eine bedeutende Annäherung an die Gebräuche und Traditionen der Reichskanzlei. Aber der Umstand, daß das Oberhaupt des Reiches, der Kaiser in Person und speciell als Träger der höchsten Gerichtsbarkeit an den beurkundeten Handlungen beteiligt war, erwies sich übrigens nur als bedeutsam für die Protokollierung, da das Eschatotollon um eine besondere Zeile für die Unterschrift des Herrschers erweitert wurde. Auf die Gestaltung des Textes war dieser Umstand ohne Einfluß: in der Beziehung, überhaupt der Art nach sind die kaiserlichen Placita Heinrichs III. ganz wie andere italienische Gerichtsurkunden derselben Zeit, mag der Befehl zu ihrer Anfertigung von geistlichen oder weltlichen Fürsten, von lokalen (gräflichen) Gerichtsgewalten oder von Königsboten ergangen sein. Und dasselbe gilt von den Gerichtsurkunden, welche auf Befehl seiner deutschen Kanzler Udelger und Gunther in ihrer Eigenschaft als wandernde und gerichtshaltende Königsboten angefertigt wurden, auch von denen, die in der vorstehenden besonders den Placita des Kaisers gewidmeten Erörterung nicht speciell berücksichtigt werden konnten<sup>1)</sup>.

Im Folgenden gehe ich über zur Kritik einzelner Urkunden Heinrichs III., wie ich schon im ersten Bande S. 377 den allgemeinen Erörterungen eine Reihe von Specialkritiken folgen ließ, aber während dort die deutsche Gruppe den übrigen vorausging, so mügen hier im Anschluß an die lediglich italienischen Gerichtsurkunden des Kaisers zunächst einige andere Urkunden italienischer besprochen werden.

## 1.

St. 2518. König Heinrich, Sohn Kaiser Konrads, nimmt auf Verwendung seiner Gemahlin Agnes und zum Gebeihen seines Sohnes, des Königs Heinrich den Erzpriester Petrus und alle Canoniker der Kirche von Bologna in seinen Schutz und bestätigt ihnen ihre Besitzungen sowohl insgesammt als auch einzelne benannte Güter.

Savioli. *Annali Bolognesi* Vol. I, P. 2, p. 93 (Nr. 55). Aus der Bibliothek des Istituto delle Scienze. Mon. Eccl. Bonon. lib. XXVII. Num. 13.

Ein Eschatotollon ist nicht vorhanden. Die Zeitbestimmung ist deshalb nach anderen Merkmalen zu versuchen. Aber unter diesen herrscht keine Uebereinstimmung. Denn das Protokoll (im engeren Sinne) mit dem Namen und Titel: *Henricus filius Conradi imperatoris divina favente clementia rex* führt auf die Königsperiode Heinrichs III. (1039 Juni 4 — 1046 December 25). Dagegen

<sup>1)</sup> Wie die Placita Udelgers aus Como (1048), Ungehorsamsverfahren mit Sicherung des Klägers durch Königsbann, *Tattil. Annali di Como* T. II, p. 851; Ughelli T. V. col. 287 (St. 2244. *Vgl. Ab. I, S. 408 und Fider, Forsch. III, S. 326*) und aus Asti, 1043 Juni 30, Ungehorsamsverfahren mit Verhängung des Königsbannes über die Güter der Beklagten. *Historiae Patr. Mon. Chartar. T. I, col. 552. Vgl. Fider, Forsch. Ab. I, S. 38.*

bebingen die Intervenienten<sup>1)</sup> einen bedeutend späteren Termin, innerhalb der kaiserlichen Epoche, und zwar mit Rücksicht auf König Heinrich IV. den Termin: 1054 Juli 17 bis 1056 October 5, beziehungsweise das Jahr 1055, wie Stumpf vermutet. Angesichts dieses inneren Widerspruches wirft denn auch Stumpf mit Recht die Frage auf: ob echt?

Abstrahiren wir zunächst von den Resten des Protokolls, so macht es keine Schwierigkeit den Text des Diploms seinen formelhaften Bestandtheilen nach fast ganz auf Formeln zurückzuführen, die in unverdächtigen und besser überlieferten Vorurkunden früherer Herrscher enthalten sind. Besonders nahe ist die Verwandtschaft unseres Stückes mit St. 1595 (B. 1105), einem Mundbrief Heinrichs II. für die Canoniker von Bologna, 1014 (Januar), Ravenna, bei Savioli I, P. 2, p. 69 (Nr. 40) aus dem Archiv der Canoniker. Größere Abschnitte, wie die Aregna, die Schlussbestimmung der Narratio über die Concessio des Portaticum und ähnlicher Gerechtame, die Strafanobung, die Corroboratio bedeu sich beinahe wörtlich und nur an einer Stelle, bei der Wendung: *confirmantes videlicet eis omne conquistum eorum* (Savioli p. 93) ist St. 465 (B. 357), nämlich das entsprechende Diplom Ottos I., 969 April 28, Apsilien, bei Savioli p. 47 (Nr. 27) aus dem Archiv der Canoniker zur Reducirung heranzuziehen. Hier heißt es genau ebenso, während in St. 1595 (Heinrich II.) gelesen wird: *confirmamus videlicet eis omne conquistum eorum*.

Von dieser Uebersieferung weicht nun aber St. 2518 in zwei Stücken bedeutsam ab. Erstens, auf die generelle Besitzbekätigung folgt anhebend mit: *Id est massam Tauriani cum palude* und schließend mit: *immobiles, que dici et nominari juste possunt ein specificirtes Verzeichniß der einzelnen Besitzstücke, welches in den bis jetzt bekannten Vorurkunden fehlt. Zweitens: unter den Kategorien der Beamten, denen die Wahrung des Königsschutzes speciell zur Pflicht gemacht wird, bindet nun die geistlichen Würdenträger: *archiepiscopus, episcopus, Savioli p. 95. — Diese beiden Abweichungen wären nun an und für sich kein Grund, um die Echtheit des Textes in Zweifel zu ziehen. Denn beide erscheinen unter Berücksichtigung der Analogien, welche sich in den unverdächtigen Mundbriefen Heinrichs III. finden, als kanzleigemäß<sup>2)</sup>. Nichtsdestoweniger ist durch die Erweiterung der älteren Vorlagen um das Verzeichniß der Besitzungen ein unsicheres Element hineingekommen, wie sich herausstellen wird, nachdem wir zuvor die Uebersetzung des Protokolls geprüft haben.**

Hier fällt die Verurteilung über Fälschung sofort in die Augen. Denn Name und Titel: *Henricus filius Conradi imperatoris etc.* ist durchaus kanzleiwidrig, aber auch die Quelle dieser Anormität ist klar. Sie liegt in der entsprechenden Formel, deren sich die bischöfliche Kanzlei von Bologna bei Datirung ihrer Urkunden bediente, z. B. Bischof Adalfrid für die Canoniker von Bologna, 1045 August 16, Savioli p. 68 (Nr. 52) aus dem Archiv der Canoniker mit: *regnante Henrico filio Conradi imperatoris anno sexto.* Ferner B. Adalfrid für die Canoniker von Bologna, 1054 Mai 7, *ibid.* p. 90 (Nr. 53) aus dem Archiv der Canoniker mit: *Domno Henrico . . . Coradi filio anno imperii ejus nono.* Indessen auch der Rechtsinhalt, der Text dieser letzteren Urkunde des Bischofs Adalfrid ist von Interesse für unseren Fall. Als das Object seiner Vergabung an die Canoniker bezeichnet er darin vornehmlich *omnem decimationem totius plebis sancte Marie genitricis, que vocatur in Buida et ecclesiam sancte Marie, que est sita in monte Palensi cum omnibus oblationibus et pertinentiis suis et quidquid a deum timentibus pro salute vivorum ac defunctorum largitum fuerit, efficaciter tribuimus. Insuper cuncta oliveta, que sunt posita in territorio, quod vocatur de Garda. Domum*

<sup>1)</sup> Die scheinbar so bezeichnende Wendung der Corroborationsformel: *sigillo nostro imperiali iussimus premaniri* berücksichtige ich absichtlich nicht, weil sie kanzleiwidrig und in Folge dessen nur negativ bedeutsam ist. Vielleicht ist imperial eine Entstellung aus impresso. Dieser Ausdruck wäre allerdings auch ungewöhnlich, aber doch nicht absolut incorrect wie jener.

<sup>2)</sup> Specificirungen des zugehörigen Grundbesitzes finden sich u. a. in folgenden echten Mundbriefen Heinrichs III.: in St. 2282; 2317; 2449. Geistliche Würdenträger werden genannt in St. 2225; 2317; 2430; 2449; 2469; 2474.

quoque juxta palatium nostrum<sup>1)</sup> et juxta fontem sacri baptismatis perpetuallyter canonico jure illis concessimus. Antiqui etiam<sup>2)</sup> pauperum alteram domum hospitii seu quidquid de jure nostre ecclesie nunc habent vel ipsi successores eorum juste acquirere potuerunt, similiter dedimus. Omnes vero decimationes, quas presentialiter predicti canonici habent et tenent, ipsis et eorum successoribus canonum jure viventibus vel invenire potuerint, gratanter annuimus. Dem entspricht in der Narratio von St. 2518, Savioli p. 94: *Insuper etiam obnixius<sup>3)</sup> constituimus omnes decimationes plebis sancte Marie dei genitricis, que vocatur Buida et ecclesiam sancte Marie, que est sita in monte Palensi cum omnibus oblationibus suis et quidquid a Deum timentibus ibidem pro salute vivorum et defunctorum fuerit oblatum. Cuncta vero oliveta, que sunt posita in territorio, quod vocatur Garda; domum quoque juxta palatium episcopi ejusdem ecclesie antiquum, aliam pauperum, alteram domum hospitii, seu quidquid de jure eiusdem ecclesie nunc habent vel ipsi vel eorum successores juste acquirere potuerint. Damas autem decimationes, quas presentialiter predicti canonici habent, vel habere debent sive invenire potuerint.* Für diese außerordentlich nahe Verwandtschaft in der Sache wie im Ausdruck weiß ich keine andere Erklärung, als die Annahme, daß St. 2518 von der bezüglichen bischöflichen Urkunde abhängig ist, daß nicht nur das Protokoll, soweit es noch vorhanden, sondern auch der Text auf Grund der letzteren umgestaltet, beziehungsweise verunzert wurde.

In Summa: wir unterscheiden überhaupt zwischen einem einfacheren und der nächsten Vorurkunde, St. 1595 (Heinrich II.) genau entsprechenden, jetzt aber verlorenen Rundbriefe Heinrichs III. für die Canoniker von Bologna als der echten und ursprünglichen Fassung und einer späteren, welche jetzt noch vorliegt, aber in Folge der Aufnahme von Elementen, die der kaiserlichen Kanzlei fremd, dagegen der bischöflichen Kanzlei von Bologna selbst desto vertrauter waren, das Original nur entstellte wiedergibt.

## 2.

St. 2428: Kaiser Heinrich III. erteilt auf die Fürsprache der Kaiserin Agnes und des Kanzlers Opizo sowie auf Bitten des Bischofs Arnold von Arezzo der Kirche desselben die herkömmliche Immunität mit der Neuerung, daß zum ersten Male auch die Befreiung von der markgräflichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen wird; außerdem bewilligt er ihr die Hälfte aller Gerichtsgefälle aus der Grafschaft und aller öffentlichen Einkünfte aus der Stadt Arezzo und erlaubt dem Bischof Geld zu prägen<sup>4)</sup>.

Zürich, 1052 Juni 17.

Angedrucktes Original zu Arezzo im Archiv des Domcapitels, mit echtem Siegel<sup>5)</sup>, aber übrigens in Wahrheit nur eine alte, vielleicht noch dem elften Jahrhundert angehörige Copie, der namentlich durch Nachbildung der verlängerten Schrift in der ersten Zeile und in den Subscriptionen, ferner durch Nachbildung des Vollziehungstriches und des Signum speciale ein gewisser Anschein von Ursprünglichkeit gegeben ist. Gedruckt bei Guazzesi, Dell' antico dominio del vesc. di Arezzo, Opere II, p. 59, not. 1 ex arch. eccl. Aret. num. 150 und Cappelletti, Le Chiese d'Italia XVIII, p. 99, der sich auf Burali, Vite dei Vesc. Aret. p. 41 bezieht, beide Male mit denselben bedeutenden Verkürzungen, die sich auch in einer von Valentinelli, Regesten S. 53 (Nr. 108) ver-

<sup>1)</sup> Zwischen nostrum und et fehlt, wie es scheint: antiquum.

<sup>2)</sup> Hier fehlt, wie es scheint: aliam.

<sup>3)</sup> Vgl. in der Arenga der Urkunde Adalfreds, Savioli p. 90 die Wendung ut libere in Dei laudibus vacare obnixius valeant.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 174.

<sup>5)</sup> S. oben S. 379.

zeichneten und von Fider benutzten <sup>1)</sup> venetianischen Abschrift wiederfinden, so daß die bisherigen Drude sämmtlich nur eine und dieselbe verstümmelte Quelle repräsentiren. Inbaltlich werthvolle Ergänzungen ergeben sich aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI., 1196 October 21, Ughelli I, p. 420 (St. 5041), welche der Kirche von Arezzo unter Bischof Amodeus kaiserlichen Schutzes zusichert und ihr befähigt, omnia, quae in privilegio Henrici secundi antecessoris nostri Romanorum imperatoris continentur, excepta curte de castro de Castillione Arretino, quae ad tuitionem nostram per vicarios et comites nostros specialiter retinetur. Demgemäß verfügte der Kaiser: ut in ecclesia Arretina nullus marchio comes vicecomes vel quaelibet iudicariae potestatis persona tam in plebibus quam in monasteriis beato Donato pertinentibus super vasallos commendatis servos aldiones seu residentes ipsius ecclesiae placita teneat vel quolibet modo distringere, pignorare, angariare census aut aliquas redibitunculas vel aliqua denaria exigat; insuper omnes restrictiones, placita beato Donato eiusdemque vicario Amodeo suisque successoribus ipsis in perpetuum concedimus et confirmamus castella possessiones vel alia quaecumque bona, quae per authentica imperatorum sive regum Romanorum aliorum privilegia vel scripta ipsi ecclesiae sunt concessa. Aus dem Folgenden ist auch noch die Bestimmung über das bischöfliche Miltzrecht in Arezzo auf die Vorurkunde Heinrichs III. zurückzuführen und vergleicht man nun die Bestätigungsurkunde Heinrichs III. mit der ersten Immunitätsverleihung für Arezzo, die überhaupt bekannt ist, mit dem bezüglichen Diplome Kaiser Karls III., 983 Februar 15, Muratori, Antiquit. I, 869 (Böhmer Reg. Karol. 939; Mühlbacher, Die Urkunden Karls III., Nr. 55), so ist der enge Zusammenhang des in der Mitte stehenden Heinrich III., St. 2428 auch mit der Urkunde des Karolingers unverkennbar. Nicht die Immunitätsverleihung Ottos III., 998 Juni 20, Forsch. u. d. Gesch. XIII., 604, sondern das Diplom Karls III. diente als Vorurkunde; ihrer Dispositio: statuentes, ut in sancta Aretina ecclesia nullus comes nullusque iudex etc. <sup>2)</sup> wurde der den Markgrafen betreffende Hauptsatz nachgebildet. Die Nothwendigkeit eines neuen Dictates bestand nur für die Bestimmungen über die Einkünfte aus Grafschaft und Stadt und über das Miltzrecht.

St. 2429: Kaiser Heinrich III. erteilt auf die Fürsprache der Kaiserin Agnes und des Kanzlers Opizo den Bischöfen von Acqui für benannte Ortschaften, wie die Stadt Acqui die Gerichtsbarkeit einschließlich des Rechtes auf gerichtlichen Zweikampf; er gestattet ihnen auch freie Wahl der Bögte (advocatores) und die Erhebung aller öffentlichen Einkünfte unter Ausschließung nicht nur der gräflichen, sondern auch der markgräflichen Gewalt.

Regensburg, 1052 Juli 2.

Gebr. Moriondi, Mon. Aquensia T. I, col. 31 ohne Angabe der Quelle, aber mit kritischer Berücksichtigung späterer Abschriften, insbesondere einer bischöflichen, angeblich dem Original entnommenen Rotariatscopie von 1346, und, wie sich aus den Nachträgen T. I, col. 635, 636 ergibt, unter Zugrundelegung einer alten Abschrift, die auch den äußeren Merkmalen des Originals gerecht zu werden suchte <sup>3)</sup>. Sie war am Eingange versehen mit einer symbolischen Invocation in der abweichenden und nicht gerade häufigen Form des Labarums und dieses

<sup>1)</sup> Forsch. Bb. I, S. 254, Anm. 9. Die Schriften des Angiolo Lorenzo Grazini, Vindiciae sanctor. martyr. Aretinorum und des Jacopo Burati, Storia dei vescovi d'Arezzo, welche nach einer Mittheilung von Stumpf St. 2428 vollständig abgedruckt haben, waren mir nicht zugänglich. Dagegen habe ich (Dragoni) Mon. e Notizie stor. signard. la chiesa d'Arezzo p. 39 mit dem von Stumpf erwähnten Urkundencitat eingesehen und mich überzeugt, daß das betreffende Diplom unmdglich mit St. 2428 identisch sein kann: das paternum privilegium, welches Heinrich IV. im Jahre 1062 bestätigte, galt den Canonikern von Arezzo und war seinem Inhalte nach eine Bestätigung von benannten Bestätigungen, obenan plebem S. Mariae in Gradibus cum omnibus suis pertinentiis etc.

<sup>2)</sup> Vgl. Fider, Forsch. Bb. I, S. 264, Anm. 9.

<sup>3)</sup> Zunächst wird die Datumszeile um das correcte Regierungsjahr: anno . . . regni XIIIII ergänzt, so daß damit Stumpfs Angabe: „ohne ann. reg.“ hinfällig wird.

scheint sich in derselben Zeile vor dem Namen Henricus wiederholt zu haben<sup>1)</sup>. Das Eschatostillon der Vorlage enthielt hinter der kaiserlichen Subscription das Signum speciale in der üblichen Form und auch ein correctes Monogramm. Letzteres stand aber nicht an der richtigen Stelle, innerhalb der kaiserlichen Subscription, sondern ihr und auch der Zeile des Kanzlers zur Seite<sup>2)</sup>. Als Vorurkunde ist ein Diplom Heinrichs II., 1014 (Januar 17) Pavia, zu betrachten, Moriondi, T. I, col. 21 (St. 1591), aber nur insofern, als das Recht auf gerichtlichen Zweikampf den Bischöfen von Acqui schon hier zuerkannt wird<sup>3)</sup>. In seiner Eigenschaft als Besitzbefähigung gehört dieser Heinrich II. zusammen mit inhaltlich verwandten Diplomen früherer Herrscher wie Otto II. und Otto III. zu den Vorurkunden des ersten Diploms, welches Heinrich III. der bischöflichen Kirche von Acqui erteilte, 1039 December 30 Regensburg, Moriondi T. I, col. 26 (St. 2150). Das zweite, eben unser St. 2429, läßt die Besitzverhältnisse ganz bei Seite, es betrifft nur die bischöfliche Gerichtsgewalt, deren Umfang und Ausdehnung: in dieser Beziehung ist es eine Neuerung, veranlaßt, wie es scheint, durch Uebergriffe weltlicher Machtthaber, worauf in der Arenga angespielt wird<sup>4)</sup>.

St. 2430, Kaiser Heinrich III. nimmt auf Verwendung der Kaiserin Agnes und des Kanzlers Opizo das Kloster von S. Georg vor Verona, eine Stiftung des Bischofs Cabalus von Parma, in seinen besonderen Schutz.

Regensburg, 1052 Juli 13.

Gebr. Ughelli V, 759 ex tabulario ejusdem coenobii (S. Georgii), als Appendix der Stiftungsurkunde, also wohl nur nach einer Abschrift und augenscheinlich mit bedeutenden Auslassungen, aber immerhin vollständig genug, um die Bestimmung zu ermöglichen, daß St. 2430 unter die Mundbriefe Heinrichs III. gehört. Als solcher hat die Urkunde uns schon in anderem Zusammenhange beschäftigt. Hier gilt es sie zu würdigen mit Rücksicht auf ein Merkmal, welches sie mit den beiden unmittelbar vorhergehenden Diplomen des Kaisers für Arezzo und Acqui aber auch nur mit diesen gemein hat, nämlich eine eigenthümliche Fassung der zum Eingangsprotokoll gehörigen Formel für Name und Titel des Herrschers. Der regelmäßige Wortlaut war auch innerhalb der italienischen Kanzlei bei Diplomen jeglichen Inhalts und jeglicher Art: H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Dagegen heißt es in St. 2428 und St. 2429: H. secundus divina favente clementia magnus ac triumphator Romanorum imperator augustus; in St. 2430: H. divina favente clementia magnus ac triumphator Romanorum imperator augustus. Daß die Ordinalzahl hier fehlt, scheint mir unwesentlich zu sein, am nächsten liegt die Annahme, daß sie im Originale stand, aber bei derervielfältigung weggelassen wurde. Jedenfalls, die Identität der Formel steht auch so für alle drei Fälle fest und obgleich sie sich zeitlich sehr nahe stehen, so ist doch schon wegen der Verschiedenheit der Urkundempfeänger und bei der völligen Unabhängigkeit der bezüglichen Ueberlieferungen der Verdacht der Fälschung von vornherein auszuschließen. Die vorliegende Abweichung von dem allgemeinen Gebrauche ist für kanzleigemäß zu halten; es fragt sich nur: wie haben wir uns diese auffallende Erscheinung zu erklären. Politische Ereignisse oder Verhältnisse, wie sie sonst auf die Gestaltung des Protokolls von Einfluß zu sein und sich speciell in der Formel des Namens und Titels wieder zu spiegeln pflegen, sind in diesem Falle nicht vorhanden. Zusammengehalten mit dem überaus unbefriedigenden Verlauf, den die letztere größere Kriegsunternehmung

<sup>1)</sup> Idem repetitum videtur ante nomen Henricus. Moriondi l. 1.

<sup>2)</sup> Secus vero Augusti et Opizonis subscriptiones hoc aliud addebatur monogramma. Moriondi l. 1.

<sup>3)</sup> Moriondi I, col. 22: Volumus in super et ordinamus atque concedimus, ut ubicunque aliqua . . . concambis creverit atque emersit . . . et desinendi per pugnam vel campionem, ne dul (?) . . . sed domini manifesto iudicio declaratur omnium etc. Vgl. Moriondi I, col. 32 (Heinrich III.): placita praedictae Aqvensis ecclesiae episcopi perenniter teneant, districtiones et duella legaliter faciant. Vgl. Ficker, Festsch. Ab. III, S. 424, wo aber nur das Citat aus Heinrich III. berücksichtigt ist.

<sup>4)</sup> Moriondi I, col. 32: si Christi ecclesiae iugo saecularium oppressionum solutus fieri et ab omni adversantium noxa liberus manere elaboramus.

des Kaisers, sein vorjähriger Feldzug gegen Ungarn gehabt hatte<sup>1)</sup>, erscheint die präbelerische Wendung: *magnus ac triumphator* fast wie Hohn und Selbstironie. Auch der Kanzler Opizo, der in allen drei Urkunden nicht nur als *Recognoscent*, sondern auch als *Interventent* genannt wird, war an der Tituländerung offenbar untheilhaftig. Deqn in St. 2427 über die Gerichtsbarkeit der bischöflichen Kirche von Bolterra, zu deren Gunsten ebenfalls Kanzler Opizo intervenirte, 1052 Juni 17, also von demselben Tage wie St. 2428 für Arezzo lautet der Titel nach Muratori, *Antiquit.* III, 641 *ex antiquo apographo: H. divine pietatis ordinatione secundus Romanorum (imperator) augustus*<sup>2)</sup>, und in St. 2440, ausgestellt *petitione* Opizonis cancellarii nostri für das Kloster S. Salvador gen. Sextus bei Lucca, 1053 Juli 14, Original zu Mailand (Böhmer, *Acta imperii selecta* I, p. 57) heißt es wieder genau nach der allgemeinen Regel: *H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus*. Demnach wird die vorübergehende Abweichung, der Versuch den Titel des Herrschers in der angegebenen Weise zu ändern einem untergeordneten Kanzleibeamten zuzuschreiben sein und erst wenn die Erforschung des handschriftlichen Materials weitere Fortschritte gemacht hat, wenn die betreffenden Originale sämmtlich zu Tage gekommen sind, wird sich endgültig entscheiden lassen, wo der Urheber des Titels: *magnus ac triumphator* zu suchen ist, ob unter den Dictatoren oder den Schreibern, oder ob er beiden Kategorien angehörte. Uebrigens war sein Verfahren nicht absolut neu; auch in der Kanzlei-Praxis unter Heinrich III. gab es schon gewisse Analogien dafür: St. 2163 (1040 Januar 17 für das Kloster von S. Laurentius in Cremona), wo aus einem Diplome Heinrichs II., welches als *Borurkunde* diente, aus St. 1393 (1004 October 9) der Titel: *divina favente clementia Francorum et Longobardorum rex* in der Form: *divina favente misericordia Francorum et Longobardorum rex*, also fast wörtlich Aufnahme fand. *Sanclementius, Series episcoporum. Cremon.* p. 228 und Muratori, *Antiquit. Ital.* VI, 217<sup>3)</sup>. Ferner St. 2282 (1045 September 16 Bobsfeld für S. Apollinaris in Ravenna) und St. 2283 (1045 September 16 Bobsfeld für S. Maria in Pomposia), beide mit: *Tertius Henricus divina favente clementia rex*. Der Ursprung dieser Variante liegt meines Erachtens in einem Diplom Ottos III. für S. Marien in Pomposia, 1001 November 22, *Fredericus, Rer. Pompos. Historia* I, p. 439 *ex tabulario Pomposiano* (St. 2174) mit *Otto tertius servus apostolorum*. Bei dem Abschnitte des Textes von St. 2283, der von den Rechtsverhältnissen des Klosters handelt, diente es als *Borurkunde* und erst nachdem das Protokoll von St. 2283 mit dem Zusatz *tertius* versehen war, wird es durch dieses Mittelglied auf die Protokollirung von St. 2282 eingewirkt haben, was um so eher anzunehmen ist, als ja die Identität des Ausstellungstages auch die Identität des Dictators sehr wahrscheinlich macht.

Ob zu den bisher besprochenen Abweichungen von der regelmäßigen Titulatur noch eine spätere hinzukommt, ist zur Zeit unsicher. Die Möglichkeit beruht allein auf St. 2485 Besitzbestätigung für das Bisthum Como, 1055 November 13, Tatti, *Annali di Como* II, 853 mit der seltsamen Protokollendung: *Henricus dei gratia imperator Romanorum augustus et Agnes uxor eius et Henricus noster filius* — und diese Fassung ist, solange es an handschriftlichem Material fehlt, um dem wirklichen oder angeblichen Original unabhängig von dem elenden Texte Tattis auf die Spur zu kommen, nur als crasse Abnormität zu bezeichnen.

## 3.

St. 2461: Kaiser Heinrich III. verleiht auf Bitten der Kaiserin Agnes, seiner Gemahlin, und seines Kanzlers Gunther dem Bischof Gregor von Vercelli

<sup>1)</sup> S. oben S. 158.

<sup>2)</sup> Dem entspricht fast bis aufs Wort genau die Titulatur in der aus Zürich 1052 Juni 27 datirten *Constitutio* Heinrich III. *de venerabilis* St. 2458, ja die Titulatur in den Breven des Kaisers überhaupt und diese Ähnlichkeit ist schwerlich zufällig.

<sup>3)</sup> Vgl. *Vb.* I, S. 79, Anm. 2.

die Stadt VerCELLI, die Grafschaft von VerCELLI und die Grafschaft von S. AGATHA mit der Bestimmung, daß jede Urkunde, die etwa später producirt werden sollte, um das Recht der Bischöfe auf benannte Besitzungen zu bestreiten, ungültig sein soll.

Mainz, 1054 September 17.

Gebr. mit Verfrägen Histor. Patr. Mon. Chartar. I, 581 d'all' orig. Archivio della città di VerCELLI. Biscioni Vol. I. Verstehe ich den Herausgeber recht, so hatte er zwei Vorlagen, das Original und eine Abschrift desselben in dem Chartular, welches nach Bluhme, Archiv f. ä. d. Geschichtsstunde V, S. 586 Biscioni genannt wird, „weil die Urkunden darin ohne alle Spur von Plan und Ordnung auf einander folgen.“ Thatsächlich aber folgte der Editor, wie mir scheint, nur der mit allerlei Entstellungen behafteten Abschrift, oder er selbst war es, der seine Vorlage der Art entstellte, daß sanalewibrige Formen entstanden wie Henricus, Henrici, cancellarius, Hermann archicancellarii. Wie dem gewesen sein mag, jedenfalls ist die Grundlage des Textes, die Herkunft des Dictates sicher festzustellen. St. 2461 ist entstanden aus St. 1191 (B. 845): Otto III. für Bischof Leo von VerCELLI, 999 Mai 7, Histor. Patr. Mon. Chartar. I, 325 nach angeblich gleichzeitiger Abschrift im Archivio Cattedrale di VerCELLI. Dieses Diplom, ausgestellt unter anderem auf Bitten des Papstes Silvester II, der es auch feierlich bestätigte, und ausdrücklich bestimmt, das Bisthum gegen den Markgrafen von Ivrea (Arboin) zu schützen, ging fast ganz in die Urkunde Heinrichs III. über. Der Dictator der letzteren nahm nur einige unbedeutende Veränderungen vor; im Uebrigen wiederholte er wörtlich und befiel sogar Sätze bei, die den Zeitverhältnissen unter Otto III. allerdings genau entsprachen, während sie uns in einem Diplome Heinrichs III. bei völlig veränderter Sachlage als Anachronismus erscheinen, nämlich: *precipimus, ut nullus dux nullus marchio nec etiam Yporiensis marchio nullus comes etc.*<sup>1)</sup>; ferner: *ut... nostrum imperium triumphet, corona nostrae militiae propagetur potentia populi Romani et restitatur respublika*. Sehr charakteristisch ist in St. 1191 die Straf- und Corroborationsformel, aber da der Text von St. 2461 in der einzigen mir bekannten Ausgabe<sup>2)</sup> schon mit: *et restitatur respublika, ut in huius mundi hospitio etc. etc.*, also noch in der Dispositio abbricht, so muß das Verhältniß zu dem Schlußabschnitt der Vorurkunde vorläufig unbestimmt bleiben. Die Protokollzettel von St. 2461 erfolgte unabhängig von St. 1191: sie entspricht genau dem unter Heinrich III. herrschenden Gebrauche und auch gewisse Unebenheiten in den Jahresbestimmungen der Datumszeile überschreiten nicht das gewöhnliche Maß, wenn das Jahr der Ordination um eine Einheit zu niedrig, das der Königsherrschaft um eine zu hoch angegeben ist. Die übrigen Elemente: Incarnation, Jubiction und *annus imperii* stimmen zusammen<sup>3)</sup>.

St. 2462 (B. 1657): Kaiser Heinrich III. bestätigt auf Bitten der Kaiserin, seiner Gemahlin, und seines Sohnes, König Heinrich IV., der Kirche von VerCELLI unter Bischof Gregor ihre gesammten Besitzungen und eine Reihe von benannten Gütern wie die Grafschaften von VerCELLI und S. AGATHA, den Hof der Stadt VerCELLI und viele andere.

Mainz, 1054 September 17.

Gebr. Muratori, Antiquit. VI, 320 ex antigrapho (sic) naevis scatenate und mit dem Monatsdatum: November 17 (XV. Kalendas Decembris). Eine Abschrift dieses Diploms in den Biscioni T. IV, fol. 214 ist verzeichnet

<sup>1)</sup> Die entsprechende Wendung in St. 2461 ist auch dem Editor in Histor. Patr. Mon. Chartar. I. 1. auffallend, aber da er das Verhältniß zur Vorurkunde nicht beachtet, so erklärt er sich die ihm anstößigen Worte verkehrt: er schließt auf Interpolation und verdächtigt die Uebersetzung der älteren Diplome für VerCELLI im Allgemeinen.

<sup>2)</sup> Der von Stumpf citirte Druck: Cusano, Disc. hist. de vesc. di VerCELLI 152 war mir nicht zugänglich.

<sup>3)</sup> Dat. 15. Kalendas Octubris, indicione 7. anno domini incarnationis 1054, anno autem domini Henrici tercii regis imperantis secundi ordinationis eius 26, regni vero 17. imperii 8, actum Magoncie, in dei nomine feliciter, amen.

und auszugswweise mitgetheilt in (Baggiolini), *Illustrazione delle pergamene* . . . di Vercelli I, p. 192<sup>1)</sup>; die Identität mit dem Muratorischen Texte ergibt sich unter anderem auch aus dem Monatsdatum: November 17, und es ist augenscheinlich nur Nachlässigkeit, wenn p. 193 die Kaiserjahre auf 17 und die Königsjahre auf 8 angegeben werden, anstatt umgekehrt 17 Königsjahre und 8 Kaiserjahre, wie bei Muratori l. l. Aber in Biscioni T. I, fol. 213<sup>2)</sup>, befindet sich von diesem Diplom noch eine zweite Abschrift, welche ebenso datirt ist wie St. 2461, nämlich September 17. Sgl. *Illustrazione* . . . di Vercelli I, p. 193: 1054. 17. Settembre (Tom. I<sup>o</sup>, fogl. 213), *Privilegio concesso alla Chiesa Vercelesse dall' Imperatore Enrico III. a riguardo dell' Imperatrice sua moglie, e di Enrico di suo figliuolo, col quale conferma tutti i beni, che da' suoi predecessori Re ed Imperatori furono donati a S. Eusebio, ed il restante come si vede espresso nella concessione dell' Imperatore Corrado* (in Tom I<sup>o</sup> fogl. 57 sotto l'anno e mese in albo per avanti riposto). Dato in Magonza l'anno suddetto, 17<sup>o</sup> di suo regno, e 1<sup>o</sup> di suo impero<sup>3)</sup>. Stumpf hat dieses Regest auf St. 2461 bezogen<sup>4)</sup>, aber mit Unrecht. Denn schon die Erwähnung des Königs Heinrich IV., der in St. 2461 gar nicht vorkommt, sowie die Nicht-Erwähnung des Kanzlers Gunther, der in St. 2461 zusammen mit der Kaiserin und zwar mit ihr allein intervenirte, beweist die Zugehörigkeit des Regests zu St. 2462. Eben dasselbe ergibt sich aus der Charakterisirung des Rechtsinhaltes als Güterbestätigung, eine Bezeichnung, die auf St. 2461 nur sehr uneigentlich passen würde, während sie mit dem Wortlaute von St. 2462 genau zusammenstimmt: *confirmamus omnia bona quiete tenenda ac pacifice in aeternum fruenda, quae Sancto Eusebio olim conlata sunt a nostris praedecessoribus regibus vel imperatoribus seu quibuscumque fidelibus*. Sehr werthvoll ist ferner der Hinweis auf ein entsprechendes Diplom Konrads II. für Vercelli, wovon *Illustrazione* I, p. 191 ein ausführliches Regest gegeben ist<sup>5)</sup>, Abschrift in Biscioni T. I, fogl. 57 und gedruckt nach einer datenlosen Abschrift des Capitelsarchivs, da *copia autentica del 1340 conservata nell' Arch. Capit. di Vercelli in Histor. Patr. Mon. Chartar. I, 523* (St. 2126; Br. 157). Dieses Diplom dient als Vorurkunde zu St. 2462 und erklärt auch vollständig den an sich so auffallenden Anhang zur Corroboratio: *et sigilli nostri impressione inferius insigniri iussimus et Gregorio nostro fidelissimo deo dispensante episcopo Sancti Eusebii vicario ad perpetuam pacem suae ecclesiae conservandam contulimus*<sup>6)</sup>. Dem entspricht in Konrad II. Mon. Chartar. I, 524: *ac sigilli nostri impressione inferius insigniri iussimus et Arderico nostro fidelissimo deo dispensante a nobis ordinato sancti Eusebii vicario ad perpetuam pacem conservandam contulimus*. Unter diesen Umständen wird Stumpfs Zweifel, ob St. 2462 überhaupt echt sei, hinfällig, er wird gelöst zu Gunsten der Echtheit. Andererseits wird Stumpfs Vermuthung<sup>7)</sup>, daß das Monatsdatum des Muratorischen Textes in 15. Kal. Octobris zu emendiren sei, durch die Ueberlieferung selbst gestützt.

## 4.

St. 2484 (B. 1675): Kaiser Heinrich III. bestätigt dem Kloster S. Zeno bei Verona auf Fürsprache der Kaiserin Agnes- und auf Bitten des Abtes Alberich das Eigenthum an benannten Besitzungen, insbesondere an einem Complex von Wäldungen, den der Markgraf Dominicus (von Tuscien) sich widerrechtlich angeeignet, das Kloster aber inzwischen zurückerworben hatte, und an

<sup>1)</sup> Auch Blühme, *Archiv* V, S. 587 notirt sie kurz.

<sup>2)</sup> Von Blühme mehr angedeutet als notirt *Archiv* V, S. 588.

<sup>3)</sup> Das Kaiserjahr ist selbstverständlich entfällt aus imperii 8.

<sup>4)</sup> Denn sein Citat: III. delle perg. dell'arch. di Verc. I, 182 ist zu corrigiren in I, 193.

<sup>5)</sup> So auch Blühme, *Archiv* V, 587.

<sup>6)</sup> Muratori l. l.

<sup>7)</sup> Acceptirt auch von Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, S. 666.

einem Bezirk von zwölf Arimannen, womit Herzog Welf (von Kärnten) das Kloster investirt hatte.

Verona, 1055 November 11.

Original zu Verona im Archivio municipale, Busta I (Archivio di S. Zenone), Nr. 21. — Nr. 22 ist eine Abschrift aus dem dreizehnten Jahrhundert<sup>1)</sup>. Gedr. Muratori, Antichità Estensi I, p. 6 dall' Originale esistente nell' Archivio della suddetta Badia (S. Zenone) mit bedeutenden Auslassungen und darnach Origines Gualfcae II, 257; vollständig bei Ughelli V, 762 und darnach (Rena e Camici), Supplementi d'istorie Toscane Id p. 93.

Für uns ist in diesem Zusammenhange besonders der Umstand von Interesse, daß das Original dieses Diploms später zu einer Fälschung gebient hat, welche wesentlich anderen Inhaltes ist, nämlich die Ernennung und die Rechte von zwei Bögten betrifft, aber übrigens auch für ein Diplom Kaiser Heinrichs III. gelten will. Es ist St. 2392, worin er auf die Fürsprache der Kaiserin und auf Bitten des Abtes Michael von S. Zeno verfügte, daß zwei seiner Vasallen, Gerfred<sup>2)</sup> und David, Bögte (advocati) des Klosters sein sollen, ihre Befugnisse festsetzt und eine Ueberbreitung derselben mit Strafe bedroht.

Verona, 1050 November 11.

Urschrift dieser Fälschung<sup>3)</sup> zu Verona im Archivio municipale, Busta I (Archivio di S. Zenone) Nr. 19. Gedr. mit Beglaffung der Schlußabschnitte des Textes bei Muratori, Antiquit. V, 291 ex authentico existente in archivio antiquissimi monasterii Veronensis Sancti Zenonis, d. h. nach der noch jetzt vorhandenen Urschrift, welche Muratori theilweise sogar nach ihren äußeren Merkmalen: mit Monogramm, Beizeichen und Siegel reproducirt hat. Die Nicht-Originalität ist leicht erkennbar. Das Siegel ist falsch<sup>4)</sup> und die Schrift einschließlic der schon genannten Schriftzeichen zeigt eine eigenthümliche Mischung von Echtem und Falschem, da der betreffende Schreiber nicht ganz willkürlich zu Werke ging, sondern ein wirkliches Originaldiplom Heinrichs III. vor sich hatte und dieses nachzubilden suchte. Diese Vorlage war eben St. 2484: hierauf beruht der Schein von Regelmäßigkeit, den der Fälscher seinem Elaborat bezüglich einiger äußerer Merkmale zu verleihen mußte; hieraus sind auch mehrere wichtige Bestandtheile des Dictates entlehnt und zwar aus dem Protokoll von St. 2484 die Eingangsformeln, das eigentliche Protokoll ganz; ferner aus dem Eschatokollon alles bis auf die Jahresbestimmungen, die in St. 2392 durchgängig um 5, beziehungsweise 4 Einheiten niedriger lauten als in St. 2484<sup>5)</sup>, so daß, wenn man Incarnationsjahr, Indiction und Jahr des Kaiserreichs zu Grunde legt<sup>6)</sup>, die Nachbildung gerade um fünf Jahre älter ist als das Original. In dieses Verhältniß nun aber an sich schon abnorm, so macht es sich zu Ungunsten von St. 2392 noch entschleener geltend in Folge von gut bezeugten, aber dem Actum und der Kanzlerzeile widersprechenden Thatfachen, wie die, daß Kaiser Heinrich während der Herbstmonate des Jahres 1052 gar nicht in Italien war,

<sup>1)</sup> Vgl. G. Breslau, A. Archiv f. d. A. Gesch. Bb. 1, S. 419. Nach einer weiteren brieflichen Mittheilung Breslaus ist von dem Siegel noch ein Bruchstück vorhanden: es war ein Exemplar des späteren oder italienischen Kaiseriegels. S. oben S. 379.

<sup>2)</sup> So, nicht Gerfred, wie die bisherigen Editionen haben, lautet der Name des einen Bogtes. Nach Mittheilung von Breslau.

<sup>3)</sup> Als solche zuerst erkannt von A. Fr. Stumpf-Brentano. Vgl. Ficker, Forsch. III, S. 421.

<sup>4)</sup> S. oben S. 380. Breslau, der auch dieses Siegelfragment nach mir gesehen hat, identificirt es mit dem des Originaldiploms St. 2484, aber in Betreff der von mir behaupteten Unechtheit urtheilt er in der schon mehrfach erwähnten brieflichen Mittheilung weniger bestimmt. Er meint, bei der schlechten Erhaltung sei nicht sicher zu entscheiden, ob echt oder Nachbildung.

<sup>5)</sup> Muratori, Antichità Estensi I, p. 7: Data 3. Idus Novembris, anno dominicae incarnationis 1055; indictione 8; anno domni Henrici terci regis, imperatoris autem secundi ordinationis ejus 27, regni quidem 17, imperii vero 9. Actum Verone in dei nomine feliciter, amen.

<sup>6)</sup> Muratori, Antiquit. V, 291: Data 3. Idus Novembris, anno dominicae incarnationis 1056; indictione 4; anno domni Henrici terci regis, imperatoris autem secundi ordinationis ejus 24, regni quidem 18, imperii vero 4. Actum Veronae, in dei nomine feliciter. Das Ordinationsjahr 24 und das Königsjahr 18 führen auf 1051, womit auch die Indiction übereinstimmt, wenn man sie nach der Neujahrsepoche berechnet.

sondern ununterbrochen in Sachsen Hof hielt und daß die Kanzlerwürde für Italien damals nicht von Guntther, sondern von Dpizo besleidet wurde<sup>1)</sup>. Aus dem Texte von St. 2484 sind die Arenga und die Promulgatio vollständig und fast wörtlich in St. 2392 übergegangen. Auch in den ersten größeren Abschnitten der Narratio, in der Petitio und in der Erwähnung der Intervenienten wirkt St. 2484 als Vorlage vielfach und selbst im Wortlaute nach und so mußte es denn dem Fälscher unter anderem auch begegnen, daß er die in St. 2484 durchaus zeit- und kanzeilegemäße Wendung: *propter incrementum filii nostri Heinrici quarti regis* wiederholte ohne zu wissen oder zu bedenken, daß Heinrich IV. an demselben 11. November 1050, der in St. 2392 als Datum figurirt, erst geboren wurde. Neu ist dagegen in der Narratio des scheinbar älteren Textes der Name des Abtes: hier Michael, während in St. 2484 Alberich als Petent genannt wird, und je weiter im Text, um so mehr schwindet der Zusammenhang zwischen Original und Fälschung. Die Vogteiordnung von St. 2392 steht ihrem Inhalte wie dem Wortlaute nach auf eigenen Füßen: irgend eine schriftliche Quelle, worauf sie sich reduciren ließe, ist meines Wissens bis jetzt noch nicht bekannt geworden, auch Fider giebt da, wo er St. 2392 berichtigt<sup>2)</sup>, über die Entstehung oder über die verfassungsgeschichtliche Stellung des Rechtsinhaltes keinen Aufschluß und so bleibt vorläufig nur die Annahme übrig, daß zu der Zeit, wo das Schriftstück entstand, die wichtigsten der dargestellten Rechtsverhältnisse speciell für S. Zeno noch neu waren<sup>3)</sup>, so neu, daß sie eben nur mittels einer derartigen Fälschung überhaupt zur Geltung kommen konnten. Was den Abt Michael betrifft, so ist dessen Namensmachung in St. 2342 wiederum ein Anachronismus, ein weiteres Merkmal der Fälschung. Denn nach Biancolini, *Notizie storiche delle chiese di Verona IV*, p. 769 ist Abt Michael für die Jahre 1037, 1040, 1045 urkundlich bezeugt, aber schon mit dem Jahre 1045 beginnt die Amtsperiode Alberichs. Eine Inschrift dieses Jahres zum Kirchenbau von S. Zeno ist das erste Denkmal seines Wirkens, Biancolini I, p. 27. Ein weiteres bildet St. 2339 (1047, Mai 8), nach dem Drucke bei Biancolini V<sup>a</sup> p. 83 ausgestellt auf Bitten des Bischofs Walther von Verona und des Abtes Alberich. Andererseits überlebte dieser den Kaiser, der ihm auch noch das oben charakterisirte Diplom St. 2484 gewährte, wenigstens um einige Jahre: eine Schenkung, welche laut Urkunde bei Ughelli V, p. 764 am 6. Juni 1061 stattfand, wurde für das Kloster S. Zeno noch von Abt Alberich in Empfang genommen.

## 5.

\*St. 2379. Kaiser Heinrich III. bestätigt auf Verwendung seiner Gemahlin, der Kaiserin Agnes, dem Bischof Adalbero von Würzburg die Immunität.

Würzburg, 1049 December 14.

Angeliches Original in München und hieraus abgedruckt Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 98 ff. und H. Bresslau, *Diplomata Centum* p. 100 (Nr. 70), während in dem ältesten Drucke bei Wend, *Hessische Landesgeschichte* Bb. I, *Urkundenbuch* S. 281 die Herkunft des Textes nicht angegeben wird. Zu berücksichtigen sind auch die beiden inhaltlich identischen und ebenfalls noch in angelichen Originalen vorhandenen Diplome Heinrichs II. (Nachen, 1018), \*St. 1708, abgedruckt Mon. Boica XXVIII<sup>a</sup> p. 477 ff. und H. Bresslau, I. I. p. 94 (Nr. 67); und \*Konrads II., \*St. 2032 (Br. 277), Merseburg, 1032 Juni 6, abgedruckt Mon. Boica XXXIX<sup>a</sup> p. 34 ff. und H. Bresslau, I. I. p. 98 (Nr. 69).

<sup>1)</sup> Bb. I, S. 355; 357.

<sup>2)</sup> Forsch. Bb. I, S. 20; Bb. III, S. 421.

<sup>3)</sup> Ein anderes italienisches Kloster, S. Salvatore gen. Sertus bei Bucca, besaß in der That unter Heinrich III. das Recht auf zwei Äbte und die hierauf bezügliche Urkunde des Kaisers, 1058 Juli 14, existirt noch im Original zu Mailand; hieraus Böhmer, *Acta imperii selecta* I, p. 68 (St. 2440): *Liceat quidem eidem caenobio de propria congregatione abbatem eligere, si regulariter vixerint, et duos advocatos habere.*

In einer Anmerkung zu \*St. 1708 hat R. Fr. Stumpf-Brentano zuerst festgestellt, daß diese drei angeblichen Originale nicht aus der Kammer der Kaiser, welche als Anstifter genannt werden, hervorgegangen sein können, sondern daß sie in Würzburg selbst und bedeutend später, erst um das Jahr 1165 unter Bischof Heinrich II. geschrieben worden sind. Seitdem sind diese drei Schriftstücke als Fälschungen, d. h. als planmäßige Entstellungen älterer und echter Königsurkunden allgemein anerkannt: ihre Unechtheit ist, wie Stumpf-Brentano selbst später ausgesprochen hat, vor dem Forum der Wissenschaft als entschieden zu betrachten. Vgl. H. Bresslau, l. l. p. 96, 100, 102. Derselbe, die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken, Forsch. z. D. Gesch. Bd. XIII, S. 102 ff. Th. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, S. 101 ff., 116, 117, 132. R. Fr. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunität-Urkunden des X. und XI. Jahrhunderts S. 14, 16, 17. Derselbe, Die Würzburger Immunität-Urkunden, zweite Abhandlung (Antifitrit), S. 38 ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. VII, S. 163 ff. Und wie über die äußeren Merkmale der Fälschung, so giebt es in allen drei Fällen auch über das entscheidende innere Kriterium und über die Tendenz derselben unter den heutigen Forschern wohl keine Meinungsverschiedenheit. Jenes besteht in dem störenden, dem sonstigen Rechtsinhalte widersprechenden und durch eine Rasur in dem angeblichen Original von \*St. 1708 auch äußerlich als Interpolation gekennzeichneten Schlusssatz der Narratio über die Ausschließung der Grafen und anderer Reichsbeamten von der Gerichtsbarkeit in dem Herzogthum und in den Grafschaften Ostfrankens.

\*St. 1708 (Heinrich II.): \*St. 2032 (Konrad II.): \*St. 2379 (Heinrich III):  
 aliquam [potestatem vel aliquam jurisdictionem aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto du- vel potestatem in toto jurisdictionem in toto catu vel comeiciis<sup>1)</sup>] orientalis ducatus orientalis Fran- ducatu vel in omnibus talis Franciae, nisi su- ciae, nisi super parochos, comeiciis orientalis Fran- per parochos, quos bar- quos bargildon vocant, ciae nisi super parochos, gildon vocant, exercere, exercere, quod ad hono- quos bargildon vocant, quod ad honorem pre- rem preciosissimi marty- exercere, quod ad hono- ciosissimi martyris Ky- ris sancti Kyliani socio- rem preciosissimi mar- liani sociorumque ejus rumque ejus, plenitudi- tyris Kyliani sociorum- nostra auctoritate dignae nem benivolentiae prae- que ejus nostra auctori- superaddere decrevimus. decessoris nostri Heinrici tate digne superaddere gloriosissimi imperatoris decrevimus. sequentes facere et con- stituere decrevimus.

Die Tendenz dieser Fälschungen ergibt sich deutlich aus dem Zeitpunkte der Niederschrift, aus dem Zusammentreffen derselben mit den ersten urkundlichen Erwähnungen des Würzburgischen Herzogthums im zwölften Jahrhundert<sup>2)</sup>, insbesondere mit der Erwähnung des ducatus Wirzeburgensis in einem Originaldiplome Friedrichs I. für Bischof Gerold von Würzburg, 1168 Juli 10 (St. 4095). Wenn hier abweichend von allen früheren Kaiserurkunden für Würzburg neben dem Bischof und der Kirche (aecclesia, episcopatus) der ducatus Wirzeburgensis bezeichnet wird als Inhaber oder Träger aller Jurisdiction, welche die Vorgänger Gerolds von Karl dem Großen und dessen Nachfolgern empfangen haben<sup>3)</sup>, so ist das eine Auffassung, der trotz ihrer Neuheit die Idee einer alt-herkömmlichen Berechtigung zu Grunde liegt und diese Idee bei der Reichsgewalt

<sup>1)</sup> Die eingeklammerten Worte stehen auf Rasur. S. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunität-Urkunden (I), Facsimile-Tafel III.

<sup>2)</sup> Zusammengefaßt von S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 168. Vgl. ebendort S. 148.

<sup>3)</sup> Ut omnem jurisdictionem, quam antecessores sui et aecclesia et ducatus Wirzeburgensis a Karolo magno et omnibus successoribus suis usque ad presens tempus iusta et quieta possessione sine diminutione tenuerunt et possederunt, sibi et aecclesiae et ducati imperiali auctoritate et privilegii nostri munitione confirmare dignaremur. Mon. Boica XXIXa, p. 386; H. Bresslau, Diplomata Centum p. 104, 105.

zu unterstützen, wenn nicht überhaupt erst hervorzurufen, das war die Absicht, welche bei der Herstellung der angeblich von Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. erlassenen Immunität-Urkunden obwaltete<sup>1)</sup>.

Es fragt sich nun aber weiter, wie haben wir über die drei angeblichen Originaldiplome zu urtheilen nach Abzug der unzweifelhaft interpolirten Clausel über das Herzogthum und die Grafschaften Pfirsantens, wenn wir sie uns ohne diese Clausel, in reducirter Gestalt denken?

Die Protokolle machen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die einzelnen Diplome, zu denen sie gehören, als Ganzes Fälschungen sind, einen günstigen Eindruck. Abweichungen von den bezüglichen Kanzleiregeln, formelle In-correctheiten sind allerdings in jedem Stücke der Gruppe vorhanden, z. B. in \*St 1708 (Heinrich II.) abgesehen von der abnormen Stellung des Monogramms innerhalb der Recognitionzeile die Titulirung des Erztanzlers Erchan-bald als episcopus anstatt archiepiscopus und in \*St. 2379 (Heinrich III.) ein analoger Fehler: die Titulirung des Erztanzlers Barbo als cancellarius anstatt archicancellarius, während im Eschatoston von \*St. 2032 (Konrad II.) die Schreibung der Namen Cunradus anstatt Chunradus oder Chuonradus und Udalricus anstatt Odalricus oder Odelricus besonders anständig ist. Indessen, alle diese Abweichungen sind der Art, daß nichts näher liegt als sie dem letzten Schreiber, dem mit den Kanzleigebräuchen des elften Jahrhunderts nicht mehr genau vertrauten Fälscher des zwölften zur Last zu legen und da der Inhalt der Protokolle nirgends zu Zweifeln Anlaß giebt, da insbesondere Actum und Datum in allen drei Fällen zu dem sonst bekannten Itinerar gut passen, so hat denn auch keiner der neueren Forscher, es hat weder Stumpf-Brentano noch Bresslau Bedenken getragen, speciell für die Protokolle unserer Fälschungen echte Grundlagen, genuine Diplome der betreffenden Herrscher als Quellen anzunehmen.

Desto weniger sind nun aber diese genannten Forscher geneigt diese Annahme gelten zu lassen in Betreff der Texte, beziehungsweise des Urtextes, auf den alle drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts zurückgehen, der ihnen allen zu Grunde liegt.

Dieser Urtext nimmt innerhalb der bisher bekannt gewordenen Immunität-Urkunden von Würzburg in der That eine ganz besondere Stellung ein.

Auf der einen Seite differirt er sehr bedeutend und auf mannichfache Weise von den Texten der beiden echten Immunitätbestätigungen Heinrichs II., 1012 September 10 (St. 1563), abgedruckt zuletzt von Bresslau, *Diplomata Centum* p. 92 (Nr. 66) und Konrads II., 1025 Mai 20 (St. 1888), abgedruckt zuletzt von Bresslau, *Diplom. Centum* p. 96 (Nr. 68). In dem ersten Theile der Narratio (Expositio) werden die früheren Herrscher, welche dem Bisthume die Immunität verliehen oder bestätigten, überall aufgezählt, aber während in der Gruppe der beiden echten Immunitäten des elften Jahrhunderts, St. 1563 und St. 1888, Konrad I. und Heinrich I. fehlen, werden sie in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts mitgenannt. Ferner bei der Specificirung der Immunität-Angehörigen beschränken sich die echten Immunitäten auf servos, Sclavos, sive accolas pro liberis hominibus in aecclisiae praediis manentibus (anstatt manentes). Dagegen erweitern die Fälschungen die letztere Kategorie um den Zusatz: (manentes), qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et dicionem<sup>2)</sup> praedictae aecclisiae<sup>3)</sup> tradidissent vel adhuc tradere vellent (\*Heinrich II.) und zwischen Sclavos und accolas schieben sie zwei neue Kategorien ein: sive parochos<sup>4)</sup>, quos bargildon dicunt, seu Saxones, quos Nordelbinga vocant (\*Heinrich II.). Dem entsprechend differiren auch in der Dispositio die echten Urkunden mit: ut quidquid . . . tam in servis, Sclavis et accolis, quam aliis rebus juste et legaliter hactenus pertinere visum

1) Vgl. Henner a. a. O. S. 126 ff.; H. Bresslau, *Forsch.* z. b. Gesch. Bd. XIII, S. 110. Stumpf-Brentano, *Witzb. Immunität-Urkunden* (1) S. 16.

2) et in dicionem (\*Konrad II. und \*Heinrich III.).

3) fehlt in \*Heinrich III.

4) parachos (\*Konrad II.); parochos (\*Heinrich III.).

est, sicut in antecessorum nostrorum (praeceptis continetur)<sup>1)</sup>, ita etiam sub nostrae immunitatis nomine in modo datis rebus et adhuc dandis tutum et defensum permaneat von den Fälschungen mit: quatinus cuncta... in hominibus, servis, Sclavis, Saxonibus, parochis vel caeteris accolis, qui se vel suas res eidem ecclesiae aliquo modo manciparunt vel mancipare volunt, ejuſcumque sint nationis ejuſve conditionis quocumque iure debeant vivere<sup>2)</sup>, tuta et indefensa sub nostra immunitate liceat sine omni inquietudine permanere (\*Heinrich II.). Abweichungen von mehr formeller Natur sind auch vorhanden. Eine Strafanzeige — Geldbuße von hundert Pfund Goldes — welche in den echten Immunitäten vorkommt, fehlt in den falschen. Die Corroborationsformel lautet in den letzteren: Et ut hoc firmum inconvulsisque omni tempore perseveret, manu propria signum in hac, quam inde iussimus conscribi cartam<sup>3)</sup>, fecimus sigilloque nostro signare et confirmare praecepimus (\*Heinrich II.); dagegen in den echten Immunitäten weniger apart: Quod ut vaerius<sup>4)</sup> credatur diligentisque observetur, hoc praeceptum inde conscriptum manu propria roborantes sigilli nostri impressione iussimus assignari (Heinrich II.). Werden die Immunitätsurkunden früherer Herrscher in der Narratio der echten Diplome praecepta und die Bestätigungsurkunde praecepti pagina genannt, so wird in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts mit Vorliebe cartulae gesagt, nach Analogie des Ausdrucks cartula immunitatis, der nach K. Fr. Stumpf, Acta imperii p. 306 not. als Dorsalausschrift auf einer dort erhaltenen Immunitätsurkunde Ottos I. vorkommt und dieselben Schriftzüge (saec. XI.) zeigt, denen man in den Aufschriften auf den Würzburger Kaiser-Originalen von 1025—1042 (Reg. 1888, 2046, 2224) begegnet. Während in den echten Immunitäten von einer wirklichen Vorlage älterer Verleihungen zunächst nicht die Rede ist, kehren die Fälschungen durch die Wendung: nostris obtulit obtutibus (\*Heinrich III.)<sup>5)</sup> zu dem Tenor der älteren und ältesten Immunitätsurkunden bis auf Heinrich I.<sup>6)</sup> einschließlic, zurück und dieselbe Erscheinung wiederholt sich in der Uebergangsformel von der Narratio zur Dispositio. Sie lautet in den echten Heinrich II. und Konrad II.: Cujus petitioni, quoniam rationabilis videbatur, hoc denegare nolumus, ac per hoc omnia, quae superius continentur, per hanc nostri praecepti paginam confirmare studuimus. Idcirco etiam praecipientes sanctimus, ut; dagegen in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts: Cujus petitionem nostrae serenitatis aure<sup>7)</sup> libenter percepimus<sup>8)</sup> hancque nostram immunitatem circa ipsam sedem ejusque praelatos conscribi mandavimus, in qua praecipimus firmissimaeque iubemus<sup>9)</sup>, quatinus (\*Heinrich II.) und diese Formel geht auch zweifellos zurück auf die älteren Immunitätsurkunden einschließlic Heinrichs I. Am nächsten steht sie der Bestätigungsurkunde Arnolds, 889 November 21, Eckhart, Commentarii de rebus Franciae Orientalis II, p. 892 (Böhmer, Reg. Karol. 1072): Cuius petitioni libenter aures accomodavimus et hanc auctoritatem nostram emunitatis circa ipsam sedem ejusque praelatos fieri decrevimus, per quam praecipimus atque firmissime iubemus, ut etc.

Se weiter sich nun aber der Grundtext der drei Fälschungen von den beiden echten Immunitätsurkunden des elften Jahrhunderts entfernt, um so mehr nähert er sich andererseits zwei Ottonischen Immunitätsbestätigungen, einem Otto I, 974 August 27 (962—966), Urſchrift in München, die lange verborgen, neuerdings wieder entdeckt und zuerst von Bresslau, Dipl. C. p. 86 (Nr. 63), barnach mit

<sup>1)</sup> Fehlt in beiden Originalen, sowohl in Heinrich II. als auch in Konrad II.

<sup>2)</sup> vivere debeant. \*Konrad II., \*Heinrich III.

<sup>3)</sup> carta conscribi. \*Konrad II.

<sup>4)</sup> verius. Konrad II.

<sup>5)</sup> conspectibus \*Heinrich II., \*Konrad II.

<sup>6)</sup> obtulit nostris obtutibus. Mon. Germaniae (Kaiserurkunden) I, 1, p. 45.

<sup>7)</sup> aurem. \*Konrad II.

<sup>8)</sup> et ob interventum dilectae conjugis nostrae Gisilae imperatricis augustae et amantissimae nostrae prolis Henrici regis h. n. i. etc. \*Konrad II.; et ob interventum nostrae dilectae conjugis Agnetis imperatricis augustae h. n. i. etc. \*Heinrich III.

<sup>9)</sup> iussimus. \*Konrad II., \*Heinrich III.

Verbesserungen des Breslau'schen Druckes von K. Fr. Stumpf, Acta imperii l. l. (Nr. 216) ebirt worden ist, und einem schon längst bekannten Diplome Ottos III., 996 September 15, Urschrift in München, abgedruckt zuletzt von Bresslau, Dipl. C. p. 90, Nr. 65 (St. 1093). Die Texte dieser Ottonischen Immunitäten haben zahlreiche und wichtige Merkmale mit den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts gemeinsam, so vor allem die Erwähnung Konrads I. und Heinrichs I. in der Herrscherreihe der Narratio und die Erweiterung der Immunitätsformel um Bargilben, nordelbische Sachsen und Besitzer von neuen Waldrodungen. Gemeinsame Merkmale sind ferner der Mangel der Strafformel zwischen Dispositio und Corroboratio, die Uebergangsformel von der Narratio zur Dispositio und speciell zwischen Otto III. und den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts sowohl der Gebrauch des Ausdrucks: kartula als auch die Corroborationsformel. An Identität ist freilich nicht zu denken und jeder Versuch, die späteren Fälschungen direct auf die Ottonischen Immunitäten zu reduciren, ist von vornherein verfehlt. Breslau hat Forst. z. D. Gesch. XIII, S. 102 ff. allerdings einen berartigen Versuch gemacht, aber daß derselbe gescheitert ist und scheitern mußte, läßt sich leicht zeigen. Von der Ansicht ausgehend, daß die beiden Ottonischen Immunitäten zu den echten Acten der betreffenden Herrscher, zu den Originaldiplomen Ottos I. und Ottos III. gehören und daß die drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts unter sich durchaus übereinstimmen „bis auf ganz natürliche und im Voraus zu erwartende Abweichungen in den Namen und Protokollen und einige sachlich nichts ausmachende Varianten“ untersucht er überhaupt nur den Inhalt der ersten von ihnen, des angeblichen Heinrichs II. und erklärt ihn für ein Compositum aus der Immunität Ottos III. von 996 und aus der echten Bestätigungsurkunde Heinrichs II. von 1012: „arenga und promulgatio sind aus der Urkunde von 1012 entnommen.“ Aber diese Behauptung ist in Betreff der arenga nur halb richtig, in Betreff der promulgatio entschieden unrichtig. Man vergleiche zunächst die Arengen

Otto III.:

Heinrich II. (1012):

\*Heinrich II. (1018):

Credimus et vere scimus Si petitionibus sacer-Si petitionibus sacer-  
laude non solum hu-dotum dei de his, quae ad dotum dei de his, quae  
mana, verum divina mer- loca sanctorum juste per- ad loca sanctorum juste  
cede remunerandum, si tinent, nostris auribus pertinent, nostris auribus  
nostrae celsitudinis aures prolatis acquiescimus, prolatis acquiescimus,  
familiarium nostrorum, regiam consuetudinem regiam consuetudinem  
praesertim sacerdotum exercemus et hoc nobis exercemus hincque etiam  
(precibus) faciles praebe- ad laudem et stabilitatem temporalem regni  
mus petitaque eorum regni nostri in dei no-nostri prosperita-  
maxime pro rebus divino mine pertinere confidi-tem stabiliri aeter-  
cultui mancipatis et man-mus. naeque vitae  
cipandis implere stude-  
mus. Nam inde credimus  
et temporalem regni  
nostri prosperita-  
tem stabiliri aeter-  
naeque vitae nobis  
januam aperiri.

Sodann die Promulgatio von

Otto III.:

Heinrich II. (1012):

\*Heinrich II. (1018):

Quapropter omnium Quocirca omnium fide-Quapropter omnium  
fidelium nostrorum prae-lium nostrorum praesen-fidelium nostrorum prae-  
sentium scilicet et futur-tium scilicet ac futurorum sentis vel futurae aetatis  
orum pateat noticiae, industriae pateat, quod pateat notitiae, quod  
quod etc. etc.

In Wahrheit steht der falsche Heinrich II. wie überhaupt, so auch speciell in diesen beiden Abschnitten dem angeblichen Otto III. sehr viel näher als dem echten Heinrich II. Trotzdem aber ist er nicht durch Entlehnung aus Otto III. ent-

standen, wie Breslau des Weiteren in Betreff der *narratio* und des ersten Theiles der *dispositio* behauptet: „bis auf geringe Abweichungen sind sie, wie er sagt, wörtlich dem Diplome von 996 entlehnt.“ Die Varianten, welche er S. 192 Num. 3 anführt, sind in der That fast alle unbedeutend; wichtig ist nur die Abweichung, daß in Otto III. einigermaßen correct gesagt wird: *quatinus cuncta . . . tuta et defensa sub nostra immunitate liceat manere*, während in sämtlichen späteren Fälschungen das fehlerhafte: *tuta et in defensa* steht. Spricht diese Differenz anscheinend zu Gunsten von Breslaus Ansicht, so giebt es andere, welche ihr direct widerstreiten, weil sie darin bestehen, daß mehrere Formeln und formelhafte Wendungen, welche zu dem gemeinsamen Bestande beider Gruppen, zu dem einheitlichen Grundtexte derselben gehören, in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts, beziehungsweise in einzelnen derselben correcter vorkommen als in den angeblich Ottonischen Immunitäten, speciell in Otto III. Schon Stumpf-Brentano hat Wirzburger Immunität-Urkunden I, S. 49 ff. und II, S. 39 ff. mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß dieses von der Corroborationsformel gilt. Während Otto I. in dieser Beziehung überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, eine Formel für sich hat, lautet sie in Otto III.: *Et ut hoc firmum inconvulsisque omni tempore maneat, manu propria signum in ea fecimus sigilloque nostro signare praecepimus*. Dagegen heißt es ja in \*Heinrich II. u. s. w. an entscheidender Stelle: *manu propria signum in hac quam inde jussimus conscribi cartam fecimus etc.* S. oben S. 408. Breslau hat die Thatfache dieser anfangs von ihm nicht beachteten Differenz<sup>1)</sup> in seiner Kritik der Stumpf'schen Abhandlung, *Bött. Gel. Anzeigen* 1875 S. 1015 ff. selbst als richtig anerkannt und er sucht sie zu entkräften durch die Hypothese, daß die vollständigere Fassung aus einer jetzt verlorenen Immunität-Urkunde Ottos II. herstamme. Aber mit dieser Hypothese ist nicht weit zu kommen gegenüber der Thatfache, daß in anderen Fällen auch Otto I. zu einer analogen Vergleichung Anlaß giebt. Der Satz über die Erabition von neuen Waldrodungen ist allen fünf Texten gemeinsam, aber nur die drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts enthalten ihn in correcter Fassung: (*accolas . . . manentes*) qui se vel sua novalia . . . tradidissent vel adhuc tradere vellent. In Otto III. findet sich die wenig ansprechende Variante: (*accolas . . . manentes*) qui se vel sua novalia . . . traderent vel adhuc tradere vellent und Otto I. hat nur die geradezu sinnstörende Verkürzung: *Saxones, qui Northelbinga vocantur quique se vel sua novalia . . . tradidissent*. Oder noch eine andere bedeutsame, aber, soviel ich sehe, bisher nicht beachtete Thatfache. In den Eingangsworten zur *Narratio* begegnen sich Otto I. und \*Heinrich III. in der Wendung: *obtulit obtutibus* und das ist correct, weil dem Wortlaute der ältesten vorottonischen Immunitäten entsprechend; aber die übrigen Texte und zwar einschließlic der Immunitäturkunde Ottos III. haben: *obtulit conspectibus*, was hiernach nicht ursprünglich sein kann. Bei solchen Gruppenverhältnissen ist überhaupt nur eine einzige Hypothese zulässig, die Annahme nämlich, daß jede der fünf Textfassungen wenn nicht überall, so doch für einen Theil der einschlägigen Formeln auf einen und denselben Urtext direct zurückgeht.

Ist dem aber so, beruht die Verwandtschaft der uns vorliegenden fünf Texte, wie ich erwiesen zu haben glaube, wenigstens zum Theil auf unmittelbarer Ableitung aus einer und derselben Quelle, so ist die Frage nach den besonderen Beziehungen der einzelnen Texte zu einander zunächst von untergeordneter Bedeutung. Das Wichtigste ist die Entstehungszeit des gemeinsamen, jetzt aber nur noch hypothetisch erkennbaren Urtextes zu bestimmen und mit Rücksicht auf den thatsächlich vorhandenen Bestand von unbefritten echten Immunitäturkunden des Bisthums

<sup>1)</sup> Man vergleiche auch die Pertinenzformel, welche sowohl in Otto III. als auch in den drei späteren Fälschungen an der Spitze der *Dispositio* steht. Wiederum hat die spätere, aus anerkannten Fälschungen zusammengesetzte Gruppe eine vollständigere, beziehungsweise correctere Fassung: *cuncta ad praefatam ecclesiam pertinentia in agris, pascuis, adiacentibus, terris cultis et incultis seu in hominibus etc.* Dagegen heißt es in Otto III. färger und offenbar verkürzt: *cuncta, quae ad praenominatam ecclesiam pertinent sive in agris vel terris cultis et incultis seu in hominibus etc.*

Würzburg<sup>1)</sup> sowie mit Rücksicht auf die neuesten Untersuchungen aller zweifelhaften oder unbestritten falschen Urkunden desselben Inhalts<sup>2)</sup> präcisirt sich diese Frage weiter dahin, wo ist jener Urtext einzureihen, nachdem Stumpf-Brentano meines Erachtens erschöpfend und überzeugend den Nachweis geführt hat, daß die beiden Ottonischen Immunitäten ebenfalls unecht, daß sie Fälschungen sind, welche in Würzburg selbst um die Mitte des ersten Jahrhunderts entstanden. Ist unter diesen Umständen überhaupt noch eine Möglichkeit vorhanden, die Quelle (unser hypothetisches Archetypum) und die ersten Ableitungen (die beiden unechten Ottonischen Diplome) weit von einander zu trennen, diese der Mitte des ersten Jahrhunderts zuzuweisen, jene aber gerade hundert Jahre früher anzusehen, sie für die Zeit Ottos I. in Anspruch zu nehmen? Ich denke: nein, das ist unmöglich, wenn nichts anderes, so spräche schon folgendes dagegen. Was wir über die früher vorhandenen, aber schon lange verlorenen echten Immunität-Urkunden der drei Ottonen genau wissen, ist allerdings wenig genug; immerhin ist es doch ausreichend, um festzustellen, daß zu Würzburg die Werthschätzung einer weitgehenden Specificirung der Immunitätangehörigen, wie sie in den angeblichen Diplomen Ottos I. und Ottos III. so charakteristisch hervortritt, unter Otto III. außerordentlich gering war, in Wahrheit ganz gefehlt zu haben scheint. Neben der Ermahnung von Immunitätsverleihungen der drei Ottonen in den anerkannt echten Diplomen ihrer nächsten Nachfolger Heinrich II. und Konrad II. giebt es nämlich noch ein Originaldiplom Ottos III., 992 December 31, Dr. in München, zuletzt abgedruckt bei H. Bresslau, *Diplomata Centum* p. 88 (Nr. 64), welches an zweiter Stelle, nachdem die Bestätigung eines alten Erbibutzehnten der Kirche von Würzburg, also fast nur beiläufig eine Immunitätsbestätigung enthält und zwar auf Grund einer sonst nirgends direct erwähnten Vorurkunde König Pippins. Hier, in der pippinisch-ottonischen Immunitätsformel, ist nun aber die Specificirung der Immunitätangehörigen so knapp, daß sie sogar noch hinter der entsprechenden Formel in der Immunität-Urkunde Heinrichs I. zurückbleibt; sie lautet nur: *aut homines ipsius ecclesiae liberos vel servos in alodis vel aliquibus eorum rebus distringere*, während in Heinrich I. steht: *sive accolas vel Sclavos servosve in ulla re stringendos* und wenn einerseits diese Abwandlung sich aus einer Aenderung der Vorurkunde wohl erklärt, so ist sie andererseits als Merkmal eines anerkannt echten Diploms Ottos III. auch für sich allein und abgesehen von ihrem Ursprung bedeutsam, da man sie nach Analogie der bestrittenen Immunitäturkunden Ottos I. und Ottos III. dort nie hätte erwarten sollen.

Im Uebrigen verwerthe ich als Merkmal einer späteren Entstehungszeit unseres hypothetischen Urtextes auch die historischen Argumente, welche Stumpf-Brentano geltend gemacht hat, um die angeblich Ottonischen Immunitäturkunden auf die ersten Jahre des Bischofs Adalbero (1045—1052) und auf diesen selbst als Urheber zurückzuführen. Namentlich scheint mir einleuchtend zu sein, daß die Rechtsfreistellungen, in welche das Bisthum Würzburg unter Adalbero und recht eigentlich durch ihn mit anderen fürstlichen Gewalten des bñlichen Frankens, erst mit Kloster Fulda, dann auch mit dem Bisthume Bamberg verwickelt wurde<sup>3)</sup>, mit der neuen Immunitätsformel in der Tendenz zusammentreffen. Zeigt sich hier, in dem Urkundentexte, eine bedeutende Erweiterung bezüglich der Immunität-Angehörigen<sup>4)</sup>, so entspricht dem in der Geschichte der verschiedenen Prozesse der Umstand, daß Bischof Adalbero selbst sie veranlaßte, da er Ansprüche verfolgte, welche in die wohl erworbenen Rechte seiner nächsten geistlichen Nachbarn eingriffen und sowohl seine Gerichtsgewalt als auch seinen Besitz an Land und Leuten auf Kosten jener wieder erweitern wollten. Eine directe Beziehung ist

<sup>1)</sup> Zusammenstellungen derselben finden sich bei Bresslau, *Forsch. f. D. Gesch.* XIII, S. 89 ff.; und bei Stumpf-Brentano, *Die Würzburger Immunität-Urkunden* (1) S. 13 ff.

<sup>2)</sup> S. oben S. 406.

<sup>3)</sup> S. oben S. 96 und S. 186 ff. Vgl. die einschlägigen Abschnitte in der Abhandlung von Fr. Emmert, Adalbero und das Bisthum Würzburg zu seiner Zeit, *Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg*, Bd. XV, S. 186 ff.

<sup>4)</sup> S. oben S. 407.

zwischen der erweiterten Immunitätsformel und den Streitobjecten der ersten Proceffe, welche die Würzburger Prätenfionen oder Recuperationen hervorriefen, freilich nicht nachzuweisen. Speciell der Satz von der Tradition neuer Waldbrodungen an die Kirche von Würzburg steht mit den Streitigkeiten, die im Laufe des Jahres 1052 zwischen Bischof Hartwig von Bamberg und Abalbero von Würzburg durch päpstliche Einmischung zum Austrag kamen, gar nicht<sup>1)</sup>, mit einem späteren Proceffe um die Zehnten von gewissen Novalländereien nur indirect in Zusammenhang, nur insofern als er darauf berechnet zu sein scheint, Ansprüche, welche Bamberg auf Grund der bekannten Traditionsurkunde des Bischofs Heinrich von Würzburg, 1008 Mai 7, auf Zehnten von neuerdings entstandenen Novalländereien erheben konnte<sup>2)</sup>, von vornherein auszuschließen. Einen engeren Anschluß an concrete Rechtsgeschäfte der Zeit finde ich in der generalisirenden Schlußwendung: *cujuscumque sint nationis cujusve conditionis, quocumque jure vivere debeant*. Denn diese Ausdrücke erinnern an die Bedingungen, welche zwischen Bischof Abalbero und der Königin Richiza von Polen, beziehungsweise dieser und ihrem Bruder, dem Herzog Otto von Schwaben, bei der Tradition ihres Erbgutes Salz (Selz) an die Kirche von Würzburg zum Rechtshutze der mittradirten Gutskente getroffen wurden. Bezüglich der Vasallen heißt es in der Traditionsurkunde des Bischofs Abalbero 1057 März 3, Mon. Boica XXXVII, p. 27 von der Königin Richiza: *Tradidit . . . XXVI utriusque sexus servientes Salzenae familiae conubio aliisve causis associatos . . . Addidit etiam et hanc conditionem, ut milites sui per successiones filiorum sua beneficia eodem iure obtinerent, quo a patre eius felicis memorie Ezonis suisque progenitoribus acceperunt*. Noch bezeichnender aber ist in der Erneuerungsurkunde des Bischofs Embrico, von 1131, Mon. Boica XXXVII, p. 40, wahrscheinlich auf Grund des ursprünglichen Instrumentes, die Tradition der Kente formulirt: *(Otto und Richiza) tradiderunt ecclesiae s. Kyliani martiris in Wirceburc unumquemque secundum jus suum, videlicet ut ministeriales sint in ordine ministerialium et censuales habeantur sub regula legalis census*. Da Herzog Otto schon am 7. September 1047 starb, so gehört die erste Erwerbung des Gutes Salz für Würzburg in die allererste Zeit des Bischofs Abalbero; und von da bis zu dem Schlußacte, den die Urkunde Abalberos über den Precarioertrag mit der Königin Richiza, 1057 März 3, darstellt<sup>3)</sup>, waren bedeutende Hindernisse, vor allem zahlreiche Mitbewerbungen zu überwinden. Abalbero deutet sie an, wenn er von Richiza sagt: *Ipsa enim nostro desiderio devotam se exhibens multorumque petitiones eadem cupientium nostris postponens etc.* Auch hieraus eröffnet sich eine Möglichkeit, die eine oder die andere charakteristische Wendung der neuen Immunitätsformel historisch zu begründen, ihre Fixirung auf die Mitte des ersten Jahrhunderts weiter zu motiviren: Das war es aber, worauf es ankam, nämlich nachzuweisen, daß die Erweiterung der überlieferten Immunitätsformel, die inhaltliche Ausgestaltung unseres hypothetischen Urtextes, mit den erwähnten Vorgängen aus

<sup>1)</sup> Nach Stumpf-Brentano, Immunitäten I, S. 69 soll die von Papst Leo IX. erfolgte Verlesung der Traditionsurkunde des Bischofs Heinrich von Bamberg, 1008 Mai 7, der eine Klausel über die Auftheilung der Kobalzehnten zwischen Würzburg und Bamberg angehängt ist, beweisen, daß es sich bei der Klage des Bischofs Hartwig von Bamberg „unter anderem auch um Novalländerezehnten handelte.“ Aber diese Auffassung ist irrtümlich. Denn die Verlesung der Urkunde ging der Erhebung der Klage voraus, jene bildete einen Moment in der feierlichen Bestätigung, welche Leo IX. der Stiftung von Bamberg ertheilte und wäre offenbar unter allen Umständen erfolgt, auch wenn Hartwig gar nicht als Ankläger aufgetreten wäre.

<sup>2)</sup> S. die vor. Anm. Die bezügliche Klausel lautet nach dem Abdruck bei Stumpf-Brentano, Würzb. Immunität-Urkunden I, S. 76: *ea conditione, ut decimas in novallibus iam incisis et ad mansos mensuratis cum veteri decima non commutata Wirzbergensis ecclesia retineat, in novallibus vero post hinc excolendis decimas Babenbergensis ecclesia possideat cum termino commutato.*

<sup>3)</sup> Welches Auffehen die Schenkung von Salz an Würzburg machte, bezeugt die Fundatio mon. Brunwillar c. 31, ed. Pabat, p. 184: *Constructum est et aliud ex eiusdem gloriosissimae feminae atque reginae sumptibus monasterium per Adalberonem Wirzbergensem episcopum in loco, ubi sancti Kyliani sociorumque eius sacrum erat martirium: utpote culus episcopium ex eius numerosa familiarum clientela cum omnibus, quae ad oppidum Salzo pertinent, regia prorsus munificentia adauctum est.*

der Geschichte Würzburgs unter Bischof Adalbero zusammengehalten, wenigstens im Allgemeinen als zeitgemäß erscheint, während sie, um hundert Jahre zurückverlegt, völlig zusammenhangslos dasteht. In der bisher bekannten Geschichte Würzburgs unter den Ottonen findet sich nicht ein einziges Factum, welches zur Erklärung der erweiterten Immunitätsformel Anhaltspunkte darböte.

Soweit bin ich mit Stumpf-Brentano völlig einverstanden und den von ihm gewonnenen Resultaten entspricht es durchaus, wenn ich als Entstehungsperiode des allen fünf Fälschungen gemeinsamen Urtextes nicht die Zeit Ottos des Großen, sondern die Mitte des ersten Jahrhunderts bezeichne. Aber Stumpf geht noch einen Schritt weiter: in Betreff der drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts und ihres Zusammenhanges mit den angeblich Ottonischen Immunitäten aus der Mitte des ersten entwickelt er eine Reihe von Vermuthungen und Hypothesen, die nach meiner Ansicht nur unter bedeutenden Einschränkungen, nur in wesentlich modificirter Gestalt annehmbar sind.

Gestützt auf die richtige Thatsache, daß der dem zwölften Jahrhundert angehörige Reinschreiber des angeblichen Heinrich II. sich an entscheidender Stelle deutlich als Abschreiber zu erkennen giebt und daß die von ihm herrührende Einfügung der sogenannten Ducatsclausel eine gedankenlose, weil anderen Bestimmungen des Textes widersprechende Interpolation ist, so denkt Stumpf sich den Proceß, aus dem die drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts unmittelbar hervorgingen, überhaupt außerordentlich mechanisch. Was die Gestaltung der Texte betrifft, so beschränkt sich der Antheil des letzten Autors nach Stumpfs Meinung eben auf die Interpolation der Ducatsclausel; im übrigen lagen bei der Fälschung des zwölften Jahrhunderts die vollständigen Immunitätsdiplome Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. fertig vor und da diese schon wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den angeblich Ottonischen Immunitäten einen und denselben Ursprung haben müssen, so erweitert sich für Stumpf das System der falschen Würzburger Immunitäten aus der Mitte des ersten Jahrhunderts bedeutend, von zwei auf fünf. Außer den falschen Immunitäten \*Ottos I. und \*Ottos III. werden von Stumpf dem Bischof Adalbero auch noch die drei hypothetischen Vorurkunden der späteren Fälschungen zur Last gelegt<sup>1)</sup>.

Aber so scharfsinnig wie dieser Erklärungsversuch zu sein scheint, so wenig befriedigt er, weil er die Probleme, um die es sich in letzter Instanz handelt, nur verschiebt anstatt sie zu lösen, weil er ihre Lösung nur erschwert anstatt sie zu erleichtern. Denn daß wir den Ursprung des einheitlichen Grundtextes, aus dem successive zuerst die angeblichen Ottonischen Immunitäten und darnach die Fälschungen des zwölften Jahrhunderts hervorgegangen sind, um die Mitte des ersten Jahrhunderts in Würzburg zu suchen haben, das wissen wir auch ohne die Annahme der Doppelfälschung, welche Stumpf erkannt zu haben glaubt. Und schließlich ist doch auch die Frage nicht zu umgehen, ob dieselben Gründe, welche es unmöglich machen, Heinrich II. und Konrad II. je eine der bezüglichen Fälschung entsprechende zweite Immunitätsurkunde für Würzburg zuzuschreiben, auch für die mitangefochtene Immunität Heinrichs III. Geltung haben? Aber wie soll diese Frage überhaupt beantwortet werden, wenn als nächste Consequenz von Stumpfs Hypothese die schier unmögliche Aufgabe erscheint zu erklären, wie es kam, daß die Würzburger Kirche sich bei Lebzeiten Heinrichs III. die Immunität in einer ihren besonderen Interessen entsprechenden Fassung nicht durch echtes Diplom, sondern durch eine auf seinen Namen lautende Fälschung zu sichern suchte?

Lassen wir deshalb die Stumpfsche Hypothese der Doppelfälschung, wenigstens so weit sie den angeblichen \*Heinrich III. von 1049 December 14 betrifft, zunächst auf sich beruhen und halten wir uns vielmehr daran, daß Stumpf selbst an anderer Stelle den richtigen Weg zur Lösung wenn nicht betreten, so doch angedeutet hat. Würzb. Immunität-Urkunden I, S. 71 macht er das bemerkenswerthe Zugeständniß: unmöglich wäre es nicht (wenn auch unwahrscheinlich), daß die Vorlage für das (saec. XII) gefälschte Diplom Heinrichs III. von 1049 December 14 unbedingt als echt genommen werden müßte, in dem Falle nämlich,

1) Würzb. Immunität-Urkunden I, S. 72; II, S. 20.

wenn die Vorlage noch bei Lebzeiten von Adalbero's unmittelbarem Vorgänger, Bischof Bruno (1039—1045) entstand.

Meines Erachtens ist diese Einschränkung auf Bischof Brunos Zeit durchaus unnötig, ich glaube den einheitlichen Grundtext sämtlicher factisch vorhandenen Fälschungen — den neuen Text, wie ich ihn schlechtweg nenne, — mit einer echten Immunitätsbestätigung Heinrichs III. unter allen Umständen und auch für den Fall identificiren zu können, daß das zu reconstruirende Diplom unter und für Bischof Adalbero, genauer gesagt: 1049 December 14 zu Würzburg ausgestellt wurde.

Für das wichtigste Argument gegen die Echtheit des neuen Textes halte ich den Umstand, daß die Autorität desselben unmöglich einem der Dictatoren, die sonst in der Kanzlei Heinrichs III. beschäftigt waren, zugeschrieben werden kann, weil die meisten Abweichungen von den letzten echten Vorurkunden (Heinrich II. und Konrad II.) wie die Abschnitte über die Bargilben, die nordalbingischen Sachsen, die Tradition von Wald-Rowalien, ferner die Verwertung der ältesten, in Würzburg selbst aufbewahrten Immunitäten, der Gebrauch des Wortes *cartula* einen specifisch Würzburgischen Charakter tragen und in Folge dessen Entstehung in Würzburg selbst anzunehmen ist. Aber im Allgemeinen wäre es doch ganz verfehlt eine Königsurkunde nur deshalb für eine Fälschung zu erklären, weil das Dictat derselben nachweislich oder muthmaßlich nicht in der Kanzlei, sondern an dem Orte des Empfängers entstanden ist. Stumpf selbst hat vor solcher Einseitigkeit nachdrücklich gewarnt, Würzburger Immunitäten II, S. 21, Anm. 37, wo es heißt: „Nicht nur, daß Diplome statt in der Reichskanzlei öfter in den betreffenden Hochstiftern oder Äbtern selbst geschrieben und bloß zur Sanctionirung der kaiserlichen Kanzlei unterbreitet worden sind, sondern es steht nicht minder fest, daß in der Reichskanzlei dann und wann auch Männer Diplome geschrieben, die nicht zum Kanzleipersonale gehörten.“ Für die Grünburgsepoche der specifisch deutschen Reichskanzlei, für die Zeit und die Urkunden der Könige Konrad I. und Heinrich I. bringt die neue, auf schärfster Kritik beruhende Ausgabe ihrer Diplome Mon. Germ. (Kaiserurkunden) I, 1, mehrere Belege zu dem ersten Theile jenes allgemeinen Satzes: es werden da verschiedene Fälle constatirt, wo unbeschadet der gänzlichen oder doch partiellen Nichtbetheiligung der Kanzlei an dem Dictate oder an der Reinschrift die Echtheit, ja sogar die Originalität über allem Zweifel erhaben ist, so DDK. 2 (5), 12 für S. Gallen, DDK 6 für Fulda, Bestätigung der Immunität und anderer Gerechtsame. In dieser Originalausfertigung, datirt aus Fulda selbst 912 April 12, rührt nach Foh's Urtheil nur das Christmon und das Eschatosollon von einem Kanzleibeamten, dem als Schreiber und Dictator oft und lange beschäftigten Simon her, alles Uebrige ist von der Hand eines Fulder Mönches, dem zwei Karolingische Immunitäten als Vorurkunde dienten. Mit diesem Falle möchte ich den unsrigen in Parallele stellen und zwar nicht sowohl deshalb, weil es sich beide Male um die Bestätigung von Älteren, aus der Karolingischen Epoche herstammenden Immunität-Rechten handelt, sondern vielmehr wegen der Aehnlichkeit der äußeren Verhältnisse, wegen des Umstandes, daß beide Male die Bestätigung der Immunität dem betreffenden Herrscher zu einem Zeitpunkte zugeschrieben wird, wo er an dem Hauptorte des Interessenten selbst zugegen war, Konrad I. 912 April 12 in Kloster Fulda, Heinrich III. zufolge der absolut echten Datumszeile von \*St. 2373 im Jahre 1049 December 14 zu Würzburg. Dieser Aufenthalt des Kaisers in Oftranken zu Ende des Jahres 1049 hing nun aber höchst wahrscheinlich zusammen mit den Rechtsstreitigkeiten, welche er im Herbst desselben Jahres zwischen Bischof Adalbero von Würzburg und Abt Gebert von Fulda zu schlichten gehabt hatte. Würzburg war in der Hauptsache unterlegen. Um so begreiflicher, wenn Bischof Adalbero die erste Gelegenheit ergriff, um sich wenigstens für das wichtigste seiner unbestrittenen Rechte, für die Immunität von dem Kaiser eine Bestätigung zu erwirken, und wie naturgemäß, wenn bei dieser Sachlage die neue Urkunde nicht einfach nach der Schablone der letzten Vorurkunde stilisirt wurde, sondern wenn die kaiserliche Kanzlei es dem Empfänger überließ, das Dictat seinen besondern Interessen gemäß festzustellen. Jedenfalls, so viel ist gewiß: unter den übrigen Würzburger Fälsficaten ist kein einziges, wo das Verhältniß zwischen den charakteristischen Bestandtheilen des Rechtseinhaltes und der Datirung so günstig wäre wie in

\*St. 23 79 (Heinrich III.). Auch der angebliche Konrad II. (\*St. 2032, Br. 277) mit dem Actum Merseburg, 1032 Juni 6, kann in dieser Beziehung nicht mit \*St. 23 79 concurriren — ganz abgesehen davon, daß wohl Niemand im Stande sein wird zu erklären, wie Konrad II. dazu hätte kommen sollen, dem Bischof Reginward von Würzburg die Immunität während des Jahres 1032 nach einem neuen, specifisch Würzburgischen Dictat zu bekätigen, nachdem er sie eben demselben Bischof schon während des Jahres 1025 in der herkömmlichen, aber um einen Grad weniger local gefärbten Fassung bekätigt hatte.

Zu Gunsten der Annahme, daß wie das Protokoll von \*St. 2379, so auch der einheitliche Grundtext aller fünf Fälschungen ursprünglich einer und derselben echten Quelle, einer genuinen Immunitätsbekätigung Heinrichs III. angehört hat, fällt ferner der besondere Inhalt des neuen Dictates ins Gewicht. Die Abweichungen desselben von den beiden letzten der unbestritten echten Texte sind allerdings, wie wir sahen, bedeutend, sie sind ebenso zahlreich wie mannichfaltig, aber keine einzige ist darunter, welche die kaiserliche Kanzlei unter Heinrich III. hätte veranlassen können, dem Würzburger Elaborate ihre Sanction zu verweigern: mit dem traditionellen Verfahren, welches in der Reichskanzlei selbst bei der Bekätigung von älteren noch aus der Karolingischen Epoche herkommenden Immunitätsrechten üblich war<sup>1)</sup>, ist jede der oben aufgezählten Abweichungen zu vereinigen. Dieses gilt vornehmlich von der stilistischen Verwerthung älterer, aber seit längerer Zeit nicht mehr berücksichtigter Immunitäten<sup>2)</sup>, es gilt auch und recht eigentlich von der inhaltlich bedeutsamen Erweiterung der überlieferten Immunitätsformel durch die Abschnitte über Bargilden, nordalbingische Sachsen und den verwandten Zusatz zu den accolas. Steht es auch um die historische Erklärung dieser neuen Elemente des Inhaltes immer noch mißlich<sup>3)</sup> — diplomatisch hat ihr Vorkommen in einer Würzburger Immunitätsurkunde Heinrichs III. um so weniger Bedenken, je entschiedener schon bei der letzten Modificirung der überlieferten Immunitätsformel in den echten Diplomen Heinrichs II. und Konrads II. eine Tendenz zu weitergehender Specificirung der Immunitäts-

<sup>1)</sup> Werthvolle Hülfsmittel zum Studium desselben bilden die einschlägigen Zusammenstellungen von Stumpf-Brentano in den Würzburger Immunität-Urkunden I, 58 ff. und II, 56.

<sup>2)</sup> Es oben über das Verwandtschaftsverhältniß des neuen Textes zu den einzelnen Formeln und formelhaften Wendungen in den ältesten Immunitäten bis Heinrich II. einschließlic. Hierfür giebt es eine noch ungefähr zeitgenössische Analogie in dem Einfluß, den bei der Reutifikation der Immunität von Fulda unter Konrad II. (1081 September 14, Dronke, Cod. diplom. Fulda, p. 358 nach dem Original) altkarolingische Vorurkunden sowohl stilistisch als auch sachlich ausgeübt haben, nämlich Karl b. Gr. 774 September 24 zwei Diplome über Immunität und Abtwahl (Dronke I. I. p. 29—31) und Ludwig d. Fr. 816 Mai 2, ein Diplom über Immunität und Abtwahl (Dronke I. I. p. 155). Außerdem nimmt das neue Dictat ausdrücklic. Bezug auf das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda, Jaffé Reg. 1756.

<sup>3)</sup> Interpretirt man die Bargilden mit Hilfe der schon erwähnten Urkunde Friedrichs I. für Würzburg von 1068, worin der Satz vorkommt: *de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur*, so sind die Bargilden in unserem Falle Leute freien Standes, welche der Jurisdiction des Bischofs unterworfen sind, während sie anderswo und zu anderer Zeit vor das gräfliche Gericht gehören, und dem entspricht auch durchweg die Ansicht der neueren Forscher. Aber über den Sinn der Benennung: *parochi* und den Zusammenhang derselben mit Bargilden gehen die Meinungen noch immer weit auseinander. Stumpf-Brentano lücht sich *Acta imperii* p. 306, not. dadurch zu helfen, daß er *parochos* für verberbt erklärt aus *parascalos*. Dagegen Wais, *Deutsche Verfassungsgesch.* Bd. V, S. 287, Anm. 7: „An *„parascaloi“*, wie Stumpf a. a. O. gemeint, ist auf keine Weise zu denken; das Wort, *„parochi“* kann nur heißen: „Angehörige der Diocese“. Stumpf-Brentano kommt Würzb. Immunität-Urkunden II, noch einmal auf die „unerklärlichen und sinnlosen *parochi“* zurück und vermißt für die Deutung von Wais weitere Belege, vor allem auch unbezweifelt echten Urkunden. Die älteren Ansichten sind sorgfältig zusammengestellt von Th. Henner, S. 84 ff. — In den nordalbingischen Sachen glaubte Henner p. 82 mit Sicherheit nachkommen der Sachsen zu erkennen, welche Karl b. Gr. ins Frankenreich verpflanzt hatte, und Brehlau, *Gött. Gel. Anz.* a. a. O. S. 1029 stimmt ihm zu, während Stumpf-Brentano Würzb. Immunität-Urkunden II, S. 67 nachweist, wie unsicher der Grund dieser Ansicht ist. Wais, *Deutsche Verfassungsgeschichte* Bd. V, S. 284 läßt die Möglichkeit offen, daß die Niederlassung nordalbingischer Sachsen auf Gütern des Bischofs Würzburg auf dem Vertragswege erfolgte, aber feste Anhaltspunkte, um darüber zur Gewißheit zu kommen, fehlen in der Ueberlieferung durchaus; auch die von Stumpf-Brentano, Würzb. Immunitäten I, S. 64 hervor gehobene Thatsache, daß das Würzburger Domstift seit Bischof Bruno in Westfalen begütert war, hilft nicht weiter, sie legt zu Vermuthungen an, ist aber kein Erklärungsgrund.

angehörigen hervortritt. Man vergleiche Heinrich II.: *servos, Sclavos sive accolas pro liberis hominibus in ecclesiae praediis manentibus* mit Heinrich I.: *sive accolas vel Sclavos servosve in ulla re stringendos*. Ferner: während in anderen Reiben von Immunitätsbefähigungen eine Erweiterung oder Umbildung des ursprünglichen Rechtsinhaltes dadurch herbeigeführt wurde, daß der Herrscher im Anschluß an die Immunität auch über andere, von der Immunität oft sehr verschiedene Rechtsverhältnisse, wie Zoll<sup>1)</sup> oder über die Verpflichtung zum Kriegsdienst<sup>2)</sup> Bestimmungen traf, so ist in der neuen Würzburger Immunitätsbefähigung, welche ich Heinrich III. zuschreibe, eine derartige Vermischung nicht eingetreten; die Grenze, bis zu welcher nach der herrschenden Kanzlei-Praxis auch materiell wichtige Änderungen des überlieferten Dictates als zulässig erscheinen, ist bei weitem nicht erreicht, geschweige denn, daß sie überschritten wäre.

Was den Wortlaut dieser echten, aber jetzt nur noch hypothetisch erkennbaren Immunitätsbefähigung Heinrichs. III.<sup>3)</sup> betrifft, so kommt bei einer Reconstruction desselben die Fälschung \*St. 2379 allerdings an erster Stelle in Betracht, insofern als die durchaus zeitgemäße und regelrecht ausgebräute Intervention der Kaiserin Agnes nur hier zu finden ist. Uebrigens aber muß für die Verwerthung dieser an sich ja unlauteren Ueberlieferung die Textvergleichung maßgebend sein, die ich oben vorgenommen habe, und wenn diese auch in einem Stille entschieden zu Gunsten von \*St. 2379 ausgefallen ist, in der mit \*Otto I. gemeinsamen Wendung: *optulit obtutibus*, während die übrigen Texte *obtulit conspectibus* hatten, so kommt es doch öfters vor, daß der Wortlaut von \*St. 2379 verlassen und durch Entlehnungen aus den anderen Texten ersetzt werden muß. So z. B. in der Promulgatio, wo \*St. 2379 ebenso wie \*St. 2032 (\*Konrad II.) das notwendige und von \*St. 1708 (\*Heinrich II.) auch wirklich gebotene: *aetatis vermiffen* läßt. So auch innerhalb der Narratio zunächst in der Regentenreihe von \*St. 2379, wo zwischen Arnolf und Heinrich Cuonradus ausgefallen ist, während \*St. 1708 und \*St. 2032 ihn mitzählen, und dann bei Beginn der Immunitätsformel. Hier giebt \*St. 2379 wiederum in Gemeinschaft mit \*St. 2032: *ut nullus dux, comes, vel vicecomes vel ulla qualibet iudicialis persona*, während die entsprechenden Anfangsworte sowohl in \*St. 1708 als auch in \*St. 1098 (\*Otto III.) lauten: *ut nullus comes vel publicus iudex*, und daß diese Fassung vor jener den Vorzug verdient, daß sie wahrscheinlich die ursprüngliche ist, ergibt sich aus dem echten Otto III. für Würzburg (St. 980) mit der Wendung: *ut nullus comes vel iudex publicus seu alia quaelibet persona*. Ueber den jedenfalls zu verwerfenden Ausdruck: *iudicialis persona* s. unten.

Endlich noch die Frage: wie haben wir uns die Entstehung der einzelnen factisch vorhandenen Fälschungen zu denken, wenn wir den einheitlichen Grundtext derselben mit einer verlorenen, aber echten Immunitätsbefähigung Heinrichs III., 1049 December 14, identificiren? Die Antwort lautet verschieden, je nach den Gruppen, in welche die Gesamtheit zerfällt, also bei den angeblich Ottonischen Immunitäten anders als bei den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts.

In jenen erscheint uns das Verhältniß als Vermischung des echten Heinrich III. mit Bestandtheilen aus ebenfalls echten Immunitätsbefähigungen Ottos I. und Ottos III., wobei nur der Grabunterschied besteht, daß die Vorurkunde Heinrichs III. in Otto III. ausgiebiger benutzt ist als in Otto I. Während die Verwandtschaft in Otto I. schon innerhalb der Dispositio, bei *cogere vel exactitare* aufhört, geht sie in Otto III. weiter, sie erstreckt sich auch auf den Schluß der Dispositio und die Corroboratio. Der Schluß der Dispositio in \*Otto I.

<sup>1)</sup> St. 2281 (Heinrich III., Immunitätsbefähigung für Frier).

<sup>2)</sup> St. 2508 (Heinrich III., Immunitätsbefähigung für Fulda).

<sup>3)</sup> Auch Waitz, Deutsche Verfassungs-geschichte Bd. VII, S. 164, Ann. 1 hält die Erläuterung einer echten Urkunde als Grundlage der Fälschung für sicher; aber wenn er meint, daß jene das Recht der Kirche erweitert haben könnte, etwa der Heinrich V. entsprechend, so ist diese Möglichkeit nach dem, was ich über den Rechtsinhalt des neuen Textes bemerke, wohl als ausgeschlossen zu betrachten.

lautet: sed liceat memorato praesuli Bobboni suisque successoribus res praefatae aecclesiae quieto ordine possidere nostroque tantum imperio parere, quatinus sibi suisque subjectis pro nostra regnique nostri prosperitate dei omnipotentis gratiam jugiter libeat invocare, und ist fast Wort für Wort reducierbar auf die Immunitätsurkunde Heinrichs I., Mon. Germ. (Kaiserurkunden) I, p. 45, so daß die Echtheit des entsprechenden Abschnittes in \*Otto I. nicht zweifelhaft sein kann. Für genuin in diesem Sinne, d. h. für einen Ueberrest echt Dittonischer Immunität halte ich ferner die Uebergangsformel von der Narratio zur Dispositio sowohl in \*Otto I. als auch in \*Otto III. Denn in \*Otto I. ist die bezügliche Formel: Cujus petitioni . . . libenter aures accomodavimus hocque nostrae dominationis decretum conscribi inde mandavimus, in quo praecipimus firmissimeque jubemus ut etc. mit der schon erwähnten Formel in Arnolds Immunitätsbestätigung in demselben Grade verwandt wie der entsprechende Abschnitt in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts: correspondirten hier Mitte und Schlußwendung mit Arnold, so dort Anfang und Schluß. Noch anders steht \*Otto III. mit der Formel: Cujus petitioni libenter aures accomodavimus hancque nostram immunitatem circa ipsam sedem ejusque praelatos scribi debemus mandavimus, in qua praecipimus firmiterque jubemus ut etc. Während \*Otto I. mit dem Ausdruck: accomodavimus Arnold oder Heinrich I. entspricht, kommen die hervorgehobenen Worte genau so in der Immunitätsbestätigung Konrads I. (Mon. Germ. Kaiserurkunden I, 1, p. 31) und nur hier vor.

Wenden wir uns nun zur Gruppe der drei späteren Fälschungen und ihrem Verhältnis zu unserer Hypothese einer verlorenen aber echten Immunitätsurkunde Heinrichs III., so gilt es zunächst die Ansicht zu prüfen, welche sich Stumpf-Brentano von der Leistung des späteren Würzburger Fälschers gebildet hat. Er tagirt sie, wie schon erwähnt wurde, außerordentlich gering, da er annimmt, daß sie nur im Abschreiben von drei fertigen Vorlagen und in der Interpolation eines einzigen Satzes, der sogenannten Ducatsclausel, bestand. Auch ich verkenne nicht, daß diese Fälschungen, technisch betrachtet, nachlässig und ungeschickt gearbeitet sind, indessen Stumpfs Ansicht von der Unselbständigkeit des Fälschers<sup>1)</sup> kann ich trotzdem nicht ganz beipflichten. Er gründet sie nämlich nicht nur auf das äußere Merkmal jener in der That sehr significanten Majus in \*St. 1708 (\*Heinrich II.), sondern auch auf Erwägungen allgemeinerer Natur. So bemerkt er Wirzb. Immunität-Urkunden II, S. 41 über die Interventionen, welche in \*St. 2032 (\*Konrad II.) und \*St. 2379 (\*Heinrich III.) vorkommen, nachdem er ihr Fehlen in den echten Immunitätsurkunden des elften Jahrhunderts, in St. 1563 und in St. 1888 sowie in den Fälschungen \*St. 1093 und \*St. 1708 constatirt hat: „Daß gerade eine derartige Erwähnung am allerwenigsten einem Fälscher des XII. Jahrhunderts in den Sinn gekommen wäre, hätte er sie nicht bereits in seinen Vorlagen angetroffen, leuchtet gewiß ein, wenn wir bedenken, daß jene Sitte in den Würzburger bischöflichen Urkunden gar nicht, aber fast ebenso wenig mehr in den Kaiserdiplomen aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts üblich gewesen war. Es ist daher auch nicht der geringste Grund abzusehen, warum jener spätere Fälscher und noch dazu nur in den Documenten Konrads II. und Heinrichs III. (nicht aber auch in der Urkunde Heinrichs II.) jene Interventionsformel eingeschoben hätte.“ Gewiß, daß die Interventionsformel in \*Heinrich III. (\*St. 2379) nicht als Einschlebung des späteren Fälschers zu betrachten ist, das ist auch meine Meinung, weil ich sie recht eigentlich dem Bestande der ursprünglichen echten Vorlage, der Immunitätsurkunde Heinrichs III., 1049. December zuschreibe. Dagegen finde ich kein Hinderniß anzunehmen, daß die Interventionsformel in \*St. 2032 (\*Konrad II.) in der That von dem Fälscher des XII. Jahrhunderts herrührt, von ihm erst eingeschoben ist. Dieses annehmen heißt doch nur ihm zutrauen, daß er die Fähigkeit besaß, im Falle einer Fälschung von Kaiserurkunden des elften Jahrhunderts seinen Elaboraten dasjenige Maß von scheinbarer Echtheit zu geben,

<sup>1)</sup> Unvorsichtig und unselbständig nennt er ihn. Würzburger Immunität-Urkunden II, 41.

welches sein Vorgänger um die Mitte des ersten Jahrhunderts, der Autor der falschen Ottonischen Immunitäten, diesen zu geben wußte. Stumpf selbst hat Würzb. Immunität-Urkunden II, S. 20 auf eine merkwürdige urkundliche Aeußerung hingewiesen, welche beweist, wie aufmerksam man in Würzburg während der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das ältere Urkundenwesen betrachtete. Denn in einer Urkunde des Bischofs Embrio vom Jahre 1140, Mon. Boica XXXVII, p. 54, heißt es über Urkunden seiner Vorgänger Adalbero, Emehard, Erlung und Anderer: in suo iure a predecessoribus nostris — folgen die Namen — in cartulis suis quibusdam non sigillatis ex negligentia antiquae simplicitatis conscripto. Dieses Urtheil ist vielleicht unrichtig oder ungerecht, aber immerhin zeugt es von kritischer Beschäftigung mit Würzburger Urkunden des ersten Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Vor allem aber: aus den Fälschungen selbst ergibt sich klar und deutlich, daß ihr Autor doch etwas mehr war als nur Abschreiber und Interpolator der Ducatsclausel. In diesen drei Fälschungen ist System. Zuerst entstand der angebliche \*Heinrich II.: die Rasur beweist evident, daß der Fälscher damals mit der Interpolation, die ihm oblag, noch nicht recht vertraut, aber um so abhängiger von seiner Vorlage war. Dann erst entstand die angebliche Befätigungsurkunde Konrads und zwar mit ausdrücklicher und feierlicher Hervorhebung dieses Successionsverhältnisses: quod... plenitudinem benivolentiae praedecessoris nostri Heinrici gloriosissimi imperatoris sequentes, facere et constituere decrevimus. Andererseits aber hält der Autor des angeblichen Konrad II. sich doch nicht strenge an seine Vorurkunde. Denn den Anfang der Narratio (Expositio) entnimmt er fast vollständig direct aus der echten Immunitätsbefätigung Heinrichs III. und den Anfang der Immunitätsformel von \*St. 1708: ut nullus comes vel publicus iudex ändert er ab in: ut nullus dux, comes vel vicecomes vel ulla qualibet juridicialis persona etc. Ich lasse dahingestellt sein, ob dux und vicecomes dem Fälscher zuzuschreiben sind oder ob sie ebenso wie der comes in dem Urtexte, in der echten Immunitätsbefätigung Heinrichs III. gestanden haben — in diesem Falle wären die entsprechenden Formeln in \*St. 1093 (\*Otto III.) und \*St. 1708 (\*Heinrich II.) als Verzierungen zu betrachten. Aber gewiß ist eins: der Ausdruck juridicialis persona ist dem Fälscher zur Last zu legen. Er ist meines Wissens bisher überhaupt nur bekannt in der Verbindung juridicialis lex und nur bezeugt durch eine Hersfelder Urkunde vom Jahre 1167, citirt bei Haltaus, Glossar. Germ. medii aevi col. 2010 und darnach bei Du Cange (ed. Henschel) T. III, p. 943, s. v. Juridicialis. — Die hervor gehobene Variante des angeblichen Konrad II. ist in den angeblichen Heinrich III. (\*St. 2379) übergegangen — ein sicheres Merkmal, daß dieser in der Reihe der Fälschungen auch technisch genommen der letzte war. Dagegen fehlt hier in der sogenannten Ducatsclausel eine Bezugnahme auf den angeblichen Konrad II. als Vorurkunde und somit ist klar: der Nachlässigkeit und Unsicherheit, welche der Fälscher als Schreiber zeigt, entspricht durchaus eine gewisse Inconsequenz im Dictate, aber ein Dictat, d. h. eine über bloßes Copiren hinausgehende Composition aus schriftlichen Vorlagen bleibt seine Leistung immerhin. In diesen schriftlichen Vorlagen, aus denen der Fälscher des zwölften Jahrhunderts seine Elaborate herstellte, erkenne ich nun aber nicht, wie Stumpf-Brentano drei entsprechende Fälschungen des ersten Jahrhunderts, sondern drei echte Kaiserurkunden derselben Epoche und nur eine Fälschung. Die echten Elemente sind:

1) ein echter Heinrich III., 1049 December 14, Würzburg, Immunitätsbefätigung, welche zu \*St. 2379 Text und Protokoll, zu \*St. 2032 (\*Konrad II.) den ganzen Text mit Ausnahme der Interponenten und zu \*St. 1708 die Arenga und den größeren Theil des Textes lieferte;

<sup>1)</sup> Aus dieser oder noch früherer Zeit stammt auch wahrscheinlich das vetustissimum cyrographum, worauf Bischof Embrio in seiner Urkunde über das Recht mehrerer Binsleute zu Horscheln Bezug nimmt, Mon. Boica XXXVII, p. 59, um jenes zu erneuern — cum communicato consilio ecclesiae nostrae manuscripta eorum renovari fecimus.

2) ein echter Konrad II., 1032 Juni 6, Merseburg, unbekanntem Inhalts, aber Quelle für Protokoll und Intervenienten in \*St. 2032;

3) ein echter Heinrich II., 1018 Aachen, gleichfalls unbekanntem Inhalts, aber Quelle für das Protokoll in \*St. 1708.

Das Element der älteren Fälschungen wird in diesem Material vertreten durch eine der Ottonischen Fälschungen, durch \*Otto III. (\*St. 1093). Aus dieser Quelle stammte in dem angebliden \*Heinrich II. (St. 1708) die Wendung: *Henricus sacrosanctae Wirzburgensis aeclesiae praesul, moribus et vita probatissimus nobisque ob sua merita carissimus quasdam cartulas nostris obtulit conspectibus* = \*Otto III.: *Henricus sacrosanctae Wirzburgensis aeclesiae praesul, moribus et vita probatissimus nobisque ob sua merita carissimus, quasdam cartulas nostris optulit conspectibus*<sup>1)</sup>.

Die Geschichte der Würzburger Immunitätsfälschungen zerfällt in zwei Perioden, die ungefähr hundert Jahre auseinander liegen: eine ältere um die Mitte des ersten Jahrhunderts, halb nach der Immunitätsbestätigung Heinrichs III., 1049 December 14 — sie steht in Zusammenhang mit den damaligen Rechtsstreitigkeiten und Rivalitäten des Bischofs Adalbero — und eine jüngere aus der Zeit Kaiser Friedrichs I., welche mit den inzwischen aufgetretenen herzoglichen Präensionen der Bischöfe von Würzburg in Zusammenhang steht und genau da einsetzt, wo der Fälscher des ersten Jahrhunderts stehen geblieben ist. Die diplomatischen Mittelglieder beider Perioden und Gruppen sind: ein gefälschter Otto III. und ein echter Heinrich III.

## 6.

\*St. 2407: Kaiser Heinrich III. beurkundet, daß die Nachkommen des Pfalzgrafen Erenfried, nämlich Erzbischof Hermann von Köln, Richeza, vormalige Königin von Polen und Theophanu, Aebtissin von Essen, nachdem sie ihr Erbrecht an dem von ihren Eltern in Brauweiler gestifteten Kloster des heiligen Nicolans und zugehörigen Besitzungen rechtskräftig erstritten haben, Kloster und Stiftsgüter in seiner Gegenwart dem heiligen Nicolaus vollständig zu Eigen und das Eigenthum an dem Kloster von S. Nicolaus der Kirche von Köln tradirten; auch bestimmt er Grenzen, Bestandtheile und Benutzungsart des Klostersgutes, verleiht auf Bitten der genannten Geschwister das Recht der Abtwahl und ordnet die Vogtei in der Weise, daß der Erzbischof von Köln nach Berathung mit Abt und Mönchen denjenigen als Vogt einsetzen soll, den der Abt für geeignet hält.

Kaufungen, 1051 Juli 17.

Dazu als nächstverwandte Urkunden Heinrichs III. St. 2407<sup>a</sup> (Kaufungen, 1051 Juli 17); St. 2408 (Kaufungen, 1051 Juli 18); St. 2408<sup>a</sup> (Kaufungen, 1051 Juli 18); \*St. 2409 (Kaufungen, 1051 Juli 18); \*St. 2412 (Kaiserswerth, 1051 August 20); \*St. 2413 (Kaiserswerth, 1051 August 20).

Die Untersuchung, welcher P. Pabst die älteren Brauweiler Urkunden in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Brauweiler Geschichtsquellen, Archiv f. d. Geschichtskunde Bd. XII, S. 112 ff. unterzog, hat das Verdienst den einschlägigen Stoff zum ersten Male zusammenhängend und in vielen Beziehungen erschöpfend behandelt zu haben. Die Zusammenstellung der sechs die Stiftung, beziehungsweise Neu Stiftung, die rechtliche Stellung und das Immobilienvermögen des Klosters Brauweiler betreffenden Kaiserurkunden, welche sämmtlich für Diplome Heinrichs III. gelten wollen, ist vollständig. Auch St. 2408<sup>a</sup>, welches K. Fr. Stumpf, *Acta imperii* p. 432 (Nr. 305) durch Vermittelung von L. Delleste nach dem angebliden

<sup>1)</sup> Ueber die Wendung von *conspectibus* als Variante von *obtutibus*, wie \*Otto I. und \*Heinrich III. haben, s. oben. — In \*Konrad II. lautet der entsprechende Abschnitt, der Anfang der Narratio: *quod Meginhardus Wirzburgensis aeclesiae venerabilis praesul quasdam cartulas nostris obtulit conspectibus*.

Original auf der Staatsbibliothek zu Paris herausgegeben hat, befindet sich darunter: es ist identisch mit der H. Pabst nur handschriftlich aus Cod. Col. C. 17, Fol. 35 ff. bekannten Fassung Nr. 8 seines Verzeichnisses. An Urschriften (angeblichen Originalen) kannte Pabst die beiden in Berlin befindlichen: St. 2407 (H. Pabst Nr. 5) und \*St. 2413 (H. Pabst Nr. 11), und hauptsächlich der äußeren Merkmale hat er sie im Wesentlichen treffend charakterisirt, richtig beurtheilt. Sie bilden aber von den überhaupt noch vorhandenen Urschriften nur die Minderzahl: abgesehen von dem angeblichen Original in Paris (St. 2408<sup>a</sup>) existiren in Köln die angeblichen Originale von St. 2408 (H. Pabst Nr. 7), von \*St. 2409 (H. Pabst Nr. 9), welches ebenso wie das vorige Stück jetzt der reichen Urkundensammlung des Marcellengymnasiums angehört<sup>1)</sup>, und von \*St. 2412 (H. Pabst Nr. 10), jetzt im Stadtarchiv zu Köln. Auch dieses letztgenannte Stück ist Pabst offenbar nicht zu Gesicht gekommen. Denn während er es in Bezug auf innere Merkmale eingehend bespricht, so streift er die Frage der äußeren Kriterien nur oberflächlich, unter Bezugnahme auf eine apologetische Erörterung derselben durch Emmen, Eölnische Zeitung 1860 December 10, Feuilleton. Dant der Liberalität der jetzigen Herrn Administratoren sind mir neuerdings alle drei Eölnischen Urschriften zugänglich geworden und so bin ich in den Stand gesetzt zu der Untersuchung von Pabst einen Nachtrag zu liefern, der die von ihm gewonnenen Resultate theils bestätigen, theils modificiren wird.

Von einer Aufzählung und Besprechung der einzelnen Diplome nach der Zeitfolge, wie sie sich aus der Datirung derselben ergibt, nehme ich Abstand: dieser Gesichtspunkt kommt bei H. Pabst genügend zur Geltung. Ich ordne die mir bekannten fünf Urschriften nach paläographisch-diplomatischen Merkmalen<sup>2)</sup> und so gewinne ich drei Gruppen, von denen zwei (A und B) aus je einem Stücke und die dritte (C) aus drei besteht. Alle drei Gruppen fallen, nach äußeren Kriterien geprüft, unter die Kategorie der Fälschungen, dieser Charakter ist ihnen sammt und sonders eigen, indessen, gewisse Gradunterschiede sind nicht zu verkennen und eben diesen entspricht die neue Gruppierung, die ich durchzuführen versuche.

Zur Gruppe A gehört nur \*St. 2413 (Berlin), beschrieben von H. Pabst, a. a. D. S. 124, dazu Facsimile Nr. IV, und dieses der Datirung nach letzte Stück der ganzen Reihe mit seinen verhältnißmäßig feinen Zügen steht dem allgemeinen Typus der unter Heinrich III. üblichen Diplomenschrift noch einigermaßen nahe. Aber an wirkliche Originalität ist trotzdem nicht zu denken; das Verdacht der Fälschung, welches Pabst a. a. D. S. 131 auch über St. 2413 gefaßt hat, ist unbedingt aufrecht zu erhalten. Pabst urgirt besonders den Umstand, daß die litterarische oblongatae nicht die ganze erste Zeile einnehmen, sondern nur bis zu dem Worte augustus einschließlich gehen. Das ist allerdings singular, aber für sich allein noch kein Zeichen von Fälschung: in St. 2236 und St. 2390 findet sich dieselbe Erscheinung, aber die Originalität ist trotzdem unansechtbar. Viel wichtiger ist in unserem Falle die Beschaffenheit der verlängerten Schrift selbst; was sie charakterisirt ist eine große Unregelmäßigkeit in der Bildung einzelner Buchstaben wie A, E, N; bald sind sie wellig gebrochen, bald gerade, bald halb gebrochen und halb gerade und diese Eigenschaft ist ein ebenso sicheres Merkmal von Nachbildung wie in der Contextschrift bei den Buchstaben F, R, S die durchgängige Verkürzung der Unterzüge und die von der Bücherschrift stark beeinflusste Bildung mehrerer kleiner Buchstaben wie F, N, T, U sicher bezeugen, daß der Schreiber nicht Zeitgenosse war, sondern dem des elften, wahrscheinlich erst dem zwölften Jahrhundert angehörte. Er ist nicht identisch, aber nahe verwandt mit dem Schreiber einer angeblich originalen, in Wahrheit aber auch nur

<sup>1)</sup> Die ersten Notizen hierüber gab H. Carbauns, Forsch. zur Deutschen Gesch. Bd. XII, S. 458 und Rheinische Urkunden des X.—XII. Jahrhunderts S. 25 (Sonderabdruck aus den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft XXVI, S. 382 ff.) mit dem Nachweise, daß die autographa, welche als Quellen der Abdrücke in den Acta Palatin. T. III, p. 147 ff. (St. 2408) und p. 144 ff. (\*St. 2409) genannt werden, mit diesen beiden Eölnischen Stücken identisch sind.

<sup>2)</sup> Zunächst mit Ausschluß der Siegel. Ueber diese siehe unten in einem Abschnitte für sich.

gefälschten Originalurkunde des Pfalzgrafen Ezo von 1028, abgedruckt Facomblet, Urkundenbuch Bd. I, S. 103 (Nr. 165). Man vergleiche die bezügliche Beschreibung von P. Papst a. a. D. S. 116 und namentlich die Facsimiles I und IV. Sehr gravirend ist aber überhaupt und unter diesen Umständen besonders die Beschaffenheit des Chrismons, es ist außerordentlich willkürlich behandelt, ein Versuch, wenigstens den Schein von Echtheit zu bewahren, ist kaum noch zu erkennen und ebenso wenig kann das Monogramm für correct gelten, da der obere Theil des mittleren Schastes aller Regel zuwider mit einem zweiten Duerstrich, beziehungsweise mit dem Buchstaben T versehen ist.

Die Gruppe B besteht aus \*St. 2412 (Eöln, Stadtarchiv). Das Pergament ist stark und von gelblich-grauer Farbe und auf beiden Seiten glatt. Die Ranten sind alle scharf beschnitten, so daß die Schrift stellenweise unmittelbar am Rande steht. Am oberen Rande finden sich Fragmente von Buchstaben, Enden von P, Q, R, S; sie lassen erkennen, daß das weggeschnittene Stück auch beschrieben war und zwar von derselben Hand und mit derselben Tinte, die zu der Contextschrift der Urkunde diente. Der Schreiber gehört dem zwölften Jahrhundert an: es charakterisiren ihn unter Anderem scharfe Abgrenzung der einzelnen Buchstaben, häufiges Abkürzen und ein durchgebildetes System von Abkürzungszeichen<sup>1)</sup>. Bemerkenswerth ist im Besonderen der Gebrauch, den er von der cursivischen Form des Buchstaben A macht. Während sie in \*St. 2413 (Gruppe A) noch häufig vorkommt und mit der reinen Minustelform promiscue gebraucht wird, so ist sie in \*St. 2412 auf die Datumszeile beschränkt und dient nur dazu, ihr den Schein eines besonderen Gepräges zu geben, wie sie denn auch etwas feiner als der Context geschrieben ist. In Wahrheit sind Context und Datumszeile das Werk eines und desselben Schreibers und dieser Zusammenhang documentirt sich auch äußerlich in der völlig abnormen Stellung der Datumszeile: anstatt am unteren Rande des Pergaments hinzulaufen und so den Beschluß des ganzen Diploms zu bilden, folgt sie unmittelbar auf den Context, sie bildet einen Appendix desselben, auch in dem Sinne, daß sie wie der entsprechende Abschnitt von \*St. 2413 (Gruppe A) in eine Zeugenreihe ausläuft. So unbekannt oder so gleichgültig waren dem Autor des Schriftstückes die Regeln, welche in der Kanzlei Heinrichs III. bezüglich der Außerlichkeiten der Diplome, speciell ihres Eschatokollons gegolten hatten. Dieser Willkür entspricht denn auch die Beschaffenheit anderer äußerer Merkmale. Die verlängerte Schrift, welche in der ersten Zeile wiederum nur bis zu Ende des Titels, aber bei weitem nicht bis ans Ende der Zeile reicht, entbehrt fast ganz langer Oberzüge und damit eines wesentlichen Merkmals der Originalität; das Monogramm ist identisch mit dem gefälschten (M) in der Gruppe A (\*St. 2412), außerdem ist seine Stellung abnorm. Es steht so tief, daß es nach unten hin noch bedeutend über die Recognitionenzeile hinausragt. Auch das Signum speciale ist verschoben: von augusti weit getrennt, kommt es erst hinter dem Siegel zum Vorschein und das Chrismon ist nach Form und Größe unecht: wegen seiner Winzigkeit ist es ein wahres Zerrbild.

Die Gruppe C besteht aus St. 2407 (Berlin, Staatsarchiv), St. 2408 (Eöln, Sammlung des Marcellengymnasiums)<sup>2)</sup> und \*St. 2409 (ebendort). Alle drei Stücke sind das Werk eines Schreibers und daß dieser ebenso wenig wie die Autoren von \*St. 2413 (Gruppe A) und \*St. 2412 (Gruppe B) zu den Schreibern der kaiserlichen Kanzlei gehörte, beweist schon das Facsimile von St. 2407 bei P. Papst, a. a. D. Nr. II. Er ist ebenfalls ins zwölfte Jahrhundert zu setzen. Was Menge, Art und Bezeichnungswiese der Abkürzungen angeht, so ist in dieser Hinsicht die Gruppe C mit B (St. 2412) nahe verwandt, während sie allerdings sonst mannichfach differiren, sich individuell unterscheiden.

<sup>1)</sup> Eine Vorlaufbemerkung: De iure alodii nostri zeigt in großen, kräftigen Zügen die reine Büchermünzsel des zwölften Jahrhunderts.

<sup>2)</sup> Einer gefälligen Mittheilung von H. Breglau über das angebliche Original von St. 2408 a (Paris) entnehme ich, daß es der Schrift nach ins zwölfte Jahrhundert gehört. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile bricht wie in \*St. 2413 und \*St. 2412 vor Schluß ab, hier bei dem Worte volumus. Das Monogramm ist identisch mit (M) in \*St. 2413 und \*St. 2412, also auch unecht und das Siegel entspricht genau den Siegeln der angeblichen Originala zu Berlin.

In B überwiegt, wie ich schon bemerkte, die reine Minuskelform durchaus; von der cursivischen wird nur in der Datumszeile und hier nicht einmal constant Gebrauch gemacht. Dagegen habe ich in St. 2408 und \*St. 2409 nur die cursivische Form gefunden, sie nähert sich durch dieses Merkmal der Gruppe A, aber ohne auch im Actus der Schrift übereinzustimmen. So feste und zugleich grobe Züge, wie sie den Schreiber von C charakterisiren, sind selbst in \*St. 2412 (Gruppe B) nicht vorhanden. Mit der echten Diplomenschrift zeigt der Autor von C insofern noch einen gewissen Zusammenhang, als auch er sich in der Datumszeile einer etwas feineren Schrift befleißigt, im Protokoll die verlängerte Schrift überall da anwendet, wo sie sonst üblich ist<sup>1)</sup>, und in St. 2408 wie bei dem Actum Couphyngin, feliciter amen, so auch bei den Schlussworten des Contextes: *alteram medietatem* die einzelnen Buchstaben weit aus einander zieht<sup>2)</sup>. Ferner das Signum speciale ist in St. 2408 und \*St. 2409 nicht nur der Form, sondern auch der Stellung nach correct. Aber das Monogramm ist in St. 2408 und \*St. 2409 falsch, weil identisch mit (M) in \*St. 2413 (Gruppe A) und \*St. 2412 (Gruppe B), während das Monogramm von St. 2407 bei gleicher Vernehmung des mittleren Schastes<sup>3)</sup> insofern eine besondere Stellung einnimmt als es übrigens nicht fertig geworden ist: es fehlen die Buchstaben G, O, S. Endlich das Christmon ist in dieser Gruppe C durchgängig noch mehr entartet als in den beiden anderen Gruppen, es bezeichnet gleichsam den Höhepunkt der Abnormitäten, durch welche die sämmtlichen von mir besprochenen Urschriften charakterisirt werden, und müßten um den Werth dieser angeblichen Originale als Geschichtsquellen zu bestimmen, nicht auch innere Merkmale berücksichtig werden, dürften äußere Merkmale in dieser Frage allein den Ausschlag geben, so möchte kein einziges auch nur als relativ echt zu erweisen sein<sup>4)</sup>.

Die Gruppen A, B, und von der Gruppe C das Stück \*St. 2409, datirt Kaufungen 1051 Juli 18 (S. Pabst, Nr. 9) geben sich nun wirklich, wenn man sie, wie Pabst es schon that, nach inneren Merkmalen untersucht, als hochgradige Fälschungen zu erkennen, und zwar besteht eine ihnen allen gemeinsame Abnormität darin, daß sie sämmtlich eine Zeugenreihe enthalten, aber nicht als Bestandtheil des Contextes, — das wäre minder bedenklich — sondern als Appendix der Datumszeile. Ein Seitenstück hierzu bildet die Datumszeile in einer anderen falschen Urkunde für Brauweiler: Urkunde der Königin Richza 1056, gebr. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 398 ff. (S. Pabst Nr. 15). Dagegen fehlt es in anerkannt echten Diplomen Heinrichs III. an aller und jeder Analogie. Jene falsche Urkunde der Königin Richza ist nun aber nicht nur in formeller Beziehung, sondern auch des Inhaltes wegen speciell den Gruppen A und B an die Seite zu stellen. Denn hier wie dort erscheint Erzbischof Anno unter den Zeugen, zuerst im Contexte, dann aber auch im Eschatokollon an der Spitze der erwähnten Zeugenreihen, und wenn das Vorkommen dieses Kirchenfürsten, der ja am 3. März 1056 Erzbischof von Köln wurde, in der fürstlichen Privaturkunde von 1056 wenigstens nicht geschichtswidrig ist, so gehört es dagegen in den angeblichen Diplomen Heinrichs III. von 1051 August 20 zu den absolut vernichtenden Merkmalen und die Geschichtswidrigkeit desselben wird in der Gruppe B nur dadurch übertroffen, daß hier Pfalzgraf Erenfried (Ezo), der im Jahre 1034 Mai 21 gestorben war, und dessen Bruder, Graf Hezelinus, verstorben 1025 November 4 (Fundatio mon. Brunwilar. c. 18, ed. Pabst p. 172) als noch lebend genannt, als persönlich verhandelnd geschildert werden. Verglichen mit solcher Ungeheuerlichkeit müssen Bedenken, welche sich aus der abnormen Beschaffenheit der Recognitionenzeile, aus dem Mangel des Kanzlertitels und aus der Fortführung des *ad vicem* Bardonis ergeben, geringfügig erscheinen, wie bedeutend sie auch

<sup>1)</sup> In St. 2408 ist die erste Zeile bis zu Ende mit verlängerten Buchstaben geschrieben: in \*St. 2409 bricht die verlängerte Schrift mit *augustus* ab.

<sup>2)</sup> Für die Datumszeile wird dieses Auseinandergehen als kanzeleigemäß erwiesen durch St. 2477. Dr. zu Siena.

<sup>3)</sup> S. die vorige S.

<sup>4)</sup> Vgl. was R. F. Stumpf-Brentano Wirzb. Immunität-Urkunden (I), S. 17, Anm. 10 über die Bedeutung speciell des falschen Christmons in \*St. 2412 und \*St. 2413 bemerkt hat.

an und für sich sind. In \*St. 2409 (Gruppe A) steht die diplomatisch so ansehnliche Zeugenreihe historisch betrachtet allerdings nicht ganz so tief, wie die Zeugenreihen in \*St. 2412 und \*St. 2413, weil dort nicht Anno, sondern Erzbischof Hermann als erster Zeuge genannt wird. Aber übrigens ist sie mit den anderen Reihen zum Theil identisch, zum Theil so nahe verwandt, daß sie alle einen und denselben Ursprung haben müssen, und nachdem S. Pabst sie sammt und sonders auf eine der wenigen älteren Urkunden von Brauweiler, deren Echtheit unanfechtbar ist, auf die Urkunde der Königin Richenza von 1054 September 7, abgedr. aus dem Dr. bei Lacomblet I, S. 121 (S. Pabst, Nr. 14), als Hauptquelle zurückgeführt hat, so kann der durch die Zeugenschaft des Erzbischofs Hermann bedingte Vorzug nur als Schein gelten. Ueberdies deckt sich der Context, beziehungsweise der Rechtsinhalt von \*St. 2409 (Kaufungen, 1051 Juli 18) in wesentlichen Beziehungen mit \*St. 2412 (Kaiserswerth, 1051 August 20); die wenigen inhaltlich bedeutsamen Abweichungen, welche vorhanden sind, hat Pabst a. a. O. S. 123 notirt. Im Uebrigen repräsentiren beide Contexte ein und dieselbe Urkunde, ein Diplom Heinrichs III., worin er die Schenkung und Tradition des der Königin Richenza gehörigen Erbwohnen Klotten nebst Zubehör an das Kloster Brauweiler und die Ordnung der betreffenden Vogtei-Verhältnisse bestätigt, auch dem Abte und den Brüdern von Brauweiler nebst deren Hörigen zollfreien Vertheil auf Rhein und Mosel bewilligt. Dieser Rechtsinhalt steht aber in Widerspruch mit der Darstellung der Fundatio c. 30, ed. Pabst p. 183 (SS. XI, 406), wonach die Königin Richenza die feierliche Tradition von Klotten an Brauweiler erst im Jahre 1056 und zwar nach dem Tode ihres Bruders, des Erzbischofs Hermann (gest. 1056 Februar 11) in Gegenwart nicht nur des Kaisers, sondern auch des Erzbischofs Anno vornahm, und da nun, wie S. Pabst S. 131 ff. überzeugend dargelegt hat, in diesem Falle die Glaubwürdigkeit auf Seiten des Geschichtswerkes ist, so beruht der Rechtsinhalt des den angebliehen Originaldiplomen \*St. 2409 und \*St. 2413 gemeinsamen Contextes auf Erfindung, auf einer so bedeutenden Geschichtswidrigkeit, daß mit dem Nachweis derselben jeder Zweifel an der absoluten Unechtheit der beiden Stücke schwinden muß. Dem entspricht auch ihr weiteres Verhältniß zu der oben erwähnten echten Urkunde der Königin Richenza von 1054: sie ist auch für einzelne Bestimmungen im Contexte jener Fälschungen, insbesondere für die Verfügung über den Heimfall von Gütern, die als Beneficien an einzelne benannte Ministerialen überlassen waren, als Quelle anzusehen, so zwar, daß mehrere Einzelheiten, wie die Bestimmung über den Cleriker Ansfried und über den Ministerialen Embrico bei der Entlehnung aus der echten Urkunde Richenzas verkürzt wurden.

Wenden wir uns jetzt zu den beiden anderen angeblichen Originaldiplomen, welche mit \*St. 2409 gemäß der besonderen Beschaffenheit ihrer äußeren Merkmale die Gruppe C bilden, zu St. 2407 und St. 2408, um auch sie einer Kritik nach inneren Merkmalen zu unterziehen, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Untersuchung nicht bei jenen zwei Stücken stehen bleiben kann, sondern sich zugleich auf zwei andere nächstverwandte Diplome Heinrichs III. erstrecken muß. Erstens Nr. 6 des Verzeichnisses von Pabst, mit dem Datum: Kaufungen, 1051 Juli 17, und von St. 2407 unter anderem dadurch verschieden, daß es an der Spitze eine Bestimmung hat über die Verpflichtung des Abtes von Brauweiler alljährlich einen Goldmancus an Cöln zu zahlen. Davon steht in St. 2407 nichts, dagegen bringt letzteres zum Schluß über die Absetzbarkeit des Klostervogtes einen Satz, der in Nr. 6 fehlt. Stumpf hat dieses Stück nicht als selbständiges Diplom verzeichnet und eine angebliche oder scheinbare Originalausfertigung ist, wie es scheint, jetzt nicht mehr vorhanden. Die abgeleitete Uebersetzung ist von Pabst zusammengestellt, zu ihr gehört auch der Abdruck, dem ich folge: Tolner, Historia Palatina, Cod. diplom. p. 27 (Nr. 30); der Kürze wegen benannte ich das Stück St. 2407<sup>a</sup>. — Zweitens Nr. 8 des Verzeichnisses von Pabst, oder als damit identisch das angebliche Original von St. 2408<sup>a</sup>, nach dem Abdruck bei K. F. Stumpf, Acta imperii p. 432 (Nr. 105). Wie St. 2407 und St. 2407<sup>a</sup> unter sich besonders nahe verwandt sind, so auch St. 2408 und 2408<sup>a</sup>. Sie sind beide ausgestellt zu Kaufungen 1051 Juli 18. Die Geschichtserzählung, welche sie von der Tradition des Klosters Brauweiler an S. Peter in Cöln enthalten, ist identisch und wird zum Unterschied von der

analogen Erzählung in St. 2407 und St. 2407<sup>a</sup> wie überhaupt durch Knappheit, so insbesondere dadurch charakterisirt, daß der Aebtissin Theophanu von Essen, welche Contrabent war, keine Erwähnung geschieht. Auch in Betreff der weiteren Narratio haben St. 2408 und St. 2408<sup>a</sup> Eigentümlichkeiten, die ich später hervorzuheben Gelegenheit haben werde, und von den beiden Abweichungen, die unter ihnen selbst vorhanden sind, ist die eine nur stilistischer Art<sup>1)</sup>, die andere aber besteht darin, daß eine Grenzberichtigung, welche in St. 2408 vorkommt, in St. 2408<sup>a</sup> fehlt<sup>2)</sup>.

Fassen wir nun St. 2407, St. 2407<sup>a</sup>, St. 2408, St. 2408<sup>a</sup> zur Gruppe D zusammen und vergleichen wir sie mit den hochgradigen Fälschungen \*St. 2409, \*St. 2412 und \*St. 2413 in Bezug auf innere Merkmale, so ergeben sich mehrere Differenzen, welche beweisen, daß der Begriff der Fälschung auf die neue Gruppe nicht ohne Weiteres anwendbar ist.

Erstens: in keinem der einschlägigen Schriftstücke geschieht des Landgutes Klotten Erwähnung und damit entfällt die Möglichkeit, sie zu der Fundatio in einen contradictorischen Gegensatz zu bringen, wie ihn Pabst in dem Verhältniß von \*St. 2409 und \*St. 2413 zu Fundatio c. 30 als vorhanden nachwies.

Zweitens: die echte Urkunde der Königin Richenza von 1054 und die Gruppe D sind völlig unabhängig von einander. Jene Urkunde hat auf die zu D gehörigen Diplome nicht einmal im Eschatoston eingewirkt; die Datumszeile ist in allen Stücken der Gruppe rein, d. h. frei von dem störenden und abnormen Appendix einer Zeugenreihe.

Drittens: die Schwierigkeit, welche sich in \*St. 2412 und \*St. 2413 aus der Recognitionszeile, nämlich aus dem ad vicem Bardonis ergeben, ist in der Gruppe D nicht vorhanden, auch nicht bei St. 2408 und St. 2408<sup>a</sup>. Denn die beiden ersten Fälle von Recognitionen ad vicem Liutpoldi finden sich in Diplomen Heinrichs III. von 1051 Juli 31 (St. 2410) und August 16 (St. 2411), während jene beiden, wie schon mehrfach erwähnt wurde, vom 18. Juli 1051 datirt sind.

Viertens, dem Rechtsinhalte nach ist \*St. 2412, wie schon Pabst a. a. O. S. 121 bemerkt, mit St. 2407 nahe verwandt. In beiden wird die Tradition des Gutes Braunweiler an das Kloster von S. Nicolaus ausführlich und durchgängig mit denselben Worten dargestellt. Aber wie grundverschieden sind trotz-allem beide Darstellungen. Während in St. 2412 Pfalzgraf Erenfried als unmittelbar gegenwärtiger und ausschließlich thätiger Tradent genannt wird, geschieht seiner in St. 2407 rein historische Erwähnung; die Tradenten, deren Handlungen der Kaiser hier beurkundet, sind die Kinder und Erben des Pfalzgrafen Ezo: Erzbischof Hermann von Eöln, die Königin Richenza von Volen, die Aebtissin Theophanu von Essen. Ferner — und das ist die Hauptsache, obgleich Pabst keine Notiz davon genommen hat — während auf eine rechtliche Unterordnung des Klosters zu Braunweiler unter die Erzbischöfe von Eöln, wie sie in der Fundatio c. 22 ed. Pabst p. 176 schon für die Zeit Ezos angedeutet, c. 29 ed. Pabst p. 182 für die Zeit Erzbischof Hermanns als zu Recht bestehend ausdrücklich anerkannt wird, in \*St. 2412 mit keinem einzigen Worte Bezug genommen wird, so bildet die Erwähnung des schon vom Pfalzgrafen Erenfried begründeten Mündbubdiums des Erzstifts über das Kloster und die Erneuerung dieses Schutzverhältnisses durch die Kinder und Erben des Pfalzgrafen mittels förmlicher Aufassung des Klosters an S. Peter zu Eöln einen wesentlichen Bestandtheil des Dictates von St. 2407. Die rechtlichen Beziehungen Braunweilers zu den Erzbischöfen von Eöln, insbesondere auch die Normirung der Rechte, welche den letzteren auf die Vogtei des Klosters zustehen sollte, sind in demselben Maße Object der kaiserlichen Beurkundung, wie die Ausstattung des Klosters mit Grund und Boden, mit Land und Leuten. Gegen Ende des Contextes ist überhaupt nur noch von dem Eigenthum (proprietas) Eölns an Braunweiler und von den Consequenzen desselben in Betreff der Vogtei die Rede. Eben

1) St. 2408: predium Brunwillare cum omnibus appendiciis suis et cum omni integritate in agris, in pratis, aquis, pascuis, allivis deo ac piissimo Nykolao. St. 2408<sup>a</sup>: predium Brunwillare cum universalis eo pertinentibus deo ac piissimo Nykolao.

2) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 297.

dieses Eigenthumsrecht der Kirche von Cöln wird uns aber auch noch durch eine urkundliche Quelle von unbestrittener und unbestreitbarer Echtheit bezeugt: es ist Gegenstand eines Privilegs, welches Papst Leo IX. 1052 Mai 7 dem Erzbischof Hermann von Cöln ausstellte (Jaffé, Reg. 3249, P. Pabst Nr. 13), zuletzt abgedruckt von J. v. Pflugk-Harttung, Acta Pontif. Romanor. I, 1, p. 19 (Nr. 24) nach dem Original in Paris, und da nun sowohl die erzbischöfliche Petitiō als auch die päpstliche Bestätigung ein entsprechendes Diplom Heinrichs III. ausdrücklich voraussetzen, da ferner der Autor der Fundatio c. 29 ed. Pabst p. 182 nach wörtlicher Mittheilung des päpstlichen Privilegs von dieser kaiserlichen Vorurkunde mit besonderer Emphase Act nimmt, so ist in Betreff des Rechtsinhaltes das Verhältniß von St. 2407 zu zwei durchaus unverdächtigen Quellen der älteren und ältesten Geschichte von Braunweiler so günstig wie nur irgend möglich. Aus der Urkunde Leos IX. ist speciell die Wendung hervorzuheben, daß das Kloster Braunweiler der Kirche von Cöln zu Eigen gehören soll secundum diffinitionem, qua diffinitum est ante presentiam filii nostri serenissimi imperatoris. Das ist ohne Frage eine genaue, mehr oder minder wörtliche Entlehnung aus dem preceptum karissimi filii nostri imperatoris Henrici und kann nicht besser commentirt werden als durch die Narratio von St. 2407: Hii, (die oben genannten Kinder und Erben des Pfalzgrafen Erenfried und seiner Gemahlin Mathilde), inquam, parentum suorum successores edocti a legis peritis irritari posse traditionem illam supradictum monasterium cum omnibus eo pertinentibus in hereditarium sibi ius legibus postularunt. Quibus loco et tempore concessis dominus Herimannus archiepiscopus cum advocato suo Ruotgero nec non domna Richeza cum advocato suo Gerharo in Paderbrunnon, domna quoque Theophanu in Goselare in meam venerunt praesentiam legem, ut supradiximus, in advocatum domus s. Petri Cristianum legem de praedicto postulantes monasterio. Quibus in mea praesentia placito indicto legibus discussis filii parentum suorum hereditatem principum obtinere iudicio. Sed mox timore et amore dei communiti . . . eandem hereditatem . . . in nostra praesentia cum omni integritate libera ac perpetua donatione tradiderunt. Proprietatem vero dicti monasterii . . . beato Petro Coloniae in manus Christiani advocati pari voto et consensu tradiderunt, ea scilicet ratione, ut tam ipse dominus Herimannus venerabilis sanctae Coloniensis ecclesiae ac pius archiepiscopus quam omnes sui in perpetuum successores eiusdem abbatis defensores atque tutores existerent. Der Schlußsatz lautet in St. 2407<sup>a</sup> etwas anders: dominus Hermannus archiepiscopus et domina Richeza in Paderbrunnon, domina vero Theophania paulo post in Goselare rata ac perpetua traditione s. Petro Coloniae in perpetuam proprietatem absque omni exceptione cum advocatis suis in manus Christiani advocati sui tam liberum ab omni servitute donando tradiderunt quam propter abbatem et fratres ejusdem loco nulli hominum in aliquo jure teneatur obnoxium. Sonst ist St. 2407<sup>a</sup> in dem citirten Abschnitt mit St. 2407 identisch und auch die beiden anderen Stücke der Gruppe D: St. 2408 und St. 2408<sup>a</sup> geben in ihrer Weise eine nähere Erläuterung zu den charakteristischen Worten, welche das päpstliche Privileg der kaiserlichen Vorurkunde entnahm. Für die Fassung des Dictats, welches sowohl St. 2408 als auch St. 2408<sup>a</sup> zu Grunde liegt, ist charakteristisch, daß es die Geschichte der Tradition des Gutes Braunweiler an S. Nicolaus und der Tradition des Klosters an die Kirche von Cöln verhältnißmäßig kurz und knapp darstellt, dagegen die Vorgeverhältnisse weitläufiger behandelt als dies in St. 2407 und St. 2407<sup>a</sup> der Fall ist. Immerhin aber finden sich noch auch in ihrer Narratio analoge Wendungen: quod karissimus noster Herimannus sanctae Coloniensis ecclesiae venerabilis ac pius archiepiscopus nec non soror eiusdem domina Richeza Poloniae quondam regina . . . ipsum etiam predium Brunwilre . . . sibi in ius hereditarium legibus postularunt. Quibus in mea presentia placito indicto legibus discussis filii parentum hereditatem iusticia dictante per sententiam principum obtinuerunt. Qui mox timore et amore dei communiti . . . predium Brunwilare deo ac piissimo Nykolao perpetuo possidendum se-

cundum definitionem ac liberam parentum suorum traditionem pari devotione contulerunt (St. 2408<sup>a</sup>).

Somit stehen wir nun vor der Haupt- und Schlüsfrage nach der Werthbestimmung der Gruppe D, b. i. Nr. 5—8 in dem Verzeichnisse von Pabst. Schon er hat sie viel günstiger beurtheilt als die angeblichen Originale \*St. 2409 ff., die sich auch nach inneren Merkmalen beurtheilt als grobe Fälschungen erwiesen. Die Datirung von Nr. 5—8 erkennt Pabst (S. 134) als genau und richtig an, den Schluß, daß sie auf einer echten Vorlage beruht, erklärt auch er für nothwendig und den Inhalt verwirft er schließlich nur deshalb, weil er in der Fundatio e. 29 ein positives Zeugniß gegen die Echtheit derselben gefunden zu haben glaubt. Der Autor, der bald nach 1063 schrieb, theilt hier, wie schon erwähnt wurde, die Urkunde, worin Pabst Leo IX. dem Erzbischof Hermann von Cöln das Eigenthum an Brauweiler bestätigt, im Wortlaute mit; dann bemerkt er: Si quidem Henricus imperator, sicut haec carta testatur, iuxta praedicti pontificis votum eundem iam sua auctoritate et privilegio confirmaverat locum und weil dieser Schluß des Geschichtschreibers auf den Inhalt der Kaiserurkunde unrichtig ist — denn Leo spricht nicht von einer Bestätigung des Klosters schlechthin — so zieht Pabst hieraus sehr weitgehende Schlüsse: er folgert nicht nur, daß der Verfasser der Fundatio eine Urkunde Heinrichs III. überhaupt nicht sah, sondern auch daß das Brauweiler Archiv eine solche damals gar nicht enthielt, daß mithin die vier ersten angeblich von Heinrich III. herrührenden Urkunden (Nr. 5—8) später entstanden, daß auch sie Fälschungen sind. Die Entstehung derselben bringt er in Zusammenhang mit dem Streite, den das Kloster Brauweiler gegen Erzbischof Anno von Cöln führen mußte, weil er es nach dem Tode der Königin Richza (gest. 1063 März 21) des Gutes Klotten beraubte. In einem Briefe, den Abt Wolfhelm spätestens während des Jahres 1078, wahrscheinlich aber etwas früher an R. Heinrich IV. in dieser Angelegenheit richtete (Fundatio e. 24, ed. Pabst p. 187), werden Sätze aus einer Urkunde Heinrichs III. angeführt, welche mit einem der beiden Diplome vom 17. Juli 1051 entweder mit St. 2407 oder mit St. 2407<sup>a</sup> identisch war; folglich muß die betreffende Fälschung, wie Pabst meint<sup>1)</sup>, zwischen 1063 und 1078 entstanden sein, und zwar glaubt er die Fassung St. 2407<sup>a</sup>, welcher die Erwähnung einer Geldabgabe, des Goldmancus, eigenthümlich ist, eben dieses Merkmals wegen für die ältere halten zu sollen.

Aber — muß ich einwenden — wenn es sich wirklich so verhielt, wie Pabst annimmt, wann entstanden St. 2408 und St. 2408<sup>a</sup>? Und wie erklären sich die Abweichungen, die zwischen ihnen und den beiden anderen Diplomen St. 2407 und St. 2407<sup>a</sup> nicht allein im Protokoll, im Tagesdatum, sondern auch im Contexte vorkommen: die wesentlich veränderte Fassung des Dictats, die Reducirung der Vorgeschichte der beurkundeten Handlungen, die größere Detaillirung der Vogteiorbnung? Welchen Sinn hat es überhaupt anzunehmen, daß zu einer Zeit, wo das Kloster Brauweiler mit den Erzbischöfen von Cöln in bittersten Streite lag, wo hüben und drüben um bedeutende Interessen in leidenschaftlicher Erregung gekämpft wurde, daß eben damals zu Brauweiler Kaiserurkunden fabricirt wurden, welche selbst in der äußerlich entstellten Fassung, in der sie jetzt vorliegen, noch deutlich erkennen lassen, daß sie mindestens ebenso sehr im Interesse der Erzbischöfe von Cöln wie in dem des Klosters Brauweiler geschrieben worden sind?

Wenn in der Hitze des Streites oder nach wiederhergestelltem Frieden, um einer Wiederholung des Kampfes vorzubeugen, Fälschungen geschmiebet wurden, wie \*St. 2409 und \*St. 2413 über die Schenkung von Klotten oder \*St. 2412 über die Tradition des Gutes Brauweiler als Handlung des Pfalzgrafen Erenfried und unter vollständiger Ignorirung der besondern Verbindung mit Cöln, so versteht man das ohne Weiteres, da sind Motive und Tendenz der Fälschung, da ist ihr Zusammenhang mit den Zeitverhältnissen vollkommen deutlich. Aber wie in aller Welt hätte ein Mönch von Brauweiler dazu kommen sollen, noch bei Lebzeiten des

1) H. a. D. S. 137.

Erzbischofs Anno oder seines nächsten Nachfolgers Siltolf (1076—1079) eine Kaiserurkunde auf den Namen Heinrichs III. neu zu verfassen, welche wie St. 2407<sup>a</sup>, nach Pabst das älteste Stück der ganzen Reihe, mit größter Umständlichkeit auseinanderlegt, daß so ziemlich der ganze Grundbesitz des Klosters Brauweiler diesem ursprünglich gar nicht von Rechtswegen, sondern als Gnadengeschenk der Kinder und Erben Ezos, speciell des Erzbischofs Hermann von Köln gehörte und die Abhängigkeit des Klosters von dem Erzstifte durch Erwähnung des von dem Stifter Ezo angeordneten Jahreszinses<sup>1)</sup> stärker als irgend ein anderes Stück der Gruppe betont? Pabst selbst scheint gefühlt zu haben, daß das verwerfende Urtheil, welches er auf S. 133 über den Inhalt unserer Gruppe fällte, einer Einschränkung bedurfte. Denn S. 135 kommt er auf die Erzählung „von dem anfänglichen Widerstande der Kinder Ezos gegen die Stiftung und der späteren Sühne.“ „Sie gibt zu bestimmte Einzelheiten, als daß man bei dem Mangel an Erfindungsgabe, der sonst in diesen Trugwerten hervortritt, an bloße Erdichtung glauben könnte.“ Somit ist wenigstens dieser Abschnitt des Urkundeninhaltes noch von Pabst selbst als echt gerettet; er hält dann auch für wahrscheinlich, daß jene Erzählung aus der Urkunde stammt, worin der Kaiser zufolge des Privilegs von Pabst Leo IX. das Kloster Brauweiler dem Erzbischof Hermann von Köln zu Eigen überwies. Inbessen man wird hierbei nicht stehen bleiben können; denn mit der Annahme einer einzigen echten Vorlage ist in unserem Falle nicht weitzukommen, mag sie sich nun ausschließlich auf das indirecte Zeugniß der oft erwähnten päpstlichen Urkunde stützen oder, wie bei K. F. Stumpf, *Acta imperii* p. 432 not., in der Form auftreten, daß von den sämtlichen Fassungen, die überliefert sind, nur eine einzige, nämlich St. 2408<sup>a</sup>, für echt, alle übrigen für „entschieden unecht“ erklärt werden. In beiden Fällen bleiben noch unerklärt die bedeutenden Verschiedenheiten des Inhalts, worauf ich schon hinwies: in St. 2407 und St. 2407<sup>a</sup> die größte Ausführlichkeit in der Erzählung des Processes, den die Kinder und Erben des Pfalzgrafen Erenfried um ihr Erbrecht an Brauweiler und Zuehör führten<sup>2)</sup>, so daß wir die einzelnen Stadien des Vorganges, die Termine von Paderborn und Goslar noch deutlich erkennen können; dagegen in St. 2408 und St. 2408<sup>a</sup> solche Knappheit der Darstellung, daß nicht nur die Aufeinanderfolge der Tage von Paderborn und Goslar, sondern auch die Betheiligung der Aebtissin Theophanu von Essen mit Stillschweigen übergangen wird. Unerklärt bleibt bei der Annahme einer einzigen echten Vorlage auch die Vertheilung der verschiedenen Ausfertigungen auf zwei verschiedene Tage, den 17. und den 18. Juli. Ficker in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre, Bd. I, S. 297 und Bd. II, S. 187 hat in Betreff der Sätze und Wendungen, welche St. 2408 mehr hat als St. 2408<sup>a</sup> die Ansicht geäußert, daß sie nicht, wie Stumpf behauptet, auf Interpolation beruhen, sondern recht wohl bei Annahme einer Neuausfertigung ihre Erklärung finden.

Ich folge der Anregung, welche in diesem Gedanken liegt, und indem ich zugleich die Andeutungen, welche in den anerkannt echten historischen Abschnitten der betreffenden Urkunden (Gruppe D) über die merkwürdige Vorgeschichte der beurkundeten Handlungen enthalten sind, mehr berücksichtige als bisher gesehen ist, komme ich abweichend von meinem eigenen früheren Urtheil (s. oben S. 142) zu einer Ansicht, welche mit der Ficker'schen Hypothese zwar nicht identisch, aber

1) Tolner, l. l. p. 27: Erenfrides beatae memoriae comes palatinus una cum conjugue sua domina Mathilde abbatiam in loco, qui vocatur Bruwillre . . . posuerunt sub mandiburdio s. Petri Coloniae, scilicet ut abbas loci illius annis singulis trium Colonensium monetarum denariorum pondus auri, qui lingua vulgari mancus appellatur, unum ad altare s. Petri persolvat pro censu etc.

2) In St. 2407<sup>a</sup> wiederholt sich die weitläufige Aufzählung der proceßführenden Parteien an der Stelle, wo in allen übrigen Fassungen die Tradition von Brauweiler an S. Nicolaus und die Tradition der Aebtei an Köln als zwei selbständige Acte dargestellt werden. Diese Wiederholung hatte offenbar den Zweck, den Vorgang zu verdeutlichen, aber in Wahrheit verdunkelt sie ihn, weil zugleich eine Vertürlung eingetreten, nämlich die so wichtige Tradition an S. Nicolaus ganz weggelassen, nur die Ueberreignung an Köln hervorgehoben ist. Dennoch trage ich Bedenken, den betreffenden Satz: dominus Hermannus . . . Theophania paulo post in Goslar für eine Interpolation und damit für unecht zu erklären. Denn wie während er auch in den Zusammenhang eingreift, so daß er doch gut zu der speciell kölnischen Tendenz, die bereits zu Anfang der Narratio in der Erwähnung des Jahreszinses von Brauweiler zum Ausdruck gekommen war.

nahe verwandt ist, zu der Ansicht nämlich, daß jedes der vier Stücke unserer Gruppe auf einer echten Vorlage beruht, oder anders ausgedrückt, daß Kaiser Heinrich III. am 17. und 18. Juli zu Kaufungen wirklich successive vier Diplome über den Fortbestand, den Grundbesitz und die Vogtei-Verhältnisse des Klosters Brauweiler ausgestellt hat, und daß wie die Vierzahl, so auch die inhaltlichen Verschiedenheiten mit dem vorausgegangenen Proceß des Erzbischofs Hermann und seiner Schwestern zusammenhängen, daß sie wenigstens theilweise in dieser Vorgeschichte ihre Erklärung finden.

Die Verhandlungen begannen zu Paderborn, wo der Kaiser im Jahre 1051 das Pfingstfest feierte (Mai 19)<sup>1)</sup>: als Kläger erschienen hier nur Erzbischof Hermann mit seinem Vogte Ruotger und die Königin Richeza von Polen mit ihrem Vogte Gerhard. Der Kaiser vertagte dann die Sache auf einen Termin in Goslar, wo er sich zwischen Juni 14 (Minden)<sup>2)</sup> und Juli 17 (Kaufungen)<sup>3)</sup>; also vielleicht um den 1. Juli aufgehalten haben mag. Hier betheiligte sich auch die Abtissin Theophanu von Essen an der Klage der Geschwister; hier erfolgte im Hofgerichte unter dem Voritze des Kaisers die Sentenz der Fürsten, welche den Klägern Recht gaben, Brauweiler nebst dem Kloster ihnen als Erbgut wieder zusprachen, und vermuthlich kam es auch in Goslar zu einer amtlichen, um nicht zu sagen urkundlichen Aufzeichnung der den drei Geschwistern so günstigen Sentenz. Der Grund zu dieser Vermuthung liegt in der auffallenden Erscheinung, daß in sämtlichen Stücken unserer Gruppe bei Erwähnung des Proceßes die Nebeweise sich ändert: während der Dictator den Kaiser vorher und nachher regelrecht im Pluralis Majestatis reden läßt, so wird dort abweichend der Singular gebraucht. Man vergleiche in den Citaten auf S. 425 die einschlägigen Wendungen: *inquam, in meam praesentiam*. Ein Fälscher wäre sicherlich nicht auf diese Unregelmäßigkeit verfallen; ist sie aber ursprünglich, so weiß ich sie mir nur durch die Annahme zu erklären, daß eine gerichtliche Aufzeichnung für die siegreiche Partei vorhanden war und später bei der Beurkundung durch den Kaiser als Vorurkunde diente. Die religiöse und rechtliche Gegenleistung der Kinder Ezos bestand in der Retraction ihres Erb-gutes Brauweiler einschließlich des Klosters an S. Nicolaus, sowie in der Uebertragung des Eigenthums daran auf S. Peter zu Cöln. Diese „Sühne“, wie S. Pabst sich ausdrückt, erfolgte bald (*mox*)<sup>4)</sup> nach dem Tage von Goslar und die Beurkundung derselben durch den Kaiser Mitte Juli in Kaufungen bildete den Abschluß. Was Wunder daher, wenn die Rechtsstreitigkeiten, die vorausgegangen waren, auch auf die Beurkundung einwirkten? Es geschah dies in der Weise, daß Erzbischof Hermann von Cöln und die Königin Richeza von Polen, wie sie zuerst in Paderborn gemeinsam aber ohne ihre Schwester Theophanu als Kläger auftraten, so auch in den beiden Ausfertigungen vom 18. Juli, welche sich unter anderem durch Detaillirung der Vogtei-Ordnung charakterisirten, allein als Empfänger oder Interessenten genannt werden. Die beiden anderen Ausfertigungen vom 17. Juli (St. 2407 und St. 2407<sup>a</sup>) schließen sich an den zweiten Termin, an den Tag von Goslar an, indem sie nicht nur die Geschichte des Proceßes bis dahin ausführlich erzählen, sondern auch der Betheiligung der Abtissin Theophanu gedenken, und wenn nun St. 2407<sup>a</sup> durch die Erwähnung der Geldabgabe gleich zu Anfang der Narratio einen specifisch kölnischen Charakter trägt, also vermuthlich ebenfalls für Erzbischof Hermann bestimmt war, so wird eben dadurch St. 2407, beziehungsweise die echte Vorlage desselben recht eigentlich als das Exemplar der Abtissin Theophanu charakterisirt. Das Kloster Brauweiler selbst, welches in dem Proceß formell nur Streitobject, gar nicht processirende Partei war, ging leer aus oder mußte sich begnügen mit der Expectanz unter anderen Werthgegenständen aus dem Vermögen der Königin Richeza auch das ihr zugefallene Exemplar des Kaufungs-Actes zu erben. Nun begreift man wohl, wie es kam, daß das Brauweiler Archiv noch zu der Zeit, wo das Geschichtswerk über die *Fundatio mon. Brunwilar* bis c. 31 incl. geschrieben wurde, von Diplomen Heinrichs III. entblößt

1) S. oben S. 144.

2) St. 2405.

3) St. 2406.

4) *Lacomblet*, *Urkundenbuch* Bd. I, S. 114.

war, und nichts ist natürlicher als wenn mit dem Ausbruche des Streites um Klotten in dem Kloster das Verlangen entstand, diese empfindliche Lücke auszufüllen und die außerhalb befindlichen Diplome Heinrichs III., welche ohne für die Abtei unmittelbar ausgestellt zu sein, dennoch die wichtigsten Gerechtigkeiten derselben betrafen, vollständig herbeizubringen, sie in jeder Form, sei es im Original, sei es in Abschrift dem Archive des Klosters einzuverleiben. Daß dieses Streben vorhanden war und Erfolg hatte, bezeugt schon das oben erwähnte Schreiben des Abtes Wolfhelm an König Heinrich IV., worin, wie bereits Pabst S. 157 bemerkte, zwei längere Stellen aus dem gemeinsamen Theile von \*St. 2407 und St. 2407<sup>a</sup> wörtlich angeführt worden sind. Eine weitere Spur von St. 2407 oder St. 2407<sup>a</sup>, beziehungsweise ihrer echten Vorlagen erkenne ich in St. 2412, jenem groben Trugwerke aus dem zwölften Jahrhundert, dessen Verfasser den Rechtsinhalt einer älteren Vorlage unter der Fiction und auf den Namen des Pfalzgrafen Erenfried neu verarbeitet hat. Der Schrift und damit der Zeit nach ist er der mittlere unter den drei Fälschern, welche wir hauptsächlich auf Grund von äußeren Merkmalen unterscheiden konnten. Der Autor von \*St. 2413 geht ihm vorher und da dieser schon das, wie mir scheint, nur willkürlich erfundene Actum und Datum: Kaiserswerth, 1051 August 20 überlieferte, so ist es wohl durch Entlehnung von ihm in \*St. 2412 übergegangen. Der dritte und letzte Fälscher, als dessen originellste Leistung \*St. 2409 über die Schenkung von Klotten zu betrachten ist, verwertete zur Herstellung des Contextes entweder \*St. 2413 oder eine nächstverwandte schriftliche Quelle; außerdem aber entlehnte er aus St. 2408 oder St. 2408<sup>a</sup> das Protokoll mit der Daturung: Kaufungen, 1051 Juli 18 und den Abschnitt, der sich auf das „Buding“ bezieht. Vergl.:

St. 2408,	St. 2408 <sup>a</sup> ,	*St. 2409,
(Acta palatin. III,	(Stumpf, Acta imperii,	(Acta Palat. III, p. 146):
p. 149):	p. 433):	

Quociens vero abbas Quociens vero abbas At si villicus . . . placet suus villicus apud vel suus villicus apud citum ibidem habuerit, Brunwilare vel quolibet Brunwilre vel quolibet nullam inde partem vel in loco infra terminos in loco infra terminos justitiam queret advocabbatie placitum habere abbatiæ placitum habere catus, similiter et de voluerit, quod vulgariter voluerit, quod vulgariter placito, quod vocatur buding dicitur, id sue Buding dicitur, id suae Budinc. sit potestatis nichilque sit potestatis nichilque in tali placito advocatus in tali placito advocatus requirat aut sibi vendi-requirat aut sibi vendicare praesumat. care presumat.

Man sieht, inzwischen war auch mindestens eine der beiden Ausfertigungen vom 18. Juli 1051 nach Brauweiler gekommen und in den Apparat, mittels dessen das Geschäft der Fälschung nachgerade systematisch weiter ging, eingereiht worden. Es ist wichtig, eine Verabereitung oder Ausnutzung echter Vorlagen in Fälsficaten wie \*St. 2409 und \*St. 2412 sicher constatirt zu haben. Denn so erklärt sich, wie ich meine, der Umstand, daß derselbe dritte und letzte Fälscher, von dem das grobe Trugwerk \*St. 2409 herrührt, auch die angeblichen Originale zu St. 2407 und St. 2408 lieferte. Er wollte eins von beiden: entweder wirkliche Originale schonen oder bloße Copien durch Scheinoriginale ersetzen. Daher übte er seine Kunst nur an Aeußerlichkeiten; die innere Substanz blieb intact, die Gruppe D, soweit sie das Werk des dritten und letzten Fälschers (C) ist, besteht aus echten Diplomen Heinrichs III., welche nur den äußeren Merkmalen nach Fälschungen sind.

Zu diesen äußeren Merkmalen gehört in St. 2409 auch die Art der Besiegelung, nicht das Siegel selbst. Denn dieses, ein kreisrundes und wohlbehaltenes Wachsiegel von 75 mm Durchmesser ist echt; charakteristisch ist nur, daß in der Umschrift die Enden einzelner Buchstaben: A, I, M, N, R leicht gespalten sind. Aber diese Abweichung von der gewöhnlichen Art mit geraden Strichen oder stumpf abzugrenzen ist so discret gehalten, daß sie keine Bedenken erregen, nicht als Merkmal von Nachbildung gelten kann. Diese Annahme wäre hier um so weniger begründet, je deutlicher zu erkennen ist, daß dieses Siegel

ursprünglich zu einem anderen Diplome gehörte, daß es erst nachträglich an \*St. 2409 angebracht ist. Denn wäre es in der gewöhnlichen Weise ein- und durchgedrückt worden, woher auf der Rückseite ein scharfer und starker Bruch, wie er immer Zeichen regelwibriger Befestigung ist, und wozu der Einschnitt in die Siegelecke des Pergaments? Dieser ist so beträchtlich, daß er sogar einen Theil der Datumszeile zerstört hat; und allem Anscheine nach ist er überhaupt nur gemacht, um das bereits fertige Siegel leichter anbringen zu können.

Auch St. 2408 ist besiegelt, aber von dem kreisrunden Wachssiegel, dessen Durchmesser 75 mm beträgt, ist der äußere Rand fast ganz und ein Theil der Legende zerstört. Den noch vorhandenen Bruchstücken zufolge war es ein gewöhnliches Kaiser Siegel, aber gefertigt mit einem Stempel, der nicht in jeder Hinsicht echt, sondern nur einem echten nachgeschritten war. Das ergiebt sich aus der ungewöhnlichen Dicke oder Breite in den sogenannten Grundstrichen der Umschrift und aus der unregelmäßigen Bildung einzelner Buchstaben, welche sich darin zeigt, daß z. B. bei A die Enden halb gespalten sind, bald nicht. Auch erweist die mattbraune, fast röthliche Färbung der Wachsmasse Veracht.

An dem Siegel \*St. 2412, einem kreisrunden und wohl erhaltenen Wachssiegel von 75 mm Durchmesser ist wieder die Befestigungsweise bemerkenswerth. Der Einschnitt, der nöthig war, um es überhaupt anzubringen, ist größer und weniger regelmäßig als der gewöhnliche Kreuzschnitt. Auch zeigt die Rückseite Brüche, wenn schon nicht so bedeutende wie das Siegel an \*St. 2409 und in der Farbe der Wachsmasse ist eine grünlich graue Nuance, die mir sonst an unbestritten originalen Kaiserseiegeln Heinrichs III. noch nicht vorgekommen ist. Von Bild und Umschrift, überhaupt von dem Stempel, der hierzu diente, gilt dasselbe wie von dem Siegel an St. 2408: sie beruhen auf Nachbildung und das entscheidende Merkmal derselben liegt in der Legende; die Spaltung der Buchstabenenden ist so hochgradig und so consequent durchgeführt, daß sie zur Manier geworden ist. Derselbe echte Stempel, mit dem das Siegel an \*St. 2409 angefertigt wurde, diente, wie es scheint, als Muster für den Stempel zu St. 2408, aber in Bezug auf Schärfe der Formgebung ging die Nachbildung weit über das Vorbild hinaus.

## 7.

\*St. 2389 (B. 1605): Heinrich III. nimmt die Schenkung eines auf beiden Seiten des Rheines, zwischen Landquart und Tamina gelegenen Forstes an Bischof Thietmar von Chur als Anlaß, um dem Abte Ulrich von Pfeffers alle Rechte und Freiheiten, welche ihm von früheren Herrschern verliehen worden waren, insbesondere die Reichsgerichtsbarkeit über den Ort Pfeffers und das Gebiet von Pfeffers, wie es nach benannten Orten, Flüssen und Bergabschnitten im Einzelnen beschrieben wird, zu bestätigen.

Nattheim, 1050 Juli 12.

Abgedruckt bei Herrgott, Genealog. Diplom. Habsburg. II, Cod. Probat. p. 122 ex archivo abbatie Fabariensis, aber schon vorher von dem Züricherischen Chorherrn J. J. Scheuchzer, der im Jahre 1734 über die sämtlichen als Rechtstitel der vom Kloster Pfeffers beanspruchten Landeshoheit dienenden Urkunden ein diplomatisches Responsum verfaßte, für „ein ganz erdichtetes Wesen“ erklärt und seitdem nur von wenigen Forschern unbeanstandet gelassen, von der überwiegenden Mehrzahl auch der Schweizerischen Gelehrten als Fälschung anerkannt. Vergl. R. Wegelin, Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers (die Regesten der Archive in der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bb. I), S. 5; Th. v. Mohr, Cod. diplom. ad Histor. Raeticam I, p. 130 und Zufüge p. III; Schweizerisches Urkundenregister, Bb. I, S. 354; Bb. II, S. LIII. Zu jenen Ausnahmen gehört nächst dem Herausgeber Herrgott J. Fr. Böhmer (Reg. 1605), weil er ebenso wie Herrgott das von Aegid. Tschudi, Chron. Helvet. P. I, p. 19 edirte Diplom Heinrichs III. für Bischof Thietmar von Chur, die schon erwähnte Forstschenkung betreffend, Nattheim, 1050 Juli 15, eine durchaus echte und gut überlieferte Urkunde, mit \*St. 2389 identificirt; außerdem reproducirt Böhmer den Inhalt der beiden von ihm confundirten Stücke dermaßen

ungenau, daß er auch die Forstschenkung auf Pfeffers bezieht. R. Fr. Stumpf hat Böhmers Irrthum berichtigt: er hat das zuerst von Eschubi a. a. O. und neuerdings von Mohr l. l. p. 129 nach dem Original im bischöflichen Archiv zu Chur ebrte echte Diplom unter St. 2388 eingereiht; er hat auch bei \*St. 2389 zur Kritik bemerkt, daß die Datirung sowohl unvollständig als ungenau ist<sup>1)</sup> und daß zum Schluß der Datumszeile vor der Appreciation eine Zeugenreihe vorkommt, welche absolut geschichtswidrig anhebt: in praesentia Henrici coimperatoris et Agnetis conjugis nostrae dilectissimae etc. Es sind nun aber auch noch andere Merkmale von Fälschung vorhanden, und da diese in der gedruckten Literatur<sup>2)</sup> bisher nirgends hervorgehoben sind, so stelle ich sie, Stumpfs Angaben ergänzend, im Folgenden kurz zusammen.

Bei Untersuchung der Contexte fällt vor allem der Umstand in's Gewicht, daß der Kaiser nach \*St. 2389 dem Bischof die betreffende Forstschenkung gemacht haben will hac expressa conditione et pacto, ut nullus advocatus vel subadvocatus nec in praesens vel futurum bona et jura venerabili et fideli nostro Birschtioni abbati a regibus et imperatoribus praedecessoribus nostris concessa ex vi donationis praenominatae unquam violare aut perturbare audeat; während in St. 2388 die Schenkung bedingungslos erfolgt und zwar so weit es sich dabei um den Wald bis zur Landquart handelte, cum consensu . . . Ottonis comitis et Rudolphi, Eginonis et filiorum eius, alterius Eginonis, Hunberti, Adelberonis et caeterorum conprovincialium; bezüglich des anderen Waldes bis zur Tamina cum consensu etiam venerabilis abbatis Fabariensis Pirithilonis et advocati sui Werenheri. Diese Narratio kannte und benutzte der Verfasser von \*St. 2389, indem er sie zugleich wesentlich und tendenziös entstellte. Den consentirenden Grafen Otto macht er zum Petenten: ad instantiam Ottonis comitis et provincialis. Den Consens des Abtes übergeht er als dem Interesse des Klosters wie er es versteht widersprechend mit Stillschweigen, dagegen erfindet er demselben Interesse gemäß jene Bedingung zu Gunsten des Klosters, durch welche sein Trugwerk mit der echten Vorlage geradezu in Widerspruch geräth. Uebrigens ist der Context von \*St. 2389 auch in formeller Beziehung nach Seiten der Ausdrucksweise ein Widerspiel der Formeln, welche bei derartigen Bestätigungsurkunden in der Kanzlei Heinrichs III. üblich waren. Für regelwidrig halte ich die Pertinenzformel wegen der scheinbar dem concreten Falle angepaßten, in Wahrheit aber willkürlich erfundenen Wendungen: cum minoralibus (sic), liquoribus auri argentique rivis. Zu den unzeitgemäßen Begriffen und Ausdrücken rechne ich die weiteren Wendungen: jurisdictioni, quam . . . praefatus abbas ab imperio possidet; bonam fidem promittere; famulos armigeros abbatis. Und einen directen Beweis späteren Ursprungs finde ich in der Verfügung: sed potius volumus ac serio mandamus, quatenus omnes homines, eujuscumque conditionis et domini sint . . . supradicto abbati et quovis a se constituto advocato obedire, bonam fidem promittere ac dictis suis fideliter servire teneantur. Denn während es hierfür in den unbestrittenen echten Kaiserurkunden, welche dem Kloster Pfeffers im elften und zwölften Jahrhundert zu Theil wurden, an Analogien durchaus fehlt, so begegnet in einer Urkunde Heinrichs VII. für Pfeffers, Bern 1310 Mai, bei Eichhorn, Episcop. Curiens. Cod. prob. 107 ex archivo Fabariensi der nahe verwandte Schlußsatz: Idcirco volumus et praesenti scripto serio mandamus, quatinus ministeriales et vasalli omnesque homines, ubicunque locorum commorentur, monasterii Fabariensis venerabili abbati tamquam suo domino et nostro principi in cunctis reverenter obediant. Ferner: der subadvocatus, der zu Anfang der Narratio von \*St. 2389 in dem aus St. 2388 entlehnten und entstellten Abschnitt vorkommt, findet sich unter den echten Königsurkunden für Pfeffers zuerst in dem Diplome

<sup>1)</sup> S. die folgende S., Anm. 1.

<sup>2)</sup> Das schon erwähnte Responsum Scheuchzers und „historisch-diplomatische Bemerkungen über einige Urkunden des Klosters Pfäfers“ von J. U. v. Salis-Sewis existiren nur handschriftlich. Vgl. Wegelin a. a. O. Vorwort und S. 5.

Konrads III. 1139 Mai 28 (St. 3386), Eichhorn, *Episcop. Curiens. Cod. probat.* p. 49 ex *archivo Fabariensi*, nicht früher, und die Schlußwendung der *Narratio* von \*St. 2389: sicut in *praeceptis antecessorum plenius continetur* erinnert an den Freiheitsbrief Friedrichs II. für Pfieffers 1221 März 3, Eichhorn l. I. p. 81 ex *archivo Fabariensi*: sicut in *sue ecclesie privilegiis noscitur plenius contineri*. Auch zu dem Protokoll von \*St. 2389 hat St. 2388 als Quelle gebietet, aber wie ist, selbst abgesehen davon, daß wenigstens in dem Abdrucke Herrgotts zu Anfang Name und Titel des Herrschers und im Eschatokollon die zweite Hälfte des kaiserlichen Signums, die *Recognitionsszeile* sowie die *Jahre der Ordination* und des *Kaiserreichs* fehlen<sup>1)</sup>, die echte Vorlage wiederum entfiel? Jenen Defecten sehen Abnormitäten zur Seite wie die *Invocation*: In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti und innerhalb der *Datumsszeile*, — nicht als Anhängel, wie v. Salis-Seewis nach Wegelin a. a. O. S. 8 gesagt hat, eine *Zeugenreihe* eingeleitet durch die Worte: in presentia Henrici coimperatoris etc. Maßgebend für diese *Einleitungsformel* und vermuthlich für die *Aufstellung einer Zeugenreihe* überhaupt war wiederum die schon erwähnte *Urkunde Heinrichs VII.* mit: *Datum Bernae, in praesentia virorum principum etc.* Aber dem Inhalte nach geht die *Zeugenreihe* größtentheils auf die *Narratio* von St. 2388 zurück. Nur für die beiden vornehmsten Personen, für den *Mittkaiser Heinrich* und die *Kaiserin Agnes* bietet sie keine *Anhaltspunkte*. Hierfür muß dem Fälscher noch eine andere Quelle zu Gebote gestanden haben, nach Art der noch ungedruckten, aber von Wegelin a. a. O. S. 4 (Nr. 18) auszugsweise mitgetheilten *Privilegienbestätigung Ottos I.* 972 Juli 11 (St. 508) mit der Wendung: *quatenus eos pro nostra coniuge dilectoque equivoco et coimperatore nostro libentius deum exorare delectet*, oder, was ich für *wahrscheinlicher halte*, die auf *Konrad II.* lautende *Fälschung* 1028 August 27 (St. 1981; Br. 273), Eichhorn l. I. p. 87 ex *archivo Fabariensi* mit *interventu Gisleae coniugis nostrae dilectissimae et coimperatoris nostri Henrici filii nostri*. Zwischen diesem *unechten Konrad II.* und dem *unechten Heinrich III.* besteht überhaupt nahe *Verwandtschaft* und zwar gerade in Bezug auf *Eigenschaften*, welche *Merkmale* von *Fälschung* sind. Denn auch der *unechte Konrad II.* ist mit einer *absolut abnormen Zeugenreihe* versehen. Außerdem vergleiche man die *Corroborationssformeln*

\*Konrad II. (p. 38):

Et ut haec nunc et in futurum firma et roborata permaneant atque ab omnibus credantur et inviolabiliter servantur, hoc imperiale praeceptum manu propria corroboratum sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

\*Heinrich III. (Herrgott p. 122):

Et ut haec nostrae declarationis et roborationis auctoritas stabilis semper et omnibus illaesa, inconvulsa, jugi permaneat aevo, hanc cartam inde conscriptam propria manus subscriptione confirmantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Unter diesen Umständen und da außerdem Besorgniß vor Uebergreifen seitens der Bögte ein gemeinsamer Zug beider Fälschungen ist, so erscheint mir die Vermuthung, daß sie einen und denselben Ursprung haben, insbesondere, daß sie zur selben Zeit und aus dem gleichen Anlaß entstanden sind, als wohlbegründet. Von einem angeblichen *Diplome Heinrichs VI.* über die *Erhebung der Abtei Pfieffers zum Fürstenthume*, 1196 November 13 (St. 4975), Eichhorn l. I. p. 69 ex *apographo Fabariensi*, worin eine den oben mitgetheilten *Gehorsamsbefehlen* verwandte *Berfügung* vorkommt<sup>2)</sup>, hat *Ficker*, *Reichsfürstenstand* S. 100

<sup>1)</sup> Es heißt nur: anno ML. regni Henrici IV., indict. XIII. und überdieß, weder *Reichsjahr* noch *Indiction* stimmen zur *Incarnation*. Correct wäre gewesen: regni XII, indict. III.

<sup>2)</sup> Quapropter universis ministerialibus mancipiis et hominibus praedictae abbatiae serio mandamus, quatinus ipsi tanquam suo domino et principi nostro in omnibus (ad) administrationem temporalium pertinentibus sincere et fideliter intendant et pareant.

wahrscheinlich gemacht, daß sie nicht einmal eine alte Fälschung ist: er reducirt sie auf die Zeit zwischen 1696 und 1709, auf die damaligen Streitigkeiten der Abtei mit den regierenden Orten der Grafschaft Sargans über die Landeshoheit. Eine ähnliche Bewandniß scheint es mit der Entstehung der unechten Diplome Konrads II. und Heinrichs III. zu haben; speciell das letztere Nachwerk halte ich auch deshalb für eine junge Fälschung, weil es weder bei Eschudi noch in dem von Wegelin a. a. O. S. 6 erwähnten Wibimus der wichtigsten Pfäverfer-Urkunden von 1590 noch auch in den kaiserlichen Bestätigungsurkunden des siebzehnten Jahrhunderts, in den Privilegien von 1613, 1636, 1696 angetroffen wird. Zum Vorschein kommt es erst in einer Anlage zu der kaiserlichen Bestätigungsurkunde von 1709, worüber Weiteres bei v. Meißner, Beiträge zu den Regestis Imperii II, Notizenblatt zum Archiv für Kunde östreich. Geschichtsquellen I, S. 101.

## 8.

St. 2424: Kaiser Heinrich bestätigt den Canonikern von S. Veit zu Freising in Anerkennung der Verdienste des Bischofs Ritter die Kirchen zu Baumkirchen, Biebing, Haching und Aindling mit Zehnten und anderem Zubehör sowie die sämmtlichen Schenkungen des Bischofs Egilbert.

Basel, 1052 Mai 18.

Original nicht vorhanden, nur abschriftlich erhalten in mehreren Freisingischen Copialbüchern des zwölften Jahrhunderts, welche das Königl. Reichsarchiv zu München aufbewahrt, und abgedruckt Mon. Boica XXXI, p. 327 nach lib. cop. Freising. I. — Cod. Nr. 189 des Reichsarchivs bei Zahn, Die Freising. Sal-, Copial- und Urbarbücher, Archiv für Kunde östreich. Geschichtsquellen Bd. 27, S. 222; und nach lib. cop. Frising. II. — Cod. Nr. 238 des Reichsarchivs bei Zahn a. a. O. S. 218 ff., während der Abdruck bei Meichelbeck, Histor. Frising. T. I, P. 2 (Instrum.) p. 511 nach Mon. Boica l. l. einem dritten Copialbuch entnommen ist, vermutlich identisch mit Cod. Nr. 191 des Reichsarchivs bei Zahn a. a. O. S. 223 ff. Ueber die ältesten Drucke bei Hund und Lünig s. Mon. Boica l. l. In einem zu Ende des elften Jahrhunderts angefertigten Catalog der Freisingischen Kaiserurkunden, überliefert in Cod. Nr. 187 des Reichsarchivs, ist ein Diplom Heinrichs III., welches der obigen Inhaltsangabe entspricht, verzeichnet worden: Nitkerus episcopus . . . confirmavit (sic!) ab eodem (sc. rege Heinricho) ecclesias Bouminich (irchen) et Bivingen et Hachingen et Einilingun et quicquid Egilbertus episcopus ad ecclesiam sancti Viti anno domini 1052. Zahn a. a. O. S. 265; SS. XXIV, p. 317. Dieser Umstand ist natürlich nur geeignet von der vorliegenden Fassung eine günstige Meinung zu erwecken, sie als echt zu legitimiren. Es ist allerdings schon lange, bereits von Meichelbeck<sup>1)</sup> bemerkt worden, daß dieses vom 13. Mai 1052 datirte Diplom des Bischofs Ritter in einer Weise Erwähnung thut, als ob er noch unter den Lebenden weilte, während er in Wahrheit schon am 13. April 1052 gestorben war und demgemäß hat zuerst R. Fr. Stumpf die Echtheit der Urkunde in Frage gestellt, er hat einen Zweifel geäußert, den Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre Bd. II, S. 131 durch die Annahme zu entkräften sucht, daß das Schlußprotokoll nachgetragen wurde, mit andern Worten, daß der Haupttheil der Urkunde (Eingangprotokoll und Context) schon bei Lebzeiten des Bischofs Ritter vorlag. Ich habe oben S. 172 Anm. 1 die vorliegende Fassung als hochgradige Fälschung bezeichnet, weil in Stil und Tenor der Narratio Unregelmäßigkeiten hervortreten, die ich mir nicht anders als durch Annahme fälschender Entstellung eines ursprünglich echten Dictates zu erklären mußte. Anstatt nämlich den Kaiser in der ersten Person des Pluralis redend einzuführen und nur durch das Pronomen nos zu markiren, werden Namen und Titel wiederholt und zu der heillosigen Willenserklärung des Herrschers wird der Singular des pronomen personale gebraucht, also: quod ego Heinrichus dono

<sup>1)</sup> Histor. Frising. T. I, P. II, p. 248.

dei imperator augustus ob divine talionis respectum et propter dilectionem immoque servitium Nitkeri Frisingensis ecclesiae venerabilis episcopi . . . hoc ego eidem altari . . . proprie retinendum perpetuo mee imperialis auctoritatis confirmavi privilegio. Et ut nostra imperialis confirmatio stabilis etc. Man sieht, der Contract in der Form ist scharf: zu dem materiellen Widerspruch zwischen der Erwähnung des Bischofs und dem Datum des Diploms kommt ein formeller Gegensatz hinzu, der durch Fiders Hypothese nicht berührt, geschweige denn gehoben wird. Indessen, auch mein Erklärungsversuch, das Verdict hochgradiger Fälschung wird sich, wie ich als Resultat nochmaliger Prüfung einräume, kaum halten lassen. Es scheint mir richtiger zu sein Fiders Erklärungsversuch zu acceptiren mit der Modification, daß man nicht nur das Eschatokollon, sondern auch das eigentliche Protokoll und vom Contexte Arenga, Promulgatio und die Corroboratio als nachträglich entstanden ansieht, dagegen die Narratio eben aller jener Unregelmäßigkeiten wegen auffaßt als Act, der bei Lebzeiten Nitkers in Freising selbst entstand. In der rechtlichen Natur der beurkundeten Handlung ist eine genügende Veranlassung zu so ungewöhnlichem Verfahren freilich nicht zu erkennen. Wenn Fider, Beiträge I, S. 358, um die Entbehrlichkeit eines Actes in gewöhnlichen Fällen klar zu machen, beispielsweise von der Schenkung eines Hofes mit Zubehör sagt: „da mochte auch ohne gleichzeitige Aufzeichnung bei nachträglicher Beurkundung die einfache Thatsache sich leicht feststellen lassen“ — so gilt dasselbe von der in St. 2424 enthaltenen Bestätigung der neuen Erwerbungen des Stiftes von S. Veit. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Zustände des Bisthums Freising unter Nitker schließlich insofern ungewöhnliche waren, als dieser während seines letzten Lebensjahres vorzugsweise in Italien weilte, zuerst als wandernder Königsbote und Hofrichter, dann als kaiserlichen Commissarius bei der Einföhrung des neuen Erzbischofs von Ravenna. Die naturgemäße Folge hiervon war eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf rechtliche Verhältnisse und wenn der Kaiser sich etwa kurz vor der Abreise des Bischofs bereit erklärte, die gewünschte Befestigung zu erteilen, so hatte sowohl der Bischof selbst als auch das Stift von S. Veit an sofortiger schriftlicher Bezeugung der kaiserlichen Absicht unter allen Umständen ein bedeutendes Interesse, mochte nun die kaiserliche Beurkundung durch Diplom bald nachfolgen oder sich verzögern. Augenscheinlich geschah das letztere: zur Ausstellung eines Diploms kam es erst einige Zeit nach Nitkers Tode, aber nun in so engem Anschluß an den bei seinen Lebzeiten aufgesetzten Act, daß weder die nicht kanzeimäßige Ausdrucksweise getilgt, noch das inzwischen erfolgte Factum von Nitkers Tod diplomatisch berücksichtigt, durch eine Wendung wie bonae memoriae angedeutet wurde. Der Act erscheint als Inferat, die Aufgabe des betreffenden Kanzeibeamten beschränkte sich darauf, die fertig vorliegende Narratio regelrecht einzufügen.

## 9.

\*St. 2514: König Heinrich restituirt dem Kloster Benedictbeuern auf den Rath mehrerer Großen, des Berthold, Friedrich, Udalrich und auf Bitten des Herzogs Welf benannte Orte, Luzzing, Zeismanning, Garazhausen nebst Zubehör als Eigenthum und bestätigt dem Kloster Freiheit und Einkünfte.

Actum und Datum fehlen wie das Eschatokollon überhaupt; nichtsdestoweniger will die im Reichsarchiv zu München befindliche Urschrift für das Original gelten. Sie hat das Christmon; die erste Zeile, bis *elementia rex*, ist in verlängertem Schrift geschrieben und bei stabilimus, dem letzten Worte des Contextes, findet sich, wie ich auf Grund auf eines mir von Professor Breslau gefälligst mitgetheilten Facsimiles constatiren kann, dieselbe Sperrung der Buchstaben, welche das Original von St. 2477 und \*St. 2412, angebliches Original, charakterisirt<sup>1)</sup>. Aber dessenungeachtet ist die Originalität auch in unserem Falle

<sup>1)</sup> S. oben S. 422.

nur eine scheinbare; in Wahrheit ist unser Stück nur eine spätere Nachbildung, deren Autor nach Breßlaus Urtheil wohl noch dem elften Jahrhundert, aber jedenfalls der Kanzlei Heinrichs III. angehörte. Das wirkliche Original, falls ein solches überhaupt existirte, soll noch gefunden werden. Für die jetzt vorhandenen Abdrücke: Meichelbeck, *Chronicon Benedictobur.* P. I, p. 73 und Mon. Boica VII, 90 giebt es nur eine Quelle, nämlich das angebliche Originalfragment in München.

Zur weiteren Kritik ist vor allem ein Wert der gleichzeitigen Localgeschichte heranzuziehen: die Uebersicht des Güterbestandes, welche der Münch Gotshalk auf Befehl des Abtes Gotshelm zwischen 1047 und 1062, wahrscheinlich noch bei Lebzeiten Heinrichs III., also zwischen 1047 und 1056 unter dem Namen *Breviarium* verfaßte, nach einer Copie des dreizehnten Jahrhunderts zum ersten Mal vollständig edirt von Wattenbach, SS. IX, p. 222 ff. In Capitel 5 und 7 wird das Soll und Haben der Abtei verzeichnet: aus Cap. 5 ergibt sich der Besitzstand, wie er in jenen Jahren factisch war; Cap. 7 dagegen ist eine Verlostliste, es betrifft die *possessiones et predia sancto Benedicto antiquitus . . . ablata* und dazu gehören schließlich fünfzig Hufen in villa Tuzzingen, Kararshusen, Zeismanningen, Nidergeltingen, Pouchperch, Chuniztorf, Celle, während zufolge der angeblichen Königsurkunde das Klostergut zu Tuzzing, beziehungsweise diese Ortschaften selbst der Abtei noch unter Heinrich III. als König und bei Lebzeiten des am 13. November 1055 verstorbenen Herzogs Welf restituirt wurde. Daß der Autor des Güterverzeichnisses, wenn ihm eine derartige Restitutionsurkunde bekannt gewesen wäre, sie absichtlich nicht berücksichtigt haben sollte, ist an sich unwahrscheinlich und thatsächlich liegt um so weniger ein Grund vor dies anzunehmen oder ihm zu mißtrauen, je einlässlicher er in einem anderen Falle, wo Kaiser Heinrich III. einen Complex von Besitzungen dem Kloster restituirt hatte, über das betreffende Diplom Bericht erstattet, *Breviar. Gotscalchi* c. 6, SS. IX, p. 224: *Interventu vero domni Gothelmi dilectissimi abbatis nostri Henricus tertius rex gloriosissimus augustus bona sancti Benedicti supradicta (cfr. c. 5), ne iniquorum hominum malitia vel avaritia invadere potuisset, carta libertatis confirmare praecepit atque sigilli sui impressione stabiliri iussit et abbati Gotshelmo et monachis sub regula sancti Benedicti in isto monasterio degentibus cunctisque successoribus eorum abbatibus et monachis. Acta sunt haec in civitate Ratispona sub die 5. Idus Julii.* Man sieht, wie der Autor arbeitete, er benutzte Archivalien, und wenn er St. 2514 nicht erwähnt, so beweist dies, daß es damals nicht existirte, oder anders gewandt, daß der contradictorische Gegensatz zwischen dem Geschichtswerke und dem angeblichen Diplome Heinrichs III. zu Gunsten des ersteren entschieden werden muß. Darnach ist es nun auch nicht möglich, den Anachronismus, der uns in St. 2514 selbst entgegentritt, den Widerspruch zwischen dem Eingangsprotokoll mit: *Henricus divina favente rex, was auf 1039 Juni 4 bis 1046 December 24 paßt, und der Titulirung Welfs als Herzog, was dieser erst 1047 Mai wurde<sup>1)</sup>, als Folge von Neuaußfertigung aufzufassen und anzunehmen, daß einer ersten Beurkundung aus der Königsperiode Heinrichs III. sehr bald eine zweite während der Kaiserjahre folgte. Denn an dem materiellen Widerspruch zwischen \*St. 2514 und dem *Breviar. Gotscalchi* l. l. wird durch diese oder eine verwandte Hypothese, wie sie Mon. Boica XXIX\*, p. 84 ausgesprochen ist, nicht das Mindeste geändert: er ist fundamental und überbies, er ist nicht einmal der einzige. Denn in \*St. 2514 dient als Motiv der Restituirtung von Tuzzing u. s. w. die Behauptung: *Idem siquidem monasterium antiquitus liberalitate regum, largitate principum magnifice ditatum nunc variis eventuum casibus quasi despoliatum remansit eo quod ad regnum omnia prime foundationis predia preter ipsum wäre nemals säcularisirt worden, er diene die ganze Zeit hindurch nur dem Unterhalte des Klosters.* Dagegen bezeugt das *Breviar. Gotscalchi* c. 5 und 7, daß auch*

1) S. oben S. 18.

2) Meichelbeck, *Chron. Benedictoburan.* p. 73.

Beuern selbst zeitweilig abhanden gekommen war und daß das Kloster erst unter und durch Heinrich III. auch in Bezug hierauf in integrum restituirt wurde. Aber selbst dann geschah dies nur für einen Theil der Besitzungen oder Einkünfte: verloren blieb nach c. 7 ein Complex von achtzig Hufen, die sich auf zwölf Ortschaften, darunter eben auch auf Beuern vertheilten. Von den drei principes, welche in \*St. 2514 als Rathgeber des Kaisers genannt werden, sind Friedrich und Udalrich bekannte Persönlichkeiten: ich identificirte sie mit den beiden gleichnamigen Grafen, die im Anhang zum zweiten Theile der Chronica Benedictobur. SS. IX, p. 221 als Defensores des Klosters genannt werden und da dieser Anhang, wie es scheint, gleichzeitig mit der eigentlichen Chronik, d. h. vor 1065 entstand, da er ferner auch Wolf dux als Wohltäter namhaft macht, so rechne ich ihn unter die schriftlichen Quellen, deren sich der Falsificator bediente, während ich freilich für den princeps Bertoldus eine derartige Quelle nicht nachzuweisen vermag.

Nach Gobschalks Breviarium Cap. 5 bestand der erste Gunstbeweis, dessen das Kloster sich unter Abt Gotthelm von Kaiser Heinrich zu erfreuen hatte, in der Restituierung des dritten Theiles der Weingüter zu Bogen — tertiam partem vinearum in Pozana, quas sancto Benedicto ablatae fuerant und wahrscheinlich gehörte zu dieser Rückerwerbung ein besonderes Diplom, denn der Autor fährt fort: Has remisit Heinricus tertius rex interventu Adalberonis comitis. Letzterer ist identisch mit Graf Adalbero von Ebersberg, der im Jahre 1045 März 27 gestorben war<sup>1)</sup>; die Handlung, resp. die Beurkundung erfolgte demnach in den ersten Jahren des Königs, nicht lange nach seiner Thronbesteigung. Um dieselbe Zeit, jedenfalls auch noch vor 1045 März 27 verhalf der König dem Kloster wieder zu einem großen Complex von Besitzungen, der im Breviar. l. l. ortsweise beschrieben wird und unter anderem auch Besitzungen in Beuern selbst, in Kochel, Bichl, Orth, Zehnten und eine weitverstreute familia in sich begriff. Als Gönner oder Förderer dieser donatio werden genannt Abt Altmann von Ebersberg, Graf Adalbero und Gräfin Richlinda. Aber die Beurkundung erfolgte erst nach dem Tode der genannten Wohltäter des Klosters während der kaiserlichen Epoche Heinrichs III. Denn das bezügliche Diplom, welches ja nach Breviar. c. 6 eine carta libertatis war und zu Regensburg Juli 11 ausgestellt wurde, heißt in dem zweiten Theile der Chronik, Cap. 16, SS. IX, p. 220, wo es gleichfalls citirt und excerptirt wird, imperialis carta. — Einen dritten Restitutionsact des Kaisers bezeichnet die Chronik Cap. 17, SS. IX, 221. Er hatte das Kloster, Abt Gotthelm an der Spitze, der Herrschaft des Bischofs Ritter von Freising unterworfen; als aber nach dem Tode des Bischofs (1052 April 12) Abt Gotthelm vor ihm erschien, um sich die Freiheit zu erbitten, willigte der Kaiser ein und der Abt lehrte zurück cum privilegio libertatis, welches vermutlich in Regensburg 1052 erste Hälfte des Juli ausgestellt wurde.

Mit diesen historiographischen Angaben ist die zuverlässige Kunde von Acten Heinrichs III. für das Kloster Benedictbeuern erschöpft. Der Freiheitsbrief, den er nach dem Tode Bischof Ritters ausstellte, ist allem Anscheine nach spurlos verschwunden und um das Diplom über die Restituierung einzelner benannter Besitzungen aus Regensburg Juli 11 steht es nicht viel anders. \*St. 2356 aus Regensburg 1048 October 22 (Urschrift unbesiegelt in München und hieraus zuletzt abgedruckt Mon. Boica XXXI<sup>a</sup>, p. 324), welches die Rückerwerbung des älteren Klostergutes in Beuern, Kochel u. s. w. betrifft, läßt zwar, da es aus der kaiserlichen Epoche stammt, den Grafen Adalbero als Intervenienten nennt und das Actum Regensburg aufweist, immerhin noch einige Verwandtschaft mit dem aus Gobschalks Breviarium Cap. 6 bekannten echten Diplome erkennen, aber das abweichende Tages- und Monatsdatum: October 22 anstatt Juli 11, ferner die mit der anderweit bekannten Geschichte der deutschen Kanzlei während des Jahres 1048 durchaus unverträgliche Recognitionseile: Eberhardus cancellarius anstatt Winitherius cancellarius sind genügend, um dieses angebliche und in mehreren rein formelhaften Wendungen, wie im Eingangprotokoll, in der Signumseile, in der Arenga und in der Promulgatio regelrechte Diplom Heinrichs III. trotz dieser relativen Correctheit als Fälschung zu kennzeichnen.

1) S. Bd. I, S. 220.

Endlich \*St. 2514 ist, wie oben gezeigt wurde, in der Narratio lediglich Fiction, während in der Corroboratio eine merkwürdige Mischung von Echtem und Unechtem hervortritt. Sie lautet: Ne ergo quelibet persona per aliquam surreptionem temere venire presumat contra hanc nostram constitutionem, presentem paginam sigilli nostri impressione corroboramus et libertatem quam loco pie indulisimus et reditus, quos redonavimus, omni evo inrefragabiliter beato Benedicto sibique servientibus stabilimus. Die Grundlage bildet Gobschalls Breviarium Cap. 6: Entlehnungen hieraus mischte der Autor von \*St. 2514 mit einzelnen Wendungen, die einer echten Königsurkunde entnommen sein dürften. Eine solche als partiell benutzte Quelle anzunehmen, darauf führen auch das correcte Eingangsprotokoll: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia rex und einige dem herrschenden Gebrauche entsprechende Aeußerlichkeiten, auf die ich oben hinwies. Uebrigens aber fehlt es durchaus an Anhaltspunkten, um diese verlorene echte Urkunde weiter zu reconstruiren.

Wattenbach hat die Lücken, welche sich im Bestande der Königsurkunden des Klosters Benedictbeuern zeigen, durch die Annahme zu erklären versucht, daß die Freisinger, denen die Abtei im Jahre 1065 durch königlichen Machtpruch nochmals unterworfen wurde und bis 1078 dienstbar blieb, die älteren Originaldiplome des Klosters fortgenommen hätten, und ich denke, man wird ihm Recht geben müssen, vornehmlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß der erste thatsächlich überlieferte Freiheitsbrief des Klosters ein Diplom Heinrichs IV. aus dem Jahre 1078 ist, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 203 (St. 2813) und daß eine Bestätigungsurkunde Konrads III. aus dem Jahre 1143, Mon. Boica VII, p. 100 (St. 3455) ad-versus Frisingenses nur ein einziges privilegium Henrici imperatoris als Vorurkunde citirt. Der Zeit der Wiederunterwerfung des Klosters unter die Bischöfe von Freising scheint in der That beides zur Last gelegt werden zu müssen, sowohl das Verschwinden der echten Urkunden Heinrichs III. als auch die Entstehung der uns vorliegenden und hier erörterten Fälschungen, welche demnach den Zweck gehabt haben müssen, für den erlittenen Verlust Ersatz zu gewähren.

## II.

### Aventin = Studien.

Der Umstand, daß wir in der Gesamtausgabe, welche die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften von den Werken Aventins gegenwärtig veranstaltet, eine kritische Ausgabe seines historischen Hauptwerkes, der *Annales Boiorum* und ihrer deutschen Bearbeitung zu erwarten haben, überhebt mich, wie ich meine, nicht der Verpflichtung, den Gebrauch, den ich in diesen Jahrbüchern von einzelnen Angaben Aventins gemacht habe, kritisch zu begründen. Im Gegentheil: die in Aussicht stehenden großen Publicationen und Editionen, mannichfaltiger und einbringender Vorarbeiten bedürftig wie sie sind, lassen die verschiedenartigsten Beiträge zur Kritik Aventins als durchaus zeitgemäß erscheinen; sie waren denn auch für mich nur ein Antriebs mehr, die nachfolgenden Aventinstudien mitzutheilen in dem Zusammenhange, in dem sie entstanden sind und mit dem Wunsche, daß sie einer demnächstigen erschöpfenden Quellenanalyse von Aventins *Annales Boiorum* lib. V. überhaupt und der Abschnitte, welche Heinrich III. und seine Zeit betreffen, insbesondere zu Gute kommen.

#### 1. Gehören die verlorenen schwäbischen Reichsannalen <sup>1)</sup> zu den Quellen von *Annal. Boior. lib. V*?

Ein Versuch, den Abschnitt, worin Aventin die Geschichte Baierns und des Reiches unter Konrad II. darstellt <sup>2)</sup>, auf seine Quellen hin zu untersuchen und die darin enthaltenen Elemente zeitgenössischer Ueberlieferung kritisch zu ermitteln giebt den Anlaß zu dieser Frage. Ich bemerkte nämlich, daß eine Vergleichung mit der Chronik Hermanns von Reichenau, den ja Aventin selbst in der einleitungsweise gegebenen Quellenübersicht an die Spitze stellt <sup>3)</sup>, zur Analyse seiner Darstellung nicht so viel leistete, wie man nach dieser Hervorhebung erwarten sollte. Ich fand, daß in manchen Fällen, wo allerdings ein Zusammenhang mit Hermanns Chronik hervortrat, neben dieser auch andere Ableitungen aus den verlorenen schwäbischen Reichsannalen, namentlich Wipos Buch über die Thaten Konrads II. zur Erklärung herangezogen werden mußten.

Man nehme z. B. Aventins Bericht über die Kaiserkrönung Konrads II., ed. Cisner p. 406. Während Hermann von Reichenau die Anwesenheit der

<sup>1)</sup> In dem Sinne der bezüglichen Abhandlung von H. Breßlau, *Neues Archiv*, Bd. II, S. 576 ff. Vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* Bd. II, S. 39.

<sup>2)</sup> ed. Cisner p. 405 ff. Vgl. ed. princeps (Hieronym. Ziegler) p. 515 ff. *Deutsche Bearbeitung* (Ausg. 1580), S. 323 ff.

<sup>3)</sup> *Hermannus Suevo ex nobilissima Veringensium familia ortus etc.* ed. Cisner, p. 385.

Könige Rudolf von Burgund und Knuts von Dänemark-England mit Stillschweigen übergeht, nimmt Aventin davon Notiz, und zwar nicht etwa auf Grund der Chronik Ottos von Freising, die er sonst wohl gelegentlich zu Rathe zieht, sondern in anscheinend directer Entlehnung aus Wipo, *Gesta Chuonradi II*, c. 16 (ed. altera), p. 27: *imperator duorum regum medius ad cubiculum suum honorificus ductus est. Dem entspricht bei Aventin: mediusque horum consecratur. Charakteristisch ist ferner, daß Aventin die beiden Könige schon an dem Zuge nach Rom als Begleiter Konrads II. theilnehmen läßt: Deinde (b. h. nach der Krönung in Mainz) comitantibus Rudolpho Burgundionum rege . . . et Canutone . . . potentissimo rege Romam petit. Hier von weiß die gesammte übrige Tradition nichts und der Abweichung Aventins liegt offenbar nichts Thatsächliches zu Grunde, sie fällt nur ihm selbst zur Last. Indessen, die Entstehung des Irrthums wird doch einigermaßen verständlich, wenn man annimmt, daß in der Quelle, der Aventin übrigens folgt, die von Wipo überlieferte Vorgeschichte der Romfahrt des burgundischen Königs vorkam, *Gesta Chuonradi c. 15: Iluc (Iporegiam) Ruodolfi regis Burgundiae legati venerant, promittentes illum Romam venturum ad electionem et consecrationem imperatoriam regis Chuonradi; quod rex gratanter accepit et remissis legatis cum muneribus ipse Padum transiens ad Romam tendere coepit. Kannte Aventin diesen oder einen anderen verwandten Bericht, so erscheint die Willkür, die er sich erlaubt, in etwas milderem Lichte, als Mißverständnis einer von ihm oberflächlich excerpirten und stark zusammengezogenen Vorlage.**

Ähnlich complicirt gestaltet sich das Verhältniß Aventins zu den einschlägigen älteren Geschichtswerken in seinem Berichte über die Krönung Heinrichs III. und die nächste Folgezeit. Seine Erzählung (ed. Cisner p. 406) steht dem entsprechenden Abschnitt in der Chronik Hermanns zunächst ziemlich nahe, aber schon die bestimmte Altersangabe: *Hainricum . . . duodecimum nactum annum* weist wiederum hin auf Wipo, dies Mal auf *Gesta c. 23: Heinricum . . . puerum aetate undecim annorum. Die Differenz erklärt sich wohl genügend aus dem Umstande, daß Aventin vorher, da wo er die Succession Heinrichs in das bairische Herzogthum verzeichnet, ed. Cisner p. 405, ihn an sich richtig als zehnjährig bezeichnet, aber das Ereigniß selbst ungenau mit dem im Jahre 1026 erfolgten Tode Herzog Heinrichs V. im engsten Zusammenhang bringt, während es in Wahrheit erst 1027 Ende Juni eintrat<sup>1)</sup>. Wipo fährt a. a. O. fort: Deinde (b. h. nach der Krönung in Aachen) *diversa regna peragrantes caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone. cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant. C. 24: De obitu episcopi Augustensis. Anno sequenti imperator in Baiuaria Ratisponae pascha celebravit. Ibi Bruno episcopus Augustensis defunctus est . . . Nobilis enim valde fuit ipse episcopus Bruno. Nam dum esset frater Heinrici imperatoris, filius erat materterae Giselae imperatricis, kürzer, aber unverkennbar im Anschluß hieran erzählt Aventin: Peractoque hoc conventu (Krönung in Aachen) *Augustus et caesar in Boiariam Reginoburgium transitum faciunt; solenne imperii concilium concelebrant. Bruno frater divi Hainrici secundi episcopus Augustae Rhaetorum flamen augustalis ibi ex vita excessit. Der gezierte Ausdruck: flamen augustalis entstand aus Hermann von Reichenau: Brun . . . summus symmista eius (des Kaisers); übrigens bietet seine Chronik nur wenig Vergleichspunkte: weder die gemeinsame Regententhätigkeit des Kaisers und des Königs noch das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Bruno und Heinrich II. ist berücksichtigt. Ebensonenig hätte Aventin aus Hermann von Reichenau erfahren können, daß Bischof Bruno und nach ihm Bischof Egilbert von Freising „Pfleger“ Heinrichs III. waren. Er erzählt aber ed. Cisner p. 405: *curatoresque dantur (sc. Heinricho regi) atque tutores Angelbertus Fruxinensis, Bruno Augustanus episcopus, womit zu vergleichen Wipo, Gesta c. 11: Chuonradus . . . Heinricum puerum regem post se designavit illumque Brunoni Augustensis ecclesiae episcopo in tutelam commendavit; c. 23: sub tutore et actore Augustensi episcopo****

<sup>1)</sup> S. Bd. I, S. 9 ff.

Brunone; c. 26: rex Heinricus adhuc puerulus Eigilberto Frisingensi episcopo creditus.

Weitere Reminiscenzen an oder aus Wipo habe ich nicht gefunden. In dem Berichte Aventinus über die polnischen Kriege Konrads II. zeigt sich zwar nahe Verwandtschaft mit Wipo Gesta c. 29, aber hier ist die Beziehung nicht direct, Mittelglied bildet Otto Frising. Chron. I. VI, c. 28, SS. XX, 242. Ueberhaupt je weiter die Erzählung fortschreitet, um so entschiedener concentrirt sich Aventin auf Hermann von Reichenau. Es sind gewöhnlich nur Neben-umstände, welche ihn veranlassen aus anderen Quellen zu schöpfen, hier die Annalen von Hilbesheim, beziehungsweise deren Altaicher Ableitung, dort Eigeberts Chronik oder Otto von Freising zu benutzen. Alle Hauptfachen entlehnt er der Weltchronik Hermanns und zwar einem Texte, welcher mit der neuerdings kritisch ermittelten Fassung im Wesentlichen übereinstimmt. Aber wenn dem so ist, wie ist dann die von uns bemerkte Ungleichmäßigkeit in der Composition der unmittelbar vorhergehenden Abschnitte zu erklären, jenes auffallende Zurücktreten Hermanns und das Ueberwiegen von charakteristischen Einzelheiten, aus denen eine nahe Verwandtschaft mit Wipos Gesta Chuonradi II sicher hervorgeht? Hat Aventin dieses Werk selbst gehabt? hat es ihm neben der Chronik Hermanns subsidiär als Quelle gebietet wie später die schon genannten Werke, die Annalen von Nieder-Altach, Eigebert, Otto von Freising?

Für die Entscheidung scheint mir vor allem der Umstand bedeutsam zu sein, daß gleich zu Anfang und zwar im engsten Zusammenhange mit den Beziehungen zu Wipo eine analoge Reminiscenz an die sog. Epitome Sangallensis, an das Chron. Suevicum universale a. 1038, ed. Bresslau (Wipo, Gesta Chuonradi II, ed. altera, append.) p. 78 zum Vorschein kommt. Die erste Gemahlin Heinrichs III., die Königin Sunhild-Kunigunde führt den Doppelnamen: Elisfdrud (Elisdrud, Cod. Gotwic. saec. XII) quae et Chunigunt, und ganz ähnlich nennt Aventin, ed. Cisner p. 405, die Braut Heinrichs III.: Elsetruda, quae et Chunyla, filia Cynitonis regis Cimbrorum etc. In keiner anderen deutschen Quelle findet sich diese oder auch nur eine ähnliche Namensform. Andererseits aber ist die singuläre Benennung der Königin das einzige Merkmal, welches Aventin und die sogenannte schwäbische Weltchronik speciell mit einander verbindet und eine directe Benutzung der letzteren in den Annal. Boiorum ist schon deshalb sehr unwahrscheinlich. Viel näher liegt es anzunehmen, daß die ganz vereinzelt und scheinbar zufällige Beziehung Aventinus zu der schwäbischen Weltchronik mit seinen ebenfalls nicht sehr zahlreichen, aber weitergehenden Wipo-Reminiscenzen zusammenhängt, und demgemäß erkläre ich mir das Auftreten der letzteren bei Aventin aus Benutzung einer ihnen allen, dem Wipo, dem Autor der Weltchronik und Hermann von Reichenau gemeinsamen Quelle: auch die Wipo-Reminiscenzen sind meines Erachtens als Entlehnungen aus den verlorenen schwäbischen Reichsannalen aufzufassen.

Dieses Werk lag ihm, wenn ich recht sehe, nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt vor, sondern in einer Ableitung, die bereits Abschnitte oder Auszüge aus Hermann von Reichenau in sich aufgenommen hatte und folgerweise weder das eine noch das andere Element, weder die Reichsannalen noch die Chronik Hermanns rein zur Erscheinung brachte. Auf Grund einer derartigen Compilation verfaßte Aventin die erste Hälfte der Reichsgeschichte unter Konrad II. bis zu den Kämpfen mit Polen, während er für die zweite Hälfte die Chronik Hermanns in ihrer reinen Gestalt zu Grunde legte, und dieser seiner compilatorischen Quelle möchten dann auch vielleicht noch die interessanten Daten, welche Aventin des Weiteren über die oben erwähnte Regensburger Reichsversammlung von 1029 und zur Vorgeschichte des deutsch-ungarischen Krieges von 1030 enthält, zuschreiben sein. Wie gut es zu den bezüglichen Äußerungen Wipos über diese Verhältnisse paßt, wenn Aventin ed. Cisner p. 406 erzählt, daß zu Regensburg Gesandte des Königs und der Königin von Ungarn erschienen, um das „Königreich“ Baiern für ihren Sohn Emmerich-Heinrich in Anspruch zu nehmen, habe ich schon Vb. I, S. 20 auseinandergesetzt und Breslau, Jahrbücher Konrads II, Vb. I, S. 196 hat zugestimmt unter Anführung des Grundes, weshalb es unmöglich ist, den fraglichen Bericht auf die Altaicher Annalen zu reduciren.

## 2. Aventin als Ueberlieferer und Benutzer der Altaicher Annalen.

Die Ueberlieferung der Altaicher Annalen, welche wir Aventin zu verdanken haben, ist bekanntlich ein wunderliches Mittelglied zwischen Abschrift und Excerpt, zwischen purer Stoffsammlung und erster primitivster Bearbeitung und diesem Charakter entsprach denn auch die kritische Thätigkeit der beiden Gelehrten, welche die Altaicher Annalen als *Annales Altahenses maiores* aus der im Jahre 1517 entstandenen Niederschrift Aventins für die *Mon. Germaniae SS. XX.* bearbeiteten. W. v. Giesebrecht und E. v. Desele haben sich nicht darauf beschränkt, die Altaicher Stücke des merkwürdigen und reichhaltigen Sammelbandes von fremdartigen Bestandtheilen zu sonbern und zu säubern, sie haben den so gewonnenen Text auch zu verbessern gesucht. Namentlich galt es für Excerpte, die so knapp waren, daß das Verständniß darunter litt, eine dem ursprünglichen Wortlaute möglichst nahe kommende weitere Fassung zu ermitteln, während in den Abschnitten, die schon durch größere Ausführlichkeit den Einbruch von Abschriften machen, trotzdem öfters Lücken auszufüllen waren und wenn für den ersten Theil der Aufgabe vor allem mehrere ältere Ableitungen aus den Hersfelder Annalen in Betracht kamen, so leisteten für den anderen Theil frühere Ableitungen aus den Altaicher Annalen selbst gute Dienste, wie das *Actuarium Ekkehardi Altahense SS. XVII.*, p. 360 ff. und die *Weltchronik* des Passauer Priesters Johannes Staindel, *Chronicon generale*, ed. A. F. Oefele, *Rer. Boicar. Scriptor. T. I.*, 417 ff., welches die Herausgeber nach dem in München befindlichen Autographon benutzen konnten.

Wird nun aber schon Aventins Ueberlieferung der Altaicher Annalen durch Ungleichmäßigkeit charakterisirt, so ist auch der Gebrauch, den er von seinem Altaicher Material für die Darstellung, für *Annal. Boior. l. V.* gemacht hat, in hohem Grade mit dieser Eigenschaft behaftet. In der Art und Weise, wie er die Altaicher Quelle hier verarbeitet hat, unterscheide ich drei verschiedene Stadien oder Modalitäten.

Erstens: die Altaicher Annalen werden nur secundär oder subsidiär für einzelne Nebenumstände als Quelle herangezogen, während die Substanz der Darstellung anderen älteren Geschichtswerken entnommen ist. So verfuhr Aventin in der Composition des Abschnittes über die zweite italienische Reichsheerfahrt Konrads II. und die gleichzeitigen Kämpfe in Lothringen. Das Fundament seiner Erzählung bilden Entlehnungen aus Hermann von Reichenau und Sigebert; dagegen ist von den inhaltsreichen und eigenartigen Jahresberichten der Altaicher Annalen so gut wie gar nichts benutzt; nur die Erweiterung des kaiserlichen *Itinerars* um die Station *Piacenza* ist auf sie zurückzuführen.

Zweitens: die Altaicher Annalen bilden das Fundament der Darstellung, der Art, daß Aventin ihre ausführlichen und zusammenhängenden Erzählungen vollständig verwertete und andere Quellen nur in so weit berücksichtigte, als sie dazu dienen, die Altaicher Elemente zu ergänzen, skizzenhafte Andeutungen der Hauptquelle auszuführen. Auf diesem Verfahren beruht in *Annal. Boior. lib. V.*, ed. Cisner p. 408 ff. die Geschichte *Valterns* und des Reiches unter *Heinrich III.* in der Epoche seiner Kriege mit Böhmen und der ersten Kämpfe mit Ungarn bis 1045 einschließl. Dieser große Abschnitt, den eine Digression über die *Ebersberger Grafen*, ed. Cisner p. 418 und 419 von der Fortsetzung trennt und somit auch äußerlich als Ganzes für sich kennzeichnet, ist von Aventin unverkennbar mit besonderem Interesse und entsprechender Sorgfalt gearbeitet worden; vor den einschlägigen Altaicher Jahresberichten hat er eine Fülle von significanten Einzelheiten voraus und außer Hermann von Reichenau müssen auch noch andere ältere Geschichtswerke, die jetzt anscheinend verloren sind, gerade hier zu Aventins Hülfquellen gehört haben. Uebrigens aber verarbeitet er sein Altaicher Material auf das Gründlichste; von dem reichen Stoff, den es bietet, ist nur der kleinste Theil unbenutzt geblieben; durchgängig besteht dieser Rest nur aus Notizen über Todesfälle und Successionen von höheren Geislichen.

Drittens: Aventin verfährt effektiv. Anstatt eine von mehreren Quellen principiell zu bevorzugen, behandelt er sie insgesammt oder doch je zwei zur Zeit als ungefähr gleichwerthig und demgemäß beschränkt er sich auch den Altaicher

Annalen gegenüber auf Benutzung mit Auswahl. So ist gleich der nächste Abschnitt, ed. Cisner p. 419, worin Aventin die Begebenheiten des Jahres 1046 schildert, ein Compositum von ausgewählten Stücken aus Hermann von Reichenau und den Altaicher Annalen, und in demselben Stile geht es weiter bis zum Jahre 1073, dem Endjahre der Annalen von Altaich in dem jetzt vorliegenden Texte. Innerhalb der Jahresreihe von 1046 bis 1073 findet eine Abwandlung nur insofern statt, als seit 1054, dem Endjahre Hermanns von Reichenau, ein anderer hervorragender Geschichtschreiber des ersten Jahrhunderts, Lambert von Hersfeld in den Vorbergrund tritt: er, den Aventin bei untergeordneten Einzelheiten schon vorher ein paar Mal benützt hatte<sup>1)</sup>, wird nach und nach, ungefähr bei der Uebergangsepöche von Heinrich III. auf Heinrich IV. ein ebenso bedeutendes Mischungsselement, wie es die Altaicher Annalen damals schon waren und bis zum Schlusse blieben.

Nimmt man nun noch hinzu, daß Aventin wie überall, so auch in den zahlreichen Abschnitten, wo er die Altaicher Annalen auf die eine oder die andere Weise verwertbet, mit seinem Stoffe frei umgeht, daß er von der Reihenfolge, worin seine Quelle die Begebenheiten vorträgt, mehr als ein Mal abweicht und daß er außerordentlich oft, fast auf Schritt und Tritt ihren Wortlaut ändert, ihre schlichte Ausdrucksweise in die ihm geläufige humanistische Latinität gleichsam überseht, so ist einleuchtend: die Aufgabe in Aventins Darstellung die Altaicher Elemente vollständig zu ermitteln, sie womöglich auch noch durch den Druck als solche kenntlich zu machen, ist mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Sie ist überhaupt nur ausführbar, weil und in soweit wir die Gewißheit haben, daß das vornehmste Hilfsmittel, dessen Aventin sich bei der Benutzung und Verarbeitung der Altaicher Annalen bediente, eben die von ihm selbst herrührende Uebersetzung derselben, unser jetziger Text des Werkes war. Das fünfte Buch nahm die Hauptmasse in Anspruch und hier ist die Benutzung denn auch in der That erschöpfend: bei zahlreichen Einzelheiten auch noch im Wortlaute erkennbar erstreckt sie sich sogar auf einige fehlerhafte Zeitbestimmungen, welche der Text, wie er schließlich aus den vereinigten Bemühungen Aventins und seines Hilfsschreibers hervorgegangen war, beibehalten hatte. Aventin gab diese in seiner Darstellung, wie er sie in den Collectaneen vorfand, so zum Jahre 1042, ed. Cisner p. 412 aus *Annal. Altah. maior. a. 1042, SS. XX, p. 798*, die in Wahrheit erst zum Jahre 1043 passende Notiz: *Heinricus rex 5. Idus Aug. fuit in Altas;* ferner zu 1060, ed. Cisner p. 430 aus *Annal. Altah. maior. a. 1060, SS. XX, p. 810* das Ende des Papstes Nicolaus II., die zwiespältige Papstwahl und die Anfänge des Schisma, alle diese Begebenheiten berichtet Aventin, seiner Abschrift genau folgend, um ein Jahr zu früh. Die abweichende und allein correcte Darstellung bei Berthold, *Annal. a. 1061, SS. V, p. 271* ließ er unberücksichtigt, obgleich sie ihm bekannt gewesen sein muß, da er die römischen Begebenheiten des Jahres 1058, insbesondere den kurzen Pontificat Benedicts X. und dessen Vertreibung durch Gotfried von Tuscan größtentheils nach Berthold, *Annal. a. 1058, SS. V, 270*, erzählt, und diese Uebereinstimmung in fehlerhaften Angaben ist wohl das stärkste Argument für die Annahme, daß Aventin bei der Benutzung der Altaicher Annalen in *Annal. Boior. lib. V.* gewöhnlich seine eigenen Excerpte und Abschriften sowie sie jetzt im Münchener Sammelbande vereinigt sind, zu Grunde legte.

Andererseits ist nun aber nicht zu verkennen, daß Aventin speciell bei der Verarbeitung des Altaicher Materials zuweilen mit einer gewissen Kritik zu Werke ging, daß er es unter Umständen zu verbessern suchte. Einen ersten Fall der Art bietet seine Darstellung der Reichsgeschichte unter Otto II., beziehungsweise seine Schilderung des deutsch-französischen Krieges von 978.

Ueber die Invasion der Deutschen in Frankreich berichtet der Aventinische Text der Altaicher Annalen, die hier nur als Ableitung der verlorenen Hersfelder Annalen so werthvoll sind, *Annal. Altah. maior. a. 978, SS. XX, 788*: der Kaiser sei vorgebrungen ad Ligera, also bis zur Loire und da die Herausgeber

<sup>1)</sup> ed. Cisner p. 421 zu a. 1047; ed. Cisner p. 426 zu a. 1053 (nach Lambert. Hornfeld. a. 1051).

diese Angabe auch in Staindels Autographen gefunden haben<sup>1)</sup>, so muß sie auf die Altäcker Vorlage, auf das gemeinsame Archetypum Staindels und Aventins zurückgehen. Sie ist unrichtig, wie die abweichende, aber mit anderen Quellen harmonisierende Fassung der Hersfelder Annalen in der Ableitung Lamberts, Annal. a. 978, SS. III, 65: usque in Sigonem fluvium, bis zur Seine beweist, aber diesen Irrthum der Altäcker Vorlage hat nicht nur der moderne Kritiker und Editor erkannt, da er Aventins Text nach Lambert in: ad fluvium Sigonem verbessert, sondern auch Aventin selbst. Allem Anscheine nach ebenfalls Lambert folgend schreibt er Annal. Boior. lib. V. ed. Cisner p. 397: Caesar regem fugientem Sequanam<sup>2)</sup> usque . . . persequitur.

Ferner: wenn Aventins Annalentext zum Jahre 1042, Annal. Altah. maior. SS. XX, 79: den Vater der Königin Agnes Wilelmus comes Provinciae benennt, so entspricht auch dies, wie sich aus Staindel, Chron. a. 1042, ed. Oefele l. I. p. 473: Wilhelmi comitis de Provincia filiam ergiebt, genau dem Altäcker Archetypum. Aber in seiner Darstellung hat Aventin das Irrthümliche dieser Benennung einsehend, sie zwei Mal abgeändert. In der lateinischen ed. Cisner, p. 412 nennt er Wilhelm: Narbonensis provinciae praefectum<sup>3)</sup>, was bekanntlich ebenso verkehrt ist<sup>4)</sup> wie die beseitigte Form, und in der deutschen Bearbeitung (Ausgabe von 1580), S. 327 endlich correct: „Wilhelmen der Putonum (jetzt und Potterstier genannt in Gasconien) Herzog.“ Die Quelle der zweiten Aenderung ist wahrscheinlich Otto Frising, Chron. l. VI, c. 32, SS. XX, p. 244: nobilissimi Galliarum principis, Pictaviae ac Aquitaniae ducis sororem Guilelmi. Die Entstehung der ersten ist mir noch dunkel; immerhin ist auch sie ein Merkmal von Kritik, und zwar einer Kritik, die sich mittelbar gegen die Altäcker Vorlage selbst, gegen das Staindel und Aventin gemeinsame Archetypum richtet.

Aber in anderen Fällen gewann Aventin das Material, dessen er bedurfte, um die Altäcker Elemente seiner Darstellung in Bezug auf einige Lücken und Fehler nachträglich zu verbessern, unmittelbar aus einer Altäcker Quelle, aus einer von seinen Excerpten und Abschriften verschriebenen und hin und wieder auch vollständigeren Fassung der Altäcker Annalen.

Auf die Existenz einer solchen ist schon von anderen Forschern hingewiesen worden. Lindner hat in den Forsch. z. D. Gesch. XI, S. 532 die Daten, welche die späteren bayerischen Geschichtsschreiber Brunner und Abztreiter zur Erziehungsgeschichte Heinrichs III., namentlich über seinen Aufenthalt in der Burg Anbech als Entlehnungen aus dem Chron. Altahense mittheilen, sowie die dürftige Wiederholung derselben Nachricht in den sog. Annales Altahenses minores in diesem Sinne verwertet, und wenn ich auch nach wie vor der Ansicht bin, daß Lindner irrt, wenn er die Ann. minores für Originalaufzeichnungen hält, sie als Quelle der Ann. maiores ansieht, so kann ich mich seinem Standpunkt doch jetzt insoweit accomodiren, daß ich die Bb. I, S. 431 ausgesprochene Vermuthung eines interpolirten Chronicon Altahense bezüglich jener Daten bei Brunner und Abztreiter aufhebe, die Ursprünglichkeit derselben nicht mehr in Frage stelle. Ferner hat Vrestlau, Jahrb. Konrads II., Bb. I, S. 297 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß wir die vollständigen Annal. Altahens. noch immer nicht besitzen. Aber daß zu den abgeleiteten Werken, welche das zur Begründung dieser Ansicht erforderliche Beweismaterial enthalten, auch Aventins Annal. Boior. lib. V. gehört, das ist meines Wissens noch nicht hervorgehoben worden und doch ist dem so. Eine Vergleichung Aventins mit der entsprechenden Darstellung Brunners, Annal. Boior. P. I, l. V. ed. Leibniz, col. 209 ff., welcher bekanntlich erst nach Aventin schrieb, aber die Altäcker Annalen unabhängig von ihm auf das Ausgiebigste benutzt hat, führt sicher zu diesem Resultat: sie macht die Annahme, daß Aventin mehrere Einzelheiten seiner Darstellung den Altäcker Annalen nicht durch Vermittelung seiner eigenen Annal. Altahens. maiores, sondern

<sup>1)</sup> Ebenso ed. Oefele. Rer. Boicar. Scriptor. I, p. 466.

<sup>2)</sup> Ebenso ed. princ. p. 504; Deutsche Bearbeitung (Ausg. von 1580), S. 318: „bis an den Wasserfluß Sequana“.

<sup>3)</sup> Ebenso ed. princ. p. 522.

<sup>4)</sup> S. Bb. I, S. 153, Anm. 5.

direct, aus einer Altäicher Handschrift selbst entlehnte und daß diese seine substanzuelle Quelle oder Vorlage mit dem von Brunner benutzten Texte der Annal. Altahens. identisch war, in ein paar Fällen geradezu notwendig.

Zunächst frage ich: woher bei Aventin, Annal. Boior. l. V. ed. Cisner, p. 435<sup>1)</sup> in dem Abschnitte, der den deutsch-ungarischen Krieg von 1063 und das Ende des Königs Bela im Wesentlichen nach Annal. Altah. maior. a. 1063 darstellt, der Satz über die Söhne Bela's: *Bela inter haec exhalat animam. Filii eius Geizo et Ladislaus fugam capessunt: ex Ungaria in Sarmatiam profugiunt. In Annal. Altah. maior. l. l. ist nur von einem Sohne die Rede und dieser wird nicht einmal bei Namen genannt: Bel autem cum filio non longe aberat . . . spiritum exhalavit, filius autem ne caperetur vix fugiens evasit. Es gab in der That einen Altäicher Text, der wenigstens den Namen Geysa enthielt; das bezeugt Brunner l. l. col. 241, 242, wo er auf Grund von Ann. Altah. als einziger Quelle erzählt: *Bela . . . fatis concessit. Ungaris intempestivum visum pro rege mortuo niti, neque Geysa filius tristissimo afflictus casu verba reperit, quibus milites erigeret . . . . Geysa exemplo praeceunte et pernicibus equis elapso . . . .* Daß Aventin von einer derartigen vollständigeren Fassung Kenntniß hatte, daß sie eben es war, die ihn zu seiner Amplification veranlaßte, ist mir wahrscheinlich. Apocryphisch möchte ich es es freilich nicht behaupten, weil es willkürlich sein würde, die Daten, um welche Aventin hier reicher ist als Brunner, ohne Weiteres für dessen Ann. Altah. in Anspruch zu nehmen. Die Benutzung einer dritten, allerdings erst zu ermittelnden Quelle muß vorläufig festgehalten werden.*

Um so beweiskräftiger sind nun aber die folgenden zwei Fälle<sup>2)</sup>.

Erstens: in dem Berichte der Annal. Altah. maior. a. 1044, SS. XX, 799, d. h. in seinen eigenen Collectaneen fand Aventin über den Vormarsch Heinrichs III. gegen Odo von Ungarn die Wendung: *Perrexit enim rex quasi pactum exacturus* und so muß der Wortlaut in der Altäicher Handschrift, die Aventin copirte, auch wirklich gewesen sein. Denn man begegnet ihm schon in einer ungarischen Ableitung aus den Altäicher Annalen, in der Chronik von 1358<sup>3)</sup>. Vgl. Chronicon Budense p. 84: *Cesar . . . venit in marchiam Austriae, dissimulans se intraturum in Hungariam simulans autem se pactum ab Aba rege exacturum et reversurum, und Thurocz, l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 102 fast ebenso. Indessen auch noch eine andere, etwas präcisere Fassung ist echt altäichisch. Aventin selbst machte, wie der Herausgeber notirt, zu *pactum* eine Randbemerkung, die offenbar nicht willkürlich erfunden, sondern handschriftlich begründet ist, nämlich: (*pactum*) *atque quodam benignitate (exacturus)* und in der Darstellung verwarf er diese ungeflügelte Verbindung zu Gunsten folgender Fassung, Annal. Boior. l. V, ed. Cisner: *Caesar . . . in Boiariam cum paucis pergit . . . quasi limitem Boiariae Austriacum lustraturus, pactamque pecuniam absque bello exacturus, potiusque iure quam armis disceptaturus Boios orientales petit. Aber auch hierbei verfuhr er nicht willkürlich. Denn es heißt bei Brunner l. l. col. 221: (Heiuricus) *profectusque extemplo in Boicam pro speciem exigendi tributi ante annum pacti. Am Rande citirt Brunner Ann. Altahens. und Bonfin. Dec. 2, l. 2. Aber letzterer bietet die hervorgehobenen präciseren Ausdrücke nicht, er sagt im Anschluß an die älteren Nationalhistoriker ed. Basileae (1543) p. 191: *Henricus . . . simulat, se id, quod inter ipsos convenerat, ab Aba exacturum. Mithin sind jene, wie bei Brunner, so auch bei Aventin als Entlehnung aus den Annal. Altahens. anzusehen, aber allerdings aus einem Texte, der in Einzelheiten, wie die vorliegende von den Annal. Altah. maiores SS. XX, beziehungsweise ihrer Vorlage abwich.****

<sup>1)</sup> Ebenso ed. princ. p. 550.

<sup>2)</sup> Beweiskräftig auch gegen die von Giesebrecht SS. XX, p. 780 aufgestellte Ansicht, daß Brunner die Altäicher Annalen nur aus Aventins Collectaneen, aus den den uns noch vorliegenden Annales Altah. maiores kannte.

<sup>3)</sup> Vgl. D. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, Bd. I, S. 285.

<sup>4)</sup> ed. princ. p. 425.

Zweitens: in den *Annal. Altah. maior. a. 1069, SS. XX, 820*, Erzählung des Mordanschlages, womit Otto von Nordheim im Jahre 1069 König Heinrich IV. bedrohte<sup>1)</sup>, richtete sich die Gefahr zunächst gegen einen Bertrauten des Königs, Namens Konrad: *Erat autem tunc inibi Chuno, minister et nutritor regis, qui ferebatur gratiam ducis non habere. Aventin dagegen charakterisirt diesen Konrad Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 441 als educator atque nutricius regis und wenn diese Abweichung an sich auch unbedeutend ist, so ist sie doch bemerkenswerth wegen einer genauen Analogie bei Brunner. Dieser erzählt die Mordgeschichte überhaupt nur mit Widerstreben, sie ist ihm eine atrocissima fabula, welche der Altaiher Annalist, Annalium Altaheusium conditor, nur aus Parteilichkeit gegen Otto von Nordheim ob abtrectatas carptasque Altaheusium opes vorbrachte. Um so mehr ist anzunehmen, daß er seiner Randbemerkung *Ann. Altah. gemäß unmittelbar aus dieser Quelle schöpfte, wenn er von Konrad berichtet: Erat in ejus comitatu Chuno nutritius regis, also genau wie bei Aventin, aber unabhängig von ihm. Mitbin ist auch die Schlußfolgerung dieselbe wie oben, oder anders ausgedrückt: Aventins Darstellung, Annal. Boior. l. V, beziehungsweise das Altaiher Element derselben ist nicht nur eine Ableitung aus dem noch vorliegenden Aventinischen Texte der Altaiher Annalen, aus den *Annal. Altaheus. maiores SS. XX*, sondern sie erweist sich partiell auch als Ableitung aus einem etwas anderen Texte, demselben, den nach Aventin Brunner benutzte; sie gehört ebenso wie die entsprechenden Abschnitte in Brunners Annalen zu den wenigen literarischen Hilfsmitteln, die wir noch haben, um an den *Annal. Altah. maiores* Kritik zu üben, um insbesondere den Nachweis zu führen, daß die handschriftliche Quelle, das Archetypen der letzteren auch in den größeren, von Aventin mehr oder minder abgeschrieben Partien nicht in jeder Beziehung mit dem, wie es scheint, verlorenen Autographen des Werkes identisch war.**

Uebrigens ist von Aventinus *Annal. Boior. l. V.* in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Ableitung aus einem Texte der Altaiher Annalen, den ich der Kürze halber *Annales maximi* nennen will, nicht zu viel zu erwarten; vor übertriebenen Vorstellungen von der Lückenhaftigkeit der *Annal. Altah. maiores SS. XX*, beziehungsweise ihrer größeren Jahresberichte ist überhaupt zu warnen. Denn einerseits ist gewiß, daß in diesen Partien die *Annales maiores* den ursprünglichen Bestand der Altaiher Annalen im Wesentlichen intact überliefern, die zahlreichen und bedeutenden Altaiher Elemente in Brunners Annalen sind das wichtigste Zeugniß hierfür. Andererseits werden wir wiederum durch Brunner in den Stand gesetzt aus Aventins *Annal. Boior. l. V.* mehrere Abschnitte oder vereinzelte Daten, die an sich recht gut in den Rahmen der Altaiher Annalen hineinpassen würden, mit Sicherheit als nicht-altaiherisch auszuscheiden und nachzuweisen, daß Aventin sie keinem der ihm bekannten Texte der Altaiher Annalen, weder den *Annales maiores* noch den *Annales maximi* entlehnt hat.

Auf eine derartige Aeußerung Brunners habe ich schon *Vd. I, S. 20, Ann. 1* hingewiesen und *Breslau, Jahrb. Konrads II, Vd. I, S. 297, Ann. 1* hat die Abweisung, die in den Worten Brunners liegt, mit Recht dahin präcisiert, daß die Altaiher Annalen schlechthin als hypothetische Quelle ausgeschlossen werden.

Ich führe an analogen Bemerkungen Brunners noch folgende an.

*Annal. Boior. lib. V, ed. Cisner p. 419* berichtet Aventin über das Ende der Königin-Witwe Gisela von Ungarn, deren die Altaiher Annalen als eines wichtigen Factors in der Abwandlung der deutsch-ungarischen Verhältnisse seit dem Tode König Stephans wiederholt gedenken, *f. Annal. Altah. maior. a. 1041, 1043. Aventin erzählt nun zu 1045: Caesar ex Ungaria reversus (ut*

<sup>1)</sup> *Ibidem: dux Otto cepit eum rogare, domum suam, quae illius civitatibus in via erat, secum adire. Zu dem Relativsätze bemerkt der Herausgeber: aliqui librarius omisso videtur. Jedensfalls liegt ein Verberbniß vor und Aventin emendirte entweder selbst oder nach Maßgabe einer andern Vorlage, wenn er *Annal. Boior. ed. Cisner p. 441* schrieb: (Otto dux) caesarem victorem . . . redeuntem in oppida. quae Lucitania continuabantur, invitat.*

ad narrationem redeam) secum Gisalam reginam uxorem divi Stephani abducit, Bathaviae, ubi in templo sacratarum foeminarum eius mausoleum ostenditur, ab Ugris venerabundis aditur, collocavit. Brunner reproducirt diesen Bericht Annal. Boior. P. II, lib. V, col. 225, aber so, daß er Aventin ausdrücklich als Autor nennt, Aventinus scripsit und damit nicht genug, auch der Werth des Passauer Grabdenkmals als historischen Zeugnisses muß noch besonders auseinandergelegt werden: mausoleum illius, quod Passavii ostenditur, argumento est in Boica decessisse.

Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 413 ff. berichtet Aventin den Kriegsericht der Annal. Altah. maior. c. 1044, der seiner Darstellung vollständig zu Grunde liegt, um die merkwürdigen, schon Bd. I, S. 71, 203, 206 ff. herausgehobenen und verwerteten Angaben über zwei Brüder des Bischofs Ritter von Freising, die Regensburger Bernulf und Rachtun, über deren hochverrätherische Verbindung mit Dvo von Ungarn und die Katastrophe, welche nach dem Siege Heinrichs III. an der Raab über sie hereinbrach, da sie ihre Umtriebe auch noch bei Ausbruch des Krieges durch Vermittelung des Ranno, der Notar des Königs Dvo war, fortgesetzt hatten. Die Werthbestimmung dieser Zusätze zu dem Altaiher Grundstod der Erzählung ist nicht ohne Schwierigkeit, weil es an einer directen Bestätigung durch andere noch vorhandene Geschichtsquellen durchaus fehlt. Indessen indirect dient doch, wie schon R. Wilmans SS. XII, p. 252, not. 12 bemerkt, die Erwähnung des einen der Regensburger Brüder, des Bernulf (Bernold) in der späteren Lebensbeschreibung des Sohnes, des h. Udalrich von Zell<sup>1)</sup> zur Beglaubigung, und die Versuchung, diese verbürgten Mehrangaben Aventins als Ueberrest der hypothetischen Annales Altahenses maximi zu betrachten, ist groß, zumal da in den Annal. Altah. maiores a. 1044, SS. XX, p. 800 die Existenz eines hochverrätherischen Berkefres einzelner Baiern mit Ungarn deutlich constatirt wird. Indessen Aventin selbst widerstrebt dieser Auffassung: er macht die nicht altaiherische Herkunft der betreffenden Erzählung schon äußerlich einigermaßen kenntlich, dadurch, daß er die beiden Brüder zuerst überhaupt nur in Parenthese erwähnt und bald darauf gleichsam von Neuem anhebend fortfährt: Erant duo germani fratres etc. Und vollends Brunner äußert sich absolut abweisend, er leitet das Résumé, welches er Annal. Boior. P. II, l. V, col. 232 aus Aventin giebt und an dessen Bericht vom Ende des Bischofs Ritter, ed. Cisner p. 424 zu 1052 anknüpft, mit den bezeichnenden Worten ein: Relegatum (Ritter) eo (Ravenna) a caesare Aventinus scripsit ex Hermanno sane non evincendum: sed eum alios auctores, quorum copiam non habuimus, secutum apparet, quando etiam fratres illius Bernulphum et Machatum inaudita nobis et irreperta nomina proditae Ungaris patriae accusat, zum Schluß aber sagt er: Verum haec nos ut incomperata non praestabimus.

Uns ist die Quelle, aus der Aventin schöpfte, doch nicht mehr in dem Maße unbekannt, wie sie es Brunner war. Denn erinnert man sich, daß Aventin in der Quellenübersicht zum fünften Buche nach Hermann von Reichenau den Priester Othochus von Freising nennt, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich<sup>2)</sup>: der Autor des Geschichtswerkes, dem Aventin die Episode über den Hochverrath der Brüder des Bischofs Ritter von Freising entlehnte, war eben dieser Othochus und das Werk selbst fand den Altaiher Annalen nicht nur hinsichtlich seiner Entstehungszeit nahe (Othochus von Freising schrieb nach Aventin unter Heinrich IV.), sondern es hatte auch wie sie eine Tendenz zur Reichsgeschichte, es nahm wie sie auf die Beziehungen des Reiches zu Ungarn besondere Rücksicht.

Um so fataler, daß die wenigen Spuren, welche sich in Aventins Annal. Boior. l. V. von der Existenz und dem Werte des Othochus von Freising finden, zur Zeit noch immer die einzigen sind. Abgesehen hiervon kommt sein Name in der Litteratur überhaupt nicht vor und der Werth, den diese fast unbekannte Größe für die Kritik Aventins als Ueberlieferer und Benützer der Altaiher Annalen hat, ist dann auch entsprechend gering, er geht über die Ermittlung der

<sup>1)</sup> Vita posterior c. 3, SS. XII, 251.

<sup>2)</sup> Vgl. W. Giesebrecht, Annales Altahenses, S. 72, Anm. 4.

verschiedenen Elemente, welche Aventin zu dem großen Kriegsberichte der *Annal. Boior.* l. V. a. 1044 verarbeitet hat, bis jetzt nicht hinaus.

Lohnender ist es noch einmal das Verhältniß zu untersuchen, worin Aventins Darstellung zu einigen ungarischen Geschichtswerken aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters steht, seinen Zusammenhang mit den nationalen Uebersieferungen der ungarischen Litteratur ins Auge zu fassen und ihn womöglich etwas genauer zu bestimmen, als dies bisher gesehen ist.

### 3. Verhältniß zu einigen ungarischen Geschichtswerken.

Die einschlägige Litteratur habe ich oben S. 154, Anm. 4 zusammengestellt: außer den schon von Giesebrecht herangezogenen Werken von Keza und Thurocz<sup>1)</sup> gehören dazu auch noch die nächsten Verwandten des letzteren Autors, das Fragment einer lateinischen metrischen Chronik, welche wahrscheinlich Heinrich von Mügeln für König Ludwig I. von Ungarn verfaßte, und die von Thurocz unabhängige Ableitung der Chronik von 1358 in dem *Chronicon Budense*<sup>2)</sup>. Aventins Darstellung ist mit ihnen allen zunächst dadurch verwandt, daß wie Keza, so auch der Autor der metrischen Chronik und der Chronik von 1358, die wahrscheinlich identisch sind, einen Theil ihres Stoffes aus den Altaiher Annalen entlehnten, und zwar beide zweifach, einmal indirect durch engen Anschluß an Keza, der von dem Altaiher Werke zuerst Gebrauch machte, dann aber auch direct durch Benutzung der Annalen selbst. Bezüglich der Chronik von 1358 hat Giesebrecht den Nachweis, daß sie aus der deutschen Quelle auch unmittelbar schöpft, aus besonders significanten Stellen des Thurocz zur Genüge geführt. Dagegen directe Beziehungen der metrischen Chronik zu den Altaiher Annalen sind meines Wissens noch nicht festgestellt; sie ergeben sich aus folgender Zusammenstellung, in die ich auch entsprechende Abschnitte aus Keza aufnehme, um zugleich die Doppelstellung jenes Wertes zu der deutschen Quelle zu veranschaulichen.

<i>Annal. Altah. maior.</i>	Keza, ed. Endlicher	Fragm. chron. rithmici
a. 1042:	p. 111:	ed. Engel. p. 36, 37:

Ex utraque Danubii (Aba) iratus invasit Istitis auditis metas barparte perrexit (Obo) ter-Austriam et usque in barorum	Aba subivit.
ram Baioriorum spoliare fluyium Trense spon-	Ibi prostravit proceres
ipse rex in meridiana liavit et post hoc rever-	fluvii plaga cum innu-sus est. Tandem quoque
mero milite, duci suo misso exercitu in Carin-	per Tullnam
praecipiens in aquilonar thiam pro spolio fa-	Turmas australes sibi
itidem facere . . . In-ciendo cum inde redirent	occurrentes
ecipientes igitur a flu-honerosi, Gotfridus	Marte contrivit.
mine Treisama gras-Austrie marchio circa	Inde per Styros et Ka-
sati sunt . . . Dehinc Petoviam insultum fa-	rinthiorum
circa Tullinam civi-ciens super eos, eorum	Terras cum coetu Aba
tatem pernactantes in spolia fertur abstulisse	vagabatur
terram suam praedierunt . . . Cumque eo tem-	Vastat, praedatur, spolia
ovantes . . . Per idempore Colonie degeret	deduxit
tempus aliqui de Ungaria imperator, . . . cum princi-	Maxima captis.
egressi contra Carin-pibus Alamannie consi-	Celebrat pascha in
theam captivaverunt lium iniiit, qualiter ab	Coloniorum.
innumerabilem praedam. Hungaris illatam sibi	Urbe in hora caesar
Sed Gotefrido mar-iniuriam iniuria simili	praenarrata
chione superveniente et propulsaret.	Tractans secreta regni
eosdem invadente, omnes	Almanorum
	Ducibus aptis.

<sup>1)</sup> *Annales Altahenses* S. 29 ff.

<sup>2)</sup> Weiteres über die ganze Gruppe und ihre Zusammengehörigkeit bei Ottokar Lorenz, *Deutschlands Geschichtsquellen* Ab. 1, S. 283 ff.

Annal. Altah. maior.  
a. 1042:

occubuerunt praeter paucos, qui latenter effugerunt . . . . Pascalem agnum deinde rex noster Coloniae victimavit et principes totius regni congregavit consilium quaerens ipsorum, qualiter obviare deberet gestis Ungrorum.

In dieses System, welches sich noch leicht um analoge Fälle vermehren ließe, gehören nun, wie ich schon erwähnte, auch die beiden Ableitungen aus der ungarischen Chronik von 1358 (Thurocz und Chronicon Budense) mit zahlreichen Abschritten und Aventins Annal. Boior. l. V. hinein: die Altaicher Annalen, resp. der Text derselben, den Aventins Collectaneen (Annal. Altah. maiores SS. XX) darbieten, stehen überall im Centrum, sie bilden das Binde- und Mittelglied der Verwandtschaft, soweit sie allgemeiner Natur ist, Keza und die metrische Chronik mitumfaßt.

Es giebt nun aber zwischen Aventins Annal. Boior. l. V. und den unter sich so nahe verwandten ungarischen Geschichtswerken, insbesondere der Chronik von 1358 mancherlei directe Beziehungen, welche durch die Altaicher Annalen nicht vermittelt werden und dieses Verhältniß vermag ich nur zu erklären durch die Annahme, daß auch die Chronik von 1358 zu den Quellen gehörte, die Aventin mit einer gewissen Regelmäßigkeit, gewöhnlich aber nur subsidiär benutzte.

Den ersten Anlaß zu dieser Hypothese finde ich in Aventins Erzählung von dem Ungarnkriege des Jahres 955, Annal. Boior. lib. V, ed. Cisner p. 392, 393 und zwar da, wo er als Führer des ungarischen Invasionsheeres eine Reihe von Fürsten und Großen mit ihren nationalen Namen aufzählt: den König Bultko und dessen Unterbefehlshaber, die „Tetrarchen“ Vilius, Sura, Lorus und Schaba. Mehrere von diesen kommen auch in anderen Quellen vor. Bultko rex ist identisch mit dem rex Pulszi der Annal. Sangall. maior. 955, SS. I, 79, und Laelius (Lelius) ist es mit dem anderen ungarischen König, dem rex Lele, der in derselben Quelle genannt wird. S. auch Chron. Ebersperg. SS. XX, p. 12, wo ein König Sur und ein Herzog Leli vorkommen<sup>1)</sup>. Ersterem entspricht bei Aventin etymologisch der Tetrarch Sura und Aventins Tetrarch Lorus ist offenbar kein anderer als Tocsun dux, der in ungarischen Geschichtswerken bald nach der Katastrophe von 955 genannt wird<sup>2)</sup>, wie sie denn auch zu Bultko und Vilius genaue Analogien darbieten. In den Gesta Hungaror. (anonymi Belae regis notarii) ed. Endlicher p. 36 heißen die Großen, welche das ungarische Heer auf Befehl des Herzogs Rulta nach Deutschland führen: Lelu, Bulsuu, Botond; bei Keza, Gesta l. II, c. 1, ibid. p. 105, 106, dem sich in diesem Punkte die Chronik von 1358 genau anschließt<sup>3)</sup>, werden als Befehlshaber Lel und Bulchu genannt, und die metrische Chronik, ed. Engel p. 27 hat wenigstens Lel beibehalten. So ist in Aventins Darstellung nur noch der Tetrarch Schaba unreducirbar, aber auch dieser Name ist echt ungarisch<sup>4)</sup>, er kann Aventin nur durch Vermittlung einer ungarischen Geschichtsquelle zugekommen sein.

<sup>1)</sup> Vgl. Köpfe-Dämmler, Kaiser Otto der Große. S. 261.

<sup>2)</sup> Gesta Hungaror. (anonym. Belae regis notarii), ed. Endlicher, p. 51; Keza, Gesta, ibid. p. 107.

<sup>3)</sup> Thurocz, l. II, c. 25, ed. Schwandner, I, p. 92; Chron. Budense, p. 56.

<sup>4)</sup> Vgl. Schebls marchio Ungarie unter König Stephan, Annal. Altah. maiores a. 1039 und den mit diesem wahrscheinlich identischen comes Sebua, Keza l. II, c. 1, ed. Endlicher, p. 109 (Metrische Chronik ed. Engel, p. 34 und 36; Chronik von 1358 bei Thurocz l. II, c. 33 und c. 36 und Chronicon Budense p. 72 u. 78).

Und eben darauf führen zum Theil noch bestimmter folgende Fälle.

1) *Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 393* (über die Succession Geisas, des Sohnes des Logus, des Vaters von Stephan): *regem tamen creant Geizonem filium Toxi, parentem divi Stephani. Vgl. Gesta Hungaror. ed. Endlicher p. 54: dux vero Tocsun genuit filium nomine Geysam, quintum ducem Hungarie . . . usque ad tempora sancti regis Stephani nepotis ducis Tocsun. Metrische Chronik ed. Engel p. 29:*

Toxim dux pater Geysae	Fuit, dux quoque Geysae <sup>1)</sup>
Hunnorum regebantur	Historiae testantur,
Quod Stephanus beatus	Sit hujus Geysae natus.

*Chronik von 1358 nach Thurocz, l. II, c. 27, ed. Schwandtner I, p. 93<sup>2)</sup>: Porro Toxun genuit Geycham et Michaellem . . . Geycha vero . . . genuit sanctum Stephanum regem.*

2) *Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 410* (über die Abelsverschwörung, welche den K. Petrus im Jahre 1041 führte): *Ugri igitur auctoribus Phiscone, Stoizlao et Pezilone gentis optimatibus coniurant. Vgl. die Chronik von 1358 nach Thurocz l. II, c. 36, ed. Schwandtner p. 100: In his autem gerendis tres de principibus regni praecipui fuerunt. Unus vocabatur Visce, secundus Toyslan, tertius vero Pezli, während die Altäcker Annalen, welche in Betreff der Hauptsache sowohl der Chronik von 1358 als auch Aventin als Quelle dienen, nur zwei Anführer namhaft machen, *Annal. Altah. maior. a. 1041, SS. XX, 795: unus Ztoizla nomen habuit, alter Pehzili dictus fuit. Woher nun diese Differenz und jene Uebereinstimmung und wie sind sie anders zu erklären als durch die Annahme, daß die Vernehmung der zwei Anführer um einen dritten Eigenthum der Chronik von 1358 ist und daß sie die Quelle war, woraus Aventin in diesem Falle schöpfte?**

3) *Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 412* (über die Besetzung der Ungarn durch Gotfried von Kärnten im Jahre 1041): *iuxta Petanionem urbem Noricorum caesi, prostrati sunt (Ugri). Die Altäcker Annalen, denen Aventin übrigens folgt, haben keine Ortsangabe weder in Aventins Uebersetzung, *Annal. Altah. maior. a. 1041, SS. XX, 797, noch bei Brunner, *Annal. Boior. P. II, l. V, col. 219. Dagegen findet sich eine entsprechende Notiz in der ungarischen Litteratur schon bei Keza, ed. Endlicher, p. 111 (s. oben S. 447) und daraus in der Chronik von 1358 nach Thurocz, l. II, c. 36, ed. Schwandtner p. 100: Gotfridus autem Austriae marchio circa Petoviam insultum faciens<sup>4)</sup>.***

4) *Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 414* (über die Verschwörung des ungarischen Adels gegen König Ovo im Jahre 1044): *Ovo quoque homo ferox et agrestis, nobilissimos quosque contemnebat, humilimi cuiusque consilio, qui refragari non solebat, utebatur, agricolas aulicos scribit, obstrepentes indemnatos levi causa obruncabat. Fit igitur optimatum in Ovonom coniuratio . . . Verum conspiratione detecta, indicium a conscio ad Ovonom delatum est. Lorico princeps coniurationis eius; filium eius immisis percussoribus Ovo obruncat; illum et caeteros authores capere nititur. Dieses Motiv der Empörung, die Zurücksetzung des Adels auf Kosten von Leuten niederen Standes ist den Altäcker Annalen ebenso fremd, wie die Erwähnung des Lorico als des Hauptes der Verschworenen. Der letztere kommt auch in der mir bekannten ungarischen Geschichtslitteratur nirgends vor, dagegen wird jenes Motiv der aristokratischen Opposition in der Chronik von 1358 trotz ihrer sonstigen Abhängigkeit von *Annal. Altah. maior. a. 1044* stark in den Vordergrund gerückt. Vgl. Thurocz l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 101:*

1) Im Druck: reysae.

2) Vgl. *Chronicon Badense*, p. 61.

3) *Ibidem* p. 79.

4) In dem entsprechenden Abschnitte *Chronicon Badense* p. 81 ist die gemeinsame Vorlage wesentlich verkürzt und der Art tendenziös entstellt, daß nicht nur der Ort des Kampfes, sondern auch das Eingreifen Gotfrieds überhaupt weggelassen ist. Es ist nur die Rede von dem Angriff der Ungarn auf Kärnten und von den Gefangenen, welche sie dabei machten.

rex Aba . . . coepit crudeliter saevire in Hungaros. Arbitrabatur enim, quod omnia communia essent dominis cum servis . . . Nobiles enim regni contentens habuit semper cum rusticis et ignobilibus communes etc., womit Chronicon Budense p. 82 bis aufs Wort übereinstimmt. Unter diesen Umständen halte ich auch den Lorico princeps bei Aventin für authentisch, in dem Sinne, daß ich annehme, dieselbe ungarische Geschichtsquelle, der Aventin seine Motivirung des Adelsaufstandes entnahm, enthielt über den Verlauf desselben mehr Einzelheiten als man nach Thurocz und dem Chronicon Budense erwarten sollte. Außerdem ist der Lorico princeps nicht einmal das einzige Merkmal einer derartig reicheren Vorlage; ein zweites ist der Herzog Pezilo, Pezilo dux, von dem Aventin, Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 413 erzählt, daß er mit sieben anderen Magnaten dem deutschen Könige in Geiselschaft gegeben wurde, während in den Annal. Altah. maior. a. 1043 überhaupt nur von sieben Geiseln die Rede ist und in der ungarischen Geschichtsliteratur die Friedensverhandlungen Dvoos mit K. Heinrich III. übertrieben kurz und knapp dargestellt werden, offenbar nur weil sie etwas für den Nationalstolz Verletzendes hatten.

5) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 415 (zum Jahre 1044, Zug Heinrichs III. und des Königs Petrus von Ungarn nach Stuhlweissenburg): Caesar . . . Albamque regiam Ungariae caput sedemque regni (quam ob rem Teutones Stuelweissenburg vocant) cum victricibus signis intrat. Hier läßt schon die in einem deutschen Geschichtswerke etwas auffallende Parenthese fremde Einwirkung, den Einfluß einer ungarischen Quelle erwarten und dem entspricht denn auch die bemerkenswerthe Thatsache, daß während in den Altaher Annalen, Annal. Altah. maior. a. 1044, SS. XX, p. 800 nur die deutsche Form Wizenburg vorkommt, Aventin mit der ungarischen Chronik von 1358 fast bis aufs Wort genau übereinstimmt. Vgl. Thurocz l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 103: Caesar . . . cum omni multitudine sua Albam venit, quae Theotonice Weizenburg dicitur, quae est principalis sedes regni Hungariae, und Chronicon Budense p. 87 mit geringfügigen Varianten.

6) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 416 (über das Ende Dvoos): Ille a suis desertus in vicum quandam fugam capessit, verum villa de coelo tacta vix evasit fugamque trans Tibiscum tendit. Dum in quoddam templum confugit, incolae, qui ab eo captivi illuc translati fuerant, eundem capiunt, in vincula conijciunt, victum cathenis ad Petrum deducunt. In dieser von Annal. Altah. maior. a. 1044 doch bedeutend abweichenden Erzählung ist ein sehr charakteristischer Zug, daß dem Volkshaffe ein entscheidender Antheil an Dvoos Katastrophe zugeschrieben wird. Eben dieses Moment betont aber auch die nationale Ueberlieferung der Ungarn entschieden, so zuerst bei Keza ed. Endlicher p. 112: Aba vero rex fugiit versus Tizam et in villa quadam in scrobe veteri ab Hungaris, quibus regnans nocuerat, iugulatur et iuxta quandam ecclesiam sepelitur, und später den Keza wörtlich aussehend die Chronik von 1358. Vgl. Thurocz l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 102 und Chronicon Budense p. 85.

7) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 424 (Belagerung von Preßburg im Jahre 1052): Augustus . . . Ungariam invadit, Pisonium, quod Teutones vulgo diminute Presburgium, integre Vratislaburgium nuncupant . . . obsidet . . . Auxilium obsessis praecipuum erant, qui procul hostium conspectu aquam subibant occultoque lapsu ad naveis usque penetrabant easque terebant. Hae ita perforatae aquas recipiebant atque submergebantur. Auf eine einzelne Persönlichkeit, den Zothmud, bezogen, gehörte diese Erzählung zum Bestande der Chronik von 1358, wie sie uns speciell durch die Ableitung des Thurocz überliefert wird, lib. II, c. 43, ed. Schwandtner p. 109<sup>1)</sup>: Eo tempore Theutonicorum rex cum magno exercitu obsedit castrum Poson . . . et per octo hebdomadas obsidendo nihil profecit. Venerat enim praedictus rex navigio ad obsidendum castrum Poson. Tunc Hungari, qui in castro erant, natatoriae scientissimum invenerunt hominem nomine

<sup>1)</sup> Verglichen hiermit erscheint der entsprechende Abschnitt des Chron. Budense p. 108 wiederum als Fortsetzung der gemeinsamen Vorlage.

Zothmud, quem noctis silentio ad naves imperatoris miserunt, qui sub aqua veniens omnes naves perforavit, quae subito aqua plenae factae sunt. Nimm man hierzu aus dem Folgenden hinzu: Multi enim milites erant in Poson, sed praecipui erant Moiolech, Endre, Vilungard, Vrosa et Martinus, qui quotidie cum Theutonicis dimicabant acriter, so ist auch klar, woher die Tradition von der Anbohrung der deutschen Schiffe stammt: sie ist ein Moment der ungarischen Selbstenage, in der sich die nationale Erinnerung an die ruhmvolle Verteidigung Pressburgs fortsetzte. Kein Wunder daher, wenn der Belagerungsbericht der Altäcker Annalen noch nichts davon enthielt. An diesem, wie er in den Annal. Altah. maior. a. 1052, SS. XX, p. 806 vorliegt, war für Aventin allem Anscheine nach fast nur die vollere Namensform der belagerten Stadt: Preslawaspurch von Interesse; im übrigen folgte er Hermann von Reichenau fast ausschließlich, mit ihm combinierte er die Epifobe, welche er seiner ungarischen Quelle entlehnte.

8) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 435 zum Jahre 1063 und mit der oben erwähnten Notiz<sup>1)</sup> über die Söhne des Königs Bela, über die Flucht von Geisa und Labislans nach Sarmatien scheint auch in diesen Zusammenhang zu gehören, weil die ungarische Chronik von 1358 folgende Analogien bietet, Thurocz, l. II, c. 47, ed. Schwandtner p. 114: Interim Geysa, filius regis Belae . . . cum duobus fratribus suis adolescentibus assumtis se contulit in partes Poloniae, und ebenso Chronicon Budense p. 122.

Doch genug der Parallelen. Ziehen wir nun aus diesen Einzelwahrnehmungen die Summe, so ist klar: wie verschieden sie auch unter sich sein mögen, so dienen sie doch sammt und sonders dem Nachweise, daß zwischen Aventins Annal. Boior. lib. V. und mehreren ungarischen Geschichtswerken aus dem späteren Mittelalter ein naher verwandtschaftlicher Zusammenhang besteht, und wie diese Thatsache als sicher ermittelt erscheint, so wird auch Grund und Art der Verwandtschaft kaum noch zweifelhaft sein können. Den Grund finde ich in gemeinsamer Benutzung der ungarischen Chronik von 1358; für die Artbestimmung aber kommt vor allem der Umstand in Betracht, daß die sehr große Uebereinstimmung Aventins speciell mit der Ableitung jener Chronik bei Thurocz doch nicht gleichbedeutend ist mit Identität. Es zeigen sich mannichfache Abweichungen, auch an solchen Stellen, wo beide Autoren denselben Umstand angeben oder dasselbe Ereigniß erzählen: einmal ist Thurocz der ausführlichere Berichtstatter (Nr. 7), ein anderes Mal ist es umgekehrt (Nr. 4). Somit ist die Hypothese, daß Aventins Entlehnungen aus der Chronik von 1358 durch Thurocz oder gar durch das Chronicon Budense vermittelt wurden, unstatthaft; es bleibt nur übrig anzunehmen, daß es außer jenen beiden Ableitungen des Wertes noch eine dritte, im Wesentlichen übereinstimmende, aber in Einzelheiten abweichende gab: eben diese muß Aventin vorgelegen haben, sie war es, die ihn in den Stand setzte, insbesondere den Altäcker Grundstock seiner Darstellung um alle jene Nebenumstände und Epifoden zu erweitern, die ich hier zusammengestellt habe.

<sup>1)</sup> S. S. 444.

### III.

## Itinerar Papst Leo IX. durch Unter-Italien (1049—1052).

Für die äußere Geschichte der epochemachenden Beziehungen des Papstes Leo IX. zu den Fürsten und Völkern von Unter-Italien gewinnt man aus den Acten des Papstes selbst nur wenig Aufklärung. In Betreff der Reisen, welche er vor seinen Seefahrten gegen die Normannen, also während der Friedenszeit von 1049 bis 1052 nach Unter-Italien machte, fehlt es sogar fast ganz an urkundlichen Quellen. Denn zwei Privilegien für Montecassino, zu deren Ertheilung der erste Aufenthalt des Papstes im Kloster, 1049 März 19, den Anlaß gab<sup>1)</sup>, sind nur indirecte Zeugnisse; die Ausfertigung erfolgte erst in Rom, wohin Abt Richer dem Papste gefolgt war<sup>2)</sup>. Desto ausgiebiger ist eine Gruppe von einschlägigen historio-graphischen Quellen, ein Complex von einheimischen und fremden, von gleichzeitigen und späteren Geschichtschreibern wie Hermann von Reichenau, der Chronist von S. Benignus zu Dijon und Wibert, die Casinesen Amatus und Leo, die anonymen Annalisten von Benevent und Bari, und da erhebliche Widersprüche unter ihnen nicht bestehen, da auch die nicht mehr controllirbaren Angaben einzelner Quellen an sich meistens glaubwürdig sind, so würde die kritische Feststellung des bezüglichlichen päpstlichen Itinerars keine Schwierigkeiten haben, wenn sich nicht bei dem wichtigsten päpstlichen Berichtserfasser, in Leo's Chron. mon. Cas. I. II. c. 79 über die erste Reise des Papstes nach Unter-Italien einige Daten fänden, welche zu Bedenken und Zweifeln Anlaß geben.

Drei Mal hat der Chronist den Vorgang dargestellt und jedes Mal verschieden. In der ersten, nach Leo's Dictat, aber nicht von ihm selbst niedergeschriebenen Fassung des Werkes, des Autographons Coder 1. lautet der betreffende Reisebericht Leo's folgendermaßen:

Qui sanctus pontifex eodem anno, quo ordinatus est (also zwischen 1049 Februar 12 und 1050 Februar 11), in ipsa festivitate palmarum (März 19) ad hoc monasterium (Montecassino) venit et reverentissime susceptus a fratribus . . . descendit et postridie recedens<sup>3)</sup> Capuam abiit. Ibi iam seniore Pandulfo defuncto junioris Pandulfi fratrem Hildebrandum nomine a Capuanis electum diligenter examinans Salernum perrexit eumque inibi consecratum remittens Capuam<sup>4)</sup> orationis gratia montem Garganum adiit et demum Romam reversus est.

1) Jaffé, Reg. 8166; 3167.

2) Leo, Chron. mon. Casln. I. II. c. 79, SS. VII. 683.

3) Dazu die Correctur, daß die ursprünglich zwischen postridie und recedens stehenden, hier aber völlig sinnlosen Worte: manum Friderici diaconi et cancellarii getilgt sind.

4) Dazu die Correctur: nomine archiepiscopum consecrans.

Dann änderte Leo selbst diese erste Aufzeichnung in der Art ab, daß der Aufenthalt in Salerno ganz wegsiel und der zu Capua sowohl als die Pilgerreise nach Monte-Gargano eine andere Stelle erhielten: nach Codex 1<sup>b</sup>. gingen sie dem Besuche von Montecasino vorher und die Rückkehr des Pappes von Montecasino nach Rom erfolgte direct, mit einer Unterbrechung, welche durch Consecration der Kirche von S. Mauritius ad Limatam bedingt war. Also: Qui sanctus pontifex eodem anno, quo ordinatus est Capuam venit. Ibi iam seniore Pandulfo defuncto iunioris Pandulfi fratrem Hildebrandum nomine archiepiscopum consecrans orationis gratia montem Garganum adiit. Indeque revertens in ipsa festivitate palmarum ad hoc monasterium venit. . . . descendit et die altero ecclesiam sancti Mauricii apud Limatam ab eodem abbate (Nicher von Montecasino) constructam, ut supra dictum est, dedicans demum rediit Romam.

Indessen auch diese Version befriedigte den Autor nicht auf die Dauer: in der nächstfolgenden durch Cod. 2. überlieferten Redaction ist zu der Station auf der Insel Limata eine Notiz über die Weise einer Erbkirchliche in territorio Atinensi hinzugekommen und in der letzten durch Codex 4. vertretenen Fassung ist allerdings die Reihenfolge der Stationen Monte Gargano und Montecasino, wie sie in Cod. 1<sup>b</sup>. und Cod. 2. vorkommen, beibehalten, aber der Aufenthalt in Capua nebst Zubehör ist gestrichen, die Reise des Pappes beschränkt sich auf jene beiden Orte und die ecclesia sancti Mauricii apud insulam, quae Limata vocatur: von dort lehrte er nach Rom zurück.

Diese dritte und endgültige Fassung des Reiseberichtes ist denn auch diejenige, welche die einschlägige Geschichtslitteratur bisher fast ausschließlich beherrscht hat. Die Varianten des Codex 1. und Cod. 1<sup>b</sup>. sind fast ganz unbeachtet geblieben; weber die älteren Gelehrten wie Baronius und Pagi, Mabillon, Muratori, Gattula, Di Meo, welche sie wohl überhaupt nicht kannten, noch neuere Forscher und Darsteller, denen doch Wattenbachs kritische Ausgabe der Chronik vorlag, wie Jaffé, Reg. p. 371 ff.; Funkler, Leo der Neunte S. 105; Öfver, Papp Gregorius VII. Bd. VI, S. 596; Will, die Anfänge der Restauration der Kirche, Bd. I, S. 34; Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 739 (2. Aufl.) haben davon Notiz genommen. Nur Giesebrecht und F. Hirsch bilden Ausnahmen, jener Kaiserzeit, Bd. II, (1. Aufl.) S. 144, wo er offenbar mit Rücksicht auf die früheren Fassungen des Cod. 1. und Cod. 1<sup>b</sup>. sagt, der Papp habe unmittelbar nach seiner Weihe eine Pilgerfahrt nach dem Monte Gargano angetreten, die Städte Unter-Italiens im Fluge durchzogen, dann in Rom u. s. w. Hirsch, Forsch. zur deutsch. Gesch. Bd. VIII, S. 282; er beruft sich auf Leo Chron. mon. Casin. I. II. c. 79, cod. 1 b. h. wie sich aus dem Wortlaute des Citates ergibt, auf die zweite von Leo selbst abgeänderte Fassung des ursprünglichen Reiseberichtes (also cod. 1<sup>b</sup>.), zum Beweise dafür, daß als P. Leo IX. im ersten Jahre seines Pontificates (März 1049) nach Capua kam, Pandulf IV. schon todt war.

Meines Erachtens verdienen die abweichenden Reiseberichte des Cod. 1. und Cod. 1<sup>b</sup>. dieselbe Aufmerksamkeit wie die endgültige Darstellung des Codex 4. Denn gegen den Verdacht die Stationen des Pappes in Capua und Salerno willkürlich erfunden zu haben, ist Leo unter allen Umständen und im Besonderen auch noch dadurch gesichert, daß seine weiteren Angaben über Hildebrand, den neuen Erzbischof von Capua und dessen Erhebung sich mit der ersten urkundlichen Erwähnung Hildebrands in der Präsenzliste des Privilegs, welches P. Leo IX. im J. 1050 Mal 2 zur Canonisirung des Bischofs Gerhard von Loul erließ, Mansi XIX, p. 771 (Jaffé, Reg. 3209) chronologisch gut vertragen. Dagegen bin ich in Betreff der Zeitbestimmung der Stationen Capua und Salerno anderer Ansicht als Giesebrecht und Hirsch. Ich kann mir das eigenthümliche Verfahren des Autors, diese wiederholten und zum Theil sich widersprechenden Darstellungen desselben Gegenstandes nicht anders erklären, als durch die Annahme, daß der Chronist selbst über die richtige Datirung der Wahlgeschichte Hildebrands von Capua von Anfang an im Unklaren war und daß er sie zunächst nur versuchsweise bei der ersten Reise Leos IX. nach Monte Gargano und Montecasino einreichte, sie dann aber schließlich wegließ, weil er sich inzwischen überzeugt hatte, daß diese Combination verkehrt war, daß die Wahlgeschichte einem späteren Zeitraum angehörte. Diese fortlaufende Selbstkritik Leos muß auch uns vorsichtig

machen, und da nun einerseits im weiteren Verlaufe des Jahres 1049 für die Wahlgeschichte des Erzbischofs Hildebrand, wie er sie erzählt, kein Raum ist, andererseits aber die oben erwähnte Urkunde des Papstes vom 2. Mai 1050 die Consecration Hildebrands als Thatſächlich erfolgt voraussetzt, so bleibt nichts anderes übrig, als die in Cod. 1. und Cod. 1<sup>b</sup>. vereinigten Elemente zu trennen, den Lob Pandulfs IV.<sup>1)</sup>, die Pilgerfahrt Leos IX. nach Monte Gargano und den ersten Besuch in Montecassino nach wie vor auf die Fastenzeit des Jahres 1049 zu fixiren, hingegen die den Erzbischof Hildebrand betreffenden Angaben ins Frühjahr 1050 zu verschieben. Diese Sonderung ist um so unbedenklicher, als ein Causalzusammenhang zwischen dem Tode des Fürsten Pandulf IV. und dem Emporkommen seines jüngeren Sohnes zur höchsten geistlichen Würde des Fürstenthums nicht zu erkennen ist: jenes Ereigniß erscheint in Leos Darstellung nur als Element der Datirung. Außerdem fällt zu Gunsten meiner Hypothese der Umstand ins Gewicht, daß die Wahlgeschichte des Erzbischofs Hildebrand, wenn sie zum Frühjahr 1050 eingereicht wird, keineswegs in der Luft schwebt, sondern an anderen Quellen, vor allem an Wibert I. II, c. 6 ed. Watterich I., 157, 158, subsidiär aber auch an Amatus I. III, c. 15 und 16 ed. Champollion-Figeac p. 78 ff. Stützen hat, sich mit ihnen ungezwungen combiniren läßt. Auch Girsch a. a. O. S. 283 bezieht alles, was von Leo Ostiens. I. II. c. 79 cod. 1. über den Aufenthalt des Papstes in Salerno zum J. 1049 und von Amatus I. I. über eine päpstliche Synode in Salerno höchstwahrscheinlich zum J. 1050 berichtet wird, auf ein und dasselbe Ereigniß; aber er beschränkt sich darauf, die chronologische Differenz beider Quellen zu constatiren, sie zu erklären und auszulösen unternimmt er nicht. Uebrigens ist nun, wie ich vermüthe, eben in Folge des mißglückten Versuches Begebenheiten, welche sich in Wahrheit im J. 1050 Ende März oder Anfang April zutrug, ein Jahr früher einzureihen, das Jahr 1050 in dem unteritalischen Itinerar P. Leos IX., wie es sich nach der weiteren Schilderung des Chronisten von Montecassino ausnimmt, überhaupt unbetreten. Denn Chron. mon. Casin. I. II, c. 81, welches nach einer Bemerkung des Herausgebers ursprünglich unmittelbar auf c. 79 folgte, steht zwar durch die Wendung: sequenti anno mit letzterem Abschnitte in engster Verbindung und ist auch von Wattenbach auf das J. 1050 bezogen, aber mit Unrecht, wie eine Vergleichung des Inhalts mit dem scheinbar entsprechenden und chronologisch passenden Abschnitte bei Herim. Aug. Chron. a. 1050 beweisen wird. Ihm zufolge bereiste der Papst Unter-Italien, nachdem die Synode, welche er post pascha (April 15) in Rom gehalten hatte, beendet war, und eine seiner wichtigsten Handlungen bestand darin, daß er die Beneventaner, die sich damals noch in Aufruhr befanden, Beneventanos adhuc rebellantes excommunicirte. Der Chronist Leo dagegen erzählt zunächst von einem neuen Besuche des Papstes in Montecassino während der letzten Tage des Juni (28—30) und dann läßt er ihn nach Benevent ziehen, aber nicht um die Stadt von neuem zu excommuniciren, sondern um sie von dem Banne zu lösen, wie dies Mitte des J. 1051, nachdem die Beneventaner inzwischen ihre Fürsten verjagt und sich der päpstlichen Herrschaft unterworfen hatten, durchaus zeitgemäß war. Der Widerspruch zwischen Hermann von Reichenau und der Chronik Leos ist denn auch nur scheinbar, er löst sich, sobald die erste Hälfte von Chron. mon. Casin. I. II, c. 81: Sequenti anno praedictus apostolicus... Beneventum deinde profectus ab excommunicatione illam praedecessoris sui Clementis tandem absolvit auf das J. 1051 Ende Juni und Anfang Juli reducirt wird. Zu welcher Willkür es führt, wenn Wattenbachs Datirung auf 1050 festgehalten wird, zeigt am deutlichsten Jaffé Reg. I. 1. Nachdem er für 1050 Juni 28—30 Montecassino als Aufenthalt bezeichnet hat, constatirt er die Unmöglichkeit die weitere Angabe des Chronisten über die Reise des Papstes nach Benevent mit der urkundlich bezeugten Thatſache, daß Leo IX. Mitte Juli im nördlichen Auscien, in Florenz und Fiesole verweilte, in Einklang zu bringen. Aber da er sie doch auch nicht einfach verwerfen will, so datirt er sie vor. Das erste iter Beneventanum Leos IX., welches der Chronist von Montecassino be-

<sup>1)</sup> Die Beweise, daß dieser am 19. Februar 1049 und nicht erst 1050 starb, siehe bei Girsch a. a. O. S. 282.

richtet, wird von Jassé unter der Rubrik: 1050 c. Mai bezeichnet und zwar in Verbindung mit Herim. Aug. Chron. a. 1050 und Wibert I. II, c. 6. In dieser Combination gipfelt nun aber die Willkür. Denn daß Hermann von Reichenau und die Chronik von Montecasino bezüglich ihrer Angaben, welche das Verhalten des Pappes gegen Benevent betreffen, unvereinbar sind, sobald man sie auf ein und dasselbe Ereigniß bezieht, das habe ich schon festgestellt. Aber auch Wibert und die Chronik von Montecasino widersprechen jedem Verschmelzungsversuche auf das Entschiedenste. Alles, was Wibert a. a. O. über das erste iter Apulicum Leos IX. insbesondere auch über dessen damaligen Aufenthalt in Benevent und über die Synode von Siponto berichtet, geht der Canonisirung des Bischofs Gerhard von Toul, beziehungsweise der betreffenden Urkunde Leos IX. vom 2. Mai 1050 voraus. Dagegen fand die erste beneventanische Reise, deren Chron. mon. Casin. I. II, c. 81 gedenkt, im Juli statt. Also auch hier wieder dieselbe Erscheinung wie oben: Widerspruch liegt nur vor, wenn die beiden Quellen ihren eigenen bestimmtesten Zeitangaben zuzwider auf ein und dasselbe Ereigniß bezogen werden; entschlägt man sich aber dieser durchaus willkürlichen Voraussetzung, so liegen die betreffenden Thatfachen so weit auseinander, daß schon dadurch die Möglichkeit eines Widerspruchs hinfällig wird.

Unter einer analogen verkehrten Voraussetzung hat auch die richtige Werthung der einschlägigen Angaben Hermanns von Reichenau und Wiberts bisher vielfach gelitten. Indem man von vorneherein annahm, daß Papp Leo IX. während des Jahres 1050 nur ein Mal in Unter-Italien gewesen sei, mußte die Frage entstehen, wer von jenen beiden Zeugen Recht habe, Wibert, demzufolge die bezügliche Reise des Pappes vor der sog. Ostersynode dieses Jahres stattfand, oder Hermann von Reichenau, der den Papp erst nach der Synode ultra Romam ziehen läßt. Wie Jassé, so hatte schon vor ihm Hüller, die Deutschen Päpste, II. Abtheil. S. 115 ff., der letzteren Datirung den Vorzug gegeben: er verwirft Wiberts Zeitbestimmung, läßt aber übrigens dessen Bericht gelten und verschmilzt ihn sowohl mit Amatus I. III, c. 15 über die Synode von Salerno als auch mit Leo Chron. Casin. I. II, c. 81 über den Besuch des Pappes in Montecasino zu einem Gesamtbilde, welches mit keiner einzigen Quelle unbedingt harmonirt, vielmehr im Ganzen wie in den meisten Einzelheiten schief und willkürlich ist. Das Verlehrte dieser und verwandter Constructionen hat schon Will erkannt und a. a. O. S. 57 Anm. 3 auseinandergesetzt. Er hat mit Recht hervorgehoben, daß gar kein Grund vorliegt, Hermann und Wibert in Gegensatz zu bringen und daß, wenn beide Quellen ihrer eigenen Datirung gemäß auf zwei verschiedene Reisen, die der Papp innerhalb des Jahres 1050 machte, bezogen werden, Wibert in einer beneventanischen Quelle eine bedeutende Stütze findet, in Annal. Beneventani Cod. 3, a. 1050, SS. III, 179: *messe Aprili in quadragesima Leonus papa transiens per Beneventum perrexit montem Garganum*. Für diese Auffassung haben sich nach Wills Vorgang denn auch die neueren Forscher entschieden: Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. II, S. 463 und 663; Hefele, Conciliengeschichte, Bd. IV, S. 739 (2. Aufl.), Barmann, Politic der Päpste, Bd. II, S. 227 nur mit dem Unterschiede, daß Giesebrecht Bedenken trägt, den ganzen Bericht Wiberts für die Frühjahrsreise des Pappes in Anspruch zu nehmen; er sondert den Schlufabschnitt, der das Concil von Siponto betrifft, ab, verbindet ihn mit Amatus I. II, c. 15 und 16 über die Synode von Salerno und den Aufenthalt des Pappes in Melfi und weist alle diese Begebenheiten der von Hermann bezeugten zweiten Reise des Pappes, Ende Mai und Juni zu, während Hefele geneigt ist, an Wiberts Datirung auch bezüglich der Synode von Siponto festzuhalten. Barmann sucht eine Mittelstellung einzunehmen. Die Synode von Siponto setzt er Hefele folgend ins Frühjahr 1050 vor die sog. Ostersynode, dagegen die Synode von Salerno in den Sommer und zwar im Anschluß an Leo Chron. mon. Casin. I. II, c. 81 (Ende Juni), also unter Einmischung eines fremdartigen und störenden Elementes, von dem Giesebrecht sich frei gehalten hat.

Dem Reiseberichte des Amatus fehlt es allerdings, wie Giesebrecht II., 663 mit Recht bemerkt, an einer exacten Zeitbestimmung; indessen, über die naturgemäße Stellung desselben kann doch kaum ein Zweifel sein: sie ist bei den Quellen, deren Angaben inhaltlich mit denen des Amatus am nächsten verwandt sind und mit Sicherheit auf das Frühjahr 1050 reducirt werden, also bei Wibert I. II,

c. 2 und *Annales Beneventani* l. 1. Außerdem halte ich diese von Befehl empfohlene Anordnung der Quellen und Begebenheiten auch deshalb für richtig, weil sie durchführbar ist ohne Wiberts durchaus einheitlichen Reisebericht so zu zerreißen, wie es Giesebrecht nur mit Rücksicht auf Amatus gethan hat.

Ferner noch ein Beitrag zur Verifizirung der Daten, welche in dem Chron. S. Benigni Divion. SS. VII. p. 237 über Erzbischof Galinard von Lyon in seiner Eigenschaft als Reisebegleiter Papst Leos IX. enthalten sind. Ihren Ausgangspunkt bilden die Synoden des Jahres 1049, die römische im April, die französische zu Reims im October. Dann fährt der Chronist fort: Item anno tertio predictus papa habuit concilium in urbe Roma, quo affuit praefatus praesul (Galinard) indeque iterum Galliam properant, comes individuus extitit. Veniens vero ad civitatem Lingonas etc. Man sieht: der Chronist denkt an das römische Oesterconcil von 1050 und an die im Herbst desselben Jahres erfolgende zweite Reise des Papstes nach Frankreich. Aber er irrt sich in der Jahresbezeichnung. Anstatt Item anno tertio (sc. pontificatus Leonis IX.) welches von 1051 Februar 12 bis 1052 Februar 11 lief, hätte er sagen müssen: anno secundo (1050 Februar 12 bis 1051 Februar 11). Offenbar beirrte ihn eine Reminiscenz an die dritte Synode, welche P. Leo IX. nach Ostern 1051, also wirklich im dritten Jahre seines Pontificats hielt: jener confundirte hiermit die verwandte Begebenheit des Jahres 1050, indem er diese, wie oben angegeben, datirte, und im Folgenden setzt sich dieser Irrthum insofern fort, als Begebenheiten, die sich unmittelbar vor der Abreise des Papstes nach Ungarn, also im Sommer 1052 ereigneten, durch die Wendung sequenti anno mit dem zu 1050 gehörigen Reiseberichte unmittelbar verknüpft werden. Diese Verknüpfung hat Waig, der Herausgeber des Chron. SS. VII, l. 1. für genau gehalten, da er den einschlägigen Reisebericht des Chronisten, wonach Benevent und Capua, Montecastino und Monte Gargano von Papst Leo IX. und Erzbischof Galinard zusammen besucht werden, auf 1051 Juli und August reducirt, während die Zugehörigkeit dieser Daten zu 1052 aus der Schlußwendung: inde regressus, quoniam ad colloquium imperatoris, qui tunc forte erat in finibus Ungariae, properabat etc. deutlich hervorgeht. Neu und uncontrolirbar ist in dem Berichte des Chronisten von Dijon nur die Station Monte Gargano; aber da die übrigen drei durch andere Quellen, insbesondere durch Leo Chron. Mon. Cas. lib. II, c. 81 und *Annal. Beneventani* a. 1052 gestützt werden, so habe ich kein Bedenken auch jene als glaubwürdig anzunehmen.

Schließlich um die Resultate dieser kritischen Erörterungen bezüglich des unteritalischen Stinerars P. Leos IX. von 1049 bis 1052 möglichst zu präcificiren gebe ich jetzt noch eine tabellarische Uebersicht der sämmtlichen sicher ermittelten Stationen in der Reihenfolge, welche ich für die richtige halte.

#### 1049:

- Monte Gargano, Februar Ende, März erste Hälfte. Leo Chron. mon. Casin. l. II, c. 79. (Cod. 4), SS. VII, 683.  
 Montecastino, März 19 (Palmsonntag), ibidem.  
 S. Mauricius apud insulam Limatam, März 20, ibidem.  
 S. Salvatore in territorio Atinensi, (März 20?), ibidem (Cod. 2).  
 Rom, März 26 (Ostern), Herim. Aug. Chron. a. 1049.

#### 1050:

- (Montecastino, März ??).  
 Capua, März, Leo Chron. mon. Casin. l. II, c. 79, cod. 1b.  
 Salerno, März, ibidem; Amatus l. III, c. 15.  
 Benevent, April, *Annal. Beneventani*, Cod. 3, a. 1050 (Cod. 1. und 2, a. 1049), SS. III, 179; Wibert, l. II, c. 6.  
 Melfi, April, Amatus l. III, c. 16.  
 Siponto, „ „, Wibert l. I.; Anonym. Barensis a. 1050, Muratori, SS. V, p. 151.  
 Rom, April Ende, Mai Anfang, Anselm. Remens. *Historia* ed. Watterich I., 125; Herim. Aug. Chron. a. 1050; Chron. S. Benigni l. 1.

Unter-Italien, Mai Mitte biß Juni Ende, Herim. Aug. Chron. l. l. ultra Romam progrediens.

**1051:**

Montecafino, Juni 28—30. Leo Chron. l. c. 81. Annal. Beneventani Cod. 3. a. 1051.

Benevent, Juli 5, Ann. Beneventani l. l.

Salerno, Auguſt 8, ibidem.

**1052:**

Montecafino (Mai 20?), Chron. S. Benigni Divion. l. l. vgl. Jaffé, Reg. 3251.

Capua, Juni, Leo Chron. l. l. Chron. S. Benigni l. l.

Benevent, Juli 1, Annal. Beneventani cod. 3, a. 1052; Leo Chron. l. l. Chron. S. Benigni l. l. vgl. Jaffé, Reg. 3254.

Salerno, Juli ff., Leo Chron. l. l.

Monte Gargano, (Juli Mitte?), Chron. S. Benigni l. l.

#### IV.

### Zur Geschichte Benevents unter Heinrich III.

In dem Kriege Aller gegen Alle, der den wesentlichen Inhalt der Geschichte von Unter-Italien während der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts ausmacht, sind zahlreiche Vorgänge und Verhältnisse auch für die gleichzeitige deutsche Reichsgeschichte von großer Bedeutung, indessen nicht gleichmäßig. Während das jüngste Element der Gesamtentwicklung, die Invasion der französischen Normannen und das Fortschreiten ihrer Eroberungen unsere Aufmerksamkeit unter allen Umständen und constant in Anspruch nahm, so durften wir auf die Geschichte der älteren und einheimischen Landesherrschaften, der langobardischen Fürstenthümer von Capua, Benevent und Salerno oft nur insoweit eingehen, als sie mit der normannischen Eroberung zusammenhing, und während das reichsgeschichtliche Interesse sich unter Heinrich III. zunächst auf Capua und Salerno beschränkte, so tritt dagegen später das Fürstenthum Benevent nicht nur wieder mit in die Reihe, sondern stark in den Vordergrund. Dadurch, daß Papsi Leo IX. um 1050 eine innere Umwälzung des Staates und Fürstenthums von Benevent theils herbeiführte, theils benutzte, um sich der fürstlichen Gewalt zu bemächtigen, und vornehmlich auf Benevent gestützt gegen die Normannen jenen Vernichtungskrieg zu beginnen, der ihn selbst zu Grunde richten sollte, gewinnen auch particulare und locale Verhältnisse des damaligen Fürstenthums eine besondere Bedeutung und es ist daher wohl nur sachgemäß, wenn ich die im historischen Theile enthaltenen Notizen zur Geschichte Benevents unter Heinrich III. durch einige Specialuntersuchungen erweitere und ergänze.

#### 1. Die Fürsten, ihre Verwandten und Beamten.

Zur Zeit der Thronbesteigung Heinrichs III. war Pandulf III., das damalige Oberhaupt der Dynastie und des Staates von Benevent beinahe schon ein Menschenalter Fürst (princeps). Eine fürstliche Urkunde vom 18. December 1012, Auszug bei Di Meo, *Annali* T. VII. p. 32<sup>1)</sup> bezeugt ihn als solchen zuerst; die beiden anderen Fürsten, die in der Urkunde vorkommen, sind Pandulf II., der Großvater und Pandulf V. der Vater, und als Epoche, welche der Datirung nach Jahren Pandulfs III. hier wie in vielen anderen Fällen zu Grunde liegt, ist von Di Meo l. l. p. 21 das Jahr 1011, zweite Hälfte des August, sicher ermittelt worden. Eine fürstliche Urkunde vom Juli 1033, Regest bei Di Meo VII, p. 159

<sup>1)</sup> Die Reihe der beneventanischen Privaturlunden, welche unter anderem nach Jahren Pandulfs III. datirt sind, beginnen noch etwas früher. Die beiden ersten Fälle der Art, die ich kenne, sind aus dem April des Jahres 1012. Codex Cavensis T. IV, p. 197 (Nr. 652, 658.)

mit 23. ann. Pandulfi, was auf 1010 August zurückführen würde, steht vereinzelt da; unter den echten fürstlichen Urkunden fehlt es durchaus an Analogien; ein angebliches Seitenstück, Urkunde Pandulfs III. vom Juli 1060 mit: in anno quinquagesimo, Regest bei Di Meo VIII., p. 13 ist, wie dieser bereits selbst richtig vermuthete, eine Fälschung; zwei andere von ihm notirte Abweichungen aus Acten des Jahres 1033, wo anstatt 22. ann. Pandulfi einmal 23, ein anderes Mal 24. ann. P. vorkommt, sind ebensowenig beweiskräftig, da die betreffenden Urkunden von Privatpersonen ausgestellt worden sind.<sup>1)</sup> In der verlorenen beneventanischen Chronik des ersten Jahrhunderts<sup>2)</sup> wurde die Dauer der Regierung Pandulfs auf rund 48 Jahre angegeben<sup>3)</sup>, während sie in Wahrheit etwas kürzer war. Endtermin war der 21. März 1059<sup>4)</sup>: an diesem, dem h. Benedict geweihten Tage entsagte Pandulf III. wie dem Fürstenthume so der Welt überhaupt, er ging in das Kloster von S. Sophia zu Benevent und wurde Mönch<sup>5)</sup>. Genau genommen ist er also nur 47 Jahre, 7 Monate und einige Tage Fürst gewesen und wenn diejenige Ableitung des verlorenen Wertes, welche das Ende des Herrschers zum 3. 1059 am genauesten verzeichnet hat, wenn die aus S. Sophia herstammenden Annal. Beneventani Cod. 3. SS. III, p. 177 das erste Jahr Pandulfs dem Incarnationsjahre 1012 gleichsetzen, so kommen sie dadurch der urkundlichen Datirungsperiode, von der sie durch die Abrundung auf 48 Jahre entfernen, wiederum näher.

Mit dem Tode Pandulfs II. (1014, August)<sup>6)</sup> trat Pandulf V. an die Spitze und Pandulf III. wurde der zweite im Principate<sup>7)</sup>. In dieser Stellung blieb er zwei Jahrzehnte bis zum September 1034, wo der Vater starb<sup>8)</sup>. Nun regierte er das Fürstenthum als Alleinherrscher im strengsten Sinne des Wortes fast vier Jahre lang<sup>9)</sup>. Erst im August des Jahres 1038 begann der Conprincipat seines Sohnes Pandulf VI.<sup>10)</sup> und damit diejenige Vertheilung der höchsten Gewalt, welche unter Heinrich III. die längste Zeit hindurch Bestand hatte. Auch während der Jahre, wo Benevent in Folge der Umwälzung von 1050 unter päpstlicher Herrschaft stand, und in der ersten Zeit nach der Wiederherstellung der Dynastie waren nur Pandulf III. und Pandulf VI. die Repräsentanten derselben und zu einem Dreifürstenthum, wie es Pandulf III. in den Jahren 1011—1014 erlebt hatte, kam es erst wieder, als sein gleichnamiger Enkel, Pandulf IV., im August 1056 zum Fürsten gewählt wurde<sup>11)</sup>. Dies war die vierte und letzte Wandelung, welche in dem Personal der Regenten vor sich ging, so lange Pandulf III. an dem Principate Antheil hatte.

<sup>1)</sup> Ein analoger Fall aus früherer Zeit findet sich im Cod. Cavensis T. IV, p. 231 (Nr. 671): eine Urkunde vom December 1013 ist datirt mit 2. ann. principis domni Paldom, anstatt mit 3. ann. P. Aber einige Jahre später datirt derselbe Urkundenschreiber Gualfus, Subbiacon und Notar zu Avellino, correct: zwei Urkunden aus dem April 1017 haben richtig 6. ann. Paldom. Ibidem p. 276 (Nr. 699): p. 278 (Nr. 700).

<sup>2)</sup> Die Existenz einer solchen ist nachgewiesen worden von F. Hirsch, De Italiae inferioris annalibus p. 19 ff. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 176.

<sup>3)</sup> Chron. S. Benedicti, Cod. S. Sophiae, s. III, 203. Annal. Beneventani Cod. 3. 1059, SS. III, 180.

<sup>4)</sup> Ibidem. Dem entspricht Annal. Benev. Cod. 1 u. 2, a. 1058 und zwar genau, wenn man annimmt, daß dieser Jahresbestimmung der calculus Florentinus zu Grunde liegt.

<sup>5)</sup> Später vertauschte Pandulf das beneventanische Kloster mit Montecassino; er lebte überhaupt noch lange, Chronica S. Benedicti l. I.: et vixit ann. 48. Vgl. Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 45, SS. VII, p. 657: Pandulfo Beneventano principi, qui postmodum ultima iam etate a Desiderio Casinensi abbate monachus factus est.

<sup>6)</sup> Chronica S. Benedicti l. I, p. 203. Annal. Beneventani a. 1014, SS. III, 177.

<sup>7)</sup> Bezügliche Urkunden sind verzeichnet bei Di Meo T. VII, p. 74 u. 77 zu 1020 Juli: p. 100 zu 1025 April u. a. m.

<sup>8)</sup> Chron. S. Benedicti l. I. Annal. Beneventani a. 1034 (Cod. 3: a. 1035 aber mit anno 24 domni Pandolphi). SS. III, p. 178.

<sup>9)</sup> Urkunden Pandulfs III. aus dieser Periode sind mir nicht bekannt; Di Meo verzeichnet keine einzige.

<sup>10)</sup> Chron. S. Benedicti l. I. Annal. Beneventani a. 1038. Die erste urkundliche Erwähnung des neuen Verhältnisses findet sich in einer Privaturkunde vom December 1038, Regest bei Di Meo VII, p. 189. Die Reihe der einschlägtigen fürstlichen Urkunden beginnt mit einem Diplom von 1045 August 8, Regest bei Di Meo VI, p. 246.

<sup>11)</sup> Chron. S. Benedicti l. I. Vgl. Annal. Beneventani Cod. 3 a. 1057, SS. III, 180 mit 1. anno principatus domni Pandolphi, filii supradicti Landolfi.

Aus dem Kloster von S. Pietro zu Benevent ist ein Epitaphium überliefert<sup>1)</sup>, welches Gaitelgrima, der Gemahlin des Fürsten Landulf (V.) gewidmet ist. Man erfährt daraus, daß sie eine Tochter des Grafen Koffridus war und vier Kinder hatte. Was die letzteren betrifft, so ist ein Bruder des Fürsten Pandulf III. nachweisbar, jener Adenulf, der in dem Kampfe um Apulien (1041) auf Seiten der Normannen stand und eine kurze Zeit Oberhaupt (dux) der Eroberer war<sup>2)</sup>. Graf Koffrid ist auch sonst bezeugt als Verwandter des Fürstenhauses: eine fürstliche Urkunde für das Kloster S. Lupulus und Josimus in der Neustadt von Benevent, 1015 September 3 schreibt ihm die Erbauung des Klosters zu<sup>3)</sup> und nennt ihn dabei: dilectum parentem nostrum. Kein Zweifel: der Graf Koffrid der Urkunde ist mit dem des Epitaphiums identisch, er war der Schwiegervater des Fürsten Landulf V., Großvater Pandulfs III.

Uebrigens rühmten sich während unserer Epoche auch noch andere Grafen, welche in Benevent selbst oder im Landgebiete des Fürstentums angeessen waren, der Verwandtschaft mit dem Fürstenhause, und namentlich der Umstand, daß Grafen unter Hervorhebung des Verwandtschaftsverhältnisses mehrfach in fürstlichen Urkunden als Intervenienten oder Petenten genannt werden, ermöglicht einen gewissen Ueberblick über diese doch auch politisch nicht unwichtigen Beziehungen zwischen der Dynastie und dem höheren Adel des Fürstentums. Ich constatire sie für folgende Personen:

1. Graf Koffrid, Vater der Fürstin Gaitelgrima, s. oben.
2. Graf Landulf, Petent in einer Urkunde der Fürsten Landulf V. und Pandulf III., Benevent 1028 April. Ausz. bei Di Meo V. p. 127, und in einer anderen Urkunde derselben Fürsten, 1033 Juli, Ausz. bei Di Meo VII, p. 159.
3. Graf Audoalbus mit seinem Sohne Abelserius, Intervenient in einer Urkunde derselben Fürsten, 1028 November, Ausz. bei Di Meo VII, p. 125, wonach jene einige Landgüter vor den Thoren von Benevent, in der Nähe des Klosters S. Sophia von den Fürsten zum Geschenk erhielten.
4. Graf Abelserius (Alferius), Sohn des verstorbenen Grafen Dauserius, also nicht identisch mit dem vorigen, Petent in einer Urkunde der Fürsten Pandulf III. und Landulf VI., Benevent 1045 Mai 3, Ausz. bei Di Meo VII. p. 260. Vielleicht ist er identisch mit einem ungefähr gleichzeitigen Landsmann und Standesgenossen desselben Namens, der das Kloster Montecasino laut Urkunde vom August 1049 reich beschenkte, Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 65, SS. VII, 673: Adelserius comes de Beneventano principatu obtulit in hoc loco monasterium sancti Eustasii, quod nuncupatur de Pantasia etc.
5. Graf N. N. Vater des Dauserius, oder, wie er später als Mönch und Abt von Montecasino hieß, des Desiberius. Nach Leo, Chron. l. III, c. 1, SS. VII, 699 ff. war Dauserius mit dem Fürstenhause blutsverwandt, ex nobilissima Beneventanorum principum origine sanguinis lineam duicens. Der Vater aber, der im Kriege mit den Normannen unglücklich war nach Apatus l. III, c. 49: Conte de Bonivent. Dieser Ausdruck ist nicht willkürlich gewählt, sondern entspricht einem allgemeinen Sprachgebrauche, wie schon Leo, Chron. l. I über den Grafen Abelserius: comes de Beneventano principatu beweist. Bemerkenswerth ist auch, daß der Graf Tesselgard von Larinum, der zum Verbanne des Fürstentums gehörte, in einer Urkunde vom J. 1045 seinen damals verstorbenen Vater Tesselgard als comes ex civitate Benevento bezeichnet, Muratori, Antiquit, T. II, col. 15<sup>4)</sup>. — Ein älterer Forscher, Peregrinus Historia principum Langobardorum ed. Pratillus V, p. 101<sup>5)</sup>, hat versucht, den Grab

<sup>1)</sup> Gedr. bei Di Meo VII, p. 166.

<sup>2)</sup> S. Bb. I, S. 266. Uebrigens wäre er aus dem verderbten Texte des Amatus lib. II, c. 22, ed. Champollion-Figeac p. 49: lo prince de Bonivent, home bon et vaillant, liquel estoit frere a Dinulfo, fiorent lor due kaum zu ermitteln. Um so werthvoller ist die Aufklärung bei dem von Amatus abhängigen Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 68, SS. VII, p. 675: Normanni Atenullum Beneventani principis fratrem sibi ducom constituant.

<sup>3)</sup> Ughelli VIII, col. 87, mit Datirungsversuchen, die zwischen 1051 und 1066 schwanken. Die richtige Berücksichtigung bei Di Meo VII, p. 47.

<sup>4)</sup> Ueber einen anderen, weiter nördlich begüterten und in der Markgrafschaft Fermo mächtigen Graf Tesselgard (Tasselgard) aus etwas früherer Zeit s. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bb. I, S. 179.

<sup>5)</sup> Ich citire nach F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. Bb. VII, S. 7, da der betreffende Band des Peregrinus-Pratilli mir nicht zugänglich war.

der Verwandtschaft zwischen dem Vater des Desiderius und dem Fürstenhause näher zu bestimmen und H. Hirsch a. a. O. erklärt es für wahrscheinlich, daß jener ein jüngerer Sohn Fürst Landulfs V. war, während es meines Erachtens auch für diese Annahme an Stützpunkten fehlt.

Im Allgemeinen scheint mir so viel sicher zu sein: wenn die Fürsten von Benevent einen der Grafen des Principats als ihren Verwandten bezeichnen, so ist das kein bloßer Ehrentitel, keine Fiction bestimmt, um innerhalb des Adels eine besonders vornehme Classe zu schaffen, sondern es kommt ein wirklicher Familienzusammenhang darin zum Ausdruck. Dafür spricht auch die Thatsache, daß es während der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts im Fürstenthume Grafen gab, welche in fürstlichen Urkunden als Petenten oder in anderer Eigenschaft vorkommen, ohne das Prädicat von Verwandten zu erhalten. Fälle der Art sind: Graf Magenolf zu Bojano in der schon erwähnten Urkunde vom 3. September 1015 als Wohltäter des Klosters S. Lupulus und S. Jostinus in Benevent<sup>1)</sup>, und Graf Adelferius, Sohn des Hoffribus (Adelferius) in einer anderen fürstlichen Urkunde vom 8. März 1050 (1041), Ughelli, T. VIII, col. 75<sup>2)</sup>. Auch Graf Tesselgard von Larinum ist vermuthlich zu dieser Gruppe zu zählen. Jedenfalls zeigt er sich in der Urkunde vom Juli 1045, welche die Abtretung der Stadt Gaudia (Gebiet des Fortore) an den Abt des Inselklosters Tremiti betrifft, als einen mächtigen Herrn, der innerhalb seines Gebietes mit großer Selbständigkeit waltete. Regelmäßiger Verkehr mit der Hauptstadt muß allerdings bestanden haben. Denn die Urkunde enthält die charakteristische Bestimmung, daß die Stadt Gaudia auch unter der Herrschaft des Klosters verpflichtet sein solle der Gemahlin des Grafen, Alarada, einer Tochter des Grafen Magenolf, zwei Pferde zu liefern, wenn sie nach Benevent reise, quando uxor mea Beneventum itura est omnibus temporibus habitatores civitatis illius dent illi duos equos<sup>3)</sup>. Andererseits nimmt er in Bezug auf Krieg und Frieden eine bedeutende eigene Gewalt in Anspruch: die Bewohner der Stadt Gaudia bleiben ihm unter allen Umständen dienstpflichtig; wenn er diesseits des Fortore auszieht, sei es nun, um an einer Verathung theilzunehmen, sei es um Krieg zu führen, so müssen ihre Berittenen zu ihm stoßen; für den Kriegsfall aber sind sie ihm Hülfe schuldig, besonders gegen Griechen, Apulier und benachbarte Städte<sup>4)</sup>. Diese Verfügungen machen nicht den Eindruck, als ob Graf Tesselgard nur auf Befehl oder mit Einwilligung der Fürsten zu den Waffen zu greifen pflegte; offenbar beanspruchte und besaß er selbst das Kriegrecht, und wenn wir von ihm auf die staatsrechtliche Stellung der beneventanischen Grafen überhaupt schließen dürfen, so ist anzunehmen, daß diese dem allgemeinen Zuge der Zeit vom Feudalismus genau entsprochen haben wird. Erblich wie sie waren, scheinen diese Grafschaften den Amtscharakter, der ihnen ursprünglich anhaftete, fast ganz verloren zu haben, sie erscheinen uns als Staat im Staate, oder wenn das zu viel gesagt sein sollte, als große Herrschaften (Baronien), welche ohne sich von dem Fürstenthume formell loszureißen, doch nur soweit abhängig waren, als die Fürsten des Landes ihren Einfluß thatsächlich und namentlich mit Hülfe von verwandtschaftlichen Beziehungen geltend zu machen wußten. Die alten Urkundenformeln, worin die Grafen (comes) generell als die erste Kategorie der öffentlichen Beamten vorkommen, wurden zwar auch im Principat von Benevent noch ununterbrochen gebraucht<sup>5)</sup>, aber eine reale Bedeutung kommt ihnen nicht mehr zu. Die einzelnen Grafen, die an den beurkundeten Geschäften theilnehmen, sind in Wahrheit nicht Untergebene, sondern Pairs der Fürsten<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Ughelli VIII, col. 87.

<sup>2)</sup> Weiteres unten in Abschnitt 2.

<sup>3)</sup> Muratori, Antiquit. II, col. 16.

<sup>4)</sup> Ibidem quotiescumque necesse nobis fuerit equitantes, ad praeliandum vel ad loquendum ab ista parte fluminis in qua habitamus nos, omni tempore sequantur nos, quanti equitantes inventi fuerint contra Graecos vel contra Apulos et finitimas civitates.

<sup>5)</sup> Ughelli VIII, col. 76, 88.

<sup>6)</sup> An der Synode, welche Papst Nicolaus II. im August des Jahres 1059 zu Benevent hielt, theilnahmen außer dem Fürsten Landulf VI. einige Grafen, und in der betreffenden urkundlichen Präferenzliste, Ughelli VIII, col. 80 (vgl. Jaffé, Reg. p. 386) rangiren sie unmittelbar nach ihm.

Es gab allerdings ein fürstliches Beamtenthum, aber es tritt wenig hervor, nur dürftige und vereinzelte Spuren sind zu verzeichnen. So die Sculday, welche bei dem Sturze des Fürsten Pandulf III. mit ihm die Stadt verlassen mußten<sup>1)</sup>, vermuthlich richterliche Beamte. Ferner die Urkundenschreiber, die zum Dienste im Palast, als Kanzleibeamte benützt wurden wie der Cleriker Johannes (drei Mal, Di Meo VII, p. 125: 1028 April und November; *ibid.* p. 159: 1033 Juli); Ifo (Di Meo p. 260: 1045 Mai 3); Ursus (Ughelli VIII, col. 76 zu 1050: Ursus scriba ex jussione Pandulphi gloriosi principis); Caro (Di Meo, VII, p. 383: 1057 März). In der letztgenannten Urkunde kommt als Petent ein Geistlicher vor, ein Archidiacon Aripoto, dessen weiterer Titel: *abbate del Palazzo* darauf schließen läßt, daß er Hofbeamter war.

## 2. Erzbisthum. — Kloster S. Sophia.

Die Succession der Erzbischöfe von Benevent, welche unserer Epoche angehören, wurde von den älteren Forschern<sup>2)</sup> mit Einschluß Ughelli's (*Italia sacra* VIII, col. 74 ff.) dahin festgestellt, daß bis zum Jahr 1053 Alfanus III., von da ab Ubalrich Erzbischof war. Di Meo, VII, p. 259 widersprach dieser Reihenfolge mit Recht, indem er aus der Chronik von Benevent, beziehungsweise den *Annal. Beneventani* a. 1045 nachwies, daß Alfanus schon in diesem Jahre starb, und daß zunächst Madelfried, und dann erst Ubalrich folgte. So ist die Anordnung auch bei Cappelletti, *Le chiese d'Italia*, Vol. III, p. 66 ff.

Nun aber giebt es ein urkundliches Zeugniß über Erzbischof Alfanus, welches mit den bezüglichen Daten der Chronik von Benevent in Widerspruch zu stehen scheint. Di Meo mußte davon und machte einen Versuch, die Schwierigkeit zu lösen, aber es gelang ihm nicht.

Es handelt sich um die schon erwähnte Urkunde der Fürsten Pandulf III. und Landulf VI., worin jener bezeugt, daß er auf Bitten des Grafen Adelferius (Roffrid's Sohn) dem Kloster S. Columba in finibus Banneoli ein genau abgegrenztes Gebiet besätigte, abgebr. bei Ughelli VIII., col. 75 nach einer Abschrift, *ab exemplari . . . tradito a bonae memoriae Abbate Constantino olim Cajetano*. Dem Conterte zufolge war es der Fürst selbst, der die Urkunde im Kloster übergab und ihm zur Seite besand sich Erzbischof Alfanus; er bedrohte die Verletzung des Actes mit Excommunication: *et hoc nostrum roborem praeceptum oblatum est a nobis in sacrosancto monasterio S. Columbae, astante dom. Alphano Beneventanae urbis archiepiscopo, qui dominus Alphanus archiepiscopus excommunicavit et anathematizavit, si quis exinde molestationem facere voluerit*.

Des Fürsten Landulf geschieht im Conterte nirgends direct Erwähnung; der dispositivthe Theil der Narratio beginnt damit, daß Fürst Pandulf von sich allein im Singular redet: *Et ego praenominatus gloriosissimus Pandolphus princeps causa mercedis animae meae*. Landulf kommt überhaupt nur im Protokoll vor, und unter Berücksichtigung seiner Regierungszeit erhielt die Datumszeile folgende Fassung: *Actum in sacro Beneventi palatio. Datum enim vobis 8 Idus Martii in anno trigesimo principatus domni Pandulphi gloriosi principis et 12. anno domini Landulphi magni principis filii ejus, tertia indictio*.

Von diesen Zeitmerkmalen stehen die Indiction und das Regierungsjahr Landulf's mit einander in Einklang: jene lief von 1049 September 1 bis 1050 August 31, dieses ungefähr ebenso von 1049 August bis 1050 August. Dagegen lief das dreißigste Jahr Pandulf's von 1040 August Mitte bis zu demselben Monat des J. 1041 und concurrirte mit Indiction 9. Also Widerspruch innerhalb der Datumszeile, aber Uebereinstimmung zwischen den Jahren Pandulf's und

<sup>1)</sup> Beneventani expulerunt eum ab urbe cum sculdais suis. *Ann. Benev. Cod. 3, a. 1050, ss. III, 179.*

<sup>2)</sup> Mar. de Vipera, *Chronol. archiep. eccl. Benevent.* p. 82 ff. Pompeo Sarnelli, *Memorie Chronologiche dei Vescovi ed Archivescovi di Benevento* p. 75 ff.

dem Contexte, beziehungsweise der Erwähnung des Erzbischofs Alfano als eines noch Lebenden und eines Theilnehmers an dem Acte der Beurkundung. Wie ist diese Erscheinung zu erklären, da übrigens die Urkunde unverbächtig ist, weder inhaltlich noch in Betreff der Form zu Zweifeln Anlaß giebt?

Ich denke: die schon mitgetheilten besonderen Merkmale des Contextes erklären den Hergang vollständig. Wir haben zwischen zwei Beurkundungen eines und desselben Falles, zwischen einer älteren und einer jüngeren zu unterscheiden: jene erfolgte im dreißigsten Jahre Pandulfs, (1040 August Mitte bis 1041 August Mitte) und wurde vorgenommen von ihm allein, aber unter Betheiligung des Erzbischofs Alfano und wahrscheinlich in dem Kloster S. Columba selbst, eine Annahme, welche auch durch die zahlreichen als Mitpetenten oder Intervenienten genannten Ortsangehörigen nahe gelegt wird. S. Ughelli l. I.: una cum praenominato Adelferio comite filio Adelferii<sup>1)</sup> et cum aliis deprecantibus, qui nos deprecaverunt, videlicet Joannes notarius et judex et Joannes Angeli cum suis germanis et Joannes Azzoni presbyter et Azzo Probonii, Joannes Fedemarii . . . . et alii quamplures qui sunt habitatores infra fines Fresilone et parentes, qui construxerunt supradictam praenominatam ecclesiam S. Columbae, quae videtur esse in finibus Banneoli. Die jüngere Beurkundung erfolgte dagegen erst zehn Jahre später in Benevent 1050 März 8 und zwar unter Betheiligung des Fürsten Pandulf VI.; sie ist es, die uns jetzt noch vorliegt, während die ältere verloren ging oder noch nicht wieder zum Vorschein kam. Jedenfalls: im Wesentlichen ist sie uns erhalten durch die Neuaustrichtung von 1050. Diese bestand überhaupt nur darin, daß das Protokoll so weit geändert wurde, als es die Mitbetheiligung des Fürsten Pandulf VI. absolut erheischte. Uebrigens blieb die Vorurkunde intact<sup>2)</sup>, in der Datumszeile wurde nicht einmal das dreißigste Regierungsjahr Pandulfs zeitgemäß abgeändert, wie kann es darnach auffallen, daß im Contexte des Erzbischof Alfano als eines noch Lebenden Erwähnung geschieht?

Di Meo versprach sich die Lösung des Räthfels von neuer Untersuchung des Originals; wie es scheint, hoffte er, daß der Name des Erzbischofs hier nicht Alfano, sondern Madelfredo lauten würde. *Annal. VII. p. 313: Qualche Beneventano potrebbe osservar l'originale, se vi è, che forse l'Arcivescovo sarà Madelfredo o Malfredo.* Dabei übersah er aber, daß die historisch-chronologischen Schwierigkeiten, die er richtig erkannte, auch mit Hilfe des überlieferten Textes diplomatisch befriedigend gelöst werden können. Die Wiederauffindung des Originals, so interessant sie an sich sein dürfte, ist dazu in der That nicht nothwendig.

Ueber den Erzbischof Madelfrid von Benevent schweigt die Geschichte sonst meines Wissens vollständig: nicht einmal der Zeitpunkt, wann sein Pontificat aufhörte, ist genau zu ermitteln, geschweige denn, daß wir über die Art seines Endes unterrichtet wären. Nur dies steht fest, daß der Uebergang des Erzbisthums von Madelfrid auf Ubalrich bald nach der Unterwerfung Benevents unter die päpstliche Herrschaft, spätestens zu Anfang Juni 1053, aber auch nicht viel früher erfolgt ist. Denn vom 10. Juni dieses Jahres datirt die erste urkundliche Erwähnung des Erzbischofs Ubalrich; seitdem fließen die Quellen ziemlich reichlich über ihn.

Seiner Nationalität nach war er wie Papp Leo IX. ein Deutscher und zwar stammte er aus Baiern<sup>3)</sup>, er war also ein specieller Landsmann des Abtes Richer von Montecassino. Ueber seine Vorgeschichte ist nichts bekannt: er begegnet uns zuerst in einer Gerichtssitzung, welche Papp Leo IX. anscheinend in seiner Eigen-

<sup>1)</sup> Vermuthlich verschrieben anstatt Rosfrid, wie der Name zu Anfang der Narratio lautete.

<sup>2)</sup> Analoge und entsprechend zu erklärende Fälle unter den Diplomen der älteren deutschen Kaiser s. bei F. Fider, Beiträge zur Urkundenlehre, Bd. I, S. 300 ff.

<sup>3)</sup> So bezeugt der mit Ubalrich befreundete Erzbischof Alfano von Salerno in seinem Epitaphium Guodelfrici Beneventani archiepiscopi ed. W. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos p. 51:

Presul Guodelfrico, tibi Bolaria tellus —  
Et genus et formam moribus aequa dedit.

Dies wird bestätigt von Ekkehard Chron. (a. 1053), SS. VI, p. 197. S. oben S. 241.

schaft als weltlicher Herr von Benevent am 10. Juni 1053 im Norden des Fürstenthums hielt, unter den geistlichen Besitzern des Papstes und wird in der betreffenden Gerichtsurkunde<sup>1)</sup> bezeichnet als tunc noviter Beneventi electus archiepiscopus. Die Weihe empfing er einige Wochen später, als Leo IX. nach seinem verunglückten Feldzuge gegen die Normannen wieder in Benevent einzog. Der Papp ordnete ihn selbst<sup>2)</sup> und stellte am 12. Juli 1053 ein Privileg aus, worin er ihm das Recht zum Gebrauche des Palliums ertheilte, vor allem aber ein Eigenthumsrecht des Erzbisthums an der Kirche von S. Michael auf Monte Cargano, an der dortigen Burg und an einer Reihe von bischöflichen Kirchen anerkannte und bestätigte<sup>3)</sup>. Die meisten derselben, wie Larinum, Trituntum und andere lagen innerhalb des Principates, gleich zwei Abteien, die ebenfalls zum erzbischöflichen Domanium gerechnet wurden<sup>4)</sup>, während die Unterwerfung der Kirchen von Sipontum, Luceria, Bovino und Ascoli unter S. Marien von Benevent dem Erzbischof auch über die Grenzen des Fürstenthums hinaus, im nördlichen Apulien eine bedeutende Stellung gab. Wie er sie ausfüllte, wie er sein hohes und bei der Unsicherheit aller staatlichen Verhältnisse auch politisch wichtiges Amt verwaltete, ist hier nicht weiter auszuführen. Acten, die mit der Amtsthätigkeit des Erzbischofs innerhalb der eigenen Kirchenprovinz zusammenhängen, giebt es erst aus der Zeit nach dem Tode Heinrichs III.: die erste Quelle, die uns wieder Kunde von ihm giebt, ist eine Urkunde über Urtheile, welche Papp Nicolaus II. auf der Synode von Benevent 1059 August in Sachen und zu Gunsten des Klosters S. Vincenz am Volturno fällte. Im Prozesse wurde wiederholt auf das Zeugniß des Erzbischofs recurrirt; die Urkunde ist auch von ihm mitunterzeichnet worden<sup>5)</sup>.

Unter den übrigen Kirchen und Abteien des damaligen Benevent war das alte Kloster der h. Sophia immer noch von großer Bedeutung. Hier war der Sitz der litterarischen Bildung, der wir unter anderem die Entstehung des schon erwähnten zeitgenössischen Geschichtswerkes, den Ursprung der verlorenen Chronik von Benevent zu verdanken haben. Hier concentrirte sich das strengere Mönchthum; von dem weltlichen Sinne, der in der Masse der Beneventaner herrschte, war das Kloster von S. Sophia nicht ergriffen worden; bei einzelnen hervorragenden Genossen der Congregation fand vielmehr die extremste Ascese Anklang und weckte Nachahmung. Kein Wunder daher, wenn Papp Leo IX., nachdem er auch auf weltlichem Gebiete Herr der Stadt geworden war, ihrem bedeutendsten Kloster besonderes Interesse zuwandte, wenn er auch auf die Leitung desselben einzuwirken suchte. Auffallend und nicht ohne Weiteres verständlich ist nur die Art, wie er es that.

Er setzte nämlich den Abt Gregorius, einen bejahrten Mann, der schon fast fünfzig Jahre lang, seit 1005 im Amte war<sup>6)</sup>, ab, um Sikenulf, den bisherigen Propst des Klosters, an seine Stelle zu bringen. Ueber den Grund aber, weshalb er dies that, äußert er sich in einem Privileg für den neuen Abt vom 21. Mai 1052: er deutet an, daß Gregorius sich des Amtes unwürdig machte, der Papp nennt ihn *dejectus ac sceleratus Gregorius, abbas immerito dictus*<sup>7)</sup>, während ein anderer und speciell in diesem Fall auch kompetenter Zeuge, der Chronist Leo von Montecassino außerordentlich günstig über ihn urtheilt. Nach Chron. Mon. Cas. I. III, c. 5, SS. VII, p. 700 war Gregor ein vir valde prudens et strenuus und der dann folgende Bericht über die Freundlichkeit, womit er den jenen, nach strenger Ascese verlangenden Dauserius - Desiberius<sup>8)</sup> in sein Kloster aufnahm, scheint jenes Lob zu bestätigen. Woher nun die Erbitterung des Papstes gegen Gregorius, woher die große und besondere Gunst, deren sich Sikenulf auf Kosten seines abgesetzten Vorgängers bei Leo IX. zu erfreuen hatte?

1) Ebenort nach Muratori, SS. I, P. 2, p. 513.

2) S. oben S. 242, Anm. 2.

3) Ughelli VIII, col. 78 (Jaffé Reg. 3265).

4) Die eine derselben ist S. Johannes an der Porta Aurea von Benevent.

5) Ughelli VIII, col. 80.

6) Annal. Beneventani Cod. 3, a. 1005, SS. III, 177.

7) Mansi XIX, col. 687 (Jaffé, Reg. 3253).

8) S. oben S. 460.

Nach meiner Ansicht ist der ganze Vorgang nichts Anderes als ein Nachspiel der langen und harten Kämpfe<sup>1)</sup>, welche jener Novize vornehmster Herkunft, ein naher Verwandter des Herrscherhauses, wie wir schon sahen, mit seinen vornehmen und sehr weltlich gesinnten Verwandten zu bestehen hatte, bis sie darein willigten, daß er ins Kloster ging. Es war nun gerade in der schwersten Zeit, da hatte Sitenulf, der Propst von S. Sophia, dem jugendlichen Asceten heimlich, aber erfolgreich beigegeben<sup>2)</sup>, während von Abt Gregorius nur überliefert wird, daß er ihm nach Beilegung alles Streitiges, als Fürst Landulf VI. selbst den Dauferius zum Kloster geleitete, freundlich, cum hilaritate, entgegenkam<sup>3)</sup>. Irre ich mich nicht, so prägt sich in dieser Ueberlieferung, die größtentheils auf Desiderius selbst zurückgeht, ein Gegensatz aus: man gewährt bei Sitenulf rasches und hülfreiches Eintreten für den bedrängten Freund, bei dem Abte dagegen ruhiges Abwarten, bis der Tumult sich gelegt und der Friede innerhalb der Familie wiederhergestellt ist, also anscheinend eine gewisse Gleichgültigkeit, die ihm später, wenn die Sache, staatsbekannt und allgemein aufregend wie sie war, vor dem Papste zur Sprache kam, sehr verdacht, übel ausgelegt und von Feinden zu seinem Sturze benützt werden konnte. Daß Papst Leo IX., noch ehe er Desiderius persönlich kannte, in das Leben desselben entscheidend eingriff und ihn, der inzwischen zu Eremiten strengster Obervanz ausgewandert war, nach Benevent zurückrief, um ihn zu seiner näheren Umgebung heranzuziehen, dies alles spricht, wie ich meine, nur zu Gunsten der Hypothese, die ich hier aufgestellt habe.

### 3. Stadt Benevent. Politische Haltung der Beneventaner.

Benevent, die Hauptstadt des Landes<sup>4)</sup> mit dem fürstlichen Palast (sacrum palatium) und dem Sitze des Erzbisthums (episcopium) bestand während unserer Epoche aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen, aus einer Vorstadt und der eigentlichen Stadt.

Jene, das suburbium, war anscheinend ein offener Ort: als Kaiser Heinrich III. im Frühjahr 1047 kurze Zeit vor Benevent lagerte, brannte er sie nieder<sup>5)</sup>. Außen vor der Stadt lag unter anderem die Kirche beati Petri cognomento Maioris (S. Pietro maggiore): sie spielt eine Rolle in der Geschichte des ersten Fluchtversuches, den Dauferius-Desiderius unternahm<sup>6)</sup>.

Die „Stadt“ (urbs, civitas) war eine starke Festung: im Laufe von zwanzig Jahren hat sie Angriffen oder Belagerungen mächtiger Feinde drei Mal mit Erfolg Trotz geboten<sup>7)</sup>, und daß zahlreiche Thürme zur Befestigung gebietet haben oder im Innern der Stadt vorhanden gewesen sein müssen, das ergibt sich aus einer Annalennotiz, *Annal. Benev. Cod. 3, a. 990: Hoc anno 8. Kal. Novembris fuit terre motus, unde corruerunt turres 15 in Benevento et Vipera, domus multi etc.* Benevent in diesem engeren Sinne zerfiel wieder in zwei Haupttheile, in die Altstadt (östlich) und die Neustadt (westlich). Dort, *intra Beneventum in loco nuncupato Urbe Vetere* lag z. B. das Kloster der h. Sophia<sup>8)</sup>. Hier, *intus novam Beneventanam civitatem* das auch bereits erwähnte Kloster S. Lupulus und S. Zosimus<sup>9)</sup>. Hier wüthete bald nach unserer Epoche ein Brand, von dem der gleichzeitige Chronist<sup>10)</sup> Notiz genommen zu haben

<sup>1)</sup> Die Geschichte derselben ist neuerdings untersucht und dargestellt worden von F. Hirsch, *Forsch. z. D. Gesch. VII, S. 7 ff.*

<sup>2)</sup> Leo, *Chron. I. III, c. 4.*

<sup>3)</sup> *Ibidem c. 5.*

<sup>4)</sup> Wibert, *Vita Leonis IX, lib. II, c. 3, ed. Watterich I, p. 153: Beneventana provincia. Leo, Chron. Mon. Casin. I, II, c. 78: Beneventana terra.*

<sup>5)</sup> *Annal. Beneventani Cod. 3, a. 1047. Ueber einen späteren Brand des suburbium ibid. a. 1072.*

<sup>6)</sup> Leo, *Chron. Mon. Casin. I. III, c. 2, SS. VII, 699: quae iuxta eandem civitatem est sita.*

<sup>7)</sup> Dem Fürsten Landulf IV. von Capua, *Annal. Benev. Cod. 3, a. 1036; Kaiser Heinrich III., ibid., a. 1047, Herim. Aug. Chron. a. 1047; Leo, Chron. Mon. Casin. I, II, c. 78; und Humfred, dem Grafen der apulischen Normannen, Ann. Benev. Cod. 3, a. 1054.*

<sup>8)</sup> *Privileg Leos IX. für Abt Sitenulf, Mansi XIX, col. 687. S. die vorige S.*

<sup>9)</sup> Fürstliche Urkunde von 1015 September 3, Ughell VIII, col. 87.

<sup>10)</sup> *Ann. Benevent. Cod. 3, a. 1057: civitas nova Beneventi crumata est in Kal. Janii.*

scheint. Uebrigens war die Neustadt auch nicht mehr ganz jung: die spätere Tradition führt sie zurück bis auf die Zeit der letzten Langobardenkönige und Karls des Großen: Herzog Arichis galt als Erbauer<sup>1)</sup>. Wo zwischen Neustadt und Altstadt die Grenze lief, vermag ich nicht anzugeben. Aber wenn ich den Stadtplan bei Borgia, *Memorie II*, p. 1 zu Rathe ziehe, so scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß zwei öfters genannte Thore, die *Porta Rufina*<sup>2)</sup> und die *Porta Aurea* (Triumphbogen Trajans)<sup>3)</sup> mit den nach ihnen benannten Revieren zur Altstadt gehörten.

Die Einwohnerchaft war ein Inbegriff von verschiedenen Ständen und ein wichtiger politischer Factor, ohne daß sie schon eine Stadtgemeinde im späteren Sinne des Wortes gebildet hätte. Wie die Bürgerchaften in anderen größeren Städten des damaligen Italiens, so trug auch die beneventanische ein aristokratisches Gepräge. Innerhalb des „Volkes“, des *populus*, gab es einen Adel, der von dem Fürstenthume und den Verwandten desselben zu unterscheiden ist, es ihnen aber an Stolz und wohl auch an Reichthum nicht selten gleich that<sup>4)</sup>. Die Classe der *nobiles* war durch das ganze Fürstenthum verbreitet, aber ihren Hauptsitz hatte sie in Benevent selbst: hier sind die *nobiles* das herrschende Element der Bevölkerung, sie sind die *cives* schlechweg<sup>5)</sup> und wie sie vor allem die Vortheile der Herrschaft genossen, so hatten sie auch vornehmlich die Lasten des Staatswesens zu tragen: die zwanzig Weiseln, welche dem Papste Leo IX. nach der Unterwerfung und Huldbigung im J. 1051 gestellt werden mußten, waren sämtlich Adlige oder *nobiles* et *boni homines*, wie sie bei dieser Gelegenheit genannt werden<sup>6)</sup>. Das niedere Volk scheint die Adels Herrschaft während unserer Epoche im Ganzen ruhig ertragen zu haben; eine Ausnahme wäre nur für das Jahr 1041 zu constatiren, vorausgesetzt nämlich, daß die kurze Notiz der *Annal. Benevent. cod. 3, a. 1042: Coniuratio secundo* (sic!) richtig interpretirt wird, wenn wir sie von einer adelsfeindlichen Volksbewegung verstehen. Eine frühere und hiermit offenbar zusammenhängende Notiz zum J. 1015, *Annal. Benev. cod. 3: Hoc anno facta est communitas prima* bestätigt meines Erachtens diese Auffassung von *coniuratio*. In der späteren Zeit war das Verhältniß der Beneventaner zu den Normannen fast ausschließlich maßgebend für ihre politische Haltung; in dieser Beziehung herrschte aber seit der Unterwerfung eines großen und überdies dem Fürstenthume benachbarten Theiles von Apulien unter die fremden Grafen und Herren, soviel ich sehe, nur Feindschaft. Um die Mitte des elften Jahrhunderts wurden die normannischen Eroberer wohl nirgends stärker gehaßt als in der Stadt Benevent, und zwar daritue dieser daß schwerlich erst aus der Zeit, da Kaiser Heinrich III., weil er selbst die Stadt nicht zu unterwerfen vermochte, die Normannen autorisirte, sich der Stadt und des Fürstenthumes zu bemächtigen<sup>7)</sup>. Vielmehr wird schon der Widerstand, womit die Stadt dem Kaiser begegnete, und welcher eben der Anlaß zu jener Maßregel war, aus ihrer Verfeindung mit den Normannen zu erklären sein: die Weigerung der Beneventaner, ihm die Thore zu öffnen, galt nicht dem römischen Kaiser als solchem, sondern, wie ich annehmen möchte, dem obersten Lehnsherrn und Protector der Normannen, welche neuerdings sogar ihren besten Freund unter den einheimischen Herrschern, den Fürsten Waimar von Salerno aus der Gunst des Kaisers völlig verdrängt hatten<sup>8)</sup>. Ferner: mit dem Nationalhasse, der sich in Benevent gegen die Normannen festsetzte, hing wahrscheinlich auch das früher, Bd. I, S. 327 erwähnte Abenteuer der durchreisenden Gräfin von Anjou, der Mutter der Kaiserin

1) Leo, *Chron. Mon. Casin.* I, c. 12, SS. VII, 569.

2) *Ann. Benevent. Cod. I n. 2, a. 1073: bargum a porta Rufina cremata est.*

3) Ueber das Kloster S. Johannes juxta Portam Auream f. die Urkunde Leos IX. für Erzbischof Ubalrich, 1053 Juli 12, Ughelli VIII, col. 78.

4) Stark betont wird die adlige Herkunft bei dem aus Benevent stammenden Abte Johannes von Montecassino (997–1014). Desiderius *Dialogor.* I, II, c. 1, ed. Mabillon, *Acta sanctor. saec. IV, P. 2, p. 445* und im Anschluß hieran Leo, *Chron. Mon. Casin.* I, II, c. 22, SS. VII, p. 642: *ex illustri Beneventanorum prosapia genus nobile ducens.*

5) Man beachte die Identificirung von Beneventani *primates* mit Beneventani überhaupt bei Rodulf. Glaber, *Historiar.* I, III, c. 1, SS. VII, p. 62.

6) *Annal. Benevent. Cod. 3, a. 1051.*

7) S. Bd. I, S. 328.

8) Bd. I, S. 324 ff.

zusammen, der Tumult, der während ihrer Anwesenheit in Benevent entstand und die Mißhandlungen, die ihr widerfuhr. Ich vermute, daß sie vom Volke als Französin, d. h. als Landsmännin der Normannen erkannt und demgemäß behandelt wurde. Andererseits wird auch die Katastrophe, welche zu Anfang des J. 1051 im Innern von Benevent eintrat<sup>1)</sup>, verständlicher, wenn man sie als ein Moment in dem Kampfe gegen die Normannen auffaßt. Der Streit drehte sich um die Frage, was geschehen solle, um die Stadt von dem päpstlichen Bannspruche zu befreien, der seit Papst Clemens II. auf ihr lastete und die normannische Invasion des Gebietes von Benevent kirchlich legalisirte. Papst Leo IX. an sich, wie wir wissen, geneigt jeden Widerstand gegen die Normannen zu unterstützen, machte doch die Absolution von Bedingungen abhängig, welche allem Anscheine nach politischer Natur waren, vermuthlich in dem Verlangen bestanden, daß die Fürsten ihn, den Papst, als obersten Lehnherrn anerkennen sollten. Gewiß ist: Fürst Pandulf III. weigerte sich, dem Papste zu gehorchen, daher die Erneuerung des Bannes im Frühjahr 1050<sup>2)</sup>. Die Beneventaner aber, auf denen der Kampf mit den Normannen schwer lastete<sup>3)</sup>, wollten um jeden Preis Befreiung vom Feinde und Schutz gegen fernere Angriffe, daher die Vertreibung des Fürsten und die Unterwerfung der Stadt unter die päpstliche Herrschaft<sup>4)</sup>. Indessen das „Gottesgericht“ von Civitate gab den vertriebenen Fürsten Recht, wenn sie dem Papste Widerstand geleistet hatten. Dieses Ereigniß war eben so sehr eine moralische, wie eine politische Niederlage, es brachte die päpstliche Politik überhaupt in Mißcredit und das Vertrauen, daß in dem Kampfe gegen die Normannen das römische Papstthum der beste Bundesgenosse sei, verschwand unter den Beneventanern ebenso rasch wie es entstanden war. Sie schritten zur Selbsthilfe und kaum hatte diese Erfolg gehabt, so kehrten auch die vertriebenen Fürsten zurück. Die Normannen waren der Stadt nicht Herr geworden, aber mit der päpstlichen Herrschaft über Benevent war es auch vorläufig vorbei: die alte Dynastie trug über die neuen Mächte noch ein Mal den Sieg davon.

<sup>1)</sup> S. oben S. 162. Vgl. F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. Bd. VII, S. 11 und Bd. VIII, S. 283.

<sup>2)</sup> S. oben S. 128.

<sup>3)</sup> S. oben S. 460 über das Ende, welches der Vater des Daferius (Deferius) nahm.

<sup>4)</sup> Amatus bezeichnet das Ereigniß als Ausfluß der Bewunderung, welche die Persönlichkeit Leos IX. den Beneventanern einflößte, I. III. c. 17, ed. Champollion-Figeac p. 80. Das ist, wie Hirsch, Forsch. VIII, S. 283 mit Recht urtheilt, irrig und albern.

## V.

### Heinrich III., Hildebrand (Papst Gregor VII.) und die Papst- wahlen von 1049 und 1054.

Schon ein Mal, bei der Kritik der Quellen, welche sich auf den Römerzug Heinrichs III., insbesondere auf die Neuordnung des Papstthums und die Erwerbung des Patriciates beziehen, haben wir wahrgenommen, daß die einschlägige Uebersetzung von dem Aufschwung, den die Litteratur in den letzten Decennien des elften Jahrhunderts während der großen Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt unter Heinrich IV. überhaupt nahm, bedeutend, aber nicht zum Vortheile der historischen Treue beeinflusst wurde, eine reine und sichere Erkenntniß des wahren Sachverhaltes kaum noch zuließ. Alle Darstellungen, welche zur Zeit des ersten Investiturstreites entstanden, mochten sie nun völlig neu sein oder sich an ältere Uebersetzungen anschließen, trugen, wie wir sahen<sup>1)</sup>, das Gepräge des Parteikampfes; um die zahlreichen Abweichungen, die tiefgehenden Widersprüche, welche zwischen den einzelnen Quellen hervortraten, richtig zu würdigen, war die Beachtung des Parteistandpunktes, den die betreffenden Autoren einnahmen, das erste und wesentlichste Erforderniß.

Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich nun auch im Fortgange unserer Darstellung. Auch die Geschichte der weiteren Einwirkungen Heinrichs III. auf die Verhältnisse der römischen Kirche war zu einem bedeutenden Theile nach trübten Quellen, nach Parteiberichten der späteren Zeit zu bearbeiten, insbesondere Daten, welche eine gewisse Abwandlung der auf dem Römerzuge begründeten Machtvollkommenheit des Kaisers, seines Supremates über das Papstthum erkennen lassen, waren fast nur derartigen Quellen zu entnehmen.

Indessen decken sich die beiden Fälle doch nicht ganz. Während in der späteren Tradition zur Geschichte des Römerzuges das persönliche Moment des Streitigen, die Parteinahme für und wider Papst Gregor VII. zurücktrat und zurücktreten mußte, so kommt es dagegen in dem andern Falle, dem Gange der Ereignisse gemäß, namentlich der Rückkehr Hildebrands nach Rom und seiner Erhebung zum Cardinal entsprechend um so stärker zur Geltung: bei Begebenheiten, in welche außer und neben dem Kaiser auch der römische Subdiacon Hildebrand verwickelt war, ist in der späteren Geschichtslitteratur auf Wahrheitsstreue kaum zu rechnen, geschweige denn, daß eine unbefangene Würdigung der handelnden Personen zu erwarten wäre. Je nachdem Hildebrand als Papst Gregor VII. dem bezüglichen Autor sympathisch oder antipathisch war, wandelt sich das Bild, welches wir von seinen Beziehungen zu Heinrich III. bekommen und um zu erkennen, wie sie in Wahrheit waren, giebt es kein anderes Mittel, als bei der

<sup>1)</sup> Bb. I, S. 456 ff.

Kritik der einschlägigen Geschichtslitteratur wiederum den Parteistandpunkt der Autoren zu accentuiren, ihn als den maßgebenden Gesichtspunkt allen anderen voranzustellen. Der Gewinn, den die Forschung in diesem Falle selbst aus unlaunteren Quellen ziehen kann, ist nur sicher zu stellen durch ein Zeugenverhör, wie ich es im Folgenden, indem ich den Stoff nach Gruppen ordnete, durchzuführen versucht habe.

## 1. Antigregorianische Tendenzberichte. Die Frage des Schwures.

Der denkwürdige Absagebrief, den sieben und zwanzig deutsche Kirchenfürsten am 24. Januar 1076 aus Worms an den „Bruder Hildebrand“ richteten<sup>1)</sup>, steht obenan. Denn hier bestreiten die Bischöfe, welche dem Papste den Gehorsam aufkündigen, ihm zunächst die rechtliche Qualifikation zur Uebernahme des Amtes, sie gründen aber ihr Urtheil vor allem auf die Behauptung, er (Hildebrand) wäre eiblich verpflichtet gewesen, das Papstthum nur in dem Falle anzunehmen, wenn der Kaiser (Heinrich III.) oder der König (Heinrich IV.) sich damit einverstanden erklärte. Tu ipse — heißt es wörtlich — tempore bonae memoriae Heinrici imperatoris te ipsum corporali sacramento obstrinxisti, quod nunquam vivente ipso imperatore aut filio eius domino nostro glorioso rege, qui modo summae rerum praeest, papatum aut ipse susciperes aut alium quantum in te esset suscipere patereris, absque assensu et laudamento vel patris dum viveret et filii dum ipse viveret. Da nun Wahl und Thronbesteigung Gregors VII. bekanntlich höchst tumultuarisch, jedenfalls ohne alle Rücksicht auf ein etwaiges Einspruchs- oder Befähigungsrecht Heinrichs IV. vor sich gegangen waren<sup>2)</sup>, so richtet sich die Anklage auf Eibbruch, auf Verletzung eines Eides, den Hildebrand zum Zwecke der Selbsterkennung unter Kaiser Heinrich III. und dergleichen öffentlich abgelegt haben soll, daß sehr viele der zu Anfang des Jahres 1076 amtierenden Bischöfe als Augen- und Ohrenzeugen bezeichnet werden konnten<sup>3)</sup>. Das Gewicht dieser bezeugenden Clausel wird noch erhöht durch die Thatsache, daß mehrere von den Eingangs erwähnten Bischöfen ihr Amt schon bei Lebzeiten Heinrichs III. angetreten hatten: Abalbero von Würzburg (1045), Imad von Paderborn (1051), Ellinhard von Freising (1052), Sezil von Hildesheim (1054), Wilhelm von Utrecht (1054), Egilbert von Minden (1055)<sup>4)</sup>. Somit scheint die Möglichkeit eines Irrthums ausgeschlossen zu sein und dem entspricht denn auch die Aufnahme, welche die Erzählung von der Eidesleistung als Grundlage der Anklage auf Eibbruch<sup>5)</sup> bei gleichgesinnten Gregorianern gefunden hat. Zuerst vorgebracht bei so wichtigem Anlaß und gedeckt durch kirchliche Autoritäten ersten Ranges sollte sie bald in einigen anderen Invectiven auf Gregor VII. und sein System wiederkehren.

Am Engsten ist der Anschluß an das Wormser Schreiben in dem kleinen anonymen Tractate De papatu Romano (Dieta cuiusdam de discordia papae et regis etc.), der wahrscheinlich bald nach der Einsetzung des Gegenpapstes Clemens III. (1055 Mai 25) entstand, aber mit Unrecht Siegebert von Gembloux zugeschrieben worden ist<sup>6)</sup>. Der Text hat in Folge von Vielfachfältigkeit allerlei Umgestaltungen erfahren, in dessen gerade bei dem für uns wichtigen Abschnitt ist der ursprüngliche Wortlaut verbürgt durch zwei Handschriften des zwölften Jahrhunderts, einen Pariser (herausgegeben von Schæffer-Boichorst, Neuordnung

1) Mon. Germ. Leges II, p. 44 ff. und Jaffé, Mon. Bambergensia p. 108 ff. (Text des Codex Udrici).

2) Eidesrecht, Kaiserzeit, Bb. III (Ausgabe von 1868), S. 230 ff.

3) M. G. Leges I. 1.: Adque hoc sacramentum suat hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere.

4) Der Einwand von J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 52, daß die Mehrzahl der genannten Bischöfe im Jahre 1054 noch nicht im Amte waren, trifft nicht; denn es wird in dem Schreiben gar nicht behauptet, daß die Zeugen als Bischöfe dem Acte beigewohnt hätten.

5) Am Schlusse des Wormser Schreibens heißt es M. G. Leges II, p. 46: Quia ergo inter roitus tuos tanti periculi est initiatus etc.

6) Schæffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., S. 145, 146.

der Papstwahl, S. 136 ff.)<sup>1)</sup> und einen Briffeler Text (herausgegeben von S. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte, S. 438), welche Kleinigkeiten abgerechnet im Wesentlichen übereinstimmen. Die betreffende Stelle lautet nach Cod. Paris. ed. Scheffer-Boichorst p. 139: Hoc idem Henricus imperator, qui de patriarchio Lateranensi quosdam pontifices expulit, pater scilicet Henrici, qui nunc nostris temporibus monarchiam regni gladio potenti et invicto gubernat, stabilivit, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui pontifex eligeretur. Sentiens<sup>2)</sup> autem quod tunc temporis Hildebrannus adhuc subdiaconus ad culmen huius honoris dominandi libidine captus vellet ascendere, super sancta sanctorum<sup>3)</sup> iurare eum fecit, nunquam se de papatu intrinsumurum preter eius licentiam et assensum. Die historische Situation, worin hier die Eidesleistung Hildebrands erscheint, die Verknüpfung derselben mit der von Heinrich III. vorgenommenen Neuordnung des Papstthums, ist Eigentum des anonymen Autors, und zwar eines Autors, den wie Scheffer-Boichorst S. 143 ff. nachgewiesen hat, ein ungewöhnlich hoher Grad von Leichtfertigkeit und Willkür charakterisirt: in dem vorliegenden Falle giebt das Vorkommen des erst mehrere Jahre nach dem Römerzuge geborenen Heinrich IV. in der kaiserlichen Constitution, während er in der Formel des Hildebrand zugeschriebenen Eides fehlt, Zeugniß von diesen Eigenschaften. Aber die Eidesleistung selbst, deren der Anonymus gedenkt, ist ohne Frage mit dem im Wormser erwähnten Schreiben Acte identisch, und auch in Betreff der juristisch-technischen Ausdrucksweise kommen beide Berichte sich so nahe, daß ihre Verwandtschaft meines Erachtens nur eine Erklärung zuläßt, nämlich die Benutzung des Wormser Schreibens seitens des Anonymus. Auch im Folgenden, wo über die Verpflichtung, welche Hildebrand durch Mitunterzeichnung des Papstwahldecretes von 1059 übernommen habe, gehandelt wird, läßt er sich zunächst leiten von dem Wormser Schreiben, welches einen entsprechenden Passus enthielt<sup>4)</sup>; aber hinsichtlich der Einzelheiten, deren er bedarf, um die Hildebrand schuldgegebene Rechtsverletzung in ein möglichst grelles Licht zu rücken, emancipirt er sich wieder von seiner Vorlage, da geht er auf das Wahldecret selbst zurück und entlehnt ihm Sätze, welche deutlich beweisen, daß auch sein Text wie der von dem Autor des Wormser Schreibens benutzte zur Klasse der kaiserlichen Fassungen gehörte<sup>5)</sup>.

In einem ganz andern Zusammenhange erscheint die Erzählung von einer Selbstzerstörung Hildebrands mittels eines Eides, den er Kaiser Heinrich III. leistete, bei Benzo, Ad Henricum IV, l. VII, c. 2, SS. XI, 671. Hier ist sie ein Moment in der Vorgeschichte der Wahl Papst Victor's II, genauer gesagt in der Erzählung von den drei Mönchen Aldebrandus (Brandellus d. i. Hildebrand), Umberto und Bonifacius, welche nach dem Tode Leo's IX. auf eigene Hand zum Kaiser zogen und sich für die Wahlgesandtschaft der Römer ausgaben, aber als Betrüger entlarvt und auf Anrathen sämtlicher Bischöfe vom Kaiser genöthigt wurden zu schwören: ut nullo modo ipsi pape fierent neque de electione papae per nullumvis ingenium se intromitterent. Diese Erzählung ist pure Tendenzfabel; das Unhistorische derselben ergibt sich schon aus dem Anachronismus, der darin liegt, daß Hildebrand und Cardinal Humbert — denn diesen und Niemand anders meint Benzo mit seinem Umberto monachus de

1) Vgl. G. Waitz, Forsch. zur deutsch. Gesch. Bd. XVIII, S. 179.

2) Sciens. Cod. Bruxellens. ed. Floto p. 438.

3) super sacrosancta. Cod. Bruxell.

4) M. G. Leges II, p. 45: Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi considerant, sub anathemate eo statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret, nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Atque huius consilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscripserique fuit. Vgl. De papatu Romano, cod. Paris. p. 140: Postea vero tempore Nicolai pape congregatum est Lateranense concilium C et XXV episcoporum, ubi . . . decretum factum est consilio totius cleri et populi, id iurante et annuente Hildebranno ac sub anathemate roboratum universo acclamante et collaudante concilio, videlicet ut etc.

5) Ibidem: ut quisquis deinceps partes de apostolatu faceret vel absque electione et assensu predictorum imperatorum Henrici patris et filii se intromitteret, non iam papa vocaretur sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus diceretur. Vgl. Scheffer-Boichorst, S. 141.

Burgundia<sup>1)</sup> — damals gleichzeitig am Hofe des deutschen Kaisers gewesen sein sollen, jener, der zur Zeit, wo Leo IX. starb, in Frankreich verweilte<sup>2)</sup>, dieser, der eben damals als päpstlicher Gesandter in Constantinopel thätig war und frühestens 1054 August nach Rom zurückkehrte<sup>3)</sup>. Also ein gemeinsames Auftreten, wie Benzo es schildert, war absolut unmöglich, die tatsächliche Voraussetzung, worauf die ganze Erzählung beruht, erweist sich als fabulos. Indessen ein gewisser Zusammenhang mit dem Eidespassus des Wormser Schreibens ist doch nicht zu verkennen und zwar nicht nur in der Eidesleistung überhaupt, sondern auch in den Worten, welche den schwörenden Mönchen in den Mund gelegt werden. Aber wie tendenziös ist doch andererseits die Abweichung, daß Hildebrands Selbsterkläre nach Benzo eine unbedingte war, während sie dem Wormser Schreiben zufolge bedingungsweise ausgesprochen wurde, im Falle der Zustimmung des Kaisers oder des Königs außer Kraft treten mußte. Ich kann deshalb nicht zustimmen, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 669 das Wormser Schreiben von 1076 als Bestätigung Benzos in dem Punkte des Schwurs auffaßt; nach meiner Ansicht dient es mehr zur Widerlegung als zur Bestätigung. Für Benzo ist die Fabel von den drei Mönchen und dem Eide, den Heinrich III. ihnen abgenommen haben soll, natürlich nur ein Antriebs zu entsprechenden Schmähungen gegen den verhassten Papst: nachdem er den Vorwurf des Meineides in der Vorrede zum sechsten Buche, SS. XI, p. 656 zuerst nur anbeutungsweise erhoben, erneuert er ihn jetzt direct und in starken Ausdrücken, wie *lapsus est in periurium* (Prandellus), SS. XI, 671; *sacrilegus, adulter, periurus, homicida* etc. SS. XI, 673.

Auch Cardinal Beno, der ja in Bezug auf Schmähungen und Verläumdungen Gregors VII. Benzo wo möglich noch übertrifft, läßt es sich nicht entgehen jenen des Eidbruchs zu bezichtigen, *De Vita Hildebrandi* l. II, ed. Goldast p. 13 (s. oben S. 75, Anm. 1), aber er behandelt die Sache nur oberflächlich und was den historischen Zusammenhang betrifft, wiederum auf eigene Art. Beno war offenbar der Meinung, daß der Kaiser die Eide, welche gebrochen zu haben Hildebrand beschuldigt wird, die *iuramenta imperatori praestita* sich von ihm leisten ließ, als er ihm die Erlaubniß erteilte, mit dem jüngst gewählten Papst Leo IX. nach Rom zurückzukehren. Das wäre Ende des Jahres 1048, während Benzos Erzählung aus das Jahr 1054 führt und das Wormser Schreiben zwischen 1050 November 11 (Geburt Heinrichs IV.) und 1056 October 6 (Tod Heinrichs III.) freien Spielraum läßt.

Die äußeren Umstände, unter denen zur Zeit Heinrichs III. eine eidlische Verpflchtung Hildebrands zur Selbsterkläre vom Papstthume stattfand, sind in keinem Falle mehr zu ermitteln, auch die älteste Ueberlieferung giebt in dieser Hinsicht nicht mehr Sicherheit und Klarheit als die anderen Berichte. Dadurch wird nun aber die Glaubwürdigkeit der Darstellung, welche das Wormser Schreiben von den Beziehungen Hildebrands zu Heinrich III. giebt, überhaupt in Frage gestellt, es entsteht der Verdacht, daß die in Worms versammelten Bischöfe schlecht informirt waren, als sie um die Anklage des Eidbruchs, die sie gegen Gregor VII. erhoben, zu substantiiren, sich auf einen Vorgang aus der Zeit Heinrichs III. beriefen.

Der intellectuelle Urheber der Wormser Anklageacte ist bekanntlich der römische Cardinalpriester Hugo (Candibus oder Blancus), ein Ueberläufer, der ursprünglich und noch im Jahre 1073 mit Hildebrand so nahe befreundet war, daß dessen Erhebung zum Papste größtentheils sein Werk war<sup>4)</sup>, während er bald hernach zur Gegenpartei gehörte, den Papst aus persönlicher Feindschaft auf das Festigste bekämpfte. Auf der Wormser Versammlung führte er seine Klagen und Beschwerden auf eine Schrift *de vita et institutione papae*, welche nach Lambert

<sup>1)</sup> Humbert stammte in Wahrheit aus Lothringen. Der Irrthum Benzos entstand vielleicht durch Verwechslung Humberts mit Cardinal Hugo dem Weißen. Dieser war in der That Burgunder. Schirmer, *De Hildebrando subdiacono* p. 47.

<sup>2)</sup> S. oben S. 271.

<sup>3)</sup> S. oben S. 270. Vgl. Schirmer 1. 1. *Bill, Anfänge der Restauration der Kirche* II, S. 7; Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, S. 669; Bagmann, *Politik der Päpste* Bd. II, S. 250.

<sup>4)</sup> Giesebrecht, *Kaiserzeit*, Bd. III (Ausg. von 1868), S. 231.

von Hersfeld<sup>1)</sup> einen komödienhaften Eindruck machte, scenicis figmentis consimilem tragediam, scilicet unde oriundus, qualiter ab ineunte aetate conversatus, quam perverso ordine sedem apostolicam occupaverit, quae ante episcopatum, quae post acceptum episcopatum memoratu quoque incredibilia flagitia commiserit. Eben dieser Cardinal Hugo ist auch für das spätere Seitenstück des Wormser Abfagebriefes, für das Abfegungsdecret, welches die Synode von Brizen am 25. Juni 1080 erließ<sup>2)</sup>, verantwortlich und hierin hat das Papstwahldecret von 1059, beziehungsweise der auf das Recht des Königs bezügliche Passus wiederum seine Stelle gefunden<sup>3)</sup>. Dagegen ist von den eidlischen Verpflichtungen Gregors zur Selbstausschließung, auf die sich das Wormser Schreiben beruft<sup>4)</sup>, nicht mehr die Rede, sie werden in dem Decret von Brizen mit Stillschweigen übergangen. Warum das aber, wenn es um die Glaubwürdigkeit dieser Argumente so gut stand, wie man es bei der Berufung auf die zahlreichen Augen- und Ohrenzeugen erwarten sollte. Oder wäre gerade die Zeugenaussage ein Verdachtsgrund mehr? wäre sie aufzufassen als ein Merkmal von Unsicherheit<sup>5)</sup>, als ein unwillkürliches Eingeständniß, daß der betreffende Vorwurf, um überhaupt Glauben zu finden, einer besonderen Beträchtigung bedurfte?

Ich denke, wir werden dem wahren Sachverhalte auf die Spur kommen, wenn man einem Fingerzeige folgt, den Gregor VII. gelegentlich selbst giebt. In einem Schreiben an Herzog Rudolf von Schwaben, 1073 September 1, Registr. I, 19, ed. Jaffé p. 33 bespricht er seine persönlichen Beziehungen zu Heinrich IV., insofern als sie noch in die Zeit Heinrichs III. zurückgehen und zuerst gedenkt er da seines Antheils an der Wahl König Heinrichs IV., cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus. Nun haben, um Heinrich dem Vierten die Nachfolge im Reiche zu sichern, drei verschiedene Wahl- und Hulbigungssacte stattgefunden, zuerst 1050 um Weihnachten in Goslar, zweitens im Herbst (November) 1053 zu Tribur und auf diesen Vorgang bezieht Jaffé vermuthungsweise die Worte Gregors, drittens Anfang 1056 in Bofeld unmittelbar vor dem Tode des Kaisers<sup>6)</sup>. Welcher von diesen drei Staatsactionen Hildebrand beigewohnt haben mag, wissen wir nicht mehr; aber in jedem Falle ist es so gut wie gewiß, daß er an der Wahlhandlung nicht theilnehmen konnte, ohne in seiner Eigenschaft als Cardinal der römischen Kirche zur Ablegung des üblichen Treueides herangezogen zu werden, und geschah dieses, wie doch immerhin wahrscheinlich ist, speciell bei ihm in der Art, daß die bezügliche Eidesformel unter anderem eine ausdrückliche Anerkennung des künftigen Herrschers als Patricius der Römer, als Erbe des Vaters und im Patriciate enthielt, so entbehrte eine Eidesleistung, wie sie in dem Wormser Erlaß Hildebrand zugeschrieben wird, doch nicht jeglichen Anhaltes in der Wirklichkeit.

1) Annales a. 1076, SS. V. 242.

2) Mon. G. Leges II, p. 51. Unter den Subscriptionen obenan: Ego Hugo Candidus sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de titulo sancti Clementis regionis tertiae Urbis, . . . subscripsi vice omnium cardinalium Romanorum.

3) Ibidem: Dum vero quidam ex ipsis decretum Nicolai papae 126 episcopis sub anathemate promulgatum eodem Hildebrando laudante ad memoriam sibi vellent reducere etc.

4) Es sind ihrer zwei, außer der auf Heinrich III. reducirten noch eine andere, welche Hildebrand in Rom selbst anlässlich einer Sebisvacanz nach dem Tode des Kaisers aber vor dem Wahldecret von 1059, also entweder 1057 oder 1058 übernommen haben soll, Mon. Germ. Leges II, p. 45: Illud etiam recordare, quomodo tu ipse, cum aliquos ex cardinalibus ambitio papatus titillaret, ad tollendam aemulationem, hac occasione et conditione, ut idem hoc ipsi facerent, sacramento te obligasti, quod nunquam papatum habiturus esses. Utraque haec sacramenta quam sancte observaveris, tu videris.

5) Bezeichnend für die Zweifelhaftigkeit der Sache scheint mir auch die Art und Weise zu sein, wie Bischof Wido von Ferrara in dem antiregorianischen Theile seines Werkes de scismata Hildebrandi SS. XII, p. 70 ff. die Frage des Eidbruchs behandelt, die Anlage: quod multimodis esse homicidius immiserit, sacrilegis se polluerit, perjuris obligaverit (Gregor VII.). Es stellt sich heraus, daß der Papst schuldig war der Anstiftung zum Eidbruche, indem er, um dem Gegenkönige Rudolf zur Herrschaft zu verhelfen deutsche Fürsten von ihrem Heinrich IV. geleisteten Eide entband. Aber von einem, wenn der Ausdruck gefattet ist, directen Eidbruche Hildebrands kommt bei Wido nichts vor. Vgl. J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 55.

6) S. oben S. 118; 227; 355.

Man braucht zwischen dem unanfechtbaren Selbstzeugnisse Gregors und der Invektive von Worms nur ein derartiges Mittelglied einzuschleiben, so kommt selbst in der an sich so bedenklichen und verdächtigen Beziehung des Eides allein auf die Papstwahl ein körrnchen Wahrheit zu Tage und die Geschichtsfälschung, deren der Autor des Wormser Schreibens sich unter allen Umständen schuldig gemacht hat, bestünde dann wesentlich in einer tendenziösen Reticenz. Um Hildebrand zu schaden, verschwieg er den bedeutamen und auch für die Beurtheilung so wichtigen Umstand, daß Hildebrand zu den Wählern Heinrichs IV. gehörte und recht eigentlich als solcher, nicht aber als eventueller Prätendent auf das Papstthum dazu kam, Kaiser Heinrich III. einen Eid zu leisten, der möglicher Weise auch für sein Verhalten im Falle einer Papstwahl bindend war.

In diesem Sinne, aber auch nur in diesem nehme ich mit Giesebrecht an, daß dem Tendenzberichte des Wormser Schreibens etwas Thatfächliches zu Grunde liegt und daß der Hauptfehler in der Auffassung des schon lange zuvor, schon vor mindestens zwei Jahrzehnten, gethanen Schmuers besteht. „Man scheint“, wie Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 669 treffend bemerkt, „später ihm eine weitere Bedeutung gegeben zu haben, als er ursprünglich hatte.“

## 2. Gregorianische Tendenzberichte, vornehmlich zur Geschichte der letzten Papstwahlen unter Heinrich III.

Benzo will den Abriss, den er Ad Heinricum I. VII, c. 2 unter anderem auch von der Geschichte des Papstthums unter dem Patriariate Heinrichs III. giebt, als einen Auszug aus dem Papstbuche, de pontificali libro excerptum, SS. XI, p. 670 angesehen wissen und wenn man die im vorigen Abschnitt besprochene Tendenz Erzählung von den drei Mönchen abzieht, so bleibt ein Rest von Daten über die Succession der Päpste, der an Dürftigkeit mit den zeitgenössischen Papp-catalogen wetteifert, der auch wohl thatfächlich nichts Anderes ist, als Entlehnung aus einem der verschiedenen Texte, welche von dem römischen Werte damals außerhalb Roms verbreitet waren<sup>1)</sup>. Dagegen zeigt das historische Hauptwerk des Gregorianers Bonitho, das sog. Freundbuch wie überhaupt so speciell in dem Abschnitte, welcher denselben Stoff wie Benzo a. a. D. behandelt<sup>2)</sup>, was den Stil der Darstellung betrifft, einige Aehnlichkeit mit den bedeutenderen Leistungen der päpstlichen Geschichtschreibung in der karolingischen Periode. Denn Bonitho beschränkt sich nicht auf die Successionen der einzelnen Päpste, er berichtet auch noch über andere wichtige Momente der damaligen Kirchen- und Reichsgeschichte: er schildert z. B. die Politik Leos IX. in manchen Stellen eingehender als die ihm speciell gewidmeten Biographien eines Wibert oder Bruno von Segni; er lenkt und würdigt die Neugestaltung des Collegiums der Cardinäle; er erzählt von dem Subdiacon Hildebrand Dinge, die ihn schon unter Leo IX. als den treibenden Factor in dem großen Kampfe um die Reform der Kirche und der Hierarchie erscheinen lassen, und nachdem er aus einander gesetzt hat, wie das Papstthum nach dem Tode Leos IX. unter dem maßgebenden Einflusse Hildebrands auf Victor II. überging, erstattet er über die zweite Heerfahrt Heinrichs III. nach Italien (1055) einen Bericht, worin der politische Zusammenhang des Ereignisses ebenso stark hervorgehoben wird, wie die kirchliche Seite desselben.

Fragt man aber, was Bonitho als Quelle leistet, insbesondere welchen Werth die Angaben über Papst Gregor VII. als Subdiacon Hildebrand haben, so lautet das Urtheil wesentlich anders, so wird der Vorzug, den Bonitho in litterarischer Beziehung, historiographisch vor Benzo verdient, durch die Nachtheile, welche sich aus seiner gregorianischen Parteilichkeit, aus seiner unbedingten Verehrung und blinden Bewunderung für Gregor VII. ergeben, völlig aufgewogen.

Daß Heinrich III. mit der Kaiserwürde den Patriariat verband und hieraus

<sup>1)</sup> Bgl. Bb. I, S. 473.

<sup>2)</sup> ed. Jaffé, Mon. Gregoriana, p. 631 ss.

das Recht ableitete, das Papstthum mit Männern seiner Wahl zu besetzen, diese Wenbung der Dinge erscheint dem streng hierarchischen Bischof von Sutri bekanntlich nicht nur als eine große Calamität, sondern auch als ein schweres und unbegreifliches Unrecht des Kaisers und seiner Berather<sup>1)</sup>. Die Lichtseite in der Periode des kaiserlichen Patriciates bilden die Verdienste, welche sich Hildebrand, der aus dem Exil zurückgekehrte Leidensgefährte Papp Gregors VI. schon damals um die römische Kirche erwarb. Das Wichtigste ist, daß es ihm nach Bonitho zwei Mal gelang, dem Kaiser in der Ausübung des Patriciates mit Erfolg entgegenzutreten.

Der erste Fall der Art ereignete sich bei dem Uebergange des Papstthums von Damasus II. auf Leo IX. Da war Bischof Bruno von Toul, der Erwählte des Kaisers<sup>2)</sup>, schon unterwegs nach Rom, um die Regierung der Kirche lediglich auf Grund des kaiserlichen Mandates anzutreten, als er durch Vermittlung des Abtes von Cluny mit Hildebrand bekannt und von ihm überzeugt wurde, daß er noch gar nicht das Recht habe, als Papp anzutreten<sup>3)</sup>. Daher Ablegung der päpstlichen Insignien und nach der Ankunft in Rom Vornahme einer Wahlhandlung, welche sich in der Darstellung Bonithos dialogisch entwickelt, ohne daß auf das kaiserliche Mandat des neuen Papp auch nur mit einer Silbe Bezug genommen wird. Sie beginnt mit einer Anrede Brunos an Clerus und Volk von Rom: *Viri fratres, auidi legationem vestram, cui me contradicere non oportuit, et huc ad vos descendi, primum orationis voto, dein vestris volens obtemperare iussionibus.* Dann Antwort der Bischöfe und Cardinale: *Hec fuit causa te vocandi, ut te nobis eligeremus pontificem.* Und nun Schlußfact: *et archidiaconus ex more clamaret: domnum Leonem pontificem sanctus Petrus elegit; populusque subsequens vocibus iteratis hoc concreparet; cardinales et episcopi, ut moris est, beatorum apostolorum principis cathedrae eum intronizarunt<sup>4)</sup>.*

Also: materiell wurde die Verfügung des Kaisers nicht angefochten, aber als Quelle formellen Rechtes wurde sein Patriciat in Rom damals nicht mehr anerkannt, und der Urheber dieser Umwandlung war Hildebrand, ihn preist Bonitho als *donator tam salubris consilii.*

Der zweite Fall, wo er sich ein ähnliches, nur noch viel größeres Verdienst um die römische Kirche erwarb, trat ein bei dem Tode Leos IX., der auf seinem Sterbebette und so, daß Clerus und Volk von Rom Zeuge waren, Hildebrand mit der Sorge für die Kirche betraut hatte<sup>5)</sup>. Darauf einigen sich die Römer, Hildebrand zu wählen, aber er will nicht gewählt werden: mit vieler Mühe setzt er durch, daß in Betreff der Pappwahl sein Rath als maßgebend anerkannt wird. Von anderen frommen Männern begleitet zieht er zum Kaiser und bringt ihm in

1) *Set quid hac calamitate acerbius quidve crudelius, quam, qui paulo ante Tusculanos punierat post tyrannide eidem damnatis vellet esse consilium. Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem. Set pro dolor, ubi tot episcoporum prudentia, ubi tot iuris peritorum scientia, ut quod non licuit dominis, crederent licere servia.* Ibidem p. 680.

2) Die Münchener Handschrift (saec. XII), welche einzige Textquelle ist und auch der Ausgabe Jaffés zu Grunde liegt, enthält an der Stelle, wo die Uebertnahme des kaiserlichen Auftrages seitens des Bischofs berichtet werden sollte, eine Lücke; mit den Worten: *Tolano scilicet episcopo* bricht die Darstellung ab. Nicht man aber die Uebersetzung Bonithos in dem Pappbuche des Cardinals Bosio (Cod. Vatican. n. 2526) ed. Watterich I, p. 101 zu Rathe, so ergibt sich als Mittel der Ergänzung folgender merkwürdiger Satz: *Brunonem... in tantum seduxit (rex), ut papatum Romanum per ipsius investituram susceperet et cum Romanis ad urbem ipsam transmitteret.*

3) Hildebrandus dicens, eum non apostolicum set apostolicum, qui inssu imperatoris Romanum conaretur arripere pontificatum. Ibidem p. 681. Als Quelle für die herabgehobene Phrase diente offenbar eine von den kaiserlichen Fassungen des Wahlbrettes von 1059. Vgl. die Textausgabe bei Schaeffer-Boichorst, Die Neuordnung der Pappwahl S. 29: *Quodsi quis contra hoc nostrum decretum... electus aut etiam ordinatus seu intronizatus fuerit, non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur.*

4) Mon. Gregoriana p. 632.

5) Ibidem p. 686: *coram omni clero et Romano populo tradens deo amabili Hildebrando eiusdem ecclesiae curam celo spiritum reddidit.*

aller Freundschaft die Ueberzeugung bei, daß er (der Kaiser) sich durch Ernennung des Papstes verfürndigt hätte. Dem Rathe Hildebrands folgend legt er den Patriciat nieder und erteilt Clerus und Volk von Rom die Befugniß, den Papst nach Maßgabe der alten Privilegien zu wählen<sup>1)</sup>; worauf die Gesandten den Römern zu diesem Zwecke den Bischof von Eichstädt zuführen und zwar gegen den Willen des Kaisers<sup>2)</sup>. Man sieht: die überraschende Wendung, welche das Eingreifen Hildebrands der Papstwahl von 1049 gegeben hatte, wiederholt sich gewissermaßen bei der Vacanz von 1054; sein Kampf gegen den kaiserlichen Patriciat setzt sich fort und kommt zu einem siegreichen Ende; wie Heinrich III. Rom und das Papstthum von dem Patriciate der Tusculaner befreite, so wurde Hildebrand der Befreier von dem kaiserlichen Patriciate.

Oder wäre dies zu viel gesagt? wären die Handlungen, welche Bonitho als Folge des von Hildebrand geübten Einflusses dem Kaiser zuschreibt: Niederlegung des Patriciates, Wiederherstellung der alten Wahlprivilegien der Römer und Zulassung einer seinem Willen widersprechenden Papstwahl nach Bonitho selbst nicht gleichbedeutend mit totaler Beseitigung des kaiserlichen Rechtes zur Papstwahl? Anlaß zu dieser Frage giebt die Deutung, welche Bonithos Worte: *tyrannidem patriciatu depositu* in einem neueren und um die Verfassungsgegeschichte des Papstthums verdienten Werke, bei R. Zoepffel, *Die Papstwahlen* S. 87 ff. gefunden hat. „Bonitho sagt nicht — heißt es hier wörtlich — Heinrich habe dem Patriciat überhaupt entsagt, sondern nur dem, was er als eine Tyrannis des Patricius ansieht, — d. h. jenem Rechte nach einer vorausgegangenen Denomination der römischen Kirche über den Stuhl Petri frei zu verfügen, ohne die Zustimmung des römischen Clerus und Volkes einzuholen.“ Mit anderen Worten: nach Zoepffels Ansicht redet Bonitho nicht von einem völligen Aufgeben, sondern von einer Beschränkung oder Umgestaltung des Patriciates; die Meinung des Autors soll sein, daß das Recht des Kaisers zur Papstwahl nicht annullirt, sondern modificirt, d. h. derart reducirt wurde, daß das Recht der Römer *secundum antiqua privilegia* eine Wahl vorzunehmen daneben bestehen konnte. Und ebenso oder ähnlich ist Bonitho auch von anderen neueren Forschern verstanden worden: D. Lorenz, *Papstwahlen und Kaiserthum* S. 75 und E. J. v. Hefele, *Conciliengeschichte* Bd. IV (2. Aufl.), S. 782 ff. stimmen Zoepffels Interpretation und Argumentation zu. Auch F. Grauert, *Das Decret Nikolaus II. von 1059* (histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch. Bd. I, S. 502 ff.) ist hier zu nennen: S. 588 berührt er Bonithos Wahlbericht und läßt die Authenticität desselben dahin gestellt sein, aber „hat Heinrich III. auf Bitten Hildebrands tyrannidem patriciatu, wie Bonitho sagt, niedergelegt, so wird damit ein Verzicht auf jene das Recht des Königs weit überschreitende Uebung und Beschränkung auf Denomination des Candidaten gemeint sein, neben welcher eine Wahl in Rom nicht nur möglich, sondern erforderlich war.“ Grauert interpretirt also in der Weise Zoepffels, ohne mit ihm in Betreff der juristischen Auffassung des reducirtten Patriciates oder kaiserlichen Papstwahlrechtes genau übereinzustimmen. Andererseits hat Fr. Weinedt, *Der Patriciat Heinrichs III.* (Senenfer Dissertation 1873), S. 22 ff. gegen Zoepffels Widerspruch erhoben: er weist nach, daß J. Bonitho mißverstanden hat, daß *tyrannidem patriciatu* in der That identisch ist mit *patriciatu* schlechthin; aber da Weinedts Argumente bisher noch keineswegs nach Verdienst gewürdigt sind, — weder Hefele noch Grauert haben von ihnen Notiz genommen — so ist es wohl nicht überflüssig, auseinanderzusetzen, weshalb auch ich Zoepffels Deutung von *tyrannidem patriciatu* für verkehrt halte.

Bonithos Parteinahme für das hierarchische System hat überall einen stark doctrinären Zug und er folgt ihm auch in Betreff des Patriciates. Praktisch bekannt mit dem verfaßten Institute aus den Parteidämpfen seiner Zeit<sup>3)</sup>, beschäftigt er sich mit ihm, mit der Begriffsbestimmung und der Geschichte des

<sup>1)</sup> Ibidem: *quantum peccati in largitione pontificis fecisset.*

<sup>2)</sup> Ibidem: *Qui eius salubri acquiescens consilio tyrannidem patriciatu depositu cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit.*

<sup>3)</sup> Ibidem: *contra voluntatem eiusdem imperatoris Romam secum ducunt invitum.*

<sup>4)</sup> Ad amicum l. VI, ed. Jaffé, p. 645.

Patriciates auch theoretisch und die Resultate seiner Nachforschungen, wie er sie *Ad amicum* l. III, ed. Jaffé p. 617 mitgetheilt hat, sind natürlich seiner Parteilichkeit gemäß. Darnach hat es im römischen Reiche und in Zusammenhang mit der römischen Kirche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Sinne Patricier, beziehungsweise Patriciate gegeben und mit Patriciat im Sinne einer Gewalttherrschaft (*tyrannis patriciatus*) ist der legitime Patriciat, *patriciatus* als *dignitas* keineswegs identisch. Aber als unterscheidendes Merkmal gilt nicht ein Mehr oder Minder von kirchlichen Rechten, sondern der Gegensatz von Rechten und Pflichten in Bezug auf die römische Kirche bildet die Grenze, wo *dignitas* und *tyrannis* sich scheiden. Weltliche Machtthaber, welche sich Patricier nannten, aber der römischen Kirche gegenüber nur Pflichten hatten und übten und sich insbesondere jeder Einmischung in die Papstwahl enthielten<sup>1)</sup>, solche Machtthaber sind Patricier im Sinne der *dignitas*, und in diese Kategorie gehören in früherer Zeit kaiserliche Generale, wie Narses, Belisar und andere, welche Italien von den Barbaren befreiten oder doch Rom vertheidigten und dafür vom Volke Patricier oder Protectoren genannt wurden<sup>2)</sup>. Dahin gehört auch der große Frankenkönig Karl, der Befreier Roms von den Langobarden, der *excellentissimus rex*, dem nach Bonithos abstruser Ansicht das Kaiserthum versagt blieb, dem aber dafür der Patriciat im Sinne der *dignitas* zu Theil wurde, *Ad amicum* l. V, ed. Jaffé p. 630: *et ideo excellentissimo regi Francorum quid amplius his temporibus conferri potuit, quam patrem Romane urbis vel protectorem vocitari? Sic enim legitur: Karolus rex Francorum et Longobardorum et patritius Romanorum. Nunquam enim eum imperiali legitimus auctum fuisse potestate.*

Anderenfalls aber, wenn der Patriciat als Rechtstitel betrachtet wird, zur Beherrschung der römischen Kirche und zwar speciell zur Verfügung über die Aemter derselben einschließlich des Papstthums, so ist von *dignitas* nicht mehr die Rede, sondern nur von *tyrannis*. Da macht es keinen Unterschied, ob der Patricius die Aemter, insonderheit das Papstthum an würdige oder unwürdige Persönlichkeiten verleiht — die *ordinatio summi pontificis*, ausgeübt von einem Laien, der sich Patricius titulirt, ist unter allen Umständen tyrannis, und Heinrich III., der das Kaiserthum als *dignitas* erwarb<sup>3)</sup>, ist als Inhaber eines Patriciates, dessen Attribut die *ordinatio summi pontificis* war, bei Bonitho in derselben Verdammniß wie die römischen Großen, welche im neunten Jahrhundert während der Zerrüttung des fränkischen Reiches den Patriciat als Herrschaft über Kirche und Papstthum zuerst ausbrachten<sup>4)</sup> oder wie das große Adelsgeschlecht der Tusulaner, dessen per patriciatus inania nomina geübte Erbherrschaft<sup>5)</sup> über das Papstthum das Einschreiten Heinrichs III. und die Neuordnung der Papstwahl von 1046 ja unmittelbar veranlaßte. Der mit irgend welchen Rechten zur Papstwahl verbundene Patriciat wird dadurch, daß der Kaiser ihn erwirbt,

<sup>1)</sup> Principiell ist Bonitho geneigt den Patriciat auch im Sinne der *dignitas* für eine werthlose Fiction, ein nomen inane zu erklären: namentlich stößt er sich daran, daß er in den ihm bekannten Quellen des römischen Rechtes nicht einmal als Element der Urkundenattribution vorkommt — si enim dignitas esset aliqua aut per hanc tempora invenirentur signata aut leges promulgatae aut tabulae insignitae. Set in Romanis legibus usquam tale aliquid invenitur. Aber sofort lenkt er ein und bestimmt nun scharf: Verum est aliqua dignitas ad constituendum forsau imperatorem habilia, ordinationi vero summi pontificis nullatenus oportuna. *Ibidem* p. 617, 618.

<sup>2)</sup> Qui venientes Italiam plerumque barbaros fugabant, aliquando vero solos muros urbis tuebantur. Hos Romana popularis simplicitas velut patres urbis „patricios“ appellabat, eo more, quo usque hodie Romanae civitatis magnates „protectores“.

<sup>3)</sup> *Ibidem* p. 629: Igitur postquam imperiali est rex actus dignitate, calamitibus rei publicae compatiens civitatem a patriciorum liberavit tyrannide.

<sup>4)</sup> *Ibidem* p. 617: urbis Romae capitanei nomen sibi inane inponentes patriciatus Romanam ecclesiam validissime devastaverunt. *Ibid.* p. 618: urbis capitanei accepta tyrannide licenter cuncta faciebant. Nam non solum cardinalatus et abbatias et episcopatus turpissima venalitate sedebant, set ipsam etiam Romanae ecclesiae pontificatum non spectata aliqua morum dignitate nec aliqua tantae ecclesiae prerogativa solummodo ad libitum, eul placebat vel qui plus manus eorum implebat, donabant et non solum clericis set etiam laicis, ita ut uno eodemque die plerumque et laicus esset et pontifex.

<sup>5)</sup> *Ibidem* p. 625: Tusculani . . . vastabant ecclesiam, ita ut quodam hereditario iure viderentur sibi possidere pontificatum.

für Bonitho um nichts legitimer; er bleibt auch in Heinrichs Sünden von Anfang bis zu Ende eine illegitime Gewalt, und weit entfernt die früher entwickelte Unterscheidung zwischen Patriciat als tyrannis und Patriciat als dignitas aus den Augen zu lassen, erneuert er sie vielmehr Heinrich III. gegenüber mit besonderem Nachdruck. Der Patriciat des Kaisers, beziehungsweise der Inbegriff von Befugnissen, die den angeblichen Rechtsinhalt desselben ausmachen, heißt unter allen Umständen, man möchte sagen, technisch tyrannis patriciatus, oder dem ähnlich, so bei der Erwerbung (1046 Ende December): *tirannidem patriciatus arripuit, quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria maiestate*<sup>1)</sup>; so bei der ersten Anwendung desselben im Jahre 1047, bei der Succession von Papst Damasus II.: *patriicali tyrannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum*<sup>2)</sup>; und so nun auch bei der Niederlegung nach dem Tode Leo IX.: *tyrannidem patriciatus deposuit*<sup>3)</sup>. Hier ist wiederum nur der bewußte scharfe Gegensatz, in dem sich der illegitime Patriciat Heinrichs III. zu der legitimen Erbscheinungsform, etwa zu dem gerühmten Patriciat Karls des Großen befindet, der Grund, weshalb Bonitho anstatt des einfachen patriciatum deposuit voller und schärfer accentuirend sagt: *tyrannidem patriciatus deposuit*.

Zoepffels Deutung, welche sich, wie Weined S. 24 treffend bemerkt, an das einzige Wort tyrannis anklammert, möchte allenfalls annehmbar sein, wenn es sich nur um die zuletzt besprochene Stelle handelte. Wird diese aber, wie es die richtige Methode erfordert, mit Rücksicht auf den Zusammenhang, worin die streitigen Worte bei Bonitho sonst vorkommen, interpretirt, so ist es exegetisch unmöglich, den Verzicht des Kaisers auf einen Gegenstand zu beziehen, den Bonitho nicht einmal dem Begriffe nach kennt. Geläufig ist ihm nur die Idee, daß jeder Patriciat, der das durch alte Privilegien geschützte Wahlrecht der Römer im Mindesten beschränkte, tyrannis genannt werden muß<sup>4)</sup>. Dagegen ist ihm der Gedanke an eine Art von gemäßigtem oder reducirtem Patriciat, wie ihn Zoepffel als Gegensatz zur tyrannis patriciatus konstruirt hat, völlig fremd; diese Idee liegt ihm so fern, daß er trotz der von ihm behaupteten Weigerung des Kaisers den Bischof von Eichstädt nach Rom ziehen zu lassen, dennoch den neuen Papst für vollkommen rechtmäßig gewählt erachtet. Zoepffel sagt auf S. 89, daß Bonitho uns im späteren Verlauf seiner Darstellung glauben machen möchte, Heinrich habe sich von nun ab jeder Einmischung in die römischen Wahlangelegenheiten enthalten. Diese Bemerkung ist richtig, aber mit der Auffassung Bonithos im Sinne Zoepffels steht sie der Art in Widerspruch, daß sie fast als Selbstwiderlegung zu betrachten ist<sup>5)</sup>.

Ist nun aber die Interpretation von tyrannis patriciatus bei Zoepffel als verfehlt, weil dem Autor selbst widerstrebtend nachgewiesen, so wird damit auch die Combination hinfällig, welche jener auf Grund derselben zwischen Bonitho und der wichtigsten älteren Quelle zur Wahlgeschichte Victor's II., dem Anonymus Haserensis c. 38, SS. VII, 265 zu Stande zu bringen versucht. Die hier mitgetheilte und von dem Kaiser gnädig entgegengenommene Erklärung des neuen Papstes: *En, inquit ad caesarem, sancto Petro totum me, hoc est corpore et anima contrado, et licet tantae sanctitatis sede me indignissimum*

1) Ibidem p. 629, 630.

2) Ibidem p. 631.

3) Ibidem p. 636.

4) Hiermit steht nicht in Widerspruch, daß Bonitho ein Mal, nämlich Ad amicum lib. VI, ed. Jassé, p. 647 eben die mit Rechten zur Papstwahl verbundene Art des Patriciates, welche er sonst tyrannis patriciatus oder patriciatus schlechtweg nennt, als patriciatus dignitas bezeichnet. Denn die betreffenden Worte spricht Erzbischof Anno von Köln, der nach Rom gekommen war, um Papst Alexander zu Rede zu stellen: *cur absque iussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum*. Darauf Antwort Hildebrands: *in electione Romanorum pontificum secundum decreta sanctorum patrum nll regibus esse concessum*. Und nun kehrt Anno: *ex patriciatus hoc licere sibi dignitate*, also eine Ausdrucksweise, wie sie dem politischen Standpunkte zwar nicht des Autors, wohl aber des Redners angemessen war.

5) Vgl. Weined, S. 24.

sciam, vestris tamen iussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui iuris sunt bezieht sich nach Zoepffels Ansicht auch auf die Erwerbung bestimmter Rechte, nicht nur auf die Wiedereinsetzung der römischen Kirche in ihren Besitzstand an Gütern und daß unter den Vorrechten, deren Zurückgabe an die Kirche verlangt wird, die Besetzung des römischen Stuhles mit einzubegreifen ist, das wird uns unter anderem nahe gelegt, „durch die Nachricht Bonithos von einer bei der Erhebung Gebhard's erfolgten Verzichtleistung des Patricius auf seine tyrannische Vergewaltigung.“ Dagegen ist nun aber, abgesehen von der streitigen Interpretation, vor allem einzuwenden: Zoepffel giebt dem Berichte des Anonymus Haserensis und insbesondere der Erklärung des neuen Papstes eine Beziehung zur Papstwahl, welche sie ohne die Verbindung mit Bonitho nicht haben würde. Freilich macht Zoepffel außerdem noch den Umstand geltend, daß in der Formel, womit bei der Papstwahl dem römischen Volke das Wahlergebniß feierlich verkündet zu werden pflegte, nicht Clerus oder Volk von Rom, sondern der heilige Petrus als Wähler bezeichnet wird: dominum N. N. pontificem sanctus Petrus elegit<sup>1)</sup>. Aber was beweist die Thatfache in Betreff der auf den heiligen Petrus bezüglichen Wendungen in dem Berichte des Anonymus Haserensis? Doch nichts weiter als daß sie selbst im Allgemeinen authentisch sein mögen und daß die Anschauung, die ihnen zu Grunde liegt, echt römisch ist, obgleich noch zu der Zeit, wo sie niedergeschrieben wurden, in Rom auch eine abweichende Anschauung, die Idee eines Condominates von Petrus und Paulus bestand und speciell als Rechtsfiction bei der Papstwahl autoritativ zum Ausdruck kam<sup>2)</sup>. Für Zoepffels Ansicht, daß Bischof Gebhard, der Erwählte des Kaisers, auch die Wahlordnung als Sache oder Recht des heiligen Petrus betrachtete und wenn er in diesem Zusammenhange von dem Apostelsfürsten sprach, nichts Geringeres begehrte, „als die Wiederherstellung des römischen Clerus in den ihm von Altersher gebührenden und nur durch das Patriciat abhanden gekommenen Antheil an der Papstwahl“ — ergibt sich aus der ohnehin nur sehr entfernten Verwandtschaft der Rede mit der römischen Verkündigungsformel nicht das Mindeste<sup>3)</sup>; in dieser Beziehung ist die letztere ebenso unergiebig, wie der Anonymus Haserensis selbst, während er Anhaltspunkte genug bietet, um die fragliche Rechtsfiction aus anderen concreten Verhältnissen zu erklären. Denn es sind, wie ich schon oben S. 293 Anm. 2 hervorhob, die Schlussworte des Papstes: ea scilicet pactione etc. mit der nachfolgenden Erzählung: Interim non immemor pacti sui tum consentiens tum etiam invito imperatore multos a sancto Petro episcopatus, multa etiam castella iniuste ablata iuste recepit auf das Engste zu verbinden und zunächst nur hieraus zu interpretiren. Soll aber mit Rücksicht auf den folgenden ebenso inhaltsleeren wie pathetischen Lobspruch auf Victor II.: Romanamque ecclesiam multis honoribus ampliavit, ditavit, sublimavit weiteres Material zur Erläuterung herangezogen werden, so findet sich solches einestheils in Anonymus Haserensis c. 40 und 41, woraus erhellt, daß die letzte That des „ruhmvollen“ Papstes in nichts Geringerem bestand, als in der mit der Kaiserin-Wittve getheilten Regentschaft des Kaiserreiches, anderentheils in der oben S. 293, Anm. 3 auch schon erwähnten Aeußerung des Petrus Damiani, Disceptatio synodalis Opp. III, p. 27 über die Vererbung des Patriciatus und des damit verbundenen Rechtes zur Papstwahl von Heinrich III. auf Heinrich IV. Auf die immer noch streitige Frage nach der juristischen Auf-

<sup>1)</sup> Zeugnisse aus den Quellen bei Zoepffel, S. 154. Dabei ist aber gerade in diesem Zusammenhange beachtenswerth, daß Bonitho erster und ältester Gewährsmann ist; sein Bericht über die Wahl Leo's IX., Ad amicum I. V. ed. Jaffé p. 632 (s. oben S. 474) eröffnet die Reihe.

<sup>2)</sup> In der Rede Gregors VII. zur Verkündigung der Excommunication Heinrich's IV. Acten des römischen Concils 1080 März 7. Registr. I. VII, 14a, ed. Jaffé p. 401: Beate Petro princeps apostolorum et tu beate Paulo doctor, gentium . . . in throno vestro valde indignus sum collocatus. Hoc ideo dico, quia non ego vos, sed vos elegistis me et gravissimum pondus vestrae ecclesiae supra me posuistis.

<sup>3)</sup> Als Gegenargument betrachte ich ferner den Umstand, daß die Rechtsfiction von Petrus, dem Apostelsfürsten, als ideellen dominus der römischen Kirche im Liber diurnus nicht nur im Zusammenhange mit der Papstwahl, sondern auch in Bezug auf andere Rechtsgeschäfte, z. B. bei Vergabung aus dem römischen Kirchenvermögen urkundlich zum Ausdruck kommt. Lib. diurn. ed. Rozière p. 167 (Nr. LXXXI).

fassung, welche Petrus Damiani von dem Patriciate Heinrichs III. hatte, und nach dem Werthe, den speciell die angeführte Stelle als Quelle zur Bestimmung des Inhaltes oder Umfanges des kaiserlichen Rechtes zur Papstwahl hatte, will ich hier nicht zurückkommen<sup>1)</sup>. Inbessern die Aeußerung über die Vererbung des Patriciates steht außerhalb des Streitfes. Was auch Bonitho seinem principiellen Standpunkte gemäß gegen die Erbllichkeit des Patriciates sagen mag<sup>2)</sup>, Thatsache ist dennoch, daß Petrus Damiani in diesem Stücke unbedingt Recht hat, weil die Vorgänge bei den Papstwahlen von 1057 und 1058, die nachträgliche Bestätigung Stephans X. durch Heinrich IV. und die Beobachtung der Papstwahlordnung Heinrichs III. bei der Erhebung Nicolaus II.<sup>3)</sup> ihm Recht geben. Diese Thatsache aber ist für die Kritik der Quellen zur Wahlgeschichte Victors II. von höchster Wichtigkeit. Denn was den Anonymus Haserensis betrifft, so sind wir nun im Stande apodiktisch zu behaupten, daß die zwischen Heinrich III. und Victor II. geschlossene Uebereinkunft, das *Factum*, dessen der Autor gedenkt, eine Bestimmung, welche die damals geltende Wahlordnung abänderte oder gar aufhob, nicht enthalten haben, eine Wiederherstellung des canonischen Wahlrechtes aus der generellen Lobpreisung: *Romanamque ecclesiam etc.* nicht deducirt werden kann. Und was Bonitho angeht, der die Vererbung des Patriciates leugnet, so ist dieser Umstand nicht nur ein neues und letztes Argument gegen Zoepffels Interpretation von *tyrannis patriciatus*, sondern auch ein sicheres Merkmal, daß die von ihm veruchte Verschmelzung des Anonymus Haserensis c. 38 mit Bonitho l. I. in der Grundlage verkehrt ist, ein Mißgriff, der sich als solcher auch zu erkennen giebt in den unlösbaren Widersprüchen, welche selbst dann zwischen dem Anonymus Haserensis und Bonitho hervortreten, wenn letzterer in der Weise Zoepffels interpretirt wird. Bonitho läßt — um mit Weined S. 22 zu reden — „den Kaiser durch Hildebrand, seinen Helden, zum Verzicht bestimmt werden, nach dem Anonymus Haserensis aber müßte Gebhard diese Forderung gestellt haben; nach jenem wäre es vor der Wahl, diesem erst nach derselben geschehen.“

Somit besteht der einzige positive Gewinn, der sich aus Bonithos Erzählung von der Wahl Victors II. für die Darstellung ziehen läßt, in der allen älteren Quellen fremden, aber doch nicht widersprechenden Nachricht, daß Hildebrand sich während der Zeit des Interregnums zwischen Leo IX. und Victor II. bei dem Kaiser aufhielt, um auf die Wahl des neuen Papstes Einfluß zu gewinnen, und selbst diese Neuigkeit überliefert zu haben ist nicht einmal ausschließlich Bonithos Verdienst. Sie wird uns noch von einer anderen, aber freilich auch sehr trübten Quelle überliefert.

Der Bericht, den der Chronist Leo von Montecasino in Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, SS. VII, p. 686, 687 zur Wahlgeschichte Victors II. erstattet, ist ebenso wenig wie die entsprechende Erzählung Bonithos auf eine schriftliche Quelle reducirtbar: viellecht waren es mündlich mitgetheilte Erinnerungen des Abtes Desiderius, die Leo schon hier verarbeitete<sup>4)</sup>. Jedenfalls ist auch seine Darstellung

<sup>1)</sup> Vgl. Bb. I, S. 508 ff. und die zum Theil hierauf bezüglichen Bemerkungen bei Scherer-Voitkopf, Die Neuordnung der Papstwahl S. 97 ff. S. auch G. Grauert, Das Decret Nicolaus II. von 1059, S. 571 ff.

<sup>2)</sup> Ueber die lombardischen Bischöfe, welche im J. 1061 über die Alpen zogen, um die Wahl eines Nachfolgers des am 27. Juli verstorbenen Papstes Nicolaus II. zu betreiben, Ad amicum lib. VI, ed. Jaffé p. 645: *animusque imperatricis utpote femineum allioiuit, fligmenta quedam componentes quasi verisimilia. Nam dicebant: eorum dominum ut heredem regni, ita heredem fore patrioiatus et beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificatum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur.*

<sup>3)</sup> Annal. Altob. a. 1057; und a. 1058. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, Bb. II, S. 584 und Bb. III (Ausg. von 1863), S. 22.

<sup>4)</sup> Für das dritte Buch, welches ja zunächst aus der Lebensgeschichte des Desiderius besteht, benutzte er diese Quelle ausgiebig und erwähnt ihrer auch in der Vorrede SS. VII, p. 698; die geschichtlich werthvollen Erinnerungen des Desiderius gehen aber weit zurück, bis in die Zeit Leos IX., dem er ja, wie er selbst in der Einleitung zu Dialogor. l. III erzählt, noch persönlich nahe trat. Vgl. F. Hirsch, Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, S. 13. An eine Abhängigkeit Leos von Bonitho, wie Darmann, Politik der Päpste, Bb. II, S. 251 sie anzunehmen scheint, ist nicht zu denken. Ihre Berichte sind allerdings mit einander ver-

ein Tendenzbericht. Denn den Patriat des Kaisers als Rechtstitel zur Papstwahl bekämpft er zwar nicht offen, wie Bonitho, aber doch indirect, dadurch, daß er die Unmöglichkeit in Rom eine geeignete Persönlichkeit zu finden, also eine vorübergehende Verlegenheit als Grund bezeichnet, weshalb die Römer sich wegen eines neuen Papstes an den Kaiser wandten<sup>1)</sup>. Sehr bedeutend ist als weiteres Merkmal von hierarchischer oder gregorianischer Parteitendenz das Uebermaß von Macht und Einfluß, welches Hildebrand dem Chronisten zufolge im Verlaufe der Papstwahl entwickelte. Während Gregor VII. selbst, der in Briefen und Acten doch gerne hin und wieder auf Vorgänge seines früheren Lebens zurückkommt, von etwaigen besonderen Verdiensten um die Erhebung Victors II. nirgends Aufhebens macht, während aus den älteren Quellen<sup>2)</sup> hervorgeht, daß die Wahlgesandtschaft von 1054 aus einer Mehrzahl von Personen bestand, so weiß Leo überhaupt nur von einem einzigen Gesandten zur Papstwahl und dieser Eine ist Hildebrand: *tunc Romane ecclesiae subdiaconus ad imperatorem a Romanis transmissus est*. Hildebrand hat unumschränkte Vollmacht: seine Handlungen sind bindend für Clerus und Volk von Rom: *ut . . . de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri populique Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret, und nachdem der Kaiser diese Vollmacht anerkannt hat, quod cum imperator assensus fuisse, ist es Hildebrand, der vom Kaiser den Bischof Gebhard von Eichstädt zum Papste beehrt; er ist es auch, der trotz allem Widerstreben des Bischofs sowohl als des Kaisers dennoch durchsetzt, daß jener ihm nach Rom folgt; er ist es endlich, der Gebhard factisch zum Pontificate verhilft: zur Anerkennung der Römer, zur Thronbesteigung und zu dem Namen Victor, eique Victoris nomen imponens, Romanum papam cunctorum assensu constituit*. In der That, verglichen mit dieser exorbitanten Vorstellung von der Allmacht des Einen Mannes erscheint das Wirken Hildebrands, wie Bonitho es schildert, beinahe maßvoll und bescheiden: hier tritt er nicht auf als einziger Gesandter, *religiosi viri* begleiten ihn beim Zuge über die Alpen und als er mit dem Bischof von Eichstädt in Rom eintrifft, kommt es in aller Form zur Wahl: *Cunq; in ecclesia beati Petri secundum morem antiquum clerus elegisset, populusque laudasset, statim cardinales, ut moris est, eum intronizantes, alio nomine vocaverunt Victorem*<sup>3)</sup>. Also kein Zweifel: die Erzählung Leos von Montecassino hat als Quelle zur Wahlgeschichte Victors II. und zur Geschichte der Beziehungen zwischen Heinrich III. und Hildebrand außerordentlich geringen Werth; auch sie beruht auf einem großen Anachronismus, auf der leicht erklärlichen, aber darum nicht weniger unhistorischen und verkehrten Voraussetzung, daß die gewaltige Autorität, zu der Hildebrand später und zumal nach dem Obstiegen Alexanders II. emporkam, schon bei Lebzeiten Heinrichs III. vorhanden war und speciell bei der Wahl Victors II. zur Geltung kam. Wahr ist allerdings, was Leo von Montecassino über die persönlich nahe und politisch so wichtigen Beziehungen Heinrichs III. zu Bischof Gebhard von Eichstädt sagt<sup>4)</sup>. Ferner hat

wandt, aber zugleich in Hauptfachen so verschieden, daß wenn überhaupt eine gemeinsame, etwa römische Urtradition vorlag, diese von beiden Autoren selbständig benutzt und frei bearbeitet wurde.

<sup>1)</sup> quoniam in Romana ecclesia persona ad tantum officium idonea reperiri non poterat. Chron. l. I. Hgl. cap. 77, wo dasselbe Motiv in der Geschichte der Papstwahl von 1046 vorkommt und zwar im Anschluß an Desiderius, Dialogor. lib. III, proem. Bei der Gelegenheit nimmt Leo auch von dem Patriat Notiz, aber nicht als Bestandteil einer neuen Papstwahlordnung, sondern als Anerkennung des Verdienstes, welches Heinrich III. um die Papstwahl von 1046 gehabt hatte: *de huiusmodi igitur res tam utiliter, tamque canonicè gestas Romani tunc temporis eidem Heinrico patriatibus honorem contribuant, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti docerunt*. SS. VII. 683.

<sup>2)</sup> Anonymus Haserensis c. 38; Annal. Romani, SS. V. 470. S. oben S. 286.

<sup>3)</sup> Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 636. Giesebrecht bemerkt Kaiserzeit Bd. II, S. 512: „Die Wahl in Rom war unter diesen Umständen nur eine leere Form und ihr Erfolg aber eben Zweifel erhaben.“ Aber fand denn überhaupt eine Wahl in Rom statt? Ein bestimmtes und directes Zeugniß findet sich nur bei Bonitho, den Giesebrecht sonst mit vollem Rechte als höchst ungläubwürdigen Zeugen behandelt — f. Bd. II, S. 669. Leo von Montecassino brückt sich gewunden und unbestimmt aus und in der älteren Uebersetzung ist von einer Wahl oder Nachwahl zu Rom nicht die Rede, auch nicht im Anonymus Haserensis l. I., wie schon Weinek S. 23 herborgehoben hat.

<sup>4)</sup> cum . . . et Gebardum Aistettensem episcopum . . . Hildebrandus ex industria et consilio Romanorum expetivisset, tristicus super hoc valde imperator affectus est; nimis

er wahrscheinlich Recht mit der Behauptung, daß es dem Kaiser sehr schwer fiel Gebhard aus seinem Dienste zu entlassen und daß er zunächst den Versuch machte andere Candidaten zur Wahl zu bringen: *Et cum eundem sibi omnimodis necessarium imperator assereret et alium atque alium huic officio magis idoneum iudicaret etc.* Diese Angabe fügt sich ungezwungen einer Verbindung mit Anonym. Haserens. c. 38: *primates Romanorum Mogontiam veniunt, papam sibi ab imperatore deprecant et post longam deliberationem nullum nisi nostrum episcopum Gebhardum accipere voluerunt.* Und da nun außerdem die Fabel, daß der Aufstellung des Candidaten ein durch Hildebrand bewirkter Verzicht des Kaisers auf den Patriariat vorausging, dem Chronisten von Montecassino fremd geblieben ist, so ist er dieser Vorzüge wegen doch nicht ganz so tief zu stellen wie Bonitho. Obgleich er später schrieb als dieser und von der Bedeutung Hildebrands unter Heinrich III. noch übertriebener Vorstellungen hatte, so kommt seine Darstellung in manden Einzelheiten dem wahren Sachverhalte doch wieder näher und daß unter den Römern, welche an der Papstwahl von 1054 auf 1055 in Person theilnahmen, Hildebrand der einflußreichste war, ja, daß Hildebrand es war, der die Candidatur des Bischofs Gebhard von Eichstädt in Vorschlag brachte und allen Schwierigkeiten zum Troze durchsetzte<sup>1)</sup>, das mag auf Leos Autorität immerhin für wahrscheinlich gelten.

Schließlich noch ein Wort zur Kritik Bonithos als Quelle zur Wahlgeschichte Leos IX. Der eigenthümlichste Zug seines oben erwähnten und analysirten Berichtes besteht darin, daß ihm zufolge Bruno von Loul nicht von vorneherein entschlossen war sich in Rom einer Nachwahl zu unterziehen, sondern daß der Entschluß hierzu bei ihm erst unterwegs durch Hildebrands Einfluß hervorgerufen wurde, und gerade diese Wendung der Sache muß bestritten, ihr gegenüber muß das Zeugniß anderer Quellen, wonach die Wahlhandlung in Rom aus dem eigenen und von Anfang an kundgegebenen Entschlusse des neuen Papstes hervorging und mit Vorwissen des Kaisers erfolgte, unbedingt festgehalten werden. Diese von Bonitho principiell abweichende Uebersetzung findet sich, wie ich schon oben S. 59 bemerkt, bei Wibert a. a. O. und bei Bruno von Segni. Auf letzteren ist aber in dem vorliegenden Falle besonderes Gewicht zu legen. Denn Brunos vornehmster Gewährsmann für den Stoff, den er in seiner Biographie Leos IX. verarbeitetete, war seiner eigenen Angabe gemäß Papst Gregor VII.<sup>2)</sup> und wenn irgenbwo, so muß dieser Umstand der Autorität des Werkes da zu Gute kommen, wo es den Papst in seinen Beziehungen zu Hildebrand darstellt. Nichtin gewinnt Brunos Bericht partiell den Charakter von Selbstauslagen Gregors VII. und wenn Bonitho von jenem abweicht, so ist es nicht anders: er geräth gewissermaßen mit seinem Helden selbst in Widerspruch.

Zunächst berührt sich nun Bruno mit Bonitho in einem wichtigen Punkte: auch er läßt die erste Begegnung zwischen Leo IX. und Hildebrand stattfinden bald nachdem der Kaiser jenem das Papstthum übertragen hatte, und auch bei ihm erscheint Hildebrand als Opponent gegen die Uebernahme des höchsten geistlichen Amtes auf Grund eines weltlichen Mandates: er weigerte sich den Erwählten des Kaisers nach Rom zu begleiten, *quia non secundum canonicam institutionem, sed secularem et regiam potestatem Romanam ecclesiam arripere vadis.* Aber — und darin liegt nun die entscheidende Abweichung — da es nach Bruno schon beschlossene Sache war, daß auch in Rom eine Wahlhandlung stattfinden sollte, so bedurfte es seitens des neuen Papstes, der dem Kaiser in Gegenwart der römischen Gesandten gesagt hatte: *Ego . . Romam vado, ibique si clerus et populus sua sponte me sibi in pontificem elegerit, faciam, quod rogatis; aliter electionem nullam suscipio,* nur einer auf-

enim illum carum habebat. Chron. Mon. Casin. c. 86. Und einige Zeilen weiter: *Erst enim idem episcopus super id quod prudentia multa callebat, post imperatorem potentior ac ditior cunctis in regno.* Auf einer ähnlichen Vorstellung beruht es offenbar, wenn Bonitho l. l. den Bischof von Eichstädt als *imperatoris economum* bezeichnet. Leos Charakteristik wird bestätigt durch Anonymus Haserens. c. 35.

1) Nachträglich und mich selbst berichtend bemerke ich, daß ich die auf S. 285 Anm. 3 ausgesprochene Identificirung von Leos Ausdruck: *invito licet imperatore* mit Bonithos *contra voluntatem eiusdem imperatoris* nicht mehr aufrecht halte.

2) S. oben S. 74.

klärenden Mittheilung, um Hildebrand zu beruhigen und zu gewinnen: ille (der Bischof von Loul) autem ut erat natura simplex atque mitissimus, patienter ei satisfacit, reddita de omnibus sicut ille voluerat ratione.

Unter diesen Umständen erscheinen die Daten Brunos, welche bei Wibert nicht vorkommen, als werthvolle Ergänzung des letzteren, während auf eine Benutzung Bonithos als Quelle der eigentlichen Wahlgeschichte wiederum verzichtet werden muß.

### 3. Aus der sächsischen Kaiserchronik.

Während in der einzigen größeren Biographie Gregors VII., in dem Werke des Paul von Bernried die Beziehungen zwischen Heinrich III. und Hildebrand zwar panegyrisch, aber doch den Selbstaussagen des Helden entsprechend und deshalb im Ganzen glaubwürdig dargestellt werden<sup>1)</sup>, bemächtigte sich in Norddeutschland auf dem Boden, wo der sächsische Volksstamm als Bundesgenosse Gregors VII. mit Heinrich IV. einen langen und blutigen Krieg geführt hatte, die Sage desselben Gegenstandes, um von den Jugenderlebnissen Gregors, insbesondere von seinen Schicksalen am Hofe Kaiser Heinrichs III. ein Bild zu entwerfen, welches mit der geschichtlichen Wirklichkeit nur noch die Namen der handelnden Personen gemein hat.

Dies ist die Historie von Hildebrand dem Zimmermannssohne, der in Rom als Wunderkind heranwächst und da ihm eine große Zukunft prophezeit wird, Unterricht erhält, der dann aber an den Hof des Kaisers kommt, um seine Kenntnisse zu erweitern und nun als Scholar der Capellane oder Notare allerlei Widerwärtiges erlebt. Dem kleinen Sohne des Kaisers (dem späteren Könige Heinrich IV.) mißfällt er wegen seiner bunten Gesichtsfarbe und wird voll von ihm gehänselt. Dann hat der Kaiser einen Traum, der ihn sehr beunruhigt; er sieht, wie dem Hildebrand die Hörner wachsen und wie er damit Heinrich zu Boden wirft. Da ergreift ihn die Besorgniß, daß der Scholar Papst werden und seinen Sohn vom Throne stoßen möchte; deshalb fertet er jenen ein auf der Burg Hammerstein: dort soll er Hungers sterben. Indessen die Kaiserin mischt sich ein: der Gefangene erhält die Freiheit wieder. Nun vertieft er sich in das Studium der Philosophie, wird Mönch und kehrt nach Rom zurück, um mit der Zeit und von Stufe zu Stufe bis zur höchsten Würde der Kirche emporzusteigen.

Was die Uebersieferung betrifft, so beruht sie thatsächlich auf den beiden sächsischen Geschichtswerken aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, welche aus den heterogensten Elementen compilirt wie sie sind, zu den wichtigsten Fundgruben der älteren deutschen Sagenbildung überhaupt gehören, auf den einschlägigen Abschnitten der Annales Palidenses (a. 1047; a. 1074), SS. XVI, 69 u. 70 und des Annalista Saxo a. 1074, SS. VI, 701; 702. Aber in letzter Instanz geht unsere Erzählung zurück auf die gemeinsame Quelle der beiden Compilationen, auf die leider früh verlorene sächsische Kaiserchronik, welche unter Lothar III. oder doch während der nächsten Folgezeit im sächsischen Sachsen entstand und einen reichen Stoff von Sagen aller Art zur Geschichte älterer und neuerer Beherrscher des Landes in sich vereinigete, beziehungsweise mit echt geschichtlichen Aufzeichnungen, vielleicht mit einem Auszuge aus Ezechards Weltchronik zu einem neuen Ganzen verschmolz<sup>2)</sup>. Die litterarische Entfaltung der selsamen und später namentlich durch die Pöhlner Annalen<sup>3)</sup> weiter verbreiteten Mär vom jungen Hildebrand = Gregor VII. wäre somit sicher ermittelt. Es bleibt jedoch die Frage, ob der Autor des Werkes, der anonyme Verfasser der verlorenen sächsischen Kaiserchronik zugleich der Erfinder unserer Geschichte war oder ob er sie vorfand, ob ihr wirklicher Ursprung weiter zurückreicht und in dieser Beziehung wird eine sichere Entscheidung kaum noch möglich sein. Ein Merkmal, welches für die letztere Annahme spricht, finde

<sup>1)</sup> S. oben S. 73, Anm. 1.

<sup>2)</sup> G. Waig, Abhandl. der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen (Hist.-phil. Classe) Bd. XI, S. 3 ff.; speciell S. 35. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. I, S. 794. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 193.

<sup>3)</sup> Aus ihnen schöpft die Sächsische Weltchronik. Ausg. von L. Weiland, Mon. Germaniae Deutsche Chroniken, Bd. II, S. 172; 175, die ihrerseits wiederum der sog. Königsberger Weltchronik, Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 712 zu Grunde liegt.

ich in der Gefäßigkeit, womit das Verhalten des Vaters, des Kaisers Heinrich III. geschildert wird. Man weiß aus Brunos Buch über den Sachsenkrieg, welche Schandgeschichten über Heinrich IV. gegen Ende des ersten Jahrhunderts unter den Sachsen im Umlauf waren, und Nachträge dazu finden sich ja eben in der verlorenen Kaiserchronik<sup>1)</sup>; aber verglichen hiermit sind die kleinen Bosheiten, welche Heinrich IV. in unserer Erzählung zugeschrieben werden, außerordentlich harmlos, nur kindische Neckereien<sup>2)</sup>. Dieses Mal ist es der Vater, der im schlimmsten Lichte erscheint: Heinrich III. zeigt sich als feigen und grausamen Schwachkopf; es bedarf des Einschreitens der Kaiserin, um ihn wieder zur Vernunft zu bringen; ihr Tadel trifft ihn öffentlich, sie hat die Fürsten auf ihrer Seite<sup>3)</sup>. Daß der leidende Held der Erzählung mit dem ehemals päpstlichen Capellan Hildebrand<sup>4)</sup>, dem späteren Papst Gregor VII. identisch ist, erscheint als ein Nebenumstand, der vielleicht nicht einmal zu ihrem ursprünglichen Bestande gehört. Das Wesentliche ist Schmähung Kaiser Heinrichs III. und als solche sucht sie ihres Gleichen. Bruno wenigstens, Meister im Verunglimpfen Heinrichs IV., geht mit dem Andenken des Vaters schonend um: er lobt ihn nicht gerade warm, aber andererseits hestet er ihm keinen Mafel an<sup>5)</sup>, und wie hätte nun vollends ein noch späterer Autor darauf verfallen sollen dies zu thun, wenn nicht ältere Ueberlieferung bestimmten Anlaß, einen schon fertigen Stoff dazu geboten hätte.

Deshalb ist es mir wahrscheinlich, daß unsere Erzählung ihrem wesentlichen Inhalte nach erheblich, um einige Jahrzehnte älter ist als die Kaiserchronik, und wie werthlos sie als Geschichtsquelle ist, so hat sie doch Interesse wegen ihres Zusammenhanges mit der antikaiserlichen Strömung, welche während und in Folge des großen Volkskrieges das Sachsenland beherrschte. Sie ist ein charakteristisches Stimmungsbild, zu welchem eine dunkle Erinnerung an Hildebrand als Begleiter des nach Deutschland verbannten Papst Gregor VI.<sup>6)</sup> den äußeren Rahmen hergegeben haben mag, während nationaler Haß gegen das fränkische Kaiserhaus im Bunde mit mönchischer Verehrung für Papst Gregor VII. und für die klösterlich fromme Kaiserin Agnes die Motive lieferte.

<sup>1)</sup> Vgl. Annal. Palidenses (ad Ekkehard. Chron. a. 1092), SS. XVI, 71.

<sup>2)</sup> Sed quia fuscus erat (Hildebrandus), etiam presagio quodam actum est, ut filius regis mirabiliter eum persequeretur, adeo ut, intincto pane sepius illi in faciem obiectato contumelias, quas puer potuit, exprobraret. Quo mater conspecto filii maliciam patriaque de hoc iocum serio, ut sanctam decuit, interceptit. Vgl. Annalista Saxo, SS. VI, 702: Erat autem valde fuscus et deformis aspectu. Quem videns filius imperatoris Heinrichus et despectui habens, ut erat puer tenerimus, multis hunc iniuriis inhoneste tractabat, et per hoc imperatori frequenter risum movebat. Verum imperatrix moleste id accepit et filium ab illius iniuriis severe conpescuit.

<sup>3)</sup> Annales Palid. l. 1.: Expleto autem anno circulo ad curiam regina pro ipso cum principibus intercessit, magnum Romano cesari pudorem impingens, cum et omnia sepe fallant, si quisquam ab illo de hac causa interiret. Annalista Saxo l. 1.: Quod imperatrix ferre non valens in cetum multorum primatum pro ipso intercessit, impingens imperatori notam, quod propter somnia sua hominem necare voluisset.

<sup>4)</sup> Hb. I, S. 260.

<sup>5)</sup> Bruno, De bello Saxonico c. SS. V, 330: Postquam Heinrichus imperator ab hoc seculo felici morte migravit etc.

<sup>6)</sup> Hb. I, S. 314. Vielleicht erklärt sich aus dieser Reminiscenz, daß Burg Hammerstein als Ort der Einkerberung genannt wird. Ober wäre nicht das rheinische Hammerstein gemeint, sondern eine sächsische Feste dieses Namens?

## VI.

### Angeblicher Conflict zwischen Heinrich III. und Ferdinand I. von Castilien.

Es ist zweifellos: wie ein großer Theil des alten Galliens und fast ganz Italien um die Mitte des ersten Jahrhunderts der neu erstandenen Welt Herrschaft der römischen Kaiser deutscher Nation unterthan war, so hätten sich ihr auch die christlichen Staaten der spanischen Halbinsel auf die Dauer kaum entziehen können, wenn die kaiserliche Machtentwicklung nicht bald darnach gestockt hätte und von der päpstlichen Welt Herrschaftspolitik rasch und weit überholt worden wäre. Da war denn allerdings nur davon die Rede, daß dem römischen Stuhle von Rechts wegen eine Oberhoheit über Spanien gebühre. Papst Gregor VII. fingirte ein Eigenthumsrecht des heiligen Petrus an Ungarn<sup>1)</sup> nicht nur, sondern auch an Spanien<sup>2)</sup>. Indessen zehn Jahre früher, noch während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. waren in Italien ähnliche Ansprüche in kaiserlichem Sinne laut geworden. Derselbe römische oder italienische Dichter, der den beiden größten Lobten seiner Zeit, dem Papste Leo IX. und Kaiser Heinrich III. schwungvolle metrische Nachrufe gewidmet hatte<sup>3)</sup>, unternahm es in einem anderen Gedichte seine Generation und speciell seine Landsleute: Römer, Italiener und italienische Normannen für den jungen König Heinrich IV. zu begeistern. In seiner Exhortatio ad proceres regni<sup>4)</sup> entwirft er ein glänzendes Zukunftsbild von demnächstiger Welt Herrschaft: zur Herstellung derselben bedürfe es nur des festen Zusammenhaltens aller Großen, ihrer Treue gegen den König und das Kaiserreich, dann würden nicht nur Gallien (Frankreich) und Britannien dienstbar werden, auch Spanien würde sich unterwerfen, die Zeiten Julius Cäsars und Karls des Großen würden wiederkehren. —

Subdita erit vobis reverenter Hiberia fortis,  
Romanas leges Cantaber excipiet.

— — — — —  
Gallus erit famulus, subiectus necne Britannus,  
Francus in auxiliis priorior obsequiis.  
Sic fiet mundus sub Petri clavibus aequus,  
Et virtus fidei supprimet arma doli.  
Legibus antiquis totus reparabitur orbis,  
Julius et Caesar, Karolus his quoque par  
Regnabunt pariles secum ditione potentes,  
Utetur sceptro magnus honorifico.

<sup>1)</sup> Registr. II, 18, ed. Jaffé, p. 127.

<sup>2)</sup> Ibidem I, 7, ed. Jaffé, p. 16.

<sup>3)</sup> Herausgegeben und erläutert von C. Dümmler, Neues Archiv Bd. I, S. 175 ff.

<sup>4)</sup> Ebendort S. 177.

Und auf kirchlichem Gebiete war die jüngste Weltmonarchie, die deutsch-römische, den spanischen Nationalstaaten auch schon bei Lebzeiten Heinrichs III. nahe gerückt. Wir erinnern uns, daß Papp Leo IX. eine Absonderung des spanischen Episcopates unter einem nationalen Oberhaupte energisch zu verhindern suchte, daß er auf der Synode von Reims (1049 October) den Erzbischof von S. Jago di Compostella in den Bann that, weil er sich den Titel apostolicus beigelegt hatte<sup>1)</sup>. Es folgte dann unter Victor II. die merkwürdige Synode von Toulouse 1056 September 13<sup>2)</sup>. Sie bestand aus achtzehn, zumeist südfrenzösifchen Bischöfen und trat zusammen auf Befehl des Pappstes, um nicht nur in Gallien, sondern auch in Spanien die Simonie auszurotten, hier wie dort das canonische Recht wieder zur Geltung zu bringen. Dem entsprach es, daß nicht etwa der anwesende Erzbischof von Narbonne den Vorsitz führte; die Leitung hatten zwei burgundische Kirchenfürsten, Erzbischof Kambald von Arles und Bischof Pontius von Aiz als Vertreter (vicarii) des Pappstes, die Acten, welche unter anderem auch nach dem Kaiser datirt wurden, regnante Henrico pio imperatore, Mansi I. I. col. 849, unterzeichneten sie vice papae Victoris. Man sieht, es fehlte nur wenig, so wurden auch die Pyrenäen überschritten, um unter der Autorität des Pappstes eine geistliche Obedienz herzustellen, die, wie die Dinge damals lagen, zugleich einen Machtwort der kaiserlichen Gewalt dargestellt hätte.

Frägt man nun aber, ob Fürsten und Völker von Spanien, um diese Wendung der Dinge wußten, ob sie die Gefahr erkannten, welche ihrer nationalen Entwicklung vom Kaiserreiche her drohte, und wenn dies der Fall war, wie dieses Bewußtsein zum Ausdruck kam, so ist die Antwort hierauf doch nicht so leicht und so einfach, wie sie es zu sein scheint im Hinblick auf das Material, welches das erste gelehrte Werk zur Geschichte Spaniens aus dem Anfange der Neuzeit, Mariana, De rebus Hispaniae lib. IX. c. 5<sup>3)</sup> (ed. Hagae-Comitum 1733) T. I, p. 351 darbietet.

Mariana weiß von einem Conflict, der zwischen Kaiser Heinrich III. und König Ferdinand dadurch entstand, daß dieser den Kaisertitel angenommen hatte, wogegen jener bei dem Papp Victor klagbar wurde, und er erzählt den Verlauf dieses Streites zunächst nach schriftlichen Quellen, nach älteren Geschichtswerken, die uns nicht mehr zugänglich sind: ut nostrorum historiis memoriae proditum est, berichtet er, wie die Klage des Kaisers dem Papp auf dem Concil von Florenz (1055) vorgetragen wird, wie der Kaiser selbst eingreift und darauf befiehlt, daß das Concil den König Ferdinand wegen der Titel-Usurpation verdamme, Spanien mit dem Interdict belege, und wie eine Gesandtschaft abgeht, um den König im Namen von Papp und Concil zur Nachgiebigkeit, d. h. zur Niederlegung des Kaisertitels aufzufordern. Nun aber, wo es gilt den Fortgang der Sache, die bezüglich den Vorgänge am Hofe und im Staate von Castilien zu schildern, mischt sich in Marianas Darstellung ein anderes Element ein, die nationale Dichtung vom Eid wird herangezogen und ihr entnimmt Mariana alles folgende, wie der edle Rodrigo Diaz auf der Reichsversammlung, welche die Angelegenheit mit dem Könige berathen soll und zum Theil für Nachgiebigkeit ist, in ausführlicher Rede zum Widerstand treibt, wie seine Meinung durchdringt und zum Kriege gegen den Kaiser gerüstet wird: das Heer besteht aus zehntausend Rittern und maurischen Hilfstruppen; der Eid hat den Oberbefehl und rückt, den König an seiner Seite, durch das Bastenland über die Pyrenäen bis Toulouse vor; hier wird wieder unterhandelt; auf Ansuchen einer spanischen Gesandtschaft, zu der ein anderer Graf Rodrigo und Alvarus Fannius Minaya gehören, sendet der Papp den Cardinal Rupert von S. Sabina als Legaten, außerdem treffen vom Kaiser Gesandte ein und während König Ferdinand in sein Reich zurückkehrt, wird der Streit in Toulouse gütlich beigelegt, die Freiheit Spaniens wird proclamirt, man

<sup>1)</sup> S. oben S. 91. Uebrigens in den Unterschriften zu den Acten der Synode von Compostella 1056 Januar 15, Mansi XIX, col. 858 wird die Kirche von S. Jago als apostolica aedes bezeichnet und das spricht nicht dafür, daß Papp Leo IX. Gehorsam gefunden hatte.

<sup>2)</sup> Acten bei Mansi I. I. col. 847 ff. S. oben S. 305, Anm. 6. Vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 789 ff.

<sup>3)</sup> Auszugweise bei Bouquet XI, p. 525 ff.; und J. J. Mascov, Commentarii de rebus imperii (Lipsiae 1741), p. 234, not. 2; ed. Lipsiae 1757, unter Adnotationes Nr. XXVIII, p. 78 ff.

beschließt, daß in Zukunft den Deutschen kein Recht über spanische Könige zusehen soll.

Der Werth dieser Darstellung richtet sich natürlich nach dem Werthe der Elemente, aus denen sie zusammengesetzt ist, und in diesem Sinne stimme ich Giesebrecht bei, wenn er Kaiserzeit II, 669 sagt, daß die *Cid*-Romanzen mindestens nicht geringere Autorität als Mariana haben.

In der That: soweit es sich um den *Cid* handelt, besitzt Mariana überhaupt keine Autorität, da reproducirt er nur eine ältere Darstellung, die noch vorhanden ist, und zwar unter wesentlichen Verkürzungen, unter erheblichen Abschwächungen des Urtheils, wie es in der gemeinsamen Quelle der beiden Hauptwerke, die aus dem späteren Mittelalter zur Sagen Geschichte des ersten Nationalhelden auf uns gekommen sind, enthalten ist, nämlich in der Chronik des Königs Alfons X., *Cronica de España* (*Cronica general*) ed. Florian d'Ocampo p. 202 und in der *Chronica del Cid Ruydiez Campeador* ed. V. A. Huber p. 32 ff. Beiden Compositionen liegt ein und dieselbe ältere Dichtung vom *Cid* als Vorkämpfer des Königs und Reiches von Castilien gegen den römischen Papst, Kaiser Heinrich III. und den König von Frankreich zu Grunde, aber in der Wiedergabe des Originals verfährt die Alfonsinische Chronik, die *Cronica general*, wie sie gewöhnlich genannt wird, treuer als das spätere Werk, die *Chronica del Cid*, welche von dem bedeutendsten neueren Forscher auf diesem Gebiete, von Dozy<sup>1)</sup>, dem fünfzehnten Jahrhundert zugeschrieben wird. Dem entspricht in unserem Falle, daß der Papst, der in den Handel verwickelt wird, in der *Chronica del Cid* p. 32: Urbano genannt wird, während er in der *Cronica general* fol. 202 col. a. als Zeitgenosse Heinrichs III. und Ferdinands I. richtiger Victor (Vitor) heißt. Und da eben dieser Name bei Mariana wiederkehrt, so ist nicht die *Chronica del Cid*, sondern das Werk des Königs Alfons X., die *Cronica general* als seine Quelle zu betrachten. Wie das Verhältniß im Einzelnen ist, möge folgende Zusammenstellung zeigen.

*Cronica general* fol. 202 col. a.:

E el rey don Ferrando quando vio las cartas, fue mucho sentido por que entendio, que podrie ende nascer gran danno de Castiella e de Leon, si esto assi passasse e ovo su conseio cò todos sus omes honrados. E ellos viendo el gran poder de la ygresia, e otrosi el gran danno que nasceria, si Castiella e Leon fuessen tributarios, non sabien que consejo le diessen, pero al cabo aconsejaronle que fuesse obediente al mandado del papa.

Ibidem fol. 202, col. a (aus der Rede des *Cid*):

E señor vos llevarades cinco mil cavalleros fijos dalgo, ed dos mil cavalleros de moros que vos daran los Reyes moros vuestros vassallos.

Mariana p. 325:

Rex ancipiti cura anxius sive morem gereret sive parere recusaret, ne ex utraque parte gravissimis perpetuisque malis Hispaniam implicaret, concilio gentis coacto de tanta re disputare constituit. Variarum dictarum sententiarum. Pars, quorum religione animi tacti erant, obtemperandum judicabant, ne pontificem et patres in suum caput irritarent et bello implicarent Hispaniam, quod futurum providebant et quod omni ratione vitandum videbatur. Pauci pristinae virtutis memores jugum Hispaniae libertati imponi gravissimum, si morem gereret, disputabant etc.

Ibidem p. 253:

numerous exercitus conflatus: in quo decem millia militum erant adjunctaque Maurorum auxilia ex iis urbibus, quae regi vectigales erant.

<sup>1)</sup> R. Dozy, *Le Cid d'après de nouveaux documents in Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Espagne* (seconde édition) T. II, p. 1 ff. Ueber die Entstehungszeit und das Verhältniß beider Werke s. besonders p. 36 ff.; p. 52 ff. Die kritischen Bemerkungen von V. A. Huber, *Geschichte des Cid* (Bremen 1829), S. XXI ff. sind nur noch zur ersten Orientirung brauchbar.

Ibidem fol. 202, col. b:

E con este acuerdo embiaron al Conde don Rodrigo e a don Alvar Fayñez Minaya e otros buenos cavalleros.

Ibidem fol. 203, col. a:

E entonces el papa embio con todo su poder a micer Ruberto cardenal de Sabina: e vinieron y los presoneros del Emperador e de los otros Reyes e afirmaron su preyto muy bien que nunca jamas tal preyto fuesse demandado al Rey de España.

Ibidem p. 353:

Ejus legationis princeps Rodericus comes erat, alius a Cido, et Alvarus Fannius Minaja.

Ibidem p. 353:

iis agentibus facile ab aequissimo pontifice est impetratum, ut Rupertus sanctae Sabinae cardinalis cum amplissimis mandatis praeterea imperatoris legati ejus controversiae componendae causa venirent in Hispaniam. Tolosae<sup>1)</sup> ubi legati constiterunt, Ferdinando rege interea in patriam reverso<sup>2)</sup> agitata causa atque pro libertate Hispaniae pronunciatum est: decretumque, Germanis nullum deinceps jus in Hispaniae reges fore.

Was die bedeutenderen Abweichungen betrifft, so wurde eine derselben schon berührt; sie findet sich in der Vorgeschichte der Reichsversammlung, welche bei Mariana den Mittelpunkt der Darstellung bildet: während bei ihr, wie wir sahen, die thatsächliche Voraussetzung ist, daß König Ferdinand sich den Kaiserrikel beilegte und dadurch Heinrich III. reizte, so wird der Conflict in der Dichtung vom Eid, welcher Mariana durch Vermittelung der Cronica general später folgt, auf den Umstand zurückgeführt, daß der Kaiser den König nicht dazu bewegen konnte dem Beispiele anderer Könige zu folgen, ihn als Oberherrn anzuerkennen und ihm Tribut zu zahlen, deshalb wurde er beim Papste Victor flagbar. Cronica general fol. 202, col. a: E el estando enesto el Papa Vitor fizo concillo e fue y el Emperador Enrique e muchos Reyes Christianos muchos otros altos omes, e el Emperador querello se del Rey don Ferrando de España que le non conosció señorio nin le querie ser tributario assi como todos los otros Reyes e que le pedie merced que le contrēniese acatar señorio e le diesse tributo. S. dagegen Mariana l. I. p. 351: Victor . . . Florentiae . . . episcoporum concilium egit anno millesimo quinquagesimo quinto . . . In eodem conventu, ut nostrorum historiis memoriae proditum est, Henrici legati ejus jussu et verbis querimonias et mandata ad patres detulerunt quorum haec summa erat. Regem Ferdinandum contra morem majorum et legem praescripta facere, qui se imperii Romani jure exemptum ferret et incredibili arrogancia ac levitate in ipsum imperii nomen invaderet. Bgl. weiter unten: Missi . . . monuerunt, ut imperio deinceps satisfaceret et imperatoris nomine abstineret.

Ferner: während bei Mariana die Spanier nach Ueberschreitung der Pyrenäen anscheinend direct und ohne mit dem Feinde zusammenzutreffen, auf Toulouse ziehen und hier Halt machen, um von Neuem zu unterhandeln, so läßt es die Dichtung vom Eid in der Zwischenzeit wirklich zum Kriege kommen. Graf Raymond, Herr von Savoyen und Führer eines französischen Heeres rückt den Spaniern von Toulouse her entgegen und kämpft mit ihnen, aber er verliert die Schlacht, wird Gefangener des Eid und muß, um wieder frei zu werden, eine Tochter als Geisel stellen. Darauf liefert der Eid den Franzosen eine zweite Schlacht für sich allein: sie werden wieder geschlagen und nun erst zieht König Ferdinand nach Toulouse.

<sup>1)</sup> Bgl. Cronica general fol. 202, col. b: E el rey estando allende de Tolosa etc.

<sup>2)</sup> Ibidem fol. 203, col. a: e el rey Ferrando torno se para su tierra con muy gran honra.

Mariana kürzte also seine Vorlage in diesem Stücke bedeutend ab und indem er die Kriegsepisode einfach strich, wollte er vielleicht in seiner Weise Kritik üben, das was ihm plausibel erschien, und minder Wahrscheinlichem sondern. Die erste Abweichung ist anderer Art und muß anders erklärt werden. Wir werden alsbald darauf zurückkommen.

Die Hauptsache ist, daß wir, um überhaupt sicheren oder doch halbwegs historischen Boden zu gewinnen, auch noch hinter die Eid-Dichtung des dreizehnten Jahrhunderts zurückgehen und eine noch ältere Form speciell der Kriegsepisode, welche Mariana weggelassen hat, zu ermitteln suchen. Als solche erscheint der einschlägige Abschnitt in einer Reichchronik zur Geschichte Spaniens vom Tode des Königs Don Pelayo bis auf Don Fernando den Großen und vornehmlich zur Geschichte des Eid, in der *Cronica rimada* nach einer Wiener Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts, welche den Text weder vollständig noch correct wiedergibt, edit von Francisque Michel, *Jahrb. der Literatur* (Wien 1846) Bb. 116, Anzeigebblatt S. 1 ff. und kritisch untersucht von Dozy, *Recherches* II, p. 90 ff. Er weist nach, daß das Werk Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entstand, also immerhin einige Decennien älter ist als die *Cronica general*. Der Sagenstoff aber, den der Autor der *Cronica rimada* verarbeitete, ist noch älter, und wenn die Epoche für die hier überlieferte Eid-Sage auch nicht über das Jahr 1157 hinausgerückt werden kann<sup>1)</sup>, so ist sie doch als das für uns älteste Prototyp aller verwandten Abschnitte der späteren Dichtung von hohem Interesse. Es ist nun evident, daß zahlreiche, ja die meisten Elemente der letzteren bereits im zwölften Jahrhundert vorhanden waren. Zwar, die Namen der betheiligten fremden Herrscher scheint der Autor nicht gekannt zu haben, es ist nur unbestimmt die Rede vom papa Romano, vom emperador Alemano, vom rey de Francia, vom conde de Saboya, aber die Veranlassung des Kampfes ist identisch. Auch hier beruht alles auf der Tributforderung, welche der deutsche Kaiser und die ihm befreundeten Fürsten an Spanien richteten, l. l. p. 18, v. 720 ff.:

En esta guerrilla llegó otro mandado,  
cartas del rey de Francia e del emperador Alemano,  
cartas del patriarcha e del Papa Romano,  
que diessen tributo España e Francia desde Aspa fasta en Santiago;  
el rey que en España visquiese, siempre se llamasse tributario.  
diese fuero e tributo cada año.

Und was den weiteren Verlauf angeht, so ist es auch hier vor allem und im entscheidenden Momente ausschließlich das Verdienst des Eid, wenn der Krieg für Spanien glücklich endet; König Ferdinand spielt eine klägliche Rolle, während mit dem Eid ein Heldencultus getrieben wird, der kaum noch der Steigerung fähig ist. Man nehme nur den Schluß, wo der Papp dem Eid, nachdem er Franzosen und Deutsche zu Paaren getrieben, Paris erobert, mit seinem Könige Rom erreicht hat, in Gegenwart Ferdinands die Kaiserkrone über Spanien anbietet, *Cronica rimada* l. l. p. 25, v. 1063:

Ally fabló el Papa, comensó a preguntarlo:  
„Digasme, Ruy Dias de España, sy a Dios ayas pagado.  
Sy quieres ser emperador de España, darte he la corona de grado“<sup>2)</sup>.

Natürlich weist der Eid ihn ab. Uns genügt dieser Passus, um zu constatiren, daß die älteste Ueberlieferung in wesentlichen Punkten womöglich noch unhistorischer ist als die späteren, welche direct oder indirect mit der *Cronica rimada* zusammenhängen, sich aber die abenteuerliche Schlußwendung der letzteren nicht angeeignet haben.

Nur ein Mal fällt der Autor so zu sagen aus der Rolle, indem er außer dem Roman vom Eid eine Ueberlieferung heranzieht, welche im Gegensatz zu

<sup>1)</sup> Dozy l. l. p. 91.

<sup>2)</sup> Vgl. Dozy l. l. p. 226.

dem sonst überall waltenden Eid-Cultus König Ferdinand als den ersten Heben des großen Reichskrieges feiert, Cronica rimada p. 19 v. 758 ff.:

Por esta rason dixieron: el buen don Fernando par fue de  
 emperador,  
 mandó a Castilla vieja e mandó a Leon;  
 e mandó a la Esturias fasta en Sant Salvador;  
 mandó a Galicia, onde los cavalleros son;  
 mandó a Portogal, essa tierra jensor;  
 e mandó a Cohimbra de moros, pobló a Montemayor,  
 pobló a Sorya, frontera de Aragon;  
 e corrió a Sevilla tres veces en una sason.  
 A dargela ovieron moros, que quisieron o que non.  
 E ganó a San Ysydro e aduxolo a Leon.  
 Ovo a Navarra en comienda e vinole obedecer el rey de Aragon.  
 A pessar de Franceses lo puertos de Aspa passó;  
 A pessar de reys e de emperadores, a pessar de Romanos  
 dentro en Paris entró,  
 con gentes honrradas que de España sacó.

Es folgt ein Verzeichniß der Großen des Königs, unter denen allerdings auch der Eid genannt und durch das ehrende Epitheton: de todos el mejor (v. 785) ausgezeichnet wird, aber doch nur, nachdem dasselbe Prädicat auch schon dem Grafen Garcia de Cabra zu Theil geworden war (v. 782), und da nun nach Dozy p. 94 in diesem mit Por esta rason dixieron eingeleiteten Abschnitte auch schon die Affonanz der Verse eine eigenthümliche ist, von der durchschnitlichen abweicht, so ist der Schluß, daß an dieser Stelle der Cronica rimada die Ueberreste eines alten Nationalliedes von König Ferdinand, dem Eroberer von Paris und Pair des Kaisers — un chant guerrier fort ancien, wie Dozy sagt — zum Vorschein kommt, gewiß richtig. Die Existenz eines solchen ergiebt sich überdies aus der Cronica general des Königs Alfons fol. 203, col. a. Denn nachdem sie den Rückzug der Spanier aus Frankreich und den Tod des Kaisers Heinrich III. berichtet hat<sup>1)</sup>, die letztere Notiz ohne Zweifel nach einem landläufigen chronikalischen Compendium (Siegebert), dem sie auch sonst Daten zur älteren Kaiser- und Papstgeschichte entnahm<sup>2)</sup>, gedenkt sie der Lieder, die zur Verherrlichung des Königs Ferdinand und seines Reichskrieges gebichtet und gesungen wurden: E por esta honra que el Rey ovo, fue llamado despues don Ferrando el Magno, el par de Emperador: e por esto dixeron los cantares, que passara los puertos de Aspa a pesar de los Franceses. Auf dieses Liedercitat, welches mit v. 758 und v. 769 der Cronica rimada genau übereinstimmt, ist um so größeres Gewicht zu legen, je unwahrscheinlicher es ist, daß die Cronica rimada zu den Quellen der Cronica general gehört<sup>3)</sup>.

Was nun aber die historische Frage betrifft, von der wir ausgingen, die Frage nach dem Einbruche, den die anscheinend unaufhaltsame Ausbreitung der deutschen Kaisermacht um die Mitte des elften Jahrhunderts speciell in Spanien hervorrief, so ist die Antwort hierauf in dem alten Kriegesliede von König Ferdinand dem Großen gegeben. Als Kriegsbericht unhistorisch, da in keiner einzigen zeitgenössischen Quelle, auch nicht in dem ersten authentischen Geschichtswerte über den Eid Historia (Gesta) Roderici Didaci Campidocti ed. Risco, La Castilla Historia de Rodrigo Diaz, Append. p. XVI ff.<sup>4)</sup>, einer spanischen Heeresfahrt nach Frankreich unter König Ferdinand Erwähnung geschieht, ist jenes Lied seiner Idee nach politisch: es giebt der Vorstellung, daß die Welt Herrschaft der deutschen Kaiser eine dem nationalen Staatswesen der Spanier feindliche und gefährliche Macht war, einen volkstümlichen Ausdruck, die Politik wird in diesem Falle

1) e el Rey don Ferrando torno se para su tierra . . . E eneste año murio el Emperador Enrique, e fue Emperador empos del Enrique su hijo cinquenta años. Aus Siegbert, Chron. a. 1056, SS. VI, 360.

2) Bgl. fol. 191, col. b = Siegbert, Chron. a. 1046, SS. VI, 358.

3) Dozy p. 102.

4) Zur Kritik s. B. A. Suber, Gesch. des Eid, p. VIII ff.; Dozy, p. 61 ff.

Motiv und Element der Dichtung<sup>1)</sup>, und wie genau jene Idee zu der wirklichen Sachlage unter Heinrich III. und König Ferdinand I. paßt, das bedarf nach dem oben Bemerkten<sup>2)</sup> keines Beweises mehr. Daß sie zeitgemäß war, ist sicher, während freilich dahingestellt bleiben muß, ob sie wirklich ein Erzeugniß der Zeit selbst war, ob sie sich schon bald nach der Mitte des ersten Jahrhunderts bildete. Da die Quelle, in der sie vorkommt, erst dem zwölften Jahrhundert angehört, so ist und bleibt die Sache unsicher, und die Möglichkeit muß zugegeben werden, daß Vorgänge der späteren Zeit zu Grunde liegen und daß die Auffassung des Königs Ferdinand als Trägers antikaiserlicher Gesinnung auf späterer und willkürlicher Combination beruht, auch nur eine poetische Lizenz ist, wie der Zug nach Frankreich, die Eroberung von Paris und anderes.

Schließlich zur Erklärung der Differenz, welche sich zwischen Mariana und mehreren älteren Darstellungen in Betreff der Veranlassung des angeblichen Conflictes zwischen dem Kaiser und König zeigte<sup>3)</sup>, sind, wie mir scheint, die Fragmente des alten Liedes von König Ferdinand, dem Pair des Kaisers, ebenfalls von Bedeutung. Man hat allerdings keinen Grund der ausdrücklichen Versicherung Marianas, daß er die Erzählung von der Annahme des Kaisertitels in älteren Geschichtswerken fand, nur deshalb in Zweifel zu ziehen, weil wir derartige Werke nicht mehr haben oder noch nicht kennen. Es sei wirklich so, die Variante, welche Mariana bietet, mag immerhin noch im Mittelalter selbst entstanden sein, indessen zu Gunsten ihrer Authenticität folgt daraus nicht das Mindeste. Bis auf Weiteres muß man annehmen, daß sie relativ jungen Datums ist, daß sie sich erst, nachdem die älteste Dichtung vom Eid als ersten Helden und Vorkämpfer in dem angeblichen Reichskriege traditionell geworden war, neugebildet hat und zwar gebildet unter dem Einflusse des alten Königsliedes: den späteren Autoren war es ja nicht nur durch die Cronica rimada, sondern auch durch die bekanntere und angesehenere Cronica general zugänglich.

<sup>1)</sup> Dozy, p. 216.

<sup>2)</sup> S. S. 484 u. 485.

<sup>3)</sup> S. oben S. 487.

## Nachträge und Berichtigungen.

---



## Nachträge und Berichtigungen.

§. 29. Zur Geschichte der römischen Kirche unter Heinrich III. hat neuerdings Karl Beyer, Forsch. z. D. Gesch. Bd. XX, S. 577 ff. aus einer Handschrift der Leybener Bibliothek ein noch unedirtes Actenstück mitgetheilt, welches auf die Parteilbewegung in der Epoche des Interregnums zwischen Papp Clemens II. und Papp Damasus II. neues Licht wirft. Man sieht daraus, daß die Frage der Neubefetzung des römischen Stuhles doch nicht nur den Kaiser und die Bischöfe des Kaiserreiches, sondern auch den Episcopat von Frankreich lebhaft beschäftigte und daß diesem, dem officiell kein Einfluß auf die Angelegenheit zustand, Anlaß gegeben wurde, sich privatim um so freier ein Urtheil zu bilden. Das hierzu erforderliche theologisch-canonistische Material bildet den wesentlichen Inhalt des vorliegenden leider nur fragmentarisch überlieferten Schriftstückes, dessen Verfasser sich als Geistlichen niederen Ranges und als entschiedenen Anhänger des päpstlichen Primates im Sinne der absoluten Hierarchie zu erkennen giebt. Es trägt den Charakter eines Rechtsgutachtens, erstattet auf Wunsch und auf Antragen französischer Bischöfe; es setzt die Vorgänge seit dem Uebergang des Papstthums von Benedict IX. auf Gregor VI. theils als bekannt voraus, anderentheils berührt es sie und obgleich das Ende fehlt, so sind Standpunkt und Conclulsion doch klar: der Autor ist ebenso wie Bischof Wazo von Lüttich überzeugt, daß der Kaiser kein Recht hatte über einen Papp zu Gericht zu sitzen. Erklärte Wazo nach Anselm. Gesta c. 65, SS. VII, 228 in seinem Gutachten dem Kaiser: *astipulantibus ubique sanctorum patrum tam dictis quam scriptis, summum pontificem a nemine nisi a solo deo diiudicari debere*, so erhebt sich hier a. a. O. S. 586 gegen Heinrich III. der Vorwurf: *Ejus itaque iuris non erat summum pontificem infestare*. Aber nun ein wesentlicher Unterschied. Während Bischof Wazo, um die von ihm behauptete Illegalität des Verfahrens zu redressiren, die Wiedereinfegung Gregors VI. empfiehlt, so steht der Anonymus auch diesem feindlich gegenüber: er beschönigt die Verschuldung dieses simonistischen Pappes durchaus nicht; im Gegentheil er erkennt sie unumwunden an, er sucht zu beweisen, daß Gregor VI. gar nicht rechtmäßiger Papp, sondern Usurpator war. Ferner: wie Abt Siegfried von Gorze, so verurtheilt auch unser Anonymus die Ehe des Kaisers mit Agnes von Poitou wegen der zwischen ihnen bestehenden Verwandtschaft als Incest, a. a. O. S. 585; aber während Siegfried mit seinen Bedenken vor der Vermählung hervortrat und hernach unseres Wissens schwieg, so richtet sich das neue Verdict gegen die bestehende Ehe und wird noch verschärft durch die Wendung: *Sed imperator, unde loquimur, infamis erat, utpote, qui incestuose cognatam sibi mulierem copulaverat*.

Unter diesen Umständen zweifeln ich nicht, daß Beyer Recht hat, wenn er sie die intellectuellen Urheber des Schreibens, so auch den anonymen Verfasser auf Frankreich zurückführt. Uebrigens wie interessant und bedeutend es ist als Zeichen der Zeit, so unergiebig ist der erhaltene Theil als Quelle. Die historischen

Daten, die er bietet, finden sich auch in anderen Quellen, positiv Neues erfährt man nicht.

§. 110. Die Angabe, daß die Umwälzung von 1046 dem Könige Peter Thron und Leben kostete, bedarf einer Berichtigung. Er wurde, wie ich Bd. I, §. 306 erwähnte, gefangen gesetzt und gebunden, aber nicht getödtet; er hat seinen Sturz sogar ziemlich lange überlebt, wofür es wahr ist, was Cosmas I. II, c. 17, SS. IX, p. 78 im Anschluß an eine annalistische Ueberslieferung erzählt, daß Judith, die Wittve des im Jahre 1055 verstorbenen Herzogs Bretislav von Böhmen, welche bald darnach das Land verlassen mußte und nach Ungarn flüchtete, sich dort mit König Peter vermählte. S. oben §. 347, Anm. 2.

§. 142. Auf die Entstehung und den Werth der Urkundenfälschungen von Braunweiler bezieht sich ausführlich und die hier vorgetragene Ansicht berichtigend Excurs I, Nr. 6 (S. 419 ff. insbesondere S. 427 ff.).

§. 154, Anm. 1 bezieht sich auf dieselbe Kaiserurkunde, deren Inhalt schon ein Mal, auf S. 145, verzeichnet wurde.

§. 172, Anm. 1. Hierzu gehört Excurs I, Nr. 8, da wird die Bezeichnung von St. 2424 als einer hochgradigen Fälschung einestheils motivirt, anderentheils rectificirt.

§. 215. Die Ueberschrift dieser Seite hat durch ein Versehen beim Druck eine verkehrte Fassung bekommen. Anstatt „Kaiser und Papst über Benevent gegen die Normannen, Taufschvertrag. 521“ muß sie lauten: „Kaiser u. Papst gegen die Normannen, Taufschvertrag über Benevent. 215“.

§. 225, Anm. 1. Zufolge brieflicher Mittheilung rechnet Herr Professor Breslau die Berliner Fassung dieses Diploms zu den Fälschungen und zwar sowohl die ganze Urkunde als auch das Siegel, welches ich S. 379 oben unter den echten Exemplaren des dritten Siegels mit aufgezählt habe. Ich behalte mir vor gelegentlich auf diese Frage zurückzukommen; momentan fehlt es mir an dem zur Untersuchung erforderlichen Material. Auch bezüglich eines Ineditums bei H. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, S. 261, Nr. 202 beschränke ich mich zunächst darauf, es nachträglich zu verzeichnen. Es ist ein des Eschatokollons entbehrendes Diplom Heinrichs III. für Waltrat, Aebtissin von Neuenheerse zur Bestätigung älterer Gerechtigkeiten des Klosters, wie Immunität und Wahlrecht. Nach der Ansicht des Bearbeiters F. Philippi, ist diese Urkunde „wohl als Concept im Kloster zusammengestellt worden, aber in der Kanzlei nicht zur Ausfertigung gekommen.“

§. 235. 3. 8 v. o. lies Bischof Johannes von Forli anstatt: Johannes von Friaul und da Forli zu dem schon generell erwähnten Episcopate der Romagna gehört, so ist er überhaupt zu streichen.

§. 241. Hier ist ein Citat ausgefallen, nämlich Jaffé Reg. 3264. Dieses bildet Anm. 2 und die Bezifferung der folgenden Citate ist dem entsprechend zu ändern, nämlich Anm. 2 = 3; Anm. 3 = 4; Anm. 4 = 5.

§. 266. Die versöhnlichere Stimmung, welche damals auf normannischer Seite in Betreff nicht nur des Papstes, sondern auch des Kaisers herrschte, kommt in charakteristischer Weise urkundlich zum Ausdruck, nämlich Regii Neapolitani archivi Monumenta Vol. V, p. 8 u. 9, Nr. 395, einer Urkunde des Grafen Richard von Aversa, 1054 Mai 31. Ausgestellt von Riccardus dei gratia Francorum comiti für den Abt Walter von S. Laurentius, um ihm eine Kirche in der Gegend von Neapel zu Eigen zu geben und ihn und sein Kloster gegen die gräflichen Vasallen (milites) in Schutz zu nehmen, ist sie datirt mit Bezugnahme auf die Herrschaft des Kaisers und das Ableben des Papstes:

Romani imperii monarchia tertio Henrico post obitum domini Leoni pape menses duo.

§. 267 (Tod Papst Leo's IX.). Auf dieses Ereigniß bezieht sich das von E. Dümmler im Neuen Archiv für ä. d. Geschichtskunde Bd. I, S. 175, 176 herausgegebene und untersuchte Epitaphium domni Leonis papae noni, eine kurze metrische Dichtung, deren anonymen Verfasser Zeitgenosse war und, wie es scheint, in Rom lebte oder doch dort genau bekannt war. Der Todestag ist dem allgemein beglaubigsten Datum entsprechend auf den 13. Kal. Maii (April 19) bestimmt und unter den Lobpreisungen ist das Epitheton: Musicus insignis besonders bemerkenswerth, weil auch Wibert, Vita Leonis l. I c. 13, ed. Watterich I, p. 143 den Papst als Musiker charakterisirt und ihm mehrere Compositionen von großer Schönheit zuschreibt: maximeque delectabatur musicae artis peritia, qua antiquis auctoribus non modo equiparari poterat, immo in melica dulcedine nonnullos eorum praecelebatur.

§. 280, Anm. 3. Der Hinweis auf Excurs I ist zu streichen und an Stelle desselben eine kurze Kritik der heillosigen Fälschung hier nachzutragen. Die beiden Abdrücke: v. Leebur, Allgem. Archiv, Bd. X, S. 214 ff. und Ernst, Histoire du Limbourg T. VI, p. 103 ff. entstammen einer und derselben Quelle, einem modernen Manuscripte im Privatbesitze zu Leyden, welches auch noch andere das Stift von S. Martin betreffende Actenstücke enthält. Das vorliegende, Bestätigung eines Vergleiches, den das Stift zur Schlichtung eines Rechtsstreites mit einem Freien Namens Werner geschlossen hatte, durch Kaiser Heinrich III., entbehrt des Eingangsprotokolls und der Subscriptionen des Kaisers wie des Kanzlers; dagegen steht zwischen der Corroboration und der Datumszeile eine Zeugenreihe, deren Autor mit dem unter Heinrich III. herrschenden Kanzleigebrauche völlig unbekannt gewesen sein muß. Als Ankündigung dient der Satz: et nobilitum imperii nostri, qui plures aderant, testimonio confirmari (jussimus und mehrere Namen werden eingeleitet mit Ausdrücken wie Signatura, Signa. Kurz, die Merkmale der Fälschung sind evident, aber das Material, woraus sie entstand, setzt sich aus zwei echten Elementen zusammen: aus einem Diplome Heinrichs III. (1054 Juli 20, Maastricht?), welches vor allem als Quelle zur Datumszeile gebient hat, und aus einem Acte über den vor dem Kaiser und auf Betrieb desselben geschlossenen Vergleich: coram serenitate nostra, astante Herimanno Coloniensi archiepiscopo et multis regni nostri nobilibus. Diesem Acte wird nicht nur die ausführliche und an sich glaubwürdige Narratio des angeblichen Diploms, sondern auch die große, nicht weniger als vier und vierzig Laien umfassende Zeugenreihe entnommen sein. Am bemerkenswertesten sind darunter: Pfalzgraf Heinrich, der die Reihe eröffnet, und weiterhin die Herzoge Friedrich und Gerhard, neben denen ein Gotfried genannt wird. Vielleicht ist er identisch mit Gotfried, dem abgesetzten Herzog von Oberlothringen.

§. 283. Unmittelbar nach diesem deutsch-flandrischen Kriege und vermutlich auch im Zusammenhange mit dieser für das ganze westliche Europa wichtigen Begebenheit traf bei dem Kaiser ein Gesandter des Königs Edward von England ein: Bischof Calbred von Worcester, den wahrscheinlich Aelfwin, Abt von Ramsay, begleitete. Der Kaiser empfing den Bischof in Cöln ehrenvoll. Auch Erzbischof Hermann von Cöln erwies dem Gesandten große Gunst: beinahe ein Jahr lang behielt er ihn bei sich. Calbreds Auftrag bezog sich auf den Plan, den in Ungarn weilenden Neffen des Königs Edward, den Aetheling Edward, zur Rückkehr nach England zu bewegen: hierzu nahm er die Unterstützung Heinrichs III. in Anspruch, kaiserliche Gesandte sollten sich nach Ungarn begeben, aus ihrem Munde sollte der angelsächsischen Prinz das Verlangen seines Oheims erfahren.

So melden die angelsächsischen Jahrbücher, aus denen spätere englische, theils angelsächsisch theils lateinisch geschriebene Geschichtswerke ihre Angaben über die Gesandtschaftsreise des Bischofs Calbred entlehnt haben. Am wertvollsten ist die Ableitung bei Florentius von Worcester, Chronicon Florentii Wigorniensis

ed. Thorpe I, p. 212: Eodem anno (1054) in festivitate sancti Kenelmi martyris (Juli 14), Aldredus Wigorniensis episcopus Godricum abbatem Wincelcumbae constituit; dein magnis cum xeniiis regis fungitur legatione ad imperatorem; a quo simul et ab Herimanno Coloniensi archipraesule magno susceptum honore, ibidem per integrum annum mansit; et regis ex parte imperatori suggessit, ut legatis in Ungariam missis, inde fratrualem suum Eadwardum, regis videlicet Eadmundi Ferrei Lateris filium, reduceret, Angliamque venire faceret. Außerdem sind zu berücksichtigen Anglo-Saxon Chronicle ed. Thorpe I, Cott. Tiber. B. I, p. 322 und Cott. Tiber. B. IV. ibid. und Guilelm. Malmesber. Vita S. Wlstani ed. Wharthon, Anglia sacra II, p. 249; alle mit Florentius Wigorn. l. l. zusammengefaßt und kritisch erörtert von Freeman, History of the Norman Conquest of England II (Append.), p. 619. Aus der Darstellung gehört hierher Vol. II, p. 372, 373 und aus der übrigen Literatur sind anzuführen: Rappenberg, Gesch. von England, Bd. I, S. 517; N. Pauli, Recension von Freemans zweitem Bande bei F. v. Sybel, Histor. Zeitschr. 1869, Heft 3, S. 221; Meyndt, Beiträge zur Gesch. der älteren Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn, S. 68, N. 180.

§. 324. (Letztes Eingreifen des Kaisers in die schwäbischen Verhältnisse.) Zur Geschichte des Herzogthums in Schwaben während der Zeit des Ueberganges von Heinrich III. auf Heinrich IV. enthält Ekkehard, Chron. a. 1057, SS. VI, 198 die Erzählung, daß der Kaiser noch bei Lebzeiten des Herzogs Otto III. von Schwaben dem Grafen Berthold von Züringen eine Anwartschaft auf das Herzogthum gab, ihm auch als Pfand seinen Ring überließ — anulum suum velut huius rei communitorium dederat, und wenn irgendwo, so müßte sie in diesen Zusammenhang einzureihen sein. Aber sie ist überhaupt nicht glaubwürdig, wie D. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, S. 88 ff. nachgewiesen hat.

§. 333. Zum Diplom für die Stifter von S. Stephan und S. Paul zu Metz 1056 Februar 27 ist nachzutragen die Angabe des Abdruckes: Meurisse, Histoire des evesques de Metz p. 360 (B. 1683; St. 2494).

§. 346. Zu den beiden Diplomen für das Erzbisthum Salzburg, 1056 Juli 3 und 4, sind ebenfalls die bezüglichen Druckangaben nachzutragen, nämlich Juvavia (Anhang), p. 242 (B. 1688; St. 2501) und p. 241 (B. 1689; St. 2502).

§. 357. Anm. 2. In diesen Zusammenhang gehört vor allem eine weitere Leistung desselben Poeten, von dem der oben erwähnte metrische Nachruf auf Papst Leo IX. herrührt, nämlich das Epitaphium Heinrici imperatoris, edirt im Neuen Archiv a. a. O. S. 176. Dieses Gedicht entstand anscheinend unter dem frischen Eindruck des Ereignisses; der Autor beginnt mit der Klage:

Concidit Heinricus, lux orbis, pars pia luctus,  
Romanum imperium concidit heu nimium!

Dann folgt ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des Herrschers: es werden ihm nachgerühmt seine Siege über Ungarn und Flandern, seine Verdienste um die römische Kirche, da er ihr treffliche Männer wie Clemens II., Leo IX., Victor II. zu Päpsten gegeben, und die Fürsorge für die Succession seines Sohnes in das König- und Kaiserreich:

Hic successorem fecit succedere prolem,  
Et retinet regnum patris et imperium.

Schließlich berührt der Dichter das Ende des Kaisers. Ein Unfall auf der Oberjagd, ein Sturz vom Pferde wird als Todesursache bezeichnet:

Invit venatum, sequitur dum fortiter aprum,  
Est delapsus equo, transiit inde solo.

Dazu bemerkt Dillmser a. a. O. S. 178 mit Recht: „Daß sich Heinrich im Herbst 1056 zu seinem Lieblingsvergnügen, dem Waidwerke, in den Harz begeben habe, bezeugen sowohl Lambert als der Herrieder Geschichtschreiber von Eichstädt, aber eine Erkrankung, die hiermit durchaus nicht zusammenhängt, führt auch bei ihnen den Tod des Kaisers herbei. Schwereich werden wir unserem Dichter vor diesen Zeugnissen den Vorzug einräumen, da er wahrscheinlich fern vom Schauplatz in Italien schrieb.“

## Druckfehler.

- S. 13, 3. 25 v. o. lies: <sup>1)</sup> statt: <sup>2)</sup>.  
 „ 73, „ 17 v. u. lies: Excurs V statt: Excurs III.  
 „ 75, „ 20 v. u. lies: Excurs V statt: Excurs III.  
 „ 77, „ 22 v. o. lies: Nikolaus I. statt: Nikolaus II.  
 „ 77, „ 3 v. u. lies: Stephan X. statt: Stephan IX.  
 „ 91, „ 1 v. o. lies: Päpstlicher statt: Päpstliches.  
 „ 160, „ 3 v. o. lies: Beneficium statt: Beneficium.  
 „ 166, „ 7 v. u. lies: praecipitem statt: praecipitum.  
 „ 168, „ 11 v. u. lies: Kinn statt: Knie.  
 „ 199, „ 22 v. u. lies: Kamelsloh statt: Kammesloh.  
 „ 225, „ 18 v. u. lies: Ihside statt: Ibside.  
 „ 226, „ 22 v. o. lies: Riesgau statt: Riefgau.  
 „ 242, „ 26 v. o. lies: Guarda Alfiera statt: Guardialfiera.  
 „ 291, „ 22 v. u. lies: Bruder statt: Brüber.  
 „ 374, „ 2 v. u. lies: St. 2236 (1043 Januar 7) statt: St. 2235 (1043  
 Januar 6).  
 „ 415, „ 6 v. o. lies: Meginhard statt: Meginward.  
 „ 415, „ 23 v. u. lies: 1168 statt: 1368.

# Register.

(Abkürzungen: A. = Abt; B. = Bischof; Br. = Bruder; D. = Dorf; Eb. = Erzbischof; F. = Fürst; Fl. = Fluß; Gr. = Graf; H. = Herzog; K. = König; Kl. = Kloster; M. = Mutter; N. = Note; O. = Ort; S. = Sohn; P. = Patriarch; Schw. = Schwester; T. = Tochter; V. = Vater.)

## A.

Aachen, Pfalz 4, N. 2; 15; 16, N. 1; 17, N. 4; 18; 19; 51; 54; 89; 101; 104; 158; 175, N. 9; 216; 218; 226; 237; 283; 294 ff.; 302, N. 1; 398; 430, N. 4; 435; 439, N. 3; 441; 500; 513; 528; II, 2; 50, N. 1; 67, N. 1; 72, N. 5; 83; 84; 98; 107; 140; 279; 280; 405; 439. S. Marien Stift; S. Abalbert Stift.

Aargau 219; II, 108.

Arhuns, dänisches Bisthum II, 200; 206, N. 2.

Aaron, B. v. Kratau II, 202, N. 6.

Abba, K. v. Ungarn s. Obo.

Abba, Gemahlin des Lothringers Anselm II, 35.

Abbelin, B. von Frithlar II, 144.

Abdallah, Emir auf Sicilien 75, N. 1.

Abdinghofen, Kl. von S. Peter u. S. Paul zu Baderborn 295; 394; II, 168. A. Wolfgang.

Abense, Schw. der Kaiserin Kunigunde 90.

Abhelin, B. von Aldenburg II, 94; 209.

Abrinsberg, Kl. 70, N. 5.

Abruzzen 317, N. 5; 322; 329; 330; II, 350, N. 6; 392, N. 6.

Acerenga, Stadt in Apulien 268.

Achaln, Grafen von A. II, 323, N. 3.

Acqui, Stadt u. Bisthum 73; 356, N. 3; II, 175; 399 ff. B. Wibo.

Aczo, A. von S. Peter, gen. Palatium super Montem Viridem, Lucien 85.

Adalward, B. der Schweden II, 202; 203; 213.

Adalbero, B. von Bamberg 59, N. 2; 358; II, 230 ff.; 274.

Adalbero III., B. v. Metz II, 8, N. 6; 9; 10; 12; 14; 48, N. 1; 55; 66; 69; 81, N. 1; 88; 90; 94; 120; 135; 235; 341.

Adalbero, B. v. Würzburg 152; 232; 233; 352, N. 1; 355; II, 96 ff.; 186 ff.; 405 ff.; 411 ff.; 469.

Adalbero, Propst von Trier 53.

Adalbero, Cleriker 192.

Adalbero von Eppenstein, S. von Kärnten 9, N. 1; 16, N. 1; 18, N. 3; 31; 32; 58; 59; 433; II, 231, 359.

Adalbero, Gr. von Ebersberg 10, N. 2; 21, N. 4; 22, N. 8; 72; 229; 230; 231; 233; 452, N. 4; II, 355, N. 5; 436.

Adalbero, Schwabe II, 431.

S. Adalbert, Apostel der Preußen, Eb. von Ouesen 62, N. 4; 64 ff.; 113; 289, N. 1; II, 76.

S. Adalbert, Stift in Aachen 102; 350, N. 3.

Adalbert, Eb. v. Hamburg 162, N. 5; 221, N. 9; 281, N. 1; 282 ff.; 298; 308; 315; 330; 353; 402; 404; 483; II, 16; 40 ff.; 49;

- 66; 69; 94 ff.; 119; 142; 190 ff.; 198 ff.; 222; 223; 294, N. 5; 298; 307; 325; 339; 349; 354; 365; 366.
- Abalbert, B. v. Reggio II, 297.
- Abalbert, italienischer Eremit 322.
- Abalbert, Mönch v. Remigius zu Reims II, 185, N. 3.
- Abalbert, Kanzler Heinrichs III. 221; 353; 364; 376.
- Abalbert, R. v. Stafien 157, N. 1.
- Abalbert v. Longwy, S. v. Oberlothringen 202, N. 2; II, 23 ff.; 46; 48.
- Abalbert, Markgr. in Ober-Italien II, 261; 300, N. 2; 307.
- Abalbert, Markgraf von Oesterreich 29, N. 1; 30, N. 4; 31, N. 1; 106; 109; 110; 118; 150; 151, N. 3; 183; 195, N. 4; 214; 223; 445; II, 38; 64, N. 10; 111; 112; 158 ff.; 317; 325.
- Abalbert v. Babenberg, Gr. in Ostfranken 432.
- Abalbert, Gr. in Lothringen, Oheim Konrads II. II, 24; 47; 48, N. 1.
- Abalbert, Gr. im Schwabengau 403.
- Abalbert, Herr v. Granson II, 134.
- Abalbert, S. des Wido de Bagnolo, Italiener II, 301.
- Abalbert, Sachse II, 168.
- Abalbert, Richter, Grafsch. Fermo II, 390.
- Abalbag, Eb. v. Hamburg 86; 283.
- Abalfred, B. v. Bologna 251, N. 1; 490; II, 397; 398, N. 3.
- Abalger, B. v. Triest 73.
- Abalger (Abelger), Kanzler u. Königsbote Heinrichs III., B. v. Worms 71, N. 2; 159; 161, N. 6; 170; 179, N. 3; 184, N. 2; 199; 200; 205; 220; 221; 242 ff.; 346, N. 10; 347 ff.; 358; 359; 360, N. 1; 367; 368; 374; 375; 408; 409; 533; 534; 535; II, 374; 391; 393; 396.
- Abalhard, A. v. Nieder-Altai II, 329.
- Abalramm, Baier? 184.
- Abamma, Richter aus Teate II, 350, N. 6.
- Abamo, Richter aus Fermo II, 390.
- Abela, Gemahlin des Gr. Balduin V. v. Flandern, Schw. des R. Heinrich I. v. Frankreich II, 44; 153, N. 1.
- Abelard, A. v. S. Hubertus in den Ardennen 532; II, 45; 345.
- Abelarius (Alerius), beneventanischer Gr. II, 460.
- Abelarius, S. des Rostribus, beneventanischer Gr. II, 461 ff.
- Abelarius, S. des Audoalbus, Beneventaner II, 460.
- Abelhard v. Lüttich, Scholaster zu Baltham in England II, 68.
- Abelhard, Gr. im Bist. Sachsen II, 225.
- Abelheid, Äbtissin des Kl. S. Maria, gen. Theodota in Pavia II, 262, N. 2; 390; 395.
- Abelheid I., Äbtissin von Queblinburg u. Sandersheim, L. Ottos II. II, 55; 56; 158; 199, N. 3; 228; 377; 378; 380; 382; 423; 424.
- Abelheid II., Äbtissin v. Queblinburg, L. Heinrichs III. 228, N. 5; II, 45; 46, N. 1.
- Abelheid, Äbtissin v. Gerunrode 199.
- Abelheid, Kaiserin, Gemahlin Ottos I. 55, N. 4; 194, N. 8; 416.
- Abelheid, Schw. der Lothringischen Grafen Gerhard u. Abalbert, M. Konrads II. 2; 302; II, 47; 109, N. 2.
- Abelheid, Markgräfin v. Susa (Turin) II, 36; 324.
- Abelheid, Gräfin von Achalm II, 169, N. 3.
- Abelheid, M. des Gr. Gebhard im Nordgau 194, N. 2.
- Abelheid, angebl. Gemahlin Abalberts v. Oesterreich 118, N. 2.
- Abelmann, B. v. Brescia II, 299, N. 5.
- Abba, Fl. 405.
- Abenolf, S. v. Gaeta II, 240.
- Abenulf, Eb. v. Capua 270, N. 4; 128, N. 4.
- Abenulf v. Benevent, S. der Normannen 266; 267; II, 460.
- Abenulf, Gr. v. Aquino 271.
- Abenulf, Gr. v. Teano 272.
- Abhelm, A. v. S. Michael in Bamberg 331.
- Admunt, Kl. 232, N. 5.
- Adolf von Nassau, römischer König 158, N. 2.
- Adraffius, Varenser II, 236 ff.
- Adria, Bisthum 357; II, 262. B. Benedict.
- Aelfwin (Altwin), A. von Ramsay in England II, 89; 495.
- Aelio, Cleriker von Hildesheim 56, N. 6.
- Aemilia 251, 308.
- Aethelbrude 34, N. 2, f. Gunhild, Königin.
- Aethelred, R. von England 33.
- S. Afra, Kl. in Augsburg 70. A. Reiginald.
- Agapet II., Papst II, 199, N. 3.
- Agarener (Normannen) II, 250, N. 1; 252, N. 3; 350, N. 4.

- E. Agatha, Kl. zu Grotta-Ferrata bei Rom 533.  
 E. Agatha, Graffsch. bei Vercelli II, 402 ff.  
 Aganum f. S. Mauritius.  
 Agnes, Kaiserin, zweite Gemahlin Heinrichs III. 153; 163; 164; 176; 186 ff.; 192 ff.; 199; 202; 205; 213; 215; 216; 218; 220; 224; 236; 263; 286 ff.; 292; 294; 298; 301; 305; 308; 315; 316; 321; 323; 332; 334; 356; 358; 359; 398; 402; 404; 412; 413; 441; 446; 476; 483; 494; 505; II, 4; 32; 36; 43; 45, Nr. 1 u. 4; 54, Nr. 3; 61; 64, Nr. 2 u. 10; 73, Nr. 1; 82, Nr. 8; 83, Nr. 2; 92; 105; 108; 117; 138, Nr. 2; 159, Nr. 5; 174, Nr. 2; 175, Nr. 1; 180, Nr. 5; 219; 227; 265, Nr. 1; 275; 299; 308, Nr. 1; 317, Nr. 2; 348; 351, Nr. 6; 354, Nr. 4; 355 ff.; 372; 396; 398; 400; 401 ff.; 404 ff.; 408, Nr. 8; 416; 431; 432. 443; 478; 483; 493.  
 Agnes, Herzogin v. Aquitanien u. Gräfin von Anjou, M. der Kaiserin Agnes 154; 155; 287; 327; 531; II, 466; 467.  
 Agnes, Gemahlin des Gr. Friedrich von Goseck 162, Nr. 5; 282.  
 Agrabus, Lombarde 243.  
 Ahmed-Alhal, Emir auf Sicilien 75, Nr. 1.  
 Ahne, Amt bei Kassel 172, Nr. 3.  
 Ahrgan II, 105, Nr. 4.  
 Aico, B. von Meissen 91; 301.  
 Ailringen, Wirtemberg (D. Amt Merzgentheim) II, 279, Nr. 2.  
 Aindling, D. in Baiern II, 433.  
 Ainsing, D. im Nordgau (?) 29, Nr. 1.  
 Ajo, Nordthüringer 26, Nr. 3; 102; 103, Nr. 1.  
 S. Airy, Kl. in Verdun 53, Nr. 3.  
 Aisch, Kl. 98.  
 Ailagrecus, Cleriker aus Jerusalem II, 101.  
 Alaraba, Gräfin v. Larinum II, 461.  
 Alarun, D. in Oesterreich 29, Nr. 1 u. 3; 81.  
 Alba, R. von Ungarn f. Dvo.  
 Alba, Stadt in Ungarn, f. Stuhlweissenburg.  
 Albano, Bisthum der röm. Kirche 476.  
 Albastia, Italienerin 330; II, 389; 392, Nr. 2.  
 Alberada, Aebtissin v. Mollenbeck 423.  
 Alberada, Gemahlin des Robert Guiscard II, 125, Nr. 4.  
 Alberich, B. v. Merseburg II, 114; 147.  
 Alberich, B. v. Osnabrück 99; II, 220; 221.  
 Alberich, A. von S. Zeno 333; II, 316; 403 ff.  
 Alberich, Tusculaner, B. Papst Benedict IX. 255; 317, Nr. 4.  
 Alberius, Mailänder 241.  
 Albert, A. von S. Jacob in Lüttich II, 52.  
 Albertus, Mönch in Pomposia 250, Nr. 1.  
 Albert, Gr. v. Metz II, 47, Nr. 9.  
 Albert, Vicegraf in Mantua 332, Nr. 6.  
 Albertus, päpstlicher Heerführer II, 247.  
 Albuvin, A. des Kl. zu Rienburg a. d. S. II, 266.  
 Alwin v. Hersfeld, A. v. Tegernsee 128.  
 Albenburg, wendische Stadt u. Bisthum II, 192 ff.; 194; 208; 209. B. Abhelin, Cyo.  
 Aldebrand (Prandellus), Mönch f. Hildebrand, Subdiacon.  
 Aldensele, D. in Friesland II, 67, Nr. 1; 83, Nr. 3.  
 Aldo, Pfalznotar II, 307, Nr. 2; 391; 396.  
 Aldrich, B. v. Asti 101.  
 Alebrand f. Beccelin.  
 Alemanni, Alemannen 7; 28, Nr. 3; 120, Nr. 1; 171, Nr. 3; 185, Nr. 4; 211, Nr. 5; 219; 353.  
 Alexander II., Papst 346; 469; 477; II, 128, Nr. 2; 210, Nr. 6; 477, Nr. 4; 480.  
 Alexander III., Papst 462.  
 Alexandrien, Patriarchat II, 258.  
 Alfanariti (Bari) II, 237, Nr. 1.  
 Alfanzus III., Eb. von Benevent II, 462; 463.  
 Alfanzus, Eb. v. Salerno 270, Nr. 2; II, 296, Nr. 4; 328, 463, Nr. 3.  
 Alfstedt, Pfalz 18, Nr. 3; 24, Nr. 8; 98; 426, Nr. 3.  
 Americh (Urus), A. v. Farfa, Lehrer Heinrichs III. 11; 130; 131; 238; 261; 322; 323; 473.  
 Alser, Kl. II, 41.  
 Altavilla, Stammhaus der normannischen Dynastie v. Unter-Italien II, 295; 310.  
 Altdorf, D. in Schwaben II, 319, 320.  
 Altensberga, Thüringer 399 ff.  
 Altenburg 178, Nr. 1.  
 Altmann, B. v. Passau 232; 359.  
 Altmann, A. v. Ebersberg u. Tegernsee 129; 230; 231; 233; II, 436.  
 Altmühl, Kl. 194, Nr. 5.  
 Altorf, D. u. Kirche bei Strassburg II, 101.

- Aboarus Fannius Minaya, Castilianer II, 485; 487.  
 Aboida, Königin v. Norwegen 521.  
 Ahrwin, B. v. Brigen II, 60; 365, N. 5.  
 Amalant, Gau in Friesland 161, N. 6.  
 Amalfi, Stadt u. Fürstenthum 74; 260, N. 4; 263; II, 176 ff.  
 S. Amand, Kl. 145.  
 Amarcus, Dichter 191; 197.  
 Umbalaha (Umbalaha s. comitatus Agriodiocensis), Graffschaft in Friesland 161, N. 6.  
 Amberg 397.  
 Amblève, Nieder-Lothringen 88.  
 S. Ambrosius, Kirche in Mailand 242; 243, N. 1; 245.  
 S. Ambrosius, Eb. v. Mailand 75; II, 120, N. 2.  
 Ambrosius II., Eb. von Mailand 85; 423.  
 Ambrosius, B. v. Bergamo 102, N. 6; 238, N. 5; 404; II, 261; 301.  
 Ambrosius, B. v. Lodi 356.  
 Ambrosius, Propst des Kl. von S. Nicolaus in Monopolis, Unter-Italien II, 238, N. 1.  
 Amalguinus, B. v. Geneta II, 241.  
 Amelius, B. von Senes 141, N. 5.  
 Amicus, apulischer Normanne 266, N. 3; 243.  
 Amiens 138, N. 2.  
 Amiterno, D. in Mittel-Italien II, 392, N. 6.  
 Ammer, Kl. 184.  
 Amobens, B. v. Arezzo II, 399.  
 Amorbach, Kl. 57, N. 4. A. Richard.  
 Amulrad, Gemahlin Konrads v. Morsleben 97, N. 4.  
 S. Anatolius, Salins, Frankreich II, 98.  
 Anatrog, wendischer Fürst 61; 278.  
 Anchin, D. und Insel bei Douay II, 152, N. 1.  
 Ancona, Stadt u. Markgraffschaft 330; 332, N. 5; 475; II, 26; 131, N. 1; 235; 241; 325.  
 Anbech, Burg 2, N. 9; 430; 431; II, 443.  
 Andernach 48, N. 7; 49.  
 Andlau, Kl. II, 101.  
 S. Andreas, gen. Craxulo, Kl. in Rom 318.  
 S. Andreas, Kl. in Freising II, 174, N. 4.  
 S. Andreas, Kl. bei Fulda 57.  
 S. Andreas in Peronne, Kl. 27, N. 4.  
 S. Andreas, Kl. in Ravenna II, 302.  
 Andreas, B. v. Perugia 257; 409.  
 Andreas, R. von Ungarn 115, N. 3; 213, N. 1; 305; 306; II, 1; 12; 13; 15; 108; 110; 130; 150; 154, N. 4; 156, N. 1; 158; 159; 160; 179; 180 ff.; 229; 348.  
 Andulf, Br. der Fürstin Gemma von Salerno II, 176, N. 4.  
 Anegrimleslebo, D. in Sachsen 229, N. 4.  
 Angelus, Richter aus Ancona II, 350, N. 6.  
 Angilbert 518.  
 Anhalt, Herzogthum 103, N. 1; 194, N. 3.  
 Anicetus, Paps II, 208, N. 2.  
 Ancium (Puy), Stadt u. Bisthum in Südfrankreich II, 234; 235. P. Petrus.  
 Anjou, Graffschaft und Dynastie 153; 156; 288; II, 4, N. 3.  
 Anna, Königin von Frankreich, E. des russischen Großfürsten Jaroslaw 164, N. 3.  
 Anno, Eb. von Eßn 346; 359; 361, N. 9; 436; II, 72, N. 5; 74; 287; 289, N. 2; 321; 334 ff.; 340, N. 2; 344; 351, N. 2; 354; 357, N. 2; 380; 422; 426; 477, N. 4.  
 Ansellus, Herr v. Ribodimonte II, 152.  
 Anselm, B. v. Lucca 459.  
 Anselmus, Canonicus v. Lüttich II, 277.  
 Anselm, A. v. S. Peter (ad coelum aureum) in Pavia 131; 406; 408.  
 Anselm, der Peripatetiker 529.  
 Anselmus, Lombarde 243.  
 Anselm, Basall der Erzb. v. Trier II, 11, N. 2; 34; 35; 136; 137, N. 1.  
 Anshelmus, Baier? 395; 396.  
 Ansfried, Clexiter II, 423.  
 Anstlaus, Italiener 195, N. 1.  
 Antiochien, Patriarchat II, 258. P. Petrus.  
 Antwerpen, Stadt u. Markgraffschaft 227; 228; II, 6; 152; 317; 341.  
 Anund Jacob, R. v. Schweden 277; 278; II, 198 ff.  
 Apolderstede, D. in Sachsen 158, N. 2.  
 S. Apollinaris in Classe, Kl. 263; 332; 412; 413; II, 25, N. 3; 401.  
 A. Lambert.  
 Apofella, Kl. in Mittel-Italien II, 26.  
 Apulien, Apulier 75, N. 7; 264 ff.; 288; 325; 327; 329, N. 2; 332, N. 3; 475; II, 28; 80; 125 ff.; 163 ff.; 216, N. 3; 236 ff.; 254; 255; 256, N. 1; 265 ff.; 295; 296; 309; 310; 397; 461; 464.  
 Aquabella s. Balombrosa.  
 Aquileja, Stadt und Patriarchat 16, N. 2; 18, N. 3; 30, N. 2; 78; 169; 170; 309, N. 1; 320; 355; 359; 445; II, 61; 94; 162, N. 6; 207; 235; 236. P. Poppo, Eberhard, Gottebold.

- Aquino, Graffschaft u. gräfl. Dynastie 269; II, 175, N. 7.  
 Aquitanien 137; 138, N. 3; 139, N. 3; 143, N. 1; 153, N. 5; 156; 176; 189, N. 1; 449.  
 Araber 255; 263, N. 6.  
 Aragon, spanisches Königreich II, 489.  
 Arber, Böhmerwald 107.  
 S. Arcangelo, Stadt u. Herrschaft in Apulien 268.  
 Ardacher, D. u. Stift in Oesterreich II, 61.  
 Arberich, B. v. Vercelli II, 403.  
 Arduin, B. v. Langres II, 134; 219.  
 Arboin, Markgr. von Ivrea II, 402.  
 Arboin, Gr. v. Parma II, 297.  
 Arduin, Lombarde 75; 76; 265; 268.  
 Areh, D. in Lothringen II, 20.  
 Arezzo, Stadt u. Bisthum 312, N. 3; 339, N. 2; 356, N. 3; 361, N. 7; II, 174; 392, N. 6; 393, N. 3; 398 ff. Domstift 322, N. 8; 354, N. 5; II, 399, N. 1. B. Arnald.  
 Arezzo, Graffschaft 322; II, 174; 398 ff.  
 Arfurt, D. im Amt Runkel II, 225, N. 5.  
 Argenta (?) Hafen- oder Marktstadt in der Lombardei II, 315, N. 1.  
 Argyrus v. Bari, griechischer Statthalter in Apulien 267; II, 236 ff.; 242; 245; 247, N. 1; 253 ff.; 257 ff.; 264; 269; 270; 294; 295.  
 Arianer 498, N. 2.  
 Aribert, Eb. von Mailand 7; 38; 39; 43; 46; 73; 74; 79; 84; 85; 198; 239; 241 ff.; 256; 410 ff.; 421; 422; 423; 426; 427; 533; II, 261, N. 4; 304; 259.  
 Aribo, Eb. von Mainz 5, N. 7; 7; 8, N. 2; 16, N. 1; 18, N. 3; 20, N. 2; 23, N. 1; 38, N. 2; 124, N. 1; 142, N. 2; 167, N. 4; 350; 382; II, 359.  
 Aribo, Pfalzgr. in Baiern, II, 291; 292, N. 2.  
 Arimannen, Mantua II, 314; 315.  
 Arimannen, Kl. S. Zeno II, 316, N. 4; 404.  
 Aripoto, Archidiacon in Benevent II, 462.  
 Aristo, Münz, B. v. Raßeburg II, 207; 209.  
 Arles 157, N. 1.  
 Arno II, 305.  
 Arnald, B. v. Arezzo II, 173; 174; 175.  
 Arnaldus von Boerio, Lombarde 243, N. 1.  
 Arnaldus, Lombarde, S. d. Vorigen 243, N. 1 u. 2.  
 Arnold II, Eb. von Cöln II, 140, N. 6.  
 Arnold, B. v. Padua 335.  
 Arnold, B. v. Speier, N. von Corvey, Vork. u. a. Kl. 175; 436; II, 190; 288; 329.  
 Arnold, B. v. Worms 172; 220; 308; 349; 359; II, 54; 55; 115; 346.  
 Arnold von Lambach, Gr. im Traungau, Markgr. v. Kärnten 25, N. 3; 33; 151; 162, N. 3; 184, N. 2; 232.  
 Arnold, Gr. in Schwaben II, 108, N. 3.  
 Arnold, Vasall des Bislungers Thietmar II, 40.  
 Arnold, Baier (?) 210, N. 1.  
 Arnulf (Arnold), Eb. v. Ravenna, Halbbruder Heinrichs II. 536.  
 Arnulf, Kaiser 184; 211, N. 2; 384, N. 7; 432; II, 184; 384, N. 3; 408; 416; 417.  
 Arnulf, Gr. von Mons u. Hennegau II, 153.  
 Arnolin, Normanne, Herr v. Lavello in Apulien 268.  
 Arpad, S. der Ungarn 119, N. 5.  
 Arpaden, arpadische Dynastie 115; 159; 305.  
 Arpi, D. im nördlichen Apulien II, 352, N. 1.  
 Arras II, 32; 33.  
 Arrichis, S. von Benevent II, 466.  
 Artalb, B. v. Grenoble II, 234.  
 Artalb II, Gr. in Burgund 134, N. 5.  
 Asbach, Württemberg (D. Amt Crailsheim) II, 279, N. 2.  
 Asbach, Württemberg (D. Amt Gerabronn II, 279, N. 2.  
 Asbach, Oesterreich II, 64.  
 Ascari, Grafen in Unter-Italien? II, 240, N. 4.  
 Asclittin, Normanne, Herr v. Acerenga in Apulien 268; 269.  
 Asclittin, Gr. v. Aversa II, 123.  
 Ascoli, Stadt u. Bisthum in Picenum 263; II, 308. B. Bernard II.  
 Ascoli, Graffschaft, Mark Fermo II, 309.  
 Ascoli, Stadt u. Bisthum in Apulien 265; 268; II, 176, N. 3; 464.  
 Asgot, B. in Norwegen II, 201, N. 5.  
 Askebach, D. in der Wetterau II, 36, N. 6.  
 Assisi, Graffschaft II, 392, N. 6; 393, N. 3 u. 4.  
 Assyrer 115, N. 1; 214, N. 3.  
 Astagnum (Stagnum), D. am Fortort, bei Civitate II, 243, N. 4.  
 Asti, Stadt u. Bisthum 101; 238; 243; II, 387; 396, N. 1. B. Albrich, Petrus.  
 Astulf, B. v. Vicenza II, 318, N. 3.

Asturien, spanisches Königreich II, 489.  
 Aternum (Bescara), Stadt in Mittel-Italien II, 326.  
 Atina, D. in Unter-Italien II, 127; 175, N. 7.  
 Attila (Ettela), K. der Hunnen 119, N. 5.  
 Atto, B. v. Marfca II, 129.  
 Audoalbus, beneventanischer Gr. II, 460.  
 Auffkirchen bei Erding, Oberbayern II, 322, N. 4.  
 Aulanagawi, Gau in Sachsen 379.  
 Augsburg, Stadt u. Bisthum 3; 4, N. 1 u. 2; 5, N. 3; 7; 19; 21; 33; 35; 78; 79, N. 1; 81; 82; 121, N. 5; 122, N. 3; 125, N. 1; 153, N. 1; 220; 238; 246; 282, N. 10; 298; 301, N. 5; 302, N. 1; 304; 305; 353; 354; 384, N. 1 u. 2; 388; 390; 394; 411; 425; 438, N. 7; 441; 499; 500, N. 1. 531; II, 7; 8; 137 ff.; 216; 298; 372; 387. Domstift 20, N. 3; 170; 347. S. Afra, Kl. B. Bruno, Eberhard, Heinrich II.  
 Augst, Grafschaft in Schwaben 103.  
 Aumenau, D. im Amt Runkel II, 225, N. 5.  
 Aura, D. in Ostfranken 452, N. 4.  
 Autharissäule 329, N. 2.  
 Avellana f. Fonte Avellana.  
 Avellino, Stadt im Fürstenthum Benevent II, 459, N. 1.  
 Aventin, Kl. auf dem A. in Rom 260, N. 5.  
 Auerhiltelburchtal, Ostmark (Oesterreich) 357, N. 12; II, 323, N. 1.  
 Averfa, Stadtn. Grafschaft 41; 74; 264; 265; 268; 269; 271; 324; II, 123 ff.  
 Awoko, B. v. Roestild II, 199; 206, N. 2.  
 Aymo, B. von Sitten II, 133; 234; 235.  
 Azelo (Azeho), B. von Worms 7, N. 1; 30 N. 4; 34, N. 2; 36; 37; 200.  
 Azelin, B. von Sutri II, 78; 134.  
 Azelin, B. v. Merseburg II, 329.  
 Azelin, B. v. Hildesheim 221; 334; 357; 359; II, 65; 156; 159; 167; 168; 286; 287.  
 Azeln, Ministerial Heinrichs III. II, 105.  
 Azicha, Grundbesitzerin in Istrien II, 388; 389.  
 Azzo II. (Azzo, Albert Azzo II.), Markgraf von Este II, 14; 307; 320; 390; 394; 395.  
 Azzo, S. des Probonius, Beneventaner II, 463.

## B.

Babenberger, Dynastie 148, N. 2; 150, N. 4; 152; 223; II, 35.  
 Babot (Bobuth Rabtha, Bobut), Ungarn, Bezirk von Oedenburg 207, N. 1.  
 Bachareza, Burg in Apulien II, 236, N. 3.  
 Badeborn, Sachsen 402; 403.  
 Baden, D. im Ufgau 302, N. 1.  
 Baiern 59, N. 2; 69, N. 2; 70; 73; 91; 93 ff.; 106 ff.; 118; 121, N. 3; 149, N. 4; 151, N. 3; 159; 161; 171, N. 3; 200, N. 5; 204; 206; 232; 432; 433; 440; 446; 451, N. 2; 452; 454; II, 13, N. 1; 14; 35; 36; 52; 60 ff.; 103; 108 ff.; 150; 151; 172; 319 ff.; 329; 345 ff.; 366; 439 ff. Baiertisches Herzogthum 9; 10, N. 1; 20, N. 2; 33, N. 4; 43; 59; 81; 147; 148; 206, N. 2; 225; 415 ff.; 430; 433; II, 24; 63; 218 ff.; 226 ff.; 230 ff.; 284; 317 ff.; 331, N. 3; 348; 439; 440. Baiertische Pfalzgrafschaft 206, N. 2; Baiertisches Volksrecht 211; 212; 442 ff.; 446; 448 ff.; II, 322, N. 4. S. Heinrich V., Heinrich VI., Heinrich VII., Konrad I., Heinrich VIII., Konrad II., Kaiserin Agnes.  
 Balbmunt, Priester, II, 382.  
 Balberich II., B. v. Süttich 167, N. 4; 227, N. 4.  
 Balbo, Gr. v. Parma, II, 301, N. 5.  
 Balbuin, Ob. v. Salzburg 104; 287; 308; II, 36; 64; 65; 94; 103, N. 4; 138; 183; 292; 346.  
 Balbuin, A. v. S. Peter (ad coleum aureum) in Pavia 130; 131, N. 5; 242; 243; 406; 408.  
 Balbuin, A. v. S. Vaast, Rector v. Marchiennes II, 33.  
 Balbuin IV., Gr. v. Flandern 227.  
 Balbuin V., Gr. von Flandern 86; 145; 226, N. 1; 227; 228; 442; II, 5; 6; 7, N. 1 u. 2; 15; 19 ff.; 32; 33; 44; 66, N. 2; 67; 68; 69; 83; 84; 91; 107; 151 ff.; 223; 272, N. 3; 276 ff.; 280 ff.; 304; 317; 341.  
 Balbuin VI., Gr. v. Flandern, Gr. v. Mons u. Hennegau 227; II, 6; 152 ff.; 276 ff.; 317.  
 Balge, D. in Sachsen II, 16.  
 Ballenstedt, Kl. 298; 402 ff.  
 Balsamergau 286, N. 4.  
 Bamberg, Stadt u. Bisthum, 5; 16, N. 2; 22, N. 6; 24, N. 3; 30, N. 2 u. 3; 33; 35; 40; 49, N. 1;

- 59, N. 2; 97; 98; 125, N. 1; 131; 157; 159; 224; 315; 351; 358; 373, N. 5; 400; 433; 452, N. 4; 482, N. 1; 505; 514; II, 24; 26 ff.; 49, N. 1; 64; 94, N. 5; 102; 186 ff.; 189, N. 5; 214, N. 4; 215; 216; 230 ff.; 264; 335; 371; 372; 381; 411 ff. Domstift 357; 358; 396; 397; II, 45; 335. Kl. S. Michael (Michelsberg). B. Eberhard, Suidger, Hartwig, Adalbert, Gunther.
- Banteln, Sachsen 380; 381, N. 3.
- Bar, Oberlothringen 39; 422; 427; II, 275.
- Barbocca, Barenser II, 239, N. 1.
- Barbo, Eb. v. Mainz, 37; 51, N. 7; 63, N. 3; 67, N. 5; 68, N. 3; 91 ff.; 96; 99; 106; 109; 167, N. 4; 171; 174; 184, N. 2; 344; 345; 349; 398; 399; 402; 404, N. 3; 526; 527; II, 14; 15; 83, N. 3; 94; 142 ff.; 333, N. 1; 385; 407; 422; 424.
- Barbo, Mönch in Fulda, A. von S. Alban zu Mainz II, 144.
- Barbo, Ministerial 194.
- Bargengau, Schwaben 82, N. 8.
- Bargilben, besondere Classe der bischöfl. Würzb. Unterthanen II, 407 ff.; 414 ff.
- Barl, Stadt u. Erzbisthum in Apulien 264; 267; II, 236; 237; 295, N. 3. Eb. Nicolans.
- S. Bartholomäus, Kl. in Pittich 293.
- S. Bartholomäus, Kl. in Pistoja 312.
- Bartholomäus, A. v. S. Agatha zu Grotta-Ferrata bei Rom 533.
- Basel, Stadt u. Bisthum 3; 19, N. 2; 26, N. 3; 27, N. 1; 81; 84; 103; 127; 186, N. 2; 147; 148; 343, N. 6; 347; 384; II, 39; 169; 433. Domstift II, 39. B. Ulalrich, Theobrich.
- Vasilius, A. von Montecassino II, 326; 327.
- Vasilius, Peditates, griech. Heerführer 264.
- Vasstenland II, 485.
- Vassècles (Vaslicas), Hennegau 87.
- Vatazzi, Grieche (Macedonier?) II, 237, N. 4.
- Vaume-les-Dames, Burgund 183, N. 5; 414.
- Baumgarten (Herrenbaumgarten), Österreich 109, N. 6; II, 346; 347.
- Baumkirchen, D. in Baiern II, 433.
- S. Bavo, Kl. zu Gent 87. A. Kumbold.
- Beatriz, Nebtiffin von Queblinburg, L. Heinrichs III 42; 228; 229; II, 105; 218, N. 1.
- Beatriz, Schw. Heinrichs III 42, N. 2; 55, N. 5.
- Beatriz, Herzogin von Kärnten, Schw. der Kaiserin Gisela II, 231, N. 2.
- Beatriz, Markgräfin v. Lusien 35; 42, N. 1; 193, N. 3; 218, N. 6; II, 173 ff.; 272, N. 3; 273 ff.; 297, N. 3; 299 ff.; 303 ff.; 313; 353.
- Beccelin (Alebrand), Eb. von Hamburg 26, N. 2; 33, N. 6; 45; 61; 85; 86; 88; 99; 272 ff.; 278, N. 2; 280 ff.; 331; 353; 525; 526; II, 16; 41; 96; 146, N. 2; 191; 199; 200.
- Bechtolsheim, D. am Rhein 219, N. 2.
- Beggelshheim, s. Bidelshheim.
- Beingries, D. im bairischen Nordgau II, 227.
- Bela, K. v. Ungarn 115, N. 3; 305. II, 444; 451.
- Bela, Arpade, angebl. S. des K. Stephan v. Ungarn 120, N. 1.
- Belgern, D. an der mittleren Elbe 26, N. 2.
- Belgrad 53.
- Belinzo v. Marmorato, vornehmer Römer 234, N. 2.
- Belisar II, 476.
- Beliqa, M. des B. Gebhard v. Eichstadt (B. Victor II) 171, N. 3.
- Bellinzona, Grafschaft II, 322, N. 2.
- Belluno, Bisthum 24, N. 3.
- S. Benedict, Stifter v. Montecassino 271; 303; 324.
- Benedict V., Papst 314, N. 1.
- Benedict VIII., Papst 5, N. 7; 255; 317, N. 2 u. 4; 318, N. 7; II, 76 ff.; 94; 102; 187; 188, N. 4; 215.
- Benedict IX., Papst 67, N. 5; 68; 120; 121; 135, N. 2; 141; 170; 234, N. 2; 237; 253 ff.; 262, N. 1; 263; 281, N. 1; 305; 313; 314; 315; 317; 422, N. 2; 435, N. 2; 459, N. 6; 462; 463; 465 ff.; 477; 480 ff.; 484 ff.; 496; 497; 501 ff.; 533; 535; II, 27 ff.; 34; 52; 92; 235; 246, N. 2; 249, N. 3; 271; 493.
- Benedict X., Papst 469; 470; 473, N. 9. II, 442.
- Benedict, B. von Abria II, 261; 302, N. 2.
- Benedict, B. v. Avignon 139; 141.
- Benedict, A. v. Burtscheid 51; 88.
- Benedict, A. v. S. Salvador, gen. Sextus bei Vucca II, 226.
- Benedictus, Märtyrer in Polen 66, N. 1.
- Benedictweuern (Weuern), D. u. Kl. 28, N. 3; II, 171; 320, N. 4; 385; 434 ff. A. Gotehelm.
- Benevent, Stadt u. Fürstenthum 40;

- 41; 327 ff.; 463; 466; 495; II, 76; 125; 126 ff.; 162 ff.; 175 ff.; 181, R. 7 u. 8; 214 ff.; 241; 243; 247, R. 1; 251 ff.; 265 ff.; 295; 296; 454 ff.; 458 ff.; 463 ff.; 465 ff.; 494. S. Sophien-Kl.
- Benevent, Erzbisthum II, 462 ff. Eb. Alfamus III., Mabelsfried, Ubalrich.
- S. Benignus, Kl. in Dijon 135; 303; 305; 343; II, 47; 219; 220; 227.
- S. Benignus, Kl. zu Fructuaria II, 299.
- Benno (Berengar), B. v. Osnabrück II, 156; 221.
- Benno, B. v. Como II, 103; 261; 322, R. 2.
- Benno, B. von Passau 19, R. 2.
- Benno, Gr. 92.
- Benzo, B. v. Alba 473.
- Berachhausen, Baiern 30, R. 2.
- Berard, A. v. Garfa II, 115; 116.
- Berard, Gr. von Ancona II, 326, R. 1.
- Berenger (Berengar), B. v. Passau 80; 229; 236; 237; 290; 383; 385; 388. II, 64.
- Berengar, A. v. S. Emmeram 175. II, 184.
- Berengar (v. Tours), Archidiacon v. Angers II, 121; 131 ff.; 165; 254; 299, R. 5.
- Berengar I., Kaiser 406.
- Berengar II., K. v. Italien 157, R. 1.
- Berenger, Vasall der Kaiserin Gisela 175, R. 9; 397.
- Berewig, Ministerial in der Wetterau II, 36, R. 6.
- Bergamo, Stadt u. Bisthum 334; 404 ff.; II, 299, R. 5. S. Grata, Kirche. B. Ambrosius.
- Bergamo, Grafschaft 404 ff.
- Bergen, Kl., Diöcese Eichstädt 18, R. 3.
- Bergischerab, D. u. Bisthum auf der Insel Rousay, Orkney II, 198.
- Berlingen, D. in Baiern, Kl. Ebersberg II, 355, R. 5.
- Berigo, A. des Kl. S. Salvius v. Paratimula bei Florenz II, 307, R. 5.
- Bermlinster, Kl. v. S. Michael 219; II, 108.
- Bern, Stadt II, 431; 432.
- S. Bernhard (Großer S. Bernhard), Berg II, 70; 82.
- Bernard II., B. v. Ascoli (Picenum) 263, R. 1; 330; II, 176, R. 3; 308; 327, R. 2; 389; 393.
- Bernhard, der Sachse, Missionsbischof in Norwegen II, 195, R. 6; 196; 201, R. 5.
- Bernard, Capellan Heinrichs III., Archidiacon in Padua 335.
- Bernardus, Canoniker in Padua 359.
- Bernhard, A. v. S. Maximin, II, 32, R. 2.
- Bernhard II., S. v. Sachsen, Billunger 60; 61; 237 ff.; 279; 280; 283; 521; II, 15; 16; 40 ff.; 65; 66; 95; 168, R. 2; 190 ff.; 194, R. 2; 220; 289, R. 2; 366.
- Bernhard I., Markgr. von der Nordmark 60, R. 2.
- Bernhard II., Markgr. von der Nordmark 60; 178; 205, R. 2.
- Bernhard, Gr. in Sachsen 178, R. 2; II, 167.
- Bernhard v. Domersleben, Gr. in Sachsen II, 352.
- Bernardus, Lombarde 243, R. 4.
- Bernardus, Lombarde, S. des Vorigen 243, R. 4.
- Bernhard, Förger II, 382.
- Berno, Stifter u. A. v. Cunny 491, R. 3.
- Berno (Bern), A. v. Reidenau 8, R. 2; 11, R. 2; 82; 115, R. 1; 142, R. 2; 186; 202; 204; 214; 215; 220. II, 38; 51; 81.
- Bernold (Bernulf), B. von Utrecht 86, R. 2; 88; 161; 293, R. 2; 294; 301; 339; 391; 525; 526. II, 6; 66; 67, R. 1; 83, R. 3; 107; 288.
- Bernulf (Bernold, Bernold), Regensburger, Br. des B. Ritter v. Freising 71; 206, R. 2 u. 3; 208, R. 6. II, 171; 446.
- Bernward, B. von Hilbesheim 56; 221; 426.
- Berold, B. v. Soissons II, 88.
- Berstadt, D. in der Wetterau II, 350, R. 1.
- Bertalbus, burgundischer Cleriker II, 97; 98.
- Bertha, I. Karls d. Gr. 518.
- Bertha, v. Turin, Verlobte K. Heinrichs IV. II, 324; 338, R. 10.
- Bertheitis, Aebtissin von S. Marien im Münster (Leberwasser) Schw. des B. Hermann 99.
- Berthold, B. von Loul II, 10.
- Berthold, Mönch des Kl. zum h. Kreuz in Donauwörth 14.
- Berthold, S. v. Schwaben 211, R. 5.
- Berthold v. Jüringen, S. v. Kärnten, Markgr. v. Verona 334, R. 1; II, 495.
- Berthold, Gr. im Einrihgau 159, R. 2.
- Berthold, Gr. in Rheinfranken, 176, R.
- Berthold, Gr. in Schwaben 334.

- Berthold, Gr. in der Wetterau, Grafsch. Maelftadt 165.**  
**Bertholt, bischöfl. Regensburger Basall 95, N. 9.**  
**Berthold, Baiern II, 434; 436.**  
**Berthold, Ministerial II, 274.**  
**Bertold, Gr. und Königsbote in der Romagna II, 302.**  
**Bertolf, Gr. in Lothringen II, 343, N. 3.**  
**Bertram, Gr. v. Provence 141, N. 5.**  
**Bertrannus, Archidiacon v. Mende, Südfrankreich II, 234.**  
**Besançon, Stadt u. Erzbisthum 84, N. 3; 136; 183, N. 4; 187; 192; 364; 370, N. 6; 414; II, 70; 74; 97; 134. Domstift (S. Johannes) II, 99. S. Marien u. S. Paul, Stift. S. Stephan, Stift. Eb. Hugo.**  
**Bethlehem, D. in Niederlothringen 90; 175, N. 9; 398.**  
**Bettesgelson, Königsgut in Ostfranken, Ratinggome II, 351, N. 6.**  
**Beubitz, nördl. Thüringen 59, N. 4.**  
**Beuern, f. Benedictbeuern.**  
**Bezrien v. Polen, Br. des S. Mesto 432, 433.**  
**Bezoca, Pröpstin v. Gandersheim 56.**  
**Beatrib, B. in Ungarn 306.**  
**Bechni (Bichen), Burg in Thüringen 92, N. 1.**  
**Bieberich 83, N. 4.**  
**Biebing, D. in Baiern II, 433.**  
**Bielca, Fl. in Böhmen 96.**  
**Bielach, Fl. in Oesterreich 183.**  
**Bietgau 302, N. 1.**  
**Biferno, Fl. II, 241; 242.**  
**Bilingesriut (Pullenrieth), Baiern 397, N. 5.**  
**Bilifus, Gr. in Niederlothringen 105, N. 3.**  
**Billich (Wasserbillich), D. bei Trier II, 343.**  
**Billingen, Dynastie 60; 61, N. 1; 238; 273; 275; 284; II, 15; 16; 40 ff.; 190.**  
**Billingshach, D. im Speiergau 302, N. 1.**  
**Björn der Alte, schwedischer König, II, 205, N. 1.**  
**Björn, Schwede, Beherrscher der Zomsburg II, 205, N. 1.**  
**Birchtilo, A. v. Pfeffers II, 108; 430 ff.**  
**Bischofsheim (Lauterbischofsheim) II, 54.**  
**Bisignano, D. in Calabrien II, 125.**  
**Biso (Busso) von Gleichen, Thüringen 401.**  
**Blandigny, Kl. von S. Peter 87. A. Richard.**  
**Blascona, Ortneys, Sitz eines Bisthums? II, 198, N. 7.**  
**S. Blaffen, Kl. 3.**  
**Bleichfeld 464.**  
**Bleidenstadt, f. S. Ferrutus.**  
**Bleuville, Stadt u. Kl. an der Saone II, 135, N. 5.**  
**Boditz, D. im Rfl. Sachsen 178, N. 2.**  
**Bode, Fl. 194.**  
**Bodensee 83; 205, N. 2.**  
**Bodenwerder 55.**  
**Bodfeld (Botfeld), Pfalz 54; 59; 229; 263; 286; 412; II, 349, N. 5; 351 ff.; 401; 472.**  
**Bodman, welfische Burg am Bodensee II, 320.**  
**Bobo, Decan des Domstifts zu Hildesheim 56, N. 6; 378.**  
**Boboct (Bebonch, Bobohot, Bobouch), Babatson? Ungarn, Comitatus von Zala II, 157, N. 1.**  
**Böckelheim, Burg im Raubthal 219.**  
**Böhmen 28; 61 ff.; 79; 89 ff.; 100; 103; 104; 106; 107, N. 1; 108; 109; 114; 118, N. 4; 121; 122; 149, N. 2; 159; 160; 161; 164; 168, N. 3; 196; 204; 213, N. 1; 289; 420; 433; 434; 439; 444, N. 6; 445; 457; 458, N. 1; 487; 532; II, 13, N. 1; 35; 38; 113; 151; 331, N. 3; 346 ff.; 361; 441.**  
**Herzogthum II, 290 ff. S. Bretislav, Epitähnen.**  
**Böhmerwald 79; 93; 95; 107; 114; 289.**  
**Böhmisch Kruetz (Chrubaten), Königsgut in Oesterreich II, 323, N. 2.**  
**Bölsenburg, Burg in Dithmarfen 279.**  
**Boerio, D. in der Lombardel 243, N. 1.**  
**Bogen, Grafen von B. II, 145.**  
**Bojoannes, griechischer Heerführer 266.**  
**Boleschma, Burgward, Meissen 292, N. 3.**  
**Boleslav II, S. v. Böhmen 289.**  
**Boleslav III, S. v. Böhmen 532.**  
**Boleslav Chabri, S. u. R. von Polen 25; 63; 64; 66, N. 2.**  
**Boleslav v. Polen, S. Herzog Rafimirs 63, N. 2.**  
**Bollingen, D. südl. v. Augsburg, 19, N. 2.**  
**Bologna, Stadt u. Bisthum 490; II, 396; 397; 398. Domstift II, 382; 383; 396 ff.**  
**Bona, Aebtissin v. S. Zacharias u. S. Pancratius in Venedig 91, N. 4.**  
**Bondorf, D. in Baiern 205.**  
**Bondorf, D. in Schwaben 205.**  
**Bonifacius, Eb. von Mainz, päpfl. Legat u. Vicar in Germanien II, 210; 211.**  
**Bonifacius, erwähnter A. v. Farfa 130.**  
**Bonifacius, Mönch II, 470.**  
**Bonifacius Martgr. v. Tuscien 35; 193, N. 3; 250; 311, N. 5; 313; 314; 332; 333; 442; II, 28; 37;**

- 172 ff.; 272, N. 3; 273; 297, N. 3; 299; 314, N. 5; 316; 339; 353, N. 7; 393, N. 2; 403.
- Bonitho, A. v. Sutri 262; 317; 457 ff.
- Bonizo, A. v. S. Peter bei Perugia 261; 322.
- Bonusfilius, Pfalzrichter aus Pavia 330; 331, N. 3; II, 390 ff.
- Boppard 51, N. 6; 176; 295, 394.
- Borgo-San-Donnino, D. in Ober-Italien 288; 359; II, 303; 379.
- Borgo-San-Genesio, D. in Tusciens, II, 307; 310; 390; 391.
- Borgo-San-Sepolcro, Tusciens 330.
- Bojo, Cardinal der röm. Kirche 462.
- Botto, S. des bairischen Pfalzgr. Hartwig II, II, 291; 292, N. 2, 3, 4.
- Botand, ungarischer Heerführer II, 448.
- Botzen, 9, N. 2; 131; II, 436.
- Bourges, Frankreich 171.
- Boussonville, Kl. v. S. Peter (S. Crucis), Lothringen II, 47.
- Bovino, Stadt u. Bisthum in Apulien II, 164, N. 3; 464.
- Bozinwanck 81.
- Brabant 398; 527; II, 6; 147.
- Brandenburg, Bisthum II, 140; 349.
- Braunschweig 521; 522.
- Brauweiler, Kl. v. S. Nicolans 61, N. 6; 345, N. 2 u. 3; II, 17; 18, N. 1; 63; 141 ff.; 321; 322; 380; 419 ff.; 494. A. Legeno, Wolfshelm.
- Brechen, Hof im Einrichgau (Rassau) II, 34; 35; 137, N. 1; 225, N. 5.
- Brecole, Grafschaft in der Lombardei 243, N. 3; II, 387.
- Breisgau II, 59.
- Breitungen, Kl. II, 103, N. 4.
- Bremen, Stadt u. Bisthum 85; 86; 88; 97, N. 4; 99; 273; 278, N. 2; 280; 281; 283; 298; II, 15; 16; 42; 197, N. 2; 202; 209; 213; 339. Domstift II, 16; 66. B. f. Hamburg.
- Brenner, Paß und Heerstraße 305; II, 7; 103; 298.
- Brescia, Stadt u. Bisthum 195; 263; II, 39; 226; 299. B. Ubalrich, Edelhard, Adelmann.
- Breslan, Stadt u. Bisthum 64, N. 3; 67, N. 3; 112; 298, N. 5; II, 113; 276.
- Bretagne II, 121; 123.
- Breteuil, Grafen v. Br. II, 275.
- Bretislav, S. v. Böhmen 25; 27; 28; 62 ff.; 67 ff.; 76; 79; 89; 91; 93; 94; 97; 100; 103; 104; 106 ff.; 110 ff.; 122; 159; 160; 163; 204; 213; 237; 256; 289; 298; 299; 427; 442; 444, N. 5; 532; II, 36; 113; 154; 276; 289; 290; 347, N. 2; 494.
- Breven Heinrichs III. II, 385 ff.; 401, N. 2.
- Brewnow, Kl. 289.
- Briebsendorf, D. in Oesterreich 183.
- Britannien (England) II, 198; 484.
- Brixen, Stadt u. Bisthum 9; 22, N. 8; 80; 81; 184; II, 35, N. 5; 60; 61; 75, N. 3; 298; 322; 333; 365, N. 5; 474. B. Poppo, Altwin.
- S. Brivius, D. bei Lournay II, 283.
- Broie, Kl. Canton Freiburg 414, N. 3.
- Brunay, D. in Flandern II, 107.
- Bruchsal, Kraichgau II, 332.
- Brügge, Stadt u. Kl. v. S. Donatian, Flandern 42, N. 1; 516; 536; II, 68, N. 8.
- Brüggen, Burg an der Leine 378; 380; 381; 382; 383.
- Brüz (Gentini), D. in Böhmen 96.
- Bruning, A. v. Forch 174; 175, N. 4.
- Bruno (Brun), Eb. von Cöln 86; II, 334.
- Bruno, B. von Augsburg u. Pfleger Heinrichs III., 4 ff.; 8, N. 5; 9; 10 16, N. 1; 18; 19; 20; 22; 430; 458; 514; II, 232; 439.
- Bruno, B. von Meissen 301; II, 94, N. 6.
- Bruno, B. v. Merseburg 93, N. 1; 426, N. 3.
- Bruno, B. v. Minden 48; 55; 99; 165; 286, N. 6; 423; II, 40; 289.
- Bruno, B. v. Loul 188, N. 7; 192; 303; 435; 482, N. 1; II, 9; 10; 17; 18; 43; 45; 47; 54, N. 1; 55 ff.; 61, N. 3; 69 ff.; 139; 474 ff.; 482; f. Papst Leo IX.
- Bruno II., B. v. Verden 48; 281, N. 3; 423; II, 103; 104.
- Bruno, B. v. Würzburg, 23, N. 1; 30, N. 4; 38, N. 2; 41; 73; 79; 80; 82; 83; 106, N. 1; 128; 133; 153; 157; 164; 167; 169 ff.; 192, N. 2; 202; 205; 229; 231; 232; 246, N. 1; 388; II, 414; 415, N. 3.
- Bruno v. Braunschweig, Gr., erster Gemahl der Kaiserin Gisela 1; 42, N. 3; II, 159; 168.
- Bruno von Braunschweig, Gr., Nefse Heinrichs III. 42, N. 3.
- Bruno, Deutschböhme (?) II, 347, N. 4.
- Bucco, Sächse 96, N. 4; 425.
- Buchberg (Roussperch), D. in Baiern II, 435.
- Buchsgau, Schwaben 82, N. 8.
- Budi, B. in Ungarn 306.
- Budo (Buda), Ungar 117; 440.
- Büden, Propstei an der Weser 281.
- Buggo, Gr., Rheinfranken 95.

Buginitzi, Kirche, Besetzung von Herford 55, N. 1.  
 Bulgarien, Bulgaren 119, N. 1; II, 236.  
 Bulgho (Bulchu, Bulhuu, Bulghj), K. der Ungarn II, 448.  
 Bunadra, D. in Baiern 121, N. 4.  
 Bunszlau (Altbunszlau), Kl. in Böhmen 68, N. 3.  
 Buolo, N. v. Weltenburg 51.  
 Burchard II., Eb. v. Lyon 133, N. 4; 134, N. 1; 135.  
 Burchard III. Eb. v. Lyon 134.  
 Burchard I., B. v. Halberstadt II, 65; 167.  
 Burchard, B. v. Padua 79.  
 Burchard, Or. in Baiern II, 322, N. 4.  
 Burg-Scheidungen, Kreis Quersfurt 163, N. 2; 194, N. 3.  
 Burgulach, Hörtiger II, 382.  
 Burgund 7; 26 ff.; 38; 43 ff.; 49; 52; 83; 84; 126 ff.; 133; 135; 136; 138 ff.; 146; 153; 154; 156; 157; 187; 216, N. 2; 219; 219; 226; 302; 308; 342; 359; 366; 422; 443; 530; II, 35; 39; 78, N. 2; 85; 88; 98; 107; 120; 132, N. 3; 133 ff.; 151; 157; 169; 170; 227; 234; 235; 359; 360; 471.  
 Burgund (Bourgoane), französisches Herzogthum II, 4, N. 3.  
 Burgundius, Pfalzrichter II, 391.  
 Burtzschaid, Kl. 23, N. 1; 51; 88; II, 343. N. Benedict.  
 Butue, Fürst der Obodriten, S. Godschalts II, 194, N. 3.  
 Byzanz f. Constantinopel.

## C.

Cabalus, B. v. Parma 221, N. 6; 333; 469; II, 175; 261; 297; 307; 383, N. 5; 400.  
 Calabrien, Calabrier 268; 325; 327; 475; II, 125; 126; 236; 249, N. 1; 252, N. 1; 254; 309.  
 Calw, Or. v. C. 171, N. 3.  
 Camaldoli, Congregation von Eremiten 248; 322.  
 Cambrai, Stadt (Châtellainie) und Bisthum 48; 144 ff.; II, 107; 147 ff.; 277 ff.; 281; 282; 344. Domstift II, 148; B. Gerard, Liebert.  
 Camerino f. Fermo  
 Camp, Einrichgau (Nassau) II, 105.  
 Campagna v. Rom 257.  
 Campanien II, 241, N. 1; 252, N. 3.  
 Campoleone, D. in Tusciem, Kl. v. S. Januarius 322.  
 Campriche, Gau in Baiern II, 105, N. 5.

Candrasasa, indischer Königssohn 513.  
 Canne, Stadt u. Herrsch. in Apulien 268.  
 Canossa, Burg u. markgräfliche Dynastie 250; 311, N. 5; II, 172 ff.; 299; 303; 305; 313; 324; 325.  
 Cantabrien, Cantaber II, 484.  
 Canterbury, Stadt und Erzbisthum II, 199.  
 Capelle und Capellane Heinrichs III. 169; 170; 172; 194, N. 8; 220; 222; 224; 232; 233; 236; 346, N. 12; 350; 358; 359.  
 Capetinger 216; II, 44.  
 Capitane, erste Classe des italienischen Lehnsadels 37; 239; 240.  
 Capua, Stadt und Fürstenthum 40; 41; 74; 263; 269; 322, N. 1; 324 ff.; 465; 466; II, 123; 124; 163; 178; 241; 251; 266; 452 ff.  
 Capua, Erzbisthum II, 124; 128. Eb. Hildebrand.  
 Caro, fürstl. Urkundenfchreiber in Venedig II, 462.  
 Carroccio, mailändisches Feldzeichen 74.  
 Casale, D. in der Lombardei 405.  
 Casauria, Kl. 322; 329. N. Dominicus.  
 S. Cassian, Kl. in Pavenzo, Istrien II, 388, N. 4.  
 Castellum, Bisthum in der Romagna (?) 261.  
 Castiglione, Burg bei Arezzo II, 399.  
 Castilien II, 485 ff.  
 Castro (Castrum Minervae), Stadt in Unter-Italien II, 295.  
 S. Castulus, Kl. in Moosburg 184.  
 Cella, D. in Baiern II, 435.  
 Cencius, S. des Stephan, Römer 493.  
 Cerdob, D. im Böhmerwald 107.  
 Cereyretum (?), D. im Paduanischen II, 313, N. 3.  
 Chaba, Hunne 119, N. 5.  
 Chagea (Barenser?) II, 237, N. 3.  
 Chälons (a. d. Marne), Bisthum II, 153. B. Roger II, Roger III.  
 Cham, Kl. u. Mark, Baiern 93; 111; 396; II, 331.  
 Champagne 27.  
 Chanad, Bisthum in Ungarn 203, N. 5.  
 Châtenois, Burg u. Grafen in Oberlothringen II, 47.  
 Chefboutonne, D. im westl. Frankreich 156, N. 5.  
 Cherbres, Schweiz 414, N. 4.  
 Chiers, Kl. 176; II, 43.  
 Chieti (Teate), Stadt in Mittel-Italien 329.  
 Chiusi, Grafschaft II, 393, N. 3.  
 Chizo, Nordthüringer 103, N. 1.  
 Chizziner (Riffiner), Pflstererschaft der Luitzen 250, N. 3; 285, N. 2; II, 191.

- Chosibitscha (Cosbitz), Burgward, Meissen 292, N. 3.  
 Christian, Gr. u. Vogt von Sandersheim 56; 378.  
 Christian, Gr. in Niederlothringen 105, N. 3.  
 Christian, Vogt v. S. Peter zu Cöln II, 425.  
 Christinus, Märtyrer in Polen 66, N. 1.  
 Christophorus, Gr. im westl. Sachsen II, 225.  
 Chrobatien 67, N. 3; 112, N. 5.  
 Chrudim, D. in Böhmen II, 290.  
 Chrysopolis (Crisopolis), s. Besançon.  
 Chuniya, L. Weiss II, Gemahlin des Wartgr.azzo II v. Este II, 320, N. 6.  
 Chunitorf, D. in Baiern II, 435.  
 Chur, Stadt und Bisthum 33, N. 3; 80, N. 2; 82; II, 108; 372, N. 2. Domstift 41. S. Marien, Kl. B. Thietmar.  
 Churibi, Gau, Meissen 292, N. 3.  
 Cid J. Don Rodrigo Diaz.  
 Circipaner, Völkerschaft der Lintizen 280, N. 3; 285, N. 2; II, 191.  
 Civitate, Stadt u. Herrschaft in Apulien 268; 463; II, 241, N. 5; 243 ff.; 257; 260; 296; 467.  
 Clausen von Säben 80, N. 2.  
 S. Clemens, Kirche in Rom II, 472, N. 2.  
 S. Clemens, Kl. in Eßernach s. S. Willibrord.  
 Clemens II., Papst 3; 113, N. 6; 315; 316; 318 ff.; 323; 325; 328 ff.; 351; 353; 385; 386; 460; 462; 463; 465; 466 ff.; 469; 477 ff.; 481 ff.; 486; 488, N. 3; 489; 499; 500; 504; 505; 507 ff.; II, 12; 25 ff.; 53, 54, N. 1; 72; 79; 92; 123; 129; 187; 188; 190, N. 3; 195; 454; 467; 493; 496, s. B. Euidger von Bamberg.  
 Clemens III., Papst II, 469.  
 Clemens VI., Papst 526.  
 Clemens, Abt II, 64, N. 3.  
 Cluniacenser II, 43; 57.  
 Cluny, Kl. 61, N. 7; 154, N. 4; 260; 309; 339, N. 1; 343, N. 3 u. 5; II, 31; 43; 51; 57; 58; 70; 72 ff.; 82; 84; 88; 102; 134; 135, N. 3; 306; 359. A. Ddilo, Hugo.  
 Coblenz II, 333 ff.  
 Cölestin III., Papst 315, N. 7; 385 ff.  
 Cöln, Stadt u. Erzbisthum 4, N. 3; 49; 50; 52; 53; 85; 86; 152; 153; 159; 165, N. 4; 237; 254; 257; 263; 273, N. 3; 275, N. 6; 302, N. 2; 314; 359, N. 9; 342, N. 6; 436; 478; II, 72 ff.; 82; 83; 86; 94, N. 6; 118; 119, N. 2; 136 ff.; 140 ff.; 147; 148; 211; 321; 333 ff.; 343; 353, N. 7; 419 ff.; 426 ff.; 447; 448; 490.  
 S. Peter, Dom, 280, N. 5; II, 334, N. 2; S. Marien ad Gradus II 321. Gb. Piligrim, Hermann, Anno. Coimbra, Portugal II, 489.  
 Colonna, D. b. Frascati 317; 322; 323, N. 7.  
 S. Columba, Kl. zu Benevent (in finibus Banneoli) II, 462; 463.  
 Comacchio, D. in der Romagna II, 393, N. 2.  
 Como, Bisthum 241, N. 4; 243; 360, N. 1; II, 103; 322, N. 2; 396, N. 1; 401. B. Ritiger, Benno.  
 Compiègne II, 78.  
 Concilius, Apulier II, 164, N. 3.  
 Condé, D. in Flandern II, 107.  
 Coniza, Gattin des Baiern Swigger 399, N. 3; II, 36.  
 Conrab, K. angeblich Konrad II, 80, N. 2.  
 Konstantia, Störige II, 382.  
 Konstantin I., Papst 479, N. 4.  
 Konstantin I., römischer Kaiser 473; 474; 499, N. 2; II, 253; 256; 259.  
 Konstantin VI., griechischer Kaiser 459.  
 Konstantin VIII., griechischer Kaiser 13; 14.  
 Konstantin IX. (Monomachos), griechischer Kaiser 266; 267; II, 95; 101; 126, N. 2; 207; 236 ff.; 242, N. 3; 244, N. 1 u. 4; 246, N. 2; 253 ff.; 257; 259; 269; 270; 294; 295; 311.  
 Konstantin Reichdes, Grieche II, 237, N. 4.  
 Konstantinopel 13, N. 1; 14; 74; 264; 266; 267; 326, N. 1; 329, N. 2; 331; 461; II, 237; 238; 254 ff.; 257; 258; 259, N. 1; 260; 268 ff. 294; 295; 310 ff.; 471.  
 Konstanz, Stadt u. Bisthum 43; 83; 143, N. 1; 185 ff.; 209; 319; 350; 446; 448 ff.; 499; 500; II, 1; 94, N. 6; 149; 331; 361. S. Marien, Dom 16. B. Warmann, Eberhard, Theoderich, Rimold.  
 Konstanze, Kaiserin 315, N. 7.  
 Kontarati, griechenbildige Partei in Apulien 264; 267, N. 5.  
 Corbetta, Burg bei Mailand 42, N. 1.  
 Corbie, Kl. in Frankreich 138, N. 2; II, 88.  
 Corvey, Kl. 54; 55; 98 ff.; 175, N. 7; 293; 311; 426, N. 3; 480; 534; II, 88; 115; 330; 332; 371. A. Truchtmair, Routhard, Arnold, Saracho.  
 Cosenza, Stadt in Calabrien II, 125.  
 Cotrone, Stadt in Calabrien II, 289.

- Cremona, Stadt u. Bisthum 16, N. 2; 39; 243; 244; 426; II, 173, N. 1; 261, N. 4; 314, N. 2; 315, N. 3; 395. S. Marien, Domstift 356, N. 16; II, 314. S. Laurentius Kl. B. Subalb.  
 Crescentius, Cardinalbischof von Silva Candida II, 76; 78.  
 Crescentius der Jüngere, Römer 492; 493, N. 1; 495.  
 Creußen, Kl. 397, N. 5.  
 Crinin, Wald u. D. in Böhmen, polnische Colonie 64, N. 2.  
 Crisnehusen s. Kerstenhausen.  
 Cröm, D. Kreis Wittlich II, 137.  
 S. Crucis (S. Jerusalem), Kl. in Rom II, 128.  
 Cully, D. in Burgund 413 ff.  
 Cunibert, Lombarde 243, N. 3.  
 Cuniha (Cuniza), Pessin 294.  
 Cuningeslundera, Gau, Nassau, 83, N. 4; II, 346, N. 3.  
 S. Cyriacus, Kl. in Gernrode 199; 292; 381.
- D.
- Dänemark, Dänen 33, N. 6; 60; 220; 274; 275 ff.; 284, N. 1; 521; II, 43; 67; 69; 94; 190, N. 3; 195 ff. 198 ff.; 206 ff.; 222, N. 1; 223.  
 Dalbye, dänisches Bisthum II, 206, N. 2.  
 Dalmatia, Gau, thüringische Marken 301, N. 5.  
 Damasus II., Papst 50; 435; 462; 463; 473; 479, N. 4; 482; 489; II, 27, N. 3; 37; 52; 53; 59, N. 2; 60; 70; 72, N. 4; 115; 474; 477; 493, s. B. Poppo v. Brigen.  
 Damianus, Br. des Petrus Damiani 252.  
 Dankbrand, deutscher Priester auf Island II, 195, N. 4.  
 Dasburg, D. in Oberlothringen II, 135, N. 5.  
 Dauserius, beneventanischer Gr. II, 460.  
 Dauserius v. Benevent s. Desbberius, A. von Montecasino.  
 David, K. 214, N. 3.  
 David, Vasall des Kl. S. Zeno II, 404.  
 Debesen, D. in Sachsen 380.  
 Debt, Marktgr. in der sächsischen Ostmark (Niederlausitz), Wettiner 60; 282, N. 3.  
 Debo (Teti), Pfalzgr. in Sachsen 162; 163; 178, N. 1; 194, N. 3; 282; 286, N. 6; II, 105, N. 4; 332; 338 ff.  
 Degerembach, D. im Saßgau II, 225, N. 5.  
 De la Vitice, Burg in Mittel-Italien II, 350, N. 6.  
 Dender, Kl. II, 6.  
 S. Denis, Kl. 305, N. 1; II, 184 ff.  
 Denfiga, Gau im sächsischen Sachsen II, 99.  
 S. Deobatus (S. Diep), Stift in Lothringen II, 101.  
 Derlingau, Gau in Sachsen 158, N. 2. II, 159, N. 5; 167, N. 1.  
 Dervi, Königshof in der Lombardei 334.  
 Desiderius (Dauserius), A. von Montecasino, P. Victor III. 463 ff.; II, 241; 265, N. 3 u. 4; 296, N. 4; 328; 459, N. 5; 460 ff.; 464; 465; 467, N. 3.  
 Deuß, Kl. von S. Marien u. S. Geribert 53, N. 1; 105, N. 3. A. Radulf, Otto.  
 Deventer 294; 301.  
 Diefenhöfen, Pfalz 188, 439, N. 3.  
 Diemar, Thüringer (?) 59.  
 Dietbald, Gr. in Niederlothringen 102, N. 4.  
 Dietfurt, D. in Baiern 194, N. 5.  
 Dietrich, Schwabe? II, 227, N. 1.  
 Dietmar, A. v. Nieder-Altaiß II, 329.  
 Dietpold, B. von Verona II, 322.  
 Dietpold, Gr. in Niederlothringen 158, N. 1.  
 Dietprecht, Schwabe? II, 227, N. 1.  
 Dietrich, B. von Metz 82; 525; 526.  
 Dietrich, A. von S. Hubert in den Ardennen II, 344; 345.  
 Dietrich, Marktgr. von der Ostmark (Niederlausitz) 60, N. 1; 291.  
 Dietrich IV., Gr. von Holland 293; 294; II, 6; 7, N. 2; 15; 17; 18; 19; 50; 66; 99.  
 Dietrich, Gr. von Ratzenburg II, 349, N. 5; 352.  
 Dietrich, Gr. in Sachsen, B. des Marktgr. Teti 299.  
 Dietrich, Gr. in Sachsen 56, N. 6; 378.  
 Dietrich, Vasall des Herzogs Welf III. II, 320, N. 5.  
 Dietwin, B. von Concordia II, 94.  
 Dietwin, B. v. Lütich II, 51; 52; 66; 276; 277; 344; 345.  
 S. Diep, s. S. Deobatus.  
 Dienlouard in Oberlothringen, Kl. von S. Laurentius 16, N. 1.  
 Dijon, Stadt 135; 303; 343; II, 98; 219; 220. S. Benignus, Kl.  
 S. Dionysius, Kl. zu Leberau, Elsaß II, 331.

- S. Dionysius u. S. Aurelius, Kl. in Mailand** 245; 246; 411; 412; 415.  
**Dionysius, B. v. Piacenza** II, 301; 307.  
**Dirfco, Thüringer (?)** 18, N. 3.  
**Dijentis, Kl.** 80, N. 2; II, 60; 61.  
**Ditmarfen, Gau der D.** 279.  
**Doba, Malländerin** 243, N. 1.  
**Döbeln, Königr. Sachsen** 301, N. 5.  
**Döhren (Durnibi), Amt Liebenburg** II, 225, N. 3.  
**Dörnten (Dornzuni), Amt Liebenburg** II, 225, N. 3.  
**Dohna bei Pirna** 93.  
**Dol, Bisthum in der Bretagne** II, 91, 92.  
**Domersleben, Gau Nordthüringen** II, 332, N. 8.  
**Dominicus, Patriarch von Grado, II,** 162; 163; 183; 235; 236; 254, N. 4.  
**Dominicus, A. v. Casauria** 322; 330; 353, N. 12.  
**Dominicus, A. v. S. Marien u. S. Benedict zu Pratalia** 313.  
**Dominicus (Corticatus), Eremit** 249, N. 1.  
**Dominicus Contarenuß, Doge v. Venedig** 259.  
**Don Pelayo, K. in Spanien** II, 488.  
**Don Rodrigo Diaz, gen. der Eid, II,** 485 ff.  
**Donar, germanisch-litthjische Gottheit** 285, N. 3.  
**S. Donatian, Kirche zu Brügge in Flandern** 42, N. 1; 516.  
**Donau** 81; 148 ff.; 160; 161; 179 ff.; 183; 200, N. 5; 229; 235, N. 4; 236, N. 1; 440; II, 61; 64, N. 10; 154; 155; 157, N. 4; 181; 182; 279, N. 1; 447.  
**Donauwörth, Kl. zum h. Kreuz** 13, N. 1; 15.  
**Doniu f. Dohna.**  
**S. Donnino, Kirche, Bisthum Florenz** 261.  
**Dorneloh, D. in Hessen** II, 144; 145.  
**Dortmund** 18; 23, N. 1; 105, N. 3; 293; II, 167.  
**Dortrecht** II, 66.  
**Douay, Stadt in Flandern** II, 152, N. 1; 282.  
**Drau, Kl.** 152; 160, N. 3.  
**Drogo, B. von Terouanne** II, 88.  
**Drogo, Gr. von Apullen** 75; 264; 268; 269; 271; 324; 327; 329, N. 1; 466; II, 123 ff.; 162; 163; 239.  
**Druftmar (Truchtmar), A. v. Corvey** 54; 256; 293.  
**Dubare, Fesse (Fulda)** 95, N. 4.  
**Dubuc, B. von Weß in England** II, 67; 89.  
**Duisburg** 226.  
**Dungelbed (Dungerbichi), Amt Peine** II, 225, N. 4.  
**Durand, B. von Lüttich** 71, N. 2.  
**Durandus, B. v. Vence** 151, N. 5.
- E.**
- Eadmund Ironside, K. von England** II, 495.  
**Eadward, angelsächs. Ketheling** II, 495.  
**Ealdred, B. von Worcester** II, 495.  
**Ebbo, Gutsherr in der Steiermark** II, 333, N. 3.  
**Eberhard, Patriarch v. Aquileja** 92, N. 2; 161, N. 6; 170; 238; 307; 308; 309, N. 1; 321; 344; 347; 348, N. 11; 349; 355; 365; 368 ff.; 372 ff.; 376; 404; 448; 527; 535; II, 61; 302, N. 1.  
**Eberhard, Ob. v. Erier** 442; II, 11; 12; 15, N. 2; 27; 70; 80, N. 4; 81; 82; 84; 87; 89; 90; 93; 94; 142; 225; 226, N. 1; 341.  
**Eberhard, B. von Augsburg** 21; 83; 354; II, 7.  
**Eberhard, B. v. Bamberg** 7, N. 1; 48; 82; 97; 397; 514.  
**Eberhard, B. v. Constanz** 82, N. 5; 185; 308; 319; 350.  
**Eberhard (Eppo), B. v. Naumburg** 222; 225; 301; 808; 349; 358; 404; II, 298; 301; 302.  
**Eberhard, Subbiacon v. Salzburg** 210, N. 1.  
**Eberhard, Kanzler Heinrichs II. für Deutschland und Italiens** 373, N. 5.  
**Eberhard I., Kanzler Heinrichs III. für Deutschland,** 347 ff.; II, 374; 486.  
**Eberhard II., Kanzler Heinrichs III. für Deutschland** 349.  
**Eberhard, Gr. u. Markgr. v. Krain** 78, N. 4; 80.  
**Eberhard, Gr. v. Ebersberg** 72; 229, N. 7.  
**Eberhard, Gr. v. Nellenburg** 237; 334, N. 1.  
**Eberhard, Gr. in Schwaben** 334; II, 108.  
**Eberhausen, D. in Baiern, Landger. Brud a. b. Amper** II, 322, N. 4.  
**Eberholzen, Sachsen** 380.  
**Ebersberg, Grafen v. E.** 21; 59, N. 2; 72, N. 3; 121, N. 4; 230; 232; 233.  
**Ebersberg, Stammburg der Grafen v. E. u. Kl. v. S. Sebastian** 70; 72; 280; 231; 232; 233; II, 61; 63;

- 231; 292; 298; 320; 331, N. 3; 355; 372. **A. Reginbald**, Altman, Etich.
- Ebersheim** (Ebersheimmünster), Kl. im Elsaß 14, N. 1; 361, N. 9; 531; II, 331, N. 1.
- Edilazdorf**, D. im Hessischen II, 274, N. 6.
- Echternach**, Kl. von S. Willibrord 57; 101; 147; II, 31; 48; 105, N. 6; 137; 284, N. 2; 338; 340; 364, N. 2. **A. Humbert**, Reginbert.
- Eckbert**, A. v. Tegernsee u. Fulda 335; 356; 534; II, 29; 30; 31, N. 5; 82, N. 6; 94 ff.; 266, N. 5; 286, N. 2; 343; 345; 414.
- Eckert** v. Braunschweig, Gr., Neffe Heinrichs III. 42, N. 3; 158, N. 2; II, 159, N. 5.
- Eckert**, Gr. in Friesland II, 16, N. 3.
- Edehard**, B. v. Brescia II, 299.
- Edehard IV.**, Rönch v. S. Gallen, 11, N. 1; 444.
- Edehard I.**, Markgr. v. Meißn 59, N. 5.
- Edehard II.**, Markgr. v. Meißn 31, N. 1 u. 3; 59; 60, N. 1; 69; 72; 91; 93; 96 ff.; 105; 106; 108 ff.; 125, N. 1; 152; 159; 199, N. 4; 215, N. 7; 287; 291; 293; 299; 301; 417, N. 2; II, 224.
- Edehard**, Gr. im friesischen Gau Ambraha 161, N. 6.
- Egitha** von England, erste Gemahlin K. Ottos I. 35.
- Egmerne**, Ungar 119, N. 5.
- Ebnec**, Ungar 119, N. 5.
- Edward**, K. v. England 278; II, 67, N. 3; 68; 69; 89; 195; 495.
- Egeln**, D. im sächsischen II, 116, N. 8.
- Eger** 396.
- Egilbert**, B. v. Freising u. Pfleger Heinrichs III. 7; 9, N. 4; 10, N. 2; 19; 21 ff.; 26, N. 3; 28 ff.; 31 ff.; 71; 72, N. 2; 104, N. 2; 166, N. 7; 360; 380, N. 6; 424; 430; 431; II, 109; 232; 359; 373; 377, N. 2; 433; 439; 440.
- Egilbert**, B. v. Minden 380, N. 7; II, 289; 335; 469.
- Egilbert**, B. v. Passau 236; 237, N. 2; 290; 359; II, 64; 82, N. 8; 180; 346; 347.
- Egino**, B. v. Lund, Dänemark II, 205, N. 2.
- Egino**, Schwabe II, 431.
- Egino d. j.**, Schwabe II, 431.
- Egtsheim**, Grafen v. E. 171, N. 3; II, 47.
- Egmond**, Kl. II, 66.
- Eham**, Niederlothringen II, 6.
- Eichneberg**, Königsaut, Nordgau II, 274.
- Eichstädt**, Stadt u. Bisthum 154, N. 7; 166; 170 ff.; 236, N. 1; II, 109; 110; 226; 285; 292; 293; 355, N. 1. Domsitz 355; II, 61; 329. S. Walburga Kl. B. Heribert, Gezmann, Gebehard.
- Eiber**, Fl. 33, N. 6; 60; 272; II, 195, N. 2; 204; 208, N. 4; 209.
- Eifel** II, 17.
- Eilengau**, Sachsen 85, N. 6.
- Eilika**, Gemahlin des Herzogs Bernhard II. v. Sachsen II, 289, N. 2.
- Eimersleben**, D. im sächsischen II, 178, N. 2.
- Einhard**, Geschichtschreiber Karls d. Gr. 517.
- Einrichgau** 54, N. 4; 159, N. 2; 347; II, 34; 105; 137, N. 1.
- Einsiedeln**, Kl. 82.
- Eisack**, Fl. 132.
- Eisenach** 178.
- Eisenberg**, Böhmerwald 107.
- Eisleben** 286, N. 6.
- Elbe**, Fl. 61, N. 2; 68, N. 3; 93; 279; II, 41; 42; 191, N. 4; 195, N. 2; 209; 352.
- Elben**, Ministerial in der Wetterau II, 36, N. 6.
- Elbmarken** II, 349.
- Elbe**, Nebenfluß der Elbe II, 191, N. 4.
- Elisina curtis**, welfisches Hausgut in Ober-Italien II, 320, N. 6.
- Ellinger**, A. v. Tegernsee 28, N. 3; 128; 129; 428; 436, N. 4; 581; II, 30.
- Ellinhard**, B. v. Freising II, 172; 469.
- Elsaß** 7; 82, N. 8; 84; 90; 91; 121, N. 5; 343; 450, N. 3; 491; II, 46; 47; 83, N. 2; 101 ff.; 134, N. 3; 169; 331.
- Elfenzgau** II, 24.
- Elten**, Kl. 453, N. 3.
- Eltvile** 83, N. 4.
- Embesen**, D. in Sachsen 380.
- Embrach**, Thurgau II, 169, N. 4.
- Embrico**, B. v. Würzburg II, 412.
- Embrico**, Ministerial II, 423.
- Emehard**, B. v. Würzburg II, 418.
- Emehard**, Ostfranke II, 279.
- Emma**, Königin von England 33; 34; 273, N. 5; 283, N. 5; 515.
- Emma**, Gemahlin des Billungers Rütger 273, N. 5; II, 149, N. 7.
- Emmelinus**, A. v. S. Waast II, 32; 33, N. 1.
- Emmelsdorf**, D. in Sachsen 402; 403.
- Emmerich** (Heinrich), S. v. Ungarn, S. des R. Stephan 102, N. 3; 149; 306; 431; 437; II, 440.

- S. Emmeram, Kl. 129; 175; 436, N. 4; II, 183 ff.; 346. A. Udalrich, Erchanpert, Berenger.  
 Empne, D. in Sachsen, Empnegawi 380.  
 Empnegawi, sächsischer Gau 378; 380.  
 Ems, Fl. 86, N. 2; II, 34, N. 4.  
 Emund, K. v. Schweden II, 201 ff.; 213.  
 Endre, Ungar II, 451.  
 Engelbert, Eb. v. Eöln 4, N. 3.  
 Engelhard, Eb. v. Magdeburg II, 114, N. 3; 146; 147; 329; 349.  
 Engelschall, Baier 103; 104; 152, N. 1.  
 Engilmar, B. v. Pavenzo II, 388; 389.  
 Englaub, Engländer 33; 36, N. 3; 37, N. 1; 278; 280; 285, N. 3; 486; 515; II, 67 ff.; 132, N. 3; 192; 197 ff.; 211; 495.  
 Eniana, Enica, Graffschaft im südlichen Baiern 80, N. 2.  
 Enns, Fl. II, 61.  
 Ennsthal, Oesterreich 103; 152.  
 Ennswald II, 64.  
 Ensisheim, D. im Elsaß II, 169, N. 8.  
 Epen bei Witten, D. in Niederlothringen 102, N. 3; II, 343, N. 2.  
 Eppenhein, Grafen von E. 232; II, 231; 232.  
 Eppo, B. v. Raumburg, f. Eberhard, B. v. Raumburg.  
 Erbenheim, Gau Cuningisfundera (Nassau) II, 346, N. 3.  
 Erhana, D. des Kl. S. Ghislain II, 277, N. 4.  
 Erchanbald, Eb. von Mainz II, 407.  
 Erchanpert (Ernenbald), A. v. S. Emmeram 129; 175.  
 Erchanpert, A. v. Nieder-Altaiß 175, N. 4; 432.  
 Erchanpert, A. v. Tegernsee 436, N. 4.  
 Erelbach, D. in der Wetterau II, 36, N. 6.  
 Erenfried, f. Ezzo.  
 Eresburg, Kirche, Sachsen 55, N. 1.  
 S. Erhard, B. v. Regensburg II, 183, N. 4.  
 Eriggawi, Gau in Sachsen 379.  
 Erit der Nothe, Isländer II, 195.  
 Erlung, B. v. Würzburg II, 418.  
 Ermenfried, Cleriker (Prior) in Verbund 90, N. 5.  
 Ermenfried, Archidiacon v. Verbund II, 83; 93.  
 Ermentrud, Gemahlin des Gr. Otto Wilhelm v. Burgund 154, N. 3.  
 Ermentrudis, Gemahlin des Chätellains Walter v. Cambrai 145.  
 Erminsinde, Gräfin v. Luxemburg 102, N. 3.  
 Ernst I., H. v. Schwaben 1; II 11, N. 1.  
 Ernst II., H. v. Schwaben, Stieffsohn  
 Jahrb. d. bish. Gesch. — Steinborff, Feinrich III. 2. Bb. Konrads II. 1; 3; 4, N. 1; 7; 8, N. 2; 43; 83; 415 ff.; II, 110.  
 Ernst, Markgr. v. Oesterreich II, 323.  
 Erstein, D. im Elsaß 121, N. 5; 133; 136, N. 2.  
 Eschenbach, Fl. 397, N. 5.  
 Escherbe, D. in Sachsen 380.  
 Eschwege, D. u. Kl. v. S. Cyriacus 92, N. 4; 93; 378; 380; 381; 395.  
 Esico v. Ballenstädt, Gr. in Ostachsen 177; 178, N. 1 u. 2; 194, N. 3; 199; 300; 453, N. 3.  
 Essen, Kl. 18, N. 3; 56; 105; 381, N. 3; 382. Aebtissin Sophie, Theophanu.  
 Eshe, Haus u. Gebiet II, 14.  
 Esprith, Gemahlin des Dänen Ulf, M. des K. Svend 277.  
 Ethenowe, D. in Baiern 385.  
 Etich, A. v. Ebersberg, f. Euticus.  
 Etisch, Etischthal 132; 305; II, 7; 298.  
 Ettela, f. Attila.  
 S. Eucharis, Kl. u. Klosterheiliger in Trier II, 117; 225.  
 Eudotia, L. des griechischen Kaisers Constantin VIII 13, N. 1.  
 Eugen III., Papst 385; 386; II, 140, N. 6; 280, N. 2.  
 S. Eusebius, Domkirche v. Vercelli II, 403.  
 Eusebius, B. v. Angers II, 88; 122.  
 S. Eustasius, gen. de Pantasia, Kl. Benevent II, 460.  
 Eustasius, griechischer Heerführer (Katapan) in Apulien II, 237, N. 2.  
 Euticus (Etich), A. v. Ebersberg 283.  
 Eva v. Luxemburg, L. des Gr. Siegfried II, 47, N. 2; 55, N. 4.  
 Ewen, Bestigung v. Utrecht 86, N. 2.  
 Everard, Scholasticus v. S. Peter in Eöln II, 337, N. 3.  
 Everhelm, A. v. Hautmont II, 33.  
 S. Evre, Kl. in Loul 27, N. 4. II, 57; 58. A. Wilhelm, Wiberich.  
 Erarchat v. Ravenna II, 131, N. 1.  
 Eystribygg, Theil v. Grönland II, 195.  
 Ezzen, Gr. in der Wetterau II, 36, N. 6.  
 Ezzo, B. v. Aldenburg II, 209.  
 Ezzo (Ezo, Erenfried), Pfalzgr. in Lothringen 52, N. 1; 55, N. 5; 61, N. 6; 225; 226; 229; II, 17; 63; 141; 332, N. 4; 334; 412; 419 ff.; 424; 427 ff.

F.

- Faenza, Stadt u. Bisthum 252.  
 Falkenberg, D. in Niederlothringen 102, N. 4.  
 Fano, Stadt und Bisthum 253; 261; 330; II, 25.

- Garfa**, Kl. 129; 130; 131; 323; 329; 356; 472; 473; II, 29, Nr. 7; 115; 256, Nr. 4. A. Almerich, Suppo, Berard.  
**Geſtamp**, Kl. in der Normandie II, 220.  
**S. Felix**, Kl. bei Vicenza II, 313, Nr. 3.  
**S. Felix u. S. Salvador**, Kl. in Pavia 242.  
**Ferdinand I.**, R. v. Caſtilien II, 484 ff.  
**Ferriolus**, B. von Ujeß 431; 432.  
**Fermo**, Stadt u. Marktgraſſchaft (Camerino) 330; II, 240; 241; 308; 325; 350; 389; 392; 393; 460, Nr. 4.  
**Ferrara**, Stadt u. Biſthum 251; II, 304; 313 ff.; 393, Nr. 2. B. Roland.  
**S. Ferrutus**, Kl. zu Weidenſtadt II, 143.  
**Fieſole**, Luſcien II, 130, Nr. 6; 454.  
**Finiano**, D. in den Abruzzern 317, Nr. 5; 322.  
**Fiſcha (Fiſil)**, Kl. 24; 25; 160; 181; 224; 235.  
**Fivilgo**, Gau in Frießland II, 16.  
**Flandern**, Graſſchaft 48; 86; 227; 228; II, 18, Nr. 7; 19, Nr. 3; 32; 45; 68; 69; 84; 107; 165; 204; 222, Nr. 2; 223; 275 ff.; 280; 309; 317; 363, Nr. 2; 495; 496. Gr. Balduin IV., Balduin V., Balduin VI.  
**S. Flavianus**, Kl. bei Teramo 330.  
**Flenithagawi**, Gau in Sachſen 379.  
**Florentius**, Gr. von Holland II, 66.  
**Florenz**, Stadt u. Biſthum 40, Nr. 1; 248; 312, Nr. 3; 354; II, 130, Nr. 6; 302 ff.; 311; 318; 454; 485; 487; Domſtift 261, Nr. 1; 490. S. Marrien Kl. B. Gerhard.  
**Flotwida**, Gau in Sachſen II, 163.  
**Focco**, Dompropſt von Utrecht 294, Nr. 4.  
**Föſch**, Pfalznotar 330; II, 390; 396.  
**Folkuin**, A. von S. Vincenz in Metz II, 51.  
**Folmar**, A. von Weißenburg im Elſaß 91; 174.  
**Fonte-Avellana**, Congregation von Eremiten 248; 252; 253; II, 26; 181, Nr. 8. Prior Petrus Damiani.  
**Forſi**, Stadt und Biſthum II, 302, Nr. 2; 494. Kl. S. Mercurialis.  
**Fortore**, Kl. im nördlichen Apulien II, 243 ff.; 461.  
**Foffombrone**, Biſthum 261, Nr. 7.  
**France-Comté** 216, Nr. 2; II, 227.  
**Franco**, Gr. in Niederlothringen 105, Nr. 3.  
**Franken**, inſbeſ. Oſt- u. Rheinſtanken 28, Nr. 3; 75, Nr. 3; 79, Nr. 2; 91; 98; 102; 103; 131; 142, Nr. 2; 166, Nr. 8; 211, Nr. 6; 232; 267, Nr. 6; 315, Nr. 7; 452; 459; II, 93; 151; 226, Nr. 5; 227; 237 (Normannen); 255 (Abenbländer); 257, Nr. 2 (Normannen); 353, Nr. 7; 401; 476.  
**Frankfurt** 22, Nr. 6 u. 8; 23, Nr. 1; 32, Nr. 2; 176, Nr. 6; 287; 380; II, 109.  
**Frankenreich**, II, 47; 415, Nr. 3.  
**Frankreich**, Franzoſen 52, Nr. 5; 135; 137, Nr. 1; 138; 140; 141; 143; 144; 153; 157; 164; 177; 188; 191; 262; 288; 427, Nr. 4; 520; 527; II, 2; 3; 4; 5; 7, Nr. 2; 43; 44; 48; 53; 56; 78; 79; 84 ff.; 89 ff.; 98; 102; 120; 132 ff.; 134; 149; 201; 211; 271; 274; 275; 309; 341; 357, Nr. 2; 442; 456; 471; 484; 486; 487; 493.  
**Fraſcati**, D. bei Rom 317.  
**Freia**, Götting 285, Nr. 3.  
**Freiburg**, Canton 414, Nr. 3.  
**Freiſing**, Stadt u. Biſthum 19; 22, Nr. 4; 26, Nr. 2; 29; 30, Nr. u. 2; 70; 71, Nr. 4 u. 6; 81; 104; 125, Nr. 1; 223; 224; 355; 452, Nr. 4. II, 61; 63; 94, Nr. 6; 168; 170 ff.; 384, Nr. 3; 434; 437. Domſtift 452; II, 322. S. Veit Stift. S. Andreas Kl. B. Egilbert, Ritter, Elinhard.  
**Freflone**, D. im Fürſtenthum Venedig II, 463.  
**Fretenagawi**, Gau in Sachſen 379.  
**Friant** 81; 360; II, 235; 346.  
**Fridabrech**, Miniſterial Heinrichs III II, 105.  
**S. Frilian**, Kl. in Lucca 313.  
**Friedrich**, Cardinaldiacon und päpſtlicher Kanzler II, 78; 84; 140; 163; 185, Nr. 5; 186, Nr. 3; 217, Nr. 3; 234; 235, Nr. 3; 241; 245; 257; 258; 270, Nr. 3; 271; 294; 312; 313; 328; f. Papſt Stephan X.  
**Friedrich**, B. v. Genf II, 133; 134.  
**Friedrich**, B. von Münſter II, 335, Nr. 6.  
**Friedrich I.**, Kaiſer 405; 406; 412; 415; II, 318, Nr. 3; 319, Nr. 4; 406; 415, Nr. 3; 419.  
**Friedrich II.**, Kaiſer 4, Nr. 3; II, 432.  
**Friedrich**, Herzog (v. Baiern?) 361, Nr. 9.  
**Friedrich**, P. v. Niederlothringen, Kurenburger 293, Nr. 2; 295; 441; II, 9; 14; 317; 341; 343, Nr. 2; 495.  
**Friedrich**, Pfalzgr. von Sachſen 73; 126, Nr. 2; 162, Nr. 5; 282; 361, Nr. 9; II, 339; 340.  
**Friedrich**, Pfalzgr. in Schwaben II, 227.  
**Friedrich**, Gr. in Baiern II, 292, Nr. 1; 322, Nr. 4; 434; 436.  
**Friedrich v. Goſed**, Gr. in Thüringen 162; 282.

- Friedrich I., Gr. v. Luxemburg 147; 295.  
 Friedrich II. v. Luxemburg, Vogt von Stablo 147, N. 4.  
 Friedrich, Gr. im Riesgau, II, 225, N. 1; 226, N. 5.  
 Friedrich, Gr. v. Loul II, 20.  
 Friedrich, Gr. in Verbun 217.  
 Friedrich v. Bar II, 9, N. 5.  
 Friedrich (Bonifacius), S. des Markgr. Bonifacius v. Lusciun II, 173; 303 ff. •  
 Friedrichrode, Thüringen 401.  
 Friesach 19, N. 2.  
 Friesenfeld, Gau in Nordthüringen II, 105, N. 4.  
 Friesland, Friesen 45, N. 5; 86; 99; 142, N. 2; 238; 280, N. 4; 294; II, 6; 15; 16, N. 3; 17; 18; 19; 21; 30, N. 6; 50; 66; 69; 99; 106, N. 1; 107; 137; 209.  
 Frigento, Stadt im Beneventanischen 258; II, 242.  
 Friglar 26, N. 3; 92; 93; 199, N. 2; 287; 301.  
 Frolland, B. von Senlis II, 87.  
 Frommund, B. v. Troyes II, 134; 135, N. 2.  
 Fromila (Froiça), Gemahlin des Markgr. Adalbert von Oesterreich 118, N. 2; II, 39; 159.  
 Fructuaria, Kl. v. S. Benignus II, 299.  
 A. Suppo.  
 Fürth 396.  
 Fulbert, B. von Chartres II, 85; 299, N. 5.  
 Fulco, A. von Corbie II, 88.  
 Fulco der Ältere, Gr. v. Anjou 155; 156.  
 Fulco der Jüngere, Gr. v. Anjou 155, N. 5.  
 Fulco, Bicegr. v. Marseille 141, N. 5.  
 Fulda, Kl. 26, N. 2; 30, N. 2; 57; 58; 95; 102; 126; 162, N. 5; 165; 221; 315; 339, N. 2; 351; 356; 361, N. 9; 518; 536; II, 24; 103, N. 4; 146; 167; 214, N. 4; 215; 216; 286, N. 2; 294, N. 2; 343 ff.; 371; 384; 411 ff.; 414; 415, N. 2.  
 A. Richard, Sigeward, Rohing, Edbert.  
 Fulmeregroth, Hof in Ostfachsen 177.  
 Fulnabo, Forst in Friesland (?) 161, N. 6.  
 Fulrad, A. v. S. Denis 305.  
 Furchenreut, D. im Nordgau 194, N. 2.  
 G.  
 Gaeta, Herzogthum 272; II, 175.  
 Gaitelgrima, Fürstin von Benevent II, 460.  
 Galicien, spanisches Königreich II, 489.  
 S. Gallen, Kl. 7; 10; 82; 95; 211, N. 2; 321; 444, N. 6; 481; II, 31; 414. A. Norbert.  
 Gallien (Frankreich) 75, N. 3. u. 7; 139; 196, N. 10; 310; 311, N. 2; 481; 520; II, 73, N. 2; 76, N. 2; 78, N. 2; 81; 83, N. 4; 86; 87; 89; 90; 93; 484; 485.  
 Gallipoli, Stadt in Unter-Italien II, 295.  
 Gandersheim, Kl. 7; 19, N. 1; 22, N. 8; 55 ff.; 176, N. 2; 199; 228; 229; 361, N. 9; 377 ff.; 423; II, 380. Aebtissinnen: Sophie I, Abelheid I, Sophie II, Abelheid II.  
 Gandelhemigawi, Gau in Sachsen 379; 380.  
 Gaudulf von Lucca, Italiener II, 300; 390; 395.  
 Garayhausen, D. in Baiern II, 434; 435.  
 Garcia de Cabra, Gr. Castilianer II, 489.  
 Garba, Landgebiet bei Bologna II, 397; 398.  
 Garmen (Germaredessun), Amt Peine II, 215, N. 4.  
 Gaudentius, Eb. von Gnesen 65; 66.  
 Gaudia, Stadt in Unter-Italien II, 461.  
 Gausfred Martell, Gr. v. Anjou 155 ff.; 218; II, 4; 45; 92; 275.  
 Gausfred (Wido) v. Aquitanien, S. des H. Wilhelm V. 154; 155.  
 Gausfred, Gr. v. Provence 141, N. 5.  
 Gausfred, normannischer Gr. in Apulien II, 295.  
 Gebhard, Eb. v. Ravenna 249; 250; 251; 253; 254; 261, N. 3; 296.  
 Gebhard, Eb. v. Salzburg 232; 350; 359; 535.  
 Gebhard I., B. v. Eichstädt 170, N. 9; 171; 172; 235, N. 4; 236; 308; II, 37; 131; 138; 143; 169; 179, N. 4; 183; 216 ff.; 226 ff.; 232; 233; 260; 271, N. 4; 285; 286; 291, N. 3; 292; 365; 475 ff.; 481. f. Papst Victor II.  
 Gebhard II., B. v. Eichstädt 171.  
 Gebhard II., B. von Regensburg 19, N. 2; 429; 433.  
 Gebhard III., B. v. Regensburg 161; 171; 184; 205; 291, N. 2; 308; 358, N. 4; 429; 433; II, 37; 109 ff.; 154; 157, N. 4; 169; 183; 190; 218; 219; 222 ff.; 227, N. 2; 229; 298; 308, N. 1; 318 ff.; 322 ff.; 332, N. 4; 333, N. 3; 341, N. 3; 345; 346; 354; 366.  
 Gebhard, Gr. in Baiern 95.

- Gebehard, Gr. im Nordgau 194, N. 2.  
 Gebinus, Hesse (Fulda) 95, N. 4.  
 Gebcane, polnische Colonie zu Crinin  
 in Böhmen 64, N. 2.  
 Gebec (Giecz?), D. in Polen 64.  
 Geisa (Geiza, Geusa), S. u. R. der  
 Ungarn 116, N. 2; 234, N. 2; II, 449.  
 Geisa, R. v. Ungarn, S. d. R. Bela  
 II, 444; 451.  
 Geisenfeld, Kl. in Baiern 59, N. 2;  
 72, N. 2; II, 231, N. 4.  
 Gelbern, Grafschaft II, 288.  
 Geltersheim II, 103.  
 Gemblour, Kl. II, 51; 52, N. 3. A.  
 Oibert, Nistach.  
 Gemma, Fürstin v. Salerno II, 176,  
 N. 4.  
 Gene, Burg u. Dynastie 59; 60.  
 S. Genesio, D. in Lusicien 313.  
 Genf, Stadt u. Grafschaft 134, N. 5;  
 413; 414.  
 Gent, Stadt u. Kl. von S. Bavo 87;  
 227; II, 317.  
 Genzano, D. bei Venosa II, 126.  
 S. Georg, Kl. in Prag II, 347.  
 S. Georg, Kl. b. Verona 356, N. 3;  
 II, 175; 383; 400 ff.  
 Georg, Eb. von Kolocsa, Ungarn II,  
 130; 134; 135; 160.  
 Georgenthal, Kl. 402, N. 2.  
 Gerard, B. vom Cambray 48; 52; 86;  
 88; 144; 145; 146; 525; 526; II,  
 146 ff.  
 Gerard, B. v. Chanad 203, N. 5; 306.  
 Gerhard, B. v. Florenz II, 302; 306,  
 N. 3.  
 Gerhard (S. Gerhard), B. v. Loul II,  
 58; 120; 135; 453; 455.  
 S. Gerhard, Stift in Loul II, 135.  
 Gerard, Mönch in Pomposia 250.  
 Gerhard v. Chätenois (auch vom Elsass),  
 S. v. Oberlothringen II, 24; 46 ff.;  
 55, N. 4; 341; 495.  
 Gerhard, Gr. in Lothringen, B. des S.  
 Gerhard von Oberlothringen II, 48,  
 N. 1.  
 Gerhard, Gr. in Westfalen (?) II, 168,  
 N. 2.  
 Gerard (de Saro), römischer Gr. 258;  
 485; 489.  
 Gerhard, Vogt der Königin Richeza v.  
 Polen II, 425 428.  
 Gerberga, Königin v. Frankreich, L.  
 R. Heinrichs I. 154, N. 3; 189.  
 Gerberga, Herzogin v. Schwaben, M.  
 der Kaiserin Gisela 5, N. 2; 154, N. 3.  
 Gerberga, Gräfin v. Provence, Gemah-  
 lin Wilhelms II. 153, N. 5.  
 Gerberga, Gemahlin des Gr. Heinrich  
 von Schweinfurt II, 35.  
 Gerbrand, B. v. Roeskild II, 199.  
 S. Gereon, Stift in Köln 105, N. 3.  
 Gerisfred, Basall des Kl. S. Zeno II, 404.  
 Gerlach, Lothringer II, 35, N. 2.  
 Germanien, Germanen 196, N. 10;  
 285, N. 3; 432.  
 S. Germano, D. bei Montecasino  
 271; II, 175.  
 Gernrode, Kl. 17; 18, N. 3; 199; 292.  
 Aebtissin: Abelseid, Hajecha.  
 Gero, A. in Kl. Werden an der Ruhr  
 II, 114.  
 Gero, Gr. in Hessen 199, N. 2.  
 Gerold, A. in Kl. Werden an der Ruhr  
 82; 389 ff.; II, 114.  
 Gerold, Gr. v. Genf 134, N. 5; 218,  
 N. 5; 219.  
 Gerold, Vogt des Domstiftes von Frei-  
 sing II, 322, N. 4.  
 Gerold, Baier II, 291; 292, N. 1.  
 Gerold, Sachse 96, N. 4; 425.  
 Gerolfingen, Königsgut in Baiern  
 (Mittelfranken) II, 292, N. 2.  
 Gerolsberg, Baiern 385.  
 S. Gertrudis, Kl. in Nivelles 105;  
 298; 321; 525 ff. Aebtissin Richeza.  
 Gervastus, B. von Lemans II, 92.  
 Gervartsdorf, D. im Hessengau 73,  
 N. 1.  
 Gervicus, Mönch in Ebersberg 233.  
 Gestinc f. Götting.  
 Gezman, B. v. Eichstädt 166; 170;  
 171.  
 Gezo, Thüringer 72; 73, N. 1; 426,  
 N. 3.  
 S. Ghislain, Kl. im Hennegau 30,  
 N. 2; 86; II, 277. A. Wibric.  
 Giebichenstein, Burg bei Halle 237; 295.  
 Giecz, Burg bei Gnesen 64, N. 1.  
 Gierleben, D. im Schwabengau, nördl.  
 Thüringen II, 99, N. 5; 286, N. 2.  
 S. Gilles, D. in Burgund 143, N. 2.  
 Gimble, D. in Sachsen 301, N. 8.  
 Gimmenich, D. in Niederlothringen  
 102, N. 2; 158, N. 1.  
 Gimma, Gau 215, N. 7. Gr. Markgr.  
 Edehard II. von Meissen.  
 S. Giovanni, Kl. zu Lamis, Unter-  
 Italien II, 238, N. 1.  
 Girald (Gerald) Gr. v. Forez, burgun-  
 discher Magnat 134, N. 5.  
 Girard de Bono Alipergo, Apulier II,  
 125, N. 4. u. 5.  
 Girard (Giraldus?), Gr. v. Benevent  
 II, 243; 249, N. 1.  
 Girelmus, B. v. Asti II, 261.  
 Gisela, Kaiserin, M. Heinrichs III. 1;  
 3; 4, N. 1; 5, N. 2; 6; 9 ff.; 15,  
 N. 1 u. 2; 16, N. 1; 18, N. 3;  
 19; 20; 23, N. 1; 24, N. 1 u. 3;

- 26, N. 3; 27, N. 1; 29, N. 5; 30, N. 4; 35 ff.; 40; 41; 43 ff.; 49; 54; 57, N. 4 u. 5; 83; 91; 104; 105; 107, N. 3; 122, N. 3; 124; 125; 154; 158; 159; 173 ff.; 177, N. 5; 178; 189; 194; 218, N. 6; 302; 397; 400, N. 2; 406; 416; 417, N. 2; 445; 446; 513; 514; 534; II, 11, N. 1; 16; 58; 231, N. 2; 408, N. 8; 432; 439.
- Sifela**, Königin von Ungarn 20, N. 2; 77; 116; 117; 182; 434; II, 440; 445; 446.
- Sifela**, Herzogin von Baiern 5, N. 2; 173, N. 1. II, 439.
- Sisla**, N. des Herzogs Gerhard v. Oberlothringen II, 48, N. 1.
- Sislando**, Pfalznotar II, 390; 396.
- Sisler**, B. von Dfimo II, 162.
- Sisler**, Italiener 332.
- Sisleva**, D. im nördl. Thüringen 286, N. 6.
- Sisulf**, Fürst von Salerno II, 177; 178.
- Sizur Sviti**, Isländer II, 212.
- Slabbach**, D. im Amt Kunkel II, 225, N. 5.
- Sladouff**, D. in Thüringen 152, N. 8.
- Slidtsburg** (Castellum felicitatis), Bisthum? II, 94, N. 6.
- Snenin**, D. in Böhmen, jetzt Brly 96.
- Snefen**, Stadt u. Erzbiſthum 63; 64; 65, N. 8; 66; 68; II, 202, N. 6. Eb. Sudentius.
- Sneus**, wendischer Fürst 61; 278.
- S. Soar**, D. am Rhein 159, N. 2.
- Sodehard**, B. von Silberſheim 7, 19, N. 2; 42, N. 2; 382; 421; 423; 426; 428; 430, N. 4; 438; II, 64.
- Sodric**, englischer Klostergeistlicher II, 495.
- Sodſchall**, B. von Havelberg II, 95, N. 6; 349, N. 2.
- Sodſchall**, A. von S. Michael in Klineburg, B. v. Stara, Schweden 278; II, 104; 199; 200.
- Sodſchall**, Propst v. Aachen, Capellan Heinrichs IV. 350, N. 5.
- Sodſchall**, Mönch zu Benedictbeuern II, 435, 436.
- Sodſchall**, Fürst der Obodriten 61, N. 1; 278; 279; 280; II, 191 ff.; 199; 204; 349.
- Söſting** (Sestinc), D. in Steiermark 162, N. 1.
- Sötweich**, N. 232, N. 5.
- Soldbeck** (Soltpeche), Westfalen II, 168, N. 2.
- Sondfalda**, Italienerin II, 383.
- S. Sombulf**, Stiftsheiligcr in Maas-tricht 52.
- Sofed**, N. u. gräffliche Dynastie 162; 282.
- Soslar**, Pfalz 24, N. 3; 26, N. 2; 45; 54; 55, N. 3; 59; 91 ff.; 105; 161; 163; 164; 172; 173; 199; 200, N. 5; 222; 225 ff.; 229; 287; 291; 378; 400, N. 2; 423; 434; 436; 442; 445; 518; 519; II, 65; 99; 105; 106; 113; 115 ff.; 118; 165 ff.; 224 ff.; 285; 298, N. 1; 338 ff.; 350 ff.; 384; 425; 427; 428; 472. S. Simon und Judas, Stift. — Kaufleute von Soslar 158.
- Sotebold**, Patriarch von Aquileja 312, N. 3; 354; 355; 358; 370; 377; II, 61; 62; 183, N. 1; 235; 236; 354.
- Sodebold**, erzbischöf. Vogt von Mainz 92.
- Sotebold**, Gr. im Lahngau II, 117; 225, N. 5.
- Sotehelm**, A. von Benedictbeuern 28, N. 3; II, 171; 322, N. 1; 435; 436.
- Soteſbin**, Klostern v. Herford 54; 98.
- Sotfried**, S. v. Oberlothringen 39; 43; 48, N. 6; 53; 88; 102; 105; 159; 162; 201; 202; 215; 216 ff.; 225 ff.; 237; 247, N. 3; 293, N. 2; 294, N. 7; 295; 323, N. 2; 422; 435; 441; 442; 450, N. 6; 477; 525 ff.; 532; II, 2; 5; 6; 7; 12; 15; 16; 18, N. 7; 19 ff.; 35; 44; 46 ff.; 66 ff.; 78; 83; 84; 107; 110; 153; 154; 165; 166; 173, N. 6; 217, N. 3; 223; 270, N. 3; 272 ff.; 283; 284; 297; 298; 303 ff.; 312; 313; 317; 341; 353; 442; 495.
- Sotfried** der Bucklige, S. von Niederlothringen 227.
- Sotfried** von Bouillon, S. v. Niederlothringen 227, N. 4.
- Sotfried**, Martgr. von Kärnten 151; 152; 159, N. 7; 162; 228, N. 2; 232; 287, N. 6; II, 110; 111; 447; 449.
- Sotfried**, Franzose II, 121.
- Sotfried**, Normanne, S. des Herrn v. Altabilla II, 310, N. 1.
- Gotthland** (Gothia), Insel? II, 195, N. 6.
- Gottesfriede** (Treuga Dei) 127, N. 1; 137 ff.; 140 ff.; 156, N. 5; 242, N. 2; II, 134, N. 3.
- Sottorf**, Amt 277.
- Sozbert**, Baier II, 274.
- Sozefin**, erzbischöf. Kanzler in Köln 105, N. 3.
- Sozelo** I., S. von Ober- und Niederlothringen 39; 43; 48; 51; 88; 102; 105; 201; 217; 227; 294;

- 422; 427, N. 2; 525 ff.; II, 107, N. 5; 275, N. 1.
- Sozelo, S. von Niederlothringen, S. Sozelo I. 48, N. 6; 201; 216; 293; 295; 441.
- Grab, D. Pfälzweiz II, 108.
- Grado (Neu-Aquiseja), Patriarchat 169; 259; II, 207; 235; 236. P. Urfo, Dominicus.
- Grafenberg, Oesterreich II, 159.
- Graft, Gr. in Oßtranten, Ratinzgewe II, 351, N. 6.
- Gran, K. Ungarn 160; 441.
- Granfon, Burg im Waatland II, 134.
- S. Grata, Kirche in Bergamo II, 299, N. 5.
- Graz 162, N. 1.
- S. Gregorius ad Clivum Scauri, Rom II, 219; 220.
- Gregor I., Papst 146; 473; II, 268.
- Gregor II., Papst II, 210, N. 4.
- Gregor III., Papst II, 210.
- Gregor V., Papst 89; 255, N. 3; 262, N. 1; 315; 491; 492; 495; II, 77; 101.
- Gregor VI., Papst 135, N. 2; 258, N. 4; 260 ff.; 303, N. 2; 305; 309; 311; 313; 314; 435, N. 2; 458 ff.; 460; 462 ff.; 466 ff.; 477; 479 ff.; 484 ff.; 490 ff.; 497; 499; 500 ff.; 511, N. 1; 533; 535; II, 29; 72; 73, N. 2; 474; 483; 493.
- Gregor VII., Papst 232; 234; 255, N. 3; 260, N. 6; 262, N. 1; 356; 457; 458, N. 2; 459; 461; 463; 464; 469; 473; 474; 476 ff.; 479; 483; 492 ff.; II, 57; 72, N. 6; 74; 75, N. 2; 355, N. 2; 366; 468 ff.; 481 ff.; 484; f. Hilbebrand, Subdiacon.
- Gregor, B. v. Bercelli II, 132; 161; 262; 285; 401 ff.
- Gregorius, A. von S. Sophia, Benevent II, 464; 465.
- Gregor I., Gr. v. Tusculum 254, 255.
- Gregor II., Tusculaner, Consul, Herzog und Senator der Römer 255; 317; 485; 489; II, 271.
- Grein, Oesterreich 231, N. 3.
- Grenagawi, Gau in Sachsen 379.
- Grene, D. in Sachsen 379.
- Grenen, D. u. Grafschaft in Westfalen 165.
- Griechen 75; 76; 255; 265 ff.; 269; 325; 367 ff.; 461; II, 95; 126; 201; 207; 208; 236 ff.; 244; 253 ff.; 264 ff.; 295; 296; 309 ff.; 461.
- Grimfil, norwegischer Missionar II, 195, N. 6.
- Grobi, Burgward, Meissen 292, N. 3.
- Gröningen, Friesland 86, N. 2; 391 ff.
- Grönland (Eyskrbygg) II, 195; 197; 213, N. 2.
- Groesbeed, Herrschaft, Niederrhein 86, N. 4.
- Grone, Pfalz 6, N. 1.
- Groß-Engersdorf (Stadt Engersdorf), D. in Oesterreich 29, N. 1.
- Groß-Bilmnar, D. im Amt Kunkel II, 225, N. 5.
- Gruozensewen, Baiern 385.
- Gualfus, Subdiacon und Notar zu Avellino II, 459, N. 1.
- Guardia (Guarda Alfiera), Stadt und Grafsch. im Beneventanischen II, 240, N. 3; 241, N. 5.
- Guardia Lombardorum, Stadt im Beneventanischen II, 241; 242, N. 2.
- Guarinus, A. von S. Arnulf in Metz II, 93.
- Guaftalla, Stadt in der Lombardei II, 513; 514, N. 5.
- Gude, zweite Gemahlin des K. Svend (Estrichfon) v. Dänemark II, 204, N. 5.
- Günther, Einsiedler im Nordwald 19, N. 2; 79; 80; 95; 96; 107, N. 8; 287, N. 2; 289; 388; 533.
- Günther von Kefernberg, Gr. in Thüringen 401.
- Guido f. Wido.
- Guifred, Eb. von Karbonne II, 305, N. 6.
- Guimarius, Br. des Eremiten Abalbert 322.
- Gumbrachtfleden, D. in Steiermark II, 346.
- Gundekar, Schwabe? II, 227, N. 1.
- Gundersleben, D. am Harz 292, N. 2.
- Gunhild (Aethelbrude, Kunigunde), Königin, erste Gemahlin Heinrichs III, 33 ff.; 40 ff.; 57, N. 4; 275; 302; 395; 396; 433; 515; 516; 520; 521; 522; 536; II, 19; 67; 68; 440.
- Gunhild, Königin v. Schweden, Gemahlin des K. Anund Jacob II, 203 ff.
- Gunther, B. v. Bamberg 346, N. 11; 351; 357; 358; 364; 370; 372; 373, N. 5; 377; 396; 428; II, 116; 149, N. 4; 187, N. 2; 188, N. 4; 265, N. 1; 287; 297 ff.; 301; 307; 308, N. 1; 313; 322, N. 3; 323, N. 1; 338; 357, N. 2; 380; 391; 393; 394; 401 ff.; 405.
- Gunther, deutscher Kanzler Heinrichs II, 373, N. 5.
- Gunthbert, Vogt v. Augsburg II, 227 N. 1.

- Guntram, S. des Lothringers Anselm II, 35.
- Gundel, Burgward in der Mark Meissen 287, N. 1.
- Guono (Ghuno?), Archidiacon von Cambray II, 148.
- Gyöngyö, D. in Ungarn 212, N. 6.
- G.**
- Gaching, D. in Baiern II, 433.
- Gabrian I., Papst 469 ff.; 494, N. 6; 507.
- Gabrian IV., Papst 386; 462.
- Gabeln, Sachsen 278, N. 2.
- Gäntenberg, Baiern 385.
- Gainburg (Heimbürg), Grenzfestung in Oesterreich 160; 180; 206, N. 5; 440; 441; II, 111; 112; 158; 159. S. Marien, Stift.
- Galberstadt, Stadt u. Bisthum 93, N. 1; 97, N. 4; 158, N. 2; II, 46, N. 1; 65; 167; 211. Domstift (S. Stephan) 162, N. 5; 282; 353. B. Burckard I.
- Galinarb, A. v. S. Benignus in Dijon, Eb. v. Lyon 135; 136; 237; 262, N. 3; 303; 304; 308; 480; 502; 508; II, 47; 53; 54; 56; 57; 59; 76, N. 2; 81; 82, N. 2; 88; 90; 93; 120; 133; 134; 163; 181; 219; 220; 365; 366; 456.
- Galle a. d. S. 237.
- Gamaland, Grafschaft 294; 301. Gr. Bernold, B. v. Utrecht.
- Gamburg, Stadt u. Erzbisthum 44, N. 4; 61, N. 2; 121, N. 1; 238; 272; 273; 280; 283; 315; 330 ff.; 353; II, 41; 42; 94; 195 ff.; 198 ff.; 325. Dom v. S. Marien 274. Eb. Unwan, Tibentius II., Hermann, Decelin, Adalbert.
- Gamme, Fl. in Sachsen II, 16, N. 4.
- Hammerstein, Burg II, 482; 483.
- Hanibal (Haniubal), fabulöser König 513, N. 7.
- Harald Sigurdsson (Hardrabi), König v. Norwegen II, 69; 196, N. 3; 197; 200 ff.; 210, N. 6; 211; 214.
- Hardgau, nördl. Thüringen 194. Gr. Esico.
- Harbert, B. v. Hilbesheim 382.
- Harold, R. v. England 536; II, 68.
- Harold, vornehmer Däne 275.
- Hartknut, K. v. England, Schwager Heinrichs III., 34; 36, N. 3; 37, N. 1; 274; 277; 278; 515; 516.
- Hartmann, B. v. Chur 24, N. 1; 82, N. 5.
- Hartwig (Hazilin), B. v. Bamberg 350; 351; 369; 375; 377; 435; II, 27, N. 3; 29; 30; 45; 145; 186 ff.; 190; 229, N. 2; 230; 412.
- Hartwig II., Pfalzgr. in Baiern II, 291.
- Hartwig, Schwabe, B. des B. Gebhard v. Eichstädt (B. Victor II.) 171, N. 3.
- Hartwig, kaiserlicher Vogt II, 322, N. 4.
- Hartwig, Baier II, 274.
- Harvia, Königshof in Sachsen 99.
- Harz, Waldgebirge 54; 172; 286; 292, N. 2; II, 351, N. 5; 496.
- Harzgau II, 167, N. 1.
- Hasenried, Kl., f. Herrieden.
- Haspengau, Grafschaft 82.
- Hasselselde, D. am Harz 172; 292, N. 2; II, 167.
- Hatto, B. v. Trient II, 301, N. 4.
- Hauteville (Altavilla), Burg u. Adelsgeschlecht der Normandie 75.
- Havel, Fl. 285; II, 352; 353.
- Havelberg, Bisthum II, 191, N. 4; 349. B. Gobtschall.
- Hazecha, Aebtissin v. Bernrode 199; 292.
- Hazilin, B. v. Bamberg, f. Hartwig.
- Heclin, lothringischer Gr. f. Hilbrad.
- Hecilo (Hecil), B. v. Hilbesheim 356; 357; 358; 364; 377; 519; II, 149; 261; 262, N. 3; 287; 469.
- Hecilo, B. v. Strazburg II, 169.
- Hecilo (Hecil) Baier 395; 396; 397.
- Hector, Eb. v. Besançon II, 97.
- Heberleben, D. im östlichen Sachsen II, 116, N. 8.
- Hedwig (Hadwibis) v. Namur, Gemahlin des H. Gerhard v. Oberlothringen II, 47; 48, N. 1.
- Hegau, Schwaben II, 323.
- Hegina, D. im Nordgau 194, N. 2.
- Heibaby, D. bei Schleswig 275, N. 3; 276; 280, N. 2.
- Heidelberg 70, N. 5.
- Heidenab, Fl. 397, N. 5.
- Heiligentkruz zu Woffenheim, Stift II, 101.
- Heiligenstedten, D. in Holstein, project. Bisthum II, 208, N. 4; 209.
- Heinge, D. in Oberlothringen II, 48 N. 1.
- Heinrich, Eb. v. Ravenna 238, N. 8; 320, N. 2; II, 170; 181, N. 8; 234; 302, N. 2.
- Heinrich, B. v. Augsburg 308; 312 N. 3; 322; 330; 333 ff.; 346, N. 10; 353; 354; 358; 364; 370; 372; 373, N. 5; 376; II, 7; 170, N. 4; 226; 227, N. 1; 373; 390; 402.
- Heinrich, B. v. Zorea 133, N. 2; 238; II, 383, N. 4.
- Heinrich I., B. v. Lausanne 141, N. 1.
- Heinrich II., B. v. Lausanne 45; 140; 141.
- Heinrich I., B. v. Würzburg II, 187; 412; 419.

- Heinrich II., B. v. Würzburg II, 406.  
 Heinrich I., R., B. Ottos I 1; 2; 189; 373; 391; II, 382; 384, N. 3; 407 ff.; 414; 417.  
 Heinrich II., Kaiser 1; 5; 6, N. 2; 21; 22; 25; 32, N. 2; 48, N. 7; 57; 60; 70; 72, N. 3; 79; 80, N. 2; 84, N. 4; 85, N. 3; 87; 89; 93, N. 3; 116, N. 2; 120, N. 1; 128; 130; 147, N. 3; 165, N. 2; 173, N. 1; 188; 189, N. 4; 191; 194, N. 6; 226; 227, N. 4; 254; 265; 267; 273; 301, N. 8; 317, N. 2; 351; 354, N. 3; 373; 378; 379; 380; 382; 383; 388; 389; 391; 394; 406; 408; 413, N. 4; 451; 452, N. 4; 454; 491; 510; 514; 515; 516; 519; 532; 536; II, 9; 10; 31; 35; 45, N. 4; 60; 94; 102; 187; 188; 215; 338, N. 8; 342; 346, N. 4; 359; 376 ff.; 380 ff.; 384, N. 1; 392, N. 6; 393, N. 2; 397; 400; 401; 405 ff.; 413 ff.; 439.  
 Heinrich IV., Kaiser, ältester Sohn  
 Heinrichs III. 42, N. 3; 67, N. 5; 142, N. 2; 227, N. 4; 232; 234, N. 2; 275, N. 6; 283, N. 6; 298, N. 2; 300, N. 2; 301; 310; 345; 350 ff.; 356; 358; 371, N. 6; 380; 381; 391; 396; 403; 414; 428; 437; 444; 449 ff.; 457; 467, N. 7; 468; 469; 472; 473; 475; 483; 495; 508; 519; 532; II, 46, N. 1; 117; 118; 134, N. 3; 140 ff.; 154; N. 4; 172; 207, N. 1; 213; 221; 227 ff.; 230 ff.; 265, N. 1; 279; 280; 284; 293, N. 2; 324; 325; 331, N. 3; 338, N. 10; 351, N. 6; 354 ff.; 362; 365 ff.; 396 ff.; 401 ff.; 405; 426; 429; 431; 432; 437; 442; 445; 469 ff.; 482 ff.; 495; 496.  
 Heinrich V., Kaiser 371, N. 6; 372; 395, N. 4; 407; 450, N. 1 u. 2; 476, N. 6; 536; II, 416, N. 3.  
 Heinrich VI., Kaiser 315, N. 7; 475; II, 399; 432.  
 Heinrich VII., R., C. Friedrichs II. 4, N. 3.  
 Heinrich VII., Kaiser II. 431; 432.  
 Heinrich I., R. v. Frankreich 26; 135; 143; 156; 164, N. 3; 176; 188, N. 7; 190; 216; 262; II, 2; 3; 4; 7, N. 4; 43 ff.; 48; 86 ff.; 95; 132; 133; 165; 185; 234; 275; 309; 340; 341.  
 Heinrich I., S. v. Baiern, Br. Ottos des Gr. 416.  
 Heinrich II. (der Bänker), S. v. Baiern 116, N. 2.  
 Heinrich IV. (v. Kärnthen), S. v. Baiern 147, N. 6.  
 Heinrich V., S. v. Baiern, Gr. v. Luxemburg 9; 10; N. 1; 147; II, 342; 439.  
 Heinrich VII., S. v. Baiern, Gr. v. Luxemburg 81; 88; 101; 147; 158, N. 1; 224; 225; 236; 287; 293, N. 2; 295; 383; 384; 388; II, 9; 14; 17; 18; 23; 24; 30; 63; 342.  
 Heinrich der Stolze, S. v. Baiern (Welfe) 385; 386.  
 Heinrich der Löwe, S. v. Baiern (Welfe) 385, N. 5; 386; II, 318, N. 3.  
 Heinrich I., S. v. Baiern (Wittelsbacher) 385 ff.  
 Heinrich, Pfalzgr. in Lothringen 226; 227; 287; II, 137; 332, N. 4; 337; 346; 495.  
 Heinrich v. Schweinfurt, Gr. im Nordgau, Martgr. gegen Böhmen II, 35; 227, N. 2; 274; 292, N. 2.  
 Heinrich (Emmerich) v. Ungarn, C. König Stephans 20, N. 2, f. Emmerich.  
 Heinrich, Gr. v. Egißheim II, 101.  
 Heinrich, Gr. im Nordgau 194, N. 2; 396; 397.  
 Heinrich, Gr. in Rheinfranken 105, N. 2.  
 Heinrich, Gr. in Sachsen 381.  
 Heinrich, Gr. in Schwaben 133, N. 1.  
 Heinrich, Gr., Welfe II, 319, N. 4.  
 Heinrich, Großv. Heinrichs III., 2.  
 Heinrich, vornehmer Schwabe, B. des Eb. Eberhard v. Erier II, 11.  
 Heinrich, Br. des B. Egilbert v. Freising, Truchseß Heinrichs II. 21.  
 Heinrich, Gr. v. Monte S. Michele, Arcangelo, Unter-Italien II, 238, N. 1.  
 Heinrich de Ruca, Italiener II, 300, N. 1.  
 Helicetum, D. in Mittel-Italien II, 393.  
 Helsingeland, Island. Halbinsel II, 197.  
 Hemmendorf, Sachsen 381, N. 3.  
 Hemmo, Baier II, 331.  
 Hengersberg, D. in Baiern II, 64.  
 Hengest, Grafschaft in der Mark v. Kärnthen (Steiermark) 162, N. 1. Gr. Gottfried.  
 Hengstburg, Feste in der Mark v. Kärnthen (Steiermark) II, 230, 231.  
 Hennegau, Grafschaft 66; II, 152; 153; 276 ff.  
 Henno, Elßässer II, 169, N. 7.  
 Herbert, B. v. Liffuz II, 88.  
 Herbert, Gr. v. Lemans 156.  
 Herbrechtingen, D. im Riesgau 304 ff. Herregeltingerod (Harlingerode bei Wöltingerode?), Sachsen II, 225.  
 Herford, Kl. Westfalen 54; 55, N. 1; 98; 216, N. 4; II, 212; 372. Aebtiffin Gotesbii.

- S. Heribert, Kl. in Deutz 205, N. 3.  
 Heribert, B. v. Auxerre II, 134; 135; N. 2.  
 Heribert, B. v. Eichstädt 80; 165 ff.;  
 170; 388.  
 Heribert, Sachse II, 303, N. 1.  
 Herimar, A. v. S. Remigius in Reims  
 II, 45; 85 ff.  
 Hermann II., Eb. v. Köln 35, N. 6;  
 51; 52; 54; 56; 58, N. 1; 61;  
 79; 85; 86; 88; 99; 105; 106, N. 1;  
 128; 133, N. 2; 165; 169; 218;  
 225; 226; 246, N. 1; 257; 263; 273;  
 282; 308; 331; 333; 345; 346;  
 352, N. 5; 355; 378; 407; 412;  
 436; 525 ff.; 531; II, 17; 63; 72;  
 82; 83, N. 1; 94; 97; 98; 116;  
 119; 140 ff.; 154; 261, N. 4; 266,  
 N. 1; 279; 280; 333 ff.; 375; 402;  
 419 ff.; 427 ff.; 495.  
 Hermann II., Eb. v. Hamburg 97, N. 4.  
 Hermann, B. v. Münster 88; 99;  
 165; 525; 526.  
 Hermann (Herrand, Hecilo), B. v.  
 Straßburg 319; II, 39.  
 Hermann, B. von Toul II, 56, N. 3.  
 Hermann, B. v. Wilton (Ramsbury) in  
 England II, 68.  
 Hermann, burgundischer Kanzler Hein-  
 richs III. 127, N. 5; 343; 414.  
 Hermann II., H. v. Schwaben II, 35;  
 231, N. 2.  
 Hermann IV., H. v. Schwaben 1; 12,  
 N. 5; 42 ff.; 58, N. 4; II, 36.  
 Hermann, Markgr. v. Meissen, S. Edel-  
 harbs I. 59, N. 5; 18, N. 3.  
 Hermann, Gr. v. Mons II, 6; 7, N. 1;  
 23; 152.  
 Hermann, Gr. in Sachsen 301, N. 8.  
 Hermann v. Werla, Gr. in Westfalen  
 177, N. 5.  
 Hermann, Gr. v. Aversa II, 123.  
 Hermann, Königsbote 312, N. 3.  
 Hermann, Ostfranke II, 279, N. 2.  
 Hermann, Ministerial im kfl. Sachsen  
 158, N. 2.  
 Hermann (Eremanus), Italiener, Graf-  
 schaft Fermo II, 389.  
 Herold, B. v. Würzburg II, 406.  
 Herold, Schwabe 133.  
 Herrand, A. v. Tegernsee 123, N. 3;  
 129; 436, N. 4; 534; II, 30.  
 Herren-Paumgarten, D. in Oesterreich  
 f. Paumgarten.  
 Herrieden (Hafenried), Kl. 166; 172.  
 Hersfeld, Kl. 92; 93; 174; 215; 292;  
 345, N. 4; 436, N. 4; 534; II, 30;  
 31; 115; 145; 154; 224; 384; 418.  
 A. Barbo, Meginger, Routhard.  
 Herze, D. in Niederlothringen 102,  
 N. 4; 158, N. 1.  
 Herveus, Normanne, Herr v. Fri-  
 gento in Apulien 268.  
 Heslingen, Sachsen 85, N. 6.  
 Hesse 91; 92; 94; 95; 158; 165;  
 172, N. 3; 199; 220; II, 82; 95; 350.  
 Hessengau, Nordthüringen 73, N. 1;  
 194; 199, N. 2; 286, N. 6; 292;  
 294; 300; II, 105, N. 4. Gr. Gero,  
 Zett, Pfalzgr. Debo.  
 Heuchlingen, Württemberg (D.-Amt  
 Gerabronn) II, 279, N. 2.  
 Hezelin, Gr. in Lothringen. Br. des  
 Pfalzgr. Erenfried (Ezzo) II, 422.  
 Hezelin, Gr. im Zülpichgau 226; 287, N. 2.  
 Hilarius, A. v. S. Vincenz am Vol-  
 turno 328.  
 Hildebrand, Subdiacon der römischen  
 Kirche 260; 314; 457; 464; 469 ff.;  
 477; II, 52, N. 6; 70, N. 4; 71, N. 3;  
 72 ff.; 246, N. 2; 249, N. 3; 271;  
 272; 285, N. 3; 294; 306, N. 3;  
 366; 468 ff.; 481; f. P. Gregor VII.  
 Hildebrand, Eb. v. Capua II, 124;  
 128; 129; 452 ff.  
 Hildegard, Aebtissin v. Kaujungen 92;  
 107, N. 3.  
 Hildesheim, Stadt u. Bisthum 56;  
 220; 294, N. 1; 357; 378; 382;  
 393, N. 4; II, 65; 94, N. 5; 100;  
 103, N. 7; 159; 167 ff.; 311; 227;  
 286; 287; 380. Domstift (S. Marien)  
 II, 65; 225. S. Michael Kl. B. Bern-  
 hard, Godehard, Eghietmar, Azein,  
 Hecilo.  
 Hiltolf, Eb. v. Köln II, 427.  
 Hilbold, B. v. ? 531.  
 Hildrad (Hecelin), Lothringischer Gr.  
 53, N. 6.  
 Hilwardshausen, Kl. 26, N. 3; 301.  
 Aebtissin Swanehild.  
 Hirmingart, Aebtissin v. Zürich 215; 220.  
 Hirschau, Kl. 2; 513.  
 Hirschberg, gräfliche Dynastie 171, N. 3.  
 Hlumec, D. in Böhmen, f. Kulfm.  
 Hlyrsflogsheide, südliches Danemart 276;  
 280; 521.  
 Hodo, sächsischer Gr. 56, N. 6.  
 Höchst, Rheinfranken 5, N. 7.  
 Höchststadt an der Aisch 98.  
 Hörter 100.  
 Hofenried (Hovenrieden), D. in Baiern  
 121, N. 4.  
 Holland, Holländer, Grafen v. H. 393;  
 N. 4; II, 137.  
 Holsaten, Gau in Nordalbingien 279.  
 Holstein 532.  
 Honorius II., Pappst 331, N. 2.  
 Horlohen, D. in Ostfranken (Bisthum  
 Würzburg) II, 418, N. 1.  
 Hoya, Grafschaft II, 16, N. 2.

- Hreni (Rheine?), Sachsen 55, N. 1.  
 Hubald, B. v. Cremona 79; 243; 244; II, 261; 385; 390.  
 S. Hubertus, Kl. in den Ardennen 532; II, 45; 345. A. Abelard, Dietrich.  
 Hubert v. Savoyen, s. Humbert.  
 Hugo (der Weiße), Cardinal der römischen Kirche II, 78; 471; 472.  
 Hugo, Eb. v. Befançon 127; 136; 139; 140; 143; 224; 303; 304; 308; 343 ff.; 413 ff.; 502; II, 69; 83, N. 3; 88; 90; 93; 94; 97 ff.; 119; 120; 133 ff.; 227; 234.  
 Hugo, B. v. Affisi II, 55; 69.  
 Hugo, B. v. Abranches II, 88.  
 Hugo, B. v. Bayeux II, 88.  
 Hugo, B. v. Langres II, 88; 90; 134; 163, N. 3; 219.  
 Hugo, B. v. Lausanne 140.  
 Hugo, B. v. Nevers II, 88; 121.  
 Hugo, B. v. Parma 251, N. 1; 334, N. 3.  
 Hugo, A. v. Cluny II, 70; 72, N. 6; 74; 82, N. 6; 88; 90; 118; 119; 133 ff.; 140; 160; 306; 358.  
 Hugo, A. v. Farfa 129, N. 9; 130.  
 Hugo, A. v. Lobbes II, 344.  
 Hugo, A. v. Lorsch 175; 304; II, 101.  
 Hugo, burgundischer Kanzler Heinrichs III. 343; 344.  
 Hugo, ital. Kanzler Konrads II. 343.  
 Hugo (Capet), R. v. Frankreich 137, N. 1; 176; II, 360.  
 Hugo, Gr. v. Egisheim II, 43, N. 6; 47, N. 3; 55.  
 Hugo, Châtelain v. Cambrai II, 151; 152, N. 1; 282, N. 1.  
 Hugo, Gr. v. Telesse? II, 243.  
 Hugo Lutabovis, Normanne, Herr v. Monopoli in Apulien 268.  
 Hugo, Königsbote in der Romagna II, 302, N. 2.  
 Humbert, Cardinalbischof v. Silva-Cambida (S. Rufina), Eb. v. Sicilien II, 78; 129; 132; 162; 163; 183; 234; 235; 241; 255 ff.; 257; 258; 269 ff.; 351; 357, N. 2; 358, N. 3; 363, N. 5; 470; 471.  
 Humbert, Eb. v. Lyon II, 220.  
 Humbert, Diacon v. Mainz II, 188.  
 Humbert, A. v. Echternach 101; II, 137, N. 2.  
 Humbert, A. v. Lorsch 37, N. 4; II, 333, N. 1.  
 Humbert (Hubert) v. Savoyen, Gr. v. Maurienne 27, N. 2.  
 Humbert, Schwabe II, 431.  
 Hunfred, Gr. der apulischen Normannen 75; 264; II, 163 ff.; 178; 236 ff.; 242 ff.; 246 ff.; 251 ff.; 266; 295; 296; 310; 463, N. 7.  
 Hunesgo, Gau in Friesland II, 16.  
 Sunfried, Eb. v. Magdeburg 18, N. 3; 91 ff.; 99; 102; 103; 159; 165; 178; 222; 347; II, 94; 114, N. 3 u. 4; 146; 349.  
 Sunfried, Eb. v. Ravenna 263, N. 1 u. 3; 318; 320; 346, N. 10; 353; 358; 364; 370; 376; 405; 406; II, 120, N. 2; 130; 131; 138; 169; 170.  
 Sunnenberch, Amt Kuntel II, 225, N. 5.  
 Hunnobiurgium (Hainburg?) 206, N. 5.  
 Sunold, B. v. Merseburg 72; 93; 95; 157; 426, N. 3; II, 114; 147.  
 Sunte, Fl. II, 66.  
 Suozmann (Nübigger-Suozmann), B. v. Speier 380; 381.  
 Suv, Burg an der Maas II, 22; 277.

## J.

- S. Jacob in Galicien (Compostella), Erzbisthum II, 85; 91; 485; 488.  
 S. Jacob, Stift auf dem Sülberg b. Hainburg II, 42, N. 6.  
 S. Jacob, Kl. in Lüttich II, 51; 52. A. Albert, Albert.  
 S. Januarius, Kl. bei Campoleone, Lucien 322.  
 Jarmir, Vassall des Markgr. Eckhard v. Meissen 287, N. 1.  
 Jaromir, S. v. Böhmen 532.  
 Jaromir, S. des S. Bretislav v. Böhmen II, 290.  
 Jaroslaw, russischer Großfürst 98; 164; 299.  
 Jaurinum (Scaurinum), b. i. Raab, D. in Ungarn 207, N. 2.  
 Jartgau II, 279.  
 Jba, Aebtissin v. S. Marien in Cöln 229, N. 1.  
 Jerstedt, Sachsen II, 99.  
 Jerusalem, heiliges Grab 53; 133; 156; 358; II, 101; 207; 209; 344.  
 S. Jerusalem (S. Crucis), Kl. in Rom II, 128.  
 Jgelstrut, Württemberg (D. = Amt Kergetheim) II, 279, N. 2.  
 Ignatius, Patriarch v. Constantinopel II, 254.  
 Jffolant, D. im thüringischen Markgebiet 292, N. 3.  
 Jfsebe (Jfside), Amt Beine II, 225, N. 4.  
 Jfsefeld, D. in Rheinfranken 174, N. 4.  
 Jfjunc, Gr. in Baiern, 121, N. 4.  
 Jmad (Jmmad), B. v. Paderborn II, 149; 150; 165; 335, N. 6; 469.  
 Jmbshausen, D. in Sachsen 18, N. 3; 26, N. 2.  
 Jmiza, Gemahlin Welfs II, W. Welfs III. II, 320; 321, N. 1.

- Inma, Gemahlin Einharbs, angeblich,  
 L. Karls d. Gr. 517.  
 Immebinger, sächsisches Adelsgeschlecht  
 273, N. 5.  
 Imshelm (Almudeshelm), Gut im  
 Elsaß II, 169, N. 7.  
 Inchingen, Baiern II, 292, N. 2.  
 Inde, Fl. 398.  
 Indulgenzen (Friedensbedicte) 185 ff.;  
 195; 196; 209; 215; 216; 247;  
 N. 4; 248; 323, N. 2; 446; 448 ff.;  
 II, 5; 353; 361. Ind. v. Constanz,  
 Mailand, Rom, Trier, Ungarn.  
 Ingelbertus, angebl. B. v. Cambray  
 u. Arras, II, 152, N. 5.  
 Ingelheim, Pfalz 19, N. 1; 23; 83 ff.;  
 175, N. 9; 178; 183; 193, N. 6; 193; 195;  
 238; 302, N. 1; 398; 438, N. 4;  
 II, 45, N. 4.  
 Inn, Fl. II, 214, N. 4.  
 Innkreis (Oesterreich) 104.  
 Innocenz I., Papst 460.  
 Innocenz III., Papst 382.  
 Isßlingen, Kraichgau 302, N. 1.  
 Johann XII., Papst 463.  
 Johann XIII., Papst II, 392, N. 5.  
 Johann XV., Papst II, 190, N. 3.  
 Johann XIX., Papst 8; 135, N. 2;  
 169; 255; 317, N. 4; 318; 529.  
 S. Johannes ante Portam Latinam,  
 Kirche in Rom 259; II, 140; 141.  
 S. Johannes, Kirche zu Rindnach im  
 Nordwald 289; 388; 389; II, 64.  
 S. Johannes u. S. Stephan-Stift in  
 Besançon 343; 414.  
 S. Johannes, Basilica u. Stift in Speier  
 (S. Guido) II, 8.  
 S. Johannes iuxta Portam Auream,  
 Kl. in Benevent II, 466, N. 3.  
 S. Johannes, Kl. zu Florennes 361,  
 N. 9.  
 S. Johannes, gen. Veneris, Kl. Mit-  
 tel-Italien 329; II, 313. A. Johannes.  
 Johannes, B. v. Porto, Cardinal der  
 römischen Kirche II, 76; 77; 87; 94.  
 Johannes, B. v. S. Sabina 257 ff.  
 f. B. Silvester III.  
 Johannes, B. v. Ficocle 251, N. 1.  
 Johannes, B. v. Lucca II, 301.  
 Johannes der Schotte, B. v. Mecklen-  
 burg II, 192, N. 4; 209.  
 Johannes, B. v. Pästum, Eb. v. Sa-  
 lerno 328.  
 Johannes, B. v. Siena II, 302.  
 Johannes, B. v. Trani II, 255; 257,  
 N. 1.  
 Johannes Gratianus, römischer Erz-  
 priester 259; 260, N. 4, f. B.  
 Gregor VI.  
 Johannes v. Marfca, Propst v. Capua  
 II, 326.  
 Johannes, S. des Azzo, Priester, Bene-  
 ventaner II, 463.  
 Johannes, Cleriker in Benevent II, 462.  
 Johannes, A. v. S. Denignus in Dijon  
 II, 220.  
 Johannes, A. v. S. Dionysius in  
 Mailand 246; 411; 412.  
 Johannes, A. v. S. Johannes in Venere  
 329.  
 Johannes, A. v. S. Maximin II, 32,  
 N. 2.  
 Johannes, A. v. S. Michael zu Lemmo  
 in Frien II, 388; 389.  
 Johannes, A. v. Montecastino II, 466.  
 Johannes, A. v. S. Salvator zu Isola  
 II, 307, N. 4.  
 Johannes, Unterabt v. S. Vaast II, 32.  
 Johannes Gualbertus, Eremitenprior  
 v. Valombrosa 248.  
 Johannes, Propst v. Farfa II, 116.  
 Johannes v. Lobi, Eremit v. Fonte-  
 bellana 251, N. 2.  
 Johannes Scotus, Theologe II, 122,  
 N. 2; 133.  
 Johannes, Märtyrer in Polen, 66, N. 1.  
 Johannes v. Arras, Châtelain v. Cam-  
 Bray 145; II, 148; 151; 278; 281;  
 282.  
 Johannes, S. des Gr. Landulf v. Teano  
 II, 176, N. 4.  
 Johannes Angelicus, Beneventaner II,  
 463.  
 Johannes, S. des Fedemarius, Bene-  
 ventaner II, 463.  
 Johannes Stonense, Varenser 267, N. 5.  
 Johannes Tranati, Varenser II, 237,  
 N. 1.  
 Johannes, Notar u. Richter, Beneven-  
 taner II, 463.  
 Jomsburg 275.  
 Josfried, B. v. Coutances II, 88.  
 Jps, Fl. II, 61.  
 Irene, griechische Kaiserin 459.  
 Iringshausen, D. in Hessen 172, N. 3.  
 Irmingard (Irmintrud), Gräfin v.  
 Zülpfen, Nichte Heinrichs III., 230  
 N. 2; 393, N. 4; II, 380.  
 Irmingard (Imiza) v. Gleiberg, Ge-  
 mahlin des Gr. Welf II, 230, N. 2;  
 II, 14.  
 Irmingard, Gemahlin des S. Otto III.  
 v. Schwaben, L. des Markgr. Megin-  
 fried v. Suza (Lurin) II, 36.  
 Irmingard, Gemahlin des Gr. Otto v.  
 Hammerstein 165.  
 Irmingart, Ehiltingerin 292; 300, N. 1.  
 Irmintrud, Gräfin v. Zülpfen, f. Ir-  
 mingard.

- Isaac, Märtyrer in Polen 66, N. 1.  
 Ikar, Fl. 184.  
 Iarnus, N. v. S. Victor in Marseille 141.  
 Isembard, B. v. Leauum II, 129.  
 Iseo, See 334.  
 Iffingrimesheim, Baiern II, 292, N. 4.  
 Ißla, Gau in Friesland 294, N. 4.  
 Ißland, Ißländer 275; II, 195 ff.; 199, N. 3; 212; 213.  
 Ißleif, Ißländer, B. auf Ißland II, 212; 213.  
 Iso, fürstlicher Urkundenschreiber, Vene-  
 went II, 462.  
 Isrien, Markgrafschaft 80; II, 14; 235; 388; 389.  
 Italien 15 ff.; 47; 49; 51; 52, N. 5; 55, N. 5; 58, N. 4; 72; 73; 75; 78; 80, N. 2; 114, N. 2; 125; 126; 128; 130; 139, N. 5; 154; 196, N. 10; 221; 237 ff.; 243; 244, N. 4; 247; 253, N. 6; 255; 262; 263; 288; 295 ff.; 301; 305, N. 2; 306; 307; 310 ff.; 328; 353; 357 ff.; 367; 430; 436; 467; 468; 481; 487; 493; 499; 510; 520; 529; II, 1; 3; 4, N. 3; 8; 15; 28; 35; 42; 44; 72, N. 4; 76, N. 2; 79; 82; 103; 116; 120; 126; 151; 170; 175 183; 194; 214 ff.; 229; 232 ff.; 238, N. 1; 240, N. 2; 247 ff.; 260 ff.; 270; 272 ff.; 283; 284; 295, N. 3; 291, N. 3; 297 ff.; 315 ff.; 320; 323, N. 3; 324; 325; 349; 360; 363, N. 2; 378 ff.; 386; 387 ff.; 396; 404; 434; 441; 466; 473; 476; 484; 496.  
 Iutta, Aebtissin v. S. Hilarius in Tus-  
 cien 248, N. 3.  
 Izehoe 279.  
 Iudith, Aebtissin v. Kemnaden 55.  
 Iudith (Sophie), L. Heinrichs III.,  
 Königin v. Ungarn 331; 332; 441;  
 II, 73, N. 1; 151, N. 4.  
 Iudith (Iutta) v. Schweinfurt, Ge-  
 mahlin des J. Bretislav v. Böhmen  
 u. des K. Peter v. Ungarn 112, N. 2;  
 II, 36, N. 8; 289; 347; 494.  
 Iudith, Gemahlin des lotbringischen  
 Gr. Adalbert II, 48, N. 1.  
 Jütland 275, N. 5; 276, N. 4; II,  
 200; 206, N. 2.  
 S. Julia, Kl. zu Brescia II, 318, N. 3.  
 Iulius Cäsar II, 484.  
 Iumiedes, Kl. in der Normandie II, 68.  
 A. Robert.  
 Iung S. Peter, Kl. in Straßburg II, 169.  
 S. Justina, Kl., Grafschaft Padua II,  
 313, N. 3.  
 Iutta v. Schweinfurt, f. Iudith.
- Jvois, D. am Chiers 176; 188, N. 7;  
 398; II, 43 ff.; 48; 86, N. 1; 340;  
 341.  
 Jvo, B. v. Piacenza 251, N. 1.  
 Jvo, B. v. Seez II, 88.  
 Jvrea, Stadt u. Bisthum 133; 238;  
 II, 61; 381; 383; 439. S. Ste-  
 phan, Kl. B. Heinrich.
- K.
- Kadeloh (Khaço), Kanzler für Italien  
 u. Burgund und B. von Raumburg  
 49; 73; 79; 91; 92; 99; 178; 193;  
 194; 221; 257; 301; 346, N. 10  
 u. 14; 348; 349; 352; 353; 364;  
 369; 370; 376; 407; 410; 434;  
 II, 378.  
 Kärnten, Herzogthum u. Markgraf-  
 schaft (Steiermark) 31; 33; 58; 59;  
 80; 81; 148; 151; 152; 162; 181;  
 184; 231; II, 14; 45, N. 4; 110;  
 137, N. 4; 151; 155; 228 ff.; 230;  
 284; 291; 292; 319; 322, N. 4;  
 346; 447; 549, N. 4. S. Konrad I.,  
 Abalbero, Konrad II., Welf III.  
 Kaiserswerth (S. Suitbert), Insel, Stift  
 u. Pfalz 226; II, 105; 279; 337;  
 419; 429.  
 Kanlei u. Kanzler (Erzkanzler) unter  
 Heinrich III. 127, N. 5; 92, N. 2;  
 133, N. 3; 161, N. 6; 170; 179,  
 N. 3; 193; 194, N. 8; 199; 200;  
 220; 221; 224; 257; 282; 308;  
 334; 339 ff.; 342 ff.; 346 ff.; 352 ff.;  
 II, 373 ff.  
 Karl Martell, Herrscher des fränkischen  
 Reiches II, 360.  
 Karl d. Große, Kaiser 11, N. 3; 51,  
 N. 3; 93, N. 4; 122, N. 3; 329,  
 N. 2; 381; 406; 459; 460; 469 ff.;  
 494, N. 6; 507; 513; 517; 518;  
 II, 360; 361; 364; 406; 415, N. 2  
 u. 3; 466; 476; 484.  
 Karl d. Kahle, K. v. Westfranken 439,  
 N. 3; II, 184.  
 Karl III., Kaiser II, 399.  
 Karl IV., Kaiser 391.  
 Karolinger 236; 371; 373; 431; 510;  
 II, 38; 85; 122; 143, N. 1; 283;  
 309; 360; 361; 381; 384; 414; 415.  
 Karlsfüße in Unter-Italien 329, N. 2.  
 Kasimir, S. von Polen 61; 63, N. 2;  
 67, N. 1; 112, N. 5; 113; 114;  
 163; 164; 298; 299; 442; II,  
 112 ff., 276.  
 Kassel 92, N. 4; 172, N. 3.  
 Kaufungen, Kl. 92; 93; 107, N. 3;  
 125, N. 1; 158; 172, N. 3; 199;  
 516; II, 419; 428; 429. Aebtissin:  
 Hildegard.

- Kauf, ungarischer Gr. 120, N. 1.  
 Kehlheim 81.  
 Kemnaden, Kl. 54; 378. Aebtiffin  
 Judith.  
 Kemnath, D. in Baiern 397, N. 2.  
 Kempten, Kl. II, 110.  
 Kenelmus, angelsächsischer Heiliger II,  
 495.  
 Kerka (Zelica), Kl. in Ungarn II, 155,  
 N. 5.  
 Kerstenhausen, D. in Hessen 199, N. 2.  
 Ketelbataf, Ungarn II, 156, N. 1.  
 Kiburg (Kyburg), im Thurgau 10.  
 Kiew 98.  
 S. Kilian, Kl. in Paderborn, f. S.  
 Liborius  
 Kinewag, Kl. f. Schwewe.  
 Kitzingen, Kl. 98; II, 284, N. 2.  
 Kitzlerin, Kitzerner Fluor, Thüringen  
 59, N. 4.  
 Kloster Neuburg, Oesterreich 200, N. 5.  
 Klotten, D. an der Mosel, Besitzung  
 von Braunweiler II, 337; 423; 424;  
 426; 429.  
 Knut d. Gr., K. von Dänemark, Eng-  
 land und Norwegen 8; 33 ff.; 38,  
 N. 2; 60; 61, N. 1; 274; 275;  
 277; 280; 433; 515; 516; 520;  
 522; II, 67; 199; 359; 439.  
 Koburg, böhmische Besitzung in Thüringen  
 II, 337.  
 Kochl, D. in Baiern II, 236.  
 Kochergau 133, N. 1.  
 Kößlig, D. an der Wipper 194,  
 N. 3 u. 4.  
 Köln f. Köln.  
 Kösen, Thüringen 72, N. 4.  
 Koniza, Gattin des kaiserl. Vasallen  
 Swigger II, 36, f. Coniza.  
 Konrad I., Eb. v. Salzburg 386,  
 N. 7.  
 Konrad, B. v. Speier II, 332.  
 Konrad, Propst v. Aachen u. Capellan  
 Heinrichs IV. 350.  
 Konrad, Propst von Ranshofen 383;  
 387, N. 4.  
 Konrad (Chuno), Dompropst in Regens-  
 burg 171.  
 Konrad II., Kaiser, B. Heinrichs III.  
 1 ff.; 6 ff.; 10 ff.; 20 ff.; 30 ff.;  
 40 ff.; 48; 49; 50; 51; 53 ff.; 58;  
 59, N. 1; 60 ff.; 70, N. 6; 72,  
 N. 2; 73; 74; 79; 80 ff.; 86; 87,  
 N. 3; 89; 91 ff.; 98, N. 9; 102 ff.;  
 122; 124, N. 1; 127 ff.; 130; 134;  
 135; 142, N. 2; 154; 158, N. 4;  
 160; 164; 167, N. 4; 169; 174;  
 189; 190; 194, N. 6; 200; 214,  
 N. 1; 219, N. 5; 225; 234, N. 2;  
 240; 245; 248; 250; 255; 256;  
 263, N. 1; 270; 272; 278; 285;  
 301; 302; 309; 310; 313; 322;  
 324 ff.; 328, N. 4; 329; 334, N. 3  
 u. 5; 342 ff.; 360; 365; 377, N. 4;  
 387; 388; 391 ff.; 397; 399 ff.;  
 405, N. 3; 406 ff.; 411 ff.; 415 ff.;  
 418 ff.; 427; 429; 430, 432; 433;  
 437; 444 ff.; 449; 453; 454; 457;  
 458, N. 1 u. 2; 462; 464; 467, N. ;  
 477; 491; 497; 512 ff.; 514; 519;  
 520; 526; 529 ff.; II, 3, N. 1; 8;  
 10; 11; 19; 24; 31; 40, N. 1; 43;  
 45, N. 4; 47; 54, N. 3; 55 ff.; 64;  
 65; 103, N. 4; 109; 110; 118;  
 214, N. 4; 221; 241, N. 5; 261,  
 N. 4; 267; 332, N. 4; 343; 358 ff.;  
 371 ff.; 382; 384, N. 1; 386; 387;  
 392, N. 5 u. 6; 393, N. 4; 396;  
 397; 403; 405 ff.; 413 ff.  
 Konrad I., König 371; II, 407 ff.;  
 414.  
 Konrad III., römischer K. 384; 385;  
 387; 412; 414; II, 432; 437.  
 Konrad, K. v. Burgund 133, N. 3;  
 491.  
 Konrad, G. v. Baiern 458.  
 Konrad I., G. v. Baiern II, 63; 110; 111;  
 112; 137; 138; 218; 219; 222 ff.;  
 228 ff.; 276; 283 284; 319 ff.; 348.  
 Konrad II., G. von Baiern, jüngerer  
 S. Heinrichs III., II, 219; 284;  
 291; 317; 348.  
 Konrad von Böhmen, S. des Herzogs  
 Bretislav 70, N. 1.  
 Konrad I., G. v. Kärnten 189, N. 4.  
 Konrad II., G. von Kärnten 6; 33;  
 58; 59; 73, N. 5; 189, N. 4; 433.  
 Konrad III. (Runo), G. von Kärnten  
 II, 332, N. 4; 332, N. 4; 345,  
 N. 3; 346.  
 Konrad der Rothe, G. von Lothringen  
 52, N. 1.  
 Konrad, G. von Niederlothringen, S.  
 Heinrichs IV. 227, N. 4.  
 Konrad, S. des G. Bretislav, böh-  
 mischer Theilfürst in Mähren II,  
 290; 347.  
 Konrad (vom Kraichgau) Verwandter  
 K. Heinrichs III. II, 332.  
 Konrad I., Gr. von Luxemburg' 102,  
 N. 3.  
 Konrad von Morleben u. Hornburg  
 97, N. 4.  
 Konrad (Runo) Hofbeamter Heinrichs IV.  
 II, 445.  
 Kößlasbrunn (Gowazesbrunn), Kö-  
 nigsgut in Oesterreich II, 323, N. 2.  
 Kraichgau 302, N. 1; II, 332.  
 Krain, Markt 78; 80; 359; 360; II, 14.  
 Marktgr. Eberhard.

- Krakau, Stadt u. Bisthum 62, N. 4; 63; 64, N. 3; 67, N. 3; II, 202, N. 6.  
 Kroaten 32, N. 5.  
 Kriebach, Kl. 72, N. 3; 121, N. 4.  
 Kriemhildin Hathemod.  
 Kitzelsau, Amt in Württemberg 133, N. 1.  
 Kulm (Glumec), in Böhmen 96.  
 Kunigunde, Kaiserin, Gemahlin Heinrichs II. 22, N. 4; 36; 90; 92; 104, N. 1; 147, N. 3; 172, N. 3; 515; 516; II, 9; 47, N. 4; 382.  
 Kunigunde, Königin, f. Gunhild, Königin.  
 Kunigunde (Ghunka), Gemahlin des Markgr.izzo II. von Steir. II, 14.  
 Kuno, Pfalzgr. in Baiern, Gr. v. Böhburg? II, 291.  
 Kuno, Gr. von Achalm II, 323.  
 Kuno, Gr. im Gau Sualafeld 194, N. 5; II, 226, N. 5.  
 Kuntala, Stadt in Indien 513.  
 Kusenti (Kösten?), Thüringen 72, N. 4.  
 Kyffhäuser 37.
- L.
- Labislaus (Zarlabislaus), Arpade 115, N. 3; 116.  
 Labislaus, Ungar, S. des K. Bela II, 444; 451.  
 Labngau II, 117; 225.  
 Late, Gau in Friesland 294, N. 4.  
 Lambach, Kl. 232, N. 5.  
 S. Lambert, Dom und Domstift in Klittich 167, N. 4; II, 78.  
 Lambert, A. v. S. Apollinaris in Classe 249; 412.  
 Lambert, Gr. von Lens, flandrischer Vasall II, 282.  
 Lambert, Gr. in Niederlothringen (Lambert v. Löwen?) II, 33.  
 Lamisso, Amazonenkämpfer 207, N. 5.  
 Lanciano, Stadt in Mittel-Italien II, 313.  
 Landfrieden Heinrichs III. f. Indulgenzen. — Landfriede für Elsaß II 134, N. 3; schwäbisch-bairischer (v. 1093) 211.  
 Landhartesdorf, Baiern II, 292, N. 1.  
 Lando, Priester in Capua 328.  
 Lando, Gr. v. Aquino II, 246.  
 Landquart, Kl. II, 108; 430; 431.  
 Landuin, Decan des Domstifts von Besançon 414.  
 Landulf, A. von S. Prosper zu Reggio II, 390; 394.  
 Landulf IV., Fürst v. Benevent 327.  
 Landulf V., Fürst von Benevent II, 311; 458 ff.  
 Landulf VI., Fürst von Benevent II, 162; 459 ff.; 465.  
 Landulf, Fürst von Capua, S. Pandulf V. 325; II, 124.  
 Landulf, beneventanischer Graf II, 460.  
 Landulf, Gr. v. Teano II, 176, N. 4; 240.  
 Laneto, Fl. in Mittel-Italien II, 326.  
 Lanfranc, Prior des Kl. Bec II, 122; 131 ff.  
 Langazal, Baiern II, 292, N. 1.  
 Langobarden (Italiener) 459; II, 236; 239; 263, N. 1; 401; 476.  
 Langres, Stadt u. Bisthum 135; II, 134; 135; 456. B. Hugo, Arbun.  
 Lantbert d. ä., Gr. v. Löwen II, 150.  
 Lantbert d. j., Gr. von Löwen II, 150; 151.  
 Lantbert (von Nivelles) 527.  
 Lanzo, Mailänder 240; 241.  
 Lanzo, Pfalynotar in Mailand f. Waldo (Lanzo)  
 Laon II, 86.  
 Larinum, Bisthum II, 464.  
 Lateran, Capelle u. päpstlicher Palast in Rom 316; 475; 476; 484; 486; 487; 488, N. 3; 508; II, 120, N. 6; 266; 267; 470.  
 S. Laurentius, Dom in Merseburg 157.  
 S. Laurentius, Kl. in Cremona 79; II, 401.  
 S. Laurentius, Kl. bei Dieulouard in Oberlothringen 16. N. 1.  
 S. Laurentius, Kl. in Klittich 201, N. 7. A. Stephan.  
 Laurentius, Eb. v. Amalfi 260, N. 4; II, 52, N. 6.  
 Laurentius, Cleriker in Rom 477.  
 Laufanne, Stadt und Bisthum 139; 413; 414.  
 Laufitz 433.  
 Lauterbach, D. im Speiergau 301, N. 1.  
 Lavello, Stadt u. Herrschaft in Apulien 265; 268.  
 Le Boulengerien, D. in Flandern II, 281.  
 Lecce, Stadt in Unter-Italien II, 295.  
 Lech, Fl. II, 7, N. 7.  
 Lecluse, Flandern II, 280, N. 6; 251.  
 Lebi, Sachsen 351, N. 3.  
 Legian, D. in Südbritol II, 322, N. 4.  
 Leif, Isländer II, 195.  
 Leine, Kl. 378; 380; 381.  
 Leinegau 301, N. 8.  
 Leisnig, Burgward, Meissen 301.  
 Leitha, Fl. 24; 180; 181; 200, N. 5. 224; 235; 398; 399; 441; II, 359.  
 Leimen, D. an der Mosel II, 35, N. 1.  
 Lel (Leel, Leli, Lelu, Lilius), ungarischer H. u. Heerführer II, 448.  
 Lemin, D. in der Lombardei 334, N. 5.

- Seno, Kl. bei Brescia 41; 195; II, 299, N. 5; 304; 311. *N. Nicher, Wenceslaus.*  
 Senzburg, Grafschaft u. gräf. Dynastie 219. *Gr. Udalrich.*  
 Senzen, wendische Stadt II, 194.  
 S. Leo, Kl. bei Frigento II, 242.  
 Leo III., Papst 459.  
 Leo VIII., Papst 469; 471 ff.; II, 72.  
 Leo IX., Papst 13, N. 1; 141, N. 1; 255, N. 3; 260, N. 6; 320, N. 2; 329, N. 1; 346; 355; 425; 435; 446; 462, N. 6; 463 ff.; 469; 470; 473; 479; 481; 494; II, 21, N. 5; 29, N. 7; 34, N. 4; 54, N. 1; 59, N. 2; 68, N. 8; 69 ff.; 71 ff.; 76 ff.; 89 ff.; 96 ff.; 102; 103; 116, N. 7; 119 ff.; 123 ff.; 126, N. 2; 127 ff.; 136 ff.; 147; 150, N. 6; 152, N. 5; 160 ff.; 170; 175 ff.; 181 ff.; 185 ff.; 195; 198; 206 ff.; 210 ff.; 214 ff.; 232 ff.; 236 ff.; 247; 250 ff.; 254 ff.; 264 ff.; 271; 272, N. 1; 275; 280; 285; 292; 294; 296; 299, N. 5; 306; 309; 310; 328; 338, N. 10; 357, N. 2; 362; 412, N. 1; 425 ff.; 452 ff.; 458; 464 ff.; 470 ff.; 477 ff.; 481; 484; 485; 494 ff.  
 Leo, Bischof von Ostia, Cardinal der römischen Kirche 465 ff.  
 Leo, Eb. von Achrida, Metropolit von Bulgarien II, 254 ff.  
 Leo, B. von Gaeta II, 129.  
 Leo, B. von Vercelli 154, N. 1; II, 402.  
 Leo, Biscabst in Pomposia 250, N. 2.  
 Leo, Kornikos, griechischer Usurpator II, 237.  
 Leobegar, Eb. von Bienne 139; 140; 141; 143, N. 2; 342; II, 120; 234; 235, N. 1.  
 Leofric, B. von Exeter II, 57.  
 Leon, spanisches Königreich II, 486; 489.  
 Lerigau, östliches Sachsen II, 225.  
 Lesnic, Burgward 98, N. 6.  
 Lesum, D. in Sachsen, proj. Bisthum II, 16; 40; 209.  
 Lewantha, angebl. S. K. Stephans v. Ungarn 120, N. 1.  
 Leventa, Arpade, Br. des K. Andreas v. Ungarn 115, N. 3; 305; 306.  
 Leyden II, 18.  
 Libentius II., Eb. von Hamburg 33, N. 6; 275, N. 5; 281, N. 1; II, 96; 196; 199, N. 10.  
 S. Liberatore, Kl. in Mittel-Italien, unweit Lanciano II, 326; 325.  
 Libonus, Warenser II, 238, N. 3.  
 S. Liborius u. S. Kilian, Kl. in Paderborn 23, N. 1.  
 Libern, D. im bayerischen Nordgan II, 274.  
 Lietbert, B. v. Cambrai 535; II, 147 ff.; 151; 152, N. 5; 278; 281; 282.  
 Lille, Hauptstadt von Flandern 227, N. 1; II, 250, N. 6; 281; 282; 283.  
 Limata, Kirche von S. Mauritius II, 127; 453 ff.  
 Limburg, Kl. 27, N. 4; 43; 44; 175, N. 7; II, 54, N. 3; 288. *N. Arnold.*  
 Limburg, Castell u. Grafschaft II, 107.  
 Limoges 171.  
 Linonen, wendische Völkerschaft 280, N. 3; II, 191, N. 4.  
 Linzgau, Schwaben 82, N. 8.  
 Liprandus, Prior der Eremiten von Fonte-Abellana 251, N. 2.  
 Lisnich (Lößnitz?), Burgward, Meissen 292, N. 3.  
 Litigerius (Lindger), B. v. Como 92; 179, N. 3; 242; 243; 408; 409; II, 103.  
 Lindolf, S. von Schwaben 416.  
 Lindolf v. Braunschweig, Gr., Stiefbruder Heinrichs III. 1; 42, N. 3; II, 159, N. 5 u. 6.  
 Lindolfiner, Dynastie 229.  
 Luitbold, Saxe, Erbe des B. Meinwerf von Paderborn II, 168.  
 Luitfried, A. von S. Vincenz in Capua 328.  
 Luitfried, A. v. S. Vincenz am Volturno II, 241.  
 Luitgard (Luitgarbis), L. Ottos I. 2; 52, N. 1.  
 Luitger, Gr. in Sachsen, Billunger 273; II, 149, N. 7.  
 Luitzen (Witzen), wendischer Volksstamm 25; 26; 35 ff.; 61; 247, N. 3; 280, N. 3; 285; 286; 432; 494, N. 4; II, 94; 191; 193; 348; 352; 353; 445, N. 1.  
 Luitoldesdorf, D. in Steiermark 287, N. 6.  
 Luitold, Eb. von Mainz 345; 350; II, 144, N. 1; 145 ff.; 165; 187 ff.; 190; 214; 279; 341; 424.  
 Luitpold, Canonicus in Bamberg 30, N. 4.  
 Luitpold, Markgr. v. Oesterreich (Neumarkt), Babenberger 106; 109 ff.; 118, N. 2; 150; 151, N. 3; 175, N. 4; 183; 195; 223; 224, N. 2; 446, N. 1; 532.  
 Livogau, Saxe 99.  
 Livogowe, Gau in Niederlothringen 102, N. 4.

- Eijchesdorf, D. im thüringischen Markt-  
 gebiet 292, N. 4; II, 224.  
 Lobbes, Kl. in Lothringen II, 344;  
 345. A. Richard von S. Vannes.  
 Lodweiler, D. im Dietgau 302, N. 1.  
 Lodi, Bisthum 356. B. Ambrosius, Dijo.  
 Löwen, Brabant 90.  
 Loiba (Lovia), Thüringerwald 225,  
 N. 7; 399 ff.  
 Loire, Kl. 156; II, 58; 442; 443.  
 Lombardi, Lombarden 39; 75, N. 3;  
 79, N. 2; 220, N. 1; 238; 288;  
 308; 331, N. 3; 356; 423; 487;  
 520; II, 70; 133; 151; 170; 175;  
 233 ff.; 263, N. 1; 272, N. 3; 297,  
 N. 3; 324, N. 3; 386; 387; 392.  
 Longwy, Burg, Lothringen II, 46, N. 3.  
 Lonsamp, im unteren Moselgau 57.  
 Lonsniz, Fl. in Steiermark 287, N. 6.  
 S. Lorenzo, Basilica in Rom 482,  
 N. 1; II, 53; 161, N. 1.  
 Lorico, ungarischer Magnat 203, N. 4;  
 II, 449; 450.  
 Lorsch, Kl. 37, N. 4; 70; 174; 175;  
 517; II, 101; 190; 330; 332;  
 333. A. Humbert, Reginald, Bru-  
 ning, Hugo, Arnold, Udalrich.  
 Lothar I., Kaiser 429; II, 360.  
 Lothar II., R. 439, N. 3.  
 Lothar III., Kaiser II, 482, f. Lothar,  
 Gr. von Supplinburg.  
 Lothar III., R. von Frankreich (vor-  
 letzter Karolinger) II, 341.  
 Lothar (Luther), Gr. im Gau Nord-  
 thüringen II, 65, N. 2; 332, N. 8.  
 Lothar (Udo), Gr. von Stade II, 167.  
 Lothar, Gr. von Supplinburg II, 167,  
 f. Lothar III., Kaiser.  
 Lothringen, Lothringer 28, N. 3; 43;  
 51; 52; 86; 87; 89; 101; 105;  
 156; 175; 176; 189; 196; 201,  
 N. 2; 215; 216; 218, N. 6;  
 225; 227, N. 4; 237; 294; 295;  
 422; 427; II, 2; 3; 4; 5; 7, N. 4;  
 15; 23; 35; 44; 46; 48; 49; 59,  
 N. 2; 66 ff.; 78; 82; 83; 95; 102;  
 151; 165; 224; 273; 275; 304; 313;  
 317; 340; 341; 360; 441; 471, N. 1.  
 Lubuschang, Baiern 397, N. 5.  
 Lucca, Stadt u. Bisthum 16, N. 3;  
 313; 408, N. 10; 533; II, 301;  
 310 ff.; Domstift II, 95, N. 6; 146.  
 S. Salvador Kl. B. Johannes.  
 Lucca, Grafschaft II, 391.  
 Luceria, Bisthum II, 464.  
 Ludolf, Vogt des Kl. Braunweiler, B.  
 des S. Konrad v. Baiern II, 63.  
 Ludwig der Fromme, Kaiser 55, N. 1;  
 99, N. 3; 439, N. 3; 459; 517;  
 II, 143; 384; 415, N. 2.  
 Ludwig der Deutsche, R. der Ostfranken  
 55, N. 1; 377 ff.; 383; 439, N. 3;  
 II, 384, N. 3.  
 Ludwig IV. (das Kind), R. der Ost-  
 franken 432.  
 Ludwig I., R. v. Ungarn II, 447.  
 Ludwig von Wimpelgard, Gr. in Bur-  
 gund 218.  
 Ludwig der Bärtige, Gr. in Thüringen  
 399 ff.; II, 380.  
 Lübeck, mendische Stadt II, 194.  
 Lüderstädt, D. im Kreise Querfurt  
 300, N. 1.  
 Lüneburg 278; 279; II, 103, N. 7;  
 104. Kl. von S. Michael.  
 Lürschau, Dorf bei Schleswig 276, N. 4.  
 Lütlich, Stadt und Bisthum 82; 86;  
 87; 90, N. 3; 106, N. 1; 167 ff.;  
 175; 185, N. 4; 196; 398; II, 9;  
 21; 33; 49; 52; 68; 84; 107; 276;  
 277; 299, N. 5; 344. Domstift 167,  
 N. 4. S. Jacob, Stift; S. Kreuz,  
 Stift; S. Lambert, Stift; S. Martin,  
 Stift; S. Bartholomäus, Kl.; S. Lau-  
 rentius, Kl. B. Nithard, Bazo, Dietwin.  
 Lug, D. im Speiergau 302, N. 1.  
 Lugano, Markort, Ober-Italien II,  
 322, N. 2.  
 Luze, Fl. 397.  
 Luna, Stadt u. Bisthum II, 300;  
 395. B. Wido.  
 Lund, dänisches Bisthum II, 206, N. 2.  
 Lundenburg, Mähren 182, N. 3; II,  
 347, N. 1.  
 Lunka, Nordthüringer 103, N. 1.  
 Lupold, Gr., angebl. B. Heinrichs III.  
 2; 512.  
 S. Lupulus und S. Jostmus, Kl. in  
 Benevent II, 460 ff.; 465.  
 Lupus (Ulf), englischer Bischof II, 135.  
 Luthard, Wald zu Bruchsal II, 332.  
 Lutry, D. in Burgund 413 ff.  
 Luxemburg, Grafsch. u. gräfl. Dynastie  
 von L. 90; 225; 230, N. 2; II, 9;  
 14; 24, N. 8; 47.  
 Lycaonia, Insel im Tiber II, 76.  
 Lyon, Stadt u. Erzbisthum 133; 134;  
 135; 136; 143, N. 1; 302 ff.; 308;  
 498; II, 53; 78, N. 2; 82, N. 2;  
 219; 220; 365. Eb. Burchard II.,  
 Burchard III. Udalrich, Gallinard,  
 Humbert.  
 Lyonais 134, N. 5.  
 Lys, Fl. in Flandern II, 280, N. 6.  
 M.  
 Maas, Fl. II, 18; 21; 277.  
 Maasstrich 47; 52; 101; 102; 237;  
 263; 286; II, 100; 106; 280;  
 S. Servatius, Stift.

- Macedonien II, 237.  
 Macelin, Gr. im nördl. Thüringen II, 224, N. 3.  
 Machtun, Baier, Br. des Bischofs Rifer v. Freising 71, N. 4; 206, N. 2 u. 3; 208, N. 6; II, 171; 446.  
 Mabelsfried, Eb. von Benevent II, 462; 463.  
 Mähren, böhmisches Fürstenthum 62; 90; 181, N. 3; II, 38; 290; 347.  
 Maelstadt, Graffsch. in der Wetterau 165; II, 385.  
 Magdeburg, Stadt u. Erzbisthum 26, N. 2 u. 3; 69, N. 2; 93, N. 5; 103, N. 1; 165, N. 4; 178; 361, N. 2; II, 94, N. 6; 114; 146; 147; 332, N. 8; 349. Kaufleute von Magdeburg 158. Eb. Sunfried, Engelhard.  
 Magenolf, Gr. von Bojano II, 461.  
 Maginfried (Manfred), Marktgr. von Sufa 43; II, 36.  
 Magnus, Bischof von? 531.  
 Magnus, angeblich S. Heinrich III. 42, N. 2.  
 Magnus, K. v. Norwegen u. Dänemark 274; 275; 277; 278; 280, N. 2; 521; 522; II, 43; 196; 198 ff.  
 Magnus, H. v. Sachsen, Billunger 521.  
 Magnus, Ministerial von Bamberg II, 45, N. 4.  
 Mailand, Stadt und Erzbisthum 6, N. 3; 7; 39; 43; 73 ff.; 85; 239 ff.; 244 ff.; 320; 411; 412; 422; 450, N. 8; 476; II, 261; 299, N. 5; 304; 315, N. 3; 361. S. Marien, Kirche; S. Ambrosius, Kl.; S. Aurelius u. S. Dionysius, Kl. Herzöge von Mailand 239, N. 3. Eb. Aribert, Bido.  
 Maine, Graffschaft, Frankreich 156; II, 4, N. 3.  
 Mainz, D. an der Schelde II, 280.  
 Maingau 57, N. 5.  
 Mainz, Stadt u. Erzbisthum 4, N. 3; 37; 49; 50, N. 4; 68; 92, N. 4; 93; 102; 164, N. 4; 187, N. 4; 192; 193, N. 1; 213; 215; 294, N. 1; 345; 349; 355; 359, N. 9; 404; 406; 436; 442; 518; 536; II, 14; 15; 84, N. 2; 86; 92 ff.; 98; 100; 101; 102; 114; 138; 143 ff.; 146, N. 2; 154, N. 1; 168; 188 ff.; 199; 211; 271, N. 4; 274; 285; 292; 333; 343; 382; 403; 439; 481. S. Martin, Dom 37. S. Marien, Kl. Eb. Willigis, Aribo, Barbo, Rintpold, Siegfried.  
 Majolus, N. v. Cluny 491; II, 160, N. 3.  
 Malfredus, Italiener II, 240, N. 3.  
 Malmannen, freie Leute im Bisthum Osnabrück II, 220.  
 Malmedy, Kl. 88; 295; II, 34; 35; 51; 84, N. 3. A. Poppo, Theoderich.  
 Maniaces, griechischer Heerführer 75; 76; 263; 265 ff.; II, 236.  
 Manichäer II, 165; 166.  
 Manegold (Manigold), Gr. von Dillingen-Wörth 13 ff.; 23, N. 1.  
 Mannhardswald, Oesterreich II, 159.  
 Mansfeld, Gebirgskreis von N. 300, N. 1.  
 S. Mansuetus, Kl. in Louf II, 57; 135, N. 5.  
 Mantua, Stadt u. Bisthum 246, N. 1; 311, N. 5; 332 ff.; 359; 441; 511, N. 1; II, 26, N. 1; 173; 233 ff.; 299; 304; 305, N. 5; 313 ff.; 325; 394, N. 2. B. Marcianus.  
 Mantua, Graffschaft II, 314, N. 4.  
 Marbach, Oesterreich II, 64, N. 10.  
 Marbuci, D. in Lusien 312, N. 3.  
 Marcellinus, Papst 459; 462, N. 1.  
 March, Kl. 151; 181; 182; 224; 235; 236.  
 Marchfeld 182, N. 2.  
 Marchiennes, Kl., Flandern II, 33. Rector Baluain.  
 Marchluppa, Kl. in Baiern, Rathgau II, 292, N. 4.  
 Marchward, Br. des H. Friedrich 361, N. 9.  
 Marcianus, B. von Mantua 246, N. 1; II, 314, N. 3.  
 S. Marco, Burg in Calabrien II, 125.  
 Marengo, D. in Ober-Italien 243; 348; 375; II, 393.  
 Marfeld, Graffschaft im Einrichgau 54, N. 4.  
 S. Maria, Stiftskirche in Aachen 158; 232; 349; 350.  
 S. Maria, gen. In Gradibus, Kirche zu Arezzo II, 399, N. 1.  
 S. Maria u. S. Paul, Stift in Besançon 224; 343; II, 98.  
 S. Maria, gen. in Buda, Kirche bei Bologna II, 397; 399.  
 S. Maria, Domstift v. Cambray 144.  
 S. Maria (Ad Gradus) in Cöln, Kirche II, 321.  
 S. Maria, Domkirche zu Constanz 416, N. 4.  
 S. Maria, Dom u. Domstift in Cremona II, 314, N. 2.  
 S. Maria, Stift in Hainburg II, 159.  
 S. Maria, Dom zu Hamburg 274.  
 S. Maria, Domstift in Padua 357, N. 15; II, 313, N. 3.  
 S. Maria Maggiore, Basilica in Rom 484; 486.

- S. Maria, gen. In Monte Palensi, Kirche b. Bologna II. 397; 398.  
 S. Maria in Speier, Dom u. Domstift 50; 51; 70, N. 7; 105; 174; 302; 355; 381, N. 2; 394; II, 168; 357.  
 S. Maria, Kirche in Stuhlweissenburg 210.  
 S. Maria Magdalena, Stift in Verbun 90; II, 93.  
 S. Maria, Kl. in Angers 288, N. 2.  
 S. Maria, Kl. in Aquabella (Salombrosa) 40, N. 1.  
 S. Maria auf dem Aventin, Kl. in Rom 260; II, 72, N. 6.  
 S. Maria, Kl. in Eßln 229, N. 1. Abtissin Ida.  
 S. Maria, Kl. in Chur 40, N. 1.  
 S. Maria, Kl. in Farfa, s. Farfa.  
 S. Maria u. S. Peribert, Kl. in Deuz s. Deuz.  
 Maria-Einsiedeln s. Einsiedeln.  
 S. Maria, Kl. in Florenz 23, N. 1; 41, N. 8.  
 S. Maria zu Hesse, Kl. II, 135, N. 5.  
 S. Maria, Kl. in Mailand 241; 243.  
 S. Maria, Kl. in Mainz 229, N. 1. Abtissin Sophie v. Sandersheim.  
 S. Maria, Kl. zu Mogliano, südlich v. Treviso II, 314; 325.  
 S. Maria, Kl. in Münster (Ueberwasser) 88, N. 1; 99; 165; 393, N. 4.  
 S. Maria, Kl. zu Nienburg a. d. S. 105.  
 S. Maria, gen. Theobota, Kl. in Pavia 357; II, 261; 262.  
 S. Maria, gen. Senatoris, Kl. in Pavia II, 262.  
 S. Maria, Kl. in Pomposia s. Pomposia.  
 S. Maria u. S. Benedict, Kl. in Pratalia, Tuscanien 313. A. Dominicus.  
 Marfelsheim, Württemberg, O. Amt Mergentheim II, 279, N. 2.  
 Marfen (Mittel-Italien, Fermo-Camerino, Ancona) II, 240, N. 5.  
 Martward II, Martgr. in Kärnten, S. Herzog Abalberos 59, N. 2; II, 231.  
 Martward, Basall des Martgr. Edehard II. v. Meissen 105.  
 S. Marotto, D. in Mittel-Italien. Graffsch. Fermo 330; II, 389; 390; 393.  
 Marzeille, Kl. v. S. Victor 141; 256.  
 Marzica, D. und Graffsch. in den Abruzzen II, 175; 240; 241, N. 1; 392, N. 6.  
 Martesana, Graffschaft in der Lombardie 241.  
 S. Martin de Arzino, Kirche (?) bei Cremona II, 173, N. 1.  
 S. Martin, Dom zu Mainz II, 143.  
 S. Martin, Stift in Lüttich 361, N. 9; II, 280, N. 3; 495.  
 S. Martin, Kirche auf dem Berge Mutilla, Mittel-Italien 323.  
 S. Martin, Kl. u. Stift in Tours II, 121; 133.  
 S. Martin, Domstift zu Utrecht 49; 301; 391 ff.  
 S. Martin, Kl. zu Weingarten bei Altdorf II, 319; 320.  
 S. Martin, Kl. (Schottenmönche) in Eßln 57, N. 7.  
 S. Martin, Kl. in Minden 20, N. 2; 30, N. 2.  
 S. Martin und S. Agericus, Kl. in Verbun s. S. Ayrp.  
 Martin, B. v. Bischof 312.  
 Martinus, Eremit zu Pomposia 249, N. 3; 250.  
 Martinus, Ungar II, 451.  
 Marville, D. in Lothringen II, 382.  
 Maselant, Gau in Niederlothringen II, 343, N. 3.  
 Masovien 67.  
 S. Massimo, D. in Mittel-Italien 330.  
 Matcha, Kl. in Baiern 385.  
 Matera, Stadt in Apulien 266; 267, N. 6.  
 Mathews, Märtyrer in Polen 66, N. 1.  
 Mathgan (Matichgau), Baiern 44, N. 4; II, 292, N. 4. Gr. Pilgrim.  
 Mathilde, L. Ottos I., Abtissin von Duedlinburg 55, N. 4.  
 Mathilde, Abtissin von Sandersheim 382.  
 Mathilde, L. Ottos II., Gemahlin des Pfalzgr. Ezzo 52, N. 1; 225; II, 141; 425; 427, N. 1.  
 Mathilde, L. Kaiser Konrads II., Verlobte des R. Heinrichs I. von Frankreich 176, N. 3; 190.  
 Mathilde, L. Heinrichs III., Herzogin von Schwaben 287; II, 218, N. 1; 356, N. 6.  
 Mathilde, Herzogin v. Oberlothringen, Schw. der Kaiserin Gisela II, 58.  
 Mathilde, Gemahlin des Martgr. Dietrich von der sächs. Ostmark, Schw. des Martgr. Edehard II. von Meissen 291.  
 Mathilde, L. des H. Hermann II. von Schwaben, Gemahlin des H. Konrad I. von Kärnten 58, N. 5; 189, N. 4.

- Matthilde, L. des H. Hermann von Sachsen, Gemahlin 1. Balduins III. v. Flandern, 2. Gotfrieds v. Verbun 228, R. 2.
- Matthilde, L. Balduins V. von Flandern, Gemahlin des H. Wilhelm von der Normandie II, 91.
- Matthilde, Markgräfin von Tusciem 457; II, 173, R. 5; 304; 353.
- Matthilde, W. des B. Ubo von Loul II, 70, R. 2; 139.
- S. Mathias (S. Valerius u. S. Eucharis), Kl. in Trier II, 117.
- Mauger, Normanne, S. des Herrn v. Altavilla II, 310, R. 1.
- S. Maur des Fosse, Kl. 176, R. 5.
- Maurer, spanische II, 485; 486.
- S. Maurice (Aganum), Kl. u. Stift im Rhonethal 133; 134; 136; 146; 414, R. 6; II, 70; 133; 134; 136, R. 1.
- S. Mauritius ad Limatam, Kirche im Gebiet von Montecasino II, 127; 452 ff.
- S. Mauricius, Kl. bei Minden 165. .
- S. Maurus, Kl. in Verbun II, 93.
- Maurus, B. von? II, 162, R. 3.
- S. Maximin, Kl. bei Trier 89, R. 3; 147, R. 4; 194; II, 32 ff.; 136; 137, R. 1; 341 ff.; 380; 385. A. Poppo, Theoderich.
- Mayendorf, ablige Familie von M. 97, R. 4.
- Mazelinebriut, Baiern 397, R. 5.
- Mechthild, Gemahlin des Gr. Esico von Ballenstädt 177, R. 5.
- Mecklenburg, Stadt und Bisthum II, 192, R. 4; 194; 209. B. Johannes der Schotte.
- Mecyslav, S. von Masovien 67; 299.
- Meesen 301, R. 8.
- Meginfried, Markgr. von Susa (Turin) s. Maginfried.
- Megingob, Schwabe 334.
- Meginhard, B. von Würzburg 7, R. 1; 24, R. 3; II, 415; 419, R. 1.
- Meginher, A. v. Hersfeld 92; 93; 164; II, 14; 15, R. 1; 95; 115, R. 3; 117; 145; 154, R. 1.
- Meinardus, B. in Norwegen II, 201.
- Meinevelt, Gau in Lothringen II, 343, R. 3.
- Meiningen 107.
- Meinradscell s. Einsiedeln.
- Weinwert, B. von Paderborn 8, R. 2; 23, R. 1; 24, R. 3; 54; 273, R. 5; 295; II, 149; 150; 168.
- Meißen, Stadt u. Bisthum 91; 298; 299; 301. Domstift 292; 300, R. 2; 301. B. Nico, Bruno.
- Meißen, Mark u. Burgward 59; 292; 299 ff.; 300. Markgrafen: Edehard I. Hermann, Edehard II., Wilhelm.
- Melentosus, Melentosii terra, Landschaft in Flandern II, 282, R. 2.
- Melfi, Stadt in Apulien 265; 268; II, 129; 455 ff.
- Melus (Zemahel), Barenser, S. von Apulien 267; II, 236; 264.
- Melus Malapezza, Barenser II, 238, R. 3.
- Mellichoven, D. im Aargau II, 108.
- Memewin, Hesse (Fulda) 95, R. 4.
- Memleben, Kl. 29.
- Mensß, D. in Ungarn 207; 213; 247, R. 4.
- Mengebe, D. in Westfalen II, 168.
- Meppen, D. u. Kirche in Sachsen 55, R. 1.
- S. Mercurialis, Kl. in Forli II, 302, R. 2.
- S. Mercurialis, Kl. in Ravenna II, 302, R. 2.
- Merseburg, Stadt und Bisthum 23, R. 1; 93; 98; 125, R. 3; 157 ff.; 177; 178; 215; 229; 298; 351; 368; 396, R. 5; 436, 442; 519; II, 65; 66, R. 2; 94, R. 6; 105, R. 4; 113 ff.; 220 ff.; 274, R. 2; 329; 405; 415; 419. B. Bruno, Sunold, Alberich, Woffo, Winithere.
- Merseburg, Mark u. Burgward 59; 157, R. 6; 299. Markgr. Edehard II. von Meißen, Ecti.
- Mertloch, D. in Oberlothringen II, 343, R. 3.
- Mesko II., S. (R.) von Polen, S. Boleslavs Chabri 25; 61 ff.; 66; 67; 432; 433; 438.
- Messina 75; 263; 264, R. 6.
- Metten, Kl. 345, R. 4; II, 154.
- Meß, Stadt und Bisthum 90; 156; 157; 188; 190; II, 9; 10; 44, R. 3; 47; 51; 93; 94; 135; 168; 333; 380. Domstift 295; 393, R. 4. S. Vincenz, Kl. B. Theoderich II., Adalbero III.
- S. Michael, Kirche zu Manshofen 385.
- S. Michael, Kl. in Ahrinsberg 70, R. 5.
- S. Michael, Kl. zu Bamberg 331. A. Adhelm.
- S. Michael, Kl. in Bermünster 219; II, 108.
- S. Michael, Kl. in Hildesheim 221; 426.
- S. Michael, Kl. zu Lemmo in Syrien II, 388, 389. A. Johannes.
- S. Michael, Kl. in Süneburg 278; II, 104.
- S. Michael, Kl. am Monte-Cargano 268; 288; 327; II, 127; 129; 165, R. 1; 239; 452 ff.
- S. Michael, Kl. in Passignano, Tusciem II, 301.

- Michael Cerularius, Patriarch von Constantinopel II, 254; N. 4; 255 ff.; 269 ff.; 295.
- Michael, A. von S. Zeno II, 404; 405.
- Michael IV., der Paphlagonier, griech. Kaiser 74; 263; 266; 267.
- Michael V., griechischer Kaiser 266.
- Michael Doceanus, griechischer Statthalter in Apulien 264 ff.
- Michael, Ungar, S. des Loctun II, 449.
- Michelstadt, Ostfranken 517.
- S. Michel an der Maas, Kl. 27, N. 4.
- Milo, A. von Montier-en-Der II, 86, N. 4; 88.
- Mimecan 516.
- Mincio, Fl. II, 314, N. 5.
- Mindelheim, D. im Duriagau 302, N. 1.
- Minden, Stadt u. Bisthum 4, N. 2; 20, N. 2; 48, N. 7; 99; II, 40; 65; 66; 106, N. 6; 211; 226; 227, N. 4; 289; 371; 428. S. Martin, Kl., S. Mauritius, Kl. B. Bruno, Egilbert.
- Minerbino, Stadt und Herrschaft in Apulien 268.
- S. Miniato, Kl. in Tusciem 248; 313.
- Mirmart, Burg an der Lomme, Niederlothringen 532.
- Miskivoi, wendischer Fürst 278; II, 193.
- Modena, Stadt und Bisthum II, 303, N. 3.
- Modessus, B. in Ungarn 306, N. 1.
- Möckmühl, D. in Württemberg 133, N. 1.
- Mögeldorf, D. bei Nürnberg 24, N. 1.
- Mölk, Oesterreich 183.
- Mömpelgard, Feste u. Grafsch. in Burgund 218.
- Mömpelgard - Wülflingen, Gr. von N. B. 318, N. 2.
- Moez-ibn-Bäbi, Sultan von Tunis 75, N. 1.
- Mogenriut, Baiern 397, N. 5.
- Moic, Thüringer 152, N. 8.
- Mojotech, Ungar II, 451.
- Molsbau, Fl. 108; 109.
- Monopolis, Stadt und Herrschaft in Apulien 268. Kl. von S. Nicolaus.
- Mons, Burg u. Grafschaft 227, N. 3; II, 23; 152; 153.
- Mons S. Peter, Kl. bei Brescia II, 226.
- Mons Sablonorum, Gebirgszug in Istrien II, 388.
- Monte-Amiato, Kl. in Tusciem 38, N. 2; 312, N. 3.
- Montecastino, Kl. 40; 74; 237; 270 ff.; 323; 324; 326; 393; 466; II, 28; 127; 128; 163; 175; 239; 241; 257; 270; 304; 311 ff.; 327 ff.; 380; 452 ff.; 459, N. 5. A. Theobald, Richer, Petrus, Desbervius.
- Monte-Cargano f. S. Michael, Kl. am N.-S.
- Monte-Maro (Montilano bei Bovino), Apulien II, 164, N. 3.
- Monte-Mayor, Spanien II, 499.
- Monte-Peloso, D. in Apulien 266 ff.
- Montier-en-Der, Kl. in Frankreich II, 88; 91. A. Milo.
- Montoglio, D. in Apulien II, 164, N. 3.
- Montoncour, D. im westl. Frankreich 156.
- Montriond, D. in Burgund 139; 140; 141.
- S. Monnsf, Stiftshelliger in Maas-tricht 52.
- Monza, Lombardi 245.
- Moosburg, Kl. 22, N. 8; 184; 452, N. 4; II, 61; 65.
- Moosburg, Grafen von N. 21, N. 4.
- Moresnet, D. in Niederlothringen 102, N. 2.
- Morslinga, D. in Oberlothringen 91, N. 1.
- Mosch, D. in Lothringen 201, N. 1.
- Mosel, Fl. II, 35, N. 1; 137; 423.
- Moselgau 57; 91, N. 1.
- Mouster-Ramey, Kl. bei Troyes II, 275. A. Valerann.
- Montier-Grandval, Kl. in Burgund 84; 414.
- Moyenmoutier, Kl. II, 57; 78; 101.
- Moyen-Vic, D. in Oberlothringen 90.
- Mühlhausen, Thüringen 22, N. 6; II, 136.
- Münden, D. in Sachsen II, 82.
- Münster, Stadt u. Bisthum 99 ff.; 165; 444, N. 5; II, 380. Domstift 165; S. Marien (Uebervasser), Kl. B. Hermann, I., Ruobpert.
- Münsterland 55, N. 1.
- Mulde, Fl. 301.
- Mundbrisse II, 371; 372 ff.; 397, N. 2; 398.
- Municon 516.
- Mur, Fl. in Steiermark II, 292.
- Murbach, Kl. II, 83, N. 2. A. Wolfesrad.
- Murgthal 105.
- Murten, Burgund 27.
- Musondo, Barenser 267, N. 5.
- Mutilla, Berg in Mittel-Italien 323.
- Mysach (Mathelinus), A. von Gemblour II, 51; 52.

N.

- Nab, Fl. 396; 397.  
 Nabburg, Mart 395; 396; 397, N. 5.  
 Nabetthal 219.  
 Namur II, 32.  
 Nancy 90.  
 Nanno, Ungar, Königl. Notar 206, N. 1; 208, N. 6; II, 446.  
 Narbonne 153, N. 5; II, 443; 485.  
 Narni, Stadt u. Bisthum II, 165; 214, N. 4. Domstift 330; II, 383.  
 Narses II, 476.  
 Nassau 54, N. 4.  
 Nattheim, D. in Schwaben II, 108; 430.  
 Naumburg, Stadt u. Bisthum 26, N. 3; 59; 69, N. 1; 72; 92; 161; 177; 178; 200; 222; 292; 301; 349; 352; 398; 453; II, 224; 372.  
 B. Kadeloh, Eberhard.  
 Navarra II, 489.  
 S. Nazarius, Kl. in Lorsch, s. Lorsch.  
 Neapel II, 176; 494.  
 Nebra, D. im Kreis Querfurt 300, N. 1.  
 Nedar, Fl. 83.  
 Neckargau 302, N. 1.  
 Neberne, Grasschaft im Rheingau 57, N. 5.  
 Neritonum (?) Stadt in Unter-Italien II, 295, N. 4.  
 Neuberg, f. S. Andreas, Kl. bei Fulda 57.  
 Neuburg a. b. Donau, Kl. 161; 166; 200, N. 5; 224; 322.  
 Neuenburg, Feste in Burgund 27.  
 Neuenbeere, Kl. in Westfalen II, 494.  
 Nebstiften Waltrat.  
 Neugedein, D. im Böhmerwald 94.  
 Neumark v. Oesterreich 183; 223; 224; 235 ff.; 399, N. 4; II, 111; 158; 159; 361. Martgr. Eutpold, Siegfried.  
 Neumarkt, D. im Böhmerwald 94.  
 Neufkirchen, Baiern 385.  
 Neuß, Kl. v. S. Quirin 176.  
 Nicephorus Duschianus, griechischer Statthalter in Apulien 264.  
 Nicetas Pectoratus, griechischer Mönch II, 258, N. 2.  
 S. Nicolaus, Kl. zu Braunweiler f. Braunweiler.  
 S. Nicolaus, Kl. zu Monopolis, Unter-Italien II, 238, N. 1.  
 Nicolaus I, Papp II, 77; 254; 362.  
 Nicolaus II, Papp 356, N. 15; 436, N. 11; 457; 460, N. 3; 462; 469; 471, N. 4; 472, N. 9; 486; II, 75, N. 3; 306, N. 3; 442; 461, N. 6; 464; 470, N. 4; 472, N. 3; 479.  
 Nicolaus, Eb. v. Bari II, 295.  
 Nidaros f. Thronheim.  
 Nieder-Altaiß, Kl. 40; 80; 81; 129; 158, N. 1; 179; 181, N. 1; 182, N. 3; 235; 259; 388; 427; 428 ff.; 436, N. 4; 437; II, 36; 64; 311; 329; 442. A. Ratmund, Thietmar, Wenceslaus, Walter.  
 Niedergellingen, D. in Baiern II, 435.  
 Niederlauffitz 60.  
 Niederlothringen, Herzogthum 84, N. 1; 86; 201; 217, N. 2; 227; 237; 295; 298; 231; II, 5; 6; 47; 105; 107; 150 ff.; 276; 288; 317; 333.  
 S. Goyelo I, Goyelo II, Friedrich.  
 Niedermilster, Kl. in Regensburg 95, N. 9; II, 184.  
 Niederrhein 293; II, 15; 67; 82; 338.  
 Nienburg a. b. Saale, Kl. 26, N. 2; 105; 125, N. 1; 161; 200; 398; II, 266. A. Albuvin.  
 Nienburg a. b. Wefer II, 16, N. 2.  
 Nierstein 45.  
 Nivelles, Kl. II, 84, N. 3; 384, N. 2.  
 S. Nilus, A. v. S. Agatha zu Grotta Ferrata bei Rom 533.  
 Nitard, B. v. Nizza 139; 141.  
 Nithard (Nizo), B. v. Eltich 52; 80; 82; 88; 99; 105; 167; 168, N. 3; 383; 385 ff.; 525 ff.  
 Ritter (Nizo), B. v. Freising 71; 81; 103; 128; 129, N. 2; 166; 206, N. 2; 208, N. 6; 238, N. 8; 308; II, 61; 131; 138; 170 ff.; 433 ff.; 446.  
 Nivelles, Kl. v. S. Gertrud 87; 105; 298; 321; 525 ff.  
 Nivoltesthorp, D. in Thüringen 98, N. 6.  
 Noceate bei Borgo San Sepolcro, Kl. z. heil. Grab 330.  
 Nördlingen II, 108, N. 6.  
 Nonantula, Kl. 40, N. 1; 312.  
 Norbert (Nortpert), A. v. S. Gallen 82; 308; 321.  
 Nordalbingien 279; II, 41; 42; 191; 192; 209.  
 Nordamerika II, 195.  
 Nordgau, Baiern 94; 194, N. 2; 223, N. 4; 395 ff.; 415; II, 35; 145; 227, N. 2; 274; 292, N. 2; 322, N. 4. Gr. Heinrich.  
 Nordhausen, Stadt u. Kl. 161; 162, N. 1; II, 136.  
 Nordmark, sächsische (Altmark) 60; II, 349. Martgr. Bernhard.  
 Nordthüringen, Gau 102; 205; II, 65, N. 2; 159, N. 5; 167; 303, N. 1; 332; 339. Gr. Bernhard, Lothar (Luther).  
 Nordwald, Baiern 79; II, 64.  
 Noritthal, Baiern 184.  
 Normandie 33; 75, N. 5; II, 4, N. 3; 45, N. 1; 68; 120.  
 Normannen, franz. II, 68; 275; 309; 310.

- Normannen, nordische II, 200.  
 Normannen v. Unter-Italien 74 ff.;  
 237; 263 ff.; 324 ff.; 470; 475;  
 N. 1; II, 123 ff.; 163 ff.; 175 ff.;  
 179, N. 4; 181; 214 ff.; 233;  
 236 ff.; 242 ff.; 245 ff.; 257 ff.;  
 266 ff.; 285; 295 ff.; 303; 309 ff.;  
 350; 452 ff.; 460 ff.; 464; 466; 467;  
 484; 494.  
 Norwegen, Norweger 274, N. 5; 284,  
 N. 1; 521; II, 69; 190, N. 3;  
 195 ff.; 198 ff.; 213; 214.  
 Notter, B. v. Pittich 167, N. 4.  
 Notter Ladeo, Mönch v. S. Gallen 11.  
 Novara, Bisthum 16, N. 1 u. 2.  
 S. Riprand.  
 Nürnberg 24, N. 1; 205, N. 2; 396;  
 II, 108; 111; 153; 381.  
 Nürtingen, D. im Neckargau, 302, N. 1.  
 Nußdorf, D. im Speiergau 302, N. 1.  
 Nymwegen (Nimwegen), Pfalz 24, N. 3;  
 35 ff.; 45; 51, N. 3; 85 ff.; 200;  
 201; 294; 433; 437; 439, N. 3;  
 II, 18, N. 7; 19; 21, N. 7; 50,  
 N. 1; 68, N. 8.
- D.
- Obbert, Ministerial u. Kämmerer Hein-  
 richs III. II, 105.  
 Ober-Engelheim II, 15; 107; 145;  
 154, N. 1.  
 Oberlothringen, Herzogthum 90; 202,  
 N. 2; 217; 295; 303; 435, N. 3;  
 II, 5; 8; 23; 24; 46; 48; 70; 136;  
 333. S. Gotelo I., Gotfried, Adal-  
 bert, Gerhart.  
 Obermünster, Kl. in Regensburg 21;  
 II, 24, N. 8; 180. Abtissin Willa.  
 Oberpfalz, Baiern 397, N. 2.  
 Oberrhein II, 102; 103.  
 Oberriechtach, Baiern 397, N. 5.  
 Ober-Wiederstädt, D. im Mansfeldischen  
 Gebirgskreis 300, N. 1.  
 Oberius, A. v. S. Salvatore di Sesto,  
 Lucca 409.  
 Obodriten, wendischer Volksstamm 60;  
 278; 280; 285; II, 191 ff.; 193 ff.; 349.  
 Occardus dux, f. Edehard II, Wartgr.  
 v. Meissen.  
 Obalbert, Schwabe? II, 227, N. 1.  
 Obeliskitz, D. in Steiermark II, 333,  
 N. 3.  
 Obelrich, Lothringer, Br. des S. Ger-  
 hard v. Oberlothringen II, 48, N. 1.  
 Obelrich, Königsbote in Italien II, 297.  
 Oberisius, S. des Borellus Marisca  
 II, 240.  
 S. Obilken, Kl. in den Vogesen II,  
 135, N. 5.
- Obilo, A. v. Cluny 130; 135; 137;  
 139; 142, N. 1; 143; 260, N. 4  
 u. 5; 262; 480; 491; II, 26; 51;  
 70; 85; 88.  
 Obilo, S. v. Baiern 431; 432.  
 Obo, Gr. v. Blois u. Champagne 25 ff.;  
 39; 156, N. 5; 422; 423; 427; II,  
 274; 275; 360.  
 Obolrich, B. v. Corneto? II, 235, N. 2.  
 Obulfus, Cleriker II, 33.  
 Obulrich, Eb. v. Lyon 135; 136; 302;  
 303; 498.  
 Debenburg (Sopronium), Ungarn 206,  
 N. 5; 207, N. 1.  
 Debingen, Besitzung des Kl. Braun-  
 weiler II, 337.  
 Dehringen, Oberamt in Württemberg  
 133, N. 1.  
 Desterreich, f. Ostmark.  
 Detting (Alt-Detting am Inn), Pfalz  
 II, 230; 231; 298, N. 4.  
 Dfanto, Fl. 266.  
 Dfen, Ungarn 306.  
 Dffo, B. v. Merseburg, f. Doffo.  
 Dgerius, B. v. Ivrea, Kanzler Hein-  
 richs IV. 353, N. 8.  
 Dglio, Fl. 405; II, 178, N. 1.  
 Oisius in Monte Erni, Gegend von  
 Cambay 145, N. 1.  
 Dlaf Haraldsson, der Dicke ober der  
 Heilige. R. v. Norwegen 274; 275;  
 277, N. 1; II, 195 ff.; 199; 200;  
 201.  
 Dlaf Tryggvason, R. v. Norwegen II, 195.  
 Dlaf, R. v. Schweden, Vater Anund  
 Jacobs II, 199.  
 Dbert, A. v. Semblour u. S. Jacob  
 in Pittich II, 51; 52.  
 Dberich, B. v. Fermo II, 253, N. 2.  
 Olivento, Fl. 265.  
 Dmmergawi, Gau in Sachsen 379.  
 Omiclo, D. in Lucien II, 307, N. 4;  
 310.  
 Onulfus, Mönch in Stablo II, 33.  
 Onwart (?), Kl. 531.  
 Opizo, B. v. Bobbio 356, N. 15.  
 Opizo, Kanzler Heinrichs III. für Italien  
 u. B. v. Eodi 355; 356; 370; 372;  
 377; II, 95; 116; 174, N. 2; 175,  
 N. 1; 227, N. 4; 373; 398 ff.; 405.  
 Ordulf (Otto), S. v. Sachsen, Billunger  
 275; 277, N. 2; 521; 522; II,  
 289, N. 2.  
 Oria, Stadt in Unter-Italien II, 295.  
 Orkney-Inseln II, 197; 198.  
 Orne, Fl., Normandie II, 4, N. 3.  
 Orseoli, Adelsfamilie in Benedig 116,  
 N. 2.  
 Ortenau II, 54.  
 Ortlieb, B. v. Basel 414.

- Orth, D. in Baiern II, 436.
- Oschersleben, D. im östlichen Sachsen II, 116, R. 8; 303, R. 1.
- Ostmo, Stadt u. Bisthum in Italien II, 25.
- Osmund, Eb. in Schweden II, 202 ff.
- Osmund, B. in Norwegen II, 201, R. 5.
- Osmarsleben, D. in Sachsen 296, R. 2; 402 ff.; 403.
- Osnabrück, Stadt u. Bisthum 18, R. 3; 55, R. 1; II, 219 ff. V. Albertich, Benno.
- Oste, Fl. 85, R. 6.
- Osterbeck, D. in Gelbern, angebl. Geburtsort Heinrichs III. 2.
- Osternieting (Ostermünding), D. in Oesterreich (Innreis) 104.
- Ostfala, Gau im östl. Sachsen II, 225.
- Ostfranken, Ostfränk. Herzogthum 131; 142, R. 2; 224; 416; 425; II, 30; 35; 39; 64; 103; 348; 360; 406; 407; 414.
- Ostheim, D. im Elßaß II, 83, R. 2.
- Ostia, Hafenstadt II, 241.
- Ostmark, sächsische 60. Markgr. Debi (v. Wettin).
- Ostmark, bairische (Oesterreich) 77, R. 2; 81; 104; 106; 109; 110; 111; 112; 118; 148; 149; 150; 160, R. 5; 182, R. 3; 183; 200, R. 5; 204, R. 2; 357, R. 12; 441; II, 36, R. 8; 38; 64; 82, R. 8; 111; 159; 179; 283; 284; 323; 346 ff.; 444. Markgr. Adalbert, Ernst.
- Ostseewenden 60; 61; 238; 272; 278; 285; II, 190 ff.; 200.
- Otadar, R. v. Böhmen 385; 386.
- Otbertiner, markgräfl. Dynastie II, 307, R. 1.
- Otgar, B. v. Perugia II, 183; 235.
- Othelbold, A. v. S. Bavo in Gent 227, R. 4.
- Othingar der Jüngere, dänischer Missionsbischof II, 196, R. 1.
- Otnand, Ministerial 396; II, 351, R. 6.
- Otto, B. v. Kovara II, 310; 311.
- Otto, A. v. Deutz 58, R. 1.
- Otto, A. v. S. Peter zu Breme (Piemont) II, 39.
- Otto I., Kaiser 2; 4, R. 3; 85; 52, R. 1; 55, R. 1, 4 u. 5; 59, R. 5; 86; 93, R. 4 u. 5; 101, R. 2; 154, R. 3; 194, R. 6; 195; 314, R. 1; 316; 342; 361; 374, R. 4; 379; 380, R. 7; 382; 407; 416; 469; 471; 491; II, 360; 392, R. 5 u. 6; 397; 408 ff.; 413; 432.
- Otto II., Kaiser 1; 4, R. 3; 36; 52, R. 1; 59, R. 5; 61; 87, R. 3; 249, R. 3; 251, R. 3; 282; 283, R. 6; 317; 361; 379; 380; 408; 429; 491; II, 63; 136, R. 2; 341; 392, R. 5; 400; 410 ff.; 442.
- Otto III., Kaiser 13; 64; 69, R. 2; 79, R. 3; 83, R. 4; 164, R. 3; 188; 217; 249; 250; 251, R. 3; 254; 283, R. 6; 301, R. 8; 317; 379; 380; 381, R. 3; 382; 391; 408; 413, R. 4; 453, R. 3; 491; 495; 531; 532; II, 377; 382; 386; 392, R. 5; 399; 400 ff.; 409; 413 ff.
- Otto v. Nordheim, S. v. Baiern II, 445.
- Otto, S. v. Niederlothringen, letzter Karolinger II, 47.
- Otto, S. v. Kärnthens 58, R. 5.
- Otto, S. v. Sachsen, Billunger, s. Orbulf.
- Otto II., S. v. Schwaben, Pfalzgr. in Lothringen 218; 225; 226; 227; 287; II, 14; 15, R. 1; 17; 18; 63; 141; 412.
- Otto v. Schweinfurt, Markgr. im Nordgau (böh. Mark), S. v. Schwaben (Otto III.) 94; 95; 96, R. 1; 98, R. 3; 112; II, 35; 36; 495.
- Otto, Markgr. (v. Kärnthens) 452; II, 322, R. 4.
- Otto Orseolo, Doge v. Venedig 116, R. 2; 118, R. 2.
- Otto, S. des S. Bretislav, böhmischer Theilsfürst in Mähren 70, R. 1; II, 290; 347.
- Otto, Italiener (Markgr.?) II, 261.
- Otto Wilhelm, Gr. in Burgund 154; 157; II, 97; 227, R. 5.
- Otto, Gr. v. Hammerstein 165.
- Otto, Gr. im Nordgau 395; 396.
- Otto, Gr. in Nordthüringen II, 303.
- Otto, Gr. in Ostfranken (Otto v. Schweinfurt?) 93, R. 3.
- Otto, Gr. v. Savoyen, Markgr. v. Turin II, 36, R. 4; 324.
- Otto, Gr. in Schwaben II, 108; 431.
- Otto, Gr. v. Teate II, 240.
- Otto, Lothringer II, 35, R. 2.
- Otto, Pfalzrichter II, 391.
- Ottonen, ottonisch 83; 188; 191; 255, R. 3; 265; 283; 374; 377; 379; 391; II, 72; 81; 95; 120; 193, R. 4; 359; 365; 413; 417; 419.
- Otranto, Stadt in Unter-Italien II, 236; 237, R. 2; 295.
- Ottokar von Steier, Markgr. v. Kärnthens II, 36; 333, R. 3.
- Duda, Gemahlin des Markgr. Debi v. d. Ostmark 59, R. 5.
- Duda v. Gosel, T. des Gr. Friedrich von G. 282.

- Dubenaarden II, 6.  
 S. Duen. Kl. bei Rouen II, 68. Prior Robert.  
 Duta, M. des Bischofs Bruno v. Minden 286, N. 6.  
 Dvo (Abu, Samuel), R. v. Ungarn 106; 115, N. 1; 117, N. 5; 119 ff.; 148 ff.; 157; 159 ff.; 163, N. 3; 168; 177 ff.; 182; 202 ff.; 206 ff.; 211 ff.; 234; 237; 256; 306, N. 1; 440; 441; 444 ff.; 532; II, 444; 446; 447; 449; 450.
- P.
- Pabo, Baier 30, N. 2.  
 Paderborn, Stadt u. Bisthum 8; 15, N. 3; 18, N. 3; 23, N. 1; 26, N. 2 u. 3; 27, N. 4; 163, N. 3; 176 ff.; 232, N. 5; 387, N. 7; 434; 437; II, 144; 149; 150; 211; 335, N. 6; 338; 340, N. 2; 425; 427; 428. Domstift 23, N. 1; 232; 359; II, 17. S. Peter u. Paul zu Abdinghofen, Kl. B. Meinwert, Rudolf, Umab.  
 Pabua, Stadt u. Bisthum 8, N. 5; 79; 335; 346; 355; II, 181; 313, N. 3. Domstift 335; 355; II, 313, N. 3; 391. B. Burchard.  
 Pabua, Grafschaft II, 313, N. 1; 393; 394, N. 1.  
 Pahlen, D. an der Eider, project. Bisthum II, 208, N. 4; 209.  
 Palmae, D. in Burgund (Baume-les-Dames?) 183, N. 4.  
 Paltenthal, Grafschaft in Baiern 103; 152.  
 Pambo, Italiener 479.  
 S. Pancratius, Kirche in Manshofen, f. Manshofen.  
 S. Pancratius, Kl. in Venedig, f. S. Zacharias, Kl.  
 Pandulf III., Fürst von Benevent 327; II, 162; 296; 311; 458 ff.; 462 ff.; 467.  
 Pandulf IV., Fürst v. Benevent II, 459 ff.  
 Pandulf IV., Fürst v. Capua 41; 74; 75, N. 5; 289; 270 ff.; 324; 464; II, 124; 125; 128; 326; 327; 452 ff.; 465, N. 7.  
 Pandulf V., Fürst v. Capua 324; II, 124; 178; 452 ff.  
 Pandulf (Laindulf), Br. der Fürstin Gemma v. Salerno II, 176, N. 4; 177.  
 Pannonien (Ungarn) II, 150, N. 7; 290, N. 3; 321, N. 3.  
 Paphlagonien II, 238, N. 1.  
 Pappenheim, D. in Baiern 194, N. 5.  
 Papstthum insbes. Papstwahlen 254 ff.; 259; 260; 283, N. 6; 310; 313; 315 ff.; 328; 460 ff.; 464; 466; 468 ff.; 478, N. 3; 479, N. 2; 495, N. 3; 506 ff.; II, 53 ff.; 60; 71; 85; 91; 361; 468 ff.; 481; 493.  
 Parenzo, Stadt u. Bisthum in Istrien II, 389; 389. S. Cassian, Kl. B. Engilmar.  
 Paris 176; 232, N. 5; 305, N. 1; II, 155, N. 1; 488 ff.  
 Parkstein, Burg in der Oberpfalz II, 218, N. 3; 219.  
 Parma, Stadt u. Bisthum 16, N. 2; 35, N. 5; 38, N. 2; 39 ff.; 74; 252; 288; 312; 313, N. 1; 334; 354, N. 8; II, 174, N. 5; 297. Domstift II, 297; 307; 383. B. Cabalus.  
 Paschalis II., Papst 468.  
 Paschasius Rabbert II, 122.  
 Pasewalk 286, N. 4.  
 Passau, Stadt u. Bisthum 10, N. 2; 109, N. 6; 229; 236; 415; II, 64; 154; 180; 323; 325; 333, N. 3; 346; 347; 446. B. Berenger, Egilbert.  
 Passignano, Kl. v. S. Michael, Lucien II, 302.  
 Pataria 245.  
 Patriarchat v. Constantinopel II, 255 ff. P. Michael Cerularius.  
 Patriat Heinrichs III. 316 ff.; 460 ff.; 466; 473 ff.; 479, N. 2; 506 ff.; 534; II, 29; 37; 71, N. 3; 361; 362; 473 ff.; 481.  
 S. Paul, Basilica in Rom 492; II, 220.  
 S. Paul, Kl. in Rom 318.  
 S. Paul, Kl. in Verbun 90.  
 Paulus, Dolmetscher in Constantinopel II, 270, N. 2.  
 Pavia, Stadt u. Bisthum 38, N. 2; 238, N. 8; 241, N. 4; 242; 310 ff.; 330; 374; 534; II, 82; 132; 170; 315; 387; 400. S. Felix und S. Salvator, Kl. S. Maria, gen. Senatoris, Kl. S. Maria gen. Theodota, Kl. S. Peter (ad coelum aureum), Kl. B. Rainald.  
 Peene, Fl. 272; 280, N. 3; 285, N. 2; II, 195, N. 2; 208.  
 Pelagius II., Papst 473; 480; II, 209, N. 4.  
 Peronne 27, N. 4.  
 Perpignan 140, N. 1.  
 Peröschling, D. in Oesterreich 235.  
 Perlenbeug, Burg u. Grafschaft 229 ff.; 233; 287; II, 180.  
 Perfer 513.  
 Perugia, Stadt u. Bisthum 40, N. 1; 261; 322; 409. B. Andreas. Otgar.  
 Pesaro, Stadt u. Bisthum 253; 261.

- Besaro, Graffschaft II, 26.  
 Pescara (Aternum), Stadt in Mittel-Italien II, 326.  
 S. Peter, Dom in Bamberg II, 28.  
 S. Peter (cognom. Majoris), Kirche bei Benevent II, 465.  
 S. Peter, Dom u. Domstift zu Eßln 105, N. 3; II, 423; 428.  
 S. Peter, Basilica in Rom 67, N. 5; 234; 314; 315; 319; 323, N. 2; 435; 450, N. 6; 466; 473, N. 8; 476; 484; 486; 492 ff.; II, 5; 37; 81, N. 3; 266; 267.  
 S. Peter, Kirche zu Utrecht II, 288.  
 S. Peter, Stift in Salzburg 104, N. 2.  
 S. Peter, Kl. in Blandigny 87.  
 S. Peter (S. Crucis), Kl. zu Bousonville, Oberlothringen II, 47.  
 S. Peter in Monte, Kl. bei Brescia II, 299, N. 5.  
 S. Peter in Monte-Verde, Kl. in Lucilien 85. A. Ago.  
 S. Peter, Kl. zu Paderborn, f. Abdinghofen.  
 S. Peter ad coelum aureum, Kl. in Pavia 131; 238; 242; 406 ff. A. Balduin.  
 S. Peter, Kl. s. Perugia 322. A. Danti.  
 S. Peter u. Paul, Kl. zu Selz im Elsaß II, 140.  
 S. Peter, Kl. in Vicenza II, 298.  
 Petrus, Patriarch v. Antiochien II, 254, N. 4; 256, N. 4; 257, N. 2 u. 5; 258, N. 1; 269, N. 3 u. 4.  
 Petrus, Eb. v. Amalfi II, 241; 257; 258.  
 Petrus, Eb. v. Compsa II, 129.  
 Petrus, B. v. Anicium (Buz, Süd-Frankreich) II, 234; 235.  
 Petrus, B. v. Asti 101; 243.  
 Petrus, B. v. Ceramo (Aprutium) II, 350.  
 Petrus, B. v. Tortona II, 261.  
 Petrus, römischer Archidiacon 262; 477.  
 Petrus, Diacon der römischen Kirche u. päpstlicher Kanzler II, 27, N. 2; 72; 87; 90; 94; 145.  
 Petrus, Erzpriester v. Bologna II, 396.  
 Petrus, Erzpriester in der Romagna 261, N. 7.  
 Petrus, Prior v. S. Paul in Besançon 414.  
 Petrus Damiani, Prior der Eremiten v. Fonte-Avellana 248; 249, N. 1 u. 2; 250 ff.; 261; 262; 296; 297; 309; 316; 318; 332; 479; II, 25; 26; 77, N. 2; 80, N. 3; 132; 161; 162; 174, N. 5; 181, N. 8; 478 ff.  
 Petrus, A. v. Farfa 129, N. 9.  
 Petrus, A. v. S. Marien in Florenz 30, N. 2.  
 Petrus, erwähelter A. v. Montecasino II, 326 ff.  
 Petrus, Biceabt in Pomposia 250, N. 2.  
 Petrus, A. v. Stablo 87, N. 7.  
 Peter, K. v. Ungarn 61, N. 7; 76; 89; 106; 114 ff.; 118 ff.; 121; 148, N. 1; 149, N. 1; 159; 161; 163, N. 3; 179; 182, N. 7; 203; 205; 209 ff.; 213; 215; 223; 233 ff.; 256; 305; 306; 432; 434; 435; 440; 445; 446; 454; 455; 477; 532. II, 1; 2; 12; 13; 110; 156, N. 1; 347, N. 2; 449; 450; 494.  
 Petrus, Gr. v. Fossombrone II, 326, N. 1.  
 Peter Orseolo, Doge v. Venedig 116, N. 2.  
 Petrus, Tusculaner, Consul, Herzog u. Senator der Römer 255; 485; 489.  
 Petrus, Praefect von Rom II, 87.  
 Petrus (Petronus), S. des Amicus, Gr. v. Trani 268; II, 239; 243.  
 Petrus, Barenser II, 236; 238, N. 3.  
 Petrus de Turra in Biffignano, Ca-labrien II, 125, N. 3.  
 Petrus, Tusculaner, Bruder des P. Benedict IX. II, 271.  
 Peterlingen, Kl. 343; 491; II, 88.  
 Petra-Pertusa, Kl. v. S. Vincenz 253.  
 Pettan, D. in der Steiermark 152; II, 447; 449.  
 Peuvillers, D. in Lothringen II, 20.  
 Pehjili (Pezilo), ungarischer Magnat 117; 182, N. 7; II, 449; 450.  
 Pfalzrichter, kaiserliche, in Italien II, 261; 297 ff.  
 Pfalzrichter, römische 461.  
 Pfeffers (Pfüvers), Kl. 17, N. 3; 91; 361, N. 9; II, 108; 430 ff. A. Birchtöle.  
 Pfinggau 302, N. 1.  
 Pfullinger, schwäbisches Adelsgeschlecht II, 335.  
 Phalempin, D. in Flandern II, 281, N. 3; 282.  
 Philipp I., Eb. v. Lyon II, 220, N. 4.  
 Pihisco (Pisce), ungarischer Magnat 117, N. 1; II, 449.  
 Photius, Patriarch v. Constantinopel II, 254.  
 Piacenza, Stadt u. Bisthum 38, N. 2; 39; 311; 312; 359; 426; 503, N. 3; 511, N. 1; II, 301; 395. S. Sixtus, Kl. B. Dionysius.  
 Pichl, D. in Baiern II, 436.  
 Pilgrim, Eb. v. Eßln 16; 17, N. 4;

- 19, N. 3; 20, N. 2; 30, N. 4; 35, N. 6; 36; 57, N. 7.
- Pilgrim, Gr. im Raticgan (Baiern), 44, N. 4; 45.
- Pippin, K. der Franken 459, N. 2; II, 411.
- Pirna 93.
- Pisa, Stadt u. Bisthum II, 310.
- Pistoja, Stadt u. Bisthum 40, N. 1; 312. S. Bartholomäus Kl.
- Pitzelte, Friesland 86, N. 2.
- Placentra, D. in Mittel-Italien 322.
- Placita, Gerichtsverhandlungen und Gerichtsurkunden 179, N. 3; 238, N. 8; 242; 243; 307; 312; 330; 346, N. 11; 348; 352; 354; 357; 358; 360; 373, N. 2; 374; 377; 405; 409; 529; 531; 533; II, 300 ff.; 307; 313, N. 3; 385; 387 ff.; 425 ff.
- Pleiße, Fl. 178, N. 1.
- Po, Fl. 41; 249, N. 3; 313, N. 1; 409; II, 300; 303, N. 3; 305; 313; 439.
- Podulwe, wendische Ortschaft (Passewall?) 286, N. 4.
- Pöchlarn 183; 184; 413; 414; 415.
- Pöhlde, Pfalz 19; 435; 442; II, 16; 29; 40; 41; 43; 45; 53; 103; 105; 115; 118.
- S. Pösten, Kl., Oesterreich 235.
- Poienstein a. d. Donau 231.
- Poitou 153; 176; 288, N. 1.
- Polaben (Polabinger), wendische Völkerschaft 280, N. 3; II, 191, N. 2.
- Polen 26; 61 ff.; 67; 68; 76; 90, N. 3; 109 ff.; 120, N. 1; 121; 164; 256; 298; 305; 433; 437; 458; II, 13, N. 1; 112 ff.; 151; 157; 202; 275; 276; 290, N. 3; 440; 451.
- Polirone, Kl. 257, N. 1; 410.
- Pommern, Herzogthum 62; 67; 285; 299; II, 191. S. Zemuzil.
- Pomposa, Kl. v. S. Marien 249 ff.; 251, N. 1; 253; 254; 263; 288; 312; 329; 332, N. 1; 490; II, 401. A. Wilhelm, Bibo.
- Ponte Lagoscuro am Po (ad Pontem?) II, 315, N. 2.
- S. Pontiano, Kl. in Lucca 409; 410.
- Pontius, B. v. Aiz II, 485.
- Pontremoli, Italien 313, N. 1.
- Poppenburg, Sachsen II, 65.
- Poppo, Patriarch v. Aquileja 9, N. 1; 19; 73; 78; 80; 169; 259; 388; 421; 422; 445; 458; 527.
- Poppo, Eb. v. Trier 9, N. 1; 26, N. 2; 54; 105; 195; 236; 286; 496; II, 10; 11, N. 1, 2 u. 4; 15, N. 2; 56.
- Poppo, B. v. Brixen 80; 184; 308; 320; 435; 482, N. 1; 489; II, 29; 35; 37; 54, N. 1; 61; 115, f. Papp Damajus II.
- Poppo, B. v. Würzburg II, 417.
- Poppo, A. v. Stablo, Malmedy, S. Marimin u. a. Kl. 1; 28, N. 3; 86 ff.; 188 ff.; 192; 194; 295; II, 31 ff.; 33; 34; 47; 51; 58; 61; 344.
- Poppo, Graf in Baiern (Südtirol) II, 322, N. 4.
- Porta Aurea, Thor u. Stadttheil v. Benevent II, 466.
- Porta S. Donati, Lucca 409, N. 10.
- Porta Guibonea, Rom 234, N. 2.
- Porta Nigra, Trier 256; II, 11.
- Porta Renza, Mailand 241, N. 4.
- Porta Rustina, Thor u. Stadttheil v. Benevent II, 466.
- Porto, Bisthum der römischen Kirche 234, N. 2; II, 76; 77. B. Johannes.
- Portugal, Königreich II, 489.
- Portus, Burg bei Mantua II, 314, N. 4.
- Posen, 63, N. 7.
- Präneste II, 52.
- Prag, Stadt und Bisthum 64 ff.; 108; 109; 111; 168, N. 3; 289; II, 347. S. Georg, Kl. B. Severus.
- Pratalia, Kl. v. S. Marien u. S. Benedict in Tusciem 331. A. Dominicus.
- Pregburg 160; 440; 441; II, 154, N. 4; 179, N. 3; 180 ff.; 450; 451.
- Prisignew-ldo, Fürst der Obodriten, B. Gotschalks II, 191; 192.
- Prifos, Gr. v. Bilin, Böhmen 90; 96; 97.
- Prislawa, Burg an der Elbe II, 352.
- Procop, Stifter u. A. v. Szawa, Kl. in Böhmen 67, N. 4; II, 348.
- S. Prosper, Kl. in Reggio II, 307.
- Provence 141; 153, N. 5; II, 443.
- Prüel, Kl. bei Regensburg 33.
- Prüm, Kl. 37, N. 2; II, 279, N. 3.
- Pseudoisbor II, 708; 209; 210; 362.
- Pubicus, B. v. Nantes II, 88.
- Püschau (Burg Bichen), Sachsen 92, N. 1.
- Pütten, Oesterreich 152; 162, N. 3.
- Pullenreut, Baiern 395; 396; 397.
- Puningun, Königshof in Westfalen II, 149, N. 6.
- Pustertal 9; II, 35.
- Puy, f. Ancium.

## D.

- S. Quentin, Stadt u. Kl. 262, N. 2; 490.
- Quedlinburg, Kl. 23, N. 1; 26, N. 3; 37, N. 3; 42, N. 3; 55; 60, N. 2; 199; 228; 229; 282; 286; II, 105;

- 276; 286. Kaufleute v. Queblin-  
burg 125, N. 3; 159. Hebtiffinen:  
Abelheid I., Beatrix, Abelheid II.  
S. Quirinus, N. in Neuz 176.  
S. Quirinus, Kl. in Tegernsee, f.  
Tegernsee.
- R.
- Raab, Fl. 160; 162, N. 6; 179;  
207; 208, N. 2; 215; 441; 532;  
II, 157, N. 4.  
Rabanus, f. Rerze.  
Rabanus Maurus, Eb. v. Mainz 55,  
N. 1; 429.  
Rachestorf, D. in Oesterreich 200, N. 5.  
Radawassendorf, Thüringen 73, N. 1.  
Radulf, s. andrischer Cleriker II, 282,  
N. 2.  
Radulf, A. v. Deuz 58, N. 1.  
Radulf, Sachse 96, N. 4; 425.  
Rafold, kaiserlicher Ministerial II, 138,  
N. 2.  
Raimbald (Rambald), Eb. v. Arles  
139; 141; 143, N. 2; 308; II, 485.  
Raimfredus (Roffred), Normanne, Herr  
v. Minervino in Apulien 268.  
Raimalb, B. von Pavia 242.  
Raimald, Gr. v. Franche-Comté II,  
227.  
Raimald, Gr. v. Piacenza II, 297.  
Raimald, apulischer Normanne? II,  
243, N. 1.  
Raimulf, Normanne, Gr. v. Aversa  
41; 265; 268; 269; 270, N. 4;  
272, N. 1; 466; II, 123.  
Raivertus, Pfalzrichter in Mailand  
243, N. 2.  
Ramarstetten, D. in Steiermark 184,  
N. 2.  
Rainerius, vornehmer Römer 258.  
Rambert, B. v. Verbun 16, N. 1; 102;  
217, N. 4; 424; 530.  
Ramelshof, Stift in Sachsen, project.  
Bisthum II. 199; 209.  
Ranetta, Sicilien 263, N. 6.  
Rampredtsstetten, D. in Steiermark  
184, N. 2.  
Ramsay, Kl. in England II, 67. A.  
Wythmann.  
Ramsbury, f. Wilton.  
Ranshofen, Kirche v. S. Pancratius  
u. Pfalz 73, N. 1; 81; 104, N. 1;  
147, N. 5; 353 ff.  
Rasaces, K. v. Assyrien 115, N. 1.  
Ratibor, wendischer Fürst 61; 275; 277.  
Ratinzgowe, Gau in Ostfranken II,  
351, N. 6.  
Ratmarstrent, bairischer Nordgan II, 274.  
Ratmund, A. v. Nieder-Altai 80;  
235, N. 2; 290; 388; 430; II,  
37; 64.  
Ratolf, B. v. Schleswig II, 199.  
Razeburg, Stadt u. Bisthum 275, N. 6;  
II, 209. B. Aristo.  
Ravenna, Stadt u. Erzbiſthum 8; 38,  
N. 2; 41; 248 ff.; 253, N. 7; 254;  
296 ff.; 317; 320; 332; 333; 353;  
412; 413; 441; 479; 490; 536; II,  
25; 26; 170; 171; 234; 302; 303,  
N. 3; 314, N. 4; 315; 392, N. 5;  
397; 434; 446. S. Andreas Kl.  
S. Mercurialis, Kl. Eb. Gebhard,  
Gunsfried, Heinrich.  
Raymund, Gr. v. Savoyen II, 487 ff.  
Raynald, Gr. (comes Portinensis)  
189, N. 1.  
Rebdorf, Königsgut in Baiern, Gegend  
v. Eichstädt II, 292, N. 2.  
Rebrier, wendische Bistherchaft 285,  
N. 2; II. 191.  
Reben, Sachsen 880.  
Rees, Propstei am Rhein 102, N. 3.  
Regen, Fl. 93.  
Regensburg, Pfalz, Stadt u. Bisthum  
9; 10, N. 2; 19 ff.; 30, N. 2; 38;  
69, N. 2; 71 ff.; 78; 81; 82; 93;  
95, N. 9; 106, N. 1; 109, N. 4;  
110; 111; 113; 118, N. 4; 121;  
122; 129; 131; 159; 168; 175;  
177 ff.; 184; 206, N. 2; 213; 214;  
229; 294, N. 1; 367, N. 4; 383;  
384, N. 1 u. 2; 395; 406; 415;  
425; 438, N. 7; 445; II, 24, N. 8;  
36; 37; 38, N. 1; 63; 109; 110;  
157, N. 4; 159; 175, N. 1; 180;  
183 ff.; 219, N. 5; 230; 231; 276;  
285, N. 3; 291 ff.; 345; 346; 348;  
382; 399; 400; 435; 436; 439; 440.  
S. Emmeram, Kl. Obermünster, Kl.  
Niebermünster, Kl. B. Wolfgang,  
Gebhard II., Gebhard III.  
Reggio, Stadt u. Bisthum 329, N. 2;  
II. 307. S. Prosper, Kl.  
Reginard (Rainard), B. v. Lüttich 16,  
N. 1; 37, N. 2.  
Reginbald, A. von Ebersberg, B. von  
Speier 70; 71; 381.  
Reginbert, A. v. Echternach II, 137,  
N. 2; 338.  
Reginbrat, Cleriker II, 382.  
Reginhard, Gr. in Pessen, Major-dom  
u. Bannerträger v. Fulda 92; 95.  
Reginhard (v. Urslingen?), Basal des  
K. Welf III. II, 320, N. 5.  
Reginherishufun, D. u. Forst in Sachsen  
II, 149, N. 6.  
Reginlinde v. Weinsberg, Gemahlin  
des Markgr. Arnold v. Kärnten 232.

- Regimar, B. v. Passau 385.  
 Reginold (Reginolf), Gr. in Burgund 157, N. 1; 216, N. 2; 218; 219.  
 Reginold, Baiern 181, N. 1; 235; 399.  
 Reginolf, Gr. in Burgund, f. Reginold.  
 Regimard, A. v. S. Emmeram II, 184; 185, N. 5.  
 Regis (Rogaz), D. an der Meise 178, N. 1.  
 Reibersdorf, D. in Baiern 179, N. 3.  
 Reichenau, Kl. 7; 78, N. 1; 82; 425, N. 1; 499; II, 38; 39; 51; 81; 103. A. Bern, Udalrich.  
 Reichswald bei Rymwegen 86, N. 4.  
 Reims, Stadt u. Erzbisthum 201, N. 7; 339, N. 1; II, 45; 85 ff.; 95; 102; 120; 121; 185, N. 3; 485. S. Remigi-  
 us, M. Gb. Bibo.  
 Reinbold, B. v. Speier 424.  
 Reinhardsbrunn, Kl. 400 ff.  
 Reifenberg, D. in Oesterreich 235.  
 S. Remigius, Kl. in Reims 201, N. 7; 339, N. 1; II, 45; 85 ff.; 185, N. 3.  
 A. Theoderich, Gerimar.  
 Remiremont II, 47, N. 9; 78.  
 Rentom (Ratinheim), Gut in Westfalen (?) II, 168, N. 2.  
 Repce (Rabanija), Kl. in Ungarn 179; 207; II, 155, N. 5; 157.  
 Reger, wendische Bällerschaft II, 191, N. 2.  
 Reithra 285, N. 3.  
 Rhein 83; 85; 95; 103, N. 3; 159, N. 2; 197, N. 2; 200; 218; 219, N. 2; 226, N. 4; 295; 425; 532. II, 18; 39; 46; 72, N. 4; 99; 106; 108; 139; 168; 189, N. 5; 230; 274; 279; 331; 333; 340; 345; 350; 423; 430.  
 Rheinau, Kl. II, 83, N. 3. A. Richard.  
 Rheinfranken 91; 219; 302; II, 54, N. 1.  
 Rheingau 57, N. 5; 83, N. 4; 394; II, 83, N. 3.  
 Rhone, Kl. 133.  
 Rhynsburg, Friesland II, 18.  
 Ricardus Cancer, S. des Anflaus, A. v. Kl. Lenno bei Brescia 195, N. 1.  
 Richard, B. v. Verdun 53; 88; 102; 217; 218; 303; 318; 319; 525; 526.  
 Richard, A. v. Fulda 57; 58; 318.  
 Richard, A. v. Rheinau II, 83, N. 3.  
 Richard, A. v. S. Vannes 48, N. 3; 53; 143; 319; II, 31; 33; 51; 58; 275, N. 1; 344.  
 Richard, S. von der Normandie 157, N. 1.  
 Richard, S. Aelittins, Gr. v. Aversa II, 123; 124; 126; 178; 242 ff.; 246 ff.; 494.  
 Richard, Waffner II, 169, N. 8.  
 Richer, A. v. Montecassino 40; 41, N. 1; 74; 270; 271; 272; 324; 326; 328; II, 120; 127; 128; 241; 266; 305; 310, N. 5; 311 ff.; 325 ff.; 452 ff.; 463.  
 Richeza, Königin v. Polen 61; 113; II, 18; 112; 141; 142; 337; 412; 419 ff.; 424 ff.  
 Richeza, Aebtissin v. Nivelles 525 ff.  
 Richelbis (Judita), Gräfin v. Mons u. Hennegau II, 152 ff.  
 Richilda, Gemahlin des Markgr. Bonifacius v. Luscien 35, N. 5.  
 Richlinbis v. Ebersberg, Gemahlin des Gr. Adalbero v. C. 229 ff.; II, 355, N. 5; 436.  
 Richmunt, Pesse (Fulda) 95, N. 4.  
 Richolf, Herr der Hbrigen Sigena II, 381; 382.  
 Richpertsdor, D. 179, N. 3; 408; 409.  
 Richwin, Gr. in Lothringen II, 70, N. 2; 139.  
 Richwin, Baiern (Oesterreicher) II, 323 333, N. 3; 346; 347, N. 1.  
 Richwin, Schwabe (?) 95, N. 1.  
 Riesgau 304; 305, N. 1; II, 226.  
 Rietzbach, Württemberg, D.-Amt Gerabronn II, 279, N. 2.  
 Riez, D. in Burgund 413 ff.  
 Rimini, Stadt u. Grafschaft 331; 332; II, 131, N. 1; 234; 235; 326.  
 Rindnach, D. u. Kirche, Baiern 19, N. 2; 73, N. 5; 79; 80; 289; 290; 389.  
 Rindgasse, Furth bei Wassertrüdingen II, 226, N. 5.  
 Ripen, Stadt u. Bisthum 275; 276; II, 199; 206, N. 2. B. Bal (Balo).  
 Riprand, B. v. Novara 242; 243; 334; 474.  
 Risus, Apulier II, 164, N. 3.  
 Ritten, D. bei Bogen 9, N. 2.  
 Rivaz, D. am Genfer See 414, N. 4.  
 Riziman, Ministerial 200, N. 5; 398; 399.  
 Robert, B. v. London II, 68.  
 Robert, B. v. Münster, f. Ruodpert.  
 Robert, S. v. Frankreich 135.  
 Robert Guiscard, Eroberer v. Calabrien 495; II, 124 ff.; 242 ff.; 246 ff.; 295.  
 Robert, päpstlicher Bannerträger II, 243.  
 RoccaSantra, Burg bei Montecassino 74.  
 Rodslig, Burgward, Meissen 292, N. 3; 301.  
 Roddingar 516.  
 Rodenbach, D. 399, N. 8.

- Robensleben, D. in Nordthüringen 205, N. 2.
- Robemissol, D. in Baiern 397, N. 5.
- Robia, Gattin des Barenfers Abraham II, 238, N. 3.
- Robolo, D. in der Lombardei (zwischen Padua u. Mantua?) II, 314, N. 1; 325.
- Robrigo, Gr., Castilianer II, 485; 487.
- Robulfus, kaiserlicher Notar II, 301, N. 5.
- Röckingen, D. an der schwäbisch-fränkischen Grenze II, 226, N. 5.
- Roeskilb, Stadt u. Bisthum auf See-land II, 199. B. Verbrand, Awoto.
- Rößfuln, D. bei Weissenfels 300, N. 2.
- Roffridus, Gr. in Benevent II, 460.
- Roffridus, Gr. v. Guardia II, 240.
- Roger II, B. v. Chälons a. d. Marne II, 152, N. 3; 166.
- Roger III, B. v. Chälons a. d. Marne II, 149, N. 2; 152, N. 3.
- Roger v. Mons u. Hennega (Roger III, B. v. Chälons?) II, 152; 153.
- Roger, S. der Gombfalda, Italiener II, 383.
- Roger, Normanne, S. des Herrn v. Altavilla II, 310.
- Rohing, A. v. Fulda 174; 308; 318; II, 30.
- Roland, B. v. Ferrara 251, N. 1; 333; II, 302, N. 2.
- Rolandus (Moro), Italiener, Stifter des Kl. S. Salvius de Paratinula bei Florenz II, 383, N. 6.
- Rom, Römer 4, N. 2; 8; 15; 33, N. 6; 38, N. 2; 40; 41; 47, N. 4; 67; 68, N. 3; 125; 126; 169; 170; 192, N. 4; 207, N. 2; 221, N. 6; 234; 237; 241, N. 4; 255 ff.; 263; 265; 288; 297; 305; 307; 309; 312; 313; 318; 321 ff.; 330; 332, N. 2; 335; 343; 350; 353; 354; 392; 393, N. 4; 394; 435; 441; 456; 458 ff.; 463; 464; 465 ff.; 477; 478 ff.; 483, N. 3; 484 ff.; 493 ff.; 499; 500 ff.; 506 ff.; 513; 516; 520; 521; 529; 533; II, 1; 2; 5; 7; 15; 22, N. 3; 25 ff.; 29; 37; 42; 52 ff.; 58; 59; 65; 70 ff.; 76; 78 ff.; 92; 94; 99 ff.; 119 ff.; 129 ff.; 139; 161 ff.; 181; 189; 197, N. 2; 198; 202; 206, N. 2; 208; 211; 213; 215; 219; 220; 233, N. 2; 235; 236; 240; 251; 265 ff.; 271 ff.; 275; 277; 285; 293 ff.; 297 ff.; 312; 327; 344; 350; 352, N. 1; 357, N. 2; 360; 392, N. 5; 402; 439; 452 ff.; 470; 471; 474 ff.; 481 ff.; 495. Basilica von S. Peter 234; 314; 315; 323, N. 2; II, 266 ff. Andere Kirchen: S. Johannes vor der Porta Latina, S. Laurentius, S. Maria, Paul. Kloster: S. Andreas gen. Trajulo, S. Jerusalem (S. Crucis), S. Maria auf dem Aventin. Päpstliche Residenzen: Lateran, Vatican.
- Römisches Recht II, 476, N. 1.
- Romagna 248; 251; 259; 308; 309; 323; 331, N. 3; II, 25; 26; 162; 235 ff.; 302; 369; 392; 393; 494.
- Romagnolen 331, N. 3.
- Romainnotier, Kl. 491; II, 134.
- Romanus, griechischer Kaiser 13, N. 1; 14.
- Romanus, Teusulaner, weltlicher Herr v. Rom 254.
- Romoald, Barenser II, 236; 238, N. 3.
- S. Romuald 130; 248; 249; 251; 253.
- Roncalia, D. am Po II, 300 ff.; 307, N. 1; 318, N. 3; 387; 390; 393.
- Rosheim (Rodesheim), Gut im Elsaß II, 169, N. 7.
- Rostaing, B. v. Avignon 139.
- Rothbach, D. in Thüringen II, 105, N. 4.
- Rothall, D. in Ostfranken 416.
- Rothallasburc, Sachsen 402; 403.
- Rothard (Rotho), B. v. Paderborn, f. Rudolf, B. v. P.
- Rothembach, D. im Nordgau II, 274.
- Rothensfels, D. im Murgthal 105; 302, N. 1.
- Rother (Rozo), B. v. Treviso 334; II, 314, N. 1.
- Rotmir, Primicerius des Domstiftes zu Verdun II, 93.
- Rottenmann, Steiermark II, 45, N. 4.
- Rottweil 83.
- Rouen, Stadt u. Erzbisthum 520; II, 68; 88.
- Roussay, Insel, Orkneys II, 198. B. Euroff.
- Routhard, A. v. Corvey u. Hersfeld 175, N. 6; 293; II, 115; 288.
- Rozo, B. v. Treviso f. Rother.
- Rudolf (Rothard, Rotho), B. v. Paderborn 40, N. 1; 54; 88; 92; 248, N. 3; 293; 295, N. 4; II, 146; 149; 150.
- Rudolf, fränkischer Normanne, norwegischer Wifstonsbischop II, 195, N. 6; 196; 197; 199, N. 3.
- Rudolf, B. v. Schleswig 88; 99; 274; 525; 526; II, 199.
- Rudolf, A. v. Rousson II, 344.
- Rudolf I., K. v. Burgund 133, N. 3.
- Rudolf II., K. v. Burgund 133, N. 3.
- Rudolf III., K. v. Burgund 2; 8; 26; 27, N. 1; 84, N. 5; 133, N. 3; 414, N. 6; 530; II, 97; 439.

- Rudolf, *ſ.* von Schwaben, Rector von Burgund 287, N. 4; 414; II, 355, N. 2; 4<sup>2</sup>.
- Rudolf, *Gr.* v. Achalm II, 169, N. 3.
- Rudolf, *Gr.* in Friesland 86, N. 2.
- Rudolf, *Gr.*, Welfe II, 319, N. 4.
- Rudolf, Trincanocte, Normanne, *Gr.* v. Aversa 269; 324; 327; II, 123.
- Rudolf v. Molise, *Gr.* v. Bojano II, 210, N. 3; 243; 287, N. 1.
- Rudolf, erwählter Fürst v. Benevent II, 247.
- Rudolf, Normanne, Herr v. *S.* Arcangelo in Apulien 268.
- Rudolf, Normanne, Herr v. Canne in Apulien 268.
- Rudolf Capellus, Normanne 269; 271.
- Rudolf, Normanne II, 123.
- Rudolf, Schwabe II, 431.
- S.* Rufina, *f.* Silva Candida II, 78.
- Rumold, *B.* v. Conſtanz II, 99; 147, N. 1; 149; 169
- Rumold, *A.* v. *S.* Wabo in Gent 87, N. 2.
- Ruodpert (Robert), *B.* v. Münſter 165.
- Ruohhar, *B.* v. ? 531.
- Ruopert, *A.* v. Murbach II, 343.
- Ruopert, *A.* v. Prüm II, 343.
- Rußland, Rußen 98; 99; 113, N. 3; 164; 165.
- Ruotger, Bogt unter *Ed.* Hermann II. v. Eßln II, 425; 428.
- Rupertus, Cardinal v. *S.* Sabina II, 485; 487.
- Rupert, *A.* v. Eberſheimmünſter 531.
- Ruthenen II, 156, N. 1.
- S.**
- Saale, *Fl.* 59, N. 4; 105, N. 4; 161; 162; 194; 282; 300, N. 2; II, 224, N. 3.
- Saalfeld, Thürlingen 225, N. 7; 226, N. 4; II, 337.
- Saar, *D.* in Ungarn 212, N. 6.
- Saarbrücken 295.
- Saarburg II, 135, N. 5.
- S.* Sabina, Biſthum der römischen Kirche 258; 313. *B.* Johannes (*B.* Silveſter III.).
- Sabina, Landſchaft 130; II, 241.
- S.* Sabini, *Kl.* bei Piacenza 255.
- Sabsbach (villa Sabsbach), Gut der Kirche von Straßburg II, 169, N. 5.
- Sachsen 37, N. 2; 54 ff.; 59 ff.; 91; 96 ff.; 105; 106, N. 1; 108; 142, N. 2; 161; 176; 178; 192, N. 4; 199; 215, N. 6; 224; 225; 229; 238; 275 ff.; 279; 280, N. 2; 282; 285 ff.; 291; 298; 433; 442; 446; 453; 498; 518, N. 4; 521; 522; 532; II, 15; 39; 40; 53; 64 ff.; 82; 103; 118, N. 2; 151; 157; 165; 167; 194; 198; 222, N. 1 u. 2; 224; 276; 333; 338; 340; 349 ff.; 352; 353; 365; 366; 482; 483. Sachsen, nordalbingiſche im Biſth. Würzburg II, 407 ff.; 414 ff. Herzogthum 273, N. 7; 283. Sächſiſche Mark (Limes Saxonicus) II, 191. Sächſiſches Recht (Lex Saxonum) 453. *S.* Bernhard II.; *Ordulf.*
- Sachsengang, *D.* in Deſterreich 29, N. 1.
- Säben, Biſthum, *f.* Brigen. — Clauſen von Säben 80, N. 2.
- Sale, *D.* im Beneventaniſchen, unweit des Viſerno II, 241.
- Salerno, Stadt u. Fürſtenthum 41; 74; 263; 268; 269; 328; 531; II, 123; 128 (Synode); 164; 175 ff.; 178; 239; 241, N. 5; 263, N. 4; 310, N. 1; 326. Fürſt Walmar IV., Giſulf II. 32<sup>v</sup>. *Ed.* Soſalerno, Erzbisthum Johannes.
- Salier, ſaliſches Haus 189.
- Salmannſweiler, *Kl.* 214, N. 2.
- Salmbach, *D.* im SpeiERGau 302, N. 1.
- Salomon, *R.* v. Ungarn 234, N. 2; 464; II, 154, N. 4.
- S.* Salvator, Kirche im Gebiet von Atina II, 453.
- S.* Salvator, Kirche in Turin 334.
- S.* Salvator, *Kl.* zu Anſin II, 152, N. 1.
- S.* Salvator und *S.* Julia, *Kl.* in Breſcia 263; II, 39.
- S.* Salvator zu Sfola, *Kl.* bei Siena II, 307; 383. *A.* Johannes.
- S.* Salvator gen. Sextus, *Kl.* bei Lucca 257, N. 1; 356; 409; 410; 413, N. 1; II, 226; 401; 405, N. 3. *A.* Benedict; *Obertus.*
- S.* Salvator, *Kl.* in Monte-Amiato 38, N. 2.
- S.* Salvator und Felix, *Kl.* in Pavia 353, N. 8.
- S.* Salvatorſcelle (in vocabulo *S.* Mariae), *Kl.* zu Tolentino 330.
- S.* Salvus von Paratimula, *Kl.* bei Florenz II, 307; 383. *A.* Verizo.
- Salz, *Fl.* 219, N. 2.
- Salz (Selz), biſchöfl. Würzburg. Beſitzung an der fränkischen Saale II, 412.
- Salzburg, Stadt und Erzbisthum 22, N. 8; 35, N. 4; 95, N. 9; 104;

- 357; 560; 383; 386; II, 36; 60; 64; 65; 292; 346; 496. Eb. Thietmar, Balduin.
- Sambre, Fl. II, 46; 277.
- Samuel, A. von Weissenburg II, 332; 341.
- Samuel (Samuel), K. von Ungarn, s. Dvo.
- Sanden, D. in Sachsen 158, N. 2.
- Sandwich II, 68, N. 8; 69.
- Saracenen 74; 263; 513; II, 126, N. 3; 201; 239, N. 1.
- Sarachesdorf (Sarersdorf?), D. in Oesterreich 398; 399.
- Saracho, A. v. Corvey II, 332.
- Sargans, Grafschaft II, 433.
- Sarmaten (Polen?) II, 444; 451.
- Sarming (Sabinichi), Fl. in Oesterreich II, 66, N. 10.
- Sausal, Forst in Steiermark 287, N. 6.
- Save, Fl. 80.
- Saxava, Kl. in Böhmen 67, N. 4; II, 348. N. Bius.
- Scalve, Thal, Ober-Italien 334.
- Scaremennen II, 35; 342.
- Scarpeta de Canevariis (de Parma), Lombarde II, 173, N. 1.
- Schaba, ungarischer Heerführer (Theilführer?) II, 448.
- Schaffhausen 237, N. 3; 334.
- Schaidt, D. im Speiergau 302, N. 1.
- Schart, Ministerial in Sachsen 158; 159.
- Schauenburg, Thüringen 399 ff.
- Schebis (Sebus), Gr. u. Marktgr. in Ungarn 117, N. 3; 149, N. 1; II, 448 N. 4.
- Scheben, D. in Sachsen 301.
- Scheidungen s. Burg-Scheidungen.
- Scheiern, Grafen von Sch. II, 230; 232.
- Schelbe, Fl. II, 6; 280; 317.
- Scheltborf, Kbnigsgut in Baiern (Mittelfranken) II, 292, N. 2.
- Schennis, Kl. 219.
- Schierstedt, D. in Anhalt 194, N. 3.
- Schierstein, Gut im Rheingau 83, N. 4.
- Schlammring, Kbnigsgut, Baiern (Markt Cham) II, 331, N. 3.
- Schlei, Meerbusen 276, N. 4.
- Schlesien 67, N. 3; 94, N. 3; 112; 298, N. 5; II, 113; 276.
- Schleswig, Stadt, Bisthum und Markt 33, N. 6; 274; 275, N. 1; 276; 277; II, 199; 200; 205; 206; 222; 359. B. Rudolf, Ratolf.
- Schlettstadt, Elsaß II, 331.
- Schonen II, 199; 206, N. 2.
- Schorndorf, D. in Schwaben 304; II, 54, N. 4.
- Schottburger Au, Fl. 276, N. 4.
- Schottenmönche 57.
- Schottland II, 198.
- Schwaben 7; 78; 82; 83; 95, N. 9; 171, N. 3; 185; 186; 196; 211; 286, N. 4; 318; 446; 450, N. 3 u. 6; 451, N. 2; 452; II, 11; 14; 30; 36; 38; 60; 70, N. 2; 103; 107; 139; 151; 217; 226; 227; 232; 247, N. 2; 248, N. 3; 322, N. 1; 324; 331; 333; 335; 366. Herzogthum 33, N. 4; 43; 44, N. 1; 59; 81; 225; 226; II, 17; 24; 35; 495; 496. Herzöge: Ernst I., Ernst II., Hermann IV., Heinrich III., (K. u. Kaiser), Otto II., Otto III., Rudolf.
- Schwabengau, nördl. Thüringen 292; 300; 403; II, 99, N. 5; 116; 286, N. 2. Gr. Teti, Etsico.
- Schwarzach, Fl. II, 36.
- Schwarzach, Kl. in der Ortenau II, 54; 332.
- Schwarzwald 205, N. 2; 513.
- Schweden 277; 278, N. 4; 284, N. 1; II, 190, N. 3; 195; 199 ff.; 213 ff.
- Scribla, Burg in Calabrien II, 125.
- Scultenna, Fl., Gebiet v. Modena II, 303, N. 3.
- Scutropel, D. in der Mark Meissen 287, N. 1.
- S. Sebastian, Kl. in Ebersberg 72; 230; 231; II, 231, N. 4; 292. A. Altmann.
- Seburg (Sehusa und Sehusaburg), D. in Sachsen 379.
- Sebus, Ungar s. Schebis.
- Seeland, Dänemark II, 199; 206, N. 2.
- Selesbach, D. im Amt Runkel II, 225, N. 5.
- Seine, Fl. II, 443.
- Seligenstadt, Kl. 30, N. 2; 102; 104 120, N. 2; 287.
- Sels, Kl. im Elsaß. II, 380.
- Sememizl, Thüringer 92, N. 3.
- Senello, Fl. bei Chieta 329.
- Seprio, Grafsch. in der Lombardei 241.
- S. Servatius u. S. Dionysius, Kirche des Kl. zu Duedlinburg 228, N. 6.
- S. Servatius, Stift u. Stiftsheiliger in Maastricht 47; 52; 511 ff.; II, 99; 100; 106; 117.
- S. Severin, Stift in Eßln 105, N. 3.
- Severus, B. von Prag 63 ff.; 67

- 68, N. 3; 108; 109; 113; 290, N. 2; 308; II, 183.
- Sewilla II, 489.
- Seward, B. in Norwegen II, 201, N. 5.
- Sibenica D. vor Prag 108, N. 5.
- Sibicho, B. von Speier f. Sigibodo.
- Sichelm, Cleriker, päpstl. Nissus 257, 409.
- Sicilien 75; 263; 264; 329, N. 2; II, 238, N. 1; 252, N. 1.
- Sicla, Fl. im Gebiet von Modena II, 303, N. 3.
- Sico, griechischer Heerführer (Protospatar) in Apulien II, 239.
- Siegfried I., Eb. v. Mainz 380, N. 7.
- Siegfried III., Eb. v. Mainz 381, N. 2.
- Siegfried, B. v. Reggio 251, N. 1.
- Siegfried, norwegischer Missionar II, 195, N. 6; 196, N. 1; 202.
- Siegfried, A. von Gorze 1; 2; 154, N. 3; 157; 188; 190; 191; 192; 196; II, 32; 58; 88; 137, N. 1; 493.
- Siegfried, A. v. Tegernsee II, 30.
- Siegfried, Markgr. v. Oesterreich (Nenmar) 181, N. 1; 182, N. 3; 223; 224; 235; 236; II, 159, N. 1.
- Siegfried, Gr., Herr der Grafen von Luxemburg 101, N. 2.
- Siegfried, Gr. v. Luxemburg II, 9; 47, N. 2.
- Siegfried, Gr. im Rheingau 83, N. 4.
- Siegfried, Gr. II, 15, N. 1.
- Siena, Stadt und Bisthum II, 307; 383.
- Siena, Grafschaft II, 393, N. 3.
- Sigela, Hürige 82.
- Sigena, Hürige II, 381; 382.
- Sigeward, A. von Fulda 57; 58; 165; 174.
- Sigwardskirchen, Oesterreich II, 159.
- Sigibert, B. von Minden 6, N. 1; 20.
- Sigibert (Sizzo), B. von Verden II, 104.
- Sigibodo (Sibicho), B. von Speier 70; 81; 92; 302; 303; 378; 380; 381; 436; II, 54; 96; 168; 287; 288.
- Sigurd, Jarl v. Northumberland II, 198.
- Sikenulf, A. von S. Sophia, Benevent II, 464; 465.
- Silva Cambida (S. Rufina), Bisthum der römischen Kirche II, 78. B. Crescentius, Humbert.
- Silvester II., Papst 255, N. 3; II, 402.
- Silvester III., Papst 257; 258; 313; 435, N. 2; 462; 468; 477; 479; 481; 483 ff.; 492; 501 ff.; 535.
- S. Simeon, Anachoret u. Stiftsheiliger in Erier 256; 497; II, 11; 34; 343.
- S. Simon u. Judas, Stift in Goslar 346; 359; II, 17, N. 2; 99; 100; 106; 115 ff.; 147, N. 1; 149; 168; 225; 226; 284, N. 2; 285; 294, N. 2; 302; 303, N. 1; 334; 336; 338; 351; 356; 357. Präpste Numold, Hecilo, Anno, Gunther.
- Simon, Rotar unter K. Heinrich I., II, 414.
- Simon f. Stenphi.
- Simonie 196, N. 10; 309 ff.; 320; 327; 467, N. 7; 479, N. 2; 486, N. 5; 497 ff.; 519; 520; II, 57; 76, N. 2; 77 ff.; 85; 89 ff.; 95 ff.; 128; 129; 132, N. 3; 271, N. 3; 305, N. 6; 326; 327; 362; 365; 485.
- Sindelborf, D. in Württemberg 133, N. 1.
- Sindringen, D. in Württemberg 133, N. 1.
- Sinsleben (Sinslebo), D. in Sachsen 229, N. 4.
- Sintherunge, D. in Friesland(?) 86, N. 2.
- Sinneffa, Synode v. S. 458, N. 10.
- Siponto, Stadt u. Bisthum in Apulien 268; II, 129; 239; 242; 244, N. 4; 455 ff.; 464.
- Sittibaldus, Königsbote in der Romagna II, 302.
- S. Sirtus, Kl. in Piacenza 35, N. 6; 40, N. 1.
- Siao, Gr. in Baiern (Mark Cham) II, 105, N. 5; 331, N. 3.
- Siao, Gr. (Baier?) 210, N. 1.
- Sizzo f. Sigibert.
- Skandinavien, skandinav. Reiche 238; 272; 274; 278; 330 ff.; II, 190; 195 ff.; 198 ff.
- Slara, Stadt u. Bisthum in Westgötaland, Schweden II, 104; 199. B. Thurgot, Gotschalk.
- Sluditz (Scudici), Gau 98, N. 6.
- Stridesinnen, finnische Völkerschaft II, 195, N. 3; 197.
- Slaven 28, N. 2; 45; 61, N. 2; 68; 94, N. 3; 107, N. 1; 149; 225, N. 7; 272; 274; 275; 277, N. 2; 286, N. 4; 298; 299; II, 42; 352, N. 3. Slaven in Ostfranken II, 407 ff. — Slavani, Slaven, (Schlavia) 149, N. 1; 280, N. 2; 285, N. 2; 433; II, 191; 363, N. 2. Slavonisch, altslavonische Sprache und Litteratur 67, N. 4.

- Smaragdus, Dollmetscher in Constantinopel II, 270, N. 2.  
 Soest II, 17.  
 Solfnit, Burgward II, 116, N. 8.  
 Solothurn 26, N. 3; 44; 84; 219; 359; 366; II, 39; 169; 170.  
 S. Sophia, Kirche in Constantinopel II, 270.  
 S. Sophia, Kl. in Benevent 40, N. 2; II, 296, N. 4; 459 ff. A. Gregorius, Sikenulf.  
 Sophie I., Aebtissin von Essen und Gandersheim, L. Ottos II. 55; 56; 378; 380; 381; 423; 424.  
 Sophie II., Aebtissin von Gandersheim und S. Marien in Mainz 229.  
 Sophie, L. Heinrichs III. f. Zubith (Sophie).  
 Sophie, Gemahlin des Gr. Ludwig v. Wimpelgard 218, N. 6.  
 Sopronium (Suprunium) f. Dedenburg. Sorben 59.  
 Sorrent, Stadt und Herzogthum 74; II, 178. S. Waimar IV., Bibo.  
 Spanien, Spanier II, 85; 309; 484 ff.  
 Speier, Stadt u. Bisthum 44, N. 6; 49; 50, N. 5; 51; 70; 103; 125, N. 1; 174; 175; 219; 287; 301; 302, N. 1; 303; 304; 333; 380; 381; 383; 445; II, 8; 39; 54; 61; 72, N. 5; 139; 168; 286 ff.; 299, N. 5; 329; 330; 332; 338; 356; 357. S. Marie, Dom 50; 51; 70, N. 7; 105; 174; 302; 355; 381, N. 2; 394. — S. Trinitatis, Stift. S. Bibo, Stift. S. Reginald, Sibicho, Arnold, Konrad.  
 Speierrgau 70; 302, N. 1.  
 Spello, D. im Herzogthum Spoleto 40, N. 1; 256; 342, N. 6.  
 Sperrgau, Gau im sächlichen Thüringen 157, N. 6.  
 Spergelbach, D. im Speierrgau 302, N. 1.  
 Spielberg, D. im Kreise Raumburg II, 224, N. 3.  
 Spielberg, D. im Kreise Querfurt II, 224, N. 3.  
 Spillberch, Gau in Thüringen 292, N. 4; 379; II, 224, N. 3.  
 Spitzthner, S. v. Böhmen 70; 89; 100; II, 289; 290; 347 ff.  
 Spoleto, Stadt und Herzogthum 40; 256; 259; 330; II, 175; 214, N. 4; 241; 307; 308; 325; 350; 392; 393. S. Papp Victor II.  
 Stablo, Kl. 87; 89; 90; 147, N. 4; 175, N. 9; 188; 295; 525; 526; Jahr. d. dtich. Gesch. — Steinborff, Heinrich III. 2. Bd. II, 31; 33 ff.; 51; 84, N. 3. A. Poppo, Theoderich.  
 Stade, Grafschaft u. project. Bisthum 85, N. 6; II, 209.  
 Stadt Engersdorf f. Groß-Engersdorf. Stauffer, stauffisch II, 191.  
 Stegen, D. im Pustertal 9.  
 Steiermark 152, N. 3; II, 14; 45, N. 4; 333; 447.  
 Stenkl, K. von Schweden II, 203; 213.  
 Stenphi (Simon), B. der Stridestinnen II, 197.  
 S. Stephan, Stift in Besançon 414; II, 83, N. 3; 98; 99; 134.  
 S. Stephan, Stift zu Halberstadt II, 167.  
 S. Stephan u. S. Arnual, Domstift in Metz 295.  
 S. Stephan und S. Paul, Stift in Metz II, 337; 496.  
 S. Stephan, Stift in Loul II, 120; 135, N. 5; 139.  
 S. Stephan, Kl. in Ivrea 133; II, 61; 381; 383.  
 S. Stephan u. S. Veit, Kl. in Theres II, 27.  
 Stephan III., Papp 460, N. 3.  
 Stephan X., Papp 457; 469; 486; II, 77, N. 2; 479.  
 Stephan (Abbelin?), B. von Albenburg II, 94.  
 Stephan, A. v. S. Laurentius in Lüttich 201, N. 7.  
 Stephan, A. des Kl. Publicus Mons, Lothringen, Diöcese Lüttich II, 345.  
 Stephan, K. von Ungarn 20, N. 2; 23 ff.; 31, N. 4; 44; 61, N. 7; 76; 77; 115; 116; 120; 149, N. 1; 159; 160; 180; 212; 234, N. 2; 305 ff.; 432; 434; 437; 454; 464; 532; II, 13; 109; 156, N. 1; 440; 445 ff.; 449.  
 Stephan, vornehmer Römer, B. des Cencius 493.  
 Stephan, römischer Pfalzrichter II, 235, N. 3.  
 Stephan, päpstlicher Richter II, 350, N. 6.  
 Stephanos, griechischer Flottenführer 264.  
 Steußlinger, schwäbisches Adelsgeschlecht II, 335.  
 Stillfried, D. in Oesterreich 181, N. 5; 236, N. 1.  
 Stockhausen (Stochus) bei Eisenach 178.  
 Stockhausen bei Zeitz 178.  
 Stoddenstadt, Grafschaft im Raingau 57, N. 5.  
 Strö, Fl. in Holstein II, 209.

Stoffeln, Burg im Hegau II, 323.  
 Stoizlaus, ungarischer Magnat f. Lopslan.  
 Strachtin (Strachotin, Trachtin), D. in Mähren 181, N. 2; 182.  
 Straßburg, Stadt und Bisthum 26, N. 3; 44; 91; 121; 122; 127, N. 2; 133; 148; 318; 319; II, 1; 39; 48; 54; 101; 102; 169; 331. Domstift 353; 358. — Jung S. Peter, K. B. Wilhelm, Hermann (Hecilo).  
 Straßgang, Königsgut an der Mur II, 292.  
 Straubing 20, N. 3; 179, N. 3.  
 Strudel bei Grein, Oesterreich 231, N. 3.  
 Stuhlweißenburg (Alba), Königstadt von Ungarn 209, N. 2; 210; 233; II, 13; 154, N. 4; 157, N. 4; 450.  
 Sturmarn, Gau in Nordalbingen 279.  
 Sualafeld, Gau in Schwaben 194; II, 226. Gr. Knono.  
 Subiaco, K., Mittel-Italien II, 165.  
 Sülberg, Burg u. Stift bei Hamburg II, 42.  
 Sulzger, B. von Bamberg 97 ff.; 282; 308; 314, N. 6; 315; 460; 465; 467 ff.; 482; 483, N. 3; 487, N. 2; 501; 507; II, 27; 28; 147, N. 1, f. Pappi Clemens II.  
 Suitbaldigehusun, D. im östlichen Sachsen, Gau Ostfala II, 225, N. 4.  
 S. Suitbert f. Kaiserswerth.  
 Sulza, Fl. in Oesterreich 181, N. 5; 236.  
 Suppo, A. v. Farfa 130; 131; 323; II, 115; 116.  
 Suppo, A. v. S. Benignus zu Fructuaria II, 299, N. 4.  
 Sur (Sura), K. oder Theilfürst der Ungarn II, 448.  
 Sutburgnon, D. in Westfalen 295, N. 4.  
 Suslin, Gau im östlichen Thüringen 178, N. 1.  
 Sutri, Stadt und Bisthum 311 ff.; 465 ff.; 500 ff.; II, 78. B. Azelin, Bonitho.  
 Svende, Fl. (?) in Friesland 86, N. 2.  
 Svend, S. Knuts des Großen, K. von Norwegen 274.  
 Svend Estrithson, K. von Dänemark 37, N. 2; 277; 278; 280, N. 2; 285, N. 3; II, 16; 43; 68, N. 8; 69; 130; 191; 194, N. 2; 200 ff.; 222; 223.  
 Swanehild, Aebtissin v. Hilwertshausen 301.

Swigger, kaiserlicher Vasall in der Wetterau 399, N. 3; II, 36.  
 Swinaha, Baiern 397, N. 5.  
 Swizla, Thüringer? 26, N. 2.  
 Syracus 263, N. 6.

## Z.

Lamina, Fl. II, 108; 430; 431.  
 Lancreb v. Hauteville, franzöf. Normann 75; 264.  
 Lancreb, Normanne II, 123.  
 Langermünde 286, N. 4.  
 Lankward, B. von Brandenburg II, 94.  
 Larent, Stadt in Unter-Italien II, 287; 239; 295.  
 Laro, Fl. in Ober-Italien 313, N. 1; 481; II, 70.  
 Lasillo, S. v. Baiern 431.  
 Lauberbischofsheim f. Bischofsheim.  
 Laubergau II, 279.  
 Laurianum (massa Tauriani), D. bei Bologna II, 397.  
 Leano, Grafschaft und gräf. Dynastie 74, N. 7; 270.  
 Legeno, A. von Branweiler II, 337.  
 Legernsee, K. 28, N. 3; 128; 175, N. 4; 436, N. 4; 534; II, 30.  
 A. Ellinger, Alwin, Ellinger, Altmann, Udalrich, Herrand, Edbert, Siegfried.  
 Leramo, Stadt in Mittel-Italien (Abruzzen) 322; 330; II, 326, N. 1; 350.  
 Lerbaldus, Lombarde 243, N. 4.  
 Lerni, Stadt in Mittel-Italien, Herzogthum Spoleto II, 214, N. 4.  
 Terra b'Utranto, Unter-Italien II, 295.  
 Lesselgard, Beneventanischer Gr. II, 460.  
 Lesselgard, Gr. von Larinum, S. des Vorigen II, 460 ff.  
 Lesselgard (Lasselgard), Gr. Markgraffsch. Fermo II, 389; 460, N. 4.  
 Lestebant, Gut in Westfalen (?) II, 168, N. 2.  
 Leti, Gr. im Hessen- und Schwabengau, Markgr. 59, N. 5; 299; 300.  
 Letralogus, Dichtung Wipos 122, N. 3; 123 ff.; 174.  
 Leuchern, Burgward in Thüringen 92; 152, N. 8.  
 Leutemarius, Königsbote 312, N. 3.  
 Leuto, Gr. in Mittel-Italien (Abruzzen) II, 350.  
 Lharficia 431.  
 Lhaya, Fl., Oesterreich 181, N. 5; 182; II, 39.

- Theiß**, Fl. 212, N. 6; II, 450.  
**Theleusis** sc. gens. (Telese im Beneventanischen?) II, 241, N. 1.  
**Theobald**, A. von Montecassino II, 326.  
**Theobald**, Biceabt in Pomposia 250, N. 2.  
**Theoderich**, B. von Basel, Kanzler Heinrichs III. für Deutschland 49; 92, N. 2; 103; 308; 319; 346; 347; 349; 352; 368; 373, N. 5; 402; 526; II, 39, N. 9; 169.  
**Theoderich**, B. von Konstanz u. Kanzler Heinrichs III. für Deutschland 220; 319; 321; 334; 348, N. 11; 349; 350; 353; 358; 363; 368; 369; 373, N. 5; 375; 402; 535; II, 38; 81, N. 1; 138, N. 7; 146; 378.  
**Theoderich** II., B. von Metz 37, N. 2; 88; 92; 295; 303; II, 8 ff.; 47.  
**Theoderich**, B. von Minden 48, N. 7.  
**Theoderich**, B. von Verbun 319; 359; 535; II, 6; 19; 20; 69; 88; 90; 93; 94; 341.  
**Theoderich**, A. v. S. Maximin, Stablo und Malmeby II, 33; 34; 35; 136; 137, N. 1; 342; 343.  
**Theoderich**, A. v. S. Remigius in Reims 201, N. 7.  
**Theoderich**, Kanzler Heinrichs II. für Italien 373, N. 5.  
**Theoderich**, S. und Markgr. unter den Ottonen 60, N. 2.  
**Theoderich** I., S. v. Oberlothringen II, 9, N. 5; 47, N. 6; 48, N. 1.  
**Theoderich**, Gr. in Lothringen, Br. des Herzogs Gerhard v. Oberlothringen II, 48, N. 1.  
**Theoderich**, vornehmer Lothringer, B. des A. Theoderich v. S. Maximin II, 34, N. 1.  
**Theodora**, griechische Kaiserin, E. Kaiser Konstantins VIII. 13, N. 1; II, 295; 311.  
**Theodoros**, griechischer Heerführer in Apulien II, 236, N. 2.  
**Theodosius**, römischer Kaiser 331.  
**Theophano** (Theophanu), Hebtiffin von Effen 56; 105; 228, N. 5; 423; II, 142; 419; 424 ff.  
**Theophano**, Kaiserin, Gemahlin Ottos II. 35; 282; 380; 429; II, 207.  
**Theophrastus**, Tusculaner, S. des Gr. Alberich 255, f. Paps Benedict IX.  
**Thebes**, Kl. am Main II, 27.  
**Theuto**, Italiener II, 383, N. 6.  
**Thiemmo**, Gr. 92.  
**Thietbald**, Gr. v. Blois u. Champagne, Basall Heinrichs III. 156; II, 91; 92; 274; 275.  
**Thietmar**, Eb. von Salzburg 10, N. 2; 72, N. 2; 80; 104; 120, N. 2; 383; 385; 387; 388; II, 103, N. 4.  
**Thietmar**, B. v. Thür 82; 308; 312, N. 3; II, 235; 430; 431.  
**Thietmar** (Tymme), B. v. Hilbesheim 42, N. 2; 56; 99; 220; 221; 274; 378; 380, N. 7; 382; 438, N. 5.  
**Thietmar**, A. von Nieber-Altaich II, 64.  
**Thietmar**, Gr. in Sachsen, Billunger 273; 283, N. 5; II, 16; 225, N. 3.  
**Thietmar** (Thiemo), Billunger, S. des Vortgen II, 40.  
**Thietmar**, Gr. in Sachsen 56, N. 6; 378.  
**Thietmar**, Baier 95, N. 9.  
**Tholf**, B. in Norwegen II, 201, N. 5.  
**Tholosanten**, Bölkerchaft der Eintigen 285, N. 2; II, 191.  
**S. Thomas**, Kl. am Fl. Apofella II, 26; 27.  
**Thorunn**, Jarl der Orkneys II, 198.  
**Thorgil Sprakalegg**, Schwede II, 205, N. 1.  
**Thrente**, Graffschaft in Friesland 86, N. 2; 293, N. 2; 294; 391; 394.  
**Thronbheim** (Nidaros), Kirche von S. Olaf II, 201.  
**Thüringen**, D. in Francken 23, N. 1.  
**Thüringen** 59; 69; 98; 157; 177; 178; 215; 282; 292; 299, N. 3; 300, N. 2; 401 ff.; II, 99; 136; 348.  
**Thüringerwald** 225, N. 7; 399.  
**Thuin**, D. an der Sambre II, 46; 47; 48; 66; 277.  
**Thurgau** 10; II, 323. Gr. Werner.  
**Thurgot**, B. v. Stara, Schweden II, 199.  
**Tiber**, Fl. 257; 493; II, 76.  
**Ticinum** f. Pavia.  
**Tiemo**, Gr. in Baiern (?) II, 36, N. 8.  
**Tiemo** (Thiemo), Sachse II, 40, N. 11; 224; 225.  
**Tilleba**, Pfalz 26, N. 2; 37; 105; 158.  
**Loctun** (Torus), ungarischer Herzog II, 448; 449.  
**Lobenhufen**, Gut in Westfalen II, 168, N. 2.  
**Lolentino**, S. Salvatorscelle (in vocabulo S. Mariae), Mittel-Italien 330.  
**Lollenstein**, Gr. v. E. 171, N. 3.  
**Lomberg** in der Eifel II, 17.  
**Lorgau** 26, N. 2.  
**Lothana** f. Lusien.  
**Lothcanella**, Stadt u. Bisthum II, 76. B. Johannes.

- Loul, Stadt u. Bisthum 427, N. 2; II, 9; 10; 20; 43; 47; 56 ff.; 69; 70; 86; 87; 91; 120; 134; 139. Domstift II, 70. — S. Stephan, Stift; S. Gerhard, Stift; S. Egre, Kl.; S. Manfuetus, Kl. B. Gerhard, Bruno, Udo.
- Louloufe II, 234; 305, N. 6; 485 ff.
- Lournay, Stadt und Bisthum 145; II, 283.
- Lours, Stadt u. Bisthum (Erzbisthum) 156; 520; II, 90; 92; 121; 272, N. 1.
- Loverich, Königsgut in Baiern (Marl Cham) II, 331, N. 3.
- Loyslau (Stolzlaus), ungarischer Magnat II, 449.
- Lrachtin f. Strachtin.
- Lragessindorf, Baiern 397, N. 5.
- Trajectum S. Andreae iuxta mare, D. in Istrien II, 388.
- Traina, Sicilien 264.
- Trani, Stadt und Bisthum in Apulien 268; II, 237; 255. S. Johannes.
- Transmund, Markgr. in den Abruzzen 329.
- Trasmund, Gr. von Teate II, 240; 270; 271; 313; 325; 326, N. 1; 350, N. 6.
- Trastevere 257; 258; 470.
- Traun, Fl. II, 36.
- Treiben, Burgward a. d. Saale 105, N. 4; 300, N. 2.
- Trebia, Fl. 313, N. 1.
- Treine, Gau in Sachsen II, 149, N. 6.
- Treisfurt, D. im Amte Kuntel II, 225, N. 5.
- Tremitti, Insel und Kl. II, 265, N. 1; 318; 461.
- Treuga Dei f. Gottesfriede.
- Trevifo, Stadt und Bisthum II, 314. S. Rother (Rozo).
- Traifen, Fl. 149 ff.; II, 447.
- Tribur, Pfalz 91; 287; 438, N. 4; II, 190; 227 ff.; 472.
- Tricarico, D. in Unter-Italien, Basilicata II, 236.
- Trient (Trident), Stadt u. Bisthum 9; 43; 313; 335; 354, 481; II, 301. S. Ubalrich, Gatto.
- Trier, Stadt und Erzbisthum 125, N. 1; 163, N. 3; 194 ff.; 199; 209; II, 9 ff.; 24; 34; 74; 81; 82; 98; 94; 107; 117; 137; 139; 341; 343; 345. Domkirche II, 10. — S. Eucharinus, Kl. S. Maximin, Kl. Eb. Poppo, Eberhard.
- Triefl, Stadt und Bisthum 73. S. Abalger.
- S. Trinitatis, Stift in Speier 70, N. 9.
- S. Trinitatis u. S. Quiricus, Kl. in den Abruzzen 317, N. 5; 322.
- S. Trinitatis, Kl. in Vendôme 155, N. 7.
- Triflan, Normanne, Herr von Montepeloso in Apulien 268.
- Trittenheim, D. an der Mosel II, 35, N. 1.
- Triventum, Bisthum in Unter-Italien II, 464.
- Troja, Stadt in Apulien II, 164; 236.
- S. Trond, Kl. II, 8, N. 6; 48, N. 1.
- Tuchin, D. im nordöstlichen Thüringen 105, N. 4.
- Tuchurin, Gau im nordöstlichen Thüringen 92.
- Tümling (Taminichi), Fl. in Oesterreich II, 64, N. 10.
- Tulu, Stadt in Oesterreich 150; II, 447.
- Tulujes, D. in Südfrankreich 140, N. 1.
- Tumelina (?), Provinz des griechischen Kaiserreiches II, 238, N. 1.
- Turin, Dynastie der Markgrafen von E. II, 325.
- Turoff, B. der Ortneß II, 198.
- Tuscien 40; 248; 313; 457; II, 37; 130; 301 ff.; 307 ff.; 310; 312; 313; 316, N. 2; 328; 392, N. 3 u. 4; 454. Markgraffschaft (Herzogthum) II, 173 ff.; 285.
- Tusculum, Tusculaner, römisches Adelsgeschlecht 68; 254; 255; 256; 258; 317; 323, N. 7; 485; 487; 489; II, 28; 52; 474, N. 1; 475 ff.
- Tuzzing, D. in Baiern II, 434; 435.
- Tyrol, Grafen von E. II, 172, N. 4.

## II.

- Ubertus, B. v. Cassena 251, N. 1.
- Ubertus, erzbischöfl. Kanzler in Mailand 245.
- Ubertus, Lombarde 243.
- Ubert Musca, apulischer Normanne? II, 243, N. 1.
- S. Ubalrich u. S. Astra, Kl. in Augsburg II, 7, N. 7.
- Ubalrich, Eb. v. Benevent II, 241; 242; 252, N. 2; 328; 462 ff.; 466, N. 4.
- S. Ubalrich, B. v. Augsburg 207, N. 7.
- Ubalrich, B. v. Basel 84; 347; II, 286, N. 3.
- Ubalrich I., B. v. Brescia II, 226, 299.
- Ubalrich II., B. v. Brescia II, 299, N. 5.
- Ubalrich, B. p. Chur II, 286, N. 3.
- Ubalrich, B. v. Trient u. Königsbote 9, N. 2; 533; II, 301.

- Udalrich, Dompfropf v. Freising 308.  
 Udalrich, A. v. Disentis II, 61.  
 Udalrich, A. v. S. Emmeram u. Tegern-  
 see 129; 175, R. 3.  
 Udalrich, A. v. Försch II, 332; 333; 341.  
 Udalrich, A. v. Reichenau II, 38; 80;  
 81, R. 1.  
 Udalrich, Prior v. Zell, Keffe des B.  
 Ritter v. Freising 71, R. 4; 359;  
 II, 446.  
 Udalrich, Kanzler Heinrichs II u. Kon-  
 rads II. für Deutschland 343; 351;  
 402; II, 407.  
 Udalrich, G. v. Böhmen 27; 28, R. 1  
 u. 2; 432; 433.  
 Udalrich, Markgr. v. Kärnthén, Krain  
 u. Istrien 80, R. 4; II, 355, R. 5.  
 Udalrich, Gr. v. Ebersberg 229, R. 7.  
 Udalrich v. Eppenstein, Gr. in Kärn-  
 thén 232.  
 Udalrich von Lemburg, Gr. in Schwaben  
 219.  
 Udalrich, Gr. in Baiern (Oberbaiern)  
 II, 434; 436.  
 Udalrich, Gr. in Schwaben ober Baiern  
 II, 227, R. 1.  
 Udalrich, Gr. in Schwaben II, 108,  
 R. 3.  
 Udalrich, Vater (?) II, 434.  
 Udalrich, Oesterreicher II, 36, R. 8.  
 Udalrich, Gr. 29, R. 1.  
 Udalrich, Schwabe? II, 227, R. 1.  
 Udo, B. v. Loul, päpfl. Kanzler II,  
 70; 94; 120; 135; 139; 140.  
 Udo v. Stabe, Markgr. der Nordmark  
 273; 286, R. 4; II, 66; 95.  
 Udo, Gr. in Nordthüringen II, 116.  
 Udo, Gr. in Sachsen 378.  
 Udo v. Kailenburg, II, 352, R. 3.  
 Udo, Gr. 92.  
 Ufgau 302, R. 1.  
 Udo, B. v. Gbur, s. Waldo.  
 Ugo aus Ravenna, Richter II, 390.  
 Ulf, B. v. Dorchester II, 132, R. 3.  
 Ulf, dänischer Jarl, B. Svend Estrith-  
 sons 277.  
 Ulf, Jarl, Schwede II, 205, R. 1.  
 Ulf, Fries 86, R. 2.  
 Ulf 17, R. 3; 33, R. 3; 35; 78, R. 2;  
 82; 121; 185; 446; 450, R. 3;  
 499; II, 35; 38; 60; 108, R. 6;  
 324.  
 Ulfilda (Ulfilde), Herzogin v. Sachsen,  
 L. des R. Magnus v. Norwegen 521.  
 Umberto, Bsch., s. Humbert, Cardinal-  
 bischof.  
 Ungarn 23 ff.; 61, R. 7; 65, R. 2;  
 77; 90; 106; 114 ff.; 119 ff.; 122;  
 148 ff.; 159 ff.; 168, R. 3; 177;  
 179; 180; 183; 185, R. 1 u. 4;  
 186, R. 3; 195, R. 3; 202 ff.;  
 210 ff.; 215; 216; 223; 229; 233 ff.;  
 286, R. 4; 289; 305; 306; 307;  
 321; 323, R. 2; 349; 419, R. 4;  
 432; 434; 437; 439; 440; 441;  
 446; 450, R. 6; 452 ff. 458, R. 1;  
 464; 498; 532; II, 1; 2; 7; 11 ff.;  
 20; 108; 109; 110 ff.; 135; 150 ff.;  
 165; 179 ff.; 218; 228 ff.; 276;  
 283; 284; 290; 319; 321; 346 ff.;  
 359; 361; 362; 363, R. 2; 401;  
 440; 441; 444 ff.; 449 ff.; 456;  
 484; 494 ff.  
 Unstrut 194, R. 3; II, 224.  
 Unterfranken 205, R. 2.  
 Unter-Italien 8; 41; 74; 75; 237;  
 263; 265; 267; 269; 323; 326; 328;  
 475; II, 28; 119; 123 ff.; 161 ff.;  
 181; 214 ff.; 235 ff.; 260 ff.; 264 ff.;  
 294 ff.; 309; 311 ff.; 316; 323;  
 452 ff.  
 Unwan, Eb. v. Hamburg 33, R. 6;  
 273; 274; II, 195, R. 4; 199.  
 Uotilo, Hesse 95, R. 4.  
 Uphelte, Besingung v. Utrecht 86, R. 2;  
 Uppelingen, D. im östlichen Sachsen II,  
 65, R. 2.  
 Urban II., Papst 255, R. 3; 477; 486.  
 Urban IV., Papst 387, R. 1.  
 Urbino, Mark Ancona 253, R. 2.  
 Ursus, Patriarch v. Grado 169; 170,  
 R. 2; 259.  
 Ursus, fürstlicher Urkunden-schreiber,  
 Benevent II, 462.  
 Utbremun, Sachsen II, 41, R. 3.  
 Uta, Meissen, Gemahlin des Markgr.  
 Edehard II, 199, R. 4; 292, R. 1.  
 Uto, Gr. im Schwabengau II 286, R. 2.  
 Uto, wendischer Fürst, B. des Fürsten  
 Gobschalk 278; 279.  
 Utrecht, Stadt u. Bisthum 15, R. 2;  
 45; 47, R. 3; 49; 66, R. 2; 101,  
 R. 5; 102; 294; 301; 391; 393,  
 R. 4; 394; II, 15; 68; 106,  
 R. 1; 286 ff.; 380. Dom u. Dom-  
 stift 49; 86; 301; 391 ff. II, 288.  
 U. zum heiligen Kreuz, B. Bernold,  
 Wilhelm.  
 Utting am Ammersee, welfisches Erb-  
 gut II, 298; 319; 329.

## B.

- B. Baast, Kl. in Arras II, 32; 33.  
 B. Balduin.  
 Baculle, D. in Tuscia II, 310.  
 Baels in Niederlotbringen 102, R. 2.  
 Balen, Gau in Sachsen II, 159, R. 5.  
 Valenciennes II, 107; 260.  
 Valentin, Papst 459.

- S. Valerius**, Klosterheiliger, Erler II, 117; 225; 226, N. 1.  
**Val-es-Dunes**, D. in der Normandie II, 4, N. 3; 59, N. 2.  
**Valendar**, D. am Mittelrhein II, 168.  
**Vallis Bona**, D. bei Atina, Unter-Italien II, 175, N. 7.  
**Valombrosa** (Aquabella), Congregation v. Eremiten 40, N. 1; 248.  
**Val-Sacco**, D. südlich von Padua II, 385.  
**Valva**, Stadt u. Grafsch. in den Abruzzen 317, N. 5; 322; II, 241, N. 1.  
**Valvassoren**, Classe des italienischen Lehnsabels 37; 239; 241; 244, N. 1.  
**S. Vannes** (S. Vitonus), Kl. in Verbun 48, N. 3; 53; 143; 319; II, 93; 275. A. Richard, Valerannus.  
**Varia**, Kirche des Kl. Lorsch II, 190.  
**Vatican**, päpstl. Residenz, Rom II, 266; 267.  
**Vaucouleur**, Burg in Lothringen II, 139.  
**Vazul**, s. Bazul.  
**S. Veit**, Stift in Freising II, 433 ff.  
**Velate**, de V., Valvassoren-Familie, Ober-Italien 246.  
**Velben**, D. in Amt Limburg II, 225, N. 5.  
**Veltheim** (Veletheim), D. 175, N. 9; 397; 398.  
**Veltlin** 405.  
**Vendel** (Hjöring), dänisches Bisthum II, 206, N. 2.  
**Vendôme**, Stadt, Frankreich 155, N. 7.  
**Venedig**, Venetien 91, N. 4; 116; 169; 250, N. 1; 259; II, 235; 303, N. 3; 315.  
**Venere**, Kl. zu S. Johannes, Mittel-Italien 329.  
**Venosa**, Stadt u. Herrschaft in Apulien 265; 268; II, 126.  
**Venzagami**, Gau in Sachsen 379.  
**S. Veranzelle** in Herbrechtingen 305, N. 1.  
**Vercelli**, Stadt u. Bisthum 4, N. 2; 39; 241, N. 4; 357; 426; II, 92; 121; 123; 130 ff.; 161; 402 ff.; Grafschaft II, 402 ff. B. Leo, Arderich, Gregor.  
**Verden**, Bisthum 48, N. 7; II, 103; 209; 211; 372. B. Bruno II, Sigibert (Sizzo).  
**Verbun**, Stadt u. Bisthum 53; 54; 143; 217; 319; II, 1; 9; 19 ff.; 93; 94, N. 6. Domstift II, 93.  
**S. Viry**, Stift. S. Maria Magdalena, Stift. S. Maurus, Kl. S. Paul, Kl. S. Vitonus (S. Vannes), Kl. Grafschaft v. Verbun II, 5; 20. B. Rambert, Richard, Theobrich.  
**Verona**, Stadt u. Bisthum 8; 132; 283, N. 6; 305; 307, N. 2 u. 3; 308; 309, N. 1; 320; 333; 353, N. 8; 377; II, 60, N. 6; 103; 298; 313, N. 3; 316, N. 4; 318, N. 3; 322; 365, N. 5; 404. Domstift, 334; II, 301. S. Georg, Kl. S. Zeno, Kl. Römisches Amphitheater 132. B. Walther, Diotbold.  
**Verona**, Grafschaft u. Markgrafschaft II, 14; 175.  
**Veramer-Ehal**, Oßschweiz II, 108.  
**Vestnempti**, D. bei Raab 210, N. 1.  
**Via Emilia** II, 303.  
**Viadana**, D. am Po, 41, N. 8.  
**Viborg**, dänisches Bisthum II, 94; 206, N. 2.  
**Vicenza**, Stadt u. Bisthum II, 318, N. 3. S. Peter, Kl. Grafschaft II, 175.  
**S. Victor**, Stift in Cöln 105, N. 3.  
**S. Victor**, Kl. in Marseille 141; 256. A. Wifred, Sarnus.  
**Victor II**, Papst 346; 358, N. 4; 436; 469; 473; 474; 509; II, 212; 272, N. 1; 292 ff.; 296 ff.; 305 ff.; 308 ff.; 310, N. 1; 312; 325 ff.; 325; 333; 338, N. 4; 345, N. 3; 350 ff.; 457; 470; 473; 477 ff.; 485 ff.; 496, s. B. Gebhard v. Eichstädt.  
**Vienne**, Erzbisthum 40, N. 1; 359, N. 9. Eb. Leobegar.  
**Vieste** (Vesti), Stadt in Apulien II, 239.  
**Vilen**, D. in Niederlothringen 102, N. 2.  
**Villani**, Classe von abhängigen Leuten in Ferrara II, 315.  
**Villare**, D. des Kl. S. Gispain II, 277, N. 4.  
**Vilmars**, D. im Lahngau, Nassau II, 117; 225.  
**Vilungarb**, Ungar II, 451.  
**S. Vincenz**, Kirche u. Stift in Bergamo 405, N. 3.  
**S. Vincenz**, Kirche u. Kl. in Capua 328. A. Vando, Luitfried.  
**S. Vincenz**, Kl. in Metz II, 52; 135, N. 3. A. Folquin.  
**S. Vincenz**, Kl. bei Petra-Pertusa (Tuscien), 253; II, 174, N. 5.  
**S. Vincenz**, Kl. am Volturno 253, N. 2; 328; II, 241; 464. A. Hilarius, Luitfried.  
**Vincenz**, A. v. S. Januarius bei Campoleone, Tuscien 322.  
**Vintschgau**, Baiern 9, N. 2.  
**Vipera**, D. bei Benevent II, 465.  
**Virdiwert**, D. im Lahngau II, 225, N. 5.

Bisce, f. Bhisco.  
 Vitalis, Viceabt in Pomposia 250, N. 2.  
 S. Vitonus, Kl. in Verbun, f. S. Vannes.  
 Vitus, A. des Kl. Sagama in Böhmen II, 348.  
 Bivilo, B. v. Passau 432.  
 Blaarbingen, Friesland 294; II, 18; 66.  
 Bogelsburg, Besitzung des Kl. zu Nordhausen II, 136, N. 2.  
 Bogesen II, 57; 101.  
 Bobburg, Grafen v. B. II, 291.  
 Bolargne, D. im Etschthal 333; 334; 357, N. 15; 377; II, 318, N. 3; 322; 394, N. 2.  
 Boltterra, Stadt u. Bisthum 85; II, 401. B. Wido.  
 Bolturno, Fl. 328.  
 Broja, Ungar II, 451.

## B.

Baatland II, 134.  
 Bag, Fl. in Ungarn II, 156, N. 1.  
 Bagrien, Bagrier, wendische Bällterschaft 60; 280, N. 3; 532; II, 191, N. 2; 193, N. 4.  
 Baimar IV, Fürst v. Salerno, S. v. Apulien u. Calabrien 41; 74; 75; 263; 267 ff.; 324 ff.; II, 133 ff.; 128; 163; 164; 175 ff.; 296, N. 4; 466.  
 Baita (Beitao), f. Bethagan.  
 Balbikirch, D. bei Schaffhausen 334.  
 Balbikirchen, D. im Nordgau II, 227.  
 Baldnab, Fl. 397.  
 Balbo, B. v. Gur 80, N. 2.  
 Balbo (Lanzo), Pfalznotar in Mailand 240, N. 5.  
 Valerannus, A. v. S. Vannes in Verbun II, 120; 275; 344.  
 Balheim, D. bei Aachen 5, N. 9; 398.  
 Walter, A. v. Nieder-Altach 428.  
 Walldorf, D. in Thüringen 107.  
 Wallense, Schwaben 219.  
 Wallhausen, Thüringen 18, N. 3; 19; 292.  
 Wallmich, D. am Rhein 159, N. 2; 347.  
 Walo (Wal), B. v. Ripen (Biborg), II, 94; 199; 206, N. 2.  
 S. Walpurga, Kl. in Eichstädt 170.  
 Waltham, Stift in England II, 68.  
 Walthard, Eb. v. Ragdeburg 97, N. 4.  
 Walthar, Eb. v. Besançon II, 97; 98.  
 Walthar, B. v. Eichstädt 166, N. 2.  
 Walthar, B. v. Macon II, 134.  
 Walthar, B. v. Pavia 309, N. 1.  
 Walthar, B. v. Verona 308; 333; II, 322; 405.  
 Walthar, A. v. S. Laurentius, Unter-Italien II, 494.  
 Walthar, Chätellain v. Cambrai 48, N. 4; 144; 145; II, 148; 151.  
 Walthar, Normanne, Herr v. Civitate in Apulien 268.  
 Walthar, Normanne, S. des Amicus 266, N. 3; II, 243.  
 Walthar v. Steuflingen, B. des Eb. Anno v. Bln II, 335.  
 Waltmannichhusen, Gut in Westfalen II, 168.  
 Waltrat, Aebtissin v. Neuenheerse, Westfalen II, 494.  
 Wandelger = Bruno, A. v. Montier-en-Der, Frankreich II, 120.  
 Wandelins Hof, (centana de Wandelini curte) 217, N. 4.  
 Waräger, Normanne in griechischen Diensten II, 237.  
 Warmann, B. v. Constanz 7; 8, N. 2; II, 81, N. 1.  
 Warmund, Decan des Domstiftes zu Verbun II, 93.  
 Warnaber, Bällterschaft der Eintizen 280, N. 3; II, 191, N. 2.  
 Wazo, B. v. Flittich 106, N. 7; 164; 167; 168; 169; 171; 175; 196, N. 10; 197; 198; 202; 218; 228; 293; 296; 468; 482; 483; 505; 534; II, 2; 3; 4; 20; 21 ff.; 29; 32; 33; 44; 45 ff.; 54, N. 1; 56; 183, N. 1; 143; 166; 286, N. 3; 365; 366; 493.  
 Wazo, Neapolitaner II, 164, N. 3.  
 Wazul (Wazul), Arpade 115, N. 3; 117, N. 3.  
 Webbingen (Witungen), Amt Wölltingerode II, 225, N. 3.  
 Wedensen, D. in Sachsen 380.  
 Wehre (Ostwerri), Amt Wölltingerode II, 225, N. 3.  
 Weichsel, Fl. 62, N. 4; 67; 299.  
 Weihenstephan, Kl. 22; 25, N. 3.  
 Weimar, Gr. v. B. 59, N. 5; 282.  
 Weingarten bei Altdorf, Kl. von S. Martin II, 319; 320.  
 Weinhausen, Gut an der Aller II, 165, N. 1.  
 Weissenburg im Elsaß, Kl. 23, N. 1; 175; II, 31; 330; 332. A. Folmar, Arnold, Samuel.  
 Weissenburg, D. an der Nezat 23, N. 1; 377, N. 4; 415 ff.  
 Weissenburg, Stadt in Ungarn, f. Stuhlweissenburg.  
 Weissenfeld, D. in Baiern, Kl. Ebersberg II, 355, N. 5.  
 Weissenfels 92; 300, N. 2.  
 Weissenregen, D. in Niederbayern II, 105, N. 5.

- Weitao (Waita), f. Wethagau.  
 Welbesleben, D. in Sachsen 403.  
 Welf, H. v. Baiern 211, N. 5.  
 Welf II., Gr. in Schwaben u. Baiern  
 6; 7; 230, N. 2; II, 14; 319, N. 4;  
 320, N. 6.  
 Welf III., H. v. Kärnten, Markgr. v.  
 Verona 230; 231; II, 13; 14; 154;  
 298; 316, N. 4; 318 ff.; 404; 434 ff.  
 Welf IV., Gr., S. des Markgr. 230 II.  
 v. Gste II, 320; 321.  
 Welfen, welfische Dynastie 80, N. 2;  
 230, N. 3; 521; II, 14; 298, N. 4;  
 321.  
 Welfhard, Gr., f. Welf III.  
 Wells, englisches Bisthum II, 67.  
 Weltenburg, Kl. 81. A. Duolo.  
 Wenden, wendisch 273, N. 7; 275 ff.;  
 279; 280; 295; 330 ff.; 494, N. 4;  
 521; 522; II, 41; 94; 191 ff.; 210.  
 Weniger-Bilmars, Amt Runkel II, 225,  
 N. 5.  
 S. Wenzel, Kl. in Bunzlau (Altbunzlau)  
 68, N. 3.  
 S. Wenzel, Prag 289, N. 1.  
 Wenzeslaus, A. v. S. Veno bei Brescia  
 u. v. Nieder-Altaiach 428; II, 311.  
 Weolofinnus, herzoglicher Vicecom in  
 Baiern 386.  
 Werden an der Ruhr, Kl. 37, N. 3;  
 81; 174; 389 ff.; 535; II, 114; 115;  
 380. A. Barbo, Gerold, Gero.  
 Wermerische, D. im Rorbgan 194, N. 2.  
 Werner (Wecilo), Erb. v. Magdeburg  
 II, 335, N. 4.  
 Werner I., B. v. Straßburg 5; 7; 8,  
 N. 2; 13; 14; 20, N. 2.  
 Werner II., B. v. Straßburg 14, N. 1.  
 Werner, Gr. in Hessen 73; 94 ff.;  
 172, N. 3; 420; 444, N. 6.  
 Werner, Gr. in Schwaben 10.  
 Werner, Vogt v. Kl. Kaufungen 92.  
 Werner, Vogt des Kl. Pfeffers II, 431.  
 Werner, Ritter (Basall) Konrads II.  
 5; 6, N. 1.  
 Werner, päpstlicher Heerführer (Schwabe)  
 II, 247.  
 Werner, Schwabe (?) 95, N. 9.  
 Wernrode (Wyrntagaroth?), D. in An-  
 halt 103, N. 1.  
 Weter 55; 102, N. 3; 165; 281; 301;  
 II, 88.  
 Westerhausen, D. am Harz 292, N. 2.  
 Westfalen 98; 232; II, 167; 212; 415,  
 N. 3.  
 Westfalen, Gau II, 149, N. 6.  
 Westfranken II, 360.  
 Westholz, D. in Sachsen 402; 403.  
 Wethagau (Waita), Gau an  
 der Saale 59, N. 4; 92; 292, N. 3.  
 Wettelsheim, D. in Baiern 194, N. 5.  
 Wetterau 60; 165; 282; 291, N. 3;  
 301; II, 36; 350; 355.  
 Weyer, D. in Amt Runkel II, 225, N. 5.  
 Wibert, Eremit 487.  
 Wibert, Kanzler Heinrichs IV. für  
 Italien 358.  
 Wibert, Gr. u. Königsbote 312.  
 Wibert, Pfalzrichter II, 391.  
 Wiburaba, Klausnerin v. S. Gallen 321.  
 Wichard, A. v. S. Peter in Blandigny  
 87, N. 3.  
 Wiberich, A. v. S. Gore in Loul und  
 anderen Klöstern II, 57; 58.  
 Wibric, A. v. S. Ghislain II, 277.  
 Wibericus, Pfalzgr. in Lothringen II,  
 273, N. 2.  
 Widger, Eb. v. Ravenna 254; 295 ff.; 317.  
 S. Wido (S. Johannes), Basilica u.  
 Stift in Speier II, 8.  
 Wido, Erzß. v. Mailand 246 ff.; 308;  
 320; 321; 534; II, 120, N. 2; 261;  
 300, N. 1; 301; 307.  
 Wido, Eb. v. Reims 145; II, 88 ff.;  
 149.  
 Wido, B. v. Acqui 73; II, 175.  
 Wido, B. v. Châlons an der Saone  
 II, 134.  
 Wido, B. v. Chiusi II, 302.  
 Wido, B. v. Luna II, 300; 390.  
 Wido, B. v. Piacenza 318.  
 Wido, B. v. Turin 342, N. 6; 404.  
 Wido, B. v. Umana II, 162, N. 3.  
 Wido, B. v. Volterra II, 173; 174;  
 175.  
 Wido, A. v. Farfa 130.  
 Wido, A. v. Pomposia 249; 250; 251;  
 253; 254; 261; 288; 289; 312;  
 333; II, 8.  
 Wido, H. v. Sorrent 268; II, 177; 178.  
 Wido, Prinz v. Salerno 270, N. 2.  
 Wido de Bagnolo, Italiener II, 301.  
 Wido, Vizeabt in Pomposia 250, N. 2.  
 Wiehe, D. im nördl. Thüringen II,  
 224; 227, N. 4.  
 Wien 432.  
 Wiener Wald 163.  
 Wiershausen, Sachsen 301, N. 8.  
 Wiesbaden, Gau Cuningisjundera II,  
 346, N. 3.  
 Wiesenrode (Wyrntagaroth?), D. in  
 Anhalt 103, N. 1.  
 Wieskau, D. im östl. Sachsen 178, N. 2.  
 Wifred, A. v. Victor in Marseille 141.  
 Wifredus, Mailänder 243, N. 1.  
 Wigbert, Rheinfranke II, 346, N. 3.  
 Wigger (Witer, Witger), B. v. Verden  
 24, N. 3; 48, N. 7.  
 Wildeshausen, Stift, project. Bisthum,  
 Sachsen 283, N. 6; II, 209.

- Wilhelm, B. v. Straßburg 14, N. 1; 44; 318; 319, N. 1.  
 Wilhelm, B. v. Roestib II, 205, N. 2; 206, N. 2.  
 Wilhelm, B. v. Utrecht II, 288; 469.  
 Wilhelm, A. v. S. Benignus in Dijon u. S. Eore in Loul II, 57; 58.  
 Wilhelm, A. v. S. Marien zu Pompostta 249, N. 3.  
 Wilhelm V., G. v. Aquitanien 153; 154; 155; 192, N. 4; 494; 495; 531; II, 443.  
 Wilhelm VI., G. v. Aquitanien 155; 156; 531; II, 443.  
 Wilhelm VII. (Peter), G. v. Aquitanien 154; 155; 156, N. 5; 494; 495.  
 Wilhelm VIII. (Gaufred), G. v. Aquitanien 492 ff.  
 Wilhelm, G. v. der Normandie 140, N. 1; II, 4, N. 3; 88; 91; 92; 275.  
 Wilhelm, Pfalzgr. in Sachsen 157, N. 6; 163.  
 Wilhelm, Staliener (Martgr.) II, 261.  
 Wilhelm, Martgr. der sächsischen Nordmark (Altmark) II, 349; 352; 353.  
 Wilhelm (Bellabocca), Gr. v. Aversa II, 123.  
 Wilhelm, Gr. v. Apulien, S. Landcrebs v. Hauteville 75; 264; 266; 268; 269; 327, N. 2; II, 237.  
 Wilhelm, Gr. von Nevers II, 121.  
 Wilhelm II., Gr. von Provence 153, N. 5; 157, N. 1.  
 Wilhelm III., Gr. von Provence 153, N. 5.  
 Wilhelm II., Gr. von Weimar 59, N. 5; 300, N. 2.  
 Wilhelm III., Gr. v. Weimar, Martgr. von Meissen 59, N. 5; 300.  
 Wilhelm IV., Gr. v. Weimar, Martgr. v. Meissen 299, N. 3; 300, 301.  
 Wilhelm II., Gr. zu Friesach in Kärnten, Martgr. von Soune 19, N. 2.  
 Wilhelm, Vicegr. von Marseille 141, N. 5.  
 Wilhelm, Pfalznotar II, 300, N. 1; 301, N. 3; 390; 396.  
 Wilhelm, Normanne, jüngerer S. des Herrn von Altavilla II, 310, N. 1.  
 Wilhelm Barbotus, Normanne 269.  
 Wilbirg v. Ebersberg, Schw. des Gr. Abalbero 231.  
 Willigis, Eb. von Mainz 380, N. 6; 493, N. 1.  
 S. Willibald, s. Eichstädt.  
 S. Willibrod, Kl. in Echternach s. Echternach.  
 Williram, A. v. Ebersberg 166, N. 7; II, 355.  
 Willo, A. v. Ebersheimmünster 531.  
 Wilton (Kamsburg), Bisthum in England II, 67.  
 Wilzen s. Rintzen.  
 Wimpfen II, 54.  
 Winithere, Kanzler Heinrichs III. für Deutschland, B. v. Merseburg 351; 352; 356; 358; 365; 369; 370; 375; 376; 398; 399; II, 95; 147; 373; 436.  
 Winland (Nordamerika, Massachusetts) II, 195.  
 Winterbach, Schwaben 304; II, 54, N. 4; 60.  
 Wipper, Fl. 194, N. 3.  
 Wiprecht (Wicpert), b. ä., Wende 286, N. 4.  
 Wiprecht (Wicpert), b. j., Stifter vom Kl. Pegau 286, N. 4.  
 Wittthelte, Festung v. Utrecht 86, N. 2.  
 Wladimir, Großfürst von Rußland 164, N. 3.  
 Wladislaw von Polen, S. Herzog Kastmir 63, N. 2.  
 Woban 285, N. 3.  
 Wörnitz, Fl. an der Grenze v. Schwaben u. Franken II, 226, N. 5.  
 Woffenheim, Stift zum h. Kreuz II, 101.  
 Woffo (Wffo), B. von Merseburg 351; II, 329.  
 Wolferab, A. von Murbach II, 83, N. 2.  
 Wolfgang, B. v. Regensburg II, 183; 185; 186; 335.  
 Wolfgang, A. v. Abbinghofen 295.  
 Wolshelm, A. v. Braunweiler II, 426; 429.  
 Wolfram, Gr. im Kraichgau II, 332, N. 4.  
 Wolfram (I), Gesse (Fulda) 95, N. 4.  
 Wolfram (II), Gesse (Fulda) 95, N. 4.  
 Wolfram, Baier 95, N. 9.  
 Wolframsdorf, Königsgut im Nordgau II, 274.  
 Wolfrid, bischöflicher Vogt 281.  
 Wolvingun, D. in Schwaben 133, N. 1.  
 Worms, Stadt und Bisthum 2; 24, N. 3; 33; 49; 103; 158, N. 4; 200; 205; 220; 349; 436; II, 54 ff.; 69; 71 ff.; 139, N. 9; 188; 189, N. 5; 214; 227; 325 ff.; 351, N. 1; 353; 469 ff. Domstift II, 11. B. Azeo, Abalger, Arnold.  
 Bratislav, G. von Böhmen, K. von Böhmen u. Polen 67, N. 5.  
 Bratislav, S. des Herzogs Bretislaw von Böhmen, Theilsfürst in Mähren 70, N. 1; II, 290; 347; 348.  
 Wülflingent, Burg im Thurgau II, 323.

- Wümme, Fl. in Sachsen II, 16, N. 5.  
 Würzburg, Stadt und Bisthum 27,  
 N. 4; 133; 153; 159, N. 3; 225;  
 232; 233; 440; II, 35; 103; 109;  
 147; 186 ff. Domstift 358; II, 415,  
 N. 3. S. Bruno, Abalbero.  
 Würzburg, würtzb. Herzogthum II, 406;  
 419.  
 Wulfsildis, L. des Königs Olaf von  
 Norwegen, Gemahlin des Billungers  
 Orbulf 275.  
 Wulfric, A. v. S. Augustin zu Canter-  
 bury II, 89.  
 Wunbo, Pfalznotar 238, N. 8.  
 Wunstorf, Kl. 423.  
 Wutach, Fl. 205, N. 2.  
 Wyrntagaroth, D. in Nordthüringen  
 f. Wernrode.  
 Wythmann, A. von Kl. Ramsay in  
 England II 67.
- X.
- Xanten II, 17; 99.
- Y.
- Ypern, Flandern II, 280, N. 6.
- Z.
- S. Zacharias u. S. Pancratius, Kl.  
 in Venedig 41, N. 6; 91; 238;  
 339, N. 1. Hebtiffin Bona.  
 Zacharias, Papp 432; 459; II, 210,  
 N. 4; 415, N. 2.  
 Zachlitz, D. im östlichen Sachsen 178,  
 N. 2.  
 Zaunic, ungarischer Magnat 307.  
 Zawiza, Castell im Gau Dalmatia  
 (Zschaitz bei Döbeln?) 301, N. 5.
- Zaya, Fl. 181, N. 5; 182, N. 3; 235;  
 236; II, 39, N. 1.  
 Zayendorf (Zayendorf), Württemberg,  
 D. Amt Rünzelsau II, 279, N. 2.  
 Zeismanning, D. in Baiern II, 434;  
 435.  
 Zeitz-Raumburg, Mark und Bisthum  
 59; 178. Markgr. Edehard II. von  
 Meissen.  
 Zell, Kl. im Schwarzwald 71, N. 4.  
 Prior Udalrich.  
 Zemuzil, S. von Pommern 62, N. 2;  
 114; 298; 299, N. 1.  
 S. Zeno, Kl. bei Verona 9, N. 1;  
 312; 333; 353, N. 8; 357, N. 11;  
 361, N. 9; II, 116; 316; 319;  
 380; 403 ff. A. Michael, Alberich.  
 Ziglberg, Prag 108.  
 Znaym 109, N. 6.  
 Zoe, griechische Kaiserin, L. Constan-  
 tins VIII. 13, N. 1; 266; II, 295.  
 Zothmund, Ungar II, 181; 450; 451.  
 Zschaitz, D. bei Döbeln 301, N. 5.  
 Zwoizla, ungarischer Magnat f. Loyßlau.  
 Zubici, Gau im nordöstl. Thüringen  
 105, N. 4.  
 Zudnicho, ungarischer Magnat, S. des  
 Königs Doo 216, N. 1.  
 Züllpichgan 226. Gr. Fezelsin.  
 Zürich, Pfalz 10, N. 4; 27; 44, N. 2;  
 82, N. 8; 220; 356; II, 38; 39;  
 108; 170; 174; 232; 260 ff.; 273;  
 324; 386 ff.; 390; 398; 401, N. 2.  
 Zürichgan 82, N. 8.  
 Zulisó 24, N. 3.  
 Zulta, ungarischer Herzog II, 448.  
 Zulteback (Fallenback, Amt Kuntel?)  
 II, 225, N. 5.  
 Zurba, Gau 72, N. 4.  
 Zwidan, Stadt 361, N. 9; II, 380,  
 N. 2.  
 Zwiesel, Böhmerwald 107.











